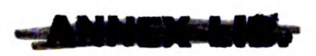

Princeton University Library
32101 067873313






VERITAS
NOVUM TESTAMENTUM
Dei
Sub Numine
Viget







JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN BERLIN

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

105. BAND

III. FOLGE 50. BAND

1915. II.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1915

Inhalt des 50. Bandes, dritte Folge. (105. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.



IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

Ueber die Nachfolge Conrads in der Schriftleitung der Jahrbücher eine endgültige Entschließung zu fassen, verboten die gegenwärtigen Verhältnisse, insbesondere die Abwesenheit des Herrn Verlegers, der zurzeit im Felde steht. Indem ich mich bereit fand, die Redaktion vorübergehend zu übernehmen, entsprach ich einem Wunsche der Verlagsbuchhandlung.

Daß ich mich bemühen werde, der von mir übernommenen Aufgabe gerecht zu werden, bedarf der Versicherung nicht. Es ist dies meine Dankespflicht nicht nur gegenüber meinem unvergeßlichen Freunde Johannes Conrad, sondern auch gegenüber meinem hochverehrten Lehrer Bruno Hildebrand, der die Jahrbücher begründet und im „Vorwort“ zu ihrem ersten Bande unter dem 18. Oktober 1862 die Grundsätze gekennzeichnet hat, die für die Schriftleitung bis heute maßgebend geblieben sind. Sie werden auch für mich die Richtschnur bilden.

Den Herren Loening und Waentig danke ich aufrichtig, daß sie auch mir mit ihrem bewährten Rate zur Seite stehen wollen. An die bisherigen Freunde und Mitarbeiter der Jahrbücher sowie an alle diejenigen, welche auf volkswirtschaftlichem Gebiete wissenschaftlich tätig sind, richte ich die Bitte, ihre Unterstützung mir nicht zu versagen.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Ludwig Elster.



I.

Die deutschen Genossenschaften während des Krieges.

Von

Justizrat Professor Dr. **Crüger**, Berlin.

I.

Die Lage des deutschen Genossenschaftswesens bei Ausbruch des Krieges.

Der Würdigung des Einflusses, den der Krieg auf das deutsche Genossenschaftswesen ausgeübt hat, muß eine Feststellung der Lage des deutschen Genossenschaftswesens vorausgehen. Wir werden diese am besten an Hand einiger kleiner Tabellen erkennen, die uns die Verbreitung der wichtigsten Genossenschaftsarten und ihre geschäftliche Tätigkeit zeigen.

Auch heute noch stehen im Vordergrunde der verschiedenen Genossenschaftsarten die Kreditgenossenschaften, mögen auch andere Genossenschaftsarten, wie z. B. die Konsumvereine, sich in den letzten Jahren verhältnismäßig stärker entwickelt haben. Der Zahl und den geschäftlichen Leistungen nach stehen immer noch an der Spitze des deutschen Genossenschaftswesens die Kreditgenossenschaften. Systemunterschiede müssen natürlich bei dieser Untersuchung außer Betracht bleiben, wo es sich zunächst allein darum handelt, die geschäftlichen Leistungen festzustellen. Bei einer Würdigung des Einflusses des Krieges wird vielleicht auf die eine oder die andere Organisationsfrage, die mit dem System im Zusammenhang steht, zurückzukommen sein. Wir wollen auch hier die Kreditgenossenschaften nicht unterscheiden, je nachdem sie „städtischen“ oder „ländlichen“ Charakter haben, wenn auch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges Stadt und Land nicht gleichmäßig berührt haben. Es handelt sich allein darum, ein Gesamtbild zu gewinnen, um zu zeigen, welche Stellung im geschäftlichen Leben Deutschlands die Kreditgenossenschaften bei Ausbruch des Krieges eingenommen haben.

Am 1. August 1914 bestanden 19663 Kreditgenossenschaften. Um die geschäftlichen Leistungen zu erfassen, gehen wir von den Zahlen des Jahres 1913 aus, die im großen und ganzen auch für Mitte 1914 gestimmt haben werden. Die Jahrbücher der Genossen-

schaftsverbände für 1914 kommen erst im Herbst 1915 heraus. Das umfassendste, nach einheitlichen Grundsätzen behandelte Material findet sich in den Jahrbüchern des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes [1]), wo dasselbe auf Grund der Mitteilungen der verschiedenen Genossenschaftsverbände tabellarisch zusammengestellt ist.

Das Jahrbuch für 1913 gibt Auskunft über die geschäftliche Tätigkeit von 17612 Kreditgenossenschaften mit einem Mitgliederbestand von 2590115. Es fehlen also die geschäftlichen Ergebnisse von 1688 Kreditgenossenschaften (bei 19300 bestehenden Kreditgenossenschaften am 1. Januar 1914). Man kann es als zweifellos annehmen, daß von den nach dem Verzeichnis des Reichsanzeigers bestehenden Kreditgenossenschaften eine ganz erhebliche Zahl in Abzug zu bringen ist, weil sie nur auf dem Papier stehen. Die 17612 Kreditgenossenschaften arbeiten mit einem eigenen Vermögen von rund 586700000 M., mit fremdem Kapital in Höhe von rund 4609500000 M. Die Kreditaußenstände beliefen sich im Jahre 1913 auf rund 4286000000 M. (bei 17285 hierüber berichtenden Genossenschaften). Die im Laufe des Jahres 1913 an die Mitglieder gewährten Kredite kann man auf rund 6676000000 M. (bei 11088 hierüber berichtenden Genossenschaften) schätzen — also bei den 17612 Genossenschaften wohl auf 7 Milliarden. Die Frage, wieviel hiervon auf die Städte und wieviel auf das Land entfällt, ist mit Sicherheit nicht zu beantworten. Die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften haben stets Stadt und Land umfaßt, und bei den ländlichen Darlehnskassen macht sich das Bestreben seit Jahren auch lebhafter bemerkbar, Mitglieder anderer Berufsarten in den Mitgliederkreis einzubeziehen. Nach ungefähren Schätzungen konnte man annehmen, daß $^2/_3$ auf das Land und $^1/_3$ auf die Städte entfallen.

Die Kreditgenossenschaften sind nach diesen Zahlen fest verwurzelt im wirtschaftlichen Leben Deutschlands; sie sind ein Moment von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind die Kreditorganisation des gewerblichen Mittelstandes in Stadt und Land.

Werfen wir nun einen Blick auf das spezielle landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, das für die Entwicklung der Landwirtschaft von so großer Bedeutung geworden ist, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: (Siehe Tabelle auf S. 3.)

Das genossenschaftliche Ideal, die Produktivgenossenschaft, hat ihre Verwirklichung in der Landwirtschaft ebensowenig finden können, wie im Gewerbe, obgleich man annehmen sollte, daß der Boden für die Produktivgenossenschaft in der Landwirtschaft günstiger sein sollte. Da ist es nun aber ganz besonders interessant, daß das, was geleistet ist, den Polen zugute kommt. In den Blättern für Genossenschaftswesen, 1914, No. 26/28, ist ein sehr interessanter Artikel über Parzellierungsgenossenschaften von Dr. Tomaczewski erschienen. Das Ergebnis der Mitteilungen

---

1) Verlag von J. Guttentag-Berlin.

	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Eingelieferte Milch		Verkaufserlös für Rohstoffe M.[1])	Verkaufswert der abgesetzten Erzeugnisse M.	Geschäftsguthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.
			in Litern oder Kilogramm	dafür bezahlt M.					
Bezugsgenossenschaften	2210	250 603	.	.	167 784 432	.	6 062 130	9 485 976	65 857 275 bei 2150 bericht. Gen.
Molkereigenossenschaften	2845	280 750	2 979 231 811	272 000 338 bei 2562 bericht. Gen.	.	223 856 646	9 747 561	20 545 069	77 500 772
Winzergenossenschaften	181	9 968	.	.	.	5 404 506	616 213	1 332 465	11 673 214
Getreideverwertungsgenossensch.	46	8 591	.	.	.	16 527 908	562 407	532 759	8 315 909
Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften	58	7 929	.	.	.	3 013 843 bei 54 bericht. Genossensch.	916 367	345 386	3 911 516
Brennerei- und Müllereigenossenschaften	224	5 555	.	.	.	2 570 474 b. 174 bericht. Genossensch.	2 340 617	1 833 037	8 694 333
Kartoffelverwertungsgenossensch.	61	4 354	.	.	.	831 095 bei 46 bericht. Genossensch.	926 895	62 847	5 070 055
Viehverwertungsgenossenschaften	147	45 668	.	.	.	26 647 778	203 634	410 198	1 299 074
Eier- und Geflügelverwertungsgenossenschaften	109	12 650	.	.	.	2 324 475	20 092	64 530	181 955
Absatz- und Zuchtgenossenschaften für Viehzucht	93	7 373	.	.	.	311 809 bei 85 bericht. Genossensch.	143 846	74 834	831 809
Weidegenossenschaften	67	2 696	.	.	.	.	263 222	38 603	3 094 316
Elektrizitätsverwertungsgenossenschaften	517	31 000	.	.	.	.	8 421 164	540 524	25 367 170
Maschinengenossenschaften	379	7 382	.	.	.	.	650 631	309 870	4 086 753
	6937	674 519	2 979 231 811	272 000 338	167 784 432	281 488 534	30 874 779	35 576 098	215 884 151

1) Der Warenverkehr der ländlichen Spar- und Darlehnskassen ist in obiger Tabelle nicht berücksichtigt, der auf etwa 123 300 000 M. für Verkaufserlös landwirtschaftlicher Rohstoffe zu beziffern ist.

und die geschäftliche Tätigkeit der behandelten Genossenschaften ist in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Die Tätigkeit der Parzellierungsgenossenschaften im Jahre 1911.

Zahl der bericht. Genossenschaften	Mitgliederzahl	Geschäftsguthaben	Reservefonds	Fremde Gelder ohne Hypotheken	Hypotheken-Obligo	Im Jahre 1911 wurden parzelliert ha	Die Zahl der größeren Güter	Fläche ha	Die Zahl der kleineren Güter	Fläche ha	An die Ansiedler wurden i. J. 1911 verkauft ha	Zahl der im Jahre 1911 verkauften Restgüter	Zahl der ohne Parzelle i. J. 1911 verkauften Güter
23	5252	1 760 364	2 253 348	14 642 587	1 263 458 bei 12 bericht. Genoss.	1503,68 bei 13 bericht. Genoss.	8 bei 4 ber. Gen.	1049,73 bei 4 bericht. Genoss.	18 bei 8 ber. Gen.	272,70 bei 9 bericht. Genoss.	1323,39 bei 12 bericht. Genoss.	7 bei 4 bericht. Genoss.	26 bei 7 bericht. Genoss.

Die Zahlen geben nur rein äußerlich die geschäftliche Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften wieder. Es ist sicher nicht zu viel behauptet, daß wesentlich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen heute den intensiven Betrieb ermöglicht, daß die innere Kolonisation ohne das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nicht denkbar ist. Auf der einen Seite ist es die Regelung des Kreditwesens, die Versorgung mit Futter- und Düngemitteln, auf der anderen Seite die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, wo sich die genossenschaftliche Tätigkeit in günstigster Weise geltend macht. Außerordentlich groß ist die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Ausdehnung der Viehhaltung und die Verbesserung des Viehmaterials. Nach mancher Richtung ist man wohl auch mit der Anwendung der genossenschaftlichen Organisation zu weit gegangen. Man glaubte überall, auf allen Gebieten mit Hilfe der Genossenschaften die Einnahmen des Betriebes vergrößern und die Ausgaben verkleinern zu können. Da hat es auch an Fehlschlägen nicht gefehlt. Dies kann aber die Würdigung der genossenschaftlichen Organisation für die Landwirtschaft nicht beeinflussen. Man kann nur erwarten, daß nach dem Kriege die Lehren der Vergangenheit nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Ganz anders ist das Bild des Handwerkergenossenschaftswesens. Hier zeigt sich auch nicht im entferntesten eine ähnliche Gestaltung wie bei der Landwirtschaft. Das braucht aber nicht zu überraschen. Die Verhältnisse liegen bei dem Handwerk eben ganz anders. Einmal stellt sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen vom technischen Standpunkt aus weit einfacher, als das gewerbliche — und dann steht die Solidarität der Berufsinteressen bei der Landwirtschaft unendlich viel höher, als bei dem Handwerk. Die Zahl der kleinen und mittleren Landwirte, die heute überhaupt keiner Genossenschaft angehören, ist nicht übermäßig groß. In allen Fachorganen der Landwirte, in allen Berufsvertretungen der Landwirtschaft wird die Gründung von landwirt-

schaftlichen Genossenschaften empfohlen, und sie beschäftigen sich mit dem Ausbau der Genossenschaften. Ganz anders im Handwerk und Kleinhandel! Nicht einmal die Berufsorganisationen sind einig in der Empfehlung des gewerblichen Genossenschaftswesens, und dies erklärt sich — durch Konkurrenzrücksichten. In dem Augenblick, in dem eine Handelskammer z. B. den Kleinhändlern die Bildung von Einkaufsgenossenschaften empfiehlt, stößt sie damit bei den Grossisten an — und die Handwerkskammer, die z. B. dem Malergewerbe die Gründung einer Einkaufsgenossenschaft anraten würde, dürfte damit die Farbwarenindustrie herausfordern. So stark die Solidarität bei der Landwirtschaft — so weit geht in Industrie und Handel die Zersplitterung. Stark gelitten hat die Entwicklung des Handwerkergenossenschaftswesens auch dadurch, daß die Haltung der Regierungen eine sehr schwankende gewesen ist. Es hat Zeiten gegeben, wo man dem Handwerkergenossenschaftswesen keineswegs freundlich gegenüberstand, und auch heute sind die Ansichten über Wert und Bedeutung einzelner Handwerkergenossenschaften zumeist noch sehr geteilt.

So kommen wir denn zu folgendem, anscheinend recht bescheidenem Ergebnis:

	Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Summe des Verkaufserlöses			Betriebserlös (Werkgenossenschaften)	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Fremde Gelder
				für die durch die Genossenschaft. verkauften Waren (Produktiv-Genossenschaften) M.	für die durch die Genossenschaft. verkauften Waren (Magazin-Genossenschaften) M.	für Rohstoffe M.	M.	M.	M.	M.
Produktivgenossenschaften	448 [1])	95	19 680	22 263 420				6 467 388	1 691 930	16 643 329
Rohstoff- u. Magazingenossenschaft.	642	357	22 776		36 678 089	39 412 593		5 451 001	1 797 378	12 094 726
Werkgenossenschaften	187 [2])	61	4 099				6543	776 325	1 304 375	4 606 402
Genossenschaften der Kleinhändler	300	143	10 716			66 059 151		2 983 814	679 755	3 609 801
	1577	656	57 271	22 263 420	36 678 089	105 471 744	6543	15 678 528	5 473 438	36 954 258

1) Hierunter befinden sich Produktivgenossenschaften im eigentlichen Sinne des Wortes nur zum allerkleinsten Teil. In diese Gruppe fallen unter anderem rund 125 Brauereigenossenschaften, 20 Stärkefabriken, die ihre geschäftlichen Ergebnisse für statistische Zwecke nicht zur Verfügung stellen. Auch sonst zeigt sich bei dieser Genossenschaftsart eine große Zurückhaltung gegenüber statistischer Verwertung der geschäftlichen Erträgnisse. Infolgedessen ist die „Zahl der berichtenden Genossenschaften" verhältnismäßig klein.

Ueber die Produktivgenossenschaften vgl. die Schrift von Dr. Herbert Weil, „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland" (Verlag von Max Steinebach, München 1913), und das Jahrbuch des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1913, S. LVIIIff.

2) Den Werkgenossenschaften sind noch etwa 200 Wasserleitungsgenossenschaften zuzurechnen, bei denen die Genossenschaft nur aus Zweckmäßigkeitsgründen als Rechtsform gewählt ist.

Wenden wir uns nun zu den Genossenschaftsarten, die wesentlich den arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne des Wortes zugute kommen — zu den Konsumvereinen und den Baugenossenschaften.

Konsumvereine.

Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös für Lebensmittel	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Fremde Gelder
2417	1618	2 099 376	644 467 914	41 603 280	29 138 552	133 518 909

Baugenossenschaften.

Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Anzahl der seit Bestehen der Genossenschaften erbauten Häuser	Herstellungspreis der seit Bestehen der Genossenschaften erbauten Häuser	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Fremde Gelder
1469	828	210 257	20 764	508 616 485	43 617 863	8 418 167	438 714 556

Die gesamten geschäftlichen Leistungen der Genossenschaften sind hiernach in runden Zahlen, wie folgt, zu bewerten:

28 000 berichtende Genossenschaften mit 5½ Mill. Mitgliedern weisen bei einem eigenen Vermögen von 800 Mill. M. unter Verwendung von fremden Geldern in Höhe von 5½ Milliarden M. eine geschäftliche Tätigkeit von 30 Milliarden M. auf.

II.

Besondere für die Entwicklung des Genossenschaftswesens maßgebende Vorgänge.

Lassen wir nun ganz kurz die besonderen Erscheinungen am Auge vorüberziehen, die den Bewegungen im Genossenschaftswesen während des letzten Jahrzehntes das kennzeichnende Gepräge verliehen haben.

War man vielleicht in weiteren Kreisen geneigt, das Festhalten des Schulze-Delitzschschen Verbandes an den Grundsätzen der Selbsthilfe und die Ablehnung der Staatshilfe für Doktrinarismus zu halten, so haben die Kämpfe, die der Neuwieder Verband mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse führen mußte, doch gezeigt, daß es sich hierbei nicht um theoretische Weltanschauungen handelt, sondern um Realpolitik. In überzeugender Weise hat das Wuttigsche Buch „Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs“ [1]) einen klaren Einblick in die streitigen Verhältnisse gestattet. Es war tatsächlich ein Kampf um die Selbständigkeit.

1) Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf der einen Seite das Verlangen, dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen eine staatliche Spitze zu geben — auf der anderen Seite das Streben nach Freiheit und Selbständigkeit. Und es ist nicht ohne Interesse, daß Wuttig feststellen kann, daß Raiffeisen dem Verlangen des Staates, staatlich fördernd in das Genossenschaftswesen einzugreifen, derzeit mit größtem Mißtrauen gegenüberstand. Auffallend ist scheinbar, daß man in den Kreisen der Regierungen sich offenbar in den Gedanken hineingelebt hatte, daß das Genossenschaftswesen ohne staatliche Spitze gar nicht mehr bestehen könnte, wobei auf die Beweggründe hier nicht eingegangen werden soll. Wir werden später sehen, daß der Krieg ergeben hat, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Anschauung jedenfalls ganz irrige gewesen sind. Der Vertreter der Regierung hatte vor Ausbruch des Krieges im Preußischen Abgeordnetenhause sich noch dahin ausgesprochen, daß dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen die Kraft fehle, um unabhängig seinen Weg zu gehen.

Weit auseinander gingen die Ansichten darüber, ob das System der Zentralisation oder der Dezentralisation für die Genossenschaften das richtige wäre. Es steht dies zum Teil im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens. Die Staatshilfe hat zweifellos die Zentralisation des Genossenschaftswesens zur Voraussetzung. Der Staat oder seine Organe brauchen bei der Förderung der einzelnen Genossenschaften naturgemäß eine Zwischeninstanz. So arbeitet z. B. in Preußen die Preußische Zentralgenossenschaftskasse nicht mit den einzelnen Genossenschaften, sondern mit den von Genossenschaften gebildeten Verbandskassen. Die Tätigkeit wird für die Preußische Zentralgenossenschaftskasse dadurch wesentlich vereinfacht, und es kann dabei auch wenigstens äußerlich der Glaube an die Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaften aufrecht erhalten werden, abgesehen davon, daß man sich vor Verlusten bei Fehlgriffen nach Möglichkeit schützt. In den anderen deutschen Staaten sind bei der Förderung des Genossenschaftswesens ähnliche Wege beschritten. Es handelt sich keineswegs nur um eine Aeußerlichkeit in der Organisation des Genossenschaftswesens, sondern um ein Moment von der allergrößten wirtschaftlichen Bedeutung, das für die Entwicklung des Genossenschaftswesens entscheidend ist[1]).

Die Frage, ob Zentralisation oder Dezentralisation, hat aber noch einen anderen Ausgangspunkt. Die Schulze-Delitzschsche Genossenschaft ist bestimmt, ein selbständiges Wirtschaftsgebilde zu sein und auf eigenen Füßen zu stehen — die ländliche Darlehns-

---

1) Vgl. hierzu meinen Aufsatz über „Zentralisation und Dezentralisation im deutschen Genossenschaftswesen" in No. 11 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1909, das schon erwähnte Buch von Wuttig „Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs" und den Artikel von Hugo Jost über „Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation: Genossenschaftliche Zentralkassen" im 4. Heft von Schmollers Jahrbuch von 1913.

kasse (Raiffeisen) ist das Glied einer alle Kassen umfassenden wirtschaftlichen, geschäftlichen Organisation und soll dauernd das Glied derselben bleiben. Der Schulze-Delitzschsche Verband beruht daher auf der Dezentralisation — der Neuwieder Verband auf der Zentralisation, die nun allerdings wieder wesentlich verschieden ist von der Zentralisation, die die Preußische Zentralgenossenschaftskasse erstrebt, und die man als provinzielle Organisation des Genossenschaftswesens bezeichnen kann. Klar tritt dieser Unterschied hervor, wenn man erwägt, daß dort, wo die Preußische Zentralgenossenschaftskasse arbeitet, für ein Kreditinstitut von der Art der Landwirtschaltlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland kein Raum bleibt.

Es sind oben unter I die Zahlen zusammengestellt, die eine bedeutsame geschäftliche Entwicklung des Genossenschaftswesens erkennen lassen. Wollen wir die Lage des Genossenschaftswesens bei Ausbruch des Krieges richtig erkennen, dann dürfen wir an den Mißerfolgen nicht vorübergehen, zu deren richtigen Würdigung allerdings gleich hier bemerkt werden mag, daß sie die Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit des deutschen Genossenschaftswesens während des Krieges nachteilig nicht beeinflußt haben.

Es war ein eigenartiges Zusammentreffen, daß nicht lange vor Ausbruch des Krieges drei große Verbände ihre Zentralkreditinstitute schwer erschüttert gesehen haben. Vielleicht freilich hat dies den Vorteil gehabt, daß der Krieg hier klare Verhältnisse vorfand.

Im Neuwieder Verband hatte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in den Jahren 1904 und 1911 schwere Krisen durchgemacht, die zu Sanierungsmaßregeln führten, deren Durchführung tatsächlich ein schöner Beweis für das Solidaritätsgefühl der Darlehnskassen ist.

Der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften hatte im Jahre 1912 seine Zentralkreditinstitute, die Reichsgenossenschaftsbank A.-G., und die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt zusammenbrechen sehen. Bei Ausbruch des Krieges war in den betroffenen Bezirken die erforderliche Neuordnung der Verhältnisse bereits weit vorgeschritten.

Noch nicht abgeschlossen war bei Ausbruch des Krieges die Krisis der Berliner Zentralkasse des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, der Verbandskasse gewerblicher Genossenschaften zu Berlin.

Die Ursachen für diese Vorgänge sind sehr verschiedener Natur. Die allgemeine Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse Deutschlands kommt jedenfalls dabei auch ganz wesentlich in Frage, sowie eine Ueberspannung des genossenschaftlichen Gedankens in der praktischen Verwendung. Zum Teil zeigen sich auch in der genossenschaftlichen Konkursstatistik die Folgen einer planlosen Genossen-

schaftsgründerei. Bezeichnend ist ferner, daß in dem Zeitraum von 1904—1913 im Deutschen Reiche (abgesehen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen, die ihre Statistik selbst bearbeiten) von 472 Genossenschaftskonkursen 226 auf Genossenschaften kommen, die keinem Revisionsverband angehören, und dabei sind zu dieser Gruppe schätzungsweise nur etwa 14 Proz. der bestehenden Genossenschaften zu rechnen.

Wie eine ganze Gruppe von Genossenschaften durch ungünstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden kann, das zeigen die Berliner Kreditgenossenschaften, die die ernsten Folgen des Krieges auf dem Baumarkt schwer zu tragen haben, eine Krisis, die auch bei den Genossenschaften manches Opfer fordert.

Wenn hier aus den Vorgängen eine Schlußfolgerung allgemeiner Natur zu ziehen ist, so kann für die Kreditgenossenschaften, die hauptsächlich in Frage kommen, gesagt werden, daß sich wieder zeigt, daß auch bei Genossenschaften nicht ungestraft gegen solide geschäftliche und kaufmännische Grundsätze verstoßen werden kann. Es ist dies um so mehr zu beachten, als in der Verwaltung der Genossenschaften das Laienelement eine sehr große Rolle spielt.

Man hat zuweilen versucht, die „Revision" für die Mißerfolge verantwortlich zu machen. Sehr mit Unrecht — auf das Konto der Revision kommt die außerordentlich kraftvolle Entwicklung, die das Genossenschaftswesen genommen hat — trotz dieser unliebsamen Begleiterscheinungen. Der Revision ist es zuzuschreiben, daß die Genossenschaften in ihrer Entwicklung gleichen Schritt gehalten haben mit der allgemeinen Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse des immer komplizierter werdenden wirtschaftlichen Lebens, daß entsprechend auch die Organisation ausgebaut ist.

Ein anderes Bild aus der Zeit vor Ausbruch des Krieges: Die Konsumvereinsbewegung zog trotz aller Bemühungen der Gegner der Konsumvereine immer weitere Kreise. Sie wird freilich auch als ein Glied der Arbeiterbewegung betrachtet. Man spricht von der Dreiteilung: Gewerkschaft, Genossenschaft und sozialdemokratische Partei. In dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ringen die beiden Richtungen der Neutralität und des Anschlusses an die sozialdemokratische Partei um den entscheidenden Einfluß. Unter mehr oder weniger offener Anlehnung an die christlichen Gewerkschaften arbeitet der Reichsverband deutscher Konsumvereine. Den Beamten und Arbeitern der Eisenbahn wird der Beitritt zu den Konsumvereinen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verboten. So war die Lage vor Ausbruch des Krieges. Die Zahl der dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband angehörenden Konsumvereine hat trotz der Bemühungen des Zentralverbandes in den letzten Jahren keine wesentliche Verringerung erfahren. Die Konsumvereinsbewegung steht im Zeichen des großen Streites um die Frage: soll der Konsumverein ein Glied der

heutigen Wirtschaftsordnung sein — oder steht ihm die Aufgabe zu, hinzuwirken auf die Sozialisierung der Wirschaftsordnung zur Regelung der Warenverteilung und der Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage.

Dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ist durch den internationalen sozialdemokratischen Parteitag zu Kopenhagen und den deutschen Parteitag zu Magdeburg das Siegel aufgedrückt.

Bedeutsame Fortschritte haben die Bestrebungen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gemacht, die auf die Bildung von Bezirkskonsumvereinen gerichtet sind. Die einzelnen Konsumvereine werden aufgelöst, um Verkaufsstellen von Bezirkskonsumvereinen zu werden. Ueberall zeigt sich das Bestreben auf Zentralisation des Warenverkehrs bei der Hamburger Groß-Einkaufsgesellschaft.

Wir sehen also, daß es im deutschen Genossenschaftswesen bei Ausbruch des Krieges an Gegensätzen nicht fehlte, daß sehr verschiedenartige Ziele erstrebt wurden. Nur die wichtigsten Momente sind hier hervorgehoben.

In ein neues Stadium schien auch das Handwerkergenossenschaftswesen einzutreten, dem von den Berufsvertretungen des Handwerks eine größere Beachtung geschenkt wurde, nachdem in Handwerkerkreisen mehr und mehr erkannt wurde, welche Bedeutung die wirtschaftliche Organisation des Handwerks für dessen Zukunft hat.

Die Baugenossenschaften waren zu einem wesentlichen Faktor in der Behandlung der Wohnungsfrage geworden. Aber wie die Konsumvereine waren sie heftig umstritten. Auf der einen Seite wurde ihnen eine übergroße Ausdehnungsmöglichkeit beigemessen, während die Hausbesitzer glaubten, in ihnen die gefährlichsten Konkurrenten erblicken zu müssen.

Trotz aller dieser Gegensätze schien der Augenblick gekommen, wo sich Bestrebungen bemerkbar machten, die auf eine Klärung der Ansichten über die Aufgaben der Genossenschaften abzielen — auf einen Ausgleich gewisser Gegensätze.

Zwischen dem Neuwieder Verband, dem Reichsverband und dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband fanden Konferenzen statt. In Bayern räumte das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren den drei süddeutschen Verbänden des Allgemeinen Verbandes (Bayerischer Genossenschaftsverband, Verband der fränkischen Vorschuß- und Kreditvereine, Verband pfälzischer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) einen Sitz für die Vertretung zur Beratung von Genossenschaftsangelegenheiten in der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel ein.

Auch auf dem Gebiet des Handwerkergenossenschaftswesens begann eine gewisse Annäherung sich bemerkbar zu machen. So hatten sich verschiedene Genossenschaftsverbände auf dem Gebiet des Submissionswesens zu gemeinsamer Arbeit vereinigt.

Diese Verständigungen schienen aber auch um so wichtiger, als sich Bestrebungen bemerkbar machten, die auf eine wenig wohlwollende Gesinnung dem Genossenschaftswesen gegenüber schließen ließen. Es sei z. B. der Eingaben gegewisser Korporationen betr. die Besteuerung der Genossenschaften gedacht, insbesondere ihrer Begründung — es sei hingewiesen auf die von verschiedenen Seiten erstrebte gesetzliche Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften, für die die Zusammenbrüche von Genossenschaften einen bequemen Rechtfertigungsgrund abgaben.

In den nachstehenden Abschnitten werden wir zeigen, was das deutsche Genossenschaftswesen während des Krieges geleistet hat. Und diese Leistungen sind so bedeutungsvoll, daß sie dem deutschen Genossenschaftswesen neue Freunde in großer Zahl zuführen werden. Dabei ist nicht an Freunde gedacht, die kritiklos alles für gut halten, was das Genossenschaftswesen bietet, sondern an Freunde, die dem Genossenschaftswesen ein wohlwollendes Interesse entgegenbringen. Das deutsche Genossenschaftswesen schließt in sich eine Fülle schwieriger wirtschaftlicher und geschäftlicher Probleme. Die Genossenschaft hat eine Organisation, die in ihrer Eigenart ganz besonders erforscht sein will. Man nimmt die Genossenschaften in der Regel als geschäftliche Unternehmungen des kleinen Mannes hin, hält sie für Kleinbetriebe, die bestimmungsgemäß auch solche bleiben müssen, — oder betrachtet die Genossenschaft vom Standpunkt des Konkurrenten aus und möchte sie am liebsten verboten sehen. Bricht eine Genossenschaft zusammen und zieht viele Personen in Mitleidenschaft, so ist die Ueberraschung groß, und es wird über das Genossenschaftswesen als solches der Stab gebrochen. Die Wissenschaft ist jahrzehntelang am Genossenschaftswesen vorübergegangen, ohne ihm Beachtung zu schenken. Vielleicht wird der Krieg den Erfolg haben, daß das Genossenschaftswesen mehr als bisher verständnisvolle Würdigung seiner Eigenart und Bedeutung findet.

III.
Einfluß der früheren Kriege auf das deutsche Genossenschaftswesen.

Nicht zum ersten Male ist das deutsche Genossenschaftswesen den wirtschaftlichen Folgen eines Krieges ausgesetzt gewesen. Die deutschen Genossenschaften haben schon die Kriege 1864, 1866 und 1870/71 erlebt. Allerdings die ersten beiden Kriege haben mit Bewußtsein nur mitgemacht die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften, denn wenn auch vielfach die Ansicht verbreitet ist, daß Raiffeisen etwa gleichzeitig mit Schulze-Delitzsch an den Ausbau der Genossenschaften ging, so ist dies doch unrichtig. Die ersten Schulze-Delitzschschen Genossenschaften stammen aus dem Ende der

40er Jahre. Im Jahre 1859 ist bereits der Schulze-Delitzschsche Verband ins Leben gerufen, während der Darlehnsverein Heddesdorf erst im Jahre 1864 von Raiffeisen aus einem Wohltätigkeitsverein zu einer Genossenschaft herauskonstruiert wurde. Raiffeisen wollte damals — so sehr stand er unter dem Einfluß der Lehren Schulze-Delitzschs — diesen Verein dem Schulze-Delitzschschen Verbande anschließen.

Wie ich in dem Artikel „Die Genossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes während der Kriegsmonate des Jahres 1914“ in No. 1 der Blätter für Genossenschaftswesen von diesem Jahre dargelegt habe, wurden die Genossenschaften von den Kriegen 1864 und 1866, die nur von kurzer Dauer waren, und die sich im wirtschaftlichen Leben nur wenig bemerkbar machten, kaum berührt. Im Jahre 1870 kamen auch noch fast nur die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Betracht. Der Neuwieder Verband bestand noch nicht, die Neuwieder Darlehnskassenvereine befanden sich in den Anfängen der Entwicklung. Das wirtschaftliche Leben erlitt während des deutsch-französischen Krieges eine nur unerhebliche Erschütterung. Einige wenige Tage — und das wirtschaftliche Leben ging seinen gewohnten Gang. Der völlig unerwartete Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, der in eine Zeit fiel, in der Industrie und Handel im Vertrauen auf die Fortdauer des Friedens einen erfreulichen Aufschwung genommen hatten, hatte zunächst wohl allgemeine Bedrängnis, eine Stockung allen Geschäftslebens hervorgerufen, wodurch naturgemäß auch die Genossenschaften in Mitleidenschaft gezogen wurden, doch dank der Erfolge der deutschen Heere war die Krisis bald überstanden, und die Genossenschaften konnten, wie Schulze-Delitzsch in seinem Neujahrs-Artikel im Jahre 1871 hervorhebt, trotz der „Zeit ernster Bedrängnis für sie selbst“ ihre Opferwilligkeit für die Linderung der Leiden des großen nationalen Krieges beweisen. „Ja, das Vaterland kann auf sie rechnen in jeder Not, und wie sie noch während des Kampfes eintreten für die durch seine Schläge Betroffenen, so werden sie auch das ihrige zur Heilung der Wunden beitragen, welche der Krieg dem Wohlstand und Erwerbe der Nation geschlagen hat, und in Kräftigung und Stützung der arbeitenden Klassen und des Kleingewerbes eine der wichtigsten Aufgaben dabei übernehmen.“

Auf dem 12. Vereinstag des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes zu Nürnberg im Jahre 1871 hob Schulze-Delitzsch hervor: „Daß das Kriegsjahr auf die Genossenschaftsbewegung nicht günstig einwirken konnte, ist selbstverständlich.“ Leider finden sich keine Einzelheiten, die uns erkennen lassen, nach welchen Richtungen hin die ungünstige Einwirkung festzustellen war. Gleichzeitig kann aber Schulze-Delitzsch bemerken, daß auch im Kriegsjahr sich mit Bezug auf die innere Erstarkung der Genossenschaften ein Fortschritt hat feststellen lassen, und daß insbesondere der Krieg die eigene Kapitalbildung nicht aufgehalten hat.

IV.
Allgemeine Beobachtungen über den Einfluß des jetzigen Krieges auf das deutsche Genossenschaftswesen.

Der Einfluß des Krieges auf die verschiedenen Genossenschaftsarten ist naturgemäß ein sehr verschiedenartiger. Man kann wohl behaupten, daß das deutsche Bankwesen dank der Bemühungen des Reichsbankpräsidenten wohl vorbereitet auf den Krieg gewesen ist. Das Gleiche gilt nicht für das übrige wirtschaftliche Leben. Eher ist da die Behauptung berechtigt, daß keine Vorbereitungen getroffen waren für den Fall eines Krieges, wie den, den Deutschland nun zu führen gezwungen ist. Und da die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz außergewöhnliche wurden, haben bald nach Ausbruch des Krieges eine Reihe gesetzgeberischer Versuche begonnen. Man ist zaghaft an die Regelung des Wirtschaftslebens herangetreten, hat lange vor der Zwangsorganisation des wirtschaftlichen Lebens sich gescheut und hat infolgedessen viel Lehrgeld zahlen müssen, bis dann endlich eine Ordnung geschaffen wurde, die allerdings unverträglich ist mit den Grundsätzen der bis zum Ausbruch des Krieges geltenden Regelung des wirtschaftlichen Lebens, die aber als ein Ergebnis der wirtschaftlichen Zwangslage Deutschlands zu betrachten ist, handelt es sich für Deutschland doch nicht nur um einen militärischen, sondern auch um einen Wirtschaftskrieg, so daß auch das Wirtschaftsleben gewissermaßen nach militärischen Grundsätzen, nach den Grundsätzen des Krieges organisiert werden mußte.

Die Folge dieser Entwicklung der Dinge ist ein sehr verschiedenartiger Einfluß des Krieges auf die einzelnen Genossenschaftsarten.

Konnte für die Kriege 1864, 1866 und 1870/71 festgestellt werden, daß sich kaum ein nennenswerter Einfluß des Krieges auf die Genossenschaften bemerkbar gemacht hat, so liegen die Dinge für den jetzigen Krieg ganz anders. Einmal haben in den zurückliegenden Jahrzehnten die Genossenschaften eine außerordentlich große wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen des gesamten wirtschaftlichen Lebens erreicht; sie sind, wie aus den oben mitgeteilten Zahlen sich ergibt, ein hervorragender wirtschaftlicher Faktor geworden — dann aber ist das Wirtschaftsleben ja ganz anders durch den Krieg ergriffen, als in früheren Kriegen. Ganz abgesehen davon, daß wir uns im Gegensatz zu 1870/71 heute in einem Weltkrieg befinden, dessen Flammen von Staat zu Staat getragen sind — in einem Krieg, der nicht nur mit den militärischen, sondern auch mit den wirtschaftlichen Waffen geführt wird — so dürfen wir auch nicht außer acht lassen, daß wir uns vor dem Kriege von 1914 im Zeichen der Kreditwirtschaft befanden, während Deutschland 1870 doch wesentlich noch ein Agrarstaat war und die Geldwirtschaft Geltung hatte.

Eins der bedeutsamsten Momente ist, daß in den Kreisen der Genossenschaften kaum der Ruf nach einem allgemeinen Mora-

torium laut geworden ist. Darin dürfte ein gewichtiges Zeichen für Selbstvertrauen und ruhige Erwägung zu erblicken sein. Trotz des komplizierten Wirtschaftssystems, und obgleich Deutschland mit einem Wirtschaftskrieg überzogen wurde, wie er noch niemals dagewesen, gehört Deutschland zu den ganz wenigen Staaten, die ohne Moratorium ausgekommen sind. Vielleicht daß hier und dort Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Kreditgenossenschaft mit Sorge in den ersten Augusttagen erfüllt waren, wie sich das Schicksal des Kreditinstituts gestalten würde, doch bald erkannte man, daß die Situation keineswegs eine verzweifelte werden würde. Wenn der siegreiche Sturmlauf unserer Heere im Westen während der ersten Augusttage keinen anderen Nutzen gehabt, als den, daß er durch die damaligen Erfolge das Vertrauen auf eine glückliche Entwicklung der Dinge gekräftigt hat, so ist durch jenen Sturmlauf schon viel erreicht worden. Heute ist wohl ein jeder zufrieden, daß es nicht zum allgemeinen Moratorium gekommen ist. Und viele wünschten sogar wahrscheinlich, daß auch das Teilmoratorium vielleicht noch eine geringere Ausdehnung genommen hätte. So sehr man in allen den Kreisen, die unmittelbar oder mittelbar schwer von dem Krieg betroffen sind, wünscht, daß die berechtigten Interessen der wirtschaftlich Schwachen, der Verpflichteten, geschützt werden — wenn auch der Verpflichtete nicht immer der Schwache zu sein braucht — so ist doch nicht zu verkennen, daß unter dem Schuldnerschutz auch recht zweifelhafte Schuldner Deckung gesucht haben. Der Bundesrat hat auf dem Wege der Gesetzgebung wohl versucht, den schwersten Mißbräuchen entgegenzuwirken, aber es ist noch genug davon verblieben. Doch dies muß ruhig als eine unbequeme Begleiterscheinung getragen werden, mögen auch später sich Verluste daraus ergeben.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß zwei Momente der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sehr günstig waren. Einmal kommt in Betracht, daß der Krieg zu einer Zeit ausbrach, als die Ernte zum Teil schon geborgen war, und daß dann ein günstiges Herbstwetter gestattete, die noch draußen verbliebene Ernte gut einzubringen.

Das andere Moment liegt wieder auf dem Gebiet des Geldwesens. Es war ganz gewiß ein Faktor von nicht zu unterschätzender günstiger Bedeutung, daß Deutschland bei Ausbruch des Krieges sich nicht in der Hochkonjunktur befand, sondern im Gegenteil seit Jahren zum erheblichen Teil sogar unter einer starken wirtschaftlichen Depression litt. Der Uebergang zum Kriege hätte unendlich viel stärkere Erschütterungen mit sich gebracht, wenn unmittelbar vorher eine Hochkonjunktur bestanden hätte. — —

Es darf wohl behauptet werden, daß die Kreditinstitute bisher verhältnismäßig am wenigsten die nachteiligen Folgen des Krieges verspürt haben. Die meisten anderen Genossenschaftsarten sind weit mehr in Mitleidenschaft gezogen. Die Erklärung hierfür ergibt sich

schon aus den vorherigen Andeutungen. Auf Einzelheiten kommen wir später zurück.

Halten wir uns zunächst noch bei einigen Beobachtungen allgemeiner Natur auf — über Einzelheiten wird in den folgenden Abschnitten bei den einzelnen Genossenschaftsarten berichtet werden — so ist noch folgendes festzustellen:

Sehr bemerkbar auch im geschäftlichen Leben der Genossenschaft hat sich der Umstand gemacht, daß die Lieferanten plötzlich auf Barzahlung hielten. So sehr man es im Frieden begrüßt hätte, wenn die Lieferanten mitgewirkt hätten im Kampfe gegen die Borgwirtschaft, so zeigten sich doch nun natürlich große Mißstände, wenn dieselben Lieferanten, die vor dem Krieg das weitestgehende Entgegenkommen in der Kreditgewähr gezeigt hatten, nun plötzlich Barzahlung forderten. Es hat verschiedener energischer Ministerialerlasse bedurft, um die Lieferanten daran zu erinnern, daß sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte Verpflichtungen dem Vaterland gegenüber haben. Zurzeit gilt wohl allgemein der Grundsatz der Barzahlung für neue Geschäfte. Und das ist sicher nicht zu bedauern!

Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des „Rohmaterials" der Waren haben sich bei Konsumvereinen wie bei Rohstoffgenossenschaften und bei allen den Genossenschaftsarten gezeigt, die solcher Rohstoffe bedurften, die im freien Verkehr gar nicht oder nur beschränkt zu erhalten waren, und das waren schließlich die meisten Rohstoffe. Ganz besonders schwer getroffen wurden die Konsumvereine mit Bäckereibetrieb durch die Backbeschränkungen und die Bestimmungen über den Mehlhandel.

Nur an dem Rohmaterial der Kreditgenossenschaften, den „fremden Geldern", hat es nicht gefehlt.

Ein schweres Hindernis für die Durchführung des Betriebes ergab sich bei der Heranschaffung der Waren infolge der Betriebsstörungen, da zeitweise die gesamten Eisenbahnen ausschließlich zur Verfügung der Militärverwaltung standen und stehen mußten.

Die Absatzmöglichkeit war bei den einzelnen Genossenschaften eine sehr verschiedenartige. Die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte ist ganz sicher nirgends auf Schwierigkeiten gestoßen. Dem freien Betrieb aber wurden hier in der Regel bald Grenzen gezogen, da der Handel mit Lebens- und Futtermitteln alsbald unter Staatskontrolle genommen wurde.

Ueber den Absatz der Produkte handwerksmäßiger Betriebe werden in späterer Zeit besondere Feststellungen Auskunft schaffen müssen. Zunächst mag hier festgestellt werden, daß der Mangel geeigneter wirtschaftlicher Organisationen des Handwerks sich ganz außerordentlich nachteilig bemerkbar gemacht hat. Als der Allgemeine Genossenschaftstag zu Bad Nauheim (1910) den Handwerkern empfahl, Lieferungsgenossenschaften zu gründen, um sich für die Beteiligung an Submissionen entsprechend zu rüsten, stieß

dieser Rat merkwürdigerweise gerade in Handwerkerkreisen auf sehr lebhaften Widerspruch, der so weit ging, daß vor der Gründung derartiger Genossenschaften gewarnt wurde, und alle Agitationen des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, die auf Errichtung derartiger Genossenschaften gingen, hatten nur sehr bescheidene Erfolge. Als dann der Krieg einsetzte und Kriegslieferungen in Aussicht standen, da wollte man allerorten Material haben, um solche Genossenschaften zu gründen. Derartige Genossenschaften lassen sich aber nicht aus dem Boden stampfen. Nun wurde mit Submissionsämtern und Innungen der Versuch gemacht, einen gewissen Anteil an den Kriegslieferungen den Handwerkern zu sichern. An einzelnen Stellen sprangen einzelne Personen ein, die gewissermaßen als Treuhänder für die Weitervergebung von Arbeiten dienen sollten. Es war aber doch überall Stück- und Flickwerk. Und wenn auch sehr erhebliche Aufträge an das Handwerk gekommen sind — um noch ganz andere Summen hätte es sich handeln können, wenn das Handwerk im gegebenen Augenblick über die notwendigen Organisationen verfügt hätte. Wenn man bedenkt, daß nach dem Kriege auch noch und wahrscheinlich recht lange Zeit hindurch bedeutende Aufträge von seiten des Staates zur Ausschreibung gelangen werden, so möchte man den Wunsch hegen, daß nun wenigstens das Versäumte nach Möglichkeit nachgeholt wird. Aber Konkurrenzneid und Mißgunst unter den Beteiligten scheinen hierbei starke Schwierigkeiten in den Weg zu wälzen.

Die Kreditgenossenschaften haben, — abgesehen von vereinzelten Ausnahmen — die Krisis ausgezeichnet überstanden. Am schwersten noch waren die Tage vor Ausbruch des Krieges, die Tage der Ungewißheit. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie töricht sich vielfach das Publikum in den Jahren vorher benommen, wie die unglaublichsten Gerüchte über die Sparkassen für wahr gehalten wurden, so war es um so überraschender, wie ruhig das Publikum sich Sparkassen und Kreditinstituten gegenüber in den Augusttagen verhalten hat. Viel hat dazu jedenfalls die Haltung der deutschen Reichsbank beigetragen, die dadurch, daß sie das Diskontgeschäft in weitestem Umfange aufrecht erhielt, die denkbar kräftigste Stütze der Kreditinstitute wurde und diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich erleichterte. Allerdings haben die Kreditinstitute den schweren Stoß, der vor Ausbruch des Krieges erfolgte, wesentlich auch aus eigener Kraft aushalten müssen. So nutzte die Reichsbank diese Kräfte in vortrefflicher Weise aus. Nach den bisherigen Erfahrungen möchte man behaupten, daß eine schwere Wirtschaftskrisis unheilvollere Folgen hat, als die Krisis, die aus dem Kriege entsprang. Jedenfalls wäre es ein schwerer Fehler, wenn die günstigen Erfahrungen, die während der Kriegsmonate gemacht wurden, etwa zu der Schlußfolgerung benutzt würden, daß die Kreditinstitute über schwere Zeiten doch vielleicht leichter hinwegkommen, als man anzunehmen geneigt war. Das steht jedenfalls fest: wenn nicht seit Jahr und Tag ganz energisch auf die finanzielle Kriegsbereitschaft

hingearbeitet worden wäre, hätten die deutschen Kreditinstitute nicht in dem Umfange, wie es nun tatsächlich eintrat, ihren Verpflichtungen nachkommen können. Dazu kam dann ganz wesentlich, daß das Publikum schnell sich beruhigte. Hier wirkten Imponderabilien günstig ein, die bei einer gewöhnlichen Wirtschaftskrisis nicht vorhanden sind.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich für viele Genossenschaften dadurch, daß Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte eingezogen wurden. Nicht so ganz klein ist die Zahl jener Genossenschaften, deren Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) beschlußunfähig wurden, und wo nun nicht bloß praktische Schwierigkeiten, sondern auch Schwierigkeiten rechtlicher Art entstanden. Es war dabei erstaunlich, wie formalistisch sich einzelne Gerichte in dieser Zeit benommen haben. Diese Schwierigkeiten steigern sich mit der Dauer des Krieges.

Weitestgehendes Entgegenkommen haben überall die Genossenschaften in der Aufrechterhaltung der Angestelltenverträge gezeigt. Als man noch an einen kurzen Krieg glaubte, wurden meist die Gehälter voll weitergezahlt. Dann kam aber Neujahr, und der Krieg dauerte noch immer. Nun mußten auch die Genossenschaften den Unkostenetat zur Prüfung auf den Umfang der Belastung heranziehen. Es dürfte aber nicht oft der Fall vorgekommen sein, daß eine Genossenschaft unbillig gegen die Angestellten und gegen die Vorstandsmitglieder vorgegangen wäre.

Die Genossenschaften haben wohl ausnahmslos auch auf diesem Gebiet in vollstem Umfange ihre moralische Pflicht erfüllt.

Recht große Schwierigkeiten ergaben sich vielfach aus der Gewinnung des Ersatzes für die im Felde stehenden Vorstandsmitglieder und Angestellten. Diese Schwierigkeiten vergrößerten sich naturgemäß mit der Dauer des Krieges.

Es ist wohl in den allermeisten Fällen gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Und als die Frage aufgeworfen wurde, ob die Forderung angebracht wäre, die 6-monatige Frist des § 33 des Genossenschaftsgesetzes für die Veröffentlichung der Bilanz zu verlängern, sind dafür nur wenige Stimmen in den Kreisen der Genossenschaften laut geworden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat anscheinend bisher geringere Schwierigkeiten zu überstehen gehabt, als das städische. Auch dort aber haben Angstabhebungen stattgefunden, und einzelne Genossenschaften haben „Angstkredite" geltend gemacht. Das ergeben die Berichte der Zentralkassen. Es mußte jedoch bei der ganzen Sachlage auf dem Lande schneller ein Ausgleich eintreten, als in der Stadt. Dazu trug z. B. nicht wenig die gute Ernte bei. Mögen auch einzelne Gebiete ausgefallen sein, im großen und ganzen war die Ernte gut — und vor allem stiegen die Preise schnell und stark. Dazu kamen noch die Eingänge aus den Requisitionen. Und daß bei Ausbruch des Krieges die Verhältnisse auch

in landwirtschaftlichen Kreisen als außerordentlich günstig betrachtet wurden, das ergibt sich z. B. daraus, daß maßgebende Personen sich gegen die Beschlagnahme des Getreides zugunsten des Staates aussprachen, weil sie die Ansicht vertraten, daß man reichlich mit Getreide und Futtermitteln in Deutschland versorgt sei. Die bedeutenden Erträgnisse des Landes kamen den Genossenschaften zugute. Und selbst dort, wo Jahre hindurch zum Teil infolge von Fehlernten oder schlechten Ernten eine außerordentlich starke Ueberschuldung eingetreten war, besserten sich die Verhältnisse so sehr, daß die Genossenschaften und ihre Kassen die in Jahren angehäuften Bankverpflichtungen glatt regulieren konnten.

Soll hieraus nun der Schluß gezogen werden, daß z. B. die Grundsätze der Liqidität für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nicht gelten? Nichts verfehlter als das. Es wäre eine sehr bedauerliche wirtschaftliche Begleiterscheinung des Krieges, wenn aus dem Umstande, daß es nicht zu einer schweren Wirtschaftskrisis mit all ihren Folgen gekommen ist, nun etwa die Lehre gezogen werden würde, daß man in Zukunft auch nicht nötig hat, die soliden geschäftlichen Bankgrundsätze zu berücksichtigen. Man übersehe nicht die Bedeutung der Imponderabilien, die gerade in diesem Falle von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind. Und dann ist zu berücksichtigen, daß das Gefühl der Sicherheit, in dem sich die Genossenschaften befanden, auch zu seinem Teil dazu beigetragen hat, beruhigend auf das Publikum zu wirken.

Ob nun alle Schwierigkeiten überwunden sind? Darüber kann man sehr geteilter Meinung sein. Die Ansicht derer hat viel für sich, daß für das Land noch eine Reihe bedeutsamer wirtschaftlicher Schwierigkeiten kommen werden, die dann selbstverständlich ihre Rückwirkungen auf das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ausüben werden. Man braucht nicht gerade zu jenen Pessimisten zu gehören, die meinen, die Landwirtschaft wäre am schwersten durch den Krieg betroffen. Bisher ist es jedenfalls nicht der Fall gewesen. Das ist aber sicher, daß schwerere Zeiten noch kommen, und daß insbesondere auch sehr erhebliche Kreditansprüche hervortreten werden.

No. 41 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1914 enthält einen Artikel aus der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse über „Die Erfahrungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen seit Ausbruch des Krieges“. Einige Stellen mögen hier besonders hervorgehoben werden:

.... „Es darf mit vollem Recht gesagt werden, daß sich die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation glänzend bewährt hat. Wir dürfen hoffen, daß sich die bisherigcn Erfahrungen auch weiterhin in gleicher Weise feststellen lassen.“ .... „Der Aufklärungsarbeit der Verbände ist in erster Linie zuzuschreiben, wenn stärkere Beunruhigungen unserem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen erspart geblieben sind.“ .... „Bei den Zentralkassen machte sich die Erschütterung des Geldmarktes in erheblicher Weise

geltend. Glücklicherweise nur vorübergehend, denn aus Ost und West, aus Nord und Süd liegen schon Berichte vor, daß die Krisis gut überstanden ist. Schwierigkeiten entstanden und konnten entstehen durch übermäßige Geldabforderungen, Beschränkungen bei weiterer Kreditgewährung und bei den notwendigen Zinserhöhungen." .... „Diese großen Ansprüche (der Sparer) gaben verschiedenen Zentralkassen Veranlassung, nicht in jedem Falle gleich die verlangten Summen, sondern bei größeren Beträgen nur Teile dieser Summen auszuzahlen." .... „Die aufklärende Arbeit der Verbände und Zentralkassen sowie der gesunde Sinn unserer Landbevölkerung haben sich aber bewährt, und die Mitglieder unserer Genossenschaften wie die Sparer haben für diese ohne Verschulden der Genossenschaftsorganisation entstandenen Erschwerungen volles Verständnis gezeigt. Das drückt sich wohl durch nichts deutlicher aus als durch den Zustrom an Geld und Sparbeträgen, der nach kurzer Zeit bei den Zentralkassen wieder einsetzte, so daß einige und zwar in den Grenzgebieten belegene melden konnten, der Zufluß übersteige schon bei weitem wieder die Abforderungen und es könnten täglich, teilweise sehr erhebliche Beträge, bis 100000 M., wieder an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse abgeführt werden." .... „Besondere Maßnahmen erforderte auch das zukünftige Kreditgeschäft. Von allen Zentralkassen ist darauf hingewiesen worden, daß die Einzelgenossenschaften sich in der Kreditgewährung nach Möglichkeit beschränken müßten. Auch die Zentralkassen müssen sich in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegen." .... „Auch für die Hergabe von Wechseln als Unterlage des Kredits haben die Einzelgenossenschaften Verständnis gezeigt." .... „Schließlich haben im allgemeinen die Zinssätze eine Erhöhung erfahren müssen, der in einigen Fällen schon wieder eine Herabsetzung folgte." .... „Diese Zinserhöhungen sind den Zentralkassen nicht leicht gefallen, sie waren aber unter dem Zwang der Verhältnisse notwendig, und auch hier läßt sich wieder feststellen, daß die ländlichen Genossenschaften diesem Zwange gegenüber die nötige Einsicht besessen haben. Notwendig ist es nur, daß die Genossenschaften nun auch überall die Konsequenzen ziehen und ebenfalls rechtzeitig und ausgiebig genug die Zinserhöhung vornehmen." .... „Am schwierigsten gestaltet sich die Arbeit der Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften, da diese am härtesten von den Veränderungen im wirtschaftlichen Leben in Handel und Verkehr getroffen werden." .... „Bei dem Warengeschäft der Zentralgenossenschaft kommen, soweit es sich auf die Vermittlung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel bezieht, in der Hauptsache Dünger- und Futtermittel in Frage. Auf den Düngemittelhandel ist in dem Aufsatz „Fürsorge für die nächstjährige Ernte" in dieser Nummer näher eingegangen. Es ist dargelegt, wie notwendig eine ausreichende Anwendung künstlichen Düngers in diesem Herbst ist und welche Schwierigkeiten sich aus dem Wagenmangel für die Beschaffung ergeben." .... „Eine Erschwerung des Handels ist es weiterhin, daß die Zentral-Ein- und

Verkaufsgenossenschaften keinen Kredit mehr gewähren können. Das Futtermittelgeschäft z. B. erfolgt nur noch Zug um Zug, d. h. Lieferung gegen Kasse, bei Inanspruchnahme von Kredit werden bis 7 Proz. Zinsen verlangt. Selbstverständlich müssen die Zentralgenossenschaften auf die Einzelgenossenschaften zurückgreifen und nun ebenfalls auf Barzahlung, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen bestehen oder hohe Zinsen nehmen.“ .... „In Erfüllung ihrer anderen Aufgabe, der Absatzvermittlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist den Zentralgenossenschaften bei ihrer Mitwirkung an der Heeresversorgung eine große, wichtige Aufgabe erwachsen. Die Heeresversorgung ist in ausreichendem Maße nicht möglich ohne die Mitwirkung unserer Zentralgenossenschaften.“

In der folgenden Zeit sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften vielfach vom Staate als Hilfsorganisationen bei der geschäftlichen Regelung der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, Futtermitteln usw. herangezogen.

V.

Einwirkungen besonderer Art.

Aus der Eigenart der Genossenschaft ergeben sich eine größere Anzahl Einwirkungen besonderer Art durch den Krieg.

Dahin gehört zunächst die Durchführung der Verbandsrevision. Nach § 53 des Genossenschaftsgesetzes hat jede Genossenschaft in jedem zweiten Jahre die Einrichtungen und die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung der Prüfung durch einen sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Diese Bestimmung konnte in verschiedenen Verbänden nicht durchgeführt werden. In einzelnen Verbänden fehlten die Revisoren — sie waren ins Feld gegangen. In anderen Verbänden, und zwar in solchen, die in der Nähe der russischen und der französischen Grenze liegen, war die Ausführung der Revision bei einer Anzahl Genossenschaften dadurch unmöglich geworden, daß die Genossenschaften infolge der militärischen Anordnungen den Ort hatten verlassen müssen. Der Gesetzgeber griff schließlich ein und durch Gesetz vom 8. September 1914 wurde die Frist um 4 Monate verlängert.

Bei der Genossenschaft gehört zum Erwerb der Mitgliedschaft und zum Ausscheiden aus der Genossenschaft die Eintragung in die Liste der Genossen. Bei den Genossenschaften in den Grenzbezirken gab es auch hier Schwierigkeiten. Die Gerichte hatten den Ort verlassen müssen. Der Gerichtsbetrieb wurde eingestellt, und der Genossenschaft fehlte die Möglichkeit, die Maßnahmen zu ergreifen, von deren Durchführung die Entstehung der Mitgliedschaft und das Ausscheiden aus der Genossenschaft durch das Gesetz bedingt ist. In ersterer Beziehung brauchte man sich kaum Sorge zu machen, denn hier half jene Bestimmung des § 8 des Genossenschaftsgesetzes, die vorschreibt: „Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes (auf Nichtmitglieder) gilt nicht der Abschluß von Ge-

schäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.“ Unüberwindliche Schwierigkeiten aber ergaben sich mit Bezug auf das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Hier griff der Bundesrat mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1914 ein, wonach mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Bezirken die Rechtspflege zum Stillstand gekommen ist, in einem solchen Fall das Ausscheiden aus der Genossenschaft auch ohne Eintragung mit dem Schluß des Geschäftsjahres als erfolgt gelten soll.

In gewissem Zusammenhange hiermit und daher auch gleichzeitig gesetzlich geregelt ist die Vertretung der Mitglieder in der Generalversammlung. Nach dem Gesetz (§ 43) ist die Vertretung der Mitglieder in der Generalversammlung auf das denkbar geringste Maß beschränkt, denn der Grundgedanke der Genossenschaft ist, daß ein jedes Mitglied seine Rechte selbst auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften, die im Felde stehen, ist groß. Sie waren alle von der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Generalversammlung der Genossenschaften ausgeschlossen, wenn nicht eine Erleichterung in der Vertretung geschaffen wurde. Der Gesetzgeber hat dies getan. Das Gesetz vom 17. Dezember 1914 bestimmt, daß sofern ein Genosse zu den Personen gehört, die infolge des Krieges durch Erfüllung ihrer militärischen Pflichten an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, er sein Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

Diese Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte in der Generalversammlung wird für die überwiegende Anzahl der Genossenschaften keine große Bedeutung haben, wohl aber für jene Genossenschaften, in denen bei kleiner Mitgliederzahl wichtige Beschlüsse gefaßt werden müssen.

Ursprünglich hatte man in genossenschaftlichen Kreisen die Befürchtung, daß unter dem Einfluß des Krieges Angstkündigungen der Mitgliedschaft in großem Umfange eintreten, daß eine größere Anzahl Mitglieder auf dem Felde der Ehre bleiben würden. Die Genossenschaft ist eine Personalgesellschaft. Die Träger der Genossenschaft sind vielfach auch gleichzeitig die Kundschaft der Genossenschaft. Dies gilt für die verbreitetsten Genossenschaftsarten, wie Kreditgenossenschaften, Konsumvereine, Baugenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaftsarten, sowie auch teilweise für die gewerblichen Genossenschaften. Hätte eine Genossenschaft das Unglück, daß ein erheblicher Teil ihrer Mitglieder auf dem Schlachtfelde fallen würde, so könnte damit der Bestand der Genossenschaft in Frage gestellt werden. Es wurde in Erwägung gezogen, entsprechende Aenderungen des Genossenschaftsgesetzes vorzunehmen. Doch ergab sich dabei, daß es außerordentlich schwer fallen würde, die richtige Grenze für die Aenderung des

Gesetzes zu finden; es bestand die Gefahr, daß man entweder in wohlerworbene Rechte eingriff oder auch Genossenschaften, die keinen Anspruch auf Schutz erheben konnten, die Möglichkeit bot, zum Schaden der Gläubiger oder auch der Mitglieder gesetzliche Bestimmungen zu mißbrauchen, die auf ganz andere Verhältnisse zugeschnitten waren. Eine von dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband im Oktober v. J. vorgenommene Erhebung über die möglicherweise eintretenden Verluste an Mitgliedern ergab, daß die befürchteten Folgen des Krieges in dieser Beziehung wohl nicht eintreten würden. Das zahlenmäßige Ergebnis der Umfrage ist folgendes:

	Berichtende Genossensch.	1912			1913			1914			Tod im Felde	Mitgliederzahl am 1. Jan. 1914
		Ausscheiden infolge			Ausscheiden infolge			Ausscheiden infolge				
		Kündigung	Ausschluß	Tod	Kündigung	Ausschluß	Tod	Kündigung	Ausschluß	Tod		
Kreditgenossenschaften	564	11 920	3336	7 821	13 714	3727	7 238	12 020	2108	6311	329	393 263
Konsumvereine	117	5 033	3645	4 125	4 993	4237	2 604	4 189	3695	3324	33	224 087
Baugenossenschaften	84	2 198	269	275	2 204	568	308	1 855	224	256	31	31 184
Handwerker- u. andere Genossenschaften	20	44	40	50	76	29	27	61	43	26	4	1 337
	785	19 195	7290	12 271	20 987	8561	11 177	18 125	6070	9917	397	649 871

Besondere Schwierigkeiten entstanden den Kreditgenossenschaften im Wechselverkehr. Allerdings hat es in Deutschland weite Bezirke gegeben, in denen die Bevölkerung unmittelbar von den Folgen des Krieges recht wenig bemerkt hat. Das Gegenstück bilden die Grenzbezirke, insbesondere Ostpreußen. Die Bevölkerung war flüchtig geworden. Die Genossenschaften hatten zum Teil ihren Sitz verlegt. Wie sollten am Fälligkeitstage die Wechselhandlungen vorgenommen — wie neue Unterschriften beschafft werden? Zum Teil hat ja hier Abhilfe gebracht die verlängerte Wechselprotestfrist. Doch die Genossenschaften, die die Wechsel weitergegeben hatten, mußten suchen, ihr Wechselmaterial rechtzeitig zu erneuern. Und hier stellten sich oftmals unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Soweit mir die Verhältnisse bekannt geworden sind, muß ich freilich sagen, daß es alles Lob verdient, wie die Wechselverpflichteten vielfach bestrebt gewesen sind, ihren Wechselverpflichtungen nachzukommen, obgleich der Feind sie um ihr Hab und Gut gebracht hatte. Es liegen natürlich auch anders geartete Fälle vor. Wir finden in den Wechselportefeuilles Wechsel mit recht langer Laufzeit, und bei manchem Wechsel ist die Abwicklung recht zweifelhaft. Zahlreich sind die Mittel und Wege, die versucht wurden, um das Wechselmaterial ganz oder teilweise zu erneuern. Noch zahlreicher aber sind die wechselrechtlichen Fragen, die dabei ent-

standen sind. Ich möchte fast sagen, daß sich eine besondere Wissenschaft entwickelte, um alle die vielen Wechselrechtsfragen, die in den ersten Kriegsmonaten in den Grenzbezirken entstanden, zu beantworten[1]).

Bei den Konsumvereinen kann sich möglicherweise eine eigenartige Schwierigkeit ergeben. Die Konsumvereine haben nämlich vielfach den festen Rabatt eingeführt, um den steuerpflichtigen Ertrag möglichst niedrig zu halten. Und trotz aller Warnungen der Leitung des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes sind sie in der Festsetzung des Rabatts bis zu recht hohen Beträgen gegangen. Wenn nun entweder durch Erhöhung der Unkosten oder durch Erzielung geringerer Ueberschüsse der Rabatt nicht mehr verdient werden kann, so droht den Konsumvereinen eine recht ernste Gefahr, da der Rabatt gezahlt werden muß ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinns. Es ist daher schon wiederholt den Konsumvereinen in den letzten Monaten der Rat gegeben, sorgfältig die Entwicklung zu verfolgen, um rechtzeitig die notwendigen Statutenänderungen vornehmen zu können. Ich komme in dem von den Konsumvereinen handelnden Abschnitt darauf zurück.

Eine Frage, die nicht bloß die Genossenschaften interessierte, sondern alle Handelsgesellschaften anging, war die nach der Bewertung der Aktiven für die Bilanz. Für die Bilanz der Genossenschaft gelten die Bestimmungen des § 40 HGB., d. h. „bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet". Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß die Sonderbestimmungen des HGB. für AG. nur ein Ausfluß des § 40 HGB. sind, und daß sie ohne weiteres für die Genossenschaften gelten sollen. Hält man sich an den Wortlaut dieser Vorschriften, so mußte man zu dem Ergebnis kommen, daß den Handelsgesellschaften und den Genossenschaften für die Aufstellung der Bilanz für den 31. Dezember 1914 ausreichende Gesetze fehlten. Es fehlte z. B. die Möglichkeit, aus dem Kurszettel die Wertpapiere für die Bilanz zu bestimmen. Dies ist aber nicht die einzige Schwierigkeit. Man denke wieder an die Genossenschaften in den Grenzbezirken, deren Mitglieder durch den Einfall der Russen um Hab und Gut — wenigstens vorübergehend — gekommen sind. Hält man an dem Grundsatz fest, daß der Augenblick der Bilanzaufnahme für die Bewertung entscheidet, dann kommt man zu ganz unhaltbaren Feststellungen. Es ist daher gewiß richtig, wenn angenommen wurde, daß bei der Aufstellung der Bilanz auch ein Blick in die Zukunft geworfen werden darf, daß die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse mit zu berücksichtigen ist. Das soll selbstverständlich nicht dahin verstanden werden, daß nun allen Phantasien freier

---

1) Vgl. die Aufsätze von Dr. Alberti in No. 45 und 48 der BlGenossW. von 1914 und No. 2 von 1915.

Spielraum gelassen wird, sondern damit soll nur gesagt werden, daß die bei der Aufstellung der Bilanz anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auch sehr wohl die Möglichkeit bietet, zumal unter außergewöhnlichen Verhältnissen, die Entwicklungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Es darf wohl angenommen werden, daß die Genossenschaften sich auch in dieser schwierigen Materie zurecht gefunden haben werden. Wirft man heute einen Blick auf die bereits vorliegenden Bilanzen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Genossenschaften anscheinend recht vorsichtig in ihrer Dividendenpolitik gewesen sind. Die Reserven haben offenbar sehr erhebliche Verstärkungen erfahren. Und das ist lebhaft zu begrüßen, denn die wirtschaftlichen Folgen des Krieges, insbesondere soweit sie sich auf einzelne Existenzen erstrecken, werden sich möglicherweise erst nach Jahren bemerkbar machen.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

II.

Die Entstehung der Staatswirtschaftslehre.

Von

Carl Brinkmann.

Die Geschichtsschreibung von den Anfängen der nationalökonomischen Wissenschaft ist in den letzten Jahren in ein kritisches Stadium getreten, wie es für die Historiographie der ersten neuzeitlichen Jahrhunderte auch sonst an vielen Stellen durch eine nähere Untersuchung hergebrachter Oberbegriffe herbeigeführt worden ist. Die Gesamtheit wirtschaftstheoretischer Lehren, die Adam Smith unter dem Namen des Merkantilsystems als Vorläufer des physiokratischen und seines eigenen Lehrgebäudes an die Spitze der nationalökonomischen Entwicklung stellen zu können meinte, hat sich in dem doppelten Licht der neueren theoretischen und geschichtlichen Kritik immer mehr in eine logisch bloß zufällige Summe von Beobachtungen und Ueberzeugungen aufgelöst, die durch den Hinweis Schmollers auf den Parallelismus der europäischen Nationalstaatenbildung doch nur eine äußerliche Klammer erhielt. Noch in den beiden jüngsten Gesamtdarstellungen der Geschichte der Nationalökonomie herrscht dieser Eindruck vor: J. Schumpeter[1]) schlägt vor, wenigstens den Namen Merkantilismus ganz zu vermeiden, und L. H. Haney[2]) bescheidet sich damit, die Kosten der Begriffsbildung durch die Verweisung an das Zeitmoment auf die allgemeine Geschichte abzuwälzen.

Vielleicht liegt nun aber gerade in diesem Verzweiflungsschritt etwas wie die Witterung eines wirklichen Auswegs. Wo immer man letzthin das Problem des Merkantilismus monographisch von neuem untersucht hat, war in den Ergebnissen bei völliger inhaltlicher Verschiedenheit eine Uebereinstimmung, die dahin zu deuten scheint. Wenn eine der nationalen Erscheinungsformen des Merkantilismus, der deutsche Kameralismus, von A. W. Small[3]) als Symptom kollek-

1) Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte im Grundriß der Sozialökonomik 1 (Tübingen 1914), 37.

2) History of economic thought (New York 1911), 87: „economic views which prevailed among European statesmen from the sixteenth to the latter part of the eighteenth century".

3) The cameralists, the pioneers of German social polity (Chicago-London 1909).

tivistischen Staatslebens, von A. Nielsen[1]) als Epoche der europäischen Wissenschaftsgeschichte, von K. Zielenziger[2]) vor allem als Praktik der gleichzeitigen Staatswirtschaft zu begreifen gesucht worden ist, wenn endlich F. K. Mann aus der Beschäftigung mit einem der größten französischen Merkantilisten die absolutistische Staatsform als den Beziehungspunkt mindestens des französischen und deutschen Merkantilismus zu erkennen glaubt[3]), so scheint mir der Fortschritt aller dieser Forscher und namentlich des letztgenannten über die theoretisch resignierende Haltung ihrer Vorgänger (die sie in vieler Hinsicht gewiß erst zur Reife bringen) darin zu bestehen, daß das Bedürfnis neuer Ordnungsprinzipien sie treibt, Hilfsstoffe und Maßstäbe aus der ganzen Länge und Breite der neuern Zeit Europas heranzuholen und so eben an dem einen schwachen Punkt die immanente „Ideen"-Geschichte einer Wissenschaft durch das Verständnis ihrer sozialgeschichtlichen Funktion zu unterbauen. Denn von diesem Oberbegriff aus, der mit dem wechselnden Inhalt doch auch die bleibenden Formen der sozialen Verbundenheit wie einen festliegenden Pol dem Fortschritt wirtschaftlicher Gesetzeserkenntnis entgegenhält, ist auch die Rückkehr zur theoretischen Würdigung nicht mehr historistisch versperrt, sondern im Gegenteil erst systematisch vorbereitet. Es wäre demnach für die Frühgeschichte der Staatswirtschaftslehre von Wichtigkeit, eine solche Orientierung an der allgemeinen Sozialgeschichte vom bloß heuristischen zu ihrem konstitutiven Prinzip zu erheben.

Dazu möchte denn zunächst gehören, daß man die Reihe der zu untersuchenden Anschauungen nach der Tiefenrichtung weit genug zurückverfolgt, um den Grad ihrer Verbindung mit dem letztvorhergehenden zweifellos systematischen Gesellschaftsbild, dem des Mittelalters, festzustellen. An zwei voneinander unabhängigen Stellen, seitens der Philosophiegeschichte[4]) und seitens des jungen weltwirtschaftlichen Interessenzweiges der deutschen Nationalökonomie[5]), ist soeben auf die starken Elemente universalistischer, harmonischer Betrachtung aufmerksam gemacht worden, die innerhalb der frühneuzeitlichen Wirtschaftstheorien wohl am auffallendsten der Unterordnung unter die vermeintlich merkantilistische Grundstimmung der nationalen Ausschließlichkeit widersprechen. Uebereinstimmend hat man diesen in der Tat beherrschenden Zug vor allem aus der neuen naturgesetzlichen Welterkenntnis und dem neuen kosmischen Lebens-

1) Den tyske kameralvidenskabs opstaaen i det 17. aarhundrede (Kopenhagen 1911). Deutsch von Bargum, Jena 1911.

2) Die alten Kameralisten (K. Diehl, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie 2, Jena 1914).

3) Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus (München-Leipzig 1914), 377 f.

4) W. F. Zaleskij, Philosophie und politische Oekonomie bei der Merkantilisten des XVI.—XVIII. Jahrhunderts, Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 5—7 (1912—1914).

5) E. Oberfohren, Jean Bodin und seine Schule, Untersuchungen über die Frühzeit der Universalökonomik, Weltwirtschaftl. Arch. 1 (1913), 249 ff.

gefühl der Renaissance verstehen wollen. Ich glaube aber, er hat mindestens ebenso deutliche Wurzeln auf der entgegengesetzten Seite in der Gesamtheit der alten, mittelalterlichen Weltansicht, in bestimmten Formen des scholastischen und mystischen Denkens.

Nach Roschers Vorgang hat Zielenziger mit Recht die frühesten Aeußerungen theoretisch begründeter staatswirtschaftlicher Praxis in Deutschland, die [von ihrem Neuherausgeber W. Lotz 1893[1]) sogenannten] drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530, an die Spitze des „alten" Kameralismus gestellt. Noch über die Epoche der Reformation hinaus führen in England die drei „volkswirtschaftlichen Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII.", die vor mehr als einem Menschenalter R. Pauli[2]) erstmals veröffentlicht und gewürdigt hat, anscheinend ohne ihnen bisher die Beachtung der Historiker und Nationalökonomen in weiterem Maße verschafft zu haben. Freilich hatte Pauli (S. 8), obwohl alle äußeren chronologischen Anhaltspunkte auf das zweite und dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wiesen, dennoch aus inneren Gründen und wegen der Beziehung der Ueberlieferung zu dem Kanzler Thomas Cromwell seine Quellen als reformatorisch angesprochen. Aber schon damals und namentlich seither enthielten die Regesten der gleichzeitigen Staatsakten über den von ihm noch nicht näher identifizierten Verfasser der ersten und dritten Denkschrift Clement Armstrong eine kleine Auslese lehrreichster Nachrichten. Da begegnet dieser Mann, dessen Name allerdings überwiegend Armyston, Urmeston oder gar Ormunston geschrieben wird und so vielleicht Abkunft von der gleichnamigen schottischen Stadt verrät, schon 1520 in Briefen des bekannten Höflings und Agrarkapitalisten Sir Nicholas Vaux an Wolsey, dann wieder 1527 in Rechnungen Sir H. Guildfords und Sir Th. Wyatts als Lieferant von Holzbildhauerarbeiten für die verschwenderische Bautätigkeit des Königs, dementsprechend schließlich 1535 als Materialwarenhändler (grocer) zu London und Geschäftsherr von Holztransporten; 3 Jahre darauf erlangt seine Witwe durch königlichen Gnadenakt Vollstreckung gegen einen seiner Schuldner[3]). Damit ist der Gesichtskreis des Mannes, den Pauli (S. 7) noch für einen Geistlichen protestantischer Richtung halten zu müssen glaubte, ungefähr umschrieben: ein Geschäftsmann der mittelalterlichen, zünftigen Privatwirtschaft mit bedeutenden, aber an sich rein geschäftlichen Beziehungen zu Staatsgewalt und Großen; war er wirklich

1) In der Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften, ed. L. Brentano-E. Leser (Leipzig), No. 2.

2) Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 23 (1878).

3) Calendar of letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII. ed. J. S. Brewer und J. Gairdner 3 (1867) No. 737, 750, 826; 4, 2 (1876) No. 3104; 9 (1886) No. 495; 1, 2 (1892) No. 734, 13. Ebd. 7 (1883) No. 1689 der von Pauli No. Ib abgedruckte Brief an Cromwell, No. 1690 vielleicht (obwohl nach den spärlichen und abweichenden Proben nicht mit Sicherheit) das Pauli No. I und III enthaltende, jedenfalls ein inhaltlich ganz ähnliches Fascikel, von dem (Pauli ignorierenden) Herausgeber datiert 1534.

Verfasser des von Pauli (unter No. I a) ausgezogenen theologischen Traktats, so ergeben die Akten, an welchem Punkt diesen wohlerfahrenen Laien die Kirchenreformfrage anzog: er hat einen ausführlichen Plan zur Reorganisation der Londoner Hilfspredigerstellen (curacies) auf dem Fuß eines Einheitsgehalts mit Beseitigung der absentistischen Pfründenkumulation und Erleichterung der Steuerzahler entworfen [1]). Auch bei dem unbekannten Verfasser der Denkschrift „How the Comen People may be set to worke an Order of a Comen Welth" (Pauli No. II) ist trotz ganz desselben religiösen Tones ein ähnliches persönlich-geschäftliches Interesse, hier an dem Ausschluß der ausländischen Druck- und Papiererzeugnisse (S. 59 f.), nicht zu verkennen.

Die Ansicht der staatlich geordneten Gesellschaft, die um so unpersönlicher den Ausführungen dieser englischen Denkschriftsteller zugrunde liegt, ist noch die Augustinische Konzeption des ganzen Gemeinwesens (politia, respublica, common weal) als corpus mysticum (mysticall bodye Pauli No. II, S. 52), in dem die sittlich-rechtliche Regelung des natürlichen Lebens durch die beiden Schwerter der Kirche und des Reiches halb erstrebt, halb schon verwirklicht wird [2]), eine Konzeption, die von dem Dualismus und dem nationalstaatlichen Souveränitätsgedanken der Reformatoren alsbald mit Notwendigkeit in eine empirische Ständelehre nach dem Muster der zeitgenössischen Klassenherrschaftsverhältnisse zersetzt wurde [3]). Die Bedeutung dieser Universalidee versteht sich zunächst als Ideal der inneren Staats- und Sozialpolitik: hier ist ihre Einwirkung auf die soziale Ranglehre (distinctio dignitatum) des letzten großen Kompilators scholastischer Staatstheorie, Pierre Grégoire von Toulouse (Tholosanus, De Republica l. 26: 4, 10), nicht größer als auf die humanistisch-platonische Beweisführung, in der der erste große Staatstheoretiker der Neuzeit, Jean Bodin (Six livres de la République: 6, 6), der geometrischen oder distributiven Gerechtigkeit der Aristokratie und der arithmetischen oder kommutativen der Demokratie die harmonische oder göttliche der Monarchie überordnet. Zweifellos verdankt wie allgemein der organische Begriff gesellschaftlichen Geschehens so besonders die Neigung zu Gleichnissen aus der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, die von der Antike bis zu Herbert Spencer zwar stets weniger als eine Methode, aber doch mehr als eine dichterische Freiheit der Soziologen gewesen ist [4]), der mittelalterlich-kirchlichen Staats- und Sozialphylosophie

1) a. a. O. 8 (1885) No. 453, 1, vom Herausgeber 1533—1535 datiert.

2) Gierke, GenR. 3, 106 ff. Troeltsch, Soziallehren 303 (übrigens auch scholastisch ganz ausgeprägt vgl. M. Grabmann, Lehre des H. Thomas von der Kirche [Regensburg 1903] 259 ff.). Vgl. neuestens F. Kern, Humana Civilitas (Leipzig 1913) 16 ff.

3) K. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung (Leipzig 1893) 125. Zur Wertung Troeltsch a. a. O. 377 richtiger als E. Brandenburg, M. Luthers Anschauung vom Staat und der Gesellschaft (Schriften Ver. Refg. 70, Halle 1901).

4) Die Einheit dieser Entwicklung und daher ihre Bedeutsamkeit auch für den merkantilistischen Stil verkennt Mann, Vauban 66 N. 1. Davanzatis Geldtheorie

so eine meist wenig beachtete Belebung. Wie nun aber innerhalb der rechtlich geschlossenen Gesellschaft das Wohl des Einzelnen (singular weal bei den Engländern) zum Gemeinwohl zusammengestimmt werden soll, mithin vor allem der wirtschaftliche Eigennutz nicht so sehr verbannt als ethisch beschränkt wird, so fügen sich folgerichtig diese einzelnen Gesellschaften als Glieder in ein Ganzes höherer Ordnung, die auf der Gesamtheit der physischen Welt aufgebaute kosmopolitische Länder- und Staatenwelt. Und auch hier wird man die auffällige Häufigkeit von freihändlerischen Gedankengängen in der frühneuzeitlichen Wirtschaftstheorie erst ganz begreifen, wenn man beachtet, daß die gewiß auch damals vorhandenen praktischen Interessenantriebe dazu in der mittelalterlichen Wirtschaftsethik theoretisch eine gute systematische Begründung dafür fanden[1]: Armstrong (Pauli 26 und 17) vermag aus der göttlichen Weltordnung, die durch den Sonnenlauf den verschiedenen Ländern verschiedene natürliche Produktionsfähigkeiten zugewiesen habe, ohne weiteres eine der individualistischen ebenbürtige Theorie der internationalen Arbeitsteilung zu entwickeln, die noch die Ergänzung der englischen Wollbereitung durch die Hilfsstoffe Spaniens mit derselben Unbefangenheit hinnimmt, wie sie im Wettbewerb des Entdeckungszeitalters um die Seewege die revolutionären Kräfte nationaler „singularite“ erkennt, dergestalt hinter die ersten Regungen des englischen ökonomischen Nationalismus im Libel of English Policy um ein volles Jahrhundert zurücktretend. Man kann die Wurzeln, mit denen diese sehr umfassende und bestimmte Anschauung in das mittelalterliche Denken eingesenkt ist, nicht schlagender beleuchtet sehen als durch die Instanz, von der sie die rechtliche Verwirklichung ihres Weltwirtschaftsideals erwartet. Es ist die kaiserliche Gewalt, die diesem Engländer der Neuzeit noch immer so hoch über den einzelnen Königreichen (reames) steht, wie das Imperium der Postglossatoren über den Civitates[2]) und deren traditioneller Begriff auf diese Weise dicht an seine neuzeitlichen Umformungen zu der Idee einer (beim Campanella) spanischen oder (beim Mariana) päpstlichen Universalmonarchie heranrückt.

Die entscheidende Ursache, die am Beginn einer neuen Zeit aus dieser geschlossenen, Norm und Wirklichkeit verschmelzenden Wirtschaftstheorie[3]) die ersten in einem neuen Sinn wissenschaft-

---

haben mindestens seine landsmännischen Kommentatoren zu seinem Ruhm von Servets Entdeckung des Blutkreislaufs beeinflußt geglaubt (Custodi, Scrittori classici, Parte antica 2 [Mailand 1804], 37 N. 1).

1) Mann, Vauban 133 ff. verkennt das (und darum das Systematische dieses Gedankenzuges) wiederum völlig.

2) Siehe darüber neuerdings C. N. S. Woolf, Bartolus of Sassoferato (Cambridge 1913), 112 ff. Ueber die Universalmonarchie des Dantischen Kaisers vgl. Kern a. a. O. 35 ff.

3) J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 1^{19}, 501 N. 1, erschwert sich die Betonung ihrer Wesentlichkeit dadurch, daß er in seinen übrigens guten Zusammenstellungen, wie die meisten Wirtschaftshistoriker, mehr ihre Aeußerungen als ihren systematischen Kern berücksichtigt.

lichen Erkenntnisse aussondert, ist meines Erachtens die allgemein europäische Umwälzung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Umwelt, die sich damals zuerst in der vollen Breite ihrer Wirkungsketten nicht mehr als Inbegriff sündhafter Einzelheiten, sondern als notwendiger Zusammenhang sozialen Geschehens den materiellen und geistigen Mittelpunkten der Staatsordnungen aufdrängte. Von der Tragik prophetischen Scharfblicks auf und heldenhafter Gegenwehr gegen diese Gesellschaftsentwicklung ganz erfüllt ist gleich die früheste Gestaltung neuzeitlicher Staatsphilosophie auf dem wirtschaftlich und politisch reifsten Boden des alten römischen Imperium: die Machiavellis. Es hat nach anderthalb Jahrhunderten den Vertretern der vulgären merkantilistischen Reichtumstheorie zu nicht geringem Erstaunen gereicht, daß der vermeintliche Vater des monarchistisch-nationalen Machtprinzips in der Politik der spätantiken Wertung des Geldes als Nerv des Krieges eine ausführliche Widerlegung gewidmet hatte[1]. Allein in all seiner paradoxen Schärfe steht dieses Nein durchaus mit Recht über grundlegenden Ausführungen der Staats- und Kriegslehre Machiavellis, denn es ist bloß die Kehrseite des großen Gedankens der Umkehr und Erneuerung, seinen Idealstaat aus geldwirtschaftlicher Zerissenheit zu der sozialen Gesundheit Spartas, Makedonies, Altroms, ja nur der zeitgenössischen deutschen, slavischen und ungarischen Bauernländer zurückführen, die das Bollwerk (bastione Disc. 2, 8) der abendländischen Staatenwelt gegen die Nomaden des fernen Ostens seien. Von der Geschichte der Kriegskunst hat freilich die technische Verkörperung dieser verjüngenden Reaktion, Machiavellis theoretische und praktische Wiederbelebung des Milizsystems, eine vernichtende Verurteilung erfahren müssen[2]. Aber daß damit Machiavellis Soziologie nicht erledigt ist, zeigt das Beispiel der berühmtesten nationalen Wehrkraft seiner Zeit, des Schweizer Reislaufs, dem bei aller Verflechtung in die internationale Geldwirtschaft neben der Berufsübung doch wohl noch mindestens zu gleichen Teilen die heimatliche bäuerliche Gewöhnung seine Tüchtigkeit verbürgte. Das lehrt namentlich ein Blick auf die ersten Bestrebungen des staatlichen Bauernschutzes, die zur selben Zeit alle monarchischen Staatsverwaltungen Europas entfalteten[3]. Ueberall wurde von den

---

1) Ueber das einschlägige Kapitel der Discorsi 2, 10 schrieb der Vater des von Zielenziger 391 ff. wieder zu Ehren gebrachten Theodor Luwig Lau (weitere Lebensnachrichten über ihn hätte er den gleichzeitigen Bänden der Acta Borussica, Hauptreihe entnehmen können), der Königsberger Professor Philipp Lau (1622—82), einen eignen Discursus politicus. Jöcher, Gelehrtenlex. 2, 2293 f. — Machiavellis Gegensatz gegen seine Zeitgenossen zu persönlich gefaßt von Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1, 7.

2) M. Hobohm, Machiavellis Renaissance der Kriegskunst (Berlin 1913) 2, 141 ff.

3) Siehe jetzt namentlich für England R. H. Tawney, Agrarian problem in the 16. cent. (London 1912) 343 f.; aber auch für das Festland stellt H. Fehr, Waffenrecht des Bauern, ZRG.[2] 35 (1914), 210 f. die Dinge auf den Kopf, wenn er die bäuerliche Heeresfolge durch das Lehnswesen beseitigt und erst von den Territorien wieder belebt werden läßt: Gerade in Süddeutschland haben die Kleinstaaten (z. B. Pfalz, vgl. das Reisbuch von 1504, ZGO. 26) an die Reispflicht der Reichsverwaltungsbezirke unmittelbar viel besser angeknüpft als im Norden die größeren und geschlosseneren, die

alten herrschaftlich und genossenschaftlich zugleich aufgebauten Machtverhältnissen die selbständige Bauernwirtschaft in Steuerleistung und Kriegsaufgebot als der mächtige Rückhalt gegen die Umschichtungen neuer, rein sachlicher Abhängigkeiten empfunden.

Es ist deshalb kein Zufall, daß man die staatswirtschaftliche Grundstimmung Machiavellis im 16. Jahrhundert bei einer bisher noch niemals im ganzen betrachteten Reihe staatsmännischer Denker aller europäischen Länder wiederkehren sieht. Fast neben jedem der bedeutenderen damaligen Monarchen steht ein solcher Berater und Warner wie der florentinische Staatssekretär neben der nur geträumten Gestalt seines italienischen Nationalfürsten: bei Heinrich IV. der Herzog von Sully, der Ackerbau und Viehzucht für die beiden Brüste der Staatswirtschaft erklärte[1], bei Philipp II. Luis Ortiz, der als erster in der passiven Edelmetalleinfuhr aus den Kolonien das Verderben seines Landes erkannte[2], bei dem größten der fürstlichen deutschen Staatswirte, Kurfürst August von Sachsen, Melchior von Osse, der in seinem „Testament" das grosse zeitgenössische Mittel des monopolistischen Fiskalismus, das internationale Preiskartell, umgekehrt als landesväterliche Maßregel gegen die soziale Not der Fleischpreissteigerung empfahl[3]. In England vollends ist die längste Periode eines kräftigen Absolutismus, die der Tudors, von einer gleich ununterbrochenen Folge staatswirtschaftlicher Ratgeber begleitet: sie beginnt mit dem gefürchteten Finanzminister Heinrichs VII. Edmund Dudley, dem Großvater von Elisabeths Leicester, der, der erbitterten Plutokratie von seinem König preisgegeben, im Gefängnis den Fiskalismus seiner Amtszeit mit dem sozialpolitischen Idealbild seines „Staatsbaums"[4] zugleich rechtfertigt und verklärt, und endet mit Lord Bacon, dessen Essay of the true greatness of kingdoms and estates schon im Angesicht des industrialisierten Klassenstaates sehnsuchtsvoll eben jenem Traum Machiavellis, dem kriegerischen Staat bäuerlicher „commons", über das Jahrhundert hinweg die Hand reicht; in der Mitte der literarische und politische Bekämpfer des gefährlichsten Zersetzungsprozesses innerhalb der englischen Gesellschaft und Volkswirtschaft, der kapitalistischen Zerstörung der kollektiven Grundbesitz- und Landwirtschaftsverbände, des Herzogs von Somerset Helfer in der kurzen Reformzeit seines Protektorats, John Hales[5].

---

bald ihren Bauernstand den Oberständen preisgeben mußten. Vgl. G. v. Below, Internat. Monatss. 9 (1914),, 348.

1) Sages et royales oeconomies 1 (Michaud-Poujoulat, Coll. nouv. de mém. 1, 2), 283. Vgl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomie in Deutschland 59 N. 7.

2) Memorial al Rey 1558 vgl. M. Colmeiro, Biblioteca de los economistas Españoles (Madrid 1880) 131.

3) Zielenziger, Kameralisten 174 f. Vgl. J. Strieder, Studien zur Gesch. kapitalistischer Organisationsformen (Leipzig 1914) 225 f.

4) The tree of commonwealth, veröffentlicht nur in einer auf dem Festland unzugänglichen Ausgabe der englischen Rosenkreuzergesellschaft, Manchester 1859, vgl. Dict. of nat. Biogr. 16 (1888), 101.

5) Siehe die Ausgabe seines Discourse of the commonweal of this realm of England von E. Lamond (London 1893) und Tawney a. a. O. 366 ff.

Jene eigenartige Anknüpfung der staatswirtschaftlichen Theorie an ganz empirische, oft die allereinzelnsten Probleme und Schwierigkeiten des Staats- und Gesellschaftslebens, die die Geschichte der Nationalökonomie bisher als auszeichnendes Merkmal der deutschen Staatswirtschaftslehre, des Kameralismus, anzusprechen pflegte, erweist sich so als eine allgemein europäische Erscheinung, bedingt durch denselben großen Wendepunkt, an dem die mittelalterlichen Staatsverwaltungen nicht nur [darauf hat man [1]) oft zu ausschließlichen Nachdruck gelegt] in sich mit der Herausbildung neuer Formen rangen, sondern dabei durch einen tief erschütterten gesellschaftlichen Boden teils angetrieben, teils behindert wurden. Nicht nur in den Werken der deutschen Kameralisten, sondern auch in denen ihrer außerdeutschen Genossen ist die literarische und wissenschaftliche Form zum großen Teil noch beherrscht von dem Vorrat an Zitaten und Analogien, den die Arbeit der ersten philosophisch-juristischen Staatsschriftsteller Europas, der Postglossatoren, angesammelt hatte [2]). Wie zur Zeit ihrer Consilia, die ja über die rechtliche hinaus eine ganz allgemeine staatstheoretische und staatspraktische Bedeutung gehabt haben [3]), erwartete man gleich dem Engländer Armstrong (Pauli 40) wieder alles Heil von dem „discrete cowncellor“, auf dessen Weisheit jede dieser neuen Staatsschriften zustrebte. Nicht bloß der Kameralismus im gewöhnlichen, nationalen Sinne aber zeigt anderseits jene Aufmerksamkeit und Sorge für das Kleine, Privatwirtschaftliche, die man mit Unrecht als ein Symptom deutscher kleinstaatlicher Verhältnisse angesehen hat [4]). In diesem Sinne waren eben alle neuzeitlichen Staatsverwaltungen Europas, auch die der geeinten Nationalstaaten, „kleinstaatliche“ Organisationen, die sich mühsam aus den haus- und naturalwirtschaftlichen Methoden des Domanialbetriebes zu der Größe volkswirtschaftlicher Mittelpunkte erhoben. Klein und Groß gilt bis zum gewissen Grade gleich, weil es gleich wesentlich ist für den wissenschaftlichen Entwicklungsvorgang, der aus den philologischen Belegen logische Prämissen und aus den historischen Beispielen sachliche Induktionsglieder macht. Der Jubel eines auch wissenschaftlichen Entdeckungszeitalters klingt in den Worten, mit denen etwa ein anderer Publizist des Kreises um Cromwell, Heinrichs VIII. Kaplan Thomas Starkey, im Widmungsbrief seines staatswirtschaftlichen Dialogs zwischen Kardinal Pole und dem Herausgeber von Mores Utopia, Thomas Lupset, dem König berichtet, wie er auf Reisen und durch persönliche Bekanntschaft mit den Staatseinrichtungen (maners and prac-

1) Seit L. v. Stein, Zur Gesch. der deutschen Finanzwissenschaft, Schanz' Finanzarch. 1 (1884), 18 ff., der übersah, daß gerade auch der mittelalterliche Staat auf direkten Steuern ruhte.

2) Darauf hat für Deutschland treffend Nielsen, Kameralwissenschaft 31, aufmerksam gemacht, es läßt sich aber dasselbe für die nichtdeutschen, sogar den auf seine hebräische Gelehrsamkeit mit Recht stolzen Bodin feststellen.

3) Darüber neuestens H. U. Kantorowicz, Die Epochen der Rechtswissenschaft, Die Tat, 1914, S. 350 f.

4) Nielsen, a. a. O. 10.

tyse in commyn pollysi) fremder Länder, besonders Italiens, den kritischen Standpunkt über denen seines eigenen gewonnen habe [1]).

Das erste und nächste Gebiet von Fragen, die die kämpfende Staatswirtschaft dieser entstehenden Theorie aufgibt, ist das der Staatsbedürfnisse oder der Finanzwissenschaft, in der diese ja bis auf den heutigen Tag einen fast ausschließlichen Platz einnehmen. Auch auf diesem Sondergebiet fällt die Antwort zuerst in dem ethisch-universalen Sinne aus, den, wie man sah, theoretische Ueberlieferung und praktische Politik gleichermaßen forderten. Es kommt eigentlich auf dasselbe hinaus, wenn Machiavelli (Diss. 3, 29) als vornehmstes Beispiel für die soziale Sittenverderbnis durch fürstliches Vorbild das fiskalische System willkürlicher Geldstrafen, die „Finanz" der neuen Staatskunst par excellence [2]), bloßstellt, und wenn ein Jahrhundert später der bekannteste Theoretiker monarchischer Regierungsmethoden, der Spanier Diego Saavedra Faxardo, in seinem Empresenbuch „Idea de un principe politico y christiano" (Münster 1640) den Grundgedanken einer ständisch beschränkten und überhaupt maßvollen Steuerpolitik in dem opportunistischen Symbol (No. 67) des beschnittenen Fruchtbaumes mit dem Wahlspruch „Poda no corta" zusammenfaßt [3]). So konnten sich die frühesten Lehren über Wert und Bedeutung der einzelnen Staatseinkommensquellen überall in der ganzen Breite der wirklichen Begebenheiten und Probleme ausbilden. Auf dem Boden der geschilderten theoretischen Schätzung der bäuerlichen Agrarverfassung war dabei ein gewisser Vorrang des landwirtschaftlichen Staatsbetriebs, der Domäne, auf der sich allenthalben zentrale monarchische Staatsgewalten erstmals aufgebaut hatten, nur selbstverständlich; hier wurde das älteste Wirtschaftsinteresse der Staatsverwaltung obendrein negativ durch das Bestreben der herrschenden Gesellschaftsklassen unterstützt, die finanziellen Ansprüche jener in einen bestimmt umgrenzten Bezirk der Volkswirtschaft, einen halb privatrechtlichen „Hof- oder Kammerstaat" zurückzudrängen und einzuschließen [4]). Es ist äußerst lehrreich, daß Bodin, der in dem Finanzkapitel seiner Republik (6, 2) den Domänen die erste Stelle im Staatshaushalt anweist, ihre Wichtigkeit nicht nur vom monarchischen Gesichtspunkte als Königsanwalt in ausgedehnten normannischen Rekuperationsprozessen, sondern kurz zuvor (1576) auch vom ständischen als Sprecher der Etats von Blois

1) Ed. S. J. Herrtage-J. M. Cowper (Early Engl. Text Soc. Extra Series No. 32, London 1878) LXXIV (1538).

2) Vgl. H. Schulz, Deutsches Fremdwörterbuch 1 (1913), 214, wo noch der Zusammenhang mit dem englischen fine = Strafe zuzufügen wäre.

3) Das wäre also auch bildlich eine Art Vorläufer des zu Unrecht berüchtigten Schafschursymbols bei K. F. Pescherin und Wilhelm v. Schröder, Mann, Vauban 481. Ueber die Empresaliteratur als Erzeugnis der Renaissance vgl. neuestens F. Brie, Shakespeare und die Impresa-Kunst seiner Zeit, Jahrb. d. Deutsch. Shakespeare-Ges. 50 (1914), 10 ff.

4) Daß gerade in der ständischen Eifersucht auf den domanialen Regierungsunterhalt der Unterschied von Fürsten- und Staatsvermögen zu äußerst konkreter und anschaulicher Darstellung kam, übersieht Nielsen 44.

gegen die Beschaffung von Kriegsmitteln durch Domänenverkäufe erprobt hatte[1]). Aber es ist noch viel bezeichnender, daß er deshalb theoretisch den Einkommensquellen eines neuen, kapitalistischen Zeitalters nicht weniger Verständnis entgegenbringt. Die Einwendungen, die (natürlich beflügelt durch die ganz praktische Furcht vor staatlichen Monopolen) die feudale Ueberzeugung von der ständischen Trennung der Erwerbsarten auch gegen eine Betätigung der Fürsten in Gewerbe und Handel machte, schlägt er mit einem einzigen seiner prachtvollen Epigramme: „Toutesfois si est il plus séant au prince d'estre marchant que tyran" (S. 630)[2]). Das Ideal der Staatsschatzbildung, das noch bei Bodin (Rep. 652 f.) vor ethisch-religiösen Bedenken ganz zurücktritt, erscheint selbst bei den am entschiedensten machtpolitisch gerichteten Staatswirtschaftslehrern der habsburgischen Monarchien, Georg Obrecht[3]) und Thomas Campanella[4]), nicht ohne die Einschränkung auf besondere Einkünfte oder die Voraussetzung der allgemeinen Steuerentwicklung, und derselbe Jakob Bornitz, der dem „aerarium sacrum, civile, militare, commune et sacratius" eine eigene Abhandlung in 10 Büchern (1612) widmete, hatte vier Jahre vorher in einem münzwissenschaftlichen Traktat auf die Unfruchtbarkeit zinsloser Thesaurierung hingewiesen[5]), die ein Jahrhundert später der Ostpreuße Theodor Ludwig Lau offenbar weniger theoretisch als praktisch-kapitalistisch gegenüber der berühmten Schatzpolitik seines Landesherrn Friedrich Wilhelm I. mit solchem Nachdruck betonte[6]).

Deshalb ist auch die eigentliche Steuerlehre der frühen Staatswissenschaft aus der römisch-rechtlichen Form, die durch Nielsen eine erschöpfende Darstellung erfahren hat, allein kaum verständlich. Die Schwierigkeit einer theoretischen Ableitung der indirekten Steuern aus dem Begriff des onus fructuum, die romanistische Verurteilung der personalen capitatio[7]) haben gewiß die von Realsteuern schwer faßbaren Vermögen der neuen, kapitalistischen Privatwirtschaft den staatlichen Ansprüchen noch besser und länger entziehen helfen. Aber so wenig die lateinischen Namen, mit denen diese Steuertheorie notgedrungen die zeitgenössischen Steuergattungen bezeichnet, deshalb „in der Luft schweben"[8]), so wenig ist auch ihr Gedankengehalt ohne das dauernde Objekt wirklicher staatswirt-

---

1) H. Baudrillart, Bodin et son temps (Paris 1853) 116 ff.

2) Der von Obrecht aus Botero entnommene Satz Zielenziger 187 f. ist also schon von diesem entlehnt.

3) Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines aerarii sancti (1610), vgl. Zielenziger 189 ff.

4) De Monarchia Hispanica (1620) Cap. 16.

5) Vgl. Roscher, Gesch. 184 mit 188.

6) Zielenziger, 397 f., der indes weder den dogmengeschichtlichen noch den zeitgenössischen Zusammenhang erkennt.

7) Diese steht zweifellos z. B. noch hinter der von Obrecht Botero und Tholosanus nachgeschriebenen Forderung des Vermögensmaßstabs, Zielenziger 184.

8) angaria, parangaria, contributio, Nielsen 36, sind altbeglaubigte Uebersetzungen für die Dienste und Steuern des Reichs: Fron und Bede.

schaftlicher Umwelt zu begreifen: Daß z. B. Kaspar Klock (1634 Tract. de contr. 2 § 6) die Auflage des ordinarium munus noch für ein Vorrecht des Kaisers erklärt, ist trotz der wörtlichen Uebereinstimmung mit einer Baldusstelle über den Princeps keineswegs ein inhaltsleerer Formalismus, sondern bei dem kaiserlichen Pfalzgrafen sicherlich eine bewußte Verneinung des selbständigen reichsständischen Besteuerungsrechts, das ja erst im Laufe des Jahrhunderts bedingungsweise von Kaiser und Reich zugelassen wurde[1]).

Wie der Staatshaushalt ist endlich seine letzte zahlenmäßige Grundlage, der Bevölkerungsstand, von der werdenden Staatswirtschaftslehre niemals als das bloße Mengenproblem aufgefaßt worden, zu dem ihn erst der Arbeitsbedarf einigermaßen entwickelter kapitalistischer Gewerbe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts herabdrücken konnte. Eben die ersten ausführlicheren Programme einer Bevölkerungsstatistik, die im offenbaren Anschluß an Bodins Anregungen im Kapitel über die „Zensur" (Rep. 6, 1) zuerst von (dem pseudonymischen) Froumenteau im „Secret des finances" (1581), dann von Obrecht in der „Sonderen Policeyordnung und Constitution" aufgestellt wurden, sind ein Beweis, wie sorgfältig man jede qualitative Einzelheit des noch halb mittelalterlich individualisierten Erwerbslebens zu ergreifen strebte. Mit Unrecht hat noch Roscher (Gesch. 243) der Vorliebe, die das erste italienische Staatswirtschaftslehrbuch, die so sprichwörtlich gewordene „Staatsräson" (Ragione di stato, 1589) des Römers Giovanni Botero, für die überseeischen Bevölkerungskolonisationen seiner Zeit zeigt, die Deutung einer eigenen, sozusagen mit umgekehrtem Vorzeichen versehenen Populationstheorie gegeben: Sie steht nicht nur unter dem Zug der neueröffneten Siedlungsräume, sondern vielmehr unter dem Druck einer industriell zurückbleibenden und verarmenden Gesellschaft, wie der der Apenninenhalbinsel[2]). Bereits ein halbes Jahrhundert vorher hatte die entgegengesetzte Tendenz der englischen Sozialverfassung John Hales (Disc. 129) zum theoretischen Vorläufer der umgekehrten, die wertvollsten festländischen Bevölkerungselemente abfangenden Refugiantenpolitik Eduards VI. und Elisabeths gemacht[3]). Wenn man ja etwa Zahlenspielereien der älteren Statistik, wie Froumenteaus Verlustkonto im Kriege gefallener Männer und geschändeter Frauen, zum Ausdruck einer zynischen Quantitätsbewertung übertreiben wollte, so brauchte man ihnen nur den polar anderen Zynismus (oder soll man sagen den divinatorischen Blick für Uebervölkerungsprobleme?) entgegenzuhalten, mit dem Bodin in seiner be-

1) Gegen Nielsen 37 f. Vgl. jetzt die Zusammenstellung bei F. Hartung, Dz. Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Meisters Grdr. d. Geschw. 2, 4) 82 f.

2) Vgl. Buch 8 S. 226 (Ausg. Turin 1596): „molti che rimanendo nella patria per mancamento d' aiuto e di sostegno perirebbono o per poverta o per altro rispetto non si accasarebbono ne lasciarebbono prole, mandati nelle colonie ed ivi d' habitanze e di terreni provisti fanno l' uno e l' altro."

3) Herbeiziehung ausländischer Industrieller ergänzt dann natürlich auch Boteros Bevölkerungspolitik.

rühmten preistheoretischen Réponse à M. de Malestroit (1568) die Verwüstungen des hundertjährigen Krieges für „une purgation de mauvaises humeurs nécessaire à tout le corps de la république" erklärte [1]). Und wenn die bevölkerungspolitische Anfangslage der neuen Staatswirtschaftslehre, das Interesse an der bodenständigen Landbevölkerung, mit deren kapitalistischer Auflösung auch bald in den Hintergrund trat, so haben sich doch noch diese nationalökonomischen Primitiven das Verdienst erworben, auf die beiden ersten systematischen Bewegungen des europäischen Bauernlegens, die englische Großguts- und die spanische Fideikommißwirtschaft mit einer Klarheit aufmerksam gemacht zu haben, die dann erst wieder auf der Höhe agrarpolitischer Not von den Physiokraten erreicht worden ist [2]).

So war bereits von mehreren Punkten aus der Kreis von Verteilungs- und Austauscherscheinungen erreicht, der die Privatwirtschaften zu einer Sozialökonomie zusammenschließt und dessen erste Erkenntnis gewöhnlich für den Physiokratismus in Anspruch genommen wird, um diesem Lehrsystem den Preis der ersten wirklich wissenschaftlichen Leistung in der Geschichte des Wirtschaftslehre zuzuerkennen. Aber man hat gesehen, wie die Anfänge der europäischen Nationalökonomie ebensowohl zu diesem System wie zu dem begrifflich entgegengesetzten des vulgären Merkantilismus die Keime noch ungespalten in sich tragen. Dieselbe empirische Lage aus der die Anregung zu der ersten Systematik der Staatswirtschaft im engerem Sinn kam: die kapitalistische Fortentwicklung des mittelalterlichen Wirtschaftssystems lenkte die theoretische Aufmerksamkeit auch auf die gestörten inneren Zusammenhänge der wirtschaftlichen Funktionen der Gesellschaft unter sich. Die typische Verbundenheit einer bäuerlichen Landwirtschaft, eines handwerksmäßigen Gewerbes und eines zumeist auf den internationalen Produktionsausgleich beschränkten Großhandels ließ den Mechanismus der gesellschaftlichen Wertbildung in dem Augenblick scharf heraustreten, da er durch eine Aenderung aller drei Faktoren ins Wanken geriet. Die Armstrongschen Denkschriften sind ein sehr gutes Beispiel für die folgerichtige systematische Ausgestaltung, die der aus der mittelalterlichen Wirtschaftstheorie so wohlbekannte Begriff der ständischen „Nahrung" in dieser Gefahr bekommen hat: Der Verfall von „labours and lyving of all common people, members in the body of his (the king's) realme" mit den allgemeinen Symptomen von „necessite and scarcite of mete and drinke, clothing and money"

1) Vgl. Mann, Vauban 335, mit Baudrillart, a. a. O. 172.

2) Siehe für England jetzt die bei Tawney a. a. O. 5 ff. zusammengestellten Zeugnisse eines längst klassisch gewordenen Kreises, für Spanien besonders die auf alle Zweige der Bevölkerungspolitik eingehende, an den Staatsrat Philipps III. gerichtete Conservacion de monarquias des Fernando Navarrete (1626) in Auszügen bei J. Sempere y Guarinos, Biblioteca Economico-Politica 2 (1804), 336 ff., und Saavedra Faxardo, a. a. O. Empr. 66, wo auch die erste Erkenntnis des spezifisch romanischen Uebels der Großgutswirtschaft, des Absentismus der oberen Klassen.

(Pauli 60) beleuchtete in ihrer letzten Stunde die notwendige Wechselwirkung aller der Egoismen, für die jenes Prinzip symbolisch zu sein pflegte, zu einem großartigen System der Volkswirtschaft. Je mehr die Betrachtung des Hauptschwungrades im englischen Wirtschaftsleben, der Verwertung des Spezialrohstoffes Wolle, sich auf diesen einheimischen Kreislauf einengt, z. B. ihre verhängnisvolle Preissteigerung, von der letzten Ursache der gestiegenen Nachfrage im Textilienweltmarkte ganz absehend, naiv nur bis zu dem Symptom des steigenden Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt, der Durchbrechung des zunftmäßigen Stapelhandels durch den individualistisch freien und massenhaften der Adventurers zurückführt [1]), um so schärfer ist sie auf die innernationalen Folgen des einmal gegebenen Anstoßes eingestellt. Die Gefährdung der nationalen Nahrungsgrundlage durch die spekulative Spezialisation der landwirtschaftlichen Produktion war das Thema auch der populären politischen Literatur von More bis zu Latimer und ist hier lediglich durch die Beobachtung des Geschäftsmannes um besondere Züge, wie die unwirtschaftliche und schließlich auch die Wolle selbst angreifende Deteriorierung der Herden durch Vermischung der Schläge (Pauli 29 f.), eindrucksvoller gemacht [2]). Die sozialökonomische Feinheit der Darstellung besteht darin, daß die kapitalistische Konzentrationsbewegung an den beiden Polen der ökonomischen Stufenleiter in ihrer Wechselwirkung und Bedeutung für die soziale sichtbar gemacht werden: Der Monarchie und dem Hochadel der Lords, die neben ihr mit nicht unrichtigen geschichtlichen Urteil ebenfalls als Staatsgewalten öffentlichen Rechts und daher Wahrer der alten öffentlichen Wirtschaftsordnung angesehen sind, gegenüber erheben sich als die zerstörenden Mächte die beiden Plutokratien der agrarischen und kommerziellen Privatwirtschaft, die im Unterhaus und in den städtischen Korporationen eine ganz neue politische Aufstellung zu nehmen im Begriff sind [3]) und gegen die die mittelalterlichsten Zwangsmaßregeln, wie staatliche Herabsetzung des Wollpreises auf den Fuß vor 124 Jahren (Pauli 64) und die Vernichtung der Londoner Selbstverwaltung (ebenda 72 f.), als einfache Gebote der sozialen Gerechtigkeit erscheinen.

---

1) Pauli 16 ff. Ist aber so manche moderne Erklärung der Ueberfüllung soziologischer Berufe durch ein schuldhaftes Streben einzelner weniger naiv? Armstrong zeigt wenigstens einmal (S. 63) Einsicht in den Zirkel, in dem die Erschütterung der alten Produktionsverfassung selbst ständig eine Reservearmee Entwurzelter den sie erschütternden kommerziellen Betrieben zuführt.

2) Die Behauptung S. 26, es seien binnen 60 Jahren „a 400 or 500 villages in the myddell parts of the body of the reame" durch die Weideanlagen zerstört, ist eine bisher nicht beachtete Bestätigung der zuerst von A. H. Johnson, Disappearance of the small landholder (Ox. 1909) p. 48 ff. geäußerten Vermutungen über den Gang der enclosure.

3) Pauli 69: yf the king and his lordes in the hedd howse wold mynyster the rich giftes of grace to the comon people, which god gevith theym yerly to worke for the common weale of the hole realme, they in the common howse, which hath and doth distroy the common weale, canot suffer no acte passe for the common weale, but they muste nedes distroy their owne singular weale."

Nicht minder fruchtbar als in der Gesamtansicht wird der antikapitalistische Wertmaßstab Armstrongs in der Einzelbeobachtung, auf wie vielen ganz entgegengesetzten Wegen der Umsturz in das bestehende Wirtschaftssystem eindringt. Bald vernichten die kapitalkräftigen Tuchmacher alterworbene Zwischenhandelsrechte durch unmittelbaren Verkauf an den hansischen Exporteur, bald umgekehrt die privilegierten Händler Londons den selbständigen Tuchmacher durch Absperrung von dieser Gewinnquelle [1]), wie überhaupt zunächst allenthalben, besonders im Verkehr mit Lebensmitteln, ein parasitärer Zwischenhandel aufwächst und Produzenten wie Konsumenten schädigt. Auch der Kredit, dessen sich namentlich der Importhandel der Merchant-Adventurers in großem Maßstabe zu bedienen angefangen hatte (Pauli 18 ff., 34 ff.), wird als der große Helfer kapitalistischer Wirtschaftsmethoden voll gewürdigt, und es ist eine meines Wissens kaum allgemeiner bekannte Tatsache, daß hier eine der ersten Prägungen des Prinzips der aktiven Handelsbilanz in merkwürdiger Umkehrung seiner später gewöhnlichen Richtung vor allem auch von dem der mittelalterlichen Praxis ja so geläufigen Wunsch diktiert ist, dem Umsichgreifen des Kreditgeschäfts und des reinen Geldhandels infolge von Bargeldknappheit vorzubeugen [2]). Ueberhaupt ist ganz empirisch eine gute Anschauung von der Rolle gegeben, die damals der Wechselkurs in der internationalen Ausgleichung der Zahlungen namentlich auf dem niederländischen Weltmarkt zu spielen begann und die nach einem Jahrhundert isolierter Betrachtung und drohender Staatseinmischung erst Antonio Serra wieder als Funktion der allgemeinen Produktions- und Austauschverhältnisse zu verstehen lehren sollte [3]).

Frei von der Einseitigkeit des vulgären merkantilistischen Industrialismus ist dementsprechend die Stellung dieser ersten Nationalökonomen zu dem Hauptproblem des Grenzgebiets von Volks- und Weltwirtschaft, dem materiellen Außenhandel. Mit Ausnahme ganz weniger industriell entwickelterer Stadtwirtschaften war die kommerzielle Lage der meisten europäischen Länder am Ende des Mittelalters die von überwiegend agrarischen Produktionen, zwischen denen deshalb wesentlich nur ein Austausch verschiedenartiger Urprodukte und Rohstoffe oder primitiver Gewerbeerzeugnisse stattfand: demgemäß sind es überall die Ausfuhren, auf die die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltungen fast ausschließlich fällt und die sie als meist wettbewerbslose Spezialitäten durch Ausfuhrzölle möglichst vorteilhaft zu gestalten suchen. Insofern kann man sagen,

---

1) So möchte ich die sich scheinbar widersprechenden Stellen Pauli 35 und 41 f. vereinen.

2) Das vermeintliche erste Rezept des „bullionistischen" Merkantilismus, das Edelmetallausfuhrverbot (Mann 492), findet sich bezeichnenderweise in den englischen Denkschriften nicht.

3) Breve trattato delle cause che possono far abbondare li regni d'oro et d'argento dove non sono miniere (1613) bei Custodi 1. Vgl. Ziersch, Ant. Serra (Bonn 1905) 15 ff.

daß das zu Anfang geschilderte wirtschaftliche Weltbild des Mittelalters mit seiner Ueberzeugung von der Zusammenstimmung der Interessen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit eine gewisse Grundlage hatte. Das hörte auf, als zu Beginn der Neuzeit das kapitalistische Erstarken und die territoriale Ausbreitung der europäischen Industrie auf der einen Seite allgemeine billige Rohstoffmärkte, gespeist von künstlich und natürlich konkurrierenden Quellen [so trat z. B. in der niederländischen Textilindustrie neben die englische Wolle die spanische[1])], auf der anderen Seite ein im selben Maß gesteigertes Andringen von billigen Industrieprodukten in die gewerblich rückständigeren Volkswirtschaften schuf — beides mit der Wirkung, die bisherige volkswirtschaftlich geschlossene Wertbildung und ihre beiden Säulen, den Bauern und den Handwerker, in wachsenden Verfall zu bringen. Das staatswirtschaftliche Augenmerk, das sich nunmehr von der Ausfuhr und ihrer unhaltbaren Zollbelastung ab der Einfuhr zuwendete, war daher begreiflicherweise ein ganz anderes als der vollentfaltete kapitalistische Wille, der nach dem Sieg des neuen Systems im 17. und 18. Jahrhundert die europäischen Staaten zu der handelspolitischen Aktivität der Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrbegünstigungen trieb. Noch umfaßte die Staatswirtschaft mit größerer Gleichmäßigkeit das Ganze des alten volkswirtschaftlichen Systems, auf das, wie gezeigt, in der Tat ihr eigener Fortbestand noch eine Weile angewiesen war. So ist es bei Gegnern der ausländischen Fabrikateinfuhr, wie Starkey und Armstrong, kein Mangel an Folgerichtigkeit, wenn der eine (Herrtage 174) für eine allgemeine Herabsetzung der Zölle zwecks Erleichterung der Einfuhr von „thyngys necessary" eintritt[2]), der andere (Pauli 66) gar zwecks Unterbindung des Schleuderexports von Wolle seitens der Adventurers und Konservierung des hansischen Inlandswollmarktes nicht etwa die Erniedrigung der Ausfuhrzölle für Ausländer, sondern ihre Erhöhung für Engländer vorschlägt. In der hochgehenden Erbitterung gegen die Ueberschwemmung des Landes mit fremden Industriewaren macht sich die später maßgebende Eifersucht auf das gewerbliche Können des Auslandes nur etwa in besonderen Fällen bemerkbar, wie wenn Armstrong ganz hypothetisch die sehr hochwertige (er rechnet Pauli 37 bis zu 95 v. H. des Gesamtwertes) Verarbeitung von englischen Leder-, Horn- und Knochenabfällen durch die französische Galanteriewarenfabrikation bloß im Bedarfsfall inländischer Arbeit vorbehalten will, oder wenn Bodin (Baudrillart 167 ff.) für einige monopolistischer Preisbildung besonders zugängliche Rohstoffe, wie Alaun, Marmor, Metalle, heimische französische Quellen auffinden und entwickeln möchte. Die Hauptbestandteile des Gefühls sind vielmehr eine mittelalterlich-ethische Abneigung gegen den Luxus und als allmähliche Abspaltung davon

1) Vgl. N. W. Posthumus, Geschiedenis van de Leidsche lakenindustrie 1 (Haag 1908), 250.

2) Noch beim Saavedra, Empr. 67 erscheinen Zölle ohne Rücksicht auf ihre Funktion in der Regelung der Handelsbilanz lediglich als Behinderungen des Handels.

dann namentlich instinktive Erkenntnis der Qualitätsverminderung kapitalistischer Produktion, die sich über ganz Europa in einer Reihe übereinstimmender, fast technischer Schimpfnamen aussprachen [1]. Wo einmal eine betonte Prohibitionsparole und eine positive Wertung der durch das Ausland gewiesenen industriellen Möglichkeiten begegnen, richten auch sie sich wie bei dem anonymen englischen Denkschriftsteller (Pauli 57) mehr auf Wiederherstellung als Förderung des gesellschaftlichen Gemeinwohls: mit der Beschäftigung Arbeitsloser sollen die neuen Industrien die Wunden heilen, die sie in den Händen Fremder der Nationalwirtschaft geschlagen haben.

Auch der verwickeltste Teil der frühen Handelstheorien, die über Währung, empfangen von der besonderen Natur der Wirtschaftsepoche zwischen Mittelalter und Neuzeit meines Erachtens einige neue Beleuchtung. Das Mittelalter war durch die Münz- und Preispolitik seiner Staatsverwaltungen mit einem künstlichen Zustand der Währung vertraut, wo die periodische fiskalische Münzverschlechterung, der sogenannte Wechsel, durch die Preistaxen der verschiedenen volkswirtschaftlichen Lebenskreise weitgehend daran verhindert wurde, in einer allgemeinen Preissteigerung sich selbst aufzuheben, und wo so auch von der Seite des Tauschmittels der objektiven mittelalterlichen Wertlehre [2]) kein Anstoß erwuchs. Umgekehrt konnte die Verallgemeinerung und die damit gegebene Befreiung der neuzeitlichen Märkte angesichts einer so ungeheuren Verschiebung des Wertmaßstabs wie der Aufnahme der überseeischen Edelmetalle einen Augenblick einen Zustand vortäuschen, wo wirklich im Sinn der Quantitätstheorie auch die schlechte Währung einem ganz mechanischen Ausgleich innerhalb der Volkswirtschaft und draußen in der Weltwirtschaft, die Preisbildung somit einer rein subjektiven Wertbestimmung anheimfiel. Auch hier sieht man auf den ersten Blick die Ueberlegenheit, die die staatswirtschaftlichen Beobachter der Uebergangsstufe zwischen beiden Zuständen über die diesen gemäßen einseitigen Währungstheorien haben mußten.

Gleich die ersten Zusammenbrüche der mittelalterlichen Münzverschlechterungspolitik in denjenigen europäischen Ländern, wo die auflösenden Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaft noch nicht durch ihre aufbauenden, die Grundlage neuer nationaler Währungssysteme, wettgemacht wurden, vermittelten der Theorie eine ungleich vielseitigere Erkenntnis von den welt- und volkswirtschaftlichen Funktionen der Währung als die ungestörteren Handelsbilanzen eines späteren, ausgeglicheneren Weltmarktes. Die technische

---

1) Vgl. „wares sleitly made for little price“ Pauli 31 mit dem bekannten „Nürnberger Tand“ („tantwerk“ in der Ausdrucksweise des Albertinischen Münzschriftstellers Lotz 79) oder Davanzati, Lezione delle monete (Custodi 2) 35: „vasi, pietre, statue, pitture e altre morbidezze“.

2) Ueber deren tatsächliche Grundlagen jetzt treffend E. Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin (Diehl, Beiträge 1, 1913) 73.

Zweckmäßigkeit einer hochwertigen, dem Edelmetallpreis womöglich folgenden Münze, wie sie z. B. in Kopernikus' Monetae cudendae Ratio 1526, noch halb vermischt mit mittelalterlichen wirtschaftsethischen Gesichtspunkten[1]), dem Königreich Polen und noch 1588 (zum blutigen Spott des Aufklärers Galiani) von Davanzati[2]) der Florentiner Akademie empfohlen wurde, hatte bereits 1568 Bodins Réponse à M. de Malestroit auch in den nachher von der Quantitätstheorie vernachlässigten Punkten umsichtig begründet: neben der Edelmetallentwertung durch den gesteigerten Wettbewerb der Bergwerke (er stellt beachtenswerterweise dabei die europäischen den amerikanischen durchaus an die Seite), neben der Preiserhöhung der Lebensnotwendigkeiten und anderseits der guten Währungen selber[3]) auf den erweiterten nationalen und internationalen Waren- und Geldmärkten mußte ein Festhalten an der herkömmlichen depreziatorischen Münzpolitik als Profit der Regierungen ebenso geringfügig wie als Schädigung der Volkswirtschaft beträchtlich erscheinen. Schon hier war der gleichgültigen „automatischen“ wie der begehrlichen „bullionistischen“ Handelsbilanzlehre kommender Zeiten[4]) gleichermaßen ins Gesicht bewiesen, daß und warum es in einer bestimmten Entwicklungsphase (Spanien wurde dafür das klassische Beispiel) für eine Volkswirtschaft jedenfalls wenigstens ein Zuviel auch an metallischen Zahlungsmitteln geben könne.

Etwas verschieden und daher theoretisch noch ergiebiger war die Situation, die die drei sächsischen Münzschriften hervorrief. Hier handelte es sich zwar wie bei Spanien um ein Land, „dove (mit Serra zu reden) sono miniere“, wo also, quantitativ betrachtet, die Menge des Edelmetalls an sich depreziativ wirken mußte, allein trotzdem machte die kleinstaatliche Verfassung der Edelmetallproduktion in den Händen einiger großkommerzieller „Monopolier“ gerade die natürliche gute Landeswährung, qualitativ betrachtet, in manchem Sinne schädlich für die Volkswirtschaft. Für die Würdigung der beiden Publizisten, von denen der eine namens der protestantischen Ernestiner eine Herabsetzung der Währung befürwortete, der andere dagegen namens der katholischen Albertiner den soeben beschriebenen Durchschnittsstandpunkt der zeitgenössischen Staatswirtschaft behauptete, kommt alles darauf an, sich wieder einmal mehr, als das gewöhnlich geschieht, von diesen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Umwelt Rechenschaft zu geben. Die beherrschende Stellung der Preiskartelle in der frühkapitalistischen Produktion ist erst kürzlich von Jakob Strieder so eindrücklich ge-

1) Der von Roscher, Gesch. 112 gerügte „Irrtum, der seine Klarheit im ganzen bezweifeln läßt“, nämlich, daß er von der Münzverbesserung eine Preiserhöhung erwarte, erklärt sich eben auch aus der mittelalterlichen Voraussetzung eines unfreien Marktes.

2) Lezione delle monete Custodi 2, 7 N. 1.

3) Vgl. Baudrillart, a. a. O. 181 ff.

4) Vgl. darüber M. J. Bonn, Spaniens Niedergang (Münchener volkswirtschaftl. Studien 12, Stuttgart 1896) 11 ff.

schildert worden, daß auch hier die Beobachtung selbst der populären gleichzeitigen Wirtschaftsliteratur gegen die Skepsis der nachlebenden Geschichtsschreibung glänzend gerechtfertigt ist. Vor den Monopolen des allgemeinen Warenhandels nun, denen sowohl Bodin als Davanzati eine hauptsächliche Schuld an der internationalen Depreziation beimaßen, zeichnete sich die Organisation des sächsischen „Silberkaufs“ [1]) nach den Darlegungen des Ernestiners dadurch aus, daß eben die hohen Gewinne der Edelmetallabnehmer bei der Ausbringung hochwertiger Münze die Grundlage bildeten für ein allseitiges Ueberhandnehmen des kapitalistischen Import- und Geldhandels mit allen später von Armstrong, Mercado [2]) oder Serra bezeichneten zersetzenden Einwirkungen auf eine vorkapitalistische, produktionsschwache Volkswirtschaft. Gegenüber Roscher, Lotz und Zielenziger, die mit immer abnehmendem sachlichen Verständnis immer ausgesprochener die Partei des Albertiners genommen haben, ist mithin zunächst die Ernestinische Münzschrift auch in der Erbitterung ihres Tons der geschilderten großen Reihe staatswirtschaftlicher Gedanken einzuordnen, die von einem neuen wirtschaftlichen Zeitalter ebenso sehr die Privatwirtschaft wie den Staatshaushalt des mittelalterlichen Gesellschaftssystems bedroht und übervorteilt sahen [3]). Wie man aber auf den früher behandelten Gebieten wirtschaftlichen Lebens gerade aus der Verlegenheit dieses Augenblicks eine fast erfinderische Fülle neuer wirtschaftlicher Erkenntnisse erwachsen sah, so wird man auch in der Währungstheorie dem Ernestinischen Münzschriftsteller das Verdienst zubilligen müssen, daß er beim Zerfall der einheitlichen mittelalterlichen Münzpolitik in die beiden Elemente der Währungsgestaltung neben die mechanistische Betonung der Warennatur des Edelmetalls und des Geldes

1) Lotz 17 N. 2 mißversteht die Technizität dieses Ausdrucks, der jetzt durch die von Strieder a. a. O. beschriebenen Zinn-, Quecksilber- und anderen „Käufe“ als staatlich verliehenes Abnahmemonopol eine weitgehende sachliche Erläuterung erhält; auch die von Strieder fast durchgehend beobachtete kapitalistische Konzentration der Produktion selbst in den Händen der Monopolisten belegt der Ernestiner Lotz 67 durch den „bericht, das die Bergwerg vom tag der weniger teil durch gemeyne frembde oder habhafftige gewergschaft erbauet werden. Denn gemeyniglichen alle newen genge werden durch die armen hewer vnd arbeiter ym schürffen enplöst vnd ausgericht ane sunderliche belonung odder vorlegung. Vnd wan sie also die Gottsgaben an tag bracht, das sich etwas ynn der proba mit silber beweyst, als dan sind die vor- odder vnderkeuffer von den vortelhafftigen leuten abegericht und belegen sie mit gelde, kauffen sie den mehrer teyl aus vnd bringen die Bergteyl an sich.“

2) Dem ersten (geistlichen!) Beobachter der spanischen Preisrevolution (Tratos y Contratos, Salamanca 1569, Bonn 6, Colmeiro 119, Auszüge bei Luis Valte de la Cerda [Sempere 1] 38 ff.). Merkwürdig, wie der Ernestiner (Lotz 77) Antwerpen, Köln und Lübeck, Mercado Antwerpen, Genua und Venedig, Serra (Custodi 1, 41 ff.) Venedig und Genua, Saavedra (Empr. 68) schon Holland und Frankreich als Ziele des Silberabflusses nennen.

3) Das Interesse des Ernestiners für den „kleinen Mann“ ist deshalb so wenig ein bloßes „Liebäugeln“ (Lotz 66 N. 2) wie die von Roscher, Gesch. 111 richtig hervorgehobene „Billigkeit“ des Albertiners gegen Kapitalzins und Juden eine rein theoretische Einsicht. Aber freilich trifft deshalb Zielenzigers Charakteristik des Ernestiners als „Zünftler“ (155) noch nicht zu und widerspricht sogar der zuvor von ihm selbst gegebenen als „Merkantilisten“ (142).

so früh den berichtigenden Hinweis auf die staatlich-sozialen Bedingungen ihrer Funktion gesetzt hat.

Damals sollte die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung binnen kurzem auch hier keinen Zweifel mehr darüber lassen, welchem von den miteinander ringenden Prinzipien wirtschaftlicher Ordnung die Zukunft gehörte. Mit einer Art von Ironie wies sie gerade den Machtgedanken der staatlichen Währungstheorie auf immer utopistischere Auswege: Nicht bloß in dem zurückbleibenden Italien kam Gasparo Scaruffis Discorso sopra le monete (1582) dazu als einzigen Ausweg aus der Not ganz mittelalterlich eine Weltwährung vorzuschlagen, sondern selbst im fortschreitenden England fand ein Kaufmann, wie z. B. Malynes, noch am Ende des Jahrhunderts das Heil in staatlichen Zwangswechselkursen [1]. Schon zur Zeit, als Scaruffi schrieb, hatte Malynes' Landsmann W(illiam) S(tafford) [2] hinter den Symptomen der Währung den Siegeszug der neuen Wirtschaft besser vorausgesehen, wenn er in einer Neuausgabe von Hales' Discourse den Doktor mit einer Art von unbefangener Schlauheit (sie wurde seitdem ein Hauptzug in den Wirtschaftsanschauungen seines Volkes) sagen ließ (Lamond 187): „To utter freely myne Opinion (as I accoumpt it a matter very hard for the difficulties above rehersed), to revoke or call backe agayne al our Englishe wares unto their old pryces: so doe I not take it to be either profitable or convenient for the Realme, excepte wee would wishe that our commodities should be uttered good cheape to straungers and theirs on the other side deare unto us: which could not be without great impoverishinge of the Common weale, in a very short time."

1) Cunningham, Growth of Engl. industry and commerce in modern times 164. Vgl. F. Raffel, Zs. f. d. ges. Staatsw., Ergbd. 18 (1905).

2) Ueber seine von Bodin beeinflußte Compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints vgl. schon E. Nasse, Ueber eine volkstümliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Zs. f. d. ges. Staatsw. 19 (1863), 369 ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(Fortsetzung.)

(Die Monate Dezember 1914 bis März 1915 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller, Halle-Berlin.

Dieser zweite Teil der Zusammenstellung ist auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut wie der erste im Januarheft erschienene; für ihn gilt also das dort eingangs Gesagte in gleicher Weise; vielleicht sogar in erhöhtem Maße, da die große Zahl der außerordentlich wichtigen Bundesratsverordnungen auf wirtschaftlichem Gebiete, die gerade in diesen Monaten ergangen sind, vielfach im Interesse der Uebersichtlichkeit eine noch knappere Zusammenfassung des Inhalts der einzelnen Verordnungen nötig gemacht hat, als in jenem ersten Teile.

Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 489 f.).

Das Gesetz ermächtigt den Reichskanzler, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben (neben den am 4. August bewilligten 5 Milliarden M.) weitere 5 Milliarden M. im Wege des Kredits flüssig zu machen, und gibt eine Reihe näherer Ausführungsbestimmungen hierzu. Durch Gesetz vom 22. März 1915 sind weitere 10 Milliarden bewilligt (vgl. unten S. 65 f.).

Bekanntmachung betr. Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 492 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach dieser Verordnung wird Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Kriege stehen oder gefallen oder am Kriegsdienst oder einer Erwerbstätigkeit irgendwie verhindert sind, unter bestimmten Voraussetzungen aus Reichsmitteln eine besondere Wochenhilfe gewährt. Diese beträgt einmalig 25 M. für die Kosten der Entbindung und bis zu 10 M. für weitere ärztliche und Hebammendienste, für welche beiden Leistungen auch freie Behandlung durch Arzt und Hebamme einschließlich Arznei gewährt werden kann. Außerdem erhalten die Wöchnerinnen für eine Zeit von 8 Wochen ein Wochengeld von 1 M. täglich und, falls und solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld von einer halben Mark täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Die weiteren Vorschriften enthalten Ordnungsbestimmungen für die Krankenkassen und regeln die Ersatzpflicht des Reiches den Kassen gegenüber, die die Wochenbeihilfen zunächst zu leisten haben. Weitere Ausführungsbestimmungen sind am 28. Januar 1915 — vgl. unten S. 56 — erlassen worden.

Bekanntmachung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 499). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung kann bei einer Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden, wenn Ansprüche der in § 10 Ziffer 2 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes erwähnten Art durch das Meistgebot nicht gedeckt werden.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 500). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden für die beiden Warensorten von 25 und 25½ Proz. Ammoniakgehalt verschiedene Höchstpreise festgesetzt, für die letztere Sorte mit zwei Abstufungen, je nachdem es sich um Orte westlich oder östlich der Elbe handelt. Die weiteren Vorschriften enthalten Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Verordnung werden für die in der Ueberschrift angegebenen Waren, zum Teil nach dem Metallgehalt abgestufte Höchstpreise festgesetzt, insoweit sie sich im freien Verkehr des Inlandes befinden. Der Reichskanzler wird außerdem ermächtigt, für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen weitere Höchstpreise festzusetzen. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 26. Dezember unten S. 51.) Besitzer aller der in diesem Gesetze erwähnten Waren sind verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung zu überlassen. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen hierzu.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. S. 458).

Es werden für die gleichen Preisgebiete, wie sie in der Höchstpreisverordnung für Speisekartoffeln (vgl. Bd. 47 S. 75) abgegrenzt waren, verschiedene (durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — vgl. unten S. 62 — erhöhte) Höchstpreise für Futterkartoffeln, Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel, Kartoffelwalzmehl, trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, und zwar ausschließlich inländischen Erzeugnisses, festgesetzt. Die Höchstpreise für Futterkartoffeln beziehen sich nur auf Verkäufe durch die Produzenten oder diesen gleichgestellte Personen von 1 t und weniger, diejenigen für die übrigen Erzeugnisse dagegen in zwei Abstufungen auf alle Verkäufe durch die Trockner bzw. Stärkefabrikanten und sogenannte „weitere" Verkäufe (durch Händler), wobei für die Verkäufe ersterer Art von einer Differenzierung der Preise nach Gegenden abgesehen worden ist. Für die „weiteren" Verkäufe aller Erzeugnisse (mit Ausnahme der Futterkartoffeln) gelten um 60 Pfg. (nach Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — vgl. unten S. 62 — 1 M.) für den Doppelzentner erhöhte Höchstpreise, wenn es sich um Mengen von einer Tonne (durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1915 — vgl. S. 53 — für Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel auf 5 t erhöht) oder weniger handelt (vgl. weitere Abänderungen unten S. 62). Zahlreiche Ausführungsbestimmungen bilden den zweiten Teil der Verordnung.

Zusatz zur Prisenordnung. Vom 14. Dezember 1914 (RGBl. S. 509).

Durch den Zusatz werden Aluminium und Nickel für relative Konterbande erklärt.

Bekanntmachung betr. Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für kommunale oder gemeinnützige Miet- oder Hypothekeneinigungsämter können von den Landeszentralbehörden eine Reihe von in der Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften erlassen werden, die im wesentlichen bezwecken, diese Einigungsämter mit bestimmten Machtbefugnissen auszustatten. Insbesondere handelt es sich um die Verpflichtung für Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner und -gläubiger, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen und bestimmte Auskünfte zu erteilen. Auch ist die Gemeindebehörde befugt, von den oben bezeichneten Personen Versicherungen an Eides Statt entgegenzunehmen. In bestimmten Fällen müssen weiterhin die Gerichte die Einigungsämter gutachtlich hören.

Bekanntmachung über eine Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Gesetz (vgl. Bd. 49 S. 59) und die Bekanntmachung (vgl. Bd. 49 S. 71) über Höchstpreise werden durch die vorliegende Bekanntmachung in grundlegender Weise abgeändert. Infolgedessen hat es sich als nötig erwiesen, das gesamte Gesetz in seiner neuen Fassung noch einmal bekannt zu geben. Dies ist geschehen in der

Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516ff.).

Das Gesetz hat nunmehr in seinen wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut:

Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person [auf deren Antrag — durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, vgl. unten S. 54, gestrichen. Anmerk. d. Verf.] übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte (bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut, — Zusatz durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, vgl. unten S. 54, Anm. d. Verf.) zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen......

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3 (enthält eingehende Einzelbestimmungen für die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide).

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6 (enthält eingehende Strafbestimmungen).

§ 7. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

[Bis Ende März sind nunmehr für folgende Gegenstände Höchstpreise festgesetzt worden: Aluminium, vgl. S. 45, Aluminiumerzeugnisse, vgl. S. 51, Ammoniak (schwefelsaures), vgl. S. 45, Antimon, vgl. S. 45, Bronze (alte), vgl. S. 45, Gerste, vgl. S. 72*, 48, 64 f., Hafer, vgl. S. 73*, 48 und 59, Kartoffeln (Speisekartoffeln, vgl. S. 75*, 60, 67, Futterkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, S. 45, 53 und 62), Kleie, vgl. S. 72*, 49 und 52, Kupfer, vgl. S. 45, Kupfererzeugnisse, vgl. S. 51, Messing (altes), vgl. S. 45, Messingerzeugnisse, vgl. S. 51, Nickel, vgl. S. 45, Nickelerzeugnisse, vgl. S. 51, Roggen, vgl. S. 72* und 48, Rotguß, vgl. S. 45, Weizen, vgl. S. 72* und 48, Wolle und Wollwaren, vgl. S. 50, Zinn, vgl. S. 45, Zucker, vgl. S. 73*. Die Zahlen mit * verweisen auf Bd. 49.]

Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 518 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Stimmrecht eines durch den Krieg behinderten Genossen kann in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, der gleichzeitig mehrere Genossen vertreten darf. Die Bekanntmachung trifft weiterhin noch einige Regelungen bezüglich der in §§ 65—69 des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgesprochenen Vorschriften für den Fall des Stillstandes der Rechtspflege u. a. m.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 519 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung hebt im wesentlichen die durch die früheren Bekanntmachungen vom 29. August (vgl. Bd. 47 S. 64), 8. September (vgl. Bd. 49 S. 65), 24. September (vgl. Bd. 49 S. 66), 22. Oktober (vgl. Bd. 49 S. 70) und 23. November (vgl. Bd. 47 S. 74) festgesetzten Fristverlängerungen auf und bestimmt endgültig, daß, mit bestimmten Ausnahmen, alle Fristen in folgender Weise ablaufen: a) Ist der Zahlungstag des Wechsels oder der sonstige für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1915 eingetreten, so laufen die Fristen 5 Monate nach dem Beginn der Frist, frühestens jedoch mit dem 1. Februar (nach Bekanntmachung vom 21. Januar und 4. März 1915 verschoben auf den 31. Mai — vgl. unten S. 63) 1915 ab. b) Liegen die betr. Zeitpunkte am 1. Januar 1915 oder später, so laufen die Fristen mit dem 31. Mai 1915 ab.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 462). Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 523 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die am 24. Dezember in Kraft getretene Bekanntmachung verändert die frühere Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. oben S. 72) vor allem in folgenden wesentlichen Punkten: a) Die Höchstpreise gelten nicht nur für den Großhandel, sondern für jeglichen Handel in inländischem Roggen, Weizen und Gerste, mit Ausnahme von Verkäufen von Gerste an Kleinhändler oder Verbraucher, welche 3 Tonnen nicht übersteigen, desgleichen unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht für Saatgut. b) Alle Vorschriften, die Kleie betr., werden dagegen aufgehoben (wegen der neuen Vorschriften vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember unten S. 49). c) Der Höchstpreis für Gerste ist grundsätzlich gleich dem Höchstpreis für Roggen, nur für geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste stellt er sich um 10 M. höher für die Tonne als der Roggenhöchstpreis. (Durch Bekanntmachung vom 9. März 1915 — vgl. unten S. 65 — ist für Gerste eine Erhöhung der Höchstpreise eingetreten.) d) Die Zuschläge für hochwertigen Roggen und Weizen fallen weg. e) Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen den Höchstpreisen bis zu 4 (nach Bekanntmachung vom 26. März 1915 — vgl. unten S. 66 — unter Umständen bis zu 7) M. für Unkosten usw. zugeschlagen werden. Auch in den erläuternden Bestimmungen sind vielfach Aenderungen eingetreten.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 527 ff.).

Wegen der vorstehend angegebenen, einschneidenden Veränderungen ist die Höchstpreisbekanntmachung in der neuen Fassung noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (RGBl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 525 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Bekanntmachung verändert die frühere Bekanntmachung vom 5. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73) vor allem in folgenden wesentlichen Punkten: a) Die Höchstpreise gelten nicht nur für den Großhandel, sondern für sämtliche Verkäufe von inländischem Hafer [mit Ausnahme derjenigen von 3 Tonnen und weniger an Kleinhändler oder Verbraucher (diese Ausnahme ist durch Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 — vgl. unten S. 59 — beseitigt)], desgleichen unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht für Saatgut. b) Sämtliche Höchstpreise werden gegenüber den in der Bekanntmachung vom 5. November angegebenen um 2 M. (durch Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 — vgl. unten S. 59 — um weitere 50 M.) erhöht. c) Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen den Höchstpreisen bis zu 4 M. für Unkosten usw. zugeschlagen werden. Auch in den erläuternden Bestimmungen sind vielfach Aenderungen eingetreten. Die Vorschriften sind am 24. Dezember in Kraft getreten (vgl. im übrigen die Bekanntmachung vom 13. Februar 1915, unten S. 59).

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 530 ff.).

Wegen der vorstehend angegebenen, einschneidenden Veränderungen ist die Bekanntmachung über Haferhöchstpreise in der neuen Fassung noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 533 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

(Vgl. die Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 — unten S. 52 f. —.) Für Verkäufe von Kleie durch den Hersteller oder diesem gleichgestellte Personen ist der durch die alte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 72) festgesetzte Kleiehöchstpreis von 13 M. für 1 Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie beibehalten worden, dagegen sind nunmehr auch für Weiterverkäufe Höchstpreise festgesetzt worden, und zwar in Höhe von 15 M. für einen Doppelzentner. Bei Verkäufen von 10 Doppelzentnern und weniger betragen sie grundsätzlich 15,50 M. Die am 24. Dezember in Kraft getretene Bekanntmachung trifft dann noch eine Reihe weiterer erläuternder Bestimmungen.

Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 534 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung verbietet grundsätzlich (die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen) das Inverkehrbringen von mit anderen Gegenständen vermischter Roggen- oder Weizenkleie und ermächtigt die zuständigen Beamten zu besonderen Kontrollmaßregeln. Sie ist im wesentlichen am 24. Dezember in Kraft getreten.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 535 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

(Durch Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 — vgl. unten S. 51 f. — wieder aufgehoben.)

Bekanntmachung betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 536 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung ermächtigt die Landeszentralbehörden, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern, soweit sie nicht vom Auslande eingeführt werden, Beschränkungen anzuordnen. Sie ist am 20. Dezember in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die alte Bekanntmachung vom 11. September 1914 betr. das vorzeitige Schlachten von Vieh (vgl. Bd. 49 S. 66) mit bestimmten Ausnahmen aufgehoben worden.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 539).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers bis zum 15. Januar 1915 nicht erhöht wird. (Vgl. das Ges. vom 31. Oktober 1914 — Bd. 49 S. 73 — und die weitere Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 — unten S. 53.)

Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 541 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft für Sicherheitsleistungen nach BGB. §§ 234, 236 und ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz) § 69 mit Wertpapieren bestimmte Vorschriften, insbesondere über die Bedingungen, unter denen, und über die Höhe, in der mit ihnen Sicherheit geleistet werden kann.

Bekanntmachung betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen

Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 542). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung gibt ergänzende Vorschriften zum § 5 der Verordnung betr. Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (vgl. Bd. 49 S. 67), deren Wiedergabe im einzelnen hier zu weit führen würde. Sie findet natürlich in gleicher Weise auch auf Frankreich (vgl. Bd. 49 S. 69) und Rußland (vgl. Bd. 49 S. 74) Anwendung

Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

§ 1: Die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915.

Bekanntmachung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung vom 7. August (vgl. Bd. 49 S. 60 f.) kann in bürgerlichen Rechsstreitigkeiten unter bestimmten Umständen das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten in dem Urteile eine Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten bestimmen. Diese Zahlungsfrist kann nun nach der vorliegenden Bekanntmachung bis zu 6 Monaten bestimmt werden, wenn es sich um Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld handelt. Die Bekanntmachung gibt hierzu noch einige Ergänzungsvorschriften.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 545 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Es werden verschiedene Höchstpreise für die einzelnen Qualitäten von Rohwolle, gewaschener Wolle, Kammzug und Kammgarn festgesetzt und zwar für 1 kg. Die Bekanntmachung enthält weiterhin Höchstpreise für Militärtuch, Marinetuch, Militärkammgarnstoff (für je 1 m). Die Höchstpreise gelten für alle Gegenstände, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden (Ausnahmen können zugelassen werden). Den Abschluß der Bekanntmachung, die am 24. Dezember in Kraft getreten ist, bilden eine Reihe erläuternder Bestimmungen.

Bekanntmachung betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 547 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die im wesentlichen mit der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung wird die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Kartoffelerzeugnissen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife verboten; hierfür werden eingehende Kontroll- und Strafvorschriften erlassen. (Durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 — vgl. unten S. 60 — auf Mehl jeder Art ausgedehnt.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914 (RGBl. S. 549 f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember (vgl. oben S. 47) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914 (RGBl. S. 550).

Nach der Bekanntmachung gelten die gegen England (vgl. Bd. 49 S. 67), Frankreich (vgl. Bd. 49 S. 69) und Rußland (vgl. Bd. 49 S. 74) erlassenen Zahlungsverbote nicht für Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse gegenüber einem im feindlichen Auslande ansässigen Unternehmen, sofern die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und anläßlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen hat.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914 (RGBl. S. 551 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501; vgl. oben S. 45).

Die Bekanntmachung setzt für eine Reihe von namentlich aufgeführten Erzeugnissen aus Kupfer, Messing und Aluminium bestimmte Höchstpreise fest. Sie ist am 2. Januar in Kraft getreten.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914 (RGBl. S. 553). Auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501; vgl. oben S. 45).

Die Bekanntmachung setzt für eine Reihe von namentlich aufgeführten Erzeugnissen aus Nickel einen bestimmten Höchstpreis fest. Sie ist am 2. Januar in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 556).

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November (vgl. Bd. 49 S. 75 f.) über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen werden durch die Bekanntmachung auf britische Unternehmungen ausgedehnt. (Wegen der russischen Unternehmungen vgl. unten S. 64.)

Bekanntmachung betr. die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914 (RGBl. 1915, S. 1).

Durch die Bekanntmachung wird die Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern, die seit dem 1. August 1914 $6^1/_4$ % betragen hatte, vom 10. Januar 1915 ab (mit verschiedenen Ausnahmen) auf $5^1/_4$ % herabgesetzt. (Durch Bekanntmachung vom 15. März — vgl. unten S. 65 — sind alle diese Bestimmungen aufgehoben worden.)

Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 438), hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915 (RGBl. S. 2).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus ihrer Ueberschrift hervor. Vgl. hierzu die angeführte Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Bd. 49 S. 68 f.).

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung muß zur Herstellung von Mehl Roggen mindestens bis zu 82 Proz., Weizen mindestens bis zu 80 Proz. durchgemahlen werden. Die Ausmahlung kann (durch bestimmte Behörden) in der Weise zugelassen werden, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt wird. Für Mühlen, die zu einer derartigen Ausmahlung nicht imstande sind, können Ausnahmen zugelassen werden; Regelungen für die Fälle, in denen durch diese Bestimmungen die Einhaltnng vertraglicher Abmachungen unmöglich gemacht wird, werden getroffen. Weizenmehl darf ferner nur in Vermischung mit 30 Proz. Roggenmehl abgegeben werden (durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 — vgl. unten

S. 60 f. — sind hiervon Ausnahmen zugelassen), nur Weizenauszugsmehl braucht nicht vermischt zu werden, Roggenauszugsmehl darf zum Mischen nicht verwendet werden. Verschiedene Ausnahmen hiervon sind zugelassen. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften sind eingehende Kontroll- und Strafbestimmungen getroffen. Die Bekanntmachung hebt endlich die früheren Bekanntmachungen vom 28. Oktober (vgl. Bd. 49 S. 72) und 19. Dezember 1914 (vgl. oben S. 49) auf; in Kraft ist sie am 11. Januar getreten.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 6 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Brotgetreide, Mehl und Brot dürfen weder zum Füttern noch zum Bereiten von Futtermitteln verwendet werden. Weitere Einschränkungen können von den Landeszentralbehörden getroffen werden; diese dürfen aber auch Ausnahmen zulassen. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften sind eingehende Kontroll- und Strafbestimmungen getroffen. Die alte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 72) wird aufgehoben. Die vorstehende Bekanntmachung ist am 11. Januar in Kraft getreten (und durch Bekanntmachung vom 21. Januar — vgl. unten S. 54 — mit bestimmten Ausnahmen auch auf Hafer ausgedehnt worden; am gleichen Tage ist eine neue Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Weitere Vorschriften sind am 31. März (vgl. unten S. 67) erlassen worden).

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung bestimmt zunächst, daß zur Bereitung von Brot ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden dürfen. Bei der Zubereitung von Weizenbrot müssen (— vgl. die Bekanntmachung vom 31. März 1915, nach der eine Ausnahme zugelassen ist —) mindestens 30 Proz. Roggenmehl zugemischt werden (durch Bekanntmachung vom 18. Februar — vgl. unten S. 61 — sind hiervon Ausnahmen zugelassen worden), wobei der Weizengehalt bis zu 20 Proz. durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden kann. Weizenbrot darf auch nur in Stücken von höchstens 100 g hergestellt werden. Roggenbrot muß einen Kartoffelgehalt von mindestens 10 Proz., unter Umständen von 25 Proz. haben, Roggenbrot mit höherem Kartoffelgehalt als vorgeschrieben muß besondere Bezeichnungen tragen. An Stelle der Kartoffeln können auch bestimmte andere Stoffe (Gerstenmehl u. a. — vgl. hier auch die Bekanntmachung vom 31. März 1915 —) treten, doch darf Weizenmehl zur Bereitung von Roggenbrot nicht verwendet werden. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Weizen- und Roggenbrot nur mit bestimmtem Gewicht oder bestimmter Form hergestellt werden darf. Bei Kuchen darf höchstens 50 Proz. des verwandten Mehls aus Weizen bestehen. Alle Backarbeiten sind zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr früh verboten. Diese Pause von 12 Stunden darf unter Umständen auch anders gelegt werden (vgl. hierüber auch die Bekanntmachung vom 31 März 1915); die Landeszentralbehörden haben weiter das Recht, das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage zu beschränken. Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden, auch ist die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl verboten. Grundsätzlich von diesen Bestimmungen ausgenommen sind aus dem Auslande eingeführte Backwaren und einzelne weitere ausdrücklich angeführte Erzeugnisse. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften sind eingehende Kontroll- und Strafbestimmungen getroffen. Die alte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 72) wird aufgehoben. Die vorstehende Bekanntmachung ist am 15. Januar in Kraft getreten. (Neue Fassung vom 31. März 1915, vgl. unten S. 67.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die am 11. Januar in Kraft getretene Bekanntmachung hebt die ältere Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (vgl. oben S. 49) auf, ihr Wortlaut deckt sich aber bis auf weniger wesentliche Einzelheiten mit dem der älteren Bekanntmachung vom 19. Dezember.

Bekanntmachung betr. Aenderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 13). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung bestimmt, daß die Anordnung der Zwangsverwaltung französischer (vgl. Bd. 49 S. 75) oder britischer (vgl. oben S. 51) Unternehmungen dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß nach dem 26. November 1914 (Zeitpunkt der ersten diesbezüglichen Bekanntmachung) in der Kapitalbeteiligung an derartigen Unternehmungen Aenderungen eintreten. Weiter wird bestimmt, daß derjenige, der zwischen dem 26. November 1914 und dem 5. Januar 1915 Anteile eines „feindlichen" Unternehmens erworben hat, von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn das betreffende Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt wird.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505). Vom 11. Januar 1915 (RGBl. S. 15). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Vorschriften der Bekanntmachung sind in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 11. Dezember (vgl. oben S. 45) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 17f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft zu dem Gesetze vom 4. August 1914 (vgl. oben S. 57) insofern eine Ergänzung, als die den Kriegsteilnehmern für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gewährten Vergünstigungen zum Teile dann nicht Platz greifen sollen, wenn dies zur Verhütung „offenbarer Unbilligkeiten" erforderlich scheint. Nötigenfalls kann das betreffende Gericht dem Kriegsteilnehmer einen geeigneten Vertreter zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten bestellen.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 20).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem bis zum 30. April 1915 neben den durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73) abgelassenen 25 Proz. des „Kontingents" weitere 15 Proz. zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden.

Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 18. Januar 1915 (RGBl. S. 23 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung werden die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 10. August (vgl. Bd. 49 S. 62), 12. August (vgl. Bd. 49 S. 62) und 22. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 70) für weitere 3 Monate in Kraft gesetzt und weiterhin ergänzt. Die Vorschriften beziehen sich im wesentlichen auf Hinausschiebung der Fälligkeit, Zinsenzahlung und die Eigenschaft solcher Wechsel als Dreimonatswechsel im Reichsbankverkehr. Die Vorschriften gelten indessen nicht für Wechsel, die von den Zahlungsverboten gegen England, Frankreich und Rußland betroffen worden sind.

Bekanntmachung über **Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516).** Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch diese Bekanntmachung getroffenen Abänderungen sind in den oben auf S. 46 f. mitgeteilten Text des Höchstpreisgesetzes bereits eingefügt worden. Vgl. daselbst den § 2.

Bekanntmachung betr. **Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 6).** Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 26). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die wichtigsten Vorschriften des in der Ueberschrift erwähnten Gesetzes (vgl. oben S. 52) auch auf Hafer mit der Ausnahme ausgedehnt, daß das Verfüttern usw. von Hafer und Hafermehl an Pferde und andere Einhufer gestattet sein soll.

Bekanntmachung der **Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.** Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 27 ff.).

Wegen der vorstehend angegebenen wichtigen Abänderungen ist die Bekanntmachung über das Verfütterungsverbot noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden. (Eine allerdings nur weniger wesentliche Zusätze enthaltende Bekanntmachung ist am 31. März 1915 (vgl. unten S. 67) ergangen.

Beschluß des Bundesrats über die **Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.** Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 29 f.).

Der Bundesratsbeschluß geht dahin, daß der erforderliche Heeresbedarf von 1½ Mill. Tonnen Hafer sofort sicherzustellen und in drei gleichen Teilen im Februar, März und April an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Er gibt weiter eine Reihe lediglich formaler Bestimmungen über die Verteilung der Lieferung auf die einzelnen Bundesstaaten und die weitere Unterverteilung.

Bekanntmachung über das **Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.** Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 30 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden für Rinder (mit Ausnahme von Kälbern) und Schafe der Art des Futters nach, für Schweine der Art des Futters und der Zeit des Fütterns nach Beschränkungen angeordnet. Die Anordnungen beziehen sich auf das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen.

Bekanntmachung über die **Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.** Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 31). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen vom 7. August (vgl. Bd. 49, S. 61) und 22. Oktober (vgl. Bd. 49 S. 70) dahin ergänzt, daß die oben genannten Personen vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 30. April 1915 (nach Bekanntmachung vom 22. Oktober: 31. Januar 1915) nicht geltend machen können und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 30. April (nach Bekanntmachung vom 22. Oktober: 31. Januar) unterbrochen wird.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 32). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

(Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 4. März, vgl. unten S. 63.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 32). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung darf Salz während des Krieges abweichend von den bisherigen Bestimmungen abgabenfrei gelassen werden, wenn es zu bestimmten Zubereitungsarten (Räuchern u. a.) oder bei der Zubereitung bestimmter Gegenstände verwendet wird.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 33 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Die Erleichterungen, die übrigens zum Teil auf Speck keine Anwendung finden, bestehen hauptsächlich darin, daß das Fett auch ohne Zusammenhang mit dem übrigen Tierkörper eingeführt werden darf.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 34). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Kriegsdauer von der vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei bestimmten Tieren abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung zerfällt in 12 Abschnitte, deren wichtigster Inhalt kurz etwa folgender ist:

I. Beschlagnahme. Mit dem 1. Februar 1915 werden die im Reiche vorhandenen Vorräte an Weizen und Roggen für die Kriegsgetreidegesellschaft, die Vorräte an Weizen-, Roggen-, Gersten- und Hafermehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem sie sich befinden. Hiervon sind verschiedene Ausnahmen vorgesehen, insbesondere unterliegen Vorräte von einem Doppelzentner und weniger im allgemeinen der Beschlagnahme nicht. Trotz der Beschlagnahme dürfen landwirtschaftliche Betriebe das zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigen und zur Frühjahrsbestellung nötige Getreide in bestimmten Mengen verwenden, Bäcker und Konditoren $^3/_4$ des Verbrauches in der Zeit vom 1.—15. Januar verbacken, und ebenso sind noch eine ganze Reihe weiterer Ausnahmebestimmungen getroffen.

II. Anzeigepflicht. Für alle Vorräte der im Abschnitt I genannten Art und außerdem noch für Hafer wird eine Anzeigepflicht festgesetzt, von der indessen Vorräte von weniger als einem Doppelzentner ausgenommen sind. Als Stichtag der Erhebung ist der 1. Februar festgesetzt.

III. Enteignung. Die zuständige Behörde ordnet Enteignungen an, für die der Erwerber, zu dessen Gunsten enteignet wird, einen angemessenen Preis zu zahlen hat. Bestimmte Ausnahmen, namentlich bezüglich des zur Frühjahrsbestellung nötigen Getreides, sind vorgesehen.

IV. Der Abschnitt trifft Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

V. Der Abschnitt regelt das Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden und verpflichtet die Kriegsgetreidegesellschaft, auf Antrag eines Kommunalverbandes die im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens notwendigen Maßnahmen zu treffen.

VI. Der sechste Abschnitt betrifft die Mahlpflicht und die Regelung des Mehlverkehrs, auch wird bestimmt, daß die Mühlen die beim Ausmahlen entfallende Kleie an bestimmte Stellen (und zwar nach Bekanntmachung vom 9. März 1915 — vgl. unten S. 65 an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) abzugeben haben.

VII. Verbrauchsregelung. Die neuzubildende Reichsverteilungsstelle, deren Zusammensetzung genau angegeben wird, soll mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft für die Verteilung der Vorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte sorgen. Die Verbrauchsregelung im einzelnen liegt dagegen den Kommunalverbänden ob, die sie ihrerseits für den engeren Gemeindebezirk den Gemeinden übertragen können; die Kommunalverbände und Gemeinden werden zu diesem Zwecke mit sehr weitgehenden Rechten, namentlich was die Anordnung von Beschränkungen jeder Art anlangt, ausgestattet. Für die Durchführung der nötigen Maßnahmen werden eingehende Bestimmungen getroffen.

Abschnitt VIII bestimmt, daß alle diese Vorschriften sich nicht auf ausländisches Getreide und Mehl beziehen sollen, die nach dem 31. Januar 1915 eingeführt werden. Dies Getreide und Mehl darf indessen von dem Einführenden nur an bestimmte Stellen abgegeben werden.

Abschnitt IX setzt fest, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen, Abschnitt X gibt Uebergangsvorschriften, Abschnitt XI gibt der zuständigen Behörde eine Zwangsbefugnis insoweit, als unzuverlässige Geschäfte geschlossen werden können, Abschnitt XII enthält die „Schlußvorschrift“ über das Inkrafttreten der Bekanntmachung, das im wesentlichen mit dem Tage der Verkündigung erfolgt ist. (Eine Bekanntmachung vom 6. Februar — vgl. unten S. 57 — trifft eine Reihe weniger wichtiger Abänderungen.)

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung wird den Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Verpflichtung auferlegt, einen Vorrat an Fleischdauerwaren, deren Umfang und Art die zuständige Behörde bestimmen soll, zu beschaffen und aufzubewahren. Die Bekanntmachung gibt im weiteren die hierzu nötigen Einzelbestimmungen, insbesondere über die für die Uebernahmepreise grundlegenden Marktpreise. (Letztere Bestimmungen sind abgeändert durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — vgl. unten S. 61.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 47 f.).

Die Bekanntmachung enthält die in Hinblick auf die Bekanntmachung vom 21. Januar (vgl. oben S. 55) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915 (RGBl. S. 49 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung erläßt eine ganze Reihe einzelner Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 4. August 1914 betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung (vgl. Bd. 49 S. 58) und betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (vgl. Bd. 49 S. 58) sowie insbesondere zu der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 betr. Wochenhilfe während des Krieges (vgl. oben S. 44). Die Vorschriften sind mit rückwirkender Kraft, teils vom 4. August, teils vom 3. Dezember 1914 ab, ausgestattet.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft neue Vorschriften über die Pflicht zur Auskunfterteilung bei Vorratserhebungen, insbesondere darüber, wer Auskunft zu erteilen hat und worüber Auskunft zu erteilen ist, dagegen wird der Kreis der Gegenstände, über die Auskunft erteilt werden muß, nicht verändert. Auch erhält die zuständige Behörde das Recht zu Kontrollmaßregeln. Die älteren Bekanntmachungen vom 24. August (vgl. Bd. 49 S. 63) und 15. Oktober 1914) vgl. Bd. 49 S. 69) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 57 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung erhöht den durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 68) für die größeren Brennereien auf 60 Proz. herabgesetzten Durchschnittsbrand unter bestimmten Bedingungen auf 70 Proz., für einzelne Gruppen von Brennereien sogar auf 100 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes. Auch werden die Bestimmungen der der Bekanntmachung vom 15. Oktober angeschlossenen Anlage erweitert. Weiterhin werden für die Verarbeitung von Rohzucker und Rüben Erleichterungen festgesetzt, insbesondere werden in einer besonderen Anlage „Bestimmungen über die Ablassung von Rohzucker zur Branntweinerzeugung unter Ermäßigung der Zuckersteuer“ getroffen. Endlich soll unter bestimmten Bedingungen für Branntwein, Aethyläther und Essigäther, die von der deutschen Heeresverwaltung für ihre Rechnnng aus dem Auslande eingeführt werden, der festgesetzte Eingangszoll nicht erhoben werden. (Ueber Preisfestsetzungen vgl. die Bekanntmachung vom 4. März 1915 — unten S. 64 —.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 62).

Durch die Bekanntmachung werden die Vorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 für ansteckungsverdächtige Tiere, die sich auf einem Militärtransporte befinden, in bestimmter Weise abgeändert. (Die Wiedergabe der Einzelheiten würde hier zu weit führen.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35). Vom 6. Februar 1915 (RGBl. S. 65). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft eine Reihe von Abänderungen der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (vgl. oben S. 55 f.), die jedoch nur weniger wichtige, in der Inhaltsangabe auf S. 55 f. nicht erwähnte Einzelheiten betreffen.

Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915 (RGBl. S. 67). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der wesentliche § 1 lautet: Nachprodukte der Zuckerfabrikation dürfen auf Verbrauchszucker nicht verarbeitet werden. Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzuckert werden.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 69).

Vom Zahlungsverbot gegen Rußland (vgl. Bd. 49 S. 74) werden die unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebiete ausgenommen.

Bekanntmachung über die **Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten.** Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 70).

Die Vorschriften des Gesetzes betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (vgl. Bd. 49 S. 57) sollten nach Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — vgl. Bd. 49 S. 70 — mit dem Tage auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns ausgedehnt werden, an dem der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt macht, daß die Gegenseitigkeit von Oesterreich-Ungarn verbürgt ist. Die vorliegende Bekanntmachung teilt diese Verbürgung der Gegenseitigkeit mit.

Bekanntmachung betr. die **Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen** usw. Vom 11. Februar 1915 (RGBl. S. 71). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung ermächtigt den Reichskanzler, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die während des Krieges gegründet sind oder gegründet werden, bezüglich der Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. besondere Bestimmungen zu treffen.

Bekanntmachung zur **Ergänzung der Verordnung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914** (RGBl. S. 467). Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 73 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73) wird durch eine Reihe weiterer Vorschriften — auch solcher, die weitere Absatzbeschränkungen enthalten — erweitert, deren Wiedergabe im einzelnen hier zu weit führen würde. (Wegen weiterer Bestimmungen siehe die Bekanntmachungen vom 19. Februar und 12. März — vgl. unten S. 61 und S. 65.)

Bekanntmachung der **Fassung der Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker** usw. Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75 ff.).

Wegen der vorstehend erwähnten vielfachen Abänderungen ist die Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden.

Bekanntmachung über **zuckerhaltige Futtermittel.** Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Futtermittel aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation dürfen vom 15. März 1915 ab nur noch durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. abgesetzt werden, auch ist jeder, der solche Futtermittel herstellt oder mit ihnen handelt, schon vorher verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung käuflich zu überlassen. Zuckerfabriken, Raffinerien u. a. haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse zu liefern Sie, wie jeder sonstige Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sind verpflichtet, am 25. Februar der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte an zuckerhaltigen Futtermitteln sie besitzen oder in Gewahrsam haben. Vorräte unter 10 Doppelzentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen, doch sind bestimmte Höchstpreise festgesetzt. Auch die Bezugsvereinigung ist in der Weiterveräußerung der zuckerhaltigen Futtermittel auf bestimmte Stellen (im wesentlichen die Kommunalverbände) beschränkt. (Wegen weiterer Bestimmungen siehe die Bekanntmachung vom 19. Februar — vgl. unten S. 61)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung, die ein Seitenstück zu der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl ist, zerfällt in 7 Abschnitte, deren wichtigster Inhalt kurz folgender ist:

I. Beschlagnahme. Mit dem 16. Februar werden die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, beschlagnahmt. Vorräte von einem Doppelzentner und weniger unterliegen der Beschlagnahme nicht. Trotz der Beschlagnahme dürfen Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer in Menge von durchschnittlich $1^1/_2$ kg für Tier und Tag (mit bestimmten Zuschlägen für die Uebergangszeit) verwenden; ebenso sind noch eine ganze Reihe weiterer Ausnahmebestimmungen (z. B. das Saatgut u. a. betr.) getroffen. (Eine indessen nur unwesentliches betreffende, abändernde Bekanntmachung ist am 24. März — vgl. unten S. 66 — ergangen.)

II. Enteignung. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich über; auf Antrag der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung kann das Eigentum auch auf eine andere Person übertragen werden. Der Erwerber hat einen angemessenen Preis zu zahlen. Bestimmte Ausnahmen von der Enteignung, namentlich zu den unter I erwähnten Zwecken, sind vorgesehen.

III. Der Abschnitt trifft Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

IV. Verbrauchsregelung. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung soll für die Verteilung der Hafervorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte sorgen und darf Hafer nur an bestimmte Gruppen von Abnehmern (insbesondere die Kommunalverbände) veräußern. Zu diesem Zwecke hat jeder Kommunalverband bis zum 22. Februar Nachweisungen über die verschiedenen Vorräte und sonstige Angaben einzureichen, aus denen die Höhe von Vorrat und Bedarf an Hafer ersichtlich ist. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf herbeizuführen und den Haferverbrauch zu regeln und werden zu diesem Zweck mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet.

Abschnitt V bestimmt, daß alle diese Vorschriften sich nicht auf ausländischen Hafer beziehen sollen, der nach dem 16. Februar 1915 eingeführt wird.

Abschnitt VI setzt fest, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen, Abschnitt VII enthält die Schlußbestimmungen, nach denen u. a. die Heeresverwaltungen aus den für die Heeresverpflegung sichergestellten Haferbeständen Hafer zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben können.

Die gesamten Vorschriften sind mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 89 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. 516).

Die Bekanntmachung über die Haferhöchstpreise vom 19. Dezember wird aufgehoben; die vorliegende Neufassung enthält jedoch im wesentlichen nur einige, in die Inhaltsangabe jener Bekanntmachung eingearbeitete Abänderungen, so daß die übrigen oben S. 48 angegebenen Bestimmungen weiterhin Geltung behalten.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 91). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der wesentliche § 1 lautet etwa: Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltungen werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. De-

zember 1914 im Inland freihändig gekauft, enteignet oder requiriert haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 M. für 1 t zu erhöhen, bzw. 50 M. nachzuzahlen.

Bekanntmachung betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915 (RGBl. S. 93). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung wird der Reichskanzler ermächtigt, im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder zu verbieten (vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung).

Bekanntmachung betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 93 f.).

Es werden eine Reihe von Erzeugnissen feindlicher Länder aufgeführt, für die der Reichskanzler auf Grund der vorigen Bekanntmachung die Ein- und Durchfuhr verbietet.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 95 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Bekanntmachung erhöht die durch Bekanntmachung vom 23. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 75) festgesetzten Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1914 um 35 M. für 1 Tonne. Die Landeszentralbehörden können auch weiterhin den in der Bekanntmachung aufgezählten höherwertigen Sorten andere Sorten gleichstellen. Der zweite Teil der Bekanntmachung setzt schon jetzt für inländische Frühkartoffeln einen Höchstpreis von 20 M. für 1 Doppelzentner fest. Beide Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe von 1 Tonne und weniger an Konsumenten und diesen Gleichgestellte, auch nicht für Saat- und Salatkartoffeln. Die Bekanntmachung enthält dann noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen und setzt schließlich die Bekanntmachung vom 23. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 75) außer Kraft. (Eine abändernde Bekanntmachung ist am 31. März — vgl. unten S. 67 — ergangen.)

Bekanntmachung betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bierbrauereien, deren durchschnittliche vierteljährliche Malzverwendung 40 Doppelzentner übersteigt, dürfen vom 1. April 1915 ab nur noch 60 Proz. der in den Vorjahren verbrauchten Malzmenge verwenden, jedoch mindestens 28 Doppelzentner. Für kleinere Brauereien mit 40 Doppelzentner oder weniger Malzverbrauch wird der Prozentsatz auf 70 Proz. festgesetzt. Für den Monat März gelten besondere Uebergangsvorschriften. Was eine Brauerei in einem Vierteljahr (bzw. im März 1915) von der ihr zugeteilten Malzmenge nicht verwendet, darf sie im folgenden Vierteljahr verwenden oder an eine andere Brauerei übertragen. Auf vom Auslande eingeführtes Malz erstrecken sich die Verbrauchsbeschränkungen nicht.

Bekanntmachung betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915 (RGBl. S. 99). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift. Im einzelnen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife (vgl. oben S. 50) Anwendung.

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar

1915 (RGBl. S. 3). Vom 18. Februar 1915 (RGBl. S. 100). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung vom 5. Januar (vgl. oben S. 51 f.) war unter anderem angeordnet worden, daß Weizenmehl nur in einer Mischung mit 30 Proz. Roggenmehl abgegeben werden dürfe. Durch die vorliegende Bekanntmachung werden hiervon für dringende Fälle Ausnahmen zugelassen.

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8). Vom 18. Februar 1915 (RGBl. S. 100 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung vom 5. Januar (vgl. oben S. 52) war unter anderem angeordnet worden, daß bei der Bereitung von Weizenbrot mindestens 30 Proz. Roggenmehl zugemischt werden müßten. Durch die vorliegende Bekanntmachung werden hiervon für dringende Fälle Ausnahmen zugelassen, auch wird bestimmt, daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden dürfen.

Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915 (RGBl. S. 103 f.).

Von dem vorhandenen Rohzuckervorrat sollen 65 Proz. des zugelassenen Kontingentes dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch (ausschließlich Branntweinerzeugung) vorbehalten bleiben. Die übrigen 35 Proz. sind in bestimmter Reihenfolge für Lieferung an Brannweinbrenner, Herstellung zuckerhaltiger Futtermittel usw. zu verwenden. Bezüglich des sperrfreien Rohzuckers u. a. sind besondere Bestimmungen getroffen. (Vgl. die ergänzende Bekanntmachung vom 12. März 1915 unten S. 65.)

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915 (RGBl. S. 107).

Die Bekanntmachung zählt neben den in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 70) angeführten weitere Staaten auf, in denen den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49 S. 65) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen. (Wegen weiterer Staaten vgl. die Bekanntmachung vom 12. März unten S. 65.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45). Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 109 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In der Bekanntmachung vom 25. Januar waren bestimmte Vorschriften über die Feststellung der Uebernahmepreise erlassen worden (vgl. oben S. 56). Durch die vorliegende Bekanntmachung werden für Schweine von 60—100 kg Lebendgewicht an Stelle dieser Vorschriften bestimmte, nach Gegenden und Gewicht der Schweine abgestufte Marktpreise festgesetzt.

Bekanntmachung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mitteilungen über Preise von an deutschen Börsen zugelassenen Wertpapieren dürfen in öffentlichen oder für einen größeren Personenkreis bestimmten Bekanntmachungen nicht gemacht werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf zahlenmäßige Angaben, die als Anhaltspunkte für gezahlte Preise dienen könnten. Diese Vorschriften gelten auch für ausländische Geldsorten usw. (zum Teil wieder auf-

gehoben durch Bekanntmachung vom 17. März, vgl. unten S. 65). Ausnahmen können zugelassen werden. (Vgl. hierzu wegen ausländischer Börsenkurse die folgende Bekanntmachung.) Die Verordnung ist am 1. März in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 112).

Wortlaut: Bekanntmachungen oder Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen für Wertpapiere, Geldsorten, Noten, Wechsel, Schecks und Auszahlungen sind bis auf weiteres zulässig.

Bekanntmachung betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 113ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung erlöschen sämtliche vor dem 15. März 1915 erfolgten Zulassungen von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem 14. März 1915. Eine Erneuerung der erloschenen Zulassungen kann (auf Antrag) nur erfolgen, wenn für den weiteren Verkehr ein öffentliches Bedürfnis besteht. Doch darf das Bestehen eines solchen öffentlichen Bedürfnisses nur in den von der Bekanntmachung aufgezählten Fällen anerkannt werden. Auch eine Neuzulassung von Kraftfahrzeugen kann nur unter den gleichen Bedingungen erfolgen. Alle Zulassungen geschehen nur auf Widerruf.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 116ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Durch die Bekanntmachung werden die in der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45) festgesetzten Höchstpreise erhöht, auch wird der Reichskanzler ermächtigt, für Kartoffelwalzmehl unter bestimmten Voraussetzungen noch eine weitere Höchstpreiserhöhung eintreten zu lassen. Außerdem wird die Preiserhöhung, die für die „weiteren" Verkäufe (wegen dieses Begriffes vgl. oben S. 45) von Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzeln, Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl vorgesehen war, von 60 Pfg. auf 1 M. erhöht. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45) und 11. Januar 1915 (vgl. oben S. 53) unberührt. Da aber die vorliegende Bekanntmachung die gesamten Bestimmungen über Höchstpreise für Futterkartoffeln usw. kodifiziert, werden jene beiden Bekanntmachungen der Form nach aufgehoben.

Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 118ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wer Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist verpflichtet, bis zum 30. September 1915 mit gewissen Ausnahmen seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-G. m. b. H. zu liefern, die ihrerseits zur Abnahme verpflichtet ist. Jeder Trockner hat ein Beitrittsrecht zu dieser G. m. b. H., doch unterliegen die nicht Beigetretenen hinsichtlich der Verwertung ihrer Erzeugnisse denselben Bedingungen wie die Beigetretenen. Auf Antrag der Trockenkartoffelverwertungs-G. m. b. H. kann die zuständige Behörde ihr oder von ihr bezeichneten Personen das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen; bezüglich des Uebernahmepreises sind eingehende Regelungen getroffen. Auch wird die gewerbliche Verwertung von Kartoffeln usw. unter die Kontrolle der G. m. b. H. gestellt. Diese untersteht der Aufsicht des

Reichskanzlers. Die bislang gültige Bekanntmachung vom 5. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73 f.) wird aufgehoben.

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 123). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Belgien, Frankreich oder Rußland durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Bekanntmachung betr. die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 123 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Aktiengesellschaften usw., die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teile im Ausland oder in den Schutzgebieten betreiben oder dort erhebliches Vermögen besitzen und deshalb ihren Vermögens- und Schuldenstand nicht darstellen können, kann die zuständige Landeszentralbehörde auf Antrag die Bilanzaufstellungsfrist sowie andere Fristen verlängern oder überhaupt Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz usw. gewähren. Bezüglich der Generalversammlung gelten die gleichen Vorschriften. An diesen Vergünstigungen nehmen die rechtsfähigen Kolonialgesellschaften teil mit der Abänderung, daß die für sie zuständige Behörde der Reichskanzler ist.

Bekanntmachung betr. den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915 (RGBl. S. 125). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es können Beschränkungen des Wochenmarktverkehrs, insbesondere bezüglich des Aufkäuferwesens, angeordnet werden.

Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 126). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Anbau von Zuckerrüben soll im allgemeinen auf $^3/_4$ der früher angebauten Fläche beschränkt werden.

Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 127 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Als Stichtag der Erhebung ist der 15. März bestimmt. Vorräte unter 50 kg unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Zur Durchführung der Erhebung sind Kontrollmaßregeln angeordnet.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 129 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch diese Bekanntmachung verfügte Fristverlängerung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (vgl. oben S. 47) eingearbeitet worden.

Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915 (RGB. S. 130). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 131). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 — vgl. oben S. 57).

Die Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Festsetzungen des Branntweinpreises.

Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 132). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 133).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 75f.) werden auf russische Unternehmungen für anwendbar erklärt. (Wegen der britischen Unternehmungen vgl. oben S. 51.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung setzt die Zollfreiheit einer Reihe von ausdrücklich aufgeführten Waren verschiedenster Art fest. In der am 4. August 1914 (RGBl. S. 352 — vgl. Bd. 49 S. 60) veröffentlichten Liste der zollfrei einzuführenden Waren werden einige Aenderungen vorgenommen.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915 (RGBl. S. 139ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Beschlagnahme. Mit dem 12. März werden die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, beschlagnahmt. Vorräte von 10 Doppelzentnern und weniger unterliegen der Beschlagnahme nicht. Ebenso ist eine Reihe weiterer Ausnahmebestimmungen getroffen.

II. Anzeigepflicht. Als Stichtag für die Anzeigepflicht wird der 12. März 1915 festgesetzt. Vorräte von 10 Doppelzentnern und weniger unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

III. Enteignung. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich über. Auf Antrag der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung kann das Eigentum auch an eine andere Person übertragen werden. Der Erwerber hat einen angemessenen Preis zu zahlen. Bestimmte Ausnahmen von der Enteignung sind vorgesehen.

IV. Der Abschnitt trifft Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

V. Verteilung. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung soll für die Verteilung der Gerstenvorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte sorgen und darf Gerste nur an bestimmte Gruppen von Abnehmern (insbesondere die Kommunalverbände) veräußern. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke die Weiterverteilung zu besorgen.

Abschnitt VI bestimmt, daß alle diese Vorschriften sich nicht auf ausländische Gerste beziehen sollen, die nach dem 12. März eingeführt ist.

Abschnitt VII setzt fest, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen, Abschnitt VIII enthält Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen

vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528). Vom 9. März 1915 (RGBl. S. 145f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Höchstpreise für Gerste werden erhöht. (Vgl. im übrigen die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 — oben S. 48.)

Bekanntmachung betr. Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915 (RGBl. S. 147).

Die Bekanntmachung betrifft den Handelsverkehr mit Kleie. Ihr Inhalt ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. Januar — vgl. oben S. 56 — eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915 (RGBl. S. 151).

Zu den Staaten, die den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September (vgl. Bd. 49 S. 65) aufgezählten Erleichterungen gewähren, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen, tritt Schweden hinzu. (Vgl. über die weiteren Staaten die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1914 und 20. Februar 1915.)

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (RGBl. S. 103). Vom 12. März 1915 (RGBl. S. 151).

Die Bekanntmachung betrifft eine weniger wesentliche Einzelheit.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915 (RGBl. S. 153f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 4. März (vgl. oben S. 63) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915 (RGBl. S. 154).

Das Verbot von Mitteilungen über Preise ausländischer Geldsorten usw. wird für den Verkehr der Bankiers und Geldwechsler untereinander aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915 (RGBl. S. 155).

Die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 1. August und 31. Dezember (vgl. oben S. 51) werden aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Befreiung gewisser unter No. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. Vom 17. März 1915 (RGBl. S. 155f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die Bekanntmachung enthält eine Ausdehnung der Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. September 1914 (RGBl. S. 441 — vgl. Bd. 49 S. 66) auf weitere besonders angeführte Schuldverschreibungen.

Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915 (RGBl. S. 157ff.).

Auch dies Gesetz muß hier einen Platz finden, da in ihm ein weiterer Kriegskredit von 10 Milliarden M. (zu den bisherigen 10 Milliarden) bewilligt wird. (Vorher sind bewilligt worden: am 4. August 1914 und 3. Dezember 1914 je 5 Milliarden vgl. Bd. 49 S. 59 und oben S. 44.)

Gesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915 (RGBl. S. 179).

Es dürfen für 120 Mill. M. weitere Reichskassenscheine zu 10 M., ebenso dürfen Reichsbanknoten zu 10 M. ausgegeben werden.

Bekanntmachung betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915 (RGBl. S. 181). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden mit rückwirkender Kraft die in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten den in deutschen Diensten zurückgelegten Militärdienstzeiten gleichgestellt (vgl. die entsprechende Bekanntmachung für die Arbeiterversicherung vom 26. November 1914 — Bd. 49 S. 75).

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81). Vom 24. März 1915 (RGBl. S. 182). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine Aenderung ganz unwesentlicher Art.

Bekanntmachung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Ausschank und Verkauf von Branntwein kann ganz oder teilweise beschränkt oder verboten werden.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528). Vom 26. März 1915 (RGBl. S. 184 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (vgl. oben S. 48) eingearbeitet worden.

Bekanntmachung betr. die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken (RGBl. S. 185). Vom 26. März 1915. Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich bei dieser Bekanntmachung um eine Auslegungsvorschrift zu den Bekanntmachungen betr. zwangsweise Verwaltung französischer, britischer oder russischer Unternehmungen. (Vgl. über diese Bd. 49 S. 75 f., oben S 51 und 64.)

Verordnung betr. die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915 (RGBl. S. 187 ff.).

Die in der Ueberschrift erwähnten Familien erhalten auf Antrag Unterstützungen. Als Höchstsätze der Unterstützungen sind festgesetzt: 30 M. monatlich für die Ehefrau, 15 M. für jede andere unterstützungsberechtigte Person. [Zu der Verordnung ist eine Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 23. März (RGBl. S. 191 f.) ergangen.]

Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Den Vorschriften der Bekanntmachung unterliegen alle wichtigeren Futtermittel, soweit sie nicht in den früheren Bekanntmachungen vom 25. Januar und 9. März (betr. inländische Roggen- und Weizenkleie), 12. Februar (betr. zuckerhaltige Futtermittel) und 13. Februar (betr. Hafer) bereits eine Verbrauchsregelung erfahren haben, so für Mais, Kleie (außer inländischer Weizen- und Roggenkleie) u. a. m. Neben einer Anzeigepflicht für die betr. Futtermittel wird vor allem bestimmt, daß sie vom 15. April ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden dürfen. Diese hat ihrerseits eine Verpflichtung zur Abnahme und Zahlung eines angemessenen Uebernahmepreises. Sie darf weiterhin die Futtermittel nur an bestimmte Stellen, insbesondere die Kommunalverbände, abgeben. Die Bekanntmachung trifft eingehende Preisvorschriften und setzt endlich fest, daß die Vorschriften der Bekanntmachung sich nicht auf ausländische Futtermittel beziehen sollen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 200).

Die Bekanntmachung enthält nur eine Vorschrift formalrechtlicher Natur.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 27). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 201). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält nur Zusätze weniger wesentlicher Natur.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 95). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 202). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. 516).

Es werden verschiedene Ausnahmen von den Bestimmungen der genannten Bekanntmachung festgestellt (vgl. oben S. 60).

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 203 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Aenderungen ist in der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (vgl. oben S. 52) Erwähnung getan worden.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wegen der in der vorstehenden Bekanntmachung angeordneten Abänderungen ist die gesamte Bekanntmachung noch einmal in der neuen Fassung veröffentlicht worden. Die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 5. Januar — vgl. oben S. 52 — berücksichtigt bereits diese Abänderungen.

Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327).

Vom 2. April 1915 ab darf bis auf weiteres kein unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr übergeführt werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt worden, vom 1. Mai 1915 ab die Ueberführung wieder zuzulassen.

Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken können zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob und inwieweit sie ihr Land bestellen wollen. Gegebenenfalls kann ihnen die Nutzung des Grund und Bodens entzogen und dem betr. Kommunalverbande übertragen werden, der für ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu sorgen hat. Außerdem wird denjenigen Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben und neue Dienste außerhalb ihres früheren Bezirks angenommen haben, ein besonderes Kündigungsrecht gegeben.

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 211 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden. Fuß bodenöl darf nicht hergestellt werden.

Bekanntmachung betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 212 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Patentamt darf neben der in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49 S. 65) erwähnten Jahresgebühr für Patente noch weitere Gebühren stunden. Auch wird die Zeit, für welche die Bekanntmachung der Patentanmeldung ausgesetzt werden kann, um 1 Jahr verlängert. Doch können hiervon Ausnahmen stattfinden.

Miszellen.

I.

Einkommen und Wohlstand der Haushaltungen in Sachsen.

Von Dr. Oskar Kürten, Dresden.

Wenn bisher die Ergebnisse der allgemeinen Einkommensteuerstatistik für die Beurteilung der Wohlstandsverhältnisse der Eingeschätzten noch wenig benutzt worden sind, so liegt dies vor allem an dem Mangel einer Unterscheidung der Eingeschätzten nach ihren persönlichen Verhältnissen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Einkommen zu dienen bestimmt ist, mit dem Geschlecht und Alter, mit der sozialen Stellung, mit der Art und Größe der zu unterhaltenden Familie vielfach wechseln. Ganz besonders mußte sich dieser Mangel dort fühlbar machen, wo, wie im Königreich Sachsen, die Einschätzungen nicht nach Haushaltungen, sondern nach einzelnen Personen erfolgen[1]). Daher verdienen die von dem Leiter des sächsischen Statistischen Landesamtes, E. Würzburger, eingeführten und bereits wiederholt herausgegebenen individualstatistischen Nachweisungen zur sächsischen Einkommensteuerstatistik besondere Beachtung[2]), und im folgenden sollen einige der wichtigsten dieser Ergebnisse mit der Beschränkung auf die Haushaltungsvorstände und deren Angehörige herausgegriffen werden[3]).

I.

Nach den Einschätzungen für das Jahr 1912 wurden in Sachsen insgesamt 1 165 272 Haushaltungsvorstände (Vorstände einer selbständigen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, auch einzelnlebende Personen) gezählt, die 52,2 v. H. aller Eingeschätzten ausmachen. 35,5 v. H. der Gesamtzahl der Eingeschätzten waren Haushaltungsvorstände ohne und 16,7 v. H. solche mit eingeschätzten Familienangehörigen. Bei

1) Dieser Unterschied zwischen der Einkommenstatistik in Sachsen und in anderen Ländern ist häufig übersehen oder doch nicht genügend betont worden.

2) Vgl. Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Landesamtes (im folgenden als „Zeitschrift“ zitiert), 1904, S. 1 ff.; 1906, S. 32 ff.; 1908, S. 50 ff.; 1910, S. 203 ff.; 1914, S. 73 ff.

3) In den genannten Veröffentlichungen werden außerdem in weitgehender räumlicher Differenzierung ähnliche Angaben für Untermieter und Dienstpersonen sowie Angehörige von solchen gemacht.

32,0 v. H. aller eingeschätzten Haushaltungsvorstände fanden sich miteingeschätzte Familienangehörige. Die Zahl dieser Angehörigen selbst belief sich auf 565123 oder 25,3 v. H. aller Zensiten. Die Verteilung der Haushaltungsvorstände und ihrer Angehörigen nach der Höhe ihres Einkommens gestaltet sich für 1912 folgendermaßen:

Eingeschätzte	Unter je 100 der vornbezeichneten Eingeschätzten haben ein Einkommen von ... M.					
	bis 400	über 400 bis 700	über 700 bis 1600	über 1600 bis 3400	über 3400 bis 10 000	über 10 000
1) H.-V.[1]) ohne eingeschätzte Familienangehörige	6,7	10,1	50,3	22,8	8,1	2,0
2) H.-V. mit eingeschätzten Familienangehörigen	6,6	11,3	56,8	19,6	4,8	0,9
3) H.-V. überhaupt	6,7	10,5	52,4	21,8	7,0	1,6
4) Familienangehörige von eingeschätzten H.-V.	14,8	49,8	32,1	2,7	0,5	0.1
5) **Haushaltungen**[2]) (Einkommen des H.-V. mit Einrechnung des Einkommens vorhandener Familienangehöriger	**4,6**	**7,2**	**42,7**	**33,0**	**10,7**	**1,8**
6) Physische Personen überhaupt	8,7	28,1	45,1	13,2	4,0	0,9

Die Wirkung der Summierung der zumeist kleineren Einkommen der nicht selbständigen Glieder der Familie mit demjenigen des Haushaltungsvorstandes tritt deutlich hervor. Die stärkere Besetzung der oberen Einkommensklassen bei Haushaltungsvorständen ohne eingeschätzte Angehörige weist schon darauf hin, daß bei niederem eigenen Einkommen des Familienhauptes miterwerbende Angehörige häufiger vorhanden sind, als bei höherem Einkommen. Unter je 100 Haushaltungsvorständen mit dem vornbezeichneten Einkommen hatten (1912) eingeschätzte Angehörige:

bei einem Einkommen von	
über bis 400 M.	31,6 v. H.
„ 400 „ 700 „	34,7 „ „
„ 700 „ 1 600 „	34,7 „ „
„ 1600 „ 3 400 „	28,7 „ „
„ 3400 „ 10 000 „	21,4 „ „
„ über 10 000 „	18,2 „ „

Da die vorliegenden Nachweisungen die Höhe der Einkommensbeträge selbst nicht angeben, müssen wir von der sonst beliebten, wenn auch nicht immer unbedenklichen Berechnung des Durchschnittseinkommens absehen. Um jedoch einen kurzen zahlenmäßigen Ausdruck für die Gestaltung der Einkommensverhältnisse zu erlangen, sind nachstehend, ebenfalls nach den Einschätzungsergebnissen für das Jahr 1912, die Mediane und Quartile berechnet:

1) Haushaltungsvorstände.

2) Hier wie stets ausschließlich solcher Haushaltungen, deren Vorstand nicht eingeschätzt ist.

Eingeschätzte	Unteres Quartil M.	Median M.	Oberes Quartil M.
1) H.-V. ohne eingeschätzte Familienangehörige	870	1263	1890
2) „ mit eingeschätzten Familienangehörigen	815	1147	1608
3) „ überhaupt	849	1224	1804
4) Familienangehörige von eingeschätzten H.-V.	451	584	828
5) **Haushaltungen** (Einkommen des H.-V. mit Einrechnung des Einkommens etwa vorhandener Familienangehöriger	**1023**	**1503**	**2348**
6) Physische Personen überhaupt	564	908	1379

Während also unter allen physischen Personen zusammengenommen die Hälfte nicht über 908 M. jährliches Einkommen genießt, erhöht sich dieser Medianwert für die Haushaltungsvorstände auf 1503 M. Danach erscheinen die Einkommensverhältnisse des sächsischen Volkes in einem ungleich besseren Licht, als wenn man von der allgemeinen Einkommensteuerstatistik ausgeht. Daß in Wirklichkeit die Einkommensverhältnisse sicherlich noch günstiger sind, als dies aus den angeführten Zahlen ersichtlich ist, bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, da sich stets ein mehr oder weniger großer Teil des Einkommens der Erfassung zu entziehen weiß. Die Familienangehörigen stellen hinsichtlich ihrer Einkommensverhältnisse eine wenig differenzierte Masse dar.

Um nun die Wechselwirkung zwischen dem Einkommen der Haushaltungsvorstände und demjenigen der Angehörigen näher zu untersuchen, müssen wir auf die Ergebnisse früherer Jahre zurückgehen. Denn da aus ökonomischen Gründen dem Umfang der Aufbereitung der Ergebnisse gewisse Grenzen gezogen waren, hat das sächsische Statistische Landesamt in dankenswerter Weise in den verschiedenen Berichtsjahren mit dem Inhalt der Veröffentlichungen abgewechselt. Nach den Einschätzungen für das Jahr 1904 wurden in 28 v. H. aller Haushaltungen miterwerbende Angehörige gezählt. Es hatten nun unter je 100 Haushaltungsvorständen mit eingeschätzten Angehörigen das vornbezeichnete Einkommen, je nachdem man das Angehörigeneinkommen

	nicht mitrechnet	mitrechnet
bis 400 M.	8,2 v. H.	0,2 v. H.
über 400 „ 700 „	21,6 „ „	2,0 „ „
„ 700 „ 1 600 „	52,4 „ „	42,9 „ „
„ 1 600 „ 3 400 „	13,1 „ „	43,1 „ „
„ 3 400 „ 10 000 „	3,8 „ „	10,5 „ „
„ 10 000 „	0 9 „ „	1,4 „ „

In diesen Ziffern tritt uns die außerordentliche Bedeutung des Angehörigeneinkommens für den Wohlstand der Haushaltungen besonders deutlich vor Augen.

Ueber die Zahl der zum Unterhalt der Haushaltung beitragenden Angehörigen bei verschiedener Höhe des Einkommens des Familienhauptes unterrichtet uns die folgende für das Jahr 1904 geltende Uebersicht.

Einkommen der Haushaltungsvorstände M.	Zahl der eingeschätzten Familienangehörigen	Von je 100 Angehörigen entfallen auf Haush.-Vorstände m. vornbezeichnetem Einkommen	Durchschnittliche Zahl der eingeschätzten Familienangehörigen auf je eine Haushaltung mit eingeschätzten Familienangehörigen	Durchschnittliche Zahl der eingeschätzten Familienangehörigen auf je eine Haushaltung überhaupt
1	2	3	4	5
bis 400	35 583	8,4	1,51	0,48
über 400 bis 700	89 578	21,3	1,45	0,50
„ 700 „ 1 100	138 085	32,7	1,43	0,43
„ 1 100 „ 1 600	81 188	19,2	1,51	0,41
„ 1 600 „ 3 100	54 464	13,0	1,54	0,39
„ 3 100 „ 5 800	15 124	3,6	1,48	0,31
„ 5 800 „ 10 000	4 112	1,0	1,36	0,24
„ 10 000	3 372	0,8	1,32	0,24
Zusammen	421 506	100,0	1,47	0,42

Es sind also in erster Linie Haushaltungsvorstände mit einem mittleren eigenen Einkommen von etwa 400—1600 M., denen daneben noch Einkünfte von Angehörigen zugute kommen. Im Durchschnitt entfallen mehr als je ein Angehöriger auf jede dieser Haushaltungen (Sp. 4), wobei die Unterschiede bis zu einem Einkommen des Familienhauptes in Höhe von 5800 M. nicht erheblich sind. Vergleicht man aber die Zahl der Angehörigen mit der Zahl aller Haushaltungen (Sp. 5), so tritt die Tatsache, daß die Häufigkeit des Vorhandenseins von miterwerbenden Angehörigen bei wachsendem Einkommen des Haushaltungsvorstandes abnimmt, deutlich hervor.

An der Hand der Einschätzungsergebnisse für das Jahr 1906, die jedoch nur die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern umfassen, läßt die nachstehende Zusammenstellung erkennen, um welchen Betrag das Einkommen der Haushaltungsvorstände bei verschiedener Höhe durch die Einkünfte aller in einer Familie vorhandenen Angehörigen vermehrt wird.

Einkommen der Haushaltungsvorstände M.	Bei je 100 Haushaltungen, deren Vorstand mit dem vornbezeichneten Einkommen eingeschätzt ist, erreicht das Angehörigeneinkommen nachstehende Höhe (in Mark)							
	bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 10 000	über 10 000
bis 400	3,4	6,8	7,2	18,5	35,2	22,9	6,0	0,0
über 400 „ 700	3,6	7,4	9,0	22,1	34,9	19,1	3,9	0,0
„ 700 „ 1 600	3,1	6,2	7,3	20,9	36,3	21,3	4,9	0,0
„ 1 600 „ 3 100	1,9	3,5	4,1	13,6	36,1	30,5	10,2	0,1
„ 3 100 „ 10 000	1,5	2,3	2,7	7,9	31,5	33,4	19,9	0,8
„ 10 000	0,9	0,9	1,5	2,3	14,9	28,3	41,2	10,0
Zusammen	3,0	5,9	7,0	19,3	35,5	22,7	6,5	0,1

Demnach ist im allgemeinen das Gesamteinkommen der in einer Haushaltung lebenden Angehörigen um so höher, je höher das Einkommen des Vorstandes ist. So haben unter je 100 Haushaltungsvorständen mit einem Einkommen bis zu 700 M. 39 solche eingeschätzte

Angehörige, deren Einkommen den Betrag von 500 M. nicht übersteigt, während dies bei Haushaltungsvorständen mit einem Einkommen von über 5800 M. nur noch in 8,0 v. H. aller Fälle zutrifft. Auf der anderen Seite findet sich ein Angehörigeneinkommen von über 2000 M. pro Haushaltung unter Vorständen mit bis 1100 M. Einkommen bei 4,3 v. H., unter Vorständen mit über 5800 M. Einkommen aber bei 39,3 v. H. Allerdings wird im einzelnen die Regelmäßigkeit dieses Satzes durch den Umstand wesentlich gestört, daß, wie wir bereits sahen, die Angehörigeneinkommen sich innerhalb der Grenzen von 500—1000 M. häufen und die Mehrzahl der Haushaltungsvorstände mit eingeschätzten Angehörigen ein Einkommen von 400—1600 M. hat.

In einer sehr instruktiven Weise hat E. Würzburger die Bedeutung der Angehörigeneinkünfte für das Einkommen des Haushaltungsvorstandes veranschaulicht, indem er die Häufigkeit der Fälle berechnet, in denen durch Zurechnung des Angehörigeneinkommens dasjenige des Familienhauptes mindestens verdoppelt wird[1]).

Es betrug die Zahl der Haushaltungsvorstände, bei denen das Einkommen der Familienangehörigen die Obergrenze ihres eigenen Einkommens übersteigt, unter je 100 Haushaltungsvorständen mit nachbezeichnetem Einkommen und eingeschätzten Familienangehörigen:

	bis 400 M.	400 bis 500 M.	500 bis 950 M.	950 bis 1950 M.	1950 bis 10 000 M.
im Königreich (1904)	82,6	62,2	21,7	6,3	0,3
in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern (1904)	87,9	70,1	26,2	8,4	0,5
dgl. (1906)	89,8	72,1	28,1	8,9	0,6

Die Zahl der in einer Haushaltung vorhandenen eingeschätzten Angehörigen ist aber nicht immer gleich; sie schwankt vielmehr sowohl mit der Höhe des Einkommens des Familienhauptes als auch mit der Summe der Angehörigeneinkünfte:

Einkommen des Haushaltungsvorstandes M.	In den Fällen, in denen das in Spalte 1 bezeichnete Einkommen des Haushaltungsvorstandes durch Zurechnung des Einkommens der miteingeschätzten Familienangehörigen sich um							
	bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 10 000	über 10 000
	Mark vermehrt, kommen auf je eine Haushaltung eingeschätzte Familienangehörige:							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 400	1,01	1,00	1,00	1,01	1,20	1,87	2,91	1,00
400 „ 700	1,00	1,01	1,01	1,01	1,22	1,94	2,87	1,80
700 „ 1 100	1,01	1,00	1,01	1,01	1,20	2,01	3,01	2,67
1100 „ 1 600	1,00	1,01	1,01	1,01	1,19	1,89	2,88	2,00
1600 „ 3 400	1,01	1,01	1,02	1,02	1,16	1,65	2,37	1,52
3400 „ 5 800	1,01	1,02	1,00	1,00	1,06	1,31	1,75	1,95
5800 „ 10 000	1,00	1,06	1,02	1,01	1,05	1,17	1,54	1,59
über 10 000	1,00	1,00	1,06	1,00	1,02	1,10	1,36	1,58

1) „Zeitschrift", Jahrg. 1908, S. 63.

Im allgemeinen kann man sagen, daß dort, wo die Summe der Angehörigeneinkünfte den Betrag von 500 M. nicht übersteigt, fast ausnahmslos nicht mehr als ein Angehöriger vorhanden ist, daß dagegen bei einem höheren Betrag des Angehörigeneinkommens und gleichzeitig mittlerem oder niederem Einkommen des Vorstandes in der Regel mehr als ein und zwar bis zu drei miteingeschätzte Angehörige auf eine Haushaltung entfallen. Nur bei hohem Einkommen des Familienhauptes ist auch ein höheres Angehörigeneinkommen meist auf nur ein miteingeschätztes Familienglied zurückzuführen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen die große Bedeutung der Angehörigeneinkünfte für die Haushaltung erkennen. Nicht nur sind die Haushaltungen, in denen eingeschätzte Angehörige sich finden, ziemlich zahlreich, sondern nicht selten tragen sogar mehrere der letzteren zum Unterhalt der Haushaltungen bei, wobei als feststehend gelten kann, daß gerade diese kleinen Einkommen der Angehörigen von der Statistik nicht erschöpfend erfaßt werden [1]). Auch sind es vorwiegend Haushaltungsvorstände mit geringem eigenen Einkommen, deren wirtschaftliche Last durch die miterwerbenden Familienmitglieder, denn um Arbeitseinkommen handelt es sich bei Angehörigeneinkünften in diesen minderbemittelten Volkskreisen doch wohl ausschließlich, nicht unwesentlich vermindert wird. Wenn auch nicht immer diese Einkünfte der Angehörigen ganz oder auch nur zum größten Teil der Haushaltung zustatten kommen, so würde es doch eine Verkennung der wirklichen Verhältnisse bedeuten, wenn man sie ganz außer acht lassen wollte.

Von einer näheren Untersuchung der zeitlichen Entwicklung der Einkommensgestaltung der Haushaltungsvorstände, die sich bis zum Jahre 1904 zurückverfolgen ließe, soll hier abgesehen werden. Zwar geben sich trotz des verhältnismäßig kurzen Zeitraums von nur 8 Jahren manche nicht unerhebliche Verschiebungen in den Zahlenausweisen kund, die auf eine Verminderung der Zahl der Haushaltungsvorstände ohne eigenes Einkommen, auf eine Abnahme der Besetzung der unteren Einkommensstufen zugunsten der mittleren (von 700—1600 M.), auf eine Vermehrung der Zahl der Haushaltungen mit eingeschätzten Angehörigen, auf eine stärkere Ausprägung einer günstigen Entwicklung der Einkommensverteilung in den Groß- und Mittelstädten gegenüber den kleineren Gemeinden hindeuten. Geht man von der von E. Würzburger [2]) angenommenen Unterscheidung der Wohlstandsgrade aus, so ergibt sich für 1904 und 1912 folgendes Bild:

Unter je 100 Haushaltungsvorständen hatten zuzüglich der Angehörigeneinkünfte ein Einkommen von

---

1) Dies hat E. Würzburger zahlenmäßig nachgewiesen in seinem dem Intern. Statist. Institut in Wien 1913 erstatteten Bericht „Zur Frage der Einkommensstatistik" (Rapport No. 38).

2) „Zeitschrift", 1908, S. 63.

	1904	1912
bis 800 M. (ganz arm)	24,20	15,04
über 800 „ 1250 „ (unbemittelt)	28,72	22,15
„ 1250 „ 5300 „ (mit mittlerem Einkommen)	42,97	57,62
über 5300 „ (wohlhabend und reich)	4,11	5,19
	100,00	100,00

Alle solche zahlenmäßigen Angaben lassen aber nicht erkennen, welchen Anteil an der scheinbar günstigen Entwicklung man der tatsächlichen Hebung der Einkommensverhältnisse zuschreiben darf und welchen Anteil man auf Rechnung der verbesserten Technik des Einschätzungsverfahrens setzen muß. Daß diese letztere von Jahr zu Jahr vervollkommnet wird und von der Haltung der oft wechselnden leitenden und ausführenden Persönlichkeiten in den einzelnen Steuerbezirken in hohem Maße abhängig ist, steht außer Zweifel. Daher haben alle Untersuchungen über die zeitlichen Verschiebungen in der Einkommensverteilung, soweit sie sich nicht auf die Feststellung der allgemein hervortretenden großzügigen Entwicklungstendenzen beschränken, was bei der hier gegebenen kurzfristigen Beobachtungsperiode nicht angängig ist, nur problematischen Wert.

II.

Zu den wichtigsten Kriterien der Bedarfsgestaltung einer Haushaltung gehören Alter und Geschlecht des Haushaltungsvorstandes.

Eingeschätzte Haushaltungsvorstände (1912)

im Alter von	Männer	Frauen	Zusammen
bis 25 Jahren	27 116	4 169	31 285
über 25 „ 45 „	573 164	41 747	614 911
„ 45 „ 70 „	351 458	101 551	453 009
„ 70 „	37 731	25 776	63 507
unbekannt	1 837	723	2 560
Zusammen	991 306	173 966	1 165 272

Von den eingeschätzten Haushaltungen ist (1912) die überwiegende Mehrheit, nämlich 85 v. H., männlichen Geschlechts. Ohne Angabe des Alters bleiben nur 0,2 v. H. Auf die Altersklassen vom 25. bis zum 70. Lebensjahr entfallen über 90 v. H. aller eingeschätzten männlichen und weiblichen Haushaltungsvorstände. Während hierbei aber die Männer in Alter von 25—45 Jahren ungefähr um die Hälfte zahlreicher sind als im Alter von 45—70 Jahren, ist bei den Frauen umgekehrt die höhere Altersklasse bedeutend stärker besetzt. Eine auffallend große Beteiligung zeigen auch die Frauen im Alter von über 70 Jahren gegenüber den gleichaltrigen Männern. Die Erklärung hierfür liegt nahe. Die meisten Frauen werden erst in höherem Alter infolge des Todes ihres Mannes oder auch, soweit es sich um unverheiratete Frauen handelt, infolge ihres Ausscheidens aus dem elterlichen Haushalt zu selbständigen Haushaltungsvorständen, während Männer bereits in jüngeren Jahren zur Begründung eines eigenen Hausstandes schreiten

und in ihrer Stellung im Haushalt durch den Tod ihrer Ehefrau nicht berührt werden. Nicht über 25 Jahre alte Haushaltungsvorstände sind im ganzen nur mit 2,7 v. H. vertreten, wovon aber 2,3 v. H. auf die Männer und nur 0,4 v. H. auf die Frauen entfallen.

Ein sehr bemerkenswerter Unterschied zwischen den Einkommensverhältnissen beider Geschlechter liegt darin, daß durchweg das Einkommen der männlichen Haushaltungsvorstände sich bedeutend höher stellt als dasjenige der weiblichen [1]).

	Unteres Quartil	Median	Oberes Quartil
	M.	M.	M.
Männliche Haushaltungsvorstände	1137	1588	2449
Weibliche „	432	740	1530

Allerdings dürfte dieses Ergebnis kaum überraschen. Denn einerseits ist ein sehr großer Teil der Erwerbsmöglichkeiten, und zwar die ertragreichsten, noch ausschließlich den Männern vorbehalten, und anderseits wird auch dort, wo den Frauen grundsätzlich der Wettbewerb mit den Männern offensteht, die weibliche Arbeitskraft fast ausnahmslos geringer bewertet und entlohnt als die männliche. Ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu entscheiden; jedenfalls aber prägt sich diese Tatsache in den vorliegenden Zahlen höchst offenkundig aus. (Inwieweit dabei etwa eine geringere Zahl miterwerbender Angehöriger bei den weiblichen Haushaltungsvorständen in Frage kommt, läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen.) Dieses Ergebnis ist auch deshalb sozialpolitisch von großer Bedeutung, weil es sich hier nicht um weibliche Personen handelt, die von ihrem Einkommen nur einen Teil ihres Unterhalts zu bestreiten haben, sondern um selbständig wirtschaftende Frauen, denen die Sorge nicht nur für ihren eigenen Unterhalt, sondern oft genug auch noch für den ihrer Angehörigen ganz allein obliegt.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug im Königreich Sachsen die Zahl der verwitweten, verheirateten und geschiedenen Männer im Alter von nicht mehr als 25 Jahren rund 26 500, darunter 26 335 verheiratete. Nach den Einschätzungsergebnissen für das Jahr 1912 waren 27 116 männliche Haushaltungsvorstände nicht über 25 Jahre alt. Diese Zahlen zeigen, wenn man die inzwischen eingetretene Bevölkerungsvermehrung in Betracht zieht, eine große Uebereinstimmung. Man kann annehmen, daß es sich bei den unter 25 Jahre alten Männern vorwiegend um verheiratete oder verheiratet gewesene Haushaltungsvorstände mit Familie handelt, da Männer in diesem Alter als Einzelnlebende, unter denen übrigens die Frauen weitaus vorherrschen [2]), kaum in Frage kommen. Diese Familie kann aber naturgemäß nur erst sehr klein sein, und falls

---

1) Hier wie im folgenden ist stets, sofern nichts anderes bemerkt, dem Einkommen der Haushaltungsvorstände dasjenige ihrer Angehörigen zugerechnet.

2) Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 wurden in Sachsen 28 217 ortsanwesende einzelnlebende Männer und 68 972 Frauen gezählt.

überhaupt schon Kinder vorhanden sind, stehen sie noch im frühesten Alter. Im allgemeinen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt also hier nicht zu hoch zu veranschlagen und ein Auskommen auch bei kleinerem Einkommen noch möglich sein.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sind die Einkommensverhältnisse der unter 25 Jahre alten männlichen Haushaltungsvorstände als nicht ungünstig anzusehen. Von den 27 116 Eingeschätzten dieser Art haben nur 1057 oder 3,9 v. H. ein Einkommen von nicht mehr als 700 M.,

Einkommen M.	Bis 25 Jahre alte Haushaltungsvorstände männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
bis 400	139	0,5	168	4,0
über 400 „ 700	918	3,4	2254	54,1
„ 700 „ 1 100	9 278	34,2	985	23,6
„ 1 100 „ 1 600	10 946	40,4	458	11,0
„ 1 600 „ 3 400	5 360	19,8	243	5,8
„ 3 400 „ 10 000	424	1,5	53	1,3
„ 10 000	51	0,2	8	0,2
Zusammen	27 116	100,0	4169	100,0
Unteres Quartil	981 M.		572 M.	
Median	1210 „		652 „	
Oberes Quartil	1540 „		915 „	

während auf die Einkommensstufe von 700—1100 M. 34,2 v. H. und auf diejenigen von 1100—1600 M. 40,4 v. H. entfallen; über 1600 M. Einkommen haben noch 21,5 v. H.

Anders liegen aber die Verhältnisse bei den weiblichen Haushaltungsvorständen dieses Alters. Hier wird es sich zum größten Teil um einzelnlebende Frauen handeln. Daß daneben verwitwete und geschiedene Frauen eine, wenn auch nur geringe, Rolle spielen werden, ergibt sich daraus, daß deren 1910 rund 750 in diesem Alter gezählt wurden, denen 1912 4169 weibliche Haushaltungsvorstände gleichen Alters gegenüberstanden. Jedenfalls aber dürfte die diesen Frauen obliegende wirtschaftliche Last weniger groß sein als die der Männer gleichen Alters, da man das Vorhandensein einer zu unterhaltenden Familie nur in seltenen Fällen anzunehmen braucht. Hierzu würde das ausgewiesene Einkommen dieser Frauen auch wohl kaum immer ausreichen. Nicht weniger als 58,1 v. H. unter ihnen haben nicht mehr als 700 M. Einkommen, und nur bei 7,3 v. H. übersteigen die Einkünfte den Betrag von 1600 M.

Der weitaus überwiegende Teil der Haushaltungsvorstände, nämlich 91,7 v. H., steht, wie wir schon sahen, in einem Alter von 25 bis 70 Jahren, also in einem solchen, in dem sowohl die Leistungskraft als auch das Maß der Bedürfnisse ihren Höhepunkt erreichen. Darunter entfallen auf die Männer 79,4 Prozentanteile und auf die Frauen 12,3. Fast die Hälfte aller eingeschätzten Haushaltungsvorstände, 49,2 v. H., sind Männer im Alter von 25—45 Jahren, während die gleichalterigen Frauen nur 3,6 v. H. ausmachen. Nach der Höhe ihres Einkommens verteilen sich diese, wie folgt:

Einkommen M.	Haushaltungsvorstände im Alter von 25—45 Jahren männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
bis 400	1 114	0,2	3 369	8,1
über 400 „ 700	7 882	1,4	15 681	37,6
„ 700 „ 1 100	107 029	18,7	9 314	22,3
„ 1 100 „ 1 600	197 161	34,4	5 680	13,6
„ 1 600 „ 3 400	208 260	36,3	5 765	13,7
„ 3 400 „ 10 000	44 865	7,8	1 578	3,8
„ 10 000	6 853	1,2	360	0,9
Zusammen	573 164	100,0	41 747	100,0
Unteres Quartil	1165 M.		524 M.	
Median	1525 „		753 „	
Oberes Quartil	2150 „		1321 „	

In diesem Alter haben also über 70 v. H. der Männer ein Einkommen von 1100—3400 M. und weitere 18,7 v. H. ein solches von 700—1100 M. Der Rest verteilt sich fast ganz auf die höheren Einkommensstufen von über 3400 M., während ein Einkommen von weniger als 700 M. sich nur noch bei 1,6 Proz. der männlichen Haushaltungsvorstände dieses Alters findet. Für die Frauen gestalten sich die Verhältnisse wieder weniger günstig, obwohl auch hier gegenüber der jüngeren Altersklasse eine merkliche Verschiebung in der Besetzung der Einkommensstufen nach oben hin eingetreten ist. Dennoch müssen sich noch 45,7 v. H. der Frauen mit einem Einkommen von weniger als 700 M. begnügen (bei der vorhergehenden Altersklasse waren es 58,1 v. H.); über 1600 M. Einkommen hatten 18,4 v. H. der Frauen (im Alter bis zu 25 Jahren 7,3 v. H.).

Wenn wir aber bei den selbständig wirtschaftenden Frauen im jüngsten Alter eine ziemlich weitgehende Bedürfnislosigkeit voraussetzen konnten, so möchte dies hier kaum noch zutreffen. Vielmehr werden wir uns in größerem Umfang diese Frauen als Vorstand einer Familienhaushaltung vorzustellen haben, zu deren Unterhalt das hier ausgewiesene Einkommen im allgemeinen kaum angemessen erscheint.

Die nachstehend berechnete Einkommensverteilung der Haushaltungsvorstände im Alter von 45—70 Jahren läßt gegenüber den jüngeren Altersklassen eine größere Differenzierung erkennen.

Einkommen M.	Haushaltungsvorstände im Alter von 45—70 Jahren männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
bis 400	7 101	2,0	21 233	20,9
über 400 „ 700	20 338	5,8	23 537	23,1
„ 700 „ 1 100	49 363	14,0	15 123	14,9
„ 1 100 „ 1 600	62 198	17,7	13 272	13,1
„ 1 600 „ 3 400	135 496	38,6	19 693	19,4
„ 3 400 „ 10 000	65 884	18,7	7 181	7,1
„ 10 000	11 078	3,2	1 512	1,5
Zusammen	351 458	100,0	101 551	100,0
Unteres Quartil	1188 M.		436 M.	
Median	1950 „		842 „	
Oberes Quartil	3167 „		1760 „	

Sowohl die Besetzung der oberen als auch die der unteren Einkommensklassen erscheint verstärkt auf Kosten derjenigen der mittleren

Einkommensstufen. Leider müssen wir es uns aus Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum versagen, diese recht bemerkenswerte Tatsache hier weiter zu verfolgen.

Auf die bisher beobachtete allgemeine Hebung der Haushaltungseinkommen mit zunehmendem Alter der Haushaltungsvorstände folgt dann aber bei einem Alter von mehr als 70 Jahren ein jäher Rück-

Einkommen M.	Ueber 70 Jahre alte Haushaltungsvorstände. männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
bis 400	8 474	22,5	12 013	46,6
über 400 „ 700	7 887	20,9	4 649	18,0
„ 700 „ 1 100	6 428	17,0	2 970	11,5
„ 1 100 „ 1 600	4 714	12,5	1 895	7,4
„ 1 600 „ 3 400	5 967	15,8	2 430	9,4
„ 3 400 „ 10 000	3 186	8,4	1 304	5,1
„ 10 000	1 075	2,9	515	2,0
Zusammen	37 731	100,0	25 776	100,0
Unteres Quartil	430 M.		215 M.	
Median	827 „		440 „	
Oberes Quartil	1736 „		1050 „	

schlag, und zwar gilt dies sowohl für die Männer als auch für die Frauen. Ueber 70 Jahre alte Personen stehen in der Regel nicht mehr in der Vollkraft ihrer Leistungsfähigkeit; ihre Einkünfte werden dementsprechend sinken. Aber mit dieser Herabminderung der Einkünfte geht auch eine größere Bedürfnislosigkeit und Anspruchslosigkeit Hand in Hand. Alte Leute sind meist genügsam und zufrieden, wenn sie ein beschauliches und eben auskömmliches Leben führen können. Der Sorge für die Kinder sind sie enthoben, da diese bereits erwachsen und selbständig sind. Daher wird man unter ihnen auch die Mehrzahl der einzelnlebenden Personen zu suchen haben. Insbesondere älteren Frauen bietet sich hundertfach Gelegenheit, in anderen Haushaltungen gegen geringfügige Entschädigungen, die dann nicht als Einkommen gerechnet werden, oder gegen leiblichen Unterhalt sich nützlich zu machen. In solchen Fällen genügt es dann, wenn das reguläre Einkommen zur Bestreitung der Miete für die oft bescheidene Wohnung und der Ausgaben für Kleidung ausreicht, ohne daß solche Personen stets als notleidend angesehen werden könnten. Daß übrigens viele von ihnen und insbesondere Frauen ganz in einer anderen Haushaltung aufgehen, auch wenn man eine selbständige Hauswirtschaft bei ihnen erwarten möchte, ergibt sich aus einem Vergleich der Zahl der Eingeschätzten mit den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1910. Danach zählte man 1910 25 173 verheiratete und 18 546 verwitwete und geschiedene Männer im Alter von mehr als 70 Jahren, zusammen 43 719, während 1912 nur 37 731 Männer in diesem Alter als Haushaltungsvorstände eingeschätzt sind. Die Zahl der verwitweten und geschiedenen Frauen betrug 1910 51 536, die der eingeschätzten 1912 dagegen nur 25 776. Aus den dargelegten Gründen dürfen wir daher schließen, daß einmal die wirtschaftliche Lage der Frauen in diesem Alter gegenüber derjenigen der Männer nicht

um so viel schlechter sich gestaltet, als aus den zahlenmäßigen Ergebnissen hervorzugehen scheint, und daß weiter die starke Herabminderung der Einkünfte dieser Altersklasse in einer gesteigerten Bedürfnislosigkeit und Anspruchslosigkeit im allgemeinen ein Aequivalent findet [1]).

So wichtig die vorstehenden Ergebnisse über den Zusammenhang zwischen dem Alter der Haushaltungsvorstände und der Höhe des Haushaltungseinkommens auch sind, so lassen sie doch die Beziehungen zwischen Alter und Einkommen nicht rein erkennen, da, wie bereits bemerkt, dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes dasjenige der Angehörigen zugerechnet ist. Dieser Hinweis dürfte geeignet sein, manche Besonderheiten der vorstehend geschilderten Einkommensverteilung erklärlich erscheinen zu lassen. Den wirklichen Zusammenhang zwischen Alter und Einkommen der einzelnen Personen darzustellen, ist an der Hand der bis jetzt vorliegenden Ausweise zur sächsischen Einkommensstatistik noch nicht möglich.

III.

Außer durch Alter und Geschlecht wird sowohl die Bedarfsgestaltung als auch die Höhe der Einkünfte durch die Wahl des Wohnorts wesentlich beeinflußt. Es ist bekannt, daß die Einkommensverhältnisse in Stadt und Land durchaus nicht gleichartig sind. Dies gibt sich allerdings weniger in der Zahl der eingeschätzten Haushaltungsvorstände, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, zu erkennen, als vielmehr in der unterschiedlichen Höhe ihres Einkommens mit Einschluß desjenigen ihrer Angehörigen. (Siehe Tabelle auf S. 81.)

Danach gestalten sich in den Großstädten die Einkommensverhältnisse bedeutend günstiger als im übrigen Land, und unter jenen wiederum nimmt Leipzig, wo fast $^{2}/_{3}$ aller Haushaltungsvorstände mehr als 1600 M. jährliches Einkommen haben, den günstigsten Platz ein. Dagegen nähert sich Chemnitz hinsichtlich der Einkommensverteilung schon etwas mehr den kleineren Städten, wo die höheren Einkommen seltener, die niedrigen häufiger sind.

Trotzdem wird man aber nicht sagen dürfen, daß der Wohlstand auf dem Lande in dem Maße geringer sei, als hier die Höhe des Einkommens hinter derjenigen in den Städten zurückbleibt. In kleineren Orten und auf dem Lande erfordert die gesamte Lebenshaltung auch einen weit geringeren Aufwand als in den größeren Städten. Diese Tatsache ist zahlenmäßig bisher noch wenig festgestellt, da man derartige wirtschaftsstatistische Untersuchungen aus naheliegenden Gründen vorerst fast nur in größeren Städten durchgeführt hat. Einen wertvollen Beitrag zu dieser Frage hat aber die sächsische Statistik geliefert, indem sie bei den Wohnungszählungen, die in den Jahren 1904 und 1905 in einer großen Zahl mittlerer und kleinerer Städte und

---

1) E. Würzburger weist auch darauf hin, daß bei solch alten Leuten möglicherweise eine mildere Handhabung der Einschätzungspraxis Platz greifen dürfte; vgl. „Die Verteilung des Einkommens in Sachsen“ im „Arbeiterfreund“, 1914, Heft 3.

Gegenstand (für 1912)	Stadt Leipzig	Stadt Dresden	Stadt Chemnitz	Uebrige Städte mit über 10 000 Einwohnern	Städte mit unter 10 000 Einwohnern	Land-gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
Zahl der eingeschätzten Haushaltungsvorstände überhaupt	136 984	136 738	70 864	188 646	118 020	514 038
Zahl der eingeschätzten Haushaltungsvorstände unter je 100 der ortsanwesenden Bewohner (1910)	23,2	24,9	24,6	24,3	25,3	24,0
darunter weibliche v. H.	15,5	19,9	14,3	17,1	15,8	12,8
„ unter 25 Jahre alte „	1,72	2,03	3,59	2,88	2,59	2,94
„ über 70 „ „ „	2,28	4,41	3,49	5,27	7,05	6,27
Unter je 100 Haushaltungen hatten ein Einkommen[1]) von						
bis 400 M.	1,6	1,8	2,9	4,4	6,6	6,0
über 400 „ 700 „	4,5	6,4	5,8	7,3	8,2	7,9
„ 700 „ 1 600 „	29,7	33,6	36,9	40,0	46,1	49,7
„ 1 600 „ 3 400 „	42,4	38,9	39,2	34,0	29,5	28,4
„ 3 400 „ 10 000 „	18,0	15,9	12,7	12,0	8,4	7,2
„ 10 000 „	3,8	3,4	2,5	2,3	1,2	0,8
Unter je 100 Haushaltungsvorständen mit folgendem eigenen Einkommen hatten miteingeschätzte Angehörige:						
bis 400 M.	53,3	42,4	38,0	32,9	28,1	28,1
über 400 „ 700 „	39,6	33,3	31,4	33,5	39,9	34,8
„ 700 „ 1 600 „	34,9	32,2	35,0	38,3	35,6	33,8
„ 1 600 „ 3 400 „	28,9	24,8	27,7	23,4	23,3	34,8
„ 3 400 „ 10 000 „	21,1	19,1	18,3	16,5	17,1	30,1
„ 10 000 „	18,2	15,6	18,6	17,4	19,7	21,1
Zusammen	31,7	28,4	31,1	31,7	31,3	33,4

darüber hinaus 1910 auch in mehreren rein ländlichen Bezirken durchgeführt ist, der Erhebung der Mietpreisverhältnisse besondere Sorgfalt zuwandte. Hiernach betrug 1910 der durchschnittliche Mietpreis einer Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, in Leipzig 238 M., in Dresden 222 M., in 6 Gemeinden mit 20—40 000 Einwohnern 149 M., in 14 Gemeinden mit 10—20 000 Einwohnern 155 M., und in rein ländlichen Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung und weniger als 5000 Einwohnern schwankte in den vier in die Erhebung einbezogenen Amtshauptmannschaften der Durchschnittsmietpreis einer solchen Wohnung zwischen 84 und 116 M. Für eine Wohnung, bestehend aus 2 heizbaren, 2 nichtheizbaren Zimmern und einer Küche war an Miete durchschnittlich zu zahlen in obiger Reihenfolge: 396 M., 393 M., 270 M., 281 M., 245 M. und auf dem platten Lande 107—221 M.[2]). Die Unterschiede in den Mietpreisen für eine Wohnung gleicher Größe sind also in Stadt und Land außerordentlich verschieden. Der Aufwand für die Wohnungsmiete nimmt aber bereits einen erheblichen Teil

1) einschließlich des Angehörigeneinkommens.
2) Siehe „Zeitschrift", 1914, S. 105.

des Einkommens in Anspruch. Bei einer gelegentlich der erwähnten Wohnungszählung in Sachsen im Jahre 1910 für 19 Gemeinden verschiedener Größe durchgeführten Untersuchung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Wohnungsmietpreis ergab sich, daß im Mittel etwa 13 v. H., also $^1/_7$—$^1/_8$ des Einkommens für Miete aufgewendet werden. Dabei ließ sich aber feststellen, daß das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete in größeren Orten sich etwas ungünstiger gestaltet als in kleineren, d. h. in größeren Gemeinden muß im allgemeinen ein höherer Prozentsatz des Einkommens für Miete verausgabt werden als in kleineren. Die Einwohnerzahlen der untersuchten 19 Gemeinden bewegen sich zwischen 7565 und 37084; in den Großstädten werden also die Verhältnisse noch ungünstiger liegen [1]).

Aehnlich wie hinsichtlich des Mietaufwands wird es aber auch hinsichtlich der übrigen Kosten der Lebenshaltung sein. Zudem hat in kleineren Städten und vollends auf dem Lande eine jede Haushaltung einen Garten, in dem sie eine Reihe der wichtigsten vegetabilischen Lebensmittel mit verhältnismäßig geringen Eigenkosten selbst zieht. Hinzu kommt hier auch die ausgedehnte Haltung von Kleinvieh aller Art. Ferner fällt für manche Ausgaben, die durch die städtischen und großstädtischen Verhältnisse bedingt sind und hier zum Bedürfnis werden (es sei nur an die Ausgaben für Verkehrsmittel erinnert), auf dem Lande die Gelegenheit fort. Wenn also auch die Einkommen auf dem Lande niedriger sind als in den Städten, so bedeutet dies keineswegs, daß die Landbevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit als „arm" gegenüber der Stadtbevölkerung gelten muß. Wohl aber steht in den Städten bei höherem allgemeinem Einkommen die gesamte Lebenshaltung auf einem höheren Niveau. Den höheren Mietpreisen entsprechen im allgemeinen auch bessere, hygienischer eingerichtete Wohnungen, die Ernährung und Kleidung ist kultivierter, das geistige Leben reger.

Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts unter den selbständig eingeschätzten Haushaltungsvorständen ist in den einzelnen Orten und Ortsgrößenklassen verschieden (vgl. die letzte Uebersicht). Die verhältnismäßig geringe Zahl der eingeschätzten Frauen in den beiden Großstädten Dresden und Chemnitz mag man vielleicht damit erklären können, daß in Großstädten für Witwen und geschiedene Frauen sich leichter Gelegenheit zur Eingehung einer neuen Ehe bietet, sowie vor allem auch damit, daß hier infolge der hohen Mietpreise und des Mangels an kleinen Wohnungen alleinstehende Frauen vielfach als Untermieter in einer anderen Haushaltung Aufnahme suchen und finden

1) Wenn auch, wie ich in der „Zeitschrift", 1914, S. 115 und 116 in dem den Ergebnissen beigefügten erläuternden Text ausgeführt habe, eine Reihe von zählungstechnischen Bedenken die absolute Genauigkeit der Zahlen, welche das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete dartun, in Zweifel stellen, so werden die Schlüsse, soweit sie das Verhältnis zwischen einzelnen Ortsgrößenklassen betreffen, hiervon kaum berührt. Im übrigen vgl. hierzu auch meine Studien „Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung", herausgeg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen als Heft 6 der Freien Beiträge zur Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen (Dresden 1915).

werden. Auf dem platten Lande, wo die Beteiligung der Frauen noch geringer ist, führen jedenfalls die stärker ausgeprägten Familienbeziehungen häufig zu einem Anschluß an andere Hauswirtschaften. Für die große Zahl der weiblichen Haushaltungsvorstände in Dresden ist aber eine Erklärung nicht ohne weiteres zu ersehen.

Bemerkenswerte Unterschiede für Stadt und Land weist ferner die Altersgliederung der Haushaltungsvorstände auf. In den Großstädten und auch noch in den übrigen großen Städten sind die Haushaltungsvorstände in der Vollkraft ihrer Leistungsfähigkeit relativ stärker vertreten als in den kleineren Städten und auf dem Lande. Insbesondere sind hier die älteren Personen verhältnismäßig zahlreich, sei es infolge einer größeren Langlebigkeit, oder sei es, was wahrscheinlicher ist, infolge einer Abwanderung der älteren Personen aus den Städten auf das Land. Auffällig ist die große Zahl der jugendlichen Eingeschätzten in Chemnitz, und zwar bei beiden Geschlechtern. Hier sind unter allen männlichen Haushaltungsvorständen 3,21 v. H. und unter den weiblichen 0,84 v. H. nicht über 25 Jahre alt, während für das ganze Königreich der Prozentsatz sich auf 2,74 bzw. 0,36 stellt.

Hinsichtlich der Gestaltung der Einkommensverhältnisse in Verbindung mit Alter und Geschlecht in Stadt und Land bestätigt sich die Erscheinung, daß bei zunehmender Größe einer Gemeinde die Einkommen im allgemeinen höher sind, für beide Geschlechter und die unterschiedenen Altersklassen. Mit welcher Regelmäßigkeit sich diese Tatsache ausprägt, veranschaulicht folgende Zusammenstellung: Unter je 100 Haushaltungsvorständen des betreffenden Alters und Geschlechts hatten ein Einkommen von über 1600 M.:

	männliche			weibliche		
	Alter in Jahren:					
	bis 25	25 bis 70	über 70	bis 25	25 bis 70	über 70
Leipzig	39,7	69,5	59,7	11,7	38,5	43,2
Dresden	32,1	64,4	63,8	8,5	35,1	43,0
Chemnitz	30,8	61,0	38,4	4,6	25,4	24,5
Mittelstädte	27,2	55,4	30,2	7,0	22,6	16,8
Kleinstädte	16,2	45,6	19,9	5,8	17,8	9,2
Landgemeinden	14,9	41,2	17,1	7,7	19,3	7,5

Der Umstand, daß die Gegensätze zwischen Stadt und Land am schärfsten bei den über 70 Jahre alten Zensiten hervortreten, führt wieder auf die schon ausgesprochene Vermutung, daß manche Personen in höherem Lebensalter, die durch keine Berufstätigkeit mehr an einen bestimmten Ort gebunden sind, bei geringerem Einkommen das billigere Leben in kleinen Städten und auf dem Lande dem Wohnen in größeren Städten vorziehen, wobei aber möglicherweise auch umgekehrt ältere Personen mit höherem Einkommen vom Lande in die Stadt abwandern.

Auch die Häufigkeit des Vorhandenseins von eingeschätzten Familienangehörigen ist in Stadt und Land nicht immer gleich (vgl. die Uebersicht S. 81). Soweit alle Haushaltungsvorstände ohne Unterscheidung

der Höhe ihres Einkommens betrachtet werden, sind die Unterschiede nicht erheblich. Sie werden aber größer, wenn man die Haushaltungsvorstände nach der Höhe ihres eigenen Einkommens gliedert. In Leipzig haben von je 100 Haushaltungsvorständen mit nicht über 400 M. Einkommen 53,3, also über die Hälfte, miterwerbende Angehörige. Auch in den folgenden Einkommensstufen sind in Leipzig die Haushaltungen mit eingeschätzten Angehörigen relativ zahlreicher als in den übrigen Großstädten. Eine bestimmte Gesetzmäßigkeit läßt sich aus diesen Ziffern nicht herleiten, obwohl man zu der Erwartung neigen möchte, in den Groß- und großen Städten, wo die Erwerbsgelegenheiten aller Art zahlreicher sind, die Haushaltungen mit eingeschätzten Angehörigen häufiger anzutreffen als auf dem Lande [1]).

IV.

Nur einige wenige Punkte der sozialpolitisch hochbedeutsamen Frage der angemessenen Einkommensgestaltung und -verteilung konnten vorstehend berührt werden. Des leichteren Ueberblicks wegen schien auch eine Einschränkung auf einige wenige Einkommensklassen hier geboten, während in den Veröffentlichungen in der sächsischen „Zeitschrift“ insbesondere die stark besetzten unteren Einkommensklassen nur enge Spannrahmen aufweisen. Doch dürften die hier besprochenen wesentlichsten Allgemeinerscheinungen die Wichtigkeit dieser individualstatistischen Behandlung der Einschätzungsergebnisse zur Genüge dargetan haben.

Allerdings sind auch diese für Sachsen und einige wenige andere Länder [2]) vorliegenden Ausweise von einer völlig befriedigenden Lösung des Problems noch weit entfernt. Sie bedeuten nur einen sehr wesentlichen Schritt vorwärts in der Erkenntnis der zugrunde liegenden mannigfaltigen Ursachen, welche auf die Verschiedenheiten der Einkommensgestaltung von maßgebendem Einfluß sein können. So würde eine Trennung der Eingeschätzten nach ihrer Berufszugehörigkeit und ihrer sozialen Stellung und eine Scheidung der Einkommen nach ihrer Quelle sehr wünschenswert sein [3]). Der Erfüllung dieser Wünsche stehen in

1) Vielleicht trägt der Umstand, daß in Sachsen viele kleinere Gemeinden auch die Einwohner mit weniger als 400 M. Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer heranziehen, dazu bei, daß Familienangehörige mit solch geringem Einkommen hier schärfer erfaßt werden als in den größeren Städten (vgl. „Zeitschrift“, 1913, S. 69). Daß jedoch trotzdem diese kleinen Einkommen bei den Einschätzungen zur Staatseinkommensteuer nicht vollständig erfaßt werden, ist durch eine für das Jahr 1890 vorgenommene Probe erwiesen, wonach für 7 Gemeinden mit damals 26 406 Einwohnern für die Gemeindeeinkommensteuer 1767 Beitragspflichtige mit unter 300 M. Einkommen, deren Gesamteinkommen sich auf 327 326 M. belief, ermittelt wurden, während von den Organen des Staats nur 464 solche Personen mit einem Gesamteinkommen von insgesamt 112 920 M. eingeschätzt waren. Vgl. dazu „Zeitschrift“, 1904, S. 4.

2) Oesterreich, Norwegen und neuerdings Schweden.

3) Insbesondere würde erst hierdurch eine zuverlässige Grundlage geschaffen für die Beantwortung der in neuerer Zeit viel erörterten Frage nach dem „Wert des Menschen“. Denn nur das Einkommen aus eigener Tätigkeit repräsentiert den wirtschaftlichen Wert des Menschen, nicht aber Einkommen aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, insoweit dabei die Arbeit als Produktionsfaktor ausgeschaltet ist. Vgl. über diese Frage neuerdings Kiær, „Der volkswirtschaftliche Kapitalwert der Arbeitskraft“ im „Arbeiterfreund“, 1913, S. 380, und 1914, S. 278.

Sachsen keine technischen, sondern einstweilen lediglich ökonomische Hindernisse entgegen, so daß ihre Verwirklichung nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte. Auch die sehr wertvolle Angabe der wirklichen Einkommensbeträge ist nunmehr schon in Aussicht gestellt [1]). Von der allergrößten Bedeutung für das Maß des Wohlstandes ist aber neben der Höhe des Einkommens die Zahl der von diesem zu unterhaltenden Personen und deren Alter und Geschlecht. Zu dem Zweck müßten vor allem die Einzelhaushaltungen von den Familienhaushaltungen getrennt werden, und bei den letzteren wäre dann die Zahl der in der Haushaltung lebenden Kinder und sonstigen Angehörigen anzugeben. Erst dann könnte die Höhe des Einkommens im vollen Sinne des Wortes als Maßstab für die Beurteilung des Wohlstandes dienen. Eine derartige Erweiterung der Nachweisungen würde allerdings in Sachsen eine kleine Aenderung in den Steuerkatastern und in den Hauslisten voraussetzen, da zurzeit aus den Katastern die Art und Größe der Haushaltung nicht zu ersehen ist.

---

1) E. Würzburger, „Die Verteilung des Einkommens in Sachsen" im „Arbeiterfreund", 1914, Heft 3 am Schluß des Aufsatzes.

II.

Die Kriegseheschließungen.

Von cand. Zehrfeld, Wiss. Vol. im Statist. Amte der Stadt Halle a. d. S.

I.

Wenn im Folgenden die Kriegseheschließungen der drei ersten Kriegsmonate in einer Anzahl deutscher Städte einer Betrachtung unterzogen werden sollen, so stellt dieser Aufsatz einen kleinen Abschnitt aus dem großen Kapitel dar, das den Einfluß des gegenwärtigen Weltkrieges auf unsere Bevölkerungsverhältnisse behandelt und das seinerseits ein Segment aus dem noch viel größeren Kreise ist, den die Einwirkungen des Krieges auf unser gesamtes Volksleben füllen.

In der Literatur ist meines Wissens das Problem „Krieg und Bevölkerung" bisher erst wenig behandelt worden. Im Vordergrunde des Interesses standen und stehen mit Recht die beiden großen Fragen: Welchen Einfluß hat der Krieg auf unser Wirtschaftsleben? Welche Maßnahmen müssen wir treffen, um uns der wirtschaftlichen Niederringung durch unsere Gegner zu erwehren [1]? Sie mußten zuerst mit aller Ausführlichkeit behandelt werden, weil es sich dabei um primäre Lebensinteressen unseres Volkes handelt.

Aber doch wird bei der Bedeutung der Bevölkerung für die Volkswirtschaft [2] über kurz oder lang in eine gründliche Erörterung des Themas „Krieg und Bevölkerung" einzutreten sein, nicht nur, wie Schmid [3] es tut, im Sinne einer Kriegsbevölkerungspolitik, sondern auch in dem einer Kriegsbevölkerungstheorie auf exakter, wenn möglich, statistischer Grundlage; denn die Veränderungen, die der Krieg im Stande wie in der Bewegung der Bevölkerung bewirkt, werden beträchtlich sein — sind es schon jetzt — und mannigfaltig. Die roheste Folge des Krieges für die Bevölkerung bedeutet die durch die Verluste an Menschenleben geschaffene Verminderung der Volkszahl. Daneben treten weniger rohe, die in der veränderten Bevölkerungsbewegung zur Erscheinung kommen.

Hier soll uns ein Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung, speziell auf die Eheschließungen, beschäftigen, der als ein

1) Vgl. dazu Dix, Die wirtschaftliche Mobilmachung Deutschlands 1914, in diesen Jahrb. 3. Folge, Bd. 49, S. 12 ff.

2) Darüber z. B. Schwiedland, Die Bevölkerung als Trägerin der Volkswirtschaft, in der „Sozialen Kultur", 34. Jahrg., 1914, Heft 1, S. 9 ff.

3) Schmid, Kriegswirtschaftslehre, Leipzig 1915, S. 37 ff.

erster und unmittelbarer bezeichnet werden kann: Die erste Folge des Kriegsbeginnes für die Bevölkerungsverhältnisse bestand in einem überaus starken Andrange zur Eheschließung, im besonderen zur Kriegseheschließung, dies wohl zum Teile veranlaßt durch die in den ersten Tagen des August 1914 besonders lebendige Erinnerung an die Zeiten von 1813/15 und 1870/71. Die zahlenmäßigen Unterlagen für diese Bearbeitung sind durch eine Umfrage bei den Standesämtern in rund 50 deutschen Städten gewonnen worden, auf die unten kurz einzugehen sein wird. Bevor uns die Ergebnisse dieser Umfrage beschäftigen, sind in einem allgemeinen Abschnitte zu behandeln der Begriff der Kriegseheschließung, die Gründe und Motivationen, die zur Schließung von Kriegsehen geführt haben, und schließlich die Bedeutung dieser für die Bevölkerungsverhältnisse.

II.

Der Erörterung des Begriffes der Kriegseheschließung ist vorauszuschicken, daß die Bezeichnung Kriegstrauungen für die uns hier beschäftigenden Vorgänge in der Bevölkerungsbewegung nach der Terminologie unseres geltenden Rechtes nicht richtig ist. Sowohl das sogenannte Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 wie das Bürgerliche Gesetzbuch sprechen bewußt nicht von der Trauung als dem den Ehestand begründenden Akte, sondern von der Eheschließung; denn gerade durch jenes Gesetz von 1875 ist die obligatorische Zivilehe eingeführt worden; seitdem gibt rechtlich nicht mehr der Geistliche durch die „Trauung“ die Verlobten zusammen, sondern ein Akt vor dem Standesbeamten, eben die Eheschließung. 1870 bestand noch der frühere Rechtszustand, daher man damals mit Recht von Kriegstrauungen sprach. Heute muß man gewissenhafterweise Kriegseheschließung sagen. Gänzlich falsch ist es, die Zivilstandsakte, von denen wir sprechen, als Nottrauungen oder als Noteheschließungen zu bezeichnen. Unter einer Noteheschließung wird etwas ganz anderes verstanden, nämlich eine Eheschließung, die zu dem Zwecke beschleunigt vorgenommen wird, damit ein demnächst zu erwartendes Kind bereits als eheliches zur Welt kommt (vgl. § 1591 BGB.).

Um einen Untergrund zu bekommen, auf dem wir den Begriff der Kriegseheschließung aufbauen können, definieren wir diese zunächst als eine Eheschließung, die infolge der durch den Krieg geschaffenen Umstände unter gewissen Erleichterungen und beschleunigt vorgenommen wird. Damit ist für die Bevölkerungslehre und -Statistik ein verhältnismäßig weiter Rahmen gegeben. Enger wird er, wenn wir an der Hand der in Betrahht kommenden Rechtsgrundlagen feststellen, welche Eheschließungen juristisch als Kriegseheschließungen anzusehen sind[1]). Die Kriegseheschließung im Rechtssinne unterscheidet sich von der gewöhnlichen durch gewisse Voraussetzungen und bestimmte Erleichterungen. Von diesen ist die bekannteste und charakteristischste die

1) Dazu vgl. den Aufsatz des Verf. in der Deutschen Juristenzeitung, 20. Jahrg., 1915, Heft 7/8, S. 385 ff.

Verkürzung der Aufgebotsfrist oder der gänzliche Fortfall des Aufgebotes. Hiervon war bei der Feststellung der Kriegseheschließungen auszugehen. Bei den Fällen, die unter diesen Rechtsbegriff der Kriegseheschließung fielen, konnte man es bewenden lassen. Bei der Beobachtung der Kriegseheschließungen in Halle hat sich aber herausgestellt, daß noch in anderen Fällen von solchen gesprochen werden muß oder wenigstens kann, nämlich in denjenigen, bei denen nicht einmal eine Verkürzung der Aufgebotsfrist eingetreten ist, weil diese schon ordnungsgemäß abgelaufen war, bei .denen aber der Eheschließungsakt im Hinblick auf den Kriegszustand mehrere Tage oder gar Wochen früher stattgefunden hat, als er ursprünglich angesetzt war. Die Hinzunahme dieser Fälle ergab einen weiteren, über den juristischen Begriff der Kriegseheschließung hinausgehenden, der als bevölkerungswissenschaftlicher bezeichnet werden kann. Für den Kreis der Städte, aus denen das unten verarbeitete Zahlenmaterial geflossen ist, konnten die Fälle „verfrühter" Eheschließung nicht mitbeobachtet werden; es liegt daher unserer Bearbeitung nur der juristische Begriff zugrunde.

Fragen wir nun, welche Gründe in, wie wir sehen werden, im August 1914 sehr zahlreichen Fällen die Verlobten veranlaßt haben, sich kriegstrauen zu lassen, so kommen deren mehrere in Betracht. Das Kapitel, das von diesen Gründen handelt, ist bei der Erörterung des Problems der Kriegspflichtigen wohl das schwierigste, aber vielleicht auch das interessanteste.

Die Gründe scheiden sich zunächst in äußere und innere, wobei zu bemerken ist, daß einer Scheidung in dem Sinne, daß in dem einen Falle nur äußere, in dem anderen nur innere gewirkt haben, natürlich nicht das Wort geredet werden kann. Vielmehr haben im Einzelfalle zumeist äußere uud innere Anlässe in gleicher Weise, wenn auch nicht in gleichem Maße, gewirkt. Diese Verquickung von äußeren und inneren Motiven erkennen wir am deutlichsten, wenn wir uns in Gedanken in die Tage der großen Erregung vom Ende Juli 1914 zurückversetzen. Die Erklärung des Kriegszustandes und noch mehr die Anordnung der Mobilmachung waren das äußere Agens, das in vielen Volksgenossen diese durchaus eigenartige psychologische Regung auslöste, wobei die Kriegseheschließung im Kaiserhause von vorbildlichem Einfluß gewesen sein mag.

Die inneren, will heißen: tieferen Gründe, die näher zu untersuchen sind, sind teils ideeller, teils materieller Natur, ohne daß auch hier eine Scheidung in der oben angegebenen Weise möglich wäre. Auf der ideellen Seite soll die vor dem Ausrücken des Kriegers geschlossene Ehe diesem einen festeren Halt geben, einen engeren Zusammenhang mit der Heimat vermitteln. Er soll und will wissen, daß seiner im Felde nicht nur Eltern und Geschwister denken werden, sondern auch die, von der er sein Lebensglück erhofft — als seine Gattin, daß er nun auch für diese, für sein eigenes Heim, für seinen eigenen Hausstand kämpft. Auf diese Weise äußert die Kriegseheschließung die moralische Folge, daß sie nicht nur den Mut, sondern auch das Verantwortungsgefühl des Kriegers stärkt, ein Umstand, der meines Er-

achtens die in Betracht kommenden militärischen Dienststellen veranlaßt hat, die Eingehung von Kriegsehen zu begünstigen oder wenigstens den nach ihr Verlangenden keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen durch die Verweigerung etwa erforderlichen Urlaubes oder der sogenannten Heiratserlaubnis. Es ist darauf hinzuweisen, daß zu jeder Eheschließung jedes Heeresangehörigen diese Heiratserlaubnis — vgl. § 1315 des BGB. — erforderlich ist, daß sich auf diese die Erleichterungen, die die Kriegseheschließung kennzeichnen, nicht beziehen. Diese Heiratserlaubnis ist wohl kaum jemals versagt worden, andererseits ist erforderlichen Falles in weitgehendem Maße Urlaub zur Eingehung der Ehe erteilt worden, dies auch nach den ersten Kriegswochen. — Als ideeller Grund wäre vielleicht auch noch der zu nennen, daß in dem Falle, daß der Krieger verwundet im Lazarette liegt, zu seiner Pflege wohl die Ehefrau zugelassen werden kann, nicht aber die Verlobte.

Die Motive materieller Art laufen darauf hinaus, daß durch die Kriegseheschließung eine materielle, wirtschaftliche Versorgung der Angehörigen des Kriegers ermöglicht wird, sei es der etwa vorhandenen außerehelichen Kinder, die durch die Kriegseheschließung legitimiert werden, sei es der Gattin, der noch zu erwartenden Kinder oder schließlich anderer Angehöriger. Es ist zu scheiden zwischen der Wirkung für den Lebens- und für den Todesfall des Kriegers. Aus der Kriegseheschließung entstehen für den Lebensfall zivilrechtliche materielle Folgen, deren wichtigste darin besteht, daß der Unterhaltsanspruch nach § 1360 des BGB. begründet wird, für den Todesfall der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge für die nunmehrige Ehefrau und die etwa vorhandenen Kinder. Einen tieferen Sinn hat die Kriegseheschließung vor allem im Falle des Vorhandenseins außerehelicher Kinder. Die durch die Kriegseheschließung bewirkte Legitimation hat nicht nur für den Lebensfall des Vaters die Wirkungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch [1]), sondern sie ist nach § 12 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 [2]) Voraussetzung des öffentlichrechtlichen Anspruches auf das Kriegswaisengeld, das die ehelichen und legitimierten Kinder des Kriegers erhalten, wenn dieser an einer Kriegsbeschädigung stirbt. Demgegenüber hat die Wirkung der Kriegseheschließung, daß die nunmehrige Ehefrau des Kriegers im Falle seines Todes Anspruch auf das Kriegswitwengeld nach § 12 des genannten Gesetzes erhält, nur sekundäre Bedeutung. Schneidet man aber einmal dies Sonderproblem an, so bestände theoretisch die Möglichkeit, daß die Kriegseheschließung zu einer Art Kriegsversorgungsanstalt für die Ehefrau wird, und es hat fast den Anschein, als ob tatsächlich diese Anschauung verbreitet wäre. Dem stehen aber die Bestimmungen der §§ 14 und 8 des Militärhinterbliebenengesetzes entgegen, daß die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld hat, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehemannes geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Dagegen hat die Kriegseheschließung in jedem Falle die Wirkung

1) §§ 1719 ff.
2) RGBl. S. 214.

den Anspruch auf Rente im Todesfalle des Kriegers für dessen Kinder zu begründen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eheschließung, mit anderen Worten, die Kriegsehe kann geschlossen werden, um die Kinder des Kriegers wirtschaftlich zu sichern, nicht aber in jedem Falle die Ehefrau. Und das ist sozial durchaus richtig; denn die Ehefrau kann sich durch erwerbliche Tätigkeit Einkommen verschaffen, die Kinder dagegen nicht.

Ueberblicken wir noch einmal die angeführten Gründe, so wird man sagen müssen, daß nicht alle tiefere Berechtigung haben. — Abschließend sei erwähnt, daß man auch von Kriegsverlobungen sprechen kann, bei deren Eingehung in der Hauptsache wohl nur ideelle Motive maßgebend gewesen sind.

Von der Bedeutung der Kriegseheschließungen für die Bevölkerung ist schon einiges gestreift worden. Sie besteht zunächst in dem Einflusse auf die Bevölkerungsbewegung, daß jene ein starkes Anwachsen der Zahl der Eheschließungen in den ersten Kriegsmonaten und damit ein Steigen der Heiratshäufigkeit (Eheschließungsziffer) veranlaßt haben. Weiter wird eine Einwirkung auf die Geburten zu erwarten sein, insofern als, wie das Statistische Amt der Stadt Breslau es ausgedrückt hat[1]), „die Kriegstrauungen vielen Kindern erspart haben, unehelich geboren zu werden“ — also in der Richtung eines Sinkens des Anteiles der unehelichen Geburten. Dann haben wir, was den Bevölkerungsstand anlangt, nach dem Kriege mit einem hohen Anteile der Witwen (sogenannten Kriegswitwen) zu rechnen. Nicht unerwähnt darf schließlich der Zusammenhang zwischen Kriegseheschließung und Haushaltung bleiben: längst nicht in jedem Falle bedeutet die Eingehung einer Kriegsehe die Begründung eines neuen Haushaltes; aus der großen, ein starkes Anwachsen darstellenden Zahl der Eheschließungen im August 1914 darf nicht auf eine gleich starke Vermehrung der Haushaltungen geschlossen werden. Damit greifen wir aber schon über das Interessengebiet der reinen Bevölkerungslehre hinaus und begeben uns auf das wirtschaftliche, für das ebenfalls, wie wir sahen, die Kriegseheschließungen nicht ohne Bedeutung sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, daß sich die Kriegseheschließungen wegen ihrer verschiedenartigen Folgen von den verschiedensten Seiten betrachten lassen, von der juristischen, bevölkerungswissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ethischen Seite, daß also das Thema recht umfangreich ist und deshalb hier nicht erschöpfend behandelt werden konnte. Daher erheischt es bei der nach Beendigung des Krieges zu gebenden erschöpfenden Behandlung der Kriegsfolgen für die verschiedensten Gebiete unseres Kulturlebens zumindest Berücksichtigung.

III.

Wenn wir nun das Ergebnis der oben erwähnten Rundfrage ins Auge fassen, so seien einige methodologische Bemerkungen voraus-

1) Monatsbericht vom September 1914.

geschickt. Die Erhebung bezog sich auf 54 deutsche Städte, und zwar auf alle 48 Großstädte [1]) und diejenigen Städte von weniger als 100 000 Einwohnern mit einem eigenen Statistischen Amte [2]). Die letzteren sind hinzugenommen worden, weil erwartet wurde, daß in allen Fällen sich die Standesämter zur Aufstellung der Hilfe des Statistischen Amtes bedienen würden. Von den 54 Städten, an die der Fragebogen gesandt worden ist — er fragte im einzelnen nach der Zahl 1) der überhaupt geschlossenen Ehen, 2) der Ehen ohne Aufgebot, 3) der Ehen mit verkürztem Aufgebote und 4) der „zurückgelegten“ Aufgebote (s. u.), monatlich ausgewiesen — ist nur für 51 Städte Material zusammengekommen. 2 Städte, Dresden und Königsberg, haben auf die Rundfrage trotz einer Rückfrage nicht geantwortet; das Standesamt Dortmund hat die Beantwortung abgelehnt, obwohl andere Städte trotz anfänglicher Ablehnung schließlich doch die Aufstellung gemacht haben; die Zahlen für Hamburg waren nicht verwertbar, weil sie wohl für das Land, nicht aber für die Stadt allein zu erlangen waren, so daß schließlich 50 Städte bei der Bearbeitung berücksichtigt worden sind. Die Materialsammlung hat geraume Zeit beansprucht, da auch den Standesämtern durch den Krieg Arbeitskräfte entzogen worden sind. In vereinzelten Fällen waren auch Rückfragen zwecks Berichtigung der Einträge erforderlich.

Bei den Ergebnissen interessiert vor allem der Anteil der Kriegseheschließungen an der Gesamtzahl der Eheschließungen in den Monaten August, September und Oktober 1914. Wir müssen daher auf diese zurückgreifen und haben Veranlassung, sie näher zu betrachten, weil, wie bereits erwähnt, in ihrem Bestande und in ihrer Verteilung auf die einzelnen Monate 1914 gegenüber den Vorjahren eine Veränderung eingetreten ist, die unmittelbar auf die Kriegseheschließungen zurückzuführen ist. In früheren Jahren nämlich wies regelmäßig von den genannten Monaten der letzte die größte Zahl von Eheschließungen auf, weil sich gerade der Oktober zur Gründung neuer Haushaltungen eignet. Demgegenüber war die Zahl der im August und September geschlossenen Ehen gering. Diese beiden Monate hielten sich nahezu die Wage, hier war der August stärker beteiligt, dort der September. Im Kriegsjahre ist nun durch die Kriegseheschließungen in der Verteilung auf die einzelnen Monate eine Verschiebung dahin eingetreten, daß der August die meisten Eheschließungen aufweist. Die Zahl der in diesem Monate geschlossenen Ehen erreicht oftmals ein Vielfaches der vom gleichen Monate des Vorjahres und übersteigt in allen Fällen die Zahl vom Oktober 1914. Der September brachte dann überall recht wenig Eheschließungen sowohl im Vergleiche zum August desselben, wie zum September des Vorjahres, während ihre Menge im Oktober wieder größer war, aber doch noch hinter dem Vorjahre zurückblieb. Die folgende Tabelle zeigt die Veränderungen der Grundzahlen und der auf 1000

1) Nach der letzten Volkszählung.
2) Stand vom Juli 1914.

Einwohner und das Jahr berechneten Verhältniszahlen (allgemeine Heiratsziffer) von 1913 auf 1914 für 13 Städte[1]).

a Grundzahlen, b auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnete Verhältniszahlen.

Stadt	Jahr	Monat					
		August		September		Oktober	
		a	b	a	b	a	b
1	2	3	4	5	6	7	8
Altona	1913	182	11,81	132	8,55	275	17,68
	1914	490	30,99	147	9,33	196	12,79
Berlin-Wilmersdorf	1913	78	7,03	85	7,66	123	11,09
	1914	264	22,81	69	5,96	81	7,00
Bremen	1913	162	7,3	150	6,9	337	15,00
	1914	450	20,0	134	6,0	188	8,6
Breslau	1913	307	6,83	328	7,29	515	11,41
	1914	1062	23,55	284	6,39	354	7,96
Düsseldorf	1913	330	8,4	302	9,1	410	11,9
	1914	523	14,7	176	5,1	235	6,6
Elberfeld	1913	104	7,23	98	6,81	.	.
	1914	251	17,42	56	3,89	76	5,27
Halle	1913	109	6,89	114	7,23	197	12,48
	1914	287	18,49	77	5,12	107	7,15
Kiel	1913	150	8,27	142	7,84	206	11,20
	1914	648	34,95	291	15,52	239	12,52
Leipzig	1913	309	6,29	375	7,65	800	16,27
	1914	1396	28,40	288	5,86	408	8,30
Linden v. H.	1913	39	5,47	43	6,03	125	17,52
	1914	239	33,04	38	5,25	51	7,05
Lübeck	1913	58	6,02	50	5,37	154	15,93
	1914	205	21,46	43	4,50	60	6,28
München	1913	460	8,65	506	9,52	616	11,59
	1914	2133	39,67	379	7,05	361	6,72
Straßburg	1913	128	8,26	114	7,36	168	10,84
	1914	280	17,69	79	4,94	105	6,63

Werden alle 50 Städte (absolute Zahlen) berücksichtigt, so ist die Verteilung der Eheschließungen auf die einzelnen Monate so, daß nur in einer einzigen Stadt (Crefeld) weniger als die Hälfte aller in den genannten Monaten geschlossenen Ehen auf den August entfällt. Das Maximum erreicht Nürnberg, wo von diesen gar 80,25 Proz. auf den August entfielen. Das Nachlassen der Eheschließungen im September und Oktober ist erklärlich: es ist die natürliche Reaktion auf den überaus starken Andrang zur Eheschließung im August. Daß die Kriegseheschließungen nicht überall in gleichem Maße nachgelassen haben, wird uns unten noch beschäftigen.

Wir kommen nun zur Hauptsache, zum absoluten und prozentualen Anteile der Kriegsehen an den in den ersten drei Kriegsmonaten überhaupt geschlossenen Ehen. Ihn stellt die folgende Tabelle dar.

1) Die Zahlen für alle 50 Städte zu geben war nicht möglich, da mehrfach die die Fortschreibung der Bevölkerungszahl enthaltenden Monatsberichte der Statistischen Aemter noch nicht vorlagen und zur Berechnung der Verhältniszahlen die Verwendung möglichst der letzten Fortschreibungen geboten war wegen der Abnahme der Bevölkerung infolge des Krieges.

Stadt	August			September			Oktober		
	Ehen	davon Kriegsehen		Ehen	davon Kriegsehen		Ehen	davon Kriegsehen	
		absolut	Proz.		absolut	Proz.		absolut	Proz.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Aachen	150	72	48,00	72	44	61,11	76	45	59,21
Altona	490	392	80,00	147	32	21,77	196	51	26,02
Augsburg	210	142	67,62	57	33	57,89	66	24	36,36
Barmen	186	115	61,83	46	7	15,22	48	8	16,67
Berlin	5793	4657	80,39	1570	349	22,23	1825	340	18,63
Berlin-Friedenau	100	81	81,00	25	9	36,00	31	11	35,48
Berlin-Schöneberg	434	340	78,34	114	22	19,30	142	39	27,46
Berlin-Wilmersdorf	264	229	86,74	69	29	42,03	81	35	43,21
Bochum	158	109	68,99	47	7	14,89	72	5	6,94
Braunschweig	344	295	85,75	61	16	26,23	69	8	11,59
Bremen	450	305	67,78	134	23	17,16	188	21	11,17
Breslau	1062	801	75,42	284	101	35,56	354	81	22,88
Cassel	224	143	63,84	63	19	30,16	93	34	36,56
Charlottenburg	798	653	81,83	183	33	18,03	226	46	20,35
Chemnitz	532	369	69,36	121	33	27,27	138	38	27,54
Cöln a. Rh.	906	606	66,89	334	116	34,73	399	146	36,59
Crefeld	93	38	40,86	42	9	21,43	57	13	22,81
Danzig	428	379	88,55	94	37	39,36	91	34	37,36
Düsseldorf	523	328	61,75	176	47	26,70	235	57	24,25
Duisburg	226	113	50,00	75	14	18,67	125	24	19,20
Elberfeld	251	161	64,14	56	10	17,86	76	20	26,31
Erfurt	214	170	79,44	65	19	29,23	99	35	35,35
Essen a. d. R.	386	253	65,54	122	35	28,69	202	36	17,82
Frankfurt a. M.	904	690	76,33	219	112	51,14	213	98	46,01
Freiburg i. Br.	165	139	84,24	44	33	75,00	53	28	52,83
Gelsenkirchen	180	119	66,11	55	11	20,00	70	13	18,57
Görlitz	190	154	81,05	40	13	32,48	28	4	14,28
Halle a. d. S.	287	226	78,74	77	26	33,77	107	26	24,30
Hamborn	100	42	42,00	28	3	10,71	31	4	12,90
Hannover	740	643	86,89	184	62	23,69	250	62	24,80
Karlsruhe	317	251	79,18	75	44	58,67	107	49	45,79
Kiel	648	512	79,01	291	199	68,38	239	170	71,13
Leipzig	1396	1069	76,57	288	88	30,55	408	84	20,59
Linden v. H.	239	197	82,43	38	8	21,05	51	12	23,53
Lübeck	205	165	80,49	43	22	51,16	60	11	18,33
Magdeburg	586	502	85,66	107	34	31,77	178	39	21,91
Mainz	259	215	83,01	60	50	83,33	71	55	77,46
Mannheim	420	298	70,95	96	53	55,21	141	79	56,03
Mülheim a. d. R.	146	100	68,49	46	15	32,61	61	15	24,59
München	2133	1702	79,79	379	198	52,24	361	114	31,58
Neukölln	584	440	75,34	170	28	16,47	189	28	14,81
Nürnberg	1162	1015	87,35	128	77	60,16	158	92	58,23
Oberhausen	100	68	68,00	32	10	31,25	52	14	26,92
Plauen i. V.	330	269	81,51	46	9	19,56	56	18	32,14
Posen	191	147	76,96	63	31	49,21	61	27	44,26
Saarbrücken	143	94	65,73	45	17	37,78	60	17	28,33
Stettin	545	445	81,65	110	40	36,36	129	37	28,68
Straßburg i. E.	280	227	81,07	79	59	74,68	105	65	61,90
Stuttgart	690	559	81,01	114	63	55,26	174	77	44,25
Wiesbaden	182	133	73,08	37	30	81,08	68	21	30,88

Aus der Tabelle, deren Zahlen im ersten Augenblick etwas chaotisch anmuten, ist deshalb zunächst nur das zu ersehen, daß der Anteil der Kriegsehen sehr verschieden ist, verschieden nach den Monaten und in diesen in den Städten, wie umgekehrt. Um ein klareres Bild zu bekommen, haben wir die Anteilszahlen nach Größenklassen rubriziert. Der Anteil der Kriegsehen betrug .... in .... Städten:

Anteil	Monat			Zusammen
	August	September	Oktober	
weniger als 15 Proz.	—	2	6	8
15 bis „ „ 20 „	—	8	6	14
20 „ „ „ 30 „	—	10	17	27
30 „ „ „ 40 „	—	14	9	23
40 „ „ „ 50 „	3	2	5	10
50 „ „ „ 60 „	1	7	4	12
60 „ „ „ 70 „	14	3	1	18
70 „ „ „ 80 „	13	2	2	17
80 „ „ „ 85 „	13	2	—	15
85 und mehr „	6	—	—	6
Zusammen	50	50	50	150

Diese Aufstellung läßt uns durch die verschieden starke Besetzung der Anteilsgrößenklassen erkennen, daß der Anteil der Kriegsehen im August durchschnittlich höher war als im September und in diesem wieder höher als im Oktober. Dieser Verlauf der Anteilszifferbewegung entspricht im allgemeinen den gehegten Erwartungen. Es war anzunehmen, daß, da im August ein wahrer Ansturm zur Kriegseheschließung zu verzeichnen war, der Anteil der Kriegsehen in diesem Monate nicht unbedeutend und jedenfalls höher als in den folgenden Monaten sein würde. Beides ist der Fall gewesen, nur sind die Erwartungen bezüglich des Anteiles überhaupt wohl weit übertroffen worden. Der allgemeine Verlauf der Anteilszifferbewegung im Sinne einer von Monat zu Monat größeren Abnahme des Anteiles ist auf folgende Ursachen zurückzuführen. Im Anfang sind deshalb so viele Kriegsehen geschlossen worden, weil damals zunächst viele aktive Militärpersonen zur Eheschließung gekommen sind. Es kamen dann in zweiter Linie die Einberufungen in Betracht. Sie betrafen zuerst die Reserven, von deren Angehörigen wohl der größere Teil noch nicht verheiratet war. Unter den Landwehrleuten fanden sich längst nicht mehr so viel Unverheiratete und noch weniger bei dem Landsturme. Freilich haben sich die Einberufungen auf Monate verteilt, aber trotzdem war, eben weil sie nach und nach ältere Geburtsjahrgänge betrafen, anzunehmen, daß nach dem August das Vorkommen der Kriegsehen stark nachlassen würde. Daß aber bei näherer Betrachtung der Verlauf des Anteiles der Kriegsehen sich doch anders gestaltet hat, daß einmal die Abnahme absolut und relativ verhältnismäßig gering war und daß sodann mehrfach wieder eine Zunahme zu beobachten gewesen ist, wird

unten des Näheren zu sehen sein. Jetzt wenden wir uns der Betrachtung des Anteiles nach den Verschiedenheiten in den Städten zu.

Im August 1914 ging der Einfluß der Kriegseheschließungen auf die Zahl der gesamten Eheschließungen so weit, daß jene in fast allen 50 Städten den Hauptbestandteil dieser bildeten. Nur 4 Städte wiesen in diesem Monate einen Anteil von weniger als 60 Proz. auf, die Mehrzahl einen solchen von 70 und mehr Proz. Der Augustanteil ist also als überall sehr bedeutend zu bezeichnen. Er schwankt zwischen 40,86 Proz. (Crefeld) und 88,55 Proz. (Danzig), also in einer Spannweite von 47,69 Proz. Im September waren, wie aus unserer Tabelle zu ersehen ist, Minimum und Maximum niedriger: Minimum 10,71 Proz. (Hamborn), Maximum 83,33 Proz. (Mainz), Differenz mithin 72,62, im Oktober noch mehr: Minimum 6,94 Proz. (Bochum), Maximum 77,46 Proz. (Mainz), Differenz 70,52.

Zur klareren Herausarbeitung der Anteilsunterschiede in den einzelnen Städten sind nachfolgend die Städte aufgeführt, in denen jeweils der Anteil der Kriegsehen am höchsten und am niedrigsten war.

Die 7 Städte mit dem höchsten Anteile im

August	Proz.	September	Proz.	Oktober	Proz.
Danzig	88,55	Mainz	83,33	Mainz	77,46
Nürnberg	87,35	Wiesbaden	81,08	Kiel	71,13
Hannover	86,89	Freiburg i. Br.	75,00	Straßburg i. E.	61,90
Berlin-Wilmersdorf	86,74	Straßburg i. E.	74,68	Aachen	59,21
Braunschweig.	85,75	Kiel	68,38	Nürnberg	58,23
Freiburg i. Br.	84,24	Aachen	61,11	Mannheim	56,03
Mainz	83,01	Nürnberg	60,16	Freiburg i. Br.	52,83

Die 7 Städte mit dem niedrigsten Anteile im

August	Proz.	September	Proz.	Oktober	Proz.
Crefeld	40,86	Hamborn	10,71	Bochum	6,94
Hamborn	42,00	Bochum	14,89	Bremen	11,17
Aachen	48,00	Barmen	15,22	Braunschweig	11,59
Duisburg	50,00	Neukölln	16 47	Hamborn	12,90
Düsseldorf	61,75	Bremen	17,16	Görlitz	14,28
Barmen	61,83	Charlottenburg	18,03	Neukölln	14,81
Cassel	63,84	Duisburg	18,67	Barmen	16,67

Da hier manche Städte mehrmals vorkommen [1]), konnte die Frage auftauchen, ob dies auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen ist. Das führte zu einer Untersuchung der Anteilszahlen nach Größenklassen der Städte und nach ihrer Lage. Es hatte auf den ersten Blick den Anschein, als ob in den größeren Städten — immer im Rahmen unserer 50 Städte — die Zahl der Kriegsehen nicht nur absolut, sondern auch anteilig größer sei. Bei der zu zweit genannten Untersuchung ging die Vermutung dahin, daß die Lage einer Stadt in der Nähe der Grenze, der Kriegsschauplätze oder von Aufmarschgebieten einen gegenüber anderen Städten größeren Anteil bedingte. Beide Vermutungen haben sich bis zu einem gewissen Grade bestätigt, wie die folgenden Tabellen zeigen. Der Anteil der Kriegsehen betrug . . . in . . . Städten

1) Sie sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

von 6 Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern (a)
„ 13 „ „ 100 000 bis weniger als 150 000 „ (b)
„ 12 „ „ 150 000 „ „ „ 200 000 „ (c)
„ 5 „ „ 200 000 „ „ „ 250 000 „ (d)
„ 4 „ „ 250 000 „ „ „ 300 000 „ (e)
„ 10 „ „ 300 000 und mehr Einwohnern (f)

Anteil	August						September						Oktober						Zus.
	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f	
weniger als 15 Proz.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	3	.	2	.	.	8
15 bis „ „ 20 „	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	1	1	.	2	1	1	1	14
20 „ „ „ 30 „	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	2	2	2	3	4	1	2	5	27
30 „ „ „ 40 „	.	.	.	.	.	.	3	2	3	1	1	4	1	4	2	.	.	2	23
40 „ „ „ 50 „	.	2	1	.	.	.		1	1	.	.	.	.	2	1	.	1	1	10
50 „ „ „ 60 „	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	1	2	1	.	2	.	.	1	12
60 „ „ „ 70 „	1	4	4	1	2	2		.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	18
70 „ „ „ 80 „	.	3	4	2	.	4	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	17
80 „ „ „ 85 „	5	2	2	1	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
85 und mehr Proz.	.	2	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
Zusammen	6	13	12	5	4	10	6	13	12	5	4	10	6	13	12	5	4	10	150

Am stärksten tritt das Verhältnis zwischen der Höhe des Anteils und der Größe der Stadt im August in die Erscheinung: je größer die Stadt, um so weniger sind die unteren Anteilsklassen besetzt.

In der folgenden Tabelle sind 7 Binnenstädte und die gleiche Zahl „Grenzstädte“ einander gegenübergestellt. Der Anteil der Kriegsehen betrug . . . in . . . Städten von 7 Binnnenstädten (a) und 7 Grenzstädten (b).

Anteil	August		September		Oktober		Zusammen
	a	b	a	b	a	b	
weniger als 15 Proz.	.	.	1	.	2	.	3
15 bis „ „ 20 „	.	.	1	.	2	.	3
20 „ „ „ 30 „	.	.	3	1	3	1	8
30 „ „ „ 40 „	.	.	2	.	.	.	2
40 „ „ „ 50 „	.	1	.	.	.	1	2
50 „ „ „ 60 „	.	.	.	1	.	2	3
60 „ „ „ 70 „	3	.	.	2	.	1	6
70 „ „ „ 80 „	2	2	.	2	.	2	8
80 „ „ „ 85 „	1	4	.	1	.	.	6
85 und mehr Proz.	1	.	.	.	.	.	1
Zusammen	7	7	7	7	7	7	42

Hier ist der höhere Anteil in den Grenzstädten im September und Oktober in die Augen fallend, während im August fast die entgegengesetzte Erscheinung wahrzunehmen ist.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Anteil der Kriegsehen im September gegenüber dem vom August nicht in dem Maße niedriger gewesen ist, als normalerweise erwartet werden mußte — normalerweise insofern, als die Einberufungen mehr und mehr solche Geburtsjahrgänge betrafen, von deren Angehörigen zu vermuten war, daß sie in der Mehrzahl bereits verheiratet waren — und daß vom September

auf den Oktober in vielen Städten die Anteilszahl sogar wieder gestiegen, und wenn dies nicht der Fall war, so doch annähernd ebenso hoch gewesen ist wie im September. Es handelt sich nun darum, diese Erscheinung einmal deutlicher zu machen und sodann zu erklären. Die Veränderung der absoluten Anteilszahlen, die aus unserer obigen großen Tabelle zu ersehen ist, ist nun in Beziehung zu setzen zu der der Eheschließungszahlen, mit anderen Worten, es ist zu fragen: Wenn die Eheschließungen vom August auf den September abgenommen haben, haben die Kriegseheschließungen in stärkerem, gleichem oder geringerem Maße abgenommen? Wie sind die Veränderungen beider Mengen vom September auf den Oktober? Da ist der Wechsel vom ersten auf den zweiten Kriegsmonat gänzlich verschieden von dem vom zweiten auf den dritten. Vom August auf den September haben überall Eheschließungen und Kriegseheschließungen abgenommen, und zwar überwiegend diese stärker als jene, also relativ stark, nicht aber absolut stark. Aber in 3 Städten war sogar das Umgekehrte der Fall. Es betrug die prozentuale Abnahme August/September 1914 in

Aachen:	Eheschließungen	52,00 Proz.,	Kriegseheschließungen nur	38,89 Proz.
Mainz:	„	76,83 „	„ „	76,74 „
Wiesbaden:	„	79,67 „	„ „	77,44 „

Vom September auf den Oktober haben in 6 Städten (12 Proz. aller) die Eheschließungen weiter abgenommen. Dem entspricht ein stärkeres Abnehmen der Kriegseheschließungen mit der einzigen, aber bezeichnenden Ausnahme von Kiel (Abnahme der Eheschließungen 17,87 Proz., der Kriegseheschließungen nur 14,57 Proz.). In den übrigen 44 Städten (88 Proz. aller) haben die Eheschließungen zugenommen. Dem steht in 11 Städten eine Abnahme, in 12 eine geringere, in 16 aber sogar eine stärkere Zunahme der Kriegseheschließungen gegenüber, während in den restlichen 5 Städten die Zahl der Kriegsehen im September und Oktober gleich war. Das Verhältnis in den 16 Städten zeigt die folgende Tabelle.

Prozentuale Zunahme der Ehen und Kriegsehen vom September auf den Oktober.

Stadt	Ehen	Kriegsehen	Stadt	Ehen	Kriegsehen
Altona	3,33	59,37	Crefeld	35,71	44,44
Barmen	4,35	14,28	Duisburg	66,67	71,43
Berlin-Schöneberg	24,56	77,27	Elberfeld	35,71	100,00
Berlin-Wilmersdorf	14,81	20,68	Erfurt	52,31	84,21
Cassel	47,62	78,95	Hamborn	10,71	33,33
Charlottenburg	23,50	39,39	Linden v. H.	34,21	50,00
Chemnitz	14,05	15,15	Mannheim	46,87	49,06
Cöln a. Rh.	19,46	25,86	Plauen i. V.	21,74	100,00

Die Unterschiede sind zum Teil recht erheblich, und wenn man bedenkt, daß diese Erscheinung zugunsten der Kriegseheschließungen eine ganze Reihe von Städten betrifft, so durfte sie hier nicht übergangen werden. Als Gründe dafür kommen unseres Erachtens zwei

Momente in Frage: 1. Der Umstand, daß vom September ab viele Verwundete vor dem erneuten Ausrücken sich haben kriegstrauen lassen, ferner Nachzügler, das sind solche, die an der beabsichtigten Eheschließung in den ersten Kriegswochen tatsächlich verhindert waren. 2. Die Kriegstrauung ist beliebt geworden. Einmal um ihrer selbst willen: In Fällen, in denen z. B. wegen der Art der Verwundung des Verlobten für ein regelrechtes Aufgebot Zeit genug war, haben die Verlobten die „vornehme" Kriegseheschließung der „gewöhnlichen" vorgezogen. Sich kriegstrauen zu lassen, wenn nur die gesetzlichen Voraussetzungen irgend erfüllbar sind, ist Modesache geworden. Zur Erklärung dieses Modemomentes sei noch auf etwas hingewiesen, das meines Erachtens sicher Beachtung verdient: Während in normalen Zeiten die Eheschließung Kosten verursacht — Hochzeitskleider, Hochzeitsmahl u. a. — die um so mehr ins Gewicht fallen, je weniger gut die wirtschaftliche Lage der Eheschließenden ist, ist bei der Kriegseheschließung die Möglichkeit gegeben, diese Ausgaben auf ein Minimum zu reduzieren. Man wird es den Eheschließenden nicht verdenken, wenn sie bei der Kriegseheschließung auf derartige Repräsentation verzichten, und diese Möglichkeit mag tatsächlich in manchen Fällen mit für die Eingehung einer Kriegsehe bestimmend gewesen sein. — Und weiter hat die Kriegstrauung — hier ist mit Absicht diese Bezeichnung gebraucht — Beliebtheit gewonnen wegen der dadurch vermeintlich möglichen Versorgung der Ehefrau durch den Anspruch auf Kriegswitwenrente. Daß diese Ansicht falsch ist, wurde bereits ausgeführt. In Berücksichtigung der genannten Gründe wird sich die Weiterbeobachtung der Kriegseheschließungen empfehlen [1]); denn auch nach dem Oktober v. J. sind Kriegsehen in verhältnismäßig großer Menge geschlossen worden, ja für Halle hat der Januar 1915 einen Anteil von fast 60 Proz. gebracht. Sollte sich in anderen Städten Aehnliches finden, so würde das unseres Erachtens auf einen stärkeren Einfluß des zweiten der oben genannten Gründe hinweisen; daß unter den zum unausgebildeten Landsturm gehörigen Neuausgemusterten viele zur Kriegseheschließung kommen, erscheint wenig wahrscheinlich; denn daß sie in die Front kommen, ist doch zum mindesten fraglich.

Bei der ersten Aufstellung für Halle ist auch ein Vorgang beobachtet worden, der als Gegenstück zur Kriegseheschließung bezeichnet werden kann: Es handelt sich um Fälle, in denen der Krieg nicht zur Beschleunigung der Eheschließung, sondern im Gegenteil zu ihrer Aufschiebung geführt hat. Aus diesem Grunde mußten sie Interesse erwecken, und deshalb ist in den Fragebogen die Frage (4) nach den sogenannten zurückgelegten Aufgeboten aufgenommen worden, d. i. nach den Aufgeboten, denen eine Eheschließung nicht gefolgt ist, mochte nun die Aufgebotsfrist schon abgelaufen sein oder noch laufen. Die Gründe dafür liegen nicht völlig klar. Innerer Grund mag wohl der gewesen sein, daß die Verlobten lieber ruhigere Zeiten abwarten wollten,

1) Die Ergebnisse der Beobachtung der Kriegseheschließungen werden neuerdings in die Veröffentlichungen der Statistischen Aemter aufgenommen.

als äußerer Veranlassung ist damit zu rechnen, daß sie im Einzelfalle tatsächlich nicht die Möglichkeit der Kriegseheschließung hatten, sei es, daß sie räumlich zu weit voneinander entfernt waren oder daß der Verlobte die Heimat zu schnell verlassen mußte oder anderes mehr.

Die Fälle dieser Art haben kein großes zahlenmäßiges Gewicht; es mußte aber die Tatsache an sich erwähnt werden. Bei der Verwertung der Zahlen, die die folgende Tabelle bringt — sie enthält 35 Städte, in den übrigen 15 sind zurückgelegte Aufgebote nicht verzeichnet worden — ist Vorsicht geboten. In vielen Städten finden sich für einzelne Monate gar keine Angaben, in manchen sind sie übermäßig hoch. An Stelle der in der Aufstellung enthaltenen Fehlstriche sind daher zweckmäßigerweise überall Punkte gesetzt worden.

Die Zahl der zurückgelegten Aufgebote betrug in

Stadt	Monat			Zusammen	Stadt	Monat			Zusammen
	Aug.	Sept.	Okt.			Aug.	Sept.	Okt.	
Aachen	49	.	1	50	Gelsenkirchen	5	.	1	6
Augsburg	2	.	.	2	Görlitz	9	.	2	11
Barmen	6	2	.	8	Halle a. d. S.	.	12	1	13
Berlin	184			184	Hamborn	1	.	2	3
Berlin-Schöneberg	2	1	1	4	Hannover	7	1	3	11
Berlin-Wilmersdorf	6	2	.	8	Karlsruhe	4	.	1	5
Braunschweig	2	.	1	3	Kiel	1	.	.	1
Bremen	7	.	.	7	Leipzig	3	2	.	5
Cassel	2	1	1	4	Linden v. H.	1	.	4	5
Charlottenburg	12	14	4	30	Magdeburg	43	4	1	48
Chemnitz	5	2	3	10	Mülheim	8	.	.	8
Cöln a. Rh.	15	2	6	23	München	2	.	.	2
Danzig	4	.	.	4	Neukölln	8	4	15	27
Düsseldorf	9	1	2	12	Oberhausen	3	.	.	3
Duisburg	16	.	.	16	Posen	5	.	.	5
Essen a. d. R.	3	1	1	5	Saarbrücken	1	2	2	5
Frankfurt a. M.	6	.	.	6	Stettin	2	2	.	4
					Stuttgart	1	.	.	1
			Zusammen	376				Zusammen	539

III.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1913.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1914, Quartformat, 61 und 74 SS., 1,70 M.

Von Prof. Dr. H. Köppe, Marburg (Lahn).

Welche Einwirkung die mächtige, unbeugsame Geschlossenheit, mit der das deutsche Volk heute einer Uebermacht grimmigster Feinde unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt, nach dem Friedensschlusse auf die Förderung des inneren, sozialen Friedens üben wird, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. Daß aber Deutschland auf den blutigen Schlachtfeldern, auf den Weltmeeren und in den Lüften nicht nur den äußeren Sieg und Frieden sich erringt, sondern auch für seine innere Einheit, für die Geschlossenheit seines Volkstums, für die Ueberwindung der Gegensätze und Konflikte, die es bisher nach den allerverschiedensten Richtungen hin zerspalten und zerrissen haben, sich Siegesfrüchte erkämpft, darf zuversichtlich erhofft werden. Der Geist der Selbstüberwindung, der seit dem Augenblicke, wo die deutsche Faust gegen den tückischen Ueberfall übermächtiger Verschwörer zum Schwerte griff, alles niedergeworfen und ausgeglichen hat, was die für die Errettung des Vaterlandes als heiligste Pflicht erkannte Sammlung und Stählung aller Volkskräfte hemmte und gefährdete, kann nicht mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages wie ein Phantom sich wieder verflüchtigen. Denn er ist eine Betätigung der ursprünglichen Lebenskraft unseres Volkes, die wohl zeitweilig in falsche Bahnen abirren, aber nicht untergehen kann. Und die Hekatomben blutiger Opfer, die in diesem furchtbarsten aller Weltkriege gebracht werden müssen, das vergossene Blut unserer blühendsten Jugend, unserer reifen Manneskraft, sie werden allezeit ein Mahner und Warner sein, den Volksfrieden und die Volkseinheit zu halten und zu wahren, ohne welche die zur Behauptung unserer nationalen Existenz erforderliche höchste Kraftentfaltung nach außen nicht gewährleistet ist. Wohl werden die Parteien, die Klassen, die Konfessionen und andere Gegensätze bleiben, wohl wird das Widerspiel der Interessen sich immer aufs neue betätigen. Aber eine eherne Schranke, an der sie Halt machen müssen, ist mit diesem Völkerkriege emporgestiegen, ehern wie die Not dieser Zeit, und so unüberwindlich wie unser Wille zum Sieg, der diese Schranke setzt, weil wir die in unserer nationalen Geschlossenheit wurzelnde Gewißheit künftiger Siege in künftigen großen Völkerkonflikten von Anbeginn der

neuen Friedenszeit an und für alle Zeit haben müssen. Das vergossene Blut unserer Helden ist ein Sühnopfer für die Vergangenheit und zugleich der mächtigste Bürge für die nur durch die Sammlung und Erhaltung der gesamten Volkskraft gesicherte Zukunft unseres Volkes.

Ist sonach schon heute, mitten im Kriege, das Vertrauen voll gerechtfertigt, daß alle auf den sozialen Frieden gerichteten Bestrebungen nach dem Kriege einen starken Impuls erhalten, einen kräftigen Aufschwung nehmen und bedeutend größere Erfolge als vordem haben werden, so muß dies in erster Linie von den Bestrebungen auf tarifvertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses gelten. Denn schon seit dem Beginn des Krieges ist diese Hoffnung in einem weiten Umfange Wirklichkeit geworden. Die wichtigsten Tarifgemeinschaften haben sich zu Kriegsarbeitsgemeinschaften organisiert, indem die Träger der Tarifgemeinschaften, die beiderseitigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Intensivierung und organischer Fortentwicklung des Tarifgedankens große Zentralausschüsse ins Leben gerufen haben, deren Tätigkeit darin besteht, das Gewerbe durch alle Drangsale des Krieges hindurch in gedeihlichem, blühendem Stande zu erhalten, es nach allen Richtungen zu schützen und zu fördern. So im Bau-, im Holz-, im Leder-, im Maler-, im Steinsetz-, im Buchdruckgewerbe und den übrigen polygraphischen Gewerben. Die Tarifgemeinschaftsorgane wurden zu Organen dieser neuen Arbeitsgemeinschaften fortgebildet. In erster Linie ist ihre Aufgabe die Hochhaltung und Durchführung der Tarifverträge auch während des Krieges, die Abwehr aller Gefahren der Tarifvertrags-Verletzungen und -Preisgebungen, die von der einen oder anderen Seite her immer aufs neue drohen und den äußeren wie den inneren Bestand der Tarifgemeinschaften gefährden. Statt Abbröckelns oder Abrückens vom Tarifvertrage vielmehr Durchhalten desselben. Durchhalten — das Losungswort in diesem Kriege — auch in allen Tarifgemeinschaften. Die richtig erkannte Vorbedingung dafür, nämlich die Anpassung der tarifvertraglichen Abmachungen an die durch den Krieg und seine Folgen vielfach völlig veränderten Verhältnisse, wurde erfüllt: die Arbeitszeit neu geordnet, das Lohnverhältnis revidiert, der Entlassung von Arbeitern durch anderweite Verteilung der Arbeit entgegengewirkt, die Abschließung neuer Lehrverträge systematisch eingeschränkt, enge Fühlung mit den militärischen und Zivilbehörden und mit den Gemeinden erstrebt und genommen, um ausreichende Arbeitsgelegenheit zu beschaffen und den alten und neuen tariflichen Abmachungen die Zustimmung, Beachtung und Mitwirkung der öffentlichen Gewalten überall da zu sichern, wo es zur Erreichung der tariflichen Ziele darauf ankam. So forderte beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft des Baugewerbes durch erfolgreiche Eingaben an den Landtag und an die Ministerien die Belebung der durch den Krieg völlig ins Stocken geratenen Bautätigkeit mittels beschleunigter Vergebung umfangreicher öffentlicher Bauarbeiten unter Zuziehung sachverständiger Vertreter der Arbeitsgemeinschaft. Die dafür im einzelnen in Betracht kommenden Punkte wurden näher beleuchtet. Dazu gehören die Beseitigung von Mißständen im Verdingungswesen, die Verpflichtung aller für öffentliche

Bauten tätigen Arbeitgeber zur Einhaltung der tariflichen Arbeitsbedingungen, die Bereitstellung öffentlicher Mittel zu billigen Hypothekengeldern für private Bauten und anderes. Aehnlich die Arbeitsgemeinschaft im Buchdruckgewerbe, das namentlich unter Arbeitslosigkeit stark leidet.

Man kann danach schon heute sagen, daß die Tarifgemeinschaften sich nicht nur vortrefflich im Kriege bewährt, sondern auch eine Vertiefung ihres Grundprinzips erfahren haben, die eine wesentliche Stärkung des Tarifgedankens bedeutet und einen noch größeren als den bisherigen Aufschwung des Tarifvertragwesens nach dem Kriege in Aussicht stellt. Die äußere Ausbreitung wie die innere Ausbildung und Vervollkommnung des Tarifvertrags werden in noch stärkerem Tempo als vor dem Kriege vorwärtsschreiten. Einesteils als Frucht ihrer Bewährung in der Kriegszeit, in der sie zu einer Stütze des Gewerbes und damit zu höchst wichtigen Sicherheitsfaktoren für den ungestörten Fortgang des gesamten nationalen Wirtschaftslebens geworden sind, der wiederum eine Hauptbedingung für unseren entscheidenden und vollen Sieg im Völkerkriege ist. Sodann weil nach dem Friedensschlusse die Stimmung im Volke und überhaupt alle Imponderabilien ganz besonders günstig für den weiteren Ausbau der schon vor dem Kriege geschaffenen Einrichtungen wirtschaftsfriedlichen, sozial versöhnlichen Charakters liegen.

Unter diesen Umständen ist es von besonderem Interesse, den bisherigen Stand der Entwicklung des Tarifvertrags im Deutschen Reiche an der Hand der neuesten periodischen Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik, kennen zu lernen. Wird er doch der feste Unterbau sein für eine fruchtbare soziale Friedensarbeit, die wir uns heute, inmitten des Kriegsgetöses und der Kriegssorgen, noch gar nicht vorzustellen wagen. Das Wichtigste von ihm sei daher hier in kurzen Umrissen wiedergegeben.

Die vorjährige Statistik der Ende 1912 bestehenden Tarifverträge (vgl. Jahrgang 1914, S. 382 ff. dieser Jahrbücher) brachte zum ersten Male eine vollständige Bestandsstatistik aller Tarifverträge im Deutschen Reiche. Der neue Band hat einen gleichartigen Umfang und liefert damit ein zweites vollständiges und umfassendes Bild aller tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse und insbesondere auch Arbeitsbedingungen im ganzen Reiche. Er behandelt die Ende 1913 bestehenden Tarifverträge. Freilich weist das Material diesmal eine erhebliche Lücke auf, insofern im Baugewebe eine große Anzahl Tarifverträge nebst den von ihnen erfaßten Betrieben und Personen fehlen. Der Grund dafür ist der, daß nach Ablauf der alten Verträge dieses Gewerbes zwar zentral geführte Verhandlungen eine grundsätzliche Erneuerung herbeigeführt haben, jedoch der auf dieser Grundlage zu tätigende Abschluß der örtlichen Tarifverträge sich erheblich verzögert hat, auch oft durch Schiedssprüche ersetzt werden mußte und zudem der Genehmigung der Zentralinstanzen bedurfte, die sich gleichfalls oft sehr lange hinzog.

Daher konnten die berichtenden Verbände nicht das gesamte Vertragsmaterial rechtzeitig dem Statistischen Amte einreichen. Die mit ihnen vereinbarte nachträgliche Einreichung aber ward durch den Kriegsausbruch vereitelt. So konnten für das Baugewerbe nur 1825 Tarifgemeinschaften mit 408 462 erfaßten Personen gegen 2466 Tarifgemeinschaften und 596 273 Personen im Jahre 1912 bearbeitet worden. Auf Grund der Vertragserneuerungen ist aber bestimmt anzunehmen, daß das Baugewerbe mindestens im gleichen Umfange wie 1912 durch Tarifverträge erfaßt ist, jedenfalls nach der Zahl der Betriebe und Personen. Diese Lücke beeinträchtigt natürlich nicht nur die Beurteilung der Ergebnisse des Jahres 1913 für das Baugewerbe und überhaupt die Beurteilung der Gesamtergebnisse, sondern erschwert auch die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres mit dem Vorjahre und ebenso die des Baugewerbes mit anderen Gewerbegruppen sehr. Man hat sich dadurch geholfen, daß in den Texttabellen von den Gesamtzahlen für alle Gewerbegruppen das Baugewerbe ausgeschlossen worden ist. Mitunter sind bei ihm auch seine alten Zahlen von 1912 eingesetzt worden. Im voraus sei dazu bemerkt, daß, wenn man für das Baugewerbe im Jahre 1913 auch nur die gleiche Zahl tarifgebundener Arbeiter wie 1912 annimmt, sich die aufsteigende Bewegung des Umfangs der Tarifverträge auch für 1913 fortsetzt.

Als eine wichtige Neuerung ist es zu begrüßen, daß zum ersten Male ermittelt ward, wieweit der Abschluß von Tarifverträgen aus Bewegungen friedlichen Charakters hervorgegangen ist. Nahezu $^4/_5$ aller Tarifverträge mit etwa dem gleichen Verhältnissatz der erfaßten Personen sind auf rein friedlichem Wege zustande gekommen. Diese Feststellung ist deshalb besonders beabachtenswert, weil der wirtschaftliche Kampf in allen seinen Betätigungsformen und mit allen seinen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen natürlich weit mehr vor der Oeffentlichkeit in Erscheinung tritt und viel stärkeren Eindruck erregt als die friedliche Bewegung. Die Folge davon ist, daß die Verbände, welche die Träger der Arbeiterbewegung, aber auch der Gegenbewegung der Arbeitgeber sind, zumeist in stark übertriebenem Grade als Kampforganisationen angesehen und gewertet und daraus wiederum voreilige und mangelhaft gestützte Rückschlüsse auf ihren Charakter, ihre Ziele und ihre Stellung und Wirksamkeit im gesellschaftlichen und staatlichen Organismus gezogen werden.

In ihrer Anlage folgt die neue Statistik im wesentlichen der vorjährigen. Im Umfange ist sie ziemlich erheblich eingeschränkt worden, zum Teil infolge Mangels an Arbeitskräften durch den Krieg. Fortgefallen sind die Sonderbearbeitung der Tarifgemeinschaften im Handwerk und in den Großstädten und die Uebersichten über die einzelnen in den verschiedenen Orten für die verschiedenen Berufe geltenden Lohnsätze. In ihrem ersten Teil enthält sie 61 Seiten Text und Texttabellen, im zweiten auf 74 Seiten die zahlenmäßigen Uebersichten. In einer besonderen Texttabelle sind auf Grund neuer Veröffentlichungen

die Tarifverträge in den Niederlanden (Bestand von Anfang 1911 und Uebersicht über den Bestand von Anfang 1912, 1913 und 1914, doch ohne Zahlen der erfaßten Betriebe und Personen), in Schweden (Bestand am 1. Januar 1913) und in Oesterreich (Statistik der neuen Verträge von 1911) dargestellt. Wie bisher immer, haben die Arbeitnehmerverbände der amtlichen Tarifvertragstatistik weit mehr Entgegenkommen gezeigt als die Arbeitgeberverbände. Erstere berichteten über 12 369, letztere nur über 905 Tarifverträge als Bestand am Jahresschlusse 1913.

Die wesentlichen Ergebnisse der neuen Statistik liegen auf folgenden Gebieten. Zunächst sind außer im Baugewerbe auch in zahlreichen anderen Gewerben viele umfangreiche Tarifverträge im Berichtsjahre 1913 abgelaufen und durch neue ersetzt worden. Von (ohne das Baugewerbe) 9410 Tarifverträgen für 131 237 Betriebe und 1 267 841 Personen, die Anfang 1913 bestanden, traten 2346 für 40 481 Betriebe und 377 812 Personen außer Kraft. Aber der Zuwachs war größer. Es bestanden (ohne das Baugewerbe) Ende 1913 10 407 Tarifverträge für 140 845 Betriebe und 1 356 331 Personen. Da ein geringer Teil von ihnen gerade Ende 1913 ablief, so gingen in das Jahr 1914 davon über 10 332 Tarifverträge für 140 185 Betriebe und 1 342 520 Personen. Die Entwicklung seit 1907 ist die folgende, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Beseitigung der Doppelzählungen für den gesamten Bestand aller in Kraft stehenden Verträge erst von 1912 möglich ward, daher in der nachfolgenden Tabelle die Doppelzählungen nicht ausgeschlossen sind, und daß für das Baugewerbe im Jahre 1913 die Zahlen von Ende 1912 eingesetzt sind.

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907	5 324	111 050	974 564
„ 1908	5 671	120 401	1 026 435
„ 1909	6 578	137 214	1 107 478
„ 1910	8 293	173 727	1 361 086
„ 1911	10 520	183 232	1 552 827
„ 1912	12 437	208 307	1 999 579
„ 1913	13 446	218 033	2 072 456

Ohne Doppelzählungen und gleichfalls unter Einsetzung der Zahlen von Ende 1912 für das Baugewerbe ergeben sich (die Zahlen ohne Baugewerbe in Klammern danebengesetzt):

Bestand	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
Ende 1912	10 739 (8273)	159 930 (102 950)	1 574 285 (978 012)
Ende 1913	10 885 (9060)	143 088 (101 437)	1 398 597 (990 135)

Für die Zahlen der Personen ist durchgängig zu beachten, daß sie nur die unmittelbar von den Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer angeben. Da die tariflichen Arbeitsbedingungen aber für alle in tariflich geregelten Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeiter gelten, so ist der tatsächliche persönliche Geltungsbereich der Tarifverträge sehr viel größer. Daß der Aufschwung im Jahre 1913 sich fortgesetzt hat, ergibt sich zunächst bei Ausschaltung des Baugewerbes, also aus den eingeklammerten Zahlen, die nur bei den Betrieben einen geringen Rück-

gang aufweisen. Da nun aber nach den Vertragserneuerungen im Baugewerbe die noch nicht erfaßbar gewesenen Zahlen der Betriebe und Personen dieses Gewerbes mindestens dieselben wie 1912 geblieben, wahrscheinlich aber gestiegen sind, so ist das Gesamtergebnis eine Zunahme jedenfalls in den Zahlen der Tarifgemeinschaften und der von Tarifverträgen überhaupt erfaßten Personen.

Für alle nachfolgenden Zahlenangaben sei voraus bemerkt, daß sie, soweit nichts anderes bemerkt ist, das Baugewerbe in seiner lückenhaften Wiedergabe mitumfassen.

Auf Arbeiterseite wurden alle Verträge bis auf drei von Verbänden abgeschlossen. Dagegen war auf Arbeitgeberseite bei 77,2 v. H. der Tarifgemeinschaften kein Verband beteiligt. Diese umfassen aber nur 35,9 v. H. der Personen, so daß also fast $^2/_3$ aller tarifgebundenen Arbeiter zweiseitig-korporativen Tarifgemeinschaften angehören. Innungen waren an 5,7 v. H. der Tarifgemeinschaften beteiligt, denen 9 v. H. aller tarifgebundenen Arbeiter angehörten. Sehr gering ist die Zahl der tariflich gebundenen Arbeiterinnen. Von 10 885 Tarifgemeinschaften enthalten nur 1157 Lohnbestimmungen für solche.

Was den örtlichen Geltungsbereich anlangt, so galten, in Hundertteilen:

	Tarifgemeinschaften	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
für eine Firma	77,0	21,8	30,4
„ einen Ort	11,9	27,1	17,9
„ „ Bezirk	11,0	44,6	46,1
„ das Reichsgebiet	0,1	6,5	5,6

Die meisten Verträge waren also Firmenverträge, die meisten tarifgebundenen Personen standen dagegen unter Bezirkstarifen. Unter Reichstarifgemeinschaften sind dabei nur diejenigen verstanden, die eine unmittelbare Festsetzung der Arbeitsbedingungen für das ganze Reich enthalten, ohne ortstariflicher Einigung zu bedürfen. Den Hauptanteil an ihnen haben die polygraphischen Gewerbe. Weit größer ist die Zahl derjenigen Reichstarifverträge, die nur ein gemeinsames Vertragsmuster enthalten oder nur eine zentrale Unterlage für Ortstarifverträge bieten. Ihre Gesamtzahl beträgt 1544. Besonders im Holz-, Schneider-, Bau- und Malergewerbe sind sie vertreten.

Was die Verbreitung der Tarifverträge über die einzelnen Gewerbe betrifft, so entfielen, ohne Doppelzählungen:

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die polygraphischen Gewerbe	102	10 272	89 065
„ das Baugewerbe (lückenhaft)	1825	41 651	408 462
„ „ Bekleidungsgewerbe	751	19 911	142 669
„ die Textilindustrie	192	567	15 685
„ „ Papierindustrie	171	2 372	39 158
„ „ chemische Industrie	67	73	5 878
„ „ Lederindustrie	267	5 212	32 655
„ „ Holzindustrie	1317	18 315	165 550
„ „ Metallverarbeitung und Maschinenindustrie	1376	16 910	207 472

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die Industrie der Steine und Erden	680	4008	63 676
„ „ „ „ Nahrungs- und Genußmittel	2397	11 738	108 938
„ das Verkehrsgewerbe	386	4 275	54 762
„ „ Handelsgewerbe	769	2 758	42 561
„ die Gast- und Schankwirtschaft	264	1 846	7 331
„ „ Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte usw.	62	71	3 868
„ das Reinigungsgewerbe	124	2 395	5 993
„ die Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht usw.	98	609	4 056
„ den Bergbau (nur Torfgräberei)	3	3	82
„ Musik-, Theater- usw. Gewerbe	23	86	502
„ sonstige Gewerbe	11	16	234

Will man erkennen, in welchem Grade die verschiedenen Gewerbe tariflich geregelt sind, so bedarf es einer Gegenüberstellung mit den Gesamtzahlen aller Betriebe eines jeden Gewerbes und aller in diesen beschäftigten Personen. Hier macht sich der Mangel fühlbar, daß die letzte Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 schon ziemlich weit zurückliegt. Die Vergleichung wird dadurch erschwert. Nimmt man sie gleichwohl vor, so ergibt sich, daß weitaus am stärksten das polygraphische Gewerbe tariflich geregelt ist. Die Zahl der tarifgebundenen Arbeiter beträgt 69,8 v. H. aller in diesem Gewerbe tätigen männlichen Arbeiter. Es folgt das Bekleidungsgewerbe mit etwa 50 v. H. Noch etwa $^1/_3$ beträgt die Zahl in der Holz-, der Papierindustrie und dem Baugewerbe. Dann folgen die Lederindustrie (26,7), das Verkehrsgewerbe (20,3), die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (19,3) und die Metallverarbeitung nebst Maschinenindustrie (13,6). Sehr gering sind die Zahlen dagegen in der Textilindustrie (4,0) und der chemischen Industrie (5,4). Der eigentliche Bergbau hat in Deutschland noch immer keine Tarifverträge. Eine mäßige Zunahme gegen das Vorjahr weisen auf die Industrie der Steine und Erden, die Holzindustrie, das Handels- und das Gastwirtschaftsgewerbe, eine unbedeutende die Lederindustrie und das Bekleidungsgewerbe, eine geringe Abnahme die Papierindustrie, das Nahrungs- und Genußmittel- und das Verkehrsgewerbe. Die gesamte Arbeiterschaft in den 24 Gewerbegruppen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 betrug 9 608 615, dagegen die Zahl der Ende 1913 unmittelbar tariflich gebundenen Arbeiter 1 398 597, oder, bei Zugrundelegung der Zahl von Ende 1912 für das Baugewerbe, 1 586 408. Der Prozentsatz der letzteren von der ersteren beträgt sonach ersterenfalls 14,6, letzterenfalls 16,5 (gegen 16,4 nach der vorjährigen, den Gesamtbestand von Ende 1912 erfassenden Statistik).

Ueber die schon kurz berührte Art des Zustandekommens der Tarifverträge seien einige nähere Angaben gemacht. Von den im Jahre 1913 in Geltung getretenen Tarifgemeinschaften sind 80,8 v. H. mit 66,5 aller Betriebe und 83,6 v. H. aller Personen nach friedlicher Verhandlung zustande gekommen. Nach Streik oder Aussperrung: 17,6—30,2—14,3 v. H. Teils friedlich teils nach Kampf: 1,6—3,3—2,1 v. H. Vom Gesamtbestand aller Tarifgemeinschaften Ende 1913 sind 79,9 v. H. mit 69,2 v. H. aller Betriebe und 79,5 v. H. aller Personen friedlich,

18,0—25,7—16,6 v. H. nach Kampf, 1,8—5,0—3,8 teils friedlich teils nach Kampf geschlossen worden.

Im Mittelpunkte des Interesses steht auch diesmal wieder die vielumstrittene Frage nach dem Eindringen des Tarifvertrags in die Großindustrie. Sie bildet das wichtigste Stück der sehr eingehenden, durchgängig nach Gewerbegruppen gegliederten Tabellen, die das Verhältnis der Zahlen der Tarifgemeinschaften, Betriebe und Personen untereinander darstellen. Das Statistische Amt bestätigt auf Grund der neuesten Bestandsstatistik auch für das Jahr 1913 das Eindringen der Tarifverträge in Betriebe jeder Größe: kleine, mittlere und Großbetriebe. Die grundsätzliche Unmöglichkeit einer tariflichen Regelung großindustrieller Betriebe sollte angesichts dieser Jahr für Jahr wiederkehrenden exakten amtlichen Nachweisung nun ernstlich nicht mehr bestritten werden. Ende 1913 umfaßten die Tarifgemeinschaften, bei denen ein Betrieb durchschnittlich über 100 Arbeiter beschäftigt, 15,8 v. H. aller in Deutschland tariflich gebundenen Personen, gegenüber 14,2 v. H. im Vorjahre. Es bestanden 308 Tarifgemeinschaften für 790 Betriebe mit 108 603 Arbeitern, bei denen im Durchschnitt der einzelnen Tarifgemeinschaft auf einen Betrieb mehr als 100 bis einschließlich 200 Personen entfielen und 196 Tarifgemeinschaften für 286 Betriebe mit 112 127 Arbeitern, bei denen im gleichen Durchschnitt auf einen Betrieb mehr als 200 Personen entfielen. Nur die Durchschnittszahl der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Arbeiter ist bis heute von der Tarifstatistik zu ermitteln gewesen, weil nämlich nicht überall genau festgestellt werden kann, wie viel Arbeiter jeder tariflich geregelte Betrieb beschäftigt. Da nun die Durchschnittszahl als eine Abstraktion weniger beweiskräftig ist, so seien aus der Fülle des Materials einige konkrete Zahlenangaben herausgegriffen, die es im einzelnen erhärten, daß der Tarifvertrag vor dem Großbetriebe als solchem keineswegs Halt zu machen genötigt ist. So bestand in einer Kraftfahrzeugfabrik ein Tarifvertrag für 3450, in einer Fabrik optischer Instrumente ein solcher für 3043 Arbeiter. Speziell in der Gruppe „Metallverarbeitung und Maschinenbau“ finden sich Tarifverträge je für 2262, 2200, 1560, 1479, 1260, 1175 und 1000 Arbeiter. Im ganzen enthält diese Gruppe 80 Tarifgemeinschaften für 106 Großbetriebe mit 51 980 Arbeitern. In der eigentlichen Eisenindustrie bemerken wir Tarifverträge für 2 Maschinenfabriken und Eisengießereien in Penig und Werdau, für 2 Eisenwerke in Lüneburg und Neumünster, für 3 Maschinenfabriken in Cöthen, Wiesbaden und Dinklage, für 1 Eisengießerei in Mainz, 1 Maschinenfabrik und Schiffswerft in Dresden-Uebigau, 2 Gußstahlkugel- und Maschinenfabriken in Schweinfurt, 3 Eisengießereien in Solingen-Wald, Karlsruhe und Meerane, 1 Eisen- und Metallgießerei in Mannheim, 1 Maschinenfabrik und Eisengießerei in Bergeborbeck, ferner für Maschinenfabriken in Eßlingen, Chemnitz, Dresden, Göppingen, Solingen, Rostock, Köln-Ehrenfeld und Karlsruhe. Von anderen Großbetrieben sind tariflich geregelt: 1 Kunstseidefabrik in Mainz (1020 Personen), 1 Zellstoffabrik in Tilsit (1118 Personen), 1 Nahrungsmittelfabrik

in Singen (1325 Personen), 1 Zeitungsunternehmen in Berlin (1510 Personen).

72,2 v. H. aller tarifgebundenen Arbeiter gehören den berichtenden Verbänden an. Dieser Durchschnittssatz wechselt in den einzelnen Gewerbegruppen von 38,4 bei den Schuhmachern bis zu 93,9 im polygraphischen Gewerbe.

Weitere zahlenmäßige Darstellungen betreffen die Jahreszeit des Abschlusses, die Dauer, die Kündigung und die Verlängerung der Tarifverträge, namentlich aber die Arbeitszeit und den Arbeitslohn. Die letzteren verdienen als wichtigster Teil der Arbeitsbedingungen besonderes Interesse. Vielfach findet sich in den neuen Verträgen die Abmachung, daß bei Arbeitsmangel die Arbeitszeit gekürzt werden kann, um Arbeiterentlassungen vorzubeugen. Von dieser offenbar mit Rücksicht auf die sinkenden Wirtschaftskonjunkturen getroffenen Bestimmung ist während des jetzigen Krieges ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Der fortgesetzte Rückgang der tariflich geregelten täglichen Arbeitszeit geht namentlich daraus hervor, daß, während im Vorjahr für Sommerarbeit die Stufe von 9½ bis 10 Stunden verhältnismäßig am meisten vertreten war (mit 46,4 v. H. der Tarifgemeinschaften und 37,1 v. H. der Arbeiter), diesmal nur noch die verhältnismäßig stärkste Anzahl der Tarifgemeinschaften (42,6 v. H.) auf ihr steht, dagegen an Arbeitern nur noch 34,5 v. H., wogegen 35,4 v. H. der letzteren unter die Stufe über 8½—9 Stunden entfallen. Auch bei Ausschaltung des Baugewerbes bleibt diese Verschiebung bestehen. Für die große Mehrheit aller tarifgebundenen Arbeiter, 61,8 v. H., beträgt die Sommerarbeitszeit bis zu 9½ Stunden, auch bei Abrechnung des Baugewerbes. Im Winter ist die tägliche Arbeitszeit für die Mehrheit der Arbeiter höchstens 9 Stunden (65,8 v. H. mit Baugewerbe und 50,6 v. H. ohne es). Diese Verschiebung geht hauptsächlich auf das Baugewerbe zurück. Bei der wöchentlichen Arbeitszeit, bei der über 54—60 Stunden im Sommer die Regel bilden, ist die Verschiebung die nämliche.

Vom Arbeitslohn wird in den Tabellen zunächst der niedrigste tarifliche Zeitlohnsatz für erwachsene Arbeiter, wie er Ende 1913 bestand, dargestellt. Da alle Tarifvertragslöhne Mindestlöhne sind — die tatsächlich häufig, wie z. B. im Buchdruckgewerbe, überschritten werden — so gibt die Statistik also die niedrigsten Mindestlöhne für erwachsene Arbeiter wieder, mithin den Lohn, den ein solcher mindestens bezieht, auch bei Eintritt in einen Betrieb oder bei Zugehörigkeit zur niedrigst gelohnten Arbeitergattung des betreffenden Tarifvertrags. Bei den gelernten wie bei den ungelernten Arbeitern ist der tarifliche Stundenlohn gegen das Vorjahr gestiegen. Im letzteren gehörten 72 v. H. der Arbeiter zu Tarifgemeinschaften mit einem Stundenlohn über 45 Pf., jetzt dagegen 78,4 v. H. Bei Abrechnung des Baugewerbes ist die Steigerung geringer (68,8 gegen 66 v. H.). Für die ungelernten Arbeiter ist bei Einrechnung des Baugewerbes die Verschiebung sogar eine noch größere (50,8 gegen 38,3; ohne Baugewerbe 26,4 gegen 22,6). Die Wochenlohnsätze sind bei den gelernten Arbeitern ebenfalls ge-

stiegen, bei den ungelernten dagegen etwas gesunken. Es gehörten 73,4 v. H. der ersteren (im Vorjahr 72,1) und 40,3 der letzteren (im Vorjahr 42,6) zu Tarifgemeinschaften mit einem Wochenlohn über 25 M. Ohne Baugewerbe von den ersteren 73,6 (im Vorjahr 72,2), von den letzteren 40,5 (im Vorjahr 42,5) v. H. An sonstigen Löhnen werden die Zuschläge für Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit und für besondere Arbeiten sowie der niedrigste Stunden- und Wochenlohn für erwachsene Arbeiterinnen vorgeführt.

Ueber die Entlöhnungsformen enthalten 98,7 v. H. der Tarifverträge Angaben. Nur Zeitlohn ist in 50,7 v. H. dieser Verträge vorgesehen und für 23,9 v. H. der Arbeiter; nur Akkordlohn in 5,6 v. H. der ersteren und für 3,7 v. H. der Arbeiter; beide Formen in 43,7 v. H. der ersteren und für 72,4 v. H. der Arbeiter. Für die Betriebe sind die entsprechenden absoluten Zahlen: 40 957—3137—97 771. Gegen das Vorjahr ist die Verhältniszahl der Arbeiter mit reinem Zeitlohn um 2,8, die derjenigen mit reinem Akkordlohn um 0,3 v. H. gestiegen. Lohngewährleistung bei Stücklohn sehen 1653 Tarifgemeinschaften (31,2 v. H. aller mit Stücklohn) vor, die für 38 604 Betriebe und 292 399 Personen (27,6 v. H.) gelten.

Schließlich werden noch zahlenmäßig dargestellt: die Schlichtungs- und Einigungsorgane, die in 53,1 v. H. aller Tarifgemeinschaften für 82,9 v. H. aller Betriebe und 81 v. H. aller beschäftigten Personen vorgesehen sind, die tariflich festgesetzten Arbeitsnachweise und die für die Lösung des einzelnen Arbeitsverhältnisses vorgesehenen Kündigungsfristen. Von insgesamt 10 885 Tarifgemeinschaften für 143 088 Betriebe und 1 398 597 Personen schreiben 2085 für 37 244 Betriebe und 252 791 Personen die Benutzung eines Arbeitsnachweises vor. Solcher ist ein Arbeitnehmer-Nachweis bei der weitaus größten Zahl der Tarifgemeinschaften, nämlich 1826, aber nur für 10 507 Betriebe und 68 605 Personen; ein paritätischer bei zwar nur 135 Tarifgemeinschaften, aber für 22 010 Betriebe mit 156 930 Personen; ein kommunaler in 105 Tarifgemeinschaften für 3230 Betriebe und 18 913 Personen; ein Arbeitgebernachweis nur in 11 Tarifgemeinschaften für 396 Betriebe mit 6199 Personen; endlich ein Innungsnachweis in 7 Tarifgemeinschaften für 944 Betriebe mit 1928 Personen. Angestrebt soll ein paritätischer Nachweis werden bei 221 Tarifgemeinschaften im Baugewerbe und zwei anderen. Ausschluß jeder Kündigungsfrist bei Lösung des Arbeitsvertrages ist wiederum in einer auffallend großen Anzahl von Fällen ausgesprochen, nämlich bei 3174 Tarifgemeinschaften für 77 151 Betriebe mit 661 992 Personen. Die für die heutige Arbeiterschaft charakteristische Neigung zu häufigem Stellenwechsel findet in diesen den letzteren erleichternden Abmachungen ihren zahlenmäßigen Ausdruck.

Unterblieben ist diesmal der im Vorjahr gemachte Versuch, die Tariflöhne der verschiedenen Berufsarten und Bezirke auch innerhalb der einzelnen Tarifgemeinschaft darzustellen, der jetzt nur lückenhaft hätte gelingen können. Dagegen sind für eine Reihe ausgewählter Bezirke die ortsüblichen Tagelöhne und die Lohnsätze für 23 wichtige

Berufsarten dargestellt und in prozentuales Verhältnis zu den Berliner Löhnen gesetzt.

Dieses Gesamtbild einer erfreulichen Weiterentwicklung des Tarifvertragsystems wird in der nächstjährigen Statistik durch die Einwirkungen des Krieges wohl eine vorübergehende Verschiebung erfahren. Aber die Kraft des Tarifgedankens wird durch den Krieg nicht geschwächt, vielmehr im Gegenteil durch die mit wuchtigen, ehernen Schlägen fester geschmiedete Einigkeit des Volkes unendlich gestärkt werden. Die Früchte dieser Emporhebung unseres Volkstums über die sozialen Klassengegensätze wird eine Tarifvertragstatistik zu beschreiben haben, welche die Arbeit unseres Volkes auf der gehobenen Grundlage eines stark veränderten Wirtschaftslebens zum Forschungsgebiete hat. Gleich dem letzten Meilensteine eines in neue, höhere Gebiete ausmündenden Weges steht die Statistik der Tarifverträge von Ende 1913 heute vor unseren, eine neue soziale Zukunft zwar noch nicht sehenden, aber ahnenden Augen.

IV.

Zur Kultivierung des Oedlandes[1].

Von Dr. phil. Benno Jaroslaw, Berlin-Grunewald.

Wer den Krieg nur als ein „Raufen um die Futterplätze“ und aus diesem Grunde als etwas Unentrinnbares, stets Wiederkehrendes betrachtet, der sei daran erinnert, daß die Gesamtsumme der europäischen Oedlandsflächen noch am Ende des vorigen Jahrhunderts sicherlich mehr als 22 000 Quadratmeilen betrug, d. h. eine Fläche, die so groß ist wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland und Dänemark zusammengenommen[2]. Diese Zahl dürfte sich inzwischen nur unwesentlich verringert haben. Die planmäßige Erschließung dieser ungeheuren Fläche in größtem Maßstabe würde allenthalben eine Ablenkung feindlich nach außen gerichteter menschlicher Energien zu innerer friedlicher Kolonisation bedeuten. Während die extensive Tendenz des überseeischen Warenhandels darauf ausgeht, sich fremde Menschen wirtschaftlich dienstbar zu machen, richtet sich die intensive Tendenz der inländischen Bodentechnik darauf, sich die eigene Erde wirtschaftlich dienstbar zu machen. Der Kampf der Subjekte um das Objekt muß ergänzt, wenn auch nicht abgelöst werden durch die Arbeit der Subjekte am Objekt. Es kann gewiß für keinen realpolitisch Denkenden davon die Rede sein, von der errungenen weltwirtschaftlichen Stellung Deutschlands auch nur einen Zoll zurückzuweichen, aber wir wollen schon heute daran denken, daß wir die äußeren Reibungsflächen wesentlich vermindern können, wenn wir einen Teil deutschen Kapitals und deutscher Arbeit für die Intensivierung unserer Landwirtschaft, für die friedliche Eroberung wüster Provinzen im eigenen Lande verwenden.

Aber nicht nur, weil wir einen dauernden Frieden wollen, sondern vor allem, weil wir für künftige Kriege besser gerüstet sein wollen, müssen wir Oedlandkultur treiben. Das machen die Erfahrungen der Gegenwart auch den dumpfsten Sinnen begreiflich. Sie bewirken, daß die Bewegung für innere Kolonisation wieder ins Rollen kommt und schon während des Krieges, noch mehr aber nach dem Kriege mit allen Mitteln gefördert und beschleunigt werden wird. Diese Erfahrungen, die zu den folgenden Zusammenstellungen den Anlaß gegeben, werden ihnen auch vornehmlich die Aufmerksamkeit der wirtschaftlich interessierten Kreise verschaffen.

I.

Für Preußen können wir uns auf die Ergebnisse der Statistik von 1913 stützen, die in der Statistischen Korrespondenz, Jahrg. 40, No 40

1) Eine vom Verf. herausgegebene und demnächst im Verlage von Paul Parey, Berlin, erscheinende Schrift behandelt den Gegenstand ausführlicher nach kulturtechnischen, agrarrechtlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

2) Vgl. Grieb, Das europäische Oedland, 1898.

vom 18. August 1914 wiedergeben sind. Danach besaß Preußen an Viehweiden und Hutungen rund 1951000 ha, an Moorflächen 334000 ha und an sonstigem Oed- und Unland 1197900 ha, im ganzen rund 3481000 ha = ca. 10 Proz. der Gesamtfläche des Staates, gegenüber rund 11,4 Proz. im Jahre 1878.

Der Rückgang des Oedlandes und der extensiv benutzten Flächen hat seine Ursache in der zunehmenden Kultivierung, vollzieht sich jedoch hauptsächlich zugunsten der Forsten und Holzungen, viel weniger zugunsten des Acker- und Gartenlandes, das in Preußen vielmehr von 1900—1913 um ein Geringes zurückgegangen ist. Freilich ist auch zu berücksichtigen, daß die Unterscheidung zwischen Wiesen und Weiden auf subjektiven oder wenigstens schwer zu ermittelnden objektiven Kriterien beruht[1]), sowie daß die immer sorgfältiger werdenden Erhebungsweisen zuweilen das Ergebnis verändern.

Ob die ungeheuren deutschen Weiden und Oedländereien einer intensiveren, bzw. überhaupt einer Kultur unterworfen werden können, das hängt von mancherlei besitzrechtlichen, handelspolitischen und sozialpolitischen Faktoren ab, ist aber vor allem eine bodentechnische Frage, die von berufener Seite im ganzen bejaht worden ist. Geh. Reg.-Rat Dr. Tacke schreibt in dem Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft von 1910: „Wir müssen annehmen, daß auch heute noch 40 Proz. von Heide und Moor nicht landwirtschaftlich genutzt werden. An der Kulturwürdigkeit dieser Böden ist nicht zu zweifeln.“ Gewiß fehlt es nicht an Stimmen aus landwirtschaftlichen Kreisen, die behaupten, es sei heute bereits jeder anbaufähige Morgen Landes unter Pflug genommen; was heute noch Oedland sei, werde Oedland bleiben, weil es entweder steril oder unrentabel sei, und die auch für diese Auffassung sich auf Gutachten von Sachverständigen stützen können. Man darf nicht vergessen, daß nicht bloß Theorie gegen Theorie, sondern vor allem Interesse gegen Interesse, und zwar Staatsinteresse gegen Privatinteresse steht. Die Besitzer alten Kulturbodens fürchten — ob mit Recht, bleibe dahingestellt — von der Ausdehnung der Oedlandkultur eine Erschwerung der Arbeiterverhältnisse und eine Verteuerung des Saatgutes und des Kunstdüngers. Daher die stete Warnung vor „Uebertreibungen“ der Oedlandkultur, die doch angesichts der wirtschaftlichen Einkreisung Deutschlands gar nicht energisch genug betrieben werden kann. Der Fachmann, der an einem alten Unternehmen interessiert ist, wird selten die Notwendigkeit eines neuen anerkennen, das ist eine Erfahrung, die sich auf allen Wirtschaftsgebieten wiederholt und gegen viele Einwände pessimistischen Kleinmuts vorsichtig machen sollte. Die moderne Agrikulturchemie hat jedenfalls den Standpunkt von der Unveränderlichkeit des Bodenwertes längst verlassen [2]).

---

1) Vgl. Conrad, Statistik, II, 1, 1913, S. 74.

2) Vgl. Mitscherlich, Bodenkunde für Land- und Forstwirte, 1905, S. 4: „Verfährt man so, daß man den Boden nach jeder Ernte wieder ebensoviel Nährstoffe zuführt, als er in der Ernte abgegeben hat, dann ist es schließlich vollkommen gleichgültig, wie groß der Grundvorrat des Bodens an Pflanzennährstoffen ist, da diese dann stets für die nächste Ernte ausreichen werden. Es hat dann der Gehalt des Bodens an

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß durch die Zahlen der Bodenbenutzungsstatistik für Oedländereien nicht schlechthin der Umfang des **anbaufähigen** Oedlandes angegeben wird, noch weniger natürlich durch das häufig von Praktikern herangezogene Material der Katasterämter, das auf dem veralteten Veranlagungswerk von 1860—64, resp. für die neuen Provinzen von 1870 zum Grundsteuer-Reinertrag beruht. Gerade dieser Mangel einer für bodentechnische und rechtlich-politische Maßnahmen erforderlichen Statistik war es, der allerseits zu der Forderung einer umfassenden „Oedlandesaufnahme" für das ganze Deutsche Reich Veranlassung gegeben hat [1]). Diese Feststellung des unbewirtschafteten oder nur ungenügend extensiv bewirtschafteten Bodens hätte zu erfolgen nicht nach dem heutigen Ertrage (der häufig gleich Null ist), sondern nach der Ertrags**möglichkeit**. Als Maßstab für letztere wäre nicht der mittelmäßige Durchschnittserfolg einer empirisch-traditionellen Kultivierung anzulegen, sondern das Höchstresultat einer Wirtschaftskunst, die sich die Ergebnisse der modernen Betriebslehre, Maschinentechnik, Boden- und Düngerkunde, Klimatologie usw. voll zunutze gemacht hat [2]).

II.

Solange solche Spezialstatistik [3]) fehlt, haben wir uns an das vorhandene Material zu halten. Schon ein erster Blick auf die Zahlen der

---

Pflanzennährstoffen für den Bodenwert keine Bedeutung. . . . Eine Klassifikation der Bodenarten nach ihrem landwirtschaftlichen Werte könnte also nicht aufzubauen sein auf dem verschiedenen Gehalt der Bodenarten an chemischen Bestandteilen."

Ferner: **Ad. Mayer**, Die Düngerlehre, 1905, S. 7: „Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß viele ganz unkultivierte Strecken, von denen bisher niemals eine Rente entnommen wurde, in intensiv bewirtschafteten Ländern gar nicht selten durch eine der Ernte vorausgehende Düngung in Kultur genommen wurden."

1) Vgl. Deutsche Tageszeitung, 1915, No. 77; Rheinisch-Westfälische Zeitung, 1915, No. 81; Berliner Tageblatt, 1915, No. 98; Berliner Tageblatt, 1915, No. 117; Lüneburger Anzeiger, 1915, No. 73; Frankfurter Zeitung, 1915, No. 97; Schlesischer Landwirt, 1915, No. 4 und No. 12 u. a. a. O.

2) Auch bei dem schon erwähnten Veranlagungswerk von 1860—64 handelt es sich nicht um den tatsächlichen Ertrag, sondern um die durchschnittliche Ertragsfähigkeit (vgl. **W. Wygodzinski**, Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen, 1906, S. 60). Aber für die Bewertung galt der Grundsatz: „daß der Kulturzustand durchweg so anzunehmen sei, wie bei denjenigen Ackergrundstücken, die bisher dauernd **in gemein gewöhnlicher Art**, ohne Anwendung künstlicher Düngemittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirtschaftet worden sind" (ebenda, S. 14). Man beachte den Unterschied zwischen damals und heute. Wie vom Arbeiter, so verlangte man vom Boden **damals den Durchschnitt, heute das Maximum**! Dieser Grundsatz der „wissenschaftlichen Betriebsführung" gilt für die Bodenbehandlung ebenso wie für die Menschenbehandlung, nur daß beim Menschen die Gefahr der vorzeitigen Erschöpfung von Taylor und seinen Jüngern nicht genügend berücksichtigt wird, während ihre Verhütung beim Boden das A und O alles „scientific management" bildet.

3) Eine Tabelle über die „als kultur- und ansiedlungsfähig zu bezeichnenden" Moor- und Oedländereien des preußischen Staatsgebietes, für die noch keine Projekte vorlagen, gibt wohl auf Grund einer besonderen Umfrage die **Denkschrift über die Moorkultur und die Moorbesiedlung in Preußen**, aufgestellt im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Januar 1912. Die angegebenen Zahlen können keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben (S. 16), auch sind die Oedflächen unter 50 ha nicht berücksichtigt; trotzdem erscheinen die dort aufgestellten

Bodenbenutzung[1]) zeigt, daß es vor allem die nordwestdeutsche Tiefebene ist, die das meiste Oedland und geringe Weiden enthält, d. h. also Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Oldenburg und Lübeck. Während in Deutschland durchschnittlich auf 100 ha der Gesamtfläche 3,4 ha Oedland und 2,5 ha geringe Weiden und Hutungen kommen, fanden sich in dem genannten Gebiet 12,4 Proz. Oedland und 4,5 Proz. geringe Weiden und Hutungen.

Nach der Statistik von 1913 wies Schleswig-Holstein von 100 ha Gesamtfläche 19 ha Weiden jeder Art, Moor- und sonstiges Oed- und Unland auf, Hannover 31 Proz., Westfalen 15 Proz.[2]). Der Reichsdurchschnitt der landwirtschaftlich überhaupt genutzten Fläche betrug 73,9 Proz., der Durchschnitt für Hannover dagegen nur 60,0 Proz., für Oldenburg 63,2 Proz., für Westfalen 65 Proz. Der Rückgang an Oedländereien, von dem wir oben sprachen, betrug von 1895—1907 für die Provinz Hannover 51 903 ha, für Westfalen 8317 ha, für Oldenburg 2255 ha und hat sich nach den vorläufigen Ergebnissen der Ermittlungen von 1913 weiter fortgesetzt; er zeugt von der umfangreichen Urbarmachung von Heide und Moor auf diesen Gebieten, die aber, wie wiederholt sei, zumeist nicht in Ackerland und Wiesen, sondern mehr in Forsten verwandelt wurden und hauptsächlich fiskalischen Besitz betrafen.

Wenden wir uns nun speziell zur Provinz Hannover, die neben Oldenburg[3]) hauptsächlich für unseren Gegenstand in Frage kommt. Nach der Statistik von 1913 besaßen[4]):

1	2	2a	3	4	5
Rég.-Bez.	Viehweiden und Hutungen ha	davon geringere Weiden und Hutungen ha	Moorflächen ha	Sonstiges Oed- und Unland ha	2a, 3, 4 zusammen in Prozenten der Gesamtfläche Proz.
Hannover	58 138	37 739	28 376	66 627	23,3
Lüneburg	92 090	68 289	33 866	213 479	27,7
Stade	112 654	51 231	70 027	118 974	35,3
Osnabrück	85 232	64 265	57 859	130 682	40,1
Aurich	81 558	24 299	28 197	20 516	23,6

Zahlen im Vergleiche zu der im Aufsatz wiedergegebenen Statistik auffallend niedrig. Es waren danach in der ganzen Monarchie nur 655 424 ha Oedland für Kultivierungsprojekte frei, in der Provinz Hannover nur 327 000 ha, davon Oedland mit mineralischen Böden 139 000 ha, d. h. nur $^1/_4$ von der laut Statistik von 1913 ermittelten Fläche für „sonstiges Oed- und Unland" in dieser Provinz. Es wäre dankenswert gewesen und wäre noch dankenswert, wenn das Kriterium angegeben würde, nach welchem die „Kultur- und Ansiedlungsfähigkeit" bestimmt worden ist. — Vgl. auch den Aufsatz von F. Wohltmann, Unsere Oedländereien und Kriegsgefangenen, D. Landw. Presse, Bd. 31, No. 92.

1) Vgl. auch für das Folgende: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 212, 2, Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, Teil 2: Zusammenfassende Darstellung und Ergebnisse, Berlin, 1912.

2) Berechnet aus: Stat. Korrespondenz, Jahrg. 40, No. 40.

3) Hier sind nach den Berechnungen von 1913 noch 130 000 ha Moor und Heide vorhanden, was 25 Proz. des ganzen Flächeninhalts entspricht. Vgl. Buhlert, Oedlandkultur in Nordwestdeutschland, in: Jahrb. d. Deutschen Landw.-Ges., Bd. 29, 2.

4) Siehe Oekonomierat Steiger in Festschrift zum 150-jährigen Bestehehen der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft, Hannover, 1914, S. 154 ff.

Der Regierungsbezirk Hildesheim, der nur wenig Oedland und Weideland enthält, ist weggelassen [1]).

Nach den Zusammenstellungen der Reichsstatistik von 1907 entfallen von 1000 ha allen deutschen Oedlands, Unlands und geringerer Weiden und Hutungen auf die Provinz Hannover allein 288,4 ha, also fast ein Drittel! Der Regierungsbezirk Hannover ist daran mit 33,8 ha Lüneburg mit 90,2 ha, Stade mit 80,6 ha und Osnabrück mit 65,8 ha beteiligt.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben hatten im Regierungsbezirk Hannover 15,5 Betriebe, in Lüneburg 17,5 in Stade 34,0, in Osnabrück 26,6, in Aurich schließlich 20,4 Betriebe Oed- und Unland in ihrem Besitz.

Dem entspricht auch der geringe Durchschnittswert des Grund und Bodens, trotzdem die Preise für unerschlossenes Oedland in den letzten 30 Jahren um 200 bis 1000 Proz. gestiegen sind [2]). Nimmt man den Durchschnittspreis für 1 ha eines Landgutes von 100—500 ha in Preußen = 100 an, so bringt 1 ha der gleichen Größenklasse z. B. in Lüneburg 50, in Stade 71, in Osnabrück 75 [3]).

Der Bodenarmut entspricht die Menschenarmut. Im Regierungsbezirk Lüneburg wurden auf den Quadratkilometer 45 Anwohner gezählt, in Stade 59, in Osnabrück 56, gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 120 Einwohnern. Faßt man die von der Natur, aber auch von den Menschen am stiefmütterlichsten behandelten Heidekreise des Regierungsbezirkes Lüneburg näher ins Auge, so wird das Verhältnis noch auffallender. Isenhagen und Soltau zählen etwa 20 Einwohner auf den Quadratkilometer, Fallingbostel, Uelzen, Dannenberg etwa 30! [4]) Freilich sinkt hier auch der durchschnittliche Grundsteuer-Reinertrag teilweise bis auf M. 2,86 pro ha (Soltau) gegenüber einem Durchschnitt von M. 13,73 in der Provinz Hannover, ebenso sinkt der Prozentsatz des landwirtschaftlich genutzten Bodens unter 31 Proz. (Soltau, Celle) gegenüber dem oben genannten Durchschnitt von 60 Proz. für die Provinz Hannover.

Wie verhält sich die Verteilung der Oedländereien zu der Betriebsgröße? Nach der Reichsstatistik von 1907 entfielen von den Betrieben mit Oed- und Unland 42,9 Proz. auf mittlere Bauernwirtschaften. Von dieser mittleren Größenklasse nimmt der Anteil nach beiden Seiten ab, so daß auf die Zwergbetriebe 4,5 Proz., auf die Großbebtriebe gar nur 1,7 Proz. der Betriebe mit Oed- und Unland kommen. Dieses Ergebnis

---

1) Die ganze Provinz Hannover besitzt heute noch an Oedländereien und extensiv bewirtschaftetem Weideland 1 216 163 ha. Nach der Uebersicht des Grundbestandes und des Grundsteuer-Reinertrages von 1848/49 war im damaligen Königreich Hannover nicht veranlagt und für die Kultur noch zu gewinnen eine Fläche von 5 456 834 hann. Morgen = 1 431 280 ha, vgl. Festschrift etc., S. 150.

2) Vgl. Festschrift etc., S. 168 ff., ferner Auhagen in: Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, Heft 3.

3) Nach Walter Rothkegel, Kaufpreise für ländliche Besitzungen in Preußen (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, 146, 1910), S. 41.

4) Vgl. Gemeindelexikon, herausg. v. Kgl. Preuß. Statistischen Landesamt, Heft IX (Prov. Hannover), 1908.

wird hauptsächlich beeinflußt durch die rechtlichen und sozialen Verhältnisse in der größten Oedlandsprovinz, in Hannover. Der niedersächsische Hofbesitzer, der Heidjer oder Geestbauer (weniger der Marschbauer) hält es für eine Schande, selbst unrentable und schwer zu erreichende Vorwerke zu verkaufen oder Produktiv-Kredite zur intensiveren Kultivierung aufzunehmen [1]). Er bricht wohl hier und da einige Hektar eigener Heide selbst um, aber in einem so langsamen Tempo, daß bis zur völligen Erschließung des Heidelandes noch Generationen vergehen würden. Das in Hannover geltende Anerbenrecht, das die Zersplitterung und Zwergwirtschaft verhüten soll, wirkt einer wohltätigen Parzellierung entgegen, die nötig geworden ist, weil — nach Rückgang der Schnuckenwirtschaft — die Höfe für intensive Bewirtschaftung zu groß geworden sind. — Wie fest der hannoversche Bauer am Boden hängt, dafür zum Schluß noch einige Zahlen: In der Zeit von 1895—1906 sind im Regierungsbezirk Lüneburg 353 Güter im Gesamtumfang von 27310 ha verkauft worden; im Regierungsbezirk Bromberg, den ich zum Vergleich heranziehe, weil er etwa den gleichen Flächeninhalt hat wie Lüneburg, wurden während des gleichen Zeitraumes 2282 Güter im Gesamtumfange von 68532 ha verkauft [2]). Selbst wenn man die besonderen politischen Verhältnisse des Ostens berücksichtigt, springt der Unterschied ins Auge.

* * *

Der Krieg hat die Forderung einer beschleunigten Oedlandkultivierung wieder ins Rollen gebracht: Eine große Anzahl von Meliorationsprojekten gehen unter Benutzung von Kriegsgefangenen heute ihrer Ausführung entgegen [3]). Aber man überschätze ihre Bedeutung nicht. Die Bewegung bricht sich an dem Widerstande des Oedlandbesitzers, der auf Nichtwollen oder auf Nichtkönnen beruht [4]). Daran ändern auch die Notverordnungen des Reiches und der Einzelstaaten nichts [5]). Sie

---

1) Zur Charakteristik vgl. Meyerhoff, Archiv f. innere Kolonisation. Bd. 1, Heft 2; Nahde, ebenda, Bd. 1, Heft 4; Bödeker, ebenda, Bd. 2, Heft 4; ferner: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausg. v. Prof. Max Sering, Bd. 6, Prov. Hannover, von Grossmann, 1897, S. 193ff.; schließlich: Rothert, Die innere Kolonisation der Prov. Hannover, Leipzig (Diss.) 1911.

2) Nach Rothkegel, l. c.

3) Einzelheiten bringen die letzten Nummern der „Mitteilungen des Vereins für Moorkultur“, auf die auch bezüglich bodentechnischer Details und weiterer Literatur hingewiesen sei. Regelmäßige Literaturberichte auch in Dades Zeitschrift für Agrarpolitik.

4) Die in Anm. 3, S. 113 erwähnte Denkschrift etc., deren absolute Zahlen, wie ausgeführt, noch der Erläuterung bedürfen, zeigt doch bei Prozentual-Umrechnung, wie zukünftige Kulturprojekte fast ausschließlich auf Privatbesitz werden zurückgreifen müssen. Das kultur- und ansiedlungsfähige Oedland, für das noch keine Projekte vorlagen, war in Preußen zu über 90 Proz., in der Prov. Hannover gar zu fast 95 Proz. in Privatbesitz.

5) Vgl. die Verordnungen des preuß. Min. d. öff. Arb. vom 11. 9. 14, geändert am 27. 3. 15; die Verordnungen des preuß. Minist. f. Landwirtschaft etc. vom 7. 11. 14 (ursprünglich gültig bis zum 31. 3. 15, verlängert am 26. 3. 15 bis zum 30. 9. 15); ferner die Verordnung des Preuß. Minist. f. Landw. v. 26. 1. 15; betreffs der badischen Notverordnung vgl. „Jahrbuch der Bodenreform“, 1915, Bd. 1, und „Soziale Praxis“,

sehen ein beschleunigtes Verfahren für den Fall vor, daß ein Einzelbesitzer einer Dränierung, einem Wegebau usw. widerspricht, aber sie sind weder gedacht noch angewandt für den Fall, der die Regel bildet, daß nämlich der Besitzer Oedland überhaupt nicht neu kultivieren will oder kann [1]). Die neueste Bundesratsverordnung ermöglicht (ermöglicht, nicht etwa fordert!) die zwangsweise Entziehung von brachliegendem Ackerland, keineswegs aber von Boden, der bei gutem Willen der Beteiligten sofort Ackerland werden könnte, nämlich von Oedland.

Es wird niemandem einfallen wollen, an das Besitzrecht des wertvollsten Bestandteils unserer Volksgemeinschaft, des angelsächsischen Bauern, rühren zu wollen. Nur darf der Grundsatz: „Zu des Hofes Besten!“, dem der Heidjer bei seinem ersten und letzten Willen nachlebt, nicht zu des Reiches Schaden auslaufen. Das Oedland, auch ein Teil des deutschen Vaterlandes, um das heute Hunderttausende bluten, gibt an Wehrkraft und Nährkraft nicht das her, was es nach den Errungenschaften der modernen Technik wohl könnte — das haben die nüchternen Zahlen, die oben angeführt sind, bewiesen [2]). Damit das anders werde, ist eine für die Dauer, nicht bloß für die Kriegszeit bestimmte gesetzgeberische Maßregel erforderlich, die den Rechtssatz verwirklicht: „Kein Besitzrecht ohne Nutzungspflicht!“ [3]). Die Kultur des Oedlandes ist heute kein technisches Problem mehr, sondern ein rechtliches. (G. C.)

XXIV, Nr. 25; Reichsverordnung für Elsaß-Lothringen vom 30. 3. 15; Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. 10. 14; Bundesratsverordnung vom 31. 3. 15; österreichische Verordnung siehe Oesterr. Reichsgesetzblatt v. 6. 3. 15.

1) In den Ausführungsbestimmungen zu der preuß. Verordnung vom 7. 11. 14 heißt es: „Es würde bedenklich sein, eine Genossenschaft zu gründen, wenn sich unter den Beteiligten ein starker Widerstand zeigen sollte. Von Meliorationen kann in der Regel nur dann ein Erfolg erwartet werden, wenn die Beteiligten von ihrer Durchführung sich Vorteile versprechen.“

2) Daran ändert die Tatsache nichts, daß bei einer spärlichen Bevölkerung der einzelne ein guter Steuerzahler ist. Hannover steht in bezug auf die Einkommensteuerveranlagung prozentualiter günstiger da als der gesamte Osten mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg. In bezug auf die Ergänzungssteuer steht sogar Lüneburg an der Spitze sämtlicher Regierungsbezirke der Monarchie.

3) Vorläufer finden sich in der Ausgestaltung des Meierrechtes, siehe Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland, 1896, S. 31, 74, 80, 400; auch in der Napoleonischen Gesetzgebung; vgl. ferner die belgische loi de défrichement vom 21. 3. 1847, die bayerischen Verordnungen und „Kulturmandate“ aus den Jahren 1723—1783, siehe v. Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Kultur des Donaumoores, 1832 (zitiert nach v. Bentheim, in: Paul Graebner, Handbuch der Heidekultur, 1904), ebenso: Buchenberger-Wygodzinski, Das Agrarwesen, II. Aufl., 1914. Vgl. ferner die Verordnungen des Papstes Pius VI. und das italienische Gesetz von 1903 über die Melioration des Agro Romano, siehe: Preyer, im Archiv für innere Kolonisation, III/4, sowie schließlich die Zwangsenteignung und Zwangsverpachtung in der neuesten englischen Gesetzgebung, siehe Buchenberger-Wygodzinski l. c. und Skalweit, Ansiedlungsbestrebungen in England, Archiv für innere Kolonisation IV/1.

V.

In der Besprechung der Schrift „Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840“ III. Folge Bd. 49, S. 714 ff. dieser „Jahrbücher“, hat Geheimrat Conrad sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Verfasser nicht selbst das Ergebnis der statistischen Feststellungen textlich zusammengefaßt und erläutert habe. Der Direktor des Bayerischen Statistischen Landesamts Ministerialrat Zahn hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß er sogleich bei Erscheinen der genannten Schrift am 7. Januar 1915 im Bayerischen Staatsanzeiger vom nämlichen Tage das Ergebnis der Arbeit textlich dargestellt habe. Diese Abhandlung sei später erweitert in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts, 1915, Heft 1 abgedruckt.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Veröffentlichung gerade unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen glauben wir die Leser der „Jahrbücher“ auf die näheren sehr beachtenswerten Ausführungen des Ministerialrats Zahn an den angegebenen Stellen noch besonders aufmerksam machen zu sollen. Die Redaktion.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Diehl, K., und Mombert, P., Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Bd. 7: Wirtschaftskrisen. Bd. 8: Kapitalzins und Unternehmergewinn. Bd. 9: Freihandel und Schutzzoll. Bd. 10: Zur Lehre vom Geld. II. Währungssysteme, Kredit-, Papiergeld- und Banknotenwesen. Karlsruhe (G. Braun) 1913 und 1914.

Ich habe schon einmal in dieser Zeitschrift die prinzipielle Bedeutung der Diehl-Mombertschen Sammlung gewürdigt, so daß ich mich hier darauf beschränken kann, nur kurz auf die unterdessen erschienenen weiteren Bände, mit denen die Sammlung abgeschlossen werden soll, zu verweisen. Sie reihen sich nach jeder Richtung gleichwertig der ersten Serie an. Ich habe auch beobachten können, daß die knappen, aber vorzüglich orientierenden Einleitungen auch außerhalb der Seminarübungen von den Studenten sehr gern ebenso zur ersten Einführung in das Problem, wie zur Repetition benutzt werden. Nur für die Einleitung zu dem Bändchen über Kapitalzins und Unternehmergewinn wäre aus praktischen Gründen eine größere Ausführlichkeit sehr zu begrüßen. Sie ist besonders kurz geraten. Nun besitzen wir zwar das Standardwerk Böhm-Bawerks. Aber es ist, Seminar- und Universitätsbibliothek zusammengenommen, meistens nur in zwei Exemplaren vorhanden. Auf sie erhebt sich, sobald Uebungen zu diesem Thema angesetzt sind, ein lebhafter Ansturm, bei dem nur der kleinste Teil der Begehrenden zu seinem Ziele kommt, während alle übrigen bei der jetzigen Fassung der Einleitung sich nur schwer einen genügenden Ueberblick über die heikle Materie verschaffen können. — Von dem schon früher angezeigten ersten Band über das Geldwesen ist übrigens bereits eine zweite Auflage erschienen, die nach den unterdessen gewonnenen Erfahrungen verbessert worden ist.

Halle. Gustav Aubin.

David (Reichstags-Abg.), Dr. Eduard, Die Sozialdemokratie im Weltkrieg. Berlin, Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 192 SS. M. 2.—.

Golser, Dr. Karl, Der junge Friedrich List. Ein schwäbischer Politiker. Biographischer Versuch. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vormals Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. IX—134 SS. M. 3.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. VII—59 SS. M. 1.—.

Hall, H., The elements of political economy. London, J. Pitman. Cr. 8. 140 pp. 1/.

Taussig, F. W., Principles of economics. 2 vols. 2nd ed. revised. London, Macmillan. 8. 586, 592 pp. 17/.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rottstädt, Udo, Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes i. e. S. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sehring, Heft 179). München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. 100 SS. M. 3.—.

Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei Teile. In dem ersten gibt der Verf. eine Skizze der wirtschaftlichen Entwicklung des Thüringer Waldes i. e. S., das heißt jenes Teiles des meist unter diesem Namen begriffenen größeren Gebirgszuges, der sich nordwestlich von der Linie Amt Gehren-Altenfeld-Liebenau erstreckt. Sie zeigt uns, daß die bäuerliche Besiedelung des Waldes nur eine sehr spärliche gewesen ist, daß aus orographischen Gründen das im östlichen Thüringer Walde wie in den meisten anderen deutschen Mittelgebirgen vorherrschende Reihendorf mit Waldhufenanlage hier keine Vertretung gefunden hat. Eine dichtere Besiedelung knüpft, vom 15. Jahrhundert angefangen, an die mit dem Vorkommen von Eisenerzen verbundenen eisenverarbeitenden Gewerbe am Südwestabhange des Gebirges mit den Hauptorten Suhl und Zella-Mehlis, an die Verwendung der reichen Holzschätze des Gebirges und schließlich an die wichtigen Handelsstraßen an, die über seine Pässe hinweg Süd- und Südwestdeutschland mit der Mitte, dem Norden und dem Osten des Landes verbanden und einer zahlreichen Gemeinde von Fuhrleuten samt den sich daran schließenden Hilfsgewerben Lebensunterhalt boten. Erst nach dem 30-jährigen Kriege und dem Niedergange dieser älteren Erwerbszweige haben sich eine Reihe weiterer Hausindustrien in den Gebirgsdörfern angesiedelt. Sie sind im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Teil ganz verschwunden, zum Teil in die fabriksmäßige Betriebsform übergeführt worden. Selbst da aber, wo die moderne industrielle Produktion als eine direkte Fortsetzung der älteren Erwerbszweige erscheint, beruht sie doch auf ganz anderen Produktionsgrundlagen. Die Waffenfabrikation von Suhl und Umgebung bezieht heute ihr Rohmaterial, zum Teil auch schon die Halbfabrikate, aus weitentfernten Gegenden. Was ihr im Konkurrenzkampfe mit günstiger gelegenen Produktionsgebieten immer noch eine gewisse Ueberlegenheit sichert, ist die alterworbene Geschicklichkeit der Arbeiterschaft und die billigen Löhne. Trotzdem sind die sozialen Verhältnisse dank der billigen und gesunden Lebensverhältnisse nicht als ungünstig anzusehen.

Ist das alles, wie schon erwähnt, nur in starken Strichen skizziert, und möchte man vielfach eine größere Ausführlichkeit und nicht nur kurze Verweise auf eine oft in kleinen Lokalzeitschriften verborgene Literatur wünschen, so bringt der zweite Teil, der die wirtschaftliche Entwicklung einer einzelnen Gemeinde, Tambach, schildert, ein gelungenes Beispiel einer mikrologischen Untersuchung, die geschickt

den fleißig zusammengetragenen Stoff auch größeren Gesichtspunkten unterzuordnen weiß.

Halle. Gustav Aubin.

Borckenhagen, Dr. Fritze, National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland (1815—1822) und die Anfänge Friedrich Lists. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hrsg. von Geo. v. Below, Heinrich Finke, Frdr. Meinecke. Heft 57.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. X—83 SS. M. 2,60.

Ostpreußen, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (Kriegsveröffentlichungen des deutschen Bundes Heimatschutz. Heft 1.) München, Georg D. W. Callwey, 1915. Lex.-8. 168 SS. m. Abbildungen. M. 2,50.

Innes, Arthur D., A history of England and the British Empire. Vol. IV. 1802—1914. London, Rivingtons. Cr. 8. 640 pp. 6/.

Alberti, Mario, L'economia del mondo, prima, durante e dopo la guerra europea. Roma, Athenaeum (Arpino, soc. tip. Arpinate) 1915. 8. 617 pp. l. 5.—.

Rucneri, Salvatore, Le ripercussioni della conflagrazione sulla economia mondiale 1914: note. Roma, tip. R. Garroni, 1915. 8. 80 pp. l. 1,25.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Roesle, E., Der Geburtenrückgang. Seine Literatur und die Methodik seiner Ausmaßbestimmung. Leipzig, Verlag F. C. W. Vogel, 1914. 76 SS. u. 6 graphische Tafeln.

Roesle erwirbt sich hier das große Verdienst, das Geburtenproblem aus dem Bereich willkürlich oder falsch angewandter statistischer Kombinationen in das Licht ruhiger, methodisch einwandfreier Betrachtung zu rücken. Er erbringt an einer Reihe von Beispielen den Nachweis, wie sehr es bis jetzt an dieser sachlichen und exakten Betrachtungsweise gefehlt hat.

Es ist unerläßlich, daß alle, die sich künftig in wissenschaftlich einwandfreier Weise mit dem Geburtenproblem befassen wollen, sich mit diesen methodischen Darlegungen und Anweisungen vertraut machen, und es wäre zu wünschen, daß, auf ihnen fußend, obligatorische Richtlinien bzw. ein allgemeiner verbindlicher Kanon für die Behandlung dieser und ähnlicher Fragen geschaffen würde.

Es mag nach dem Gesagten von besonderem Wert sein, darauf hinzuweisen, daß auch Roesle zur Aufwerfung der Frage kommt, ob in Zusammenhang mit dem Sterblichkeitsrückgang und der dadurch herbeigeführten abnorm hohen Bevölkerungszunahme der letzten Jahrzehnte „nicht die ganze Erscheinung des Geburtenrückganges darauf beruht, diese ungewöhnlich starke Volksvermehrung auf das normale Maß wieder zurückzuleiten“. Ebenso wie er mit Recht ausführt, „daß die Bevölkerung eines schon dicht bevölkerten Landes (Sachsen) nicht mehr in dem Maße ansteigen kann, wie es in den letzten Jahren der Fall war, da sonst eine wirkliche Uebervölkerung unvermeidbar wäre“. Die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse sind danach zu treffen, die Maßnahmen ändern an den Grundtatsachen nichts. Henr. Fürth.

Beuster (Stadtbaurat a. D.), Fritz, Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen in Reich, Staat und Kommune. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. VIII—44 SS. M. 1.—.

Rohrbach, Paul, Unsere koloniale Zukunftsarbeit. Stuttgart, Die Lese, 1915. 8. 69 SS. M. 0,80.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Le Coutre, Walter, Die Preisentwicklung in der Steinkohlenindustrie. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1914.

Die Schrift, welche zu den vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Untersuchungen über Preisbildung gehört, verdient Interesse. Der Verf. hat sich mit großem Fleiß bemüht, das zum Teil lückenhafte und wenig übersichtliche statistische Material über die Steinkohlengasindustrie zu sichten und für seine Untersuchungen zu verwerten. Das war im vorliegenden Fall um so schwieriger, als diese Industrie in den letzten Jahrzehnten teils infolge der Konkurrenz der Elektrizitätswerke, teils infolge der wachsenden Bedeutung ihrer Nebenprodukte erhebliche Wandlungen erfahren hat.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist für den Verbraucher des Steinkohlengases, daß in den letzten 25 Jahren die Gaspreise sich absolut wie relativ vermindert haben. Absolut, indem die Gaspreise bei den meisten Gaswerken herabgesetzt wurden; relativ, weil die einzelnen Verwendungsapparate derartig verbessert worden sind, daß sie heute bei gleicher oder erhöhter Leistung wesentlich weniger Gas verbrauchen als um 1890.

Für den Produzenten ist das Ergebnis, daß die Selbstkosten absolut gefallen, aber relativ gestiegen sind. Da die Gasproduktion außerordentlich gestiegen ist, sind die Selbstkosten gefallen, weil die festen Kosten an der Gesamtheit der Selbstkosten mit einem ständig geringeren Anteil partizipieren. Sie sind aber relativ gestiegen, weil die einzelnen Teile der Selbstkosten ständig höhere Aufwendungen erforderten. Beträchtlich gestiegen sind die Kohlenpreise, die Aufwendungen für Zinsen und Amortisation und die Arbeiterlöhne. Ferner sind die Anlagekosten der Werke größer als früher geworden. Andererseits ist diese Preissteigerung durch verbesserte Ofenkonstruktionen und verbesserte Betriebseinrichtungen, welche gleichzeitig eine erhöhte Gasausbeute und eine Verminderung der Arbeiterzahl ermöglichen, vielfach ausgeglichen worden. Die Herabsetzung der Gaspreise hat den Gewinn der Werke an der Produktionseinheit zwar beeinträchtigt, jedoch hat die vermehrte Gasabgabe im ganzen eine absolute Steigerung der Ueberschüsse ermöglicht.

Der Verfasser legt bei seinen Untersuchungen wiederholt besonderen Wert auf die kaufmännische Verwaltung der Gaswerke, der man nach seiner Ansicht bisher zu wenig Bedeutung geschenkt habe. Er meint sogar, daß der ganze interne Wirtschaftsbetrieb der Gaswerke heute noch in weitem Maße der wirtschaftlichen Kontrolle entbehre, und daß in großindustriellen Betrieben in dieser Beziehung bessere Einrichtungen vorhanden seien (S. 104). So allgemein ausgesprochen, dürfte das Urteil doch wohl nicht zutreffend sein. Gaswerke sind in den

meisten Fällen im Besitz und in der Verwaltung von Gemeinden, und die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Gemeindeeinrichtungen ist bei uns doch eine sehr weitgehende. Man soll nicht immer und überall das Heil von der kaufmännischen Verwaltung erhoffen, die auch ihre Mängel hat.

Gemeindeanstalten sollen nicht nur wie Privatunternehmungen und Aktiengesellschaften hohe Ueberschüsse herauswirtschaften und das in ihnen angelegte Kapital möglichst hoch verzinsen, sondern auch dem allgemeinen Besten der Gemeinde, d. h. der Gemeinschaft der Bürger, und zwar aller Bürger, also auch der weniger bemittelten, dienen. Mit Recht sagt der Verf. selbst S. 90: „Die Gasbeleuchtung wird das Licht des kleinen Mannes und des Mittelstandes sein.“ Diesen Bevölkerungsschichten ein gutes Beleuchtungs-, aber auch Heizmittel — das Heiz- und Kochgas gewinnt immer größere Bedeutung — zu mäßigem Preise zur Verfügung zu stellen, ist ebenso Pflicht der Gemeinden wie die Versorgung mit gutem Trinkwasser zu mäßigem Preise. Bei dem engen Zusammenwohnen in den Städten ist die Befriedigung dieser wichtigen Bedürfnisse für den einzelnen um so schwieriger, je geringer sein Einkommen ist, und da muß die Gemeinde helfend und erleichternd eintreten. Was in früheren Zeiten — hier und da ist das ja auch jetzt noch der Fall — die Gemeindewaldungen als Holzlieferanten für die Bürger waren, das müssen jetzt die Gasanstalten sein.

Halle a. S. Schrader, Bergrat.

Eckstein (Forstak. Prof. Dirig.), Dr. Karl, Die Technik des Forstschutzes gegen Tiere. Anleitung zur Ausführung von Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln in der Hand des Revierverwalters, Forstschutzbeamten und Privatwaldbesitzers. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VII—254 SS. m. 54 Abbildungen. M. 6,50.

Ehrenberg, Prof. (Dir.) Dr. Paul, Die Bodenkolloide. (Der „Kolloide in Land- und Forstwirtschaft“ 1. Tl.) Eine Ergänzung für die üblichen Lehrbücher der Bodenkunde, Düngerlehre und Ackerbaulehre. Dresden, Theodor Steinkopff, 1915. gr. 8. XII—563 SS. m. Figuren. M. 14,50.

Friedenthal, Prof. Dr. Hans, Die Nährwerterschließung in Heu und Stroh und Pflanzenteilen aller Art. Leipzig, Reichenbach'sche Verlagsbuchhandlung Hans Wehner, 1915. gr. 8. 47 SS. m. 7 Abbildungen. M. 1.—.

Kriegsverordnungen, Landwirtschaftliche. Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Verordnungen nebst Erläuterungen. Zum Handgebrauch hrsg. von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VI—104 SS. M. 2,50.

Leidner (Saatzuchtleiter), R., Der praktische Getreidezuchtbetrieb. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. 88 SS. m. 26 Abbildungen. M. 3.—.

Reventlow, Graf E., Landwirtschaft und Volkskraft. (Zehn deutsche Reden. Hrsg. von Axel Ripke.) Leipzig, Kurt Wolff, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Treptow (Kgl. sächs. Geh. Bergrat, Bergakademie-Prof.), Emil, Grundzüge der Bergbaukunde einschließlich Aufbereitung und Brikettieren. 5. verm. u. vollständig umgearb. Aufl. (In 2 Bdn.) I. Bd. Bergbaukunde. 1. Teil. Wien, Druckerei u. Verlags-Aktiengesellschaft vormals R. v. Waldheim, Jos. Eberle u. Co., 1915. Lex.-8. VIII—262 SS. m. 400 Abbildungen. M. 14.—.

Effort (l') agricole de la France pendant six mois de guerre. Paris, Impr. nationale, 1915. 8. 139 pag. (Ministère de l'agriculture.)

Parker, E. Cary, Field management and crop rotation; planning and organizing farms; crop rotation systems; soil amendment with fertilizers; relation of animal hus-

bandry to soil productivity; and other important features of farm management. St. Paul, Minn., Webb. Pub. 12. 507 pp. $ 1,50.

Todd, John A., The world's cotton crops. Illustrated. London, Black. Cr. 8. 474 pp.

Bolla, G. Gastone, Del diritto forestale e delle sue nuove direttive in Italia. Firenze, tip. M. Ricci, 1915. 8. 28 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Auerbach, Fel., Das Zeißwerk und die Karl-Zeiß-Stiftung in Jena. Ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung. 4. umgearb. u. verm. Aufl. Mit 149 Abbildungen im Text und Bildnis von Abbe. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VI—200 SS. M. 2,40.

Blaich, Lydia R., Three industrial nations; an industrial geography of England, Germany and the United States. New York, Am. Bk Co. 12. 12 + 366 pp. 64 c.

Burrows, H. L., English industry and trade; with 36 illustrations. New York, Macmillan. 12. 7 + 208 pp. 65 c.

Molinari, Guido, Guida dell' industria elettrica italiana 1915. Asti, tip. Costelli e Sacerdote, 1915. 16. 307 pp. l. 5.—.

Pik, J., Beetwortelsuikerindustrie. Geschiedenis. De boekhouding. Groningen, Administratiekantoor J. Pik. gr. 8. fl. 1,60.

6. Handel und Verkehr.

Schmidt, P. H., Die Schweiz und die europäische Handelspolitik. Zürich 1914.

Anschaulich führt uns der Verf. die Geschichte der schweizerischen Handelspolitik und ihre gegenwärtige Stellung vor. Dabei hätte freilich das prinzipiell Bedeutungsvolle noch eine schärfere Beleuchtung vertragen.

Der Zusammenhang der Handelspolitik mit der allgemeinen politischen Lage zeigt sich besonders in dem Verhältnis der Schweiz zu Frankreich. Vom 16. bis 18. Jahrhundert beruhte die Vorzugsstellung der Schweizer Kaufleute in Frankreich auf den Verträgen, die die Krone mit den Schweizern schloß, um sich die Stellung ihrer Söldner zu sichern, und nachdem die Revolution dies Verhältnis zerrissen, konnte man, wenn auch vergeblich, auf seine Erneuerung bei Erneuerung der Soldverträge durch die Restauration hoffen. Längst hatten die französischen Kaufleute die Begünstigungen der Schweizer ungern gesehehen, und seit Colbert wurden ihre Privilegien immer engherziger ausgelegt. Diese Abschließungstendenz erreichte, durch keine weiteren Rücksichten gehemmt, in der Kontinentalsperre ihren Höhepunkt. Sie setzte sich aber im 19. Jahrhundert in Frankreich fort. Immerhin konnte die Schweiz 1864 an dem freihändlerischen Vertragsnetz Napoleons III. teilnehmen, indem sie ihrerseits wiederum nicht nur handelspolitische Zugeständnisse gewährte, sondern ein allgemein politisches, das Niederlassungsrecht für französische Juden.

Gerade im Verhältnis zu Frankreich tritt uns die Erstarkung der handelspolitischen Stellung der Schweiz vor Augen. Gegen die französischen Agrarzölle einigten sich 1822 nur $13^1/_2$ Stände zu Retorsionsmaßnahmen, die wirkungslos bleiben mußten. Als der Bund 1849 das Zollwesen übernahm, ging man von dem Gedanken aus, der Frei-

handel sei eine notwendige Begleiterscheinung einer freien Verfassung. Damit aber hatte die Schweiz ihren mit Zollmauern sich umgebenden Nachbarn gegenüber einen schweren Stand. Die schutzzöllnerischen Interessen, die zunächst ganz im Hintergrund standen, fanden durch den Uebergang zu erhöhten Finanzzöllen und zu Kampfzöllen allmählich stärkere Vertretung. Besonders interessant ist die Rolle, welche der Wartmannsche Tarif von 1877 in den Verhandlungen mit Frankreich spielte. Er war vom Nationalrat noch nicht angenommen, diente aber doch den Unterhandlungen, die 1882 zum Abschluß führten, als Grundlage. Die durch den endlich erreichten Vertrag gebundenen Sätze wurden aber nicht nur Frankreich, sondern dem gesamten Ausland gegenüber angewandt. Sie brachten eine Erhöhung der im Tarif von 1851 enthaltenen Sätze. Diese Maßnahme der Schweiz stellt also ein Gegenbeispiel zu der Haltung Englands und Frankreichs im Cobdenvertrage dar. England ließ damals die Frankreich gewährten Zugeständnisse aller Einfuhr zugute kommen, und wie die Schweiz durch einen Vertrag, der der Volksabstimmung nicht unterlag, ihre gesamte Zollpolitik änderte, so hatte sich damals Napoleon III. durch die ihm vorbehaltenen Verträge über eine prinzipielle Entscheidung seines schutzzöllnerischen Parlaments hinwegsetzen können.

Wie sehr in den Debatten die Bedeutung der Zollsätze überschätzt wurde, ersieht man daraus, daß die Freihändler dem Schutzzoll die Begünstigung der Großbetriebe vorwarfen, die Bauern von ihm die Industrialisierung des Landes fürchteten, während der Verf. selbst ihm S. 262 fördernden Einfluß auf Tarifverträge zwischen Unternehmern und Arbeitern zuschreiben möchte.

Während der Tarif 1877 von dem Gedanken einer Erhöhung der Finanzzölle ausging, suchten die von 1884 und 1887 mit Kampfzöllen zu arbeiten und wurde der Tarif von 1891 mit seinen weiter erhöhten Sätzen als Verhandlungszolltarif geschaffen. Die Tariferhöhungen sollten nicht einfach erhöhte Staatseinnahmen oder erhöhtem Schutz der heimischen Produktion bringen, sie waren zum Teil von vornherein darauf berechnet, durch die Verhandlungen ermäßigt zu werden, wenn die Schweizer Ausfuhr entsprechende Vergünstigungen in den auswärtigen Tarifen erhielt. Der Tarif von 1902 verschärfte die Richtung des Tarifs von 1891, indem er eine Erhöhung der Sätze und in der Erweiterung von 476 auf 1113 Positionen eine genauere Erfassung der einzelnen Waren brachte. Es ist bemerkenswert, daß damals vorgeschlagen wurde, solche erhöhten Sätze, die nur als Kampfpositionen eingeführt waren, aber bei den Tarifverhandlungen keine Herabsetzung erfahren hatten, durch einen Gebrauchstarif autonom herabzusetzen.

Mit dem Tarif von 1891 vermochte die Schweiz den Zollkrieg mit Frankreich 1893—1895 erfolgreich durchzuführen, und der Tarif von 1902 diente den Tarifverträgen mit Italien, Deutschland, Oesterreich, Spanien und Frankreich zur Grundlage.

Bei der Schilderung der zollpolitischen Parteien scheint der Verf. zu vergessen, daß es die billigen Löhne der Hausindustrie waren, die die wichtigsten Exportzweige, Seidenindustrie und Baumwollindustrie,

ins Land gebracht haben. Es wäre interessant, näher zu verfolgen, wie die Schweizer Baumwollindustrie von einem den Weltmarkt erobernden Gewerbe allmählich zu einem des Schutzzolles bedürftigen wurde. Sie sah sich dem konzentrierten Großbetriebe des Auslandes gegenüber in ungünstigerer Lage, und gerade die Schweizer Fabrikanten, die in Italien Baumwollfabriken gegründet hatten, suchten ihren neuen Unternehmungen in dem größeren Absatzgebiet Zollschutz zu sichern. Eine ähnliche Krise vollzieht sich in der Seidenindustrie, und es scheint, als könnte die Schweiz nur in den Industriezweigen einen Vorsprung behaupten, in denen, wie besonders in der Stickerei, der Seidenbandfabrikation, eine Fortbildung der Hausindustrie aussichtsvoll bleibt, oder wo die klimatischen Vorzüge ihr helfen, wie das bei der Schokoladenproduktion, die sich an die Milchproduktion anlehnt, der Fall ist.

Die Vorbereitung der Tarife liegt seit den 80er Jahren in den Händen der Interessenverbände. Am ersten war der mit Ausnahme einiger Zweige (Baumwollindustrie) freihändlerisch orientierte Handels- und Industrieverein zur Stelle, dem sich der die schutzzöllnerischen Interessen der gewerblichen Kleinbetriebe vertretende Gewerbeverein anschloß. Während der letzte Tarif durch das Aufkommen der in dem Bauernsekretariat zusammengefaßten landwirtschaftlichen Organisation schutzzöllnerisch gekennzeichnet wurde, bereitet sich für die neuen Verhandlungen eine stärkere Betonung des Konsumenteninteresses vor, bei dem die Konsumvereine und das Arbeitersekretariat durch die Fremdenindustrie unterstützt werden dürften.

Unter den Nachbarn der Schweiz hat Deutschland im 19. Jahrhundert Frankreich von der wichtigsten Stelle verdrängt. Als Ersatz der ausgefallenen französischen Beziehungen pflegten die Schweizer während der Kontinentalsperre den deutschen Markt. Dann wurde in den 20er Jahren bei dem Abschluß Frankreichs ein engerer Zusammenschluß Mitteleuropas erwogen, der die Schweiz mit Sardinien und Süddeutschland, aber auch mit Preußen verbinden sollte. Der Zollverein zerschnitt diese Bestrebungen, aber er gewährte der Schweiz viel niedrigere Sätze als Frankreich. Zunächst blieben auch eine Reihe von Vergünstigungen des Grenzverkehrs mit den süddeutschen Staaten bestehen, die freilich durch den einfachen Meistbegünstigungsvertrag von 1869 nicht erneuert wurden. Der Schweizer Tarif von 1887 diente dem Vertrag von 1888 als Grundlage, 1891 schloß sich die Schweiz dem durch Caprivi begründeten mitteleuropäischen Vertragsnetz an, der Vertrag von 1904 erneuerte dies Verhältnis. Freilich hatte, wie der österreichische, so auch der schweizerische Nachbar über die deutschen Zollerhöhungen zu klagen. Zur Zeit des Mehlzollkonfliktes bestand die Gefahr, daß Deutschland in unglücklicher Nachahmung französischer Handelspolitik des Vorsprungs verlustig gehen würde, den ihm die in den 90er Jahren eingeschlagenen Wege über diesen Rivalen verschafft hatten. Schon 1840 betrug die Einfuhr Frankreichs nach der Schweiz 35,7 Mill. frcs., denen 20,5 Mill. Schweizer Ausfuhr nach Frankreich gegenüberstanden, während man die Einfuhr der Schweiz

aus den Zollvereinsstaaten Mitte der 40er Jahre auf 91 Mill. frcs. berechnete, darunter 60 Mill. deutsche Erzeugnisse, denen 47 Mill. frcs. schweizerische Ausfuhr gegenüberstanden, von denen aber nur 18 Mill. Schweizer Waren darstellten. 1912 war die französische Einfuhr auf 376 Mill. gestiegen, die Ausfuhr nach Frankreich auf 138 Mill.; die deutsche Einfuhr dagegen betrug 520 Mill. M., die Ausfuhr nach Deutschland 306 Mill. frcs. (nach der deutschen Zollstatistik nur 205,7 Mill.). In beiden Fällen überwiegt also die Einfuhr nach der Schweiz stark, doch ist die Rolle, die Deutschland auch als Abnehmer schweizerischer Fabrikate einnimmt, bemerkenswert.

Schon zu Laws Zeiten suchte die St. Galler Textilindustrie in den überseeischen Gebieten Fuß zu fassen. Als in der Restaurationszeit der Abschluß des französischen Marktes die Schweizer Industrie zum Aufsuchen neuen Absatzes zwang, wandte sie sich den fernen, dem europäischen Handel neu erschlossenen Gebieten zu. Schweizer Ware eroberte sich ihren Platz in den Ländern, die bisher nur für die Kolonialmächte in Betracht gekommen waren! Die Vereinigten Staaten nehmen heute besonders für Stickereien und Käse, England und seine Kolonien besonders für Seidenwaren und kondensierte Milch in der schweizerischen Ausfuhr eine sehr wichtige Stelle ein.

Bei den Schwierigkeiten, mit denen die Ausfuhr nach Uebersee zu rechnen hat, fragt es sich, ob die Schweiz als neutraler Staat dort mit geringeren Spesen arbeiten kann, oder ob den Schweizern nicht gerade bei ihrem Auftreten in solchen Gebieten der Anschluß an eine größere Wirtschaftsmacht Vorteile bringen würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Finanzierung dieses Verkehrs, der Zusammenhang des Warenverkehrs mit dem Kapitalverkehr eine ständig wachsende Bedeutung gewinnt. Hier aber geht die Schweiz nicht einheitlich vor. Während die westlichen Finanzinstitute sich enger an die französische Finanzorganisation anlehnen, pflegen die ostschweizerischen Unternehmungen mit den deutschen Organen regere Verbindungen. In dieser auseinanderstrebenden Tendenz, der freilich auch verbindende Momente, namentlich seit Schaffung der Nationalbank, gegenüberstehen, liegt vielleicht eine ebenso große Gefahr für die Einheit der Schweiz, wie in der nationalen Verschiedenheit. Die Bedeutung, welche Schweizer Finanzierung für Schweizer Technik und, wenn auch zunächst noch in den Anfängen, für Schweizer Verkehr haben kann, zeigt sich z. B. in den türkischen Unternehmungen. In dem Anhang, der von der Zolleinigung Europas handelt, war auf diese Verhältnisse einzugehen; denn wichtiger als die Zollsätze, die sie trennen, sind die finanziellen Verbindungen der Länder, die sie einander nähern. H. Sieveking.

Beumer (Landtags-Abg.), Dr. W., Deutschlands Wirtschaftslage während des Krieges. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk. Heft 2.) Essen, G. D. Baedecker, 1915. 8. 33 SS. M. 0,50.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen. II. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1911. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. V—423 SS. M. 22.—.

Doeberl, M., Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands. (Abhandlungen der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. XXIX. Bd. 2. Abhandlung.) München, G. Franzscher Verlag, Jos. Roth, 1915. Lex.-8. 117 SS. M. 5.—.

Herz, Ludwig, Die Wirtschaftslage in England. Nach englischen Quellen geschildert. Berlin, „Politik", Verlagsanstalt u. Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Hirsch (Handelsk.-Synd., Landtags-Abg.), Wirtschafts- und Verkehrsfragen im Kriege. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk. Heft 3.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. 8. 36 SS. M. 0,50.

Leitner, Friedrich, Die Unternehmungsrisiken. (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Handelshochsch.-Prof. Fr. Leitner. Heft 3.) Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. 78 SS. M. 1,60.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Geo., Gesetz über die Handelskammern vom 24. 2. 1870/19. 8. 1897. Textausgabe mit Anmerkungen. Siegen, Kogler, 1914. 8. III—76 SS. M. 1.—.

Schulze-Gaevernitz (Reichstags-Abg.), Prof. Dr. G. v., Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Unveränderter Abdruck. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VII—477 SS. M. 10.—.

Stresemann (Reichstags-Abg.), Dr. Gust., Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden. No. 23.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 60 SS. M. 1.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. IX. Bd. Schweiz. 2. Tl. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Wien, Manz, 1915. Lex.-8. VIII—243 SS. M. 6,40.

Kircaldy, Adam W., and Alfred D. Evans, The history of economics of transport. London, J. Pitman. 8. 348 pp. 7./6.

Lambert, Henri, The ethics of international trade. London, H. Milford. 8. 2/.

Lissenden, Geo B., Industrial traffic management. London, J. Pitman. 8. 260 pp. 7/.6.

Tomlinson, W. Weaver, The North Eastern railway, its rise and development. New York, Longmans. 8. 16 + 820 pp. $ 7,50.

Bocchialini, Fabio, Il dazio sul grano. (Cattedra ambulante d' agricultura per la provincia di Parma: sezione de Langhirano.) Parma, tip. E. Pelatti, 1914. 16. 24 pp.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1913. Parte II. vol. II: Movimento per paesi di provenienza e di destinazione, paesi extra-europei, parte III: Movimento delle principali dogane. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 2 voll. 673—1480; 265 pp.

7. Finanzwesen.

Tangorra, Vincenzo, Trattato di scienza delle finanze, Vol. I. Milano, Società editrice libraria, 1915. XXX u. 884 SS.

Eine Besprechung dieses gewaltigen Werkes soll hier gar nicht versucht werden; es muß genügen, in Kürze zu zeigen, welches sein Hauptinhalt ist, und damit alle Fachleute auf diese bedeutungsvolle Neuerscheinung aufmerksam zu machen. Der Index umfaßt 30 Druckseiten und gibt an sich schon das Gerippe des ganzen Werkes. Das erste Buch behandelt die allgemeine Theorie der öffentlichen Finanzwirtschaft, untersucht deren Wesen, den Begriff und Inhalt der Finanzwissenschaft, die öffentlichen Bedürfnisse und Dienste usw. Ich erwähne hier die auf S. 35 gebotene Definition der Finanzwissenschaft: sie sucht die allgemeinen, dauernden und notwendigen Ursachen der Phänomene öffentlicher finanzieller Tätigkeit — die sehr ausführlichen

Erörterungen über die Subjekte dieser finanziellen Tätigkeit gehen voraus; es sind dies der Staat und jene öffentlich rechtlichen Gesamtheiten, welche ein „imperium“ besitzen (S. 13) — um die natürlichen Gesetze, denen sie gehorchen, und die Wirkungen dieser Tätigkeit auf das öffentliche Vermögen und die Volkswirtschaft festzustellen. Die Definition erscheint vielleicht etwas kompliziert, ist aber wohl gewiß richtig. Wir Deutschen haben uns — wenigstens in neuester Zeit — allerdings daran gewöhnt, unsere Gedanken einfacher, kürzer und jedermann verständlich auszudrücken; doch das ist Geschmacksache, und es soll hier auch nicht der Versuch gemacht werden, eine einfachere Fassung vorzuschlagen. — Das zweite Buch bespricht die öffentlichen Ausgaben, das dritte die öffentlichen Einnahmen im allgemeinen. Hier wird uns auch ein sehr hübscher geschichtlicher Ueberblick geboten; es sei nur bemerkt, daß, wenigstens für österreichische Verhältnisse, die französische Revolution wohl nicht als epochemachend in Frage kommt; es scheint mir überhaupt, daß man deren allgemeine, wirtschaftliche oder besser wirtschaftspolitische Tragweite oft nicht unwesentlich überschätzt (S. 335). Die weiteren Bücher behandeln die privatrechtlichen, die gemischten (öffentliche Unternehmungen, Post, Telegraphen, Telephon, Eisenbahnen usw.) Einnahmen des Staates, die Gebühren und die Steuern; die Definition der Gebühr wird auf S. 544 geboten. Sehr richtig scheint mir die Bemerkung, daß mit dem Fortschreiten und der wachsenden Kompliziertheit des Gesellschaftslebens die mit öffentlichen Zwecken und Interessen verbundenen individuellen Verhältnisse immer zahlreicher und eingreifender werden, so daß auch die Anwendbarkeit der Gebühr ihr Gebiet stets erweitert sieht (S. 544). Die Steuerlehre ist überaus eingehend und sorgfältig behandelt und zwar als allgemeine Theorie der Steuern (VII. Buch). Das Prinzip der Steuer und die Grenzen seiner Anwendbarkeit, die Quellen und Gegenstände der Besteuerung, die Steuerkraft, die Grundlagen der Steuerbemessung, die Steuerveranlagung und im Rahmen dieser Betrachtung die Probleme der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung und zwar vom gesetzlichen und vom praktischen Standpunkte (S. 768) aus werden erschöpfend untersucht.

Meiner Ansicht nach werden die weltgeschichtlichen Vorgänge der unmittelbaren Gegenwart eine einschneidende Revision der Staatswirtschaft aller Staaten und damit auch eine solche der Steuersysteme resp. der systemlosen Steuerkomplexe, die manche Staaten aufweisen, zur Folge haben. Bei den hierbei erforderlichen Studien wird man in Tangorras Werk einen wertvollen Wegweiser finden. Wir erwarten mit lebhaftem Interesse den weiteren Band oder die weiteren Bände, die uns wohl noch viel Lehrreiches und wahrscheinlich auch manches Neue bieten werden. Schullern.

Gesetz über die Wertzuwachssteuer im Fürstentum Lippe vom 4. 12. 1914. Mit einem Vorwort und Erläuterungen von Prof. Dr. Adf. Neumann-Hofer und den amtlichen Ausführungs-Anweisungen. (Meyersche Sammlung lippischer Landesgesetze.) Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung, 1915. 8. 73 SS. M. 1,50.

Bullock, Edna Dean, Selected articles on single tax. New York, H. W. Wilson Co. 12. 28 + 199 pp. $ 1.—.

Fabbri, Arduino, Le casse di risparmio ordinarie nella monarchia austro-ungarica: studio di istituzioni economiche. Mantova, casa ed. L'Artistica, di A. Bedulli, 1915. 8. 168 pp. l. 3.—.

Massey, Guglielmo, e Pietro Valenza, Le tasse di successione e di donazione nel decreto 27 settembre 1914: commento, con tavole prontuarie e prefazione del prof. Federico Flora. Bologna, N. Zanichelli, 1915. 8. VIII—101 pp. l. 3.—.

Santarlasci, Italo, L'imposta generale sul reddito. Lucia, tip. G. Guisti, 1915. 8. 139 pp. l. 3.—.

Wet op de inkomstenbelasting 1914 (wet van 19. Dezember 1914) bew. door G. den Hartogh. Gorinchem, J. Noordyn en Zoon. gr. 8. 6 en 391 blz. fl. 4,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Zollinger, Walter, Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen. Eine Studie über die Zahlungsbilanz und die ausländische Kapitalanlage der Schweiz. (Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Königlichen Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung, herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms, Bd. 18.) Jena 1914.

Jeder, der schon einmal eine kaufmännische Bilanz praktisch aufgestellt hat, weiß, welche Tücken und Fallen seiner harren, er weiß aber auch, wie das endgültige Aussehen der Bilanz von der subjektiven Auffassung des Aufstellers abhängt. Und nun gar bei der Aufstellung einer Bilanz einer Volkswirtschaft im Rahmen des ganzen internationalen Wirtschaftsverkehrs! Wollte Verf. also eine Zahlungsbilanz für die Schweiz aufstellen, so mußte er sich zuerst Rechenschaft ablegen, welchen Maßstab er für die Bewertung von „Forderung" oder „Schuld" anlegen sollte. Er tut dies in dem ersten Teile seiner Abhandlung, der die Ueberschrift: „Die methodologischen Grundlagen" trägt. In diesen ersten 40 Seiten liegt nun zweifellos der Schwerpunkt des Buches und das wissenschaftliche Verdienst des Verf.; sie stellen wohl auch die Quintessenz der den zweiten Teil — die ziffernmäßige Darstellung der Zahlungsbilanz der Schweiz — umfassenden Studien dar.

Ausgehend von einer Untersuchung der Frage, ob irgendein Vorgang nur für das einzelne Wirtschaftssubjekt oder für die gesamte Volkswirtschaft eine Forderung resp. Schuld begründet, kommt er zu dem folgerichtigen Resultat, daß nur durch Hingabe von solchen Gütern, die einen stofflichen Wert haben, eine „volkswirtschaftliche" Forderung oder Schuld ans Ausland entsteht, dagegen nicht von solchen Gütern, die der Kreditregulierung dienen. Diese haben nur eine privatwirtschaftliche Wirkung. Zu diesen Gütern mit stofflichem Werte gesellen sich noch die immateriellen Güter, wie Patente, Lizenzen, Urheberrechte usw. Hierzu kommen „Arbeitsleistungen für Rechnung des Auslandes" (Transit-, Veredlungs-, Fremdenverkehr, Versicherungsgeschäfte), die „einseitigen Wertübertragungen" (Auswanderung von mitgenommenem Kapital, heimgesandte Ersparnisse), Wertübertragungen durch Kriegsentschädigungen, Erbgang, Heirat usw., durch Einkünfte aus Kapitalanlagen, durch Wertzuwachs oder Abnahme der ausländischen Guthaben und schließlich durch spekulative Ausnutzung dieser Wertveränderungen im Auslande. Eine Gegenüberstellung dieser Positionen gibt den Saldo der Schulden und Forderungen an, zugleich aber auch,

wieviel Kredit vom Auslande beansprucht bzw. gewährt wird. Dieser Kredit muß in irgendeine Form gekleidet werden, von denen 1) Forderungspapiere (Effekten, Schecks, Wechsel), 2) Buchforderungen, 3) Unternehmungen im Auslande, 4) Besitz von Boden und Gebäuden im Ausland, und 5) Versicherungspolizen die bekanntesten sind. Der Saldo dieser Transaktionen (Inventur) ergibt erst, ob überhaupt und wieviel an Kapital im Auslande angelegt ist, vor allen Dingen zeigt diese Gegenüberstellung die Gliederung der gegenseitigen Verpflichtungsfonds. An Hand dieser Feststellungen stellt Verf. ein Schema der Zahlungsbilanz auf, das in seiner Klarheit namentlich den Praktikern wertvolle Dienste leisten wird.

Des weiteren behandelt Verf. die Frage, welche Wirkungen der Saldo einer Zahlungsbilanz hinsichtlich der Vermögensveränderungen ausübt. Von neuem weist er darauf hin, daß die Auffassung falsch ist, die Zahlungsbilanz sei günstig, wenn sie aktiv, und ungünstig, wenn sie passiv sei. Entscheidend sei nur die wirtschaftliche Verwendung des aus dem Saldo resultierenden Kredits. Zur richtigen Bewertung der Zahlungsbilanz muß man eben die „Wirtschaftsbilanz" mitberücksichtigen, die erst eine Feststellung des Vermögenszuwachses — denn nur dieser bestimmt schließlich, ob die Bilanz günstig oder ungünstig ist — ermöglicht. Aufgabe der „Wirtschaftsbilanz" ist, die Vermögenszu- oder -abnahme aus dem äußeren und inneren Verkehr zu berechnen. Interessant ist nun die Stellungnahme des Verf. gegenüber der Frage, ob eben der Saldo der Zahlungsbilanz, die nur den äußeren Verkehr erfaßt, das Volksvermögen in seinem ganzen Umfange beeinflußt. Er bestreitet dieses. Zur Begründung seiner Ansicht greift er zu praktischen Beispielen; doch muß man zugestehen, daß diese seine praktische, klare Beweisführung den Leser überzeugt. Eine Formel für die Berechnung, welche Teile auf einen Vermögenszuwachs kommen, kann er natürlich auch nicht geben — es geht eben da wie bei der kaufmännischen Bilanz: das praktische und wirtschaftliche Verständnis muß entscheiden. Nach diesen Voruntersuchungen kommt er schließlich zu einem der interessantesten Kapitel der internationalen Wertübertragungen, nämlich zu der Frage des Einflusses derselben auf den Wechselkurs. Auf breitester Grundlage tritt er den auf Goschenscher Lehre basierenden Anschauungen entgegen, wonach der Wechselkurs ein Barometer für die Zahlungsbilanz sei. Irrig ist dabei seine Ansicht, daß sich diese Lehre „noch allgemeiner Anerkennung" erfreut. Ich bin vom Gegenteil überzeugt. Immerhin ist es mit Freuden zu begrüßen, daß Verf. gerade jetzt, wo der deutsche Devisenkurs im Mittelpunkte des Interesses steht, und sein Stand das feindliche Ausland zu allen möglichen falschen Rückschlüssen auf unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage anregt, noch einmal klipp und klar feststellt: die Devisenkurse geben nichts weiter an, als daß die Nachfrage nach Devisen groß ist im Verhältnis zum Angebot, oder umgekehrt. Das Warum läßt sich daraus nicht ableiten.

Der zweite, praktische Teil des Buches, der sich mit der Zahlungsbilanz der Schweiz befaßt, stellt sich dem ersten würdig an die Seite.

Man weiß nicht, ob man mehr die knappe und doch klare Darstellungsweise des Verf. oder seine Beherrschung der Materie bewundern soll. Wie sich schon aus dem theoretischen Teile ergibt, setzt die Untersuchung einer Zahlungsbilanz das Eindringen in alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens und ein besonderes Maß von praktischer Urteilskraft voraus, die nicht jedem Theoretiker gegeben ist. Wie schwierig die Materie ist, läßt sich schon daraus erkennen, daß wir in der wahrlich nicht gerade kleinen volkswirtschaftlichen Büchererzeugung nur einige wenige Versuche der ziffermäßigen Darstellung von Zahlungsbilanzen vorfinden. Ob es sich nun um Fragen des Warenverkehrs, des Versicherungswesens oder des Bankwesens handelt, überall spürt man in dem Buche einen überlegenen Geist, der aus dem Vollen schöpft. Dabei ist es meiner Meinung nach vollkommen gleichgültig, ob es dem Verf. ganz gelungen ist, die Zahlungsbilanz der Schweiz rein ziffermäßig exakt darzustellen oder nicht. Denn gerade bei dieser Materie sind dem Erfassungsvermögen bestimmte Grenzen gezogen; was aber erreichbar ist, hat Verf. erreicht! Darüber hinaus liegt noch ein weiterer Wert in dem Buche: es zeigt, daß unsere Wirtschaftswissenschaft, gepaart mit einem scharfen Blick für das wirkliche Erleben, sehr wohl in der Lage ist, einzudringen in die feinsten Teile des wirtschaftlichen Getriebes. Manche Zweifler an unserer Wissenschaft — in der Regel Praktiker, die die internationalen Beziehungen nur unter dem Gesichtspunkte des Kurszettels betrachten — dürften bekehrt werden. Daß sie das Buch lesen, dafür hat der Krieg gesorgt, der sie zwingt, die internationalen Wertübertragungen als bedeutsamen Faktor der wirtschaftlichen Kriegsabrechnung einmal anders als vom Standpunkt der Spekulation zu betrachten. Ich habe das Buch auf dem Tische manches Praktikers und „Zweiflers" gesehen, und dies dürfte für den Verf. ebenso wie für unsere nationalökonomische Wissenschaft eine große Genugtuung sein.

Berlin. H. Hilbert.

Bauer (Synd.), Jos., Kapitalbeschaffung und Sanierung bei Gesellschaften m. b. H. Ein Ratgeber für Geschäftsführer und Gesellschafter, wenn es gilt, der Ges. m. b. H. die zum gedeihlichen Fortbestand erforderlichen Gelder zu verschaffen und die zerrütteten Vermögensverhältnisse der Gesellschaft wieder zu ordnen. 70 SS. M. 4.—. — Die erfolgreiche Sanierung notleidender Aktiengesellschaften. Eine gründliche Behandlung des im Aktienwesen gebräuchlichen Sanierungsrechtes sowie der Maßnahmen, welche zur Ordnung ungünstiger Vermögensverhältnisse der Aktiengesellschaften führen. 168 SS. M. 5.—. — Das Tantiemerecht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften. Eine dem praktischen Gebrauch dienende und die Rechtsprechung umfassend berücksichtigende Darstellung der §§ 237, 245 HGB. sowie der einschlagenden Gesetzesbestimmungen. 87 SS. M. 4.—. Leipzig, Verlag des „Handelsgesellschafter", 1915. 8.—.

Bruck (Reg.-R.) Dr., Krieg und Versicherung. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, No. 288 [37. Jahrg., 2. Heft]. Krieg und Volkswirtschaft, Heft 5.) Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Cappeller, E. H., Der Versicherungswert industrieller Erzeugnisse und seine Entwicklung im Brandschadenfalle. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg. Dr. Wilh. Schaefer. Bd. 24.) Hannover, Rechts-, handels- u. sozialwissenschaftlicher Verlag, 1915. 54 SS. M. 3,60.

Deck, Dr. Fritz, Die Pfälzische Bank. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kreditgenossenschafts- und Bankwesens. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gotheim, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Sudenhorst, Heft 28.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. IX—120 SS. M. 2,40.

Federn, Walth., Krieg und Währung. (Aus: „Jahrb. d. Gesellsch. österr. Volkswirte".) Wien, Manz, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,40.

Gross, P., Ueber den Wert unseres Geldes nach dem Kriege. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Menzel, Dr. Hans, Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg. Breslau, J. U. Kern, 1915. gr. 8. III—43 SS. M. 1,20.

Schinckel (Geschäftsinh.), Max, Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 4.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. 8. 28 SS. M. 0,50.

Morman, J. B., The principles of rural credits; as applied in Europe and as suggested for America; with an introd. by J. Lee Coulter. New York, Macmillan. 12. 18 + 296 pp. $ 1,25.

Bonardi, Ezio, Borsa e valori pubblici: guida finanziaria teorico-pratica per capitalisti, banchieri, agenti di cambio, funzionarî ed impiegati di banca, notai, ragionieri, amministratori, ecc. Milano, U. Hoepli, 1915. 24. XXVI, 894 pp. l. 7,50.

Canevazzi, Eugenio, Le assicurazioni del bestiame. Milano, F. Vallardi, 1915. 16. XV—288 pp. l. 3.—.

Palmieri, Nicola, La fede di credito del banco di Napoli. Seconda edizione riveduta e ampliata. Spoleto, tip. dell'Umbria, 1915. 8. 314 pp. l. 6.—.

9. Soziale Frage.

Rabinowitz, Dr. Sonja, Zur Entwicklung der Arbeiterbewegung in Rußland bis zur großen Revolution von 1905. Berlin, Verlag Springer, 1914. 8⁰. 97 SS.

Die Verfasserin schildert die Entwicklung der rein russischen Arbeiterbewegung bis zur Revolution von 1905 unter Ausschluß der nationalen (polnischen, lettischen usw.) Organisationen, doch mit Einschluß der jüdischen, soweit diese die russische beeinflußt hat. Die Arbeit will nicht erschöpfend sein, bestrebt sich aber, die Zusammenhänge jener Entwicklung mit der Ausbreitung des Kapitalismus in Rußland und der Zerlegung des „Mir", sowie mit den sozialökonomischen Errungenschaften der russischen Arbeiterschaft, ferner die Gründe für die seit 1900 eingetretene Wendung der Bewegung ins Politische aufzuzeigen. Vielerlei zerstreute Quellen sind neben der einschlägigen Literatur, über die ein reichhaltiges Verzeichnis Aufschluß gibt, dazu benutzt worden. Namentlich die Arbeiten von Tugan-Baranowsky und von Kowalewsky wurden dabei in Betracht gezogen.

Die ökonomische und politische Struktur Rußlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist als Einleitung vorausgeschickt. In der gleichzeitigen Entwicklung von Haus- und Großindustrie liegt die Haupteigentümlichkeit der russischen Industrie. Sie ist dadurch bedingt, daß die Fabrikindustrie zum Teil auf dem Boden der Leibeigenschaft beruht, ihre Entfaltung daher durch den Mangel an freien Arbeitern gehemmt wurde. Erst als der Krimkrieg die Rückständigkeit der russischen Volkswirtschaft offenbarte, wurden Reformen unabweisbar, die, vor allem die Bauernbefreiung (1861), Rußlands industrielle Entwicklung gewaltig beeinflußten und namentlich den Uebergang von der

Haus- zur Fabrikindustrie förderten. Die Bauern erhielten bei ihrer „Befreiung“ nämlich kein oder zu wenig Land, während zugleich ihre Pflichtleistungen den Ertrag ihres Bodenanteils fast oder sogar ganz verschlangen, ja oft um ein Mehrfaches überstiegen. Schon 1878 gab es $^1/_2$ Million landlose Bauern. In Verbindung mit dem Uebergang zur Geldwirtschaft auf dem Lande und der wachsenden Differenzierung in der Bauernklasse führte dies zur Entstehung eines durch Einführung der Maschine noch wachsenden großen Heeres freier Arbeiter, das nun der Industrie zu den niedrigsten Arbeitsbedingungen zur Verfügung stand. Die Fabrikindustrie nahm jetzt einen großen Aufschwung und es entstand auch ein zahlreiches städtisches Proletariat, das stärker als die Bevölkerung wuchs. Seit 1900 vollzog sich dazu noch eine gewaltige Konzentration des Kapitals und der Produktion. Die letztere übertrifft nach zahlenmäßiger Darlegung sogar die deutsche und die belgische und kann nur mit der nordamerikanischen verglichen werden. Im Jahre 1902 waren schon 37,4 v. H. der russischen Industriearbeiter in Riesenbetrieben beschäftigt. An der Spitze stehen die Textil- und die Metallindustrie. Rußland ist nicht mehr Agrarstaat. Großbourgeoisie und Arbeiterklasse stehen sich gegenüber, ein entwickelter Mittelstand fehlt dagegen ganz. Die Schärfe der sozialen Kontraste bewirkt die Schärfe des Arbeiterkampfes, die politischen Verhältnisse des Reiches verwandeln diesen in einen politischen.

Auf diesem Untergrunde wird die Lage der Arbeiter zuerst in der Vorreformzeit (1736 gesetzliche Leibeigenerklärung aller Fabrikarbeiter, 1741 Einführung des 16—17-stündigen Arbeitstages in den Tuchfabriken), sodann nach der Bauernbefreiung dargestellt. Noch jahrzehntelang nach der letzteren war sie mit faktischer Knechtschaft gleichbedeutend. Die näher beschriebenen Mißbräuche im Arbeitsverhältnis übertreffen noch bedeutend die klassischen Schilderungen von der Ausbeutung der englischen Arbeiter in der Frühzeit des britischen Kapitalismus. Das Wohnen der Arbeiter in den Fabriken, ihre absolute Rechtlosigkeit, das Fehlen jeder Schutzgesetzgebung, der Zwang zur Wanderarbeit, da sie zum Teil Bauern blieben, charakterisieren diesen Unterschied. So mußte die russische Arbeiterbewegung nicht nur entstehen, sondern ihren besonderen Charakter erhalten. Ihre Vorläufer sind die freiheitlichen Bewegungen und der utopistische Sozialismus, wie ihn besonders Herzen vertrat. Es folgt der Nihilismus, der dem Anarchismus Bakunins die Wege ebnet. Nachdem die revolutionären Organisationen der 60er und 70er Jahre die Arbeiterfrage lediglich als Bauernfrage betrachtet haben, entstehen seit 1878 reine Arbeiterorganisationen und beginnen die wirtschaftlichen Kämpfe, die Streiks. Zunächst spontan in den 80er Jahren, dann in den 90ern als Ausdruck einer organisierten Bewegung. Unter dem Druck des wachsenden Kapitalismus gewinnen sie an Häufigkeit, Umfang und Schärfe trotz aller gesetzlichen Maßnahmen. Zugleich zersetzt sich die russische Dorfgemeinde. Der Bodenanteil des Bauern wird immer kleiner, daher für seine Ernährung unzulänglicher, sein Landhunger immer größer. Wir sehen die proletarischen Organisationen zuerst

unter den Juden, dann unter den polnischen Bergarbeitern in Form von Unterstützungsvereinen entstehen. Aus ihnen erwachsen die geheimen jüdisch-sozialistischen Bildungsvereine. 1883 folgen die ersten sozialistischen Organisationen, zunächst im Ausland gegründet. Sie erhalten bald rein marxistischen Charakter, indem die Studierenden, bei denen die marxistischen Ideen starke Sympathien finden, diese den Arbeitern in kleinen Unterrichtsgruppen beibringen. 1898 wird die russische sozialdemokratische Partei gegründet, von der der „jüdische Arbeiterbund" einen autonomen Teil bildet. Er ist Lehrer, Vorläufer und Muster der ganzen Arbeiterbewegung.

Diese erhält immer mehr einheitlichen und zugleich politischen Charakter. Andererseits haben die Streiks die Wirkung, daß ein gewisser gesetzlicher Arbeiterschutz (Höchstarbeitszeit, Unternehmerhaftpflicht, Fabrikvertretung usw.), freilich von bedenklicher Halbheit, eingeführt wird. Von besonderem Interesse ist die polizeiliche Gründung und Leitung von Arbeiterorganisationen, um den revolutionären das Wasser abzugraben (System des Polizeispions Subatow). Dieses System, dessen Durchführung in den großen Putilowwerken dem Priester Gapon übertragen wird, endet damit, daß die „offiziellen" Organisationen allmählich alle der sozialdemokratischen Propaganda verfallen. Der Zug der 300 000 Arbeiter mit Frauen und Kindern zum Zaren am 22. Januar 1905 zur Erbittung sozialer Reformen wird mit Kanonenkugeln, wobei angeblich 3000 Arbeiter fallen, empfangen. Die Revolution bricht aus. Hier endet die Darstellung, die bei aller Knappheit durch ihre Anschaulichkeit und gute Herausarbeitung der tieferen Zusammenhänge sowie durch die reiche Nutzbarmachung der Geschichtsquellen ein anziehendes Bild von der der Eigenart der russischen Verhältnisse entsprechenden sozialen Bewegung im russischen Reiche bietet.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Eichhorn (Generaldir.), K., Sozialdemokratie und Arbeiterpolitik nach dem Kriege. Leipzig, August Lax, 1915. gr. 8. 17 SS. M. 0,75.

Potthoff, Heinz, Erziehung zu sozialer Kultur. 24 Aufsätze. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 12.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 139 SS. M. 1,80.

Schmidt (Reichst.-Abg.), Rob., Der Arbeiterschutz in Deutschland. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1915. gr. 8. 62 SS. mit 21 Abbildgn. M. 1,20.

Stieda (Prof. Geh. Hofr.), Dr., Krieg und Sozialpolitik. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 7. Bd., Heft 2.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Unruh (Geh. Reg.-R.), C. M. v., Zur Biologie der Sozialwirtschaft. Grundlinien für den inneren Ausbau des sozialen Staates. Leipzig, F. Meiner, 1914. gr. 8. XII—206 SS. M. 6.—.

Zimmermann (Priv.-Doz.), Prof. Dr. Waldem., Krieg und Sozialpolitik. (Soziale Kriegsrüstung.) (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. von der Volkswirtschaftl. Gesellsch. in Berlin, No. 287 [37. Jahrg., 1. Heft]. Krieg und Volkswirtschaft, Heft 4.) Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Ellwood, C. Abram, The social problem; a constructive analysis. New York, Macmillan, 12. 12 + 255 pp. $ 1,25.

Lloyd, C. M., Trade unionism. New York, Macmillan. 12. 7 + 236 pp. 75 c.

Tawney, R. H., The establishment of minimumrates in the tailoring industry under the trade boards act of 1909. London, Bell. Cr. 8. 288 pp. 3/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Cassau, Th. O., Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Bd. 150 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1915. 230 SS.

Die Schrift bietet eine sehr objektiv gehaltene vortreffliche Uebersicht über die betreffenden Verhältnisse im britischen Reiche in der Gegenwart, nachdem die historische Entwicklung kurz gegeben ist. Besonders wertvoll ist die sachkundige, eingehende Kritik des Verf. auch für den, der die Sachlage aus der bisherigen Literatur bereits näher kennt. Nach ihm fehlt es der englischen Bewegung an Methode und einem festen Ziel; man tappt auf Grund der Empirie hin und her und viel Veraltetes bleibt übermäßig lange bestehen, so daß nach seiner Ansicht die deutschen Vereine in ihrer Organisation und ihren Leistungen den englischen entschieden überlegen sind.

Den sonst gewöhnlich als bedeutsam hingestellten Unterschied gegenüber Deutschland, daß der Verkauf allgemein auch an Nichtmitglieder gestattet ist, hat er tatsächlich geringfügig gefunden. Dagegen ist das Borgsystem immer noch erheblich in den Vereinen verbreitet. Es ist besonders in Schottland herrschend, wo die Außenstände durchweg auf 2—5 Proz. angenommen werden.

Wir greifen einige interessante statistische Angaben heraus:

Im Jahre 1913 gab es in Großbritannien 1359 Konsumvereine, in Irland nur 28. Die gesamte Mitgliederzahl belief sich auf 2,8 Mill., inkl. der Angehörigen 26,5 Proz. der Bevölkerung. Der Prozentsatz würde sich bei Fortlassung von Irland erheblich erhöhen. Der gesamte Umsatz wird auf 83 Mill. £, d. s. 29 £ pro Mitglied angegeben. Ein großer Teil der Vereine ist nur klein, während 21 sehr große aufgeführt sind, wovon der größte in Leeds 47000 Mitglieder zählt, deren Geschäftsanteile 876000 £ ausmachen. Es ist bekannt, daß die Vereine sehr bestrebt sind, in jeder Weise die Bildung zu fördern. 1913/14 wurden von ihnen 564 Kurse abgehalten, an denen 22010 Schüler teilnahmen.

Besonders ausführlich hat der Verf. mit Recht die Großeinkaufsgesellschaft behandelt, die dem englischen Vereinswesen zu besonderem Rufe verholfen hat und in Deutschland erst in neuester Zeit mit großem Erfolg Nacheiferung erfuhr. 1913 waren 1168 Konsumvereine mit 2,2 Mill. Mitglieder der Gesellschaft angeschlossen; da für je 5 Mitglieder 5 £ Geschäftsanteile übernommen werden müssen, waren 2 Mill. £ eingezahlt. Gleichwohl hat sie noch 1,5 Mill. £ für ihr Handelsgeschäft und 2,8 Mill. £ für die Eigenproduktion aufgenommen, wozu noch 1,5 Mill. £ Reserven hinzutreten. Die Umsätze beliefen sich auf 29,7 Mill. £, wovon allein auf Lebensmittel 23,7 Mill. £ fielen, auf Manufakturwaren 2,4, auf Lederwaren 1 Mill., auf Möbel und Haushaltungsartikel 1,1 auf Kohlen 0,8 Mill. £. Vom Ausland wurden Waaren für 8,3 Mill. £ bezogen. Die Selbstproduktion belief sich auf 8 Mill. £ in 5 Mühlen, Biskuit-, Marmelade-, Tabakfabriken, Webereien,

Schneidereien, Weißwaren-, Schuh-, Möbel-, Seifen- u. a. Fabriken. Dazu treten 3 große Druckereien. Bedeutend ist der Teehandel, der durch eigene Plantagen in Ceylon unterstützt wird. Auf britischem Boden besitzt diese (und die schottische) Gesellschaft 6 Güter, die sie selbst bewirtschaftet und hat eine Abteilung für Bank- und eine für Versicherungsgeschäfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade durch diese Gesellschaft die englischen Konsumvereine eine besondere Bedeutung erlangt haben, und in ihnen Bedeutendes geleistet wird. J. C. †

Petersen (Verbandsrevisor), Nik., Handbuch für Kreditgenossenschaften. Eine Anweisung zur Geschäftsführung und Leitung der Spar- und Darlehnskassen für Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Oldenburg i. Gr., Ad. Littmann, 1915. gr. 8. VIII—144 SS. M. 2,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bachem, Dr. Jul., Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Eine Denkschrift, hrsg. im Auftrage eines Kreises rhein. Freunde. Köln, J. P. Bachem, 1915. gr. 8. 268 SS. M. 3.—.

Dewitz (Landrat a. D.), v., Das Deutsche Reich und der Staatsgedanke. Berlin, „Politik", Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,60.

Heckner (Stadtbaurat), Dr. ing., Die Baufluchtlinie im Straßenraum und die preußische Baugesetzgebung. Berlin, Der Zirkel, Architekturverlag, 1915. Lex-8. 47 SS. mit 18 Fig. u. 1 farb. Plan. M. 3.—.

Hintze, Otto, Der Ursprung des Landratsamts in der Mark Brandenburg. (Aus „Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss.", S. 352—368.) Berlin, Georg Reimer, 1915. Lex-8. M. 1.—.

Kahn, Dr. Rich., Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Konstitutionalismus in Bayern. Mannheim, J. Bensheimer, 1915. gr. 8. VI—99 SS. M. 2.—.

Kaufmann, Prof. Wilh., Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 86 SS. M. 1,80.

Kindermann, Prof. Dr. Carl, Deutschlands Weltstellung und Bismarck. Tübingen, Kloeres, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Kuch (Bez.-Amts-Assess.), Jos., Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst dem bayerischen Armengesetz. Mit Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und zahlreichen Musterbeispielen hrsg. (In ca. 7 Lieferungen.) 1.—3. Lieferung. Ansbach, Michael Prögel, 1915. gr. 8. Je M. 0,80.

Lenhard, A., und Dr. W. Reichau, Preußisches Wassergesetz vom 7. 4. 1913. Mit Kommentar u. den Ausführungsverordgn. 3. Lfg. Berlin, Franz Siemenroth, 1915. Lex.-8. S. 337—480. M. 3,60.

Meinecke, Frdr., Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 3. durchgeseh. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. VIII—528 SS. M. 12.—.

Monographien deutscher Landgemeinden und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. v. Erwin Stein, im Auftrage des Vorstandes des Verbandes der größeren preußischen Landgemeinden. 2. Bd. Siebrecht (Ger.-Ass.), Fritz, Altenessen. Im Auftrage v. (Bürgermstr.) Thdr. Stankeit verf. Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1915. Lex.-8. VIII—311 SS. m. Abbildgn. u. eingedr. Bildnissen. M. 5.—.

Pitamic, Dr. Leonidas, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Oesterreich. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. v. Edm. Bernatzik u. Eug. v. Philippovich, XII. Bd., Heft 1.) Wien, Franz Deuticke, 1915. gr. 8. III—138 SS. M. 5.—.

Reichs- und hessische Ausführungsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911. Amtliche Handausg., bearb. v. (Ob.-Reg.-R., vortr. R.) Gräf. Darmstadt, Großh. Hess. Staatsverlag, 1914. gr. 8. XVIII—604 SS. M. 5—.

Schäfer (Geh.-R.), Dr. Dietr., Staat und Volk. (Zehn deutsche Reden. Hrsg. v. Axel Ripke.) Leipzig, Kurt Wolff, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 0,60.

Schlegelberger (Kommerz.-R.), Dr. Frz., Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 92 SS. M. 1,60.

Bateson, W., and others, Municipal office organization and management (a comprehensive manual of information and direction on matters connected with the work of officials of municipalities). New York, Pitman. 4. 503 pp. $ 8.

Cameron's Canadian constitution. London, Butterworth. Royal 8. 840 pp. 45/.

Dougherty, J. Hampden, Constitutional history of the State of New York. 2d ed. rev. and enl. New York, Neale Pub. $ 3.

Hull, W. J., The Monroe doctrine, national or international?, the problem and its solution. New York, Putnam. 12. 9 + 136 pp. 75 c.

Picciotto, Cyril M., The relation of international law to the laws of England and of the United States of America. London, Mc Bride Nast. 8. 6/.

Fagiolari, Giuseppe, e Enrico Presutti, Commento sistematico della nuova legge comunale e provinciale e delle disposizioni legislative complementari. Vol. II—IV. Roma, Athenaeum, 1914. 8. 3 voll. 352, 391, 213, XXIX pp.

Trattato (Primo) completo di diritto amministrativo italiano a cura di Vittorio Emanuele Orlando, con la collaborazione di altri giureconsulti italiani. Seconda edizione. Vol. IX, parte I. Milano, Società ed. libraria (tip. Indipendenza), 1915. 8. XV—943 pp. l. 20.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. vom K. Statist. Landesamt. 87. Heft. Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Erhebung vom Jahre 1913. München, J. Lindauer, 1915. Lex.-8. V, 54 u. 186 SS. M. 4.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 277. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1913. V, 17 u. 60 SS. M. 1,20. — 279. Bd. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1914. IV, 23 u. 43 SS. M. 1.—. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 33,5 × 26,5 cm.

Oesterreich-Ungarn.

Ferenczi (Fachreferent, Sekr.), Dr. Emerich, Die erste Arbeitslosenzählung in Budapest und in 24 Nachbargemeinden am 22. 3. 1914. Im Auftrage des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Budapest bearb. Mit 70 statist. Tabellen im Text. Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. 158 SS. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. v. d. k. k. Statist. Zentralkommission. 3. Bd., Heft 4. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 4. Heft des 3. Bds. der Volkszählungsergebnisse. Steiermark. Bearb. v. d. Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32,5 × 25 cm. 4—106 SS. M. 3,50.

Schweiz.

Forststatistik, Schweizerische, veröffentlicht anläßlich der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern. 4. Lfg. Decoppet, Prof. M., Produktion und Verbrauch von Nutzholz. B. Der Verbrauch. Bearb. an Hand des vom schweizer. Forstpersonal gelieferten Materials. Zürich, Orell Füßli, 1914. 31,5 × 23 cm. 166 SS. m. 2 farb. Karten. M. 4.—.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des schweiz. Departements des Innern. 194. Lfg. Bibliotheken, Die öffentlichen schweizerischen, im Jahre 1911. 67 u. 52 SS. m. 2 farb. Karten. M. 3.—. — 195. Lfg. Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. 12. 1910. 1. Bd. Zahl der Häuser und Haushaltungen, der ortsanwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung. Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Heimat, Geburtsort, Geschlecht, Konfession und Muttersprache. Unterscheidung der Schweizerbürger nach dem Heimatkanton und der Heimat-

gemeinde. Vom statist. Bureau des schweiz. Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. Lex.-8. 77 u. 590 SS. M. 12.—.

13. Verschiedenes.

Haller, Prof. Dr. J., Deutschland und Rußland. (Durch Kampf zum Frieden, Heft 11.) Tübingen, Kloeres, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Hettner, Prof. Dr. Alfr., Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 8. V—269 SS. M. 3.—.

Jauch (Diöz.-Präs.), Dr. Bernh., Moderne Jugendpflege. Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. 2. vollst. neu bearb. Aufl. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsh., 1915. gr. 8. XII—299 SS, M. 3,80.

Jentsch, Dr. Carl, Der Weltkrieg und die Zukunft des deutschen Volkes. Berlin, Emil Felber, 1915. 8. VIII—224 SS. M. 2.—.

Kellen, Tony, Die Arbeit der Daheimgebliebenen. Das Leben und die Leistungen des deutschen Volkes in der Heimat während des großen Krieges. Hildesheim, August Lax, 1915. 8. VII—160 SS. m. 1 Bildnis. M. 2.—.

Kerschensteiner, Geo., Charakterbegriff und Charaktererziehung. 2. verb. u. erweit. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 8. XI—267 SS. M. 2,60.

Köhler, Frz., Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. München, J. F. Lehmann, 1915. gr. 8. VIII—128 S. M. 2.—.

Matthias, Adf., Deutsche Wehrkraft und kommendes Geschlecht. Leipzig, S. Hirzel, 1915. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Michael, Prof. Wolfgang, Englands Politik und der Krieg. Ein Vortrag. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Petri (Unterstaatssekr. a. D., Wirkl. Geh. Rat), Dr. Emil, Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkriegs. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1915. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Schäfer (Geh. R.), Prof. Dr. Dietr., Deutschland und England in See- und Weltgeltung. 4 Beiträge zur Beurteilung der Zeitlage. Leipzig, Kurt Wolff, 1915. gr. 8. VII, 192 SS. M. 2,50.

Schiffmann (Biblioth.-Leiter), Dr. Konr., Die Anfänge des Buchdruckes und Zeitungswesens in Ober-Oesterreich 1615—1915. Linz a. D., Haslingers Buchhdlg., 1915. Lex.-8. 17 SS. M. 1,75.

Schloß, Max, Italien und wir! Eine aktuelle Studie. Wien, Verlagsbuchhdlg. „St. Nobertus“, 1915. gr. 8. 97 SS. M. 2.—.

Schmitz, Osc. A. H., Das wirkliche Deutschland. Die Wiedergeburt durch den Krieg. München, Georg Müller, 1915. gr. 8. XII—380 SS. M. 4.—.

Steffen, Gust. F., Weltkrieg und Imperialismus. Sozialpsychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg 1914/15. (Politische Bibliothek. Hrsg. v. Eduard Bernstein, Hanns Dorn, Gustav F. Steffen.) Jena, Eugen Diederichs, 1915. 8. II—255 SS. M. 4,50.

Véla, Wilhelm T., Die Zukunft der Türkei im Bündnis mit Deutschland. Eine politische und wirtschaftliche Studie. Leipzig, K. F. Koehler, 1915. 8. 48 SS. M. 0,75.

Verworn, Max, Die biologischen Grundlagen der Kulturpolitik. Eine Betrachtung zum Weltkriege. Jena, Gutav Fischer, 1915. gr. 8. III—57 SS. M. 1,20.

Gauvain, A., Les origines de la guerre européenne. Paris, Armand Colin, 1915. 16. 342 pag. fr. 3,50.

Bax, Ernest Belfort, German culture past and present. London, Allen and Unwin. Cr. 8. 280 pp. 4/6.

Bernhardi, Friedrich v., World power or downfall. London, Pearson. Cr. 8. 128 pp. 1/.

Coudert, Frederic René, and others, Why Europe is at war; the question considered from the points of view of France, England, Germany, Japan and the United States. New York, Putnam. 12. 19+170 pp. $ 1.

Münsterberg, Hugo, The peace and America. New York, Appleton. 12. 275 pp. $ 1.

Rohrbach, Paul, Germany's isolation; an exposition of the economic causes of the war; tr. from the German by Paul H. Phillipson. Chicago, Mc Clurg. 12. 17+186 pp. 75 c.

Borgese, G., Italia e Germania: il germanismo — l'Imperatore — Italia e Germania. Milano, Frat. Treves. 16. l. 4.—.

Tusti, Alfredo, Italia e Francia. Roma, coop. tip. Manuzio, 1915. 8. 75 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. May 1915, No. 459: France and the Vatican, by the Abbé Ernest Dimnet. — The Japanese in China, by William Blane. — The Hague and other war conventions in spirit and in practice, by Sir Thomas Barclay. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 221, April 1915, No. 452: The neutrality of Sweden. — Magna Carta, by H. Hensley Henson. — National ideals: English and German, by A. D. Hall. — Mexico, by Percy F. Martin. — The problem of Poland, by J. A. R. Mariott. — etc.

Review, The Contemporary. May 1915, No. 593: Venizèlos and the Greek crisis, by Dr. Ronald M. Burrons. — The Pope and the belligerents, by Dr. E. J. Dillon. — The Russian vodka monopoly, by A. J. Sherwell. — The war and Austro-German finance, by Brougham Villiers. — The United States of Europe, by Sir George Toulmin. — President Wilson's neutrality: An American view, by Lindsay Rogers. — Alcohol and the Empire, by Sir H. H. Johnston. — etc.

Review, The Fortnightly. No. DLXXXI, May 1915: Bulgaria and entente diplomacy, by Dr. E. J. Dillon. — Roumania's attitude and future, by Politicus. — Dutch neutrality, by En Vedette. — The Vatican and the war, by Richard Bagot. — Recruiting and organisation for war, by L. G. Chiozza Money. — etc.

Review, The National. February 1915: Amerieau peace dreams, by Lewis Einstein. — Japan and the war in Europe, by E. Bruce Mitford. — etc. — March 1915: The germanisation of the United States, by Watchman. — The government that went to war, by Jan D. Colvin. — etc.

Review, The Quarterly. April 1915, No. 443: German „Kultur". I. Science, by William Ramsay. II. Art and literature, by T. W. Rolleston. III. Scholarship, by Prof. Gilbert Murray. IV. History, by H. A. L. Fisher. — The economic condition of enemy countries, by H. J. Jennings. — The abandonment of the gold standard, by Prof. J. S. Nicholson. — The Balkan states and the war. — The attitude of Roumania, by Prof. N. Jorga. — Strikes, from the workman's point of view, by a skilled labourer. — The law of neutrality and the present war, by John Pawley Bate. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 19: Die deutschen Großbanken im Jahre 1914. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien und Irland, Schweiz, Italien, Niederlande, Rußland, Kanada). — Tarifreformbewegung in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 20: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Rußland, Bulgarien, Spanien, Britisch-Indien). — Einfluß des Krieges auf den chinesischen Handel. — Die russische Leinenindustrie. — etc. — No. 21: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Türkei). — Bulgariens Außenhandel im Jahre 1913. — Der internationale Frachtenmarkt. — etc. — No. 22: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Rumänien, Bulgarien, Niederlande, Schweden).

— Die Züricher Seidenstoffweberei in der Kriegszeit. — Amerikanische Wollindustrie. — Schiffbarmachung der oberen Donau. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. Jahrg. 20, 1915, Jänner-Heft: Kritische Betrachtungen über einige Methoden der Einkommenstatistik, von Prof. Costantino Bresciani-Turroni. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1913, von Karl Graf Oberndorff. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Aprile 1915, No. 4: La mise en tutelle de l'Autriche et l'enjeu de l'Ialie, par Bernhard Lavergne. — Di alcune relazioni fra prezzi presenti e prezzi futuri nel mercato dei prodotti, di C. Bresciani Turroni. — etc. — Supplemento: Il corso dei titoli di borsa in Italia dal 1861 al 1912, di Achille Necco. (Vol. I. Titoli di stato.) —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Mei 1915, No. 5: Naar aanleiding van Friedrich von Wiesers jongsten arbeid, door H. Frijda. — De eerste publicatiën over koloniale economie na Nederlands herstel in 1813 (Vervolg) door P. H. van der Kemp. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXVIII, May 1915. No. 233: Guerre et droit (II), par André Mercier. — Le sultan et son peuple, par Georges Wagnière. — L'épuisement du crédit, par W. Eggenschwyler. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 5: Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege (Schluß), von (M. d. R.) Georg Gothein. — Forderungsausgleich gegenüber dem feindlichen Ausland? von (Rechtsanw.) Dr. Asch. — Amerikanisches Wirtschaftsleben. — etc.

Bank, Die. Mai 1915, Heft 5: Grundsätzliches zur Frage der Kriegsentschädigung (III), von Alfred Lansburgh. — Ausländische Effekten als Nationalreserve. Theorie und Praxis, von Ludwig Eschwege. — Die Zerstörung des Weltkredits und ihre Gefahren, von W. Eggenschwyler. — Ein Stück „Staatssozialismus". — Los von London! — „Liquidität". — Das Börsengeschäft der Großbanken. — etc.

Bankarchiv, Jahrg. 14, 1915, No. 16: Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane, von (Synd.) Oscar Meyer. — Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen, von (Bankdirektor) Dr. Walter Immerwahr. — Die Entwertung des Sterlingkurses in New York, von Dr. Peter Aretz. — etc. — No. 17: Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Ausland, von (Dir.) Dr. jur. Erich Alexander. — Zur Frage der Tilgungshypothek, von (Reg. a. D. Direktor) Dr. Schwartz. — Kriegsanleihe und Einkommensteuer, von (Rechtsanw. Synd.) Heinrich Seyffert. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Mai 1915, No. 5: Der Gemeindehaushalt im Kriege, von (Stadtverordn., Landtagsabgeordn.) Köhler. — Die Durchführung der Verteilung von Brot und Mehl durch die Kommunalverbände und Gemeinden (II). — Stadtverwaltungen und Kleinhandel. — Städtische Seefischmärkte. — Abfallverwertung durch die Gemeinden. — Kommunalverwaltung und Teuerung. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 10: Ueber die Begründung eines Archivs für Städtebau, Siedlungswesen und Wohnwesen und seine Bedeutung für Regierung, Kommunalverwaltung und Volksleben, von (Reg.-Baumeister a. D.) Gustav Langen. — Ernährungsfragen, von Dr. H. Albrecht. — Kriegswaisenfürsorge und die Organe der Jugendpflege, von Dr. Hertha Siemering. — Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge — etc. — No. 11: Arbeiterversicherung

und Volkswohlfahrtspflege. — Kinderarbeit. Ihre Schädlichkeit und Hygiene, von Prof. Dr. med. et phil. J. Rambousek. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 22—25: Italiens Selbstmord, von Dr. R. Jannasch. — England als Schutzherr Italiens, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Lage des schweizerischen Außenhandels. — Unsere Handelsbeziehungen zu Rußland nach dem Kriege. — Großbritanniens Außenhandel und Schiffahrt im Jahre 1914. — Die Kosten des Weltkriegs. — Amerikanischer Bericht — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 20: Kulturvolk oder Weltvolk, von Johannes Gaulke. — Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Italiens, von Georg Horwitz. — Die litauisch-nationale Wiedergeburt, von Orestes Daskaljuk. — etc. — No. 21: Tisza, von Hans Wantoch. — Die Volkswirtschaft der Schweiz und ihre Wirtschaftlage im Weltkriege, von J. R. de la Espriella. — etc. — No. 22: Haben wir noch ein Völkerrecht?, von Erich Everth. — etc. — No. 23: Fra Diavolo, von Erich Everth. — Die Finanzrüstung Italiens, von Georg Horwitz. — etc. — No. 24: Kulturvolk oder Weltvolk?, von Hugo Marcus. — Italiens größter Krieg, von Arved Jürgensohn. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 160, Juni 1915, Heft 3: Das humanistische Bildungswesen nach dem Kriege, von Prof. Dr. Jac. Schmidt. (Nachwort, von Geh. Baurat Dr. Emil Rathenau.) — Der Staat und die Elektrizitätsversorgung, von Dr. ing. Gustav Siegel. — Italiens Entscheidung, von Werner Weisbach. — Das rumänische Problem, von Lutz Korodi. — Italien. — Französische Kriegsziele. — Das englische Koalitionsministerium, von Dr. E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 3/4: Die österreichisch-ungarischen Kartelle und der Krieg, von J. Derblich. — Ein Sieg im Kampf gegen die amerikanische Trustgefahr in Deutschland, von Dr. S. Tschierschky. — Die Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatz in der in der Versammlung der Zechenbesitzer vom 23. Januar dieses Jahres genehmigten Fassung des Entwurfs des neuen Syndikatsvertrages. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 10: Deutschland im Kampf, von Wolfgang Heine. — Der Krieg als politischer Erzieher, von Dr. Ludwig Quessel. — Krieg, Arbeiterpresse und Arbeiterbildung, von Ludwig Radlof. — Zur Londoner Gewerkschaftskonferenz, von Karl Severing. — Kriegsinvalidenfürsorge und soziale Gesetzgebung, von Hermann Mattutat. — Zur Methode der theoretischen Nationalökonomie, von Dr. Conrad Schmidt. — etc. — Heft 11: Italien und wir, von Karl Leuthner. — England und der Bruch des Dreibunds, von Max Schippel. — Nation und Gewerkschaft, von Paul Umbreit. — Die Grundlage der Arbeitslosenversicherung, von Edmund Fischer. — Mutterschaftsfürsorge, eine nationale Forderung, von Friedrich Kleeis. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Juni 1915, No. 3: Die demokratische Lüge und der Krieg, vom Herausgeber. — Ceterum censeo. Geschichtsvergleichende Betrachtungen zum Völkerkriege, von Dr. A. Harpf. — Wo liegt der nicht an die Reichsbank abgelieferte deutsche Goldschatz?, von (Dipl.-Ing.) Kaumann. — etc.

Oekonomist, Deutscher. Jahrg. 33, 1915, No. 1688: Europas Selbstzerfleischung — Amerikas und Japans Vorteil. — Großbanken und Effektengeschäft. — etc. — No. 1689: Italiens Treubruch, von Dr. W. Baecker. — Finanz- und Wirtschaftslage bei unseren Gegnern. — Die Lage der Reichsbank und des Geldmarkts. — etc. — No. 1690: Der neue Krieg und die deutsche und italienische Volkswirtschaft. — etc. — No. 1691: Krieg, Wirtschaft und Finanzen. — etc. — No. 1692: Viel zu früh für Friedensverhandlungen! — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 20/21: Italien. — Die Stellung der Reichsbank im Kriege, von Dr. v. Langermann. — etc. — Heft 22/23: Stickstoff. — Großbanken und „freier Börsenverkehr", von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nussbaum. — Niederländische Handelspolitik, von Curt Eisfeld. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Juni 1915, No. 6: Die Gewerkschaften Deutschlands im Kriege, von Prof. Dr. W. Troeltsch. — Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland, von (Priv.-Doz.) Dr. Ludwig Waldecker. — Deutsches und französisches Sparkassenwesen im Weltkriege, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne, von (Reg.-R.)

L. Buck. — Fortsetzung und Grenzen der Verwaltungsreform, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Juni 1915: Die Wechselbeziehungen zwischen Italien und Rußland in der Geschichte (I), von (Archivrat) Dr. Lulvès. — Praktische Aufgaben der Rassenhygiene nach dem Kriege, von Prof. Adolf Schmidt. — Rußland und Finnland. Erinnerungen und Ausblicke, von Conrad Bornhak. — Amerikanische und europäische Städte, von Prof. Dr. Eugen Oberhummer. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 3: Sozialpolitische Aufgaben nach dem Kriege, von (M. d. R.) Joh. Becker. — Die Sozialdemokratie im Krieg und der Imperialismus, von Th. Brauer. — Kriegsinvalidenfürsorge, von Dr. H. Purpus. — Die Lebensmittelproduktion der kriegführenden Staaten, von Dr. E. G. Zitzen. — Der Boykott (Forts.), von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Juni 1915: Deutschland und Irland, von Sir Roger Casement. — Aus Marwitz' Memoiren. Der Zusammenbruch des preußischen Staates 1806 (IV), von Friedrich Meusel. — Ostasiens Stellung zum Weltkrieg. I. Japans innere Lage, von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — Panislamismus, von Albrecht Wirth. — Englands Stärke und Schwäche, von Woldemar Schütze. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1915, März—April, Heft 3/4: Das Ende des Pfundwechsels im deutschen Ueberseehandel. Eine volkswirtschaftliche Skizze von Dr. Paul Jacobs. — Englands Kolonialpolitik in Indien, von Prof. Dr. Sten Konow. — E. D. Morel über Deutschlands Zukunft. — Die Kolonien der europäischen Staaten (V). — Die Selbstversorgung Südwestafrikas. Ausdehnungsmöglichkeiten des Anbaues, von Dr. Emmerich Schubert. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 39, 1915, Heft 2: An Lujo Brentano bei seinem 70. Geburtstage. Rede von Eberhard Gothein. — Ueber die Geschichte des Majoritätsprinzips, von Otto v. Gierke. — Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, von Franz Eulenburg. — Produktionsfortschritt und Teuerung, von W. Eggenschwyler. — Industrie und Bankgewerbe. Studien zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden, von Richard Poppelreuter. — Der Bankzinsfuß in Papierwährungsländern, von Ernst Wagemann. — Der englische Handelskrieg gegen Deutschland. Eine handelspolitische Studie, von Paul Jacobs. — Argentinien im deutsch-englischen Wirtschaftskampf, von H. F. Crohn. — Großstädtische Bodenpreise, von Rud. Eberstadt. — Die belgische gewerbliche Aufnahme von 1910, von † Paul Kollmann. — Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverein? Seine Voraussetzungen und Aussichten, von Karl Keller. — Flurgemeinschaft und Feudalität, von Rudolf Leonhard. — Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland, von Clemens Heiß. — Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet, von Clemens Heiß. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 10: Technische Gesichtspunkte der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von (Senatspräs. u. Prof.) Dr. ing. Konrad Hartmann. — Aufgaben unserer Industrie, von (Dipl.-Ing.) Dr. Gustav Stöckle. — etc. — Heft 11: Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Kundgebung des Vereins deutscher Ingenieure. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Juni 1915, Heft 6: Abstufung der Kriegsanleihe-Zeichnungen nach Zahl und Ertrag, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Deutschlands Konsumvereine im Jahre 1914/15. — Aktien-Rentabilität. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 24, 1915, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik 1914. — Zur Statistik der Preise (Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen; Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1914 und die 20 Jahre 1895—1914, Verhältniszahlen für 1905—1914; Getreidepreise für das Jahr 1914 nach Monaten; Schlachtviehpreise für die Jahre 1909 bis 1914; Viehpreise in 10 deutschen Städten und im Ausland im 4. Vierteljahr 1910 bis 1914). — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht 4. Vierteljahr 1914. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1914. — Weinmosternte 1914. — Bodenseefischerei im Jahre 1914. — Krankenversicherung 1909—1913. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) 1914. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. b. H. 1914. — Halbjahrausweise der deutschen Hypothekenbanken 2. Halbjahr 1914. — Konkursstatistik 4. Vierteljahr 1914. Vorläufige Mitteilung. — Die

Selbstmorde 1893—1913. — Die überseeische Auswanderung 1914. — Zulassung von Wertpapieren an den deutschen Börsen 1914. —

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, April—Mai 1915, No. 1/2: Die Mängel der Prisengerichtsbarkeit und ihre Reform, von Dr. Hans Wehberg. — Der europäische Petroleummarkt im Kriege, von Dr. Theodor Kreuzkam. — Die türkischen Bahnkonzessionen und der Weltkrieg, von Fr. Köhler. — Der internationale Eisenbahn-Personenverkehr im Kriege, von Prof. Dr. A. Kuntzemüller. — Der Einfluß des Krieges auf das wirtschaftliche Leben in den Niederlanden. Bericht aus dem Haag, von Dr. H. Blink. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 10: Wirtschaftliche Kriegsorganisationen, von Arthur Dix. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Ein ernstes Problem unserer Getreideversorgung im Kriege. — etc. — No. 11: Ueber die von den Gewerkschaften angestrebte „Monopolisierung der Arbeitsvermittelung", von Dr. ing. h. c. (Kgl. Geh. Kommerzienrat) Carl H. Ziese. — etc. — Beilage: Zur Eröffnung der Handelshochschule Königsberg i. Pr. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 8: Zur Wiederherstellung der Internationale, von Wl. Kossowsky. — Der Plan eines deutsch-österreichisch-ungarischen Zollverbandes, von E. Vasga. — Lamprecht als Historiker, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 9: Die chemische Industrie Deutschlands und der Krieg, von Heinrich Schneider. — Vom Wirtschaftsmarkt. Wie steht es um die Verdrängung des deutschen Exports von den südamerikanischen Absatzmärkten? Von Heinrich Cunow. — etc. — No. 10: Der gegenwärtige Stand der preußischen Wahlrechtsfrage, von Paul Hirsch. — Italiens heutige Finanz- und Wirtschaftslage, von Heinrich Cunow. — Finanzpolitisches aus Oesterreich, von A. Hofrichter. — Eine Verteidigung der Zustimmung zu den Kriegskrediten, von K. Kautsky. — Die Schule an die Front!, von Arnulf. — etc. — No. 11: Die Sozialdemokratie im Weltkrieg, von K. Kautsky. — Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Kriege, von N. Rjasanoff. — Die finanzielle Kriegsrüstung Frankreichs, von G. Tsch—ky. — Zur Würdigung der Arbeiterversicherung, von Gustav Hoch. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 51. Ergänzungsheft. Oeffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit, von Dr. Geo. Wolfg. Breithaupt.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 6: Unterlassungsdelikte und Strafrechtskommission, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. R. v. Hippel. — Beiträge zur Lehre von den Prozeßvoraussetzungen, von (Geh. Justizr.) Werner Rosenberg. — Der progressive Strafvollzug, von (Direktor des Kgl. Jugendgefängnisses zu Wittlich) H. Ellger. — Der gute Glaube im Strafrecht, von Dr. jur. Alex Lifschütz. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Juni 1915, Heft 3. Die Eigenart der Kriegsnotgesetze, von (Rechtsanw. Doz.) Dr. H. Wimpfheimer. — Der Umfang der Reklame in Kriegszeiten, von Rudolf Seyffert. — Die Gewinnbeteiligung bei Erwerbsunternehmungen (Schluß), von Prof. Friedrich Leitner. — Das „tägliche Geld" (Call money) (Schluß), von Jean Hotz. — Die jüngste Handelshochschule, von Prof. Dr. Felix Werner. — etc. — Beiblatt: Stinnes, von (Frau) Tony Kellen. — Die Kohlenversorgung der kriegführenden Länder, von Dr. phil. Richard Hennig. — Hamburg im Weltkriege 1914/15, von (Red.) Wilhelm Leda. —

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 5: Der Krieg und die Sparkassen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Ueber die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. Eine Erwiderung, von Robert Liefmann. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (III), von Paul Arndt. — Zur Frage einer Zollunion der Zentralmächte, von Dr. Ernst Müller. — Die Fleischversorgung der Stadt München, von Dr. Herbst. — Die Reklame als Steuerobjekt, von W. Eggenschwyler. — Bodenbenutzung und Grundbesitzverteilung in Bulgarien. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die deutschen Genossenschaften während des Krieges.

Von

Justizrat Professor Dr. **Crüger**, Berlin.

(Fortsetzung und Schluß[1].)

VI.

Einfluß des Krieges auf die einzelnen Genossenschaftsarten.

1. Kreditgenossenschaften.

Die wirklich schweren Geschäftstage fallen nicht in die Kriegszeit, sondern gingen ihr voraus. Die Unsicherheit und Ungewißheit brachte die größere Beunruhigung. Als der Krieg ausgebrochen war, und das gesamte Volk fühlte, daß nun ein jeder seine Schuldigkeit zu tun hätte, trat alsbald Ruhe ein, wesentlich beeinflußt durch die ersten glänzenden Waffenerfolge. Zweifellos war auch von Bedeutung, daß die Bevölkerung sich in den Julitagen davon überzeugt hatte, daß die Banken imstande blieben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Und nicht in letzter Reihe wirkte die Gewißheit günstig, daß Deutschland kein Moratorium bekommen würde. So gestalteten sich nach übereinstimmenden Mitteilungen aller Kreditinstitute, der Banken wie der Kreditgenossenschaften (Stadt und Land) und Sparkassen die Verhältnisse schnell außerordentlich günstig, so daß nicht nur die Abhebungen zum Stillstand kamen, sondern auch Kapital wieder zufloß. Oft ist an gezeichneten Scheinen erkannt, daß es dieselben waren, die 14 Tage vorher ausgezahlt worden waren. Und wenn in den ersten Augusttagen unter dem schweren Druck der Verhältnisse sich die Bankwelt bei der Kreditgewähr die größte Zurückhaltung auferlegte, indem man sich allgemein vor allem darauf einrichtete, die Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber zu erfüllen — konnte alsbald auch das Kreditgeschäft wieder aufgenommen werden. Es läßt sich heute leicht ein abfälliges Urteil darüber abgeben, daß offene Kreditzusagen aus dem Frieden während des Krieges nicht aufrecht erhalten werden sollten — daß man auf Lombard keinen Kredit geben wollte: man muß sich eben in jene Tage zurückdenken, dann wird man es verstehen, daß der Schuldner zunächst an die Befriedigung seiner Gläubiger zu denken hatte. Das Kreditinstitut, das so handelte, nahm damit am besten das Interesse seiner gesamten Kundschaft wahr. Und wenn auch

1) Abgeschlossen Ende Juni 1915.

technisch von seiten der Reichsbank alle notwendigen Organisationen in glänzendster Weise vorbereitet worden waren, so begriff das Publikum doch nicht überall gleich den Zweck, und es dauerte einige Tage, bis es verstanden hatte, wie mit diesen Organisationen zu arbeiten war. So manche Bank wird darüber zu berichten wissen, wie viele Kunden es kopfschüttelnd anhörten, wenn ihnen gesagt wurde, daß sie auf Hypotheken kein Geld bekommen könnten, daß man ihnen aber gern einen Wechsel abnehmen wolle. Manche Kreditgenossenschaft glaubte, einen Mangel an Entgegenkommen zu erblicken, wenn ihre Zentrale einen durch Hypotheken gesicherten Kredit ablehnte, während sie sich bereit erklärte, Wechsel zu diskontieren. Dann konnte man der Frage begegnen: Was soll aus dem Wechsel werden, wenn er am Fälligkeitstage vom Akzeptanten nicht eingelöst würde, weil dieser im Felde stand? Man zerbrach sich den Kopf über Dinge, die Monate voraus lagen, und verpaßte dabei zuweilen die Gelegenheit des Augenblicks.

Wie haben sich nun die Kreditgenossenschaften in den Kriegsmonaten gehalten? Man kann darauf, wie bereits oben bemerkt ist, nur die eine Antwort geben: nach allen Richtungen hin gut. Dabei gilt die selbstverständliche Beschränkung: soweit sich dies nach den bisher vorliegenden Berichten der Verbände erkennen läßt. Die großen Verbände aber haben sich bereits über die Erfahrungen der Kriegsmonate des Jahres 1914 geäußert. Ebenso ist die weitere Einschränkung selbstverständlich, daß die Wirksamkeit nicht aller Genossenschaften gleichartig ist. Es kann sich heute nur um die Feststellung von Gesamtergebnissen und allgemeinen Beobachtungen handeln, die allerdings zumal für den Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband auf besonderen Erhebungen und dann weiter für andere Verbände auf Veröffentlichungen in ihren Organen beruhen.

Eine außerordentlich wichtige Tatsache muß dabei festgestellt werden. Es hat sich ergeben, daß die Kreditgenossenschaften, die ohne Staatshilfe wirken, mindestens ebenso gut ihre Aufgaben erfüllt haben, wie jene Kreditgenossenschaften, die unter dem Schutz von Organisationen stehen, die die finanzielle Staatshilfe vermitteln. Mit dieser Vorsicht soll das Urteil abgegeben werden. Das Abwägen im einzelnen muß späteren Zeiten um so mehr vorbehalten bleiben, als das Material von den Genossenschaften, die mehr oder weniger mit Staatshilfe arbeiten, bis zur Drucklegung dieser Arbeit noch recht lückenhaft ist. Die Voraussage der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, daß im Ernstfall sich zeigen würde, wie das Genossenschaftswesen der staatlichen Spitze nicht entbehren könne, hat sich als eine Fehlansage herausgestellt — zum Glück für das deutsche Genossenschaftswesen. In den Blättern für Genossenschaftswesen hat es einige Geplänkel über die Haltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in den Augusttagen gegeben. Auf Grund der Berichte verschiedener Verbandskassen wurde gezeigt, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in jenen Tagen sich offenbar eine gewisse Zurückhaltung auf-

erlegt hatte [1]). Die Verbandskassen blieben zum Teil auf sich selbst angewiesen. Darin liegt kein Vorwurf, sondern nur die Feststellung einer Tatsache zur Klarstellung der Verhältnisse und Berichtigung falscher Anschauungen über die Bedeutung der „staatlichen Spitze“. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ist keine Reichsbank und keine Seehandlung; sie ist eine Großbank mit der Rechtsnatur als Staatsbank, die ebenso wie jede Privatbank auf die Reichsbank angewiesen ist. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat auch nicht etwa wie die Seehandlung in den ersten Monaten die Reichsbank unterstützen können in der Durchführung der auf das Reichsinteresse gerichteten Maßnahmen, sondern war auf Kredit bei der Reichsbank angewiesen, hatte diesen in Form von Lombardkredit und später in Form von Diskontkredit in Anspruch genommen. Dann erst, als die Reichsbank selbst über große Mittel verfügte, hatte die Preußische Zentralgenossenschaftskasse bei der Reichsbank Bestände angelegt. So erklärt es sich dann auch, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ihren Verbandskassen gegenüber keineswegs mit unbeschränktem Kredit zur Verfügung stand, sondern die Zügel kurz faßte, und die Kassen nun ihrerseits wiederum versuchen mußten, beruhigend auf die Genossenschaften zu wirken — bis sich der Bann gelöst hatte und das wirtschaftliche Leben in den durch den Krieg gezogenen Grenzen weitergehen konnte. Eine solche Zurückhaltung lag auch durchaus im Staatsinteresse. Schneller, als wohl irgend jemand vermutet hatte, kam die Zeit der Geldflüssigkeit.

Die Möglichkeit der Ueberwindung der vielfachen Schwierigkeiten während der Augusttage war zum erheblichen Teil zurückzuführen auf die Durchsetzung der Grundsätze der Liquidität bei den Genossenschaften.

Als ich in den Jahren 1912 und 1913 auf Verbandstagen über die „finanzielle Kriegsbereitschaft“ sprach, wurde dies zum Teil mit einigem Erstaunen aufgenommen. Manches Erschrecken vor dem Ernst der Entwicklung konnte beobachtet werden. Die Zahl der Genossenschaften aber ist groß, die heute anerkennen, daß es für das Genossenschaftswesen und dessen Haltung während des Krieges von allergrößtem Wert gewesen, daß so energisch auf die Liquidität hingearbeitet worden ist. Und dabei fiel dank der Gunst der Verhältnisse die Probe auf die Liquidität nur verhältnismäßig kurz aus. Die besondere Art der Lage ließ überdies Zahlungsbeschränkungen zu, die im Fall einer reinen Wirtschaftskrisis oder einer durch die Kriegslage hervorgerufenen Panik kaum angängig gewesen wären. So erklärte es sich, daß auch Kreditinstitute nicht in Schwierigkeiten gerieten, die keineswegs allen Ansprüchen an Liquidität genügten. Es wäre daher gewagt, aus den Erfahrungen dieser Genossenschaften den Schluß herzuleiten, daß die Grundsätze

---

1) Vgl. die Artikel „Aus den Augusttagen“ in No. 37 und 45 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1914, No. 5, 7 und 15 von 1915.

der Liquidität doch wohl nicht die behauptete große Bedeutung hätten.

In den Kreisen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens war man immer vielfach der Meinung, daß die Frage der Liquidität für „ländliche“ Genossenschaften nicht von der gleichen Bedeutung sei, wie für die „städtischen“ Genossenschaften. Gerade die letzten Monate, und zwar die Monate der Geldflüssigkeit in Verbindung mit den Erfahrungen, die während des Krieges gemacht wurden, besonders die Zeiten, in denen auch die Landwirtschaft mit größeren Ansprüchen hervortreten wird, werden aber zweifellos zur Folge haben, daß man auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften der Liquidität größere Aufmerksamkeit zuwenden wird. Stimmen zugunsten der Aufrechterhaltung der Liquidität werden auch schon immer bestimmter laut. So hat in der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse Oekonomierat Quabeck-Münster sich, wie folgt, geäußert:

„Wenn auch an dem Gelde, was zur Zentralkasse geschickt wird, nichts oder nur wenig verdient wird, so wäre es doch töricht, für die zeitigen großen Bestände anderweitige Anlagen zu suchen und sie womöglich in großen Hypotheken oder in anderen Anlagen für lange Zeit festzulegen. Das könnte sich später schwer rächen. Darauf weist uns schon der Charakter der jetzt so massenhaft uns zuströmenden Gelder hin. Der größte Teil derselben sind gar keine Spareinlagen, sondern es sind Gelder, für die nur gegenwärtig keine Verwendung besteht, die uns also nur vorübergehend, solange der Krieg andauert, anvertraut sind . . . .

Der größte Teil der heute den Genossenschaften zufließenden Gelder wird zweifellos sofort nach Beendigung des Krieges zurückgezogen werden. Nach dem Kriege werden Neuanlagen, welche bislang zurückgestellt wurden, in Angriff genommen werden, die Viehbestände müssen ergänzt werden, und vor allem wird auf einen intensiveren Betrieb unserer Landwirtschaft hingearbeitet werden müssen . . . . Aber nicht allein unsere Landwirtschaft wird nach dem Kriege bedeutende Geldmittel beanspruchen, sondern auch der Handel und die Industrie.“

Und wie es in den ersten Augusttagen ausgesehen, zeigen uns die Berichte der Vorstände verschiedener Verbandskassen. So erklärte Landesökonomierat Dr. Rabe:

„Das Genossenschaftswesen hat sich ausgezeichnet bewährt und hat sich wiederum zu einer starken Stütze unseres Bauernstandes entwickelt. Freilich, in den ersten 5, 6 Tagen der Mobilmachung habe ich nicht mehr geschlafen, denn in dieser Zeit von 5, 6 Tagen wurden ca. 5 Millionen M. von unseren Kassen in Halle abgefordert. Ich bin wirklich der Reichspost von Herzen dankbar, daß sie in den ersten Tagen der Mobilmachung nicht besonders funktionierte. Sie zwang damit doch die unruhigen Gemüter, sich in Geduld zu fassen, und half uns, allerdings unbeabsichtigt, die Abforderungen

einzudämmen und zurückzuhalten. Das Versagen der Post war also hier ein Vorteil, wofür wir noch danken müssen . . . ."

Diese Worte zeigen, daß auch für die ländlichen Darlehnskassen die Liquidität nicht nur ein „Decorum" ist, wie man früher zuweilen hören konnte. Die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken waren zum Teil freilich recht verschiedene. So liegen von Schulze-Delitzschschen Genossenschaften statistische Untersuchungen vor, nach denen die Abhebungen in den großen Städten stärker waren als in den Landstädten.

Ob auf die Organisationen der Genossenschaften selbst die Erfahrungen in Zukunft von Bedeutung sein werden, steht dahin. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß auch in den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften mehr und mehr die Ansicht derer Beachtung findet, die erklären, daß die Vermischung der einzelnen Berufsarten bei einer Kreditgenossenschaft ganz wesentlich die Liquidität günstig beeinflußt.

War in den ersten Tagen des August die Sorge groß, ob das nötige Betriebskapital würde beschafft werden können, konnte man damals ebenso von „Angstkrediten" der Genossenschaft wie von Angstabhebungen ihrer Mitglieder sprechen — so trat bald ein vollständiger Umschlag ein: es kam die Zeit der Geldflüssigkeit, und die Kreditgenossenschaften hatten nun große Sorge um zweckmäßige Geldanlage. Der verhältnismäßig geringe Ueberschuß vieler Kreditgenossenschaften für das Jahr 1914 ist nicht auf Verluste zurückzuführen, sondern auf schwierige Kassendispositionen. Und dabei entfielen in diesem Jahr noch neun Monate auf den Frieden. Das Jahr 1915 wird noch erheblich geringere Ueberschüsse bringen.

Es machten sich überdies noch ganz besonders bemerkbar die Folgen jener oft gerügten, zum Teil auf die Sparkassen zurückzuführenden Zinstreiberei im Sparkassenverkehr. Es gehörte und gehört in der Zeit der Geldflüssigkeit nicht zu den Seltenheiten, daß für tägliches Geld 4 Proz. vergütet werden muß. Andererseits boten sich liquide Anlagen nur zu billigen Zinssätzen. Da kam die Kriegsanleihe fast als eine Erleichterung.

Freilich hat diese Entwicklung der Dinge eine unerfreuliche Begleiterscheinung. Zur Zeichnung der Kriegsanleihe wurden vielfach unbefristete Spareinlagen frei gegeben. Infolgedessen sind schließlich bei den Kreditgenossenschaften die Spareinlagen mit längerer Kündigungsfrist zurückgegangen und statt ihrer sind kurzfristige Spareinlagen und Depositen angelegt. Die gleiche Beobachtung muß auch bei den Sparkassen gemacht sein, so daß in der Zeitschrift „Sparkasse" vom 15. Mai d. J. die Frage besprochen ist, ob die Sparkassen bei weiteren Kriegsanleihen wie bisher ungekündigte Spareinlagen werden freigeben können, ohne ihre geschäftlichen Grundsätze für die Zukunft zu gefährden.

Die an sich zunächst für die Verhältnisse außerordentlich günstige finanzielle Gestaltung hatte dann zur Folge, daß nicht nur die gewährten Kredite von den Genossenschaften aufrecht erhalten werden

konnten — an sich freilich eine Selbstverständlichkeit — sondern daß auch neue, wirtschaftlich berechtigte Kredite sehr bald gegeben wurden. Eine ganz stattliche Anzahl von Kreditgenossenschaften war schon auf meine November-Erhebung in der Lage zu berichten, daß den Mitgliedern durch neue Kredite die Beteiligung an Heereslieferungen ermöglicht wurde. Es ist zweifellos ein weites Entgegenkommen gezeigt. Im übrigen aber standen und stehen die Kreditgenossenschaften zwischen wirtschaftlichen Gegensätzen. Auf der einen Seite befinden sich die Mitglieder, die durch ihr Gewerbe an Kriegsindustrien beteiligt sind und gute Gewinne erzielen — auf der anderen Seite die Mitglieder, deren Betriebe infolge der wirtschaftlichen Folgen des Krieges lahmgelegt sind. Die Kredite der ersteren Mitglieder pflegen auch schon nach den ersten abgewickelten Lieferungen sich in Guthaben umzugestalten. Dazu kommen dann noch die erheblichen Eingänge aus dem Heere. Die Truppen entwickeln eine nicht geringe Spartätigkeit.. Man kann ganz gewiß nicht sagen, daß dieser wirtschaftliche Zustand für die Kreditinstitute ein normaler und angenehmer ist: er liegt aber in der Natur der Verhältnisse begründet. Die Hauptsache ist nur, daß die Kreditgenossenschaften sich darauf einrichten, also bei der Geldanlage nicht gegen die Grundsätze der Liquidität verstoßen — sich jederzeit auf anders geartete Verhältnisse gefaßt halten — alle Geschäfte ablehnen, die nur den Zweck haben können, einen möglichst hohen Nutzen aus dem Kapital zu ziehen.

Sehr bald kam zur Erörterung die Frage, ob die Kreditgenossenschaften auch imstande wären, jene Kredite zu befriedigen, die insofern als Kriegskredite angesprochen werden können, als der Gewerbetreibende durch den Krieg ein sehr stark gesteigertes Kreditbedürfnis verspürt, um bei schlechtem Geschäftsgang die Zeit des Krieges durchhalten zu können. Es handelt sich dabei um Kredite, deren Befriedigung zu mehr oder weniger festen Kapitalanlagen führt und die auch mit einem besonderen Risiko verbunden sind. Es ist dabei z. B. an alle jene Gewerbetreibende zu denken, deren Betriebe durch den Krieg zum Stillstand gebracht sind und wahrscheinlich auch nach dem Kriege erst langsam werden wieder aufgenommen werden können. Die richtige Beurteilung der Notwendigkeit der Befriedigung derartiger Kredite und ihres Umfangs wurde in den ersten Kriegsmonaten dadurch stark beeinträchtigt, daß vielfach von einer „Mittelstandskreditnot“ gesprochen wurde, deren Befriedigung außerordentliche Maßnahmen erforderte.

Es gab zweifellos, zumal im Monat August, Personen, die aus Mangel an Kreditgelegenheit in Schwierigkeiten gerieten. Es waren z. B. die Besitzer von Hypotheken, die nicht in der Lage waren, auf diese Sicherheit Geld zu bekommen; — nicht klein war die Zahl jener, die überhaupt keinem Kreditinstitut zur Friedenszeit angeschlossen waren, und die nun Kreditverbindungen suchten. Vor allem aber waren lebhaft die Klagen jener nicht kleinen Gruppen, die glaubten, aus dem Krieg für sich eine wirtschaftliche Sanierungs-

aktion herausschlagen zu können. Sie waren schon vor dem Krieg wirtschaftlich verloren — nun schien der Krieg eine gute Gelegenheit, um auf ihn die Ursachen des drohenden Zusammenbruchs zurückzuführen und entsprechend Hilfe zu verlangen. Zweifellos war es im einzelnen Fall nicht ganz leicht, berechtigtes und unberechtigtes Kreditbedürfnis zu unterscheiden. Zahlreiche Kriegskreditbanken wurden begründet, bald in der Form der Aktiengesellschaft, bald in der Form der Genossenschaft, bald als städtische Darlehnskassen, um ergänzend den bestehenden Kreditinstituten hinzuzutreten. Die Sparkassen nahmen das Hypothekenbeleihungsgeschäft auf — die Lebensversicherungsgesellschaften gründeten in Berlin die Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften A.-G., welche den Aktionären gegen Wechselakzepte und Verpfändung erststelliger, zur Ablösung der Prämienreserven nach §§ 59 und 60 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen geeigneter Hypotheken Lombardkredite bis zu 40 Proz. der verpfändeten Hypotheken gewährt.

Heute bestehen in Deutschland etwa 33 Kriegskreditbanken. Die ursprünglich sehr lauten Klagen über die rigorosen Geschäftsbedingungen der Kriegskreditbanken sind still geworden. Und die Jahresabschlüsse lassen erkennen, daß diese Institute auch nicht im entferntesten in dem Umfange in Anspruch genommen sind, in dem es erwartet werden mußte bei dem lebhaft geäußerten Verlangen nach ihrer Gründung. Es mag sein, daß man sich vielfach eine starke Zurückhaltung in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses auferlegt hat. Jedenfalls darf festgestellt werden, daß schon der Bestand eines solchen Kreditinstituts beruhigend gewirkt hat, und daß von einer Kreditnot heute nicht mehr die Rede ist. In einer Konferenz, die zur Prüfung der Frage, ob eine Mittelstandskreditnot bestände, im Monat Mai im Reichsamt des Innern stattfand, konnte einmütig festgestellt werden, daß von einer Mittelstandskreditnot nicht die Rede sein könne, sondern daß jeder berechtigte wirtschaftliche Kredit von den vorhandenen Kreditinstituten befriedigt würde, und daß auch für die als „soziale Kredite“ bezeichneten Kriegskredite ausreichend gesorgt wäre. — Die ganz anders gearteten Immobiliarrealkreditverhältnisse haben hier außer Betracht zu bleiben.

Gewissermaßen geschlossen wurde dieser Kreis durch die Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand e. G. m. b. H., die in denkbar einfachster Weise jeder Gemeinde für die Gewährung von Kriegskredit an Gewerbetreibende den Reichsbankkredit vermittelt. Die Kriegskreditkasse beruht auf den Kommunen als ihren Trägern. Die Kommunen sind die Mitglieder. Die Kriegskreditkasse hat nur eine Kreditquelle: die Reichsbank. Erwirbt die Gemeinde die Mitgliedschaft bei der Kriegskreditkasse, so erlangt sie bei dieser einen Kredit in Höhe der von ihr übernommenen Garantie. Der Kredit wird seitens der Kriegskreditkasse auf Grund eines von der Gemeinde eingereichten und dem Kreditempfänger ausgestellten Wechsels

bewilligt. Jeder Wechsel unterliegt mithin der Prüfung durch die Gemeinde, so daß diese wider ihren Willen keine Verpflichtung übernimmt. Der Wechsel wird mit der Unterschrift der Kriegskreditkasse an die Reichsbank weitergegeben und von dieser diskontiert. Sache der Gemeinde ist es, zu bestimmen, welche Einrichtung sie für die Prüfung und Genehmigung der Kreditgesuche treffen will. Während im übrigen die Kriegskreditbanken kaum eine Entwicklung zu verzeichnen haben, erweitert sich der Geschäftsbetrieb der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand. Ihr sind insbesondere Gemeinden beigetreten, die in einzelnen Gewerben infolge des Krieges schwer betroffen sind, so z. B. Badeorte.

Auf die sogenannte „Mittelstandskreditaktion" komme ich weiter unten zu sprechen.

Die Genossenschaften haben an einzelnen Orten bei der Gründung von Kriegskreditbanken mitgewirkt. An anderen Orten haben sie sich gegen derartige Gründungen ausgesprochen; von den zur Prüfung berufenen Instanzen ist man ihnen auch oft gefolgt, hat keine neuen Kreditinstitute ins Leben gerufen, und die Genossenschaften selbst erfüllen auch die Aufgaben einer Kriegskreditbank. Selbstverständlich können dabei nur sehr leistungsfähige Genossenschaften in Frage kommen.

Darüber herrschte fast vollständige Uebereinstimmung, daß diese Zeit vollkommen ungeeignet war für neue Gründungen von Kreditgenossenschaften, die bestimmungsgemäß nach wirtschaftlichen Friedensgrundsätzen Kredit gewähren sollten, also für Kreditgenossenschaften, deren Existenz über die Dauer des Krieges hinaus berechnet war. Die erwähnten Kriegskreditbanken haben ausnahmslos in ihren Statuten die Bestimmung, daß alsbald nach Beendigung des Krieges die Auflösung erfolgen soll.

Ein Zeichen von der wirtschaftlichen Kraft der Kreditgenossenschaften und dem patriotischen Pflichtgefühl ihrer Leiter ist die Beteiligung an der Zeichnung der Kriegsanleihen. Es zeichneten bei der

1. Kriegsanleihe:

Allgemeiner Verband: 78,5 Mill. M., wovon rund 14 3/4 Mill. M. auf Zeichnungen der Genossenschaften selbst entfallen;

Reichsverband: 25,2 Mill. M., wovon 22,1 Mill. M. auf Zeichnungen der Genossenschaften selbst entfallen;

Neuwieder Verband: 3 Mill. M.

2. Kriegsanleihe:

Allgemeiner Verband: 260 Mill. M., wovon rund 40 Mill. M. auf Zeichnungen der Genossenschaften selbst entfallen;

Reichsverband: rund 188 Mill. M.;

Neuwieder Verband: 40 Mill. M.

Auf die Genossenschaften überhaupt entfallen rund 550 Mill. M. Kriegsanleihe.

Die Leistungsfähigkeit der Kreditgenossenschaften hat zweifellos alle, auch die höchstgespanntesten Erwartungen übertroffen. Zum

ersten Male waren die Kreditgenossenschaften offizielle Zeichnungsstelle. Sie haben das damit in sie gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt.

Daß die Organisation und die Geschäftsführung der Genossenschaften durch den Krieg vielfach schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist bereits hervorgehoben. Das gilt auch für die Kreditgenossenschaften. Der Geschäftsgang verringerte sich nicht oder doch unerheblich, aber die Zahl der Arbeitskräfte wurde immer kleiner. Zuweilen sind die Genossenschaften ernsthaft vor die Frage gestellt worden, ob nicht der Betrieb eingestellt werden müßte, weil es an Arbeitskräften zur Erledigung der Geschäfte fehlte. Reklamationen bei der Militärbehörde haben wohl nur ganz selten Erfolg gehabt. An verschiedenen Orten haben sich freiwillige Kräfte zur Verfügung gestellt, und es muß dankbar anerkannt werden, daß man schließlich doch noch durchweg über die Schwierigkeiten hinweggekommen ist. Freilich mag dabei zuweilen die Organisation der Genossenschaft in Unordnung geraten sein. Es wird jahrelanger Arbeit bedürfen, um die Verhältnisse in allen Einzelheiten wieder so auszugestalten, daß sie als mustergültig betrachtet werden können.

Fast überall dürften Vorstand und Aufsichtsrat in den ersten Kriegstagen zu außerordentlichen Sitzungen zusammengetreten sein. Mir sind allerdings nur die Vorgänge bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes in der Beziehung bekannt. Vermutlich haben sich die Dinge bei den Genossenschaften der anderen Verbände in der gleichen Weise entwickelt.

Beschlüsse von weitgehender Bedeutung wurden in jenen Tagen gefaßt. Man beschäftigte sich mit dem Aktivgeschäft — dem Passivgeschäft — der Sicherung des Bankkredits — und man mußte sich leider auch in einzelnen Bezirken mit der Fortschaffung der Bücher und des Wechselmaterials befassen. Stellung nehmen mußte man aber vor allem zu der Frage: Wie soll man sich gegenüber den Sparkassengläubigern verhalten?

Man sollte glauben, daß unter dem Druck der Verhältnisse — wenigstens in den kleineren Orten — die beteiligten Kreditinstitute sich zusammenfanden und gemeinschaftlich vorgingen. Die Konkurrenz ist aber gerade auf diesem Gebiete offenbar zu stark gewesen, um über die Schwierigkeiten der Annäherung hinwegzukommen. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß es doch auch in einzelnen Orten anders war, daß hier alle beteiligten Kreditinstitute sich über die zu ergreifenden Maßnahmen verständigten.

Die Beschlüsse bezogen sich insbesondere auf die Höhe der Auszahlungen, auf die Einhaltung der Kündigungsfrist. Zuweilen suchte man auch, zunächst durch Auszahlungsbereitschaft, das beunruhigte Publikum zur Ruhe zu bringen; in der Regel hatte man aber bald diese Art des Entgegenkommens zu bedauern und sah sich gezwungen, nun erst recht Beschränkungen eintreten zu lassen. Auch die öffentlichen Sparkassen haben, Ausnahmen abgerechnet, nicht

anders handeln können. Es ist nicht uninteressant, daß es Kreditgenossenschaften gibt, die zu berichten wissen, daß dem Vorstand später von den Spargläubigern für sein energisches Vorgehen gedankt wurde, denn schließlich überzeugte man sich in diesen Kreisen, daß der erfolgreiche Sturm das Kreditinstitut, die Sparkassengläubiger, die Schuldner und die ganze Geschäftswelt schwer getroffen haben würde. Wohl durchweg findet sich in Antworten der Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes auf eine entsprechende Umfrage die Bemerkung, daß man den Sparkassen- und Depositengläubigern, die irgendwie den Nachweis erbringen konnten, daß sie das Kapital notwendig brauchten, auch das größte Entgegenkommen gezeigt habe. Grundsätzlich lehnte man nur Zahlungen ab, die auf erkennbare Angstabhebungen zurückzuführen waren. Und das war sehr verständig.

Befaßt hat man sich weiter natürlich mit dem Kreditgeschäft. Und hier ist es sehr lehrreich, daß sich in der mehrfach erwähnten Umfrage sehr oft die Antwort findet, daß schon nach kurzer Zeit das Kreditgeschäft im alten Rahmen aufgenommen wurde.

Die Zinspolitik stand wohl auch überall auf der Tagesordnung. Bei keiner Genossenschaft führte der Ausbruch des Krieges zu einer Steigerung der Zinssätze, auch dort nicht, wo man mit Rücksicht auf die Ungewißheit der Lage vorübergehend glaubte, von weiteren Kreditgewährungen Abstand nehmen zu können. Zinserhöhungen dürften nur insoweit eingetreten sein, als einzelne Genossenschaften sich später dem Reichsbankzinssatz anpaßten. Das waren dann Genossenschaften, die infolge besonderer Verhältnisse vorher imstande gewesen waren, unter dem Reichsbanksatz das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Nicht in letzter Reihe war es der große Bestand an nicht gebrauchtem Betriebskapital, dessen geringe Zinserträgnisse vielfach zu einer Revision der Zinspolitik und entsprechender Erweiterung der Zinsspannung zwischen Aktiv- und Passivzins führten.

Die Sicherung des Bankkredits mag zunächst in den ersten Augusttagen nicht ganz glatt vor sich gegangen sein. Schon die starken Verzögerungen in der Postbestellung führten zu Schwierigkeiten bei der Erledigung der Anträge. Selbst der Telegraphenverkehr versagte vielfach. Jedenfalls ist keine von den Kreditgenossenschaften, die in der Dresdner Bank ihr Zentralkreditinstitut sehen, in diese Schwierigkeiten geraten infolge Kreditbeschränkung. Nur gegenüber „Angstkrediten“ verhielt man sich zurückhaltend. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat es nicht anders gehalten. Nur auf diese Weise konnte auch die Politik der Reichsbank unterstützt werden.

Der aus Vertretern der Schulze-Delitzschschen Genossenschaftsverbände zusammengesetzte Beirat der Dresdner Bank hat sich über die Tätigkeit, wie folgt, geäußert:

„Der genossenschaftliche Beirat spricht der Dresdner Bank seinen Dank für die hervorragende Hilfe aus, die sie den Kredit-

genossenschaften des Allgemeinen Verbandes beim Kriegsausbruch und der weiteren Dauer des Krieges geleistet hat.

Er billigt das damals eingehaltene Verfahren und erkennt an, daß durch dasselbe allen berechtigten Kreditansprüchen der Genossenschaften Rechnung getragen wurde."

Die Dresdner Bank war in dieser Zeit auch die Bank der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, die im Jahre 1911 die Geschäftsverbindung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse abgebrochen hatte.

Der Verkehr der Genossenschaften mit der Dresdner Bank hat interessante Zahlenverhältnisse gezeitigt. In den Tagen des Juli und August war eine außerordentliche Inanspruchnahme des Kredits zu vermerken, schon in den nächsten Wochen ließ dieselbe nach und unter dem Einfluß der Geldflüssigkeit entstanden große Anlagen bei der Bank, so daß Ende 1914 Kredite und Anlagen bei der Bank in einem Verhältnis zueinander standen, wie vielleicht noch nie zuvor: die Geldanlagen überwogen weit die Anspruch genommenen Kredite. Ganz die gleichen Angaben hat auch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gemacht. Die Bayerische Zentral-Darlehnskasse in München berichtet: „Die Geldabhebungen waren in den ersten Tagen der Mobilmachungen außerordentlich hohe. Bei der Zentralkasse allein waren in den ersten drei Augusttagen mehr als $2^1/_2$ Mill. M. abgerufen worden. Am Ende des ersten Kriegsmonats überstiegen die Einlagen der Genossenschaften bereits wieder die Entnahmen."

So manche Lehre aus der Friedenszeit hat im Kriege ihre Bestätigung gefunden, so z. B. die Warnung vor dem Verkehr unter den Genossenschaften. Kreditgenossenschaften, die andere Kreditgenossenschaften aus den Tagen des normalen wirtschaftlichen Lebens als ihren Bankier ansahen, wurden zur Begleichung ihres Kontos gedrängt. Ein Antrag des Verbandes Thüringischer Vorschußvereine, der auf dem infolge des Ausbruches des Krieges abgesagten Allgemeinen Genossenschaftstag zu Mainz zur Beratung kommen sollte, hat in verschiedenen Punkten durch die Ereignisse des Krieges vollste Bestätigung gefunden. In jenem Antrag heißt es unter anderem:

„.... Der geschäftliche Verkehr unter den Kreditgenossenschaften kann hiernach nur insoweit gebilligt werden, als die kreditnehmende Genossenschaft mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß sie (auch unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen) nach diesen Grundsätzen auf Kredit bei der kreditgebenden Genossenschaft zählen kann." — —

In den Grenzbezirken, zumal in Ostpreußen, gab es die schwersten Sorgen.

Auf dem Verbandstag in Rastenburg im Jahre 1913 hatte freilich ein preußischer Regierungspräsident sich noch, wie folgt, geäußert:

„.... Als im vergangenen Jahre die Kriegsfurcht auch hier einen Teil der Bevölkerung überkam, da ging allerdings die Kopf-

losigkeit von mancher Seite so weit, wie man es in unserer Zeit kaum hätte voraussetzen dürfen. Ich kann mir das nur so erklären, daß den betreffenden ängstlichen Leuten noch immer das geschichtliche Bild des Krieges vor hundert und mehr Jahren vor Augen stand, als es noch kein Völkerrecht gab und als die Eroberer unseres Vaterlandes sich ohne weiteres auch am Privatvermögen vergriffen. Diese Zeiten sind, wie ihnen vorhin auseinandergesetzt wurde, dahin. Das Privateigentum ist auch im Kriegsfalle unverletzlich ..... Und nun, meine Herren, noch eins! Wir leben in einer Grenzprovinz. Haben wir wirklich außerordentlich viel zu fürchten, wenn der Krieg mit unserem Nachbarstaate ausbrechen sollte? Ich glaube es nicht. Wir wollen doch einmal das Vertrauen haben zu unserer Armee und unserer Offensive, wir wollen uns doch überlegen, daß in unserer Armee der Gedanke des raschen Vorwärtsstürmens das Leitende ist, was unsere Truppen und unsere Führer beseelt .....“

Es ist anders gekommen. Hier ist nicht der Platz, auf die Einzelheiten einzugehen. Der Einbruch der Russen ist jedenfalls für die Provinz die folgenschwerste Ueberraschung gewesen. Wer kennt nicht die Ostpreußenflucht? Wer hat nicht von den Verwüstungen in der Provinz gehört? Die Flüchtlinge konnten meist nichts mitnehmen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften haben zuweilen so schnell zum Wanderstab greifen müssen, daß sie nur noch in der größten Eile Bücher und Dokumente in ein angeblich sicheres Versteck schaffen konnten. Gesprengte Tresors und gesprengte Kassenschränke zeigen, welch eigenartige Auffassung im russischen Heere über Schutz des Privatvermögens herrschen muß. Von einem wahren fanatischen Haß muß man dort gegen alles Geschriebene erfüllt sein — vielleicht weil man des Schreibens und Lesens selbst nicht mächtig ist. Was man nicht als Wertobjekte erkannte und mitgenommen, hat man beschmutzt und vernichtet. Jedes Fach ist durchwühlt. Von Grundbuch- und Registerakten sind an einzelnen Orten nur traurige Reste geblieben. Die Gesetzgebung hat bereits eingreifen müssen, damit Neuanlagen geschaffen werden.

Die flüchtigen Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes fanden eine gastliche Stätte bei der Dresdner Bank in Berlin, wo eine Kriegsgeschäftsstelle errichtet wurde [1]).

Auffallenderweise ist über das Schicksal der ländlichen Darlehnskassen in jenen Bezirken in der Oeffentlichkeit nichts bekannt geworden [2]).

---

1) Vgl. den Artikel „Die ostpreußischen Genossenschaften im Kriege“ in No. 6 der Blätter für Genossenschaftswesen d. J., von G. L. Dirichlet, Vorsitzendem des Aufsichtsrats des Vorschußvereins Darkehmen e. G. m. u. H.

2) Die Blätter für Genossenschaftswesen haben verschiedene Berichte von Schulze-Delitzschschen Genossenschaften jenes Teiles der Monarchie gebracht (vgl. z. B. S. 679, 697, 717, 801, 751, 761 von 1914). Ganz besonders wertvolles Material bieten auch die Geschäftsberichte der betreffenden Genossenschaften für 1914.

Aehnlich wie in Ostpreußen liegen die Dinge in den Reichslanden in den Bezirken, die wenigstens zeitweise gegen Einbruch der Franzosen nicht vollständig geschützt werden konnten. Doch spielt hier das Genossenschaftswesen keine erhebliche Rolle.

Einige Schwierigkeiten allgemeiner Natur aus der Arbeit der Kreditgenossenschaften mögen hier noch Erwähnung finden.

Dahin gehört zunächst die Einholung der Wechselunterschriften der im Felde Stehenden, die als Schuldner eine ganz besonders bevorzugte Stellung erhalten haben. Wohl zum Teil auf die Bemühungen der Genossenschaften ist es zurückzuführen, daß der Schuldnerschutz des Gesetzes vom 4. August 1914 schließlich eine Einschränkung dadurch erfahren hat, daß durch das Gesetz vom 14. Januar 1915 Bestimmungen getroffen sind, die dem Zweck dienen, der böswilligen Ausnutzung des dem Kriegsteilnehmer gewährten wirtschaftlichen Schutzes zu steuern.

Wer sich über die vielfachen Schwierigkeiten, die sich infolge des Krieges für den Wechseleinzug ergeben haben, ein Bild machen will, der mag die Artikel von Dr. Alberti in No. 45 und 48 der Blätter f. Genoss.-Wesen von 1914 und No. 2 von 1915 nachlesen.

Zu den schwierigsten Fragen gehörte die nach den richtigen Bilanzgrundsätzen. Nach den bisher vorliegenden Veröffentlichungen hat es den Anschein, als wenn die Kreditgenossenschaften vorsichtig in der Bewertung der Aktiven sowie auch in der Dividendenpolitik gewesen sind. Freilich gibt es Genossenschaften, die glaubten, auf eine Dividende in früherer Höhe nicht verzichten zu können. Größer ist aber wohl die Zahl jener, die Kriegsreserven gebildet haben. Man hat daran sehr recht getan, denn für viele wirtschaftliche Existenzen werden die Folgen des Krieges sich erst in späteren Jahren zeigen. Mancher Gewerbetreibende, der heute durch den Schuldnerschutz am geschäftlichen Leben erhalten wird, wird umfallen, wenn er wieder der freien wirtschaftlichen Luft ausgesetzt sein wird. Man braucht nicht Pessimist zu sein, um anzunehmen, daß die wirtschaftlichen Folgen des Krieges noch manches finanzielle Opfer fordern werden. — —

Es liegt nahe, hier auch die genossenschaftlichen Verhältnisse in Berlin, von denen in der letzten Zeit viel die Rede war, in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Das ist aber nicht angängig, weil die Kreditgenossenschaften in Berlin tatsächlich ein Kapitel für sich darstellen — ihre eigene Geschichte, ihre eigene Entwicklung haben. Leider ist diese nicht immer erfreulicher Natur, einmal weil die Großstadt leicht den Boden für Schwindelgründungen bietet, dann aber auch wegen der Eigenart der geschäftlichen Schwierigkeiten. Und doch möchte ich mich nicht zu dem Satz bekennen, daß die Großstadt kein geeigneter Boden für die genossenschaftliche Arbeit ist. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß auch in der Großstadt mustergültige Kreditgenossenschaften bestehen. Es ist nur schwerer, als in der Provinz, die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen zu durchschauen, und vor allem sich fernzuhalten von

törichtem Optimismus, unter dessen Herrschaft so gern geglaubt wird, daß an Grundstücken auf die Dauer kein Geld verloren werden kann.

Die bedauerliche Entwicklung der genossenschaftlichen Verhältnisse in Berlin läßt sich vor allem zurückführen auf die Krisis, von der der Baumarkt seit Jahren betroffen ist, und die dann durch den Krieg ihren Höhepunkt erreichte. Die Warnungen der Allgemeinen Genossenschaftstage haben die Genossenschaften bei der Baugeldkreditgewährung außer acht gelassen (vgl. hierüber die Verhandlungen des Allgemeinen Genossenschaftstages zu Westerland im Jahre 1905, S. 176). Sodann haben sich in Berlin bei den Handwerkergenossenschaften alle Gefahren des Verbandskassensystems bemerkbar gemacht, das einer Anzahl von Handwerkergenossenschaften zum Verhängnis geworden ist.

Nur sehr bedingt kann der Krieg als Ursache dieser vielfachen Schwierigkeiten angesehen werden. Eine durchgreifende Sanierung stößt zurzeit noch auf Hindernisse, die in der eigenartigen Gestaltung des Berliner Genossenschaftswesens beruhen. Darin liegt auch der Grund, daß die Bemühungen des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes um die Bekämpfung der Schwindelgründungen so wenig Erfolg gehabt haben.

Es ist kein Zufall, daß in der Großstadt der Kreditgenossenschaft das Baugeld, wie der Kreditgenossenschaft in der Provinz der Industriekredit leicht verhängnisvoll wird. Letztere aber kann sich bei einiger Vorsicht den damit verbundenen Gefahren entziehen, während die großstädtische Kreditgenossenschaft in der Regel aufs engste mit dem Baumarkt und dessen Schicksal verbunden ist. Der Baumarkt ist auch für die Genossenschaften außerhalb Berlins natürlich nicht gleichgültig, er bestimmt aber doch nicht in gleichem Umfange ihr Schicksal.

Berlin ist auch die Stätte, in der eine ganze Anzahl Genossenschaften unter die Geschäftsaufsicht sich gerettet hat. Das Gesetz, auf dem sie beruht, ist in richtiger Würdigung ergangen, daß unter dem Einfluß des Krieges sich im Konkurse keine Möglichkeit zur günstigen Verwertung der Aktiven bietet. Ob ein Kreditinstitut, das die Geschäftsaufsicht durchgemacht hat, aber wieder zur selbständigen Lebenskraft gelangen kann — das steht freilich dahin. Bedauerlich ist, daß an keiner Stelle die Unternehmungen bekannt gegeben werden, die der Geschäftsaufsicht unterstehen. — —

Ueberblickt man das ganze Bild, so muß man über die Ergebnisse der kreditgenossenschaftlichen Arbeit während des Krieges durchaus befriedigt sein. Die Kreditgenossenschaften haben sich als feste Stützen des Mittelstandes in Stadt und Land erwiesen, sie sind in vollem Umfang ihren wirtschaftlichen Aufgaben gerecht geworden. Das Versagen einzelner Genossenschaften ist der Gesamtarbeit gegenüber bedeutungslos. Um so mehr muß es daher überraschen, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse den Versuch gemacht hat, eine besondere Mittelstandskreditaktion mit einem 100

Millionen-*Fonds* in die Wege zu leiten. Die Voraussetzungen, von denen diese Mittelstandskreditaktion ausging, waren vollkommen irrige. Späterhin mußte die Preußische Zentralgenossenschaftskasse auch selbst zugeben, daß keine Mittelstandskreditnot bestände und die vorhandenen Kreditinstitute zur Befriedigung des berechtigten Kreditbedürfnisses vollkommen ausreichten. Ob damals, als diese Aktion eingeleitet wurde, aus dem freien Genossenschaftswesen Berater zugezogen sind, ist nicht bekannt geworden. Jedenfalls war es ein schwerer Fehlschlag, der nur die eine Folge gehabt hat, daß man in weiten Kreisen des Handwerks der Meinung war, daß die Preußenkasse bereit wäre, ohne besondere Sicherstellung dem einzelnen Gewerbetreibenden den von diesen benötigten Kredit während des Krieges wegen einer angeblich bestehenden Kreditnot zu gewähren. Als sich dann herausstellte, daß dies eine sehr irrige Ansicht. war, war die Enttäuschung sehr groß. Man wählte dann einen neuen, und doch sehr alten Weg. Man gründete Handwerkerkreditkassen in dem Glauben, auf diese Weise Vergünstigungen von der Preußenkasse zu erhalten. Ob absichtlich oder unabsichtlich — jedenfalls vergaß man, welche traurigen Erfahrungen gerade die preußische Regierung in den 90er Jahren mit den Sonder-Handwerkerkreditgenossenschaften gemacht hatte. Und zum Ueberfluß vereinigte man die Handwerkerkreditgenossenschaften nun zu Verbandskassen, um die Preußische Zentralgenossenschaftskasse bei etwaigem Kreditgewähr noch sicherer zu stellen. Allerdings — das muß natürlich zugegeben werden — läßt ja das Gesetz offiziell der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nur auf dem Wege über Verbandskassen die Befriedigung des Kreditbedürfnisses von Genossenschaften zu. Dieser verhängnisvolle Schritt mußte infolgedessen unternommen werden, nachdem man den ersten Fehler gemacht hatte, für die Kreditkassen eine Grundlage zu wählen, auf der sich ein lebensfähiges Kreditinstitut nicht entwickeln kann. Die auf Handwerker, zumal noch des gleichen Berufs, sich beschränkende Kreditgenossenschaft ist im günstigsten Falle ein totgeborenes Kind. Hier spielt der Konkurrenzneid unter den Beteiligten eine viel zu große Rolle, um eine richtige Kreditorganisation sich entwickeln zu lassen. Zu bedauern sind dabei nur die führenden Persönlichkeiten der Innungen, die sich in den Dienst dieser verlorenen Sache gestellt haben. Die Entwicklung kann nur die folgende sein: entweder die Genossenschaft ist zurückhaltend in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses, dann wird es Verdrießlichkeiten in der Innung geben — oder die Erwartungen der zweifelhaften Schuldner werden erfüllt, dann werden Verluste nicht ausbleiben. Die Verbindung derartiger Genossenschaften zu Verbandskassen hat dann weiter zur Folge, daß schließlich die in der Kreditgewähr vorsichtige Genossenschaft mittragen muß an den Verlusten, die bei der Genossenschaft eintreten, wo die Verwaltung eine freiere Hand hat. Und die eigenartige Organisation, die man dabei noch geschaffen hat durch Bildung der Vertrauenskommissionen,

die wiederum natürlich zur Sicherung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ein Obergutachten über die Kreditansprüche der Gewerbetreibenden abgeben sollen, ist ein weiterer Verstoß gegen gesunde geschäftliche Grundsätze. Der Krieg hat hier merkwürdige wirtschaftliche Gebilde gezeitigt.

Es muß hier in diesem Zusammenhang nochmals betont werden, daß sich gerade während der schweren Kriegsmonate gezeigt hat, wie das deutsche Genossenschaftswesen die Kräfte in sich hat, um wirtschaftlich selbständig zu sein und selbständig zu bleiben. Es ist im günstigsten Falle nichts anderes als ein bedenkliches Schlagwort, wenn behauptet wird, daß das deutsche Genossenschaftswesen eine staatliche Spitze nötig hat.

Es sei an dieser Stelle eine kleine Erinnerung eingeflochten an den verstorbenen Ministerialdirektor Dr. Hermes. Die Blätter für Genoss.-Wesen berichten darüber in No. 12 von 1915 folgendes:

„Der vor wenigen Tagen verstorbene Ministerialdirektor a. D. Dr. Hermes, der von 1906—1912 Chefredakteur der ‚Kreuzzeitung' war, hat vorher als Oberregierungsrat und Ministerialdirektor dem Landwirtschaftsministerium angehört. Ministerialdirektor Dr. Hermes brachte dem Genossenschaftswesen ein besonders lebhaftes Interesse entgegen. Er ist der erste preußische Regierungsbeamte gewesen, der an einem Allgemeinen Genossenschaftstag teilgenommen hat. Es war dies auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Rostock im Jahre 1897. Der Anwalt behandelte damals in seinem Berichte wie seitdem wohl stets die Haltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zum Genossenschaftswesen. Ministerialdirektor Dr. Hermes wies in seiner Erwiderung darauf hin, daß auch die Regierung die Staatshilfe nur als ein ‚notwendiges Uebel' ansehe, um das Genossenschaftswesen in eine lebhaftere Bewegung zu bringen. Bei allen Zuwendungen, die staatlicherseits gemacht worden sind, sind die Genossenschaftsverbände stets darauf hingewiesen worden, daß ihre finanzielle Selbständigkeit das Ziel der Entwicklung sein müsse, daß sie bestrebt sein müssen, so bald wie möglich von der Staatshilfe loszukommen."

Ob die Preußische Zentralgenossenschaftskasse nun aus den Erfahrungen der letzten Monate den gegebenen Schluß ziehen wird? Wie hatte man doch gerade in diesen Kreisen über die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland abfällig geurteilt! Man hatte vom Ministertisch dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Kasse mit einem privaten Bankinstitut in Verbindung stände, und dies dann weiter mit den Worten gerechtfertigt, in in denen noch eine besondere Anerkennung des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes ausgesprochen wurde: „daß, wenn eine genossenschaftliche Organisation in sich so fest und leistungsfähig ist, daß sie einer starken gemeinnützigen Kreditanstalt entbehren kann, nicht das geringste Bedenken besteht, so daß für den Allgemeinen Verband der Schulze-Delitzschschen Vereine zweifellos die Verhältnisse

anders liegen als für die ländlichen, in sich doch auf einer schwachen Basis stehenden Organisationen."

Nun ist der Krieg dazwischengekommen. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland ist gut mit dem Privatbankinstitut ausgekommen.

Die Prophezeiung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ist nicht eingetroffen. Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen hat die schwere Belastungsprobe aus eigener Kraft bestanden. Dies müssen auch die anerkennen, die bisher glaubten, daß die Staatshilfe ein unentbehrlicher Faktor im Genossenschaftswesen sei.

An dieser Würdigung wird dadurch nichts geändert, daß eine Reihe bedeutungsvoller Umstände hinzugekommen sind, die die Belastungsprobe wesentlich erleichtert haben. Die baldige Rückkehr des Vertrauens des Publikums, zumal infolge der großen militärischen Erfolge in Frankreich, die spätere Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens haben die Belastungsprobe abgeschwächt. Es bleibt aber die Tatsache, daß die Kreditgenossenschaften einen starken Sturm zunächst ausgehalten hatten und nach allen bisher vorliegenden Berichten im vollen Umfange ihren Aufgaben gerecht geworden sind.

* * *

Hier und dort wird bereits die Frage besprochen, wie sich möglicherweise die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands nach dem Kriege gestalten, welche Folgen sich daraus für die Kreditgenossenschaften ergeben dürften. So viel dürfte unbestritten sein, daß der Uebergang des wirtschaftlichen Lebens aus den Zwangsverhältnissen der Kriegszeit heraus in den freien Betrieb leicht mit schweren Erschütterungen verbunden sein könnte, wenn auch schwerlich Vorgänge wie 1871 sich wiederholen werden. An die Stelle des Milliardensegens könnte sogar sehr leicht eine Zeit außergewöhnlicher Kreditinanspruchnahme und teuren Geldes kommen. Es ist oben die Ansicht eines landwirtschaftlichen Genossenschafters mitgeteilt, die dahin geht, daß nicht allein die Landwirtschaft, sondern auch Handel und Industrie nach dem Kriege bedeutende Geldmittel beanspruchen werden. Je länger der Krieg dauern wird, desto größer wird später die Belastung des Geldmarktes werden. Das Genossenschaftswesen wird von den Wellen des großen Geldmarktes berührt und in Mitleidenschaft gezogen. Vorsichtige Dispositionen sind infolgedessen geboten. Wahrscheinlich werden die Kreditgenossenschaften noch in einem gewissen Zustand der Geldflüssigkeit nach dem Friedensschluß erscheinen. Dann wird auch ganz besonders die Gefahr aktuelle Bedeutung haben, die jedem Kreditinstitut droht, das im Zeichen der Geldflüssigkeit der Hochkonjunktur gegenübersteht. Alsdann wird jede Kreditgenossenschaft im Interesse ihrer Zukunft sich nicht nur beschränken dürfen auf die Prüfung der Solidität des beanspruchten Kredits, sondern sie wird auszugehen haben von der eigenen Leistungsfähigkeit, um sich bei der Kreditgewähr streng im Rahmen derselben zu halten.

2. Konsumvereine.

Für die Konsumvereine ist der Krieg von ganz besonderer Bedeutung geworden. Es ist nicht zu viel behauptet, daß die Konsumvereine aus der Aschenbrödelstellung — die sie zwar nicht nach ihrer geschäftlichen Bedeutung, aber doch nach der Behandlung durch Gesetzgebung und Behörden einnahmen — in eine sehr angesehene Position gelangt sind.

In den letzten Jahren war von verschiedenen Behörden den Beamten und Arbeitern die Mitgliedschaft bei Konsumvereinen, die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehören, verboten. Nach Ausbruch des Krieges richtete der Zentralverband deutscher Konsumvereine an den preußischen Eisenbahnminister und an den Staatssekretär des Reichspostamts Eingaben, in denen er um Aufhebung der Verbote ersuchte. In der Begründung der Eingaben wurde darauf hingewiesen, daß die Konsumvereine unter Ausschluß jeden Profitstrebens ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes in der jetzigen Zeit gestellt haben. Vom Reichspostamt ist daraufhin dem Zentralverband deutscher Konsumvereine der Bescheid zugegangen:

„Es wird kein Einspruch erhoben werden, wenn Angehörige der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beitreten. Die Oberpostdirektionen haben hiervon Kenntnis erhalten.“

Auf die Eingabe an das preußische Eisenbahnministerium hat der Minister durch die Kgl. Eisenbahndirektion Altona mitteilen lassen, daß die Eisenbahndirektionen davon benachrichtigt seien, daß in Zukunft keine Einwendungen gegen die Mitgliedschaft von Eisenbahnbeamten und -arbeitern bei Konsumvereinen des Zentralverbandes erhoben werden sollten. Im Anschluß an die Aufhebung des Verbots des preußischen Eisenbahnministeriums wurde auch den Beamten und Arbeitern der Staatseisenbahnen anderer Bundesstaaten der Beitritt zu Konsumvereinen gestattet. Auch an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat der Zentralverband bezüglich der Zugehörigkeit von Beamten und Lehrern zu Konsumvereinen eine Eingabe gerichtet, auf die folgender Bescheid ergangen ist:

„Von hier aus ist ein Verbot der Teilnahme von Beamten und Lehrern an deutschen Konsumvereinen nicht ergangen. Soweit es von nachgeordneten Behörden meines Ressorts erlassen sein sollte, stelle ich anheim, sich an diese zu wenden, welche alsdann die für das Verbot maßgebend gewesenen, von hier aus nicht ohne weiteres zu übersehenden Umstände einer Nachprüfung unterziehen werden.“

Verschiedenen Konsumvereinen war es nicht zu verdenken, daß sie aus dieser Anerkennung Kapital schlugen und durch den Hinweis auf die Sinnesänderung der Behörden Mitglieder zu gewinnen suchten. Natürlich fand diese Aenderung in der Stellung der Behörden zu den Konsumvereinen nicht den Beifall der Konkurrenz der Konsum-

vereine. So haben der Reichsdeutsche Mittelstandsverband, der Zentralverband kaufmännischer Vereine und der Verband der Rabattsparvereine Deutschlands dagegen Stellung genommen. Ersterer hat eine Eingabe an die Generalkommandos des 7. und 8. Armeekorps gerichtet, daß den Konsumvereinen des Zentralverbandes die reklamehafte Nutzbarmachung der Verfügung des Reichspostamts und des preußischen Eisenbahnministeriums verboten würde. Die beiden anderen Kleinhandelsorganisationen haben ebenfalls an die in Frage kommenden Behörden eine Eingabe gerichtet, um die Rückgängigmachung der Aufhebung des Verbotes für Beamte und behördliche Arbeiter, Konsumvereinen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beizutreten, zu erzielen.

Die Konsumvereine, die vor dem Krieg wegen ihrer Zugehörigkeit zum Zentralverband deutscher Konsumvereine sozialdemokratischer Gesinnung beschuldigt worden waren, teilten nun das Schicksal der Gewerkschaften. Die Regierung brauchte die Gewerkschaften und die Konsumvereine zur Durchführung der Lebensmittelversorgung des Volkes. Der Konsument stand plötzlich im Vordergrund des wirtschaftlichen und politischen Lebens. Die bisher bei der Bekämpfung der Konsumvereine maßgebende Rücksicht auf den Mittelstand hatte während des Krieges ihre Bedeutung verloren.

Zweifellos haben die Konsumvereine auch im Dienst der Lebensmittelversorgung außerordentlich viel geleistet. Und es ist ungemein kurzsichtig von den Händlern, auch jetzt die Konsumvereine anzugreifen und ihre Tätigkeit als bedeutungslos hinzustellen. Die Konsumvereine sind in der Lage, sich auf behördliche Maßnahmen zum Beweise dafür zu berufen, daß der Handel nicht so funktioniert hat, wie es unter dem Gesichtspunkt des Allgemeininteresses hätte der Fall sein sollen. Es wäre natürlich durchaus verfehlt, den Handel als solchen für die Vorgänge des Warenwuchers verantwortlich machen zu wollen. Der große Nachteil für den Handel bestand darin, daß ihm die starke wirtschaftliche Organisation fehlte. Der Handel erweist sich selbst einen schlechten Dienst, wenn er die bedeutungsvolle Tätigkeit der Konsumvereine während der Kriegszeit nicht anerkennt. Aber auch die Konsumvereine werden bittere Enttäuschungen erfahren, wenn sie glauben, daß nun nach dem Krieg ihnen die Schwierigkeiten aus dem Weg werden geräumt werden, um mit Hilfe der genossenschaftlichen Organisation eine Neuregelung der Warenverteilung durchführen zu können. Der Leitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine kommt der „Burgfrieden“ wohl ganz gelegen. Es liegt die Annahme nicht so fern, daß die starken Gegensätze, die in der Sozialdemokratie bestehen, später auch in den Konsumvereinen ihr Kampffeld suchen werden. Dann wird sich zeigen, daß die engen Beziehungen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zu anderen Organisationen, denen die ihm zugehörigen Konsumvereine eine starke Ausdehnung zu verdanken hatten, nun einen zersetzenden Einfluß ausüben werden.

Die Konsumvereine haben sehr verschiedenartige Leistungen für Kriegszwecke aufgebracht. Eine Anzahl großer Konsumvereine stellten ihre Geschäfts- und Betriebseinrichtungen der Militärbehörde zur Verfügung. So werden nach vorliegenden Berichten stellenweise die Geschäftsräume der Konsumvereine zu Lazarettzwecken oder zu Zwecken des Roten Kreuzes benutzt. Ihr Fuhrpark ist meist fast ganz zu Kriegszwecken eingezogen worden. Die schweren Lastautos dienen im Felde zur Beförderung von Lebensmitteln oder Munition. Fleischerei- und Bäckereibetriebe von Konsumvereinen wurden zur Heeresverpflegung bereitgestellt — Backwaren für Kasernen und Gefangenenlager geliefert — Erholungsheime für Lazarettzwecke überlassen. Ein bayerischer Konsumverein, der gleichzeitig Produktivgenossenschaft ist, lieferte einen großen Posten Korbwaren für die Heeresverwaltung. In den Berichten einzelner Konsumvereine wird das entgegenkommende Verhalten der Militär- und Zivilbehörden den Konsumvereinen gegenüber anerkannt. Bescheinigungen und Passagierscheine für den Bezug von Brot und Mehl wurden bereitwilligst abgegeben als „für die Ernährung der Bewohner dringend nötig". Sogar von dem für das Proviantamt beschlagnahmten Mehl wurde, wie der Zentralverband deutscher Konsumvereine in seinem Jahresbericht mitteilt, einem der ihm angeschlossenen Vereine zu Backzwecken das nötige Quantum zur Verfügung gestellt. Der Magistrat Frankfurt stellte bei dem Generalkommando den Antrag, eine Anzahl Pferde dem Konsumverein zu belassen, da sonst die Lebensmittelbeschaffung gefährdet würde.

Zweifellos haben die Konsumvereine vielfach einen sehr günstigen Einfluß auf die Haltung des Publikums bei der Versorgung mit Lebensmitteln ausgeübt. Die Konsumvereine sind, wie die Lebensmittel- und Warengeschäfte, zumal in den ersten Augusttagen, einem Ansturm des Publikums ausgesetzt gewesen. Während aber der Kleinhändler in der Regel jede Menge, die gefordert wurde, solange der Vorrat reichte, hingab, haben die meisten Konsumvereine möglichst jedem der Mitglieder nur ein kleines Quantum zugeteilt und haben sowohl mündlich wie durch Ankündigungen viel dazu beigetragen, daß die Käufer sich den Verhältnissen anzupassen suchten. Trotz außerordentlich großer Umsätze konnten die Konsumvereine wohl überall den Ansprüchen genügen.

Fast ausnahmslos haben die Konsumvereine das Bestreben gehabt, die Mitglieder möglichst billig mit Lebensmitteln zu versorgen; verschiedene Konsumvereine beschlossen, die Waren den Mitgliedern nötigenfalls zum Einkaufspreis abzugeben, um den minder begüterten Klassen in dieser schweren Zeit einen vorteilhaften Einkauf ihrer Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse zu ermöglichen. Kohlen wurden zum Teil zu Sommerpreisen geliefert. Ebenso wurden Kartoffeln gemeinschaftlich für die Mitglieder im großen bezogen und zum Selbstkostenpreis abgegeben. Mehrere Genossenschaften berichteten, daß sie an bedürftige Familien der im Felde stehenden Mitglieder Waren in bestimmten Mengen kostenlos verabfolgten. In verschie-

denen Fällen hat man sich auch die Milchversorgung angelegen sein lassen. Dabei sind zum Teil sehr eigenartige Erfahrungen gemacht. So berichtet ein Verein, daß er während der Milchknappheit Milch in den Verkaufsstellen zur Verfügung der Mitglieder gestellt habe. Diese haben die Gelegenheit der Milchversorgung gern benutzt — bis die Milchhändler wieder Milch hatten und diese ins Haus lieferten. „Darauf vergaßen die Mitglieder bald den Konsumverein — aus Bequemlichkeit.“ Klagen über den Egoismus einzelner Mitglieder kommen überhaupt häufiger vor.

Die durch den Konsumverein gebotenen Vorteile, vor allem die günstige Preisstellung, hatten bei vielen Konsumvereinen eine erhebliche Vermehrung des Mitgliederbestandes zur Folge. Personen, die sonst nichts vom Konsumverein wissen wollten, suchten sich die Vergünstigungen zunutze zu machen. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern, neben dem Beitrittsgeld die sofortige Einzahlung der Mindestleistung auf Geschäftsanteil zu fordern, um zu verhindern, daß die Vorräte infolge des erhöhten Verbrauchs abnehmen und die Gesamtheit der alten Mitglieder unter den erhöhten Preisen zu leiden haben; „die jetzt zugelaufenen Mitglieder würden möglicherweise bald wieder verschwinden“.

Auch Nichtmitglieder versuchten durch Täuschung sich Vorteile des Konsumvereins zu verschaffen. Eine schärfere Kontrolle (Vorzeigung der Mitgliedskarte oder Legitimation) wurde daher vielfach vorgesehen.

Wichtig ist ein gewerkschaftliches Urteil über die Kriegstätigkeit der Konsumvereine im „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ (No. 2 vom 9. März d. J.). Der „Korrespondent“ schreibt:

„Als die Mobilmachung wie ein Sturmwind durch unsere Lande brauste und die Warenmagazine der Fabrikanten, Grossisten und Detaillisten zum Leeren brachte, zeigten die großen Genossenschaften der Konsumenten fast selbsttätig ihre Bedeutung: man setzte einfach Umfang oder Zahl der abzugebenden Warenmengen nach dem vorhandenen Bestand und dem übersehbaren Bedürfnisse der Mitglieder fest — und die Regelung der Warenverteilung auch unter schwierigen Verhältnissen hatte sich in einfachster Weise vollzogen! Als die Mehlbeschlagnahme erfolgte und die Brotproduktion der Konsumvereinsbäckereibetriebe um die Hälfte durch staatlichen Zwang eingeschränkt wurde, gaben die Konsumvereine als erste Warenvermittler Mehl- und Brotkarten aus, auf Grund deren die Einteilung und die Abgabe der Ware erfolgte. Das gleiche geschah oder geschieht bei großen Konsumvereinen mit Brennmaterialien, Erdöl usw. Alles aus eigenem Ermessen, ohne jeden staatlichen Eingriff!“

Ein Moment von großer wirtschaftlicher Bedeutung liegt auch in der Aufrechterhaltung der Barzahlung durch die Konsumvereine. Man hätte glauben können, daß die Konsumvereine, die den Grundsatz der Barzahlung bei dem Wareneinkauf der Mitglieder sehr hoch-

halten, unter dem Einfluß des Krieges an diesem Grundsatz rütteln würden. Die Umfrage bei den dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband angehörenden Konsumvereinen hat jedoch ergeben, daß nur in den allerseltensten Fällen Konsumvereine zur Warenabgabe auf Kredit übergegangen sind. Weit häufiger findet sich in den Auskünften die Mitteilung, daß sogar der Grundsatz der Barzahlung eine Verschärfung erfahren hat. Das ist vielleicht weniger beachtenswert, wenn man die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde legt, als wenn man sich in die ersten Kriegsmonate zurückversetzt, als doch gewiß niemand wußte, wie sich die Lage der Arbeiter entwickeln würde. Heute befindet sich der Arbeitsmarkt meist in sehr günstigen Verhältnissen. Die Arbeitslosigkeit ist, von einzelnen Gebieten abgesehen, eine minimale. Die Familien derer, die ins Feld zogen, genießen in den allermeisten Fällen ausreichende Unterstützungen. Freilich kann sich die Lage auch mit der Dauer des Krieges ändern, zumal wenn die Lebensmittelpreise weiter steigen — dann kann es auch für die Konsumvereine schwer werden, die Barzahlung in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Und nachteilige geschäftliche Folgen für die Lage der Genossenschaften sind alsdann möglich. Immerhin dürften die meisten Konsumvereine durch Rücklagen gesichert sein. Nur der vielfach von den Konsumvereinen festgesetzte Rabatt kann möglicherweise dort, wo er dem Ueberschuß zur Zeit normaler Verhältnisse fast gleichkommt, zu Ungelegenheiten führen, da mit vermindertem Ueberschuß bei recht vielen Konsumvereinen wohl gerechnet werden muß.

Vielfach haben Konsumvereine, um dem Mangel an Metallgeld zu begegnen, nur einen Teil der Rückvergütung an die Mitglieder in bar ausgezahlt, für den übrigen Teil händigten sie ihnen Gutscheine aus, die bei der Entnahme von Waren in den Verkaufsstellen als Zahlungsmittel dienen konnten. Nach dem Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sind die Erfahrungen, die mit der Ausgabe von Gutscheinen gemacht sind, verschiedene. Mehrfach wird berichtet, daß der Vorschlag, Gutscheine auszugeben, schon in der Generalversammlung auf starke Opposition stieß. Im allgemeinen überwiegen jedoch die günstigen Erfahrungen. Es scheinen jedoch nicht allzu viel Genossenschaften von diesem Mittel, Gebrauch gemacht zu haben.

Aus den Beziehungen zu den Lieferanten haben sich anscheinend nur selten Schwierigkeiten ergeben, auch selbst wenn Lieferanten der Konsumvereine sich unter dem Einfluß des Krieges nun ihrerseits zu dem Prinzip der Barzahlung bekannten — denn in der Regel handeln die Konsumvereine nach dem Grundsatz, nur gegen bar einzukaufen, und soweit sie Warenkredit in Anspruch nahmen, sind sie leicht in der Lage, sich auf Barzahlung einzurichten.

Allgemein ist die Klage der Konsumvereine über die Schwierigkeiten, die sich ergaben und zum Teil noch ergeben bei der Heranschaffung der Waren. Beim Bezug der Waren waren insbesondere in den ersten Kriegswochen die Schwierigkeiten des Transports

groß. Der Güterverkehr war gesperrt, die Pferde und Lastautos waren für Militärzwecke requiriert, so daß es zeitweise ganz unmöglich war, Waren heranzuschaffen. So sah sich z. B. ein Konsumverein in Pommern gezwungen, ca. 600 Zentner verschiedener Waren von Berlin durch Motorboot verfrachten zu lassen. Doch wurden schließlich alle Schwierigkeiten behoben. Dagegen machten sich dann wieder bei der Versorgung des Lagers große Schwierigkeiten geltend. Ueberseeische Waren waren bald nicht mehr zu haben. Wichtige Nahrungsmittel, wie Hülsenfrüchte, Schmalz u. dgl., wurden knapp und stiegen erheblich im Preise. Großer Mangel herrschte an Kohlen und Petroleum.

Ganz besonders groß wurden die Schwierigkeiten in der Versorgung der Mitglieder mit Brot und Mehl infolge der Beschränkung der Herstellung von Backwaren — weiter dann durch Beschlagnahme des Getreides. Und hier wieder traten die Schwierigkeiten besonders stark bei jenen Konsumvereinen hervor, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken und in verschiedenen Gemeinden ihre Niederlassungen haben. Bedrohlich wurden die Schwierigkeiten bei den Konsumvereinen, die die Brotwaren nicht in eigener Bäckerei herstellten, sondern mit einer Anzahl Bäcker, denen sie das Mehl lieferten, Backverträge abgeschlossen hatten. Zweifellos haben die Konsumvereine vielfach die Durchführung der behördlichen Maßnahmen, die Ordnung der Lebensmittelversorgung wesentlich erleichtert. Mehr als die Gewerbetreibenden haben vielfach die Konsumvereine einen schweren Stand gegenüber den Konsumenten gehabt, die erst allmählich den Sinn und Zweck der behördlichen Anordnungen begriffen.

Der Verbindung des Sparkassenverkehrs mit den Genossenschaften ist bereits im ersten Teil gedacht. Konsumvereine mit Sparkassenverkehr haben über einen Ansturm der Spareinleger in den Juli- und Augusttagen kaum zu berichten gehabt. Während des Krieges aber verringerte sich oftmals der Betrag der Spareinlagen, da die Spareinleger die Rücklagen für den Haushalt oder Betrieb nötig haben. Je länger der Krieg sich hinzieht, desto mehr muß der Konsumverein damit rechnen, daß ihm Spareinlagen entzogen werden.

Im Zentralverband deutscher Konsumvereine werden Rückwirkungen auf die Bankabteilung der Hamburger GEG. aus der finanziellen Entwicklung der Konsumvereine nicht ausbleiben. In der Generalversammlung der GEG., die im Juni dieses Jahres in Frankfurt stattfand, ist ganz besonders eingehend über die Folgen des Kriegszustandes auf die Bankabteilung berichtet. Am 25. Juli 1914 betrugen die Guthaben der Konsumvereine 14½ Mill. M. Am 29. August 1914 9 181 000 M., am 31. Mai 1915 hatten sie wieder die Höhe von 11½ Mill. M. erreicht. „Wenn man die Kriegs- und Friedensmonate auseinanderhält, heißt es in dem Bericht, so stelle sich das Bild folgendermaßen: Die Einzahlungen betrugen bis Ende Juli 16¾ Mill. M., die Auszahlungen 6 056 000 M.; von August

bis Dezember betrugen die Einlagen 5 069 000 M., die Rückzahlungen 20 997 000 M. Gekündigt waren beispielsweise am 12. September 1914 von einer Gesamtbankeinlage von 34 300 000 M. 18 250 000 M. und zwar von Konsumvereinen 13 550 000 M. und von Gewerkschaften 4 700 000 M. Als Ursachen für die Schwierigkeiten im Bankgeschäft wurde angeführt, daß die Lieferanten der Konsumvereine bei Kriegsausbruch vielfach Vorausbezahlung verlangt hätten und den Vereinen die Spareinlagen zum erheblichen Teil abgehoben worden wären; ein Effektenhandel sei infolge des Schließens der Börse überhaupt nicht möglich gewesen; die Lombarddarlehen und Diskonthypotheken seien unter der Einwirkung des Krieges schlecht eingegangen. Wenn trotzdem die Bankabteilung in der Lage gewesen sei, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, so sei das ein Beweis für ihre innere Stärke und Festigkeit."

Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter dem gleichen Gesichtspunkt wie die Kündigungen der Spareinlagen Kündigungen der Mitgliedschaft erfolgen, indem die Mitglieder von dem Gedanken ausgehen, daß sie im folgenden Jahr gleich wieder die Mitgliedschaft erwerben können. Ganz unbestimmt ist zurzeit, wie weit die Konsumvereine von den Blutopfern des Krieges werden betroffen werden. Der Prozentsatz der Mitglieder, die im Felde stehen, ist häufig ein recht großer. Der Tod beendet die Mitgliedschaft zum Jahresschluß und hat zur Folge, daß das Geschäftsguthaben ausgezahlt werden muß. Dies sind alles Möglichkeiten, die die Verwaltung des Konsumvereins veranlassen müssen, die geschäftliche Entwicklung mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen. Leicht ist das Amt der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dieser Genossenschaften zurzeit nicht, die sich auch gleichzeitig als erfahrene Kaufleute zeigen müssen, die es verstehen, rechtzeitig für den Ersatz ausgegangener und vielleicht nicht mehr bekömmlicher Waren zu sorgen, und die endlich die vielen Schwierigkeiten im Betrieb überwinden müssen, die dadurch entstehen, daß das zur Verfügung stehende Personal immer kleiner wird. In den ersten Kriegsmonaten hat man mit Rücksicht auf den geringeren Geschäftsbetrieb zu Arbeitsbeschränkungen gegriffen! Viel interessantes Material bieten die Berichte über das Verhältnis der Konsumvereine zu ihren Angestellten. Da fällt es auf, daß bei verschiedenen Konsumvereinen des Zentralverbandes den Angestellten, die nicht ins Feld rücken mußten, Abzüge vom Lohn gemacht wurden, um von diesen Mitteln die Frauen von Angestellten zu unterstützen, die einberufen waren. Ueberstunden wurden nicht bezahlt. Bei vielen Maßnahmen stand im Vordergrund der Grundsatz des Sparens.

Auffallend ist, daß in diesen Monaten von der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft wenig die Rede gewesen ist. Es hätte für diese Gesellschaft außerordentlich nahe gelegen, eine führende Rolle auf dem Lebensmittelmarkt zu übernehmen. Die Gesellschaft ist aber fast gar nicht in die Erscheinung getreten. In den Berichten der Konsumvereine wird oftmals auf Schwierigkeiten hingewiesen, die der Lieferung von Waren durch die Hamburger GEG. an die Genossen-

schaften infolge unterbrochener Bahnverbindungen entgegentreten. Man dürfte aus den Erfahrungen die Nutzanwendung ziehen, daß die Zentralisation des Geschäftsbetriebes, auf der die Hamburger GEG. beruht, sehr schwere Gefahren zur Folge haben kann. Von der Groß-Einkaufs-Zentrale deutscher Konsumvereine G. m. b. H. (Reichsverband deutscher Konsumvereine) wird erklärt, daß „es leider der GEZ. nicht immer möglich war, in dem gewollten und gewünschten Maße die Güterbeschaffung zu bewerkstelligen". Lagen auch die Schwierigkeiten in den Verhältnissen, so zeigen doch aber auch gerade diese Schwierigkeiten die schweren Mängel des in den Groß-Einkaufsgesellschaften liegenden Zentralisationssystems.

Besonders interessant sind die Angaben der Konsumvereine über den Umsatz. Das Jahr 1914 umfaßte nur 5 Kriegsmonate. Freilich entfiel wenigstens in den Anfang der Kriegszeit ein sehr starker Betrieb. Gleichwohl haben schon für 1914 viele Konsumvereine einen Rückgang im Umsatz festzustellen. Und dies bei den hohen Preisen der Lebensmittel während der Kriegszeit! Das Jahr 1914 wird ganz in die Kriegszeit fallen. Es läßt sich heute schon feststellen, daß die Ergebnisse dieser Kriegsgeschäftsjahre sich mit den Resultaten früherer Geschäftsjahre gar nicht werden vergleichen lassen. Außerordentlich verschiedenartig sind dabei auch die Verhältnisse in den einzelnen Konsumvereinen, auf die die Lage des Konsumvereins und die Mitgliederzusammensetzung bestimmend ist. Einen richtigen Maßstab für die Höhe des Umsatzes zu gewinnen, ist außerordentlich schwer, ebenso schwer ist es, die Kaufkraft der Mitglieder richtig zu erkennen. Mit Durchschnittszahlen ist hier wenig gemacht. Ein höherer Durchschnittssatz kann im wesentlichen herbeigeführt werden durch die hohen Preise. Dann kommt aber auch gleich noch in Betracht, daß in vielen Familien das Familienoberhaupt, der stärkste Verbraucher, zurzeit fehlt. So werden sich für die statistische Behandlung der Geschäftsberichte der Konsumvereine für 1914 und 1915 Schwierigkeiten ganz besonderer Art ergeben.

In dem Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine wird richtig hierzu bemerkt: „Da der Geldausdruck der den Konsumvereinen entnommenen Waren als Basis für die Statistik Verwendung findet, steigende Warenpreise bei gleich bleibendem Warenquantum noch wie eine Umsatzvermehrung wirken müssen, fallende Warenpreise bei gleich bleibendem Warenquantum wie eine Umsatzverminderung erscheinen. Die bei den Konsumvereinen unter dem Einfluß des Krieges festgestellte Umsatzverminderung besagt also, da zugleich die Warenpreise gestiegen sind, daß das vermittelte Warenquantum noch stärker zurückgegangen ist, als es nach der nur die Kriegsmonate umfassenden Statistik erscheinen möchte."

Anscheinend ist übrigens in den Bäckereien der Konsumvereine in den Kriegsmonaten kein Rückgang eingetreten.

Ein Wort noch über die Stellung der Konsumvereine zu den Produktivgenossenschaften. Nicht lange vor dem Krieg erschien eine Schrift „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutsch-

land“ von Dr. Herbert Weil, die zeigte, daß die Produktivgenossenschaften, nachdem sie in den Konsumvereinen einen Absatzmarkt sich gesichert, damit auch gleichzeitig ihre Selbständigkeit preisgegeben hatten. Die Konsumvereine als die entscheidenden Abnehmer hatten sich auf Organisation und Geschäftsführung den maßgebenden Einfluß gesichert, und zwar sind es fast ausschließlich Konsumvereine, die zum Zentralverband deutscher Konsumvereine gehören, die hier in Betracht kommen. Die Entwicklung führt bei allen diesen Produktivgenossenschaften mit Sicherheit zum Uebergang in den Geschäftsbetrieb der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft! Ueber den Einfluß, den auf diese Geschäftsverbindungen der Krieg ausgeübt hat, ist Zuverlässiges noch nicht bekannt geworden. Es ist aber anzunehmen, daß diese Geschäftsbetriebe in den meisten Fällen zum Stillstand gekommen sind. Erst erheblich später wird festgestellt werden können, welch nachhaltigen Einfluß der Krieg auf diese Genossenschaften gehabt hat.

Für keine andere Genossenschaftsart ist der Krieg bisher so bedeutungsvoll geworden, wie für die Konsumvereine. Wird alles nach dem Krieg so bleiben, wie es sich zur Zeit des Krieges entwickelt hat? Es erscheint undenkbar, daß wieder ein Gesetz erlassen wird mit der Tendenz, den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine zu beschränken — es erscheint undenkbar, daß Minister wieder Erlasse unterschreiben, durch die den Beamten und Arbeitern verboten wird, Konsumvereinen beizutreten. Wie wird aber dann die Regierung, die diesen Weg nicht mehr beschreiten kann, mit den Händlerorganisationen fertig werden?!

Die Bäume des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine werden gleichwohl nicht in den Himmel wachsen, der Zentralverband wird sein Programm nicht verwirklicht sehen, mag auch der Krieg Einrichtungen bei der Lebensmittelversorgung geschaffen haben, die auf die Ausschaltung des Zwischenhandels hinzielen. Den Organisationen wird allerdings in Zukunft eine bedeutungsvolle Stellung im wirtschaftlichen Leben beschieden sein.

3. Handwerkergenossenschaften.

Von allen Genossenschaftsarten hat vielleicht die stärkste Anregung durch den Krieg die Handwerkergenossenschaft erhalten, und zwar die Gruppe von Handwerkergenossenschaften, die als die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zur Erweiterung des Arbeitsgebiets betrachtet werden kann.

Der Krieg an sich hat die Handwerkergenossenschaften nach verschiedenen Richtungen hin berührt. Es ist ein recht vielseitiges Bild, das sich aus der Umfrage des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes vom November 1914 ergibt, wenn auch die Zahl der daran beteiligten Genossenschaften nicht groß ist. Anzunehmen ist, daß die Eindrücke aus der ersten Zeit des Krieges sich immer mehr vertieft haben. Von den Rohstoffen, die z. B. für die Roh-

stoffgenossenschaften von Bedeutung sind, sind wohl nur wenige im freien Verkehr geblieben. Die Rohstoffgenossenschaften haben recht große Schwierigkeiten gehabt — und haben sie natürlich noch, um die Mitglieder mit dem notwendigen Rohmaterial zu versehen. Man denke dabei z. B. an die Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften, die Schneider-Rohstoffgenossenschaften.

Gleichzeitig zeigen die Handwerkergenossenschaften in vollster Klarheit die sehr verschiedenartigen Einflüsse des Krieges, die dort, wo es sich um Kriegsindustrie handelt, zu großen Verdiensten führen, während sie an anderer Stelle vielfach den Stillstand der Betriebe zur Folge haben. Berücksichtigt man, daß die Heereslieferungen wohl den Höchstpunkt bereits überstiegen haben, und daß andererseits ein Jahrgang nach dem anderen dem Rufe zur Fahne folgt, so sind die Folgen vollkommen klar: die Zahl der stillstehenden Betriebe vergrößert sich zusehends. Bald muß der Betrieb zum Stillstand kommen, weil es an Rohmaterialien fehlt — bald muß der Betrieb stillstehen, weil der Meister selbst ins Feld hinausgegangen ist — bald muß der Betrieb zum Stillstand kommen, weil die notwendigen Hilfskräfte fehlen. Schwerwiegend sind die Wirkungen auf die Handwerkergenossenschaften, die dieser Gestaltung der Verhältnisse natürlich hilflos gegenüberstehen. Andererseits ist es der Zusammenschluß der Handwerker zu Genossenschaften und ähnlichen Gebilden, der den Handwerkern allein die Möglichkeit geboten hat, an den gewaltigen Heereslieferungen sich beteiligen zu können.

Die oben (S. 5) mitgeteilten Ergebnisse der geschäftlichen Leistungen der Handwerkergenossenschaften zeigen, wie verhältnismäßig klein der Kreis der daran Beteiligten ist. Jetzt unter dem Einfluß des Krieges hat sich eine starke Bewegung bemerkbar gemacht. Seit dem Ausbruch des Krieges bis zum 1. Juli 1915 sind 35 Handwerkergenossenschaften zur Uebernahme und Ausführung von Lieferungen gegründet, sie verteilen sich auf die verschiedenen Handwerkszweige folgendermaßen:

Lieferungsgenossenschaften	der	Sattler	7
"	"	Schneider	15
"	"	Tapezierer	1
"	"	Klempner u. Installateure	4
"	"	Tischler	2
"	"	Korbmacher	1
"	"	Schmiede und Schlosser	1
"	"	Töpfer	1
"	"	Schuhmacher	1
"	"	Bäcker	1
"	im	Baugewerbe	1

Wenn auch vielleicht die Gründungen zum Teil heute etwas überhastet erfolgen, so hat doch andererseits die Kriegszeit möglicherweise den großen Vorteil für die Organisation der Handwerkergenossenschaften, daß schwere technische Organisationsfehler vermieden werden. Unter dem Einfluß des Krieges ist z. B. der

Grundsatz der Barzahlung zweifellos stark im Betriebe der Genossenschaften in den Vordergrund getreten.

In den letzten Jahren ist wohl am eingehendsten die Lage des Handwerkergenossenschaftswesens auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zu Posen (1913) durch Crecelius einer Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse waren damals keine sehr erfreulichen, und man konnte sogar annehmen, daß die Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse die Schlußfolgerung aufnötigte, daß dem Handwerkergenossenschaftswesen eine größere segensreiche Wirksamkeit kaum beschieden sein dürfte. Hier hat möglicherweise der Krieg manchen Dingen eine günstige Entwicklung gegeben.

Zweifellos richtig ist natürlich, daß das Handwerkergenossenschaftswesen nicht dafür bestimmt ist, jedem Handwerker zum Wohlstand zu verhelfen. Und ebenso sicher ist, daß die genossenschaftliche Organisation nicht für alle Handwerkszweige in der gleichen Weise verwertbar ist. Das Tischlerhandwerk steht anders zur genossenschaftlichen Organisation als das Schneider- oder das Schuhmacherhandwerk. Der Eigenart des Geschäftsbetriebes muß in jedem Falle Rechnung getragen werden. Gleichzeitig — und das ist nun das wichtigste Moment — hat die Genossenschaftsart, die anscheinend am schwierigsten geschäftlich zu organisieren ist, den bereitetsten Boden gefunden, nämlich die Lieferungsgenossenschaft (Submissionsgenossenschaft). Wo für den gemeinschaftlichen Warenabsatz im täglichen regelmäßigen Geschäftsbetrieb gar kein Raum ist, bleibt oftmals sehr wohl die Möglichkeit, die Handwerker zur Lieferungsgenossenschaft zu vereinigen. Und es ist der Krieg, der zwingenden Beweis dafür erbringt, welch größeren Anteil z. B. an den Heereslieferungen das Handwerk erhalten hätte, wenn es rechtzeitig dem vom Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband erteilten Rat gefolgt wäre und sich für die Uebernahme von Arbeiten genossenschaftlich organisiert haben würde.

Es ist außerordentlich bedauerlich, und die Entwicklung der Dinge hat etwas Tragisches an sich, daß die Staatshilfe, die finanzielle Förderung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, dem Handwerk zum Verhängnis geworden ist. Weite Kreise des Handswerks, zumal die berufenen Vertretungen, die Handwerkskammern und Innungen, insoweit sie überhaupt für die genossenschaftliche Arbeit zu haben waren, hatten Anschluß bei dem Verbande gesucht, der, mit Staatsmitteln begründet, mit solchen erhalten, den angeschlossenen Genossenschaften staatliche Unterstützungen beschaffte; freilich in sehr bescheidenen Grenzen, aber groß genug, um einen gewissen Anreiz zu bieten. Lag doch hierin auch eine regierungsseitige Empfehlung. Dazu kam der in seiner geschäftlichen Bedeutung weit überschätzte Staatskredit der Preußenkasse für die Organisationen dieses Verbandes. Und gerade hier hatte man verhältnismäßig wenig Neigung, die Handwerker zu bewegen, sich zu Lieferungsgenossenschaften zu organisieren. Es ist sogar vorgekommen, daß einer der maßgebendsten Leiter dieser Organisation unmittelbar

gegen einen Beschluß des Allgemeinen Genossenschaftstages zu Bad-Nauheim (1910) polemisierte, durch den den Handwerkern die Gründung von Submissionsgenossenschaften empfohlen wurde. Erst während des Krieges haben sich die berufenen Vertretungen des Handwerks auf den Boden des Bad-Nauheimer Beschlusses gestellt. So hat die Hauptstelle für Verdingungswesen beim deutschen Handels- und Gewerbekammertag (Hannover) die Handwerks- und Gewerbekammern in einem Rundschreiben aufgefordert, für die Gründung leistungsfähiger Lieferungsvereinigungen und -genossenschaften der Handwerker einzutreten, um den Gewerbetreibenden in größerem Maße als bisher die Möglichkeit zur Beteiligung an Submissionen vor allem bei der Heeresverwaltung und sonstigen Behörden zu sichern. Das ist aber der Sinn des Bad-Nauheim-Beschlusses. Inzwischen waren 5 Jahre unbenutzt geblieben.

Im April dieses Jahres beschloß die Kommission für Handel und Verkehr des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, auf welche die Tätigkeit der Hauptstelle für Verdingungswesen übergegangen war:

„Dem an sich berechtigten Wunsche der Arbeitsvereinfachung für die arbeitsgebenden Behörden des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalverwaltungen gilt es Rechnung zu tragen durch eine Art der Anbietung der handwerkerlichen Leistungen, die die bisher bestehenden Mängel ausschließt.

Das ist nur dann möglich, wenn die vielen einzelnen Handwerksmeister nicht einzelne Teile des Großauftrages zu übernehmen sich bereit erklären, sondern wenn sie sich zusammenschließen in einer Vereinigung, die als solche gemeinschaftlich einen Gesamtgroßauftrag übernimmt.

Als Träger eines solchen geschäftlichen Zusammenschlusses sind die durch die Gewerbeordnung bestellten beruflichen Organisationen des Handwerks nicht geeignet.

Dagegen sind sie sowie die Handwerks- und Gewerbekammern berufen, die Handwerker und Gewerbetreibenden zu den geeigneten geschäftlichen Organisationen zu vereinigen und zwar in einer Form, die die Gewähr dafür bietet, daß übernommene handwerkerliche Leistungen in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt werden."

Alles drängte nun zur wirtschaftlichen Organisation. Der preußische Handelsminister hatte zu erkennen gegeben, daß die Handwerkskammern geschäftliche Aufträge zu übernehmen nicht zuständig wären. Die Feldzeugmeisterei hatte in sehr bestimmter Weise dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Möglichkeit geschaffen werde, für die Vergebung von Arbeiten mit Stellen zu verhandeln, die imstande wären, auch eine entsprechende Garantie für die Verteilung und Ausführung der Arbeiten zu übernehmen. In weiteren Beratungen der Kommission verständigte man sich dann dahin, daß für die wirtschaftliche Organisation der Handwerker die eingetragene Genossenschaft die beste Rechtsform böte und daß dann weiterhin nach oben für die weiteren Lieferungsverbände die Genossenschaften

sich zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammenschließen sollten.

Aus der Not heraus waren eine Anzahl Lieferungsverbände in der Zeit vor dem Krieg entstanden. Man war in einzelnen Gewerben förmlich zum Zusammenschluß gedrängt, teils unter dem Druck der Konkurrenz, teils um an großen Arbeiten Anteil zu erhalten. Mehr und mehr war erkannt worden, daß die Erleichterung der Submissionsbedingungen allein dem Handwerk keinen Nutzen bringen kann, wenn dies nicht von sich aus Organisationen schuf, die imstande sind, sich um die Arbeiten zu bewerben und für gute Ausführung einzutreten. Die Reichspost zeigte sich insbesondere sehr geneigt, Arbeiten an Handwerker zu vergeben. Auch die Kriegsminister standen den Bestrebungen der Handwerker wohlwollend gegenüber. Den Behörden, die unmittelbar in geschäftliche Beziehungen zum Handwerk zu treten hatten, entstand dabei manche Schwierigkeit, denn sie wußten, daß bei der dem Handwerk übertragenen Ausführung der Arbeiten nicht alles so glatt gehen würde wie bei der Vergebung an Großunternehmer. In den verschiedensten Formen fand der Zusammenschluß der Handwerker statt. Meist war es nur eine lose Verbindung, es waren auch sogar nur Einzelpersonen, die die Vermittlung übernahmen. Es waren jedenfalls in der Regel keine Organisationen, die gegenüber den die Arbeit vergebenden Behörden gute und pünktliche Ausführung garantieren konnten. In diese Entwicklung brach der Krieg hinein und schuf zum Teil ganz neue Verhältnisse. In verschiedenen Fällen wurde den jungen Lieferungsverbänden die Ausführung der Arbeit unmöglich, weil die Mitglieder sich die nötigen Rohstoffe nicht beschaffen konnten. Gleichzeitig aber bot sich infolge der ausgeschriebenen Heereslieferungen neue reiche Arbeitsgelegenheit. So entstanden neue Lieferungsverbände. Man wählte häufiger wohl auch die feste Form der Genossenschaft. Der späteren Zeit muß es vorbehalten bleiben, die Erfolge dieser Tätigkeit festzustellen, die Erfahrungen, die gemacht sind, zu untersuchen. In den meisten Fällen dürften die Gründungen wohl ziemlich unvorbereitet erfolgt sein, und welche Form man auch wählte, es wurden Notbehelfe mit allen denselben anhaftenden Fehlern und Schwächen. Wieder zeigte sich einmal, daß das Handwerk die Gelegenheit verpaßt hatte, sich auf die Erfordernisse neuer Zeiten und die sich hieraus ergebenden Bedürfnisse einzurichten.

Noch ist der Krieg nicht zum Abschluß gelangt, und schon stehen unmittelbar neue Aufgaben bevor. Es handelt sich um den Wiederaufbau Ostpreußens. Später wird die Erneuerung der durch den Krieg zerstörten Kriegsmaterialien und vieles andere folgen. Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Erfahrungen der Behörden, die während des Krieges gemacht sind, nicht unbeachtet bleiben werden. So ist es denn dringend erwünscht, daß noch in letzter Stunde das Handwerk Organisationen schafft, die allen den Anforderungen entsprechen, die an einen Lieferungsverband — auf die Bezeichnung kommt es nicht an — gestellt werden müssen.

Der Handwerks- und Gewerbekammertag, die Genossenschaftsverbände sind an der Arbeit. Hoffentlich findet man den richtigen Weg.

Als ein günstiges Zeichen ist es zu betrachten, daß in Ostpreußen die dort bestehenden Revisionsverbände der vier allgemeinen Organisationen (Allgemeiner Genossenschaftsverband, Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften) sich zusammengeschlossen haben zur Bildung eines „neutralen“ Verbandes, der den Zweck hat, die Handwerker in der Provinz zu organisieren, um ihnen die Teilnahme an dem Wiederaufbau der Provinz zu ermöglichen. Die Durchführung ist nicht leicht, zumal der Krieg gerade dort die Einzelbetriebe sehr geschwächt hat und die Leistungsfähigkeit des Handwerks erst festgestellt werden muß.

Als der größte Feind aller dieser Bestrebungen hat sich noch immer der im Handwerk selbst so außerordentlich stark hervortretende Zug des Konkurrenzneides gezeigt. Es ist zwecklos, ja gefährlich, dies verschleiern zu wollen. Möglicherweise wird sich auch gerade im Osten diese Konkurrenz unter den Handwerkern selbst bei der neuen großen Aufgabe lebhaft bemerkbar machen, denn es scheint, als wenn verschiedene Gruppen der Handwerker in einen heißen Wettbewerb bei ihren Bemühungen um den Anteil an dem Wiederaufbau Ostpreußens eintreten werden.

Und dieser Kampf unter den Handwerkerorganisationen wird einem sehr gefährlichen Gegner aller jener Handwerkerorganisationsbestrebungen, nämlich dem Handel, wirkungsvolle Waffen in die Hand geben. Kaum haben sich jene Handwerkerorganisationen geregt, ist es zu heftigen Kämpfen mit dem Handel gekommen, der sich durch die Handwerkerorganisationen in seiner Existenz bedroht fühlt. Dort, wo man bisher eine Verständigung versuchte, ist sie gescheitert. Die Gründe dafür können an dieser Stelle nicht untersucht werden.

Nicht zu verkennen ist, daß der Handel sich heute in einer sehr schwierigen Lage befindet. Es ist hierauf bereits hingewiesen. Der Handel hat früher den genossenschaftlichen Kampf ausschließlich gegen die Konsumvereine geführt. Die Handwerkergenossenschaften wurden nur gelegentlich bekämpft, da sie nur als Gelegenheitserscheinung hervortraten. Die Stellung des Handels wird anders in dem Augenblick, in dem der Gedanke der genossenschaftlichen Organisation weite Kreise des Handwerks erfaßt.

Der Handel hat zum Teil sehr schlimme Erfahrungen während des Krieges gemacht. Er hat die Bedeutung der Organisation kennen gelernt bei den Konsumenten und Produzenten, er hat ihr Fehlen bei sich selbst schwer empfunden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir einer Zeit entgegengehen, in der die „Kleinen“ sich erheblich mehr organisieren, als es bisher der Fall war — aber um so heftiger der Kampf unter den Organisationen wird.

Gelingt die wirtschaftliche Organisation des Handwerks nicht in der jetzigen Zeit, dann dürfte der Zeitpunkt dazu überhaupt verpaßt sein. Kommt sie zustande, so stehen dem Handwerk große Entwicklungsmöglichkeiten offen.

Aber es handelt sich nicht nur darum, daß eine wirtschaftliche Organisation vollzogen wird, sondern es muß unter Beobachtung kaufmännischer Grundsätze geschehen. Das „Kaufmännische" ist in der Ausbildung des Handwerkers bisher zu kurz gekommen, und doch ist es bei der Gestaltung für das wirtschaftliche Leben des Handwerkers von entscheidender Bedeutung. In dem „Kaufmännischen" liegt die Anpassung des Handwerks an die kapitalistische Betriebsweise.

Möglicherweise führt der Krieg auf diesem Gebiet das Handwerk wirtschaftlich zusammen.

Seit einer Reihe von Jahren hatte auch der Kleinhandel Genossenschaften gebildet, und diese hatten wiederholt sogar den Versuch zum Zusammenschluß untereinander gemacht. Es besteht sogar ein besonderer Verband dieser Genossenschaften. Hier haben die Kräfte wohl nicht ausgereicht, um die vorhandenen Organisationen in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise auszubauen und zu erweitern.

4. Baugenossenschaften.

Durch das mehrfach erwähnte November-Rundschreiben des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes ist der Versuch gemacht, den Einfluß des Krieges auf die Baugenossenschaften festzustellen. Das Ergebnis war ein durchaus befriedigendes. Und als am 23. Januar d. J. die Konferenz der verschiedenen Baugenossenschaftsverbände stattfand, in der naturgemäß der Einfluß des Krieges auf die Baugenossenschaften im Vordergrund der Erörterungen stand, konnten hier die gleichen Erfahrungen bestätigt werden, die im Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband festgestellt worden waren.

Gerade diese Genossenschaftsart aber wird um so fühlbarer von dem Kriege und seinen wirtschaftlichen Folgen berührt, je länger er anhält. Die Baugenossenschaft hat vielfach die ganzen Leiden des Hausbesitzers zu tragen. Der Hausbesitzer ist schon vor dem Krieg nicht auf Rosen gebettet gewesen, und er ist durch den Krieg ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen. Der Hausbesitzer ist nicht wie der Kaufmann oder der Gewerbetreibende in der Lage, sich auf den Krieg einzurichten, sich ihm anzupassen. Er ist durch die Gesetzgebung gezwungen, bei allen den Mietern, die im Felde stehen, stillzuhalten, der Hausbesitzer muß sogar den Mietskredit aufrecht erhalten. Und wenn aus öffentlichen Mitteln Mietsunterstützungen gewährt werden, dann wird in der Regel von dem Hausbesitzer erwartet, daß er auf einen Teil der Miete verzichtet. Es läßt sich heute noch nicht, auch nur mit einiger Sicherheit, feststellen, wie weit diese

Vorgänge auch die Baugenossenschaften in Mitleidenschaft gezogen haben. Hineingezogen sind sie zweifellos, und zwar in einem sehr erheblichen Umfange. Einzelne Baugenossenschaften haben aus freiem Antrieb den Mietern außerordentlich weitgehende Vergünstigungen gewährt. Bald hat man die Miete gestundet — bald hat man sie erlassen. Und ob die gestundete Miete nach dem Krieg auch eingehen wird — darüber sind die Ansichten sehr geteilt. Jedenfalls darf aber ausgesprochen werden, daß den Baugenossenschaften aus den Stundungen und Nachlässen noch kein unmittelbarer Schaden erwachsen ist. Immerhin war die kürzlich auf einem Verbandstag erteilte Warnung zur Vorsicht und der Rat, bei derartigem finanziellen Entgegenkommen die eigene Leistungsfähigkeit sehr genau im Auge zu behalten, wohl am Platze. Die Geschäftsberichte für 1914 bieten ein buntes Bild. Die eine Genossenschaft berichtet, daß sie unberührt geblieben von den Folgen des Krieges, die andere berichtet von hohen Mietrückständen, eine andere hat Wohnungen leer bekommen usw. Erst das Jahr 1915 wird den vollen Einfluß des Krieges auf die Baugenossenschaften in Erscheinung treten lassen.

Bisher haben sich die Baugenossenschaften kräftiger gezeigt, als man es gedacht. Dies geht so weit, daß die, welche in dem Sparkassenverkehr der Baugenossenschaften eine gewisse Gefahr erblicken, zum Teil geneigt sind, ihre Bedenken zurückzustellen. Sehr mit Unrecht! Einmal kommt in Betracht, daß die Baugenossenschaften wie die übrigen Genossenschaftsarten daraus Vorteil zogen, daß das Publikum sich bald nach Ausbruch des Krieges beruhigte. Ferner sind die immer wieder und wieder hervortretenden Lehren der Liquidität nicht spurlos an den Baugenossenschaften vorübergegangen. Und endlich ist es sicher, daß eine auf Kriegsfurcht zurückzuführende Krisis nicht einen so tiefen Einfluß ausübt, wie eine schwere Wirtschaftskrisis. Erstere pflegt schnell vorüberzugehen, und auf die Angstabhebungen folgen alsbald die Wiedereinzahlungen des Geldes. Das sind Momente, die der Wirtschaftskrisis meist fehlen. Im übrigen dürften sich die weiteren Verhältnisse mit Bezug auf Sparkassenverkehr, Mitgliederbewegung und ihre Folgen für die Auszahlung der Geschäftsguthaben im allgemeinen so gestalten wie bei den Konsumvereinen.

Die Baugenossenschaften haben den großen Vorteil, daß sie Hypothekengläubiger besitzen, die ihnen nicht unnötigerweise Schwierigkeiten bereiten. Die Versicherungsanstalten, Reich und Bundesstaaten haben natürlich bei der wirtschaftlichen Lage aus den Baugenossenschaften keinen Vorteil gezogen. Ein ganz anderes Moment hat sich vielfach bemerkbar gemacht: daß in Kommunen, in denen bisher keine starken Sympathien der Baugenossenschaftsbewegung entgegengebracht wurde, jetzt die entgegengesetzte Strömung einsetzte. Man erkannte, daß die Baugenossenschaft ein außerordentlich wertvoller Faktor auf dem Gebiet des Wohnungswesens sein kann. Es ist eine Begleiterscheinung des Krieges, daß die Kommunen vielfach gegenüber den Baugenossenschaften ihre Haltung

ebenso geändert haben, wie gegenüber den Konsumvereinen. Die endgültigen Wirkungen lassen sich heute natürlich noch nicht übersehen.

Eine Frage von sehr großer Wichtigkeit war für die Baugenossenschaften die bezüglich der Wiederaufnahme der Bautätigkeit. Die erwähnte Baugenossenschaftskonferenz hat folgenden Rat hierzu erteilt:

„Die Konferenz empfiehlt den gemeinnützigen Bauvereinigungen, während der Kriegszeit, und so lange nicht zu übersehen ist, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Wohnungsbedürfnis nach dem Kriege sich örtlich entwickeln, nur bei dringendem Bedürfnis und bei Sicherung des dauernden ausreichenden Ertrages Neubauten herzustellen."

Das war zweifellos ein außerordentlich verständiger Rat. Die wirtschaftliche Zukunft ist dunkel, und die Baugenossenschaften sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen sich anpassen. Die Baugenossenschaft gehört nicht zu den Allheilmitteln, die bestimmt sind, die Wohnungsfrage zu lösen. Trotz des Beiwortes „gemeinnützig" ist die Baugenossenschaft ein geschäftliches Unternehmen und kann nur auf die Dauer erfolgreich arbeiten, wenn sie auf soliden geschäftlichen Grundsätzen beruht. Der Umstand, daß die Baugenossenschaften die Belastungsprobe des Krieges so gut überstanden haben, zeigt, daß die Baugenossenschaften sich zu diesen Lehren bekannt haben. Wohl gab es eine Zeit, die man als die „Sturm- und Drangperiode" bezeichnen kann, wo die Schlagworte „Unsteigerbarkeit" und „Unkündbarkeit" der Miete im Vordergrund standen. Zum Glück für die Baugenossenschaften konnten diese aus jener Periode herausreifen, und die mit ihr im Zusammenhang stehende nüchterne Betrachtungsweise der Aufgabe der Baugenossenschaften hat die Gestaltung der Verhältnisse außerordentlich günstig beeinflußt.

Eine auf der erwähnten Konferenz der Baugenossenschaftsverbände gefaßte Resolution gibt ein gutes Bild von der durch den Krieg geschaffenen Lage:

„Die Baugenossenschaften haben die wirtschaftlichen Folgen des Krieges bislang ohne ernstliche Schädigungen überstanden. Bei einer Reihe von Baugenossenschaften sind allerdings Mietverluste zu verzeichnen, die dadurch entstanden sind, daß Baugenossenschaftsmieter entweder im Felde stehen oder durch Arbeitslosigkeit zahlungsunfähig geworden sind. Die Konferenz gibt sich der Erwartung hin, daß in denjenigen Fällen, in denen bei den Baugenossenschaften durch die Verluste Zahlungsschwierigkeiten entstehen, eine Stundung oder einstweilige Aussetzung der Tilgungsraten durch die Gläubiger gewährt wird. Im übrigen werden die Baugenossenschaften, die mit Mietverlusten zu rechnen haben, auf die Errichtung von Mieteinigungsämtern und auf die Zahlung von Mietunterstützungen durch die Gemeinden hinzuwirken haben. Die Baugenossenschaften werden davor gewarnt, die Rechnungsabschlüsse dadurch zu verbessern, daß die Abschreibungen vermindert werden oder eine Zuschreibung von

Grundstückszinsen vorgenommen wird. Wo bilanzmäßige Verluste durch den Ausfall von Mieteinnahmen nicht zu vermeiden sind, dürften in erster Linie die Hilfsreserven zur Deckung heranzuziehen sein. Auch wird in geeigneten Fällen eine Beschränkung der Dividende in Frage zu ziehen sein. Selbstverständlich haben die Baugenossenschaften im Interesse ihrer wirtschaftlichen Lage darauf zu dringen, daß die Mitglieder, die dazu in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachkommen."

Gerade nicht als eine neue Aufgabe, aber doch als eine solche, der die Baugenossenschaften sich jetzt mit großem Eifer zuwenden, ist ihre Wirksamkeit im Interesse der Schaffung ländlicher Kleinbetriebe. Auf dem Verbandstag der Baugenossenschaften in Altona (1915) hat Landrat Berthold-Blumenthal eingehend das Thema behandelt. Er stellt zum Schluß die Forderung auf, „daß an allen den Stellen, wo die Bodenpreise eine Beigabe von Gartenland zur Wohnung gestatten, dies Land zugegeben werden soll, und daß die Baugenossenschaften in Bezirken mit verhältnismäßig billigen Bodenpreisen das Beispiel zu geben und solche Landausstattung zu beschaffen haben." Diese Forderung stellt er aber auch für die größeren und ganz großen Orte nach der Richtung hin, „daß überall die Beschaffung von Land in Form der Laubengärten angestrebt werden muß, und gerade für die Geltendmachung dieser Forderung ist kein anderer Zeitpunkt so geeignet, wie der gegenwärtige. Jetzt sind auch die Gemeindeverwaltungen durchaus bereit, behilflich zu sein bei der Beschaffung von Land für die Spatenkultur und den Gartenbau der kleinen Leute. Es heißt jetzt, die Gunst des Augenblicks auszunutzen und den Beweis zu liefern, was mit diesem Laubengartenbau geschafft und geleistet werden kann. Hier sollen nach meinem Dafürhalten die Baugenossenschaften ebenfalls die Führung übernehmen. Führen sie den Beweis, daß sie auch auf dem Gebiet der Nahrungsmittelbeschaffung ihre Schuldigkeit tun, so wird das ihre Stellung gegenüber den Gemeindeverwaltungen wesentlich verbessern."

Die Allgemeinen Genossenschaftstage haben sich wiederholt mit dieser außerordentlich wichtigen Frage beschäftigt, die heute, wo der Gedanke aufgetaucht ist, einem großen Teil der aus dem Felde zurückkehrenden Soldaten die Möglichkeit der Ansiedlung zu bieten, ganz besondere Bedeutung hat.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Baugenossenschaften fast mehr noch als andere Genossenschaftsarten von der Dauer des Krieges und der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar berührt werden. Für den Umfang des Einflusses ist entscheidend die Mitgliederzusammensetzung. Eine Beamtenbaugenossenschaft wird weniger betroffen als eine Arbeiterbaugenossenschaft. Und weiter ist von Bedeutung, ob die Genossenschaft im Industriegebiet mit den hohen Löhnen der Kriegsindustrie ihren Sitz hat — wieviel Mitglieder im Felde stehen. Es gibt Baugenossenschaften, bei denen 50 Proz. der Mitglieder dem Rufe

zur Fahne gefolgt sind. Die Lage des Arbeitsmarktes wird von den Baugenossenschaften in unmittelbarster Weise mitempfunden. Aber auch die möglicherweise eintretenden Aenderungen in den Zinsbedingungen der Hypotheken können starke Rückwirkung haben. Und täuscht nicht alles, gehen wir einer Zeit sehr teueren Geldstandes entgegen. Die 5-proz. Reichsanleihe wird möglicherweise in ihren Wirkungen sich auch bei den Hypotheken der Baugenossenschaften bemerkbar machen. Vor allem aber wird auf die finanzielle Lage der Baugenossenschaften von Einfluß sein, wie hoch schließlich die Stundungen der Mieten und die Mietserlasse sein werden, die bewilligt sind und zum Teil bewilligt werden mußten. Jede andere Genossenschaftsart kann sich leichter der veränderten finanziellen Lage anpassen als die Baugenossenschaft. Mietssteigerungen lassen sich bei der Baugenossenschaft stets nur schwer ohne nennenswerte Erschütterung durchführen. Dabei zeigt sich in der Regel dann, daß es nur ein loses Band ist, das die Mitglieder an die Baugenossenschaft fesselt.

Daher ist es nicht unbedenklich, wenn heute große Mittel gefordert werden, um die Baugenossenschaft in den Stand zu setzen, dem künftig möglicherweise eintretenden großen Wohnungsbedürfnis durch Herstellung von Wohnungen auf Vorrat zu entsprechen. Die Baugenossenschaft hat einen „gemeinnützigen“ Charakter, aber sie muß wie jede andere Genossenschaft auf geschäftlicher Grundlage beruhen. Vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist ein derartiges Beginnen mit einem nicht geringen Risiko verbunden. Man darf nicht übersehen, daß die Baugenossenschaftsbewegung auch Mißerfolge zu verzeichnen hat. In der Zeit von 1895—1915 sind 1647 Baugenossenschaften gegründet; aufgelöst sind in diesem Zeitraum 322 Baugenossenschaften. Auch Konkurse sind vorgekommen, ihre Zahl beträgt 25. Diese Zahlen führen doch eine recht beredte Sprache.

Als im Jahre 1911 die Versicherungsanstalten den Zinsfuß um $^1/_2$ Proz. erhöhten, da bedeutete dies bereits für manche Baugenossenschaft eine Existenzfrage. Die Zukunft kann noch ganz andere Aenderungen zur Folge haben, die viel tiefer gehenden Einfluß auf die Mietenkalkulation ausüben.

Freilich muß soziale Für- und Vorsorge ganz besonders unter den heutigen Verhältnissen geübt werden, für ein geschäftliches Unternehmen, für die Baugenossenschaft, ist es gefährlich, die wirtschaftliche Vorsehung spielen zu wollen.

Die Baugenossenschaft gehört zu den geschäftlichen Unternehmungen, die die Folgen des Krieges im Frieden wahrscheinlich mehr empfinden werden, als die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges während des Krieges. Niemand kann den Baugenossenschaften heute sagen, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder künftig gestalten werden, und doch ist dies von großer Bedeutung für ihre weitere Entwicklung.

Nicht möglich ist es, heute bereits den Einfluß des Krieges insbesondere auf die Baugenossenschaftsart festzustellen, die dem Eigentumserwerb der Mitglieder am Einfamilienhause dient. Hier wird natürlich alles von der Zukunft des im Felde stehenden Erwerbers abhängen. Es können auch heute noch diesen Baugenossenschaften keine Richtlinien für ihr weiteres Verhalten gegeben werden.

5. Landwirtschaftliche Genossenschaften.

Ganz anders als das gewerbliche Genossenschaftswesen ist das landwirtschaftliche mit der Landwirtschaft in allen ihren Teilen verwachsen. Im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen spiegelt sich das Ergehen der Landwirtschaft ab. Nicht nur Klein- und Mittelbesitz, sondern auch der Großgrundbesitz stehen oftmals dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen sehr nahe. Die Zahl der Landwirte, die keiner Genossenschaft angehören, dürfte recht klein sein, um so größer die Zahl jener, die verschiedenen Genossenschaften sich angeschlossen haben. In dem allgemeinen Teil und in dem Abschnitt „Kreditgenossenschaften“ ist bereits das Wesentlichste über den Einfluß des Krieges auf das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen enthalten. Wohl hat der Krieg große Schwierigkeiten in der Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebe mit sich gebracht und manche Produkte, die der Landwirt braucht, sind stark im Preise gestiegen, gleichzeitig hat der Krieg auch eine sehr erhebliche Steigerung des Ertrages der Landwirtschaft zur Folge gehabt. Dies übt die entsprechende Rückwirkung auf das Genossenschaftswesen aus.

Den landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften und den Genossenschaften, die der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte dienen, ist, insoweit die von ihnen geführten Waren der Beschlagnahme unterliegen, eine Sonderstellung zugewiesen, wie sie noch niemals Genossenschaften gehabt haben. Während bei den gewerblichen Genossenschaften die Beschlagnahme der Rohstoffe vielfach zum Stillstand des Betriebes von Genossenschaften geführt hat — hat in der Landwirtschaft die Beschlagnahme den Genossenschaften meist eine Vorzugsstellung geschaffen. Diese Genossenschaften stellen heute vielfach die alleinige Verbindung her zwischen den vom Staat für den Vertrieb der betreffenden landwirtschaftlichen Produkte gebildeten Organisationen und den Produzenten. Sie haben eine absolut gesicherte Stellung erhalten. Man kann fast schon von einer Monopolstellung sprechen. Und jene Genossenschaften, die, wie z. B. die Molkereigenossenschaften, Waren führen, die dem freien Verkehr unterliegen, können sich gewiß nicht über schlechte Preise für die Produkte beklagen; ihre Rentabilität ist gesichert.

Vielleicht stehen wir, wenn wir uns fragen, welche weitere Folgen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen der Krieg und die künftige Friedenszeit haben werden, vor dem größten und schwierigsten Problem. Kommen wir zum Getreidemonopol? Wenn

es der Fall ist, dann wird das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eine nach jeder Richtung hin bevorzugte Stellung einnehmen und dem Handel wird es nicht leicht werden, sich durch zweckentsprechende Organisationen eine entsprechende Stellung zu sichern.

Die Sorgenkinder der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände finden wir gerade nicht in den Reihen der hier bezeichneten Genossenschaftsarten. Die Landwirtschaft will es nicht gelten lassen, daß sich für sie unter dem Einfluß des Krieges die finanzielle Lage günstig gestaltet hat. Wenn man aber berücksichtigt, daß Reichsverband und Neuwieder Verband an der Kriegsanleihe mit etwa 250 Mill. M. beteiligt sind, so muß man daraus schließen, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Zeichen der Geldflüssigkeit gestanden haben. Bedenkt man dann weiter, daß sich bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften in den letzten Jahren vielfach eine starke Kreditanspannung bemerkbar gemacht hat, so bleibt nur die Erklärung, daß die Landwirtschaft über sehr große Eingänge verfügt hat. Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen allgemein aus dem Kriege bedeutenden finanziellen Nutzen gezogen hat. Dazu kommt dann noch, daß, wie hervorgehoben, einige wichtige landwirtschaftliche Genossenschaftsarten, eine bevorzugte Sonderstellung erlangten. Ob es nun zum Monopol kommt oder nicht, jedenfalls hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen während des Krieges eine außerordentliche Festigung erfahren. Für die Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem Krieg wird von entscheidender Bedeutung sein, welche Gestaltung das wirtschaftliche Leben zumal für den Handel mit den Produkten der Landwirtschaft erhalten wird[1]).

---

1) In einer der nächsten Nummern des „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes" wird ein Bericht von Direktor Hildebrand über die Tätigkeit der Wareninstitute im ersten Erntejahr während des Krieges erscheinen. Der Bericht wird insbesondere auch den Geschäftsverkehr mit der Kriegsgetreidegesellschaft, den Kommunalverbänden, mit der Beutezentrale usw. behandeln.

IV.

Die Ableitung der Formel für den natürlichen Arbeitslohn bei J. H. v. Thünen.

Von

H. E. Timerding.

Johann Heinrich v. Thünen ist, seit Georg Friedrich Knapp in seiner Dissertation (Göttingen 1865) die Lehre vom natürlichen Arbeitslohn bekämpft hat, Gegenstand zahlreicher kritischer Untersuchungen gewesen. Diese Kritik hat sich vor allem immer wieder gegen die Theorie des natürlichen Arbeitslohnes als den angreifbarsten Punkt der Thünenschen Wirtschaftslehre gerichtet. Anscheinend hatte jeder das Gefühl, daß der einfache arithmetische Zusammenhang, den Thünen zwischen dem Lebensbedarf, dem Arbeitsprodukt und dem natürlichen Lohn ableitete, auf einer Täuschung beruhen müsse. Wie diese Täuschung aber zustande kommt, scheint mir immer noch nicht genügend geklärt, vielleicht weil, trotzdem Knapp gerade auf diesen Punkt ausführlicher eingegangen war, doch immer die mathematische Ableitung, die Thünen zu seinem Resultat führt, im großen und ganzen auf Treu und Glauben hingenommen wurde. Es ist auch sehr schwer, sie in dem Thünenschen Werke zu verfolgen. Sie ist über einen breiten Raum verteilt und mit vielen Wiederholungen und Unklarheiten behaftet. Man muß eben bedenken, daß der zweite Teil des Thünenschen Werkes nicht in derselben Weise ausgearbeitet ist wie der erste Teil, der die eigentliche Theorie des isolierten Staates enthält. Es sind vielmehr die Gedanken, so wie sie sich ihm im Laufe einer langen Zeit dargeboten haben, einfach aneinandergereiht, ohne daß sie zu einem durchlaufendem einheitlichen Gedankengang vereinigt seien. Man muß daher versuchen, die Darstellung herauszuschälen, die Thünen selbst wahrscheinlich gegeben haben würde, wenn sein Leben und seine Arbeitskraft länger ausgereicht hätten. So dürfen wir auch die mathematische Ableitung Thünens nicht ohne weiteres so nehmen, wie sie dasteht, sondern wir müssen suchen, das Thünensche Resultat so gut zu begründen, wie es geht. Dieser Weg soll im folgenden versucht werden. Die sachlichen Grundlagen werden dabei nur so weit berücksichtigt, wie

es für die mathematische Deduktion notwendig ist. Wenn sich schon auf diese Weise die Unhaltbarkeit der Thünenschen Formel ergibt, so läßt sich die Frage als endgültig erledigt ansehen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Vielleicht ist es auch nicht ohne Interesse, so in Kürze zu erfahren, was eigentlich an Mathematik in dem Thünenschen Werke steckt.

Wenn man die einzelnen Stücke durchsieht, aus denen der zweite Teil des Thünenschen Werkes sich zusammensetzt, so wird man geneigt sein, sie in drei Gruppen zu zerlegen. Die eine Gruppe umfaßt Erwägungen allgemeiner Art. Als ihren Mittelpunkt kann man den bereits im Jahr 1826 niedergeschriebenen Abschnitt „Ueber das Los der Arbeiter" ansehen. Die zweite Gruppe enthält Berechnungen, aber mit bestimmten Zahlen. Die dritte Gruppe endlich benutzt die mathematische Formelsprache. Diese letzte Gruppe ist es, mit der wir es hier zu tun haben. Thünen geht zu ihr über mit den Worten: „Wir verlassen jetzt mit unseren Betrachtungen die Tropenwelt und wenden uns den europäischen Zuständen zu, wo der Mensch ohne Mitwirkung des Kapitals nichts hervorzubringen vermag und ohne Beihilfe des Kapitals nicht einmal subsistieren kann." Durch diese Worte ist aber ein fortlaufender Gedankengang nur vorgetäuscht. Im Gegenteil setzen die nun anhebenden Entwicklungen neu ein, sie übernehmen nur einige Erinnerungsbilder aus dem Früheren. Ausgenommen sind allein gewisse Bestimmungen und Voraussetzungen, die vorher in § 6 formuliert sind und die insbesondere in dem Artikel 5 dieses Paragraphen (Subsistenzmittel) sich zu bestimmten mathematischen Bezeichnungen verdichten.

Diese mathematischen Entwicklungen sind also für sich zu nehmen, und man muß versuchen, in ihnen einen vernünftigen Sinn zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, was Thünen in den übrigen Abschnitten, die auf anderen Gedankengängen beruhen, entwickelt hat.

Das erste, was sich nun darbietet, ist folgendes. Thünen zerlegt den Lohn des Arbeiters, den er mit A bezeichnet, in zwei Teile, die er a und y nennt. Er setzt also

$$1)\qquad A = a + y.$$

Hierbei bedeutet a, in Scheffel Roggen gemessen, die Summe der Subsistenzmittel, welche eine Arbeiterfamilie zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendig bedarf. Thünen nimmt an, daß die arbeitenden Familien im ganzen so viel Kinder erzielen, wie zum Ersatz der durch Alter und Tod abgehenden Arbeiter erforderlich sind. Die Arbeitskraft erscheint dadurch als eine sich nicht abnutzende, unveränderliche Größe. y ist dann der Ueberschuß, der dem Arbeiter verbleibt, wenn er nicht bloß das Leben, sondern auch die Arbeitsfähigkeit erhalten will, aber mit Ausschluß aller Genußmittel.

Der Arbeiter erzeugt nun durch seine Arbeit ein Produkt, dessen Wert, wieder in Scheffel Roggen gemessen, Thünen mit p bezeichnet. Damit die Produktion wirtschaftlich überhaupt möglich ist, muß

$$p > a$$

angenommen werden. Es verbleibt also ein Ueberschuß:

2) $$u = p - a.$$

Dieser Ueberschuß ist zu verteilen auf den Unternehmer, der das zu der Arbeit nötige Kapital gestellt hat, und den Arbeiter. Der Lohn des Arbeiters muß im Mindestfall a und kann im Höchstfall p betragen. In diesem Falle würde er den ganzen Ueberschuß erhalten.

Das Interesse des Unternehmers ist es zunächst, den Lohn möglichst niedrig, also möglichst nahe an a zu halten. Das Interesse des Arbeiters scheint dagegen zu sein, den Lohn möglichst hoch, also möglicht nahe an p zu bringen. Nun wendet Thünen eine höchst bedeutsame Ueberlegung an, um zu zeigen, daß das Streben des Arbeiters doch keineswegs darauf hinauszulaufen braucht, den Lohn möglichst p zu nähern, daß also sehr wohl das Interesse des Unternehmers sich mit dem des Arbeiters vereinen läßt. Diese Ueberlegung beruht darauf, daß der Arbeiter durch den Ueberschuß y, den er nicht verzehrt, selbst Kapitalist wird, daß er also darauf angewiesen ist, diesen Ueberschuß möglichst gewinnbringend anzulegen.

Wenn nun der Arbeitslohn p beträgt, so verzinst sich das Betriebskapital und damit auch der Lohnüberschuß des Arbeiters überhaupt nicht. Es ist also nicht möglich, ein anderes Einkommen zu erzielen als den Arbeitslohn, denn Thünen nimmt an, daß die einzige Möglichkeit, aus Kapital einen Ertrag zu ziehen, darin besteht, daß es als Betriebskapital angelegt wird. Der Arbeiter kann mithin den Ueberschuß, den er erzielt hat, nicht gewinnbringend verwerten. Er kann ihn nur aufspeichern, aber nicht vermehren. Je mehr aber der Zinsfuß steigt, je größer also der Ertrag aus dem Betriebskapital für den Unternehmer ist, um so höher wird auch der Zinsgenuß, den der Arbeiter erzielt. Deshalb kann es unter Umständen für den Arbeiter vorteilhafter sein, wenn er nicht den ganzen Ueberschuß erhält, aber dafür den Ueberschuß, den er bekommt, ertragreich anzulegen vermag.

Hierdurch wird aber noch keineswegs das Verfahren Thünens gerechtfertigt, daß er die Verteilung sucht, bei der der jährliche Zinsgenuß $z \cdot y$, den der Arbeiter aus seinem Lohnüberschuß y erzielt, möglichst groß ist.

Die Thünensche Ableitung ist jedenfalls nur so zu verstehen, daß der Arbeiter zwar den Ueberschuß, den ihm der Lohn über das Existenzminimum liefert, nicht sofort aufzehrt, wohl aber die Zinsen, die ihm aus dem gewinnbringend angelegten Ueberschuß zufließen. Diese Anschauung ist durchaus in der landwirtschaftlichen Denkweise begründet. Der Landwirt greift sein Kapital an Grundbesitz

nur sehr ungern an, das Streben nach Ausbreitung des Besitzes aber ist nicht so stark wie beim industriellen Unternehmer; was nach Abzug der notwendigen Neuanschaffungen und Verbesserungen von dem Ertrag übrig bleibt, glaubt er unbesorgt aufzehren zu dürfen, er braucht es auch z. B. zur Versorgung der Kinder, die nicht Grunderben sind. So denkt sich Thünen aus dieser Anschauung heraus, daß der Arbeiter wohl seinen Lohnüberschuß als unangreifbares Kapital betrachtet, die dann einlaufenden Zinsen aber nicht mehr zum Kapital schlägt, sondern aufzehrt. Diese subjektive Erklärung des Gedankenganges, der Thünen geleitet hat, bedeutet natürlich keineswegs eine objektive Rechtfertigung seines Ansatzes, der immer ein willkürlicher bleibt. Denn warum der Lohnüberschuß wie Landbesitz unangreifbares Kapital sein soll, die Zinsen aber nicht, ist auf keine Weise einzusehen.

Wenn der Arbeiter den Ueberschuß y nicht gebraucht, indem er ihn zur Verbesserung seiner Lebenshaltung verwendet, so wird er auch die Zinsen aus diesem Ueberschuß nicht aufzehren, er wird vielmehr den erzielten Gewinn auf Zinsen lassen und suchen, so allmählich einen gewissen bescheidenen Besitz zu sammeln. Während also Thünen das Produkt $z \cdot y$ zu einem Maximum machen will, müßte vielmehr das von dem Arbeiter in einer bestimmten Zeit, vielleicht in 30 Jahren, angesammelte Kapital ein Maximum werden. Hierfür würde sich aber ein ganz anderer Ausdruck ergeben.

Nehmen wir aber einmal an, das Prinzip der Thünenschen Bestimmung sei richtig, so fragt es sich, wie überhaupt ein Maximalwert von zy bei einem gewissen Wert von y gefunden werden kann. Damit dies möglich ist, muß eine feste Abhängigkeit des Zinsfaktors z von dem Lohnüberschuß y ermittelt werden, z muß als Funktion allein von y erscheinen. Diese Bestimmung geht zunächst folgenden Weg: Das Arbeitsprodukt, das der einzelne Arbeiter liefert, hat den Wert p. Davon geht der Arbeitslohn $a + y$ ab, es bleibt also für den Unternehmer übrig der Gewinn

$$p - (a + y).$$

Der Unternehmer hat aber ein gewisses Kapital in das Unternehmen gesteckt, das, für den einzelnen Arbeiter gerechnet, k betragen möge. Dann ist die Verzinsung, die er erreicht, durch die Gleichung gegeben:

$$z = \frac{p - (a + y)}{k}. \tag{3}$$

Nimmt man nun an, daß der Arbeiter mit seinem Kapital eine gleich hohe Verzinsung erreichen kann, etwa indem er sein Kapital in einem ähnlichen Unternehmen anlegt, so ergibt sich für seinen Zinsbezug der Wert

$$\frac{[p - (a + y)]\, y}{k}. \tag{4}$$

Hiermit ist an sich noch nichts gewonnen. Die Veränderliche z ist verschwunden, dafür aber ist eine neue Größe k eingeführt.

Man wird geneigt sein, zunächst folgenden Gedankengang zu versuchen: Das Kapital k, z. B. die Bodenfläche, die jeder Arbeiter bearbeitet, ist nicht abhängig von der Lohnhöhe, d. h. von y. Veränderlich ist also nur y, und es muß der Zähler des vorstehenden Bruches ein Maximum sein, damit der Bruch selbst es werde. Daraus ergibt sich aber

$$(5) \qquad y = \frac{p-a}{2},$$

also der Lohn

$$(6) \qquad A = \frac{p+a}{2}.$$

In der Tat läßt sich der Zähler des Bruches (4) schreiben $\left\{\frac{p-a}{2}\right\}^2 - \left\{\frac{p-a}{2} - y\right\}^2$, er ist also nie größer als $\left\{\frac{p-a}{2}\right\}^2$ und gleich diesem Höchstwerte für $y = \frac{p-a}{2}$.

Das Resultat wäre also einfach dieses, daß der Ueberschuß zu gleichen Teilen unter den Arbeiter und den Unternehmer zu teilen ist.

Dies ist aber nicht die Ueberlegung, die Thünen anstellt. Vielmehr geht er davon aus, daß das Kapital selbst von dem Lohne abhängig ist. Diese Abhängigkeit ist zunächst schwer zu begreifen, besonders in der einfachen Form, wie Thünen sie findet, daß das Kapital dem Lohn proportional ist, indem das Kapital selbst nichts anderes ist als die Frucht einer bestimmten bereits geleisteten Arbeit, die zu dem augenblicklich herrschenden Lohnsatz in Rechnung gestellt werden muß. Man denke sich einmal, es besitze jemand in einer großen Stadt ein Haus, und um den Wert dieses Hauses in Rechnung zu stellen, verfahre er folgendermaßen: den Wert des Baugrundes rechnet er überhaupt nicht, er rechnet nur die Kosten des Baues zu den augenblicklich herrschenden Lohnsätzen und dazu auch die Löhne für das Streichen und Brennen der Ziegelsteine, für das Fällen der zum Hausbau erforderlichen Baumstämme, und was er so herausbekommt, das soll das Kapital sein, das das Haus repräsentiert.

So läßt sich der Thünensche Ansatz sicher nicht erklären. Vielmehr haben wir dazu besondere Annahmen nötig, die Thünen selbst nicht deutlich ausspricht, die wir uns nur aus dem Zusammenhang ergänzen können. Diese Annahmen können wir, um ein bestimmtes Bild vor Augen zu haben, etwa folgendermaßen formulieren: Wir denken uns eine Kolonie, nicht eine Kolonie in den Tropen, wie man nach den Ausführungen Thünens über den primitiven Tropenstaat annehmen könnte, sondern etwa eine Moorkolonie. Thünen sagt ja bei den mathematischen Entwicklungen, die zu seinem natürlichen Arbeitslohn führen, ausdrücklich, daß sie sich auf europäische Verhältnisse beziehen. Wesentlich ist nur, daß die Grundrente für das unbebaute Land verschwindet und so nur die

Kosten der Urbarmachung in Betracht kommen. Da das Kapital, aus dem durch die Arbeit der Ertrag gewonnen wird, eben der urbar gemachte Boden ist (denn die einzige Arbeit, die in Frage kommt, ist die Bearbeitung des Bodens), kann dann in der Tat das Kapital durch eine Arbeit, nämlich die Urbarmachung, gemessen werden. Thünen bezeichnet das Verhältnis zwischen der Dauer der Urbarmachung und der Zeit, die für die jährliche Bebauung desselben Stück Landes nötig ist, mit q. Diese Zahl q kann dabei als ein Festwert angenommen werden.

Wenn nun in einem bestimmten Zeitpunkt n Arbeiter in der Kolonie arbeiten, so haben für die Urbarmachung des Landes, das sie in einem Jahre bearbeiten, nq Arbeiter ein Jahr lang arbeiten müssen. Die Ausgabe hierfür würde nach dem augenblicklich herrschenden Arbeitslohn $nq(a+y)$ betragen, und sonach entfällt auf den einzelnen Arbeiter das Kapital $k = q(a+y)$. Dies ist der Ansatz, den Thünen macht.

Die Verzinsung, die der einzelne Arbeiter für seinen Ueberschuß y erzielt, läßt sich jetzt aber auch auf einen bestimmten Prozeß gründen, bei dem die zinsenbringende Anlage des erworbenen Kapitals im Bereich der Kolonie vor sich geht. Thünen denkt sich nämlich, daß die Arbeiter für den übergesparten Lohn selbst Arbeiter anstellen, die ihnen neues Land urbar machen. Da es n Arbeiter sind und deren übergespartes Kapital $n \cdot y$ beträgt, können sie $ny:(a+y)$ Arbeiter anstellen, und diese Arbeiter machen in einem Jahr so viel Land urbar, wie $ny:q(a+y)$ Arbeiter bebauen können. Wenn nun so viel Arbeiter fortan das Land bearbeiten, so ist der hierdurch erzielte Ertrag

$$\frac{p-(a+y)}{q(a+y)}\,ny,$$

also für den einzelnen Arbeiter, der als Unternehmer auftritt:

$$\frac{p-(a+y)}{q(a+y)}\,y. \tag{7}$$

Die Verzinsung ist also dieselbe wie bei dem ursprünglichen Gute, was auch von vornherein zu erwarten war.

Einzelne Einwendungen, die sich gegen die Ableitung richten, lassen sich leicht widerlegen. Knapp hebt die Willkürlichkeit des Anlageverfahrens hervor. Dieses ist aber dadurch bestimmt, daß es sich innerhalb der Kolonie abspielen soll, und in dieser Beschränkung ergibt sich keine andere Möglichkeit einer Kapitalanlage. Daß eine solche Beschränkung durchaus unwirklich ist, weil sie nirgendwo auf der Erde vorhanden, dürfen wir, da es sich nur um die Konstruktion eines idealen Falles handelt, zunächst nicht geltend machen. Ebenso kann man voraussetzen, daß durch die erhöhte Produktion der Verkaufspreis nicht geändert wird, weil die Aenderung in der Höhe des Angebotes der Ausdehnung des Marktes gegenüber nicht in Betracht kommt. Auch daß Arbeiter für den gezahlten Lohn immer zu haben sind und wieder nach Belieben entlassen werden

können, darf man wohl annehmen, trotzdem von einer Absonderung der Kolonie dadurch schon abgesehen wird. Die Schwierigkeiten einer Einordnung der Kolonie in den isolierten Staat, die Thünen letzten Endes erstrebte, kann ich hier übergehen.

Man muß bei der ganzen Berechnung im Auge behalten, daß es sich nicht darum handelt, ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, sondern daß vielmehr die Aufgabe sozusagen ein ethisches Problem ist. Thünen will nur wissen, auf welche Weise man den Arbeitern am besten gerecht wird, und dazu konstruiert er gewisse ideale Verhältnisse, die so einfach sind, daß sie sich in allen Einzelheiten übersehen lassen und zur Ableitung einer festen Formel benutzt werden können. Nichts berechtigt allerdings, den herausgegriffenen Fall als den natürlichen zu bezeichnen, als ob die Produktion in der Moorkolonie die natürliche und alle anderen künstlich seien. Wenn deshalb der aus dem Höchstwerte des oben berechneten Zinsertrages gefundene Lohn als der natürliche bezeichnet wird, so kann das nicht mehr heißen, als daß er unter den vorausgesetzten Verhältnissen sich als der für den Arbeiter „vorteilhafteste", d. h. den höchsten Zinsgenuß aus dem Lohnüberschuß liefernde, erweist. Es ist durchaus nicht gesagt, daß er für den Arbeiter unter allen Verhältnissen der vorteilhafteste ist, man müßte ihn denn schon so rechtfertigen, daß man sagt, man nimmt den Ansatz, den man einmal gefunden hat, für alle Fälle als gültig an ohne weitere Begründung als die, daß ein Ansatz gemacht werden soll und der für einen besonderen Fall gefundene den allgemeinen Billigkeitsansprüchen an eine Teilung des Ueberschusses zwischen Arbeiter und Unternehmer zu genügen scheint. Der Anspruch einer allgemeinen inneren Berechtigung wird damit aber hinfällig, und so würde im Grunde doch das Ziel, das Thünen sich steckt, nicht erreicht sein. Außerdem wollen wir nicht vergessen, daß die Forderung eines möglichst hohen Zinsertrages aus dem Lohnüberschuß völlig willkürlich ist.

Wenn nun für den obenstehenden Ausdruck (7) das Maximum berechnet wird, so ergibt es sich für den Wert

$$a + y = \sqrt{ap}. \tag{8}$$

Man findet nämlich zunächst, wenn man diesen Wert für den Lohn in den Ausdruck (7) für den Zinsertrag einführt, dafür den Betrag

$$\frac{p - \sqrt{ap}}{q\sqrt{ap}} (\sqrt{ap} - a) \text{ oder } \frac{(\sqrt{p} - \sqrt{a})^2}{q}.$$

Bildet man nun den Unterschied dieses besonderen Wertes von dem allgemeinen Wert (7), so ergibt sich hierfür

$$\frac{[p + a - 2\sqrt{ap}](a + y) - [p - (a + y)]y}{q(a + y)} \text{ oder } \frac{[\sqrt{ap} - (a + y)]^2}{q(a + y)},$$

und es ist sofort zu erkennen, daß dieser Unterschied, weil der Zähler des Bruches ein vollständiges Quadrat ist, immer positiv wird. Es ist also der ausgezeichnete Wert des Zinsertrages größer als alle anderen Werte, und so ergibt sich für den Betrag des Lohnes, bei

dem der Zinsertrag aus dem Lohnüberschuß ein Maximum wird, in der Tat der oben angegebene Wert (8).

Der natürliche Lohn wird demnach das geometrische Mittel aus dem Existenzminimum a und dem Wert des Arbeitsproduktes p. Das geometrische Mittel ist aber nach einem allgemeinen Satz immer kleiner als das arithmetische. Der Arbeiter erhält also einen geringercn Anteil als der Unternehmer, und zwar erhält er verhältnismäßig um so weniger, je größer der erzielte Ueberschuß u ist.

Wir haben nach Möglichkeit die Darstellung so gegeben, wie sie für den Thünenschen Gedankengang am günstigsten ist. Trotzdem hat es sich als unmöglich erwiesen, das Thünensche Resultat zu rechtfertigen. Erstens ist die Forderung, auf der es beruht, das Maximum der Arbeitsrente, sachlich nicht zu rechtfertigen. Zweitens aber ist nicht einzusehen, wie aus den primitiven Produktionsverhältnissen, die es voraussetzt, eine allgemeine Folgerung selbst im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu ziehen ist.

Es bleibt noch übrig, wie es schon Knapp getan hat, die inneren Uebereinstimmungen zu prüfen, durch die Thünen das erhaltene Resultat nachträglich rechtfertigen will. Zunächst stellt er die Frage: Bei welchem Zinsfuß erlangt der Lohnarbeiter für seinen Ueberschuß den höchsten Betrag an Zinsen? Diese Frage hat aber nur den Sinn, daß von vorherein angenommen wird, der Zinsfuß hänge mit der Lohnhöhe in der durch die Formel

$$z = \frac{p - (a + y)}{q\,(a + y)}$$

gegebenen Weise zusammen. Der Zinsbetrag ist dann wieder zy, es wird nur nicht mehr y, sondern z als die unabhängige Veränderliche angesehen. Der Maximalwert von zy muß sich dabei aber natürlicherweise für den Wert von z ergeben, der zu dem bereits berechneten Wert $a + y = \sqrt{ap}$ gehört, denn hierfür fand sich ja der größte Wert, den zy überhaupt annehmen kann. Thünen glaubt auf diese Weise aber anscheinend eine Bestätigung des ursprünglichen Resultates zu erhalten.

Ebenso ist es mit der anderen Bestätigung, die Thünen gewinnen will, indem er noch eine neue Größe einführt. Nämlich er setzt den Arbeitslohn $a + y = p - \alpha q$, so daß also αq das ist, was von dem Arbeitsertrag des Arbeiters an den Unternehmer abgeht. Es ergibt sich dann für den oben berechneten Zinsfuß der Wert

$$z = \frac{\alpha}{a + y}$$

oder

$$z = \frac{\alpha}{p - \alpha q}. \tag{9}$$

Wenn man nun diesen Wert für z und den Wert $y = p - \alpha q - a$ in den Ausdruck yz für die Arbeitsrente einführt, so ergibt sich natürlich wieder der höchste Wert der Arbeitsrente zy für den Wert von α, der zu dem bereits berechneten Wert von y gehört. Es ist also auch dieses keine Bestätigung, sondern nur eine Wiederholung des ursprünglichen Resultates.

Man kann demnach nicht besondere Eigenschaften für den berechneten Lohnwert ableiten, und dieser Wert ist keineswegs ein von vornherein ausgezeichneter. Die mathematische Ableitung, die an sich richtig ist und die mit berechenbaren Größen operiert und sich an realisierbare, wenn auch nirgends in dieser Einfachheit realisierte Verhältnisse anschließt, kann also doch nicht etwa in dem Sinne benutzt werden, daß sie verborgene Beziehungen zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Größen offenbart, sie liefert nicht mehr, als man von ihr erwarten kann, nämlich das richtige Resultat für das Maximum der Arbeitsrente unter den vorausgesetzten einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, aber keinen Beleg für den inneren Wert des Resultates. Im Gegenteil ist das Resultat ziemlich bedeutungslos, weil die Arbeitsrente es ist und die vorausgesetzten Verhältnisse nicht die eines wirklichen Landes sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1914.

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Berlin.

Vorbemerkung: In die nachfolgende Uebersicht sind die Kriegsgesetze, -verordnungen usw. der Bundesstaaten, soweit sie nur Ausführungsvorschriften zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen enthalten, nicht aufgenommen worden, da sie neues materielles Recht nicht schaffen. Aber auch die sonstige Kriegsgesetzgebung konnte bei der großen Fülle der Maßnahmen nur da Berücksichtigung finden, wo es sich um Vorschriften von ganz besonderem Interesse handelte.

1. Preußen.

Preußische Gesetzsammlung 1914.

Gesetz vom 30. März 1914 betr. Ausdehnung des Moorschutzgesetzes vom 4. März 1913 auf die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. S. 39.

Verordnung vom 13. April 1914 über das Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913. S. 64.

Das Wassergesetz soll am 1. Mai 1914 in Kraft treten.

Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1914 betr. die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der zur öffentlichen Darbietung in Lichtspielen bestimmten Filme (Schriften, Bildstreifen) und für die Beglaubigung der Abschriften von Erlaubniskarten. S. 65.

Gesetz vom 3. Juni 1914 betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914. S. 69.

Die Gesamthöhe der Einnahmen und Ausgaben ist auf 4 845 881 995 M. festgesetzt.

Einzeleinnahmeposten (rund): Domänen und Forsten (abzüglich Kronfideikommißfonds) 176 Mill., direkte Steuern 479 Mill., Zölle und indirekte Steuern 127 Mill., Lotterie 196 Mill., Seehandlung 4½ Mill., Münzverwaltung ¾ Mill., Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 353 Mill., Eisenbahnen 2643 Mill., Zuschuß der gewerblichen Unternehmungen zur Schuldenverwaltung 348 Mill., Allgemeine Finanzverwaltung 191 Mill., Justizministerium 135 Mill., sonstige Staatsverwaltungseinnahmen 126 Mill., außerordentliche Einnahmen 66½ Mill.

Einzelausgabeposten (rund): Domänen und Forsten 78 Mill., direkte Steuern 27½ Mill., Zölle und indirekte Steuern 53 Mill., Lotterie 184 Mill., Münzverwaltung ½ Mill., Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 317 Mill., Eisenbahnen (einschließlich Schuldentilgung und Ueberweisung von 79 Mill. an den Ausgleichsfonds) 2268 Mill., Zuschuß zum Kronfideikommißfonds 10 Mill., öffentliche Schuld 454 Mill., Landtag 2½ Mill., Matrikularbeiträge usw. 154 Mill., Apanagen, Renten usw. 107 Mill., Staatsministerium 5½ Mill., Ministerium des Aeußeren ½ Mill., Finanzministerium 108 Mill., Ministerium der öffentlichen Arbeiten 50 Mill., Ministerium für Handel und Gewerbe 26 Mill., Justizministerium 211 Mill., Ministerium des

Innern 153 Mill., Landwirtschaftsministerium 53 Mill., Kultusministerium 281 Mill., außerordentliche Eisenbahnausgaben 179 Mill., sonstige außerordentliche Ausgaben 124 Mill.

Eisenbahnanleihegesetz vom 10. Juni 1914. S. 97.

Der zur Verfügung gestellte Kredit hat die Höhe von 506 211 000 M.

Gesetz vom 29. Juni 1914 zur Abänderung der Besoldungsordnung. S. 121.

Die Aufbesserungen erstrecken sich insbesondere auf eine Reihe unterer und mittlerer Besoldungsklassen.

Gesetz vom 4. Juli 1914 betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. S. 140.

Für den genannten Zweck werden 20 Mill. M. zur Verfügung gestellt.

Gesetz vom 14. Juli 1914 zur Abänderung des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes. S. 149.

Eine Reihe von gewerblichen Anlagen wird von der Liste der vom Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu genehmigenden Anlagen gestrichen.

Verordnung vom 11. September 1914 betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. S. 159. (Nach Bekanntmachung vom 9. November durch den Landtag genehmigt.)

Erlasse des Staatsministeriums betr. Anwendung dieses vereinfachten Enteignungsverfahrens sind ergangen am 15. September (S. 161), 23. November (S. 175), 25. November (S. 176) und 6. Dezember 1914 (S. 177).

Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien. S. 165.

Die Eigentümer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien können zwecks Bodenverbesserung zu einer Genossenschaft vereinigt werden, deren Satzung vom Landwirtschaftsminister erlassen wird.

Gesetz vom 10. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914. S. 173.

Es dürfen zwecks vorübergehender Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis zur Höhe von $1^1/_2$ Milliarden M. ausgegeben werden.

2. Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. 1914.

Gesetz vom 31. März 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. S. 89.

Bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets sollen für das II. Vierteljahr 1914 im Allgemeinen die Ausgabebewilligungen der Jahre 1912 und 1913 maßgebend sein und die entsprechenden Steuern erhoben werden.

Abschied vom 23. Juni 1914 auf die Verhandlungen der Landräte für 1914. S. 183.

Die Kreisvoranschläge haben danach folgende Höhe in Einnahme und Ausgabe: Oberbayern 13 282 114 M., Niederbayern 3 870 071 M., Pfalz 6 435 799 M., Oberpfalz (und Regensburg) 3 475 231 M., Oberfranken 4 163 913 M., Mittelfranken 7 216 979 M., Unterfranken (und Aschaffenburg) 4 670 868 M., Schwaben und Neuburg 5 472 493 M.

Gesetz vom 22. Juni 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. S. 305.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März (vgl. oben) sollen auch für das III. Vierteljahr 1914 gelten.

Kreisanlehengesetz vom 22. Juni 1914. S. 307.

Es wird die Genehmigung zu folgenden Kreisanleihen erteilt: Pfalz 8 Mill. M., Mittelfranken $4^1/_2$ Mill. M., Niederbayern 55 000 M.

Gesetz vom 15. August 1914 betr. Aenderung des Berggesetzes. S. 413.

Es handelt sich um Vorschriften betr. die Wahl der Vertrauensmänner.

Gesetz vom 21. August 1914, die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer betr. S. 414.

Es wird zur Reichserbschaftssteuer für die Staatskasse ein Zuschlag von 25 Proz. erhoben.

Finanzgesetz vom 23. August 1914 für die Jahre 1914 und 1915. S. 417.

Die Gesamthöhe der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist auf 736 607 966 M., der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf 51 688 141 M. festgesetzt.

Einzeleinnahmeposten des ordentlichen Budgets (rund): Eisenbahnen 325 Mill., Post und Telegraph 87 Mill., Schiffahrt u. ä. $1^1/_2$ Mill., Forsten 68 Mill., Bergwerke usw. 24 Mill., Bank $4^1/_2$ Mill., Münzanstalt $^1/_2$ Mill., sonstige Staatsbetriebe $5^1/_4$ Mill., Grundgefälle $4^1/_2$ Mill., Erbschaftssteuern, Gebühren u. ä. 34 Mill., Zölle und indirekte Steuern 71 Mill., Ueberweisungen des Reichs 21 Mill., direkte Steuern 76 Mill., Staatsverwaltungseinnahmen 9 Mill., sonstige Einnahmen 6 Mill.

Einzelausgabeposten des ordentlichen Budgets (rund): Eisenbahnen 322 Mill., Post- und Telegraph 73 Mill., Schiffahrt u. a. $1^1/_2$ Mill., Forsten 33 Mill., Bergwerke usw. 23 Mill., Münzanstalt $^1/_2$ Mill., sonstige Staatsbetriebe 3 Mill., Grundgefälle, Erbschaftssteuern usw. 2 Mill., Zölle und indirekte Steuern 23 Mill., Matrikularbeiträge usw. 56 Mill., direkte Steuern 1 Mill., Kgl. Haus und Hof 7 Mill., Landtag $^3/_4$ Mill., Staatsschuld 20 Mill., Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren $2^1/_2$ Mill., Ministerium der Justiz 37 Mill., Ministerium des Innern 54 Mill., Ministerium des Innern für Kirchen und Schulen 59 Mill., Ministerium der Finanzen 19 Mill., sonstige Ausgaben 1 Mill.

Gesetz vom 21. August über Aenderungen im Gebührenwesen. S. 437.

Als Beilagen I und II werden das Kostengesetz und das Stempelgesetz veröffentlicht, die an die Stelle des Gebührengesetzes von 1910 getreten sind.

Armengesetz vom 21. August 1914. S. 551.

Abschnitt I. A. Allgemeine Vorschriften: Die Unterstützung umfaßt den notdürftigen Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Fürsorge für Erziehung und Ausbildung der Kinder, gegebenenfalls einfache Beerdigung. Die Unterstützten sind verpflichtet, sich zu ihren Kräften angemessener Arbeit verwenden zu lassen. Ungehorsam gegen die Anordnungen des Armenverbandes kann mit Entziehung jeder Unterstützung bestraft werden. B. Ortsarmenverbände: Jede Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband, doch können sich mehrere Gemeinden zu Gesamtarmenverbänden vereinigen. C. Landarmenverbände: Im allgegemeinen bildet

jeder Kreis einen Landarmenverband. D. Sonstige Verpflichtete. E. Staatsaufsicht und Entscheidung von Streit. F. Armenpolizeilicher Arbeitszwang. G. Strafvorschriften. Ein Abschnitt II enthält eine Reihe von Aenderungen anderer armenrechtlicher und ähnlicher Bestimmungen. Abschnitt III. Schluß- und Uebergangsvorschriften.

Bekanntmachung vom 26. September 1914, Stellen- und Arbeitsnachweise betr. S. 607.

Das Gewerbe der Stellen- und Arbeitsvermittlung ist anzeigepflichtig. Der Distriktspolizeibehörde steht eine Reihe von Aufsichtsrechten zu.

Kgl. Verordnung vom 13. November 1914, die Umgestaltung der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. S. 641.

Die Stelle führt künftig den Namen: Landesbeirat für Industrie, Gewerbe und Handel. Sie besitzt 4 Abteilungen: a) für Industrie und Handel, b) für Handwerk und Gewerbe, c) für Arbeiterschutz und -wohlfahrt, d) für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der kaufmännischen und technischen Angestellten.

3. Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1914.

Gesetz vom 28. März 1914 über die Abänderung des Gesetzes vom 20. März 1894, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betr. S. 32.

Gesetz vom 4. Mai 1914, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1912 und 1913 betr. S. 107.

Einnahmen und Ausgaben des Etats erhöhen sich um rund 14 Mill. M.

Gesetz vom 23. Mai 1914, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betr. S. 120.

Die Schulgemeinden erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zu den persönlichen Kosten der Volksschulen eine Beihilfe von 4 M. für jedes Schulkind. (Vielfache Sonderbestimmungen!)

Finanzgesetz vom 19. Mai 1914 auf die Jahre 1914 und 1915. S. 128.

Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts betragen für jedes Jahr 492 485 443 M.; außerdem für außerordentliche Staatszwecke insgesamt 75 322 000 M. Die Einkommensteuer soll zum vollen gesetzlichen Betrage erhoben werden, die Grundsteuer mit 4 Pfg. von jeder Steuereinheit usw.

Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1914. S. 171.

Erster Abschnitt: Umfang der knappschaftlichen Versicherung. Sie umfaßt Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Zweiter Abschnitt: Knappschaftliche Krankenversicherung. 1) Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung: Versicherungspflichtig sind die Bergarbeiter und Bergbeamten, letztere jedoch nicht, wenn es sich um Staatsbeamte oder diesen Gleichgestellte handelt. Letztere sowie weitere Personengruppen sind jedoch im allgemeinen versicherungsberechtigt. 2) Träger der Versicherung sind die Knappschaftskrankenkassen. 3) Gegenstand der Versicherung. Gewährt werden Krankenpflege und Krankengeld, an deren Stelle Krankenhauspflege treten kann, ferner Wochenhilfe für die Zeit von 8 Wochen, Sterbegeld und Familienhilfe. Der Anspruch auf die Regelleistungen entsteht durch die Mitgliedschaft, für den Anspruch auf etwaige Mehrleistungen kann eine Wartezeit von bis zu 6 Monaten festgesetzt werden. 4) Kassenverbände. Krankenkassen können sich zu Kassenverbänden vereinigen. 5) Auflösung und Schließung von Krankenkassen.

Dritter Abschnitt: Knappschaftliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 1) Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung. Versicherungspflichtig sind nur die Bergarbeiter (nicht auch wie oben die Beamten); Beamte sowie bestimmte weitere Personengruppen sind im allgemeinen versicherungsberechtigt. 2) Träger der Versicherung sind die Knappschafts-Pensionskassen. 3) Gegenstand der Versicherung. Die Mindestleistungen der Pensionskassen sind: lebenslängliche Invalidenpension, Witwenpension, Erziehungsbeihilfe für die Waisen, Begräbnisgeld für die Invaliden und deren Hinterbliebene. Die Höhe der Leistungen kann nach Mitgliederklassen abgestuft werden. Ferner kann eine Wartezeit von bis zu 200 Wochen festgesetzt werden. 4) Schließung und Auflösung von Knappschafts-Pensionskassen.

Vierter Abschnitt: Aufbringung der Mittel für die knappschaftliche Versicherung. 1) Allgemeines: die Mittel werden im allgemeinen von den Unternehmern und Versicherten gemeinschaftlich aufgebracht. 2) Höhe und Berechnung der Beiträge. Die Beiträge der Unternehmer zu den Krankenkassen müssen mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge bilden. Die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohnes zu bemessen. Die Beiträge der Unternehmer zu den Pensionskassen dürfen im allgemeinen nicht geringer sein als die Beiträge der von ihnen beschäftigten Mitglieder; die Beiträge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohnes oder in festen Sätzen zu bestimmen. 3) Zahlung der Beiträge. Die Unternehmer müssen die gesamten Beiträge einzahlen und können den Anteil der Versicherten vom Lohn abziehen.

Fünfter Abschnitt: Verfassung der Knappschaftskassen. 1) Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Meldungen. 2) Satzung: für jede Kasse muß eine Satzung mit bestimmtem Inhalt errichtet werden. 3) Rechtsfähigkeit. Die Kassen sind rechtsfähig. 4) Kassenorgane. Diese sind der Vorstand und die Generalversammlung. Der Unternehmer hat bei Krankenkassen $^1/_3$, bei Pensionskassen $^1/_2$ der gesamten Stimmen.

Sechster Abschnitt: Verwaltung der Knappschaftskassen und ihrer Mittel.

Die weiteren Abschnitte enthalten: Aufsicht; Beziehungen der Kassen zueinander, zu den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern und zu anderen Verpflichteten; Sonstige gemeinsame Vorschriften; Verbote und Strafen; Verfahren; Rechtshilfe; Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz vom 26. Juni 1914, eine Abänderung des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 betr. S. 238.

Gesetz vom 24. Juni 1914 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1904, die Einrichtung der Altersrentenbank betr. S. 257.

Im Anschluß an das Gesetz wird das Altersrentenbankgesetz in seiner neuen Fassung im Zusammenhang veröffentlicht.

Gesetz vom 30. Juni 1914 über die Landeskulturrentenbank. S. 325.

Die Bank gewährt Darlehen zur Ausführung von Kulturunternehmungen bestimmter Art und Errichtung von Kleinwohnungsbauten. Die Darlehen werden in Schuldverschreibungen erteilt und müssen in der Regel mit $1^1/_3$ Proz. getilgt werden. Für Ausfälle haftet unter Umständen der Staat. Darlehen zur Förderung von Kleinwohnungsbauten werden nur an Gemeinden (und nur unter bestimmten Bedingungen) gewährt. (Eine Ausführungsverordnung ist am 20. Oktober 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 445 — erlassen.)

Bekanntmachung einer Neufassung der Zusammenstellungen A, B und C der Besoldungsordnung. Vom 31. August 1914. S. 381.

Verordnung vom 15. September 1914 über den Erlaß von Stempelsteuer. S. 427. (Kriegsverordnung.)

Gesetz vom 4. Dezember 1914 über die Aufnahme einer Staatsanleihe. S. 493.

Es soll eine Anleihe von 200 Mill. M. aufgenommen werden.

Verordnung vom 11. Dezember 1914 über die Zuwachssteuer. S. 503.

Der Staat verzichtet auf seinen Anteil; irgendwelche materiellrechtlichen Bestimmungen über die Steuerrechte der Gemeinden werden nicht getroffen.

4. Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1914.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. öffentliche Lichtspiele. S. 87. (Mit Vollzugsvorschriften vom 3. Juni 1914 — Regierungslatt S. 260 —.)

Gesetz vom 10. Mai 1914 betr. Aenderung des Gesetzes vom 8. August 1903 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. S. 123.

Das Gesetz enthält neue Bestimmungen über die Einkommensteuer und Hundesteuer.

Gesetz vom 7. Mai 1914 betr. die Unfallfürsorge für Körperschaftsbeamte. S. 139. (Mit Vollzugsvorschriften vom 30. Juni 1014 — Regierungsblatt S. 297 —.)

Für die Beamten der Gemeinden, Stiftungen usw. wird eine Fürsorgekasse errichtet, die an Unfallverletzte Ruhegehalte, und an die Hinterbliebenen Unfallverstorbener Sterbegelder und Renten zahlen soll. In die Aufbringung der Mittel teilen sich in bestimmter Weise die Gemeinde, in deren Dienst ein Unfall entstanden ist, und die Oberamtsbezirke, denen die Art und Weise der weiteren Umlegung ihrer Beiträge vorgeschrieben ist.

Gesetz vom 7. Mai 1914 betr. weitere Aenderungen der Gesetze über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. S. 154. (Mit Vollzugsvorschriften vom 30. Juni — Regierungsblatt S. 304 —.)

Bekanntmachung vom 20. Mai 1914 betr. den Text des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. S. 195.

Bekanntmachung vom 3. Juni 1914 betr. die Ausgabe einer neuen württembergischen Postscheckordnung. S. 271.

Bekanntmachung vom 14. Oktober 1914 betr. die Aenderung der Statuten der Handwerkskammern. S. 388.

Die Handwerkskammern dürfen unter bestimmten Bedingungen Aufwendungen für die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen zum Wohle der Handwerker ihres Bezirks machen.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1914, betr. die Standesvertretung der Zahnärzte. S. 425.

5. Baden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1914.

Verordnung vom 27. Dezember 1913, die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betr. S. 4.

Die Statistik soll sich auf den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern, sowie auf die Wasserstände erstrecken.

Gesetz vom 13. März 1914, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. S. 91.

Es handelt sich um eine kleine Abänderungsvorschrift.

Verordnung vom 14. April 1914, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Beiräte der Gymnasien und der Realanstalten betr. S. 110.

Gesetz vom 30. April 1914, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni betr. S. 117.

Bekanntmachung vom 22. April 1914, das Grundbuchausführungsgesetz betr. S. 119.

Das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung wird in seiner neuen Fassung veröffentlicht.

Bekanntmachung vom 6. Mai 1914, Abänderung der Statuten der Handwerkskammern betr. S. 162.

Es werden neue Bestimmungen über die Bildung der Gesellenprüfungsausschüsse getroffen.

Gesetz vom 15. Juni 1914, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. S. 175.

Die zurzeit bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen sollen bis zum Ablauf des Jahres 1924 in Geltung bleiben.

Gesetz vom 27. Juni 1914, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1914 und 1915 betr. S. 177.

Die ordentlichen Ausgaben sind veranschlagt auf jährlich 106 062 083 M., die ordentlichen Einnahmen auf 110 725 865 M.; mit dem außerordentlichen Etat (zusammen 14 653 360 M. Ausgaben und 1 350 210 M. Einnahmen) und sonstigen Krediten ergibt sich für die zweijährige Haushaltsperiode insgesamt ein Fehlbetrag von 6 673 082 M.

Einzeleinnahmeposten des ordentlichen Etats (rund): Ministerium des Großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen 1½ Mill., Kultusministerium 5¼ Mill., Ministerium des Innern 9½ Mill., Forst- und Domänenverwaltung 12 Mill., direkte Steuern 40 Mill., indirekte Steuern 21 Mill., Justiz- und Polizeigefälle 9½ Mill., sonstige Einnahmen der Finanzverwaltung 12 Mill.

Einzelausgabeposten des ordentlichen Etats: Großherzogl. Haus 1¾ Mill., Matrikularbeiträge usw. 7½ Mill., Landstände ¼ Mill., Ministerium des Großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen 12 Mill., Kultusministerium 19½ Mill., Ministerium des Innern 28 Mill., Forst- und Domänenverwaltung 7½ Mill., Zoll- und Steuerverwaltung 13 Mill., sonstige Ausgaben der Finanzverwaltung 16 Mill.

Von den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen erzielt die Eisenbahn einen Einnahmeüberschuß von jährlich 32½ Mill., dagegen erfordert der Eisenbahnbau insgesamt 61 Mill. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse schließt 1914 mit 108, 1915 mit 112 Mill. M. in Einnahmen und Ausgaben ab; hierbei ist eine Schuldenaufnahme von 35 Mill. für 1914 und 40 Mill. für 1915 vorgesehen.

An Steuersätzen sind u. a. vorgesehen: an Vermögenssteuer 11 Pf. von je 100 M. Vermögenssteueranschlag, an Einkommensteuer 100 Proz. der Sätze des Steuertarifs von 1910.

Gesetz vom 17. Juli 1914, die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr. S. 251.

Zu Gemeindewaisenräten können auch Frauen ernannt werden, außerdem können Frauen widerruflich als Waisenpflegerinnen bestellt werden.

6. Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1914.

Gesetz vom 10. Januar 1914, die Hingabe eines Darlehns und die Eröffnung eines Kredits an die Zentralkasse der Hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, E. G. m. b. H., zu Darmstadt betr. S. 3.

Das Darlehen soll 1 Mill. M., verzinslich zu $3^1/_2$ Proz., betragen, Entnahmen auf Kredit sind mit 1 Proz. unter Reichsbankdiskont, mindestens jedoch mit 4 Proz. zu verzinsen.

Gesetz vom 10. Januar 1914, Beteiligung des Staates an der Hessischen Landeshypothekenbank betr. S. 4.

Die Regierung wird ermächtigt, für 5 Mill. M. neue Aktien des Instituts zu erwerben. (Das Grundkapital beträgt einschließlich der neuen Aktien 14 Mill. M.)

Bekanntmachung vom 10. Februar 1914, die Zentralkasse der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, e. G. m. b. H., zu Darmstadt betr. S. 41.

Das Abkommen mit der Zentralkasse, das auf dem Gesetze vom 10. Januar (vgl. oben) beruht, wird bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1914, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landeshypothekenbank betr. S. 53.

Die Hypothekenbank darf Pfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Mill. M. und Kommunalschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 5 Mill. M. ausgeben.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1914 vom 31. März 1914. S. 83.

An Einkommensteuer werden die nach dem Ges. von 1899 festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 15 Proz., an Vermögenssteuer die nach dem Ges. von 1899 festgesetzen Beträge mit einer Erhöhung von $72^8/_{11}$ Proz. erhoben. Zur teilweisen Deckung der Ausgaben für das Vermögen darf die Regierung 6 980 000 M. im Wege des Kredits flüssig machen.

An Ausgaben für die Verwaltung werden insgesamt rund 76 Mill. M. bewilligt. Einzelausgabeposten: Domänen des Großherzogl. Hauses $5^1/_2$ Mill., Staatsdomänen $2^1/_2$ Mill., Steuern, Regalien u. ä. $2^3/_4$ Mill., Landstände 160 000, Staatsministerium $^1/_2$ Mill., Unterichtswesen, Kunst und Wissenschaft 10 Mill., Kirchen $^1/_2$ Mill., Gesundheitspflege $2^3/_4$ Mill., Landwirtschaft usw. $3^1/_2$ Mill., Verkehr, Handel und Gewerbe 2 Mill., sonstiges Ministerium des Innern $2^3/_4$ Mill., Justizministerium $5^3/_4$ Mill., Finanzministerium 2 Mill., Ausleihungen und Staatsschuld 17 Mill., Pensionen 5 Mill., Matrikularbeiträge usw. $5^3/_4$ Mill., Ausgleichs- und Tilgungsfonds $4^1/_2$ Mill., Nachträge $2^1/_2$ Mill.

Gesetz vom 21. März 1914, die Besoldungen, Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betr. S. 97. (Mit Besoldungsordnung.)

Gesetz vom 21. März 1914, die Abänderung des Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer betr. S. 186.

Gesetz vom 21. März 1914, die Abänderung des Gesetzes über die Pensionierung der Volksschullehrer betr. S. 188.

Gesetz vom 21. März 1914, die Abänderung des Gesetzes über die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom 17. Juli 1912 betr. S. 191.

Gesetz vom 21. März 1914 über die Kosten der höheren Schulen. S. 192.

Grundsätzlich werden die höheren Schulen vom Staate unterhalten. Doch haben die Gemeinden erhebliche Zuschüsse zu leisten. Sie haben zunächst das Schulhaus mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Verfügung zu stellen. Von den laufenden Ausgaben haben sie die ungedeckten sachlichen Ausgaben ganz, und von den ungedeckten persönlichen Ausgaben je nach dem Anteil, den die einheimischen Schüler an der Gesamtschülerzahl haben, 20—50 Proz. zu bestreiten.

Gesetz vom 23. Mai 1914, die Teilung von Grundstücken betr. S. 235.

Von den Teilungsverboten der Artt. 94, 95 Abs. 2 des AG.BGB. vom 17. Juli 1899 kann Befreiung bewilligt werden.

Gesetz vom 11. Juli 1914, die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen betr. S. 263.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

Bekanntmachung vom 15. Juli 1914, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betr. S. 305.

Gesetz vom 19. Dezember 1914, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen betr. S. 494.

Gesetz vom 19. Dezember 1914, die Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit betr. S. 497.

Es handelt sich um Beträge von etwas über 1. Mill. M.

Gesetz vom 19. Dezember 1914, die Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände betr. S. 498.

Die Gesamtsumme der Darlehen darf 8 Mill. M. erreichen.

7. Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1914.

Steueredikt für das Jahr Johannis 1914/15 vom 16. Januar 1914. S. 33.

Die Domanial-Hufensteuer soll 77 M. für die Hufe, die ritterschaftliche Hufensteuer 86 M. betragen. Außerdem soll die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien erhoben werden.

Bekanntmachung vom 24. Januar 1914 betr. Binnenschiffahrtsstatistik. S. 38.

Einige Anschreibungen, wie z. B. die der Personenschiffe u. a. m., sollen in Wegfall kommen.

Bekanntmachung vom 28. Januar 1914 betr. Vorschriften für den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. S. 39. (Mit Nachtrag vom 23. Februar. S. 145.)

Edikt vom 30. Januar 1914 betr. die Ausschreibung einer Rindviehseuchenabgabe für das Jahr 1914. S. 49.

Verordnung vom 20. März 1914 zur Förderung der Landeskultur. S. 235. (Mit Geb.-O. vom 16. Mai 1914. S. 297.)

Zur Förderung von Bodenmeliorationen aller Art wird ein Landeskulturamt mit dem Sitz in Schwerin errichtet.

Verordnung vom 1. Mai 1914 betr. Ausgabe von Landeschuldverschreibungen für Zwecke der Friedrich Franz-Eisenbahn. S. 289.

Es soll eine mit 4 Proz. verzinsliche Landesanleihe in Höhe von 20 Mill. M. aufgenommen werden, tilgbar von 1920 ab mit jährlich 1 Proz.

Verordnung vom 27. Juni 1914 betr. die Erhebung einer Hundesteuer. S. 345.

Die Steuer beträgt für jeden Hund über 8 Wochen 2 M.

Verordnung vom 4. Juli 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 28. April 1908 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen. S. 377.

Es werden abändernde Bestimmungen über die Bezüge der Lehrer, insbesondere über Alterszulagen und Ruhegehalte, getroffen.

Verordnung vom 4. Juli 1914 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrerinnen an ritter- und landschaftlichen Landschulen. S. 381.

Die Anstellungs-, Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse der Lehrerinnen erfahren eine umfassende Regelung.

Bekanntmachung vom 4. August 1914 betr. Behebung der durch die Kriegsgefahr bedingten landwirtschaftlichen Notstände. S. 429.

Es sollen besondere Ortsausschüsse zur Behebung der Notstände gebildet werden. Nach weiterer Bekanntmachung vom 5. August — S. 433 — ist auch ein besonderer Landesausschuß ins Leben gerufen worden.

Landesherrliche Bestätigung der Satzung der „Mecklenburgischen Kriegsversicherung" vom 14. September 1914. S. 577.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch den vom Ministerium des Innern ernannten Verwaltungsrat. (Durch Nachtrag vom 25. September — S. 597 — auf Mecklenburg-Strelitz ausgedehnt.)

Bekanntmachung vom 14. Oktober 1914 betr. Abänderung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. S. 635.

Bekanntmachung vom 24. Oktober 1914 betr. Pferdeverkauf. S. 650.

Durch die Bekanntmachung soll dem Pferdemangel der Landwirtschaft abgeholfen werden.

Verordnung vom 22. Dezember 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. S. 755.

Verordnung vom 28. Dezember 1914 betr. die Heranziehung von Betriebsstätten auswärtiger Unternehmer zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte. S. 763.

8. Mecklenburg-Strelitz.

a) Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Steueredikt für das Jahr 1914/1915 vom 23. Dezember 1913. S. 25.

Die Steuer beträgt im allgemeinen für die Hufe 31,50 M.

Bekanntmackung vom 17. April 1914 betr. Vorschriften für den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. S. 247.

Verordnung vom 27. Juni 1914 betr. die Erhebung einer Hundesteuer. S. 335.

Die Steuer beträgt 2 M. für jeden Hund.

Bekanntmachung vom 25. September 1914 betr. die Satzung der „Mecklenburgischen Kriegsversicherung". S. 601. (Siehe oben unter Mecklenburg-Schwerin.)

Verordnung vom 2. Oktober 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 29. März 1911 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritterschaftlichen Landschulen. S. 611.

Bekanntmachung vom 1. Oktober 1914 betr. die Aufhebung der Chausseegeldhebestellen an den Landeschausseen des Großherzogtums. S. 619.

b) Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstentum Ratzeburg.

Verordnung vom 17. Dezember 1913 betr. die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 2.

Die Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Die Gemeinden können sie jedoch durch Ortssatzung einführen.

Bekanntmachung vom 22. Januar 1914, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1913. S. 42.

Weizen 100 kg 18,84 M., Roggen 16,21 M., Gerste 15,50 M., Hafer 16,69 M. u. a. m.

Verordnung vom 9. März 1914 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. S. 142.

Bekanntmachung vom 17. April 1914 betr. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. S. 234.

9. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen. Jahrgang 1914.

Gesetz vom 20. März 1914 über die Besoldung der Volksschullehrer und -lehrerinnen. S. 65.

Zuwachssteuergesetz vom 20. März 1914. S. 73.

Die Zuwachssteuer ist künftig eine Gemeindesteuer. Es bleibt jeder Gemeinde überlassen, ob sie sie einführen will oder nicht; für den Fall der Einführung werden aber bestimmte Vorschriften erlassen. Die Steuer darf z. B. 20 Proz. nicht übersteigen, auch sind weitere Beschränkungen bezüglich der Höhe der Besteuerung festgesetzt.

Gesetz vom 20. März 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 88.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1914 betr. die Gründung einer Beamtenkrankenkasse für das Großherzogtum Sachsen. S. 97.

Mitglieder können Staats- und Gemeindebeamte (auch Hilfsarbeiter) mit einem Gehalte bis zu 3100 M. werden. Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich je 1 M. für den Beamten und seine Ehefrau, 25 Pf. für jedes Kind bis höchstens 1 M. Der Staat leistet erforderlichenfalls Zuschüsse bis zum Betrage von 1 M. monatlich für jedes Mitglied.

Ergänzungssteuergesetz vom 1. April 1914. S. 149. (In der durch das „Erste Nachtragsgesetz vom 1. April 1914 zum Gesetz über die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910" — S. 131 — bedingten Neufassung.)

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen von 6000 M. mit einem Satz von 3 M.; Personen, die ein Einkommen von 900 M. und weniger haben, minderjährige Waisen u. a. unterliegen der Steuerpflicht erst bei einem Vermögen von 10 000 M. an. Die Steuer ist nicht progressiv, so daß der Steuersatz stets $^1/_2$ vom Tausend beträgt; Grundstücke werden im allgemeinen zum Ertragswert angesetzt, doch tritt, wie sonst grundsätzlich, bei bestimmten Gruppen von Grundstücken an dessen Stelle der gemeine Wert. Eine Reihe von Steuerermäßigungen ist vorgesehen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist durch Ges. vom 11. November 1914 bis zum 1. Januar 1917 — S. 361 — hinausgeschoben.

Ministerialverordnung vom 15. April über den Trödelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dgl. S. 215.

Ministerialverordnung vom 24. Juli 1914 über die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 22. September 1910, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige. S. 283.

Gesetz vom 20. März 1914 über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landeskreditkasse. S. 307. (Mit Ausführungsverordnung vom 20. November 1914 — S. 376 —.)

Buchschulden können sowohl gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen als auch durch bloße Einzahlung des entsprechenden Betrages begründet werden.

Ministerialverordnung vom 26. September 1914 betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe. S. 339.

Gesetz vom 20. November 1914 zur vorübergehenden Abänderung der Gemeindeordnung. S. 372.

Bei Kriegsdarlehen von Gemeinden kann von der Feststellung einer Tilgungsrente abgesehen werden.

Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1914 über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar. S. 438.

10. Oldenburg.

a) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg.

Finanzgesetz für das Jahr 1914, vom 6. Januar 1914. S. 9.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Großherzogtum betragen 940 000 M. Einzeleinnahmeposten: Beiträge der Provinzen 656 000 M., Zinsen

168 000 M., Sonstiges 116 000 M. Einzelausgabeposten: Matrikularbeiträge usw. 424 000 M., Staatsministerium 130 000 M., Sonstiges 386 000 M.

Herzogtum Oldenburg. Einnahmen: 14 481 000 M. Einzelposten (rund): Einnahmen aus Staatsgut $1^1/_8$ Mill., Eisenbahnen 4 Mill., Gebühren u. ä. $1^1/_8$ Mill., Einkommensteuer $3^3/_4$ Mill., Vermögenssteuer $1^1/_4$ Mill., Stempelsteuer $^3/_4$ Mill., sonstige Steuern $^1/_2$ Mill., sonstige ordentliche Einnahmen $^1/_4$ Mill., aus Anleihen $1^1/_4$ Mill., sonstige außerordentliche Einnahmen $^1/_4$ Mill. Ausgaben: 14 441 155 M. Einzelposten (rund): allgemeiner Landesaufwand $1^3/_4$ Mill., innere Verwaltung $2^5/_4$ Mill., Justizverwaltung $1^1/_3$ Mill., geistliche und Unterrichtsangelegenheiten 2 Mill., Schuldenverwaltung $3^1/_2$ Mill., sonstige Finanzverwaltung 1 Mill., außerordentliche Ausgaben 2 Mill.

Fürstentum Lübeck. Gesamteinnahmen: 1 185 000 M., davon aus Staatsvermögen rund 400 000 M., Gebühren u. ä. 250 000 M., Steuern 500 000 M. Gesamtausgaben: 1 210 500 M., davon für Verwaltung usw. 450 000 M., Justiz 200 000 M., Kirchen und Schulen 300 000 M., Sonstiges 260 000 M.

Fürstentum Birkenfeld. Gesamteinnahmen: 1 057 600 M., davon aus Staatsvermögen rund 180 000 M., Gebühren u. ä. 130 000 M., Steuern 710 000 M. Gesamtausgaben: 1 129 700 M., davon für Verwaltung usw. 430 000 M., Justiz 165 000 M., Kirchen und Schulen 280 000 M., Sonstiges 250 000 M.

Gesetz vom 14. Januar 1914 für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. S. 95.

Für Eisenbahnen und sonstige Staatsbauten sollen 8 745 000 M. aufgenommen werden.

Gesetz vom 20. März 1914 betr. die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg. S. 112.

Buchschulden können gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, unter Umständen auch gegen Einzahlung einer entsprechenden Summe begründet werden.

Gesetz vom 24. März 1914 betr. Abänderung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895. S. 124.

Die Erhebung von Wegegeld auf Amts- und Gemeindewegen wird untersagt.

Zweckverbandsgesetz vom 30. April 1914 für das Großherzogtum Oldenburg. S. 139.

Gemeinden usw. können unter Umständen zwangsweise zu Zweckverbänden vereinigt werden.

Patent vom 30. Juni 1914, betr. die Verkündigung eines Staatsvertrages, der am 30. Dezember 1913 zwischen Oldenburg und Preußen wegen des Ueberganges der Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn in das Eigentum des Oldenburgischen Staates abgeschlossen ist. S. 205.

Gesetz vom 6. Oktober 1914 für das Herzogtum Oldenburg über die Verwendung der Ueberschüsse der Eisenbahnbetriebskasse. S. 255.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 1914 wegen Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse. S. 261.

Finanzgesetz für das Jahr 1915 vom 9. Dezember 1914. S. 273.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Großherzogtum betragen 960 000 M. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten halten sich auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahr (vgl. oben).

Herzogtum Oldenburg. Einnahmen: 15 742 000 M. Einzelposten (rund): Einnahmen aus Staatsgut $1^1/_4$ Mill., Eisenbahnen 5 Mill., Gebühren u. ä. $1^1/_4$ Mill., Einkommensteuer $3^1/_3$ Mill., Vermögenssteuer $1^1/_4$ Mill., Stempelsteuer $^1/_2$ Mill., sonstige Steuern $^1/_2$ Mill., sonstige ordentliche Einnahmen $^1/_4$ Mill., aus Anleihen 2 Mill., sonstige außerordentliche Einnahmen $^1/_3$ Mill. Ausgaben: 15 754 000 M. Einzelposten (rund): allgemeiner Landesaufwand $1^3/_4$

Mill., innere Verwaltung $2^2/_3$ Mill., Justizverwaltung $1^1/_3$ Mill., geistliche und Unterrichtsangelegenheiten $2^1/_4$ Mill., Schuldenverwaltung $4^2/_3$ Mill., sonstige Finanzverwaltung 1 Mill., außerordentliche Ausgaben 2 Mill.

Fürstentum Lübeck. Gesamteinnahmen: 1 105 000 M., davon aus Staatsvermögen rund 390 000 M., Gebühren u. ä. 200 000 M., Steuern 500 000 M. Gesamtausgaben: 1 158 000 M., davon für Verwaltung usw. 450 000 M., Justiz 210 000 M., Kirchen und Schulen 290 000 M., Sonstiges 210 000 M.

Fürstentum Birkenfeld. Gesamteinnahmen: 1 163 025 M., davon aus Staatsvermögen rund 90 000 M., Gebühren u. ä. 140 000 M., Steuern 810 000 M., aus Anleihen 100 000 M. Gesamtausgaben: 1 150 310 M., davon für Verwaltung usw. 430 000 M., Justiz 175 000 M., Kirchen und Schulen 290 000 M., Sonstiges 250 000 M.

Gesetz vom 17. Dezember 1915 für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. S. 303.

Für verschiedene Zwecke sollen 36 948 000 M. aufgenommen werden.

b) Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld.

Finanzgesetz vom 6. Januar 1914 für das Jahr 1914. S. 9. (Siehe oben unter a.)

Gesetz vom 24. März 1914 betr. die für das Rechnungsjahr 1914 im Fürstentum Birkenfeld zu erhebende Einkommensteuer und Vermögenssteuer. S. 75.

Es werden 115 Proz. des tarifmäßigen Satzes von beiden Steuern erhoben.

Zweckverbandsgesetz vom 30. April 1914 für das Großherzogtum Oldenburg. S. 83. (Siehe oben unter a.)

c) Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck.

Finanzgesetz vom 6. Januar 1914. S. 471. (Siehe oben unter a.)

Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 20. März 1914 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung). S. 555.

Die Verkoppelung kann bei Flächen von mindestens 5 ha auch gegen den Widerspruch von Beteiligten durchgeführt werden, wenn sie von Eigentümern beantragt wird, die mehr als die Hälfte der zusammenzulegenden Fläche besitzen, und wenn die Grundstücke dieser Eigentümer mehr als die Hälfte des Katastersteuerkapitals repräsentieren.

Zweckverbandsgesetz vom 30. April 1914 für das Großherzogtum Oldenburg. S. 612. (Siehe oben unter a.)

11. Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. Jahrgang 1914.

Gesetz vom 30. März 1914 betr. Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 20. Mai 1911. S. 73.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1914/16 vom 30. März 1914. S. 81.

Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer werden zu denselben Sätzen erhoben wie in der Finanzperiode 1912/14.

Verordnung vom 6. April 1914, den Höchstbetrag der Einlagen auf Sparkassenbücher betr. S. 91.

Der Höchstbetrag der Einlagen wird von 200 auf 500 M. erhöht.

12. Anhalt.

Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Anhalt.

Gesetz vom 13. März 1914 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen. S. 411.

Das Gesetz setzt verschiedene Schulgeldermäßigungen fest.

Gesetz vom 25. März 1914 betr. die Anlegung und Verwendung von Sparkassenvermögen. S. 413.

Die öffentlichen Sparkassen müssen mindestens 20 Proz. ihres verzinslich angelegten Vermögens in Inhaberschuldverschreibungen, und von diesen 20 Proz. wieder mindestens 60 Proz. in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates anlegen. Es sind bestimmte Uebergangsvorschriften erlassen. Ueberschüsse müssen unter Umständen dazu verwandt werden, allmählich einen Sicherheitsfonds von 8 Proz. der Spareinlagen anzusammeln.

Gesetz vom 29. März 1914 betr. die Beseitigung von Doppelbesteuerungen. S. 417.

Knappschaftsgesetz vom 8. April 1914. S. 419.

Es sollen für Bergarbeiter (im weiteren Sinne des Wortes) Knappschaftsvereine zu dem Zwecke bestehen, den Mitgliedern Krankenkassen- und Pensionskassenleistungen (einschließlich Hinterbliebenenunterstützung) zu gewähren.

Gesetz vom 13. April 1914 betr. die Zuwachssteuer. S. 457.

Der Staatsanteil der Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Die fünf Kreisstädte erheben, soweit nicht durch Steuerordnung eine andere Regelung getroffen wird, den Gemeindeanteil weiter; in den Landstädten und Dörfern kommt die Erhebung der gesamten Steuer vom 1. Juli 1913 an in Wegfall; doch können sämtliche Gemeinden, auch die Kreisstädte, beschließen, sowohl den Gemeindeanteil wie auch den Staats- und Reichsanteil für die Gemeindekasse zu erheben.

Fortbildungsschulgesetz vom 15. April 1914. S. 461.

Die Gemeinden können durch Ortssatzung für alle männlichen und in gewerblichen Betrieben beschäftigten weiblichen Personen unter 18 Jahren den Fortbildungsschulzwang einführen; Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern oder mehr als 40 männlichen, gewerblich beschäftigten Personen unter 18 Jahren müssen ihn einführen. Die Gemeinden müssen die Fortbildungsschulen einrichten und unterhalten. Die Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten; ein Schulgeld darf erhoben werden; die Kosten müssen im übrigen von den Gemeinden getragen werden, doch kann der Staat bestimmte Zuschüsse leisten. Benachbarte Gemeinden können gemeinsame Fortbildungsschulen errichten.

Gesetz vom 30. April 1914, den Haupt-Finanz-Etat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1914/15 betreffend. S. 507.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 18 020 000 M. ab.

Einzelne Einnahmeposten (rund): Domanialverwaltung 4 Mill., Bergwerke 5 Mill., Einkommensteuer 3 1/2 Mill., sonstige direkte Steuern 3/4 Mill., indirekte Steuern 1/4 Mill., Anteil an der Branntweinsteuer 1 Mill., sonstige Steuereinnahmen 3/4 Mill., Verwaltungseinnahmen 2 1/2 Mill.

Einzelne Ausgabeposten: Matrikularbeiträge 1 1/4 Mill., sonstige allgemeine Staatsverwaltung 1/3 Mill., Staatsschuldenverwaltung 1/2 Mill., Justizverwaltung 1 Mill., Unterrichtswesen 5 Mill., Regierung 1 1/2 Mill., Finanzverwaltung 1 1/2 Mill., Bergwerke 3 Mill., sonstige Posten 4 Mill.

Gemeindeordnung vom 16. Juli 1914. S. 521.

Erster Abschnitt: Gemeinden und Gutsbezirke.

Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für Städte und Landgemeinden. I. Allgemeine Bestimmungen, II. Gemeindeangehörige, III. Gemeindeberechtigte, IV. Gemeindeorgane, V. Gemeindevermögen, VI. Gemeindeabgaben, VII. Ortssatzungen.

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Städte.

I. Gemeindeorgane, II. Stadtverordnete (es finden allgemeine Abteilungswahlen und Gruppenwahlen von Grundbesitzern, selbständigen Gewerbetreibenden und in Städten mit über 10 000 Einwohnern auch von Angestellten statt), III. Magistrat, IV. Verwaltungsausschüsse, V. Gemeinderat, VI. Stadtverordnetenversammlung, VII. Gemeindehaushalt, Kassen- und Rechnungswesen, VIII. städtische Beamte.

Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Landgemeinden.

I. Gemeindeorgane, II. Stimmberechtigung, III. Gemeindevorstand, IV. Verwaltungsausschüsse, V. Gemeindeverordnete, VI. Mitglieder der Gemeindeversammlung, VII. Gemeindevertretung, VIII. Gemeindehaushalt, Kassen- und Rechnungswesen, IX. Beamte der Landgemeinden.

Fünfter Abschnitt: Gutsbezirke.

Sechster Abschnitt: Zweckverbände.

Siebenter Abschnitt: Staatsaufsicht, Rechtsmittel.

Achter Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung vom 23. Juli 1914 betr. die Beaufsichtigung des gewerblichen Privatschulwesens. S. 589.

13. Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 7. Dezember 1914 betr. die Abgaben für das Jahr 1915. S. 423.

Der Staatshaushaltsvoranschlag für 1912—1914 wird auf das Jahr 1915 sinngemäß ausgedehnt.

Gesetz vom 25. November 1914 betr. Gehaltszulagen für Volksschullehrer und -lehrerinnen. S. 427.

Gesetz vom 3. Dezember 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 429.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

14. Sachsen-Altenburg.

Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1914.

Bekanntmachung vom 20. Januar 1914 die Verpflegungsgelder in den Landeskranken- und Pflegeanstalten betr. S. 16.

15. Sachsen-Coburg-Gotha.

a) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1914.

Zuwachssteuergesetz vom 20. April 1914. S. 27.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen, in § 28 des Reichsgesetzes festgesetzten Betrage von den Gemeinden für ihre Rechnung weiter erhoben.

Gesetz vom 21. April 1914, die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 24. Juni 1893 betr. S. 31.

Es wird die sogenannte „Zwingersteuer“ vorgesehen.

b) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1914.

Gesetz vom 25. März 1914 zur Aufhebung des Gesetzes, die Stempelsteuer betr., vom 27. Juni 1889. S. 7.

Gesetz vom 30. April 1914 über die Heranziehung der Bewohner der keinem Gemeindebezirk zugehörigen Grundstücke zu Gemeindeabgaben. S. 13.

Zuwachssteuergesetz vom 30. April 1914. S. 19.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen, in § 28 des Reichsgesetzes festgesetzten Betrage von den Gemeinden für ihre Rechnung weiter erhoben.

16. Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1914 betr. den Zinsfuß für Darlehen aus der Landeskreditkasse. S. 49.

Der Zinsfuß wird für Gemeinden auf $4^2/_5$ Proz., für Private auf $4^1/_2$ Proz. festgesetzt.

Gesetz vom 7. Mai 1914 betr. weitere Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899. S. 169.

Es handelt sich um Bestimmungen über die Berufsvormundschaft.

Gesetz vom 16. September 1914 betr. Bürgschaft des Staates für Kriegsdarlehen. S. 216.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1914.

Gesetz vom 15. März 1914 betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen. S. 53.

Gesetz vom 26. März 1914 über die künftige Geltung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. S. 79.

Die Erhebung der Zuwachssteuer wird an einen bestimmten Mindestwert der Grundstücke gebunden. Soweit sie erhoben wird, geschieht dies mit dem vollen durch das frühere Reichsgesetz bestimmten Betrage, von dem 55 Proz. (unter bestimmten Umständen $66^2/_3$ Proz.) den Gemeinden, der Rest dem Staate zufließen.

Gesetz vom 21. Juli 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 237.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

18. Lippe.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe.

Bekanntmachung vom 2. Januar 1914, die Feststellung der im Jahre 1914 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betr. S. 126.

Die Kornpreise betragen für den Scheffel Weizen 4,89 M., Roggen 4,03 M., Gerste 3,44 M., Hafer 3,20 M., Rauhfutter 4,03 M.

Volksschulgesetz vom 11. März 1914. S. 139.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen. II: Von den Schulgemeinden. III: Von den Schulgemeindeausschüssen. IV: Von den Schulvorständen. V: Von den Schulaufsichtsbehörden. VI: Von den Lehrpersonen. VII: Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Ahndung. VIII: Von den Diensteinkommen der Lehrer. IX: Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand. X: Von der Schulpflicht und dem Schulbesuche. XI: Von dem Schulunterricht und der Schulzucht. XII: Von den Schulhäusern und dem Schulinventar. XIII: Von den Schulkassen und ihrer Verwaltung. XIV: Schlußbestimmungen.

Gesetz vom 15. April 1914, die Besoldung der Gerichtsassessoren und der wissenschaftlichen Hilfslehrer betr. S. 203.

Gesetz vom 15. April 1914, die Eintrittsgelder der staatlichen Beamten zur Landes-Witwen- und Waisenkasse betr. S. 204.

Vertrag vom 30. Juli 1914 zwischen dem Fürstentum Lippe und der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin betr. Versorgung des Fürstentums Lippe mit elektrischem Strom. S. 285.

Zuwachssteuergesetz vom 14. Dezember 1914. S. 353.

Die Zuwachssteuer wird weiterhin erhoben, und zwar beginnt die Steuerpflicht bei einem Wertzuwachse von 10 Proz. mit 5 Proz. des Zuwachses; der Satz steigert sich bis auf 25 Proz. des Zuwachses bei einem Wertzuwachs von 260 Proz. und mehr. Im allgemeinen erhält der Staat 60 Proz. der Steuer, die Gemeinden den Rest.

19. Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1914.

Polizeiverordnung vom 6. Januar 1914 betr. Einreichung von Verzeichnissen der Hausarbeiter. S. 1.

Gesetz vom 18. März 1914 betr. Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1914. S. 45. (Mit Nachtragsgesetz vom 1. April 1914 — S. 67 —.)

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 988 960 M. ab.

Gesetz vom 30. März 1914 betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Mai 1901 und des Vermögenssteuergesetzes vom 9. Mai 1906. S. 54.

Gesetz vom 1. April 1914 betr. Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsbeamten. S. 65.

Zuwachssteuergesetz vom 2. April 1914. S. 69.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen, nach dem früheren Reichsgesetze bestimmten Betrage weiter erhoben. Staat und Gemeinden erhalten je die Hälfte.

Polizeiverordnung vom 18. September 1914 betr. das öffentliche Feilhalten von Lebensmitteln. S. 112.

Für eine große Zahl von Lebensmitteln wird das Aushängen der Preise vorgeschrieben.

Gesetz vom 26. November 1914 betr. die Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1915. S. 129.

Der Haushalt für 1915 soll nach Maßgabe des Haushalts für 1914 geführt werden.

Gesetz vom 27. November 1914 betr. die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915. S. 130.

20. Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt.

Gesetz vom 7. Januar 1914 betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1914, 1915 und 1916. S. 7.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Zahlen ab: 1914: 1 724 787 M., 1915: 1 723 193 M., 1916: 1 639 854 M. Die Haupteinnahmen sind die Klassensteuer: rund 370 000 M. jährlich, Anteil an der Branntweinsteuer rund 193 000 M., Grundsteuer rund 123 000 M., Justizeinnahmen rund 176 000 M., Gewerbesteuer rund 30 000 M., und vor allem: Zuschuß aus der preußischen Staatskasse jährlich 530 000 M. Hauptausgabeposten: Matrikularbeiträge 240 000 M., Schuldenverwaltung rund 100 000 M., Handel und Gewerbe 108 000 M., Justizverwaltung 195 000 M., innere Verwaltung 200 000 M., geistliche und Unterrichtsangelegenheiten 280 000 M.

Gesetz vom 29. Dezember 1913 betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. S. 21.

Gesetz vom 7. Januar 1914 über den Vizinalwegebau im Fürstentum Waldeck. S. 29.

Polizeiverordnung vom 16. Februar 1914 betr. die Einreichung von Verzeichnissen der Hausarbeiter. S. 36.

21. Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L. 1914.

Zuwachssteuergesetz vom 10. November 1914. S. 178.

Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Den Gemeinden bleibt es überlassen, sie durch Ortsstatut einzuführen.

22. Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L.

Zweites Nachtragsgesetz vom 11. Mai 1914 zum Volkschulgesetze vom 31. Juli 1900. S. 145.

Das Gesetz behandelt die Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben.

Gesetz vom 15. Mai 1914 über die Verwendung der Landessparkassenüberschüsse. S. 151.

Gesetz vom 31. Juli 1914 betr. die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 155.

Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Den Gemeinden bleibt es überlassen, sie durch Ortsgesetz einzuführen.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914. S. 157.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze.
1) Gemeindebezirke. 2) Rechte und Pflichten der Gemeinden.
Zweiter Abschnitt: Bürger und Stimmberechtigte.
Dritter Abschnitt: Die Gemeindebehörden.
1) Die Gemeindevertretung.
A. Zusammensetzung des Gemeinderates. B. Die Wahlen zum Gemeinderate. C. Wirkungskreis des Gemeinderates. D. Geschäftsführung des Gemeinderates. E. Gemeindeversammlung.
2) Der Gemeindevorstand.
A. Allgemeine Bestimmungen. B. Die Wahlen zum Gemeindevorstand. C. Wirkungskreis des Gemeindevorstandes. D. Die Gemeindebeamten. E. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.
Vierter Abschnitt: Gemeindevermögen und Gemeindeschulden.
Fünfter Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungslegung.
Sechster Abschnitt: Beteiligung der Gemeindebehörden bei privatwirtschaftlichen Angelegenheiten der Grundstücksbesitzer.
Siebenter Abschnitt: Besondere Vereinigungen in Gemeindesachen.
A. Vereinigungen innerhalb der Gemeinde. B. Gemeindeverbände.
Achter Abschnitt: Aufsicht des Staates.
Neunter Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

23. Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Jahrgang 1914.

Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914. S. 4.

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen vom 1000 M.; zugrunde gelegt werden „Steuereinheiten“, die bei einem Einkommen von 1000 M. 1 vom Tausend betragen und progressiv ausgestaltet sind (bei einem Einkommen von 30 000 M. 1 Proz., von 200 000 M. 1,2 Proz.); für jedes Steuerjahr wird bestimmt, wie viel Einheiten der Steuer erhoben werden sollen. Für kinderreiche Familien bestehen Ermäßigungen.

Gesetz vom 20. März 1914 betr. das Ausschreibungsverfahren. S. 44.

In der Regel sollen Arbeiten und Lieferungen für den Staat auf Grund öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden.

Gesetz vom 7. August 1914 betr. Errichtung einer hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken. S. 91.

Gesetz vom 7. August 1914 über die Gehalts- und Lohnfortzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes. S. 92.

Gesetz vom 2. September 1914 betr. die Errichtung einer Hilfskasse für Gewerbetreibende. S. 99.

Gesetz vom 6. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Vormundschaftsbehörde und des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige. S. 115.

Gesetz vom 18. Dezember 1914 über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte. S. 136.

24. Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1914.

Gesetz vom 5. Februar 1914 betr. Erhebung einer Einbürgerungsgebühr. S. 21.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Einführung des Gesetzes vom 28. November 1913 über die Firmen- und Gewerbesteuer in den Hafenstädten. S. 113.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1914. S. 114.

Die Einkommensteuer wird in der Stadt Bremen mit $7^1/_2$, im übrigen Staatsgebiet mit 7 Einheitssätzen erhoben.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Wassersteuer. S. 114.

Verordnung vom 9. April 1914 wegen Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 betr. Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Gesetzbl. S. 149) und Aufhebung der Verordnungen vom 6. April 1895 (Gesetzbl. S. 177) und 8. Dezember 1905 (Gesetzbl. S. 187). S. 119.

Die Verordnung betrifft die Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien.

Verordnung vom 21. Juni 1914 betr. den Achteinhalb-Uhr-Ladenschluß in den Tabak- und Zigarrengeschäften in der Stadt Bremen. S. 154.

Gesetz vom 22. August 1914 betr. die Gehalts- und Lohnzahlung an auf Privatvertrag Angestellte und Arbeiter des Staates und der Stadt Breemn während des Kriegsdienstes. S. 189.

25. Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen, 1914.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr.; in der Fassung vom 28. Januar 1914. S. 26.

Gesetz, die Pensionierung der Beamten betr.; in der Fassung vom 28. Januar 1914. S. 44.

Gesetz vom 13. August 1914 über die Gehalts- und Lohnfortzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes. S. 191. (Mit Nachtrag vom 9. Dezember 1914. S. 261.)

Gesetz vom 13. August 1914 betr. Errichtung einer lübeckischen Beleihungskasse für Hypotheken. S. 192.

Verordnung vom 22. August 1914 betr. die Einreichung statistischer Aufzeichnungen durch die gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittler und Arbeitsnachweise. S. 198.

Gesetz vom 4. November 1914 betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 248.

26. Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1914. S. 19.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 81 946 141 M. ab.

Einzeleinnahmeposten (rund): Forstverwaltung 9½ Mill., Zölle und indirekte Steuern 20 Mill., Verkehrssteuer 14½ Mill., direkte Steuern 27 Mill., Sonstiges 8 Mill., außerordentliche Einnahmen 4 Mill.

Einzelausgabeposten: Allgemeine Staatsverwaltung 1¾ Mill., Universität usw. 2 Mill., Unterrichtsverwaltung 9 Mill., innere Verwaltung, Gewerbeverwaltung u. ä. 6 Mill., Justizverwaltung 6 Mill., Kultus 5 Mill., Landwirtschaft, Wegebau, Wasserbau u. ä. 6 Mill., Forstverwaltung 4½ Mill., Verwaltung der Zölle und Steuern 10½ Mill., Zahlungen an das Reich 12 Mill., sonstige Finanzverwaltung 11 Mill., außerordentliche Ausgaben 4 Mill.

Gesetz vom 13. April 1914 über die Erhebung der Zuwachssteuer. S. 46.

Der Reichsanteil wird künftig für die Landeskasse erhoben.

III.

Die dänische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1915.

Von Karl Diehl-Freiburg i. B.

Dänemark ist das erste Land in Europa, welches aus Anlaß des Weltkrieges eine Besteuerung der Kriegsgewinne vorgenommen hat. — Da ähnliche Steuerpläne jetzt auch in Deutschland lebhaft erwogen werden, dürfte es von Interesse sein, über den wichtigsten Inhalt dieses dänischen Gesetzes informiert zu werden.

Das Gesetz wird offiziell nicht als Kriegsgewinnsteuer bezeichnet, sondern als Gesetz betreffend eine außerordentliche Einkommensteuer an den Staat, vom 10. Mai 1915. Das dänische Finanzministerium hatte mir auf meine Bitte den Text der Gesetzentwürfe der Kommissionsberichte der ersten und zweiten Kammer und des endgültigen Gesetzes zugesandt. Die Uebersetzung des Gesetzes verdanke ich dem Obergerichtsanwalt Hennings, Kopenhagen, die der übrigen Drucksachen Dr. Sven Helander, Freiburg. — Man kann es als Gesetz zur Besteuerung der Kriegskonjunkturengewinne bezeichnen, weil es mit der ganzen, durch den Krieg geschaffenen Lage zusammenhängt. Trotzdem Dänemark neutral ist, hat es große Kosten für die Mobilisation aufzubringen gehabt. Um diese Kosten und Ausfälle im Staatsbudget zu decken, sollen die höheren Einnahmen, die durch den Krieg verursacht sind, zu einer Extrasteuer herangezogen werden. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

§ 1. Jede steuerpflichtige Person, welche für die Steuerjahre 1915/16 und 1916/17 mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 8000 K. oder darüber zur Einkommenssteuer herangezogen wird, soll für jedes dieser Steuerjahre außer der gewöhnlichen Einkommenssteuer als außerordentliche Steuer an den Staat 10 Proz. des Betrages entrichten, womit sein steuerpflichtiges Einkommen für jedes dieser Jahre den Durchschnitt seines entsprechenden Einkommens für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt. Jedoch sind bestimmte Abzüge zulässig, und zwar, wenn das Mehreinkommen

	unter 8 000 K. ist,			werden	7000 K.	abgezogen
bei einem Mehreinkommen von	8 000 „	oder mehr, aber unter	15 000 K.	„	6000 „	„
„ „ „ „	15 000 „	„ „ „ „	20 000 „	„	5000 „	„
„ „ „ „	20 000 „	„ „ „ „	50 000 „	„	4000 „	„
„ „ „ „	50 000 „	„ „ „ „	75 000 „	„	3000 „	„
„ „ „ „	75 000 „	„ „ „ „	100 000 „	„	2000 „	„
„ „ „ „	100 000 „	„ „		„	1000 „	„

§ 2 regelt die Steuerpflicht der juristischen Personen. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften haben auch die außerordentliche Einkommenssteuer zu entrichten,

1) wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen wenigstens 5 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals ausmacht, und

2) wenn dieses Einkommen, als Prozente des Aktienkapitals berechnet den Durchschnitt der entsprechenden Prozente für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt. Auch die sonstigen, der Einkommens- und Vermögenssteuer unterworfenen Gesellschaften und Vereine werden auf dieselbe Weise wie die genannten Gesellschaften besteuert, insoweit ein eingezahltes Aktien- oder Anteilskapital vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so werden diese Gesellschaften und Vereine wie die steuerpflichtigen physischen Personen besteuert. Die Steuer wird von demjenigen Betrage, womit das steuerpflichtige Einkommen für die Jahre 1915/16 und 1916/17 den Durchschnitt der entsprechenden Einkommen für die genannten drei Steuerjahre übersteigt, entrichtet. Falls das steuerpflichtige Einkommen für 1915/16 und 1916/17

bis zu	8	Proz.	des Aktienkapitals ausmacht,			mit	8	Proz.	des	Mehreinkommens
bei	8	„	oder mehr, aber unter	10	Proz.	„	10	„	„	„
„	10	„	„ „ „ „	15	„	„	12	„	„	„
„	15	„	„ „ „ „	20	„	„	15	„	„	„
„	20	„	„ „			„	20	„	„	„

Gesellschaften der in diesem Paragraphen erwähnten Art, die nach dem 1. August 1914 errichtet sind, werden zu der außerordentlichen Einkommenssteuer herangezogen, falls ihr steuerpflichtiges Einkommen für die betreffenden Steuerjahre 5 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt. Die Steuer wird mit 10 Proz. desjenigen Betrages entrichtet, mit welchem das Einkommen 5 Proz. des Aktienkapitals übersteigt. — Im Gesetzentwurf war vorgesehen, die kleinsten Aktiengesellschaften auszunehmen, dies ist aber infolge der Kommissionsberatungen im Gesetz gestrichen.

§ 3 enthält eine wichtige Ausnahmebestimmung. Der Finanzminister soll nämlich ermächtigt sein, wenn die Verhältnisse und besondere Gründe dafür sprechen, die Steuerzahlungen zu erlassen oder herabzusetzen. Die Steuerpflicht soll fortfallen, wenn der Steuerpflichtige einen diesbezüglichen Antrag einreicht und dem Finanzminister auf eine nach seinem Ermessen genügende Weise dartut, daß kein Teil des Einkommens, welches für die Ansetzung der Staatssteuern für die Jahre 1915/16 und 1916/17 zugrunde gelegt wird, einem Gewinne zuzuschreiben ist, von welchem anzunehmen ist, er rühre von den durch den Kriegszustand in Europa entstandenen Verhältnissen her.

§ 4 bestimmt, daß diese außerordentliche Einkommenssteuer für das Steuerjahr 1915/16 am 1. Dezember 1915 und für das Steuerjahr 1916/17 am 1. Dezember 1916 fällig ist.

So weit der wichtigste Inhalt des Gesetzes. Gleichzeitig mit dieser Steuer wurden Erhöhungen der Einkommens- und Vermögenssteuer und der Erbschaftssteuer vorgenommen — alles zur Deckung der außerordentlichen Kriegsausgaben des Staates, und zwar nach der Begründung des Gesetzentwurfes in erster Linie zur Deckung der Zinsen und Kursverluste der durch Gesetz vom 2. November 1914 beschlossenen einheimischen Staatsanleihe.

Was mir an dem dänischen Gesetz besonders bemerkenswert erscheint, ist, daß dieses Gesetz von vornherein nicht auf eine Besteuerung der eigentlichen Kriegsgewinne oder der Gewinne aus Kriegslieferungen abzielt, sondern mit Recht einen viel weiteren Rahmen wählt und alle aus der Kriegskonjunktur entstehenden Einkommensvermehrungen erfassen will. Dadurch werden die großen Schwierigkeiten vermieden, die mit einer eigentlichen Kriegsgewinnbesteuerung verbunden sind. Ich habe auf die großen steuertechnischen Schwierigkeiten, die mit einer sogenannten Besteuerung der Kriegsgewinne zusammenhängen, an anderer Stelle hingewiesen (in einem von mir erschienenen Artikel über die Besteuerung der Kriegsgewinne in der Zeitschrift „Das neue Deutschland", No. 37/39 vom 30. Juni 1915); ich will hier nur kurz darauf hinweisen, daß diese Kriegsgewinne sehr schwer faßbar sind. Wenn man vielleicht auch die offensichtlich daliegenden Gewinne aus eigentlichen Kriegslieferungen von Waffen- und Munitionsfabriken etc. erfassen kann, so werden auf der anderen Seite auch durch die Kriegskonjunktur große Gewinne erzielt, die für eine derartige Steuer viel schwerer faßbar wären. Ich weise z. B. auf den Fall hin, daß Leute Wertpapiere besitzen, z. B. Aktien von Waffenfabriken etc., die in dieser Zeit stark im Kurs gestiegen sind, und die doch zweifellos einen mühelosen Kriegsgewinn darstellen; dagegen sind die erstgenannten Gewinne von Unternehmungen erzielt, die nur mit großem Aufwand an Opfern, Unternehmungsgeist und Risiko diesen Gewinn erreicht haben. Es ist daher durchaus richtig, die Steuerleistung abhängig zu machen von der Tatsache, daß irgendein im Zusammenhang mit dem Kriege stehendes Mehreinkommen erzielt wird. In dieser Hinsicht müßte man noch über das dänische Gesetz hinausgehen. Die Ausnahme des § 3 stand nicht im ursprünglichen Entwurfe, sondern ist infolge von Beschlüssen der ersten Kammer hereingekommen. Diese Ausnahme scheint mir gar nicht notwendig. Auch wenn ein solches Mehreinkommen nicht irgendwie direkt nachweisbar mit dem Krieg zusammenhängt, so müßte es zur Steuer herangezogen werden, weil es eben ein Mehreinkommen während der Kriegszeit ist. Wer in dieser Kriegszeit, die zahlreichen Personen schwere Einkommens- und Vermögensverluste gebracht hat, eine Verbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse erlangt, sollte einer solchen Kriegskonjunktursteuer unterworfen werden. Bei uns in Deutschland würde die Sache wohl am besten durch eine Aenderung des bereits bestehenden Reichsvermögenszuwachssteuergesetzes von 1913 zu erreichen sein. Es müßte natürlich eine Reichssteuer sein und nicht eine Staatssteuer. Es müßten dann bei der Feststellung des Vermögenszuwachses, die zuerst am 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs vorgenommen wird, entsprechend höhere Sätze genommen werden, als die normalen Sätze des Gesetzes. Dabei könnte aber jede Untersuchung über die Frage, ob dieser Vermögenszuwachs aus Kriegsgewinn herrührt oder nicht, unterbleiben; es genügt, daß der Vermögenszuwachs in der Periode, in welche der Krieg fällt, erlangt worden ist.

Miszellen.

VI.

Die neueren Ergebnisse der deutschen Konkursstatistik.

Von Prof. Dr. A. Wirminghaus, Köln.

1.

Die Konkursstatistik ist in diesen Jahrbüchern wiederholt eingehend behandelt worden. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Konkursstatistik in den einzelnen Kulturstaaten lieferte der Verfasser dieser Zeilen im Jahre 1891 [1]). Damals gab es eine einheitliche amtliche Konkursstatistik für das Deutsche Reich nur als Bestandteil der Reichs-Justizstatistik. Sie hatte mit dem Jahre 1881 begonnen, nachdem kurz vorher (am 1. Oktober 1879) die deutsche Konkursordnung, gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, in Kraft getreten war. Diese an Umfang und Inhalt sehr bescheidene Konkursstatistik wird noch heute als Geschäftsstatistik der Gerichte weitergeführt und berücksichtigt als solche zurzeit lediglich die Zahl der in den einzelnen Jahren anhängigen, beendeten und neu eröffneten Konkurse. Inzwischen ist seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes eine selbständige Konkursstatistik geschaffen worden. Sie ist nicht nur vom juristischen Standpunkte wertvoll, sondern trägt auch den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung und bringt zu diesem Zwecke u. a. die beruflichen Verhältnisse der Gemeinschuldner und die finanziellen Ergebnisse der beendeten Konkurse zur Darstellung. Diese, mit dem Jahre 1895 beginnende neuere Statistik gründet sich auf von den einzelnen Amtsgerichten auszufüllende Zählkarten, von denen die eine für ein Konkursverfahren bis zum Beschlusse über die Eröffnung, die andere für ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung bestimmt ist. Ein älterer Versuch des Statistischen Amtes, die Bekanntmachungen der Konkursgerichte im Deutschen Reichsanzeiger über die Eröffnung, Aufhebung und Einstellung der Konkursverfahren zur Grundlage für eine Statistik nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu nehmen, wurde nur für die Jahre 1891—1894 durchgeführt und dann wegen der Mängel und Lücken, besonders hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Konkurse, fallen gelassen [2]).

1) „Die Ergebnisse der Konkursstatistik", in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge Bd. 2, S. 1 ff., 161 ff. u. 321 ff.

2) Für die Einrichtung der Konkursstatistik und ihre jährlichen Ergebnisse vgl. die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1895 ff. Eine ausführlichere Darstellung der Einrichtung der Statistik sowie eine Zusammenfassung einiger Hauptergebnisse lieferte Dr. Moll, a. a. O., Jahrgang 1913. Es sei hier dem Wunsche

Ueber die bis zum Jahr 1905 reichenden Ergebnisse der gegenwärtigen deutschen Konkursstatistik hat Albert Hesse in diesen Jahrbüchern berichtet [1]). Im Anschluß an seine Darstellung, auf die auch wegen der Gliederung der Statistik verwiesen werden muß, sollen nunmehr die Ergebnisse der letzten Jahre mitgeteilt werden, ohne ein Zurückgreifen auf die ältere Zeit völlig auszuschließen. Wegen einiger seit 1912 vorgenommenen Vereinfachungen der amtlichen Statistik mußten gewisse frühere Erörterungen ausscheiden.

2.

Auf dem Gebiete der Konkursstatistik knüpft sich das nächste Interesse an die Zahl der neuen Konkurse, zumal diese für die Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse von symptomatischer Bedeutung ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Konkurse nur eine bestimmte rechtliche Form des Vermögensverfalls darstellen und dieser auch in anderer Gestalt hervortreten kann. So kommt es bekanntlich vielfach zu einem privaten Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern außerhalb des Konkurses. Es ist anzunehmen, daß in neuerer Zeit solche Vergleiche zugenommen haben, zumal da sich zur Vermeidung langwieriger und kostspieliger Konkurse die sogenannten Gläubiger-Schutzverbände in gesteigertem Maße um das Zustandekommen der privaten Vergleiche bemühen. Sie werden von der amtlichen Statistik nicht erfaßt [2]). Ferner ist bei Würdigung der Konkurshäufigkeit zu beachten, daß in der Landwirtschaft bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Ueberschuldung an die Stelle des Konkurses in der Regel die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen tritt, während gegenüber kleineren Gewerbetreibenden und Händlern vielfach die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Pfändung) betrieben wird und bei Erschöpfung der Mittel des Schuldners von einem aussichtslosen Konkursverfahren abgesehen wird. Sehr häufig wird auch ein formeller Antrag auf Konkurseröffnung von seiten des Gerichts abgelehnt, wenn nach seinem Ermessen eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 107 der KO.) Diese letzteren Fälle werden allerdings von der amtlichen

---

Ausdruck gegeben, daß die amtlichen Veröffentlichungen die Hauptergebnisse eines jeden Jahres, mit den nötigen Verhältnisberechnungen versehen, in größerer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit als bisher zusammenstellen möchten. Selbst die im vorliegenden Aufsatz gebrachten, nur das Wesentliche berücksichtigenden Zahlen mußten zum nicht geringen Teil erst auf dem Wege umständlicher Berechnungen aus dem Quellenmaterial entnommen werden.

1) „Konkursstatistik", in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 35 (1908), S. 64 ff.

2) Zahlreiche andere Länder kennen ein gerichtliches Zwangsvergleichsverfahren außerhalb des Konkurses, dessen Ergebnisse dann auch in der amtlichen Konkursstatistik Berücksichtigung zu finden pflegen. Die Bemühungen, die gleiche Einrichtung für das Deutsche Reich einzuführen, sind bisher erfolglos geblieben, obwohl nicht nur in Interessentenkreisen, sondern auch im Reichstage der lebhafte Wunsch nach Schaffung dieser Einrichtnng besteht. Vgl. unter anderem die dem Reichstage am 1. Dezember 1906 vorgelegte Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichsverfahren außerhalb des Konkurses (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session, 8. Anlageband, Aktenstück No. 596, Berlin 1906), sowie die Verhandlungen des 32. deutschen Juristentages.

Konkursstatistik, neben den eröffneten Verfahren, gleichfalls erfaßt. Bis zum Jahr 1912 wurden sogar sämtliche Anträge auf Konkurseröffnung in der Statistik berücksichtigt. Ihre Zahl betrug im Jahre 1911 15 496, von denen 8680 zur Konkurseröffnung führten und 2351 wegen Massenmangels abgelehnt wurden, so daß 4465 Anträge anderweitig erledigt wurden. Es gehören dahin diejenigen Fälle, in denen bereits ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, oder das Gericht nicht zuständig, oder die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft gemacht war (§ 105 der KO.). Diese für die Beurteilung der Konkurshäufigkeit unwesentlichen Fälle sind nunmehr in der Statistik ausgeschaltet. Dagegen müssen die wegen Massemangels abgelehnten Anträge den eröffneten Verfahren an die Seite gestellt werden, zumal sie, wenigstens zum Teil, besonders schwere Fälle des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, und zwar zumeist wohl der kleineren Existenzen, darstellen. Die nachstehende Uebersicht gibt die betreffenden Zahlenreihen seit dem Beginn der neueren amtlichen Konkursstatistik des Reiches.

Jahre	Eröffnete Konkursverfahren	Wegen Massemangels abgelehnte Konkursanträge	Neue Konkurse insgesamt	Darunter abgelehnte Anträge in Proz.
1895	6431	680	7 111	9,6
1896	6190	570	6 760	8,4
1897	6358	639	6 997	9,1
1898	6737	627	7 364	8,5
1899	7057	685	7 742	8,8
1900	7712	846	8 558	9,9
1901	9419	1150	10 569	10,9
1902	8438	1388	9 826	14,1
1903	8176	1451	9 627	15,1
1904	7936	1575	9 511	16,6
1905	7708	1649	9 357	17,6
1906	7768	1633	9 401	17,4
1907	8101	1754	9 855	17,8
1908	9378	2193	11 571	19,0
1909	8630	2375	11 005	21,6
1910	8387	2396	10 783	22,2
1911	8680	2351	11 031	21,3
1912	9209	2885	12 094	23,9
1913	9775	2981	12 756	23,4

Die Statistik der im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte eröffneten Konkursverfahren ergibt im allgemeinen eine Zunahme der Konkurse, die ihre Erklärung findet in der durch die fortschreitende Entwicklung des gewerblichen und kommerziellen Lebens und die Steigerungd es kreditwirtschaftlichen Verkehrs erhöhten Gefahr des Zusammenbruchs. Vergleicht man die Konkursziffern der Jahre 1895 und 1907 mit der Zahl der selbständigen Erwerbstätigen nach der Berufszählung jener Jahre (5,6 bzw. 5,8 Millionen), ein Vergleich, der mit gewissen Vorbehalten zulässig erscheint, so ergibt sich, daß auf 1000 Selbständige im Jahre 1895 1,1, im Jahre 1907 1,4 Konkurse entfielen. Die Konkursgefahr hat sich danach also nicht nur extensiv, sondern auch intensiv vermehrt. Was nun die Jahresschwankungen anbetrifft, so zeigt die hohe Ziffer des Jahres 1901 die Wirkung der damaligen Wirtschafts-

krise an; ein gleiches gilt vom Jahre 1908, wo ebenfalls ein Rückgang auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens zu verzeichnen war. Bekanntlich litten auch die beiden Jahre 1912 und 1913, und besonders das letztere, unter einer gewissen Depression, die unter anderem durch eine starke Anspannung des Kapitalmarktes und ungünstige politische Verhältnisse bedingt wurde. Auch über die vier Vierteljahre des Kriegsjahres 1914 liegen bereits die vorläufigen Ergebnisse der Statistik vor, die auf einen Rückgang der Konkurshäufigkeit seit Ausbruch des Krieges schließen lassen (1914: 10 373 neue Konkurse). Jedenfalls werden in dieser Hinsicht die Verordnungen des Bundesrates wegen Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens und wegen zeitweiliger Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuches usw. vom 8. August 1914 einen erheblichen Einfluß ausüben[1]).

Besondere Aufmerksamkeit verdienen noch die wegen Massemangels abgelehnten Konkursanträge. Da es sich bei ihnen augenscheinlich um wirtschaftliche Zusammenbrüche schwerster Art handelt, so sollte man vermuten, daß die Häufigkeit dieser Fälle mit der der eröffneten Verfahren einigermaßen parallel gehe. Dies trifft jedoch nicht zu, besonders auch nicht bezüglich der Krisenperioden. Vielmehr ergibt sich ein fast ununterbrochenes Steigen der Zahl der abgelehnten Anträge, derart, daß diese vor 20 Jahren noch völlig zurücktretenden Fälle gegenwärtig beinahe ein Viertel aller neuen Konkurse überhaupt ausmachen. Es müssen also von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage mehr oder minder unabhängige Gründe sein, die diese Vermehrung der abgelehnten Anträge veranlaßt haben. Nach Aeußerungen aus kaufmännischen Kreisen, die sich mit dieser Frage jüngst vielfach beschäftigt haben, liegen die Verhältnisse folgendermaßen[2]). Wird ein Konkursverfahren wegen Massemangels eingestellt und in dieser Weise beendet, so sind der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung gemäß § 205 der KO. öffentlich bekannt zu machen. Eine gleiche Veröffentlichung findet bei den wegen Massemangels abgelehnten Konkursanträgen nicht statt. Dadurch wird dem Gemeinschuldner gewissermaßen der Weg gewiesen, um die Einstellung seiner Zahlungen möglichst lange hinauszuschieben, die vorhandene Masse „herunterzuwirtschaften“ oder gar betrügerische Schiebungen vorzunehmen. Der Schuldner rechnet damit, daß es dann wegen Massemangels nicht zur Eröffnung des Konkursverfahrens kommt und infolgedessen seine völlige Zahlungsunfähigkeit nicht einmal bekannt wird. Derartige Praktiken böswilliger Schuldner haben in neuerer Zeit immer mehr Verbreitung gefunden. Zwar ist durch die Novelle zur Konkursordnung vom 17. Mai 1898 die Bestimmung getroffen (§ 107 der KO.), daß die Abweisung des Antrags unterbleibt, wenn ein zur Deckung der Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Doch wird von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht, da

1) Reichsgesetzblatt, 1914, S. 363 ff. — Vgl. hierzu E. Jaeger, Kriegsnot und Konkurs, im Bank-Archiv, 1914, No. 2, S. 31 ff.

2) Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Köln, 1914, Heft 1, S. 13 ff.; ferner: Bernstein, Die Wirkung der deutschen Konkursordnung im Lichte der Konkursstatistik, im Bank-Archiv, 1909, No. 9, S. 136 ff.

in den Kreisen der Gläubiger kaum Neigung besteht, zu dem bereits verlorenen Gelde noch weitere Summen zu opfern. Auch die fernere Bestimmung des § 107 der KO., wonach über derartige Schuldner seitens des Gerichts ein Verzeichnis zu führen ist, dessen Einsicht jedermann gestattet ist, brauchen die Schuldner kaum zu fürchten, da die Handhabung dieser Bestimmung die Möglichkeit ausschließt, den Inhalt des Verzeichnisses wirksam zu verwerten. Ferner wird die Zunahme der wegen Massemangels abgelehnten Anträge durch den Umstand beeinflußt, daß sich in neuerer Zeit mehr und mehr das Verfahren herausgebildet hat, gegen Schuldner, die unpfändbar sind, oder die gar schon den Offenbarungseid geleistet haben, als letztes Druckmittel den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Weiterhin ist mit der Tatsache zu rechnen, daß seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 bei versäumter Erbausschlagung in Fällen überschuldeten Nachlasses als Aushilfsmittel von der Beantragung der Eröffnung des Nachlaßkonkurses in steigendem Maße Gebrauch gemacht wird. Auf diesen Punkt wird hernach zurückzukommen sein. Endlich ist auf die später noch zu erwähnenden, stark zunehmenden Fälle ungünstiger Konkursergebnisse bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung hinzuweisen.

In den deutschen Großstädten (über 100 000 Einwohner), für welche die Angaben über die neuen Konkurse und die Arten der Gemeinschuldner sowie über die beendeten Konkursverfahren nach Arten der Beendigung und der Gemeinschuldner getrennt nachgewiesen werden, ist die Zahl der wegen Massemangels abgelehnten Anträge seit Beginn der Statistik stets erheblich größer gewesen als im Reiche überhaupt. Im gesamten Zeitraum 1895—1913 bildeten diese abgelehnten Anträge überhaupt rund 16 Proz., in den Großstädten hingegen 26 Proz. (im Jahre 1913 37 Proz.) der neuen Konkurse, was sich unschwer daraus erklärt, daß die erwähnten Anlässe dieser Anträge sowie der Zusammenbruch kleinerer Existenzen bis zur völligen Mittellosigkeit in den Städten häufiger sind als auf dem Lande.

3.

Einen näheren Einblick in die Verhältnisse der neuen Konkurse gewinnt man durch ihre Unterscheidung nach den Arten der Gemeinschuldner, wie sie die nachstehende Uebersicht durchführt. Von den neuen Konkursen (eröffnete Konkursverfahren und wegen Massemangels abgelehnte Konkursanträge) betrafen:

Jahre	Natürliche Personen		Nachlässe		Gesellschaften usw.	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1895	6202	87,3	593	8,3	316	4,4
1901	8368	79,2	1523	14,4	678	6,4
1905	6937	74,1	1843	19,7	577	6,2
1906	7047	75,0	1728	18,3	626	6,7
1907	7361	74,7	1725	17,5	769	7,8
1908	8596	74,3	1979	17,1	996	8,6
1909	8053	73,2	2075	18,8	877	8,0
1910	7744	71,8	2063	19,1	976	9,1
1911	7938	72,0	2131	19,3	962	8,7
1912	8641	71,4	2223	18,4	1230	10,2
1913	9169	71,9	2268	17,8	1319	10,3

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß obige Unterscheidung mit dem Jahre 1912 geändert worden ist, derart, daß auch die Einzelfirmen besonders herausgehoben worden sind. Dadurch ist das Einteilungsprinzip verschoben worden. Wir haben die Einzelfirmen für die Jahre 1912 und 1913 den natürlichen Personen hinzugerechnet, obwohl hierin eine gewisse Ungenauigkeit liegt, da z. B. eine offene Handelsgesellschaft auch eine Einzelfirma fortsetzen und andererseits ein Einzelkaufmann eine Gesellschaftsfirma erlangen kann. Unter den „Gesellschaften usw." sind die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. Haftung, Gewerkschaften und anderen Gesellschaften, sowie die eingetragenen Genossenschaften, Vereine usw. zusammengefaßt.

Die Uebersicht ergibt, daß die natürlichen Personen zugunsten der Nachlässe und der Gesellschaften im Laufe der Jahre mehr zurückgetreten sind. Bei den Nachlässen trat eine beträchtliche Steigerung plötzlich im Jahre 1900 ein, da — wie oben erwähnt — dem Nachlaßkonkurse im Bürgerlichen Gesetzbuch eine erhöhte Bedeutung für die Beschränkung der Erbenhaftung zugewiesen wurde. In den ersten Jahren des Beobachtungszeitraumes, wie auch seit 1912 wiederum ist die Unterscheidung nach dem Gemeinschuldner getrennt für die eröffneten Verfahren und die wegen Massemangels abgewiesenen Anträge durchgeführt. Danach betrafen im Jahre 1913 von den 9775 eröffneten Konkursen 5874 natürliche Personen, 1862 Einzelfirmen, 1128 Nachlässe und 911 Gesellschaften usw. und von den 2981 abgelehnten Anträgen 1326 natürliche Personen, 107 Einzelfirmen, 1140 Nachlässe und 408 Gesellschaften usw. Es sind also unter den abgelehnten Anträgen die Nachlässe und die Gesellschaften besonders zahlreich. Bezüglich der Nachlässe ist auf das über sie bereits Gesagte zu verweisen.

Es verlohnt sich, nun auch noch die Gesellschaften näher zu betrachten. Ihre stärkere Beteiligung an den Konkursen ist in erster Linie auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zurückzuführen. Es waren nämlich beteiligt:

Jahre	bei den eröffneten Konkursverfahren			bei den wegen Massemangels abgelehnten Anträgen		
	Gesellschaften	darunter G. m. b. H.	Anteil der G. m. b. H. in Proz.	Gesellschaften	darunter G. m. b. H.	Anteil der G. m. b. H. in Proz.
1895	297	4	1,3	17	2	11,8
1901	581	80	13,8	51	20	39,2
1905	457	107	23,4	85	36	42,4
1906	499	116	23,2	98	47	48,0
1907	639	115	18,0	173	57	32,9
1908	788	176	22,3	236	118	50,0
1909	673	231	34,3	180	126	70,0
1910	727	263	36,2	224	163	72,8
1911	713	283	39,7	226	171	75,7
1912	794	349	44,0	340	280	82,4
1913	842	363	43,1	398	311	78,1

Bei den eröffneten Verfahren, vor allem aber bei den wegen Massemangels abgelehnten Anträgen nehmen hiernach die G. m. b. H. einen immer breiteren Raum ein. Dieses stärkere Hervortreten der G. m. b. H. hat zum Teil jedenfalls seinen Grund darin, daß diese seit dem Jahre

1892 bestehende Gesellschaftsform inzwischen immer mehr beliebt geworden ist. So ist ihre Zahl in dem Zeitraum von 1909 (erste Ermittelung) bis Ende 1913 von 16 508 auf 26 790 gestiegen. Viele dieser Unternehmungen sind freilich nur von kurzer Dauer, wie sich schon daraus ergibt, daß neben den Ende 1913 tätigen Gesellschaften (26 790 mit 4810 Mill. M. Stammkapital) 3544 mit 423 Mill. M. in Liquidation und 897 mit 108 Mill. M. Stammkapital in Konkurs befindlich waren [1]. Bei der starken Konkursbeteiligung der G. m. b. H. wirkt der Umstand mit, daß sie vielfach für riskante und zweifelhafte Unternehmungen benutzt werden. Eine gewisse Leichtfertigkeit bei der Gründung der G. m. b. H. wird auch dadurch begünstigt, daß bei ihnen die strengen Vorschriften für die Aktiengesellschaften hinsichtlich des Gründungsherganges und der Veröffentlichung der Bilanzen nicht Platz greifen.

4.

Schließlich sollen die neuen Konkurse nach dem Berufe der Gemeinschuldner einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Ohne Zweifel ist dies ein besonders wichtiges Gebiet der Konkursstatistik vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, da es das Material liefert, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Konjunkturenschwankungen in den einzelnen Berufen verfolgen zu können. Hierzu bedürfte es freilich einer viel eingehenderen Bearbeitung des Materials, als sie in diesem Zusammenhange geboten werden kann. Die Gliederung nach größeren Berufsgruppen bringt nur geringen Aufschluß. Man darf eben nicht vergessen, daß die Konkurse, absolut betrachtet, ganz überwiegend die kleineren Existenzen treffen, so in der Berufsgruppe der Metallverarbeitung die Schlosser und Klempner, in der Industrie der Maschinen und Instrumente die Uhrmacher, in der Lederindustrie die Sattler, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe die Tischler, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel die Bäcker und Fleischer, usw. Es müßte also eine eingehendere Sonderung der einzelnen Berufe vorgenommen werden, und zwar unter Heranziehung der Ergebnisse der Berufsstatistik, um auch die Konkurshäufigkeit an der Zahl der Berufsangehörigen messen zu können [2]. Nach diesen Richtungen hin ist aber das Material noch nicht genügend vorbereitet. Auch die Nachweise der amtlichen Statistik über die beendeten Konkurse nach Art der Beendigung und nach den finanziellen Ergebnissen des Verfahrens für die einzelnen Berufsarten sind nicht ohne weiteres verwendbar, da die betreffenden Zahlen größtenteils so klein sind, daß nur eine Zusammenfassung mehrerer Jahre zu brauchbaren Ergebnissen führen könnte. Die Klarstellung aller dieser Verhältnisse muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Die nachfolgende Uebersicht beschränkt sich darauf, die Zahl der neuen Konkurse, d. h. der neu eröffneten Verfahren und der wegen Massemangels abgelehnten Anträge für die wichtigeren Berufsgruppen vorzuführen.

---

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1914, I, S. 203. Vgl. auch Bernstein a. a. O. S. 139.

2) Vgl. hierzu Hesse, a. a. O. S. 91 ff.

Berufsgruppen	1895	1901	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei usw.	504	693	413	441	420	507	493	459	465	477	500
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	9	26	17	18	21	33	21	34	25	42	34
Industrie der Steine und Erden	104	238	176	184	215	256	210	225	193	243	232
Metallverarbeitung	232	379	335	325	312	385	336	307	336	399	406
Industrie der Maschinen und Instrumente	199	375	327	293	313	415	383	387	343	396	440
Chemische Industrie	20	37	47	30	42	53	40	53	57	70	79
Textilindustrie	118	169	144	105	119	136	124	158	191	143	208
Papierindustrie	62	88	61	61	55	86	62	89	67	71	79
Lederindustrie	107	154	133	135	118	185	124	155	167	111	123
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	287	501	423	456	478	580	501	438	451	497	610
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	688	856	793	788	896	910	871	881	876	952	1000
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	912	1006	766	772	693	862	782	814	872	903	967
Baugewerbe	288	560	689	703	817	795	661	629	724	978	913
Polygraphische Gewerbe	46	56	57	54	70	77	70	62	56	84	75
Künstlerische Gewerbe	10	13	14	9	18	19	18	18	17	21	34
Handelsgewerbe	2845	4081	3642	3730	3935	4712	4688	4413	4538	4987	5211
Versicherungsgewerbe	7	11	28	11	21	24	19	23	20	19	27
Verkehrsgewerbe	58	99	84	89	102	144	134	108	116	97	136
Gast- und Schankwirtschaft	415	725	581	550	588	644	663	714	663	713	749

Hiernach läßt sich feststellen, daß der früher gekennzeichnete zeitliche Verlauf der Konkurshäufigkeit in der Regel bei den einzelnen Berufsgruppen wiederkehrt. Besonders ungünstige Verhältnisse herrschten in den letzten Jahren im Baugewerbe, wohingegen die Landwirtschaft von der Steigerung der jüngsten Konkursziffern so gut wie gar nicht betroffen ist. Ganz ungewöhnlich groß ist die Zahl der Konkurse im Handelsgewerbe, auch im Verhältnis zur Zahl der bestehenden Betriebe. Etwa 40 Proz. aller Fälle kommen auf diese Gruppe, was nicht überraschen kann, wenn man berücksichtigt, daß es im Handel besonders leicht ist, ohne hinreichende eigene Mittel auf dem Wege des Kredits Geschäfte zu begründen. Namentlich gilt dies vom Kleinhandel. Daneben macht sich der spekulative Charakter des Warenhandels geltend.

5.

Unsere Betrachtung hat sich nunmehr den beendeten Konkursen zuzuwenden. Während sich die Statistik der neuen Konkurse, entsprechend der Beschaffenheit des Materials, nur mit der Zahl der Konkurse beschäftigen kann, bringt die Statistik der beendeten Konkurse die Ergebnisse des Verfahrens selbst zur Anschauung. Es können daher diese Ergebnisse nach den verschiedensten Richtungen hin (Art der Beendigung, Summe der Konkursforderungen, d. h. Größe der Konkurse, Dauer des Verfahres, sonstige finanzielle Verhältnisse, insbesondere Maß der Deckung der Forderungen — Konkursdividenden) zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Es sei aus der Fülle des Materials hier nur das Wesentlichste herausgegriffen.

Stellt man die beendigten Konkurse den eröffneten Verfahren gegenüber, so ergibt sich folgendes:

Jahre	eröffnete Konkurse	beendete Konkurse	mehr eröffnet als beendet	Jahre	eröffnete Konkurse	beendete Konkurse	mehr eröffnet als beendet
1895	6431	6362	69	1909	8 630	8 555	75
1901	9419	7490	1929	1910	8 387	8 150	237
1905	7708	7578	130	1911	8 680	8 092	588
1906	7768	7515	253	1912	9 209	8 356	853
1907	8101	7382	719	1913	9 775	9 088	687
1908	9378	7851	1527	1906/13	69 928	64 989	4939

Ausnahmslos bleibt in den beobachteten Jahren die Zahl der beendeten Konkurse hinter derjenigen der eröffneten zurück, begreiflicherweise namentlich in den Jahren mit hoher Konkursziffer. Die Zahl der schwebenden Verfahren nimmt also zu, und demgemäß auch die Dauer der Konkurse. Ueber letztere wird zum Schluß Näheres mitzuteilen sein.

Die beendeten Konkurse sind zunächst nach den Arten der Beendigung zu unterscheiden. Bekanntlich werden die Konkurse in der Regel entweder durch Schlußverteilung (§ 149 ff. der KO.) oder durch Zwangsvergleich (§ 173 ff. der KO.) beendet. Selten kommt es zu einer Einstellung des Verfahrens (§ 202 ff. der KO.), die auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt; hierzu ist die Zustimmung aller Konkursgläubiger erforderlich, sei es, daß diese hoffen, ohne Konkurs ein besseres Ergebnis zu erzielen, oder daß keine genügende Masse vorliegt. Auch kann das Gericht das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 204 ff. der KO.). Ueber die Verteilung der beendeten Verfahren auf die einzelnen Arten der Beendigung gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Jahre	Es wurden Konkursverfahren beendet infolge					Verfahren mit Gläubigerausschuß	Von je 100 beendeten Konkursen wurden beendet infolge				Unter 100 Verfahren solche mit Gläubigerausschuß
	überhaupt	Schlußverteilung	Zwangsvergleichs	allgemeiner Einwilligung	Massemangels		Schlußverteilung	Zwangsvergleichs	allgemeiner Einwilligung	Massemangels	
1895	6362	4097	1704	166	395	2169	64,4	26,8	2,6	6,2	34,1
1901	7490	5060	1689	179	562	2578	67,6	22,5	2,4	7,5	34,4
1905	7578	5365	1623	125	465	3097	70,8	21,4	1,7	6,1	40,9
1906	7515	5285	1616	123	491	3040	70,3	21,5	1,7	6,5	40,5
1907	7382	4978	1651	156	597	3107	67,4	22,4	2,8	8,1	42,1
1908	7851	5290	1778	164	619	3409	67,4	22,6	2,1	7,9	43,4
1909	8555	5702	1959	154	740	3876	66,7	22,9	1,8	8,6	45,3
1910	8150	5508	1820	171	651	3752	67,6	22,3	2,1	8,0	46,0
1911	8092	5521	1761	128	682	3871	68,2	21,8	1,6	8,4	47,8
1912	8356	5651	1772	149	784	3944	67,6	21,2	1,8	9,4	47,2
1913	9088	5991	2092	145	860	4349	65,9	23,0	1,6	9,5	47,9

Es entfielen in neuerer Zeit etwa zwei Drittel aller Fälle auf die Schlußverteilung, reichlich ein Fünftel auf den Zwangsvergleich und der Rest auf die beiden anderen Arten der Beendigung. Der Zwangsvergleich ist die günstigere Art gegenüber der Schlußverteilung, da die Vergleiche im allgemeinen sowohl von kürzerer Dauer sind als auch bessere finanzielle Ergebnisse liefern. Es war daher eine unerfreuliche

Erscheinung, daß in den neunziger Jahren die Zwangsvergleiche abnahmen. Diese Entwicklung hat aber in neuerer Zeit keine Fortschritte gemacht. Dagegen treten die wegen Massemangels erfolgten Beendidigungen neuerdings mehr hervor; doch ist ihr Anteil zu gering, um weiter gehende Schlüsse zu rechtfertigen. Die besonderen Nachweise für die Großstädte ergeben, daß im Durchschnitt der Jahre 1895—1913 hier die Beendigungen durch Schlußverteilung 64 Proz., die durch Zwangsvergleich 27 Proz. ausmachen, gegenüber 67 bzw. 23 Proz. für das Reich. (Bei den beiden anderen Beendigungsarten zeigt sich kein erheblicher Unterschied.) Man hat die etwas größere Zahl der Vergleiche in den Großstädten darauf zurückgeführt, daß hier mehr Verständnis für die Lage der Schuldner vorhanden sei und hier manche Leute aus dem Zustandebringen von Vergleichen ein Gewerbe machen. In diesem Zusammenhange ist noch von Interesse, daß in den Jahren 1910—1913 im Handelsgewerbe 66,0 Proz. aller Konkurse durch Schlußverteilung, 26,0 Proz. durch Zwangsvergleich, 1,2 Proz. durch allgemeine Einwilligung und 6,8 Proz. infolge Massemangels beendet wurden, so daß auch hier die Vergleiche häufiger sind als bei den Konkursen insgesamt.

Obige Tabelle führt auch die Fälle auf, in denen die Bestellung eines Gläubigerausschusses erfolgt ist (§ 87 ff. der KO.). Ueber eine solche zu beschließen, ist Sache der Gläubigerversammlung. Der Ausschuß hat den Konkursverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Seine Bestellung erfolgt in der Regel bei größeren und verwickelteren Konkursen, besonders auch wenn es sich um die sachgemäße Verwertung von gewerblichen Anlagen, Warenlagern usw. handelt. Ueberall dort, wo die Gepflogenheit besteht, zu Konkursverwaltern Rechtsanwälte und nicht Kaufleute zu bestellen, erscheint die Mitwirkung eines Gläubigerausschusses, wenigstens bei umfangreicheren Konkursen, gleichfalls angezeigt. Von diesen Gesichtspunkten aus ist es zu begrüßen, daß die Verfahren mit Gläubigerausschuß in neuerer Zeit erheblich zugenommen haben, zumal in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen vielfach darüber geklagt worden ist, daß von der Einrichtung noch zu wenig Gebrauch gemacht werde. In den Großstädten war in den letzten Jahren sogar bei rund 57 Proz. aller Fälle ein Ausschuß vorhanden, was sich unschwer daraus erklärt, daß hier das Verständnis für diese Einrichtung und auch das Bedürfnis nach ihr ein größeres sein wird.

6.

Die Angaben der Statistik über die finanziellen Verhältnisse der Konkurse gestatten zunächst, in die Höhe der Schuldenmasse und damit in die Größe der Konkurse einen Einblick zu gewinnen. Die nachfolgende Uebersicht enthält die bezüglichen Nachweise für die beendeten Konkursverfahren überhaupt sowie für die durch Schlußverteilung und durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren. Die bei den beendeten Verfahren überhaupt berücksichtigten Fälle bleiben in ihrer Summe mehr oder weniger hinter der Gesamtzahl der beendeten Verfahren zurück — 1913 wurden von 9088 Fällen nur 8989 berücksichtigt —, da über einige der infolge allgemeiner Einwilligung

und infolge Massemangels beendeten Verfahren die Schuldenmasse nicht angegeben war. Dasselbe gilt für die weiteren Nachweise über die finanziellen Verhältnisse der beendeten Verfahren.

Jahre	Beendete Konkursverfahren mit einer Schuldenmasse von . . . tausend Mark							Von je 100 beendeten Verfahren entfielen auf die Größenklasse von . . . tausend Mark						
	unter 1	1 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 u. darüber	unter 1	1 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 u. darüber
	a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.													
1895	88	1296	1406	1337	1240	503	397	1,4	20,7	22,5	21,3	19,8	8,0	6,3
1901	207	1687	1604	1573	1397	526	447	2,8	22,7	21,5	21,1	18,8	7,1	6,0
1905	228	1601	1504	1540	1452	642	577	3,0	21,2	19,9	20,4	19,3	8,5	7,7
1906	188	1494	1470	1546	1537	648	576	2,5	20,0	19,7	20,7	20,6	8,7	7,8
1907	191	1448	1453	1534	1488	630	598	2,6	19,7	19,8	20,9	20,3	8,6	8,1
1908	192	1366	1532	1608	1652	744	676	2,5	17,6	19,7	20,7	21,3	9,6	8,6
1909	191	1519	1594	1790	1772	810	789	2,3	17,9	18,8	21,2	20,9	9,6	9,3
1910	169	1418	1567	1645	1756	733	780	2,1	17,6	19,4	20,4	21,8	9,1	9,6
1911	195	1413	1528	1657	1718	767	741	2,4	17,6	19,1	20,7	21,4	9,6	9,2
1912	201	1517	1619	1715	1697	776	763	2,4	18,3	19,5	20,7	20,5	9,4	9,2
1913	181	1489	1675	1928	1946	850	920	2,0	16,6	18,6	21,4	21,6	9,6	10,2
	b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.													
1895	53	943	1002	842	733	282	241	1,3	23,0	24,5	20,6	17,9	6,9	5,8
1901	147	1275	1151	1080	873	294	240	2,9	25,2	22,8	21,3	17,3	5,8	4,7
1905	176	1267	1117	1077	940	409	375	3,3	23,6	20,9	20,1	17,5	7,6	7,0
1906	139	1162	1093	1084	1006	427	374	2,6	22,0	20,7	20,5	19,0	8,1	7,1
1907	128	1101	1016	1054	915	378	382	2,6	22,1	20,4	21,2	18,4	7,6	7,7
1908	131	1044	1120	1111	1033	465	386	2,5	19,7	21,2	21,0	19,5	8,8	7,3
1909	130	1114	1161	1207	1125	482	480	2,3	19,5	20,4	21,2	19,7	8,5	8,4
1910	118	1055	1108	1118	1130	472	501	2,1	19,2	20,1	20,3	20,5	8,6	9,2
1911	130	1105	1098	1117	1106	488	477	2,4	20,0	19,9	20,2	20,0	8,8	8,7
1912	127	1136	1172	1136	1126	480	474	2,2	20,1	20,7	20,1	19,9	8,5	8,5
1913	117	1104	1232	1288	1185	512	553	2,0	18,4	20,6	21,5	19,8	8,5	9,2
	c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.													
1895	7	191	314	422	440	194	136	0,4	11,2	18,4	24,8	25,8	11,4	8,0
1901	3	201	303	382	432	196	172	0,2	11,9	17,9	22,6	25,6	11,6	10,2
1905	3	165	276	365	434	206	174	0,2	10,2	17,0	22,5	26,7	12,7	10,7
1906	3	167	284	369	420	195	177	0,2	10,3	17,6	22,8	26,0	12,1	11,0
1907	13	151	298	356	462	198	173	0,8	9,1	18,0	21,6	28,0	12,0	10,5
1908	4	135	276	398	502	229	234	0,2	7,6	15,5	22,4	28,2	12,9	13,2
1909	4	173	294	442	513	282	251	0,2	8,8	15,0	22,6	26,2	14,4	12,8
1910	4	154	306	410	501	217	228	0,2	8,5	16,8	22,5	27,5	11,9	12,6
1911	2	144	294	404	476	227	214	0,1	8,2	16,7	22,9	27,0	12,9	12,2
1912	19	169	295	430	441	223	195	1,1	9,5	16,6	24,3	24,9	12,6	11,0
1913	8	174	293	485	587	268	277	0,4	8,3	14,0	23,2	28,1	12,8	13,2

Die Ziffernreihen über die beendeten Verfahren überhaupt lassen erkennen, daß es sich bei den Konkursen überwiegend um solche kleinerer und mittlerer Existenzen handelt; sind doch die Konkurse mit einer Schuldenmasse von weniger als 50 000 M. mit reichlich vier Fünfteln an der Gesamtzahl beteiligt. Die Konkurse in der eigentlichen Großkaufmannschaft und in der Industrie treten demgegenüber völlig zurück, worauf bereits bei Besprechung der Berufsverhältnisse der Gemeinschuldner aufmerksam gemacht wurde. An den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren sind die größeren Konkurse

wesentlich stärker beteiligt als an den durch Schlußverteilung beendeten, wahrscheinlich deshalb, weil man bei größeren Konkursen, bei denen mehr auf dem Spiele steht, eine möglichst glatte Abwickelung zu erzielen sucht und man auch leichter zu diesem Ergebnis gelangt, da bei den größeren Konkursen die Gläubiger mehr kaufmännisch geschult und deshalb eher zu einem Vergleich zu vereinigen sein werden. In dieser Beziehung ist an das oben über die Häufigkeit des Zwangsvergleichs Gesagte zu erinnern.

Ein Blick auf die Verhältniszahlen lehrt, daß die Größe der Konkurse im Laufe der Jahre im ganzen um einiges zugenommen hat. Wenn man berücksichtigt, daß die Beobachtungszeit einen fast 20-jährigen Zeitraum umfaßt, innerhalb dessen die kommerzielle Entwicklung überhaupt und der Umfang der gewerblichen Betriebe wie auch ihre Kapitalkraft sich bedeutend gesteigert haben, so erklärt sich leicht das Größerwerden der Konkurse. Ungünstige Schlüsse bezüglich der Schwere der Konkurse sind daher aus diesen Zahlen kaum abzuleiten. Als auffallend kann es vielleicht bezeichnet werden, daß Konkurse von der Größenklasse bis zu 1000 M. gar nicht so selten sind und selbst für solche kleine Summen der umständliche Apparat des Konkursverfahrens in Bewegung gesetzt wird, obendrein meist in Gestalt der langwierigeren Verteilung an Stelle des Vergleichs. Daneben kommen allerdings auch noch die infolge allgemeiner Einwilligung und wegen Massemangels beendeten Verfahren in Betracht, deren Zahl in der der beendeten Verfahren überhaupt enthalten ist.

7.

Es sind nunmehr die finanziellen Ergebnisse der beendeten Konkurse zu betrachten. Die beendeten Verfahren werden in der Reichsstatistik nicht nur in bezug auf die Schuldenmasse, sondern hinsichtlich aller einzelnen Bestandteile der Passiven, ferner hinsichtlich der Aktiven und der Schlußergebnisse der Verfahren zur Darstellung gebracht. Dementsprechend finden wir einmal die erforderlichen Angaben über die „Massekosten" (zu denen auch die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligten Unterstützungen gehören), unter besonderer Berücksichtigung der Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen des Gerichts, Vergütung und Auslagen des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses). Sodann folgen die Angaben über die „Masseschulden", d. h. die durch den Konkursverwalter zur Erledigung seiner Obliegenheiten übernommenen Masseverpflichtungen, und endlich die Angaben über die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Konkursforderungen (Schuldenmasse). Diesen Passiven stehen die Aktiven als sogenannte „Teilungsmasse" gegenüber. Sie wird gebildet durch den Erlös aus den verwerteten Vermögensgegenständen. Aus der Teilungsmasse müssen zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten und hierauf die bevorrechtigten Konkursforderungen beglichen werden. Der Rest wird anteilmäßig unter die übrigen, d. h. die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen verteilt. Die nicht getilgten Masseschulden, Massekosten und Forderungen sind die sogenannten „ausgefallenen Beträge".

Da die Betrachtung der Einzelheiten in betreff der Kosten usw. mehr ein juristisch-technisches als wirtschaftliches Interesse bietet, sollen im folgenden nur die hauptsächlichsten Angaben über die finanziellen Verhältnisse der beendeten Verfahren Platz finden, unter Aussonderung der durch Schlußverteilung und der durch Zwangsvergleich beendeten Fälle. Uebrigens kann die statistische Ermittelung über alle Einzelheiten wegen gewisser Unstimmigkeiten bei der Berechnung der Konkursforderungen, der Trennung zwischen Massekosten und Masseschulden, zwischen Auslagen und Vergütung des Verwalters u. dgl. auf volle Genauigkeit keinen Anspruch erheben.

Jahre	Massekosten in 1000 M.	Masseschulden in 1000 M.	Konkursforderungen (Schuldenmasse)			Teilungsmasse in 1000 M.	Ausgefallene Beträge in 1000 M.		
			überhaupt in 1000 M.	und zwar bevorrechtigte in 1000 M.	und zwar nicht bevorrechtigte in 1000 M.		bei den Massekosten u. Masseschulden	bei den bevorrechtigten Konkursforderungen	bei den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen
a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.									
1895	8 752	7 308	226 229	4678	221 436	54 773	95	588	182 471
1901	9 372	8 763	224 500	3850	220 650	59 453	78	1066	175 689
1905	11 467	17 257	498 677	5973	492 704	84 045	110	669	435 692
1906	10 581	13 054	345 761	4285	341 476	69 021	266	523	293 891
1907	10 973	13 443	301 889	4210	297 679	73 044	152	661	245 942
1908	12 134	12 421	310 926	4826	306 100	75 620	199	793	250 523
1909	14 527	16 580	392 163	5708	386 455	92 971	373	1387	322 428
1910	18 360	16 991	382 196	5422	376 774	90 759	183	739	318 386
1911	13 082	14 894	421 290	4731	416 559	78 437	315	692	362 736
1912	13 898	26 695	399 497	5023	394 474	95 639	253	962	333 796
1913	15 444	18 433	442 867	6985	435 882	94 965	515	1280	371 143
b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.									
1895	5 745	4 306	137 887	2964	134 923	33 967	4	333	113 854
1901	5 930	5 294	135 975	2016	133 958	35 575	7	270	111 346
1905	8 164	12 704	392 698	4631	388 067	60 703	4	419	352 438
1906	7 598	9 190	193 075	2943	190 132	48 962	95	305	161 733
1907	7 516	8 987	200 514	2812	197 702	49 708	13	327	166 969
1908	8 021	8 193	203 381	3255	200 126	49 208	34	389	169 966
1909	9 868	8 919	237 437	3428	234 009	58 137	12	465	197 611
1910	13 347	10 740	256 351	3681	252 670	61 152	32	342	218 911
1911	8 716	9 140	234 671	3270	231 401	51 896	31	350	200 250
1912	9 297	12 176	241 918	3344	238 574	59 049	16	413	203 912
1913	10 410	12 518	280 309	4641	275 668	61 051	271	670	241 245
c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.									
1895	2 812	2 862	78 106	1409	76 697	19 750	1	25	58 907
1901	3 172	3 112	72 387	929	71 458	21 265	2	15	51 050
1905	3 066	4 351	92 621	1055	91 566	21 555	14	4	71 478
1906	2 706	3 612	136 997	1075	135 922	19 164	6	9	118 335
1907	3 036	3 484	77 364	930	76 434	19 988	4	—	57 379
1908	3 789	3 882	97 803	1096	96 707	24 976	—	1	72 220
1909	4 272	5 733	117 973	1224	116 749	31 392	—	—	89 383
1910	4 658	5 866	102 523	1260	101 263	27 224	—	1	78 318
1911	3 876	5 214	162 502	1081	161 421	24 902	—	—	139 765
1912	4 066	13 237	115 890	1074	114 816	33 787	—	8	89 958
1913	4 524	5 424	118 169	1659	116 510	31 805	—	19	87 452

Jahre	Auf 1 beendetes Konkursverfahren kommen in Mark: Massekosten	Masseschulden	Konkursforderungen	Teilungsmasse	Von je 100 M. der betreffenden Konkursforderungen sind ausgefallen bei den: bevorrechtigten	nicht bevorrechtigten	Von je 100 beendeten Konkursverfahren schlossen ab mit .... Prozent der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen: 100	unter 100 bis über 50	50 bis über 40	40 bis über 30	30 bis über 20	20 bis über 10	10 bis über 0	0
						a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.								
1895	1384	1883	36 098	8 833	12,6	82,4	1,1	5,4	5,8	10,3	17,7	26,8	24,0	8,9
1901	1262	1819	30 171	8 167	27,7	79,6	1,6	6,4	5,8	11,5	17,9	23,7	24,0	9,1
1905	1517	3224	66 102	11 138	11,2	88,4	1,7	5,7	5,0	9,3	17,3	24,0	26,2	10,8
1906	1417	2474	44 966	9 243	12,2	86,1	1,7	5,9	5,2	9,2	16,6	23,5	27,2	10,7
1907	1495	2620	41 096	9 953	15,7	82,6	1,6	5,5	4,9	10,2	16,7	22,5	25,3	13,3
1908	1546	2263	40 016	9 732	16,4	81,8	1,5	5,5	5,2	9,6	17,1	22,1	26,6	12,4
1909	1698	1938	45 840	10 867	24,3	83,4	1,9	5,2	4,7	8,8	16,5	23,5	26,0	13,4
1910	2253	2979	47 372	11 249	13,6	84,5	2,1	4,9	4,8	8,4	14,5	23,1	28,5	13,7
1911	1617	2603	52 537	9 732	14,6	87,1	1,8	4,7	4,8	8,6	15,4	23,4	27,1	14,2
1912	1663	4525	48 202	11 491	19,2	84,6	1,7	4,9	4,8	9,4	14,8	22,6	26,2	15,6
1913	1718	2051	49 268	10 565	18,3	85,1	1,6	5,1	4,4	8,4	15,1	23,0	27,1	15,3
						b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.								
1895	1403	1615	33 664	8 295	12,3	84,4	1,3	5,7	4,6	8,7	15,3	28,3	31,0	5,1
1901	1172	1559	26 872	7 031	13,4	83,1	1,2	6,3	4,1	8,9	14,8	26,1	32,6	6,0
1905	1523	3249	73 251	11 323	9,0	90,8	1,8	5,8	4,0	7,2	14,7	25,6	33,8	7,1
1906	1438	2393	36 533	9 264	10,4	85,1	2,0	5,7	4,2	7,6	14,2	25,1	34,3	6,9
1907	1510	2463	40 280	9 986	11,6	84,5	1,7	5,4	4,2	8,4	14,5	23,6	34,1	8,1
1908	1516	2103	38 439	9 300	12,0	84,9	1,6	5,4	4,2	7,5	15,0	23,8	34,9	7,6
1909	1731	1564	41 641	10 196	13,6	84,4	2,1	5,2	3,8	7,1	13,5	25,7	34,6	8,0
1910	2423	2620	46 550	11 104	9,3	86,6	2,1	4,7	3,6	6,6	12,2	24,3	37,9	8,6
1911	1579	1656	42 505	9 400	10,7	86,5	2,1	5,1	3,8	7,0	12,9	24,4	36,1	8,6
1912	1645	2154	42 810	10 449	12,4	85,5	1,9	5,3	4,0	7,6	12,9	24,1	35,0	9,2
1913	1738	2090	46 788	10 190	14,4	87,5	1,9	5,0	3,5	6,1	12,4	24,5	36,1	10,5
						c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.								
1895	1652	2754	45 837	11 604	1,8	76,8	0,3	5,5	9,8	16,5	27,0	29,1	11,8	—
1901	1878	2673	42 858	12 590	1,6	71,4	0,3	6,8	11,9	21,7	32,0	22,5	4,7	—
1905	1890	3617	57 068	13 281	0,4	78,1	0,2	6,6	9,6	18,8	30,4	26,1	8,3	—
1906	1675	3043	84 775	11 859	0,8	87,1	0,1	7,4	10,0	17,7	29,4	25,7	9,7	—
1907	1839	2920	46 859	12 106	—	75,1	0,3	6,3	8,9	19,1	29,7	27,6	8,1	—
1908	2131	2966	55 007	14 047	0,1	74,7	0,3	6,8	9,4	19,5	29,4	25,3	9,3	—
1909	2181	2927	60 221	16 025	—	76,6	0,2	5,9	8,8	17,1	31,8	26,4	9,8	—
1910	2558	4367	56 300	14 950	0,1	77,3	0,2	6,8	9,8	17,2	27,0	28,6	10,4	—
1911	2201	2961	92 278	14 141	—	86,6	0,1	5,2	9.3	17,0	29,4	29,7	9,2	0,1
1912	2294	7470	65 401	19 097	0,7	78,3	0,2	6,0	8,9	19,6	27,8	28,4	9,1	—
1913	2162	2593	56 486	15 203	1,2	75,1	0,2	6,7	9,1	18,0	28,9	28,4	8,7	—

Ein Blick auf die absoluten Zahlen der ersten der beiden Tabellen wie auf die Durchschnittsziffern für ein beendetes Verfahren in der zweiten Tabelle zeigt starke Schwankungen in den einzelnen Jahren, offenbar infolge des Einflusses einzelner größerer Konkurse, namentlich der sogenannten Millionenkonkurse (1913: 39). Selbstverständlich stehen bei den Passiven die Konkursforderungen durchaus im Vordergrunde; die Beträge der Massekosten und der Masseschulden treten stark zurück. Ein gleiches gilt auch von den bevorrechtigten Forderungen gegenüber

den nicht bevorrechtigten. Erstere sind nach deutschem Rechte (§ 61 der KO.) eng begrenzt (Dienstboten- und Arbeiterlöhne, Forderungen öffentlicher Kassen und der Aerzte, Forderungen der Kinder, Mündel usw. des Gemeinschuldners). Vor allem gehören zu den Konkursgläubigern nicht diejenigen, denen ein Pfandrecht oder eine Hypothek an einzelnen Vermögensstücken des Schuldners zusteht (§ 47 der KO.). Für solche Forderungen erfolgt abgesonderte Befriedigung außerhalb des Konkurses; sie kommen daher in der Statistik nicht zur Erscheinung.

Nach den für die bisherigen 19 Jahre vorliegenden Ermittelungen haben die Konkursforderungen den Betrag von rund 6 Milliarden M. erreicht, denen eine Teilungsmasse von rund $1^1/_2$ Milliarden M. gegenübersteht; die ausgefallenen Beträge werden mit rund 5 Milliarden M. nachgewiesen. Diese Zahlen geben eine Vorstellung von den bedeutenden Werten, die durch Konkurse festgelegt werden bzw. in Verlust geraten.

Bei den Zwangsvergleichen sind die ausgefallenen Beträge durchweg erheblich geringer, als gemäß den Nachweisungen über die Passiven und Aktiven zu erwarten wäre. Nach den Darlegungen der amtlichen Veröffentlichungen (Vierteljahrshefte, 1913, III, S. 15 f.) erklärt sich das folgendermaßen. Im Jahre 1913 betrug die Teilungsmasse 31,8, die Summe der Massekosten, der Masseschulden und der bevorrechtigten Forderungen 11,6 Mill. M. Dementsprechend würde sich, wenn die Verfahren weitergegangen und durch Schlußverteilung beendet worden wären, ein Restbetrag der Teilungsmasse von 20,2 Mill. M. ergeben haben, gegenüber einer Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen von 116,5 Mill. M. Für den Fall der Durchführung jener tatsächlich durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren bis zur Schlußverteilung hätten alsdann von den nicht bevorrechtigten Forderungen 96,3 Mill. M. ausfallen müssen. Infolge der tatsächlich abgeschlossenen Zwangsvergleiche hat sich das Ergebnis für die nicht bevorrechtigten Gläubiger nicht unbeträchtlich günstiger stellen können, denn in Wirklichkeit sind nur 87,5 Mill. M. ausgefallen, so daß durch die Zwangsvergleiche im Jahre 1913 8,8 Mill. M. vor dem Ausfalle bewahrt worden sind. Die gleiche Berechnung ergibt für die Jahre 1909, 1910, 1911 und 1912 7,2, 7,5, 6,9 und 9,4 Mill. M.

Die auf ein Konkursverfahren durchschnittlich entfallenden Beträge an Massekosten, Masseschulden, Konkursforderungen und Teilungsmasse haben im Laufe der Jahre im ganzen zugenommen; auch sind sie bei den Zwangsvergleichen durchweg größer als bei den Verfahren mit Schlußverteilung. Es entspricht dies dem, was früher über die Größe der Konkurse gesagt wurde.

Die ausgefallenen Beträge sind bei den Massekosten und Masseschulden gering. Diese müssen ja aus der Teilungsmasse zunächst beglichen werden. Zudem soll das Verfahren überhaupt nicht eröffnet werden, wenn für die Kosten keine Deckung vorhanden ist. (Vgl. die wegen Massemangels abgelehnten Anträge.) Auch bezüglich der Masseschulden ist die Geringfügigkeit des Ausfalles selbstverständlich, da der Konkursverwalter neue Verpflichtungen in Form von Masseschulden nur

dann übernehmen wird, wenn er ein einigermaßen befriedigendes finanzielles Ergebnis für die Gläubiger erwarten darf. Wenn bei den beendeten Konkursverfahren überhaupt die ausgefallenen Beträge an Massekosten und Masseschulden noch einigermaßen namhaft sind, so liegt dies daran, daß unter diesen Fällen auch diejenigen früher nachgewiesenen enthalten sind, die wegen Massemangels beendigt wurden. Bei den durch Schlußverteilung und erst recht bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren ist der Ausfall gewöhnlich sehr unbedeutend. Es betrug z. B. im Jahre 1913 die Zahl der Verfahren, in denen gedeckt wurden

	Proz. der Massekosten			Proz. der Masseschulden		
bei den Verfahren	0—50	über 50—100	100	0—50	über 50—100	100
überhaupt	454	146	8488	76	22	6480
durch Schlußverteilung	35	42	5914	10	9	4543
durch Zwangsvergleich	—	—	2092	—	—	1565

Anders als bei den Massekosten und Masseschulden liegen die Verhältnisse bei den Konkursforderungen. Zwar sind auch hier die bevorrechtigten Forderungen einigermaßen vor dem Ausfall geschützt, da sie eben bei der Berichtigung den übrigen vorangehen. Auch treten sie ja gegenüber den nicht bevorrechtigten an Bedeutung sehr zurück. Dennoch erreichen bei ihnen, wie die Verhältnisberechnungen in der tabellarischen Uebersicht erkennen lassen, die ausgefallenen Beträge bereits eine beträchtliche Höhe, wenigstens bei den beendeten Verfahren überhaupt und bei den durch Schlußverteilung beendeten. Anders bei den Zwangsvergleichen, die in der Regel nicht zustande kommen werden, wenn das Deckungsverhältnis ein sehr ungünstiges ist. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Verfahren, in denen gedeckt wurden

	Proz. der bevorrechtigten Forderungen				
bei den Verfahren	0—25	über 25—50	über 50—75	über 75—100	100
überhaupt	806	117	86	82	6888
durch Schlußverteilung	236	95	84	78	4824
durch Zwangsvergleich	4	2	—	—	1918

Recht umfangreich gestalten sich die Ausfälle nun aber bei den nicht bevorrechtigten Forderungen. Während bei den bevorrechtigten Forderungen im ganzen kaum mehr als ein Fünftel ungedeckt bleibt, steigt der Anteil der ausgefallenen Beträge bei den nicht bevorrechtigten im Durchschnitt jährlich weit über vier Fünftel. Hier wie dort sind die Jahresschwankungen wegen des Einflusses einzelner größerer Konkurse auf die Durchschnittszahlen ziemlich beträchtlich, weshalb auch eine bestimmte Richtung hinsichtlich der Verschiebung im Laufe der Jahre kaum erkennbar ist. Größere Regelmäßigkeiten weisen dagegen die Prozentzahlen der Uebersicht über die Verteilung der einzelnen Verfahren nach der Höhe der Konkursdividenden auf; die betreffenden absoluten Zahlen sind aus Raumrücksichten weggeblieben. Im ganzen ist aus den Angaben eine zeitliche Entwicklung in ungünstigem Sinne zu erkennen. So haben z. B. die Konkurse mit völligem Verlust der nicht bevorrechtigten Forderungen beträchtlich zugenommen. Uebrigens ist die Gesamtverschiebung so schwach, daß aus ihr ein Urteil über

die Konkursergebnisse im allgemeinen nicht zu entnehmen ist, zumal immerhin die Möglichkeit besteht, daß gewisse Arten von Konkursen (vgl. das unter 8 Gesagte) diese Verschiebung herbeigeführt haben können. Daß die durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren erheblich günstiger abschneiden, als die durch Schlußverteilung beendeten, erklärt sich ohne weiteres aus Wesen und Zweck des Zwangsvergleichs.

8.

Die Nachweisungen der amtlichen Statistik würden gestatten, die beendeten Verfahren hinsichtlich der Art der Beendigung und der Höhe der Konkursdividenden nach den einzelnen Berufsarten gesondert zu betrachten. Aus dem früher (unter 4) angegebenen Grunde muß jedoch auf diese Erörterung hier verzichtet werden. Dagegen verdienen die sogenannten Gesellschaftskonkurse, von denen bei den neuen Konkursen nach den Arten der Gemeinschuldner (unter 3) bereits die Rede gewesen ist, auch hinsichtlich der beendigten Verfahren noch eine Kennzeichnung nach gewissen Richtungen hin. Allerdings sind bei einzelnen Gesellschaftsarten die Konkursfälle so wenig zahlreich, daß eine Verwertung an dieser Stelle nicht angängig ist. Nach der Statistik des Jahres 1913 ergab sich

für die	Zahl der beendeten Verfahren	Schuldenmasse in 1000 M.
offenen Handelsgesellschaften	377	56 874
Kommanditgesellschaften	23	5 592
Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien)	16	7 305
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	316	27 383
bergbaulichen Gewerkschaften	7	1 379
anderen Gesellschaften (z. B. Kolonialgesellschaften)	—	—
Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht	8	161
Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht	44	3 102
Genossenschaften mit Nachschußpflicht	—	—

Im ganzen handelt es sich um 791 Verfahren mit einer Schuldenmasse von 101 796 000 M., von denen nur diejenigen der offenen Handelsgesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung als von größerer numerischer Bedeutung besprochen werden sollen. Die Form der Gesellschaft m. b. H. ist im Laufe der neueren Zeit immer stärker hervorgetreten, wie dies bereits bei den neuen Konkursen zu erkennen war. Um ein größeres Beobachtungsmaterial zu gewinnen, sollen im folgenden die Ergebnisse der Jahre 1910—1913 zusammengefaßt werden.

Betrachten wir zunächst die Arten der Beendigung und fügen zum Vergleich die Zahlen für die beendeten Konkurse überhaupt sowie für diejenigen im Handelsgewerbe bei, so ergibt sich für den Durchschnitt obiger Jahre folgendes:

bei den Konkursen	Beendete Verfahren	Unter 100 Fällen wurden beendet durch Schluß-verteilung	Zwangs-vergleich	auf andere Weise
überhaupt	8421	67,3	22,1	10,6
im Handelsgewerbe	3670	66,0	26,0	8,0
der offenen Handelsgesellschaften	1282	61,7	32,0	6,3
der Gesellschaften m. b. H.	955	77,7	4,5	17,8

Daß bei den Konkursen im Handelsgewerbe die Vergleiche häufiger sind, als bei den Konkursen überhaupt, wurde früher bereits erwähnt. Noch günstiger liegen die Verhältnisse bei den Konkursen der offenen Handelsgesellschaften. Um so unvorteilhafter nehmen sich in diesem Zusammenhange die Gesellschaften m. b. H. aus, die es nur sehr selten zu einem Zwangsvergleich gebracht haben und bei denen auch die „auf andere Weise“ beendeten Fälle recht zahlreich sind. Unter den letzteren treten die wegen allgemeiner Einwilligung beendeten Verfahren völlig zurück. Zumeist handelt es sich um solche Fälle, die mangels hinreichender Masse zur Deckung der Kosten des Verfahrens beendet werden mußten.

Berücksichtigen wir nunmehr noch das finanzielle Ergebnis der beendeten Verfahren, so läßt sich zunächst berechnen, wieviel von je 100 M. der nicht bevorrechtigten Forderungen ausgefallen sind. Bei den offenen Handelsgesellschaften waren dies in den Jahren 1910—1913 87,0, 80,3, 84,5 und 84,4 M., bei den Gesellschaften m. b. H. 87,9, 86,7, 86,5 und 83,2 M. Die auf die Konkurse überhaupt bezüglichen Zahlen sind aus der früheren Tabelle zu ersehen. Im ganzen erscheinen danach die Verhältnisse für die Gesellschaften m. b. H. als nicht besonders ungünstig. Dagegen ergibt eine Gruppierung nach der Höhe der Konkursdividenden folgendes für den Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913:

bei den Konkursen	Beendete Verfahren [1])	Unter 100 Fällen schlossen ab mit . . . Proz. der nicht bevorrechtigten Forderungen: 0	über 0 bis 20	über 20 bis 40	über 40
überhaupt	8341	14,7	50,3	23,7	11,3
im Handelsgewerbe	3654	10,8	50,7	27,6	10,9
der offenen Handelsgesellschaften	1281	10,6	53,1	26,9	9,4
der Gesellschaften m. b. H.	955	26,7	43,6	16,0	13,7

Auch hier zeigen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein unerfreuliches Ergebnis, indem mehr als ein Viertel aller Fälle dividendenlos blieb. Allerdings treten daneben auch die Fälle mit über 40 Proz. etwas stärker hervor, womit denn auch zusammenhängt, daß die obige Berechnung über den Gesamtausfall der nicht bevorrechtigten Forderungen der Gesellschaften m. b. H. nicht besonders ungünstig ist. Im ganzen aber gewinnt man aus dieser Statistik der beendeten Konkurse doch eine Bestätigung des bereits früher gewonnenen Eindrucks, daß gerade unter der Form der Gesellschaften m. b. H. manche riskante und zweifelhafte Unternehmungen tätig sind. Demgegenüber nehmen

1) Die Nichtübereinstimmung dieser Zahlen mit denjenigen der vorigen Zusammenstellung erklärt sich daraus, daß für einige Verfahren die Angaben über die Konkursdividenden fehlen.

die vielfach auch ungünstig beurteilten offenen Handelsgesellschaften durchweg eine weit bessere Stellung in der Konkursstatistik ein [1]). Ein abschließendes Urteil soll hiermit freilich nicht gefällt werden, da es hierzu eingehenderer Untersuchungen bedürfen würde, als sie dieser flüchtige Ueberblick bieten konnte.

9.

Zum Schluß soll noch eine Uebersicht über die Dauer der Konkurse geboten werden.

Jahre	Es wurden Konkursverfahren beendet nach einer Dauer von						Von je 100 Verfahren wurden beendet nach einer Dauer von					
	unter 6	6 bis unter 12	1 bis unter 2	2 bis unter 3	3 bis unter4	4 und mehr	unter 6	6 bis unter 12	1 bis unter 2	2 bis unter 3	3 bis unter 4	4 und mehr
	Monaten		Jahren				Monaten		Jahren			
	a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.											
1895	1891	2248	1453	426	220	124	29,7	35,4	22,8	6,7	3,5	1,9
1901	2203	2616	1831	494	160	186	29,4	34,9	24,5	6,6	2,1	2,5
1905	2112	2545	1767	574	343	237	27,9	33,6	23,3	7,6	4,5	3,1
1906	1986	2509	1870	574	273	303	26,4	33,4	24,9	7,7	3,6	4,0
1907	1950	2437	1802	635	283	275	26,4	33,0	24,4	8,6	3,8	3,8
1908	2205	2639	1850	654	246	257	28,1	33,6	23,6	8,3	3,1	3,3
1909	2227	2888	2118	718	298	306	26,0	33,8	24,8	8,4	3,5	3,5
1910	1975	2542	2163	846	313	311	24,2	31,2	26,5	10,4	3,8	3,9
1911	1950	2634	2019	779	409	301	24,1	32,5	25,0	9,6	5,1	3,7
1912	2045	2662	2138	746	408	357	24,5	31,8	25,6	8,9	4,9	4,3
1913	2237	3030	2246	826	333	416	24,6	33,3	24,7	9,1	3,7	4,6
	b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.											
1895	710	1576	1158	363	188	102	17,3	38,5	28,3	8,9	4,6	2,4
1901	973	1888	1498	419	126	156	19,2	37,3	29,6	8,3	2,5	3,1
1905	1097	1850	1432	499	292	195	20,4	34,5	26,7	9,3	5,4	3,7
1906	955	1829	1533	480	227	261	18,1	34,6	29,0	9,1	4,3	4,9
1907	846	1690	1470	521	233	218	17,0	33,9	29,5	10,5	4,7	4,4
1908	950	1858	1499	550	213	220	18,0	35,1	28,3	10,4	4,0	4,2
1909	953	2013	1662	595	232	247	16,7	35,3	29,2	10,4	4,1	4,3
1910	813	1778	1701	697	262	257	14,7	32,2	30,9	12,7	4,8	4,7
1911	858	1855	1592	638	342	236	15,5	33,6	28,8	11,6	6,2	4,3
1912	867	1875	1689	602	332	286	15,3	33,2	29,9	10,7	5,9	5,0
1913	893	2013	1809	665	263	348	14,9	33,6	30,2	11,1	4,4	5,8
	c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.											
1895	814	602	230	32	18	8	47,8	35,3	13,5	1,9	1,0	0,5
1901	770	608	231	50	17	13	45,6	36,0	13,7	2,9	1,0	0,8
1905	681	583	255	44	30	30	42,0	35,9	15,7	2,7	1,8	1,9
1906	695	568	237	62	30	24	43,0	35,2	14,7	3,8	1,9	1,4
1907	706	596	229	69	24	27	42,8	36,1	13,9	4,2	1,4	1,6
1908	792	632	253	64	21	16	44,5	35,6	14,2	3,6	1,2	0,9
1909	791	730	315	60	34	29	40,4	37,3	16,1	3,1	1,7	1,4
1910	718	606	337	104	29	26	39,5	33,3	18,5	5,7	1,6	1,4
1911	680	630	293	83	39	36	38,6	35,8	16,6	4,7	2,2	2,1
1912	695	612	307	85	41	32	39,2	34,5	17,3	4,8	2,3	1,9
1913	818	818	293	87	39	37	39,1	39,1	14,0	4,2	1,9	1,8

1) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Rosenthal, Artikel „Gesellschaften m. b. H.", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Band 4, S. 714.

Die Zahlen sprechen für sich selbst, so daß es besonderer Erläuterungen kaum bedarf. Angesichts der großen Summen, die bei den Konkursen auf dem Spiele stehen und der Volkswirtschaft für eine gewisse Zeit entzogen werden, ist der Wunsch gerechtfertigt, daß eine möglichst rasche Erledigung der Verfahren angestrebt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Dauer vieler Konkurse recht lang. Ueberdies hat die Dauer, im ganzen betrachtet, noch zugenommen. Nach den Erläuterungen der amtlichen Statistik hängt dies vermutlich damit zusammen, daß mit der Ausgestaltung unseres Wirtschaftslebens auch die Konkurse größer und verwickelter werden. Demgegenüber ließe sich freilich das Verlangen rechtfertigen, daß die an den Konkursen beteiligten Faktoren, sowohl die Richter wie die Konkursverwalter und Gläubigerausschüsse, diesen Verhältnissen Rechnung tragen und die Abwicklung der Verfahren entsprechend beschleunigen sollten. Man kann es nur begreiflich finden, daß die Vergleiche außerhalb des Konkurses immer mehr in Aufnahme kommen und daß man deren gesetzliche Regelung erstrebt, wenn zahlreiche Konkursverfahren durch ihre lange Dauer Gläubiger wie Schuldner in ihren Interessen schwer beeinträchtigen. Uebrigens tritt die Zunahme der Dauer in neuerer Zeit auch bei den Zwangsvergleichen in die Erscheinung, wenn diese auch, ihrem Zweck entsprechend, im ganzen rascher zum Ziele führen als die Verfahren mit Schlußverteilung.

VII.

Die Kindersterblichkeit in den deutschen Fürstenhäusern im XIX. Jahrhundert und ihre Beeinflussung durch die Fortschritte der Hygiene.

Von Prof. Dr. Arthur Schloßmann in Düsseldorf.

Im Mai dieses Jahres sollte die große Düsseldorfer Ausstellung „Aus hundert Jahren Kultur und Kunst“ eröffnet werden, die anläßlich der hundertjährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zur Krone Preußens geplant war. Wie so vieles andere, hat der Krieg auch dieses großzügig angelegte Unternehmen im Keime vernichtet. Mir war dabei die Aufgabe gestellt worden, in anschaulicher Weise zu zeigen, was auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in dieser Zeit geleistet worden ist, und welche Fortschritte die Heilkunde, und zwar besonders die vorbeugende Heilkunde, die Hygiene, in bezug auf die Erhaltung des kindlichen Lebens gemacht hat. Ich legte mir daher die Frage vor: Wie kann man am besten erweisen und dem Beschauer klarmachen, daß in der Tat die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft einen günstigen Einfluß auf die Lebensverhältnisse der Kinder genommen hat?

Gefühlsmäßig wird ja von vornherein niemand daran zweifeln, daß wir der Heilkunde an und für sich viel danken, und daß gerade die abgelaufenen hundert Jahre uns große Fortschritte auf diesem Gebiete gebracht haben; wenn es aber gilt, durch die „brutale Macht der Zahlen“ wirkliche Beweise hierfür zu erbringen, so beginnen die Schwierigkeiten. Gewiß, die allgemeine Sterblichkeit ist heruntergegangen, die Lebensdauer des einzelnen hat zugenommen, manche Seuche, die früher bei uns dauernd oder vorübergehend herrschte, ist seltener oder ganz verschwindend, die Säuglingssterblichkeit ist wesentlich zurückgegangen. Diese unzweifelhaften Errungenschaften lassen sich auch ausstellungsmäßig gut vorführen, aber immer bleibt die Möglichkeit von Einwendungen, ob nämlich die so erzielten Ergebnisse auch wirklich und ganz allein dem Fortschritt der Heilkunde zu danken sind. Für die Leser dieser Zeitschrift bedarf es keines Hinweises darauf, wieviel Fehlschlüsse möglich sind, und wie oft in der Tat auch in fehlerhafter Weise irgendeine Maßnahme als die Ursache von Wirkungen angesprochen worden ist, die durch ganz andere Erscheinungen bedingt oder mitbedingt waren. Charakteristisch ist, wie man oft Abnahme der Säuglingssterblichkeit durch getroffene, zuweilen sogar recht unpraktische Fürsorgemaßnahmen zu erklären versuchte, während sie durch meteorologische Umstände oder durch Abnahme der Geburtenzahl bedingt war. In vielen Fällen muß man wiederum zugeben, daß wirtschaftliche Veränderungen und Einrichtungen in gleichem Sinne und oft noch intensiver wirksam sind als die Fortschritte der Heilkunde. Die Hilfsmöglichkeit gegenüber manchen Krankheiten ist heute eine

wesentlich gebesserte. Danken wir das nun der besseren Heilmethode, den besseren Einrichtungen unserer Krankenanstalten oder aber den gesetzlichen Maßnahmen, die es der großen Masse unserer Volksgenossen erst ermöglicht hat, sich rechtzeitig und ausgiebig dieser Hilfsmittel zur Herstellung ihrer Gesundheit zu bedienen? Wir wissen ferner, daß verbesserte äußere Lebensverhältnisse lebenerhaltend wirken. Wenn heute die durchschnittliche Dauer des menschlichen Lebens nicht unbeträchtlich gestiegen ist, wieviel von dieser Steigerung der Lebenslänge ist durch die hygienischen Fortschritte, wieviel durch Hebung des Einkommens und damit der ganzen Lebenshaltung bedingt? Die Zahl derer, die auf das Minimum des zum Leben Nötigen angewiesen sind, sinkt, damit zugleich Krankheit und Elend. Freuen wir uns auch an der feststehenden Tatsache, daß unsere Volksgesundheit wesentlich gekräftigt worden ist, so bleiben wir doch vielfach im Dunkeln darüber, wieviel von den erzielten Ergebnissen nun der Heilkunde selbst, wieviel sozialen und wirtschaftlichen Fortschritten zu danken ist.

Es erschien mir nun dringend erwünscht, wenigstens an einem Beispiele zu zeigen, daß in der Tat die Heilkunde im weiten Sinne des Wortes, auch ohne daß soziale Momente mitsprechen, die gesundheitlichen Lebensverhältnisse der Kinder günstig zu beeinflussen imstande gewesen ist. Dieser Beweis läßt sich meines Erachtens nur an solchen Kindern führen, welche in den verschiedensten Zeitabschnitten, die man miteinander vergleicht, immer die denkbar beste Pflege und Wartung gefunden haben, welche in den allerbesten hygienischen Bedingungen lebten, die eben zu der betreffenden Zeit und nach dem jeweiligen Stande unserer Kenntnisse möglich waren. Es war daher, sobald man diese Frage in dieser Weise formuliert hatte, ganz naheliegend, die Kinder der deutschen Fürstenhäuser und ihre Sterblichkeitsverhältnisse zum Gegenstande der Untersuchung zu machen. Hier haben wir es zu tun mit einer beträchtlichen Anzahl von Familien, in denen über die Lebensschicksale jedes einzelnen Gliedes Auskunft erhältlich ist und die stets in so guten äußeren Verhältnissen gelebt haben, daß ihr Leben bestmöglich behütet war.

In der Literatur finde ich über die Kindersterblichkeit in Fürstenhäusern nur zwei Angaben; erstlich zitiert Neumann[1]) eine Zusammenstellung von H. R. Hiort-Lorenzen[2]), nach der in den Jahren 1850/1870 in den souveränen Fürstenhäusern Europas 355 Kinder geboren wurden, von denen 7 = 1,97 Proz. totgeboren waren; es starben im Alter von 0—14 Jahren 58 = 16,6 Proz. der Lebendgeborenen. Die Todesfälle verteilen sich auf die einzelnen Lebensjahre in der folgenden Weise:

0—1 Jahr	7,8 Proz.	} der Lebendgeborenen.
1—2 Jahre	2,5 „	
2—3 „	1,2 „	
3—4 „	1,4 „	
4—10 „	2,3 „	
10—15 „	1,4 „	

1) Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. Handbuch der Hygiene, Bd. 7, 1. Aufl., 1895, S. 437.

2) H. R. Hiort-Lorenzen, Annuaire généalogique des maisons souveraines en Europe, 5. Année, Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1886.

Ich führe diese kleine Statistik so an, wie Neumann [1]) sie abdruckt. An der von ihm bezeichneten Stelle findet sich aber das von ihm angeführte Zahlenmaterial nicht, in dem ganzen Bande [2]) ist überhaupt keine derartige Zusammenstellung. Da die Anordnung der Zahlen für unsere Zwecke unbrauchbar erscheint, habe ich auch nicht weiter gesucht, woher sie stammen mögen; wahrscheinlich beruht der Irrtum auf einer Verwechslung der Jahrgänge.

Ebensowenig war mir im Original die zweite derartige Arbeit zugängig, nämlich eine Tafel, die G. Sundbärg über die Sterblichkeit in den europäischen Fürstenfamilien 1841/1890 ausgearbeitet hat und die Westergaard [3]) vorlag. Hiernach starben auf 100 lebendgeborene Kinder im 1. Lebensjahre 6,4 Proz., vor dem 5. Jahre 12,3 Proz., die Sterblichkeitsintensität zwischen 5 und 10 Jahren war 4,5 Prom., zwischen 10 und 15 Jahren 3,6 Prom. Auch diese Angaben waren für die von uns beabsichtigte Beweisführung nicht zu gebrauchen.

Zur Beschaffung eines einwandfreien Urmaterials wandte ich mich daher seinerzeit an die Redaktion des Gothaer Hofkalenders. Ich ging dabei von der Annahme aus, daß es dort möglich sein würde, ohne weiteres oder ohne allzuviel Arbeit festzustellen, wieviel Kinder in den im Hofkalender aufgeführten Familien in den einzelnen Dezennien des vorigen Jahrhunderts geboren und wieviel davon im 1. Lebensjahre bzw. vor Vollendung des 14. Lebensjahres gestorben sind. Es ergab sich aber, daß die Zahlen nicht vorlagen, sondern erst aus den einzelnen Jahrgängen des Hofkalenders zusammengesucht und an der Hand von Stammbäumen der betreffenden Familien nachgeprüft werden mußten. Der Redakteur des Gothaer Hofkalenders, Herr W. Weismann, erklärte sich freundlicherweise bereit, die Bearbeitung für uns zu übernehmen; ihm sind also die vorliegenden Zahlen zu danken. Es stellte sich dabei übrigens die nicht uninteressante Tatsache heraus, daß fast das ganze letzte Jahrhundert hindurch diejenigen Kinder, die in ihrem 1. Lebensjahre bereits verstorben waren, im Kalender zumeist gar nicht verzeichnet wurden; also auch hier bei der Schriftleitung des Hofkalenders galt damals der Satz „infans nondum homo“. Ich bemerke, daß jetzt die im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder im Jahre ihrer Geburt bzw. im Jahre ihres Todes in kleinem Druck angeführt werden. Die vor dem 14. Jahre verstorbenen Kinder verschwinden mit dem Todesjahre aus dem Hofkalender. Die Zusammenstellung des Herrn Weismann umfaßt die im 19. Jahrhundert geborenen und gestorbenen Kinder der deutschen regierenden Fürstenhäuser: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Holstein (mit Oldenburg, Dänemark und Griechenland), Lippe (mit Schaumburg-Lippe), Liechtenstein, Mecklenburg, Nassau (mit Luxemburg und Niederlande), Oesterreich, Preußen (mit Hohenzollern), Reuß, Sachsen Albertinischer und Ernestinischer Linie (mit Belgien, Bulgarien, Großbritannien und

1) Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. Handbuch der Hygiene, Bd. 7, 1. Aufl., 1895, S. 437.

2) H. R. Hiort-Lorenzen, Annuaire généalogique des maisons souveraines en Europe, 5. Année, Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1886.

3) Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbidität, Jena 1901, S. 402.

Portugal), Schwarzburg, Waldeck und Württemberg, sowie der standesherrlichen Fürsten- und Grafengeschlechter: Arenberg, Bentheim, Castell, Erbach, Fugger, Fürstenberg, Hohenlohe, Isenburg, Leiningen, Oettingen, Salm, Sayn, Schönburg, Schwarzenberg, Solms, Stolberg, Thurn und Taxis, Waldburg, Wied.

Tabelle 1.

Gesamtzahlen der Geburten und Todesfälle nach Jahrzehnten und Geschlecht und den Lebensjahren der Gestorbenen.

Jahrzehnte		Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
			0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
1800—09	männl.	145	20		8	6	2	3	39	
	weibl.	104	13		4	2	1	—	21[1])	
	zus.	249	33	13,3	12	8	3	3	60[1])	24,1
1810—19	männl.	118	10		5	4	1	4	24	
	weibl.	103	7		1	3	2	2	15	
	zus.	221	17	7,7	6	7	3	6	39	17,6
1820—29	männl.	157	18		2	2	7	4	33	
	weibl.	134	13		3	1	4	1	22	
	zus.	291	31	10,7	5	3	11	5	55	18,9
1830—39	männl.	139	8		6	3	4	—	21	
	weibl.	135	7		5	5	2	1	20	
	zus.	274	15	5,5	11	8	6	1	41	15,0
1840—49	männl.	151	9		1	3	2	1	16	
	weibl.	126	10		1	1	1	3	16	
	zus.	277	19	6,9	2	4	3	4	32	11,6
1850—59	männl.	127	10		3	4	5	2	24	
	weibl.	101	5		1	2	5	2	15	
	zus.	228	15	6,6	4	6	10	4	39	17,1
1860—69	männl.	160	9		—	4	—	2	15	
	weibl.	154	9		5	1	3	2	20	
	zus.	314	18	5,7	5	5	3	4	35	11,1
1870—79	männl.	143	5		1	3	—	1	10	
	weibl.	151	3		—	4	1	5	13	
	zus.	294	8	2,7	1	7	1	6	23	7,8
1880—89	männl.	123	2		2	1	3	—	8	
	weibl.	131	6		2	2	1	5	16	
	zus.	254	8	3,1	4	3	4	5	24	9,5
1890—99	männl.	145	4		1	2	5	1	13	
	weibl.	134	4		2	2	2	1	11	
	zus.	279	8	2,9	3	4	7	2	24	8,6
1800—1900	männl.	1408	95	6,7	29	32	29	18	203	14,4
	weibl.	1273	77	6,0	24	23	22	22	169[1])	13,3
	zus.	2681	172	6,4	53	55	51	40	372[1])	13,9

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, daß die Säuglingssterblichkeit in den der Bearbeitung unterzogenen Familien von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit ziemlicher Regelmäßigkeit abfällt. 1800/1810 fanden wir mit 13,3 Proz. eine Mortalität, wie sie heute die Mischbevölkerung moderner Großstädte

1) Von einer jung verstorbenen Gräfin von Bentheim steht das Todesjahr nicht fest, sie erscheint daher bloß in dieser Rubrik.

zeigt; sie ist wesentlich höher als die aller anderen Jahrzehnte, eine Tatsache, die uns von neuem beweist, daß der Säugling immer und stets das feinste Reagens auf alle Nöte bildet, die seine Umgebung drücken. Die kriegerischen Verhältnisse dieser Zeit, die Gewaltherrschaft Napoleons haben offenbar tief in das Familienleben der deutschen Fürstenhäuser eingegriffen. Die Sterblichkeit der Säuglinge sinkt sodann bis zur Mitte des Jahrhunderts auf etwa die Hälfte, 6,6 Proz. im Jahrzehnt 1850/1859, sie fällt dann sprunghaft auf ca. 3 Proz. in den letzten drei Jahrzehnten.

Nicht ganz so steil, aber auch in derselben Richtung verlaufend, senkt sich die Sterblichkeitskurve der älteren Kinder. Während im

Tabelle 2.

Anzahl der Geburten und Todesfälle in den regierenden Fürstenhäusern.

Jahrzehnte		Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
			0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
1800—09	männl.	59	10		7	3	1	1	22	
	weibl.	42	7		2	1	1	—	11	
	zus.	101	17	16,8	9	4	2	1	33	32,7
1810—19	männl.	50	6		3	3	1	1	14	
	weibl.	50	4		—	1	2	—	7	
	zus.	100	10	10,0	3	4	3	1	21	21,0
1820—29	männl.	74	9		2	1	6	2	20	
	weibl.	65	6		2	—	2	—	10	
	zus.	139	15	10,8	4	1	8	2	30	21,6
1830—39	männl.	61	6		4	1	2	—	13	
	weibl.	55	3		2	4	—	1	10	
	zus.	116	9	7,8	6	5	2	1	23	19,8
1840—49	männl.	58	6		1	2	1	1	11	
	weibl.	50	5		1	—	—	2	8	
	zus.	108	11	10,2	2	2	1	3	19	17,6
1850—59	männl.	67	8		3	3	2	1	17	
	weibl.	43	2		—	1	4	—	7	
	zus.	110	10	9,1	3	4	6	1	24	21,8
1860—69	männl.	71	3		—	1	—	—	4	
	weibl.	64	5		4	—	1	1	11	
	zus.	135	8	5,1	4	1	1	1	15	11,1
1870—79	männl.	56	4		—	1	—	—	5	
	weibl.	63	1		—	1	—	1	3	
	zus.	119	5	4,2	—	2	—	1	8	6,7
1880—89	männl.	60	2		1	—	3	—	6	
	weibl.	61	4		2	2	1	1	10	
	zus.	121	6	4,9	3	2	4	1	16	13,2
1890—99	männl.	76	1		1	—	3	1	6	
	weibl.	68	3		2	1	1	1	8	
	zus.	144	4	2,8	3	1	4	2	14	9,7
1800—1900	männl.	632	55	8,7	22	15	19	7	118	18,7
	weibl.	561	40	7,1	15	11	12	7	85	15,1
	zus.	1193	95	8,0	37	26	31	14	203	17,0

ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts die Gesamtsterblichkeit der Kinder unter 14 Jahren 24,1 Proz. betrug, ist sie im letzten Jahrzehnt des gleichen Jahrhunderts auf 8,6 Proz. gefallen.

Die Sterblichkeit der Knaben ist dabei größer als die der Mädchen. Es bleiben aber immer noch mehr Knaben übrig, da der Knabenüberschuß größer ist als die ihnen eigene höhere Sterblichkeit. Die Zerlegung des Materials in das der regierenden und der standesherrlichen Fürstenhäuser ergibt, daß die Verhältnisse in jenen weniger gut sind als in diesen (siehe Tabelle 2 und 3).

Tabelle 3.

Anzahl der Geburten und Todesfälle in den standesherrlichen Fürstenhäusern.

Jahrzehnte		Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
			0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
1800—09	männl.	86	10		1	3	1	2	17	
	weibl.	62	6		2	1	—	—	10[1]	
	zus.	148	16	10,8	3	4	1	2	27[1]	18,2
1810—19	männl.	68	4		2	1	—	3	10	
	weibl.	53	3		1	2	—	2	8	
	zus.	121	7	5,8	3	3	—	5	18	14,9
1820—29	männl.	83	9		—	1	1	2	13	
	weibl.	69	7		1	1	2	1	12	
	zus.	152	16	10,5	1	2	3	3	25	16,5
1830—39	männl.	78	2		2	2	2	—	8	
	weibl.	80	4		3	1	2	—	10	
	zus.	158	6	3,8	5	3	4	—	18	11,4
1840—49	männl.	93	3		—	1	1	—	5	
	weibl.	76	5		—	1	1	1	8	
	zus.	169	8	4,7	—	2	2	1	13	7,7
1850—59	männl.	60	2		—	1	3	1	7	
	weibl.	58	3		1	1	1	2	8	
	zus.	118	5	4,2	1	2	4	3	15	12,7
1860—69	männl.	89	6		—	3	—	2	11	
	weibl.	90	4		1	1	2	1	9	
	zus.	179	10	5,6	1	4	2	3	20	11,2
1870—79	männl.	87	1		1	2	—	1	5	
	weibl.	88	2		—	3	1	4	10	
	zus.	175	3	1,7	1	5	1	5	15	8,6
1880—89	männl.	63	—		1	1	—	—	2	
	weibl.	70	2		—	—	—	4	6	
	zus.	133	2	1,5	1	1	—	4	8	6,0
1890—99	männl.	69	3		—	2	2	—	7	
	weibl.	66	1		—	1	1	—	3	
	zus.	135	4	3,0	—	3	3	—	10	7,4
1800—1900	männl.	776	40	5,2	7	17	10	11	85	11,0
	weibl.	712	37	5,2	9	12	10	15	84[1]	11,8
	zus.	1488	77	5,2	16	29	20	26	169[1]	11,4

1) Siehe Anmerkung auf Tabelle 1.

Schließlich ist auf Tabelle 4 die Geburtenzahl und die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Jahren der Kindheit auf die einzelnen Familien übersichtlich zusammengestellt. Wir ersehen daraus, daß in manchen Häusern eine außerordentlich hohe Sterblichkeit unter den Kindern geherrscht hat. An der Spitze steht das Haus Nassau mit 35,1 Proz. Kindersterblichkeit; hier sind hauptsächlich ältere Kinder gestorben. Im Hause Anhalt starben 30,7 Proz. der Kinder überhaupt und 23 Proz. im Säuglingsalter. Auch im Hause Schwarzburg starb fast $^1/_3$ der Geborenen in der Kindheit ab. Das Haus Nassau ist in der männlichen Linie ausgestorben, das Haus Schwarzburg ist nur durch einen schon im 18. Jahrhundert abgezweigten Seitentrieb der Familie Schwarzburg Rudolstadt vor dem gleichen Geschick bewahrt geblieben.

Ich habe nun die Zahlen des Herrn Weismann insofern ergänzt, als ich auch für die folgenden 15 Jahre, nämlich bis 1914, die Geburten und Todesfälle in den regierenden Familien zusammengestellt habe. Es ergab sich dabei, daß aus ebenbürtigen Ehen in diesen 15 Jahren 155 Kinder geboren worden sind, gestorben sind 14 Kinder, das würde eine Mortalität von 9 Proz. ergeben. Da wir in den regierenden Familien im Jahrzehnt 1890/1899 9,7 Proz. Mortalität hatten, würde das eine weitere Abnahme der Sterblichkeit bedeuten.

Von den 14 gestorbenen Kindern ist ein 9-jähriges Mädchen in Rußland eingegangen (Prinzessin von Hessen), von einem Kinde war nicht zu ermitteln, ob es über 1 Jahr alt war oder nicht, als es starb (Prinzessin von Liechtenstein), 6 Kinder waren sicher unter einem Jahr. Von diesen 6 Säuglingen starben 3 unmittelbar bei der Geburt, darunter ein Zwillingspärchen (Oldenburg), 1 Säugling starb mit 6, 2 Säuglinge mit 7 Monaten. Wir sehen, daß also auch die Sterblichkeit der Säuglinge in den ersten 15 Jahren des neuen Jahrhunderts recht gering gewesen ist.

Aus dem hier Dargelegten ergibt sich, daß die Kinder aus den regierenden und standesherrlichen Fürstenhäusern heute eine weitaus größere Lebenswahrscheinlichkeit haben als vor 100 Jahren, daß allmählich ihre Sterblichkeit mehr und mehr gesunken ist, und zwar ebensowohl die Sterblichkeit der Säuglinge wie die der älteren Kinder. Da soziale Einwirkungen auf die Lebensverhältnisse dieser Familien hier ausgeschaltet werden können, darf man die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse ausschließlich auf die Fortschritte zurückführen, die wir der Entwicklung der Hygiene und der Heilkunde im allgemeinen danken.

Wir sehen ferner, daß die Säuglinge einer bestimmten Klasse heute eine Sterblichkeit von rund 3 Proz. zeigen, während sie früher das Doppelte und Dreifache betrug. Es liegt die Frage nahe, ob man auch für weitere Kreise im deutschen Volke auf eine Säuglingssterblichkeit von 3 Proz. jemals rechnen darf oder, allgemeiner gesprochen, ob auch über das bisher Erreichte hinaus eine weitere, sehr *erhebliche Minderung der Säuglingssterblichkeit*, natürlich ohne Minderung der Geburtenzahl, erreicht werden kann und erwartet werden darf. Auf Grund anderer Untersuchungen bin ich geneigt, diese Frage bestimmt zu

Tabelle 4.

Anzahl der Geburten und Todesfälle 1800—1900 in den einzelnen Fürstenhäusern.

Fürstenhäuser	Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
		0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
A. Regierende Häuser.									
Anhalt	26	6	23,0	1	1	—	—	8	30,7
Baden	22	2	9,0	2	—	—	—	4	18,1
Bayern	67	3	4,5	1	1	1	—	6	9,0
Braunschweig	21	4	19,0	—	—	—	—	4	19,0
Hessen	78	5	6,4	2	3	2	1	13	16,0
Holstein	107	9	8,4	4	—	—	—	13	12,1
Liechtenstein	48	1	2,0	1	1	—	2	5	10,0
Lippe	115	6	5,2	4	—	5	1	16	13,9
Mecklenburg	43	7	16,2	—	1	—	—	8	18,3
Nassau	37	5	13,5	3	1	4	—	13	35,1
Oesterreich	132	8	6,0	2	7	6	3	26	19,6
Preußen	79	6	7,6	4	1	—	1	12	12,5
Reuß	100	5	5,0	5	4	3	3	20	20,0
Sachsen	173	15	8,7	2	3	4	1	25	14,4
Schwarzburg	34	5	14,7	—	1	4	1	11	32,3
Waldeck	39	3	7,7	3	1	1	—	8	20,5
Württemberg	72	5	7,0	3	1	1	1	11	15,3
zusammen	1193	95	8,0	37	26	31	14	203	17,0
davon männlich	632	55	8,7	22	15	19	7	118	18,7
weiblich	561	40	7,1	15	11	12	7	85	15,1
B. Standesherrliche Häuser.									
Arenberg	36	3	10,0	—	2	—	1	6	20,0
Bentheim	36	—	—	—	—	1	1	3 [1])	8,3
Castell	59	2	3,3	—	1	—	—	3	5,0
Erbach	43	4	9,3	—	—	—	—	4	9,3
Fugger	86	5	5,8	—	1	1	1	8	9,0
Fürstenberg	39	4	10,2	—	1	—	1	6	15,3
Hohenlohe	172	11	6,3	1	2	2	3	19	11,0
Isenburg	91	6	6,5	1	4	1	1	13	14,2
Leiningen	34	1	2,9	1	—	—	—	2	5,8
Oettingen	40	2	5,0	—	—	1	2	5	12,5
Salm	42	1	2,3	—	1	1	—	3	7,1
Sayn	95	3	3,1	2	—	1	3	9	9,4
Schönburg	68	3	4,4	1	1	1	2	8	11,7
Schwarzenberg	40	1	2,5	1	—	—	—	2	5,0
Solms	194	8	4,1	—	5	2	3	18	9,2
Stolberg	236	12	5,0	4	6	5	5	32	13,6
Thurn und Taxis	73	4	5,4	—	2	—	—	6	8,2
Waldburg	90	7	7,7	5	2	4	2	20	22,2
Wied	14	—	—	—	1	—	1	2	14,2
zusammen	1488	77	5,2	16	29	20	26	169	11,4
davon männlich	776	40	5,2	7	17	10	11	85	11,0
weiblich	712	37	5,2	9	12	10	15	84	11,8

1) Siehe Anmerkung auf Tabelle 1.

bejahen. Habe ich doch in gewissen Vierteln Düsseldorfs Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge feststellen können, die nicht ungünstiger sind als die in den fürstlichen Familien. Es handelte sich dabei nicht etwa um sogenannte reiche Viertel, in denen ausschließlich oder so gut wie ausschließlich sehr vermögende Leute wohnen, sondern um Gegenden, in denen gemischt durcheinander Besitzende und Minderbesitzende hausen. Ich will auf diese Dinge hier nicht weiter eingehen, ich weise nur darauf hin, daß die beiden Faktoren, die uns ein Gedeihen der Säuglinge gewährleisten, sind: die natürliche Ernährung und eine verständige Wohnweise. Meiner Ueberzeugung nach können wir die Säuglingssterblichkeit in Deutschland auf 6 Proz., 5 Proz., ja vielleicht noch weiter herunterdrücken. Wir müssen aber rastlos nach diesem Ziele streben: das hat uns wohl die schwere Zeit, in der wir jetzt leben, deutlich genug gezeigt.

VIII.

Das Inflationsproblem im Kriege.

Ein Beitrag zur Theorie der Preisbewegung.

Von Dr. Sven Helander-Freiburg i. Br.

Die ins Riesenhafte gesteigerten Finanzbedürfnisse aller Länder im jetzigen Weltkrieg haben uns ein Problem wieder vor Augen geführt, das man sich gewöhnt hatte, mehr oder weniger vergangenen Zeiten zuzurechnen: das Papiergeldproblem.

Um die preiserhöhende Wirkung der schrankenlosen Papiergeldausgabe zu vermeiden, hatte man versucht, sich von dem Papiergeld zu entfernen, aber wie steht es nun mit der inflationistischen Wirkung des modernen Kriegspapiergeldes?

In allen Ländern wird von Regierungsseite mit Einmütigkeit erklärt (so z. B. auch in der Denkschrift der Deutschen Reichsregierung zu der Novembersitzung des Reichstages über die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen S. 105), das Entscheidende für die neuen Papiergeldmissionen sei, daß hier wirkliche Werte zugrunde gelegt wären. Diese Erklärung mag vollkommen genügen, solange es gilt, das Publikum vor unnötiger Angst zu bewahren, aber heute, wo das Publikum in dieser Hinsicht nicht mehr ängstlich ist, ist es unbedenklich, wenn die Wissenschaft das ihr hochinteressante Problem kritisch beleuchtet, um so unbedenklicher, als damit nicht die Verhältnisse eines einzelnen Landes, sondern überhaupt aller Länder behandelt werden, und für diese jetzt ganz internationale Praxis kann eine Klarstellung von seiten der Wissenschaft nur vorteilhaft sein.

Nun ist gegen die erwähnte Erklärung selbst nichts einzuwenden. Auch wenn die Darlehenskassen die russischen Staatspapiere zu 25 Proz. beleihen, wollen wir ja annehmen, daß eine Ueberschätzung nicht vorliegt, daß hier also „wirkliche Werte zugrunde gelegt sind". Aber ist damit wirklich das Inflationsproblem schon erledigt? Was heißt das überhaupt, daß „wirkliche Werte zugrunde gelegt sind"? Man muß bedenken, daß hier eine grundsätzliche Verwandlung vor sich gegangen ist: das russische Staatspapier ist vorher kein allgemeines Zahlungsmittel gewesen, geht aber jetzt zur Darlehenskasse, wird da umgegossen und erscheint — zu einem Teil — nachher als Zahlungsmittel. Es liegt zwar, wie wir annehmen wollen, „ein wirklicher Wert zugrunde", aber ein „wirklicher Wert" von ganz anderer Art, es ist ein Nicht-Zahlungsmittel zugrunde gelegt, dieses ist in ein Zahlungsmittel verwandelt worden, es ist demnach die Gesamtmasse der Zahlungsmittel der Volkswirtschaft vergrößert worden, was ebenso geschieht, wenn auf Grund der Darlehenskassenscheine andere Zahlungsmittel ausgegeben werden,

und ebenso, wenn die Notenbank dem Staate Vorschüsse in verschiedenen Formen gewährt.

Man muß bedenken, daß dies ein ganz anderer Vorgang ist, als wenn z. B. ein Wechsel bei der Reichsbank diskontiert wird. Dort wird nur ein schon bestehendes Zahlungsmittel (der Wechsel) in ein solches anderer Art (die Banknote) verwandelt; das neue Zahlungsmittel hat größere Zirkulationsfähigkeit als das alte, um die hieraus eventuell entstehenden Inflationsgefahren zu vermeiden, bestehen die bekannten quantitativen Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Notenbank.

Dagegen ist die oben erwähnte Beleihung des russischen Staatspapieres und seine Verwandlung in ein Zahlungsmittel äußerlich — ich komme nachher auf wichtige Korrekturen zurück — derselbe Vorgang wie bei allen Papiergeldmissionen. Nehmen wir das berühmteste Beispiel: die Lawsche Bank. Es wurde hier der Grund und Boden beliehen und in die Form von Zahlungsmitteln umgegossen. Law konnte sich auch darauf berufen, daß ein „wirklicher Wert" zugrunde gelegt war, aber auch hier sehen wir ein Nicht-Zahlungsmittel, das in ein Zahlungsmittel verwandelt wird, es wird die Gesamtmasse der Zahlungsmittel vergrößert, daher die inflationistische Wirkung.

Man könnte die Beispiele beliebig vermehren: der Wirtschaftswert des Staates ist ein Nicht-Zahlungsmittel, aber selbstverständlich ein wirtschaftlicher Wert; wenn dieser wirtschaftliche Wert in ein Zahlungsmittel verwandelt wird, so haben wir das sogenannte ungedeckte Papiergeld.

Es können überhaupt von allen gesellschaftlichen Erscheinungen ihre daneben noch bestehenden wirtschaftlichen Eigenschaften ausgenutzt werden, also nicht nur die Wirtschaftsmacht des Staates, alles, was überhaupt irgendwie auf die wirtschaftliche Funktion der Zahlungsmittel von Einfluß sein kann; wenn diese gesellschaftlichen Tatsachen vorher nicht zur Grundlage bzw. Erleichterung von Zirkulationsmitteln gedient haben, so wird ein Nicht-Zirkulationsmittel für die Zirkulation nutzbar gemacht, wodurch die Voraussetzung einer Inflation gegeben wäre.

In welchem Grade hier diese neuen Arten von Zahlungsmitteln nur die alten ersetzen: das Gold, das aus dem Verkehr verschwunden ist, die Akzeptkredite, die früher zu Zahlungsmitteln verwendet wurden und jetzt vermindert worden sind — das sind alles rein quantitative Probleme, worüber nur die urteilen können, die „an der Quelle sitzen". Man braucht sich aber nicht zu verhehlen, je länger der Krieg dauert, je mehr wir auf die Kriegswirtschaft eingestellt werden, desto wichtiger wird das Problem der Kriegsinflation.

Nun haben das russische Staatspapier, der Lawsche Grund und Boden und im übertragenen Sinne auch der Wirtschaftswert des Staates alle das gemeinsam, daß sie für den dauernden Ertrag eingerichtet sind und demnach geschätzt werden. Sie sind, weil für die Dauer eingerichtet, Zukunftswerte. Nun ist das Typische der Papiergeldbeschaffung, daß der Zukunftswert in einen Gegenwartswert (das Zahlungsmittel, womit sofort bezahlt werden kann) verwandelt wird. So wird die Zu-

kunft herangezogen, um die Gegenwart zu bereichern, diese in die Gegenwart hineinorganisierte Zukunft bringt die Ueberfülle in der Gegenwart und auch Ueberfülle an Zahlungsmitteln, wovon die Inflation die logische Folge ist.

Um es noch deutlicher zu sehen, möge man wieder vergleichen mit dem Vorgang bei der Diskontierung eines Wechsels. Der Wechsel, abgesehen davon, daß er schon ein Zahlungsmittel ist, wovon wir für den Augenblick absehen können, ist in drei Monaten fällig, aber daß er dann erst fällig ist, ist die Folge eines Hinausschiebens des Gegenwartsgeschäftes in die Zukunft hinein, das wird nun wieder mit dem Ersatz des Wechsels durch die Banknote in die Gegenwart hineinorganisiert, wobei der Umfang dieser Vorgänge ziffernmäßig bestimmt ist.

Es steckt auch darin eine Inanspruchnahme der allernächsten Zukunft, aber ganz anders ist die Papiergeldemission; prinzipiell Zukunftswerte, die überhaupt nicht vorher Zahlungsmittel waren, werden prinzipiell Gegenwartszahlungsmittel.

Aber das Problem der Inflation ist damit noch nicht erschöpft und am allerwenigsten das Inflationsproblem im heutigen Weltkrieg.

Nach alter Tradition untersucht man bei den Preisbewegungsproblemen die Einflüsse von der Geldseite her und von der Warenseite her. Diese Gegenüberstellung hat natürlich erst dann einen wissenschaftlichen Wert, wenn wir diese zwei Hälften miteinander vergleichbar machen, da sonst nicht die geringste Aussicht besteht, den volkswirtschaftlichen Gesamtprozeß überblicken zu können.

Wir glauben nun in der Tat in der erwähnten Unterscheidung von Zukunftswerten und Gegenwartswerten, weil diese Unterscheidung sich auf die Zeit bezieht, ein Merkmal getroffen zu haben, das gerade für das zeitliche Problem der Preisbewegung das entscheidende ist[1]).

Wir hatten „von der Geldseite her“ die Tendenz zu einer inflationistischen Wirkung festgestellt, weil die Gesamtmasse der Zahlungsmittel vergrößert wird. Auch in der Warenwelt verschwinden viele Waren aus dem Verkehr, das entspricht dem vorher erwähnten Verschwinden vieler Zahlungsmittel — ob in ähnlichen Proportionen, ist eine quantitative Frage, die wir wieder offen lassen müssen. Aber nun können wir auch „von der Warenseite her“ eine ähnliche Tendenz nachweisen, Zukunftswerte in Gegenwartswerte zu verwandeln, als etwas dem Kriege Charakteristisches. Das, was sonst zu dauerndem Ertrage gedient hätte, was also nach der obigen Terminologie Zukunftswert gewesen wäre, wird in einen Gegenwartswert verwandelt, der bloß für die Gegenwart einen einmaligen Ertrag abgibt, und wenn alles auf dem

1) Wenn wir die Beschleunigung der Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel als eine Heranziehung in die Gegenwart von dem, was sonst in die Zukunft gefallen wäre, betrachten, was logisch durchaus statthaft ist, so ist damit das Problem gelöst, was die ältere Quantitätstheorie nicht lösen konnte, nämlich die gleichzeitige Berücksichtigung von Masse und Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel. Es kann das hier nicht näher ausgeführt werden, aber sei bloß erwähnt zur Rechtfertigung der hier systematisch durchgeführten Betrachtungsweise der Unterscheidung von Gegenwarts- und Zukunftserscheinungen als ausschlaggebend für das Problem der Preisbewegung.

Spiele steht, macht man das alles ohne das geringste Bedenken. Pferde, die sonst auf Jahre hinaus gedient hätten, werden in Gegenwartswerte verwandelt, haben in der Gegenwart zu dienen; ob sie dabei noch in die Zukunft hinübergerettet werden, ist nebensächlich; Schweine, die sonst für die Zukunft bestimmt waren, werden geschlachtet und gehen in die Zirkulation als Gegenwartswaren ein. Eisen, das sonst Maschinen (Zukunftswerte) geschaffen hätte, bildet jetzt Granaten, Kugeln usw., die sofort verbraucht werden. Das, was sonst lange gedauert hätte, dauert jetzt eine kurze Zeit (Militärkleidung), auch hier wird Zukunft in Gegenwart hineinbezogen; Fabriken, die sonst Zukunftswerte fabriziert hätten, fabrizieren Gegenwartswerte: Granaten statt Maschinen.

Das alles ist nicht etwa eine willkürliche Deutung verschiedener kriegswirtschaftlicher Vorgänge, sondern ist nur die Deutung, die für die Beurteilung des Zirkulationsprozesses die entscheidende ist. Auch hier werden Zukunftswerte in Gegenwartswerte verwandelt, also die Gegenwartswaren, welche von den Zirkulationsmitteln beherrscht werden müssen, werden erweitert, intensiviert mit Hilfe der noch herangezogenen Zukunft. Oder in einer etwas mehr geläufigeren Sprache: prinzipiell Gebrauchsgüter (Zukunftswerte, weil dauernder Natur) in prinzipiell Verbrauchsgüter (Gegenwartswerte, weil vorübergehender Natur) verwandelt. Jedoch möchte ich die Unterscheidung Zukunftswerte— Gegenwartswerte vorziehen, da wir hier eine dem ganzen Wirtschaftsleben zugrunde liegende Unterscheidung besitzen, die wir — und das ist nun das Wichtige — auch auf die Zirkulationssphäre anwenden können.

Wir hatten in der Zirkulation die an sich bestehende Tendenz zur Inflation festgestellt. Wären wir bei der alten Theorie geblieben, hätten wir uns damit begnügen müssen, und hinzufügen müssen, diese Theorie habe nur Geltung unter der Voraussetzung „alles andere gleich". Jetzt konnten wir dagegen feststellen, daß sowohl „von der Geldseite her" wie „von der Warenseite her" die Tendenz besteht, prinzipiell Zukunftswerte in prinzipiell Gegenwartswerte zu verwandeln.

Man wird das sehr erklärlich finden, daß das eine der wirtschaftlichen Eigenschaften des Krieges ist: man kämpft in der Gegenwart nicht für die Gegenwart allein, sondern auch noch für die ganze Zukunft des eigenen Landes. Mit ruhigem Gewissen zieht man darum in den Kriegsanleihen die Ersparnisse erst kommender steuerzahlender Generationen heran, da der Krieg doch auch für sie mitgekämpft wird. Man kämpft für die Zukunft und zieht darum das heran, was man sonst an anderen Werten der Zukunft als Erbschaft hätte übergeben können. Das ist die allgemeine Kultureinstellung des Krieges in einer ihrer Sondereigenschaften, und das gilt nun auch für das Wirtschaftsleben.

Nicht nur in der Zirkulation, auch in der Konsumtion und der Produktion haben wir gefunden, daß die dauernden Zukunftswerte als sofort wirkende Gegenwartswerte herangezogen werden. „Von der Geldseite her", aber auch „von der Warenseite her" können wir dieselbe Tendenz feststellen. Es ist eine anders geartete Masse von Zahlungs-

mitteln da, aber dem steht gegenüber eine anders geartete Masse von Waren, deren Umsatz mit diesen Zahlungsmitteln zu bewältigen ist.

Ist damit also die Inflationsgefahr im Kriege verschwunden? Keineswegs!

Wir haben nämlich bisher nur die qualitative Art der Zahlungsmittel und der Waren untersucht. Wir können demnach feststellen, daß die bloße qualitative Veränderung der Zahlungsmittel, daß hier Nicht-Zahlungsmittel in solche verwandelt werden, zunächst keine Ursache der Beunruhigung bilden kann. Ganz anders wie bei der Lawschen Bank, bei der das neue Papiergeld allein auf die Volkswirtschaft einen neuen Einfluß ausübte, stehen im Kriege ähnliche Vorgänge auf dem Warenmarkte dem gegenüber.

Also die veränderte Qualität gibt zunächst nicht zu Bedenken Anlaß. Dagegen kann nicht eindringlich genug hervorgehoben werden, was für ein gefährliches Mittel hieraus entstehen *kann*, wenn die Quantität nicht in Grenzen gehalten wird. Wenn größere quantitative Veränderungen auf der Geldseite als auf der Warenseite vorkommen, ist die Inflation unausbleiblich. Die Wissenschaft verfügt über keine Mittel, über diese Quantitäten urteilen zu können, sie muß sich damit begnügen, diejenigen, die über diese Quantitäten praktisch zu bestimmen haben und eher darüber urteilen können, auf die Grenzen hinzuweisen, an denen das Unbedenkliche aufhört und das Bedenkliche beginnt.

Diese Grenze ist übrigens in verschiedenen Stadien des Krieges ganz verschieden. Ist der Krieg in ein solches Stadium eingetreten, daß es feststeht, daß die ganze Existenz nicht mehr auf dem Spiel steht, so kämpft man nicht mehr für die ganze Zukunft, dann ist der Heranziehung der Zukunftswerte für Gegenwartswerte eine engere Grenze gezogen als sonst. Demnach ist z. B. die jetzt eingetretene Verminderung der Zahl der Darlehenskassenscheine in Deutschland auch wirtschaftspolitisch besonders zu begrüßen, seitdem die erstgenannte allgemein-politische Voraussetzung wohl auch als zutreffend betrachtet werden darf.

Um dies zu beurteilen, müssen wir uns die allgemeine Frage stellen: welches sind die Folgen einer Inflation? Vorausgeschickt zur Rechtfertigung der Frage überhaupt sei nur — was die alten Bankingtheoretiker, Tooke, Fullarton etc. übersehen haben, als sie die Möglichkeit einer Inflation überhaupt verneinten, wodurch dieses Problem auf lange hinaus aus der wissenschaftlichen Literatur verschwunden ist — daß die wirtschaftliche Autorität des Herausstellers des neuen Zahlungsmittels ganz verschieden ist. Das ist schon der Fall bei der Zentralnotenbank (welchen Unterschied gegen die Privatnotenbanken die Bankingtheoretiker nicht gesehen haben) und erst recht bei dem modernen Staate mit seiner umfassenden Wirtschaftspolitik und ganz besonders in Kriegszeiten, hier hat er Macht genug, um mehr Zahlungsmittel in das Wirtschaftsleben einzuführen.

Um die Folgen am besten zu sehen, beginnen wir mit der Produktion. Wir müssen hier unterscheiden die stark kapital- und die stark arbeitverbrauchende Produktion. Die Rückwirkung von stark

kapitalverbrauchender Produktion und stark arbeitverbrauchender Produktion auf die Konsumtion ist ganz verschieden: Stark kapitalverbrauchende Produktion führt zu einer Mehrkonsumtion an Gebrauchsgütern (weil mehr Kapital beansprucht wird), stark arbeitverbrauchende Produktion zu einer Mehrkonsumtion an Verbrauchsgütern (weil die Arbeitslöhne gestiegen sind). Nun verliert aber der Fall der arbeitverbrauchenden Produktion im Kriege an Wichtigkeit, da die Arbeitskräfte im Kriege militärisch beschäftigt sind; an Wichtigkeit gewinnt dagegen die stark kapitalverbrauchende Produktion — das vermehrt die Konsumtion an Gebrauchsgütern, während trotzdem die Konsumtion an Verbrauchsgütern nicht abnimmt, da die früheren Industriearbeiter jetzt als Soldaten weiter konsumieren.

Der Entwicklungsgang bei der stark kapitalverbrauchenden Produktion wird nun wegen der Einflüsse von der Zirkulation her, da die immer neu ansetzende Inflation die Preise in der Zirkulation vermehrt, zu großen Preisschwankungen führen mit daraus folgenden Spekulationsgewinnen.

So führt also die Inflationsbewegung im Kriege besonders auf die Waren hin, die wir vorher als dauernde Zukunftswerte bezeichnet hatten — die Inflationsbewegung im Kriege wäre damit cum grano salis als eine relativ unschuldige Form der Inflation anzusehen, da sie von selbst dorthin führt, wo „von der Warenseite her" die größte Bewegungsfreiheit besteht, wo am meisten „Zukunftswerte" für die Gegenwart herangezogen werden können und, wie wir vorher sahen, müssen.

Aber nicht nur auf dem Umweg der Produktion und der dadurch bedingten Konsumtion wirkt die Inflation, sondern auch direkt durch die Zirkulation, also ohne die langen Umwege, wie oben bei der Produktion, werden die Preise beeinflußt und wirken hier sowohl auf Gebrauchs- wie Verbrauchsgüter. In den Kriegsanleihen sehen wir hier eines der großartigsten Beispiele der Heranziehung von Zukunftswerten (Ersparnissen erst kommender Generationen) für die bedrohte Gegenwart. Auch hier also eine Erweiterung der Zirkulationssphäre der Gegenwart, die dem neuen Angebot von Zirkulationsmitteln entgegentritt. Hier in der Zirkulation besteht nun die große Gefahr, daß solche Verbrauchsgüter von der Preissteigerung getroffen werden, die keine Reserven an „Zukunftswerten" hinter sich haben, die noch herangezogen werden könnten. Dies ist besonders bei Getreide der Fall und dort, wo wir von der Natur direkt abhängig sind. Auf die Getreidepreise wirkt daher nicht nur „von der Warenseite her" die absolute Knappheit, sondern noch dazu „von der Geldseite her" die Preissteigerung durch die vergrößerte Zahl der Zahlungsmittel. In dieser speziellen Wirkung würde vielleicht eine der größten Gefahren der Kriegsinflation liegen, mit Rücksicht auf die aus anderen Gründen sehr erklärlichen Höchstpreise. Wenn solche Veränderungen in den Zirkulationsmitteln zu beobachten sind, daß sie „alles andere gleich" zu einer Inflation führen würden, und dabei die diese Tendenz erst ungefährlich machende Bewegungsfreiheit der Warenpreise aufgehoben wird, so wird entweder die Inflation für die anderen Waren, für die keine Höchst-

preise bestimmt sind, mit um so größerer Kraft eintreten, oder aber man wird trotz aller guten Vorsätze bei den ursprünglichen Höchstpreisen nicht bleiben können, sondern diese immer wieder heraufsetzen müssen. Diese spezielle Erscheinung der Inflation wird sich unter Umständen als gefährlicher herausstellen, als die allgemeine Erscheinung der Kriegsinflation, welche, wie wir gesehen hatten, mächtige Mittel der Selbstkorrektur besitzt — allerdings unter Heranziehung von Reserven, über deren Bedeutung man sich klar sein muß. In Betracht kommt dabei noch, daß der Vorrat an Zukunftswerten in Waren leichter zu einer rein technisch gegebenen Grenze wird kommen können als der Vorrat von Zukunftswerten, die in Zahlungsmittel zu verwandeln sind. Bei längerer Dauer des Krieges wird man dieser Grenze näher kommen, die Neuschaffung von Gegenwartswerten in der Warenwelt wird schwieriger. Wenn dabei eine ähnliche Neubeschaffung von Zahlungsmitteln wie zu Anfang des Krieges weiter geht, kommt ein relatives Ueberangebot von Zahlungsmitteln, wodurch die Inflation in späteren Stadien des Krieges unter Umständen leichter eintreten wird. Das ist ein zweites wichtiges quantitatives Bedenken bei den neuen Papiergeldarten.

So wird der ganze Mechanismus der Preisbewegung im Kriege ungeheuer viel komplizierter — daß neue Mittel hierbei angewendet werden müssen, gibt zu keinen Bedenken Anlaß — wenn die Grenzen ihrer Wirksamkeit erkannt werden, sind sie nur den neuen Problemen der Kriegswirtschaft angepaßt. Diese Grenzen zu erkennen, ist — und das gilt für alle Länder — um so wertvoller, als man, wenn es sein muß, auch diese Grenzen überschreiten mag, aber sich dann von vornherein der Konsequenzen bewußt sein muß. Es ist freilich möglich, noch ungeheuer viel mehr Zukunftswerte umzugießen in für die Gegenwart nutzbare Zahlungsmittel, und man wird dem Publikum immer noch den Trost bieten können, daß „wirkliche Werte zugrunde liegen“. Solange eine ähnliche Verwandlung in der Warenwelt von Zukunftswerten in Gegenwartswerte stattfindet (und auch die schnellere Abnützung der Waren im Kriege mit dem daraus folgenden größeren Umsatz ist eine Abart dieses Prozesses) — so lange ist eine Inflation nicht zu erwarten. Wenn man aber durch Höchstpreise die Bewegungsfreiheit der Warenpreise verhindert, so muß man sich der Komplikationen bewußt sein, die dabei nicht eintreten müssen, aber eintreten können. Und als leitendes Prinzip dieses Teiles der Kriegswirtschaftspolitik muß gelten, die Heranziehung von Zukunftswerten für die Gegenwart sowohl in Zirkulation, Produktion und Konsumtion kritisch zu vergleichen mit den allgemeinen kriegspolitischen Prinzipien: was durch die schwebenden Gegenwartsentscheidungen für die Zukunft auf dem Spiel steht und welche Opfer rationalerweise dafür zu bringen sind.

Literatur.

I.

Wirtschaftliche Kriegsliteratur.

Von W. D. Preyer, Straßburg i. E., z. Z. Brüssel.

I.

Der Weltkrieg hat, wie dies nicht anders zu erwarten war, eine Hochflut von Veröffentlichungen aller Art hervorgerufen. Allerdings entsprechen sie häufig nicht den wissenschaftlichen Anforderungen der Objektivität und Voraussetzungslosigkeit, sondern sind von einseitigen, wohl auch tendenziösen Grundgedanken beherrscht; die meisten behandeln weniger wirtschaftliche, als militärische, politische und auf verwandten Gebieten liegende Fragen. Der beliebteste Titel ist „Der Krieg (oder Weltkrieg) und . . .“, wobei man für die Ergänzung eine unendlich mannigfaltige Auswahl von Möglichkeiten vorfindet. Trotzdem mag vielleicht auch in derartigen Veröffentlichungen — vom dickleibigen Buch bis zur dünnen Broschüre — ein gewisser Wert enthalten sein; freilich nicht im rein wissenschaftlichen Sinne, sondern höchstens als Grundlage für eine spätere Beurteilung unserer Zeit.

Von solchen Arbeiten soll hier nicht die Rede sein. Ich beschränke mich darauf, nur Werke anzuzeigen, die nach der einen oder andern Richtung die durch den Krieg berührten wirtschaftlichen Probleme in wissenschaftlicher Weise behandeln; aber selbst diese greifen verständlicherweise meist auf das politische Gebiet hinüber. Die Zahl der so begrenzten Werke ist auch noch ungeheuer groß; es kann naturgemäß nur eine kleine Auswahl herausgegriffen werden.

Die wirtschaftliche Kriegsliteratur kann man hauptsächlich in zwei Gruppen einteilen: einerseits beschäftigt sie sich mit dem Verhältnis von unseren Zuständen zu denen bei einem oder mehreren von unseren Gegnern, anderseits betrachtet sie allein die bei uns durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Aenderungen, besonders die organisatorischer Art. Bei der ersten Gruppe ist es auffallend, daß am eindringlichsten England und englische Verhältnisse gewürdigt werden. Wenn es auch außer Zweifel steht, daß der gewaltige moderne „punische“ Krieg letzten Endes seine Ursachen in der englisch-deutschen ökonomischen Rivalität findet, so ist doch die Frage nach der Schuld des Anstoßes zu ihm noch nicht unwidersprochen gelöst; daher erscheint es zum mindesten zweifelhaft, wenn man, wie die meisten Autoren es tun, auch die Verantwortung hierfür England zuschiebt. So untersucht

Keutgen[1]) den Kriegsausbruch vom rein englischen Gesichtspunkte aus. Er legt dar, wie England mit Folgerichtigkeit und Zähigkeit stets den ihm zunächst am unbequemsten scheinenden Gegner zu vernichten sucht und zu dem Zweck jetzt sogar die großen historischen Gegensätze zu Rußland einstweilen zurückgestellt und alle mit ihm und Frankreich bestehenden Reibungsflächen aus der Welt geschafft hat. Rußland ist aber wohl in gleichem Maße mitschuldig; von oesterreichischer Seite wird sogar behauptet[2]), daß nur die russische Politik den Krieg verursacht habe, eine Auffassung, die bei der zugespitzten Lage der beiden Reiche und der lange währenden Feindschaft durchaus erklärlich ist. Am wenigsten Schuld scheint nach der ganzen Entwicklung Frankreich zu haben, obwohl Piloty[3]) den Krieg in erster Linie als „Revanche"-Krieg für 1870 betrachtet und die bei den anderen Staaten wirkenden Ursachen als sekundär ansieht. So finden wir der Reihe nach jedem der Feinde die Hauptschuld zugewiesen! Auch wird sie gleichmäßig unter sie verteilt: eine allgemeine Untersuchung der bei ihnen ausschlaggebenden Motive finden wir bei Rathgen[4]), der dem Revanchegedanken zwar eine große Bedeutung beimißt, aber der Ansicht ist, daß er nie eine solche, bis zum Kriege treibende Gewalt hätte erlangen können ohne das Vertrauen auf das russische Bündnis. Die russische Feindschaft gegen uns beruht nicht auf wirtschaftlichen Gründen, obwohl der Handelsvertrag 1904 eine starke Gereiztheit hervorgerufen hat: der hauptsächliche Punkt besteht darin, daß wir Oesterreich stützen, das Rußland bei seinen Ausdehnungbestrebungen auf dem Balkan im Wege ist und mit dem allein es leicht fertig zu werden glaubt. Ohne Vertrauen auf die englische Hilfe würde sich aber Rußland nie zum Kriege entschlossen haben. In England war es rein kaufmännische Ueberlegung, der Gesichtspunkt, einen unbequemen Konkurrenten zu vernichten, was zum Kriege trieb.

Diesen letzten Gesichtspunkt vertritt auch in wohltuend gerechter Beurteilung der Lage eine neutrale Stimme[5]), die aus Holland kommt, dessen öffentliche Meinung während des Krieges sonst nicht von besonderem Wohlwollen für uns erfüllt war. Verf. führt mit großer Klarheit aus, daß der Weltkrieg letzten Endes die Folge des wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen uns und England sei, ohne dabei die mannigfachen anderen Ursachen, auch ideeller Natur, zu ignorieren, die auf Seite der Ententegenossen sich fühlbar gemacht haben. Ganz interessant ist den angeführten Ansichten gegenüber ein Versuch Matarés[6]), den Ausbruch des Krieges überall mit wirtschaftlichen Gründen zu belegen und

---

1) Friedrich Keutgen, Britische Reichsprobleme und der Krieg. Hamburg 1914. 26 SS.

2) Alexander Redlich, Der Gegensatz zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland. Stuttgart 1915. 110 SS.

3) Robert Piloty, Ursachen und Aussichten des Krieges. Tübingen 1915. 47 SS.

4) Karl Rathgen, Deutschland, die Weltmächte und der Krieg. Hamburg 1914. 19 SS.

5) Verrijn Stuart, Der Wirtschaftskrieg. Bonn 1915. 42 SS.

6) Franz Mataré, Die wirtschaftlichen Kriegsmotive der Mächte des Dreiverbandes. München 1915. 55 SS.

aus den auf diesem Gebiete entstandenen Gegensätzen zur Entente zu erklären. Zwar führt er einleitend aus — und darin ist ihm zuzustimmen — daß mannigfaltige Gründe bei allen gewirkt haben: wirtschaftliche, historisch-politische u. a. m.; allein es ist doch festzuhalten, daß die ersten nicht durchweg von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind. Bei Frankreich liegen sie nach ihm in der durch das Dreijahrgesetz hervorgerufenen, zu großen Beanspruchung arbeitsfähiger Schichten für den Heeresdienst, die daher dem Erwerbsleben entzogen werden, der geringen Entwicklung der französischen Industrie und der ständigen Zunahme des wirtschaftlich tätigen deutschen Elements innerhalb des Landes; bei Rußland ist es in erster Linie die allgemein ungünstige handelsgeographische Lage: die unabweisbare Notwendigkeit, die Dardanellen zu beherrschen, was wir nie zugeben können; im besonderen kommen hinzu die Folgen der Handelsverträge von 1894 und 1904, durch welche die russischen Kaufleute in „Abhängigkeit" von Deutschland geraten zu sein behaupten, ferner die fortgesetzt wachsenden deutschen Unternehmungen in Rußland und unser System der Einfuhrscheine, dem nicht mit Unrecht vorgeworfen wird, daß es die russische Roggenausfuhr nach Skandinavien und Finland zurückgedrängt habe; bei England ist es die allgemeine Handelsrivalität auf dem Weltmarkt, das Eindringen unserer Fabrikate auf dem inneren englischen Markte und vor allem die Angst um die Zukunft der Seeherrschaft, die für England stets die Lebensfrage bilden wird. Die hier angeführten Tatsachen sind an sich richtig; nur bleibt die Frage offen, ob sie — mit Ausnahme von England, wo sie wohl tatsächlich den Krieg verursacht haben — von solcher Bedeutung gewesen sind, daß sie auf keine andere Weise als durch eine Auseinandersetzung mit den Waffen hätten aus der Welt geräumt werden können.

Ebenso häufig wird die Frage berührt, welche von den drei uns bekämpfenden Großmächten — die übrigen minores gentes kommen nicht in Frage — unser „Hauptfeind" sei, dessen Niederlage daher am meisten erstrebt werden müsse. Die communis opinio richtet sich gegen England; eine vereinzelte Ausnahme bildet Landauer[1]), der sich zum beredtesten Anwalt einer Aussöhnung mit England macht, sogar die Verschrobenheit vorbringt, die Gestaltung des englisch-deutschen Verhältnisses nach dem Krieg mit dem deutsch-österreichischen nach 1866 zu vergleichen. Eine derartige Betrachtungsweise läßt die psychologischen Grundbedingungen ganz außer acht und vernachlässigt vollständig die durch die Art der Kriegführung hervorgerufene nachhaltige Stimmung weitester Kreise gegenüber England.

Die bisher erwähnten Schriften mehr allgemeiner Art sind nur zur Illustration der Verschiedenheit der Meinungen kurz angeführt worden. Eine etwas ausführlichere Besprechung sei dagegen einzelnen wirtschaftlichen Inhalts gewidmet, und zwar solchen der ersten Gruppe; in einem späteren Referat sollen die wichtigsten Erscheinungen der zweiten behandelt werden. Leider sind mir bis jetzt nur Werke in deutscher

1) Georg Landauer, England. Wien 1915. 98 SS.

Sprache zugänglich geworden; es wäre von erheblichem Interesse gewesen, ihnen auch Veröffentlichungen feindlicher Länder entgegenstellen zu können.

Auf das Gebiet der Kolonialpolitik führt uns Wiedenfeld[1]), der den Wert deutschen Kolonialbesitzes hauptsächlich in der Erziehung des deutschen Volkes zur Weltpolitik erblickt. Nach kurzer Darlegung ihrer ökonomischen Bedeutung, die er richtig einschätzt, indem er ausführt, daß die Kolonien zwar wertvoll, aber nicht unentbehrlich für uns sind, insofern, als ihr plötzlicher Fortfall uns wirtschaftlich nicht erschüttern würde, verweilt er hauptsächlich bei ihrem politisch-sozialen Wert. Als Stützpunkte deutscher Weltpolitik haben sie im jetzigen Kriege nicht funktioniert; daher müssen wir später anders verfahren. Zwei Wege sind nach ihm gangbar; einmal der rein militärische: Schaffung einer solchen Flotte, daß wir die Kolonien unbedingt halten können, ein Weg, der aber wegen der ungeheuren Kosten kaum in Frage kommen dürfte. Der zweite besteht in möglichst starker Besiedlung durch Deutsche, die im Kriegsfall eine ausreichende militärische Reserve abgeben würden; daher sei es erforderlich, die Auswanderung in unsere Kolonien nach Möglichkeit anzuregen. Die Grundbedingung für günstigen Erfolg sieht Wiedenfeld im großzügigen Ausbau der Verkehrsmittel, die dem Ansiedler die Absatzmöglichkeiten für seine Produkte schaffen; dazu seien allerdings gewaltige Kapitalanlagen erforderlich. Aber, so betont er verschiedentlich: wir haben in den Kolonien stets ernten wollen, ohne vorher zu säen. Wenn auf die neue Weise die Vorbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung gegeben sind, dann bilden die Kolonien ein Betätigungsfeld für unternehmungslustige Menschen, die zugleich das Deutschtum in die Welt hinaustragen, und so werden sie in wahrem Sinne unsere Erzieher zur Weltpolitik.

In diametralem Gegensatz zu den kurzen inhaltsreichen Betrachtungen Wiedenfelds steht ein umfangreiches, dafür recht gedankenarmes Werk über dasselbe Thema von Ernst Müller-Holm[2]). Der gesamte Inhalt ist weiter nichts als ein kritikloses Bekämpfen von Kolonialpolitik und imperialistischen Gedanken, gekleidet in eine Polemik gegen das vorzügliche, allbekannte Buch von Rohrbach, Der deutsche Gedanke in der Welt. Irgendwelche wissenschaftliche Untersuchungen wird man vergeblich suchen; das Ganze erscheint wie die Deklamation eines verkannten Propheten. Dabei laufen derartige sachliche Unrichtigkeiten unter, wie man sie in einem Buche, das ernsthaft genommen werden will, nicht vermuten sollte: S. 20 „Belgien, das viel stärker bevölkert ist als Deutschland . . . erzeugt dennoch so viel Nahrungsmittel, daß es England mit versorgen kann. Damit ist der Beweis geliefert, daß ein Land nicht nur eine starke Bevölkerung ernähren, sondern auch eine sehr bedeutende Industrie treiben kann ohne . . . an den Nahrungsmitteln Mangel zu leiden.“ Allerdings ein sehr schlüssiger

1) Kurt Wiedenfeld, Der Sinn deutschen Kolonialbesitzes. Bonn 1915. 36 SS.

2) Ernst Müller-Holm, Der englische Gedanke in Deutschland. München 1915. 148 SS.

Beweis! Ein Blick in die Handelsstatistik hätte den Verfasser belehrt, daß Belgien 4/5 seines Getreidebedarfs einführen muß und daß es nur einen geringen Export von Frühgemüsen und Feinobst nach England hat. Auf S. 112 teilt er uns mit, daß der Weizenertrag pro Hektar in Frankreich größer ist als in Deutschland! Auf die Verherrlichung der Careyschen Lehren, die gänzlich mißverstanden sind, will ich wegen des Raumes nicht näher eingehen. Die Quintessenz des Buches besteht in Verdammung jeder Kolonialpolitik und einer Aufforderung zum „Ausbau im Inneren", wobei das Handwerk gepriesen und die Athmosphäre der Fabrikstädte beklagt wird. Trotzdem sollen wir die Kolonien, „weil wir sie gerade haben", nicht wieder aufgeben! (S. 138.) Das ganze Werk verdiente kaum die Erwähnung in einer Fachzeitschrift; es ist hier angeführt worden lediglich als Beispiel einer Literatur, die infolge der apodiktischen Sicherheit ihres Auftretens geeignet erscheint, in nicht urteilsfähigen Köpfen Verwirrung hervorzurufen, was in der jetzigen Zeit besonders bedauerlich ist.

Schon wenige Monate nach Ausbruch des Krieges machten sich sowohl in England wie bei uns seine Wirkungen in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht bemerkbar. Sie werden von Riesser[1]), einer eingehenden Betrachtung unterzogen, der er als Einleitung eine allgemeine politische Uebersicht über die Entstehung des Krieges und namentlich den Anteil Englands daran vorausschickt.

Von besonderem Interesse für den deutschen Leser sind die auf englische Veröffentlichungen, in erster Linie den „Economist" — die ruhig und sachlich urteilende Fachzeitschrift — gestützten Darlegungen über die finanziellen Folgen bei unserm Gegner: Börsenderoute Ende Juli, heftiger Rückgang der Consols, Emporschnellen des Bankdiskonts, Versagen der Privatbanken, Garantieübernahme der Regierung für Wechsel, die von der Bank von England diskontiert waren, deren Goldpolitik u. a. m. Verf. weist nach, wie das zynische Wort: business as usual durch die Ereignisse in kürzester Zeit völlig ad absurdum geführt worden ist, wie im Gegenteil die weltbeherrschende Stellung des Wechsels auf London als eines internationalen Währungsinstruments in Kürze zusammenbrach und wie die Vereinigten Staaten sich nicht ohne Erfolg bemüht haben, hier an Englands Stelle zu treten. Bei uns sind ähnlich schwere finanzielle Folgen ausgeblieben, hauptsächlich infolge der geradezu vorbildlichen Haltung und Politik der Reichsbank; auch sind wir das einzige Land, in dem kein Moratorium erlassen worden ist. Den schwersten Nachteil hat uns der Krieg durch das fast völlige Aufhören des Exports und Imports gebracht; die Gütermengen, die noch über die Grenzen der neutralen Staaten kamen, sind geringfügig gewesen im Vergleich zu unserm sonstigen Gesamtumschlag.

Eine sehr genaue Untersuchung über die zahlreichen Schäden, die der Unterseebootskrieg England bereits zugefügt hat, bietet ein Buch von Levy[2]), der namentlich die Frage der Getreideversorgung

1) Jacob Riesser, England und wir. Leipzig 1914. 89 SS.
2) Hermann Levy, Die neue Kontinentalsperre. Ist England wirtschaftlich bedroht? Berlin 1915. 50 SS.

berücksichtigt. Sie hat im 19. Jahrhundert schon zweimal schwere Sorgen hervorgerufen: 1806 während der Napoleonischen Kontinentalsperre und zu Beginn der 1840er Jahre durch die Verbindung sehr schlechter Erntejahre mit hohen Getreidezöllen. Seitdem hat die Versorgung mit Getreide, ausgenommen die kurze Zeit des Krimkrieges, keine Schwierigkeiten mehr verursacht, so daß die Nahrungsmittelzufuhr bei der theoretischen Betrachtung von Kriegsmöglichkeiten überhaupt keine Besorgnis hervorrief. Sogar eine 1905 veröffentlichte parlamentarische Untersuchung der Frage, durch die alle Schwierigkeiten klargestellt wurden, vermochte die herrschende Sorglosigkeit nicht zu erschüttern. Sie stützte sich auf drei Punkte, nämlich: 1) die behauptete unüberwindliche Seemachtstellung, die unbedingt die nötige Zufuhr garantieren werde; 2) den bisher von England eingenommenen völkerrechtlichen Standpunkt, nach dem die vollständige Unterbindung der Zufuhr unstatthaft sei, und 3) die weltwirtschaftliche Position Englands, indem Weizen während des ganzen Jahres „in ununterbrochenem Verlaufe" nach England gelange. Auf Grund nicht anzufechtender Zahlen, da sie englischen Veröffentlichungen entnommen sind, weist Levy nach, daß die drei Fundamentalpunkte sich durch die Ereignisse des Weltkrieges als völlig trügerische Voraussetzungen erwiesen haben. Den zweiten hat Englands eigenes Vorgehen gegen Deutschland beseitigt und dadurch den Unterseebootskrieg von unserer Seite hervorgerufen. Eine Aushungerung in kurzer Zeit oder völliges Abschneiden von der Rohstoffzufuhr ist natürlich als möglich niemals vorausgesetzt worden, und das wird von Levy auch betont; das Wesentliche aber besteht darin, daß eine außerordentlich starke und bisher in England völlig unbekannte Bedrohung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit hervorgerufen wurde; sie äußerte sich unmittelbar in Verringerung des Frachtraums und Vernichtung der Ladung durch die Torpedierungen und zeitigte außerdem als mittelbare Folge eine Reihe erheblicher wirtschaftlicher Schädigungen. Als solche sind besonders hervorzuheben:

1) Eine geradezu unerhörte Steigerung des Weizenpreises, der um ca. 70 M. pro Tonne über dem deutschen steht, während er sonst um unsern vollen Zollsatz, also 55 M., geringer zu sein pflegt. Zu der absoluten Erhöhung tritt die merkwürdige Tatsache, daß die Differenz der Preise in London und in den amerikanischen Exporthäfen außerordentlich hoch war, etwa das Doppelte unseres Zolles betrug. Die Preissteigerung wurde durch Lohnerhöhung in keiner Weise wettgemacht, so daß sehr bedenkliche soziale Wirkungen die Folge waren.

2) Die Theorie des „ununterbrochenen Verlaufs". Sie brach völlig zusammen, da die Ausfuhr natürlich nicht wie bisher stattfinden konnte: es sei nur darauf verwiesen, daß aus Rußland und den Donauländern infolge der Dardanellensperre nichts mehr kommen konnte und daß Australien ein Ausfuhrverbot erließ.

3) Die Frachtfrage. Der Frachtraum verminderte sich durch die Schiffsverluste und die Ansprüche, die seitens der Kriegs- an die Handels-

marine gestellt wurden. Dazu kommt die Erhöhung der Versicherungsprämien und die Steigerung der Löhne der Bemannung. Alle diese Momente verursachten eine sehr erhebliche Zunahme der Frachtraten.

Die Lebensmittelteuerung ist der Kernpunkt der ganzen Frage; denn sie ist das Problem der großen Masse und wegen der Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, die Löhne entsprechend anzupassen, nicht nur von ökonomischer Wichtigkeit, sondern möglicherweise von bedeutender kriegspolitischer Tragweite. Als sekundär treten noch andere Wirkungen hinzu, die in ihrer Bedeutung aber nicht zu unterschätzen sind. Anstatt der erhofften Steigerung des Exports trat sofort nach Kriegsausbruch eine sehr starke Verminderung ein, die auch in der Folgezeit nicht wettgemacht wurde. Dagegen hob sich der Wert der Einfuhr merklich, aber — nicht infolge vergrößerter Menge, sondern gestiegener Preise. Es zeigt sich also eine völlige Umkehrung der friedensmäßigen Entwicklung, die der Economist als „sehr beunruhigendes Moment“ hinstellt: verminderte Einfuhr mit steigenden Kosten; verringerter Export, der nicht durch höhere Preise eingebracht wird. Erschwerend in finanzieller Hinsicht tritt dazu, daß die Einfuhr neben Lebensmitteln aus Rohstoffen besteht, deren Verteuerung die Weiterverarbeitung erschwert, während die Ausfuhr in erster Linie aus Fertigfabrikaten besteht. Aus all diesen Ausführungen kommt Levy zum Schluß, daß unter den schließlich zum Frieden zwingenden Gründen für England die wirtschaftlichen eine Hauptrolle spielen werden, weit mehr als bei uns.

Als letzte Veröffentlichung sei noch ein Buch von Hettner[1]) erwähnt, das, an das breitere Publikum sich wendend, vom geographischen Standpunkt ausgeht und die politischen und wirtschaftlichen Fragen von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, auf solche Weise eine willkommene Ergänzung zu den anderen Schriften bietend. Denn letzten Endes sind die Kräfteverhältnisse der Staaten und ihre Entwicklungstendenzen in ihrer geographischen Lage begründet, die ganz besonders bei einem Weltreich, wie dem englischen, von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das Hauptproblem, das sich Verf. stellt, besteht zugespitzt darin: Dauert die Gunst der geographischen Bedingungen für England noch an? Schreitet es noch fort, oder zehrt es vom Kapital, und können andere Völker, namentlich wir, gleichberechtigt ihm zur Seite treten?

In den ersten Abschnitten werden die natürlichen Bedingungen, die Entwicklung von Volk und Staat, der Aufstieg zur Weltherrschaft in seinen einzelnen Phasen und die mit ihm verbundene Umbildung von Land und Volk geschildert. Das Wesen der englischen Weltherrschaft erblickt Verf. in mehreren Tatsachen; es sind 1) die Herrschaft des angelsächsischen Volkstums in großen Teilen der Erde, 2) das britische Kolonialreich, das $^1/_5$ der gesamten Landoberfläche

---

[1]) Alfred Hettner, Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig 1915. 269 SS.

der Erde umfaßt, 3) die Seeherrschaft (entstanden durch die Vernichtung der anderen Flotten) in Verbindung mit der absoluten Beherrschung des Nachrichtenwesens, 4) die wirtschaftliche Weltstellung. Auf ihnen beruht die militärische und politische Macht Englands, die sich in teils völliger, teils wirtschaftlicher Abhängigkeit einer ganzen Reihe von Staaten ausspricht und besonders darin zeigt, daß England bisher der Betätigung und Ausbreitung anderer Staaten fast stets mit Erfolg sich zu widersetzen vermocht hat. Die Ursachen von Englands Weltherrschaft erblickt Verf. in erster Linie in seiner insularen atlantischen Lage, seiner günstigen Küstenbeschaffenheit und seinem Reichtum an Kohlen und Erzen; aber hierin nicht allein: große Bedeutung mißt er auch dem Charakter des Volks, dessen Energie und Zähigkeit bei. Ueber zwei Jahrhunderte hat England um die Weltherrschaft gekämpft, ein Jahrhundert hat es sie behauptet; in den letzten Jahrzehnten sind aber Veränderungen eingetreten, die sie bedrohen, Veränderungen in der Gunst der geographischen Lage und im Volkscharakter. Der Fortschritt in der Marinetechnik hat den Vorzug der ersteren vermindert, besonders den Schutz des Meeres, so daß die Möglichkeit der Landung eines feindlichen Heeres näher gerückt ist; die Ausbildung des gesamten Verkehrs hat auch die kontinentalen Länder in die Weltwirtschaft verflochten, so daß deren Industrien gefährliche Konkurrenten geworden sind. Dazu kommt, daß der Engländer nicht mehr so arbeitskräftig und -willig, dafür aber anspruchsvoller ist als früher: bei der Ausdehnung seines Besitzes hatte er so viel in die Breite zu leisten, daß er seine Leistungsfähigkeit nicht vertiefen konnte (Steffen). Die natürliche Gunst der Bedingungen, als Grundlage der Weltherrschaft, besteht also nicht mehr.

Es folgen sodann Betrachtungen über das sittliche Recht der Weltherrschaft, die Verf. vom subjektiven und objektiven Standpunkt anstellt. Die Engländer selbst glauben an eine Prädestination, an eine ihnen vom Schicksal verliehene Berufung zur Weltherrschaft und empfinden es als eine unverzeihliche Anmaßung anderer Völker, wenn sie daran zweifeln, sie sogar zu bekämpfen wagen. England bringt — nach seiner Ansicht — allen Völkern in Friedlichkeit und Sittlichkeit durch seine Herrschaft die höchste Kultur. Dagegen ist auf die anhaltenden Kriege zu verweisen, durch welche England sich sein Kolonialreich geschaffen hat. Weiter ist nach dem Wert der englischen Herrschaft für die beherrschten Länder zu fragen. Hier ist zweifellos zuzugeben, daß England nicht nur nach eigenem Nutzen gestrebt, sondern die materielle und geistige Kultur der Eingeborenen nach Kräften gehoben hat. Verf. vergleicht die Herrschaft Englands mit der des aufgeklärten Absolutismus: genau wie diese im Wechsel der Zeiten ihr geschichtliches Recht verlor, so ergeht es jetzt der englischen. Als Wichtigstes erscheint aber das Verhältnis zu den anderen Kulturvölkern, die durch die Weltherrschaft Englands in ihrer Freiheit bedroht sind und in ihrem Anteil an den Schätzen der Welt beschränkt werden. —

So stand England am entscheidenden Wendepunkt: es fühlte die eigene Schwäche und den Aufstieg Deutschlands. Zwei Wege waren gegeben: friedliches Vertragen, zwar verbunden mit der Aufgabe der absoluten Weltherrschaft, aber immer noch im Besitze der größten Weltgeltung — oder Kampf: endgültiges Niederringen, völliges Zerstören unsers Handels, unserer Industrie, unserer Flotte. Die Entscheidung für den Kampf ist subjektiv verständlich; denn niemand entäußert sich gern freiwillig seines Besitzes, und eine Verständigung mit Deutschland hätte Verschärfung der Konkurrenz, also mehr Arbeit, bedeutet. Objektiv ist sie aber falsch: einmal wegen der furchtbaren Unsittlichkeit, die darin liegt, den unbequemen, aber friedlichen Konkurrenten totzuschlagen, dann aber wegen der unglaublichen Rechenfehler, die in der Ueberschätzung der eigenen und der Unterschätzung der gegnerischen Kräfte gemacht wurden. Das bleibt für uns die endgültige Aufgabe in dem kolossalen Ringen: Englands Weltherrschaft zu zerbrechen. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hellwig, E., Die Theorien über den Zusammenhang von Produktion und Kaufkraft. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1913. 101 SS. M. 2.—.

Soweit die kleine Schrift den Ideen nachgeht, die Owen, Sismondi, Proudhon, Rodbertus, Marx und Hertzka über das Verhältnis von Kaufkraft und volkswirtschaftlicher Produktion entwickelt haben, ist ihr Beginnen, wenn ich auch in dieser Reihe F. Vidal vermisse, dankenswert. Denn dieser Gedankengänge ist bisher immer nur im Zusammenhange mit der Darstellung allgemeiner krisentheoretischer Untersuchungen gedacht worden. Zudem zeigt die Analyse der oft recht verwickelten und teilweise auch unklaren Ausführungen bemerkenswerte formelle Gewandtheit.

Alle die von dem Verf. behandelten Lehren haben ja das Bestehen eines Gleichgewichtsstandes zwischen Produktion und Konsumtion prinzipiell geleugnet und die Ursache hierfür in der zu geringen Quote des für die Kaufkraft des größten Teiles der Bevölkerung ausschlaggebenden Lohneinkommens gesehen, wenn sie auch über die inneren Gründe dieser letzteren Erscheinung sehr verschiedener Ansicht waren. In einem Schlußkapitel versucht nun der Verf. die Frage zu lösen, inwieweit sich in unserer heutigen wirtschaftlichen Entwicklung Tendenzen zu einer Verschiebung zwischen den beiden Größen Produktivität und Konsumtion geltend machen. Wie bei einer Tübinger Dissertation nicht verwunderlich, neigt der Verf. zu einer starken Ueberschätzung des möglichen Einflusses der Konsumentenorganisation, ohne dafür irgendwelche Beweise beizubringen. Die Berufung auf Staudinger als einzigen Kronzeugen genügt denn doch nicht. Ebenso gleitet er über die entscheidende Frage, ob nicht eine Erhöhung der auf das Lohneinkommen entfallenden Quote des Produktionsertrages das Unternehmereinkommen schmälern und damit eine Erweiterung der Produktion hemmen müsse, mit der nicht näher begründeten optimistischen Behauptung hinweg, daß bei einer auf diese Weise gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung der „zur Verzinsung seines Anlagekapitales übliche Gewinn" des Unternehmers erhalten bleiben und jetzt erst die stärkste Ausnützung der in der Volkswirtschaft vorhandenen Produktivkräfte erreicht werden würde. Als Bereicherung unserer Kenntnisse wird also dieses Schlußkapitel nicht bezeichnet werden können.

Halle. Gustav Aubin.

Fleischl, Dr. Paul, Versuch einer Theorie der Produktion. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VI—163 SS. M. 4.—.

Fuchs (Rekt.), Carl Johs., Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Rede am Geburtstage des Königs. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. Lex.-8. III—75 SS. M. 2.—.

Kolb (Landtags-Abg. Red.), Wilh., Die Sozialdemokratie am Scheidewege. Ein Beitrag zum Thema: Neuorientierung der deutschen Politik. Karlsruhe i. B., Geck u. Cie., 1915. 8. 67 SS. M. 1.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 140. Bd. Untersuchungen über Preisbildung. Abtlg. A: Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Hrsg. v. Arnold u. Sering. III. Tl. Produktion, Absatz, Preisbildung von Molkereierzeugnissen. Beiträge von Dr. Eirik Jahn, (Molkereiinstrukt.), Hübner, Drs. A. Geiger u. Kurt Teichert. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. V—423 SS. M. 10,60.

Schwab-Felisch, Dr. Hildegard, Der Begriff der Warenqualität in der Sozialökonomik. (Volkswirtsch. Abhandlgn. der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Heft 31). Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—88 SS. M. 2.—.

Sering, Max, Die deutsche Volkswirtschaft während des Krieges von 1914/15. (Aus: Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss.) Berlin, Georg Reimer, 1915. Lex.-8. S. 438—457. M. 1.—.

Schelle, Gustave, L'économie politique et les économistes. Paris, libr. Octave Doin et fils, 1914. 18. X—396 pag. (Encyclopédie scientifique publiée sous la direction du docteur Toulouse. Bibliothèque d'économie politique. Directeur, Daniel Bellet.)

Edgeworth, F. Y., On the relations of political economy to war. A lecture. London, H. Milford. 8. 1/.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Eckert, H., Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. Berlin und Leipzig (Dr. W. Rothschild), 1910. XII, 89 SS. 8°. 3,30 M. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Hrsg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, H. 16.)

Die beiden ersten Kapitel (S. 1—28) dieser Abhandlung sind unter dem Titel „Krämer und Krämerzunft in süddeutschen Städten (Augsburg, Ulm, Straßburg, Worms) bis zum Ausgang des Mittelalters" als Freiburger Dissertation im Jahre 1909 erschienen. Die Buchausgabe fügt zwei weitere Kapitel (Kramgerechtigkeit und Krämertechnik) hinzu. Ueber die speziellen Fragen nach dem ersten Auftreten der Krämer (Worms 1221, Straßburg 1229, Augsburg 1248, Ulm 1327 bzw. 1332) und der (selbstverständlich) mannigfaltigen Terminologie, nach der zünftischen Organisation, dem Umfang (Handelsartikel und Arbeitsteilung) und der Technik (lokale Grundlagen und außerlokaler Betrieb) des Kramhandels hinaus ist das Interesse des Verfassers noch durch ein allgemeineres Problem bestimmt. Er glaubt nämlich in dem bekannten Streit, ob der Großhandel im Mittelalter der Regel nach nur nebenbei von Kleinhändlern (Gewandschneidern und Krämern) ausgeübt würde (so G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in dieser Zeitschrift, Bd. 75, 1900, S. 1 ff.) oder ob nicht vielmehr auch schon im Mittelalter das Bedürfnis des Warenaustausches zwischen Produzenten und Kleinhändlern in stärkerem Maße einen wirklichen und selbständigen Großhändlerstand, wenngleich nicht von

modernem Charakter, hervorgerufen habe (so F. Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter, 1901, S. 65 ff.), sein Gewicht zugunsten seines Lehrers G. v. Below in die Wagschale legen zu können. Ohne seinen Eifer und Fleiß und den Wert zahlreicher Einzelbeobachtungen zu verkennen, wird man doch gegen ihn vor allem einwenden müssen, daß seine Arbeit auf einer ganz willkürlich zusammengestellten und viel zu schmalen Basis ruht und deswegen des inneren Zusammenhangs entbehrt. Nicht nur, daß er 4 Städte (zu denen gelegentlich noch Basel nach Geerings Buch 1886 herangezogen wird) verkoppelt hat, die weder ihrer Geschichte noch ihrer geographischen Lage und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nach ohne weiteres miteinander verglichen werden können und zu denen einerseits (Straßburg und Worms) etwa noch Speier und Mainz, andererseits (Ulm und Augsburg) etwa noch Regensburg und Nürnberg, Passau und Wien hätten gestellt werden müssen: auch das Quellenmaterial vor allem ist selbst für die gewählten 4 Städte so ungleichartig und ungleichwertig, daß bald bei diesem, bald bei jenem Abschnitt bald diese, bald jene Stadt (Ulm, S. 7, 14, 74, 79; Worms, S. 8, 13, 19, 24, 28, 58, 71, 75, 89; Augsburg, S. 13, 23, 64, 71; Straßburg, S. 24, 89) völlig ausfällt und mehr oder minder begründete Vermutungen des Verfassers die Lücken ausfüllen müssen. So hätte z. B. zu S. 57 und 59 f. (apothecarius und institor) das Privileg der Speierer Münzerhausgenossenschaft (Hilgard, UB. No. 386 = Keutgen, Urkk. No. 220, S. 307) § 11 (pondera et stateras apothecariorum et aliorum institorum quorumcumque, qui mercimonia sua vendunt ad pondera, ad libram videlicet et prateram) Berücksichtigung verdient. Nach S. 20 andererseits sollen bezüglich des Prinzips für die Zusammensetzung der Zünfte die aus Augsburg und Ulm gewonnenen Ergebnisse „ganz von selbst" auch die Zustände in Straßburg und Worms „miterhellen" — obwohl der Verfasser sich nach anderen Stellen wohl bewußt ist, daß die Verhältnisse keineswegs überall gleich lagen. Die Last seiner handelsgeschichtlichen Hauptthese muß angesichts eines derartigen Untersuchungsmaterials im wesentlichen das 2. Augsburger Stadtrecht von 1276 (hrsg. von Chr. Meyer, Augsburg 1872) tragen. Aber was er gerade aus ihm gegen Keutgen (S. 32 ff., 72 ff., 82 ff.) herauslesen will, vermag ich bis auf seine für die Frage des Groß- und Kleinhandels selbst belanglose Erklärung des Wortes „stůlveste" (S. 9 ff.), in der er sich H. v. Lösch anschließt (= Eheverlöbnis, Einheiraten), nicht als richtig zu erkennen, glaube mich hier vielmehr den Einwendungen anschließen zu sollen, die bereits K. Uhlirz in der Histor. Zeitschr., 110 (1913), S. 578 ff. erhoben hat. Auch sonst lassen sich zu manchen anderen Ansichten des Verfassers Fragezeichen setzen. — Zum Schluß noch zwei Aeußerlichkeiten. Wortabkürzungen, wie sie der Verfasser öfters anwendet (S. 6 „mercat."; 8 „Kr.", „a. Kr.", „Paragr."; 64 „Sp. n. S."; 77 „K."; 79 „merc."), sind in Druckwerken unstatthaft; technische Siglen dagegen, deren man sich gern bedienen mag, sollen wenigstens korrekt und verständlich wiedergegeben sein; aber wer

versteht sofort „15 βδ wert krom“ (S. 8) und „30 βδ“ Strafe (S. 71)? Endlich vermißt man ungern ein alphabetisches Warenverzeichnis.

Halle a. d. S. K. Heldmann.

Gradmann, R., Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 21. Bd., Stuttgart. Heft 1: Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg, 136 SS., 1913. Heft 2: Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg. Mit 1 Karte. 89 SS. 1914.

Die gründliche und in allgemein methodologischer Hinsicht sehr beachtenswerte Arbeit faßt eine Reihe in geographischen Zeitschriften verstreuter Aufsätze über denselben Gegenstand zusammen und zieht zur Stütze der bisherigen Forschungen eine Menge neuen Materials heran, das großenteils selbst erarbeitet ist und im übrigen auf sehr umfangreichem Studium der einschlägigen Literatur beruht. Im ersten Teil sind die ländlichen Siedlungen eingehend behandelt. Wesentlich neue Ergebnisse werden nicht gewonnen, sondern es werden die bereits veröffentlichten Resultate der eigenen Untersuchungen durch weitere Beweisführungen gesichert, unter neue Gesichtspunkte gerückt und so besser fundiert. Die städtischen Siedlungen, über die der zweite Teil handelt, sind bisher noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Dieser Abschnitt ist nicht allein durch die Fülle der gewonnenen Ergebnisse besonders wertvoll; er muß nicht minder hoch in methodischer Hinsicht bewertet werden.

Die Arbeit beschäftigt sich nur mit den Siedlungen, nicht mit der „Besiedlung“; infolgedessen wird die Bevölkerung nicht nach Art der meisten siedlungsgeographischen Untersuchungen nach Zahl, Dichte, Herkunft usw. behandelt. Eine geographische Uebersicht geht voraus; sie befaßt sich mit den Oberflächenformen der einzelnen Landesteile und betont die klimatischen Besonderheiten. Nach einer Definition der Siedlungseinheit wird unter den vier Siedlungsmerkmalen, nämlich Größe und Dichte der Siedlungen, Orts- und Flurform, zur Aufstellung von Typen die beständigere Flurform vor der früher ausschließlich gewählten Ortsform bevorzugt. Die vier Haupttypen des Gebietes, Gewann- und Waldhufendörfer, Weiler- und Einödsiedlungen, werden mit ihren besonderen Merkmalen gekennzeichnet. Ihre eigentümliche Verbreitung kann auf Grund der natürlichen und landschaftlichen Verhältnisse nicht eindeutig erklärt werden. Die verschiedene Siedlungsweise äußert sich deutlich im wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Gebietsteile. Die Hausformen haben mehrere besondere Vertreter, sind aber nicht an ethnographische Grenzen gebunden. Sie schließen sich im allgemeinen den natürlichen Landschaften und den vier Siedlungstypen an. Nach Behandlung des wirtschaftlichen und kulturellen Charakters und der geographischen und topographischen Lage der Siedlungen geht Gradmann zur historischen Seite des ländlichen Siedlungswesens über und beginnt mit den prähistorischen und der römischen Siedlungsperiode. Die Alemannen behalten die seit der jüngeren Stein-

zeit kaum erweiterte Siedlungsfläche bei, suchen aber neue Stellen für ihre Gewanndörfer auf und lassen die römischen Ortschaften wüst werden. Erst das Mittelalter rodet die Waldgebiete und legt die Weiler- und Waldhufendörfer an. Im Schwarzwald entstehen auch Einödhöfe. Die Darstellung der Besonderheiten der Hohenlohischen Ebene, der sehr zweifelhaften Slawensiedlungen, der Klöster, Burgen und der als unwichtig abgetanen Wüstungen sowie der neuzeitlichen Veränderungen erschöpft den Gegenstand noch nicht. Die nur aus den territorialen Besonderheiten des Herzogtums Wirtemberg verständliche abweichende Entwicklung der alt- und neuwürttembergischen Gebietsteile und die vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte Vereinödung in Oberschwaben geben ein klassisches Beispiel für die Erkenntnis, daß man nicht einseitig nur geographische Ursachen in der räumlichen Verteilung der Siedlungs- und Wirtschaftsformen wirksam sehen darf, sondern daß auch historische Gründe eine wichtige Rolle spielen können. Endlich werden die Wandlungen der Land- und Forstwirtschaft und die industrielle Entwicklung des 19. Jahrhunderts gekennzeichnet.

Das zweite Heft beginnt mit den eigentümlichen Merkmalen jeder städtischen Siedlung und mit der Aufstellung von fünf Typen. Neben den bekannten sind die von der Statistik zu den ländlichen Siedlungen gezählten Zwergstädte unter 2000 Einwohnern bis herab zum 292 Bewohner zählenden Zavelstein (1910) als neue Gruppe ausgeschieden. Die städtebildende Kraft des Verkehrs stellt sich nach einer Untersuchung der mittelalterlichen Verkehrsstraßen und nach Heranziehung der historischen Forschungen über Städtebildung im Mittelalter als unerheblich heraus. Die Städte werden als planmäßig von Grundherren errichtete Marktsiedlungen gedeutet, die an bestehende Dörfer angeschlossen wurden und deren Namen erbten. Die Entwicklung ist bis in die Neuzeit verfolgt und die Bedeutung der württembergischen Eisenbahnpolitik für die Städte gewürdigt. Den Schluß bildet eine eingehende Untersuchung über das Gewerbe. Während Gradmann im ersten Teile seines Werkes das geographische Moment seiner Bedeutung entsprechend würdigt, gibt er im zweiten Teil dem historischen Faktor den Vorzug. Solange aber unsere Kenntnis über die mittelalterlichen Handelsstraßen und ihren Verkehr nicht besser fundiert ist, geht eine Theorie wie die über die Bedeutungslosigkeit des Verkehrsmoments bei der Anlage der mittelalterlichen Städte entschieden zu weit. Die Vernachlässigung der Wüstungen wird nicht genügend motiviert.

Die beigegebene Siedlungskarte wird an Hand einer geographischen Uebersicht erläutert. Sie ist die schwächste Seite des sonst so vorzüglichen Werkes; die geringe Uebersichtlichkeit wird durch Ueberfülle und technisch wenig geschickte Darstellung verursacht. Das Schlußkapitel stellt die methodischen Ergebnisse zusammen, die von siedlungsgeographischer Seite manchen Einwand erfahren dürften.

Eine archäologische Fundstatistik und ein leider nicht bibliographisch genau zitierendes Literaturverzeichnis erhöhen den Wert des

Werkes, das in landeskundlicher und methodischer Hinsicht über das behandelte Gebiet hinaus die Geographie ganz Deutschlands, speziell die Siedlungsgeographie Mitteleuropas befruchtend beeinflussen wird. Auch der Nationalökonom kann ihm über Erwarten viel neues brauchbares Material entnehmen. Herrguth.

Fuhrmann, Erich, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Wilhelm Stieda, 3. Folge, Heft 8. Leipzig 1914. 60 SS.

Der Verf. bespricht im einleitenden (allgemeinen) Teile die Methoden zur Berechnung des Volkseinkommens und Volksvermögens und gibt eine zusammenfassende Darstellung der bisher vorliegenden Einkommens- und Vermögensschätzungen für verschiedene Länder.

Im zweiten (Haupt-)Teile der Arbeit wird die Entwicklung des Einkommens und Vermögens in Sachsen für die Zeit von 1880—1911 besprochen. Zur Berechnung des Vermögens bedient sich Verf. einer etwas komplizierten Methode. Er sucht die Vermögensrente aus den einzelnen Gruppen des veranlagten Einkommens (Einkommen aus Grundbesitz, Einkommen aus Handel und Gewerbe) zu ermitteln und durch Kapitalisierung dieser Rente das Vermögen selbst festzustellen. Die Ergebnisse werden durch anderweitige Daten (Grundsteuer, Ergänzungssteuer, Mobiliar- und Immobiliarversicherung) kontrolliert. Das gesamte Vermögen des Königreichs wird 1880 zu $13^1/_4$, 1911 zu 30 Milliarden M. berechnet; die jährliche Steigerung bewegte sich in den Grenzen von 2 und 4 Proz.

Für die Ermittelung des Volkseinkommens waren ebenfalls die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung maßgebend. Das Volkseinkommen stieg von 1 Milliarde im Jahre 1881 auf über 3 Milliarden im Jahre 1911, die Steigerung betrug also mehr als 200 Proz., während das Volksvermögen im gleichen Zeitraum nur um 126 Proz. zunahm. Dem entspricht die weitere Feststellung, daß der Anteil des fundierten Einkommens im Laufe der Jahre zurückging (50 Proz. im Jahre 1880, 36 Proz. im Jahre 1911). Hierbei scheint aber das Kapitaleinkommen zu hoch geschätzt, da $^2/_3$ allen Einkommens aus Handel und Gewerbe als fundiertes Einkommen gerechnet wurden; zumal in den 80er Jahren war wahrscheinlich der größere Teil des Einkommens dieser Gruppe Arbeitseinkommen. Immerhin ergibt sich innerhalb des betrachteten Zeitraumes eine auffallende Verschiebung zugunsten des nicht fundierten Einkommens

In betreff der Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Einkommensstufen beschränkt sich Verf. auf die Wiedergabe einer Mitteilung Tabacovicis, daß die größten Einkommen stärker als die Durchschnittseinkommen gestiegen sind. Auch die Angaben über die Verteilung des Vermögens auf die höheren und niederen Vermögensstufen sind unerheblich: in dem kurzen Zeitraum von 1906—1910 scheinen die ganz großen Vermögen weniger als die Durchschnittsvermögen gewachsen zu sein.

Die Größe des jährlichen Verbrauchs wird auf eine recht einfache und doch ziemlich zuverlässige Weise als Differenz des Volkseinkommens und des jährlichen Zuwachses des Volksvermögens ermittelt. In den letzten Jahren betrug der Verbrauch etwa 70 Proz. des Einkommens, während in den früheren Jahren ein etwas größerer Anteil verzehrt wurde. Es würde also ein verhältnismäßig beträchtlicher Teil des Einkommens zur Vermehrung des Vermögens (Gebrauchs- oder Kapitalvermögens) dienen. Nicht beistimmen aber kann man dem Verf., wenn er das so ermittelte Verhältnis von Einkommen und Verbrauch als Volkswohlstand bezeichnet. Es würde sich beispielsweise keine Steigerung des „Wohlstandes" ergeben haben, wenn das Einkommen stark und der Verbrauch und die Ersparnisse im gleichen Verhältnis gewachsen wären.

Die Arbeit, die noch manche bemerkenswerten Einzelergebnisse enthält, wird durch ein reichhaltiges Tabellenwerk und ein Literaturverzeichnis ergänzt. Im ganzen darf man den hier unternommenen Versuch, auf Grund des immerhin beschränkten Materials eine ausführliche Darstellung der sächsischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben, als gelungen betrachten.

Hamburg. Arthur Friedmann.

Calmon, Dr. Curt, Volkswirtschaftliche Betrachtungen über Belgien. Berlin-Wien, Verlag für Fachliteratur, 1915. 23 × 15,5. 87 SS. M. 1,80.

Jastrow, Prof. D. J., Die Weltstellung Konstantinopels in ihrer historischen Entwicklung. (Deutsche Orient-Bücherei. Hrsg.: Ernst Jäckh. No. 4.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1915. 8. 38 SS. M. 0,75.

Kentenich (Biblioth., Archiv.) Prof. Dr. Gottfr., Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Denkschrift zum 100-jährigen Jubiläum der Zugehörigkeit der Stadt zum preußischen Staate. Hrsg. im Auftrage der Stadt Trier. Trier, Fr. Lintzsche Buchh. (Friedr. Val. Lintz), 1915. Lex.-8. IX—1035 SS. mit 3 (1 farb.) Plänen. M. 10.—

Kessler, Otto, Das deutsche Belgien. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. Berlin, Karl Siegismund, 1915. gr. 8. VIII—159 SS. M. 3.—.

Lautenschlager, Frdr., Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. (Heidelberger Abhdlgn. zur mittleren und neueren Geschichte. Begründet v. Erich Marcks u. Dietr. Schäfer. Hrsg. v. Karl Hampe u. Herm. Oncken. Heft 46.) Heidelberg, Carl Winter, 1915. gr. 8. XI—94 SS. M. 2,80.

Rauscher, Ulr., Belgien heute und morgen. Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. III —142 SS. M. 2.—.

Church, Leslie F., The story of Alsace-Lorraine. London, C. H. Kelly. Cr. 8. 176 pp. 1/.—.

Hill, Ninian, Poland and the Polish question: Impressions and afterthoughts. Illustrated. London, Allen and Unwin. 8. 340 pp. 10/5.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ludwig, Jul., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. Heft 25 der Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen. Karlsruhe i. B. (G. Braun) 1915. VIII u. 186 SS. M. 3,80.

Da nach diesem Kriege das Deutsche Reich den periodischen Arbeiterwanderungen aus dem Ausland gegenüber wohl eine bestimmtere

Politik betätigen wird, so ist die hier angezeigte Abhandlung eigentlich als eine recht willkommene und wertvolle zeitgemäße Veröffentlichung zu bezeichnen. Der Verfasser hat nicht Zeit und Mühe gescheut, über das interessante und bedeutsame ökonomische Problem etwas Brauchbares und Zuverlässiges zu veröffentlichen. Ist die Abhandlung doch das Resultat einer vom Autor von Juli 1911 bis Mai 1912 veranstalteten Privatenquete, welcher insofern ein selten großer Erfolg beschieden war, als 95 Proz. der verschickten Fragebogen gut beantwortet eingingen. Das ist um so bemerkenswerter, als selbst von sachkundigster Seite dem Verfasser mitgeteilt wurde, er würde als Privater auch nicht einen einzigen Fragebogen beantwortet erhalten. Und doch hat der Autor ein so umfang- und inhaltreiches Material zusammengebracht, daß man seinem Fleiß und seiner Beharrlichkeit unbedingt Dank zollen muß. Ludwig hat in dieser Abhandlung außer den bereits genannten periodischen Arbeiterwanderungen der Italiener, Polen, Slaven etc. auch noch die übrigen Arten solcher Wanderungen festzustellen versucht. Denn es kam ihm darauf an, womöglich endlich einmal alles und jedes zeitliche Verlassen der Heimat unter völliger Beibehaltung des rechtlichen Wohnsitzes des Wandernden (nach und aus Baden) in derselben nach Umfang und Stärke festzustellen und auch die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Wanderer zu schildern. Von ganz besonderem Interesse sind unter anderem die Ausführungen über Arbeitsintensität und Kostenaufwand slavischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter, über die Tiroler Hütekinder und über die in der Industrie beschäftigten Italiener und Polen.

München. Dr. Ernst Müller.

Valentin, Veit, Kolonialgeschichte der Neuzeit. Ein Abriß. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. XI—226 SS. m. 2 farb. Karten. M. 4,80.

Warnack, Dr., Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Auf Anregung des Direktors im Kaiserl. Statist. Amte (Geh. Reg.-R.) Dr. Zacher, unter Mitarbeit von Drs. Willi Supf u. Matthiesen bearb. (Umschlag: Nach Zusammenstellungen des Kaiserl. statist. Amtes aus Anlaß der 2. allgem. deutsch-ostafrikan. Landesausstellung Daressalam in 3. erweit. Aufl. hrsg. vom kolonialwirtschaftl. Komitee 1914.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. gr. 8. 136 SS. m. 10 farb. Karten. M. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Leonhard, R., Landwirtschaft, Landindustrie, Aktiengesellschaft. Tübingen 1913. 52 SS.

Der Verf. unterschätzt die gegenwärtige Leistung des Gutsbetriebes, die, wie wohl von Sachkennern allgemein anerkannt ist, sich in der neueren Zeit ganz außerordentlich gehoben hat und sicher mehr als der bäuerliche Betrieb. Er überschätzt dagegen den Mangel desselben an Betriebskapital, woraufhin er die Behauptung einer allgemeinen Misere des Großgrundbesitzes stützt. Er will die Misere beseitigen durch landwirtschaftliche Aktiengesellschaften, um eine Verbindung der verarbeitenden Agrarindustrie mit der Landwirtschaft, Kapitalisierung und Erweiterung der Maschinenanwendung zu ermöglichen. Es ist nun wohl nicht zufällig, sondern in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes

begründet, daß trotz der massenhaften Anwendung der Form der Aktiengesellschaften in den letzten Dezennien sie dem Lande bisher so gut wie ganz ferngeblieben ist. Wir würden durch sie Latifundienwirtschaften schaffen, welche gerade die Uebel der Großbetriebe vergrößern, und uns von den Vorteilen der bäuerlichen Wirtschaften noch mehr entfernen. Was wir brauchen, ist eine starke ländliche Bevölkerung auf eigenem Grund und Boden, die mehr Viehzucht treibt. Gerade heutigen Tages sind, im Gegensatz zu den Anschauungen des Verf., gründliche naturwissenschaftliche Kenntnisse für den Landwirt vor allem notwendig und viel wichtiger als technische; die elektrische Zentrale, die der Verf. mit dem landwirtschaftlichen Betriebe verbinden will, bleibt besser selbständig, um nur die Kraft nach dem Wirtschaftshofe zu leiten. Der eigentliche Krebsschaden in unseren ländlichen Verhältnissen, Arbeitermangel, wird nicht durch Aktiengesellschaften der beseitigt, während größere Grundstücke, wie die vom Verf. angegriffenen Restgüter, bei der inneren Kolonisation für die Selbstverwaltung im Osten von hoher Bedeutung sind. Wir können uns den Vorschlägen des Verf. gegenüber nur sehr skeptisch verhalten. J. Conrad †.

Gad, Dr. Johannes, Die Betriebsverhältnisse der Farmen des mittleren Hererolandes (Deutsch-Südwestafrika). (Abhdlgen. d. Hamburg. Kolonialinstitutes, Bd. XXVIII. Reihe E, Angewandte Naturwissenschaften, Landwirtschaft u. Technologie, Bd. 5.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1915. Lex.-8. VIII—146 SS. m. 1 Karte. M. 5.—.

Krzymowski, Dr. Rich., Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsaß-Lothringens. Unter Mitwirkung v. Dr. Aug. Hertzog. Mit 15 Abbildgn. u. 2 farbigen Karten über die Verbreitung der landwirtschaftl. Wirtschaftssysteme in Elsaß-Lothringen. Gebweiler, J. Boltzesche Buchhdlg., 1914. Lex.-8. XII—477 SS. M. 6,80.

Pusch (weil. Ob.-Med.-R. Prof. Landestierzuchtsinsp.) Dr. G., Lehrbuch der allgemeinen Tierzucht. 3. umgearb. u. verm. Aufl. Hrsg. v. (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. J. Hansen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. XXII, 547 SS. m. Bildnis u. 222 Abbildgn. M. 16.—.

Ruttmann, W. J., Der Brotkrieg. Das deutsche Volk im Kampf für seine Ernährung. Für Schwert und Pflug niedergeschrieben. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1915. gr. 8. III—96 SS. M. 1.—.

Chancrin, E., Viticulture moderne. 4ᵉ édition, revue. Paris, Hachette et Cie., 1915. 16. 342 pag. avec fig. fr. 3.—.

Coppock, J. B. and G. A. Lodge, An introduction to mining science. A theoretical and practical textbook for mining students. London, Longmans. Cr. 8. 240 pp. 2/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Delden, Dr. ing. W. van, Studien über die indische Juteindustrie. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftl. Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden. Hrsg. v. Rob. Wuttke †, Heft 9.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VIII, 182 SS. m. 7 Fig. auf 7 Taf. M. 5.—.

Entscheff, Dr. Georg, Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollindustrie. Zürich, Rascher u. Cie-, 1915. gr. 8. 243 SS. M. 6,50.

Durand, E. Dana, The trust problem. Cambridge, Mass., Harvard Univ., 1914. 8. 145 pp. $ 1.—.

Tavenart, C., Industries textiles au lendemain de la guerre. Réinstallation de l'Alsace-Lorraine. Paris, impr. et libr. Chaix, 1915. 8. 38 pag.

Geerligs, H. C. Prinsen, Practical white sugar manufacture; or, The manufacture of plantation white sugar directly from the sugar cane. London, N. Rodger. Royal 8. 196 pp. 12/.—.

6. Handel und Verkehr.

Dressler, Dr. Walt., Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 182.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XI—190 SS. M. 5.—.

Handel, Der, im Kriege. Mit Beiträgen v. (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Lujo Brentano, (Kommerzienr.) Adf. Jandorf u. Dr. Kurt Weinberg, hrsg. v. Leo Colze. (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit 1914/15, hrsg. v. Leo Colze, Heft 11.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Hanffstengel (Privatdoz., Dipl.-Ing.), Geo. v. Die Förderung von Massengütern. II. Bd. Förderer für Einzellasten. 2. verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. VIII—316 SS. m. 494 Fig. M. 10.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Die mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung. (Zwischen Krieg und Frieden, No. 26.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 47 SS. M. 0,80.

Krieg dem deutschen Handel. Neue Folge. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands und Oesterreichs Handel und Industrie. Aus dem Engl. übers. v. (Sprachlehrer) Reinhold Anton. Hrsg. u. m. einer Einführung versehen v. (Chefred.) Ant. Kirchrath. Leipzig, Otto Gustav Zehrfeld, 1915. kl. 8. VII—100 SS. M. 1.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Die neue Kontinentalsperre. Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht? Berlin, Julius Springer, 1915. 8. 50 SS. M. 1.—.

Sieghart, Dr. Rudolf, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Nach den Akten dargestellt. Wien, Manz, 1915. gr. 8. VII—413 SS. M. 12,80.

Stengel, Prof. Dr. Karl Frhr. v., Zur Frage der wirtschaftlichen und zollpolitischen Einigung von Deutschland und Oesterreich-Ungarn. München, Gebr. D. W. Callwey, 1915. 8. 46 SS. M. 0,75.

Stuart, Prof. C. A. Verijin, Der Wirtschaftskrieg. Autoris. Uebersetzg. aus dem Niederländ. v. Hortense Bülbring-Kann. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 14.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 42 SS. M. 0,80.

Tienrien (avocat), Maurice, Le moratorium et le commerce. Arrêtés royaux des 3, 4, 9, 19 et 22 août 1914. Préface de M. Hubert Brunard. Bruxelles, impr. Aug. Gilles, 1915. 19 × 13. 47 pag. fr. 1,50.

Bowley, A. L., The war and external trade. New York, Putnam. 8. 8 + 56 pp. 60 c.

Taussig, F. W., Some aspects of the tariff question. Cambridge, Mass., Harvard University. 8. 10 + 374 pp. $ 2.—.

7. Finanzwesen.

Ricci, Umberto, Reddito e imposta. Roma (Athenaeum) 1914. 79 SS.

Die vorliegende Schrift behandelt vorwiegend eine neue finanzwissenschaftliche Theorie Einaudis, welche darauf hinausgeht, daß ein Steuersystem wünschenswert wäre, durch welches die Ersparnisse steuerfrei gelassen werden; der Verfasser dagegen will auch diese zusammen mit den für den Konsum bestimmten Gütern besteuert wissen. Vorausgeht eine Untersuchung über den Begriff des reddito, wobei die statische und die fortschreitende Gesellschaft unterschieden werden. In der statischen und in der fortschreitenden Gesellschaft umschließt übrigens der reddito (das Wort ist etwas schwer genau ins Deutsche

zu übersetzen) die konsumierten Güter und die Ersparnisse, also: Lohn, Zins von Kapitalien, von „erzwungenen Ersparnissen“, Rente und Profit; jeder der Teile umschließt je nach Wahl des Individuums entweder nur Konsum oder Konsum mehr Ersparnis. Dabei fallen im Erfolge die Begriffe Reinprodukt und reddito zusammen. — Diese Thesen sind wohl nur voll verständlich, wenn man die einschlägigen Ausführungen liest, die insbesondere die Ausdrücke, die der Verfasser gebraucht, eingehend erklären; es sei hier erwähnt, daß Ricci die Definitionen als Instrumente für die Aufstellung von Theorien betrachtet und nur fordert, daß man die einmal bestimmte Definition auch festhalte.

Die Ausführungen Riccis enthalten vieles, was für den Theoretiker, und vieles, was für den Praktiker von Bedeutung ist; sie seien also bestens zum Studium empfohlen. v. Schullern.

Gross, P., Ueber den Wert unseres Geldes nach dem Kriege. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Kaufmann (Rechtsanw.), Dr. W., Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreich Sachsen (Einkommensteuer, Gemeindeabgaben, Wehrbeitrag). Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlg., Arthur Roßberg, 1915. 8. 44 SS. M. 1,20.

Pensch, Rud., Das Gesetz vom 25. 10. 1896, betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen, den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie einem alphabet. General-Sachregister versehen. Unter Mitwirkung v. Frz. Jaroš hrsg. 4. vollständ. umgearb. Aufl., 7. Lfg. Wien, Moritz Perles, 1915. kl. 8. XIX u. S. 801—887. M. 1,60.

Seitz, Prof. Dr. Hans Karl, Schweizerische Anleihepolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden. Zürich, Orell Füssli, 1915. gr. 8. VI—285 SS. M. 6,40.

Langlois (avocat), L., Essai sur les monopoles d'État et les monopoles communaux. Rouen, impr. Albert Lainé, 1915. 8. 60 pag.

Rouget, Fernand, L'organisation financière de l'Afrique équatoriale française. Bruxelles, Goemare, 1913. 24 × 16. 43 pag. fr. 1.—.

Wenham, R. A., Super-tax. With special reference to the finance act, 1914. London, Gee. Cr. 8. 99 pp. 5/.—.

Eggink, D. A. J. G. L., Rijksbijdragen aan de gemeenten voor het lager onderwijs. Alphen, N. Samsom. gr. 8. 16 en 161 blz. m. 1 tab. fl. 2,75.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Weber, Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Zweite, neu bearbeitete Auflage. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915.

Die erste Auflage des vorliegenden Werkes erschien 1902. Ich habe damals im Bank-Archiv[1]) ausführlich die Arbeit besprochen. Heute bei Vorliegen der neuen Auflage kann ich nur wiederholen, daß es sich um ein sehr wertvolles Buch handelt, dessen Verfasser mit nüchternem Urteil und viel Belesenheit und Fleiß die Entwicklung auch seitdem verfolgt hat. In der Hauptthese, daß die Vereinigung von zwei verschiedenen Funktionen: Kreditbankgeschäft und Effektenhandel, insbesondere Effektenemissionsgeschäft, für die deutschen Großbanken eine Bedingung ihrer Leistungsfähigkeit und Solidität geworden ist und

1) Vgl. Bank-Archiv vom September 1902, S. 208 ff., und vom Oktober 1902, S. 15.

nicht durch gewaltsame gesetzgeberische Eingriffe zu bekämpfen ist, stimme ich wie früher dem Verfasser bei. Auch erkenne ich an, daß mit viel Scharfsinn große Mängel des englischen Gründungsgeschäftes, die sich bei der Trennung zwischen Emissionstätigkeit und eigentlichem Bankgeschäft herausstellten, klargelegt sind. Vielleicht ließe sich die Untersuchung des praktisch sehr wichtigen Themas in einer künftigen Auflage des Werkes noch nach folgenden Richtungen vertiefen: 1) durch Ausdehnung der Forschung auf die Verhältnisse in Frankreich mit seiner ähnlich wie in Deutschland charakteristischen Vielseitigkeit des Bankgeschäftes, 2) durch Vergleiche mit Rußland, wo, wie berichtet wird, eine besondere Entwicklung vorherrschen soll, 3) durch eingehendere Prüfung der Bedeutung, die für die industrielle Verfassung das britische und das deutsche System gehabt hat, und zwar nicht nur vom banktechnischen Standpunkte aus, 4) durch Prüfung des Problems, ob die von Weber als nützlich befürwortete Vielseitigkeit des Bankbetriebes in Deutschland sich bei den Provinzbanken irgendwie ebenso bewährt hat wie bei den Großbanken.

Zwei Bedenken kann ich als Theoretiker bei aller Anerkennung des praktisch-bankpolitischen Wertes der Schrift nicht ganz verschweigen. Das erste Bedenken ist, daß Weber in der Neuauflage nicht nur den sehr anfechtbaren Titel beibehalten hat, sondern auch den Standpunkt weiter vertritt, daß der Betrieb des Effektenemissionsgeschäftes eine Bank als Spekulationsbank charakterisiere. Meine abweichende Auffassung habe ich in der Besprechung der ersten Auflage begründet und finde sie nicht dadurch widerlegt, daß in der Neuauflage auf S. 4 uns auseinandergesetzt wird, daß die Spekulation nichts anderes sei, „als eine wirtschaftliche Handlung, die in der Erwartung unternommen wird, daß sie in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Handlungen einen Gewinn abgeben wird“. Noch in einem anderen Falle wird derjenige, der auf feste theoretische Grundbegriffe in wirtschaftlichen Dingen einigen Wert legt, bedenklich gestimmt. Auf S. 220 sagt Weber: „Die Aktiengesellschaft ermöglicht Trennung der Funktion des Unternehmers von der Funktion des Kapitalisten und damit zugleich Verbindung der kapitallosen Geschäftstüchtigkeit mit dem Kapital in denkbar größtem Umfange.“ Da der Verfasser doch wohl nicht im Widerspruch mit allen nationalökonomischen Grundbegriffen die angestellten Leiter der Aktiengesellschaft als Träger der Unternehmerfunktion bezeichnen wird, so liegt zum mindesten eine nicht gerade präzise Ausdrucksweise vor.

Vielleicht würde Verfasser auf S. 207 in der Verwertung der deutschen Emissionsstatistik noch zurückhaltender gewesen sein, wenn er die Erwägungen von H. Kleiner in der Schrift „Emissions-Statistik in Deutschland“ (131. Stück der Münchener Volksw. Studien) berücksichtigt hätte.

Im ganzen ist auch die neue Auflage des Werkes von Weber als eine sehr dankenswerte Bereicherung der deutschen Bankliteratur zu begrüßen.

W. Lotz.

Fürst, Max, Die Börse. Ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. — Die Welthandelsgüter: Getreide, Kaffee, Zucker. Lehr- und Handbuch für Kaufleute, Bankbeamte, Kapitalisten und Studierende der Handelswissenschaften. Leipzig (Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek, G. m. b. H.) 1913. 323 SS. M. 5,50.

Der Verfasser behandelt zunächst die Entstehung und Entwicklung der Börsen, um sich dann einigen kurzen Bemerkungen über Begriff und Bedeutung der Börse sowie über die Spekulation in Wertpapieren zu widmen. In den beiden folgenden Teilen sind die Börsen für den Wertpapierhandel sowie die Produktenbörsen dargestellt. Der zweite Teil, der über die Effektenbörsen handelt, wird mit einem allgemeinen Teil über die deutschen Börsen eingeleitet und behandelt dann die Hauptbörsen Deutschlands sowie die bedeutendsten Börsen des Auslandes. Im dritten Teil sind dann die Produktenbörsen dargestellt. Behandelt werden die Getreidebörsen, Kaffeemärkte und Zuckermärkte.

Das Buch, das nach dem Vorwort des Verfassers, Kaufleuten, Bankbeamten, Kapitalisten und Studierenden der Handelswissenschaften dienen soll, die sich über Börse und Börsengeschäfte gründlich unterrichten wollen, bietet zweifellos eine große Fülle von Material und kann daher durchaus als ein Handbuch und Nachschlagebuch angesprochen werden, zumal der Arbeit ein gutes Sachregister angefügt ist. Die Darstellung ist durchaus klar und auch für den Unkundigen verständlich. Der Verfasser vermeidet es jedoch, irgendwie näher auf die volkswirtschaftliche Seite einzugehen, die er nur zuweilen ganz flüchtig streift, wobei er sich jedoch auf Referate beschränkt. Das gilt insbesondere von dem 1. Teil der Arbeit. (Begriff und wirtschaftliche Bedeutung der Börse, die Spekulation in Wertpapieren.) Dasselbe trifft gleichfalls für den dritten Teil der Arbeit zu, der über die Warenbörsen handelt. Auch hier hätte der Verfasser mehr auf die volkswirtschaftliche Seite des Gegenstandes eingehen können, ohne deswegen den Charakter des Buches als Handbuch zu verletzen.

Was das Aeußerliche betrifft, so wäre eine übersichtliche Gliederung des Stoffes erwünscht gewesen. Der allgemeine Teil des zweiten Hauptteils sowie der dritte Teil hätten eine zweckmäßigere Disposition erfahren können. Das Kapitel „Allgemeines über die deutschen Börsen" ist so scheinbar ohne jedes Einteilungsprinzip abgefaßt worden. So werden nach den allgemeinen Börsenbestimmungen behandelt die Arten der Wertpapiere, Stempelsteuern und Berechnung der Wertpapiere. In dem letzten Abschnitt finden folgende Artikel in dieser Reihenfolge Aufnahme: Berechnung der Wertpapiere, Ermittlung des Prozentsatzes, zu dem sich das in einem Wertpapiere angelegte Kapital verzinst; Verzeichnis der mündelsicheren Wertpapiere (!); Reichs-, Staats- und Schuldbücher; Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten; die Raterteilung des Bankiers; der Börsenauftrag; Berechnung des Wertes von Bezugsrechten; usw. Und für alle diese ganz verschiedenen Punkte gibt das Inhaltsverzeichnis die Ueberschrift: Berechnung der Wertpapiere. Diese Ueberschrift ist zu eng; einzelne Abschnitte stehen

mit ihr überhaupt nicht im Zusammenhang und hätten zweckmäßiger entweder an anderer Stelle oder gesondert behandelt werden können. Der dritte Teil trägt die Ueberschrift: Produkten- und Warenbörsen. Der Verfasser bespricht hier zunächst Getreideerzeugung und Getreideverbrauch, die Getreideein- und -ausfuhrländer usw., behandelt weiter die Maße und Gewichte sowie verschiedene technische Ausdrücke und bringt dann eine Darstellung der Getreidebörsen, der sich die Schilderung der „Warenbörsen" anschließt. Auch hier werden jeweils Bemerkungen über die Handelsgüter vorausgeschickt. Abgesehen davon, daß zu den Warenbörsen natürlich auch die Getreidebörsen rechnen, die der Verfasser ausnimmt, wäre es übersichtlicher gewesen, wenn der Verfasser entweder die Börsen für die einzelnen Handelsgüter vollkommen getrennt dargestellt hätte oder eine Darstellung der Handelsgüter der Darstellung der Handelsbörsen voraufgeschickt hätte. Die jetzige Form ist nicht sehr übersichtlich.

Trotz dieser äußeren Mängel kann das Buch infolge seines reichen Inhalts den Kreisen, denen es dienen soll, als Hand- und Lehrbuch empfohlen werden.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Germanikus, Geld und Geldwesen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung des Deutschen Reiches. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Göschen (ehem. Handelsminist.), G. J., Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Nach der 2. französ. Ausg. Leon Says v. Dr. F. Stöpel. Frankfurt a. M., Christian Winter, 1875. Anastat. Neudr. Berlin, R. L. Prager, 1915. gr. 8. XII—132 SS. M. 3.

Jöhr (Generalsekr.), Dr. Adolf, Die Schweizerischen Notenbanken 1826—1913. Hrsg. aus Anlaß der schweizer. Landesausstellung Bern 1914 von der Kommission der Abteilg. „Bankwesen" der 38. Gruppe. 2 Bde. Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. XIV—519 SS. m. 10 farb. graph. Tab. M. 12.—.

Ludewig, Hans, Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 181.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. X—148 SS. M. 4.—.

Motschmann, Dr. Gust., Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 154. Bd. I. Tl. Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Hrsg. v. Herm, Schumacher.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXI—662 SS. M. 17.

Preische (Bücherrevis.), Eug., Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft Mit einem Anhang: Gesellschaftsvertrags-Entwurf. (Hörischs kaufmännische Bücherei, Bd. 5.) Dresden-N., Verlag Otto Herm. Hörisch, 1915. gr. 8. 64 SS. M. 3,50.

Wolff, Dr. Siegfr., Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Mit 1 vielfarb. Kurventaf.: Gündung v. Aktiengesellschaften 1883—1912. Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. X—284 SS. m. 3 Tab. M. 6,50.

Hardwicks, W. H., The British currency decimalised and imperialised. London, Watts. Cr. 8. 6/.—.

Herrick, M. T., and R. Ingalls, Rural credits, land and co-operative. London, Appleton. Cr. 8. 7/.6.

Wagel, Srinivas R., Chinese currency and banking. Shangai, North China Daily News and Herald. 8. 457 pp.

Ree, W., Het bedrijf en de administratie van effecten- en bankzaken. Handleiding ten dienste van bankbeamten en studeerenden. Amsterdam, Brinkman en Zoon. gr. 8. 12 en 289 blz. m. 1 plattegr. fl. 4.—.

9. Soziale Frage.

Goldstein, J., Arbeiter und Unternehmer im Baugewerbe Deutschlands. Zur Vorgeschichte der großen Aussperrung. 5. Heft der Züricher Volkswirtschaftlichen Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking in Zürich. Zürich u. Leipzig (Rascher u. Cie.) 1913. 224 SS.

Das Buch ist entstanden zur Zeit der großen Aussperrung im Baugewerbe im Jahre 1910. Der Verfasser wollte ursprünglich den Kampf, der so riesenhafte Opfer gekostet hat, selbst, in seinen Ursachen und Folgen, schildern. Dazu erwiesen sich jedoch sehr umfangreiche Vorstudien als notwendig. Ihr Resultat ist der vorliegende Band. Die Beschreibung des Kampfes selbst behält der Verfasser einer besonderen Arbeit vor.

Also: mit dem ehrenwertesten Mute der Gründlichkeit ist der Verfasser an seine Aufgabe herangetreten — und gründlich und fleißig wird man auch dies Buch nennen müssen. Am besten charakterisiert man es wohl als eine Ausarbeitung einiger Kapitel aus einem „System der Sozialpolitik“ — illustriert an den speziellen Verhältnissen im Baugewerbe. Nämlich mit so unverkennbarer Liebe der Verfasser seine Arbeit in Angriff genommen hat, so sehr gewinnt man leider auch den Eindruck, als ob er die Orientierung über seine spezielle Frage mit den allgemeinsten Studien über die sozialpolitisch wichtigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhaupt beginnen mußte. Sicherlich darf man ihm daraus nicht direkt einen Vorwurf machen; immerhin aber wäre es nicht nötig gewesen, diese Resultate seiner privatesten Vorstudien der Oeffentlichkeit vorzusetzen. Gewiß, es kann gar nicht bezweifelt werden, daß spezielle Studien dadurch an Wert gewinnen können, daß sie im Rahmen der allgemeinen Probleme zur Darstellung gebracht werden, und daß zu Fachausdrücken — und in der Sozialpolitik gibt es deren wie in den anderen Zweigen der Wirtschaftswissenschaften eine Menge — eine gehörige Erläuterung gegeben wird; das ist ebenso sicher, als der Verfasser im vorliegenden Falle durch sein weites Ausholen eine gewisse behagliche, breite Leichtverständlichkeit erzielt — schade nur, daß er dabei über Gebühr ermüdend wirkt. Denn die Wiedergabe seiner allgemeinen und allgemeinsten Vorstudien sind doch eigentlich nur recht wässerige Referate über Fragen, die längst von Meisterhand behandelt wurden. Um z. B. den Eingang in die Entstehungsgeschichte der Arbeiterorganisationen im Baugewerbe zu finden, mußte er sich offenbar erst einmal über die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung überhaupt orientieren. Schön — das stand in seinem freien Belieben. Leider fühlt er sich auch verpflichtet, hierüber ein Breiteres und Längeres zu erzählen — ohne aber natürlich irgendwie originell oder erschöpfend dabei sein zu können.

Diese überflüssige Raumfüllung wiederholt sich nun immer wieder. Aber abgesehen davon ist das Buch, wie gesagt, mit großem Fleiß und im ganzen recht orientierend geschrieben. Und wo er seiner Sache über bestimmte Punkte und Einzelheiten nicht ganz sicher ist, ist er vorsichtig genug, sich auch vorsichtig auszudrücken. Im ganzen darf

man die Arbeit, die der Verfasser hier geleistet hat, nämlich all die vieldiskutierten Fragen der Sozialpolitik (Zentralisationsbestrebungen in den Arbeiterverbänden, Organisationsfragen, die Probleme der Arbeitgeberverbände, der Tarifverträge usw.) für einen bestimmten Industriezweig untersucht zu haben, — als recht wertvoll ansprechen. Und es wäre auf dringlichste zu wünschen, wenn derartige ausführliche Arbeiten für eine größere Reihe, ja für jede einzelne Industrie, angefertigt würden. Denn nur auf Grund genauer, man möchte sagen, intimer Kenntnis der Einzelheiten in den vielen Produktionszweigen — nicht auf Grund summarischer Uebersichten an der Hand summarischer Statistiken — ist es möglich, ein klares Bild über den Fortgang der sozialen Bewegung, ihre Kämpfe, Siege und Niederlagen, ihre Tendenzen und Zukunftsaussichten zu gewinnen. Daß wir aber solcher intimer Kenntnis heute dringend benötigen, ist ganz außer Frage, wenn man daran denkt, daß heute die Rufe derer, die einen Abschluß der „Aera der Sozialpolitik" verlangen, immer lauter werden. Gewiß, die sozialpolitischen Lasten der Unternehmer sind enorm gewachsen. Wenn trotzdem die dadurch ermöglichten sozialen Leistungen in vieler Beziehung noch nicht als genügend angesprochen werden, so ist das nur ein Beleg dafür, daß in der ganzen sozialen Bewegung etwas verfahren ist, nicht aber dafür, daß die soziale Bewegung ihr Optimum erreicht habe und nun endlich einmal — gutwillig oder nicht — zur Ruhe kommen müsse. Bei diesem Stand der Dinge heißt es vorsichtig abwägen und den gefühlsmäßigen Motiven zu voreiligem Handeln sachliche Erkenntnis entgegensetzen.

In diesem Sinne ist das vorliegende Buch zu begrüßen und zu hoffen, daß die Schilderung der großen Aussperrung selbst nicht mehr allzulange auf sich warten läßt.

Berlin. Marcard †.

Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert (Frankreich, England, Spanien, Belgien). — Nebst einem Anhang: Lebenskosten deutscher und westeuropäischer Arbeiter früher und jetzt. Von Dr. Karl v. Tyszka. Bd. 145 III der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1914. Geh. 8 M.

„Es war ein schwieriges und zugleich ein gewaltiges Unterfangen, Löhne, Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten ein Jahrhundert lang zurückzuverfolgen, und hier in dieser gigantischen Größe liegt die Schwäche des französischen Werkes", schreibt v. Tyzska in der Vorbemerkung zu seiner vorliegenden Untersuchung mit Beziehung auf die vom französischen Arbeitsamt im Jahre 1911 veröffentlichten Arbeit „Salaires et coût de l'existence à divers époques, jusqu'en 1910". Mit dieser Bemerkung über das französische Werk, in dem zum ersten Male der Versuch gemacht worden ist, die Lebenshaltung eines Volkes während eines ganzen Jahrhunderts in umfassender und systematischer Weise darzustellen, hat der Verfasser der „Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert" auch seine eigene Untersuchung treffend gekennzeichnet. — Was ihn dennoch dazu ver-

anlaßte, letztere auf einer möglichst breiten Grundlage erstehen zu lassen, war der Umstand, daß er — und zwar mit Recht — das Wertvollste bei einer Betrachtung über die Lebens- und Haushaltungsführung der Bevölkerung erst durch einen Vergleich in örtlicher und vor allem in zeitlicher Beziehung für gewonnen erachtete. Die vergleichenden Untersuchungen der Veränderungen im Lebensstandard der französischen, englischen und deutschen (spanischen und belgischen) Bevölkerung im Verlaufe des 19. Jahrhunderts machen daher auch den wertvollsten Teil der v. Tyszkaschen Arbeit aus. Daß es sich dabei nicht um eine ziffernmäßige oder gar mathematisch genaue Feststellung dieser Veränderungen in der Lebenshaltung, sondern nur um Annäherungswerte und „großen allgemeinen Bewegungstendenzen der Preisgestaltung und ihre Bedeutung für einen Arbeiterhaushalt in den einzelnen Ländern" handeln kann, dessen ist sich der Verfasser vollauf bewußt.

Dem Problem der veränderten Lebenshaltung in den fünf betrachteten Ländern sucht nun v. Tyszka an der Hand eines besonders für Frankreich und England reichen, vorliegenden diesbezüglichen Materials auf folgendem Wege nahezukommen: Es erfolgt zunächst jeweils eine Betrachtung der Veränderungen in der Lebensführung der arbeitenden Klassen unter dem Gesichtspunkt der sich ändernden Gewohnheiten, Bedürfnisse und sozialen Beziehungen, d. h. also der Veränderungen in der Lebensführung als Folgeerscheinung der wechselnden Gestaltung der Lohn- und Einkommensverhältnisse. Zum anderen wird von einer durch den Wandel der Lebensgewohnheiten bedingten Veränderung in der Lebensführung gänzlich abgesehen, letztere vielmehr als einmal gegeben und unabänderlich hingestellt und sodann die Veränderung der Lebenshaltung untersucht, sofern sie in den Preisen der für das Leben erforderlichen Güter (Lebensmittel und Wohnungsmieten) ihren Ausdruck findet. Durch Inbeziehungsetzung der Gestaltung der Lohn- und Einkommensverhältnisse auf der einen, der Veränderungen in den zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse zu machenden Haushaltsausgaben auf der anderen Seite, wird ein Bild von der Veränderung der Kaufkraft der Löhne (Reallöhne) und ein Einblick in den sich ändernden Lebensstandard der Bevölkerung gewonnen. Sofern v. Tyszka dabei die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts erfolgten Veränderungen in der Lebensführung der Bevölkerung in England einerseits und auf dem Kontinent (Frankreich und Deutschland) andererseits im ursächlichen Zusammenhange mit der allgemeinen wirtschafts- und handelspolitischen Entwicklung in diesen Gebieten betrachtet, verdienen seine Ausführungen nicht nur die Beachtung des Sozialpolitikers, sondern im erhöhten Maße auch die des Wirtschafts- und Handelspolitikers.

Für die fleißige und geschickte Sichtung und Verarbeitung des für seine Untersuchung außerordentlich umfangreichen vorliegenden Materials, das zum Teil (für England) an Ort und Stelle eingesehen und gesammelt wurde, gebührt dem Verfasser besonderer Dank.

Halle a. Saale. Franz Thieme.

Dentzer (Ob.-Lehr.), Dr. B., Soziale Bewegungen im 16. Jahrhundert. (Quellensammlung f. den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen, hrsg. v. Geh. Ob.-Reg.-R. G. Lambeck in Verbind. m. Drs. Prof. F. Kurze u. Ob.-Lehr. P. Rühlmann. II. Reihe. No. 42.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 8. 32 SS. M. 0,40.

Kalkschmidt, Eug., Aus der Mietkaserne ins eigene Heim. Wege zur Wohnungsreform. 2. Aufl. (Veröffentlichung der Gesellschaft f. Heimkultur.) Wiesbaden, Heimkultur-Verlagsgesellschaft, 1915. gr. 8. 144 SS. m. Abbildgn. M. 2.—.

Schimper, Dr. Johanna, Ländliche Bauart und Wohnweise unter dem Einfluß der Berufsverschiebung. Untersucht in 2 Landgemeinden des Amtsbezirks Pforzheim. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Heft 33.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—88 SS. m. Fig. u. 1 Plan. M. 2,20.

Brants, prof. Victor, Coup d'œil sur l'évolution séculaire du Trade-unionisme anglais. Bruxelles, Goemare. 1914. 24 × 16,5. 21 pag. fr. 1.—.

Briggs, J. Ely, History of social legislation in Iowa. Iowa City, State Hist. Soc. 8. 14 + 444 pp. $ 2.—.

10. Genossenschaftswesen.

Müller (Doz., ehem. Sekr.), Dr. Hans, Konsumgenossenschaftliche Entgleisungen. Zur Beleuchtung der Zustände im Verband schweizer. Konsumvereine. Zürich und Leipzig, Rascher u. Co., 1915. gr. 8. XVI—431 SS. M. 6.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bekker, E. J., Das Völkerrecht der Zukunft. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stiftung Heinrich Lanz. Philosophisch-historische Klasse. Jahrg. 1915. 3. Abhandlg.) Heidelberg, Carl Winter, 1915. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Bernstein, Ed., Wesen und Aussichten des bürgerlichen Radikalismus. (Schriften des sozialwissenschaftl. akademischen Vereins in Czernowitz. Heft 6.) München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Bissing, Frdr. Wilh. Frhr. v., Belgien unter deutscher Verwaltung. München, Süddeutsche Monatshefte, 1915. gr. 8. 45 SS. M. 0,60.

Fleiner, Prof. Dr. Fritz, Die Staatsauffassung der Franzosen. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Heft 4.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Güthe (Geh. Justizr., vortr. R.) u. (Kammerger.-R.) Schlegelberger, Drs., Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtssprechung und Rechtslehre. 1. Hälfte. (Jahrbuch des deutschen Rechtes.) Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 528 SS. M. 19.—.

Hahn (Geh. Justizr.), Jul., Handbuch der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar. 8. u. 9. verm. u. verb. Aufl. 1. Bd., enth. die Reichsversicherungsordnung. 1. Buch, „Gemeinsame Vorschriften", und 2. Buch, „Krankenversicherung". Berlin-Lichterfelde, Verlag der „Arbeiter-Versorgung" A. Troschel, 1915. 8. XXXVI—881 SS. M. 20.—.

Haufe, Dr. Rich., Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. (Diss.) Leipzig, K. F. Koehler, 1915. gr. 8. XIV—199 SS. M. 5.—.

Huberich (Adv., Anwaltschafts-Mitgl., ehem. Prof.), Dr. Charles Henry, Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Unter besonderer Berücksichtigung der seit August 1914 erlassenen Gesetze und gefällten Entscheidungen der Prisengerichte Englands und der britischen Ueberseebesitzungen und Protektorate. Hrsg. im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. XV—135 SS. M. 4.—.

Koropatnicki (Ratssekretr.), Dr. Demeter, Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht. Wien, M. Breitenstein, 1915. gr. 8. 112 SS. M. 2.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über

wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 u. Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachreg. u. Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge; hrsg. v. d. Red. des deutschen Reichsgesetzbuchs f. Industrie, Handel und Gewerbe. 2. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 15. 6. 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. IV—61 SS. M. 1.—.

Larsen, Prof. Karl, Deutschlands Nationalmilitarismus und anderes. (Aus dem Dänischen übertragen von Alfred Fedor Cohn.) Berlin, Erich Reiß, 1915. 8. 77 SS. M. 1,25.

Litthauer, F., Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Mit den ergänz. Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs u. Erläuterungen. Früher v. L. Neu bearb. v. (Oberlandesger.-R. a. D., Geh. Justizr.) Prof. Dr. A. Mosse. 15. Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Neue Aufl. No. 4.) Berlin, J. Guttentag, 1915. 8. VIII—572 SS. M. 6.—.

Meister, Prof. Al., Bismarcks auswärtige Politik seit 1871 und der Weltkrieg. Anhang: Bismarckworte über England, Frankreich und Rußland. Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 0,50.

Sartorius, Frhr. v. Waltershausen A., Der § 11 des Frankfurter Friedens. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Schranil, Rud., Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. (Untersuchungen zur deutsehen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. Heft 125.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1915. gr. 8. XII—380 SS. m. 2 Karten. M. 12.—.

Tümpel, Ludw., Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. Heft 24.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1915. gr. 8. XXII—267 SS. M. 9.

Wassermann, Dr. R., und L. Erlanger (Rechtsanwälte), Die Kriegsgesetze zivilrechtlichen Inhalts. (Stand vom 1. 6. 1915.) Erläutert. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen) 2. Aufl. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1915. kl. 8. XIV—373 SS. M. 4.—.

Couyba, Ch. M., Le parlement français. Ouvrage illustré de 72 gravures. Paris, H. Laurens, 1914. Grand in-8. III—204 pag.

De Visscher (avocat), prof. Charles, Le contrat collectif de travail. Sa fonction économique et sociale. Son organisation législative. Bruxelles, Goemare, 1914. 24 × 16,5. 30 pag. fr. 1.—.

Hammond, Basil, E., Bodies politic and their governments. New York, Putnam. 8. 10 + 560 pp. $ 3,25.

Ngaosiang, Louis, Le régime des capitulations et la réforme constitutionelle en Chine. London, Camb. Univ. Press. 8. 238 pp. 7/.6.

Young, J. T., The new American government and its work. New York, Macmillan. 12. 11 + 663 pp. $ 2,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

v. Mayr, G., Statistik und Gesellschaftslehre. Erster Band. Theoretische Statistik. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen 1914.

Die neue Auflage entspricht in Anlage und Gliederung der ersten, ist aber durch eingehende Berücksichtigung des in zwei Jahrzehnten angesammelten Wissensstoffes auf fast den doppelten Umfang angewachsen. Diese Neubearbeitung des langbewährten Lehrbuches ist mit Dank und Freude zu begrüßen. Gerade die statistische Arbeit schreitet schnell voran. So ist die Sammlung und Sichtung ihrer Ergebnisse besonders wichtig und um so wertvoller, wenn sie von so berufener

Seite erfolgt und eigene wissenschaftliche Arbeit einen so hervorragenden Anteil an dem Ausbau der Methode und Technik hat.

Eine Empfehlung dieses grundlegenden Werkes ist nicht mehr nötig.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Bamberg, F., Deutschlands Produktion und Handel. (Die statistischen Zahlen entstammen den neuesten amtlichen Jahrbüchern.) 4 Tafeln Farbdr. Berlin, Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, 1915. Je M. 2.—. Tafel No. 1: Bodenbenutzung. Nährfrüchte. Viehstand. 119 × 90,5 cm. — Tafel No. 2: Deutschlands Erzeugung — Einfuhr, Verbrauch, Ausfuhr an wichtigeren Urprodukten und Waren. I. Nahrungs- und Genußmittel. 90,5 × 120,5 cm. — Tafel No. 3: Dasselbe. II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate. 90,5 × 119 cm. — Tafel No. 4: Deutschlands Stellung im Welthandel. 90,5 × 119 cm.

Diener, Rich., Das Problem der Arbeitspreisstatistik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatistik. Eine methodologisch-kritische Studie. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 184.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXI—84 SS. M. 2,50.

Mitteilungen, Medizinal-statistische, aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts.) 18. Bd. Ergebnisse der Todesursachenstatistik im Deutschen Reiche für das Jahr 1912. Fortsetzung aus Bd. XVII, S. 1—45, die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für das Jahr 1911, betr. Berichterstatter: (Reg.-R.) Dr. E. Roesle. Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. XI, 148 u. 490 SS. m. eingedr. Diagr. u. 2 Taf. M. 20.—.

Reichs-Arbeisblatt, 11. Sonderheft. Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913. Bearbeitet im Kaiserl. statist. Amte, Abtlg. f. Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1915. 30,5 × 21,5 cm. 56 u. 69 SS. M. 1,60.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltung neu bearbeitet im Reichseisenbahn-Amt. XXXIV Bd. Rechnungsjahr 1913. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 39 × 30 cm. M. 10.—.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914 und der Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1914/16. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearb. vom Kgl. preuß. statist. Landesamt. Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1914. 33,5 × 24 cm. III, XXXIX, 148 SS. M. 5.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. 3. Bd. Verkehr mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. VI—1669 SS. M. 8. — Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen uud Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. XXI—497 SS. M. 5.—. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, Schweizerische. — Statistique des chemins de fer suisses — Statistica delle ferrovie svizzere, 1913. 41. Bd. Hrsg. vom eidg. Post- u. Eisenbahndepartement. Bern, G. A. Bäschlin, 1915. 35 × 22,5 cm. IV, VII, 273 SS. M. 5,40.

Mitteilungen des kantonalen (bernischen) statistischen Bureaus. Jahrg. 1915. 1. Lfg. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. gr. 8. III—75 SS. M. 1,20.

13. Verschiedenes.

Prange, Otto, Deutschlands Volkswirtschaft nach dem Kriege. Berlin 1915. 169 SS.

Der Verf. untersucht, welche Forderungen Deutschland zur Sicherung seiner Volkswirtschaft gegen Ost und West nach einem siegreich vollendeten Kriege an seine Gegner zu stellen hat. Er verfolgt zunächst

die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Volkswirtschaft Englands und Rußlands vorzüglich an der Hand einiger Hauptschriften, wie die von Goetz, Jentsch, Ballod u. a., um danach festzustellen, welche Stellung Deutschland diesen Ländern gegenüber einnimmt, um nach dem Kriege bei dem Friedensschluß sich die Ausdehnung zu sichern, die es nötig hat, um seine wachsende Bevölkerung sich selbst zu sichern und sich nachhaltig wirtschaftlich möglichst unabhängig von den anderen Ländern und namentlich von seinen jetzigen Gegnern zu erhalten.

Man kann darüber im Zweifel sein, ob wir bei dem jetzigen Stande der Verhältnisse mitten im Kampfe, wo der Ausgang noch nicht abzusehen ist, schon berechtigt sind, solche Auslassungen zu machen. Ref. ist außerdem in vielen wichtigen Punkten mit dem Verf. keineswegs einverstanden, der ihm das richtige Maß vielmehr sehr zu überschreiten scheint. Gleichwohl ist er in der Lage, die Schrift, die vieles sehr Richtige gut begründet enthält, der allgemeinen Beachtung zu empfehlen.

J. C. †.

Bauer (Priv.-Doz.), Dr. Wilh., Der Krieg und die öffentliche Meinung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 47 SS. M. 0,75.

Bürklin, Wilhelm, Süd- und Mittel-Amerika unter dem Einfluß des Weltkrieges. Anh.: Tabellen zur Geschichte Süd- und Mittelamerikas. Literaturübersicht. Wirtschaftsstatistik in graphischer Darstellung auf 21 Steindrucktafeln. Göttingen, Otto Hapke, 1915. gr. 8. VII—184 SS. M. 4,60.

Chamberlain, Houston Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 11. Aufl. Volksausg. 2 Hälften. München, F. Bruckmann, 1915. 8. XXI—1246 SS. M. 6, in 2 Bdn. geb. M. 7,50.

Falke, Konr., Das demokratische Ideal und unsere nationale Erziehung. Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 59 SS. M. 1.—.

Frank, Prof. Reinhard, La neutralité belge. Son origine, son importance, sa fin. (Traduction autorisée.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 42 SS. M. 0,75.

Fried, Dr. Alfr. H., Europäische Wiederherstellung. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. V—139 SS. M. 2.—.

Hauser, Otto, Rasse und Rassefragen in Deutschland. Weimar, Alexander Duncker, 1915. 8. 134 SS. M. 1.—.

Lenz, Prof. Dr. Frdr., Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? Ueber die ökonomischen Grundlagen des deutsch-britischen Konflikts. Berlin, Gebr. Paetel, 1915. 8. VIII—119 SS. M. 1,50.

Mackay, Dr. B. L. Frh. v., Italiens Verrat am Dreibund. Zur Geschichte und Kritik der Dreibundpolitik. München, Hans Sachs Verlag, 1915. 8. 68 SS. M. 1.—.

Mataré, Frz., Die wirtschaftlichen Kriegsmotive der Mächte des Dreiverbandes. München, J. Lindauersche Buchh., 1915. gr. 8. 55 SS. M. 1,20.

Matthieu (Kantonssch.-Prof.), J., Die Kulturbedeutung Frankreichs. Vortrag. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 57 SS. M. 0,80.

Pacher, Gust. v., Die Dreiverbandspresse. Ihr Anteil an der Kriegsentfachung und ein Weg zu ihrer Bekämpfung. (Zwischen Krieg und Frieden. No. 25.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 80 SS. M. 1.—.

Radlof, L., Vaterland und Sozialdemokratie. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. 8. IV—93 SS. M. 1,50.

Reifenberg, Alfred, England und das Deutsche Reich im Spiegel der Geschichte. Nebst Anhang: Weltkarte mit Flottenstützpunkten und Kriegshäfen des britischen Reiches. München, Schuh u. Cie., 1915. 8. 128 SS. M. 2.—.

Schubart (Hauptm. a. D.), Hartwig, England und die Interessen des Kontinents. Berlin, Politik, Verlagsanstalt u. Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 0,80.

Tomaschiwskyj (Priv.-Doz.), Dr. Steph., Die weltpolitische Bedentung Galiziens. (Weltkultur und Weltpolitik. Oesterreichische und deutsche Schriftenfolge. Hrsg. von dem Institut für Kulturforschung in Wien und von Ernst Jäckh. Oesterreich. Folge No. 7.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 46 SS. m. 1 Karte. M. 0,75.

Trunk, Hans, Geistige Wehrhaftmachung. Ein Beitrag zur Schulreform. Wien, Franz Deuticke, 1915. 8. VII—80 SS. M. 2.—.

Vetter, Prof. Dr. Thdr., Die Kulturbedeutung Englands. Vortrag. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 32 SS. M. 0,60.

Wienstein (Sem.-Ob.-Lehrer), Frdr., Die preußische Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1915. 8. VIII—110 SS. M. 1,40.

Benians, E. A., The British Empire and the war. London, Unwin. 8. 6/.—.

Dauprat, A., The new era and England's place in it. Translated from the French. London, A. Lindsey. 6/.—.

Davis, Muriel O., The great war and what it means for Europe. London, Clarendon Press. Cr. 8. 120 pp. 1/.6.

Harris, F., England or Germany. New York, Wilmarth Press. 8. 187 pp. 1.—.

Okie, Howard Pitcher, American and the German peril. London, Heinemann. Cr. 8. 206 pp. 2/.6.

Roman, F. W., The industrial and commercial schools of the United States and Germany; a comparative study. New York, Putnam. 8. 15 + 381 pp. $ 1,50.

Snouck, Hurgronje, C., Nederland en de Islam. 2e, verm. druk. Leiden, Boekhandel en drukkerij vh. E. J. Brill. gr. 8. 18 en 138 blz. fl. 1,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. June 1915, No. 460. Frederick the Great and William the Second: a revelation and a lesson in statecraft, by J. Ellis Barker. — The coming of conscription, by Clement Kinloch-Cooke. — The economic strain on England and on Germany: a comparison, by Arthur Steel-Maitland. — The government and the war: a liberal's view, by L. A. Artherley-Jones. — etc.

Review, The Contemporary. June 1915, No. 594. The nation and the government, by A. P. Nicholson. — Italy and the second phase of the war, by Dr. E. J. Dillon. — German theories of the State, by G. P. Gooch. — The cultivation of the land, by Viscountess Wolseley. — The inconvenient budget and the financial position, by W. M. J. Williams. — etc.

Review, The Fortnightly. No. DLXXXII, June 1915: Austria-Hungary and Serbia, by G. M. Trevelyan. — The future of Serbia, by Politicus. — Conscription and democracy, by (captain) C. Battine. — How the war is financed, by H. J. Jennings. — The United States and Germany, by James Davenport Whelpley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreich. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 23: Der internationale Eisenbahnverkehr nach dem Kriege, von Dr. Victor Krakauer. — Einführung der Zollverwaltung in dem von unserer Armee okkupierten Teile von Polen. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Rußland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Bulgarien Türkei). — etc. — No. 24: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Bulgarien, Griechenland). — Die Zinknot in England. — Die wirtschaftliche Lage in Spanien. — Die Lage der eutschen Papierindustrie. — Die Bandindustrie in der Kriegszeit. — etc. — No. 25: dandwirtschaft und landwirtschaftlicher Export Dänemarks. (Nach dem Handelsbericht

des k. u. k. Generalkonsulats in Kopenhagen für das Jahr 1914). — Maisverwertung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Schweiz, Niederlande, Schweden, Griechenland). — Der Außenhandel Oesterreich-Ungarns im ersten Quartal 1915. — etc. — No. 26: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rußland, Rumänien, Bulgarien, Spanien). — Schwedischer Außenhandel. — Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. Jahrg. 20, 1915, März-Heft: Die Wanderungen und ihr Einfluß auf die Darstellung der Sterblichkeit nach Altersgruppen in Oesterreich, von Dr. Siegfried Rosenfeld. —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Juni 1915, No. 6: Moderne emigratie. Voordrachten gehouden aan de Nederlandsche Handelshoogeschool te Rotterdam op 27 Januari en 3 Februari 1915, door Dr. Sigismond Gargaf. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXVIII, Juin 1915, No. 234: La charte morale de l'Europe, par Virgile Rossel. — Notre neutralité et ses difficultés présentes, par Arnold Reymond. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. LIX, May 1915, No. 148: The American industrial opportunity. — Supplement: The total disability provision in American life insurance contracts, by Bruce D. Mudgett. —

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV, June 1915, No. 110: Public service statistics in the United States, by Julius H. Parmelee. — Infant mortality in Fall River, Massachusetts — A survey of the mortality among 833 infants born in June, July, and August 1913, by Louis J. Dublin. — Income tax statistics, by Roland P. Falkner. — Estimates of a living wage for female workers, by Charles E. Persons. — The improvement and extension of the registration area, by Louis J. Dublin. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 4/5: Zur besseren Regelung des Erbbaurechtes, von (Rechtsanw.) Dr. Pesl. — Die Anstaltspolizei, von (Priv.-Doz.) Dr. Ludwig Waldecker. — Der Außenhandel Deutschlands mit Großbritannien, von (Ob.-Reg.-R.) C. Wiesinger. — Bayerns Entwicklung seit 1840, von Dr. Benno Merkle. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Jahrg. 1915, Juli u. August, Heft 4: Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1915. — Der Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter (Forts.), von Dr. W. H. Edwards. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfes zum Reichsbudget 1915, von Dr. Mertens. — Zur Frage der öffentlich-rechtlichen Regelung der Eisenbahnerlöhne in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die niederländische Rheinbahngesellschaft, von Dr. Overmann. — Die Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1912 und 1913. — Die Kgl. württembergischen Staatsbahnen in den Jahren 1912 und 1913. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Mai/Juni 1915, Doppelheft 8/9: Invalidenansiedlung — Voraussetzungen und Wege, von Dr. Keup. — Die ländlichen Invaliden zurück auf das Land!, von (Ob.-Reg.-R.) Alfred Meyer. — Zur Fürsorge für

Kriegsinvalide auf dem Lande, von (Geh. Reg.-R.) Delius. — Die Gewinnung der Kriegsbeschädigten für die Ansiedlung, von (Magistratsrat) Paul Wölbling. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 8, Juli 1915, Heft 4: Das Notrecht, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Gegenwart und Zukunft des Völkerrechts, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Franz v. Liszt. — Individuelle Moral und Staatsmoral, von Prof. Dr. Bredo v. Morgenstierne. — Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft, von (Unterstaatssekr. z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Der Wert der Kriegsereignisse für die Privatrechtsgeschichte, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rudolf Leonhard. — Die Genossenschaften während des Krieges, von (Justizr.) Prof. Dr. Hans Crüger. — Das Wechselrecht im Kriege (I), von Dr. Sintenis. — Ueber die Rechtsstellung des Doppelbürgers, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Stückelberg-v. Breidenbach. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 6, Juli 1915, Heft 1: Methodologische Vorbemerkungen zu einer Geschichte der zentral-europäischen Kriegswirtschaft, von Dr. Karl Schlesinger. — Volkswirtschaftliche Aufgabe und Weltwirtschaft, von Dr. Heinrich Pesch. — Ueber einige Grundzüge des modernen Italien, von Prof. Dr. Robert Michels. — Die Entstehung des britischen Weltreichs, von Prof. Dr. F. Keutgen. — Die handelspolitischen Beziehungen Serbiens zu Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Otto v. Zwiedineck. — Entwicklung und gegenwärtiger Stand der überseeischen Dampfschiffahrt in Japan, von Dr. jur. W. Müller. — Folgen des Krieges für das wirtschaftliche und finanzielle Leben der Türkei, von Dr. Gustav Herlt. — Die Bewegung der Warenpreise während des Krieges, von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 6: Zuschlagszölle für indirekte Einfuhr, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Die Wirtschaftslage in Italien, von Leo Hempel Chuchul. — Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Italiens. — Die Rechtsstellung der Oesterreicher nach den deutschen Kriegssondergesetzen, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Amerikanische Handelsstatistik. — etc.

Bank, Die. Juni 1915, Heft 6: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten, von Alfred Lansburgh. — Auf dem Wege zur Hypothekarreform, von Ludwig Eschwege. — Sparkapital und Staatsanleihe, von A. L. — Der Schutz der Auslandgläubiger. — Die Rheinische Industriellenbank. — Sparkassen-Hypotheken. — Die Verbreitung der Tarifverträge. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 14, 1915, No. 18: Italien und der Krieg, von (Geh. Ob.-Finanzrat) H. Hartung. — Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne, von (Reg.-R.) L. Buck. — Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs, von Bernstein. — Kaufgeschäfte über Aktien in Kriegszeiten. — etc. — No. 19: Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft, von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege, von (Reichstagsabg., Rechtsanw.) Dr. Elemér Hantos. — Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 11, April, Mai, Juni 1915, No. 1—3: Rechtswissenschaft und internationale Zusammenarbeit, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Eigenarten des Sozialismus und die aktuelle Bedeutung seiner Begründer, von Prof. Dr. Otto Warschauer. — Die Haager Resolutionen über den Scheck und die neuesten Arbeiten auf dem Gebiete der Scheckgesetzgebung, von (Geh. Justizr.) Dr. Felix Meyer. — Völkerrechtliche Grundlagen der Staatsgewalt gegenüber Kriegsgefangenen, von (Rechtsanw.) Dr. Mario Ghiron. — Internationale Fragen der Handelspolitik. Vortrag, geh. v. Géza Lukács. — Oesterreichische Gesetzgebung während des Krieges. Vortrag von (Hof- u. Gerichtsadvokat) Dr. Leo Munk. — Kriegsfinanzen. Vortrag von Artur v. Gwinner. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Juni 1915, No. 6: Die Bedeutung der Kartoffel für unsere Ernährung und die Errichtung von Kartoffeltrocknungsanlagen, eine Kriegsaufgabe der Gemeinden, von (Reg.-R.) Prof. Dr. med. E. Küster und Dr. phil. Hünseler. — Zur Organisation der Lebensmittelversorgung. — Wirtschaftlicher Beistand für den Mittelstand. — Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, 1915, No. 9/12 (Sonderheft: England —Amerika): England — der Feind, von (M. d. R.) Dr. Gustav Stresemann. — Deutschland und England, volkswirtschaftliche Kriegsbetrachtungen, von (M. d. R.) Dr. W.

Beumer. — „The war on German Trade", von Dr. Ernst Doerner. — Englands wirtschaftliche Kampfmaßnahmen, von (Handwerkskammersynd.) Dr. Hermann Purpus. — Der Kampf gegen den britisch-amerikanischen Tabaktrust. Das Trustproblem in der Zigarettenindustrie, von Dr. Richard Heinrich. — Die Arbeitgeberverbände des Auslandes. II. Vereinigte Staaten, von (Reg.-Ass.) Dr. Cl. Heiss. etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915. No. 12: Kriegsinvalidenfürsorge. — Das zukünftige Schicksal der Kriegsbeschädigten im Lichte der sozialen Forschung, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — 7. Konferenz für Trinkerfürsorge. — etc. — No. 13: Bevölkerungspolitik in und nach dem Weltkriege, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Die Lebensmittelversorgung der Gemeinden, von Dr. Käthe Kalisky. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 26—30: Rumänien, von Dr. R. Jannasch. — Rumänisch-deutsche Handelsbeziehungen. — Die Neuorientierung der deutschen Ausfuhrindustrie, von (Ing.) Otto Schulz. — Zuckerrübenbau in Europa 1915. — Amerikas Stellung im Weltkriege, von O. Sperber. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 25: Die neue Wirtschaftsgesinnung, von Spectator. — etc. — No. 26: Das Rumänenproblem in Oesterreich-Ungarn, von Hans Wantoch. — Krieg und Bevölkerungsvermehrung, von Arved Jürgensohn. — etc. — No. 27: Krieg und Humanität, von Spectator. — etc. — No. 28: Das Problem der Sozialdemokratie, von Spectator. — Kartoffel- und Schweinepolitik, von Prof. Dr. H. Silbergleit. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVIII, 1915, Heft 1: Die genossenschaftliche Viehverwertung in Deutschland, von Dr. Hans Horst. — Weitere Beobachtungen über die Unkrautbekämpfung durch Kainit und einige andere chemische Mittel (aus dem Institut für Boden- und Pflanzenbaulehre in Bonn-Poppelsdorf), von Th. Remy und J. Vasters. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 161, Juli 1915, Heft 1: Einheit und Freiheit in Italien und in Deutschland, von Dr. Eduard Wilhelm Mayer. — Der Zionismus. Eine Frage der deutschen Orientpolitik, von Kurt Blumenfeld. — Amerikanische Stimmen über den Ursprung des Krieges, — die Balkanhalbinsel — England —, von E. Daniels. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35. Juli 1915, Heft 7: Künftige Wirtschaftspolitik der Zentralmächte, von (Landt.-Abg., Kgl. wirkl. Rat) H. Osel. — Kriegsbrot, von Dr. Hugo Kühl. — Die Kapitalanlage der preußischen Landesversicherungsanstalten, von (M. d. A.) A. Grunenberg. — Die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung, von Dr. H. Pudor. — Die Bedeutung der Landwirtschaft in Nord- und Ostfrankreich, von Hans L. Rudloff. — Amerika und das Völkerrecht, von Dr. Hans Wehberg. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 12: Der Sinn des Burgfriedens, von Dr. Hugo Heinemann. — Die Sozialisierung des Brotes, von Edmund Fischer. — O dieser Imperialismus!, von Max Schippel. — Internationale Vereinbarungen und Arbeiterklasse, von Paul Kampffmeyer. — Das Neue und das Alte, von Hugo Poetzsch. — etc. — Heft 13: Parteizerstörer, von Carl Legien. — Die deutsche Sozialdemokratie im deutschen Volk, von Wolgang Heine. — Die polnische Frage, von Dr. Ludwig Quessel. — Der Weltkrieg und das Geburtenproblem, von Ludwig Radlof. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Juli 1915, No. 4: Die demokratische Lüge und der Krieg (II), vom Herausgeber. — Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit, von Armand Crommelin. — Englische Einmischungen in Deutchland von ehedem, von Paul Dehn. — Die germanisch-hellenische Völkerwanderung (Schluß), von Dr. Th. Arldt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1693: England im wirtschaftlichen Abstieg. — etc. — No. 1694: Unsere Beziehungen zu Amerika dürfen kein Kinderspiel sein. — etc. — No. 1695: Die sensationelle Handlungsweise Englands bei Ausgabe seiner neuen Staatsanleihen. — etc — No. 1696: Der Landweg nach Indien und die Bagdadbahn, von Dr. Heinrich Pudor. — Die englischen Emissionen im 1. Halbjahr 1915. — Aktiengesellschaftsstatistik. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 24/26: Emil Rathenau. — Die Zukunft unserer Schiffahrt, von Otto Simon. — Die „römische Frage", von Myson. — etc. — Heft 27/28: Englands Anleihe. — Nochmals die Banken und der Effektenhandel, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Die Banca commerciale Italiana, von Hermes. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Juli 1915, No. 7: Einige Gedanken von geschichtlicher und deutscher Bildung, von (Seminar-Dir.) Adolf Bär. — Die Handwerkerorganisation im Kriege, von Dr. Josef Wilden. — Im Kampfe gegen Formalismus und Bureaukratismus, von (Justizr.) Dr. Felix Bondi. — Der deutsche Arbeitsmarkt im Kriege, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Berücksichtigung der Billigkeit im Seekriegsrecht, von (Gerichtsassess.) Dr. Hans Wehberg. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, März—Juni 1915, No. 3—6: Der Krieg und der gewerbliche Rechtsschutz, von (Patentanwalt) Mintz. — Die Beschränkung britischer Patentrechte deutscher Staatsangehöriger während des Krieges, von (Patentanwalt) Dr. Julius Ephraim. — Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges, von (Oberlandesgerichtsrat) Finger. — Deutsche Bezeichnungen für deutsche Ware, von Albert Osterrieth. — Made in Germany, von (Rechtsanw.) Recken. — Made in Germany, von (Patentanw.) Alphred Joseph. — Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg. Zusammenstellung von M. Mintz und A. Osterrieth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Juli 1915: Italiens „heiliger Krieg“, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Englands Aufstieg und Niedergang, von Prof. D. Siegm. Günther. — Die Wechselbeziehungen zwischen Italien und Rußland in der Geschichte (II), von (Archivart) Dr. Lulvès. — Amerikanische und europäische Städte (Schluß), von Prof. Dr. Eugen Oberhummer. — Der Krieg in seinen Folgen für die Internationalität der Wissenschaft, von (Geh. Bergrat Univ. Prof.) Dr. Branca. — etc.

Rundschau, Deutsche. Juli 1915: Deutsch-italienische Entwicklungen, von Franz Fromme. — Eindrücke aus Amerika (I), von Friedrich von der Leyen. — Die Zukunft der Reichsfinanzen, von Gustav Cohn. — Ostasiens Stellung zum Weltkrieg. II. Chinas Umwandlung (Schluß), von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1915, Mai-Juni, Heft 5/6: Für Freiheit und Recht. — Der kommende Krieg. Aus dem Französischen von François Delaisie. — Die Ausschaltung Englands aus dem Stillen Ozean, von Dr. Ernst Schultze. — Die Selbstversorgung Südwestafrikas. Ausdehnungsmöglichkeiten des Anbaues (Schluß), von Dr. Emmerich Schubert, — Holländische Kolonialpolitik, von Gottfried Simon. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 5: Die periodischen Untersuchungen anscheinend Gesunder, von Prof. Dr. Florschütz. — Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1914. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 12: Mitwirkung der Arbeiter bei der Unfallverhütung in Gießereien, von (Ing.) Rud. Hribal. — etc. — Heft 13: Deutschlands Stickstoffbedarf im Kriegsjahr, von Prof. Dr. A. Kolb. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Juli 1915, Heft 7: Landwirtschaft und Kriegsgewinnsteuer, von (Reg.-R.) L. Buck. — Deutschlands Konsumvereine im Jahre 1914/15 (Schluß), von Franz Xaver Ragl. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Juni 1915, No. 3: Der deutsche Wechselkurs im Krieg, von Bruno Buchwald. — Deutschlands künftige Wirtschaftsbetätigung in einer siegreichen Türkei, von Dr. Erich Schairer. — Japans wirtschaftliche Weltstellung und ihre Zukunftsaussichten, von Dr. Paul Leutwein. — Englische Monopolbestrebungen in der drahtlosen Telegraphie, von Dr. N. Hansen. — Rückwirkungen des Weltkrieges auf den Handelsverkehr der Balkanstaaten, Bericht aus Sofia, von Frdr. Meinhard. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 12: Zur Beschränkung des Stickereiveredlungsverkehrs mit der Schweiz, von Dr. Hanns Heiman. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Die Aussichten der Vereinigten Staaten auf Gewinnung der südamerikanischen Märkte, von A. Hummel. — etc. — No. 13: Ein Wort für den paritätischen Arbeitsnachweis, von (Landesrat) Dr. jur. R. Freund. — Die Besteuerung der Kriegsgewinne, von (ord. Prof.) Dr. H. Köppe. — etc. — Beilage: Die Reklame als Hochschulfach, von Rudolf Seyffert. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 12: Amerikaner über den Weltkrieg, von Ed. Bernstein. — Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Kriege (Forts.), von N. Rjasanoff. — Kautsky zur Antwort!, von Eduard David. — Zur Ideologie des Imperalismus, von Rich. Seidel. — etc. — No. 13: Die Erneuerung der Tarifverträge, von Adolf Braun. — Wohin geht die Reise? Eine Entgegnung von K. Kautsky. — Amerikaner über den Weltkrieg (Forts.), von Ed. Bernstein. — Die Wirtschaftslage in Holland, von J. Fedder. — etc. — No. 14: Die auswärtige

Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Krieg (Forts.), von N. Rjasanoff. — Vom Wirtschaftsmarkt. New Yorks Aufstieg als Kapitalmarkt, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 15: Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Krieg (Forts.), von N. Rjasanoff. — Die sozialdemokratische Arbeiterpartei in Holland während des Krieges, von J. Fedder. — Amerikaner über den Weltkrieg (Schluß), von Ed. Bernstein. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1915, No. 1: Bayerns Entwicklung seit 1840 nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik, von (Ministerialrat) Dr. Friedrich Zahn. — Die Dampfkraft in Bayern 1911—1913. — Die Alkoholkriminalität in Bayern 1910—1913, von Dr. Mich. Horlacher. — Die Weinmosternte 1914 in Bayern. — Zur Statistik des bayerischen Fremdenverkehrs 1913/14. — Güterzertrümmerung in Bayern 1913. — Die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Besitzungen in Bayern 1913. — Bayerische Hochschulstatistik für das Studienjahr 1912/13. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1914. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 7 (Literaturbericht): Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. H. Knapp. — Strafrecht, Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Freudenthal und Prof. Dr. Rittler; Besonderer Teil. Berichterstatter: (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Feisenberger und (Staatsanw.) Seeber. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanw.) A. Klein. — Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Berichterstatter: Prof. Dr. Gustav Aschaffenburg. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 15, Juli 1915, Heft 4: Der Einfluß des Kriegs auf die Unfallversicherung, von (Justizrat) Dr. Fuld. — Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften, insbesondere die Berechtigung zum Rücktritt von den Versicherungsverträgen, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — Die soziale Versicherung der Selbständigen, von Prof. Dr. jur. Piloty. — Die Versicherung nicht normaler Leben nach neuesten Erfahrungen (I. Teil), von Dr. phil. A. Abel. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Juli 1915, Heft 4: Der Wertpapierhandel im Kriege, von (Priv.-Doz.) Dr. Georg Obst. — Der Umfang der Reklame in Kriegszeiten (Schluß), von Rudolf Seyffert. — Der Krieg und die Seefrachtverträge, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — etc. — Beiblatt: Rohstoffversorgung und Leistungsfähigkeit der chemischen Industrie und Metallurgie Deutschlands, von Dr. Max Buchner. — Zur Frage der Dampfersubventionen, von Willy Roß. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 6: Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie, von Wilhelm Wirz. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (Forts. III), von Paul Arndt. — Die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. Eine Erwiderung, von Andreas Voigt. — Zur Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Dr. Herbst. — Der Londoner Gold-Weltmarkt, von L. Katscher. — Die japanische Auswanderung nach Niederländisch-Indien und den Nachbarländern. — Der Rauchwarenhandel der Welt. — Macht oder ökonomisches Gesetz? — Heft 7: Ueber die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung (I), von Dr. phil. et jur. Max Salomon. — Gesetzliche Regelung des Verdingungswesens, von (Oberbürgermeister a. D.) Gauß. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (III. Schluß), von Paul Arndt. — Frauenarbeit in der Landwirtschaft Mecklenburgs, von Else Bachmann. — Die soziale Versicherung in den Balkanstaaten, von Dr. P. Martell. — Die Wirtschaftsverhältnisse Finnlands, von Dr. Kreuzkam. — Die englische Kohlenfrage, von Dr. E. Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Das deutsche Volksvermögen.

Von

A. Hesse, Königsberg i. Pr.

Werden wir finanziell durchhalten können? Diese Frage ist im Felde oft aufgeworfen worden und kehrt auch in der Heimat um so häufiger wieder, je länger der Krieg dauert. In der Privatwirtschaft wird regelmäßig das Ergebnis der geschäftlichen Tätigkeit festgestellt; warum nicht auch in der Volkswirtschaft? Besonders dann, wenn Kraftproben ihr auferlegt, finanzielle Opfer nötig werden, wenn zu zeigen ist, was unter vollkommen anderen Bedingungen der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs geleistet werden kann. Und wie jetzt die Not der Zeit Rechnung von unserem Haushalt fordert, so haben wir auch schon im Frieden Veranlassung genug gehabt, die Ergebnisse unserer Arbeit rechnerisch zu fassen und zu messen, und waren nicht etwa Famulusnaturen, die nur sehen wollten, wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht. Auch die großen Aufgaben der Zukunft können ohne Kenntnis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gestellt, geschweige denn gelöst werden, so die weltwirtschaftliche Auswertung der Erfolge unserer Waffen, die Verteilung der zu erwartenden erheblichen steuerlichen Lasten, die Ausdehnung des Staatskredits. Wir müssen hier versuchen, bestimmte Größenvorstellungen zu gewinnen über Vermögen und Einkommen unseres Volkes, deren Zusammensetzung und Verteilung. Außer den praktischen Notwendigkeiten der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik machen sich Bedürfnisse der Wissenschaft geltend. Das Gesamturteil über die Richtung unserer wirtschaftlichen Entwicklung setzt die Kenntnis dieser elementaren Tatsachen ebenso voraus, wie eine Reihe von Einzelfragen, so der Konjunkturen- und Krisenlehre, auf sie zurückweist. Wir müssen den jetzigen Stand und den Verlauf der Entwicklung feststellen, ebenso um die Fülle der Tatsachen in der Theorie zu vereinheitlichen, wie um der zukünftigen Arbeit Ziel und Weg zu zeigen.

So erscheint es angebracht, zunächst einmal den heutigen Stand der Frage des Volksvermögens kritisch darzustellen.

I.

Die Angaben über das gesamte deutsche Volksvermögen gehen auseinander. Von Helfferich[1]) werden heute über 300 Mil-

1) Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, 3. Aufl., 1914, S. 123.

liarden M. angenommen, von Steinmann-Bucher[1]) 376—397 Milliarden M. Für frühere Jahre stimmen die Zahlen noch weniger überein: für das letztvergangene Jahrzehnt finden wir 200 Milliarden, 270 und 350 Milliarden M. angegeben. Diese deutschen Ziffern sind wesentlich höher als die Ergebnisse der Berechnungen für Frankreich. Hier lieferte eine Veranschlagung für das Jahr 1908 die Gesamtsumme von 232 Milliarden M., andere Schätzungen bleiben unter diesem Betrage. Auch für England werden nur 230—260 Milliarden M. angenommen, für Oesterreich-Ungarn 107 Milliarden M., davon zwei Drittel auf Oesterreich, ein Drittel auf Ungarn entfallend. Dagegen geht der Anschlag des Volksvermögens für die Vereinigten Staaten mit rund 500 Milliarden M. weit über die deutschen Zahlen hinaus[2]).

Die Unterschiede der Ziffern sind so groß, daß sie sofort Bedenken wachrufen. Kein Wunder daher, wenn sich grundsätzliche Fragen ergeben: was ist überhaupt Volksvermögen, wie können wir es erfassen und auf einen Geldwertausdruck bringen, und was können die ermittelten Werte bedeuten?

II.

Was ist Volksvermögen? Die Summe der im Eigentum eines Volkes befindlichen wirtschaftlichen Güter, einschließlich der Rechtsansprüche auf ausländische Güter[3]). Es handelt sich also nicht um eine Zusammenfassung der Faktoren, auf denen die wirtschaftliche und finanzielle Kraft eines Volkes beruht, sondern um die enger begrenzte Aufgabe einer Feststellung des realen Gütervorrats. Es wird das Volk in seiner Gesamtheit als Träger der den Begriff des Volksvermögens ausmachenden Rechtstitel gefaßt, in dem klaren Bewußtsein, daß die Einheit des Volkes nur eine gedachte ist, daß ebenso die Eigentumsverhältnisse nicht formalrechtliche sind, also hier nur zwei Analogien vorliegen. Beide gehen von der Vorstellung der Privatwirtschaft aus, der Verfügungsmacht des einzelnen über wirtschaftliche Güter. Somit bleiben alle freien Güter, die nicht im Eigentum stehen, außer Betracht, obwohl sie ganz zweifellos die materielle Volkswohlfahrt mitbedingen. Es werden die im Auslande befindlichen Güter von Inländern einbezogen, die im Inland befindlichen Güter von Ausländern nicht berücksichtigt. Und zu der ersten Aufgabe der Erfassung dieser objektiven Dinge tritt die zweite der Zusammenfassung, der Summierung. Dazu ist nötig, einen gemeinsamen Nenner zu gewinnen und auf diesen die Güter zurückzuführen. Dieser einheitliche Nenner ist der Verkehrswert, ausgedrückt in Geld.

---

1) Das reiche Deutschland, 1914, S. 55.

2) Uebersicht verschiedener Schätzungen des Volksvermögens: Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, 1914, S. 45 ff.

3) Schmidt, Beiträge zur statistischen Erfassung des Volkswohlstandes. Diss. Freiburg 1914, S. 25 ff., 34 ff.

Diesen Begriff des Volksvermögens als Gesamtvorrat an wirtschaftlichen Gütern, über die ein Volk zu verfügen hat, müssen wir bilden, wollen wir irgend etwas auf die Fragen antworten, deren Bedeutung dargelegt ist. Und dabei ist klar, daß schon diese erste Voraussetzung unsicher ist, daß gegen die Analogiebildung sich Bedenken erheben, sowohl hinsichtlich der Rechtssubjekte, wie der Rechtsverhältnisse und der Geldwertschätzung der Objekte. Diese Mängel muß jede Verwertung des so notwendigen Begriffes berücksichtigen, um die Fehler in dessen Verwendung möglichst zu mindern.

Unter Volk ist einmal die Gesamtheit der Privatrechtssubjekte, der physischen und juristischen Personen, verstanden, aber auch die öffentlichen Körperschaften, die Kommunalverbände und der Staat, sind einbezogen. So sind zwei artverschiedene Elemente verbunden. Dabei sind beide keine feststehenden Größen; die natürliche Entwicklung verändert die physischen, das Recht die juristischen Personen. Jene Wesensungleichheit tritt bei der Erfassung der Rechtsverhältnisse noch deutlicher zutage. Verfügungsgewalt ist nicht Verwendungsfreiheit, aber die Grenzen sind doch für das private und das öffentliche Eigentum ganz ungleich gezogen. Verfügen heißt für den Privaten nicht allein nutzen, es kann auch bedeuten unwirtschaftlich nutzen, das Eigentum aufgeben, ja sogar unter Umständen den Gegenstand zerstören. Das Eigentum der öffentlichen Körperschaften ist teilweise nicht erwerbswirtschaftlich zu nutzen, noch weniger zu verkaufen; es sind der Verfügungsfreiheit nicht nur Grenzen gezogen, es ist auch die Richtung der Verwendung im einzelnen bestimmt. Dabei muß dieses öffentliche Vermögen berücksichtigt werden, da es doch eben einen Teil des gesamten Gütervorrats bildet und weiterhin die Ausdehnung des Privatvermögens einengt, dazu in den verschiedenen Ländern in ungleichem Maße. Es sind aber die einzelnen Arten der im öffentlichen Eigentum stehenden Güter wohl zu unterscheiden, um so mehr, als die Verschiedenheiten der Verwendung auch die Geldwertschätzung beeinflussen, vor allem ein Verkehrswert oftmals nicht besteht und nun die Ungleichheiten der Wertbemessung auf das Gesamtergebnis entscheidend einwirken.

Durch die Berücksichtigung des öffentlichen Vermögens ist das Volksvermögen mehr als eine Zusammenfassung der Privatvermögen. Es ist aber andererseits auch wieder weniger. Zum Privatvermögen gehören Rechte gegen andere Privatwirtschaften und gegen öffentliche Körperschaften. Diese kommen nur in Betracht, soweit sie sich gegen das Ausland richten und so Ansprüche auf im Ausland befindliche Güter darstellen; die Forderungen gegen das Inland werden durch die ihnen entsprechenden Verpflichtungen wieder ausgeglichen. Und wie so dem Werte der im Inlande befindlichen wirtschaftlichen Güter diejenigen Geldwerte hinzuzurechnen sind, denen reale Dinge des Auslandes entsprechen, so sind von dem Gesamtwert der Inlandsobjekte wieder die Forderungen des Auslandes abzuziehen. Zum

Privatvermögen gehören weiterhin Rechtsverhältnisse, die als „monopolartige Erwerbsberechtigungen“ zusammengefaßt werden. Auch sie kommen nicht in Betracht, soweit sie im Inlande sich geltend machen, da sie ja keine Erhöhung, sondern nur eine Verschiebung des Volksvermögens bedeuten. Wohl aber ergeben die Monopolstellung und die durch sie bedingte Preiserhöhung dem Ausland gegenüber eine Steigerung des Volksvermögens. Nur ist es praktisch nicht möglich, diese Verteilung des Absatzes zu berücksichtigen.

Die größten Schwierigkeiten bietet die Einschätzung des Grund und Bodens. Gerade durch diese wird die Vergleichbarkeit der Zahlen verschiedener Länder entscheidend beeinflußt. Es machen sich auch hier Monopolmomente geltend, deren Bedeutung aber weit schwerer zu erfassen ist. Die Erhöhung der Bodenpreise durch Einführung von Schutzzöllen, die Zunahme des Bodenwertes in den Großstädten bedeuten Steigerungen des Privatvermögens, aber noch nicht ein Anwachsen des Volksvermögens, sondern in der Hauptsache nur Aenderungen in der Verteilung. Gewiß wird das Ausland in steigenden Preisen einen Teil des Anwachsens der Grundrente übernehmen, die sich in den höheren Produktionskosten niederschlägt, aber dieser Anteil ist nicht zu erfassen.

Ein letzter Unterschied ergibt sich zwischen Privat- und Volksvermögen in der Behandlung der Geldmittel. Diese sind für den einzelnen immer Vermögensteile, für die Gesamtheit nur, insoweit sie vollwertiges Metallgeld darstellen. Die notalen Zahlungsmittel sind den Forderungsrechten gleichzuachten.

III.

Weit schwieriger als die erste Aufgabe, den Umfang des Volksvermögens zu bestimmen, ist die Beantwortung der zweiten Frage: wie ermitteln wir den Wert der einzelnen Vermögen und Vermögensteile zur Gewinnung eines einheitlichen Geldwertausdrucks?

Unmittelbare statistische Erhebungen fehlen. Soweit Zahlenmaterial vorliegt, ist es für andere Zwecke gewonnen und daher nur unter Vorbehalten zu verwenden. Die Verwertung dieser sekundärstatistischen Angaben und ihre Zusammenfassung zur Einheit des Vermögens kann unter zwei Gesichtspunkten geschehen: einmal kann von den Subjekten ausgegangen und Umfang und Wert des zu ihrer Verfügung stehenden Gütervorrats erfaßt werden, dann können die einzelnen Objekte, die verschiedenen Teile des Gesamtgüterbestandes, betrachtet und zur Einheit des Volksvermögens zusammengezogen werden. Beide Methoden, die subjektive wie die objektive, müßten das gleiche Ergebnis liefern, da sie ja den gleichen Gegenstand erfassen. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, da sich ihnen ungleiche technische Schwierigkeiten entgegenstellen; wohl aber kann eine Nachprüfung durch Gegenüberstellung der auf jenen verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate versucht und dadurch die Unsicherheit der Ergebnisse gemindert werden.

1.

Da, wie ausgeführt, das Volksvermögen nicht gleich der Summe der Einzelvermögen ist, sein Umfang an einzelnen Stellen hinter dem Gesamtbetrage jener zurückbleibt, an anderen aber wieder über ihn hinausgeht, steht der subjektiven Methode von vornherein ein grundsätzlicher Einwand entgegen: sie erfaßt gar nicht den Gegenstand, um den es sich handelt. Es müssen einzelne Teile ihres Gesamtergebnisses wieder abgezogen, vor allem aber die Wertangaben für die nicht eingeschlossenen Bestandteile des Volksvermögens hinzugefügt werden. Diese sind nun aber nicht in der gleichen Weise zu ermitteln: die Anwendbarkeit der subjektiven Methode hört an der Grenze der Einzelvermögen auf, und es müssen andere Mittel der Feststellung gesucht werden. So ist das ganze Verfahren notwendig uneinheitlich. Durch diese Verschiedenheit der Erhebung wird aber dann auch eine Ungleichartigkeit und Ungleichwertigkeit der Ergebnisse bedingt, und es werden Unsicherheiten in das Gesamtresultat hineingetragen.

Zu diesen grundsätzlichen und methodischen Bedenken treten technische Schwierigkeiten. Diese sind schon dadurch bedingt, daß das zu verwendende Zahlenmaterial für andere Zwecke gewonnen ist. Aber auch in der Eigenart dieses Materials liegen Mängel begründet. Die subjektive Methode geht von den Ergebnissen der Besteuerung aus, verwendet in erster Linie die Resultate der Vermögensbesteuerung, dann der Erbschaftsbesteuerung. So ist diese Methode nicht überall anwendbar. Ihr Wert wird weiterhin dadurch beschränkt, daß ihre Ergebnisse von der Gestaltung der Steuergesetzgebung abhängen, die internationale Vergleichung durch deren Verschiedenheiten, die Darstellung der Entwicklung durch deren Veränderungen erschwert wird.

I. Schon der Umfang des Vermögens wird von der Steuertechnik anders begrenzt als von dem wissenschaftlichen Begriff[1]). Finanzpolitische und sozialpolitische Gründe wirken ein und bedingen wieder Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern und Perioden. Die preußische Ergänzungssteuer z. B., auf die Helfferich[2]) zurückgeht, erfaßt hauptsächlich das Erwerbsvermögen, aber nicht die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke und ebendort angelegten landwirtschaftlichen, bergbaulichen und gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien. Es läßt das preußische Gesetz das Haushaltungsvermögen außer Betracht, ist aber auch hier nicht konsequent, indem es das selbstbewohnte Haus hineinzieht. Weiterhin wird der Grundsatz, daß Schulden abzuziehen sind, von den einzelnen Gesetzen in ungleicher Ausdehnung angewendet. Dann ist der Umfang der Besteuerung verschieden. Es sind die kleineren Vermögen mehr oder weniger und unter abweichenden Voraussetzungen von der Steuer befreit. Es kommen hinzu die staatsrechtlichen

1) Vgl. Schmidt, S. 32ff., 73ff.
2) S. 105ff.

Steuerexemtionen. Es werden endlich die Vermögen der öffentlichrechtlichen Körperschaften nicht, die der nichtphysischen Personen des Privatrechtes entweder überhaupt nicht oder in verschiedener Ausdehnung und auf ungleiche Weise zur Steuer herangezogen. Es bleibt nicht nur das im steuerlichen Auslande befindliche Grundvermögen und Betriebskapital der Inländer außer Betracht, es werden auch die entsprechenden inländischen Anlagen von Ausländern hineingenommen. Auch die Angaben für die erfaßten Werte der Einzelvermögen sind nicht einwandfrei. Die Vorschriften über die Wertbestimmung sind verschieden, vor allem werden dadurch, daß für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Ertragswert zugrunde zu legen ist, Ungleichheiten hineingetragen. Dazu kommen die Abweichungen in den Methoden der Schätzung, vor allem die Bestimmungen über die Deklarationspflicht. Weiter machen sich die leidige Steuerscheu und in weit engeren Grenzen absichtliche Ueberschätzungen und die Unmöglichkeit einer genauen Angabe geltend.

So werden, um überhaupt die Angaben verwenden zu können, Zusätze nötig, die wiederum je nach der Steuergesetzgebung verschieden sein müssen. Zunächst ist das Vermögen der öffentlichen Korporationen nach Abzug der Schulden hinzuzurechnen[1]). Dann müßte das Vermögen der privatrechtlichen juristischen Personen erfaßt werden, soweit es nicht im Vermögen der einzelnen Anteilhaber enthalten ist. Aber wie weit nun ist es schon eingerechnet? Hier sind die Verhältnisse der einzelnen Gesellschaftsformen und der verschiedenen Länder so ungleich, daß der Versuch fehlschlägt. Es wird aber auch gerade dort, wo diese Vermögensbeträge, vor allem die Reserven, eine große Rolle spielen, bei Erwerbsgesellschaften, deren Anteile Effektenform angenommen haben, der so entstehende Fehler wieder dadurch gemindert, daß diese Wertpapiere als Teile des Einzelvermögens nach dem Börsenkurs bzw. nach ihrem Verkaufswert zu veranschlagen sind und dieser Kurs bzw. Verkaufswert doch auch von der Höhe der Reserven beeinflußt wird. Haben die Anteile dagegen keinen Börsenkurs, so gelangen diese Vermögensbeträge der juristischen Privatpersonen steuerlich nicht zum Ausdruck. Helfferich[2]) begnügt sich damit, die nicht erfaßten Vermögensteile der juristischen Personen in einer einfachen Aufrundung der Summe der Privatvermögen zu berücksichtigen. Theoretisch einfacher, aber praktisch nur teilweise weniger schwierig sind die Zuschläge zum privaten Einzelvermögen. Hier müssen Schätzungen die Lücken in der Steuerstatistik ausfüllen und zunächst das nicht erfaßte Haushaltungsvermögen und die Vermögen der steuerfreien Einzelpersonen einsetzen. Ein genauer Maßstab fehlt, die Ansätze und Durchschnittsgrößen bleiben notwendig willkürlich und unsicher. Helfferich[3])

1) Vgl. **Helfferich**, a. a. O. S. 107.
2) S. 107.
3) S. 106f.

setzt für das steuerfreie Haushaltungsvermögen 10 Proz. des gesamten Privatvermögens ein, was sehr niedrig erscheint. Als Durchschnitt der steuerfreien Vermögen unter 6000 M. nimmt er 2500 M., für die steuerfreien Vermögen von 6000—20000 M. 8000 M. an und multipliziert diese Sätze mit der Zahl der Zensiten. Die staatsrechtlichen Steuerbefreiungen läßt er außer Betracht. Weiterhin sind Zuschläge erforderlich zur Ausgleichung der Unterdeklarationen, die durch etwaige Uebereinschätzungen nicht entfernt aufgehoben werden. Auch hier besteht für die Wahl der Quote kein sicherer Anhalt. Helfferich [1]) nimmt einen Zuschlag von 20 Proz. an im Gegensatz zu früheren Schätzungen von 10 Proz. Die Differenzen endlich, die durch die Zugrundelegung des Ertragswertes bei der Schätzung land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes gegenüber dem gemeinen Wert sich ergeben, sind vollends nicht zu erfassen. Alles dies sind Fehlerquellen, die sich nicht beseitigen lassen, deren Bedeutung wohl durch Fortschritte der Steuertechnik und Hebung der allgemeinen Bildung und steuerlichen Moral vermindert werden kann, die aber immer den Annäherungswert der Ergebnisse beeinflussen werden.

Es wird die Sicherheit der Resultate aber auch dadurch beeinträchtigt, daß von der Summe der Privatvermögen wieder Abzüge nötig werden. Einmal werden diese erforderlich für das im Inland angelegte steuerpflichtige Vermögen von Ausländern. Dann aber sind die Werte derjenigen zum privaten Einzelvermögen gehörenden Rechte abzuziehen, die als monopolartige Verhältnisse sich gegen das Inland wenden und keine Erhöhung des Volksvermögens, sondern nur eine Verschiebung bedeuten. Hier sind auch monopolistische Bodenwertbildungen zu berücksichtigen. Doch wie soll das geschehen, wie soll von dem Werte derartiger Berechtigungen derjenige Teil, der auf Gewinnen aus dem Auslande beruht, berücksichtigt, das übrige abgesetzt werden? Das ist ganz unmöglich.

Es weist also die subjektive Methode auch dort, wo sie das für ihre Zwecke am besten geeignete Material der Vermögenssteuer verwendet, erhebliche Mängel auf. Schon die Gesamtangabe für ein einzelnes Land und eine bestimmte Zeit ist unsicher und kann nur die Bedeutung eines Annäherungswertes beanspruchen. Aber auch die zeitliche Vergleichung ist schwierig, da nicht nur die allgemeine Bildung der Bevölkerung und die Steuermoral sich heben, sondern auch die Steuertechnik und das Steuerrecht sich ändern. Und gar die internationale Vergleichung stößt bei der Verschiedenheit der Steuergesetze auf unüberwindliche Hindernisse. Es wird schon die Einzelfeststellung des Volksvermögens die objektive Methode mitheranziehen müssen, um Anhalte für die Zuschläge zu gewinnen, die zu den steuerlichen Angaben zu machen sind. Die subjektive Methode wird der objektiven auch deshalb zur Ergänzung bedürfen, um die Gesamtergebnisse prüfen und ihren Annäherungs-

1) S. 106.

wert bestimmen zu können. Weiter wird die sachliche Gliederung der Vermögensteile die Verwendung der objektiven Methode fordern. Endlich ist diese im Interesse der räumlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit der Ziffern unentbehrlich. Es hat die subjektive Methode aber auch gegenüber der objektiven bestimmte Vorzüge. Wir erhalten Wertangaben, wenngleich diese nicht sichere und auch nicht gleichmäßig unsichere sind, während die objektive Methode uns zum Teil keine Wertansätze liefert. Und weiter: wir bekommen Angaben über die Verteilung des Volksvermögens, dessen subjektive Gliederung, über die die objektive Methode nichts aussagt[1]).

Eine Ergänzung beider Methoden ist daher zu versuchen, und es ist Helfferich[2]) recht zu geben, wenn er beide verwendet. Er geht von der subjektiven Methode aus und bekommt als Gesamtergebnis für das Deutsche Reich 285 Milliarden M. Die Gegenprobe auf Grund der objektiven Methode ergibt, daß diese Ziffer zu niedrig ist; er erhält durch sie den Gesamtbetrag von 330 Milliarden M. Er nimmt an, daß zwischen diesen beiden Grenzen, also nahe der Ziffer von 300 Milliarden M., man den tatsächlichen Wert des deutschen Volksvermögens suchen darf. Steinmann-Bucher[3]) lehnt die subjektive Methode vollkommen ab. Die Steuererklärungen bieten ihm nicht die genügende Gewähr, der Spielraum für das Urteil der Veranlagungsbehörden erscheint ihm zu groß. So sehr diese Bedenken gegen eine ausschließliche Verwendung der subjektiven Methode sprechen, können sie doch nicht ihre Bedeutung als Kontrollmittel der objektiven Methode entkräften. Auch diese ist, wie sich zeigen wird, zum Teil auf subjektive Werturteile angewiesen, deren Sicherheit durch eine Nachprüfung nur gewinnen kann. Ob die von Helfferich auf dem Wege der objektiven Methode gewonnene Gesamtsumme von 330 Milliarden zutrifft, wird natürlich noch untersucht werden müssen.

II. Weit weniger sicher sind die Ergebnisse der subjektiven Methode, wenn die Berechnungen und Schätzungen sich nicht auf die Vermögenssteuer stützen können. Hier wird einmal die Einkommensteuer herangezogen und das Volksvermögen durch Kapitalisation bestimmter Einkommensteile berechnet. Diese Methode haben Giffen und Chiozza Money[4]) für England angewendet. Sie setzt voraus eine sichere Ausscheidung der einzelnen Einkommensteile, die das System der englischen Einkommensteuer ermöglicht. Es werden durch sie aber nicht alle Erträge erfaßt, so daß wieder

1) Wesentlich günstiger ist die Beurteilung von Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1904, S. 41 ff., und Denkschriftenband 3 zur Begründung des Entwurfs betreffend Aenderungen im Finanzwesen, 1908, S. 122 ff. Ebenso: Weyermann, Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens. Zeitschr. f. schweizerische Statistik, 1915, S. 54 ff. und Fuhrmann, a. a. O. S. 35 f.

2) S. 113.

3) S. 17.

4) Riches and Poverty, 1908. Vgl. dazu Steinmann-Bucher, 350 Milliarden deutsches Volksvermögen, 1908, S. 68 ff.

Schätzungen nötig werden. Maßgebend ist dann die Wahl des richtigen Kapitalisationsfaktors. Dieser ist für die einzelnen Einkommensteile nicht gleich, es fehlt aber jede sichere Grundlage für eine auch nur annähernde Sicherheit der Bestimmung. Endlich müssen für das Haushaltungsvermögen Schätzungen eintreten. So ist das Verfahren nur ein Notbehelf. Noch weniger brauchbar sind die Unterlagen, die die Ertragssteuern bieten, da hier außerdem die in der Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit der Besteuerung begründeten Schwierigkeiten hinzutreten. Dagegen verdient Beachtung die Verwendung der Erbschaftssteuer, eine Methode, die sich an den Namen von de Foville knüpft. Sie geht von dem Grundgedanken aus, daß mit dem Aussterben einer Generation alle Vermögen ihre Besitzer wechseln, und nimmt an, daß die Summe der in einem Jahre durchschnittlich vererbten Werte, multipliziert mit der die Lebensdauer einer Generation ausdrückenden Jahreszahl, den Gesamtbetrag dieser Vermögen darstellt. Das Problem ist also, zur Gewinnung des Gesamtvermögens den Faktor zu berechnen, mit dem das durchschnittlich in einem Jahre vererbte Vermögen multipliziert werden muß [1]).

Es ist diese Methode viel erörtert, von anderen weiter ausgebaut und besonders in Frankreich von Leroy-Beaulieu, Théry u. a. angewendet worden. Sie setzt eine allgemeine Erbschaftsbesteuerung voraus, und so ist ihre Anwendbarkeit von vornherein eine beschränkte. Es bestehen gegen sie im wesentlichen die gleichen Bedenken wie gegen die Berechnungen und Schätzungen auf der Grundlage der Vermögenssteuer. Sie erfaßt nicht die juristischen Personen, vor allem nicht das Staats- und Kommunalvermögen, auch nicht alle privaten Erbfälle, so besonders nicht die kleinen Erbschaften. Es ist weiter fraglich, ob die Steuer die ihr unterliegenden Vermögen auch wirklich erreicht. Die im Auslande befindlichen Vermögensteile entgehen ihr ebenso leicht wie Schenkungen unter Lebenden, und ob die Wertangaben immer zutreffen, ist ebenfalls zu bezweifeln. Der Abzug der Schulden bietet wiederum Schwierigkeiten. Zu diesen steuertechnischen Momenten kommen rein methodologische. Die mittlere Lebensdauer eines Volkes hängt von dessen Zusammensetzung ab und ist für die einzelnen Geschlechter, Altersklassen, Berufe und Wohlstandsstufen verschieden, ebenso veränderlich im Laufe der Zeit. So wird eine Durchschnittszahl, für die Gesamtbevölkerung gewonnen, immer beschränkten Wert haben, besonders wenn internationale Vergleiche zu ziehen und zeitliche Entwicklungen darzustellen sind. Es wendet im besonderen Lexis [2]) mit Recht ein, daß nicht das Verhältnis der jährlichen Sterbefälle zur Gesamtbevölkerung zugrunde zu legen ist, sondern die Ziffer der im Alter von über 20 Jahren Gestorbenen zu den über 20 Jahre

1) Vgl. V. Stuart, Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftssteuer. Allgem. Stat. Archiv, Bd. 3, S. 476.

2) Artikel Volksvermögen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, S. 425. Steinmann-Bucher, 350 Milliarden, S. 56 *ff.*

alten Lebenden in Beziehung gesetzt werden muß. Da immer nur sehr wenige Erblasser im kindlichen Alter sterben, wird durch Gegenüberstellung der Gesamtzahlen der Gestorbenen und der Lebenden die mittlere Lebensdauer der Erblasser und so auch der Multiplikationsfaktor zu hoch angenommen, daher die Erbschaftsmasse ceteris paribus überschätzt. Zu bedenken bleibt weiter, daß die Sterblichkeitsverhältnisse der wohlhabenden Klassen, auf die der Hauptanteil der Erbschaftsmasse entfällt, günstiger sind als die der Gesamtbevölkerung. Vorteile dieser Methode sind, daß sie nicht nur das Erwerbsvermögen, sondern auch das Haushaltungsvermögen berücksichtigt, daß die Erfassung des Erbschaftsvermögens und dessen Wertbemessung trotz aller Mängel genauer sein dürfte, als es der Vermögenssteuer gelingt, und daß sie Einblicke in die Entwicklung des Volksvermögens und dessen Verteilung nach Größenklassen gewährt [1].

So kann dieses Verfahren dort eintreten, wo eine Vermögenssteuer fehlt, gewinnt wiederum Bedeutung als Mittel zur Kontrolle der Ergebnisse der anderen Methoden und ist gerade als solches auch in neuester Zeit benutzt worden [2].

Eine Möglichkeit der Anwendung der subjektiven Methode bietet, sofern unmittelbare steuerliche Unterlagen fehlen, in bestimmten einzelnen Fällen endlich die Analogie. So wird von Helfferich [3]) das auf Grund der preußischen Vermögenssteuer gewonnene Ergebnis auf das ganze Reich umgerechnet. Voraussetzung ist natürlich, daß die Annahme gleichartiger Verhältnisse auch zutrifft und die für einen Teil des Ganzen aus steuerlichem Material gewonnenen Ziffern auch entscheidende Bedeutung für das Ganze haben. Dies kann man in dem vorliegenden Falle wohl annehmen und so dem Verfahren zustimmen.

2.

Die Erörterung des Begriffs Volksvermögen hat mit Absicht die Frage nicht beantwortet, die sich immer wieder aufdrängt: welche objektiven Güter gehören denn eigentlich hinzu und wie sind sie zu gliedern? Nur in der Gegenüberstellung des Umfanges des Volksvermögens und der Summe der Privatvermögen ist das Problem gestreift worden. Die Darstellung der objektiven Methode, die von den einzelnen sachlichen Bestandteilen des Volksvermögens ausgeht und durch deren Zusammenfassung die Einheit des Volksvermögens gewinnt, gibt jetzt Veranlassung zu einer eingehenden Betrachtung, der frühere Erörterungen unzweckmäßig vorgegriffen hätten. Zu diesem Vorteil der sachlichen Gliederung des Gesamtvermögens durch die objektive Methode tritt der einer

1) Hierzu Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, 1904, S. 57, und Weyermann, a. a. O. S. 65 f.

2) So verwendet von Fellner in seinem — noch nicht im Druck vorliegenden — Bericht über das Volksvermögen Oesterreichs und Ungarns. 14. Session des Internationalen Statistischen Instituts. Siehe auch Schmidt, S. 78 ff.

3) S. 107.

besseren, wenngleich nicht vollständigen, Erfassung, da auch das Vermögen der juristischen Personen, besonders das Staats- und Kommunalvermögen berücksichtigt wird. Schwieriger dagegen ist die Wertbemessung. Für die durch die subjektive Methode ermittelten Vermögensteile liegen immer Wertangaben vor, wenn sie auch nicht sichere sind; die objektive Methode kann sich nur zum Teil auf Wertangaben stützen und muß sich im übrigen mit Schätzungen behelfen, für die keine gleichmäßigen Anhalte bestehen und die immer durch die Subjektivität des Werturteils beeinflußt werden. Diese Schätzungen werden auch teilweise wieder von der für die Steuerobjekte geltenden Wertbestimmung abweichen. Die Angaben der Steuerpflichtigen z. B., die Wertpapiere nach ihrem Börsenkurs bzw. Verkaufswert erfassen — Preuß. Ergänzungssteuergesetz § 12 — berücksichtigen Monopolmomente sachlicher und lokaler Natur, „immaterielle Wertträger", die eine Inventarisierung auf Grund der objektiven Methode auszuschließen versucht[1]. Ebenso macht sich bei der Schätzung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens die Verschiedenheit des Verkehrs- und Ertragswertes geltend. Weiterhin weist Weyermann[2] darauf hin, daß die Schätzungen der objektiven Methode von Einzelfällen der Preisbildung ausgehen, die nicht ohne weiteres für die gesamten Güterbestände der gleichen Art als maßgebend gelten können, da der Verkehrswert eines Gutes von der Vervielfachung der Stückzahl beeinflußt wird und „jedes Plus und Minus in der Verkehrsvorratsmenge die Wagschale des Wertansatzes in Bewegung bringt". Außerdem macht sich die Ausdehnung des Marktes geltend, das „Marktfundament", auf dem die Preise beruhen. Wenn Weyermann dagegen meint, daß die Wertangaben, die die subjektive Methode vorfindet, durch die Häufung der Beobachter gewinnen, die jeder für seinen engen, ihm vertrauten Sachbereich die Vermögensgesamtheit bewerten, so ist dem nur teilweise zuzustimmen. Gewiß sind die Schätzungen der objektiven Methode der Subjektivität des Statistikers in weit höherem Maße ausgesetzt, aber auch die Wertangaben der Steuerdeklarationen gewinnen durch ihre große Zahl nicht eine von der Subjektivität des Einzelbeobachters losgelöste objektive Bedeutung, da die subjektiven Momente der verschiedenen steuerlichen Angaben sich in der gleichen Richtung geltend machen.

Zum Volksvermögen rechnet Lexis[3]: 1) den Gesamtwert des im Lande vorhandenen Bodens nach den gegenwärtig mutmaßlich zu erzielenden Preisen; 2) den Gesamtwert aller privaten und öffentlichen Baulichkeiten mit Einschluß auch der Brücken, Eisenbahnen, Festungswerke usw.; 3) den Wert aller beweglichen Sachgüter, die Produktions- oder Erwerbszwecken dienen und demnach Bestand-

---

1) **Weyermann**, S. 69.
2) Ebenda.
3) A. a. O. S. 424.

teile des stehenden oder umlaufenden Kapitals bilden, darunter auch die fertigen Konsumtionsgüter, die noch zum umlaufenden Handelskapital gehören; 4) den Wert aller vorhandenen beweglichen sachlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse bestimmt sind und sich in den Händen der Konsumenten befinden; 5) das bare Metallgeld, das im Lande vorhanden ist, nach seinem inneren Werte; 6) die Summe der dem Inlande zustehenden Forderungen an das Ausland, vermindert um den gleichzeitigen Betrag der Forderungen des Auslandes an das Inland. Dieser Einteilung kann die objektive Methode nicht folgen. Sie ist abhängig von den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Erfassung und Schätzung der Gegenstände und muß zum Teil einzelne der angegebenen Kategorien zusammenfassen, zum Teil sie weiter zerlegen. Auch sie ist angewiesen auf abgeleitetes statistisches Material, da eine einheitliche Statistik aller Objekte des Volksvermögens als selbständige Erhebung fehlt. Und diese anderen Zwecken dienenden Ermittelungen von Vermögensobjekten und Werten gehen wieder von verschiedenen Gesichtspunkten aus, so daß auch ihr Gesichtskreis ein anderer ist, teils größer, teils kleiner als das Gebiet, das eine Untersuchung des Volksvermögens und seiner Teile zu beobachten hat. Aus diesen Gründen ergibt sich eine andere Gliederung: 1) Mobilien und Gebäude, 2) Grund und Boden, 3) Bergwerke, 4) Transportgüter, 5) Kapitalanlagen im Auslande, 6) öffentliches Vermögen.

I. Das wichtigste Hilfsmittel der objektiven Methode ist die Statistik der Feuerversicherung. Diese liefert Angaben über die Werte der versicherten Mobilien und Gebäude. Sie weist nach für das Jahr 1911 zusammen für 198 Milliarden M. von deutschen Unternehmungen versicherte deutsche Werte; dazu tritt das Inlandsgeschäft ausländischer Gesellschaften mit zusammen 15 Milliarden M. versicherter Werte. Der Gesamtwert der bei deutschen Anstalten gegen Feuer versicherten Objekte steigt jährlich um annähernd 9 Milliarden M., der Wertbetrag des Inlandsgeschäfts ausländischer Gesellschaften um ungefähr $1/2$ Milliarde M. Somit würde für 1914 ein gesamter Versicherungswert von rund 240 Milliarden M. sich ergeben[1]). Diese Zahlen sind nicht einwandfrei. Ihr Wert wird durch Ueberversicherung und Doppelversicherung gemindert. Diese Abweichung nach oben wird aber bei weitem ausgeglichen einmal durch Unterversicherung, dann dadurch, daß große Warenmengen überhaupt nicht versichert werden, weil sie unverbrennlich sind, daß der Wert der Grundmauern der Gebäude in der Regel nicht eingeschlossen ist, daß endlich zahlreiche in die Feuerversicherung hineingehörende Objekte tatsächlich nicht gegen Feuer versichert sind. Hier kommt einmal der Besitz kleiner Leute in Betracht, denen die Einsicht in die Notwendigkeit der Versicherung

1) Helfferich, S. 105, nimmt für 1911 mindestens 200 Milliarden M. an, Steinmann-Bucher, S. 19, für 1914 220 Milliarden M.

fehlt; dann aber fallen gerade große Werke und Anlagen aus, die sich selbst versichern können, vor allem der weit überwiegende Teil des öffentlichen Vermögens. Dieses wird als besonderer Posten in die Berechnung eingesetzt werden. Der Nachteil, daß damit die gegen Feuer versicherten öffentlichen Werte zweimal erfaßt werden, ist nicht erheblich. Es sind nicht allein die öffentlichen Werte großenteils gegen Feuer nicht versichert, es wird auch nur ein Teil des öffentlichen Vermögens in der Erfassung des Volksvermögens berücksichtigt werden. Und immer bleibt der erhebliche Ausfall der selbstversicherten großen Privatvermögen, der etwaige Doppelzählungen ausgleicht. Der Mangel endlich, daß die Abnutzung der versicherten Werte während der Versicherungsdauer nicht genügend berücksichtigt wird, wird dadurch gemindert, daß auch der Zuwachs an neuen Werten, z. B. der zugekaufte Hausrat, nicht immer sofort neu versichert wird. Die Zahlen sind also durchaus brauchbar. Ihre Nachprüfung an der Hand anderen Materials ist aber unmöglich, solange nur Gesamtangaben vorliegen und die einzelnen in diesen Summen zusammengefaßten Kategorien versicherter Werte nicht nachgewiesen werden. Auch aus diesem Grunde ist daher die Forderung von Steinmann-Bucher[1]) nach einer Ausgestaltung der Versicherungsstatistik berechtigt, um so mehr, als, wie er mit Recht hervorhebt, die versicherten Werte einen so wesentlichen Bestandteil des Volksvermögens bilden und der Einblick in dessen Zusamensetzung und Anwachsen von besonderer Bedeutung ist. Es könnte hier z. B. die Viehstatistik in Betracht kommen, die zuverlässige Angaben über die Höhe und Zusammensetzung des Viehstandes liefert. Eine Nachprüfung der Immobiliarversicherungswerte an der Hand der Gebäudesteuer ist unmöglich, da die Versicherung den Wert des Grund und Bodens nicht erfaßt, von dem, zumal bei bevorzugter Lage des Grundstücks, der Nutzungswert, z. B. der Mietswert, mitbedingt wird[2]).

II. Die Angaben der Feuerversicherung sind der wichtigste, aber auch der einzige einigermaßen sichere Posten in der Aufstellung der Vermögenswerte. Sobald die objektive Methode zu den anderen Kategorien des Volksvermögens übergeht, findet sie keine Wertgrundlage mehr vor. Sie muß mit Schätzungen sich behelfen, deren Subjektivität die Gesamtergebnisse besonders bei der Bemessung des Wertes des Grund und Bodens entscheidend beeinflußt.

Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenfläche und ihre Verwendung ist bekannt. Ihr Wert wird in der Weise geschätzt, daß für die Flächeneinheit ein Durchschnittswert, und zwar Verkehrswert, angenommen wird, unter Benutzung von Angaben über Erträge, Pachtzinsen und Verkaufspreise. Helfferich[3])

1) S. 24.
2) Im Gegensatz zu Schmidt, a. a. O. S. 64.
3) S. 110.

nimmt für den Hektar einschließlich aller nicht gegen Feuer versicherten Meliorationen 800 M. an und erhält so für die Gesamtfläche von 50 Millionen Hektar einen Gesamtwert von 40 Milliarden M. Steinmann-Bucher[1]) setzt für den Besitz an reinem ländlichen Boden 50 Milliarden M. in die Rechnung ein. Hier ergeben sich zwei Fragen. Die erste ist eine tatsächliche: treffen die Durchschnittsangaben zu? Ihre Beantwortung sei unterlassen, da sie eingehende Erörterung von vielgestaltigem, statistischem Material voraussetzt, auch die Unterschiede der vorliegenden Schätzungen nicht so erheblich sind. Ebenso bleibe das Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert und deren Bedeutung für die Abschätzung außer Betracht. Die zweite Frage ist grundsätzlicher Art: kann der Wert des Grund und Bodens als Teil des Volksvermögens auf diese Art und Weise gewonnen werden? Ist das Volksvermögen in diesem Falle gleich der Summe der Privatvermögen? Denn darauf läuft doch die Multiplikation der Durchschnittssätze hinaus. Diese Frage ist zu verneinen. Nicht jede Steigerung des Privatvermögenswertes bedeutet hier ohne weiteres eine Erhöhung des Volksvermögens. Wenn durch Fortschritte der Bodenkultur die Ertragsmengen gesteigert, durch Ersparnisse an sachlichen Aufwendungen die Reinerträge erhöht werden und infolgedessen die Bodenwerte wachsen, dann nimmt auch das Volksvermögen zu. Wenn aber infolge wachsender Bevölkerung, höheren Wohlstandes, wegen der Nähe großer Städte sich monopolistische Faktoren geltend machen, wenn Verbesserungen der Kreditverhältnisse den Erwerb und so auch die Erlangung höherer Kaufpreise erleichtern, wenn infolge Sinkens des Kapitalzinses die Erträge mit einem höheren Faktor kapitalisiert, wenn die Preise durch Einführung von Schutzzöllen gehoben werden, dann haben wir noch nicht entsprechende Erhöhungen des Volksvermögens, sondern in erster Linie nur Wertverschiebungen. Für das Volksvermögen machen sich diese Einflüsse erst geltend, wenn zu den höheren Preisen an das Ausland verkauft oder ihnen entsprechend ausländisches Leihkapital genommen wird. Diese Schwierigkeiten steigern sich bei jedem Versuch einer internationalen Vergleichung. Gewiß, die Unterschiede der Ertragsmenge und der Preise der Produkte lassen sich erfassen, aber die Produktionskosten, die Höhe des Zinses, die Kreditverhältnisse sind verschieden, die rechtliche Ordnung und Sicherheit des Bodenbesitzes machen sich geltend, wie soll da ein einigermaßen brauchbares Ergebnis gewonnen werden? Und dabei ist noch die ungleiche Bedeutung des Bodenwertes für das gesamte Volksvermögen zu berücksichtigen.

Eine vergleichende Nachprüfung der Schätzungsresultate, etwa an der Hand der Grundsteuern, ist undurchführbar. Diese sind in den einzelnen Ländern zu sehr verschieden. Auch für ein Land allein ist diese Gegenprobe nicht immer möglich. So ist die preußische Grundsteuer nicht geeignet; sie ist veraltet und wegen ihrer ganzen

1) S. 46.

methodischen und technischen Anlage nicht imstande, den privatwirtschaftlichen Bodenwert zu ermitteln. Und könnte sie diesen erfassen, dann würden ja nur die erwähnten tatsächlichen Bedenken der Schätzung, aber nicht die grundsätzlichen beseitigt. Diese machen sich naturgemäß auch dann geltend, wenn durch die subjektive Methode in der Verwertung der Vermögenssteuerergebnisse der Bodenwert miterfaßt wird.

Noch schwieriger und unsicherer ist die Ermittelung der städtischen Bodenwerte und die Einschätzung ihrer Bedeutung für das Volksvermögen. Dies zeigen schon die weit größeren Abweichungen der Schätzungsergebnisse: Steinmann-Bucher[1]) nimmt 50 Milliarden M. an, Helfferich[2]) 30 Milliarden M. Steinmann-Bucher geht von Berlin aus und benutzt die auf der Gebäudesteuerveranlagung beruhenden Zahlen des Statistischen Jahrbuches der Stadt. Dieses berechnet den reinen Nutzertrag und kapitalisiert ihn mit 4,2 Proz. Von dem so kapitalisierten Reinertrag des bebauten Bodens zieht Steinmann-Bucher die Versicherungssumme der Gebäude ab, die er wegen wahrscheinlicher Ueberversicherung um 10 Proz. kürzt. So erhält er als reinen Wert des bebauten Bodens ohne die Häuser $4^1/_2$ Milliarden M. Den gleichen Wert nimmt er für die Flächeneinheit des noch nicht bebauten, aber baufähigen Bodens an und erhält so einen Gesamtwert von 5,6 Milliarden M. Dieser erscheint ihm als die untere Grenze, da die öffentlichen Körperschaften und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Gebäudesteuer entrichten, ihr Grundbesitz also in der Berechnung des Nutzertrages nicht enthalten ist, dabei sehr hohe Werte darstellt. Er nimmt daher den Gesamtwert mit 7 Milliarden M. an. Für die Umgebung von Berlin rechnet er 5 Milliarden M. hinzu auf Grund der Darstellung der Entwicklung der Bodenwerte von Julius Wolf[3]). Für die 8 größten Städte nimmt er den gleichen Wert von 3600 M. auf den Kopf der Bevölkerung an, wie er für Charlottenburg berechnet ist, für die übrigen großen Städte mit über 100000 Einwohnern wählt er den niedrigeren Durchschnittssatz von 2000 M., für die Gemeinden unter 100000 Einwohnern nur 200 M. So erhält er für Hamburg, München, Leipzig, Dresden, Köln, Breslau, Frankfurt a. M. und Düsseldorf zusammen 15,7 Milliarden M., für die übrigen Städte mit über 100000 Einwohnern 13 Milliarden M., für die Gemeinden unter 100000 Einwohnern 10 Milliarden M., zusammen also mit den Gesamtwerten für Berlin und Umgebung rund 50 Milliarden M.

Eine Kritik dieses Verfahrens kann einmal die Tatsachen in Frage ziehen. So hält Helfferich die für Berlin angenommenen Werte für zu hoch, während Steinmann-Bucher annimmt, daß sie eher zu niedrig sind. Eine Entscheidung ist bei der Unsicherheit des Materials

1) S. 30 ff.
2) S. 110.
3) Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, 1912. Anhang II.

schwierig. Dann können gegen die für die einzelnen Städtegruppen angenommenen Durchschnittssätze Einwände erhoben werden, und es hat Steinmann-Bucher sicher recht, daß hier Einzeluntersuchungen die Verhältnisse klarlegen müßten. Weiter zweifelt Steinmann-Bucher selbst, ob der für Berlin gewählte Kapitalisierungssatz auf der Grundlage einer Verzinsung von 4,2 Proz. zutrifft, und mehr noch ist zweifelhaft, ob er auch für die übrigen Städtegruppen angenommen werden kann. Aber selbst wenn alle diese Fragen zureichend beantwortet werden können, bleibt doch noch die Grundfrage: können denn diese privatwirtschaftlichen Vermögenswerte ohne weiteres summiert und als Teile des Volksvermögens aufgefaßt werden? Nach der von Steinmann-Bucher durchgeführten Berechnungsmethode wird die Summe der Vermögenswerte steigen mit jeder Zunahme der Mieten, der Bodenpreise, aber auch mit jedem Anwachsen der Bevölkerung, mit deren Zahl die Durchschnittswerte multipliziert werden. Sehen wir von diesem letzten rein methodischen Moment ab, dessen Bedenklichkeit ja klar ist, so fragt sich vor allem: bedeutet denn die Zunahme der städtischen Bodenwerte nicht in erster Linie eine Wertverschiebung? Wird das Volksvermögen größer, wenn eine Bevölkerung höhere Wohnungsmieten und Ladenpreise zahlt und dadurch die reinen Bodenwerte steigen? Es gilt hier in verstärktem Maße das, was für die ländlichen Bodenwerte gesagt ist. Gerade hier machen sich monopolistische Faktoren geltend, die, wie früher ausgeführt, für das Volksvermögen nur insoweit in Betracht kommen, als sie dem Ausland gegenüber wirksam werden.

Es ist die Einschätzung des städtischen Bodenwertes nicht nur ganz besonders schwierig und daher schon privatwirtschaftlich unsicher, es ist auch eine Summierung der privaten Vermögenswerte als Teil des Volksvermögens unzulässig. Ganz undurchführbar ist eine internationale Vergleichung, da auf die Ziffern der einzelnen Länder die Fehler in verschiedenem Ausmaß einwirken. Ist es da nicht richtiger, in einer Statistik des Volksvermögens die Verkehrswerte des Bodens gar nicht zu berücksichtigen? Auch dies wäre bedenklich. Der Boden ist einer der Produktionsfaktoren und zweifellos eines der wichtigsten realen Güter, die das Volksvermögen ausmachen. Es kommt hinzu, daß die subjektive Methode in der Benutzung der Vermögens- und Erbschaftssteuerergebnisse auch die Bodenwerte erfaßt und hier eine Ausscheidung nicht möglich ist. Es wird sich empfehlen, die Bedeutung jener monopolistischen Momente dadurch zu mindern, daß die privatwirtschaftlichen Wertsteigerungen mit großer Vorsicht geschätzt und nur teilweise in die Rechnung eingesetzt werden. Dies ist ohne Willkür nicht möglich. Jedenfalls aber erscheint aus diesen Erwägungen heraus die von Helfferich aus anderen Gründen vorgenommene Herabsetzung der Angaben Steinmann-Buchers richtig, und wir setzen mit ihm für den städtischen Boden 30 statt 50 Milliarden, für den ländlichen 40 statt 50 Milliarden M. an. Immer handelt es sich um den reinen Boden-

wert. Gebäude — ohne Grundmauern — Inventar, Vieh, Erntevorräte usw. sind in den 240 Milliarden gegen Feuer versicherter Werte enthalten. Somit ergeben diese beiden wichtigsten Teile des Volksvermögens für Deutschland schon einen Gesamtwert von 300 Milliarden M.

III. Als besonderer Posten erscheinen in den Aufstellungen des Volksvermögens die Bergwerke. Ihre Anlagen und Lager über Tage gehören in die Gruppe der Versicherungswerte, scheiden also hier aus. Der Wert des privaten und staatlichen Bergwerkseigentums wird von Helfferich[1]) mit 5 bis 6 Milliarden M. angenommen, während Steinmann-Bucher[2]) diesen Betrag für den privaten Bergwerksbesitz allein einsetzt. Die Grundlagen der Schätzungen sind nicht angegeben. Diese werden wieder ausgehen müssen von den Reinerträgen und diese kapitalisieren, wie sich ja auch der Aktienkurs nach der Höhe der Dividenden richtet. Aber diese Berechnungsweise zeigt die gleichen Unsicherheiten wie die Kapitalisierung aller Bodenerträge. Die Menge der Produkte, deren Preise, die Produktionskosten, die Höhe des Zinses kommen in Betracht, und es sind in der Rechnung auch rein fiktive Werte enthalten. So sehr eine Naturalvermehrung der Produkte und eine Verminderung der sachlichen Produktionskosten dem Volksvermögen zustatten kommen, werden andere ebenfalls auf eine Erhöhung des privatwirtschaftlichen Wertes der Bergwerke hinwirkende Faktoren das Volksvermögen nur fördern, soweit sie dem Ausland gegenüber wirksam werden, vor allem monopolistische Faktoren, so auch eine Kartellierung. Dabei macht sich die monopolistische Tendenz der Unternehmerorganisationen in den Auslandspreisen nicht selten weniger geltend als dem Inland gegenüber. Immerhin haben wegen der geringeren Höhe der Gesamtsumme hier etwaige Meinungsverschiedenheiten weniger Bedeutung, und es kann, wieder aus den früheren Erwägungen heraus, dem niedrigeren Satz, den Helfferich annimmt, zugestimmt, also für das private und staatliche Bergwerkseigentum der Betrag von 5 bis 6 Milliarden M. eingesetzt werden. Er bedeutet sicher um so weniger eine Ueberschätzung, wenn gegenüber dem augenblicklichen Handelswert der volkswirtschaftliche Wert der Vorräte unter Tage ins Auge gefaßt und die Steigerung der Förderung berücksichtigt wird[3]). Daß jede Vermehrung der Förderung wieder die unterirdischen Vorräte eher erschöpft und deren Wert vermindert, kommt bei der großen Ausdehnung der Lager in Deutschland nicht in Betracht.

IV. Ebenfalls wenig voneinander abweichend sind die Schätzungen der Transportgüter, zu denen auch das Metallgeld zu rechnen ist. Helfferich[4]) nimmt als Wert der Binnen- und Seeschiffe 1 Milliarde M. an, für die transportversicherten Waren ebenfalls 1 Milliarde M. und schätzt den Bestand an metallischen Umlaufsmitteln

1) S. 111.
2) S. 55.
3) Vgl. Steinmann-Bucher, 350 Milliarden, S. 44.
4) S. 111.

auf 4 Milliarden M. Diese Sätze sind zweifellos nicht zu hoch. Die Eisenbahnen werden am besten in den Wert des öffentlichen Vermögens hineingerechnet. Steinmann-Bucher berücksichtigt hier allein die Transportgüter und Metallgeldwerte, setzt für diese den gleichen Betrag von 6 Milliarden M. an und faßt den Wert der Schiffe des See- und Binnenverkehrs mit dem der Verkehrsanlagen zusammen als Teil des öffentlichen Vermögens.

V. Weit schwieriger zu gewinnen und in den Ergebnissen sehr unsicher und ungleich sind die Schätzungen der deutschen Kapitalanlagen im Auslande. Diese Anlagen haben zum Teil Effektenform, so daß versucht werden kann, aus den Summen der zum Börsenhandel zugelassenen ausländischen Werte Rückschlüsse auf deren Bestand in deutschem Besitz zu ziehen. Auch lassen sich aus Angaben über Couponzahlungen Anhalte gewinnen. Die Schätzungen bleiben aber immer unsicher. Wir wissen nicht, wieviel von in Deutschland emittierten Werten vom Auslande zurückgekauft oder sonst an das Ausland abgegeben ist. Wir wissen aber weiter auch nicht, welcher Teil des gesamten im Auslande angelegten deutschen Kapitals in Effekten besteht. Sartorius von Waltershausen [1]) nimmt für 1905 das in fremden Effekten angelegte deutsche Kapital nach Abzug der im Besitz von Ausländern befindlichen deutschen Wertpapiere mit 16 Milliarden M. als nicht zu hoch an. Zu dem gleichen Ergebnis kommt für dieses Jahr eine Denkschrift des Reichsmarineamtes. Die nicht in Effektenform zum Ausdruck kommenden deutschen Kapitalanlagen im Ausland, wiederum nach Abzug der entsprechenden ausländischen in Deutschland, schätzt Sartorius von Waltershausen auf 10 Milliarden M., erhält also für diese Gruppe zusammen 26 Milliarden M. Helfferich [2]) hält diese Annahme für zu hoch, da der überwiegende Teil unseres überseeischen Auslandskapitals Effektenform angenommen hat, und meint, daß für 1905 wir unsere gesamte Kapitalanlage im Auslande nicht höher als mit 20 Milliarden bewerten können. Da in den letzten Jahren der gewaltige inländische Kapitalbedarf die Anlage im Auslande eingeschränkt hat und den Neuemissionen erhebliche Abgänge infolge von Rückzahlungen und Rückkäufen gegenüberstehen, erscheint ihm diese Summe auch für heute noch zutreffend, und zwar eher zu hoch als zu niedrig. Steinmann-Bucher [3]) bezweifelt dagegen, ob der Effektenbesitz den Hauptteil unserer Kapitalanlage im Auslande ausmacht. Einmal haben gerade im letzten Jahrzehnt deutsche Unternehmungen erhebliche Werte in ausländischen wirtschaftlichen Anlagen der verschiedensten Industriezweige investiert. Dann liegen unsere Interessen zu einem großen Teil nicht in den überseeischen Gebieten, sondern im angrenzenden Auslande, und hier gelangt die Kapitalanlage weniger in Effektenform zum Ausdruck. Es kommt Steinmann-Bucher den Ein-

---

1) Das System der Kapitalanlage im Auslande, 1907, S. 102 f.
2) S. 112.
3) S. 54.

wänden Helfferichs entgegen durch eine Herabsetzung seiner früheren Schätzungsergebnisse[1]) auf 25 Milliarden M. Und dem dürfte auch mit Rücksicht auf die früheren Ermittelungen, die schon für 1905 zu dem gleichen Ergebnis kommen, zuzustimmen sein, immer aber mit den weitgehenden Vorbehalten, die aus der Unsicherheit der Schätzungen gerade hier sich ergeben. Mit Recht weist Weyermann auch auf die Unstimmigkeit hin, daß die objektive Methode hier den Kurswert der Effekten zugrunde legt, die Inlandsobjekte dagegen mit dem Inventarwert eingesetzt werden[2]). Diese Vorbehalte gelten besonders für internationale Vergleichungen, da gerade die Kapitalanlagen im Auslande sehr ungleiche Teile des Volksvermögens der einzelnen Länder ausmachen.

VI. Unter dem öffentlichen Vermögen sind die Eisenbahnen von der größten Bedeutung. Ihren Verkehrswert schätzt Steinmann-Bucher auf 25 Milliarden, Helfferich auf 20—25 Milliarden M. Den Wert der Hafenanlagen, der Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Amtsgebäude nimmt Helfferich mit 10 Milliarden an. Steinmann-Bucher zieht in diese Vermögensgruppe auch den staatlichen Bergwerksbesitz, die Kanalanlagen und die Schiffe des See- und Binnenverkehrs hinein und hält 15 Milliarden für einen wahrscheinlich zu niedrigen Anschlag. Für beide Gruppen zusammen setzt Helfferich[3]) 30 Milliarden, Steinmann-Bucher[4]) dagegen 40 Milliarden ein.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das öffentliche Vermögen in die Gesamtsumme des Volksvermögens einzurechnen ist. Es bildet einen Teil des realen Gütervorrats. Die Schaffung, Erhaltung und Erweiterung erfordert bedeutende Aufwendungen. Das öffentliche Vermögen beeinflußt Höhe, Art und Verteilung des Privatvermögens; eine Vermehrung, z. B. der Ankauf eines Bergwerks, kann das Privatvermögen vermindern, ohne das Volksvermögen zu ändern. Dann ist in den einzelnen Ländern die Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Betriebes gegenüber dem privatwirtschaftlichen sehr verschieden. Es fragt sich aber, ob das ganze öffentliche Vermögen oder nur ein Teil hineinzuziehen ist. Daß diejenigen Teile des öffentlichen Vermögens, die schon in anderen Vermögenskategorien enthalten sind, z. B. der Grund und Boden der Domänen, außer Betracht bleiben müssen, ist selbstverständlich. Es stimmen die vorliegenden Schätzungen darin überein, daß sie nicht das ganze öffentliche Vermögen berücksichtigen, aber ein Unterschied zeigt sich doch schon insofern, als Steinmann-Bucher die Kanalanlagen in Betracht zieht, Helfferich dagegen nicht von ihnen spricht. Man könnte daran denken, nur das werbende Vermögen zu berücksichtigen. Dem ist entgegenzuhalten, daß diese Ausscheidung nicht sicher ist und daß das nichtwerbende Vermögen doch dem Allgemeingebrauch

1) Vgl. 350 Milliarden, S. 47.
2) S. 61.
3) S. 111, 113.
4) S. 54f.

in oft höherem Maße dient als das ihm entsprechende von der Schätzung erfaßte private Haushaltsvermögen dem Bedürfnis des einzelnen. Andererseits aber sind die Wertanschläge schon für das werbende Vermögen und noch mehr für das nichtwerbende so schwierig und ungleich, daß schon aus diesem Grunde eine Ausscheidung bestimmter Vermögensteile notwendig wird.

Eine Schätzung des öffentlichen Vermögens, das Erwerbszwecken dient, ist möglich, aber immer schon weniger genau als die Schätzung der gleichartigen privaten Vermögensteile. Die öffentliche Erwerbsunternehmung verfolgt nicht ausschließlich finanzielle, sondern auch volkswirtschaftliche Zwecke. Durch Berücksichtigung allgemeiner Interessen leiden aber leicht die Ueberschüsse. Wenn jetzt nach Analogie der Privatwirtschaft die Reinerträge kapitalisiert werden, dann erscheint der einzelwirtschaftliche Wert der öffentlichen Betriebe geringer, ohne daß ihre Bedeutung, ihr volkswirtschaftlicher Wert etwa niedriger ist. Für das nichtwerbende Vermögen ist eine Geldwertschätzung vollends zweifelhaft. Fellner setzte z. B. in seinem Referat auf der letzten Tagung des Internationalen Statistischen Instituts für den Wert der österreichischen und ungarischen Straßenanlagen deren Baukosten ein. Diese Ziffer umfaßt nicht die ganzen Kosten, nicht die im Laufe der Zeit immer ungleichen Aufwendungen für Erhaltung und Verbesserung, und ist als Maßstab des Wertanteils der einzelnen Straßenanlagen am ganzen Volksvermögen unbrauchbar: der volkswirtschaftliche Wert der Straßen besteht in der Herabsetzung der Transportaufwendungen. Und was hier klar zutage tritt, gilt für zahlreiche andere öffentliche Anlagen, für die es nicht so leicht ersichtlich ist. Auch der Wert der Post- und Telegraphen-, der Hafen- und Kanalanlagen wird durch Berechnung der Anlagekosten ebensowenig erfaßt wie durch Kapitalisierung der Ueberschüsse. Es wird das öffentliche Vermögen von den Privatwirtschaften zum Teil ohne Entgelt genutzt, zum Teil nicht das volle privatwirtschaftliche Entgelt gezahlt. Man kann weder den Wert dieser Nutzungen für den Privaten schätzen, noch den Wert der staatlichen oder kommunalen Zuwendungen nach ihren Kosten, noch die dadurch bedingte Minderung des Gesamtertrages und damit Gesamtwertes der öffentlichen Vermögensteile.

So sind alle diese Schätzungen problematisch. Es kann sich darum allein handeln, einige Vermögensteile herauszugreifen, für die Annäherungswerte gewonnen werden können. Dann muß aber die Zusammenstellung sich dessen bewußt sein, daß sie eben einen erheblichen Teil der einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Güter nicht erfaßt. Insonderheit muß die internationale Vergleichung berücksichtigen, daß wegen der ungleichen Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Betriebes die Verschiedenheiten der Wertbemessung immer die Ergebnisse beeinträchtigen.

Jedenfalls können dann aber für diese öffentlichen Werte bei einer Abweichung der Schätzungsergebnisse eher die oberen Grenzwerte als zutreffend angenommen werden. So schließen wir uns

hier den Sätzen von Steinmann-Bucher an. Daß er die staatlichen Bergwerke, die hier schon mit den privaten zusammen eingesetzt sind, und die Schiffe, die zu den Transportgütern gezählt wurden, in das öffentliche Vermögen einrechnet, ist nicht von Bedeutung, da diese Werte nicht so erheblich sind. Es kann also bei der Summe von 40 Milliarden verbleiben.

VII. So ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Mobilien und Gebäude	240	Milliarden M.
Grund und Boden	70	" "
Bergwerke	6	" "
Transportgüter	6	" "
ausländische Kapitalanlagen	25	" "
öffentliches Vermögen	40	" "
zusammen	387	Milliarden M.

Diese Schlußziffer entspricht dem Gesamtergebnis der Schätzungen von Steinmann-Bucher, setzt sich jedoch anders zusammen. Dann aber wird es notwendig sein, die Ergebnisse der subjektiven Methode noch mehr zu erhöhen, als Helfferich dies tut. Es ist die jedem steuerlichen Material eigene Tendenz der Abweichung nach unten offenbar größer und die subjektive Methode der Gefahr der Unterschätzung doch mehr ausgesetzt. Die Zusätze für die von der subjektiven Methode nicht erfaßten Vermögensteile hat Helfferich äußerst vorsichtig und niedrig bemessen, teilweise mit Absicht unterlassen. Soll nun eine Art arithmetischen Mittels zwischen beiden Ergebnissen in Höhe von rund 335 Milliarden M. angenommen werden? Die Zahlen, die die objektive Methode ergibt, sind zum Teil als Mindestziffern angesetzt worden. Die Unsicherheiten und Mängel dieses Verfahrens treffen für die subjektive Methode teilweise ebenfalls zu: die Ermittelung der öffentlichen Vermögenswerte ist unzureichend und lückenhaft, Wertverschiebungen, besonders die Unsicherheit der Bodenwerte, beeinträchtigen beide Arten der Schätzung, sind aber bei Durchführung der objektiven Methode durch vorsichtige und niedrigere Ansätze berücksichtigt. Daher erscheint es gerechtfertigt, näher an die obere Grenze heranzugehen und einen Gesamtbetrag von 350 Milliarden M. als Wert des deutschen Volksvermögens anzunehmen. Diese Gesamtsumme für 1914 entspricht der Ziffer, die Steinmann-Bucher in seiner Schrift aus dem Jahre 1909 [1]) berechnet hat, die sich aber ganz anders zusammensetzt; vor allem sind die Versicherungswerte erheblich niedriger, die Bodenwerte höher eingeschätzt. Dabei ist Steinmann-Bucher der Ansicht, daß die von ihm eingesetzten Bodenwerte noch immer wesentlich hinter den Verkehrswerten zurückbleiben.

3.

Eine internationale Vergleichung wird durch die Verschiedenheit der angewendeten Methoden und die ungleiche Bedeutung ihrer

1) S. 50.

Mängel für die einzelnen Länder gestört. Es sind, wie oben ausgeführt, den Schätzungen für Frankreich und England die Erbschafts- und Einkommensteuerergebnisse zugrunde gelegt, es ist also allein die subjektive Methode verwendet und diese nicht einmal auf das beste Material gestützt. Lexis[1]) hat sicher recht, wenn er meint, daß die Erbschaftssteuerdeklarationen schwerlich den Wert der Vermögensteile voll erfassen, und diese Tendenz einer Unterschätzung trifft auch für die Angaben der Einkommensbesteuerung zu. Es sind daher die oben angegebenen Zahlen für Frankreich und England nicht nur weit weniger sicher, sie sind auch im Vergleich zu den Ergebnissen für Deutschland zu niedrig, um so mehr, als sie auch zeitlich weiter zurückliegen. Die Angaben für Oesterreich-Ungarn sind durch Verwendung beider Methoden gewonnen und jedenfalls vergleichsweise nicht zu niedrig, da auch öffentliche Vermögenswerte eingesetzt sind, die die Uebersicht für Deutschland nicht berücksichtigt hat. Die Zahlen für die Vereinigten Staaten sind durch direkte, amtliche Schätzung der einzelnen Bestandteile des Volksvermögens, also auf dem Wege der objektiven Methode entstanden. Da diese Berechnungsweise höhere Angaben liefert als die subjektive Methode, sind die Ziffern im Vergleich zu denen für die übrigen Länder zu hoch. Wie weit nun aber diese Angaben von den durch Kombination beider Methoden gewonnenen Mittelwerten nach oben und unten abweichen, ist zahlenmäßig auch nicht annähernd zu bestimmen.

IV.

Schon diese Bedenken, die sich aus der Methodik und Technik der Gewinnung der Zahlen ergeben, lassen deren Wert immer nur als Annäherungswert erscheinen. Ihre Bedeutung wird weiter durch Erwägungen grundsätzlicher Art gemindert. Was können diese Geldwertangaben überhaupt besagen? Sie sind im letzten eine Zusammenfassung von Preisen, deren Höhe aber nicht allein durch die zeitlich und räumlich verschiedenen Verhältnisse auf der Güterseite, sondern auch auf der Geldseite bestimmt wird. Der Geldwert ist nicht eine feste Größe, nicht in den einzelnen Ländern gleich und im Laufe der Jahre veränderlich. Wie in der Aufstellung der einzelnen Posten die Wertveränderungen berücksichtigt werden müssen, die nicht auf Vermehrung der realen Gütervorräte beruhen, sondern nur rechnerische Verschiebungen bedeuten, so muß auch die Verwendung der Gesamtziffern diese fiktiven Werterhöhungen auszuscheiden suchen. Wenn sinkender Geldwert steigende Preise bedingt und diese nun die Zahlenwerte für das Volksvermögen erhöhen, ohne daß der Bestand an Sachgütern sich geändert hat, dann ist das Volk nicht reicher geworden. Hier muß versucht werden, durch die Preisstatistik, insonderheit die Verwendung von Indexziffern, ein Urteil über die Geldwertveränderungen zu gewinnen. Dies wird

1) A. a. O. S. 425.

um so mehr nötig sein, wenn die noch im Frieden angestellten Berechnungen in der Zeit nach dem Kriege verwertet werden sollen.

Dann ist die Verteilung des Volksvermögens zu berücksichtigen und hier die Berechnung von Kopfquoten immer ein unzulängliches Mittel, die Vergleichung zu erleichtern. Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter ist verschieden, und noch mehr machen sich die Abweichungen in der Berufsgliederung geltend. Daraus ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt: es kommt an auf die Zusammensetzung des Vermögens, auf das Verhältnis zwischen Produktions- und Konsumtionsvermögen. Der gleichen Höhe der Gesamtwerte braucht durchaus nicht gleiche Kapitalkraft und dieser nicht gleiche wirtschaftliche Stoßkraft und Widerstandsfähigkeit zu entsprechen. Dann wird die Bedeutung der Verbrauchsgüter wieder durch äußere Verhältnisse bedingt, z. B. Klima und Volkseigenart, die Richtung und Menge des Konsums und somit die Bewertung der Haushaltungsvermögen beeinflussen. Kulturstand und Lebenshaltung machen sich weiter geltend. Je höher die Ansprüche sind, um so mehr Aufwand ist nötig, um denselben Befriedigungserfolg zu erzielen, um so weniger bedeuten gegen frühere Zeiten und andere Länder die gleichen Gütermengen. Und noch größer sind die Unterschiede in der Bedeutung des Produktivvermögens, dessen Ausnutzung durch die Organisation der Wirtschaft bestimmt wird, durch die Vervollkommnung des Kreditwesens z. B. ebenso gehoben wird wie durch bessere Ausgestaltung der Unternehmungs- und Betriebsformen. Im besonderen machen sich in kritischen Zeiten die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und die Liquidität des Volksvermögens geltend, die dann unter dem Druck der Not Aenderungen der Arbeits- und Güterverwendung ermöglichen. Mit Recht weist Weyermann[1]) auch auf psychische Momente insofern hin, als „die kaufmännisch-kapitalistische Anschauung der Güterwelt“ die Wertbemessung beeinflußt und räumlich und zeitlich verschieden ist.

Aus allem läßt sich schon erkennen: es kommt nicht nur darauf an, über welche Gütermengen ein Volk verfügt, sondern darauf, wie es diese verwendet, was es aus ihnen macht, nicht nur auf Gütervorräte, sondern vor allem auch auf die Arbeit, nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf das Einkommen. Die Bedeutung des Volksvermögens ist im letzten abhängig von der Verstandes- und Tatkraft des Volkes, seinem wirtschaftlichen Wagemut, seiner Zähigkeit und in Zeiten der Not auch seinem Opferwillen. Diese Imponderabilien sind aber auch in vagen Schätzungen nicht mehr zu erfassen. Die glänzenden Ergebnisse unserer beiden ersten Kriegsanleihen sind gewiß Zeichen unserer finanziellen Kraft. Der Erfolg ist aber nicht allein durch die Höhe der vorhandenen Mittel bedingt worden, sondern auch durch die wirtschaftliche Organisation, die es ermöglichte, sie flüssig zu machen, und durch den vaterländischen

1) S. 70.

Sinn des Volkes, der in fast 4 Millionen Zeichnungen über 13½ Milliarden M. der Reichsfinanzverwaltung zur Verfügung stellte.

So ist die Bedeutung der ermittelten Wertgrößen immer nur relativ. Dies darf aber keine Veranlassung sein, auf sie zu verzichten, sondern nur ein Grund, sie zu verbessern. Das Bedürfnis nach einem einheitlichen Gesamtausdruck für unsere ganze ökonomische und finanzielle Lage ist weit verbreitet. Es wäre verfehlt, das Erreichbare nicht zu erstreben, weil Vollkommenes nicht erreicht werden kann. Und es ist sehr viel mehr erreichbar, als wir bis jetzt erlangt haben. Dazu ist einmal nötig, daß die Grundprobleme noch mehr geklärt werden, auf die eine Untersuchung, die so aufs Ganze geht, naturgemäß immer zurückkommt, es sei nur an die Fragen nach dem Wesen des Volkswohlstandes und der volkswirtschaftlichen Produktivität, des Geldwertes und des Bodenwertes erinnert. Dazu ist weiter erforderlich ein Ausbau unserer statistischen Erhebungen. Durch unmittelbare, einheitliche, amtliche Aufnahmen und Wertermittelungen ist zweifellos mehr zu erreichen als jetzt durch Kombination verschiedenwertigen Zahlenstoffes und durch Schätzungen. Gerade die schwierigen Aufgaben der Kriegswirtschaft haben die Notwendigkeit umfassender statistischer Erhebungen gezeigt, aber auch die Nachteile früherer Unterlassungen. Die Statistik darf nicht als nationalökonomisches Aschenbrödel angesehen werden. Die wissenschaftlichen Aufgaben der ursachlichen Erklärung und theoretischen Vereinheitlichung können durch Gewinnung und Verwertung umfassenden Zahlenstoffes in weit höherem Maße gefördert und ebenso die Maßnahmen der praktischen Politik besser auf sie gestützt werden. Und je mehr in ruhigen Zeiten vorgearbeitet ist, um so mehr Unterlagen sind auch für außerordentliche Maßregeln vorhanden, um so leichter sind neue Unterlagen zu schaffen.

Steinmann-Bucher[1]) hat zweifellos recht, daß wir uns unserer Macht gar nicht bewußt gewesen sind, weil wir, in Einzelarbeiten befangen, den Blick nicht auf das Ganze gerichtet und das Zusammenfassen vergessen haben. Nicht nur unsere Gegner, auch wir selbst haben unsere finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterschätzt. Wir haben jetzt alle Ursache, aus den Folgen dieser Unterlassung zu lernen und so auch unser wirtschaftliches Nationalbewußtsein zu stärken.

---

1) 350 Milliarden, S. 9 ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(2. Fortsetzung.)

(Die Monate April bis Juli 1915 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Berlin.

Vorbemerkung: Die beiden bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen im Januarheft 1915 (Bd. 49, S. 52—76) und Juliheft 1915 (Bd. 50, S. 44—68) und umfassen die Zeit bis Ende November 1914 bzw. Dezember 1914 bis März 1915. Vgl. im übrigen das im Eingang der ersten Uebersicht Gesagte.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915 (RGBl. S. 217 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird eine besondere, dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde, die „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" gebildet, deren Vorsitzender ein Reichskommissar ist. Sie hat für die Verteilung der Kartoffelvorräte über das Reich hin zu sorgen und sich hierbei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. Diese haben den etwaigen Fehlbetrag an zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Kartoffeln bei der Reichsstelle anzumelden, die dann nach Möglichkeit für den nötigen Ausgleich zu sorgen hat. Weiterhin haben sie die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol. Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 222). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 223).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem neben den durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 73) und 14. Januar 1915 (vgl. oben S. 53) bisher abgelassenen 40 Proz. des „Kontingents" weitere 10 Proz. zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 27. Mai und 15. Juli 1915 unten S. 319 u. S. 331.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Verordnung betr. Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75).

Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 223f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält nur Aenderungen weniger wesentlicher Natur. (Die früheren Bekanntmachungen finden sich Bd. 49, S. 73, oben S. 58, 61 und 65.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78). Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 224f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Aenderungen der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 58) bestehen im wesentlichen in der Erhöhung einzelner Höchstpreise.

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 116). Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 225f.). Auf Grund des Ges.vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516).

Für Kartoffelwalzmehl kann der Reichskanzler eine weitere Erhöhung der Höchstpreise festsetzt. (Vgl. im übrigen die früheren Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1914 — oben S. 45 — und 25. Februar 1915 — oben S. 62 —.)

Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 226). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Februar und 31. März 1915.

Es werden zu den durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 (vgl. oben S. 60) festgesetzten Höchstpreisen bei Verkäufen durch den Produzenten an das Reich, die Reichsstelle für Kartoffelversorgung, die Kommunalverbände und gewisse andere Stellen Zuschläge für Aufbewahrung, Risiko u. a. m. festgesetzt, die je nach der Zeit der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten 2—8 M. für einen Doppelzentner betragen. Außerdem wird die Erhebung einer Kommissionsgebühr gestattet.

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915 (RGBl. S. 227ff.).

Die Bestimmungen der Prisenordnung werden in Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909 getroffenen Bestimmungen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in bestimmter Weise verschärft.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Oesterreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915 (RGBl. S. 231).

Die Vorschrift, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vor inländischen Gerichten vermögensrechtliche Ansprüche nicht geltend machen können (vgl. die Bekanntmachung vom 7. August 1914 — Bd. 49, S. 61 —) soll auf Personen, die ihren Wohnsitz in Oesterreich-Ungarn haben, keine Anwendung finden. (Vgl. wegen der Schweiz die Bekanntmachung vom 25. Juni — unten S. 323.)

Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 233ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei der Einleitung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen,

und wenn anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird. Zu seiner Beaufsichtigung erhält er eine Aufsichtsperson, die jedoch keine Vergütung erhält. Wird der Schuldner nicht zum Verwalter bestellt, so kann auch der Gläubiger bestellt werden, falls er die Verwaltung ohne Vergütung führen will. Ist die Zwangsverwaltung angeordnet, weil die fraglichen Ansprüche infolge des Krieges nicht erfüllt werden konnten, so dürfen für die Anordnung und das Verfahren Gebühren nicht erhoben werden.

Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 235 f). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft eine Bestimmung über öffentliche Lasten, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 236). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen vom 7. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 61), 22. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 70) und 21. Januar 1915 (vgl. oben S. 54) dahin ergänzt, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — oben S. 313 und vom 25. Juni — unten S. 323) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Juli (bisher 30. April, nach Bekanntmachung vom 22. Juli — vgl. unten S. 332 — 31. Oktober) nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Juli (nach Bekanntmachung vom 22. Juli: 31. Oktober) unterbrochen wird.

Bekanntmachung über Reis. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 237 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für alle Vorräte an Reis und Reismehl von 2 Doppelzentner und mehr wird gegenüber der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. eine Anzeigepflicht festgesetzt. Auch muß jeder Händler, Hersteller und Besitzer von Reis oder Reismehl seine Vorräte der genannten Gesellschaft auf Aufforderung käuflich überlassen, die angemessene, jedoch durch bestimmte Höchstpreise nach oben begrenzte Uebernahmepreise zu zahlen hat. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft darf nur an Kommunalverbände oder an andere, vom Reichskanzler bestimmte Stellen weiter verkaufen. Die näheren Bedingungen bestimmt der Reichskanzler.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 241 ff). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben (also nicht auf Konsumenten. Die Durchführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Bekanntmachung betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915 (RGBl. S. 257 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Gewährung einer Wochenhilfe wird auf alle minderbemittelten Wöchnerinnen ausgedehnt, deren Ehemänner im Kriege stehen oder gefallen oder am Kriegsdienst oder einer Erwerbstätigkeit aus bestimmten Gründen verhindert sind. Die Höhe der Unterstützung ist die gleiche, wie sie in der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (vgl. oben S. 44) festgesetzt war. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil die vorliegende oder die früheren Bekannt-

machungen (vom 3. Dezember 1914 — vgl. oben S. 44 — und 28. Januar 1915 — vgl. oben S. 56) nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann eine einmalige Unterstützung von höchstens 50 M. zugebilligt werden. Weiterhin sind eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen worden.

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915 (RGBl. S. 263). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Landwirtschaftliche und mehlige Stoffe verarbeitende gewerbliche Brennereien dürfen im Betriebsjahr 1915/16 die genannten Stoffe (außer Melasse) verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen sonstige Nachteile entstehen. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung vom 26. November 1914 für das Betriebsjahr 1914/15 — Bd. 49, S. 75.)

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915 (RGBl. S. 265). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208, vgl. oben S. 67f.)

Im Mai darf unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr überführt werden, und zwar bis zu 2 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 20. Mai — S. 319 — und 28. Juni 1915 — S. 328 —.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3). Vom 29. April 1915 (RGBl. S. 268). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. oben S. 51f.) wird dahin geändert, daß nunmehr neben Weizenauszugsmehl auch Weizenmehl, zu dessen Herstellung Weizen bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen ist, ungemischt abgegeben werden darf. Auch darf der Reichskanzler Ausnahmen von den Vorschriften der genannten Bekanntmachung gestatten. (Vgl. Behanntmachung vom 28. Juni — S. 325.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45) und der Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 109). Vom 6. Mai 1915 (RGBl. S. 271).

Die genannten Bekanntmachungen treten am 8. Mai außer Kraft.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zugunsten der Angehörigen derjenigen ausländischen Staaten, die deutschen Reichsangehörigen die gleiche Vergünstigung gewähren (vgl die Bekanntmachungen vom 13. Mai, unten S. 317, und 28. Juni, unten S. 328), werden die genannten Prioritätsfristen bis zum Ablaufe von 6 Monaten von der Beendigung des Kriegszustandes an, längstens aber bis zum 30. Juni 1916 verlängert.

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 273). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bezüglich Tapioka werden inhaltlich die gleichen Vorschriften erlassen wie bezüglich Topinamburs in der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (vgl. daselbst oben S. 316, beachte nur die Verschiedenheit der Betriebsjahre!).

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Oel. Vom 29. April 1915 (RGBl. S. 275 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben die in der Bekanntmachung vom 31. März (vgl. oben S. 68) ausgesprochenen Verbote tritt noch das Verbot der Verwendung von Oel zum Oelen von Fußböden und der Herstellung von Stauböl. Der Form nach wird die Bekanntmachung vom 31. März aufgehoben.

Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 12. Mai 1915 (RGBl. S. 277). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zollerleichterungen betreffen in bestimmter Weise verarbeitete Erdbeeren, sodann bestimmte Frucht- und Pflanzensäfte. (Vgl. über sonstige Einfuhrerleichterungen die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — unten S. 320 f. — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915 (RGBl. S. 278). (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 7. Mai — oben S. 316.)

Es wird mitgeteilt, daß Brasilien, Dänemark und die Schweiz einzelne Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert haben. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 28. Juni — unten S. 317 — und 15. Juli 1915 — unten S. 331.)

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915 (RGBl. S. 278).

Die Bekanntmachung zählt neben den in den Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 70), 20. Februar 1915 (oben S. 61) und 12. März 1915 (vgl. oben S. 65) angeführten weitere Staaten auf, in denen den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 65) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen.

Bekanntmachung über Malz. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird zunächst gegenüber dem Deutschen Brauerbund E. V. eine Anzeigepflicht für alle Besitzer von Malz, und eine Verpflichtung für alle Bierbrauereien zur Mitteilung des ihnen bis zum 31. Dezember 1915 zustehenden Malzkontingents, vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 15. Februar — oben S. 60 —) festgesetzt. Weiterhin darf Malz vom 25. Mai 1915 ab nur noch durch den Deutschen Brauerbund E. V. abgesetzt werden, und jeder ist verpflichtet, seine Malzvorräte auf Aufforderung käuflich abzugeben. Ausnahmen hiervon sind festgesetzt. Für das überlassene Malz ist der Einstandspreis zu zahlen. Der Deutsche Brauerbund E. V. hat seinerseits die Verpflichtung, die verfügbaren Malzvorräte den Bierbrauereien, deren Malzkontingent nicht gedeckt ist, abzugeben. Ebenso muß er Malz an Hersteller von Malzextrakt und ähnlichen Erzeugnissen abgeben, soweit diese es zur Fortführung ihrer Betriebe im bisherigen Umfange benötigen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (RGBl. S. 139). Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 282 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben einigen weniger wesentlichen Aenderungen der genannten Bekanntmachung wird für Bierbrauereien und bestimmte andere Betriebe eine Anzeigepflicht für Gerste dem Deutschen Brauerbund E. V. gegenüber festgesetzt, der eine Uebersicht über die Anzeigen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung weiterzugeben hat. (Vgl. Bekanntmachung vom 28. Juni — S. 325.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 284). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch die Bekanntmachung vom 4. März 1915 (vgl. oben S. 47) für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. auf den 31. Mai festgesetzte Fristablauf wird für Elsaß-Lothringen und große Teile Ostpreußens auf den 31. Juli (nach Bekanntmachung vom 22. Juli — vgl. unten S. 332 — 30. Oktober 1915) hinausgeschoben (vgl. hierzu oben S. 47).

Bekanntmachung betr. Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 284 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 60) angeordnete allgemeine dreißigtägige Verlängerung wechsel- und scheckrechtlicher Fristen (zu unterscheiden von den besonderen Verlängerungen für gewisse Grenzgebiete) wird derart aufgehoben, daß alle Verlängerungen am 30. Juni 1915 enden.

Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das pfändungsfreie Existenzminimum wird von 1500 M. auf 2000 M. heraufgesetzt.

Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 287). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

§ 1: Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359), 18. August 1914 (RGBl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543). Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 288 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Bekanntmachung vom 7. August 1914 betr. gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (vgl. Bd. 49, S. 60 f.) erhält im wesentlichen einen Zusatz dahin gehend, daß im Mahnverfahren der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, unter gewissen Voraussetzungen die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen kann. Auch sonst sind zahlreiche Aenderungen eingetreten.

b) Die Bekanntmachung vom 18. August 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung erhält einen kleinen, durch die vorstehend angeführten Abänderungen bedingten Zusatz lediglich formeller Natur.

c) In der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 betr. Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden wird abändernd bestimmt, daß eine Einstellung der Zwangsvollstreckung mehrfach erfolgen kann und auch zulässig ist, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 290ff.).

Die durch die vorige Bekanntmachung abgeänderten drei Verordnungen werden in ihrer neuen Fassung noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht.

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 299). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208, vgl. oben S. 67f.).

Es dürfen wie im Mai auch im Juni bis zu 2 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge in den freien Verkehr überführt werden. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 28. April — oben S. 316 — und die weitere Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 — unten S. 328 —.)

Bekanntmachung betr. die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915 (RGBl. S. 301). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vergütung für Furage soll nach den Durchschnittspreisen erfolgen, die in dem Hauptorte bestehen, zu dessen Bezirk die betreffende Gemeinde gehört. Sind für einzelne Gegenstände Höchstpreise festgesetzt, so sind diese maßgebend. Aehnlich sind besondere Bestimmungen für die sogenannten Landlieferungen erlassen. (Vgl. über „Hauptorte" und „Landlieferungen" das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915 (RGBl. S. 302ff.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die beiden Bekanntmachungen vom 17. Mai 1915 betr. wechsel- und scheckrechtliche Fristen (vgl. oben S. 318) notwendig gewordenen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung betr. Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 307). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (vgl. oben S. 58) wird durch weitere Preisbestimmungen ergänzt. (Vgl. die weitere Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 — unten S. 331 —.)

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem neben den durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 73), 14. Januar 1915 (vgl. oben S. 53) und 15. April 1915 (vgl. oben S. 313) bisher abgelassenen 50 Proz. des Kontingents für die Zeit nach dem 31. Mai weitere 15 Proz. des Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden. Damit sind die durch die Bekanntmachung vom 19. Februar 1915 (vgl. oben S. 61) dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch vorbehaltenen 65 Proz. des Kontingents voll erreicht. (Vgl. jedoch die weitere Bekanntmachung vom 15. Juli 1915, unten S. 331.)

Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zunächst wird für die Besitzer von Verbrauchszucker in Mengen von 50 Doppelzentnern und mehr eine Anzeigepflicht gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. festgesetzt. (Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen. — Wegen

der Wiederholung der Anzeige vgl. die Bekanntmachung vom 24. Juni — S. 323 — und 23. Juli, S. 334 —.) Sodann hat jeder, der mit Verbrauchszucker handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitze hat, ihn der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung hat zugleich die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. verboten sind. Für die übernommenen Mengen ist dem Verkäufer ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen. (Vgl. bezüglich der Preisbestimmungen auch die abändernde Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 — unten S. 331 —.) Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. darf ihrerseits über den Verbrauchszucker nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 312 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar (vgl. oben S. 58) erleidet eine Reihe von Abänderungen, namentlich bezüglich der Festsetzung bestimmter Fristen (für die Uebernahme von Futtermitteln, Antragstellung auf Uebernahme u. ä. m.) und gewisser Vergütungen; diese Abänderungen berühren jedoch die Grundlagen der alten Bekanntmachung nicht und hängen nur mit der zeitlichen Ausdehnung der Gültigkeit der Vorschriften dieser Bekanntmachung zusammen.

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195). Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 315). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Vgl. S. 327.)

Die in der genannten Bekanntmachung unter anderem erwähnte Verpflichtung zur Anzeige, welche Futtermittelmengen in dem betreffenden Betriebe bis zum 1. Juni 1915 hergestellt würden, erstreckt sich nunmehr auch auf die bis zum 30. Juni voraussichtlich hergestellten Mengen. Bis dahin wird auch der Abnahmetermin für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte verlängert.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 316). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. 516).

Die in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45) festgesetzten verschiedenen Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak werden um je 3,50 M. für den Doppelzentner erhöht. (Vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 500). Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 317).

Die genannte Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1915 außer Kraft. (Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die vorstehend angeführte Bekanntmachung in Kraft.)

Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 317). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338).

Frische Küchengewächse sollen, soweit sie nicht bereits Zollfreiheit genießen, bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden können. (Frühere Bekanntmachungen über Einfuhrerleichterungen sind ergangen am 4. August 1914 — vgl. Bd. 49, S. 60 —, 3. September 1914 — vgl. Bd. 49, S. 64 — 25. September 1914 — vgl. Bd. 49, S. 67 —, 13. Oktober 1914 — vgl. Bd· 49, S. 68 —, 21. Jannar 1915 — oben S. 55 —, 25. Februar 1915 — vgl. oben S. 63 —, 8. März 1915 —

oben S. 64 — 12. Mai 1915 — oben S. 317, weitere am 8. Juli 1915 — vgl. unten S. 329 — und 22. Juli 1915 — vgl. unten S. 332.)

Verordnung betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915 (RGBl. S. 319).

Durch die Bekanntmachung werden sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots aufgerufen, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen waren (vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 1. August 1914 — Bd. 49, S. 54 —, 15. August 1914 — Bd. 49, S. 63 — und 27. November 1914 — Bd. 49, S. 76 —).

Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915 (RGBl. S. 325). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift.

Bekanntmachung betr. Betriebsauflage für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 4. Juni 1915 (RGBl. S. 326). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Kartoffeln oder Mais verarbeiten, darf von der in § 43 Ziffer 2 und § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage abgesehen werden.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915 (RGBl. S. 331 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung, die in der Zeit vom 1. bis 4. Juli stattfinden soll, erstreckt sich auf die mit Getreide und Kartoffeln bebauten Flächen. Ihre Ausführung, die auf dem Wege der Befragung der Betriebsinhaber geschieht, liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auch auf andere als die genannten Früchte ausdehnen.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915 (RGBl. S. 340). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501).

Die durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1914 (vgl. oben S. 51) für Nickelerzeugnisse festgesetzten Höchstpreise werden erhöht.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Alle Kaufverträge — auch solche, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung geschlossen sind — über Getreide und Futtermittel, die der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195 — vgl. oben S. 67 —) unterliegen, sind nichtig, soweit sie Getreide oder Futtermittel aus der inländischen Ernte 1915 betreffen; ebenso Kaufverträge über Rohzucker, soweit sie nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Verbote auch auf andere Erzeugnisse aus der inländischen Ernte 1915 auszudehnen (vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 22. Juni — unten S. 322 — und 7. Juli — unten S. 329 —); andererseits kann er auch Ausnahmen zulassen. (Letzteres ist geschehen durch Bekanntmachung vom 10. und vor allem vom 23. Juli 1915 — vgl. unten S. 330 und S. 334 —.)

Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 343). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Brennereien jeder Art dürfen bis zum 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht; der in dieser Zeit nur aus Kartoffeln gewonnene Branntwein ist ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt zu behandeln.

Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 344). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915 (RGBl. S. 345). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341 — vgl. oben S. 321).

Kaufverträge über Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Leinsamen und Mohn aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung der vorliegenden Bekanntmachung geschlossen sind. (Durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1915 — vgl. unten S. 334 — wieder außer Kraft gesetzt.)

Bekanntmachung betr. die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 347). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, der Türkei während des Krieges das Meistbegünstigungsrecht zu gewähren. (Dies ist durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage — RGBl. S. 347 — geschehen.)

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 351). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Schadensersatzansprüche gegen die Aufsichtspersonen (vgl. die Bekanntmachung vom 4. September 1914 — Bd. 49, S. 65 —), Vertreter (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — Bd. 49, S. 69 —) oder Verwalter (vgl. die Bekanntmachungen vom 26. November 1914 — Bd. 49, S. 75 —, 22. Dezember 1914 — oben S. 51 —, 4. März 1915 — oben S. 64 —) der genannten Unternehmungen können nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde geltend gemacht werden; diese Genehmigung ist beim Vorliegen schuldhafter Pflichtverletzung zu erteilen. Außerdem wird durch die Bekanntmachung eine Auskunftspflicht der Leiter und Angestellten der fraglichen Unternehmungen festgesetzt.

Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gemeinden, die Fleisch- oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung erworben haben (vgl. hierzu auch die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 — oben S. 56 —), können den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen in den Verkehr gebrachten Waren verbieten oder beschränken; sie können auch, soweit sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festsetzen.

Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben den nach Gewerbeordnung §§ 73 f. hierzu verpflichteten Bäckern und Verkäufern von Backwaren können auch die Verkäufer von sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln, Heiz- und Leuchtstoffen durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, Preise und Gewicht ihrer Waren durch sichtbaren Aushang zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 355). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308).

Alle Besitzer von Rohzucker in Mengen von 50 Doppelzentnern und mehr sind zu einer weiteren Anzeige ihrer Bestände der Zentral-Einkaufs-G. m. b. H. gegenüber verpflichtet. Stichtag der Erhebung ist der 1. Juli. (Vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 319 f.)

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Während der Dauer des Krieges kann das Eigentum an Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden. Diese Gegenstände können auch beschlagnahmt werden. Stets ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915 (RGBl. S. 361). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360).

Die Vorschrift, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vor inländischen Gerichten vermögensrechtliche Ansprüche nicht geltend machen können (vgl. die Bekanntmachung vom 7. August 1914 — Bd. 49, S. 61 —), soll auf Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (ausgenommen die dort ansässigen Engländer, Franzosen und Russen), keine Anwendung finden (Vgl. wegen Oesterreich-Ungarns die Bekanntmachung vom 20. April 1915 — oben S. 314.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der alten Bekanntmachungen vom 25. Januar, 6. Februar und 9. März 1915 (vgl. oben S. 55, 57 und 65).

I. Beschlagnahme. Das gesamte Brotgetreide und das aus ihm hergestellte Mehl werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem das betr. Getreide gewachsen ist, während bisher das unvermahlene Getreide für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt worden war. Gleichfalls im Gegensatz zu früher sind Ausnahmen von der Beschlagnahme nicht vorgesehen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Ernährung der Selbstversorger nötige Getreide verwenden und darf Saatgetreide in bestimmter Weise Verwendung finden. Sonstige Vorbehalte (vgl. hier die alte Bekanntmachung § 4 Abs. 4) sind nicht gemacht worden.

II. Reichsgetreidestelle. Zur Durchführung aller notwendigen Maßnahmen wird eine neue Stelle, die Reichsgetreidestelle, gebildet. Sie besitzt (unter Aufsicht des Reichskanzlers) eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Während die Mitglieder des ersteren vom Reichs-

kanzler ernannt werden, ist die Zusammensetzung des letzteren, die der der alten Reichsverteilungsstelle (vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1915, § 31) sehr ähnelt, durch die vorliegende Bekanntmachung festgelegt. Die Verwaltungsabteilung, und hier insbesondere das Direktorium, hat die allgemeinen Grundsätze der Verteilung festzulegen, so z. B., welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht werden darf, bis zu welchem Mindestsatz die Brotgetreidearten auszumahlen sind, u. a. m. Die Geschäftsabteilung ist dagegen eine G. m. b. H. und als Fortsetzung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft anzusehen; ihre Aufgabe ist die praktische Durchführung der Verteilung von Brotgetreide und Mehl, d. h. insbesondere die Fürsorge für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwaltung des von Kommunalverbänden zu liefernden Brotgetreides und umgekehrt auch die rechtzeitige Lieferung an Kommunalverbände u. a. m.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides. Der Abschnitt regelt zunächst das Verhältnis zwischen der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden und legt insbesondere deren Pflichten fest. Die Kommunalverbände zerfallen im übrigen in solche, die mit dem für sie beschlagnahmten Brotgetreide (bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils) selbst wirtschaften wollen, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Selbstwirtschaft muß gestattet werden, wenn der Kommunalverband nachweist, daß er zu ihrer Durchführung imstande ist. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, müssen ihren Bedarf rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anmelden. Bei der Enteignung muß ein angemessener Uebernahmepreis gezahlt werden. (Im wesentlichen wie bisher!)

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr. Die Mühlen sind verpflichtet, das ihnen zugewiesene Brotgetreide zu mahlen. Hierbei können Mahllöhne und sonstige Vergütungen von der Reichsgetreidestelle bzw. den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden. Die Kommunalverbände dürfen Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb ihres Bezirkes abgeben.

Bezüglich der Kleieverteilung wird folgendes bestimmt: Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so erhält die Kleie auf Verlangen der betr. Auftraggeber. Die beim Ausmahlen des von der Reichsgetreidestelle, der Heeres- und der Marineverwaltung zugewiesenen Getreides entfallende Kleie ist dagegen der „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ zur Verfügung zu stellen, soweit nicht letztere Verwaltungen ihre Kleie selbst beanspruchen. (Bisher mußte sämtliche abfallende Kleie an die genannte Vereinigung abgeliefert werden — vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 § 29 und Bekanntmachung vom 9. März 1915 — oben S. 56 und 65.) Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf Kleie nur an Kommunalverbände und an Betriebe weitergeben, die von der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915, unten S. 332) bestimmt werden. Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände werden bestimmte (durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — vgl. unten S. 333 — abgeänderte) Grundsätze aufgestellt. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 27. Juli betr. den Handel mit Mehl — unten S. 334.)

V. Verbrauchsregelung. Wie bisher liegt den Kommunalverbänden die Verbrauchsregelung im einzelnen ob. Hierbei wird eine Reihe von Maßnahmen angegeben, die die Gemeinden ergreifen müssen (unter anderem Einführung von Brotkarten oder Brotbüchern), und weitere Maßnahmen, die sie ergreifen können. Weiter ist unter anderem vorgesehen, daß die Reichsgetreidestelle für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben kann. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden. Die Befugnis der Kommunalverbände, die Verbrauchsregelung auf die Gemeinden weiter zu übertragen, bleibt bestehen.

VI. Ausführungsvorschriften. Einige wenige Ausführungsvorschriften gibt die vorliegende Bekanntmachung selbst. Im übrigen werden sie von den Landeszentralbehörden erlassen.

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Die alten Bekanntmachungen vom 25. Januar (vgl. oben S. 55) und 6. Februar 1915 (vgl. oben

S. 57) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft (eine Reihe von Vorschriften nach Bekanntmachung vom 10. Juli 1915 — vgl. unten S. 329 f. — bereits am 15. Juli 1915). Ferner werden Vorschriften über die Vorräte früherer Ernten (Anzeigepflicht, Beschlagnahme zum 16. August usw.) u. a. m. erlassen. Die Bekanntmachung, die nur zum Teil (mit Abschnitt I, III, VI und §§ 62—67 und 69 No. 1) am 1. Juli 1915 in Kraft tritt (vgl. wegen weiterer Abschnitte die Bekanntmachungen vom 10. und 17. Juli, unten S. 330 und 331), gilt im übrigen nicht für das Brotgetreide und Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 379 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (vgl. oben S. 51 f.).

Das bisherige Ausmahlungsverhältnis, 82 v. H. bei Roggen, 80 v. H. bei Weizen, wird beibehalten. Die Reichsgetreidestelle soll jedoch unter Berücksichtigung der Vorratsermittelung vom Herbst 1915 bestimmen, ob diese Sätze beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind. Die Herstellung bestimmter Auszugsmehle ist zugelassen; auch können für Mühlen, die zu der erforderten Ausmahlung nicht imstande sind, Ausnahmen zugelassen werden. Eingehende Kontrollvorschriften sorgen für die Durchführung dieser Bestimmungen. Die alten Bekanntmachungen vom 5. Januar (vgl. oben S. 51), 18. Februar (vgl. oben S. 60 f.) und 29. April 1915 (vgl. oben S. 316) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 381 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachungen vom 5. und 21. Januar 1915 (vgl. oben S. 52 und 54).

Das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot ist verboten. Die wichtigste Abweichung von der bisher geltenden Bekanntmachung über das Verfütterungsverbot ist die, daß der Hafer in der vorliegenden Bekanntmachung keine Erwähnung findet. Ueber ihn ist die Bekanntmachung vom gleichen Tage betr. Regelung des Verkehrs mit Hafer (vgl. unten S. 326 f.) ergangen. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft. Die alten Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (vgl. oben S. 54) und 31. März (vgl. oben S. 67) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 9. März 1915 (vgl. oben S. 64).

I. Beschlagnahme. Die Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist (bisher für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung). Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Hälfte der geernteten Gerste, bei besonderem Verzicht auch mehr als Saatgut und zu sonstigen Zwecken verwenden; auch sonst sind Ausnahmen vorgesehen.

II. Lieferung der Gerste. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, zu liefern. Der Kommunalverband kann aber auch unter Umständen ganz oder teilweise auf die Lieferung verzichten. Der Erwerber hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

III. Verbrauchsregelung. Zunächst haben die Kommunalverbände auf Grund der Ernteflächenerhebung (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 — oben S. 321 —) bis zum 1. August der Reichsfuttermittelstelle (vgl. über diese die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — unten S. 332 —) anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirks zu schätzen ist. Die Reichsfuttermittelstelle setzt

daraufhin fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die Malzkontingente maßgebend. Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest, wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat und in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste zu verteilen und zu verwenden ist. Die Kommunalverbände, die auch sonst die Reichsfuttermittelstelle in bestimmter Weise zu unterstützen haben, haben für die Unterverteilung innerhalb ihrer Bezirke zu sorgen und können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

IV. Ausführungsvorschriften. Einige wenige Ausführungsvorschriften gibt die vorliegende Bekanntmachung selbst. Im übrigen werden sie von den Landeszentralbehörden erlassen.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Auf Grund der früheren Verordnungen für das Reich beschlagnahmte Gerstevorräte sind unter Umständen mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung (1. Juli) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem sie sich befinden. Die Vorschriften der Bekanntmachung gelten im übrigen nicht für Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Die alten Bekanntmachungen vom 9. März (vgl. oben S. 64) und 17. Mai 1915 (vgl. oben S. 317 f.) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 (vgl. oben S. 59).

I. Beschlagnahme. Der Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist (bisher für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung). Außer an den betreffenden Kommunalverband sind jedoch auch Lieferungen an verschiedene militärische Verwaltungsstellen zulässig; außerdem darf von den Haferbesitzern trotz der Beschlagnahme nach bestimmten Vorschriften Hafer an Vieh verfüttert werden, wobei der Bundesrat die zur Verfütterung zugelassene Menge festsetzt (vorläufig gilt hierüber noch die Bekanntmachung vom 13. Februar — § 4, Abs. 3a, vgl. oben S. 59 —, die diese Menge auf $1^1/_2$ kg täglich festsetzt, weiter). Auch sonst sind zahlreiche Vorbehalte (bezüglich Saathafer u. a. m.) vorgesehen.

II. Enteignung. Soweit die Uebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig erfolgt, kann er zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk er sich befindet, oder auch auf dessen Antrag zugunsten anderer Personen enteignet werden. Bestimmte Mengen sind hierbei von der Enteignung auszunehmen. Der Uebernahmepreis wird von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

III. Verbrauchsregelung. Die Kommunalverbände haben wie bisher innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen zur Verfügung stehenden Hafermengen den erforderlichen Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf herbeizuführen. Diejenigen Kommunalverbände, die hierüber noch Vorräte übrig haben (sogenannte „Ueberschußverbände"), haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle (vgl. über diese die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — unten S. 332 —) den Ueberschuß der „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung" zur Verfügung zu stellen, die hieraus zunächst den Heeres- und Marinebedarf, sodann den Bedarf der sogenannten „Zuschußverbände" (das sind Kommunalverbände, die weniger Hafer besitzen, als sie brauchen) endlich den Bedarf der Nährmittelfabriken decken. Der Heeres- und Marinebedarf wird durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert und in erster Linie, unter Umständen zuungunsten der Kommunalverbände, beschafft. Zur Durchführung aller dieser Maßnahmen haben die Kommunalverbände bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkte Nachweisungen über Vorrat und Bedarf innerhalb ihrer Bezirke bei der Landeszentralbehörde einzureichen.

IV. Ausländischer Hafer. Die Vorschriften der Bekanntmachung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

V. Ausführungsbestimmungen. Sie werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

VI. Schlußbestimmungen. Auf Grund früherer Bekanntmachungen für das Reich beschlagnahmter Hafer ist mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung (15. Juli — vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 11. Juli 1915, unten S. 330), für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er sich befindet. Die Verordnung tritt an die Stelle der alten Bekanntmachung vom 13. Februar (vgl. oben S. 59), 24. März (vgl. oben S. 66) und 31. März 1915 (vgl. oben S. 67).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachungen vom 31. März 1915 (vgl. oben S. 67) und vom 27. Mai 1915 (vgl. oben S. 320).

Den Vorschriften der Bekanntmachung unterliegen im wesentlichen (nicht genau) die gleichen, nunmehr als „Kraftfuttermittel“ bezeichneten Futtermittel wie der Bekanntmachung vom 31. März (vgl. oben S. 67). Wie bisher dürfen diese Futtermittel (mit bestimmten Ausnahmen) nur durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ abgesetzt werden. Zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres müssen Besitzer von Kraftfuttermitteln ihre Vorräte der Bezugsvereinigung anzeigen, ebenso müssen Hersteller anzeigen, welche Mengen sie voraussichtlich im laufenden Vierteljahr herstellen werden. Die Bezugsvereinigung hat (wie bisher) anzugeben, welche Mengen sie übernehmen will und hat bezüglich dieser eine Abnahmepflicht. Für die Mengen, die sie nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht der Besitzer. Weiterhin werden eingehende Preisvorschriften getroffen. Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser unten S. 332) abgeben. Diese Stellen und ebenso die Kommunalverbände haben für die Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Die Vorschriften der Bekanntmachung erstrecken sich nicht auf vom Auslande eingeführte Futtermittel. Sie ist am 1. Juli in Kraft getreten. (Vgl. wegen Hafers und zuckerhaltiger Futtermittel die Bekanntmachungen vom gleichen Tage oben S. 326 f. und hierunter.)

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 405 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (vgl. oben S. 58).

Die (namentlich aufgeführten) zuckerhaltigen Futtermittel dürfen wie bisher nur durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ abgesetzt werden. Verschiedene Ausnahmen sind vorgesehen, insbesondere dürfen an Zuckerfabriken Zuckerrüben zur Zuckerherstellung geliefert werden u. a. m. Wie bei den Kraftfuttermitteln müssen Besitzer zuckerhaltiger Futtermittel ihre Vorräte zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung anzeigen. Zuckerfabriken haben desgleichen zu bestimmten Zeitpunkten anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie jeweils im folgenden Zeitabschnitt voraussichtlich herstellen werden. Die Bezugsvereinigung hat anzugeben, welche Mengen sie übernehmen will und hat bezüglich dieser eine Abnahmepflicht. Für die Mengen, die sie nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht der Besitzer. Eingehende Preisvorschriften werden getroffen. Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser unten S. 332) abgeben. Diese Stellen und ebenso die Kommunalverbände haben für die Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Die Vorschriften der Be-

kanntmachung erstrecken sich nicht auf Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe aus dem Auslande eingeführt sind.

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208). Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 409). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Während nach Bekanntmachung vom 31. März 1915 (vgl. oben S. 67f.) der Reichskanzler nur bis zu monatlich 2 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge Trinkbranntwein zur Ueberführung in den freien Verkehr freigeben konnte, darf er nunmehr bis zu 4 v. H. monatlich freigeben.

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 410). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208) und der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 409).

In den Monaten Juli, August und September darf unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr überführt werden, und zwar bis zu insgesamt 12 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 28. April 1915 — oben S. 316 — und 20. Mai 1915 — oben S. 319 —.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 411). Auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272). (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 7. Mai — oben S. 316.)

Es wird mitgeteilt, daß Frankreich die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. oben S. 316) bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert hat. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, oben S. 317.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) und der Verordnung betr. eine Aenderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 315). Vom 29. Juni 1915 (RGBl. S. 412). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) und vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 315).

Die genannten Bekanntmachungen treten am 1. Juli 1915 außer Kraft.

Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im Wege der Vergeltung gegen England, Frankreich und Rußland können Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte, die Angehörigen dieser Staaten zustehen, beschränkt und aufgehoben werden; insbesondere können Anderen Ausübungs- und Nutzungsrechte erteilt werden. Den betreffenden Anordnungen kann rückwirkende Geltung beigelegt werden. Weiterhin werden auf Anmeldungen von Angehörigen der erwähnten feindlichen Staaten Patente nicht erteilt, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen nicht eingetragen. Ueber diese Bestimmungen hinaus wird die Wirkung von Patenten, die Angehörigen Rußlands zustehen, als vom 11. März 1915 ab für erloschen erklärt, auch können für sie keine neuen Patentrechte begründet werden. Das Gleiche gilt entsprechend auch für Angehörigen Rußlands zustehende Gebrauchsmuster. Der Reichskanzler kann die Bestimmungen

dieser Verordnung auch auf andere Staaten für anwendbar erklären. (Mit Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1915 — RGBl. S. 417 f.)

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 416). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915 (RGBl. S. 419). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Verträge der genannten Art sind nichtig, auch soweit sie vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschlossen sind.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Höchstpreis wird bei Verkäufen von 100 kg und mehr auf 30 M. für je 100 kg festgesetzt. Daneben dürfen für Ueberlassung von Fässern u. a. m. besondere Vergütungen berechnet werden. Bei Verkäufen von weniger als 100 kg darf der Preis für 1 l 32 Pfg. (bei Lieferung ins Haus des Käufers 34 Pfg.) nicht übersteigen. Weiterhin wird der Reichskanzler ermächtigt, die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Letztere Vorschrift ist am Tage der Verkündung, die übrigen Vorschriften am 15. Juli 1915 in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 423). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung. (Ueber die bisherigen Verordnungen betr. Einfuhrerleichterungen vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 320 f.)

Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 424). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Kleinere Brennereien, die eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe oder Betriebsauflage beansprucht und dementsprechend Erklärungen über die einzuhaltende Erzeugungsgrenze abgegeben haben, werden von der Verpflichtung zur Nachzahlung der aus Anlaß einer etwaigen Ueberschreitung fällig gewordenen Beträge befreit, wenn der in Ueberschreitung der erklärten Erzeugungsgrenze gewonnene Branntwein im Lohnbetriebe für die Reichsstelle für Kartoffelversorgung aus Kartoffeln hergestellt worden ist.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35). Vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 425). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Eine Reihe von Vorschriften der genannten Bekanntmachung tritt bereits am 15. Juli außer Kraft. (Die übrigen Vorschriften treten gemäß der Bekannt-

machung vom 28. Juni 1915 — vgl. oben S. 323 ff. — erst am 15. August außer Kraft.)

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915** (RGBl. S. 363). Vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Die §§ 68 und 69 No. 2 der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 323 ff.) treten am 15. Juli in Kraft. (Vgl. die weitere Bekanntmachung vom 17. Juli, unten S. 331.)

Bekanntmachung über **Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915** (RGBl. S. 341). Vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Verkäufe von Brotgetreide an den Kommunalverband, für den das betreffende Getreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 — oben S. 321 — und die weitere Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — unten S. 334.)

Bekanntmachung über die **Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau.** Vom 12. Juli 1915 (RGBl. S. 427 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Besitzer von Stein- und Braunkohlenbergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Bergwerkserzeugnissen ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung sowie der Absatz der Erzeugnisse der Gesellschaften obliegt; doch ist von der Ermächtigung kein Gebrauch zu machen, wenn sich Bergwerksbesitzer, die zusammen 97 v. H. der Gesamtförderung des betreffenden Bezirks vertreten, freiwillig zu einer den öffentlichen Interessen gerecht werdenden Gesellschaft zusammengetan haben. Für die Zwangsgesellschaften erläßt die Bekanntmachung gleichzeitig eine Reihe von Normativbestimmungen. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind folgende: Die Satzung wird selbständig von der Landeszentralbehörde erlassen; mit Bekanntmachung der Satzung im Deutschen Reichsanzeiger entsteht die Gesellschaft, und zwar mit Rechtsfähigkeit. Der Inhalt der Satzung ist fest umgrenzt. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Förderung und am Absatz wird durch die Gesellschaftsorgane festgesetzt, doch findet Berufung an einen Ausschuß statt, der in seiner Mehrheit von der Landeszentralbehörde ernannt wird. Die Gesellschafter müssen ihre Erzeugnisse der Gesellschaft zum Absatz überlassen, doch sind bestimmte Ausnahmen zugelassen. Die allgemeinen Verkaufspreise (Richtpreise) werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde, der das Recht der Ermäßigung der beschlossenen Preise zusteht. Anträge auf Erhöhung der festgesetzen Preise bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von mehr als 70 v. H. aller Stimmen. Werden Anträge auf Ermäßigung der Preise gegen eine Minderheit von mindestens 30 v. H. der Stimmen abgelehnt, so entscheidet die Landeszentralbehörde, ob die Preisherabsetzung erfolgen soll.

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915** (RGBl. S. 393). Vom 11. Juli 1915 (RGBl. S. 430).

Die genannte Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung betr. Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 436). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (vgl. oben S. 58) wird durch weitere Preisbestimmungen ergänzt. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 319.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 437). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (vgl. oben S. 319 f.) wird bezüglich einiger Preisbestimmungen abgeändert.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438). Auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75).

Nachdem durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — vgl. oben S. 319 — der letzte Teil der durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1915 (vgl. oben S. 61) insgesamt für den steuerpflichtigen Inlandsverbrauch zugelassenen Rohzuckermenge (65 v. H. des gesamten Vorrats) abgelassen war, wird nunmehr (in Aufhebung der Beschränkung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1915) der gesamte im Betriebsjahr 1914/15 hergestellte Zucker zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die inländischen Oelfrüchte sind mit bestimmten Ausnahmen an den (der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehenden) „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H.“ zu liefern. Weiter hat jeder Besitzer von Oelfrüchten zu Beginn jedes Vierteljahres seine Vorräte dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Der Kriegsausschuß hat seinerseits eine Abnahmepflicht und muß angemessene, jedoch durch bestimmte Höchstpreise nach oben beschränkte Preise zahlen. Er hat ferner für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen und das gewonnene Oel nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363). Vom 17. Juli 1915 (RGBl. S. 443). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Die §§ 10—16 und 38—41 der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 323 f.) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 447).

Es wird mitgeteilt, daß Dänemark und die Schweiz die gemäß Bekanntmachung vom 13. Mai 1915 (vgl. oben S. 317) verlängerten Prioritätsfristen noch weiter verlängert haben.

Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Veranstalter von Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrtszwecken bedürfen zu der betreffenden Veranstaltung der Erlaubnis der Zentralbehörde ihres Bundesstaates.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 450 f.). Auf Grund des Ges. vom. 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch die Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 (— vgl. oben S. 318 —) für Elsaß-Lothringen und große Teile Ostpreußens auf den 31. Juli 1915 festgesetzte Fristablauf wird auf den 30. Oktober verschoben.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 451). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen vom 7. August (vgl. Bd. 49, S. 61), 22. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 70), 21. Januar (vgl. oben S. 54) und 22. April 1915 (vgl. oben S. 315) dahin geändert, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915, oben S. 314 und vom 25. Juni, oben S. 323) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Oktober (bisher 31. Juli) nicht geltend machen können und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Oktober (bisher 31. Juli) unterbrochen wird.

Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 453f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für eine Reihe von Gerbstoffen und Gerbstoffauszügen wird teils Zollfreiheit teils ein geringerer Zollsatz festgesetzt. Auch für Wein zur Kognakbereitung wird unter bestimmten Bedingungen der Zoll ermäßigt. (Ueber die bisherigen Verordnungen betr. Einfuhrerleichterungen vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 320 f. —.)

Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 455ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer (vgl. oben S. 326 f.), Gerste (vgl. oben S. 325f.), zuckerhaltigen Futtermitteln (vgl. oben S. 327 f.) und Kraftfuttermitteln (vgl. oben S. 327) einschließlich der Kleie (vgl. oben S. 324 und 333), insbesondere zur Sicherung und Verteilung der Futtermittel, wird eine neue Behörde, die Reichsfuttermittelstelle, errichtet. Der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder der Behörde selbst sowie des aus vier Abteilungen (je eine für Hafer, Gerste, zuckerhaltige Futtermittel und Kraftfuttermittel einschließlich Kleie) bestehenden Beirats werden vom Reichskanzler ernannt bzw. bestellt. Die Stelle hat gegebenenfalls mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zusammenzuwirken. Die Kommunalverbände haben sie auf Erfordern zu unterstützen. Der Geschäftskreis der Reichsfuttermittelstelle und des Beirates, dessen Zustimmung sie in einer Reihe von Fällen bedarf, wird in eingehender Weise umschrieben.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Roggenhöchstpreise halten sich im Durchschnitt auf der Höhe der Höchstpreise vom 19. Dezember v. J. (vgl. oben S. 48), doch wird die Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Höchstpreis innerhalb des Reiches erheblich abgeschwächt (die Preise für Königsberg und Aachen waren nach Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 209 und 237 M., jetzt 215 und 230 M. für 1 t). Der Weizenhöchstpreis liegt (wie bisher) stets 40 M. über dem Roggenhöchstpreis. Die Höchstpreise gelten für alle Verkäufe inländischer Ware durch den Erzeuger. Ueber Haupt- und Nebenorte gilt das bei der Bekanntmachung vom 28. Oktober (vgl. Bd. 49, S. 72) Gesagte. Die Höchstpreise, die übrigens für Saatgetreide keine Geltung haben, erhöhen sich vom 31. Dezember 1915 an am 1. und 15. jedes Monats um 1,50 M. für 1 t. Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis wieder nur bis zu 4 M. (wie nach Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914; nach Bekanntmachung vom 26. März 1915 waren es 7 M.) für Unkosten usw. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch Ausnahmen gemacht für die Reichsgetreidestelle, die den Zuschlag bis auf 6 M., und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Diese Vorschriften gelten für Brotgetreide aus der Ernte 1915 und solche Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden. Die alten Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1914 und 26. März 1915 (vgl. oben S. 48 und 66) werden im übrigen aufgehoben. Die Bekanntmachung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363). Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 461). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 324 unter IV) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 462 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Für inländische Gerste wird ein für das ganze Reich gleichmäßiger Höchstpreis von 300 M. für 1 t (nach Bekanntmachung vom 9. März 1915 259—287 M.) festgesetzt, der nunmehr (mit bestimmten Ausnahmen) für alle Verkäufe durch den Erzeuger (vgl. im Gegensatz hierzu die bisher gültige Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 — oben S. 48 —) gilt. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis wieder nur bis zu 4 M. (wie nach Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914; nach Bekanntmachung vom 26. März 1915 waren es 7 M.) für Unkosten usw. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch Ausnahmen gemacht für die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die den Zuschlag bis auf 6 M., und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Diese Vorschriften gelten für Gerste aus der Ernte 1915 und solche Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 464 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Für inländischen Hafer wird (wie bei der Gerste) ein für das ganze Reich gleichmäßiger Höchstpreis von 300 M. (nach Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 256—276 M.) für alle Verkäufe (mit bestimmten Ausnahmen) durch den Erzeuger festgesetzt, der sich jedoch für die bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um 5 M. für 1 t erhöht. Beim Weiterverkaufe des Hafers dürfen Zuschläge bis zu 6 M. für Unkosten usw. erhoben werden. Diese Vorschriften gelten

für Hafer aus der Ernte 1915 und solche Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 465 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Verkäufe über Roggen, Weizen, Gerste und Hafer und sonstiges Brotgetreide dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an wieder abgeschlossen werden. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 17. Juni oben S. 321 und 10. Juli oben S. 330.)

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 466). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308).

Besitzer von Verbrauchszucker sind zu einer weiteren, sich auf den 1. August 1915 beziehenden Anzeige über ihre Vorräte der Zentraleinkaufsgesellschaft gegenüber verpflichtet.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel, Heiz- und Leuchtstoffe, die von Händlern zurückgehalten werden, können diesen durch Enteignung entzogen werden, wobei ein angemessener Uebernahmepreis von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt wird. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Ausführungsbestimmungen. Den Beschluß der Bekanntmachung bilden zahlreiche Strafbestimmungen, die Gefängnis bis zu 1 Jahr und daneben Geldstrafe bis zu 10 000 M. vorsehen.

Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469 ff.).

Die Bekanntmachung enthält lediglich formelles Recht.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 474 ff.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Juli notwendig gewordenen Abänderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (RGBl. S. 345). Vom 24. Juli 1915 (RGBl. S. 476).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915 (RGBl. S. 477). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Es handelt sich um eine Reihe von Uebergangsvorschriften, von denen die wichtigste die ist, daß ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle kein Mehl aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden darf.

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetz betr. Kaufmannsgerichte.

Vom 26. Juli 1915 (RGBl. S. 481). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Bekanntmachung betr. Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915 (RGBl. S. 483). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Der erwähnte Uebergang findet am 1. August 1915 statt.

Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915 (RGBl. S. 485 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Motorboote dürfen nach dem 15. August 1915 nur verkehren, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Eine Zulassung kann (auf Antrag) nur erfolgen, wenn für den weiteren Verkehr ein öffentliches Bedürfnis besteht. Doch darf das Bestehen eines solchen öffentlichen Bedürfnisses nur in den von der Bekanntmachung aufgezählten Fällen anerkannt werden. Alle Zulassungen geschehen nur auf Widerruf. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen vom 25. Februar 1915 — oben S. 62 —.)

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1914[1]).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Berlin.

Gesetz vom 13. Jänner 1914 über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz). S. 36.

Das im wesentlichen im Interesse der Güterbeamten erlassene Gesetz regelt die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und -nehmer und enthält zum großen Teil zwingendes Recht.

Gesetz vom 23. Jänner 1914 betr. Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinsteuernovelle). S. 43. (Mit einer Vollziehungsverordnung vom gleichen Tage.)

Die Branntweinsteuer wird auf 1,40 K. (bzw. 1,60 K.) vom Liter Alkohol erhöht.

Gesetz vom 23. Jänner 1914 betr. Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220 (Personalsteuernovelle). S. 57. (Mit Vollzugsvorschriften vom 18. März 1914.)

Das Gesetz ändert zunächst die ersten drei Hauptstücke des früheren Gesetzes [betr. 1) die allgemeine Erwerbsteuer, 2) die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen, 3) betr. die Rentensteuer] an zahlreichen Stellen ab, ohne jedoch im wesentlichen die Steuerhöhe selbst zu berühren. Dies geschieht nur in Abänderung des IV. Hauptstückes bei der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht beginnt hier erst bei einem Einkommen von 1600 K. (bisher 1200 K.). Die Steuer beträgt hier 13,60 K. = 0,85 Proz., beträgt bei einem Einkommen von 2000 K. rund 1 Proz., bei 5600 K. rund 2 Proz., bei 14000 K. rund 3 Proz., bei 34000 K. rund 4 Proz., bei 92000 K. rund 5 Proz., bei 200000 K. rund 6 Proz. (bisher 1 Proz. bei etwa 2000 K., 2 Proz. bei etwa 6000 K., 3 Proz. bei etwa 20000 K., 4 Proz. bei etwa 96000 K., 5 Proz. überhaupt nicht — nach Handw. d. St. III, 732 —). Für solche minderbelastete Haushalte (insbesondere von Alleinstehenden), wo der Steuerpflichtige mehr als 2400 K. einnimmt, tritt ein Aufschlag von 10 bzw. 15 Proz. ein. Auch die formellen Vorschriften erleiden zahlreiche Abänderungen.

Gesetz vom 23. Jänner 1914 betr. die Neuregelung der Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern. S. 81.

Das Gesetz enthält einen neuen Verteilungsschlüssel für die Branntweinsteuerüberweisungen, trifft Bestimmungen für die Realsteuerüberweisungen und setzt für bestimmte Länder die staatliche Grundsteuer um 15 Proz., die Gebäudesteuer im wesentlichen um $12^1/_2$ Proz. herab.

---

1) Die Kriegsgesetzgebung wird demnächst in einer besonderen Zusammenstellung Berücksichtigung finden, fehlt hier also.

Gesetz vom 25. Jänner 1914 betr. das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik). S. 87.

Gesetz vom 25. Jänner 1914, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1908. RGBl. No. 204, betr. die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (Unterbeamten und Diener) abgeändert werden. S. 117.

Die Bezüge der untersten 10 Gehaltsstufen werden aufgebessert. (Außerdem sind unter dem 25. Januar noch Verordnungen mit Gehaltsordnungen für das Kanzleihilfspersonal und die Aushilfsdiener erlassen worden.)

Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1914 betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913. S. 214.

Gesetz vom 2. Februar 1914 betr. die Schaumweinsteuer. S. 227. (Mit Vollziehungsverordnung vom 24. März 1914.)

Die Steuer beträgt für die ganze Flasche 80 h., und wenn der Schaumwein aus Fruchtwein hergestellt ist, 20 h.

Verordnung vom 4. März 1914, mit welcher das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird. S. 261.

Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1914 betr. die Vornahme einer Kreditoperation. S. 517.

Für Investitionen der Staatseisenbahnen und andere Zwecke sollen ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes 375 Mill. K. durch eine Kreditoperation beschafft werden.

Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 betr. die Unfallversicherung der Bergarbeiter. S. 592.

Die Unfallversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 28. Dez. 1887 wird auf die Bergbaue und gewisse ähnliche Betriebe ausgedehnt, und zwar erfolgt die Versicherung bei einer besonderen „Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter".

Verordnung vom 5. Mai 1914 betr. die Anzeige von übertragbaren Krankheiten. S. 635.

Die Verordnung bildet einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. April 1913.

Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1914 betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914. S. 717.

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914 betr. die Pensionsversicherung von Angestellten. S. 721. (In Abänderung des Ges. vom 16. Dezember 1906. — Mit Zusätzen vom 28. August, 2. und 26. September und 21. Dezember 1914.)

Versicherungspflichtig sind alle Angestellten über 18 Jahre, die von demselben Dienstgeber mindestens 600 K. Jahresgehalt erhalten und entweder eine Anstellung mit Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten. Gewährt werden: Altersrente, Invaliditätsrente, Witwenrente, Erziehungsbeiträge für die Kinder. Die Invaliditätsrente beträgt nach einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten je nach der Gehaltshöhe 180—900 K., dazu bei längerer Versicherungsdauer Steigerungsbeträge (= $^1/_8$ der später fällig gewordenen Prämien); die übrigen Renten werden entsprechend berechnet. An Prämien sind je nach der Gehaltsklasse 6—30 K. monatlich zu entrichten, von denen in den 4 untersten Gehaltsklassen $^2/_3$, in den beiden obersten $^1/_2$ den Dienstgebern zur Last fallen.

Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1914 betr. die Gewährung einer außerordentlichen Dotation an den staatlichen Meliorationsfonds. S. 813.

Die Dotation hat die Höhe von $2^1/_2$ Mill. K.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher. S. 1113.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. S. 1115.

Die Verordnung enthält unter anderem neue Bestimmungen vormundschaftsrechtlicher Art, weiterhin neue Bestimmungen über das Erbrecht der Nachkommen, des Ehegatten und des Staates. Gesetzlich erbberechtigt sind nur: Ehegatte, Kinder und deren Nachkömmlinge, Eltern und deren Nachkömmlinge, und erste Urgroßeltern. Ist keiner dieser gesetzlichen Erben und kein Testamentserbe vorhanden, so erbt der Staat.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung. S. 1245.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1914 betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1915. S. 1454.

Miszellen.

IX.

Die Fürsorge für kriegsverletzte gewerbliche Arbeiter.

Von Dr. Friedrich Syrup, Gleiwitz O./S.

I. Die beiden verschiedenen Aufgaben der Kriegsverletztenfürsorge.

1) Der medizinische Teil,
2) der soziale Teil,
3) das Ineinandergreifen beider Teile.

Die Kriegsverletztenfürsorge allgemein zerfällt in zwei verschiedene Aufgaben:

Der erste Teil der Fürsorge für die Kriegsverletzten liegt der Heeresverwaltung ob. Sie versucht, durch alle neuzeitigen, erprobten Heilmaßnahmen jedem Kriegsverletzten den höchstmöglichen Grad seiner Arbeitsfähigkeit zurückzugeben. Zur Erreichung dieses hochgesteckten Zieles läßt es die Heeresverwaltung sich angelegen sein, die Kriegsverletzten, sobald ihr Zustand dies gestattet, in Anstalten unterzubringen, in denen ihr Leiden unter sorgfältiger Ausnutzung fachärztlichen Wissens behandelt werden kann. Sie hat zu diesem Zwecke höhere Sanitätsoffiziere und beratende Fachärzte von medizinisch-wissenschaftlichem Ruf bestellt, die die Aufgabe haben, die in ihrem Bezirk gelegenen und mit verwundeten und erkrankten Militärpersonen belegten Lazarette zu bereisen und im Einvernehmen mit den leitenden Aerzten zu prüfen, ob im Einzelfalle die Unterbringung in eine andere Anstalt zur fachärztlichen Behandlung notwendig ist. Auch beabsichtigt die Heeresverwaltung, in den Fällen, in denen nach der Entlassung aus dem Militärverhältnis noch besondere Heilmaßnahmen erforderlich werden, um die Erwerbsfähigkeit der Verletzten zu heben, die im Einzelfalle erforderlichen Maßnahmen (Nachoperation, Gewährung von Badekuren, Beschaffung von Prothesen und anderen künstlichen Gliedern) zu übernehmen.

An diesen ersten — sagen wir „medizinischen“ — Teil der Kriegsverletztenfürsorge schließt sich organisch der zweite, „soziale“ Teil an, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Kriegsverletzten.

Beide Teile greifen infolge verschiedener Maßnahmen der Heeresverwaltung ineinander über. Zunächst hat das Kriegsministerium angeordnet, daß zur Erleichterung der späteren Berufsanpassung und -vermittelung die Verwundeten und Kranken, die sicher völlig dienstuntauglich sind, möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatsgebietes zu überführen sind. Diese Maßnahme ist deshalb von großer Bedeutung, weil die Arbeiter in ihrer Heimat Land und Leute, Sitten und Gewohnheiten, landesübliche Arbeitsmethoden kennen. Dort in der Heimat finden sie in vielen Fällen leichter die Unterstützung von Verwandten und Freunden, auch fließen ihnen die materiellen Hilfsquellen dort reichlicher zu als in der Fremde.

Sodann hat in der letzten Zeit, während welcher der Kriegsverletzte sich noch in der ärztlichen Fürsorge der Heeresverwaltung befindet, die Berufsberatung und Arbeitsvermittelung einzusetzen. Denn es liegt einmal im Interesse der Allgemeinheit, wie des Verletzten selbst, daß er bald nach seiner Entlassung aus dem Militärverhältnis wieder in eine werteerzeugende und lohnbringende Arbeit eintreten kann. Andererseits ist für den Fortgang des Heilprozesses die Gewißheit des Verletzten von hoher Wichtigkeit, daß er nach seiner Entlassung ein nutzbringendes Glied der Volksgesamtheit sein kann.

II. Der Kreis der Kriegsverletzten.

1) Die Wichtigkeit der Berufshygiene,
2) ihre Berücksichtigung durch den Arzt und Berufsberater.

Bevor wir auf die Berufsberatung und Arbeitsvermittelung eingehen, sei zunächst der Kreis der Verletzten klargelegt, auf den sich die Fürsorge ausdehnen soll. Dabei sei zuerst hervorgehoben, daß die Kriegsverletztenfürsorge nicht nur den eigentlichen Verstümmelten gilt, sondern auch den Mannschaften, die durch Krankheiten an ihren körperlichen Kräften und Fähigkeiten Schaden genommen haben.

Zu ihnen gehören alle, die durch die Einwirkung des Krieges sich Herz-, Lungen-, Nerven-, Magen-, rheumatische und andere Erkrankungen zugezogen haben und dadurch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit behindert werden. Diese Festlegung ist besonders wichtig, weil infolgedessen für die Berufsberatung und Arbeitsvermittelung eine umfassende Kenntnis der Berufshygiene eine wichtige Voraussetzung wird. Es sind also nicht nur Verstümmelungen, die den Kriegsverletzten erforderlichenfalls zur neuen Berufswahl veranlassen können, sondern auch die während des Krieges zum Ausbruch gekommenen oder während der ärztlichen Behandlung erkannten sonstigen Erkrankungen.

Nun gibt es wohl ganz allgemein wenige Ereignisse im menschlichen Leben, die eine so große Bedeutung beanspruchen dürfen wie die Berufswahl. Befriedigende Arbeit ist Glück, und Arbeit ohne innere Zufriedenheit bedeutet Unglück. Erst in neuster Zeit hat man die Wichtigkeit der körperlichen Anlagen für die Berufswahl in Wort und Schrift besonders betont und hat angefangen, hier und dort Schulärzte zu bestellen, um beim Austritt der Kinder aus der Schule die Eltern auf vorhandene organische Fehler der Kinder in Hinblick auf die Berufswahl aufmerksam zu machen.

Während bei der verhältnismäßig kleinen Zahl der Schulärzte diese ärztliche Berufsberatung nur erst wenigen schulentlassenen Kindern zunutzen gekommen ist, so steht sie dem Kriegsverletzten in jedem Falle zur Seite. Jeder den Kriegsverletzten vor seiner Entlassung behandelnde Arzt wird ohne besondere Mühe einen genauen Bescheid über die körperlichen Anlagen des Kriegsverletzten geben können.

Auf Grund dieses Befundes wird der behandelnde Arzt die auf eine neue Berufswahl gerichteten Gedanken des Kriegsverletzten bereits in die richtigen Bahnen lenken können. So wird der Arzt den Kriegsverletzten, der an einer Erkrankung des Herzens leidet, darauf hinweisen, daß Berufe, die bei ihrer Ausübung einen großen Kraftaufwand erfordern, aus dem Gesichtskreis seiner Wahl ausscheiden. Er wird den Kriegsverletzten, bei dem der Verdacht auf Erkrankung der Lungen vorliegt, raten, Berufe zu meiden, die mit Staubentwicklung verbunden sind. Den nervösen Kriegsverletzten wird er vor Berufen warnen, die ihn mit gewerblichen Giften in Berührung bringen, in denen ein stärkerer Alkoholgenuß unter der Arbeiterschaft üblich ist, die dem Arbeiter während der Arbeit keine Erholungspausen ermöglichen oder ihm besonderen Anlaß zu Erregungen des Gemüts geben. Dem rheumatischen Kriegsverletzten wird er von Berufen abraten, bei denen er in hohem Maße den Witterungseinflüssen, häufigen und schnellen Temperaturschwankungen ausgesetzt ist.

Diese Feststellung des allgemeinen Gesundheitszustandes jedes Kriegsverletzten, ob er Verstümmelungen aufweist oder nicht, muß *die Grundlage für die Berufsberatung bilden*. Es würde, um ein Beispiel zu wählen, völlig verfehlt sein, einen Kriegsverletzten, der Neigung zum Steinmetzberufe zeigt, und dessen Verstümmelung die Ausübung dieses Berufes auch gestattet, in dieser Wahl zu bestärken und seine Ausbildung in die Wege zu leiten, sofern bei dem Kriegsverletzten ein Lungenleiden vorliegt. Nach kurzer Zeit würde dies Leiden ihn zur Aufgabe des unter vieler Mühe erlernten Berufes zwingen und dadurch in den meisten Fällen Verbitterung und innere Verzweifelung bei ihm auslösen.

Es muß daher nochmals die Notwendigkeit betont werden, daß in jedem Falle, in dem der Verletzte vor die Notwendigkeit eines Berufswechsels gestellt wird, dem Berufsberater ein genauer ärztlicher Befund des allgemeinen Gesundheitszustandes zur Verfügung steht, unter Vermeidung medizinischer Fachausdrücke, die den Laien nicht geläufig sind.

III. Die Abführung Kriegsverletzter aus dem Gewerbe in die Landwirtschaft.

Die Berufsberatung hat sich in der Hauptsache mit folgenden Erwerbszweigen zu beschäftigen:

1) den freien Berufen,
2) der Land-, Garten- und Forstwirtschaft,
3) dem Bergbau,
4) dem Handel und Verkehr,
5) dem Gewerbe.

Die ersten vier Gruppen können für unsere besonderen Betrachtungen hier ausscheiden. Bei der Landwirtschaft sei nur bemerkt, daß grundsätzlich davon abzusehen ist, Kriegsverletzte, die bisher in der Landwirtschaft beschäftigt waren und nach ausreichender Gewöhnung weiter in ihr tätig sein können, zu einem Uebergang in die Industrie zu veranlassen. Hier werden sie nur das große Heer der ungelernten Industriearbeiter vermehren. Dabei kommen zu den durch die Verletzung veranlaßten Schwierigkeiten der Berufserlernung noch die nicht weniger großen Schwierigkeiten der Anpassung an die gänzlich veränderten Lebensbedingungen. Keinesfalls darf die Berufsberatung zu einer weiteren Entvölkerung des platten Landes führen. Es wird im Gegenteil Aufgabe der Berufsberatung sein, neue Kräfte der Landwirtschaft zuzuführen, indem sie versucht, die Vorzüge des Landlebens in Anpassung an die Fähigkeit des einzelnen Kriegsverletzten in das richtige Licht zu setzen.

Bisher scheiterte der Uebergang des industriellen Arbeiters zur Landwirtschaft unter anderen Gründen vielfach an der Erwägung des Arbeiters, daß er in der Industrie an eine regelmäßige, verhältnismäßig kurze Arbeitszeit von 10 oder weniger Stunden gewöhnt ist, während in der Landwirtschaft längere und unregelmäßigere Beschäftigungszeiten üblich sind. Nachdem der Krieg den gewerblichen Arbeiter jedoch so ganz aus der Regelmäßigkeit des früheren Berufslebens geworfen hat, wird jetzt diese Erwägung nicht mehr so sehr ins Gewicht fallen gegenüber den richtig hervorgehobenen Vorteilen der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Dem Streben nach Ableitung geeigneter Kriegsverletzter aus den gewerblichen Betrieben in die Landwirtschaft ist die in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten vielfach erörterte Tatsache sehr förderlich, daß viele Arbeiter (besonders auch der Großindustrie) neben ihrer eigentlichen Tätigkeit unter Hilfe von Frau und Kindern Kleinlandwirtschaft und Viehhaltung betreiben.

Die Einbuße an Arbeitsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung wird selten derart sein, daß dadurch die Möglichkeit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung in einem kleinen Eigenbetriebe völlig ausgeschlossen ist. Findet diese beschränkte Arbeitsfähigkeit

ihre Ergänzung in der Mitarbeit von Frau und Kindern oder anderer Familienangehörigen des Kriegsverletzten, so wird die selbständige Bewirtschaftung kleiner landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe durchaus möglich und sowohl für den Invaliden als auch für die Allgemeinheit von Vorteil sein. Je nach den Umständen des Einzelfalles, wobei neben den eigenen Wünschen des Kriegsverletzten namentlich in Frage kommt, ob er und seine Frau mit der Landwirtschaft vertraut sind, wie es mit seiner Arbeitsfähigkeit steht, und wie seine Vermögensverhältnisse sind, kann es sich empfehlen, auf eine Ansiedlung in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen hinzuwirken oder die Gründung kleinerer gartenmäßiger Betriebe in der nächsten Umgebung der Städte zu unterstützen. Daß es sich dabei nicht darum handeln kann, Niederlassungen ausschließlich von Kriegsverletzten zu gründen, bedarf keiner näheren Begründung.

Für die Ausführung der Ansiedlung stehen einstweilen nur die Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, die bislang in Preußen der Förderung der inneren Kolonisation dienen, und in der Hauptsache auf der preußischen Rentengutsgesetzgebung fußen. Ob über die in geldwirtschaftlicher Beziehung hiernach bestehenden Grundsätze hinaus den Kriegsverletzten eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden können, wird davon abhängen, wie die Entschädigung der Kriegsverletzten seitens des Reiches geregelt wird. Im übrigen wird sich ihre Ansiedlung unschwer in die zur Förderung der inneren Kolonisation in Preußen bestehende allgemeine Organisation einfügen. Die in erster Linie berufenen Behörden (Ansiedlungskommissionen, Generalkommissionen) und Landgesellschaften werden sich der Ansiedlung der Kriegsverletzten bereitwillig und mit besonderer Sorgfalt annehmen.

Begünstigt werden diese Bestrebungen durch die seit Kriegsausbruch vermehrte Moor- und Oedlandkultur, die bereits bei der letzten Frühjahrsbestellung einen Zuwachs von 300 000 Morgen Ackerfläche ergab. Nachdem seit kurzem etwa 100 000 Kriegsgefangene bei diesen Arbeiten tätig sind, kann mit einer monatlichen Vermehrung unserer Ackerfläche um etwa 120 000 Morgen gerechnet werden. Ein Neuland, das in erster Linie der Ansiedlung geeigneter Kriegsverletzter dienen wird.

IV. Der neuzeitige Gewerbebetrieb und seine drei Formen (Handwerk, Fabrikbetrieb, Hausindustrie) in Hinblick auf die Einstellung der Kriegsverletzten.

Wenden wir uns nunmehr zur Unterbringung der Kriegsverletzten in gewerblichen Betrieben und zu der dahin zielenden Berufsberatung, so müssen wir zunächst von dem Berufsberater verlangen, daß er einen möglichst umfassenden Ueberblick über die Formen des neuzeitigen Gewerbes, ihre Grundzüge, ihre wirtschaftliche Lage und ihre voraussichtliche

Entwicklung hat. Es handelt sich nicht nur darum, den Kriegsverletzten überhaupt seiner Verletzung entsprechend zu beschäftigen, sondern ihm eine solche gewerbliche Arbeit zuzuweisen, die ihm möglichst einen dauernden und guten Verdienst sichert. Insbesondere werden diese Erwägungen wichtig sein, sofern der Arbeiter seinen alten Beruf aufgeben muß, und die Art der Beschädigung ihm die verschiedensten Beschäftigungsmöglichkeiten offen läßt. Hier muß der Berufsberater mit dem Verletzten nicht nur eine, sondern möglichst zahlreiche Beschäftigungsarten in den einzelnen Industriezweigen durchsprechen, ihm Vor- und Nachteile, insbesondere die Aussichten auf einen sozialen Aufstieg erörtern.

Für jede der drei Gewerbeformen, das Handwerk, die Fabrik und die Hausindustrie, seien im folgenden einige für die Berufsberatung beachtenswerte Gesichtspunkte herausgegriffen.

1. Das Handwerk.

Eine ganze Zahl von Handwerkszweigen sind im Aussterben begriffen: z. B. die handwerksmäßigen Gerber, die Seifensieder, die Seiler, die Nagelschmiede, die Feilenhauer. Ihr Aussterben ist nur eine Frage der Zeit, sie haben ihre wirtschaftliche Daseinsberechtigung verloren. Eine Zuführung von Arbeitskräften zu diesen Industrien würde gänzlich verfehlt sein.

Außer diesen Handwerkern weist das Handwerk eine sehr bedeutende Zahl von Handwerksmeistern und wohl noch häufiger von halbausgebildeten Gesellen auf, die sich vorzeitig selbständig machen und dann bald wirtschaftlich verkümmern, da es ihnen nicht gelingt, eine dauernde gleichmäßige Beschäftigung zu erlangen. Ihnen gehen die gründlichen Berufserfahrungen, kaufmännische Kenntnisse, geringes Betriebskapital ab. Sie vermögen sich anfangs, indem sie durch unlautere Konkurrenz den soliden Handwerkern die Preise verderben, eine Zeitlang zu erhalten, stehen aber bald vor dem Konkurse und passen sich nach Aufgabe ihrer Selbständigkeit nur schwer der späteren Gehilfenstellung an. Hierfür geben die Nahrungsmittelhandwerke (Bäcker, Fleischer), die Schlosser und Installateure manche warnende Beispiele. Gerade die letztgenannte Gruppe findet sich neuerdings in Gebieten mit großen Ueberlandzentraten besonders häufig.

Einen anderen Zweig bilden jene Handwerker des Bekleidungsgewerbes, die Maßarbeit verrichten. Dabei ist zu beachten, daß die Massenherstellung von Kleidern und Schuhen ständig an Ausdehnung gewinnt. Auch hierfür bieten die Industriegebiete mit ihren Konfektionswarenhäusern sehr reichliche Beispiele. Die große Masse der industriellen Arbeiterschaft und neuerdings auch der Landbevölkerung kauft hier billig und zumeist schlecht. Die Entwicklung ist im Interesse des Handwerks sehr bedauerlich, aber unabwendbar. Eine große Zahl leistungsfähiger Handwerker ist infolgedessen auf Instandsetzungsarbeiten beschränkt, die ihnen vielfach eine unzureichende Entlohnung ihrer Arbeit bieten. Nur diejenigen Schneider und Schuhmacher, die

sich infolge ihrer besonderen Leistungsfähigkeit, ihres gut entwickelten Geschmacks und gewandten Auftretens eine Maßarbeit verlangende, zahlungsfähige Kundschaft zu sichern vermögen, erfreuen sich günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse.

Wichtig wäre allerdings für die Unterbringung Kriegsverletzter im Bekleidungshandwerk die Tatsache, daß die militärischen Bekleidungsämter im großen Umfange zur dauernden Beschäftigung von kriegsverletzten Schneidern, Schuhmachern und Sattlern übergingen, wie es bei einzelnen Armeekorps bereits geschehen ist. Unter diesen Voraussetzungen könnte sich für manchen Kriegsverletzten die Möglichkeit ergeben, in diesen Berufen eine dauernde Beschäftigung und ausreichende Löhnung zu finden.

Als weitere Gruppe des Handwerkes sind jene Handwerker hervorzuheben, die Werkstatt und offenes Handelsgeschäft miteinander verbinden. In dem Laden halten sie die Waren feil, die sie von Fabriken beziehen, in den Werkstätten machen sie Instandsetzungsarbeiten oder führen auch auf Bestellung rein handwerksmäßig besondere Einzelarbeiten aus. Man braucht nur an die Uhrmacher, Klempner zu denken. Die Reparaturen beanspruchen hier eine sehr bedeutende Tätigkeit, und es ist für den Käufer im Ladengeschäft von Wichtigkeit, von einem Sachverständigen zu kaufen, der für die Brauchbarkeit der Ware die Bürgschaft übernimmt. In diesen Handwerken hat der Kleinbetrieb noch seine volle Bedeutung, er ist allgemein verbreitet und nährt seinen Mann, sofern er neben handwerksmäßiger Tüchtigkeit kaufmännischen Sinn und ein kleines Betriebskapital besitzt.

Im Gegensatz zu den zuletzt genannten Kleinbetrieben möge endlich auf die Handwerksbetriebe hingewiesen werden, die eine größere Zahl von Gehilfen beschäftigen, über mechanische Maschinen verfügen, sich auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse in beschränkter Zahl legen und hierbei gewisse Arbeitsteilung eintreten lassen. Diese Handwerksbetriebe nähern sich mehr oder weniger dem Fabrikbetrieb. Die Grenzen zwischen beiden sind verwischt. Hierher gehören z. B. die größeren Schlossereien, Bau- und Möbeltischlereien.

2. Der Fabrikbetrieb.

Wenden wir uns nun der zweiten Form des Gewerbes, dem Fabrikbetriebe zu, so muß der Berufsberater sich mehrere Umstände in der Entwicklung der Industrie vor Augen halten, die geeignet sind, die Beschäftigung der Kriegsverletzten wesentlich zu beeinflussen.

Zunächst ist die fortschreitende Technik in der Industrie mit allen Kräften bemüht, die teure menschliche Arbeit durch die billigere Maschinenarbeit zu ersetzen, besonders die körperlich anstrengenden Arbeiten, zu deren Ausführung körperlich gesunde, gut entlohnte Arbeiter nötig sind, auf geeignete Arbeitsmaschinen zu übertragen. Die vielen Befürchtungen, die man an diese Entwicklung knüpfte, und die in dem Ausspruch von Carl Marx gipfelten, „die Maschine werfe die Arbeiter auf das Pflaster", haben sich in dieser

Allgemeinheit als gänzlich unzutreffend erwiesen. Im ungleich höheren Maße als die Bevölkerung nahm die Zahl der Arbeiter gerade in den Gewerben zu, in denen die Maschinenarbeit eine ausschlaggebende Rolle spielt. Wuchs doch die Zahl der Arbeiter vom Jahre 1895 bis zum Jahre 1907 in der Metallverarbeitung von 197 041 auf 440 023, also um 123 v. H., und in der Maschinenindustrie von 343 690 auf 788 839, also um 130 v. H. Trotzdem herrscht in diesen Industriezweigen seit Jahren großer Arbeitermangel.

Greifen wir aus dem großen Gebiet der Arbeitsmaschine nur eine Gruppe von Maschinen heraus, und zwar die Hebe- und Transportmaschinen, die wir in allen Industriezweigen finden, so leuchtet uns ohne weiteres ein, daß die Bedienung und Wartung dieser Krane, Aufzüge, Winden, Fahrstühle einer großen Zahl von Kriegsverletzten Arbeit geben kann, während der gleiche Transport durch rohe menschliche Kraft sie von der Arbeit ausschließen würde. Die fortschreitende Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit, die durch den Arbeitermangel während des Krieges besonderen Nachdruck erhalten hat, ist daher der Beschäftigung von Kriegsverletzten recht günstig.

Hand in Hand mit der Ausbreitung der Arbeitsmaschinen ging deren Spezialisierung und die damit verbundene möglichst weitgehende Arbeitsteilung. Wurde früher ein Werkstück von Anfang bis zum Ende von ein und demselben Arbeiter fertiggestellt, so sind jetzt an der Herstellung des Gegenstandes 10, 20 oder mehr Arbeiter beschäftigt, die jeder für sich eine kleine Teilarbeit an dem Arbeitsstück vorzunehmen haben. Es ist hier nicht der Platz, die Nachteile, die dem Arbeiter aus der Einförmigkeit dieser Teilarbeit erwachsen, zu erörtern und abzuwägen. Für die Beschäftigungsmöglichkeit der verschiedenartigen Kriegsverletzten wirkt eine weitgehende Arbeitsteilung nur günstig. Während der Kriegsverletzte in vielen Fällen zur vollkommenen Anfertigung des ganzen Arbeitsstückes nicht befähigt ist, kann er ohne Schwierigkeiten gewisse Teilarbeiten, die den Gebrauch einzelner verletzter Glieder nicht oder in geringem Grade nötig machen, ausüben.

In den allermeisten Fällen wird es richtiger sein, *einen Kriegsverletzten zunächst zur Uebernahme einer gut entlohnten Teilarbeit zu veranlassen, als ihn zur Wahl eines anderen Berufes zu bewegen, der ihm zwar eine vielseitigere Tätigkeit aber eine schlechtere Entlohnung gewährleistet.* Der Wunsch, durch geschickte und schnelle Ausführung der Teilarbeit einen möglichst großen Verdienst zu erzielen, wird den Kriegsverletzten mehr als alle theoretische und praktische Anleitung in Lehrwerkstätten veranlassen, auch die verletzten Körperteile allmählich soweit wie möglich zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Erwähnung des Gewinnes und seines Einflusses als Arbeitsansporns auf den Kriegsverletzten führt zur Erörterung *der Entlohnungsform in der Industrie.* Es ist hinreichend bekannt, daß die Industrie vom Zeitlohn, der für den früheren wenig entwickelten Zustand des Erwerbslebens kennzeichnend ist, immer mehr übergeht zum Akkordlohn, der eine vollkommenere Verkörperung des Erwerbs-

prinzipes darstellt. Auch die hierbei auftauchende, viel erörterte Streitfrage, ob der Zeitlohn oder der Akkordlohn die volkswirtschaftlich und sozial-ethisch höhere Art der Entlohnung ist, muß hier unberücksichtigt bleiben. Im richtig verstandenen Interesse der Kriegsverletzten dürfte der Akkordlohn liegen, und zwar aus folgendem Grunde: Wir müssen für die nächste Folgezeit noch stark mit der veralteten Ansicht rechnen, daß ein Verstümmelter selbst nach langer Gewöhnung nicht in der Lage ist, so viel zu leisten und zu verdienen wie ein Gesunder. Dieser unsoziale und vielfach unrichtige Standpunkt wird sich gerade in den Kreisen der unteren Werkbeamten, die im allgemeinen die Arbeiterannahme besorgen, nur langsam berichtigen lassen. Bezeichnend für diese Auffassung sind die bei den Verhandlungen verschiedener Handwerkskammern aufgeworfenen Erörterungen, wobei die Handwerker die Vereinbarung besonderer Lohntarife für kriegsverletzte Arbeiter anregten mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß selbst die Mindestsätze der Tarife auf Kriegsverletzte keine Anwendung finden dürften, da die gesunden Arbeiter, die mehr leisten, sonst bald eine Lohnerhöhung fordern würden.

Der gleichen unsozialen Auffassung begegnet man gelegentlich auch bei Arbeitgebern, die von vornherein die den Kriegsverletzten zustehenden Militärrenten mit den zu gewährenden Arbeitslöhnen verquicken. Nach ihnen läßt sich die Entlöhnung der Kriegsverletzten einfach in der Formel zusammenfassen: Der Arbeitslohn der Kriegsverletzten ist gleich dem Arbeitslohn des gesunden Arbeiters weniger dem Rentenbetrage. Allerdings gehören derartige Auffassungen zu den Ausnahmen und werden hoffentlich auch später Ausnahmen bleiben, wenn im Wettbewerb der Industrie Löhne und Erzeugungskosten schärfer gegeneinander abgewogen werden müssen.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um die Anschauung zu begründen, daß der Akkordlohn (mit einem zumeist üblichen, sichergestellten Mindestlohn) die beste Entlohnungsform für den Kriegsverletzten bildet. Die Akkordsätze brauchen hierbei für den Kriegsverletzten nicht besonders festgelegt zu werden. Er kann im freien Wettbewerb mit dem unverletzten Arbeiter auf die Erlangung eines möglichst hohen Verdienstes hinarbeiten.

Endlich hat hier noch eine Tatsache Erwähnung zu finden, die mit der Einführung der Spezialmaschine im engen Zusammenhang steht, der Ersatz der gelernten Facharbeiter durch geeignete, nicht handwerksmäßig vorgebildete, sondern nur zur Teilarbeit angelernte Arbeiter. Während früher z. B. eine Metalldrehbank im Hinblick auf die Vielseitigkeit der auf ihr bearbeiteten Gegenstände zu ihrer Bedienung einen gelernten Dreher erforderte, können heute sehr viele Spezialdrehbänke von geschickten angelernten Arbeitern bedient werden. Gerade die Herstellung der Heereslieferungen während des Krieges bietet vielfach Gelegenheit zur der Beobachtung, wie der Mangel an gelernten Facharbeitern die Werksbeamten zur Anlernung nicht vorgebildeter Arbeiter gezwungen, und wie die mühevolle Arbeit des Anlernens zumeist volle Erfolge gezeitigt

hat. Sehen wir zunächst von der Frauenarbeit ab, die später noch zu erörtern ist, so konnte der Verfasser bei Prüfung der militärischen Zurückstellungsanträge eines einzigen Werkes innerhalb von wenigen Wochen folgende Feststellungen machen:

An den Spezialdrehbänken, die der Herstellung von Artilleriegeschossen dienten, wurden angetroffen: 1 Kutscher, 1 Grubenschlepper, 1 Grubenhäuer, 1 Tierbändiger, 3 Uhrmacher, 2 Tischler, 2 Maler, 2 Reisende, 2 Handlungsgehilfen, 1 Destillateur, 1 Zimmermann, 2 Schneider, 1 Schuster, 1 Kellner, 1 Ofensetzer, 1 Gastwirt, 1 Friseur, 1 Bäcker, 1 Gepäckträger, 1 Karussellbesitzer.

An den Schmiedepressen des gleichen Werkes waren tätig:

1 Kutscher, 1 Landwirt, 1 Schuster, 1 Ofensetzer, 1 Maurer, 1 Glasarbeiter, 1 Grubenaufseher, 1 Eisenbahnrangierer, 1 Steinhauer, 1 Ziegeleiarbeiter, 1 Färbereiarbeiter, 1 Papierfabrikarbeiter.

An den Antriebsmaschinen und Kranen der Werksabteilung waren beschäftigt: 1 Kaufmann, 1 Schuster, 1 Sägemüller, 1 Paketfahrer, 1 Bahnunterhaltungsarbeiter.

Dabei sei ausdrücklich erwähnt, daß unter diesen zur Metallverarbeitung herangezogenen Hilfsarbeitern kein berufsmäßiger Metallarbeiter aufgeführt ist. Die bezeichneten Arbeiter konnten nicht etwa ihren Arbeitsplatz nur mäßig ausfüllen, sondern ihre Leistungen waren so gut, daß die Betriebsleitung im Interesse der Fertigstellung ihrer Heereslieferungen auf ihre Zurückstellung von der Einberufung zum Militärdienst den größten Wert legte. Ihre Monatsverdienste schwankten zwischen 120 und 300 M.

Daß eine derartige Anleitung ungelernter Arbeiter an Spezialmaschinen mit so gutem Erfolge möglich ist, wird nicht zuletzt auf den in den Volks- und Fortbildungsschulen erlangten Bildungsgrad des deutschen Arbeiters zurückzuführen sein. Aehnliche Versuche mit russisch-polnischen Arbeitern aus den von unseren Truppen besetzten Gebieten haben nicht annähernd gleich gute Erfolge gezeitigt.

Die hier durch Stichproben erläuterten Erfahrungen erwecken die berechtigte Erwartung, daß es den meisten Kriegsverletzten, die zu einem Berufswechsel gezwungen sind, gelingen wird, bald nach richtiger Unterweisung bei der Bedienung von Spezialmaschinen einen auskömmlichen Verdienst zu erlangen und nützliche Arbeit zu verrichten.

Fassen wir die erörterten Erscheinungen der natürlichen Entwicklung der Industrie zusammen —die Verdrängung der Handarbeit durch Maschinen und deren Bedienung durch Nichtfachleute, die weitgehende Arbeitsteilung und die Akkordlohnform —, so kommen wir zu dem Schluß, *daß die Industrie im besonders hohen Maße in der Lage ist, den Kriegsverletzten eine ihrem Gesundheitszustande angepaßte Beschäftigung zu gewähren.* Halten wir uns dabei weiter die öffentlichen Bekundungen der Arbeitgeberverbände vor Augen, die deren Bereitwilligkeit zur weitgehenden Einstellung der Kriegsverletzten erklären, so erkennen wir, daß sich hier

der Industrie eine bedeutsame und segensreiche Zukunftsaufgabe erschließt.

3. Die Hausindustrie.

Gänzlich anders liegen die Verhältnisse bei der dritten Form des neuzeitigen Gewerbebetriebes, bei der Hausindustrie. Es dürfte allerdings wohl anzunehmen sein, daß kein Berufsberater in der Hausindustrie ein besonders ergiebiges Tätigkeitsfeld für Kriegsverletzte erblickt. Er wird es vielmehr als seine Pflicht ansehen müssen, derartigen Absichten der Kriegsverletzten in den meisten Fällen durch genügende Aufklärung über die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse dieser gewerblichen Arbeiter entgegenzutreten. Gerade die Kriegsverletzten, die aus Gegenden mit Hausindustrie stammen, werden naturgemäß ihr Augenmerk auf diese Tätigkeit richten, die ihnen eine scheinbare Unabhängigkeit und eine scheinbar angenehme Verquickung von gewerblicher Arbeit und häuslichem Leben bringen soll.

Um jedoch auf den Kriegsverletzten in richtiger Weise und mit Erfolg einzuwirken, muß der Berufsberater über die Hausindustrie genau unterrichtet sein. Es sei deshalb auch auf die Hausindustrie hier ein kurzes Streiflicht geworfen.

Die Ausdehnung der Hausarbeit ist sehr groß, sie umfaßt die verschiedenartigsten Fabrikationsarten von der Herstellung grober Schmiedenägel bis zu den feinsten künstlichen Blumen. Alte Handwerke und neuzeitige Industriezweige sind von ihr erfaßt.

Aus der großen Zahl der Hausarbeitszweige seien die bekanntesten herausgegriffen:

1) die Hausweberei,
2) die Spielwarenindustrie,
3) die Kleider- und Wäschekonfektion,
4) die Zigarrenindustrie,
5) die Kleineisenindustrie,
6) die Fabrikation künstlicher Blumen,
7) die Stickerei.

Streifen wir als Beispiel ganz kurz die Hausweberei.

Nach den Schätzungen von Professor Willbrandt, der sich eingehend mit dieser Hausindustrie beschäftigte, beträgt die Zahl der vorwiegend von der Hausweberei lebenden Menschen in Schlesien etwa 30 000. Außerdem sind etwa je 10 000 Menschen auf dem Eichsfeld und im bayrischen Frankenwalde, sowie einige andere Tausende in verschiedenen Gegenden Deutschlands als Hausweber tätig.

Die Arbeitsorganisation in der Hausweberei ist kurz folgende: Die leitenden Wirtschaftsträger sind die Fabrikanten und die Verleger. Die Fabrikanten lassen den größten Teil ihrer Arbeit in der Fabrik herstellen, geben aber außerdem noch solche Arbeit außer Haus, deren Herstellung in der Fabrik aus verschiedenen Gründen unlohnend ist,

z. B. feine leinene Gewebe usw. Die Zahl der Fabrikanten ist gering im Vergleich zu der Zahl der Verleger. Diese befassen sich lediglich mit dem Verlegen der hausindustriellen Weberei, haben nur große Lagerräume, aber keine Fabriken. Wohnen Fabrikanten oder Verleger von den einzelnen Hausarbeitern weit entfernt, so schiebt sich als Zwischenglied der sogenannte Ausgeber oder Faktor ein. Er ist sehr oft ein Krämer, der nebenbei den Verkehr zwischen dem Fabrikanten oder Verleger und den Hauswebern vermittelt.

Die einzelnen Hausindustriellen erhalten mit den Aufträgen zugleich das Material, arbeiten zu Haus mit Weib und Kindern, wobei die Kinder Hilfsarbeiten, wie Spulen, verrichten.

Welche Mißstände haben sich vornehmlich in der Hausweberei gezeigt, die den Berufsberater veranlassen können, den Kriegsverletzten vor dem Uebergang in diese Tätigkeit eindringlich zu warnen?

Wir finden in der Hausweberei überlange Arbeitszeit, sehr geringe Löhne, als Folge davon eine schlechte Ernährungsweise und sehr ungünstige Wohnungsverhältnisse. Dazu kommen noch die Schädigungen, die das Gewerbe als solches mit sich bringt. Die gebückte Haltung, das Pressen des Webstuhles mit der Brust, das Treten der Schäfte des Webstuhles erzeugt Mißbildungen des Körpers, Unterleibsbrüche und auch Magen- und Darmkatarrhe.

Neben der Weberei ist als sogenannte alte Hausindustrie in Deutschland die Spielwarenindustrie zu nennen, die ihre Hauptsitze im Sonneberger Bezirk, im Erzgebirge und in Nürnberg hat. Erwähnenswert erscheint hier die außerordentlich weitgehende Arbeitsteilung der Spielwarenindustrie. So sehen wir beispielsweise eine große Zahl verschiedener Arbeiter bei der Anfertigung einer Puppe beschäftigt, z. B. Roharbeiter, Holzschnitzer, Kopfdrücker, Arm- und Beindrücker, Gelenkdrechsler, Maskenaufleger, Augenausschneider, Augeneinsetzer, Kleidermacher, Schuhmacher usw., bis zum Bossierer, der in seiner Werkstatt die Puppe kunstvoll zusammensetzt.

Die Ausführungen zeigen, daß infolge der großen Arbeitsteilung hier sich ein weites Arbeitsfeld für die besonders schwer verkrüppelten Kriegsverletzten ergeben wird. T r o t z d e m k a n n w e g e n d e r u n g ü n s t i g e n L e b e n s v e r h ä l t n i s s e n i c h t e i n d r i n g l i c h g e n u g v o r d e r E r g r e i f u n g d i e s e r B e r u f e g e w a r n t w e r d e n.

Neben den alten Hausindustrien stehen die neuen und dabei an erster Stelle die Kleider- und Wäschefabrikation. Die modernen Hausindustrien sind viel später als die alten entstanden und breiten sich vor allem in den Großstädten aus. Das Arbeitermaterial wird gebildet aus heruntergekommenen Handwerksmeistern, bäuerlicher Ueberschußbevölkerung und vor allem aus den Frauen der Großstadt, Witwen, Töchtern, verheirateten Frauen, die zum Verdienste ihres Mannes einen Nebenverdienst suchen. Die modernen Hausindustrien haben im allgemeinen das natürliche Bestreben, sich auszubreiten.

Es soll hier als Beispiel nur die Herrenkleiderkonfektion erwähnt werden, einer der größten und wichtigsten Zweige der modernen Haus-

industrie, zu der weiter die Zigarrenindustrie, Fabrikation künstlicher Blumen und die Stickerei zu rechnen sind.

Die Herren- und Knabenkonfektion befaßt sich mit der Herstellung von Hosen, Westen, Jacken und Mänteln aller Art für Herren und mit der Herstellung von Knabenanzügen.

Der Konfektionär läßt in seiner eigenen Werkstatt durch die Zuschneider die Arbeit zuschneiden und gibt sie dann in der Regel an Zwischenmeister weiter. Nur einige kleine Geschäfte, Platzgeschäfte, beschäftigen unmittelbar Heimarbeiter. Der größte Teil der Zwischenmeister arbeitet mit 1, 2 oder 3 Gesellen und stellt seine Arbeit, ohne Anwendung der Arbeitsteilung, nach alter Art und Weise her. Der Geselle wie der Meister nimmt sich ein Stück Arbeit, z. B. eine Jacke, vor und arbeitet sie von Anfang bis zum Ende. Von dieser Gruppe der Zwischenmeister führen Abstufungen zu einer zweiten, von der ersten verschiedenen Gruppe. Diese Zwischenmeister haben eine Werkstätte mit 5, 6—10 Gesellen und Mädchen; sie haben in ihrem Betriebe eine Art Arbeitsteilung durchgeführt; einer der Gesellen bügelt, andere Arbeiter nähen mit der Hand oder mit der Maschine, ein Geselle ist an der Knopflochmaschine beschäftigt usw.

Endlich kommt noch eine dritte Gruppe von Zwischenmeistern vor, die die Arbeit nicht bei sich zu Hause behalten, sondern sie weiter vergeben, besonders an Frauen, die durch diese Arbeit ihren Neben-, oft auch ihren Hauptverdienst erwerben. Ist Hose oder Weste fertig gearbeitet, so werden sie wieder an den Zwischenmeister zurückgeliefert, der sie dann in seiner eigenen kleinen Werkstatt mit seiner Frau oder wenigen Hilfskräften bügelt und dem Konfektionär liefert.

Aus den Ausführungen kann sich der Berufsberater bereits ein Bild machen, daß die Einschaltung der Zwischenmeister zwischen dem eigentlichen Arbeitgeber und den Hausarbeitern und der Wettbewerb der Frauen angemessene Arbeitsverdienste für die Hausarbeiter schwer aufkommen lassen.

Die Arbeitslöhne der Hausarbeiter in der Konfektion sind niedrig. In der stillen Zeit, die der Sommer- und Wintersaison folgt, sinkt die Verdienstmöglichkeit auf ein Mindestmaß herab.

Daß es mit den Arbeitsräumen selbst recht schlecht bestellt ist, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Erschwerend kommt in der Konfektion noch das Vorhandensein eines Bügelofens hinzu, von dem meist eine Ueberhitzung des Zimmers und ein Gasausströmen ausgeht. Die schlecht entlüfteten Arbeitsräume und das berufsmäßige Sitzen in zusammengehockter Stellung begünstigen außerordentlich das Umsichgreifen der Tuberkulose im Schneiderberuf, der in dieser Hinsicht unter 40 Berufen die 13. Stelle einnimmt.

Diese wenigen Stichproben in die Arbeitsverhältnisse des Handwerkes, der Fabrik und der Hausindustrie mögen genügen, um dem Berufsberater ein ungefähres Bild zu geben, welche Erwägungen er im Einzelfalle im Interesse des Kriegsverletzten anstellen, und welche Vor- und Nachteile er mit seinem Schützling erörtern muß.

V. Allgemeine Richtlinien für die Berufsberatung der Facharbeiter.

1) Beibehaltung des bisherigen Berufes und Ueberführung in verwandte Berufe,
2) Facharbeiter des Handwerkes,
3) Krüppelberufe,
4) Facharbeiter der Industrie.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß der Berufsberater sich zunächst darüber unterrichten muß, ob der Kriegsverletzte vor Ausbruch des Krieges als Facharbeiter, der eine Lehrzeit oder einen besonderen Ausbildungsgang durchgemacht hat, beschäftigt war, oder ob er als ungelernter Arbeiter, Hofarbeiter, Schichtarbeiter, Tagelöhner oder dergleichen gearbeitet hat.

Für die Berufsberatung der kriegsverletzten Facharbeiter wird ganz allgemein der Grundsatz maßgebend sein, die Verletzten nach Möglichkeit ihrem Berufe zu erhalten. Wie die bekannte Aufklärungsschrift von Professor Biesalski und die vielfachen Erfahrungen mit unfallverletzten Arbeitern in der Industrie zur Genüge zeigen, wird dies in den meisten Fällen möglich sein. Der Berufsberater wird versuchen müssen, die Erfahrungen der Unfallversicherungsgesetzgebung sich tunlichst zu eigen zu machen, um den vielleicht mutlosen Kriegsverletzten an Hand von Beispielen aus der Praxis zu den ersten Versuchen einer Tätigkeit zu veranlassen. Dabei ist jedoch richtig gegeneinander abzuwägen, ob die Schwierigkeiten, die der Ausübung des ursprünglichen Berufes entgegenstehen, und die Erwerbsbeeinträchtigung, die trotz Gewöhnung, Prothesen usw. nicht wesentlich behoben oder vermindert werden kann, auch im richtigen Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die dem Verletzten aus den früher erlangten Berufserfahrungen erwachsen. Diese Erwägungen werden um so dringlicher sein, je jünger der Kriegsverletzte, je geringer seine bisherigen Berufserfahrungen und je größer seine durch die Jugend bedingte Anpassungsfähigkeit sind.

Erscheint ein Berufswechsel unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zweckmäßig, dann ist zunächst das Augenmerk auf Berufe des gleichen Gewerbezweiges zu richten. Es wird sich in vielen Fällen empfehlen, z. B. einen früheren Schlosser als Dreher, einen Tischler als Möbelpolierer, einen Spinner als Weber zu beschäftigen, da ihnen bei diesem Berufswechsel allgemeine Kenntnisse der Materialbehandlung förderlich sein werden.

Aber auch diese Vorteile dürfen keineswegs überschätzt werden. In vielen Fällen ist die Art der Verletzung viel wichtiger für die zu erwählende Beschäftigung, als die früher erlangten allgemeinen Berufskenntnisse und Erfahrungen.

Die Berücksichtigung des früheren Berufes wird am wichtigsten sein im eigentlichen Handwerk, insbesondere bei den kriegsverletzten selbständigen Handwerksmeistern und älteren Handwerksgesellen. Ihre Erhaltung scheint im wohlverstandenen

Interesse des Handwerkes erwünscht, zumal der Krieg die Selbständigkeit mancher wirtschaftlich schwachen Handwerker beseitigt hat. Diese Handwerksmeister und älteren Gesellen sind, wenn irgend angängig, ihrem Berufe zu erhalten. Dabei werden nicht nur die Folgen der Verletzung nach Möglichkeit zu beheben sein, sondern es dürfte auch eine Erwägung angezeigt erscheinen, ob zur Wiedereröffnung eines Betriebes oder zur Ermöglichung der Selbständigkeit nicht Geldmittel flüssig gemacht werden können.

Von geringerer Wichtigkeit erscheint jedoch die Erhaltung der jüngeren Gesellen und Lehrlinge des Handwerkes. Ist ihre Verletzung derart, daß die Vielseitigkeit der Ausbildung, die einen besonderen Vorzug der Handwerkslehre bildet, nicht gewährleistet wird, so werden die jungen Leute im Handwerksbetriebe nicht den Anforderungen dieses Betriebes entsprechend ausgenutzt, und es steht zu befürchten, daß ihre Entlohnung und ganze wirtschaftliche Lage unter diesen Umständen leidet. Noch ungünstiger würde die Stellung derjenigen Kriegsverletzten sein, die infolge ihrer Verletzung von anderen Berufen in das Handwerk übertreten wollen, aber die gesamte Ausbildung dieses Handwerkszweiges nicht im vollen oder annähernd vollen Umfange genießen können. Teilarbeiter sind in der größten Zahl der Handwerksbetriebe nicht brauchbar und werden entsprechend niedriger entlohnt. Sie können also die erlangte beschränkte Ausbildung im Hahndwerk nicht lohnbringend verwerten und werden doch bald als Spezialarbeiter in der Industrie unterzukommen versuchen.

Mit diesen Arbeitskräften ist dem Handwerk nicht gedient. Das Handwerk muß im Gegenteil versuchen, den Ausfall an Arbeitskräften durch verstärkte Lehrlingsausbildung wettzumachen. Diese liegt im gesamten öffentlichen Interesse, indem die schulentlassenen jungen Burschen zu tüchtigen Facharbeitern herangezogen werden und nicht als ungelernte Tagelöhner einen möglichst hohen Verdienst zu erzielen trachten. Sollte die Lehrlingsanleitung durch kriegsverletzte Handwerker gelegentlich Schwierigkeiten machen, sofern diese zur praktischen Vorführung der Handgriffe nicht imstande sind, so hat die Handwerkskammer dafür zu sorgen, daß diesen kriegsverletzten Handwerkern brauchbare Lehrlinge im 2. oder 3. Lehrjahre überwiesen werden.

Die Ausführungen über die Unterbringung der Kriegsverletzten im Handwerk bedürfen allerdings gewisser Einschränkung. Es gibt verschiedene Handwerke, die von jeher als Krüppelberufe gegolten haben, z. B. Korb- und Stuhlflechter, Bürsten- und Pinselmacher, Buchbinder, Bandagisten, Maschinenstricker. Sie werden auch dem Kriegsverletzten, der sich zum Berufswechsel gezwungen sieht, in vielen Fällen ein Tätigkeitsfeld eröffnen. In diesen Fällen, in denen Handwerk und Hausindustrie ineinander übergehen, ist es aber besondere Pflicht des Berufsberaters, sich genau über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Berufe zu unterrichten.

Die Blindenarbeit bei dem vielgenannten Korb- und Stuhlflechten und Bürstenbinden stieß schon vor dem Kriege auf Absatzschwierig-

keiten. Viele andere Berufe, Maschinenstrickerei, Smyrnaarbeit, Papparbeit, Kartonage und Tütenanfertigung, sind ausgesprochene Frauenberufe, schon jetzt überfüllt und schlecht entlohnt.

Das Angebot der Arbeitskräfte wird voraussichtlich nach dem Kriege in diesen Berufen besonders steigen und die Lage der Angestellten oder der selbständigen Handwerker dadurch nicht verbessern. Wenn nun dem Berufsberater bekannt ist, daß in den deutschen Krüppelheimen gerade auf diesen Tätigkeitsgebieten sehr erfreuliche Erfolge erzielt sind, so darf ihn diese Kenntnis keinesfalls veranlassen, bei den Erörterungen über die Berufswahl besonders auf sie hinzuweisen. Sie müssen bei der Berufsberatung die allerletzte Reserve bilden.

Hatten wir bisher bei den Facharbeitern besonders das Handwerk im Auge, so muß der Berufsberater sich dabei jedoch klar sein, daß die verschiedensten Gruppen gelernter Arbeiter im großen Umfange auch von der Industrie beschäftigt werden. Schlosser, Schmiede, Former, Dreher, Mechaniker, Tischler sind in weit höherer Zahl in der Industrie als im Handwerk tätig. Seit Jahren ist nun in der Industrie eine große Nachfrage nach tüchtigen Facharbeitern vorhanden. Deshalb werden gerade jene Facharbeiter, die sowohl vom Handwerk wie von der Industrie benötigt werden, mit größter Wahrscheinlichkeit Arbeit und guten Verdienst finden.

VI. Allgemeine Richtlinien für die Berufsberatung der ungelernten Arbeiter.

1) Beibehaltung der bisherigen Arbeitsstätte,
2) Beschäftigungsmöglichkeit der Kriegsverletzten in den verschiedensten Industrien,
3) Groß- und Kleinbetriebe.

Neben den für einen Beruf vorgebildeten Facharbeitern weist das neuzeitige Gewerbe einen sehr hohen Prozentsatz angelernter und ungelernter Arbeiter auf. Besonders die letzteren sind gewohnt, je nach dem Bedarf des Arbeitsmarktes von einem Industriezweige zum anderen überzugehen. Diese ungelernten Tagelöhner stehen in ihrer Mehrzahl sozial erheblich unter den Facharbeitern. Ihre Unterbringung in der Industrie wird mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, die allerdings weniger bei dem Berufsberater als bei der Arbeitsvermittelung auftreten werden.

Welche Erscheinungen wird man dabei ins Auge fassen müssen?

Nachdem die Kriegsverletzten, wie früher ausgeführt, in der letzten Zeit ihrer militärisch-ärztlichen Behandlung in den Heimatslazaretten untergebracht waren, werden die meisten sich ihren alten Arbeitsstätten wieder zuwenden. Die Möglichkeit, ob es den Kriegsverletzten gelingt, in den Betrieben, in denen sie früher beschäftigt waren, unterzukommen, wird — wenn wir die Konjunktur nach dem Kriege und den sozialen Standpunkt des einzelnen Arbeitgebers unberücksichtigt lassen —, in erster Linie von der Art der Verletzung abhängen. Dann

aber werden ausschlaggebend sein die Art der Industrie und die Größe des Unternehmens.

Um die Einwirkung der Art der Industrie zu erläutern, seien beispielsweise auf die Textil- und chemische Industrie einerseits, auf die Eisenhütten- und Steinbruchindustrie andererseits ein paar Streiflichter geworfen. Vor Ausbruch des Krieges waren z. B. 35,4 v. H. der Textilarbeiter über 40 Jahre, darunter 17 v. H. über 50 Jahre alt. Die Textilindustrie war also im großen Umfange in der Lage, ältere Arbeiter, deren Tätigkeit naturgemäß durch die verschiedenartigen körperlichen Leiden der hohen Lebensjahre beeinträchtigt ist, zu beschäftigen und zwar, was besonders bemerkt sei, nicht vorwiegend mit schlecht bezahlten Nebenarbeiten, sondern mit ihrer althergebrachten Tätigkeit.

In der Eisenhüttenindustrie waren dagegen nur 21,8 v. H. der Gesamtarbeiter über 40 Jahre und darunter 7,8 v. H. über 50 Jahre alt. Ein großer Teil der in den Eisenhüttenwerken vorkommenden Arbeiten stellt an die Körperkraft und Gewandtheit der Arbeiter so hohe Anforderungen, daß nur ungeschwächte, in der Vollkraft der Jahre stehende Leute sie zu leisten vermögen. Nach dem Gesagten ist wohl ohne weiteres klar, daß die Textilindustrie eine weit höhere Zahl von Kriegsverletzten in ihren Betrieben wird unterbringen können, als die Eisenhüttenindustrie.

Vergleichen wir weiter die Arbeiter der Steinbrüche, die Steinbrecher, mit den Betriebsarbeitern der chemischen Industrie, so müssen wir uns vor Augen halten, daß für die Tätigkeit des Steinbrechens ein kräftiger unbehinderter Körper und ein gesundes Herz Voraussetzung sind. Der ständige Aufenthalt im Freien, ungeschützt gegen Witterungseinflüsse, scheidet Arbeiter, die zu Rheumatismus u. dgl. geneigt sind, bald aus. Dagegen ist für viele Arbeitsposten der chemischen Industrie weniger körperliche Kraft und Gewandtheit als vielmehr Ruhe, Besonnenheit und Zuverlässigkeit erforderlich. Infolgedessen finden schon jetzt nicht selten ältere Arbeiter, die den körperlichen Anforderungen anderer Berufe nicht mehr genügen, in der chemischen Industrie angemessene Beschäftigung. Besonders in der Sprengstoffindustrie finden wir Fabriken, deren Arbeiterschaften zu mehr als 30—48 v. H. aus Leuten über 50 Jahren bestehen. Es ist danach ohne weiteres einleuchtend, daß gerade die schwer beschädigten Kriegsverletzten in der chemischen Industrie manchen Arbeitsposten finden werden, den sie voll und ganz auszufüllen in der Lage sind.

Diese wenigen Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, zeigen uns, daß höchstwahrscheinlich die Verteilung der Kriegsverletzten auf die einzelnen Industriezweige eine recht verschiedene sein wird. Da wir nun in Deutschland Bezirke haben, in denen einzelne Industrien vorherrschen, z. B. die Textilbezirke und die Eisenhüttenbezirke, so werden an die Kriegsverletztenfürsorge in diesen Gegenden auch verschieden große Anforderungen gestellt werden.

Ist der Kriegsverletzte in der Lage, seine alte Tätigkeit an der früheren Arbeitsstelle wieder aufnehmen zu können, so wird er wahr-

scheinlich stets eingestellt werden. Die Verluste, die dem Werke aus der Minderleistung während der Gewöhnung des Arbeiters entstehen, werden vom Arbeitgeber in vaterländischer Opferwilligkeit getragen werden. Muß der Kriegsverletzte zu einer anderen Tätigkeit übergehen, dann bietet der Großbetrieb natürlich mehr Gelegenheit zu seiner Beschäftigung als der Kleinbetrieb. In diesen Großbetrieben, in denen der Einzelperson der nötige Ueberblick verloren geht, wird es Sache der vorhandenen Betriebskonferenzen sein, die Kriegsverletzten unter Berücksichtigung der Verletzung und der früheren Tätigkeit an geeigneten Arbeitsplätzen der verschiedenen Betriebsabteilungen unterzubringen.

Diese Verteilungsstellen — von echtem vaterländisch-sozialen Gefühle geleitet — werden in der Kriegsverletztenfürsorge innerhalb des einzelnen Großbetriebes eine segensreiche Tätigkeit entfalten können.

Wesentlich schlechter sind die Arbeiter der kleineren Betriebe gestellt. Hier ist eine Verschiebung des Kriegsverletzten innerhalb des Gesamtbetriebes wegen des geringen Umfanges der Fabrik zumeist nicht angängig. Kann also der Kriegsverletzte seinen früheren Platz nicht ausfüllen, so wird er sich vielfach mit Hilfe des Arbeitsnachweises nach einer anderen Arbeitsstätte umsehen müssen. Findet er eine solche, so fehlt ihm doch das Interesse, das der Arbeitgeber seinem früheren Arbeiter im besonderen Maße entgegenbringt.

Die vorstehenden Auslassungen zeigen, daß nicht eine einzelne Person in der Lage ist, die Berufsberatung der für das Gewerbe bestimmten Kriegsverletzten mit vollem Erfolg wahrzunehmen. Die Berufsberatung muß von einem Kreise von Personen ausgeübt werden, der sich zweckmäßig etwa aus Vertretern folgender Berufe zusammensetzt:

1) Aerzte, die den Heilungsverlauf der Verletzung, die bleibenden Schäden und die Dauer der Gewöhnung zu beurteilen haben.

2) Gewerbeaufsichtsbeamte, die auf Grund ihres Einblickes in die verschiedensten Gewerbezweige die einzelnen Möglichkeiten der Beschäftigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Einzelberufe und der Lage des Arbeitsmarktes mit den Kriegsverletzten zu erwägen haben.

3) Erfahrene Betriebsbeamte und Handwerksmeister der verschiedensten Berufe, die die Beeinträchtigungen der Verletzungen und die Anforderungen des einzelnen Berufes genau abzuwägen haben.

4) Leiter und Lehrer gewerblicher Fach- und Fortbildungsschulen, um die gegebenenfalls nötige Fachausbildung in Betracht zu ziehen.

5) Beauftragte der staatlichen Ansiedlungsanstalten für die Ansiedelung geeigneter kriegsverletzter Arbeiter auf dem Lande.

6) Personen, die ein warmes Herz und besonderes Verständnis für den Seelen- und Geisteszustand des Kriegsverletzten haben, um ihn seelisch im Sinne der Arbeitsfreudigkeit beeinflussen zu können. Hier

sind neben Geistlichen, Mitgliedern des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine besonders gebildete Kriegsverletzte heranzuziehen, die bereits durch eigene Willenskraft sich eine gute Berufsstellung erworben haben und so durch ihr Beispiel mehr als durch Theorie zu wirken vermögen.

Ein derartig zusammengesetzter Ausschuß von Berufsberatern, dessen Wirkungskreis im Hinblick auf eine möglichst vielseitige Beschäftigungsmöglichkeit der Kriegsverletzten nicht zu eng begrenzt sein darf, ist in der Lage, Ersprießliches zum Wohle der Kriegsverletzten zu leisten.

VII. Der Arbeitsnachweis für Kriegsverletzte.

1) Die Verschiebungen innerhalb der Arbeiterschaft nach dem Kriege.
2) Die öffentlichen Arbeitsnachweise.
3) Die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der ausschlaggebende Faktor für die Unterbringung der Kriegsverletzten wird die Lage des Arbeitsmarktes, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften sein. Ob wir nach dem Kriege in allen Industriezweigen mit einer Hochkonjunktur rechnen können, läßt sich kaum übersehen. Jedenfalls wird der ehrenvolle und glückliche Ausgang des gewaltigen Krieges, auf den wir mit Zuversicht rechnen, eine gute allgemeine Konjunktur für Handel und Gewerbe sichern.

Trotzdem ein sehr großer Teil der Industrie seit Ausbruch des Krieges mit vollem Erfolg auf die ausschließliche oder vorwiegende Herstellung der Heereslieferungen umgeschaltet ist, so kann von der organisatorischen Befähigung des deutschen Unternehmers, von der hohen Durchschnittsbildung der Arbeitnehmer und der bewährten Hingabe aller Volkskreise erwartet werden, daß die Rückkehr zur Friedensarbeit in kürzester Frist vollzogen sein wird.

Bei diesem Uebergang von der Kriegs- zur Friedensarbeit werden auch tiefgehende Umwälzungen in der Arbeiterschaft vor sich gehen. Zunächst wird das Angebot von Arbeitskräften durch die aus dem Felde zurückkehrenden Arbeiter stark anschwellen. Doch wird sich leider auch manche Lücke bemerkbar machen, die der Heldentod fürs Vaterland in die Reihen der Arbeiterschaft gerissen hat. Gleichzeitig mit dem Einrücken der Vaterlandsverteidiger wird der Abschub der Kriegsgefangenen erfolgen, die jetzt eine regelmäßige gewerbliche Tätigkeit der Einförmigkeit des Lagerlebens vorgezogen haben. Die aus den feindlichen, von unseren Truppen besetzten Gebieten stammenden Zivilarbeiter, die sich während des Krieges hier ihren Lebensunterhalt verdienen, werden ihrer Heimat wieder zustreben, zumal auf den Verbleib vieler, z. B. aus Russisch-Polen stammenden Arbeitskräfte mit Rücksicht auf den tiefen Kulturstandpunkt dieser Leute kein besonderer Wert gelegt werden wird. Der Zuzug ausländischer Wanderarbeiter wird wahrscheinlich in den ersten Jahren nach dem Kriege kaum den früheren großen Umfang annehmen. Wurden doch bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 in der

Industrie einschließlich des Bergbaues 204 337 Ausländer gezählt, neben 114 380 in der Landwirtschaft und 17 081 im Handel und Verkehr.

Gleichzeitig werden vorraussichtlich den Kriegsindustrien, auch wenn diese noch nach Friedensschluß für den Heeresbedarf arbeiten, jene Arbeitskräfte entzogen werden, die beruflich anderen Gewerben angehören und nur vorübergehend bei der Herstellung der Heereslieferungen tätig waren. Die meisten Angestellten des Baugewerbes, der Möbelindustrie, der keramischen Industrie, der Luxusindustrie usw. werden ihren alten Berufen, die während des Krieges daniederlagen, treu bleiben.

Frauen und Töchter von Kriegern, die während der Abwesenheit des Mannes zur gewerblichen Arbeit übergegangen sind, werden sich wieder ihrer häuslichen Tätigkeit zuwenden und leere Arbeitsplätze in der Industrie zurücklassen.

Alles in allem ist bei guter Konjunktur mit einer starken Nachfrage nach Arbeitskräften zu rechnen, die der Einstellung von Kriegsverletzten sehr günstig sein wird. Daß dieser glückliche Zustand von den Kriegsverletzten in vollem Maße ausgenutzt werden kann, wird Sache des Arbeitsnachweises für Kriegsverletzte sein. Eine gute Lösung dieses Arbeitsnachweises wird aber eine unbedingte Pflicht des Staates werden. Man wird die Vermittelungstätigkeit für die arbeitsuchenden Kriegsverletzten weder den Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber noch denen der Arbeitnehmer oder gar der gewerbsmäßig betriebenen Stellenvermittelung allein überlassen, sondern wird für eine öffentliche Arbeitsvermittelung sorgen müssen. Der Kriegsverletzte, der seine Gesundheit für das Vaterland geopfert hat, muß das Bewußtsein haben, daß nun auch der Staat um die Gewinnung seines Lebensunterhaltes bemüht ist.

Bei der Umschau nach derartigen öffentlichen Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte wird man auf die bereits bestehenden kommunalen Arbeitsnachweise zurückgreifen. Diese Arbeitsnachweise haben seit Kriegsausbruch einen kräftigen Aufschwung genommen, indem auf eine tunlichst schnelle und erfolgreich wirkende Arbeitsvermittelung von allen Seiten besonderer Wert gelegt wurde. Der Erfolg konnte hier eintreten, da einerseits die arbeitsuchende Bevölkerung ohne besondere Ansehung der ihr überwiesenen Arbeitsgelegenheit von vornherein besonders arbeitswillig war, und da andererseits die stark beschäftigten Industrien in der Einstellung der ihr zugesandten Arbeitskräfte nicht wählerisch sein konnten.

Nur so erklärt es sich, daß manche der kleineren, kommunalen Arbeitsnachweise einen zahlenmäßigen Erfolg erzielten, selbst dann, wenn als Verwalter Bürobeamte oder sonstige Personen bestellt wurden, die von den Anforderungen der gewerblichen Betriebe keine oder nur geringe Vorstellung hatten. Die Arbeitsuchenden wurden hier bürokratisch nach der Reihenfolge ihrer Meldung und nicht nach der Art ihrer Berufserfahrung oder Ausbildung behandelt.

Daß Arbeitsnachweise in dieser Form für die Kriegsverletzten, deren Arbeitsvermittelung besonders sorgsam zu behandeln ist, unge-

eignet sind, bedarf wohl keiner Erörterung. Nur die größeren Arbeitsnachweise, deren Verwalter langjährige praktische Erfahrungen in den Betriebsanforderungen der einzelnen Industrien haben, kommen für die Arbeitsvermittelung der Kriegsverletzten in Frage.

Für die Mehrheit der kleineren Arbeitsnachweise fehlen jedoch geeignete Personen, die auf Grund ihrer umfassenden Kenntnisse vom gewerblichen Leben in der Lage sind, für Kriegsverletzte geeignete Arbeit zu vermitteln.

Nun stehen jedoch dem Staat in der Gewerbeaufsicht eine Reihe von Beamten zur Verfügung, die nach ihrer ganzen Vorbildung, ihrer Berufspraxis und ihrer Stellung inmitten des gewerblichen Lebens als Berater derartiger Arbeitsnachweise für Kriegsverletzte besonders geeignet sind.

Seit Ausbruch des Krieges hat sich für diese Beamten ein sehr umfangreiches neues Tätigkeitsfeld eröffnet, die Prüfung der Anträge der gewerblichen Betriebe um Befreiung oder Zurückstellung ihrer Angestellten vom Militärdienste. In Ausübung dieser Tätigkeit hat jeder Gewerbeinspektor die dringende Notwendigkeit der Befreiung vom Militärdienste in vielen Tausenden von Fällen geprüft und Gutachten darüber erstattet, deren Gründlichkeit und Sachlichkeit vom Kriegsministerium und den nachgeordneten Militärbehörden wiederholt gewürdigt sind. Auch die Kreise der gewerblichen Arbeitgeber haben die mühevolle Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten richtig eingeschätzt und anerkannt, daß durch diese sachverständige Mitarbeit bei den Einziehungen ihrer Arbeiter Fehlgriffe der Militärbehörden, die eine Fortsetzung des Betriebes gefährden konnten, vermieden sind.

Eine Vorbedingung für die sachgemäße Tätigkeit bei diesen Prüfungen war jedoch eine genaue Kenntnis der Arbeitsverrichtungen der Einzelarbeiter. Denn nur so konnte der Beamte sich ein Urteil darüber bilden, ob und nach welcher Zeit des Anlernens der militärpflichtige Angestellte durch eine andere nicht militärpflichtige Arbeitskraft ersetzt werden konnte, ob eine handwerksmäßige Ausbildung oder längere Berufserfahrungen zur Ausübung des Postens nötig waren, ob nur besonders kräftige Arbeiter die Tätigkeit verrichten konnten, oder ob die Arbeit auch von Frauen, Jugendlichen, Werksinvaliden und dergleichen ausgeübt werden konnte.

Die zur Prüfung dieser Fragen notwendigen täglichen Besichtigungen von Arbeitsplätzen der verschiedensten Arbeitergruppen in allen Industriezweigen haben den Gewerbeaufsichtsbeamten, abgesehen von ihren sonstigen Erfahrungen auf diesem Gebiete, einen ungewöhnlich gründlichen Einblick in die Anforderungen der einzelnen Arbeitsstellen verschafft, und es wäre im Interesse der Kriegsverletzten nur zu wünschen, daß die hierbei gesammelten vielseitigen Erfahrungen dieser Beamten dem Arbeitsnachweis so weit dienlich gemacht werden, als es die sonstige Berufstätigkeit der Gewerbeaufsicht nur irgend gestattet. Dabei wird auf ein weitgehendes Entgegenkommen des Handelsministers als Zentralinstanz für die Gewerbeaufsicht gerechnet werden können, denn der Handelsminister hat in seinen Erlassen besonders auf

die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte hingewiesen.

Während des Krieges haben sich bereits mannigfache Beziehungen zwischen den Arbeitsnachweisen und den Gewerbeaufsichtsbeamten herausgebildet. Es wäre nur nötig, dieser Zusammenarbeit eine organische, feste Form zu geben. Dabei würden die Gewerbeinspektoren zugleich in vielen Fällen geeignete Bindeglieder zwischen den Berufsberatern und den Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte sein können.

VIII. Die Beseitigung von Störungen des Arbeitsverhältnisses der Kriegsverletzten.

1) Vermittelungstätigkeit bei Streitigkeiten.

2) Ausnahme von den Arbeiterschutzbestimmungen.

Mit der Unterbringung des Kriegsverletzten in einem gewerblichen Betriebe kann natürlich die Fürsorge nicht beendet sein. Es muß vielmehr mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, das angeknüpfte Arbeitsverhältnis zu einem dauernden zu machen, Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten auszugleichen, vornehmlich Entlassungen der Kriegsverletzten, die nicht von ihnen verschuldet werden, zu vermeiden. Dies wird in der Hauptsache die Aufgabe der Gewerbeinspektoren werden.

Nach ihrer Dienstanweisung sind die Gewerbeaufsichtsbeamten verpflichtet, durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung des Betriebes und der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, die die berechtigten Interessen der Arbeiter sichern, ohne den Arbeitgeber unnötig zu belästigen.

Es ist bekannt, in welchem großen Umfange die Gewerbeinspektoren Gelegenheit haben, bei Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermittelnd einzugreifen. Es handelt sich dabei nicht nur um die Beseitigung von Gesetzwidrigkeiten, die, unvermittelt, die Tätigkeit der Gewerberichter und Strafrichter wesentlich erhöhen würden, sondern in noch größerem Maße um Abstellung von Härten, die nur durch gütliche Einwirkung ausgeglichen werden können.

Besonders häufig geben Eigenmächtigkeit und Ungeschicklichkeit von unteren Werksbeamten zum Eingreifen Anlaß. Manche dieser Werksbeamten, die sich durch anerkennenswerten Fleiß und Tüchtigkeit aus der Arbeiterstellung zur Beamtenstellung heraufgearbeitet haben, bekunden später oft ein ungewöhnlich geringes Maß sozialen Verständnisses, dagegen einen hohen Grad von Selbstherrlichkeit und persönlicher Empfindlichkeit gegenüber den ihnen unterstellten Arbeitern.

Die Nachsicht, auf die die Kriegsverletzten bis zur völligen Gewöhnung Anspruch haben, und die dadurch bedingten Betriebsunbequemlichkeiten für die Werksbeamten werden so viel Stoff zu Unstimmigkeiten zeitigen, daß sich für die ausgleichende Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Einvernehmen mit den Werksleitern ein weites Arbeitsfeld ergeben wird.

Andererseits finden die Gewerbeaufsichtsbeamten voraussichtlich gar oftmals Gelegenheit, vermeintliche Ansprüche der Arbeiter auf ihr richtiges Maß zurückzuführen oder auch sonst auf die Arbeiterschaft kraft ihrer unabhängigen amtlichen Stellung einzuwirken. Gerade der Krieg hat gezeigt, wie erwünscht es dem Arbeitgeber in manchen Fällen ist, sich auf das Ansehen des Gewerbeinspektors stützen zu können, oder die persönliche Einwirkung dieses Beamten auf die Arbeiter zu veranlassen, um Uebertretungen von Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften, um Bummelschichten, Verweigerung von unbedingt nötiger Sonntags- und Ueberarbeit, Fälle von Trunksucht usw. auszuschalten. Den Fabrikbekanntmachungen wird oftmals durch den Hinweis Nachdruck verliehen, daß die Anordnung im Einverständnis mit dem Gewerbeinspektor erfolgt.

Auch zur Einwirkung auf die Arbeiterschaft im Interesse der Kriegsverletzten wird der Gewerbeinspektor mannigfache Gelegenheit finden. Es werden Fälle auftreten, in denen der Gewerbeinspektor den Kriegsverletzten in richtiger Weise klarmachen muß, daß sie sich zur Sicherung eines geordneten Betriebes streng den Fabrikordnungen fügen müssen und keine Sonderrechte beanspruchen dürfen. Er wird bei seinen Besichtigungen auch sein Augenmerk darauf richten müssen, daß von seiten der Arbeiterschaft den verletzten Kameraden die nötige Hilfe zuteil wird, und daß z. B. mit Rücksicht auf eine mögliche Minderung des Verdienstes der Eintritt der Kriegsverletzten in eine Lohnakkordgruppe gesunder Arbeiter keinen Schwierigkeiten begegnet.

Endlich, falls der Kriegsverletzte aus Vorliebe für die Großstadt oder in der Hoffnung auf Erlangung von Ruheposten die Arbeit unter Schädigung eigener Interessen niederlegt, wird der Gewerbeaufsichtsbeamte versuchen müssen, nach Verständigung durch die Werksleitung ihn zur Zurücknahme der Kündigung zu veranlassen.

Diese mannigfache Vermittlungsarbeit kann nur von praktischen Sozialpolitikern geleistet werden, die sowohl bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern das nötige Vertrauen genießen, ständig mit ihnen in Fühlung stehen und insbesondere sachverständig genug sind, um sich selbst ein objektives Urteil über die Berechtigung der vorgebrachten Klagen bilden zu können.

Auch in einem zweiten Punkte werden sich die Interessen der Kriegsverletzten und die Dienstaufgaben der Gewerbeaufsicht eng berühren, in der Begrenzung der Arbeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nach dem Kriege. Es ist bekannt, daß den berechtigten Anforderungen der Kriegsindustrie um vorübergehende Aufhebung einzelner Arbeiterschutzbestimmungen für Frauen und junge Burschen in Einzelfällen mit vollem Entgegenkommen entsprochen ist.

Die bereitwillige Mitarbeit der Frauen, ihr Anpassen und Einfügen in so gänzlich neue, veränderte Arbeitsaufgaben erfordert hohe Anerkennung. Die Hilfe der Frau ist ein wesentlicher Faktor bei der Herstellung von Kriegslieferungen und bei allen anderen wirtschaftlichen Leistungen geworden. Die Uebernahme von Arbeiten, die an den weib-

lichen Organismus die höchsten Anforderungen stellen, muß während des Krieges, in dem der Mann dem Vaterland so viel Opfer an Leben und Gesundheit bringt, geduldet werden, zumal da eine gute Entlohnung der Frauenarbeit auch eine kräftige Ernährung der Arbeiterinnen ermöglicht.

Nach dem Kriege muß naturgemäß mit erhöhter Fürsorge dahin gestrebt werden, daß jede mögliche Schwächung unserer Volkskraft unterbleibt, und daß insbesondere die gewerbliche Arbeit die Frau nicht von ihrem natürlichen Mutterberuf abzieht oder sie dazu weniger geeignet macht. Es wird für die Gewerbeaufsicht, der die Durchführung der Schutzbestimmungen für die gewerblichen Arbeiterinnen obliegt, nach dem Kriege eine der schwierigsten Aufgaben sein, hier zwischen den berechtigten Wünschen der Industrie und dem notwendigen Schutz der Arbeiterinnen den richtigen Mittelweg zu finden, der beiden Ansprüchen gerecht wird.

Die alsdann in der Industrie gewünschten Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen der Arbeiterinnen werden zweifellos davon abhängig zu machen sein, ob es dem betreffenden Arbeitgeber tatsächlich unmöglich ist, genügend erwachsene männliche Arbeitskräfte, zu denen in erster Linie die Kriegsverletzten gehören, zu bekommen.

Bei Prüfung von derartigen Ausnahmeanträgen werden sich die Verwaltungsbehörden stets darüber klar sein müssen, ob der Arbeitgeber seiner vaterländisch-sozialen Pflicht durch weitgehende Einstellung der Kriegsverletzten genügt hat. Hierfür können keine festen bürokratischen Grundsätze aufgestellt werden, sondern das Vorliegen dieser Voraussetzung muß unter Berücksichtigung der verschieden großen Beschäftigungsmöglichkeiten der Kriegsverletzten in den einzelnen Industriezweigen und in den Einzelwerken geprüft werden.

Wie die meisten industriellen Werke bemüht sind, alte Arbeiter, die ihre besten Kräfte im Dienste des Werkes verbraucht haben, zu behalten und bei leichter Arbeit angemessen zu entlohnen, so werden sie diese Pflicht auch auf jene Arbeiter ausdehnen, deren Tapferkeit vor dem Feinde die Aufrechterhaltung unserer deutschen Industrie überhaupt gewährleistet hat. Aber wie einzelne Schädlinge der Industrie der selbstverständlichen sozialen Pflicht gegenüber ihren alten Mitarbeitern nicht gerecht werden, sondern sich ihrer offen oder unter vorgeschobenen Gründen zu entledigen suchen, so müssen wir auch mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß vereinzelte Unternehmer im einseitigen Erwerbssinn von der Einstellung der Kriegsverletzten absehen werden oder die zunächst eingestellten Arbeiter möglichst bald abzuschieben versuchen. Diesen Versuchen wird mit allen Kräften entgegenzutreten sein, und dazu dürfte niemand berufener sein, als der Gewerbeinspektor, der als staatlicher Aufsichtsbeamter mit den Werken in enger Berührung steht.

Die Beispiele zeigen, mit welchen Mitteln den vorauszusehenden Störungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten entgegengetreten werden kann.

Wichtiger jedoch als der Ausgleich der Störungen wird das Bestreben sein, von vornherein die Reibungsflächen möglichst zu vermeiden, indem Berufsberater und Arbeitsnachweise die kriegsverletzten Arbeiter an die passenden Arbeitsplätze stellen.

So steht also auch die Fürsorge für den Fortbestand eines guten Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten in enger Abhängigkeit von einer sachgemäßen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß der Fürsorge für die Kriegsverletzten auf keinem Gebiete so große Schwierigkeiten entgegentreten werden, als bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Kriegsverletzte gewerblicher Betriebe. Nur dadurch, daß die bereits entstandenen Fürsorgeorganisationen der Selbstverwaltung sich der Sachkunde aller staatlichen und freien Kräfte bedienen, die für die Lösung der Aufgabe in Betracht kommen und sich zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, wird es möglich sein, die große und schöne Aufgabe der Kriegsverletztenfürsorge zu lösen. (G. C.)

X.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert in der neuen Fassung des Kommunalabgabengesetzes.

Von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen.

Auf Seite 501—505 Bd. 48 dieser Zeitschrift habe ich die Novelle zum Kommunalabgabengesetz, soweit sie sich auf die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert bezog, in der Fassung, wie sie der Preußische Staatsanzeiger in No. 292 veröffentlichte, besprochen. Diese Fassung war aber noch nicht vom Staatsministerium beschlossen, sondern stellte nur das Bearbeitungsergebnis im Ministerium des Innern dar. Ihre Veröffentlichung war nur erfolgt, um den gerade an diesen Paragraphen beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Nun haben durch Erlaß vom 17. Juli 1914 die Minister des Innern und der Finanzen die Regierungspräsidenten um Bericht über eine Reihe von Beschlüssen der Kommunalabgabengesetz-Kommission ersucht und dabei auch die Anhörung von Bürgermeistern nahegelegt. Dem Ministerialerlaß ist der Text einer Reihe von Paragraphen beigefügt gewesen, die gerade, was die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert betrifft, eine grundsätzlich andere Auffassung zeigen als der Regierungsentwurf.

Ich lasse diese Paragraphen folgen, und zwar in der Fassung, die ihnen die Kommunalabgabengesetz-Kommission in der ersten Lesung gegeben hat.

§ 25. 1) Die Gemeinden dürfen besondere Steuern vom Grundbesitz einführen. Als Grundbesitz gelten die Liegenschaften und Gebäude im Sinne des Gesetzes betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 253, 317).

2) Gegenstand der Veranlagung ist jedes eine wirtschaftliche Einheit bildende bebaute oder unbebaute Grundstück. Die Steuerordnung darf jedoch, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1, die steuerpflichtigen Grundstücke abweichend hiervon nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung für die Veranlagung abgrenzen.

3) Die Steuer darf nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften umgelegt werden

nach dem Ertrage eines oder mehrerer Jahre,
nach dem Ertragswert,
nach dem gemeinen Wert, oder
nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

4) Als Ertrag gilt:

1. bei Grundstücken, die nicht bloß vorübergehend land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, derjenige Ertrag, welchen die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei

ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können;

2. bei unbebauten Grundstücken, die nicht bloß vorübergehend gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Miet- oder Pachtertrag, der ortsüblich zu erzielen ist.

5) Als Ertragswert gilt für die unter Abs. 4 bezeichneten Grundstücke höchstens das 25-fache des nach Abs. 4 berechneten Ertrages.

6) Die Steuer darf nach dem gemeinen Wert nur umgelegt werden:

1. für Grundstücke an fertigen Straßen bis zu einer dem Charakter der Straße entsprechenden Bautiefe. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die von einer fertigen Straße nur durch ein Gelände getrennt sind, das nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht selbständig bebaut werden kann (Baumaske), sofern der Eigentümer des von der Straße getrennten Grundstücks berechtigt ist, durch Erwerb des an die Straße grenzenden Geländes sein Grundstück anbaufähig zu machen;

2. für solche Grundstücke, bei denen sich aus den Umständen ergibt, daß sie zum Zwecke der Aufschließung entweder gewerbsmäßig oder zu einem Preise erworben sind, der ein Mehrfaches des nach Abs. 4 berechneten Ertragswertes darstellt.

7) Der gemeine Wert darf den der Ergänzungssteuer zugrunde gelegten Betrag nicht übersteigen.

§ 27. Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen.

Indessen ist die Besteuerung einzelner Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Sätzen oder Normen nicht ausgeschlossen.

Soweit Grundstücke der Besteuerung nach dem gemeinen Wert unterliegen, darf der Steuersatz für unbebaute Grundstücke das Anderthalbfache des Steuersatzes für bebaute Grundstücke nicht überschreiten. Soweit Grundstücke der Besteuerung nach dem Ertragswerte unterliegen, dürfen unbebaute Grundstücke nicht mit einem höheren Steuersatze belegt werden als bebaute Grundstücke. Steuerordnungen, welche am 1. Januar 1914 in Kraft waren und nach denen der unbebaute Boden mit einem höheren Steuersatze herangezogen wird als der bebaute, bleiben jedoch in Kraft bis zum 1. Januar 1917 mit der Maßgabe, daß der Steuersatz für den unbebauten höchstens das Doppelte des für den bebauten geltenden Steuersatzes betragen darf.

Der wesentliche Unterschied des Regierungsentwurfs gegen diese Fassung liegt in Abs. 6 § 25. Während die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert dort noch als Regel, allerdings mit gewissen Einschränkungen, erscheint, ist sie hier nur als Ausnahme zugelassen, und zwar nach Abs. 6, 1 im inneren Stadtbezirk und nach Absatz 6, 2 in der Stadterweiterung, soweit sie in spekulativen Händen ist.

Dem liegt augenscheinlich zunächst der Gedanke zugrunde, den Urbesitz zu schonen; nur das sogenannte merkantile Bauland soll getroffen werden. An sich geht dieser Gedanke nicht weiter als der des Regierungsentwurfes; er teilt in der neuen Fassung mit diesem den Mangel, daß er auf die Ausübung eines Druckes zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Landes in der Stadterweiterung verzichtet. Der Urbesitz kann unter der Herrschaft dieses Gesetzes ohne erhebliche steuerliche Inanspruchnahme gegen die Interessen der Stadterweiterung gehalten werden, um später um so größere Gewinne einzuheimsen.

Aber das Gesetz geht in der neuen Fassung nach dieser Richtung noch weiter als der Regierungsentwurf, indem es die Anwendung der Steuer nach dem gemeinen Wert nur an f e r t i g e n Straßen zuläßt. Mit den f e r t i g e n Straßen sind fertige Straßen im Sinne des § 12 des

Fluchtliniengesetzes gemeint. Ein Kommissionsmitglied sagt auf S. 134 ausdrücklich: „Gerade die Ausnutzung des Bauverbotes durch die Gemeinden wolle man bekämpfen. Die Gemeinden sollten die Straßen fertigstellen und als Ersatz hierfür die Grundwertsteuer einführen dürfen."

Der Gedanke dieses Kommissionsmitgliedes läßt jede Fühlung mit der Praxis vermissen. Er wäre richtig, wenn jede Stadt mit einem ausgesprochenen Stadtkern und einer radialen Erweiterungszone zu rechnen hätte. Dann wäre es möglich, an die fertige Straße im Stadtkern eine solche im Erweiterungsgebiet anzuschließen. Und selbst in einer solchen Stadt würde diese Fassung im wesentlichen eine Beschränkung der Grundwertsteuer auf bebaute Grundstücke bedeuten.

Aber die Städte mit einer solchen ausgesprochenen zentralen Entwicklung werden glücklicherweise immer seltener. Schon heute gibt es kaum mehr eine Stadt, die nicht auch über den engeren Rahmen ihrer Stadterweiterung hinaus eine Siedelungspolitik treibt, die die tatsächliche Bebaubarkeit an unfertigen Straßen zur Voraussetzung macht.

Denn man hat erkannt, daß eine solche Siedelungspolitik die beste städtische Bodenpolitik darstellt, weil sie den Druck am Stadtrande auflöst. In letzter Linie führt diese Politik zur freien Siedelung auf der ganzen Außenfläche, und diese hat als notwendige Folge in ihrem Endergebnis das Bauen an unfertigen Straßen zur Regel.

Der Wohnungsgesetzentwurf folgt dieser Erkenntnis, indem er die freie Siedelung erleichtert und sogar zum Teile erzwingt. Die Beschränkung der Grundwertsteuer auf die fertige Straße würde daher dem inneren Wollen des Wohnungsgesetzentwurfes entgegenstehen.

Für die Industriegemeinden würde die Grundwertsteuer in dieser Fassung vollständig wertlos. Hier, wo die freie Siedelung unter dem Drucke der Entwicklung, die den Bedürfnissen der Industrie, wo und wie sie zutage treten, Rechnung tragen mußte, allgemein herrscht, wo selbst im inneren Stadtkern die unfertige Straße keine seltene Ausnahme, auf dem ganzen Gebiete aber die Regel ist, würde die Anwendungsfähigkeit der Grundwertsteuer derart zusammenschrumpfen, daß sie überhaupt keinen praktischen Wert mehr hätte. Und doch ist hier jedes Grundstück an einer Straße, ob fertig oder unfertig, merkantiles Bauland, dessen Erfassung im Rahmen des Wertes im Interesse einer gegesunden städtischen Bodenpolitik erwünscht erscheint.

Es sind mir im rheinisch-westfälischen Industriebezirk Tausende von Grundstücken bekannt, die rechts und links eng zugebaut sind, ohne daß sie an einer fertigen Straße im Sinne des Fluchtliniengesetzes liegen. Sie sind lediglich deshalb noch nicht bebaut, weil die Eigentümer unerfüllbare Forderungen stellen. Diese nach dem Ertrag zu veranlagen, hieße nichts anderes als die Spekulation zuungunsten des wirtschaftlichen Grundbesitzes, des Hausbesitzes zu bevorzugen.

Die ganze Fassung des Abs. 6 in dem Kommissionsentwurf muß so den Gedanken nahelegen, daß bei seiner Redaktion mehr die Wünsche einer Interessengruppe als die Interessen der Allgemeinheit mitge-

sprochen haben. Man kann nur wünschen, daß die Regierung dieser Fassung ihre Zustimmung nicht geben wird.

Derselbe Absatz beschränkt die Grundwertsteuer auf Grundstücke bis zu einer gewissen Bautiefe. Die Regierungsvorlage hat mit gutem Grund von einer Rücksichtnahme auf die Bautiefe abgesehen. Durch die Steuerordnung könnte vielleicht ein richtiger Maßstab für dieselbe gefunden werden. Das Oberverwaltungsgericht aber dürfte die ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gestellte Aufgabe kaum lösen können, nämlich festzustellen, welche Bautiefe dem Charakter der einzelnen Straße entspricht. Es wird auch häufig weniger auf den Charakter der Straße als auf den Charakter des einzelnen Grundstücks ankommen; besonders gewerbliche Grundstücke haben leicht eine von den Wohngrundstücken ganz verschiedene Bautiefe.

Für die Veranlagungsarbeit bietet außerdem die Festsetzung einer solchen Bautiefe eine fast unüberwindliche Schwierigkeit. Die katasteramtlichen Karten, die allgemein als Unterlagen benutzt werden, begrenzen die einzelnen Parzellen nach Besitzstücken und Ertragseinheiten. Eine weitere Aufteilung nach Bautiefen in dem geforderten Umfange würde deshalb nichts Geringeres bedeuten als die Aufstellung eines besonderen städtischen Katasters. Was das besagt, kann nur der ermessen, der einmal mit einer solchen Arbeit beschäftigt war. Schon jetzt ist die Veranlagung der Grundwertsteuer eine nicht zu unterschätzende Massenarbeit, die eine weitgehende Individualisierung der einzelnen Steuerobjekte kaum zuläßt. Aus dem festen katasteramtlichen Rahmen herausgenommen würde sie so viele Schwierigkeiten bieten, daß manche Gemeinde schon aus diesem Grunde auf die Grundwertsteuer verzichten würde.

Ebenso dürfte die Bestimmung des Abs. 7 in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Da die Ergänzungssteuer nur zu $^1/_2$ Prom. veranlagt wird, ist bei ihr das Interesse an der richtigen Einschätzung geringer als bei der höhere Sätze zugrunde legenden gemeinen Wertsteuer. Im allgemeinen ist die Einschätzung zur Ergänzungssteuer mäßig. Die Bestimmung des Abs. 7 würde daher in den meisten Fällen diese Einschätzung auch für die Grundwertsteuer maßgebend machen. So berechtigt auch der Wunsch nach einer Parallelisierung der Grundwert- und Ergänzungssteuer an sich ist, schon deshalb, weil dem Laien zwei verschiedene behördliche Einschätzungen unverständlich erscheinen, so würde doch die Erfüllung desselben durch diese Bestimmung das Richtige kaum treffen. Das Ideal würde zweifellos in einer Fassung zu suchen sein, die die Ergänzungssteuer der Grundwertsteuer unterordnet, und zwar so, daß die Schätzungsarbeit nur an einer Stelle zu leisten wäre.

Der Regelung im Abs. 7 steht aber auch noch die Tatsache entgegen, daß zur Ergänzungssteuer durchaus nicht alle Grundstücke veranlagt werden; es fehlen nämlich die Grundstücke aller Personen, die nicht mehr als 6000 M. Vermögen haben, und die Grundstücke aller nicht physischen Personen. Es dürfte nun ein ganz unmöglicher Rechtszustand sein, daß für diejenigen Grundstücke, die zur Ergänzungssteuer

eingeschätzt sind, die Bindung an die Ergänzungssteuer vorgesehen ist, für die übrigen Grundstücke aber nicht.

Der § 27 engt die Möglichkeit einer stärkeren steuerlichen Heranziehung des unbebauten Bodens gegenüber dem bebauten auf das Anderthalbfache ein. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht in einzelnen Gemeinden, in denen ein besonders steuerkräftiger, spekulativer Grundbesitz vorherrscht, zur Entlastung des Hausbesitzes auch ein größeres Vielfaches berechtigt sein soll.

Im übrigen enthält der Entwurf noch eine Reihe von Unklarheiten und juristischen Bedenken, auf die ich hier nicht näher eingehen will.

Dem Regierungsentwurf gegenüber stellt der Kommissionsentwurf eine wesentliche Verschlechterung dar. Er ist viel zu einseitig von dem Gedanken beherrscht, das Recht der Gemeinden einzuengen und die Interessen des Grundbesitzes zu schützen. Die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden sind doch zu verschiedenartig, als daß es möglich wäre, in einer solchen einseitigen Auffassung das Richtige zu treffen. Auf diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse muß unbedingt Rücksicht genommen werden, und dies ist nur dadurch möglich, daß man den Gemeinden einen möglichst großen, wenn auch beschränkten Spielraum läßt. Es wäre jedenfalls zu bedauern, wenn der Entwurf in dieser Kommissionsfassung Gesetz würde.

XI.

Die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Die Brotpreise in Berlin gestalteten sich nach den im Statistischen Amte der Stadt Berlin vorgenommenen Verwiegungen in der ersten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 für 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen, unter gleichzeitiger Beifügung der entsprechenden Preise von 1914, folgendermaßen:

Monat bzw. Halbjahr	1915		1914	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	34,14	63,48	26,03	54,38
Februar	.	.	25,95	53,95
März	43,98	67,20	25,71	54,10
April	43,63	67,05	25,72	53,57
Mai	40,86	68,04	25,79	53,43
Juni	40,74	63,39	26,22	53,48
1. Halbjahr	[1])40,67	[1])65,83	[1]) 25,89	[1])53,79
	.	.	[2]) 25,90	[2])53,82

Hierzu ist mehreres zu bemerken. Zunächst beziehen sich die Angaben nicht mehr, wie bis Ende 1914, auf 40, sondern auf 60 Bäckereien; auch ist vielfach die Zugabe schärfer berücksichtigt. Um nun eine Vergleichbarkeit mit den früheren Zahlen zu ermöglichen, mußten diese beim Roggenbrot um 2 Pf. ermäßigt werden. So erklären sich die Abweichungen in den jetzigen Angaben der Preise für Roggenbrot im Jahre 1914 gegenüber den bisherigen. Die Weizenbrotangaben erleiden keine Veränderung. Ferner fanden im Februar dieses Jahres keine Verwiegungen statt. Die jetzige Tabelle ist gegenüber der bisherigen um die Mehl- und Getreidepreise gekürzt und zwar aus nachstehenden Gründen. Für Mehl liegen aus 1915 nur Januarnotierungen vor: Roggenmehl 35,10 gegenüber 19,80 im Januar 1914, Weizenmehl (nach den Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin) 41,79 gegenüber 23,20 im gleichen Monat von 1914. Für Getreide liegen seit November 1914 überhaupt keine Notierungen vor, da ja

1) ausschließlich Februar.
2) einschließlich Februar.

nach der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Höchstpreise festgesetzt sind und zwar, wie bereits in meinem Aufsatze „Die Brotpreise in Berlin im ersten Kriegsjahr 1914", diese Jahrbücher, Band 49, Heft 4, ausgeführt ist, zunächst ab 24. Dezember 1914: für 100 kg inländischen Roggen 22,0 M., inländischen Weizen 26,0 M., für Bromberg 20,9 bzw. 24,9 M. An diesen Höchstpreisen hat der Bundesrat in der Sitzung vom 23. Juli d. J. für Berlin nichts geändert, für Bromberg aber 21,5 bzw. 25,5 M. festgesetzt. Jedoch fällt dieser Beschluß nicht mehr in unsere Berichtsperiode hinein.

Wie aus unserer Tabelle zu ersehen ist, stieg der Preis für Roggen- und Weizenbrot im Jahre 1915 von Januar bis März. Im April fand für beide Brotsorten eine Preisermäßigung statt, die beim Roggenbrot bis zum Schluß der Berichtszeit (Juni) anhielt, während beim Weizenbrot im Mai eine kleine Erhöhung stattfand. Hingegen steht der Junipreis des Weizenbrotes wieder niedrig, noch niedriger, als der Januarpreis.

Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Preise gestiegen um . . . Proz.:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	31,16	.	71,06	69,63	58,43	55,38
Weizenbrot	16,73	.	24,21	25,16	27,34	18,53

Für das ganze Halbjahr 1915 (ohne den Februar) beläuft sich die Zunahme gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1914 ohne den Februar bei Roggenbrot auf 57,09 Proz., bei Weizenbrot auf 22,38 Proz.

Bemerkenswert ist die starke Spannung zwischen der Zunahme beim Roggenbrot im Vergleich zu der des Weizenbrotes, besonders im März und Juni, wo sie beim Roggenbrot rund das Dreifache der des Weizenbrotes beträgt. Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes (Roggenbrot) stellte sich (ohne Februar) im Halbjahr Januar—Juni 1915 auf 1,23 kg, in dem entsprechenden des Vorjahres (ohne Februar) auf 1,93 kg. Die Differenz beläuft sich also auf 0,70 kg. Diese Zahl ist entschieden interessant. Sie besagt, daß man während des Krieges — bis jetzt — für 50 Pf. $1^2/_5$ Pfd. Roggenbrot weniger erhielt, als im Frieden, wozu natürlich noch die Qualitätsveränderung kommt.

Die Jahrespreise, die besonders wichtig sind, können begreiflicherweise erst das nächste Mal bei Betrachtung der zweiten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 angegeben werden.

Es dürfte am Platze sein, eine kurze Beschreibung der bisherigen Geschichte der Berliner Brotversorgung in diesem Kriege zu geben. Sie nimmt ihren Ausgang von der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35). Auf Grund dieser erließ der Berliner Magistrat unter dem 30. Januar 1915 nachstehende Verordnung (vgl. Sonderausgabe zum Gemeindeblatte der Haupt- und Residenzstadt Berlin, 56. Jahrgang, No. 5 vom 31. Januar 1915).

„Sicherung unserer Brotversorgung.

Ein jeder kennt die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern. Dieser Plan wird an unserer Kraft und an unserem Willen zerschellen. Lebensmittel sind genügend vorhanden, wenn in verständiger Wirtschaft hausgehalten wird. Keiner braucht zu darben, aber jeder hat die Pflicht, den früher reichlichen Verbrauch auf das Notwendige zu beschränken.

Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 begrenzt daher die Herstellung von Backwaren vom 1. Februar 1915 ab auf drei Viertel der bisherigen Menge. Dem kann und muß sich jeder einzelne in seinem Verbrauch anpassen. An Brot und Mehl sind für die Ernährung einer Person in der Woche keinesfalls mehr als 2 Kilogramm erforderlich. Wie die Erfahrung lehrt, kann man sich auch häufig mit einer geringeren Menge begnügen. Es stehen uns ja neben dem Brot auch andere billige Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln zur Verfügung. Aus gesetzlichem und vaterländischem Gebot trifft daher jeden die Pflicht, über das Höchstmaß von 2 Kilogramm Brot und Mehl unter keinen Umständen herauszugehen, wohl aber mit weniger auszukommen, wenn dies zu seinem Unterhalt genügt. Von denen besonders, deren Lebenshaltung die ausreichende Ernährung mit anderen Nahrungsmitteln gestattet, muß unbedingt erwartet werden, daß sie ihren Brotverbrauch um so stärker vermindern.

Schwierigkeiten werden sich im Anfange kaum vermeiden lassen. Wir wenden uns an den vaterländischen Sinn und das Verständnis unserer Mitbürger mit der Bitte, sich willig den nachfolgenden Anordnungen die das allgemeine Wohl gebietet, zu fügen. Keiner dränge zu den Verkaufsstellen; seinen Wochenbedarf kaufe jeder nach und nach an den einzelnen Tagen ein."

„Zur Regelung des Brot- und Mehlbedarfs wird gemäß § 36 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes angeordnet:

§ 1. Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. Februar 1915, und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens 2 Kilogramm entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, in welchem Gemeindebezirk die Entnahme erfolgt.

§ 2. Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. Februar 1915, und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht.

§ 3. Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1) Für Weizenbrot 75 gr. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

2) Für Roggenbrot ein oder einundeinhalb oder zwei Kilogramm.

§ 4. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 Proz. des Kuchengewichts enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1915 in Kraft."

Gleichfalls auf Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 fand am 1. Februar eine Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte statt (vgl. die Hauptnummer 5 des bereits erwähnten Gemeindeblattes der Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 31. Januar 1915).

Nunmehr folgt die Einführung der Brotkarte auf Grund nachstehender Verordnung des Magistrats vom 12./21. Februar 1915 (vgl. Gemeindeblatt No. 9 vom 28. Februar 1915).

„Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgegeben sind.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl.

Den vom Berliner Magistrat ausgegebenen Brotkarten stehen die von den Gemeindevorständen folgender Orte ausgegebenen gleich:

Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pankow, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grunewald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Heerstraße (Gut), Berlin-Marienfelde, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plötzensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grunewald-Forst.

§ 2. Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt.

Jedem Haushaltungsvorstande werden soviel Wochenausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3. Zum Empfang der Brotkarte ist nur berechtigt, wer in Berlin polizeilich gemeldet ist.

§ 4. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 2 Kilogramm lauten.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 25 teilbar sind. Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer Angestellte oder sonstige Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.

§ 5. Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 6. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, welche verpflichtet sind, in Befolgung der hierfür besonders erlassenen Vorschriften die auf das Haus entfallenden Brotkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten. Sie haben bei der Anzeige von Zuzügen der Brotkommission zugleich eine vom Polizeirevier gestempelte Abschrift der polizeilichen Zuzugsmeldung vorzulegen.

Bei Fortzügen nach anderen als den im § 1 aufgeführten Orten sollen sich die Hausbesitzer von den Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, aushändigen lassen und sie der Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzuges abliefern. Die Fortziehenden haben die genannten Brotkarten vor ihrem Fortzuge dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Beim Verzuge in einen im § 1 bezeichneten Ort behält der Fortziehende die Brotkarten.

§ 7. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abgegeben werden. Dieser hat sie der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

§ 8. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigungen an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot" zu vermerken.

§ 9. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche, nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl" zu vermerken.

§ 10. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,

b) Zugänge im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,

c) Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 11. Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 14 Satz 2.

Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 12. Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegzuge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.

§ 13. Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergleichen), gilt folgendes:

1. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Wirtschaften ohne Ausweise befugt; jedoch haben sie gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl, sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die Menge von Brot und Mehl anzugeben, auf deren Entnahme der § 2 unserer Verordnung vom 30. Januar 1915 die einzelnen Wirtschaften beschränkt.

2. a) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.

b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Abgabe von Brot in Höhe von 5 vom Hundert der am vergangenen Tage umgesetzten Brotmenge, sofern die Abgabe an Gäste erfolgt, die nicht im Besitze einer Brotkarte (§ 1) sind. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe vou Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß § 8 Absatz 1 abzuliefern.

§ 14. Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1915 in Kraft. Die Verordnung vom 30. Januar 1915 bleibt unberührt."

Zu dieser Verordnung wurde gleichzeitig eine Ausführungsanweisung erlassen (vgl. dieselbe Nummer des Gemeindeblattes).

„Ausführungsanweisung zur Verordnung des Magistrats über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 12. Februar 1915.

Allgemeines. Die Brotkarte dient dem doppelten Zweck zu kontrollieren, daß

a) niemand in einer Woche mehr Brot und Getreidemehl entnimmt als 2 kg insgesamt,

b) kein Bäcker mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht.

Zu § 1. Brot im Sinne dieser Bestimmung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

Zu § 2. Die Brotkarte gilt ausschließlich für die durch den Aufdruck bezeichnete Kalenderwoche. Die Kalenderwoche beginnt jeweils mit dem Montag und endigt mit dem Ablauf des darauf folgenden Sonntags.

Als Mitglied einer Haushaltung gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt.

Als vom Haushaltungsvorstand unterhalten gelten die Haushaltungsmitglieder, welche einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand haben und von ihm beköstigt werden, nicht aber gewerbliches Personal, Schlafleute, Aftermieter, Bewohner von Pensionaten u. dgl.

Zu § 3. Um die rechtzeitige polizeiliche Anmeldung hat sich jeder im eigenen Interesse zu kümmern.

Schiffer, die auf ihren hier liegenden Fahrzeugen wohnen, haben sich bei der zuständigen Brotkommission zu melden.

Zu § 4. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf eine Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kleinhandel nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Zur Erleichterung des Brotkaufs nach Gewicht sind durch die Verordnung vom 30. Januar 1915 folgende Einheitsgewichte für Gebäck festgesetzt:

eine Semmel = 75 Gramm

ein Schwarzbrot = 1 Kilogramm oder 1½ Kilogramm oder 2 Kilogramm.

Erfolgt die Abgabe von Brot und Mehl in Berlin, so finden die Vorschriften der Verordnung Anwendung, ohne Rücksicht darauf, wo die Beteiligten wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Läßt z. B. der Veräußerer die Ware durch Angestellte (Kutscher) von außerhalb nach Berlin bringen und dort abgeben, so sind er und die Angestellten für die richtige Abtrennung und Vereinnahmung der Abschnitte verantwortlich.

Zu § 6. Zu den Pflichten der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter gehört insbesondere:

die Kontrolle, ob die angegebene Zahl der Haushaltungsmitglieder zutrifft,

die Ausfüllung der Spalte 6 der Hauslisten mit den auf jeden Haushalt entfallenden Nummern,

die Entgegennahme der Quittungen in Spalte 7 der Hauslisten,

die Fortschreibung von Spalte 8 und 9 der Hausliste in dem beim Hausbesitzer verbleibenden 2. Exemplar der Hausliste.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher bei der Verteilung Karten nicht oder nicht in genügender Anzahl bekommen hat, muß seinen Anspruch beim Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter schleunigst geltend machen, nötigenfalls sich an die Brotkommission wenden.

Nach Erledigung des allgemeinen Zuteilungsgeschäfts sind alle Anträge auf Zuteilung von Karten an die Brotkommission zu richten; die zur Begründung angegebenen Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Zu § 7. Der in den Händen des Inhabers verbleibende Rest der Brotkarte samt den daran verbliebenen Abschnitten ist gut aufzubewahren, damit die Zuteilung neuer Brotkarten sich glatt vollzieht. Der Umtausch erfolgt in der letzten Woche des Zeitraumes, für den Karten ausgegeben waren. Die für diese Woche geltenden Brotkarten bleiben während des Umtauschgeschäfts in den Händen der Inhaber; sie werden dann bei der nächsten Zuteilung neuer Karten mitabgegeben.

Zu § 8. Die Veräußerer von Brot haben rechtzeitig für Einrichtungen Sorge zu tragen, welche die Trennung der Abschnitte nach den aufgedruckten Gewichtsmengen und die Einhaltung der im § 8 festgesetzten Fristen gewährleisten.

Zu § 9. Für die Veräußerer von Mehl gilt das zu § 8 Gesagte.

Zu § 10. Das Buch ist von dem Verpflichteten zu beschaffen und sorgfältig und übersichtlich zu führen. Die einzelnen Wochen müssen dem Datum nach genau kenntlich gemacht werden („Woche vom . . . bis . . .").

Zu § 11. Berechtigt zum Empfang der Brotkarten sind die Leiter der Anstalten oder ihre Stellvertreter. Die Zahl der Karten richtet sich nach der Belegungszahl am Tage der Zuteilung der Karten, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 14 Satz 2 Platz greift.

Die Insassen der Anstalt haben keinen Anspruch auf Aushändigung einer Brotkarte; dagegen ist von der Anstaltsleitung darauf zu achten, daß die Insassen ihre eigenen Karten beim Eintritt in die Anstalt mitbringen und dem Anstaltsleiter abliefern. Dieser hat die Karten unter Verschluß zu nehmen, damit sie nicht zum Bezug von Brot und Mehl verwendet werden. Beim Ausscheiden aus der Anstalt sind dem Ausscheidenden die von ihm abgelieferten Brotkarten auszuhändigen, jedoch sind von der Brotkarte der laufenden Woche für jeden abgelaufenen Tag Abschnitte im Werte von 250 g derart zu trennen, daß zunächst die höchsten Werte abgetrennt werden. Die getrennten Abschnitte sind an die Brotkommission abzuliefern.

Zu § 12. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zweck ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen.

Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in das für die polizeiliche Anmeldung bestimmte Formular und, falls der Gast länger als einen Tag in der Gastwirtschaft verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhändigen, nachdem er die Karten sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und mit dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang einer neuen Karte die frühere Karte abgiebt.

Zu § 13.

Zu 1. Es wird auf die Ausführungsbestimmung zu § 10 verwiesen.

Zu 2a. Verboten ist nur die Abgabe von Brot allein, nicht z. B. die Abgabe eines Butterbrotes.

Zu b. Die Ausnahmen sind zugunsten des durchreisenden Publikums gemacht.

Zu c. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Brot, das eine Verarbeitung erfahren hat.

Zu d. Die Verpflichtung des Gastwirts erstreckt sich nur auf solche Gäste, welche bei ihm irgendeine Speise oder ein Getränk entnehmen.

Zu § 15. Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verwirkt sind, z. B. wegen Betruges, Urkundenfälschung u. dgl., greifen die allgemeinen Strafgesetze ein."

Hierzu erging gleichzeitig eine Anleitung für die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter (vgl. dieselbe Nummer des Gemeindeblattes):

„Brotkarten!

Anleitung für die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter.

Die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, bei der Feststellung der Empfänger von Brotkarten, bei der Zuteilung der Karten und bei der Fortführung der über die Bezugsberechtigten geführten Listen mitzuwirken. Ihre Pflichten sind im einzelnen inbesondere folgende:

1. Sobald den Hausbesitzern die Original-Hauslisten sowie die zu verteilenden Brotkarten zugegangen sind, haben sie die Verteilung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke müssen sie

a) sich in die Wohnung eines jeden Haushaltungsvorstandes begeben, soweit wie möglich feststellen, ob die Zahl der in der Hausliste verzeichneten Haushaltungsmitglieder zutrifft und etwaige Verbesserungen in beiden Exemplaren der Hausliste vornehmen.

b) Hierauf ist die der Zahl der vorhandenen Haushaltungsmitglieder entsprechende Zahl von Brotkarten dem Haushaltungsvorstande auszuhändigen. Als Haushaltungsmitglied gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt. Nach der Zuteilung ist in beiden Exemplaren der Hausliste auf das genaueste die Spalte 6 entsprechend den zugeteilten Brotkarten auszufüllen. Ferner ist darauf zu halten, daß die Quittung in Spalte 7 in beiden Exemplaren der Hausliste durch den Haushaltungsvorstand vollzogen wird.

Wird der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter nicht in der Wohnung angetroffen, so ist durch deutliche an der Wohnungstür zu befestigende Nachricht dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, daß, wann und wo im Hause er noch am selben Tage die Ausweise in Empfang nehmen kann. Erscheint der Bezugsberechtigte nicht, so ist er erneut zur Abholung aufzufordern.

2. Fehlen dem Hauswirt Brotkarten, so hat er diese umgehend von der Brotkommission zu beschaffen und in der vorgeschriebenen Weise auszuteilen.

3. Nach Durchführung des Verteilungsgeschäfts hat der Hausbesitzer die Originalhausliste, die mit seinem Duplikat genau übereinstimmen muß, mit seiner Unterschrift zu versehen und an die Brotkommission zurückzureichen; desgleichen hat er die Brotkarten, die übrig geblieben sind, der Brotkommission zurückzugeben.

4. Bei jeder neuen Zuteilung wiederholt sich das in No. 1 bis 3 geschilderte Verfahren.

5. Für Pensionate und Hotels gelten folgende Besonderheiten:

a) Pensionate werden als Haushaltungen, der Inhaber als Haushaltungsvorstand, die Bewohner, welche dort über Nacht schlafen, als Haushaltungsmitglieder angesehen. Maßgebend für die Zahl der auszuteilenden Brotkarten ist die Zahl der am Zuweisungstage dort wohnenden Personen.

b) Hotelbetriebe erhalten die ihnen für ihre Gäste zukommenden Tageskarten unmittelbar von den Brotkommissionen. Die Verwendung von Wochenkarten für die Gäste ist unzulässig. Ist der Hauswirt im Zweifel, ob es sich im Einzelfall um ein Pensionat oder um einen Hotelbetrieb handelt, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Brotkommission einzuholen.

6. Für Krankenanstalten, Kliniken, Heime und ähnliche Einrichtungen gilt das zu 5a Gesagte.

7. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten und in das in ihren Händen verbliebene 2. Exemplar der Hausliste einzutragen.

Auf die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 12. Februar 1915 wird besonders aufmerksam gemacht."

Zur selben Zeit erfolgte die Bildung der Brotkommissionen in Berlin in einer Gesamtzahl von 170 nach Stadtbezirken (vgl. dieselbe Nummer des Gemeindeblattes).

„Geschäftsanweisung für die Brotkommissionen der Stadt Berlin.

§ 1. Gemäß Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 hat der Magistrat die Aufgabe erhalten, den Verbrauch von Brot und Mehl innerhalb Berlins zu regeln. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird die Stadt in 170 Bezirke eingeteilt, für deren jeden eine Kommission gebildet wird, die den Namen Brotkommission führt.

§ 2. Die Brotkommission besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, denen zur Unterstützung eine Schreibhilfe beigegeben wird. Die Kommission untersteht dem Magistrat (Abteilung für Brotversorgung), der den Vorsteher und dessen Stellvertreter bestimmt.

§ 3. Der Magistrat ist in Sachen der Brotversorgung in folgenden Richtungen tätig:

a) Er überwacht die vom Gesetz vorgeschriebene Einschränkung der Herstellung von Backware und die Zuteilung des Mehls an die Bäcker.

b) Er überwacht die Einhaltung der auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzten Wochenquote von 2 Kilogramm Brot und Mehl.

Nach beiden Richtungen hat die Brotkommission den Magistrat zu unterstützen und seine Anordnungen durchzuführen.

§ 4. Im einzelnen hat die Kommission folgende Aufgaben:

a) Zum Zweck der Austeilung der Brotmarken an alle in Berlin wohnenden Personen ist von jedem Hausbesitzer über die in seinem Hause befindlichen Haushaltungsvorstände und die Zahl der in den einzelnen Haushaltungen befindlichen Personen vom 8.—10. Februar 1915 eine Liste aufgestellt worden (Hausliste). Diese Liste wird der Brotkommission vom Magistrat übersandt mit der entsprechenden Anzahl von Wochenkarten, zu denen eine kleine Reserve hinzukommt. Ueber den Empfang der Liste und der nach den aufgedruckten Nummern zu bezeichnenden Brotkarten hat die Kommission zu quittieren. Für jedes Haus ist von der Kommission ein besonderes Paket aus den auf das Haus entfallenden Karten zu bilden. Die Nummern der Karten sind in der Hausliste in der Ueberschrift zu Spalte 6 einzutragen. Außerdem ist für jedes Haus eine Quittung über den Empfang der Hausliste und der dazu gehörigen nach Nummern zu bezeichnenden Karten auszuschreiben. Gegen diese Quittung werden dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter die Hauslisten und die dazu gehörigen Karten übergeben. Ihm ist auch die Geschäftsstelle der Kommission mitzuteilen.

b) Stellt sich während des Austeilungsgeschäfts heraus, daß Karten fehlen, so sind diese gegen Quittung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters nachzuliefern, doch sind die betreffenden Angaben soweit wie möglich nachzuprüfen.

c) Nach Beendigung der Austeilung hat der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter die ihm übergebene Hausliste mit etwaigen Berichtigungen, sowie ferner mit den nicht verwendeten Karten an die Brotkommission zurückzugeben. Die Kommission prüft die Liste nach und teilt dem Magistrat mit, wieviel nach Nummern zu bezeichnende Karten verwendet sind. Die nicht verwendeten Karten sind von der Kommission unter Verschluß aufzubewahren.

d) Die Kommission prüft durch Stichproben nach, ob die Hauslisten wesentliche Abweichungen von der am 15. Oktober 1914 erfolgten Personenstandaufnahme, deren Listen der Kommission in Kartenform zugehen, aufweisen. Auffällige Abweichungen sind durch Recherchen aufzuklären.

e) Die Hauslisten sind von der Kommission nach Maßgabe der bei ihr erfolgten Meldungen, zu denen die Hausbesitzer verpflichtet sind, laufend zu berichtigen.

Bei Wohnungsveränderungen innerhalb Groß-Berlins hat die Kommission, aus welcher der Abzug erfolgt, der Kommission, in die der Zuzug erfolgt, sofort Mitteilung zu machen.

f) Sind Karten abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, so hat die Meldung bei der Brotkommission zu erfolgen, und sind die betreffenden Angaben

glaubhaft zu machen. Die Kommission prüft diese Angaben sorgfältig nach und überweist, wenn sie von deren Richtigkeit überzeugt ist, eine neue Karte, aber nur für die laufende Woche. Hierbei sind für jeden bereits abgelaufenen Tag der Wochen Marken im Werte von 300 Gramm, und zwar zunächst die höchsten Werte abzutrennen. Für die hier erwähnten Fälle wird der Kommission besondere Sorgfalt und Beschleunigung zur Pflicht gemacht.

g) Für Personen, die als neugeboren oder als von außerhalb zugezogen gemeldet werden, sind Karten bis zum nächsten Erneuerungstermin auszuhändigen. Für die bereits abgelaufenen Tage der Woche ist wie unter f) zu verfahren.

h) Schiffer, die den Nachweis führen, daß sie in Berlin angelegt haben und auf ihrem Schiffe wohnen, erhalten von der Kommission eine Wochenkarte für jedes Mitglied des Haushalts. Für die bereits abgelaufenen Tage der Woche ist wie unter f) zu verfahren.

i) Die Gastwirtschaften (Hotels) haben sich bei der Brotkommission zu melden. Sie erhalten gegen Quittung für 2 Wochen Tageskarten. Bei der Anforderung dieser Tageskarten sind die Angaben über die erforderliche Menge an der Hand der vorzulegenden Fremdenlisten oder Fremdenbücher nachzuprüfen. Diese Prüfung tritt auch ein, wenn Karten nachgefordert werden. Erfolgt die Neuausgabe von Karten für weitere Wochen, so hat der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Vertreter durch Fremdenlisten oder Fremdenbücher die Menge der verwendeten Karten nachzuweisen und die nicht verwendeten, sowie die von den Gästen zurückgegebenen Karten der Kommission zu übergeben.

k) Die Brotkommission hat darauf zu achten, daß die Bäcker und Mehlhändler ihres Bezirks, die nach der Verordnung zur Einlieferung von Karten-Abschnitten verpflichtet sind, diese Abschnitte an die Kommission nach den Vorschriften der Verordnung abliefern. Die abgelieferten Abschnitte sind in den Umschlägen sorgfältig aufzubewahren. Die Kommission hat für jede Woche in möglichst vielen Fällen eine Nachzählung der abgelieferten Abschnitte vorzunehmen und auf diese Weise festzustellen, welches Gesamtgewicht auf den abliefernden Bäcker oder Mehlhändler entfällt. Das Ergebnis der Zählung ist auf den Umschlägen mit roter Tinte zu vermerken und dem Magistrat (Abteilung für Brotversorgung) mitzuteilen. Wenn die Ablieferung der Abschnitte durch einen Bäcker oder Mehlhändler nicht rechtzeitig erfolgt, so ist hiervon sofort dem Magistrat Mitteilung zu machen.

Soweit die Kommission die Abschnitte nachgezählt hat, ist die Uebereinstimmung des ermittelten Gesamtgewichts mit dem Verkaufsbuch des Bäckers oder Mehlhändlers durch Stichproben nachzuprüfen.

l) Die Innehaltung unserer Verordnung vom 12. Februar 1915 ist durch Recherchen zu kontrollieren. In gleicher Weise sind Beschwerden aufzuklären."

Die wichtigste weitere Verordnung ist die vom 31. März 1915 (vgl. Szczesny, Die Kriegsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise, Sicherstellung der Volksernährung, der Rohstoffe, Metalle usw., Stuttgart, Heß, 1915).

„Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgegeben sind.

Dies gilt nicht für den Bezug von Brot und Mehl durch Händler, Bäcker und Konditoren. Für ihren Brotbezug gilt § 8 Abs. 1 dieser Verordnung. Ihr Mehlbezug ist durch Verordnung vom 5. März 1915 geregelt.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

Den vom Berliner Magistrat ausgegebenen Brotkarten stehen die von den Gemeindevorständen folgender Orte ausgegebenen gleich:

Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pankow, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Weißensee,

Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grunewald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Heerstraße (Gut), Berlin-Marienfelde, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plötzensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grunewald-Forst, Zehlendorf, Nikolassee, Wannsee, Tegel-Forst-Nord mit Schulzendorf, Tegel-Schloß, Tegel-Forst-Jungfernheide, Hermsdorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Buchholz, Wuhlheide.

§ 2. Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarten außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Nach Ablauf der Kalenderwoche hat der Inhaber der Karte die nicht verwendeten Abschnitte mit Tintenstrichen zu durchkreuzen und so zu entwerten.

Jedem Haushaltungsvorstande werden so viel Brotkarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarte auszuhändigen.

Zum Empfang der Brotkarte ist nur berechtigt, wer in Berlin polizeilich gemeldet ist.

§ 3. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1950 g lauten.

Die Brotkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 4. Für die Herstellung von Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot 50 Gramm [1]). Zwieback unterliegt, sofern er Weizenbrot ist, dieser Bestimmung nicht; doch ist er nach Gewicht zu verkaufen.

2. für Roggenbrot 1 Kilogramm oder 1950 Gramm [2]). Brot, das nach Berlin eingeführt wird, darf hier nur abgegeben und entnommen werden, wenn es dem Einheitsgewicht entspricht.

§ 5. Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Brot darf nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 25 teilbar sind. Mehl darf nur gegen Abtrennung des auf 125 Gramm Mehl lautenden Brotkartenabschnittes abgegeben werden.

§ 6. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, welche verpflichtet sind, in Befolgung der hierfür besonders erlassenen Vorschriften die auf das Haus entfallenden Brotkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten. Sie haben bei der Anzeige von Zuzügen der Brotkommission zugleich eine vom Polizeirevier gestempelte Abschrift der polizeilichen Zuzugsmeldung vorzulegen.

Verzieht ein Haushalt innerhalb Berlins oder in einen der im § 1 aufgeführten Orte, so verbleiben ihm die zugeteilten Brotkarten. Bei Fortzügen nach anderen Orten sollen sich die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter die Brotkarten, die für die Zeit nach dem Fortzuge gelten, aushändigen lassen und sie der zuständigen Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzugs abliefern. Die Fortziehenden haben die genannten Brotkarten vor dem Fortzuge dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Haushalt aus und verbleibt es in Berlin oder in einem der im § 1 aufgeführten Orte, so sind ihm die Brotkarten für die Zeit nach dem Ausscheiden vom Haushaltungsvorstand auszuhändigen. Verstirbt ein Haushaltungsmitglied oder verzieht es in einen anderen Ort, so hat der Haus-

---

1) Ursprünglich 75 Gramm.

2) Ursprünglich 1 oder $1^1/_2$ oder 2 Kilogramm (vgl. im folgenden die Herabsetzung des Inhalts der Brotkarte von 2000 auf 1950 Gramm).

haltungsvorstand die auf das Mitglied für die Zeit nach dem Ausscheiden entfallenden Brotkarten unverzüglich der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

§ 7. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abgegeben werden. Dieser hat sie der zuständigen Brotkommission unverzüglich abzuliefern.

§ 8. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betriebe abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenem Umschlag bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf dem Umschlag haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 9. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abschnitte für die vergangene Woche in verschlossenem Umschlag bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag abzuliefern. Auf dem Umschlag haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 10. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,

b) der Zugang im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,

c) der Abgang im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 11. Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhaltem demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 14.

Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 12. Für Gasthöfe (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber des Gasthofs oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegzuge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.

§ 13. Für Schank- und Speisebetriebe (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergl.) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Der einzelne Betrieb darf für jede mit Montag beginnende Kalenderwoche an Brot und Mehl insgesamt höchstens das Siebenfache der Menge entnehmen, die 3 Vierteilen des Durchschnittstagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht. Dem Magistrat bleibt die Festsetzung bestimmter Mengen vorbehalten.

2. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Betriebe ohne Brotkarten befugt; über den Bezug von Mehl haben sie dem Lieferanten Quittung zu leisten. Sie haben gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die zu 1 bestimmte Menge anzugeben.

3. a) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. In Bahnhofswirtschaften und Speisewagen darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

b) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.

c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß § 8 Absatz 1 abzuliefern.

§ 14. Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung; er kann insbesondere die Benutzung von Vordrucken vorschreiben. Er ist berechtigt, Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

Bestellt jemand einen anderen zu einer Verrichtung, so sind beide Teile für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 5. April 1915 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der über die gleichen Gegenstände erlassenen Verordnungen vom 30. Januar, 12. und 21. Februar 1915.

Gleichzeitig erging nachstehende Ausführungsanweisung (vgl. Szczesny, a. a. O.):

„Ausführungsanweisung zur Verordnung des Magistrats über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915.

Allgemeines. Die Brotkarte dient dem doppelten Zweck, zu kontrollieren, daß

a) niemand in einer Woche mehr Brot und Mehl entnimmt, als der Brotkarte entspricht,

b) kein Bäcker oder Mehlkleinhändler mehr Mehl bezieht, als der durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesene Wochenbedarf ausmacht.

Zu § 1. Brot im Sinne dieser Verordnung ist Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten und darf mit Hefe, Backpulver und ähnlich wirkenden Mitteln nicht hergestellt werden. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

Zu § 2. Die Brotkarte gilt ausschließlich für die durch den Aufdruck bezeichnete Kalenderwoche. Die Unterscheidung der Wochen ist durch farbige Kennzeichnung erleichtert. Die Kalenderwoche beginnt jeweils mit dem Montag und endigt mit dem Ablauf des darauf folgenden Sonntags.

Mitglied einer Haushaltung ist jeder, der an der Wohngemeinschaft der Haushaltung teilnimmt.

Als vom Haushaltungsvorstand unterhalten gelten die Haushaltungsmitglieder, welche einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand haben und von ihm beköstigt werden, nicht aber gewerbliches Personal, Schlafleute, Aftermieter, Bewohner von Pensionaten und dergleichen.

Um die rechtzeitige polizeiliche Anmeldung hat sich jeder im eigenen Interesse zu kümmern.

Schiffer, die auf ihren hier liegenden Fahrzeugen wohnen, haben sich bei der zuständigen Brotkommission zu melden.

Zu § 4. Das Einheitsgewicht muß bei Weizenbrot in dem Zeitpunkt vorhanden sein, in welchem es üblicherweise veräußert wird. Roggenbrot hat das Einheitsgewicht 24 Stunden nach Beendigung des Backens aufzuweisen.

Die Abgabe des vorschriftsmäßigen Gebäcks in zwei Teilen ist zulässig.

Zu § 5. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf eine Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kleinhandel nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Erfolgt die Abgabe von Brot und Mehl in Berlin, so finden die Vorschriften der Verordnung Anwendung ohne Rücksicht darauf, wo die Beteiligten wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Läßt z. B. der Veräußerer die Ware durch Angestellte (Kutscher) von außerhalb nach Berlin bringen und dort abgeben, so sind er und die Angestellten für die richtige Abtrennung und Vereinnahmung der Abschnitte verantwortlich.

Zu § 6. Die Hausbesitzer und deren Stellvertreter haben die ihnen besonders zugehenden Anweisungen sorgfältig zu befolgen.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher bei der Verteilung Karten nicht oder nicht in genügender Anzahl erhalten hat, muß seinen Anspruch beim Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter schleunigst geltend machen, nötigenfalls sich an die Brotkommission wenden. Hat er zu viel Karten erhalten, so hat er sie unverzüglich dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zurückzugeben.

Nach Erledigung des allgemeinen Zuteilungsgeschäfts sind alle Anträge auf Zuteilung von Karten an die Brotkommission zu richten; die zur Begründung angegebenen Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Zu § 7. Der in den Händen des Inhabers verbleibende Rest der Brotkarten samt den daran verbliebenen Abschnitten ist gut aufzubewahren, damit die Zuteilung neuer Brotkarten sich glatt vollzieht. Der Umtausch erfolgt in der Regel in der letzten Woche des Zeitraums, für den Karten ausgegeben waren. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die sämtlichen Brotkartenreste in den Händen der Inhaber verbleiben. Auch die für die Umtauschwoche geltenden Brotkarten bleiben während des Umtauschgeschäfts in den Händen der Inhaber; sie werden dann bei der nächsten Zuteilung neuer Karten mitabgegeben.

Zu § 10. Das Buch ist von dem Verpflichteten zu beschaffen und sorgfältig und übersichtlich zu führen. Die einzelnen Wochen müssen dem Datum nach genau kenntlich gemacht werden („Woche vom ..... bis .....").

Zu § 11. Berechtigt zum Empfang der Brotkarten sind die Leiter der Anstalten oder ihre Stellvertreter. Die Zahl der Karten richtet sich nach der Belegungszahl am Tage der Zuteilung der Karten, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 14 Platz greift.

Die Insassen der Anstalt haben keinen Anspruch auf Aushändigung einer Brotkarte. Dagegen ist von der Anstaltsleitung darauf zu achten, daß die Insassen ihre eigenen Karten beim Eintritt in die Anstalt mitbringen und dem Anstaltsleiter abliefern Dieser hat die Karten unter Verschluß zu nehmen, damit sie nicht zum Bezug von Brot und Mehl verwendet werden. Beim Ausscheiden aus der Anstalt sind dem Ausscheidenden die von ihm abgelieferten Brotkarten auszuhändigen, jedoch sind von der Brotkarte der laufenden Woche für jeden abgelaufenen Tag Abschnitte im Werte von 250 g derart zu trennen, daß zunächst die höchsten Werte abgetrennt werden; die Abtrennung des auf Mehl lautenden Abschnittes ist unzulässig. Die getrennten Abschnitte sind an die Brotkommission abzuliefern.

Zu § 12. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zwecke ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen. Der Inhaber des Gasthofs oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in den für die polizeiliche Anmeldung bestimmten Vordruck und, falls der Gast länger als einen Tage in dem Gasthof verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhändigen, nachdem er die Karte sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und mit dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder beim Empfange der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang einer neuen Brotkarte die frühere Karte abgibt.

Zu § 13.

Zu 2. Die Quittung über den Bezug von Mehl darf nur auf einem bei der Brotkommission erhältlichen Vordruck geleistet werden. Wegen des Brot- und des Mehlbuches wird auf die Ausführungsbestimmungen des § 10 verwiesen.

Zu 3 d. Die Verpflichtung des Gastwirts erstreckt sich nur auf solche Gäste, welche bei ihm irgendeine Speise oder ein Getränk entnehmen.

Zu § 15. Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verwirkt sind, z. B. wegen Betruges, Urkundenfälschung und dergleichen, greifen die allgemeinen Strafgesetze ein.

Zu § 16. Diese Ausführungsanweisung tritt an diese Stelle der zur Verordnung vom 12. Februar 1915 erlassenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage."

Die erste Brotwoche mit Brotkarten für Berlin war die vom Montag den 22. bis Sonntag den 28. März 1915. Die Karte lautete über 2000 g und setzte sich zusammen aus je 8 Abschnitten zu 25 und 50 g, je 4 zu 100 und 250 g. Man konnte auf diese Karte Brot oder Getreidemehl nach Belieben (bis zu 2000 g) entnehmen. So blieb die Anordnung, bis mit der 7. Brotwoche — Brotwoche stets im Sinne von Woche mit Brotkarten — vom 5.—11. April 1915 eine durchgreifende Veränderung Platz griff. Zunächst fielen die Abschnitte zu 250 g fort, weil sie sich in der Praxis als zu groß erwiesen hatten, namentlich für den Kleinverkauf. Die Karte enthält von nun ab 18 Abschnitte zu 25 g, 10 zu 50, 8 zu 100 und einen zu 200 g, im ganzen also 1950 g, mithin 50 g weniger, als bisher. Ferner dürfen nicht mehr, wie bisher, auf jeden Abschnitt Brot oder Mehl genommen werden, sondern der Mehlkauf wurde auf den Abschnitt zu 200 g mit der Maßgabe beschränkt, daß für diesen Abschnitt entweder 200 g Brot oder 125 g Mehl genommen werden dürfen. Endlich setzt mit dieser Woche (5. - 11. April) das Flächenprinzip der Abschnitte auf der Karte ein, d. h. der Abschnitt zu 50 g ist doppelt so groß als der zu 25 g, entsprechend der zu 100 g viermal und der zu 200 g achtmal so groß wie der zu 25 g. Diese Einrichtung hat sich bei den seitens des Statistischen Amtes der Stadt Berlin vorgenommenen und noch weiter im Gange befindlichen umfangreichen Berechnungen der in den einzelnen Haushaltungen gemachten Ersparnisse an Brot und der den Bäckern, Mehlhändlern usw. zuzumessenden Mehlmengen als notwendig und äußerst geeignet erwiesen. In dieser Form besteht die Karte heute noch zurecht. Ihr Geltungsbereich wurde von Pfingsten einschließlich ab auf noch einige weitere Vororte als die in der Verordnung vom 31. März 1915 genannten ausgedehnt. Der Tagesausweis oder die Tagesbrotkarte enthält nach wie vor 10 Abschnitte zu je 25 g.

Wie aus § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1915 und der gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ersehen ist, erhält jedes Haushaltungsmitglied, also auch der Säugling, eine Brotkarte, so daß für kinderreiche Familien zunächst ausreichend Fürsorge getroffen zu sein schien, wenn auch die Brotkarte aus einer Haushaltung in die andere nicht übertragen werden durfte. Trotzdem hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für die körperlich schwer arbeitende Bevölkerung Zusatzbrotkarten zu gewähren. Die Verordnung über Zusatzbrotkarten wurde am 15. Juni 1915 erlassen und zeigte nachstehenden Wortlaut:

„Verordnung über Zusatzbrotkarten.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. An die Inhaber von Brotkarten dürfen, soweit sie zur körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung gehören, Zusatzbrotkarten ausgegeben werden.

Die Zusatzbrotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 450 Gramm Gebäck lauten. Sie gilt für eine Kalenderwoche.

Ein Recht auf Erteilung einer Zusatzbrotkarte besteht nicht. Die Entscheidung über die Erteilung erfolgt von Fall zu Fall.

§ 2. Die Ausgabe einer Zusatzbrotkarte im Sinne des § 1 Absatz 1 ist nur zulässig:

1. an Personen, die tagsüber außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind und während dieser Zeit keine Möglichkeit haben, sich andere Nahrungsmittel als Brot hinreichend zu verschaffen,

2. an Personen, die innerhalb der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 6 Stunden zu arbeiten haben,

3. an Personen, die in Tag- und Nachtschichten arbeiten, sofern auf die Kalenderwoche mindestens 3 Nachtschichten entfallen,

4. an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Gewerbeordnung),

5. an das Haupt von Familien, in denen mehr als die Hälfte der Mitglieder tagsüber außerhalb des Hauses beschäftigt sind. Familienmitglieder, die auf Grund der Bestimmungen zu 1—4 dieses Paragraphen Zusatzbrotkarten erhalten, werden hierbei als nicht beschäftigt gezählt.

§ 3. Anträge auf Erteilung von Zusatzbrotkarten sind am Freitag, Sonnabend oder Sonntag bei der für die Wohnung des Antragstellers zuständigen Brotkommission zu stellen. Hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Beschäftigung einzureichen. Für diese Bescheinigung ist der amtliche Vordruck, der bei den Brotkommissionen zu erhalten ist, zu benutzen. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist der Arbeitgeber verpflichtet.

§ 4. Auf die Zusatzbrotkarte findet die Verordnung und Ausführungsanweisung vom 31. März/2. Juni 1915 über die Abgabe von Brot und Mehl sinngemäß Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere unrichtige Angaben zur Erlangung der Zusatzbrotkarten und wahrheitswidrige Bescheinigungen der Arbeitgeber, werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft."

Die Zusatzbrotkarte lautet also über 450 g Brot pro Woche und enthält je 6 Abschnitte zu 25 und zu 50 g. Natürlich wurde umfassende Vorsorge dahin getroffen, daß nur wirklich Bedürftige in den Besitz einer derartigen Karte gelangten. Das Antragsformular (§ 3), dessen Wiedergabe im einzelnen hier zu weit führen dürfte, enthielt über die eigenen und die Familienverhältnisse Fragen betreffend Alter, Kopfzahl der Familie, darunter Personen bis zu 5 Jahren, Zahl der erwerbstätigen Familienangehörigen und solcher mit Zusatzbrotkarten. Auch die Bescheinigung des Arbeitgebers (§ 3) ging ziemlich weit ins einzelne. Es ist anzunehmen, daß nunmehr keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich von Brotkarten getroffen zu werden brauchen, höchstens im Sinne einer Heraufsetzung der Brotration, falls die neue Ernte es zuläßt.

Am 28. Juni 1915 erließ der Bundesrat eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1915, No. 83). Inwieweit diese zu besonderen Anordnungen betreffs Berlins führte, soll im nächsten Bericht über die Brotpreise in Berlin in der zweiten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 geschildert werden.

XII.

Ueber den Schutz der Hypothekenschuldner.

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, Privatdozent an der Universität Berlin.

Man darf ohne Uebertreibung sagen, daß kein Erwerbsstand durch den Krieg wirtschaftlich schwerer getroffen ist, als der großstädtische Grundbesitz. Seine Lage wird dadurch gekennzeichnet, daß bei starkem Rückgang der Einnahmen gleichzeitig die Lasten nicht nur unverändert bleiben, sondern infolge der schwierigen Geldverhältnisse anwachsen. Mit der Dauer des Krieges steigert sich die Notlage zusehends. In den ersten Kriegsmonaten standen die Nachteile im Vordergrund, die den Hauseigentümern daraus erwuchsen, daß sie nach dem Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914 von den Kriegsteilnehmern und deren Familien die Mietszahlungen nicht erzwingen konnten. Hier ist teils durch die Gesetzgebung (Verordnung vom 14. Januar 1915 RGBl. S. 17), teils durch die gemeindlichen Mietsunterstützungen eine gewisse Abhilfe geschaffen worden. Weit schwerer machen sich schon seit langem die Folgen der ungünstigen Konjunktur bemerkbar. Eine Verlängerung der Mietsverträge, die während des Krieges ablaufen, ist für die Vermieter vielfach nur bei Gewährung von Mietsnachlässen zu erreichen. Ganz besonders gilt dies von Läden und anderen gewerblich benutzten Räumen, denn es ist ersichtlich, daß die Gewerbetreibenden, soweit sie nicht mit der Herstellung von Kriegsbedarf u. dgl. beschäftigt sind, überwiegend gar nicht mehr in der Lage sind, den bisherigen Mietszins fortzuzahlen. Dazu kommt die unmittelbare Einwirkung des Kriegstodes zahlreicher Mieter. Eine amtliche Statistik über diese Verhältnisse ist nicht vorhanden, eine private ist von dem Bund der Berliner Hausbesitzervereine über die Mietsausfälle der Zeit vom August 1914 bis zum Januar 1915 aufgestellt worden [1]). Sie bezog sich für die Gemeinde Berlin auf 10800 Häuser und ergab für diese einen Durchschnittsausfall von 1632 Mark, d. i. etwa 3300 Mark auf das Jahr [2]). Mögen selbst von dieser Statistik

1) „Berliner Tageblatt" vom 10. Juli 1915, Morgenblatt.

2) Die genauen Ziffern lauten:

Ausfälle	für die Zeit vom 1. VIII. bis 31. X. 14 M.	1. X. 14 bis 31. I. 15 M.	Zusammen für die ersten 6 Monate des Krieges M.
1. an vermieteten Räumen:			
a) bei Mietern, die zum Heeresdienst eingezogen sind,	2 177 215	2 296 708	4 473 923
b) bei nicht eingezogenen Mietern, die infolge des Krieges mittellos geworden sind,	2 898 824	2 520 019	5 418 843
2. durch Leerstehen von Räumen	2 835 713	3 590 215	6 425 928
Insgesamt	7 911 752	8 406 942	16 318 694

die in günstiger Lage befindlichen Grundstücke weniger erfaßt sein, so ist doch diese Fehlerquelle durch die weitere Entwicklung mehr als ausgeglichen, und niemand, der irgendwie näheren Einblick in die Verhältnisse des Berliner Grundbesitzes hat nehmen können — der Verf. hat hierzu auch als Vorsitzender eines Hypothekeneinigungsamts mannigfach Gelegenheit gehabt — wird bezweifeln, daß der Mietsausfall im Durchschnitt sich für jeden Hausbesitzer auf Tausende beläuft. Bedenkt man, einen wie gewaltigen Teil des deutschen Volksvermögens der großstädtische Grundbesitz darstellt, so kann man der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse nicht ohne Besorgnis entgegensehen. Es wird zu den wichtigsten Aufgaben der innerpolitischen Staatstätigkeit während des Krieges gehören, die auf diesem Gebiet vorhandenen wirtschaftlichen Werte nach Möglichkeit zu erhalten. Manches ist in dieser Hinsicht schon geschehen. Insbesondere hat die Gesetzgebung — abgesehen von dem besonderen Schutz derjenigen Hypothekenschuldner, die im Felde stehen — durch die Einrichtung von Hypothekeneinigungsämtern Vorsorge getroffen, die zwischen „Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen vermitteln“ sollen (Verordnung vom 15. Dezember 1914, RGBl. S. 509). Man hat ferner die Zwangsverwaltung vereinfacht und verbilligt (Verordnung vom 22. April 1915, RGBl. S. 233) und für die Zwangsversteigerung vorgeschrieben, daß der Richter den Zuschlag versagen kann, wenn das Meistgebot nicht die innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswertes stehenden hypothekarischen Ansprüche deckt (Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. S. 499). Am wichtigsten ist die „Bekanntmachung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden“ vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915 (RGBl. 1915 S. 293), die praktisch darauf hinausläuft, daß der Hypothekenschuldner, wenn er seinen Zinsverpflichtungen nachkommt, durch amtsgerichtlichen Beschluß von 6 zu 6 Monaten eine Verlängerung seiner fällig gewordenen Hypothek unter den bisherigen Bedingungen erreichen kann, falls die Fristbestimmung „durch die Lage des Schuldners gerechtfertigt wird“ und „dem Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt“, d. h. der Schuldner kann der Regel nach zum bisherigen Zinsfuß Frist erlangen [1]). Wichtig ist ferner, daß das Amtsgericht vor allen erheblicheren, das Hypothekenverhältnis betreffenden Entscheidungen, soweit sie auf der Kriegsgesetzgebung beruhen, vorher das Hypotheken-Einigungsamt zu hören hat (Verordnung vom 15. Dezember 1914 § 4).

Alle diese Maßnahmen verfolgen nur den Zweck, den Hypothekenschuldner gegen eine die Kriegsnot außer acht lassende Rücksichtslosigkeit des Gläubigers zu schützen und die Folgen des zulässigen Vorgehens eines Gläubigers ein wenig zu mildern. Im allgemeinen werden dabei nicht feste Grundsätze aufgestellt, sondern es wird dem Richter die Freiheit gelassen, nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Billigkeit seine Entscheidung zu treffen.

---

1) Vgl. hierzu Nussbaum, Juristische Wochenschr. 1915, S. 618.

Es ist begreiflich, daß weite Kreise des großstädtischen Grundbesitzes sich hiermit nicht zufrieden erklären, sondern weiteren Schutz verlangen. Da aber eine Verbesserung ihrer Rechtslage im wesentlichen nur auf Kosten der Hypothekengläubiger durchzuführen ist, so ergab sich mit Notwendigkeit eine Gegenbewegung der Hypothekeninstitute. Hierbei zeigte sich bald, daß die taktische Ueberlegenheit durchaus auf seiten der Institute lag. Die Forderungen, die seitens der Hausbesitzer und ihrer Presse, in Eingaben und Broschüren erhoben wurden, gingen zum Teil weit über das Ziel hinaus und boten in ihrer Begründung oft weit sichtbare Angriffspunkte. Die Institute verfochten demgegenüber ihren Standpunkt durchweg mit größerer Zurückhaltung und Sachkunde, die sich angesichts der engen Fühlung der Institute mit den maßgebenden Instanzen als doppelt wirksam erweisen mußten. Gleichwohl wird eine objektive Würdigung der Verhältnisse zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Praxis der Institute überwiegend der Kriegsnotlage des Grundbesitzes nicht hinreichend Rechnung trägt, und daß sich weitere Maßnahmen der Staatsgewalt zum Schutze des Grundbesitzes alsbald als notwendig erweisen werden, obschon die kriegs*gesetzliche* Neuordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern *in den Grundzügen* abgeschlossen sein dürfte.

Es wird an dieser Stelle nicht erforderlich sein, alle in der Fach- und Tagespresse irgendwie aufgetauchten Vorschläge, die das Verhältnis zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner betreffen, einer Erörterung zu unterziehen. Vieles hat sich von selbst erledigt. So war vorgeschlagen worden, den Hausbesitzern 75 Proz. ihrer Mietsausfälle aus Mitteln der Gemeinde und des Staates, des Grundbesitzes und der Hypothekengläubiger zu erstatten [1]). Auf diesen von vornherein grundsätzlich und finanziell verfehlten Vorschlag kommt heute niemand mehr zurück, nachdem der Krieg schon ein Jahr gedauert hat und die Höhe der fortgesetzt zunehmenden Mietsausfälle auch nicht mehr entfernt zu übersehen ist. Dagegen wird noch in neuerer Zeit seitens der Hausbesitzer vielfach die Forderung eines Hypothekenmoratoriums verfochten, d. h. also einer Stundung aller Hypothekenkapitalforderungen bis zum Kriegsende. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb im einzelnen Falle ein vermögender Grundstückseigentümer davon befreit werden sollte, einem bedürftigen Hypothekengläubiger dessen Forderung bei Fälligkeit auszuzahlen, ganz abgesehen davon, daß für ländliche und kleinstädtische Verhältnisse irgendein Bedürfnis für eine so umfassende Maßnahme keineswegs besteht [2]). Weiter ist neuerdings von Justizrat Baumert, dem Vorsitzenden des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine, die Schaffung von Pfandbriefinstituten während des Krieges gefordert worden [3]). Aber

1) *Haberland*, Das Mietsverhältnis im Kriege (1914).

2) Gegen das Hypothekenmoratorium auch *Crüger*, Conrads Jahrb., Bd. 49, S. 517 f.

3) *Baumert*, Schaffung von Pfandbriefinstituten noch während des Krieges (1914).

Baumert erkennt selbst an, daß eine Errichtung von Pfandbriefinstituten nur möglich ist, wenn die Börse wieder eröffnet und ein Verkauf von Pfandbriefen wieder ermöglicht sein wird, d. h. also voraussichtlich erst nach dem Kriege. Ob dann aber der Markt für Pfandbriefe neuer Institute aufnahmefähig sein wird, und ob dann überhaupt mit Rücksicht auf die mannigfachen Anforderungen, die aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles an den Markt zu stellen sein werden, die Konkurrenz neuer Institute zugelassen werden kann, vermag heute noch niemand zu sagen. Auch abgesehen von prinzipiellen Bedenken, die gegenüber dem Vorschlage Baumerts bestehen, ist deshalb die von ihm angeregte Frage mindestens als nicht spruchreif zu bezeichnen. Das Gleiche gilt von allen Forderungen, die auf eine Beteiligung der Hypothekengläubiger an den Kriegsverlusten des Grundbesitzes hinauslaufen.

Wir stellen uns vielmehr insofern ganz auf den Boden der bisherigen Kriegsgesetzgebung, als es sich während des Krieges und angesichts der ungeklärten Verhältnisse nur darum handeln kann, dem schutzwürdigen, aber in Kriegsnot geratenen Teil des Grundbesitzes durch aufschiebende und vorbereitende Maßnahmen über die Kriegszeit hinwegzuhelfen. Die endgültige Liquidation des Verhältnisses zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner muß der Friedenszeit überlassen bleiben. Vielleicht wird sich eine planmäßige Schuldentlastung des großstädtischen Grundbesitzes als notwendig erweisen, wobei möglicherweise kräftigere Mittel anzuwenden sein werden als bei den bisherigen Entschuldungsversuchen auf dem Gebiet des ländlichen Realkredits. Doch sind dies nur Vermutungen, die wir nicht weiter verfolgen wollen.

Aber auch um dem vorläufigen Ziel, das uns gegenwärtig gesteckt ist, näher zu kommen, wird noch mancherlei geschehen müssen.

Brennend ist vor allem die Frage, unter welchen Bedingungen die Hypotheken, die während des Krieges fällig geworden sind, den Schuldnern verlängert werden können und sollen. In Friedenszeiten haben die Hypothekenverlängerungen bekanntlich zu zahlreichen Klagen Anlaß gegeben. Die Institute, die den erststelligen Hypothekarkredit pflegen, insbesondere die Hypothekenbanken und die Versicherungsgesellschaften, waren in den letzten Jahren dazu übergegangen, neben der durch die Zeitverhältnisse bedingten Zinserhöhung sich für die regelmäßig auf 10 Jahre erfolgende Verlängerung von dem Schuldner sogenannte Abschlußprovisionen zahlen zu lassen, die sich mit Rücksicht auf die gleichzeitige Zinserhöhung zu einer drückenden Belastung des Grundbesitzes auswuchsen und bisweilen an die Grenze des Zulässigen heranreichten. Noch schlimmer gestalteten sich in den letzten Jahren die Bedingungen für die Verlängerung zweiter Hypotheken. Als durchschnittlich konnte hier für eine 5-prozentige Hypothek ein „Damno“ von 10 Proz. bei einer Verlängerungsfrist von 5 Jahren angesehen werden. Im Kriege bildete sich nach anfänglichem Schwanken alsbald eine Praxis der Hypothekeninstitute heraus, den Schuldnern für die Verlängerung der Hypotheken zwei Wege zur Verfügung zu stellen: entweder eine kurzfristige Verlängerung — teils von 6 zu 6 Monaten,

teils für die Kriegszeit — oder aber eine langfristige Verlängerung, nämlich auf den Zeitraum von 10 Jahren. Kurzfristige Verlängerungen waren allgemein zu erhalten, und zwar regelmäßig ohne Provision und Abschlagszahlung gegen $4^1/_2$ bis 5 Proz. Zinsen; bisweilen wurde noch mehr, in einzelnen Fällen sogar 7 Proz. verlangt. Im Laufe der Zeit trat eine Tendenz hervor, die Bedingungen zu ermäßigen, und eine Reihe bedeutender Institute begnügte sich für den Regelfall mit der Beibehaltung der ursprünglichen Bedingungen. Im Juli veröffentlichten sodann 78 dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz angeschlossene Institute, nämlich 67 Versicherungsgesellschaften und 11 (von 38) Hypothekenbanken, eine Erklärung, der zufolge sie bereit seien, dem Schuldner die Hypotheken bis 3 Monate nach dem Friedensschluß zu $4^3/_4$ Proz. stehen zu lassen [1]). Dieser Erklärung schlossen sich in der Folgezeit noch weitere 11 Institute an. Größeren Schwierigkeiten begegnete die langfristige Verlängerung. Sie wird meist nur gegen Zahlung einer erheblichen Abschlußprovision — es sind Sätze bis zu $2^1/_2$ Proz. vorgekommen — und Erhöhung der Zinsen auf $4^1/_2$ bis $4^3/_4$ Proz. gewährt; vielfach werden auch hier Rückzahlungen auf das Kapital verlangt, doch finden sich wiederum einzelne bedeutende Institute, die sich mit $4^1/_2$ Proz. Zinsen und 1 Proz. Vergütung begnügen.

Daß die Hypothekengläubiger im allgemeinen die kurzfristige Verlängerung vorziehen, ist begreiflich. Denn auch bei dem zu erwartenden günstigen Ausgang des Krieges kann es doch im Hinblick auf den hohen Zinsfuß der Kriegsanleihe und auf die Anforderungen, die der Friede notwendig an den Geldmarkt stellen muß, als sicher gelten, daß eine lange Zeit der Geldteuerung kommen wird [2]). Die daraus entspringenden Zukunftsaussichten können und wollen sich die Hypothekengläubiger, auch wenn sie für die Kriegsdauer zu Zugeständnissen bereit sind, nicht entgehen lassen; und es muß, auch abgesehen hiervon, als zweckmäßig und vorsichtig bezeichnet werden, lange Bindungen tunlichst zu vermeiden, solange die Verhältnisse noch so ungeklärt sind wie gegenwärtig. Damit wird sich der Schuldner in der Regel abfinden müssen.

Nach der Erklärung der dem Schutzverband angeschlossenen Institute wird nun gesagt werden dürfen, daß die Verlängerung der erststelligen Hypotheken überwiegend zum Zinsfuß von $4^3/_4$ Proz. erfolgt. Scheinbar steht dies im Widerspruch damit, daß der Schuldner auf Grund der kriegsgesetzlichen Bestimmungen von 6 zu 6 Monaten unter unveränderten Bedingungen Zahlungsfrist erlangen kann. Indessen ist dieser Schutz eben nur durch Anrufung des Gerichts zu erlangen. Da viel vom Ermessen des Richters abhängt, so geht der Schuldner im einzelnen Falle bisweilen doch nicht ganz sicher, außerdem sind viele Schuldner, namentlich auch Frauen, in der Geltendmachung ihrer Rechte zu unerfahren oder ungeschickt, und vor allem besteht unter den Haus-

1) Die Erklärung ist in den Tageszeitungen vom 22. und 23. Juli veröffentlicht; ein durch den Hinzutritt von 11 Instituten veranlaßter Nachtrag ist am 29. Juli bekanntgegeben.

2) Siehe auch Crüger a. a. O. S. 517; Düring Bank-Archiv, Bd. 15, S. 350.

besitzern eine immer wieder zutage tretende weit verbreitete Scheu, ein Hypothekeninstitut vor die Schranken des Gerichts zu ziehen; man fürchtet, daß das Institut bei nächster Gelegenheit den Verwegenen seine Macht fühlen lassen werde. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen lassen daher den Instituten tatsächlich einen weiten Spielraum, und die erwähnte Erklärung der Institute muß, wenn nicht der Absicht, so doch dem Erfolge nach in Wahrheit als ein Versuch angesehen werden, den gesetzlichen Bestimmungen durch ein geschlossenes Auftreten ein Gegengewicht zu bieten. Das ist lebhaft zu bedauern. Die heute fällig werdenden ersten Hypotheken stammen im allgemeinen aus einer Zeit, in welcher der durchschnittliche Zinsfuß etwa $4^1/_4$ Proz. betrug; die Forderung von $4^3/_4$ Proz. bedeutet also eine durchschnittliche Erhöhung um $^1/_2$ Proz. Bei einem mittleren Berliner Mietshaus mit einer ersten Hypothek von 200 000 M. entspricht das einer jährlichen Mehrbelastung von 1000 M. Dazu kommt das böse Beispiel, das den Gläubigern der nachstehenden Hypotheken gegeben wird. Denn wenn Institute, die unter staatlicher Aufsicht stehen und kraft ihres (Pfandbrief-, Versicherungs- oder Sparkassen-) Privilegs zur Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen verpflichtet sind, für ihre an erster Stelle stehende Hypothek $^1/_2$ Proz. jährlichen Zuschlag fordern — was können dann erst die nachstehenden Gläubiger verlangen, die auf öffentliche Interessen keine Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind und deren Hypotheken einem unverhältnismäßig höheren Risiko unterliegen? Aber schon die Mehrbelastung von $^1/_2$ Proz. auf die erste Hypothek ist heute für die Mehrzahl der Hausbesitzer unerträglich, solange die gewaltigen Mietsausfälle, die durch den Krieg hervorgerufen werden, andauern und sich verstärken.

Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß ein Hypothekenzinsfuß von $4^1/_2$ Proz. für eine erste Hypothek trotz des niedrigen Privatdiskontsatzes den Geldmarktverhältnissen nicht entspricht. Wenn aber von den Hypothekeninstituten darauf hingewiesen wird, daß der Grundbesitz seinen Kredit nur nach Maßgabe der allgemeinen Geldmarktverhältnisse beanspruchen könne[1]), so trifft dieser an sich vollkommen zutreffende Satz den Kern der Sache nicht. Der Grundbesitz befindet sich eben in einem Notstande, und zwar in einem vorzugsweise durch den Krieg hervorgerufenen Notstande, und diesem gegenüber muß für die Zeit seiner Dauer das an sich berechtigte Streben des Gläubigers nach voller Ausnutzung der Geldmarktverhältnisse durchaus zurücktreten.

Nun wird seitens der Hypothekenbanken darauf hingewiesen, daß sie einer Zinserhöhung bedürfen, um sich die Mittel zur Einlösung der Pfandbriefe zu beschaffen[2]), sei es, daß nach den Anleihebedingungen eine planmäßige Einlösung stattzufinden hat oder daß es sich um die Aufnahme der an den Markt kommenden Pfandbriefe im Interesse des Pfandbriefkurses handelt. Allein man pflegt die hieraus hervorgehenden

---

1) So auch Düring a. a. O. S. 349.
2) Siehe auch Düring a. a. O. S. 350.

Schwierigkeiten stark zu übertreiben. Gewiß werden die Hypthekenbanken zum Teil einige Mehrkosten haben. Aber dieses gegenüber den Verlusten des Grundbesitzes ganz geringfügige Opfer kann ihnen, zumal angesichts ihrer allgemein sehr günstigen Lage, unbedenklich zugemutet werden. Dies wird schon dadurch erwiesen, daß eine ganze Reihe von Hypothekeninstituten in Uebereinstimmung mit der hier aufgestellten Forderung es der Regel nach bei den bisherigen Bedingungen beläßt [1]). Es mag jedoch auf diese Frage etwas näher eingegangen werden, da sie voraussichtlich in den künftigen Erörterungen eine Rolle spielen wird.

Die Pfandbriefe der Hypothekenbanken sind hinsichtlich ihrer Rückzahlungsbedingungen verschieden geartet [2]). Bei einem verhältnismäßig geringfügigen, absolut aber auch recht bedeutenden Teil fehlt jede Rückzahlungspflicht der Bank; dahin gehören z. B. die letzten 285 Millionen Pfandbriefe der Preußischen Pfandbriefbank und die letzten 240 Millionen Pfandbriefe der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. Unter den rückzahlbaren Pfandbriefen sind wieder solche zu unterscheiden, die einer regelmäßigen Tilgung, insbesondere im Wege der Auslosung unterliegen, und solche, die lediglich bis zu einem bestimmten Endtermin, insbesondere durch Kündigung ganzer Serien oder durch freihändigen Rückkauf getilgt werden müssen. Der verlosbare Pfandbrief ist im ganzen der ältere Typus, bei den neueren Emissionen überwiegt die zweite Form. Soweit eine regelmäßige Tilgung, namentlich durch Auslosung erfolgt, geschieht sie zum Teil aus den Amortisationszahlungen, die auf die Deckungshypotheken geleistet werden, einschließlich gewisser weiterer in den Tilgungsfonds fließenden Beträge [3]). Insoweit bedarf es einer Zinserhöhung zur Sicherung der Einlösungspflicht nicht. Aber auch da, wo für die Tilgung lediglich eine Zeitgrenze besteht, ist die Bank rechtlich ohne weiteres in der Lage, die Einlösung der Pfandbriefe während der Kriegsdauer einzustellen oder zu verringern. Eine rechtliche Nötigung, im Kriege Pfandbriefe aus freien Mitteln einzulösen, kommt daher nur für einen verhältnismäßig nicht sehr großen Teil der Pfandbriefe in Betracht. Aeußerstenfalls wäre zu erwägen, ob man diese Einlösungspflicht nicht im Wege der allgemeinen Kriegsgesetzgebung derart suspendieren sollte, daß der Ent-

---

1) Bemerkenswerterweise hat der Sonderausschuß für Hypothekenwesen des „Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“, dem die bedeutendsten Hypothekenbanken angehören, im Anschluß an die oben S. 389 erwähnte Erklärung des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz öffentlich mitgeteilt, seine Mitglieder hätten die Erklärung nicht mitunterschrieben, da sie zum Teil den Schuldnern günstigere Bedingungen gewährten.

2) Da die sonst so vortrefflichen „Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits“ (herausgeg. vom Archiv der Bayrischen Handelsbank) sich auf die Rückzahlungsbedingungen der Pfandbriefe nicht erstrecken, so konnten für die folgenden Ausführungen des Textes nur die Mitteilungen bei Saling, „Börsenpapiere“, Bd. 2, verwertet werden. Dieselben sind insofern unvollständig, als sie die zum Börsenhandel nicht zugelassenen Pfandbriefe außer Betracht lassen, anscheinend sind sie auch in einigen Punkten nicht ganz genau. Immerhin geben sie im ganzen ein zutreffendes Bild der Sachlage. Auf eine exakte Statistik mußte jedoch verzichtet werden.

3) So bei den verlosbaren Pfandbriefen der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayrischen Handelsbank.

zeitpunkt der Tilgung um zwei Jahre hinausgeschoben wird. Eine nennenswerte Benachteiligung der Pfandbriefgläubiger läge darin nicht, da diese doch nicht mit Sicherheit auf Einlösung vor Ablauf der Endfrist rechnen können. Unrichtig wäre auch der Einwand, daß den Ausstellern industrieller Schuldverschreibungen folgerecht die gleiche Vergünstigung zugebilligt werden müßte. Denn eine Aenderung der Einlösungsfrist für Pfandbriefe könnte sich nur als Folge der besonderen Bestimmungen rechtfertigen, die zugunsten der Hypothekenschuldner und daher zum Nachteil der Hypothekengläubiger erlassen sind.

Wichtiger vielleicht als die Rechtspflicht ist für die Hypothekenbanken die geschäftliche Nötigung, ihre an den Markt kommenden Pfandbriefe aufzunehmen, damit der Kurs nicht zu sehr gedrückt wird. Indessen hat diese Notwendigkeit im Kriege nicht dieselbe Bedeutung wie vorher. Infolge des Börsenschlusses findet eine amtliche Kursnotierung für Pfandbriefe nicht mehr statt, und es dürfen auch nach der Verordnung vom 25. Februar 1915 keinerlei private Kursnotizen mehr veröffentlicht werden. Trotzdem bleibt es wünschenswert, daß die Banken für die an den Markt kommenden Pfandbriefe möglichst eintreten. Aber es ist — wohl infolge der Einstellung der Kursnotiz — zu einem nennenswerten Rückstrom von Pfandbriefen nicht gekommen [1]; einzelne Hypothekenbanken konnten sogar berichten, daß sich bei ihnen wieder eine starke Nachfrage nach Pfandbriefen eingestellt habe. Selbst wenn sich aber die Sachlage noch etwas ungünstiger gestalten sollte, so würde es im Hinblick auf die Kriegszeit vollkommen ausreichen, wenn die Banken sich der Regel nach auf die Aufnahme solcher Pfandbriefe beschränkten, deren Erwerb im Hinblick auf legitime Bedürfnisse des Pfandbriefbesitzers oder aus anderen triftigen Gründen angebracht erscheint. Dem Pfandbriefbesitzer, der hiermit nicht zufrieden ist, bleibt ja immer noch die Hilfe der Dahrlehnskassen, bei denen die Pfandbriefe mit 70 Proz. beliehen werden. Für die Aufbringung der Mittel müßten in erster Linie die erheblichen Reserven der Institute herangezogen werden, auch können sich die Institute weitere Mittel dadurch beschaffen, daß sie vermögende Schuldner — und es gibt doch solcher immerhin eine ganze Reihe — zu Teilrückzahlungen heranziehen. Keinesfalls ist es angängig, dem notleidenden Grundbesitz noch höhere Zinsen aufzubürden, um die Verwertungsmöglichkeiten der Pfandbriefe zu vergrößern, und ganz gewiß ist die gegenwärtige Lage des Pfandbriefmarktes nicht im mindesten dazu angetan.

Noch weniger als bei den Hypothekenbanken erscheint bei den Versicherungsgesellschaften und Sparkassen ein Widerstand gegen die Forderung berechtigt, die ersten Hypotheken während des Krieges regelmäßig zu unveränderten Bedingungen zu verlängern. Was insbesondere die Sparkassen anlangt, so haben ihre Einlagen während des Krieges bekanntlich stark zugenommen [2], außerdem kommt den Sparkassen der

1) Vgl. hierzu und zum folgenden den sachkundigen Aufsatz „Hypotheken- und Pfandbriefmarkt“ in der „Vossischen Zeitung“ vom 7. Mai 1915, No. 231.

2) Vgl. z. B. Reusch in der Zeitschrift „Die Sparkasse“, 1915, S. 240. Freilich ist ein die Zunahme übersteigender Betrag zur Zeichnung von Kriegsanleihen verwendet worden, doch wird das günstige Gesamtbild dadurch eher gebessert.

günstige Einlagezinsfuß der Kriegszeit voll zustatten, so daß von einer Nötigung, höhere Zinsen zu verlangen, nicht die Rede sein kann. Die Gefahr eines künftigen Ansturms gegen die Sparkassen ist nach der bisherigen Entwicklung der Dinge nicht mehr zu befürchten, auch würde eine Zinserhöhung nicht das richtige Mittel sein, etwaigen Schwierigkeiten zu begegnen. Was die Versicherungsgesellschaften anlangt, so ist, bis auf eine Ausnahme, nicht bekannt, daß infolge des Krieges ein erheblicheres Bedürfnis nach Geldbeschaffung bei ihnen hervorgetreten wäre. Ihre finanzielle Lage wird deshalb durch eine Beibehaltung des bisherigen Zinsfußes, wie er den versicherungstechnischen Berechnungen zur Zeit des Abschlusses der betreffenden Hypotheken zugrunde lag, nicht berührt. Sollte bei sehr langer Dauer des Krieges noch eine Verschlechterung eintreten, so wäre auch hier zu sagen, daß das richtige Gegenmittel jedenfalls nicht in einer Erhöhung der Hypothekenzinsen liegen könnte.

Freilich darf bei den Versicherungsgesellschaften und den Hypothekenbanken nicht außer acht gelassen werden, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft möglichst auf Wahrung der Aktionärinteressen bedacht sein und insofern das wünschenswerte Entgegenkommen vielfach einschränken muß. Ein Teil der Vorstände bedarf daher, um das durchzusetzen, was ihm vielleicht vom menschlichen oder wirtschaftspolitischen Standpunkt selbst als richtig erscheint, gegenüber der Generalversammlung doch eines äußeren Rückhalts. Meines Erachtens wird ein solcher zwar schon durch die Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 in hinreichendem Maße dargeboten, denn der Vorstand, der die Hypothek nicht unter unveränderten Bedingungen stehen lassen will, wird seine Gesellschaft der Regel nach der Gefahr aussetzen, in die Kosten des gerichtlichen Stundungsverfahrens verurteilt zu werden. Aber es wurde schon hervorgehoben, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz eindeutig sind und daß sich eine feste Praxis noch nicht gebildet hat. Deshalb wäre es nach wie vor wünschenswert, daß die Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften seitens der Aufsichtsbehörden angewiesen würden, der Regel nach eine Erhöhung der hypothekarischen Lasten während des Krieges nicht vorzunehmen. Es genügt nicht, daß den Instituten, wie es bisher geschehen ist, in allgemeinen Wendungen Rücksichtnahme auf den Schuldner anempfohlen wird. Das hat die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen.

Gerade diese Erfahrungen führen nun zu einer weiteren Forderung. Die Rechtswohltat der 6-monatlichen wiederholbaren Zahlungsfrist kann nur für das Hypotheken*kapital* erlangt werden; die Zinsen können vom Richter, wie bemerkt, nur einmal auf 3 Monate gestundet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger, jedenfalls wenn eine vollstreckbare Urkunde vorliegt, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreiben. Selbst wenn der Gläubiger sich nur auf die Zwangsverwaltung beschränkt, so bedeutet dies für den Schuldner den Zusammenbruch seines Kredits. Die Zulassung einer solchen Folge ist nun mindestens für den Fall unangebracht, *wo der Schuldner während des Krieges eine Erhöhung der Zinsen bereits*

zugebilligt hat und den Mehrbetrag nicht aufzubringen vermag, sei es, daß er sich zu der Erhöhung vor dem Erlaß der Verordnung vom 20. Mai 1915 und also unter dem Druck der unvollkommenen älteren Gesetzgebung herbeigelassen hat, oder daß er aus Unerfahrenheit nicht verstanden hat, sich den Schutz des neuen Rechts zu sichern. Hat der Schuldner z. B., um einen krassen, aber durchaus nicht außerhalb der Wirklichkeit liegenden Fall zu nehmen, eine Zinserhöhung von 1 Proz. bewilligen müssen, so wird er bei längerer Dauer des Krieges mit ziemlicher Sicherheit einmal den Zeitpunkt erreichen, wo ihm die Aufbringung der Hypothekenzinsen nicht mehr möglich sein wird. Um deswillen sein Grundstück der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung zu überliefern, wäre in hohem Maße unbillig. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorschriften über die Zahlungsfrist bei Hypothekenkapitalien auf solche Nebenleistungen auszudehnen, zu denen sich der Schuldner erst nach Kriegsausbruch verpflichtet hat. Ja bei einer sehr langen Dauer des Krieges wird es sich schwerlich vermeiden lassen, einen erweiterten Schutz auch dann zu gewähren, wenn der Schuldner infolge von Mietsausfällen und anderen mit dem Krieg zusammenhängenden Schädigungen nicht einmal die ursprünglichen Zinsen aufzubringen vermag. Die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung wird man freilich in solchem Falle dem Gläubiger nicht verweigern können, denn seine Zinsen muß er nach Möglichkeit erhalten, aber die Zwangsversteigerung müßte unter den angegebenen Voraussetzungen jedenfalls dann versagt werden, wenn die Versagung, um den technischen Ausdruck der Kriegsgesetzgebung zu gebrauchen [1]), dem Gläubiger keinen „unverhältnismäßigen Nachteil“ zufügt. Ohnehin erfolgt die Zwangsversteigerung während des Krieges meist nur zu einem recht anstößigen Zweck. Der Hypothekengläubiger leitet sie ein, um auf einen nachstehenden Hypothekar einen Druck dahin auszuüben, daß dieser rückständige Zinsen der vorgehenden Hypothek aus eigener Tasche zahlt oder sonst dem betreibenden Hypothekengläubiger Opfer bringt, um die Alternative zwischen dem Ausfall der eigenen Hypothek und dem notgedrungenen Erwerb des Grundstücks zu vermeiden. Eine wirtschaftlich einwandfreie Zwangsversteigerung, bei der es sich im Ernst darum handelte, das Grundstück durch ein freies Ausbieten möglichst günstig zu verwerten, kommt in gegenwärtiger Zeit auf dem Gebiet des großstädtischen Grundbesitzes kaum jemals in Frage.

Nachschrift. Nach Drucklegung dieses Aufsatzes ist seitens des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz ein Erlaß des Ministers des Innern an die Hypotheken-Einigungsämter dem Inhalte nach bekannt gegeben worden. Der Minister des Innern empfiehlt danach den Einigungsämtern, gegenüber denjenigen Instituten, die das oben S. 389 erwähnte Abkommen unterzeichnet haben, von dem Erscheinungszwang abzusehen, soweit es sich um die Verlängerung der Hypotheken handelt. Durch diese Verfügung sind die Einigungsämter eines wichtigen Teils

---

1) Verordnungen vom 3. Aug. 1914/20. Mai 1915 § 1 Abs. 1 Satz 2; Verordnung vom 10. Juli 1914 § 1 Satz 1.

ihrer Wirksamkeit beraubt, da bei einer Beschränkung auf den schriftlichen Verkehr die Möglichkeit einer ersprießlichen Einwirkung des Einigungsamts auf die Institute fortfällt. Vor allem aber hat der neue Erlaß die Bedeutung, daß der Entschluß der Institute, die Hypotheken zu einem Zinsfuß von $4^3/_4$ Proz. zu verlängern, eine amtliche Billigung erfährt, ja, es ist so hingestellt worden und erscheint nicht unglaubhaft, daß den Instituten die Befreiung vom Erscheinungszwang gewissermaßen als Belohnung für ihr „Entgegenkommen" gewährt worden sei. Die Tragweite der Verfügung, insbesondere ihre Einwirkung auf die materiellen Entscheidungen der Einigungsämter und der Gerichte, ist noch nicht abzusehen. Sie steht in vollstem Widerspruch zu den in vorstehendem Aufsatz entwickelten Auffassungen und bedeutet meiner Ueberzeugung nach eine schwere Schädigung des großstädtischen Grundbesitzes. Es wäre wohl zu der Verfügung nicht gekommen, wenn nicht durch taktische Mißgriffe von Vertretern der Hausbesitzer der Anschein eines — tatsächlich nicht vorhandenen — allgemeinen Einverständnisses über den Satz von $4^3/_4$ Proz. hervorgerufen worden wäre. Eine erneute amtliche Prüfung, für welche sich die Anhörung der Einigungsämter empfehlen dürfte, wird sicherlich ergeben, daß nach der objektiven Sachlage kein Anlaß besteht, die Verlängerung der Institutshypotheken zu $4^3/_4$ Proz. behördlich zu fördern. Mögen bei einer solchen Prüfung auch die vorstehenden Erörterungen der Beachtung nicht unwert befunden werden.

Literatur.

II.

W. Sombart, Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus.

Erster Band: Luxus und Kapitalismus. Zweiter Band: Krieg und Kapitalismus. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1913. VIII und 220 SS. VIII und 232 SS.

Besprochen von G. v. Below, Freiburg i. B.

Sombart hat in seinem Werk über die Entstehung des modernen Kapitalismus eine, wie er damals meinte, einfache und unbedingt richtige Lösung dieses Problems gegeben. Daß seine Kritiker im Recht waren, wenn sie seine Lösung bestritten, dafür liefert er neuerdings selbst den Beweis, indem er in immer neuen Versuchen es unternimmt, der Sache auf eine besondere Weise auf den Grund zu kommen. Allbekannt ist sein Buch über den maßgebenden Einfluß des Judentums auf die Bildung des Kapitalismus, welches er 1911 veröffentlichte[1]. Nun legt er zwei neue Versuche vor, das Aufkommen des Kapitalismus zu erklären. In dem Vorwort des ersten der beiden hier anzuzeigenden Bände sagt er: „Die Studien, die ich mit diesem Bande zu veröffentlichen beginne, sind Ergebnisse meiner wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen, die ich für eine Neubearbeitung meines ‚Modernen Kapitalismus' anstellen mußte . . . Dieser erste Band, der den Titel ‚Luxus und Kapitalismus' führt, sollte eigentlich ‚Liebe, Luxus und Kapitalismus' heißen, weil sein Grundgedanke der ist: nachzuweisen, daß durch die Umwälzungen, die die europäische Gesellschaft seit den Kreuzzügen erfährt, sich das Verhältnis der Geschlechter zueinander wandelt; daß infolge dieses Wandels die gesamte Lebensführung der herrschenden Klassen sich neu gestaltet; und daß diese Neugestaltung einen wesentlichen Einfluß auf die Herausbildung des modernen Wirtschaftssystems ausübt."

Im Vordergrund der Darstellung, die er in diesem ersten Band gibt, steht eine eigentümliche Theorie. Nach S. ist die Kapitalbildung wesentlich gefördert worden durch den Luxus. Der Luxus aber ist wesentlich gefördert worden durch die illegitimen Beziehungen hochgestellter Männer zu Frauen, Kurtisanen. Und solche Beziehungen nehmen ihren Anfang in Avignon zu der Zeit, als die Päpste dort

1) Vgl. darüber die Referate von Rachfahl in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 147, Heft 1, und von mir in der Histor. Zeitschrift, Bd. 108, S. 614ff.

residierten. Der Papst und die hohen Prälaten konnten ja keine legitimen Ehen eingehen. Sie suchten aber Beziehungen zu interessanten Frauen, deren Stellung durch das Verhältnis zu den hohen Prälaten gehoben, halb offiziell wurde. Natürlich mußten die vornehmen Geistlichen den „Kurtisanen" viel opfern; so brachte der für diese getriebene Aufwand — der „Luxus" — den Gewerbetreibenden, besonders den Produzenten und Verkäufern der Luxusartikel, viel Absatz und beförderte damit die Kapitalbildung. Das, was in Avignon geschah, wurde dann anderswo nachgeahmt. Der päpstliche Hof ist das Vorbild für die anderen Höfe, an denen es bald zum guten Ton gehört, daß der Fürst und die Hofleute Kurtisanen haben, denen sie nun eben auch viel opfern, wodurch dann die Kapitalbildung mächtig befördert wird.

Anfangs trägt S. seine Theorie noch mit einer gewissen Vorsicht vor. S. 2 lesen wir: „Vielleicht (sic!) war Avignon der erste ‚moderne' Hof" (mit „schönen Frauen" usw. in jenem Sinn). S. 62: „Ich vermute (!), daß bei der Herausbildung dieser Vorstellung das Hofleben an den päpstlichen Residenzen starken Einfluß gehabt hat. In Avignon (wo vielleicht [!] die moderne Kurtisane entstanden ist) lebte ein Kreis geistvoller und schöner Frauen am Hofe des Papstes und der hohen Kirchenfürsten." Was hier aber noch mit dem einschränkenden „vielleicht" und „ich vermute" vorgetragen wird, wird hinterher als sichere Tatsache vorausgesetzt. So heißt es z. B. S. 77: „Wenn wir in die Vergangenheit zurückschauen, um zu sehen, wo zuerst ein üppig weltliches Treiben aufsprang, bleibt unser Blick auf Avignon haften." S. 77 spricht von „der hellbelichteten Avignoner Episode", so daß der Leser glauben muß, über die Fragen von Avignon könne man vollkommen klar sehen, und speziell Sombart fühle sich hier auf ganz sicherem Boden.

Wenn S. einen wirklichen Beweis für seine Sätze bringen wollte, dann hätte er zunächst detaillierter auf die Verhältnisse in Avignon, aber auch auf die anderer gleichzeitiger Höfe eingehen müssen. Er hätte ferner die Aufgabe gehabt, sich über den Warenverkehr in Avignon näher zu unterrichten und festzustellen, ob sich eine Belebung des Handels und des Gewerbes von Avignon aus beobachten läßt. Allein solche Mühen haben ihn nicht gedrückt. Der Hauptsache nach begnügt er sich mit einigen Lesefrüchten aus Petrarca, die aber noch keineswegs seine These bekräftigen können. Charakteristisch ist es, daß er Avignon „Großstadt" nennt (S. 60). Wenn es Großstadt gewesen wäre, dann könnte man sich eher vorstellen, daß es in die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend eingegriffen hätte. Es ist ja aber gar nicht daran zu denken, daß Avignon die Stellung einer Großstadt hatte. Im übrigen braucht man in S.s Buch nur wenig zu blättern, um zu bemerken, daß er selbst Dinge anführt, die sich nicht gut mit seiner Theorie vereinigen lassen. So erwähnt er S. 3: „Einer der frühesten Fürstenhöfe, der modernes Gepräge trug, war der des Alphons von Neapel, von dem man gesagt hat, daß er ‚den Ruhm, die Pracht und das schöne Geschlecht' über alles liebte." Dagegen heißt es S. 63: „Die ersten Tyrannen, die ihre Konkubinen zum Range von

Fürstinnen erhoben, sollen Bernabo und Giangaleazzo Visconti gewesen sein.“ Also nicht erst bei Alphons von Neapel (1442—1458), sondern schon bei jenen Viscontis, von denen der eine seit 1354, der andere seit 1378 in Mailand regierte, finden wir jenes „moderne Gepräge“. Und hiermit kommt er speziell auch mit seiner Avignon-Theorie ins Gedränge. Denn wenn sich hier das „moderne“ Wesen erst ausgebildet haben soll, wie kommt es, daß es seit 1354 schon in Mailand sein Heim hat. Die „Rezeption“ des Avignoneser Kurtisanentums müßte mit außerordentlicher Schnelligkeit erfolgt sein.

Wie bemerkt, versteift sich S. durchaus darauf, den päpstlichen Hof als Führer auf dem Gebiet der lockeren Frauen zu bezeichnen. Wir haben kein Mandat, für die Sittenreinheit der päpstlichen Kurie einzutreten. Aber S.s Theorie ist doch nur eine Schrulle. S. 59 beruft er sich darauf, daß Petrarca gemeint habe, zu seiner Zeit sei die Pest des Ehebruchs recht eigentlich zum Ausbruch gekommen. Wer wird denn nach Aeußerungen eines Dichters und Rhetors Geschichte schreiben! S. 96 zieht S. eine ähnliche Aeußerung Diderots in Zweifel, weil sie daselbst in seinen Kram nicht paßt. Petrarcas Aeußerung aber nimmt er unbesehen hin. Und doch muß er selbst schon ebenda (S. 59) andeuten, daß das, wovon Petrarca berichtet, nicht erst zu seiner Zeit aufgekommen ist. In der Tat waren diese Dinge längst im Schwange, wie sich S. z. B. aus der bekannten Schilderung des Elsasses im Beginn des 13. Jahrhunderts, einer viel zitierten kulturgeschichtlichen Schilderung, überzeugen kann. S. 61 nennt S. Rom nach Avignon für lange Zeit als Hauptdirnenstadt. Gewiß fand sich in Rom viel Schmutz. Nahm es denn aber etwa längere Zeit in dieser Hinsicht eine ganz exzeptionelle Stellung ein?

S. 63 nennt S. die „Maitressenwirtschaft“ „eine notwendige Begleiterscheinung der Fürstenherrschaft“. Die „Notwendigkeit“ darzutun wird wohl unmöglich sein. Aber läßt sich auch nur von einer „regelmäßigen Begleiterscheinung“ sprechen? Ist S. in der Lage, für die deutschen Fürstenhäuser eine ununterbrochene Reihe von Herrschern nachzuweisen, von denen, wie er es schildert (S. 64), man sagen kann: „in diesen öffentlich anerkannten Königsliebchen, die nun die Welt zu beherrschen anfingen, wurde die ganze Zunft der berufsmäßigen Venuspriesterinnen gleichsam geadelt.“

Setzen wir indessen auch den Fall, daß jeder Fürstenhof mit Maitressen bis zum Brechen vollgestopft ist, daß alle Fürsten und ihre sämtlichen Hofbeamten mindestens je eine Maitresse mit kostbaren Kleidern, Arbeiten der Juweliere usw. zu versorgen haben, soll wirklich der Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung von der Zunahme der Zahl der Maitressen abhängig sein? Es besteht hier ein kleines Hindernis: die Lebemänner mit Maitressen, Beamte von Fürsten wie Bankiers, machen öfters Bankrott, und die Gewerbetreibenden, die ihnen Waren geliefert haben, gehen leer aus, so daß man hier von Kapitalbildung durch Versorgung von Maitressen doch nicht sprechen kann. Reduzieren wir aber den Maitressenvorrat, den uns S.s Phantasie ausmalt, auf das tatsächliche Maß, so bleibt ja im Lauf der Geschichte

immerhin eine beträchtliche Zahl von Maitressen übrig. Indessen man macht nicht die Beobachtung, daß die Blüte der Maitressenwirtschaft eine Blüte des Handels und der Gewerbe nach sich zieht. S. 63 erzählt S., daß in Frankreich die Maitressenwirtschaft mit Franz I. einsetzt. „Man weiß, daß auch in diesem wichtigsten Punkte seit der Reformation [!] Frankreich die Führung übernimmt.“ Nebenbei bemerkt, gibt es ja in Frankreich ältere Dinge, die hier wohl heranzuziehen wären. Es hätte also der herausfordernde Hinweis auf die „Reformation“ unterbleiben können. Aber setzen wir wirklich den Fall, daß in Frankreich mit Franz I. das große Zeitalter der Maitressenwirtschaft mit einem Male anhebt. Nach S. müßte die Folge davon eine unvergleichliche Entfaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Es verhält sich indessen keineswegs so, daß in Frankreich das goldene Zeitalter des Maitressentums eine Steigerung des Wirtschaftslebens hervorgebracht hat. Unmittelbar nach der Mitte des 16. Jahrhunderts brachen die Staatsfinanzen zusammen. Die Maitressen sind also doch kein Universalmittel. Wir brauchen ferner kein Wort darüber zu verlieren, daß der Luxus wohl zur Hebung des Warenabsatzes beiträgt, daß aber auch der Luxus durch gesteigerte Geldanhäufung infolge gesteigerten Warenverkehrs befördert wird. Das Verhältnis von Ursache und Wirkung erörtert S. nicht genügend. Bekannt genug ist es, daß, wenn reichentwickeltes Wirtschaftsleben es bewirkt, daß das Publikum in Saus und Braus lebt mit Maitressen, kostbaren Stoffen, Gelagen, dann nicht selten gerade ein wirtschaftlicher Verfall, ein „Krach“ eintritt.

S. befindet sich auf einem Irrweg, wenn er sein Augenmerk so einseitig auf die Maitressen richtet. Mag es sein, daß die Koketten in Paris auf die neuen Moden einen starken Einfluß üben; ein großer Absatz für die Gewerbetreibenden fällt von der neuen Mode doch nur dadurch ab, daß die legitimen Frauen die neue Mode annehmen und die Zahl der letzteren sehr groß und ihr Wohlstand beträchtlich ist. Und ferner darf der Wirtschaftshistoriker nicht so einseitig mit dem où est la femme operieren. Ich las gerade, bevor ich Sombarts Buch zur Hand nahm, in einer Novelle Müllenbachs eine Bemerkung über „die Landsknechte, wo sich so ein Kerl seine vierzig Ellen erbeutetes Seidenzeug in Fetzen schnitt und um die Schenkel hing, statt seinem Mädel ein ordentliches Kostüm daraus zu stiften“. Sind solche Dinge S. nie in den Sinn gekommen? Es ist psychologisch auch nicht richtig, daß der Mann ein gutes Kleid nur um der Frauen willen trägt, oder daß die Frauen sich nur der Männer wegen schmücken.

Bei Lily Braun, Memoiren einer Sozialistin II, S. 231 ist eine ältere Aeußerung Sombarts veröffentlicht: „Können Sie sich wirklich eine Welt als wünschenswert vorstellen, in der alle Frauen Berufsphilister werden, wie es heut schon alle Männer sind; in der sie keine Zeit mehr haben, ihre Schönheit zu pflegen? . . . Nicht die Berufsarbeiterin, nicht die, nach Ihren Begriffen freie, emanzipierte Frau wird der Kultur höchste Blüte sein, sondern die femme amante.“ Das ist die Vorstellung, die dem vorliegenden Buch zugrunde liegt. S. wollte sie offenbar mit umfassendem historischen Material recht kräftig stützen.

Wir können nach den obigen Erörterungen nicht zugeben, daß ihm sein historischer Beweis geglückt ist.

Auf die „Historiker“ ist S. übrigens schlecht zu sprechen. Zwar bin ich damit einverstanden, wenn er S. 21 sagt, daß „das Unterscheidungsvermögen, das Flair für die Besonderheiten der verschiedenen Geschichtsepochen den guten Historiker macht“; nur würde ich noch etwas mehr verlangen, insbesondere zuverlässige Quellenforschung. Aber warum druckt Sombart S. 97 ohne jeden Anlaß „Historiker“ mit Anführungsstrichen? S. 137 erzählt S., daß die „Historiker“ die Theorie von Marx von der wesentlichen Förderung des Kapitalismus durch die Erschließung der Kolonien im 16. Jahrhundert sich angeeignet haben. Erstens wird Marx hier eine maßgebende Stellung zuerkannt, die er nicht hat. Zweitens sind die „Historiker“ weit davon entfernt, den neuen geographischen Entdeckungen des 16. Jahrhunderts einseitig eine solche Rolle zuzuschreiben. Sie haben sich vielmehr über dies Problem mit großer Zurückhaltung geäußert und die verschiedenen hier in Betracht kommenden Faktoren sorgsam geschieden. Im ganzen darf man sagen, daß sie die Meinung, die sie nach S. vertreten, vielmehr bekämpft haben. Ich erinnere nur an Dietrich Schäfers Abhandlungen, die jetzt bequem in seinen „Aufsätzen, Vorträgen und Reden“ (1913) vereinigt sind.

S. 136 zitiert Sombart W. v. Schröders Aeußerung vom Jahre 1744: „Der Pracht des Reichen ernähret viel Handwerksleute und Arme“ und ergeht sich dann in Entrüstung darüber, daß die historische Forschung der neueren Zeit solche Beobachtungen sich nicht zunutze gemacht habe. Sie hat es ja tatsächlich aber in ausgiebiger Weise getan. Sie hat der wechselnden Mode in der Tracht Rechnung getragen. Es sei nur hingewiesen auf die Kontroverse zwischen Al. Schulte und Erich Kober über den Kampf zwischen Wolle und Leinwand (vgl. Ztschr. für Sozialwissenschaft, 1909, S. 60 f.). Bei solchen Vorgängen hätte Sombart einsetzen sollen. Wenn er nicht bis in die älteste[1]) oder wenigstens die karolingische Zeit, für die ja schon ganz hübsche Nachrichten vorliegen, zurückgehen wollte, dann hätte er etwa mit einer Erläuterung der ältesten Kölner Zunfturkunde (von 1149) beginnen können, die schon eine erstaunliche Spezialisierung in der Textilbranche zeigt und zwar eine, die zum erheblichen Teil aus steigenden Luxusbedürfnissen zu erklären sein wird. Avignon wirkt wirklich nicht epochemachend. Wenn man eine wahre Geschichte des Luxus etwa vom 12. Jahrhundert an schreiben wollte, so wird Avignons kaum Erwähnung zu tun sein, und die Kurtisanen und andere derartige Frauenzimmer werden keineswegs die Hauptrolle spielen. Der Absatz in den Kreisen der legitimen Verbindungen ist das Entscheidende.

S. 154 spricht S. davon, daß in älterer Zeit (in weitem Umfang noch über das Mittelalter hinaus) Großhändler und Kleinhändler in einer Person vereinigt waren. Wer hat denn aber diese Beobachtung zuerst gemacht? Das war einer der von S. viel geschmähten „Historiker“

1) Auch die Prähistorie kann schon von einem Luxus der Tracht berichten!

(vgl. S.s eigenes Werk „Der moderne Kapitalismus“ I, S. 177). Wenn S. ebenda von den Fuggern spricht, so möchten wir weiter daran erinnern, daß diese keineswegs bloß mit Waren der Textilbranche handelten, daß vielmehr die Produkte Indiens, die Gewürze, in ihrem Handel eine Hauptrolle spielten. Der Luxus nimmt doch in diesem Konsum auch ein großes Gebiet ein. S. reduziert freilich, um seine Kurtisanentheorie zu retten, den „Eßluxus“ auf den Zucker (S. 116 ff.). Ist ihm denn nicht die Neigung des Mittelalters, in dem Konsum scharfer Gewürze zu exzellieren, bekannt? Und ist ferner der Konsum von Süßigkeiten vornehmlich eine Sache der „Kurtisanen“?

Diese Andeutungen mögen zum Beweis dafür genügen, daß S.s Theorie unhaltbar, seine Darstellung ganz unvollständig ist. Ueber die „Historiker“ aber hätte er um so weniger Anlaß sich lustig zu machen, als er im Lauf der Zeit sich von seiner ursprünglichen Anschauung über die Entstehung des Kapitalismus doch in steigendem Maß zu den Anschauungen der „Historiker“ hin bewegt hat, insbesondere in der Anerkennung des politischen Faktors als kapitalbildender Kraft. Eine solche Anerkennung fehlt zwar in S.s „Kapitalismus“ nicht ganz. Indessen sie war, wie ich in meiner „Entstehung des Kapitalismus“ (Histor. Ztschr. Bd. 91, S. 460) hervorgehoben habe, nicht umfassend genug. Im übrigen sind wir „Historiker“ viel zu unbefangen, als daß wir uns durch S.s abfällige Urteile hindern lassen könnten, das Gute zu konstatieren, was sich bei ihm findet. Und so möchte ich denn sogleich hervorheben, daß das zweite Buch von ihm, das ich hier anzuzeigen habe, einen günstigeren Eindruck hinterläßt.

In diesem zweiten Buch will S. nachweisen, daß die modernen Heere als Vermögensbildner dem kapitalistischen Wirtschaftssystem Vorschub leisten. Im Vorwort spricht er den Wunsch aus, daß „vor allem gebildete Offiziere an den Ergebnissen meiner Forschungen teilnehmen“. Unsere Offiziere sind indessen historisch zu sehr gebildet, als daß sie das, was ihnen geboten wird, ohne Prüfung hinnehmen, und so hat denn ein Offizier, W. Scheibert (im „Reichsboten“), eine scharfe Kritik des S.schen Buches veröffentlicht, die in dem Urteil gipfelt: „Das Buch hat lediglich Wert als Anhäufung von wild durcheinander gewürfeltem Material, das man wo anders besser und übersichtlicher zusammengetragen findet.“ Hiermit ist treffend der schwache Punkt in Sombarts Darstellung bezeichnet. Wenn ich trotzdem glaube sagen zu können, daß dies Buch einen günstigeren Eindruck hinterläßt, so sehe ich ihn begründet darin, daß es immerhin manche Anregungen bietet und daß Sombart mit ihm doch den Weg zu gesünderen Anschauungen findet. Darin freilich hat Scheibert durchaus recht, daß er die schlechte Auswahl des zusammengetragenen Beweismaterials tadelt. S. 117 f. und S. 225 spricht Sombart über Wallensteins Heer. Er verwertet aber nicht die Untersuchung, die er hier vor allem verwerten mußte, nämlich M. Ritters Abhandlung „Das Kontributionssystem Wallensteins“ (Histor. Ztschr. Bd. 90), auf die von K. Jacob in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904, S. 449 f. nachdrücklich hingewiesen worden war. Jacob beginnt seinen Artikel mit dem Satz:

„Die wichtigen Fragen nach dem Zusammenhang, der zwischen der Entwicklung der Heeresverfassungen und ihren wirtschaftlichen Grundlagen besteht, erfreuen sich neuerdings mit Recht von Seiten der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung besonderer Beachtung.“ So schrieb Jacob 1904, während Sombart jetzt den „Historikern“ etwas ganz Neues bringen zu müssen glaubt. Er meint, die Frage nach den Beziehungen zwischen Krieg und Wirtschaftsleben müsse ganz speziell die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Krieg und Kapitalismus sein. Das ist indessen erstens in Zweifel zu ziehen, und zweitens und vor allem hat Sombart für seine These zwar einige Bausteine geliefert, aber einen irgendwie gültigen Beweis nicht geliefert. Scheibert hat bereits einen Hauptsatz von ihm bestritten, nämlich die Behauptung (S. 135), daß „der internationale Getreidehandel des 16.—18. Jahrhunderts im wesentlichen dem modernen Heerwesen seine Existenz verdankt“. Abgesehen davon, daß der internationale Getreidehandel älter als das 16. Jahrhundert ist, so hat er seit dieser Zeit keineswegs im wesentlichen dem modernen Heerwesen gedient. Ein Blick z. B. in die hansische Geschichtsliteratur mag Sombart eines anderen belehren. Weiter vermißt man bei ihm eine umfassende Untersuchung über die Frage, wo die Textilwaren für die ersten stehenden Heere hergestellt worden sind, an bestimmten Zentren oder in mehr lokaler Produktion. Natürlich ist die Beantwortung dieser Frage von großer Bedeutung für seine These. Einen nützlichen Weg wäre Sombart gegangen, wenn er die Literatur über die Wirtschaftspolitik der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts systematisch und ganz gründlich durchgearbeitet hätte. Wie viel kann z. B. aus der Geschichte des Kommissariats (vgl. O. Hintze, Der Kommissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, Aufsätze für K. Zeumer, S. 493 ff., und dazu meine Landtagsakten von Jülich u. Berg II, S. IX f.) entnommen werden! Zum Beweis dafür, daß die Historiker doch nicht so unachtsam, wie S. meint, an den ihn beschäftigenden Fragen vorbeigegangen sind, mag schließlich auf M. Lehmann, Scharnhorst I, S. 63 hingewiesen werden. Die Aneignung der Methode der von ihm so viel gescholtenen „Historiker“ würde ihn künftig größere Erfolge ernten lassen, als sie ihm bisher beschieden gewesen sind.

Mit dem Problem, das S. stellt, haben sich neuerdings mehrere Autoren eingehend befaßt, so namentlich Neurath, Weltwirtschaftliches Archiv, 1913, S. 342 ff., und Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 1913, S. 438 ff., und F. Lenz, Deutsche Rundschau, Jahrg. 1914, vom Oktoberheft an (zu Sombart s. ebenda S. 17).

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Herausgegeben von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. (Bisher Lieferung 1—6.) Jena (Gustav Fischer) 1914.

Der herausgebende Verlag hat das Werk in seiner Voranzeige als „Gegenstück und zugleich Ergänzung" des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften bezeichnet. So unbedingt man dem letzteren zustimmen kann, so sehr ist die erstere Charakteristik nur cum grano salis richtig. Nichts kann die Verschiedenheit beider Werke besser kennzeichnen, als einige, dem Vorwort bzw. der Voranzeige der Wörterbücher entnommene Zitate: Dort beim Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Lösung schwebender Fragen in der wissenschaftlichen Betrachtung der konkreten Tatsachen" (Bd. I, S. VI der 3. Auflage), hier beim Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften: „Ein Werk, das aus der Praxis geboren und für die Praxis bestimmt ist" (S. 3 der Voranzeige). Dies ist gewiß kein Gegensatz, und es ist einer der größten Vorzüge des Handwörterbuchs der Kommunalwissenschaften, daß es ein in jeder Beziehung durchaus wissenschaftliches Werk ist; aber daß dort die Wissenschaft, hier die Praxis in besonderer Weise hervorgehoben werden, ist bezeichnend für den Grundton der beiden Werke. In noch ganz anderem Umfange als das staatswissenschaftliche will das kommunalwissenschaftliche Werk ein Nachschlagebuch des täglichen Lebens sein. Dies muß es auch sein, da es sich auch an weite Kreise wendet, denen umfassendere nationalökonomische Kenntnisse mangeln, nämlich die große Zahl der kommunalen Ehrenbeamten.

Der Zuschnitt auf die Praxis zeigt sich vor allem darin, daß an Stelle größerer, zusammenfassender überall kleinere, sich auf eng umgrenzte Stichworte beziehende Artikel gewählt sind. So ist, um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, der Stoff über Versorgung der Städte mit Gas in neun kleinere Artikel (Gasautomat, Gasbeleuchtung, Gasnebenprodukte, Gastarife, Gasverlust, Gasversorgung, Gasverteilung, Gasvertrieb, Gaswerke) aufgeteilt. Hierdurch wird der für den in seiner Zeit beschränkten Verwaltungsbeamten wesentliche Vorteil erreicht, daß die jeweils gewünschte Auskunft ungleich schneller gefunden werden kann als bei der Zusammenfassung des Stoffes in wenige, große Aufsätze. Allerdings mußte auf der anderen Seite auch die bei jedem von einer größeren Zahl von Bearbeitern herrührenden Sammelwerk bestehende Gefahr der Wiederholungen und Widersprüche zwischen den Angaben der einzelnen Artikel in erhöhtem Maße in Kauf genommen

werden, die bei einem zum Teil für wissenschaftlich ungeschulte Kreise berechneten Werke als viel schwerwiegender angesehen werden muß, als z. B. bei dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Eine eingehende Durchsicht der vorliegenden Lieferungen zeigt jedoch, daß die Herausgeber diese Gefahr in glücklichster Weise zu vermeiden gewußt haben, und nur in ganz seltenen Fällen (vgl. z. B. die verschiedenen Begriffsbestimmungen der „Forensen" in den beiden Artikeln: „Forensen" und „Forensenbesteuerung") zeigen sich kleinere Unstimmigkeiten, aber auch nur weniger wesentlicher Art.

Besonderes Gewicht ist überall auf die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse gelegt worden, wobei auch die kleineren Bundesstaaten gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Auch sonst ist in jeder Weise dafür gesorgt worden, daß alles das, was den kommunalen Beamten und insbesondere Ehrenbeamten bei der Einarbeitung in ihnen an und für sich ferner liegende Gebiete größere Schwierigkeiten bereitet, besonders eingehende Behandlung gefunden hat. Wenn hier noch ein kleiner Wunsch geäußert werden darf, so ist es der, daß bei den folgenden Lieferungen vielleicht den leider etwas zahlreichen Druckfehlern, die nicht überall (vgl. z. B. Lieferung 3, S. 6, Tabelle 2) ohne weiteres erkennbar sind und daher leicht zu Irrtümern führen können, ein besonderes Augenmerk gewidmet werden möchte.

Kann das Werk somit als für die Praxis außerordentlich wertvoll bezeichnet werden, so hat es sich in nicht geringerem Maße auch um die Wissenschaft ein großes Verdienst erworben. Vor allem ist auch bei der Aufteilung des Stoffes in viele Einzelartikel doch die Zusammengehörigkeit größerer Stoffgebiete sorgfältig im Auge behalten worden und durch zahlreiche Verweise, an geeigneten Stellen durch Sammelstichworte u. a. m. dafür gesorgt worden, daß auch, wer sich über ein größeres, über den Rahmen des einzelnen Teilartikels hinausgehendes Gebiet unterrichten will, in dem Werke ein sehr geeignetes Hilfsmittel findet. Zahlreiche, über die Praxis der Kommunalverwaltung hinausgehende Artikel (vgl. z. B. die sehr wertvollen Aufsätze über ausländische Gemeindeverfassungen) zeigen ferner, daß das Handwörterbuch auch dem mit wissenschaftlicher Arbeit über der Praxis ferner liegende Gebiete des kommunalen Lebens sich Beschäftigenden gute Dienste leisten will und kann. Endlich sei noch hervorgehoben, daß das Handwörterbuch sich nicht darauf beschränkt hat, vorhandenes Material zu verarbeiten, sondern auch vielfach als Quellenwerk angesehen werden muß, z. B. in dem Artikel über kommunale Bäckereien u. a. m.

Eine vollständige Würdigung des Werkes ist naturgemäß erst möglich, wenn es vollständig vorliegt; die vorstehende „Besprechung" kann daher nichts weiter bieten, als einige Gedanken, die sich bei einer kritischen Durchsicht der wenigen, bis jetzt erschienenen Lieferungen ergeben. Schon jetzt darf jedoch ohne Bedenken gesagt werden, daß, wenn das Gesamtwerk den zurzeit vorliegenden Bruchstücken entspricht, woran zu zweifeln kein Anlaß ist, ein ganz ausgezeichnetes Wörterbuch zustande kommen wird, das dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften würdig zur Seite steht. Um so mehr muß man

wünschen, daß es den Herausgebern gelingen möchte, die durch den Krieg verursachten Verzögerungen in der Herausgabe des Werkes bald zu beheben, damit die für ein solches Werk notwendige Einheitlichkeit auch der Zeit nach gewahrt bleibt.

Berlin. Johannes Müller-Halle.

Hantos (Reichstagsabg., Dir.), Dr. Elemér, Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. Göttingen, Otto Hapke, 1915. gr. 8. VII—89 SS. M. 2.—.

Westphal, Dr. Max, Der Krieg und die Volkswirtschaft. (Veröffentlichungen des Hamburger Gewerbevereins, No. 1.) Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 15 SS. M. 0,30.

Peddie, J. Taylor, and others. First principles of production; a study of the first principles of production and the relation of science to industry. New York, Longmans. 8. 234 pp. $ 1,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bikel, Hermann, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. (Herdersche Verlagshandlung) 1914. XIV u. 351 SS. Preis 7 M.

Es ist eine dankenswerte Aufgabe, die der Verf. in der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der fürstabtlichen Grundherrschaft des berühmten Benediktinerklosters St. Gallen vom 8. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts unternommen hat. Die Arbeit stützt sich auf ein umfassendes Urkundenmaterial, welches in verschiedenen Quellenwerken und sonstigen Druckschriften veröffentlicht ist und uns Nachricht über Schenkungen an Land und Leuten, über Verleihungen von Klostergrundbesitz an Freie und Hörige und über den mannigfachen Tausch, Kauf und Verkauf von Gütern gibt; hierzu kommen Verzeichnisse von Zinsleuten, der Einkünfte und Verpflichtungen der verschiedenen Klosterbeamten, sowie eine Reihe von Zinsrodeln und ähnlichen Dokumenten. Die geistliche Grundherrschaft bestand aus mehreren Tausenden über Hunderte von Quadratmeilen in den verschiedenen Gauen des alten Alemannien oder Schwaben zerstreuten größeren und kleineren Gütchen. Der bekannte Geschichtsschreiber und gelehrte St. Galler Mönch Ildefons von Arx schätzt den Grundbesitz der Abtei zur Zeit ihrer Blüte (9. Jahrhundert) auf 4000 Hufen oder 160000 Jucharten, welche Zahl man damals für ein reiches Stift annahm. „Das war der Fonds, aus dem hernach tausend Jahre hindurch das Kloster so viele Unfälle, Ausgaben und Kriege bestritten, und sich mehrere Male aus einem gänzlichen Verfalle wieder erholt hat.“ Die wirtschaftliche Entwicklung St. Gallens nahm im allgemeinen den gleichen Verlauf wie bei den andern alten Benediktinerklöstern (Reichenau, Dissentis, Rheinau, Hirsau, Murbach und Lorsch). Einer Periode des ununterbrochenen Wachstums bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts folgte eine Periode des Stillstandes bis Ende des 11. und eine solche des Niedergangs im 12. und 13. Jahrhundert.

Die Anordnung des umfangreichen Stoffes ist eine klare und übersichtliche, wie überhaupt die Arbeit von gründlichen Studien und her-

vorragenden Fachkenntnissen zeugt. Nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Zeit der Gründung bis auf den Abtbischof Salomon III. (890—919) schildert der Verf. im I. Abschnitt die Entstehung des Klosterbesitzes (Weihegaben an den Altar, Landschenkungen und -erwerb durch Rodung, Tausch, Kauf und Verkauf) und im II. Abschnitt die Verwaltung und Bewirtschaftung der stets zunehmenden Landgüter. Die herrschende Wirtschaftsform bildete mehrere Jahrhunderte hindurch fast überall im St. Galler Gebiet das sogenannte Villikationssystem, dessen Wesen darin bestand, daß, wo immer eine größere Anzahl von Gütern einer Grundherrschaft sich fanden, ein Teil in Eigenbewirtschaftung unter einem Beamten genommen wurde, während die übrigen Güter in annähernd gleichen Teilen zumeist an Hörige gegen Zinsabgaben in Naturalien verliehen wurden. Es wurden auf diese Weise die Güter eines bestimmten Umkreises zu einem gewissen System von organisch zusammenhängenden, um den Herrschaftssitz verteilten Kleinwirtschaften zusammengefaßt und unter eine lokale Verwaltung gestellt. Den Mittelpunkt bildete ein günstig gelegener, gewöhnlich etwas größerer Hof (Fronhof), der von einem grundherrlichen Beamten bewirtschaftet wurde, welcher in direkter Beziehung mit der Zentralstelle stand und gleichzeitig die Mittelinstanz zwischen den angeschlossenen bäuerlichen Zinsgütern und der Zentralverwaltung am Sitze der geistlichen Grundherrschaft bildete. St. Gallen hatte den Rang einer fürstlichen Abtei, in deren Mauern sich die gelehrte und vornehme Welt jener Zeit traf. Die Zahl der Mönche belief sich auf hundert und mehr. Dazu kamen die weitbekannte Abteischule mit Hunderten von Schülern, die Pfründner, die sich im Kloster einkauften, das Pilgerhaus und das Krankenhaus mit ihren zahlreichen Insassen. Ferner ist in Betracht zu ziehen die große Zahl, wohl gegen 200, im Kloster beschäftigter höriger Knechte, Arbeiter und Handwerker; für alle diese war das Kloster die Heimat, sie alle bezogen von ihm ihren Lebensunterhalt. Zur Befriedigung der Bedürfnisse der vielhundertköpfigen Klosterfamilie und um in geordneter Weise die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, bedurfte es einer ausgedehnten Verwaltungstätigkeit und eines komplizierten Apparates von Wirtschaftsbeamten. Der Verf. entwirft ein treffliches Bild von dem vielgestaltigen Wirtschaftsleben dieser alten und mächtigen Benediktinerabtei.

Der folgende Abschnitt handelt von der persönlichen Stellung der Mönche und der Gotteshausleute, welche sich aus unfreien und freien Zinsbauern sowie Ministerialen (Dienstmannen und Ritter) zusammensetzten, während im IV. Abschnitt der wirtschaftliche Niedergang des Klosters, der auf Ursachen innerer und äußerer Natur (Nachlassen des religiösen Lebens und Lockerung der Disziplin, schlechte Verwaltung, Beraubungen, kostspielige Hofhaltung, Hoffahrten des Königs, fortwährende Kämpfe und Kriege, strittige Abtwahlen usw.) zurückzuführen und trotz vielfacher Anstrengungen seitens verschiedener Aebte nicht mehr aufzuhalten war. „Das religiöse und wirtschaftliche Leben ging gemeinhin Hand in Hand in den mittelalterlichen Klöstern, mit dem einen stand und fiel das andere. Wirtschaftlicher und religiöser Aufschwung sind die beiden gemeinsamen Merkmale der Größe eines Klosters.“ Diese

Regel bestätigt auch die Entwicklung des freien Reichsstiftes St. Gallen, das mit der vollständigen Verweltlichung der hochadeligen Klosterherren seinen geistigen und wirtschaftlichen Tiefstand erreichte.

Die fleißige und tiefgründige Arbeit, welche auf einem sorgfältig zusammengetragenen Quellenmaterial aufgebaut ist und eine seltene Beherrschung der einschlägigen umfangreichen Literatur erkennen läßt, bildet einen schätzenswerten Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschafts- und insbesondere Agrargeschichte. Sie gewährt nicht nur einen interessanten Einblick in die Entstehung, Verfassung und Verwaltung einer der ältesten und bedeutendsten geistlichen Grundherrschaften in der Schweiz und Süddeutschland, sondern sie zeigt auch, auf welch hoher Kulturstufe die Gebiete am Bodensee und Oberrhein schon zur Merowinger- und Karolingerzeit gestanden haben, als die Niederlassung des heiligen Gallus hier mit ihren mannigfachen Grundbesitzerwerbungen begann. Es wäre nur zu wünschen, daß das Werk bald seine Fortsetzung durch eine Untersuchung und Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse in den letzten Jahrhunderten vor Aufhebung der altehrwürdigen Benediktinerabtei fände.

Freiburg i. B. Dr. Ehrler.

Schragmüller, Dr. Elsbeth, Die Bruderschaft der Borer und Balierer von Freiburg und Waldkirch. Beitrag zur Gewerbegeschichte des Oberrheines. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Neue Folge, Heft 30.) Karlsruhe (Braun) 1914. 120 SS. 2,40 M.

Das Gewerbe der Halbedelsteine verarbeitenden Borer und Balierer (Schleifer) in den beiden eng benachbarten breisgauischen Städten Freiburg und Waldkirch ist zuerst von E. Gothein in den Gesichtskreis wirtschaftsgeschichtlicher Forschung gerückt worden. Da er seiner Organisation und Entwicklung nur knappe 16 Seiten der „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“ gewidmet hat, war es ein ganz berechtigter Gedanke, in einer breiter angelegten Studie eine das badische Material erschöpfende Darstellung zu versuchen. Es soll auch das Verdienst der Verfasserin nicht schmälern, wenn ich als den Hauptwert ihrer Arbeit den Nachweis erblicken möchte, daß Gothein in jener kurzen Skizze alles Wesentliche so richtig gezeichnet hat, daß unsere Kenntnisse durch die zweite Arbeit nur in Detailfragen bereichert werden. Wichtig scheint mir nur ihre zu Gothein in Gegensatz tretende Feststellung, daß die Bruderschaft, trotzdem sie als eine rein wirtschaftliche Vereinigung neben den stärkeren, weil politisch bevorrechteten Zünften stand, doch ein sehr festes Gefüge aufzuweisen hatte. Ihre Gerichtsbarkeit z. B. zeigt einen Umfang, wie wir ihn im deutschen Gewerberechte nur sehr selten finden, und der selbst die Verhängung von Freiheitsstrafen und die Verstrickung der Genossen in Urfehde in sich schloß.

Es hätte ja in der Macht der Verfasserin gelegen, nach einer sehr wichtigen Seite hin eine wertvolle Ergänzung der Gotheinschen Arbeit zu liefern: wenn sie näher auf die Art des Bezuges des Rohmaterials, vor allem der böhmischen Granaten, und auf die Organisation des Ab-

satzes der Produkte durch die kaufmännischen Verleger eingegangen wäre. Gerade aber diese Abschnitte ihres Buches sind sehr dürftig geraten. Natürlich hätte zur Beantwortung dieser Fragen das urkundliche Material des Freiburger und Karlsruher Archives nicht ausgereicht, aber der selbständige Wert, den ihre Arbeit dann errungen, hätte wohl die Mühen einer Archivreise bezahlt. Jetzt ist die Untersuchung trotz alles aufgewendeten Fleißes ein Torso. Denn bei einem ausgesprochenen Exportgewerbe wird erst durch die Klarlegung der Form des Verlagsverhältnisses der letzte Grund seiner Gewerbeverfassung verständlich.

Sobald die Verfasserin sich von der Ausdeutung ihrer Innungsstatuten auf das Gebiet der allgemeinen Gewerbegeschichte begibt, läßt ihre Darstellung deutlich erkennen, daß ihre Kenntnis der mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse zu wenig quellenmäßig fundiert und daher stark von des Gedanken Blässe angekränkelt ist. So hat sie die Theorie der Wirtschaftsstufen, die doch nur ein ideal typisches Bild der Entwicklung zeichnen will, viel zu wörtlich genommen und sich vor allem von der Stadtwirtschaft eine Vorstellung gemacht, die mit den historischen Verhältnissen durchaus nicht übereinstimmt. Eine solche Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftslebens hat niemals bestanden. Wenn auch die Städte ihr Bestreben darauf gerichtet haben, möglichst viele der Bedarfsartikel in den eigenen Mauern herzustellen, so haben doch selbst jene unter ihnen, in denen die „kapital- und handelsfeindliche Gesinnung der Zünfte“ ihre schärfste Ausprägung erfuhr, der Entwicklung einer Exportindustrie niemals Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern sehr wohl den Nutzen einer starken Ausfuhr für das wirtschaftliche Gedeihen der Bürgerschaft eingesehen.

Die Sprache der Urkunden scheint der Verfasserin Schwierigkeiten gemacht zu haben. So hat sie einige, zum Teil bedeutungsvolle Stellen falsch aufgefaßt. Die Annahme, daß die Entstehung der Brüderschaft im Jahre 1451 auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sei, ist richtig. Aber das ausschlaggebende Motiv war nach den Worten der Urkunde nicht, wie die Verfasserin meint, das Bestreben, den einzelnen Genossen ein „Recht auf Arbeit“ zu sichern, sondern die Befürchtung, daß durch die eingerissene Massenproduktion und die damit Hand in Hand gehende Qualitätsverschlechterung der Ruf der hergestellten Ware und in weiterem Verlauf der Absatz aller Gewerbegenossen in Frage gestellt sei. — Unrichtig ist auch die S. 30 gegebene Deutung eines Satzes aus der Brüderschaftsordnung von 1544. Die dort interpretierte Stelle will nicht besagen, daß den ausreisenden Kaufleuten der Steinkauf a n den nach Freiburg und Waldkirch führenden Straßen untersagt sein solle. Die Bestimmung hat einen viel engeren Sinn und bedeutet nichts weiter als jenes dem deutschen Handwerkerrecht ganz allgemeine Verbot, solche Rohmaterialien aufzukaufen, die gerade a u f den Straßen ihrem bestimmten und rechtmäßigen Verkaufsorte zugeführt wurden. — Ein unbegreiflicher, grober Irrtum ist die Erklärung (S. 42), daß „orth“ so viel wie „Wert“ bedeute. Ein Blick in jedes mittelhochdeutsche Lexikon mußte zeigen, daß „orth“ die übliche Bezeichnung für das Viertel eines Geldstückes war.

Auch mit der Auffassung, daß in der Urkunde von 1451 mit „Abentüre" Gegenstände des Hausierhandels gemeint seien, wird man sich schwer befreunden können. Mit dem Worte „Aventüre, Abenteuer" verbindet sich immer die Vorstellung von etwas, das von der gewöhnlichen Regel abweicht, seltsam, wunderbar ist. So hat man denn wohl auch Waren des Hausierhandels im Gegensatze zu den geprüften Waren des regelmäßigen Handelsverkehrs mit „Abenteuer" bezeichnet. Aber die Verbindung „Kunst und Abenteuer", die in der Urkunde zweimal zur Bezeichnung der Tätigkeit der Gewerbegenossen verwendet worden ist, zeigt deutlich, daß wir hier eine andere Nuance des vieldeutigen Wortes zur Erklärung heranziehen müssen. Seltsam und wunderbar sind der Zeit auch die Werke einer besonderen Kunstfertigkeit erschienen, Goldschmuck ist mit Abenteuer, der Juwelenhändler mit aventuriaere bezeichnet worden. Nicht anders erging es den Werken der Steinschneidekunst. Die großen Schöpfungen der „Hohlwerker", die oft bizarr geformten Bergkristallgefäße, die heute noch unsere Sammlungen zieren, sind auch „Abenteuer" genannt worden. So bedeutet denn in der Verbindung „Kunst und Abenteuer" das zweite Wort nicht viel anderes als eine Verstärkung des ersten.

Halle. Gustav Aubin.

Batocki-Bledau (Ob.-Präs.), v., Ostpreußens Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vortrag. (Kriegs-Veröffentlichungen des deutschen Bundes Heimatschutz. Ostpreußen, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Heft 2.) München, Georg D. W. Callwey, 1915. Lex.-8. 56 SS. m. Abbildgn. M. 1.—.

Brandt, Otto, Wirtschaftskultur und deutsche Verwaltung der besetzten Gebiete im Feindesland. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 9.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. 115 SS. M. 0,80.

Guttry, Dr. A. v., Die Polen und der Weltkrieg. Ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung in Rußland, Preußen und Oesterreich. München, Georg Müller, 1915. gr. 8. XVIII, 307 SS. m. 3 (2 farb.) Karten. M. 3.—.

Hampe (Geh. Hofr.), Prof. Dr. K., Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, B. G. Teubner, 1915. 8. 97 SS. M. 1,50.

Sieveking, Heinr., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. verb. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Hrsg. von Aloys Meister. Neue Aufl. II. Reihe. 2. Abtlg.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. Lex.-8. IV—104 SS. M. 2.20.

Gide, Charles, and Charles Rist, A history of economic doctrines from the time of the Physiocrats to the present day. Authorised translation from the 2nd revised and augmented edition of 1913 by R. Richards. London, Harrap. Demy 8. 696 pp. 15/.—.

Lipson, E., An introduction to the economic history of England. Vol. I, The middle ages. London, Black. 8. 560 pp. 7/6.

Sykes, F. M., A history of Persia. 2 vols. New York, Macmillan. 8. 26 + 544; 22 + 565 pp. $ 15.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Grotjahn, Prof. Dr. A., Der Wehrbeitrag der deutschen Frau. Zeitgemäße Betrachtungen über Krieg und Geburtenrückgang. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 17.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Schrameier (Geh. Admiralitätsrat), Dr. W., Kiautschou. Seine Entwicklung und Bedeutung. Ein Rückblick. (Schriften des deutsch-chinesischen Verbandes, I.)

Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 96 SS. m. 18 Abbildgn. (auf 14 Taf.) u. 1 Landkarte. M. 1,50.

Thompson, W. S., Population: a study in Malthusianism. New York, Longmans. 8. 216 pp. $ 1,75. (Columbia Univ. Studies in history, economics and public law.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung der staatlichen Behörden und der Landwirtschaftskammern nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. R. Reichert u. A. Frhr. v. Maltzan. Anhalt, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck. Unter Mitwirkung der hohen herzoglichen und fürstlichen Regierungen sowie mit Unterstützung von Landwirtschaftskammern, von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bearbeitet von Adf. Frhr. v. Maltzan. Berlin, Nicolaische Verlags-Buchhdlg., R. Stricker, 1915. Lex.-8. VIII, XXII, 88 u. 16 SS. M. 8.—.

Heinrici (Geh. Beg.-R., vortr. Rat), Dr. Carl, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel vom 28. 6. 1915. Erläutert. Nebst Einleitung, zwei Anhängen und Sachregister. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 262 SS. M. 3.—.

Hoffmann, Prof. Dr. J. F., Die Sicherung der Getreideernte, insbesondere durch die künstliche Trocknung. (Landwirtschaftliche Hefte. Hrsg. Prof. Dr. L. Kießling, Heft 28.) Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. 40 SS. m. 10 Abbildgn. M. 0,80.

Knipsel (Büro-Vorst.), Osk., Die Verbreitung der Pferdeschläge in Deutschland nach dem Stande vom Jahre 1911 nebst Darstellung der öffentlichen Zuchtbestrebungen. Im Auftrag der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Tierzucht-Abteilung, bearb. 2. Aufl. von Heft 49. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstand. Heft 274.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. XIV—693 SS. m. 1 farb. Karte. M. 5.—.

Kuscynski, R., u. Prof. N. Zuntz (Dirr. Drs.), Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1915. gr. 8. VI—85 SS. M. 0,75.

Leonhard, Prof. Dr. Rud., Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. Vortrag. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 14.) Hannover, Helvingsche Verlagsbuchh. 1915. gr. 8. 61 SS. M. 1,60.

Odén, Sven, Eine neue Methode zur mechanischen Bodenanalyse. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1915. Lex.-8. 55 SS. m. 15 Fig. M. 2,40.

Tille, W., Die Braunkohlenformation im Herzogtum Sachsen-Altenburg und im südlichen Teile der Provinz Sachsen. (Archiv für Lagerstättenforschung. Hrsg. von der Kgl. preußischen geologischen Landesanstalt. Heft 21.) Berlin, Vertriebsstelle der Kgl. preußischen geologischen Landesanstalt, 1915. Lex.-8. 66 SS. m. 1 Abbildg. u. 7 (4 farb.) Taf. M. 8.—.

Matthews, A. H. H., Fifty years of agricultural politics. Being the history of the Central Chamber of agriculture, 1865—1915. London, P. S. King. 8. 448 pp. 7/6.

Waters, H. Jackson, The essentials of agriculture. Boston, Ginn. 12. 10 + 450 + 36 pp. $ 1,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Baritsch (Baumstr., Doz. Dipl.-Ing.), K., Deutsche Industrien und der Krieg. 2. Teil. Technische Rohstoffe (Faserstoffe, Kautschuk, Kupfer, Petroleum und Kali) und deren Industrien. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 44 SS. m. 24 Abbildgn. u. 4 Zahlentaf. M. 1.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. 1. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. Von (Bergassess.) G. Klein. 2. vollst. neubearb. Aufl. Nebst einer großen geolog. (farb.) Karte, 29 Taf. u. 606 Abbildgn. im Text u. auf Kunstdruckeinlagen. 2 Tle. (Text u. Tafelbd.) Halle (Saale), Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. XIII—880 SS. M. 45.—.

Fabian, Dr. Philipp, Die ostdeutsche Holzsägeindustrie und ihre wirtschaftliche Lage. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 91 SS. M. 2,50.

Frese, Heinr., Die Bauverhältnisse in Großberlin vor und nach dem Kriege. Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. 43 SS. M. 0,80.

Rommel, Dr. W., u. Dr. ing. K. Fehrmann, Die Bierbrauerei. (Erweiterter Sonderabdruck aus dem Ergänzungswerk zu Muspratts Handbuch der technischen Chemie, Bd. IV.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1915. Lex.-8. VI, 140 SS. u. 118 Abbildgn. M. 6.—.

Schrödter, Dr. ing. E., Die Eisenindustrie unter dem Kriege. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 8.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. 58 SS. m. 1 Karte. M. 0,80.

Jones, Eliot, The anthracite coal combination in the United States. With some account of the early development of the anthracite industry. London. H. Milford. 8. XIII—261 pp. 6/6.

Tawney, R. H., Minimum rates in the tailoring industry. New York, Macmillan. 12. 13 + 274 pp. $ 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Hammermann, Emil, Der Elbe-Trave-Kanal. Mit 1 Karte. Jena (Gustav Fischer) 1914. IX u. 106 SS.

Die bekannte, von Prof. Harms in Kiel herausgegebene Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft", die bereits mit einer Abhandlung über Emden und den Dortmund-Ems-Kanal hervorgetreten ist (vgl. die Besprechung in diesen Jahrb., 3. F. Bd. 47, S. 546 ff.), bringt in dem obigen 20. Hefte eine ähnliche lehrreiche Untersuchung über den Elbe-Trave-Kanal. Während es sich bei jenem Kanal darum handelte, eine infolge der Weltverkehrsverschiebungen völlig zurückgedrängte deutsche Nordseestadt durch eine neue Wasserstraße mit dem industriellen Hinterlande zu verbinden und ihr neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, ist es hier die alte Ostsee-Hansestadt Lübeck, der durch den Bau einer leistungsfähigen Kanalverbindung mit der Elbe die Grundlagen einer aussichtsvolleren Zukunft geboten worden sind. Der Elbe-Trave-Kanal hat seinen Vorläufer bekanntlich in dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts erbauten sogenannten Stecknitz-Kanale, der ältesten künstlichen Wasserstraße Deutschlands. Sie war besonders für die Salztransporte aus dem Lüneburgischen nach Lübeck und den nordischen Ländern gebaut und hat Jahrhunderte hindurch diesem Zwecke dienen können, bis dann in neuerer Zeit, namentlich infolge des Eisenbahnbaues, der Verkehr immer mehr zurückging und schließlich, wie auf so manchen kleinen Wasserwegen, völlig zum Erliegen kam. Für den Bau des neuen, im Jahre 1900 eröffneten Kanals, der in der Hauptsache dem Laufe des alten Stecknitz-Kanals folgt, war in erster Linie das Interesse Lübecks maßgebend, für dessen neuzeitlichen Aufschwung Durchgreifendes geschehen mußte, zumal da der Nord-Ostsee-Kanal Lübecks ohnehin ungünstige Verkehrslage noch mehr beeinträchtigt hatte. Daneben war aber auch der Gesichtspunkt maßgebend, eine möglichst kurze Verbindung zwischen der Ostsee und der Elbe herzustellen, dieser gewissermaßen eine zweite Mündung zu geben und die Verkehrsbeziehungen zwischen den sächsischen und benachbarten Gebieten und den nordischen Ländern zu heben. Mit Rücksicht auf dieses allgemeine Verkehrsinteresse hat sich Preußen an den Kosten des Kanals in Höhe von $23^1/_2$ Mill. M. mit $7^1/_2$ Mill. M. beteiligt. Die restlichen 16 Mill. M. hatte der lübeckische Staat zu tragen. Der Kanal hat eine Länge von 67 km und eine Tiefe von 2,5 m, so daß er allen Elbschiffen mit voller

Ladung zugänglich ist. Zum Zwecke der vollen Ausnutzung der Vorteile der neuen Wasserstraße sah sich der lübeckische Staat veranlaßt, den Lübecker Hafen auszubauen und die Trave zu korrigieren, derart, daß dort jetzt eine Fahrwassertiefe von $8^1/_2$—9 m besteht. Durch diese umfangreichen Bauten entstanden dem Staate weitere Kosten in Höhe von $18^1/_2$ Mill. M., womit seine Gesamtaufwendungen für Verbesserung der lübeckischen Wasserstraßen und Hafenanlagen den Betrag von $34^1/_2$ Mill. M. erreichten. Im ganzen hat die bisherige Verkehrsentwicklung des Elbe-Trave-Kanals den günstigen Erwartungen entsprochen. Der Gesamtverkehr ist von 250012 t im Jahre 1901 allmählich auf 1377362 t im Jahre 1912 angewachsen. Von letzterer Menge entfällt etwa je die Hälfte auf den Verkehr mit der Elbe und den mit der Trave (Lübeck). Der Verkehr der Kanalstationen untereinander tritt völlig zurück. Uebrigens ist der Kanalverkehr allseitig, d. h. sowohl mit der Trave wie mit der Unterelbe (Hamburg), der Mittelelbe, den märkischen Wasserstraßen und der Oberelbe in erfreulichem Aufschwung begriffen. Der Eisenbahnverkehr hat trotz dieser Entwicklung des Wasserstraßenverkehrs im ganzen keinen Rückgang erfahren. Für die Fahrten auf dem Kanal hat der lübeckische Staat den Regieschleppbetrieb übernommen und läßt ihn durch die dortige Handelskammer ausüben, die dabei ein günstiges finanzielles Ergebnis erzielt hat. Die daneben gestattete freie Schleppfahrt ist ohne Bedeutung. Die auf dem Kanal zur Erhebung kommenden Befahrungsabgaben decken noch nicht ganz die Unterhaltungs- und Betriebskosten, so daß an eine Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals vorläufig nicht zu denken ist. Ist insofern auch das finanzielle Ergebnis des Kanalbetriebs ein ungünstiges, so stehen dem jedoch die mittelbaren Vorteile des Kanals gegenüber: die günstige Einwirkung auf die Landwirtschaft des durchschnittenen preußischen Kreises Herzogtum Lauenburg, der in Erwartung dieser Vorteile denn auch einen Bauzuschuß von 600000 M. an Preußen gezahlt hat, vor allem aber die Vorteile der allgemeinen Verkehrsentwicklung, die Möglichkeit stärkerer Industrialisierung des lübeckischen Gebietes und die Hebung von Lübecks Seeverkehr und Seehandel, namentlich mit den nordischen Staaten. In allen diesen Beziehungen sind bereits mehr oder minder günstige Ergebnisse erzielt worden, die auch für die Zukunft Gutes erhoffen lassen. Wegen der näheren Einzelheiten sei auf die Untersuchung selbst verwiesen, deren Verf. die einschlägigen Fragen auf Grund des gedruckten und handschriftlichen Materials klar und erschöpfend zu behandeln gewußt hat.

Köln. A. Wirminghaus.

Bubendey (Geh. Baur., Wasserbaudir.), Prof. J. F., Die Rheinschiffahrt und ihre Zukunft. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 34 SS. m. 7 Abbildgn. M. 1.—.

Ehrenberg, Prof. Dr. Paul, Wie muß sich das Stickstoffmonopol gestalten? Unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der deutschen Landwirtschaft behandelt. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Engelhardt, Dr. Rob., Englands Kohle und sein Ueberseehandel. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schrift-

leitung von Walt. Stahlberg. IX. Jahrg. Heft 7.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 40 SS. m. Abbildgn. M. 0,50.

Gothein (Reichstagsabg.), Georg, Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege. (Handelspolitische Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein, Heft 10.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1915. gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Günther, Dr. Ernst, Die wirtschaftlichen Hilfskräfte Deutschlands und seiner Hauptgegner. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 7.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. 81 SS. M. 0,80.

Gürtler, Prof. Dr. Alfr., Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches Anteil am Welthandel. Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchh., 1915. gr. 8. 35 SS. m. 2 Tab. M. 1.—.

Hartwig, Dr. Alfredo, Die Bedeutung eines Stickstoffmonopols für Deutschland. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. III—40 SS. m. Fig. M. 1.—.

Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd Bremen 1914/15. Der Krieg und die Seeschiffahrt unter besonderer Berücksichtigung des Norddeutschen Lloyd. Berlin, Welt-Reise-Verlag, 1915. 8. IV—192 SS. m. 1 eingedr. Kartenskizze u. Tafeln. M. 3,50.

Kiliani, Rich., Der deutsch-englische Wirtschaftsgegensatz. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 57.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Leopold (Kommerzienr.), Dr. Max, Die Stellung wirtschaftlicher Interessenvertretungen zu Fragen des Detailhandels mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Verbandes der Vereine zum Schutz für Handel und Gewerbe. Nürnberg, Carl Kochs Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. VI—173 SS. M. 2,50.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Geo., Krieg und Wirtschaftsleben. Rede. 5. Aufl. Siegen, Volksbildungsverein, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Moller (Bergbauing.), Max, Erwiderung auf den Vortrag „Der Außenhandel und die Handelsbilanz in mineralischen Brennstoffen" von (Hofrat) Prof. ing. Art. Oelwein. Wien, Verlag f. Fachliteratur, 1915. gr. 8. 7 SS. M. 0,70.

Oelwein (Hofr.), Prof. Arth., Der Außenhandel und die Handelsbilanz in mineralischen Brennstoffen. Vortrag. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1915. 33,5 × 25,5 cm. 5 SS. M. 0,75.

Toerpe, Fel., Bedeutet das Ende des Krieges den Anfang einer Hochkonjunktur? Magdeburg, Albert Rathke, 1915. Lex.-8. 42 SS. M. 1.—.

Wolf (Vizepräs.), Prof. Dr. Jul.. Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh., Werner Scholl, 1915. gr. 8. IV—25 SS. M. 1.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1913. 2e volume. Navigation (Navigation internationale, cabotage français et effectif de la marine marchande). Paris, Impr. nationale, 1914. In-folio. 886 pag. (Direction générale des douanes.)

Foreign commerce and navigation of the United States for the year ending June 30, 1914. Washington, Government Printing Office. 4. XLII—907 pp.

Fuller, Hubert Bruce, The act to regulate commerce, construed by the Supreme Court. Washington, D. C. J. Bryne and Co. 8. 10 + 585 pp. $ 6.—.

Hough, B. Olney, Ocean traffic and trade. London, Allen and Unwin. 8. VI—432 pp. 12/6.

7. Finanzwesen.

Behrends, L., Die Entwicklung der direkten Steuern in Hamburg und die Errichtung der Steuerdeputation am 9. 3. 1815. Hamburg, C. Boysen, 1915. gr. 8. IV—78 SS. M. 1.—.

Brausteuer und Schaumweinsteuer. Nach amtlichen Quellen dargestellt von (Zollinspektoren) J. Peschko und H. Willer. (Bartels Handbuch für Zollbeamte und Gewerbetreibende. Die Zoll- und Steuergesetze in gemeinfaßlicher Darstellung. 8 Aufl. Heft 8.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. VI—92 SS. M. 1,60.

Pensch (Vizepräs., Finanzlandesdir.), Dr. Rud., Das Gesetz vom 25. 10. 1896 betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen (insbesondere der Personalsteuernouvelle vom 23. 1. 1914), den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Mit Benützung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhalts-

verzeichnis sowie einem alphabetischen Sachregister versehen. Hrsg. unter Mitwirkung der Minist.-Vizesekretäre Arth. Feldtman, Frz. Jaroš u. Frz. Rust. 4. vollständig umgearbeitete Aufl. 2. Bd. III. u. IV. Hauptstück (§§ 124—238) betr. die Rentensteuer die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Hrsg. unter Mitwirkung von Minist.-Vizesekr. Frz. Jaroš. Wien, Moritz Perles, 1915. ki. 8 XII—887 SS. M. 12.—.

Lawson, W. R., British war finance, 1914—15. London, Constable. 8. 374 pp. 6/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Baumgart, Dr. jur. Willy, Unsere Reichsbank. Ihre Geschichte und ihre Verfassung. Berlin, Leonhard Simion, 1915. 8. 63 SS. M. 1,50.

Bendix, Ludwig, Krieg und Geldmarkt. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. No. 289. [37. Jahrg., 3. Heft.]) Krieg und Volkswirtschaft, Heft 6. Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Bredt (Landt.-Abg.), Prof. Dr. Joh. Vict., Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? Referat, für die Immobiliarkredit-Kommission erstattet. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VII—60 SS. M. 1,50.

Leiske, Dr. Walt., Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 1,50.

Schaefer, Dr. Wilh., Feuerversicherungswissenschaft und Feuerversicherungspraxis. Eine Abhandlung aus dem Gebiet der Tarifierung. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg.: Dr. Wilh. Schaefer. Bd.26) Hannover, Rechts- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, 1915. gr. 8. 95 SS. M. 2,80.

Streit (Refer.), Frz., Die privatrechtliche Regelung des Börsentermingeschäfts nach dem Börsengesetz vom 8. 5. 1908. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1915. 8. VIII—91 SS. M. 1,60.

Weber (Bankdirektor), Dr., Krieg und Banken. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. No. 290. [37. Jahrg., 4. Heft.]) Krieg und Volkswirtschaft, Heft 7. Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Brady, J. Edson, The law of bank checks. New York, Banking Law Journal Co. 8. 12 + 463 pp. $ 4.—.

Powell, Ellis T., The evolution of the money market (1385—1915). London, Financial News. Cr. 8. 782 pp. 10/6.

Skinner, Thomas, The London banks and kindred companies and firms. 1915/16. London, T. Skinner. Cr. 8. 12/6.

9. Soziale Frage.

Koigen, David, Die Kultur der Demokratie. Vom Geiste des volkstümlichen Humanismus und vom Geiste der Zeit. 1. bis 3. Tausend. Jena (E. Diederichs) 1912. X u. 307 SS.

Ed. Bernstein hat diesem Buch ein Vorwort vorausgeschickt, in dem es überschwenglich gelobt, sein unermeßlicher Reichtum an Ideen usw. gerühmt wird, und der Referent im Jahrbuch für Gesetzgebung (Schmoller) hat wohl unter dem Einfluß dieses Vorworts mit Lobsprüchen auch nicht gespart. Andere Beurteiler haben über Koigens Art dagegen sehr wenig günstig sich geäußert. H. Kollmann z. B. (Zeitschr. f. Politik, Bd. 6, S. 701) nennt eine unmittelbar voraufgegangene Arbeit Koigens „ein unkritisches, verworrenes Werk, dessen Lektüre die zahlreichen Verstöße gegen die Gesetze des guten Stils nicht erfreulicher gestalten". A. Vierkandt (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 2, S. 424) urteilt etwas freundlicher, tadelt aber gleichfalls den Stil, vermißt eine einheitliche Disposition, den konsequenten und klaren Gedankengang und

hebt hervor, daß „die Untersuchungen durchweg mehr angedeutet und skizziert als wirklich ausgeführt sind“. Die letztere Bemerkung trifft in der Tat vollkommen zu. Ich greife ein Beispiel heraus. Der Abschnitt S. 149 ff. trägt die Ueberschrift: „Die Weiterbildung des parlamentarischen Staatssystems. Das Zentralparlament und die Fachparlamente. Mein diesbezüglicher (!) Vorschlag.“ Was er hier über die Schattenseiten des modernen Parlamentarismus sagt, das ist nicht unrichtig, aber von anderen schon besser und gründlicher gesagt. Er fordert dann „Fachparlamente“. Wie diese aber gebildet werden sollen, dafür bleibt er uns die Antwort schuldig, während der, der solche Vorschläge macht, doch gerade die Pflicht hätte, mit etwas Positivem hervorzutreten. Er spricht nur ganz im allgemeinen davon, daß die Fachparlamente „nicht nach Berufen oder Ständen“, sondern „nach den großen Sphären des sozialen Lebens“ gebildet werden sollten. Wenn der Beruf ausgeschlossen sein soll, wie findet man dann „die großen Sphären des sozialen Lebens“? Ich fürchte, Koigen wird darauf kaum etwas zu erwidern wissen. — S. 153 lesen wir den Satz: „Die Stelle der Kirche im alten Staate hat im neuen Staate das organisierte, freie Wissen angetreten.“ Das ist offenbar auch ein Satz, der dem Verf. sehr imponiert hat, der aber doch nicht recht durchgedacht ist.

Ich muß gestehen, daß ich in Koigens Buch nichts gefunden habe, was man anderswo nicht besser findet. Mit Hasbachs „Moderner Demokratie“ ist es nicht im allerentferntesten zu vergleichen. Es scheint mir, daß Koigen etwas Aehnliches bieten wollte, wie Michels' „Soziologie des Parteiwesens“, und in Stil und Art der Betrachtung sich Simmel zum Vorbild nahm. Erreicht hat er weder den einen noch den anderen. Wenn jemand einen so großen Gedankenakrobaten wie Simmel nachahmen will, so kann das für ihn verhängnisvoll werden. Dabei räumen wir bereitwillig ein, daß Koigen seinen Versuch sehr gut gemeint hat und sich ehrlich bestrebt, unparteiisch zu sein.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Lederer, Emil, Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich 1913. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1914. 8. 234 SS.

Das diesmal später erschienene Jahrbuch, bekanntlich ein Sonderabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, berichtet, der überlieferten Einteilung folgend, über die Gewerkschaftsbewegung, die Arbeitersozialpolitik und die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern, ferner über die Unternehmerorganisationen, die Organisationen und die Sozialpolitik der Angestellten und der öffentlichen Beamten, die Mittelstandsbewegung und die agrarische Sozialpolitik. Das Tatsachenmaterial gehört größtenteils dem Jahre 1912, teilweise dem Jahre 1913 an. Der Charakter des ersteren wird in großen Zügen geschildert als Periode einer ausgesprochenen Hochkonjunktur, doch nicht für das ganze Wirtschaftsleben, sondern hauptsächlich für die Produktionsmittelindustrien und besonders für die schwere Industrie. Es traten aber auch schon die typischen Erscheinungen der Depression ein, verschärft durch heftige Einwirkungen aus dem Gebiete der internationalen Politik. Sie verschlechterten nament-

lich die Lage der Fertigfabrikat- und besonders der Exportindustrie. Die Teuerung der Lebenshaltung breiter Schichten verschärfte sich stark, ohne daß die Arbeiter durch höhere Lohnforderungen vollen Ausgleich zu erzielen vermochten. Die Lage des Arbeitsmarktes entsprach etwa der von 1911. Die Einstellung jugendlicher und weiblicher Arbeiter wuchs viel rascher als diejenige der erwachsenen männlichen Arbeiter.

Auf dieser Unterlage entrollt sich die Darstellung, vielfach unter selbständiger, scharf sozialreformerischer, kritischer Stellungnahme des Verfassers. Manche wichtigen Gebiete, die man in derartigen Uebersichten als besondere Abschnitte oder an bestimmten Stellen zu finden erwartet, sind jener etwas summarischen Einteilung zuliebe an Stellen untergebracht worden, wo sie schwer auffindbar sind. So sind die Tarifverträge von 1913 im Abschnitt „Gewerkschaftsbewegung", die gelben Koalitionen, die Arbeitsnachweise und der Arbeitswilligenschutz bei „Unternehmerorganisationen" behandelt, woselbst auch die die Tarifverträge und das Reichseinigungsamt betreffenden Fragen, als Gegenstände der Angriffe von Unternehmerseite, dargestellt werden. Der besseren Orientierung würde es dienen, wenn wenigstens die Ueberschriften der einzelnen Unterabschnitte, wie im Text, so auch im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt würden.

Das Gesamtergebnis wird für die Gewerkschaften dahin zusammengefaßt, daß 1912 ein Jahr der Stagnation, geringer Erfolge und nur weniger prinzipieller Arbeiterbewegungen war. Ihre Macht war am Ende des Jahres vielleicht geringer als am Anfang. Denn in der Schwerindustrie, die den Hauptanteil an der Konjunktur hatte, sind die Unternehmerorganisationen überaus geschlossen und mächtig. Die gelben Koalitionen scheinen die Lage der Arbeiter erheblich nur dort verbessern zu können, wo die Möglichkeit einer gewerkschaftlichen Organisation besteht. Die Arbeitgeberverbände erfuhren eine erhebliche Ausdehnung und Ausgestaltung ihrer Tätigkeit. Im ganzen bekam der Gegensatz von Kapital und Arbeit neue Organe und Formen und ward nicht schwächer, sondern stärker. Das gilt auch von der Angestelltenbewegung, in der sich namentlich die Formen der Konflikte verschärften. Anderseits betätigt sich hier das Streben einer umfassenden sozialen Mittelstandspolitik des Staates, um ein Gegengewicht gegen die Arbeitermassen zu schaffen. In der Mittelstandsbewegung tritt, besonders in Süddeutschland, die steigende Macht der Innungen und Handwerkskammern sehr hervor, die Bedeutung der freien Gewerbevereine dagegen zurück.

Unter der „agrarischen Sozialpolitik" werden die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die agrarischen Organisationen und ihre Zollpolitik, die Fleischeinfuhr und die innere Kolonisation nebst der Landarbeiterfrage behandelt. Die Aussichten einer geschlossenen Landarbeiterorganisation scheinen stark zu wachsen, diejenigen der Arbeitgeber dagegen immer bedenklicher zu werden. Sobald die Arbeiterbeschaffung aus dem Auslande einmal auf Schwierigkeiten stoße, könne die deutsche Landwirtschaft in eine katastrophale Notlage geraten. Dies lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Frage, die nach dem Friedensschluß von

allergrößter Bedeutung werden wird: nämlich auf die Lage unserer Landwirtschaft hinsichtlich ihres Bedarfs an ausländischen Arbeitern angesichts der durch den Weltkrieg völlig veränderten Verhältnisse zum Auslande. Sie bedarf schon während des Krieges einer gründlichen Untersuchung, da ohne die sorgsamste Wahrnehmung dieser Interessen bei den Friedensverhandlungen und -verträgen hier in der Tat katastrophale Folgen für die deutsche Landwirtschaft zu gewärtigen sein könnten.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Goltz, Eduard Frhr. v. der, Deutsche Frauenarbeit in der Kriegszeit. 2. Aufl. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1915. 8. 56 SS. M. 0,80.

Hoffmann (Past.), Walth., Der soziale Neubau nach dem Kriege. Vortrag. Leipzig, Arwed Strauch, 1915. 8. 24 SS. M. 0,30.

Kürten (Hilfsreferent), Dr. Osk., Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung. (Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Hrsg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Schriftleitung: Reg.-Baumstr. Dr. ing. H. Kruschwitz. Heft 6.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1915. Lex.-8. 29 SS. M. 1.—.

Schwarz, Dr. Kurt, Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXI—308 SS. M. 8.

Mallock, W. H., Social reform, as related to realities and delusions; an examination of the increase and distribution of wealth from 1801 to 1910. New York, Dutton. 8. 12 + 391 pp. $ 2,25.

10. Genossenschaftswesen.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1913. Herausgegeben von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1914. 646 SS.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 12. Jahrg. Herausgegeben von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1914. 2 Bde. 900 u. 895 SS.

Der erste Teil des Jahrbuches enthält den oben angegebenen Jahresbericht, der auch selbständig herausgegeben ist. Der rühmlichst bekannte Herausgeber hat hier wieder ein überaus reichhaltiges Material über die Konsumvereine überhaupt und speziell über den Zentralverband in Hamburg der Oeffentlichkeit übergeben, wodurch man sich über die Tätigkeit und den momentanen Stand jener bedeutsamen Verbände einen guten Ueberblick verschaffen kann. Schon im Vorwort faßt er den Inhalt übersichtlich zusammen, so daß man die Spezialerörterungen leicht herauszufinden und sich zu orientieren vermag.

Wir entnehmen dem Werke einzelne beachtenswerte Angaben:

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine besteht aus neun Revisionsverbänden und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Ueber die Tätigkeit derselben geben sie jährlich Berichte heraus, wie ebenso über die gleichfalls alljährlich abzuhaltenden Generalversammlungen Berichte abgestattet werden. In Personalunion ist mit dem Zentralverbande die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. verbunden; außerdem noch die Unterstützungskasse des erwähnten Verbandes. Zwischen demselben und dem deutschen

Transportarbeiterverband, dem Zentralverbande der Bäcker, Konditoren und Berufsgenossen Deutschlands ist eine Reichstarifgemeinschaft und ein Tarifamt zur Regelung der Arbeiterverhältnisse gebildet. Eine Fortbildungskommission des Zentralverbandes hat die genossenschaftliche Bildungsarbeit zu fördern.

Der oben angeführte Jahresbericht gibt ausführliche Auskunft über den Warenbezug der Konsumgenossenschaften von landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, worüber der Herausgeber im August 1913 in Glasgow einen Vortrag gehalten hat. Danach war der Bezug landwirtschaftlicher Produkte von Genossenschaften von 1911 auf 1912 von rund 4 auf 8 Mill. M. gestiegen, der Gesamtumsatz belief sich im ersten Jahre auf 147 Mill., im letzten auf 423 Mill. Besonders stark war die Steigerung des Bezuges direkt von Landwirten von 2,5 auf 15,2 Mill. M., wobei allerdings zwischen den Bauern und den Genossenschaften Zwischenhändler noch eine große Rolle spielen, für die mehr und mehr landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften mit Vorteil eintreten können und auch gebildet werden. Durch dieselben wird natürlich auch der Bezug durch die Konsumgenossenschaften wesentlich erleichtert, deren allgemeinere Verbreitung sehr wünschenswert ist, wo die Landwirte selbst nicht beweglich genug sind, um mit ihren Lieferungen selbst an die Konsumvereine heranzutreten.

Der gesamte direkte Bezug an landwirtschaftlichen Produkten betrug 1912 23,3 Mill. M. gegen 7,5 Mill. im Jahre 1904. Hiervon fielen auf die Großeinkaufsgesellschaft allein 1912 4,8 Mill. Am größten ist der Einkauf von Butter, der 1912 im ganzen fast 9 Mill. M. betrug. Dann folgt Schlachtvieh mit gegen 4 Mill., Kartoffeln für 2,4 Mill., Milch, welche naturgemäß von der Großeinkaufsgesellschaft nicht wesentlich berücksichtigt werden kann, 2,1 Mill., Eier 1,6 Mill., Käse 1,2 Mill. M. Die Großeinkaufsgesellschaft allein bezog für 1,17 Mill. Butter, 1 Mill. Käse, für 768 000 M. Eier, Obst und Konserven für 442 000 M., aber 1913 für 1,4 Mill. M.

Der Gesamtumsatz der Konsumvereine des Zentralvereins deutscher Konsumvereine betrug 1904 168,3 Mill., 1913 aber 472,0 Mill. M.; der der Großeinkaufsgesellschaft 1904/5 35,4 Mill., 1912/13 145,4 Mill. M. Das ist unzweifelhaft eine bedeutsame und imponierende Entwicklung. In einer großen Zahl von Tabellen sind dann Details der Geschäftsergebnisse geboten.

Wichtig sind dann die Angaben über die Entwicklung der Preise der Lebensmittel, die von 1907—1913 verfolgt ist und bei den meisten Gegenständen eine starke Steigerung ergibt. Gerade diese Angaben der Engrospreise der Genossenschaften sind von besonderem Werte, da bei ihnen willkürliche Beeinflussungen ausgeschlossen sind.

Ein besonderer Abschnitt ist den Kämpfen der Genossenschaften, verursacht durch Anfeindungen durch Vertreter des Handels, des Handwerks und auch der Behörden, dann gegen die Teuerung gewidmet. Weiter sind die Steuermaßregeln erörtert, welche den Genossenschaften in den verschiedenen Ländern das Gedeihen in verschiedener Weise erschweren. Schließlich sind die Zentralverbände besonders behandelt.

In dem Anhang sind Berichte der oben erwähnten Verbände und Aemter enthalten, während der zweite Band die Entwicklung der einzelnen Revisionsverbände mit reichem statistischen Material bringt.

Diese ausführlichen und übersichtlichen Veröffentlichungen sind der allgemeinen Beachtung zu empfehlen. J. C. †

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1914. (21. Jahrg.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1915. 31 × 24 cm. 548 SS. M. 6.—.

Oppenheimer, Dr. Frz., Genossenschaftliche Kolonisation in Palästina. (Nationalfonds-Bibliothek. Hrsg. vom Hauptbureau des jüdischen Nationalfonds.) Berlin, Jüdischer Verlag, 1915. kl. 8. 16 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Parisius, Ludolf, und Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 8. neubearb. Aufl., v. Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. XVI—727 SS. M. 16.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. Dr. K. Freiherr von Stengel. Zweite völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr. Bd. 3, O bis Z. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1914. XX u. 1034 SS.

Dem verdienstvollen Herausgeber dieses großen Werkes ist es gelungen noch unmittelbar vor Ausbruch des Weltkriegs den Schlußband zur Vollendung zu bringen. Die wenigen Worte der Vorrede: „Unter Schwierigkeiten ist das Werk herangewachsen. Möchte es Schwierigkeiten beseitigen helfen“, sie sind, wie der Herausgeber sagt, „am Schicksalstage“ am 1. August 1914 geschrieben. Von den jüngeren Mitarbeitern haben schon mehrere, die zu großen Hoffnungen berechtigten, wie Professor Kormann und Privatdozent Sassen, im Kampfe für das Vaterland den Heldentod gefunden. Ihre wertvollen Beiträge zu diesem Bande (Kormann, Oeffentliche Anstalten, Verjährung im öffentlichen Recht, Verwaltungsakte; Sassen, Grundlagen der Verwaltung der Schutzgebiete) sind wohl die letzten wissenschaftlichen Arbeiten, die sie vollendet haben, bevor sie für Deutschlands Sicherheit und Ehre in den Kampf gezogen sind.

In den Besprechungen des ersten und des zweiten Bandes in diesen Jahrbüchern (3. Folge, Bd. 42, S. 544—546; Bd. 47, S. 845 f.) sind der Plan des Werkes und die Grundsätze, nach denen seine Ausführung erfolgt ist, dargelegt worden, so daß hier darauf verwiesen werden darf. Zahlreiche Artikel des dritten Bandes sind für Nationalökonomen und Statistiker von besonderer Wichtigkeit. Von ihnen seien hier hervorgehoben die umfangreichen Artikel über Post, Telegraphie und Fernsprechwesen von Staatsminister Sydow und Kammergerichtsrat Scholz, über Reichsfinanzen von Laband, über Schiffahrt von Landgerichtsdirektor Ritter, über Staatsfinanzen von Geh. Oberfinanzrat Schwarz und Geh.-Rat Arndt, über direkte Steuern von Geh. Oberfinanzrat Schwarz, über Verwaltungsstatistik von Ministerialrat Zahn, über Zölle von Unterstaatssekretär Prof. G. v. Mayr und Ministerialrat

Lusensky. Schon die Namen der Verfasser bürgen für die Zuverlässigkeit und wissenschaftliche Gründlichkeit der Bearbeitung.

Nach einer Mitteilung des Verlegers ist die Herausgabe eines Register- und Nachtragbandes geplant. Es ist zu hoffen, daß dieser Plan, wenn auch erst nach Herstellung des Friedens, zur Ausführung gelangen wird. Auch sei darauf hingewiesen, daß der Subskriptionspreis des Werkes von M. 72 für das geheftete und von M. 81 für das gebundene Exemplar während des Krieges in Kraft bleibt.

Halle a. S. Loening.

Bozi (Richt.), Dr. Alfr., Lebendes Recht. Ein Ausblick in die Probleme der Justizreform. (Einführung in das lebende Recht, als Fortsetzung der „Schule der Jurisprudenz", in Gemeinschaft mit Justizrat Geo. Bamberger, Drs. Hof- und Gerichtsadvokat Rich. Beer, Kammergerichtsrat Boethke u. a., hrsg. v. Alfr. Bozi. Heft 14.) Hannover, Helwingsche Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. VII—120 SS. M. 3.

Breslau, Harry, Bismarcks Stellung zu Preußentum und Deutschtum. Rede. Straßburg i. E., J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel), 1915. gr. 8. 36 SS. M. 1,20.

Cohen (Geh. Reg.-R.), Prof. Herm., Deutschtum und Judentum mit grundlegenden Betrachtungen über Staat und Internationalismus. (Von deutscher Zukunft, 1. Stück.) Gießen, Alfred Töpelmann, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Fischer (Rechtsanw.), Dr. H., und (Rechtsauskunftsstellen-Leit.) Frz. Müller (Stadtverordnete), Der Einfluß des Krieges auf die Rechtslage, insbesondere die rechtliche Stellung des Kriegers und seiner Angehörigen während des Krieges und nach demselben. Ein Ratgeber für die Ansprüche infolge des Krieges. Aachen, Albert Jacobi u. Cie., 1915. gr. 8. VII—38 SS. M. 0,60.

Göppert (Unterstaatssekr.), Dr. Heinr., Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899. In der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl., bearb. v. (Amtsricht.) Dr. Ernst Trendelenburg. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anmerk. No. 52.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 156 SS. M. 1,80.

Hagelberg (Rechtsanw.), Dr. Ernst, Abtretung und Pfändung von Mieten nach den neuen Bestimmungen. (Gesetz zur Einschränkung der Versteigerungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915.) Leitfaden für Juristen und Grundstücksinteressenten. Berlin, Conrad Haber, 1915. 8. 79 SS. M. 2.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearb. von Karl Adler, (Geh. Justizr.) Ludw. v. Bar †, Proff. Drs. (Reichger.-R.) Erich Brodmann u. a., hrsg. v. Prof. Dr. Vict. Ehrenberg. V. Bd., 2. Abtlg. Leipzig, O. R. Reisland, 1915. gr. 8. XXI—868 SS. M. 23.—.

Jünger (Justizr.), Dr. H., Die Kriegsgesetze. Zusammenstellung der sämtlichen aus Veranlassung des Krieges für das Deutsche Reich in dem Reichsgesetzblatt und in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, für Preußen in der Gesetzsammlung und in den Ministerialblättern für innere Verwaltung — Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten, geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Gesetzgebung und Rechtspflege — veröffentlichten Erlasse und Abdruck derselben, insoweit als dieselben für die Gerichte, Banken und kaufmännischen Verkehr oder sonst von allgemeinerer Bedeutung sind, mit Sachregister. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. XXXII—406 SS. M. 5.—.

Kautz (Kanalamts-Präs., Wirkl. Ob.-Reg.-R.), Dr. Geo., Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert. 5. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlung. Neue Aufl. No. 29.) Berlin, Carl Heymann, 1915. kl. 8. XVI—409 SS. M. 3.—.

Kern, Prof. Fritz, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. (Mittelalterliche Studien. Hrsg. v. Prof. Fritz Kern. 1. Bd., Heft 2.) Leipzig, K. F. Koehler, 1915. XXXII—445 SS. M. 9,50.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über

wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 15. Juli 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. IV—83 SS. M. 1, 35.

Müller-Meiningen (Reichst.- u. Landt.-Abg., Oberlandesger.-R.), Dr. Ernst, Der Weltkrieg 1914—15 und „der Zusammenbruch des Völkerrechts". Eine Abwehr- und Anklageschrift gegen die Kriegführung des Dreiverbandes. In völliger Neubearbeitung. 3. Aufl. von „Weltkrieg und Völkerrecht". Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. VIII—618 SS. M. 7.—.

Pöll (Verwaltungsgerichtshofs-R.), Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1871/30. Mai 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. Aug. 1914 nebst Vollzugsanweisung. Erläutert. (In etwa 5 Lfgn.) 1. Lfg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1915. 8. S. 1—64. M. 0,80.

Preuß, Hugo, Das deutsche Volk und die Politik. (Politische Bibliothek. Hrsg. von Eduard Bernstein, Hanns Dorn, Gust. F. Steffen.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1915. 8. II—199 SS. M. 3.—.

Rintelen, Prof. Dr. Ant., Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1915. gr. 8. X—606 SS. M. 15.—.

Rönne, Dr. Ludw. v., Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. In 5. Aufl. neu bearb. v. (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Philipp Zorn. III. Bd., 1. Abtlg. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1915. Lex.-8. VII—240 SS. M. 8.—.

Stölzle (Rechtsanw.), Dr. Hans, Völkerrecht und Landkrieg. Gemeinverständliche Darstellung für das Volk. Kempten, Jos. Kösel, 1915. kl. 8. XII—207 SS. M. 2.—.

Wrangel, F. v., Internationale Anarchie oder Verfassung? Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 37 SS. M. 0,80.

Boisseau de Melanville, Paul, La centralisation de l'état civil (thèse pour le doctorat en droit). Troyes, impr. Gustave Frémont, 1915. 8. 115 pag.

Encyclopedia of the laws of England. Edited by Max Robertson; Supplement for 1914 by Bertram Jacobs. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 15/.—.

Forel, Henry Jones, The natural history of the State. An introduction to political science. London, H. Milford. Cr. 8. 196 pp. 4/.6.

Government, The, of the city of New York. New York, The Academy of political Science. 8. $ 1,50.

Innes, Arth. Donald, England and the British empire. In 4 vols. Vol. IV. 1802—1914. New York, Macmillan. 8. 25 + 604 pp. $ 1,60.

Murray, Gilbert, The foreign policy of Sir Edward Grey 1906—1915. London, Clarendon Press. 8. 128 pp. 1./6.

Phillips, E. A. W., Democratic constitutional reform, or, after the war. London, F. Griffiths. 12. 88 pp. 1/.—.

Borret, A. J. M. H., Het zesde hoofdstuk onzer grondwet. (Proefschrift, univ. Leiden.) Leiden, G. F. Theonville. gr. 8. 4 en 274 blz. fl. 2.—.

Struycken, A. A. H., Het staatsrecht van het koninkrijk der Nederlanden. Deel I, 1. stuk. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 4 en 188 blz. fl. 3,25.

Thorbecke, J. R., Bijdrage tot de herziening der grondwet. Nieuwe uitgave. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 115 blz. fl. 1,80.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig. 1912. Jahrg. 2. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1914. 187 SS.

Die regelmäßige Bearbeitung und Herausgabe statistischer Jahrbücher wird in einigen größeren deutschen Städten bereits seit längerer Zeit gepflegt. Die meisten Statistischen Aemter bedienen sich dieser ungemein praktischen Art der Veröffentlichung jedoch erst neuerdings.

Das gilt auch für Leipzig, dessen Statistisches Jahrbuch mit dem 1. Jahrgang für 1911 Anfang 1913 erschienen ist. Gegen Ende 1914 lag auch der 2. Jahrgang für 1912 vor, der gegenüber dem ersten beträchtlich erweitert worden ist.

Der Abschnitt Finanzen und Steuern enthält neue Uebersichten, die eine Betrachtung über die Entwicklung der städtischen Finanzen und Steuern seit den 80er und 90er Jahren ermöglichen: Vermögen der Stadtgemeinde, städtisches Rechnungswesen, Staats- und Kommunalsteuern sowie sonstige Abgaben; außerdem die Tätigkeit des Leipziger Vollstreckungsamts. In den Kontenübersichten (Zuschüsse der Zuschuß-, Ueberschüsse der Ueberschußkonten) hätte man die einzelnen Konten nicht so unzweckmäßig zusammenfassen und lieber spezifiziertere Angaben bringen sollen. Im Abschnitt Verkehr erscheint erstmalig eine systematische Zusammenfassung älterer und neuerer Daten über Straßenbahnen, Eisenbahnen, Post und sonstigen Verkehr wie Fuhrwesen (Droschken und Kraftfahrzeuge), Fremden- und Meßverkehr. Reiches sozialstatistisches Material weist der Abschnitt Arbeiterfürsorge und sonstige Arbeiterverhältnisse auf. Er berichtet über Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung, Arbeitsmarktverhältnisse, Löhne, die in Leipzig bestehenden Arbeitnehmerverbände der freien, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, Arbeitskämpfe und endlich die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen, die im Königreich Sachsen auf ministerielle Anordnung seit 1910 alljährlich am 12. Oktober veranstaltet werden. Den Hauptinhalt des Abschnittes Handel und Gewerbe bildet die Wiedergabe einiger Ergebnisse der Gewerbezählungen von 1882 und 1895 sowie der Betriebszählung von 1907 für Leipzig. Ergänzend treten dazu die Ergebnisse der regelmäßig Anfang Mai eines jeden Jahres in Leipzig stattfindenden Arbeiterzählungen. Ueber das Gewerbeamt sowie die Gast- und Schankwirtschaften sind ebenfalls Angaben für eine Reihe von Jahren vorhanden. Den Beschluß dieses Abschnitts bilden Uebersichten über die Tätigkeit des Leipziger Gewerbe- und Kaufmannsgerichts von 1905 bis 1912. Der letzte Abschnitt handelt über die Preise: Großhandels-Getreidepreise seit 1871, Marktpreise für Schlachtvieh, Kleinhandelspreise für Fleisch, Fleischwaren und einige andere wichtige Lebensmittel sowie schließlich Kohlenpreise. Die Tabellen der übrigen Abschnitte sind aus dem 1. Jahrgang meist wieder mitübernommen worden. Dagegen sind neue Uebersichten über den Bevölkerungsstand diesem Abschnitt und über Feuerlösch-, Rettungs- und Sicherheitswesen dem Abschnitt Polizeiamt, Wohlfahrtspflege beigegeben worden.

Das vorliegende Jahrbuch ist noch nicht in jeder Weise vollständig, so fehlen unter anderem Angaben über die Schulen, die städtischen Betriebe, das Armenwesen. Die Jahrbücher anderer Städte sind im Gegensatz dazu reichhaltiger, man vergleiche Dresden, Berlin; selbst das junge Statistische Jahrbuch der Stadt Kiel erschien noch vor nicht allzu langer Zeit mit dem 1. Jahrgang, dessen Inhalt auch als lückenlos angesehen werden kann. Immerhin bedeutet der 2. Jahrgang des Leip-

ziger Jahrbuchs einen anerkennenswerten Fortschritt gegenüber dem ersten und wird als neue geeignete Quelle für die volkswirtschaftliche Beobachtung deutscher Großstädte seinen Zweck erfüllen.

Halle (Saale). Richard Herbst.

Kolonien, Die, der europäischen Mächte und der Vereinigten Staaten von Amerika. Statistische Darstellung. Hrsg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft Berlin. Berlin, Dietrich Reimer, 1915. gr. 8. 120 SS. mit 1 Tab. u. 4 farbigen Karten. M. 2.—.

Nachweisungen, Statistische, betr. die in den Jahren 1912 und 1913 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten Hochbauten. Bearbeitet im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten. 22. Abteilung. Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1915. 37 × 27,5 cm. II—48 SS. mit Fig. M. 3,20.

Schweiz.

Bericht betr. die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittelungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1914. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. 8. 14 SS. mit 5 Tab. M. 0,50.

Frankreich.

Statistiques du mouvement maritime et commercial du Maroc, publiées par le Comité des douanes. Année 1913. Dijon, impr. V. Paul Berthier, 1915. 8. 321 pag.

13. Verschiedenes.

Ostland, Jahrbuch für ostdeutsche Interessen. Herausgegeben von Albert Dietrich, Otto Hoetsch, Manfred Laubert, Dietrich Schäfer, Leo Wegener, Kurt Wiedenfeld, Erich Zechlin. Lissa i. P., Verlag Oskar Eulitz. 1. Jahrgang 1912, 2. Jahrgang 1913. Preis des Bandes brosch. M. 4,—, geb. M. 5,—.

Das neue Jahrbuch, zu dessen Herausgabe sich mit dem Verlage, der auf dem Gebiete der Ostmarkenliteratur eine führende Stellung errungen hat, eine Anzahl der bewährtesten Sachkenner vereinigt haben, bezweckt, wie Otto Hoetsch in den einleitenden Worten ausführt, „die Erkenntnis von der polnischen Frage und ihrer Gefahr durch eine genaue, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete periodische Verfolgung zu fördern in dem großen Zusammenhange der Interessen unseres deutschen Ostens, die unlösbar mit ihr verknüpft sind". Das ist eine Absicht, die nicht dankbar genug begrüßt werden kann. Denn die Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Ostens ist in dem größten Teile unseres Volkes eine beschämend geringe, und gerade unsere Zeit hat deutlich genug bewiesen, daß wir, hypnotisiert durch die über die See strebende Ausdehnung unseres Wirtschaftslebens, unserer Ostgrenze und den an ihr aufsteigenden Fragen jahrzehntelang so gut wie keine Aufmerksamkeit geschenkt haben. Auf keinem Gebiete läßt sich eine so völlige Desorientierung sonst gut unterrichteter und interessierter Kreise beobachten, wie auf dem unserer osteuropäischen Politik, die uns zunächst in der Polenfrage des deutschen Ostens praktisch greifbar entgegentritt. Es ist zwar reichlich optimistisch, wenn Hoetsch ausführt: „Aus Kämpfen und Niederlagen von fünf Vierteljahrhunderten haben sich doch heute

bereits ganz feste Grundgedanken, Richtungen und Ziele für unsere preußische Polenpolitik herausgearbeitet, die sich bewährt haben und fortdauernd bewähren werden, wenn an ihnen entschlossen festgehalten wird, von denen ohne Schaden dauernd nicht abgewichen werden kann." Hier ist wohl der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen. Ich wenigstens kenne keine Frage der inneren und der Wirtschaftspolitik, die in ihren Grundzügen und Einzelmaßnahmen so umstritten wäre und auch von den leitenden Stellen im Laufe der Zeit so verschieden angefaßt worden ist, wie eben die Polenfrage. Aber gerade das erhöht meines Erachtens den Wert der neuen Publikation, die, wenn sie sich nicht allzu einseitig auf eine bestimmte Richtung festlegt, durch die sachliche Diskussion der fraglichen Probleme am ehesten der Gewinnung solcher festen Grundzüge vorarbeiten kann. Die beiden ersten Bände geben dazu die beste Aussicht. Ihre Beiträge lassen alle deutlich das Streben nach streng sachlicher Behandlung ihres Themas erkennen und erheben sich selbst dort, wo sie mitten in brennende Tagesfragen eingreifen, wohltuend über das Niveau der politischen Presse.

Das Jahrbuch sucht seinem Ziele auf einem doppelten Wege nahezukommen. Erstens einmal durch längere oder kürzere Aufsätze, die in die einzelnen Fragen einzuführen bestimmt sind. Ich greife von ihnen nur einige auf gut Glück heraus. Prof. Kurt Wiedenfeld schildert die Verkehrsverhältnisse des deutschen Ostens und plädiert für eine Rückkehr zur Staffeltarifpolitik der Eisenbahnen, um dadurch dem ostdeutschen Getreide eine billigere Verbindung mit dem west- und süddeutschen Markte zu sichern. Die Ausführungen von Bergassessor Hoffmann über die oberschlesische Montanindustrie und ihre Entwicklung in den letzten beiden Jahrzehnten geben dazu eine gute Ergänzung, indem sie die Schwierigkeiten aufzeigen, die dieser Industrie infolge der ungünstigen Verkehrswege sowohl für den Bezug wichtiger Rohmaterialien wie für den Absatz ihrer Produkte erwachsen. Regierungspräsident von Schwerin (Frankfurt a. O.) bespricht die Bedeutung der Grundbesitzverteilung vom nationalen Standpunkte und redet einer kräftigen bäuerlichen Kolonisation sowie einer Erschwerung der Fideikommißbildung das Wort. Generalsekretär Vosberg erweitert seine früheren Studien über die Entwicklung des Städtewesens in Posen zu einer minutiös durchgeführten Arbeit über die Mittel- und Kleinstädte jenes Gebietes. Landgerichtspräsident Viereck, Landrichter Sonntag und Direktor Dr. Stübben besprechen die Ausgestaltung einzelner Punkte der finanziellen Rüstung des Deutschtums im wirtschaftlichen und nationalen Kampfe.

Den größten Teil jedes Bandes aber nehmen die „Uebersichten über die einzelnen Zweige der Polenfrage und des ostdeutschen Wirtschaftslebens" ein, die uns fortlaufend über die wichtigsten Ereignisse des Berichtsjahres unterrichten sollen. Erwähnt seien nur die Uebersichten über die Polenfrage in Oesterreich und Rußland (O. Hoetsch); Die Polenfrage in Preußen und die Tätigkeit der Ansiedelungskommission (E. Zechlin); Die Besitzbefestigungsfrage (A. Dietrich);

Deutsche Kleinsiedelung in den Ansiedelungsprovinzen (F. Vosberg); Deutsche und polnische Genossenschaften (F. Swart); Polnische Organisationen (Vosberg); Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Osten (Augstin, Münsterberg, Krause, Hoffmann). Hier finden wir das ganze, sonst an zahllosen Stellen verstreute Material in zusammenhängender Darstellung vereinigt, hier wird uns, wie bei der Uebersicht von Hoetsch, die fremdsprachliche Literatur überhaupt erst vermittelt, da die Kenntnis der russischen und polnischen Sprache ja leider wenig verbreitet ist.

Alles in allem, ein Unternehmen, dem man nur den besten Fortgang und die weiteste Verbreitung wünschen kann, ebenso geeignet zur Einführung in die Probleme unseres Ostens wie zur dauernden Verfolgung ihrer Entwicklung. Ich möchte nur eine Ergänzung vorschlagen: die Herausgeber würden sich den Dank weiter Kreise erwerben, wenn sie ihren zahlreichen Uebersichten auch noch eine solche der wichtigsten Literaturerscheinungen für das Berichtjahr, eventuell auch kurze Besprechungen derselben anfügen würden.

Halle. Gustav Aubin.

Das Jahr 1913. Ein Gesamtbild der Kulturentwicklung. Herausgegeben von Dr. D. Sarasin. Berlin 1913. 549 SS.

Bei den außerordentlichen Fortschritten der Wissenschaften auf allen Gebieten, die uns in jedem Jahre neue, interessante Erscheinungen bieten, bei den fortdauernden Veränderungen in unserem wirtschaftlichen und sozialen Leben, über welche eine gewaltige, kaum von dem Spezialisten zu bewältigende Literatur berichtet, hat ein Sammelwerk unbedingte Berechtigung, welches die wichtigsten Errungenschaften der neuesten Zeit dem gebildeten Publikum in gedrängter, übersichtlicher Weise zugänglich macht. Das vorliegende Werk erfüllt meiner Ansicht nach diese Aufgabe in vorzüglicher Weise, wenn man unter Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten, die der Durchführung entgegenstanden, nur berechtigte Ansprüche an dasselbe stellt. Dem Herausgeber ist es gelungen, fast für jedes Gebiet einen Fachmann zu gewinnen, der über dasselbe in autoritativer Weise berichten konnte, und das ist die Hauptsache. Wir haben dadurch ein Nachschlagebuch erhalten, das infolge der Beschränkung auf die neueste Zeit weit mehr zu bieten vermochte, als die großen Konversationslexika. Wohl wird jeder etwas vermissen, was ihn besonders interessiert und eine größere Ausführlichkeit wünschen, doch ist das bei der gebotenen Raumbeschränkung nicht anders möglich. Sehr anzuerkennen ist, daß die Vertretung eines einseitigen Standpunktes, jede ausgeprägte Tendenz des ganzen Werkes vermieden ist, vielmehr das Bestreben zu erkennen ist, über strittige Fragen Vertreter verschiedener Auffassungen zu Worte kommen zu lassen.

Ein wesentlicher Fehler ist leider bei der Aufstellung des Titels begangen, der freilich weniger das Publikum als die Verlagsbuchhandlung schädigt. Man soll möglichst mehr bieten, als der Titel in Aussicht stellt, er muß aber doch das Wesentliche des Inhalts andeuten.

Es war daher wenig glücklich: das eine Jahr 1913, in dem das Werk bereits erschien, dem Ausrufer in den Mund zu legen, dem gegenüber der Hinweis in dem Wort Kulturentwicklung, daß es sich nicht nur um die Errungenschaften des betreffenden Jahres handelt, zu sehr zurücktritt und man ganz im Ungewissen bleibt, wie weit die Entwicklung zurückverfolgt werden soll. Dies ist nun sehr viel umfassender geschehen und mit vollem Recht, als es der Titel andeutet. Man kann nur selten das Gegenwärtige charakterisieren, ohne darauf einzugehen, wie es geworden ist. Wir treten daher gern dafür ein, dem Werke mehr Freunde zu erwerben, als von dem Titel angelockt werden dürften.

Auch die Einleitung dürfte nur wenige befriedigen; ja, sie macht mehrfach sogar einen peinlichen Eindruck. Sie enthält recht schwülstige Phrasen, statt präziser, klarer Feststellung des Erstrebten und Erreichten. Das Jammern über Armut der Kulturhöhe; über steigende Abstumpfung und Oberflächlichkeit der Massen und Mangel an „tiefer gehendem Nachhall, welcher den Tag überdauerte und nur entfernt im Einklang stünde mit der geschichtlichen Bedeutung und den fühlbaren Nachwirkungen aller jener Erlebnisse“. „Ewigkeitswerte weichen der Sensation des Tages“ etc. Wenn solche Oberflächlichkeit wirklich vorhanden wäre, würde das Werk schwerlich die gewünschte Wirkung einer wahren Vertiefung erreichen — dazu sind die Artikel zu kurz — auf der anderen Seite doch wenig Anklang finden. Es fehlte nur noch von der entnervten Generation zu sprechen, wie man es in den letzten Jahren von manchen Selbstentnervten hören konnte, um nach den Erlebnissen der Jahre 1914/15 das Ungerechte des ganzen oberflächlichen Urteilens in das hellste Licht zu stellen.

Doch wir haben es mit dem Hauptinhalt des Werkes zu tun.

Die verschiedenen Wissensgebiete sind in 18 Gruppen mit mehr oder weniger Abteilungen behandelt. Ein verhältnismäßig großer Raum ist der Politik eingeräumt, die sieben Bearbeiter gefunden hat. Dabei ist zu bemerken, daß von sechs Vertretern allein die Standpunkte der Hauptparteien Deutschlands behandelt werden, während einer die österreichische Politik erörtert. In dem Jahre 1913 gab es aber auch noch in anderen Staaten eine Politik, die für die Gesamtkultur von hoher Bedeutung war, während nirgend gesagt ist, daß das Jahrbuch sich auf deutsche Verhältnisse beschränken will. Eine Gesamtübersicht über die Weltlage, zu der Anhalte genug vorlagen, hätte man erwarten können. Sonst ist anzuerkennen, daß gerade diese Artikel sich nicht auf das letzte Jahr beschränken, vielmehr zum Teil recht weit zurückgreifen, um die Gegenwart zu erklären, und sehr entgegengesetzte Anschauungen vertreten sind. Es folgen Heer, Zivilrecht, Sozialpolitik, neben welcher der Frauenbewegung ein besonderer Ehrenplatz eingeräumt ist. Dann folgen Erziehungs- und Bildungswesen, etwas unvermittelt Volkswirtschaftslehre, die wohl der Sozialpolitik näher steht als dem Bildungswesen, worauf der Technik mit zwölf Artikeln eine detailliertere Behandlung gewährt ist. Wird man damit in die wirtschaftliche Praxis eingeführt, so kommen dann vier naturwissenschaftliche Gruppen, denen

etwas bunt durcheinander Psychologie, Soziologie, Kulturgeschichte, literarische und bildende Kunst, Musik und Philosophie folgen.

Wir möchten nicht zu streng über den Mangel an Systematik wie über die ungleiche Raumverteilung aburteilen, denn wer ähnliche redaktionelle Tätigkeit ausgeübt hat, weiß, wie der Herausgeber dabei von den Bearbeitern abhängig ist, und der bestausgearbeitete Plan von ihnen meist im letzten Moment vor dem Druck über den Haufen geworfen wird, wo man ihnen völlig machtlos gegenübersteht.

Es würde uns zu weit führen, auf die einzelnen Arbeiten näher einzugehen, denn jeder Kritiker wird überall etwas auszusetzen finden und geneigt sein, Wünsche auszusprechen, die leichter auszusprechen als zu erfüllen sind. Es wird genügen, einige Bearbeiter anzuführen, deren Namen die beste Empfehlung des Werkes in sich schließen. Wir nennen nur Prof. v. Below-Freiburg, Eduard Bernstein, General v. Bernhardi, die Professoren Leonhard-Breslau, Ad. Weber-Breslau, Wygodzinski-Bonn, Miethe-Berlin, Schwarzschild-Potsdam, Haecker-Halle, Sapper-Straßburg, Lamprecht-Leipzig, Troeltsch-Berlin; ferner Schulrat Muthesius-Weimar, Dr.-Ing. Muthesius-Berlin, v. Chlumecky-Wien.

Nach allem haben wir es mit einem sehr beachtenswerten Werke zu tun, welches allen Gebildeten ein sehr erwünschtes Belehrungsmittel sein kann. Wie zu erwarten war, ist ein zweiter Jahrgang noch nicht erschienen. Es wird auch völlig ausreichen, wenn nur etwa alle fünf Jahre eine Ergänzung folgt.　　J. C. †.

Bergsträsser (Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, Die diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch. Eine kritische Studie auf Grund der offiziellen Veröffentlichungen aller beteiligten Staaten. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. VI—104 SS. M. 2.—.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit Carl Becker, Paul Darmstädter, Hans Delbrück u. a. hrsg. von Otto Hintze, Frdr. Meinecke, Herm. Oncken u. Herm. Schumacher. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. VI—686 SS. M. 7.—.

Englandbuch, Das, der Täglichen Rundschau. Ein Zeit- und Kulturspiegel. Berlin, „Tägliche Rundschau“, 1915. gr. 8. XVI—461 SS. M. 4,50.

Ehrenzeller, Dr. Wilh., Die Stellung der Schweiz zum Ausland. Eine Betrachtung zur gegenwärtigen Lage. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, 1915. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Feldman, W., Deutschland, Polen und die russische Gefahr. Mit einem Vorwort versehen von Prof. Dr. Alex Brückner. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 99 SS. M. 1,50.

Irmer, Geo., Völkerdämmerung im Stillen Ozean. Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 155 SS. M. 2,50.

Jerusalem, Prof. Dr. W., Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. gr. 8. VII—116 SS. M. 3.—.

Kahl, Prof. D. Dr., Dreibund — Treubund. Deutsche Antwort auf Italiens Verrat. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern No. 26.) Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. 29 SS. M. 0,50.

Krieg, Der deutsche, und der deutsche Katholizismus. Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Hrsg. von deutschen Katholiken. Berlin, Germania, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei, 1915. Lex.-8. 127 SS. M. 3.—.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher? (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. 56. Heft.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 44 SS. M. 0,50.

Meyer, Prof. Arnold Osk., Deutsche Freiheit und englischer Parlamentarismus. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge No. 2.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Meyer (Geh. Reg.-R.), Prof. Eduard, Nordamerika und Deutschland. Nebst drei amerikanischen und englischen Abhandlungen über den Krieg und über die Stellung Irlands, übersetzt von Antonie Meyer. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 116 SS. M. 1,80.

Mohr, Dr. P., Der Kampf um deutsche Kulturarbeit im nahen Orient. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schriftleitung von Walt. Stahlberg. IX. Jahrg., Heft 6.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 40 SS. mit Abbildungen. M. 0,50.

Münsterberg, Hugo, Amerika und der Weltkrieg. Ein amerikanisches Kriegstagebuch. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1915. 8. 306 SS. M. 2,40.

Scheffer, Dr. Th., Unsere zukünftige Volkserziehung. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1915. gr. 8. VI—58 SS. M. 1.—.

Schiemann, Prof. Dr. Theod., Rußland auf dem Wege zur Revolution. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

Shorey, Prof. Paul, Nationale Kultur und klassische Bildung. Vortrag. Wien, Carl Fromme, 1915. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Valentin (Priv.-Doz.), Dr. Veit, Belgien und die große Politik der Neuzeit. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge, No. 1.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Valter, M. P. C., Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges 1914. Aus dem Holländischen übersetzt. Berlin, Concordia, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. 8. 183 SS. M. 2.—.

Weigl, Frz., Die Jugenderziehung und der Krieg. Anregungen zur Belehrung und Führung der Jugend im und nach dem Völkerkrieg. München, Lucasverlag, 1915. 8. 78 SS. M. 1.—.

Sarolea, Charles, Le problème anglo-allemand. Préface de M. Émile Boutroux. Traduit de l'anglais, par Charles Grolleau. Paris, libr. Georges Crès et Cie., 1915. In-18. XIX—384 pag. fr. 3,50.

Sauveur, prof. A., L'Allemagne et la guerre européenne. Avec une préface de Henry Le Chatelier. Paris, libr. Bloud et Gay, 1915. 16. 78 pag.

Estournelles de Constant, Paul Henri Benjamin, Baron d', America and her problems. New York, Macmillan. 8. 22 + 545 pp. $ 2.—.

Militarism versus feminism. An enquiry and a policy demonstrating that militarism involves the subjection of women. London, Allen and Unwin. 8. 64 pp. 6/.

Vinogradoff, P., The Russian problem. New York, Doran. 8. 8 + 44 pp. 75 c.

Watson (R. W. Seton-), Roumania and the great war. London, Constable. 8. 108 pp. 2/.—.

Graaf, C. van der. De oorlog. Zijne oorzaken en gevolgen. Amsterdam, Firma B. van der Land (P. van der Kamp). 8. 24 blz. fl. 0,25.

Picard, Leo, Vlaanderen na den oorlog. 's-Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon. gr. 8. 40 blz. fl. 0,40.

Poll, Max van, De oorzaken van den wereld oorlog. Leiden, Uitgevers-vennootschap „Futura". gr. 8. 124 blz. fl. 0,60.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 27: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Rußland, Italien, Dänemark, Schweden, Türkei). — Die Eisenindustrie Luxemburgs. — etc. — No. 28: Die Industrieausstellung in London. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Frank-

reich, Schweiz, Niederlande, Schweden, Rußland, Bulgarien). — etc. — No. 29: Trockenhefe, ein neuer Handelsartikel, von Prof. E. Weinwurm. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Rußland). — Rußlands Goldproduktion. — etc. — No. 30: Das Dividendeneinkommen des ersten Kriegsjahres, von Dr. Alfred Schwoner. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Italien, Bulgarien). — Das Farbengeschäft in den Vereinigten Staaten. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich während des Krieges. — etc. — No. 31: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Bulgarien, Griechenland, Türkei, Portugal). — Finanz- und Wirtschaftslage in Argentinien. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 24, 1915, I.—III. Heft: Die kriegswirtschaftlichen Vorgänge und Maßnahmen in Oesterreich, von Dr. Gustav Stolper. — Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen, von Prof. Dr. Josef Buzek. — Der Rückgang des bäuerlichen Besitztums in den Alpenländern, seine wichtigsten Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung, von Dr. Karl Uitz. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Juli—Augustus 1915, No. 7/8: Moderne emigratie. Voordrachten gehouden aan de Nederlandsche Handelshoogeschool te Rotterdam op 27 Januari en 3 Februari 1915 (II) door Dr. Sigismund Gargas. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 6: Die Berliner Großbanken, von Dr. Justus Ichenhäuser. — Zivilrechtlicher Inhalt der RVO. auf dem Gebiet der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung. Zulässigkeit des Vergleichs und Verzichts nach der RVO., von (Amtmann) Dr. Schmid. — Straßenreform und Staatsbauwesen in Bayern, von (Reg.-R. a. D.) F. Geigel. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 41, Juli 1915, Heft 2: Rechtsbesitz und qualitative Teilung, von Prof. Krückmann. — Adelsvorrechte und Staatsangehörigkeit, von Prof. Dr. Conrad Bornhak. — Die Umgehung des Gesetzes und ihr Recht, von (Referendar) Lurje. — Erbbaurechtsfragen, von (Rechtsanw.) Dr. jur. D. Pesl. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 7, 1915, Heft 1: Die wirtschaftlichen Funktionen der Normalisierung in der deutschen Maschinenindustrie, von Dr. Bruno Czolbe. — Anfänge und Ziele industrieller deutscher Normalisierung, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. —

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Juli 1915, Heft 10: Das Schicksal der deutschen Bauern in Rußland, von W. Frhr. von Gayl. — Die Notwendigkeit der Gewinnung neuen Siedlungslandes. Ergänzte Ausführungen eines Vortrages, von Dr. Keup. — Kolonisationsmöglichkeiten im Ostseegebiete Rußlands und in Litauen, von S. Broedrich. — Die deutschen Kolonisten in Rußland und die während des Krieges erlassenen russischen Immobiliargesetze. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Bd. 11, 1914/15, Heft 3: Angebliche Bedeutungslosigkeit des Geburtenrückganges, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Julius Wolf. — Zu welchen bevölkerungspolitischen Maßnahmen muß uns der Krieg veranlassen? von (Kabinetsrat a. D.) Dr. jur. Dr. med. h. c. von Behr-Pinnow. — Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, von Dr. Hans Fehlinger. — etc.

Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Bd. 11, 1915, Heft 1: Die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für soziale Hygiene, von (Sanitätsrat) Dr. W. Hanauer. — Die Frauen und die Bevölkerungs- und Schutzmittelfrage, von Henriette Fürth. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Kulturstaaten in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Mit einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung (Forts.),

von Dr. med. E. Roesle. — Eine neue Fehde über den Geburtenrückgang, von E. Roesle. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 7: Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege, von (Patentanwalt) Dr. P. Ferchland. — Deutsch-österreichischer Wirtschaftsbund. — etc.

Bank, Die. Juli 1915, Heft 7: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (II), von Alfred Lansburgh. — Der Kapitalzins und seine Schwankungen (I), von Dr. Alfred de Claparède. — Die neueste Literatur des Bankwesens, von A. L. — Das Stickstoffmonopol, von Ludwig Eschwege. — Englands zweite Kriegsanleihe. — Staat und Privatversicherung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 20: Vom panamerikanischen Kongreß (Mitteilung einer von Paul M. Warburg, Mitglied des Federal Reserve Board, auf der panamerikanischen finanziellen Tagung in Washington über die künftige finanzielle Entwicklung der amerikanischen Nationen gehaltenen Rede). — Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft (Forts.), von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Die Verlängerung fälliger Hypotheken, von (Stadtrat a. D.) A. Düring. — etc. — No. 21: Kriegsanleihen, von (Direktor der Deutschen Bank) Arthur v. Gwinner. — Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft (Schluß), von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Der Zweck der Sparkassen, von Dr. W. Hoffmann. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 14: Ansiedlung von Kriegsinvaliden, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Die Landesversicherungsanstalten und die Kriegswohlfahrtspflege. — etc. — No. 15: Unsere nächsten Ziele und Wege im Arbeiterschutz und in der Gewerbehygiene, von Dr. med. u. phil. Rambousek. — Ansiedlung von Kriegsinvaliden (Schluß), von Prof. Dr. H. Albrecht. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 31—34: Deutschlands Zukunft und das Gleichgewichtsdogma, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Teueres Geld in England. — Die technischen und fundamentalen Mängel des französischen Exports, von Dr. M. Ritzenthaler. — Unsere Handelsverträge mit den feindlichen Staaten. — Die Entwicklung des Seekriegsrechtes. — Amerikanischer Bericht, von O. Sperber. — Krieg und Technik, von (Dipl.-Ing.) K. Ruegg. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 29: Zukunftsformen europäischer Solidarität?, von Spectator. — Die Mission Oesterreich-Ungarns, von Hans Wantoch. — etc. — No. 30: Der Begriff des „ehrenvollen Friedens", von Spectator. — Italiens Expansionspolitik im Lichte seines Treubruchs, von Dr. Paul Ostwald. — Polnische Bauern, von Kurd v. Strantz. — etc. — No. 31: Diplomatie und Adel, von Spectator. — Der „Patriotismus des Geldes" in Frankreich und Italien, von Hermes. — Eine Reform der Kriegswohltätigkeit, von E. Threw. — etc. — No. 32: Ueber den Krieg, Zukunft und Ziel, von Dr. G. Eichhorn. — Das deutsche Fachschulwesen und seine Aufgaben nach dem Kriege, von Dr. rer. pol. Dr. phil. nat. Hermann Büschel. — etc. — No. 33: Der deutsche Nationalmilitarismus, von Hermann Kienzl. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVIII, 1915, Heft 2: Die Landesmeliorationen der Rheinprovinz. Ein Ueberblick über die rheinische Wasserwirtschaft mit technischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen, von (Reg.- u. Baurat Prof.) Heimerle. — Ueber die Wirkungen von Leuchtgas auf die Pflanzen, von Paul Sorauer. — Ueber den Einfluß der Calciumzufuhr auf die Fortpflanzung, von Rudolf Emmerich und Oscar Loew. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 161, August 1915, Heft 2: Nationale Wissenschaft und nationale Kunst, von Prof. Dr. Jonas Cohn. — China, von Dr. Emil Daniels. — Volksschulgesetzgebung und Bevölkerungsproblem, von (Geh. Reg.- u. Schulrat) Arnold Sachse. — Die großen Illusionen des amerikanischen Volkes, von Dr. Heinrich Keidel. — Die Vereinigten Staaten und die Zentralmächte; Englische Streiks; Politische Kriegsliteratur in Westeuropa, von E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 5: Kartellrechtliche Studien. Die rechtliche Stellung des Leiters des Konditionskartells, von (Rechtsanw.) Dr. Rndolf Wassermann. — Der Krieg und die Syndikate in Rußland. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 14: Die englische Psychose, von Wilhelm Jansson. — Die Amerikanoten, von Max Schippel. — Die Gewerkschaften und das Vereinsrecht, von Dr. Hugo Heinemann. — Friedensarbeit am deutschen Volk,

von Felix Linke. — etc. — Heft 15: Zum 4. August, von Dr. Ludwig Quessel. — Aus der sozialdemokratischen Kriegsliteratur, von Max Schippel. — Die Gewerkschaften und die Parteipolitik, von Paul Umbreit. — Die Sicherung des deutschen Volkes, von Julius Kaliski. — Die Volksfürsorge im Krieg, von Karl Hildenbrand. — Das Milchmonopol, von Edmund Fischer. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, August 1915, No. 5: Händler oder Helden? vom Herausgeber. — Welt- oder Volkes-Wirtschaft?, von Adolf Harpf. — Der Rassenausgleich, das Deutschtum und die Arierfrage, von Karl Felix Wolff. — Weltkrieg, Völkerrecht, Diplomatie, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1697: Die finanziellen Angelegenheiten der Woche. — etc. — No. 1698: Finanz- und Wirtschaftspolitik. — Die russische Getreideausfuhr und die Dardanellen. — etc. — No. 1699: Der zukünftige Pfandbriefzinsfuß. — Hypothekenverlängerung im Kriege. — etc. — No. 1700: Der zukünftige Pfandbriefzinsfuß (II). — Die deutschen Hypothekenbanken im ersten Halbjahr 1915. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 29/30: Zwangssyndikate. — Italienische Porträtstudien, von Myson. — etc. — Heft 31/32: Deutsche Valuta. — Die Konsumgenossenschaften im Kriege, von Josef Mendel. — Verdrängung Europas vom südamerikanischen Markt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, August 1915: Europa und die Zeitungsdemagogie. — Die Wandlungen der Monroedoktrin, von (Univ.-Prof.) Dr. Hatschek. — Habsburg und Hohenzollern, von Dr. Wolfgang Windelband. — Neuidealismus und Pädagogik, von Prof. Dr. Budde. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 4: Der Krieg als sozialer und volkswirtschaftlicher Lehrmeister, von Dr. Hans Rost. — Deutsch-österreichische Wirtschaftspolitik, von Dr. Flügler. — Kriegsgewinne und ihre Besteuerung, von Dr. H. Purpus. — Der Boykott (Forts.), von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. August 1915: Der Kampf um das Seebeuterecht. Rückblicke und Ausblicke, von Kurt Perels. — Eindrücke aus Amerika (II. Schluß), von Friedrich v. der Leyen. — Ernst Moritz Arndts Urteil über England und englische Politik, von Ernst Müsebeck. — Die Anfänge der deutschen Flotte im Jahre 1840 (Ein Beitrag zn ihrer Geschichte), von Hans v. Langermann. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 6: Krieg und Lebensversicherung. — Abkommen zur Regelung der Werbetätigkeit in der Lebens- und Volksversicherung in Dänemark. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 14: Die Stellvertretung des Betriebsunternehmers in der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, von Ernst Graebke. — Die Uebertragung der Pflichten der Gewerbetreibenden auf ihre Angestellten nach der Gewerbeordnung. — etc. — Heft 15: Zur Frage der Lohnhinterziehung gegenüber den Berufsgenossenschaften, von Ernst Graebke. — Das Eisen- und Stahlgewerbe. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 5, August 1915, Heft 8: Landwirtschaft und Kriegsgewinnsteuer (Schluß), von (Reg.-R.) L. Buck. — Kleinhandelspreise im 11. Kriegsmonate und ein Jahr früher, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Das Privatvermögen in Preußen, von F. Kühnert. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Juli-August 1915, No. 4/5: Die Kosten des Weltkriegs, von Dr. Albrecht Wirth. — Kriegs-Wirtschaftsfragen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Lehren des Weltkriegs hinsichtlich der Rohstoffversorgung, von Dr. Sigm. Schilder. — Der Versuch zur „Aushungerung" der deutschen chemischen Industrie im Kriege, von Prof. Dr. Hermann Großmann. — Amerikas Schiffbauindustrie und Schiffsregistrierung im Weltkriege, von Dr. N. Hansen. — Heer- und Handelswege der Römer in Westdeutschland, von W. Roß. — Eine Schweizer Stimme zur Frage der mitteleuropäischen Zollvereinigung, von Prof. Dr. A. Heinrich Schmidt. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 14: Die Finanzen Italiens, von Prof. Dr. Wilhelm Gerloff. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Vereinigten Staaten in ihren Handelsbeziehungen vor und während des Krieges (Bericht des Bankhauses Gebr. Arnold, Dresden). — etc. — No. 15: Krieg und Detailhandel, von (Aeltestem der Kaufmannschaft) Oscar Heimann. — Eine Regelung des Arbeitsnachweises, von (Reichstagsabg.) Robert Schmidt. — Mitteilungen des Deutsch-

Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsche Preßstimmen über die amerikanische Finanz- und Exportpolitik. — etc. — Beilage: Die fünfte Fakultät der Universität Frankfurt a. M., von Prof. Dr. Andreas Voigt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 16: Die Sozialdemokratie am Scheidewege, von Rudolf Hilferding. — Balkanprobleme, von Anton Hofrichter. — Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Krieg (Schluß), von N. Rjasanoff. — etc. — Ergänzungsheft No. 21: Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, von Luise Zietz. — No. 17: Zwei Diplomatien in amerikanischer Beleuchtung, von Eduard Bernstein. — Kriegssteuer und Monopole in der Schweiz, von Dionys Zinner. — Arbeiter- und Kriegsinvalidenfragen, von Adolf Braun. — etc. — No. 18: Jean Jaurès, der Internationalist und Patriot zum Jahrestag seines Todes, von Eduard Bernstein. — Die Haltung der französischen Sozialdemokratie beim Ausbruch des Weltkrieges, von J. S. — Die Drohung mit dem Zwangssyndikat, von Ernst Meyer. — Vom Wirtschaftsmarkt. Allerlei Anleihen, von Heinr. Cunow. — etc. — No. 19: Der Weltkrieg und die katholische Kirche, von August Erdmann. — Die Bekämpfung der Teuerung, von Emanuel Wurm. — Kriegsnotgesetzgebung, von Siegfried Weinberg. — Das Wirtschaftsgebiet, von Adolf Braun. — etc. — No. 20: Das Königreich Polen am Vorabend des Krieges, von S. Rudniansky. — Die Sozialdemokratie am Scheidewege, von Wilhelm Kolb. — Vom Wirtschaftsmarkt. Teuerung und Preistreiberei, von Heinrich Cunow. — Kriegsnotgesetzgebung (Schluß), von Siegfried Weinberg. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1915, No. 2: Die Reichserbschaftssteuer in Bayern im Rechnungsjahr 1912. — Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden, Distrikts- und Kreisgemeinden im Jahre 1912, von Dr. Anton Schmid. — Statistik der Preise im Jahre 1914. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 55, 1915, I. Abteilung: Die Zusammensetzung der Bevölkerung Rußlands nach Nationalitäten, von Dr. Rudolf Claus. — Die russische landwirtschaftliche und industrielle Produktion, von Prof. Dr. C. Ballod. — Hypothekenbewegung in Preußen nach Berufsgruppen der Hypothekenschuldner, von Dr. F. Kühnert. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 71, 1915, Heft 2: Die Rechts- und Staatsphilosophie Schopenhauers. Versuch einer Darstellung und Kritik, von (Landrichter) Dr. jur. et phil. Bovensiepen. — Besitz- und Betriebsverhältnisse in der ostelbischen Landwirtschaft, von Kuno Waltemath. — Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung. Gedanken zur Philosophie der Technik und des Staates (II. Teil), von Dr. Ernst Schultze. — Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Depositenkassen (Schluß), von Walter Hoffmann. — Die Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im deutschen Buchdruckgewerbe, von Robert Kootz. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 8: Ein Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Strafvollzuges, von (Staatsanw.) Dr. Pietsch. — Noch einiges über Preßfreiheit und Briefgeheimnis unter dem Kriegszustand, von Prof. Dr. Friedrich Kitzinger. — Der deutsche Ausfuhrhandel und § 89 StGB., von Prof. v. Liszt. — Die Strafbarkeit der Verbreitung falscher Gerüchte, von (Rechtsanwalt) Dr. Alfred Simon. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, August 1915, Heft 5: Rabattsysteme im Detailhandel, von Joh. Kempkens. — Handelsgebräuche und Konventionsbedingungen, von Dr. jur. et rer. pol. Bruno Birnbaum. — etc. — Beiblatt: Wirtschaftliche Wandlungen und Erneuerungen während und nach dem Kriege, von Ludwig Bernhaus. — Die Bagdadbahn im Weltkrieg, von Dr. Richard Hennig. — Zur Frage der Dampfersubventionen (Schluß), von Willy Roß. — Handel, Handelsgüter und Handelsgebräuche nach den napoleonischen Kriegen in Europa, von Ludwig W. Schmidt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Der Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit.

Von

Felix Rachfahl.

Im Jahre 1909 erschien eine Schrift von Andreas Walther, die, in der Hauptsache der burgundisch-niederländischen Verwaltungsgeschichte gewidmet[1]), auch gegen die sogenannte „Rezeptionsthese" Einspruch erhob, d. h. gegen die Behauptung, daß die zum Beginne der Neuzeit in Deutschland, und zwar zuerst in Oesterreich, aufkommende, von da nach den anderen Territorien sich verbreitende hochentwickelte Verwaltungstechnik der Zentral- und Mittelbehörden, beruhend auf den Prinzipien der Zentralisation, Kollegialität, der Arbeitsteilung und Spezialisierung, der Ständigkeit, des Berufsbeamtentums, eines voll ausgebildeten Schreibwesens in den Händen subalterner Organe als Grundlage des Geschäftsganges und vor allem der Rechnungsprüfung, sowie systematischer, alle Einzelheiten nach Möglichkeit in Betracht ziehender Instruktionen, wenngleich sich Ansätze nach diesen Richtungen hier und da in Deutschland schon zum Ende des Mittelalters regten, doch als Ganzes, in ihrer abschließenden Gestalt nicht autochthonischen Ursprunges, sondern im wesentlichen als eine Nachbildung älterer gleichartiger französisch-niederländischer Institutionen zu erklären sei. In einer ausführlichen Studie[2]), zu der ich Material aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv heranzog, lehnte ich den Widerspruch Walthers gegen diese Aufstellungen ab, indem ich zugleich für die Rezeptionsthese in ihrem richtig verstandenen Sinne eintrat, wie sie unter anderen von Rosenthal ausführlich begründet worden war[3]). Darauf hat Walther vor zwei Jahren in einer neuen, ziemlich umfangreichen Schrift[4]) erwidert, worin er die Heimat der neuen Institutionen in Tirol sucht.

1) Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V., 1909.

2) Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Oesterreich und Deutschland, Histor. Zeitschr., Bd. 110, S. 1—66, fortan zitiert „Niederl. Verw."

3) Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Sep.-Ausg.), 1887.

4) Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians, 1913.

Inwieweit das richtig ist, soll im folgenden untersucht werden. Es ist dabei nicht meine Absicht, die Frage noch einmal im ganzen und systematisch zu untersuchen; es wird genügen, Walthers neueste Argumente in sachlicher Reihenfolge auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen und zurückzuweisen. Es würde auch zu weit führen, alle die zahlreichen Angriffe, die er gegen mich richtet, eingehend zu widerlegen. Teilweise stehen sie mit dem eigentlichen Gegenstande der Streitfrage nur in lockerem Zusammenhange; teilweise sind sie so nichtssagend und gesucht, daß sie sich von selber richten, und jedenfalls würde die Klarstellung häufig einen Raum beanspruchen, der nicht im Verhältnisse zu ihrem sachlichen Werte steht.

* * *

Hatte ich auf Grund von Studien im Innsbrucker Archiv den Nachweis zu führen versucht, daß die Tiroler Verwaltung vor 1490 recht primitiv war, so glaubt sich Walther nunmehr auf Grund der Einsicht, die er in dasselbe Material genommen hat, zum Urteile berechtigt: „Maximilian hat die in Tirol vorgefundenen, von den Ständen geschaffenen Organisationen einfach übernommen; und für alle seine späteren Organisationen, auch am Hofe und in Burgund, ist hier der Hauptstamm zu suchen“ [1]).

Um festzustellen, wer das Innsbrucker Aktenmaterial richtiger interpretiert hat, ob er oder ich, wird es nötig sein, Walthers Darstellung der Tiroler Verwaltungsgeschichte vor 1490 einer genauen Prüfung zu unterziehen. Er unterscheidet in der Reform, die er sich in Tirol bis dahin abspielen läßt, drei Etappen, 1460, 1482 und 1487/89.

Daß im Jahrhundert von 1360—1460 die „Raitbücher“ in Tirol nicht lückenlos erhalten sind, ist eine Tatsache, für die Walthers archivalische Studien in Innsbruck nur neue Belege (S. 4) erbringen konnten [2]). Aber er glaubt (S. 4) doch auch hier schon Fortschritte feststellen zu können: Es sind immer bestimmte Personen, die als Rechnungsprüfungskommission tätig sind, in den zwanziger Jahren, im wesentlichen der Herzog, der Küchenmeister, der Truchseß, der

1) „Die Ursprünge“ usw., S. 1. Wie verträgt sich aber mit dieser Behauptung in der Einleitung sein zusammenfassendes Schlußergebnis, daß wohl in der Landesverwaltung Kontinuität bestanden habe, die fremden Einwirkungen in der Hofverwaltung aber „zahlreicher“ gewesen seien (S. 85)? Vgl. u. S. 479.

2) Um der „These“ einen Seitenhieb zu versetzen, macht Walther darauf aufmerksam, daß die Raitbücher damals zwar deutsch geführt, aber daß die Angabe der Zeugen, nämlich derer, vor denen sich die Rechnungslegung vollzog, oft in lateinischer Sprache erfolgt sei; daraus schließt er: „Man sieht die Einwirkung der Kanzleiorganisationen, und es empfiehlt sich überhaupt, ehe man fern in die Niederlande ausschaut, sich zu fragen, ob der Finanzschreiber seine neuen Errungenschaften nicht vielleicht dem Kanzleischreiber am Nebenpult abgesehen hat, sobald die Verhältnisse ihn selbst zu intensiverem Arbeiten nötigten.“ Der Finanzschreiber des 15. Jahrhunderts brauchte die Kanzleifloskel „in presencia“ nicht erst seinem Kanzleikollegen „am Nebenpult“ abzusehen; er fand sie vielmehr schon in den lateinisch geführten Raitbüchern vor 100 Jahren vor (vgl. Arch. f. österreich. Gesch., Bd. 90, S. 529, Anm. 1 und 2). Und daß er die moderne Buchhaltungstechnik eben diesem Kollegen „am Nebenpult“ ablernen konnte, wird wohl selbst Walther nicht im Ernste sagen wollen.

Hofmeister, der Schreiber. So groß ist diese „Konstanz“, „daß wir einer ständigen Kommission bereits ganz nahe sind. Und was der Unterschied zwischen einer ständigen Kommission und einer Behörde ist, mögen Juristen logisch definieren, der Historiker will das Werden begreifen“; es ist Walther auch ganz „natürlich“, daß diese Kommission „kollegial“ arbeitete. Daß der Herzog seine vornehmsten Hofbeamten zur Rechnungsprüfung heranzog, war ein uralter Brauch; sie waren dazu die gegebenen Personen. Sie waren aber keine „ständige Kommission“; denn sie waren nicht ständig, d. h. ein für alle Male, mit dieser Aufgabe betraut, sondern immer nur im einzelnen Falle, und daraus konnte sich wohl eine faktische Ständigkeit entwickeln; diese aber war keine „Ständigkeit“ im Sinne eines bewußt erfaßten und statuierten grundlegenden Prinzipes für die Behördenorganisation, wie es seit Maximilian für die Ordnung der Rechnungsabnahme auftritt. Sie waren Hofbeamte, wobei wir daran denken müssen, daß sich Hof- und Landesverwaltung noch miteinander deckten; man sieht, daß auch das Prinzip der Arbeitsteilung, der Spezialisierung im Aemterwesen fehlte. An der ganzen Betrachtung Walthers ist nichts richtig, als daß aus Kommissionen Behörden erwachsen können; aber gerade aus dieser „Kommission“ sind die späteren Raitkammern ganz und gar nicht erwachsen. Daß ein mehr oder minder zufälliges Zusammenarbeiten mehrerer Personen noch lange keine „Kollegialität“ ist, bedarf auch keiner weiteren Worte. Es wird also wohl bei meiner Ansicht von der primitiven Technik der Tiroler Finanzverwaltung vor 1460 bleiben müssen.

Mit dem Jahre 1460 wird das nun freilich, wie Walther meint (S. 5 ff.), mit einem Schlage ganz anders; wir stehen jetzt bei der ersten der drei Etappen der großen vormaximilianischen Behördenreform in Tirol. Zunächst gewahren wir einen Fortschritt in der Technik der Buchführung. Indem ich darauf hinwies, daß 1460 wieder eine lückenlose Reihe von Raitbüchern beginnt, bemerkte ich, daß ihre Anlage aber noch recht primitiv gewesen sei, und beschrieb zu diesem Zwecke das älteste von ihnen (von 1460/61) recht ausführlich. Unter anderem stellte ich fest, daß die Reihenfolge der Eintragungen ziemlich bunt sei und der strengen chronologischen Ordnung entbehre, daß es also nicht etwa ein laufendes Kassenjournal, sondern vom Kammermeister erst dann, wenn er Rechnung legen sollte, zusammengestellt worden sei. Nun war es, wie jedermann ersichtlich ist, der Zweck meiner Auseinandersetzung, darzutun, in wie beschränktem Maßstabe das Prinzip der Schriftlichkeit damals noch bei der Rechnungsprüfung im Gegensatze zum 16. Jahrhundert zur Anwendung[1]) gelangte, daß von einer wirklichen Buchhaltung damals noch keine Rede sein könne. Darauf geht Walther mit keinem Worte ein; er kehrt vielmehr den Spieß um, indem er das Raitbuch von 1460/61 als eine epochemachende Neuerung ausgibt: wir hätten

1) Vgl. dafür z. B. meine „Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien“, Leipzig 1894, S. 349.

es jetzt zum ersten Male mit einer „systematischen Hauptrechnung" zu tun. Abgesehen davon, daß er dafür keinen stichhaltigen Beweis beigebracht hat [1]), hat er auch den springenden Punkt gar nicht erfaßt: es handelt sich nicht darum, den Zustand von 1460 mit dem früheren zu vergleichen, sondern mit dem späteren einer wirklichen „Buchhaltung", wie sie unter Maximilian I. eingeführt war [2]). Wie

1) Auf Walthers Ausführungen darüber (besonders S. 5, Anm. 4) in allen Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen; es steckt darin viel Hypothetisches, zu dessen allseitiger Prüfung meine archivalischen Notizen zurzeit nicht ausreichen. Im allgemeinen bemerke ich dazu nur ganz kurz: Das Raitbuch von 1462/63, welches W. zu den „älteren Serien" der „chronologisch geordneten Protokollbücher" rechnet, zeichnet sich grade durch eine noch viel „strengere Systematik" aus; es ist freilich viel dürftiger als das von 1460/61, weil es nicht einmal eine Zusammenfassung der ganzen Einnahme und Ausgabe ist, und es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß zwischen ihm und dem von 1460/61 derselbe Gegensatz obwaltet, durch den sich dieses von den früheren insgesamt unterscheidet. Ueberhaupt sind die geordneten „Hauptrechnungen" für die Tiroler Finanzverwaltung keineswegs etwas Neues (vgl. darüber schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts Arch. f. österreich. Gesch., Bd. 97, S. 709), und eine wirklich „systematische Hauptrechnung" war die von 1460/61 bei weitem nicht.

2) Daß dies der springende Punkt ist, läßt auch Dopsch (in seiner Besprechung der Waltherschen Schrift, Deutsche Lit.-Zeitung, 1914, Sp. 821 ff.) außer acht. Er meint daselbst, ich hätte die gesamte altösterreichische Verwaltung im Mittelalter zu niedrig eingeschätzt, schon im 14. Jahrhundert habe hier eine wohlausgebildete Finanzabrechnung und Kontrolle bestanden, und weitere Fortschritte seien dann im 14. und 15. Jahrhundert in den Amtsinstruktionen erzielt worden. Er beruft sich für den ersten Teil seiner Behauptung auf seinen Aufsatz zur österreichischen Finanzgeschichte in den Mitteilungen des österreich. Inst. f. Geschichtsforschung, Bd. 18; was er aber dort (S. 313 ff.) über Rechnungslegung und Kontrolle sagt, unterscheidet sich nicht von den analogen Verhältnissen, wie sie bereits im Mittelalter auch in anderen Territorien, auch in Tirol, bestanden, wohl aber von denen, wie sie nachher durch die Einführung einer systematischen und komplizierten Buchführung auf der Grundlage breitester Schriftlichkeit geschaffen wurden. Wie bescheiden und kümmerlich es damals noch mit der ganzen Ordnung der Finanzverwaltung in Oesterreich bestellt war, muß er selber zugeben, indem er (ebd. S. 246) ausführt: „Im allgemeinen dürfte festzuhalten sein, daß damals die landesfürstliche Finanzverwaltung großenteils in einer Sonderverwaltung der einzelnen Einnahmequellen aufging, was ja den noch wenig entwickelten, bescheidenen Verhältnissen jener Zeit entsprechen mochte. Bei dieser Art der Verwaltungsorganisation wird es dann auch begreiflich" usw. Das ist eben der Mangel an Zentralisation, der erst im 16. Jahrhundert gründlich und grundsätzlich beseitigt wurde. Für die weiteren Fortschritte im 13. und 14. Jahrhundert führt Dopsch dann die Urkunden No. 145 und 200 bei Schwind und Dopsch (Ausgew. Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreich. Erblande, 1895) an. Es handelt sich dabei um eine ganz kurze Instruktion für den Amtmann Einko über die Verwaltung der herzoglichen Aemter, dat. Wien, 30. April 1392, und einen Bestallungsbrief für den Hubmeister Holzler, der zwar mehrere Bestimmungen für seine Amtsführung enthält, aber nicht eine eigentliche Instruktion ist. Beide lassen sich mit den Instruktionen des 16. Jahrhunders noch nicht auf eine Stufe stellen (vgl. auch S. 441 f.) und sind keineswegs geeignet, einen Beweis dafür zu liefern, daß die Verwaltungstechnik des Mittelalters in Oesterreich derjenigen in der Neuzeit bereits gleichartig und gleichwertig ist. Dopsch beschließt diesen Passus seiner Besprechung mit den Worten: „[wenn man das von ihm über die altösterreichische Verwaltung Beigebrachte berücksichtige], so erklären sich die Maßnahmen Maximilians bei Uebernahme der Regierung in den oberösterreichischen bzw. niederösterreichischen Ländern 1490 und 1493 ganz ungezwungen, ohne daß man eine Rezeption fremder Einrichtungen heute mehr anzunehmen braucht." Nicht um sie oder wenigstens keineswegs um sie in erster Reihe handelt es sich bei den Reformversuchen Maximilians.

niedrig die Technik noch nach 1460 stand, erhellt daraus, daß es noch nicht einmal feste Termine für die Rechnungslegung gab [1]).

Aber damit ist die Reformbewegung von 1460 noch nicht erschöpft. Inwiefern, das ist (S. 6/7) so köstlich gesagt, daß wir uns das Vergnügen nicht versagen können, den ganzen Passus hier abzudrucken. Es wäre auch schwer, seinen Gedankengang in andere Worte einzukleiden, die den Inhalt der seinigen korrekt wiederzugeben vermöchten:

„In der Rechnung von 1462/3 nun sehen wir die vollständige Wendung in dem Charakter der Raitkommission bereits eingetreten. Nicht mehr die alten Hofbeamten sind jetzt als anwesend genannt, sondern der Kammermeister, Küchenmeister, Hauskämmerer, Kammerschreiber. Bei einer unwichtigen Raitung mit dem Arzt sind es nur Kammermeister und Kammerschreiber, bei einer Raitung mit einem Amtmann außer den vier Genannten noch ein Bergmeister, vermutlich als Sachverständiger in einem bestimmten Fall, wie bei der Abrechnung mit dem Sattler der Stallmeister dabei ist. Selbst aus den beiden von Rachfahl beschriebenen Rechnungen (sc. von 1460/1 und 1462/3) also ergibt sich, daß keineswegs mit Kammermeister und Kammerschreiber ‚das Personal der Zentralstelle für Finanzen erschöpft' war“ [2]).

Es ist kaum glaublich, wieviel, gelinde gesagt, Schiefes in so wenigen Sätzen gesagt werden kann, und wie kurz das Gedächtnis eines Autors sein kann; er hat auf S. 6/7 bereits vergessen, was er auf S. 4 geschrieben hatte. Hier (S. 4) sind bei ihm als Mitglieder der „Rechnungsprüfungskommission außer dem Herzoge (der ja doch, beiläufig bemerkt, nicht gut sein eigener Kommissar sein kann) „der Küchenmeister, der Truchseß, der Hofmeister, der Schreiber“ genannt, und jetzt (S. 7) „der Kammermeister, Küchenmeister, Hauskämmerer, Kammerschreiber“. Neu hinzugekommen sind also 1462/3 der Kammermeister (wobei zu beachten ist, daß es sich 1462/3 nicht um die Rechnungslegung des Kammermeisters handelt) und der Hauskämmerer; aber der ist beileibe kein „alter Hofbeamter“, und der Küchenmeister ist das jetzt auch nicht mehr. Ein anderer, der nicht über Walthers durch archivalisches Studium gehobene Sachkenntnis verfügt, hätte vielleicht aus dem Umstande, daß gelegentlich nur Kammermeister und Kammerschreiber in Tätigkeit treten, daß in anderen Fällen Sachverständige, wie ein Bergmeister oder der Stallmeister, hinzukommen, geschlossen, daß es gar keine feste und ständige, ge-

---

1) Um den hohen Stand der Technik für zirka 1460 zu erweisen, stellt Walther (S. 7 Anm. 6) eine Anzahl von Stellen zusammen, worin von „Raitbüchern“, „Raitregistern“, „Rait- und Schuldbriefen“, „Quittungen“, „Geschäften“ (Zahlungsanweisungen) die Rede ist. Er beweist damit lediglich, daß er von dem geschäftlichen Apparat einer wirklichen „Buchführung“ keine Vorstellung hat, und daß er es nicht für nötig befunden hat, meine Ausführungen (Niederl. Verw., S. 39) genau zu lesen oder richtig verstehen zu wollen.

2) Wie ich nämlich Niederl. Verw. S. 29 behauptet hatte.

schweige denn kollegial organisierte Rechnungskommission gab, sondern daß eben diejenigen Beamten daran beteiligt wurden, in deren Ressort der betreffende Gegenstand fiel, dessen Rechnung gerade geprüft wurde, so der Stallmeister bei der des Sattlers, daß also von Fall zu Fall darüber bestimmt wurde, wer bei der Rechnungsrevision zugegen sein solle, — aber das wäre ja ein für die bereits erreichte hohe Stufe technischer Vollkommenheit allzu „primitives“ Verfahren. Und es bleibt doch dabei, daß mit Kammermeister und Kammerschreiber das Personal der Zentralstelle für die Finanzen erschöpft ist. Denn der Küchenmeister und der Hauskämmerer gehören dazu an sich ebensowenig, wie der Bergmeister und der Stallmeister.

Mit allem dem sind die Entdeckungen Walthers über die große Verwaltungsreform in Tirol um 1460 noch nicht abgeschlossen; er weiß auch, wer ihr Schöpfer ist, wer in Tirol diese „außerordentliche Zeit systematischer Umformungen“ inauguriert hat. Es ist niemand Geringeres, als der Herr Benedikt Wegmacher, „Pfarrer zu Tirol“, und zwar war er zur „Durchführung seiner Aufgabe“, nämlich der großen Reform, mit einer „diktatorischen Gewalt“ bekleidet, die er nachher, als das schwere Werk gelungen war, wieder „abgibt“. Offenbar existieren im Innsbrucker Statthalterei-Archive geheime Personalakten über den „Pfarrer von Tirol“, die mir leider nicht zu Gesicht gekommen sind, und nach denen jetzt zu fahnden bei den kriegerischen Vorgängen, die sich in Tirol abspielen, die Zeit nicht gerade günstig ist. Unter diesen Umständen muß ich mich darauf beschränken, kurz zusammenzustellen, was ich über Wegmacher mir vor vier Jahren aus den Innsbrucker Akten notiert habe, indem ich bekenne, mich gern als geschlagen erklären zu wollen, wenn Walther das reichere Material vorlegt, das er zu finden das Glück hatte. Nach meinen unvollkommenen Aufzeichnungen läßt sich über diese interessante Persönlichkeit und ihre Wirksamkeit als Finanzbeamter folgendes zusammenstellen: 1460/1 wird er als „Cammermaister und obrister ambtmann an der Etsch“ genannt. 1463 ist er nicht mehr Kammermeister, sondern L. v. Weineck, und Wegmacher ist nur noch Oberster Amtmann, ebenso 1466/7. Später (1472/3) kommt es vor, daß ein gewisser Turndl als Kammermeister, Wegmacher und Anich als oberste Amtmänner bezeichnet werden. Mehr habe ich, wie gesagt, in diesem Punkte nicht ermitteln können, und es ist ja doch wohl nicht anzunehmen, daß Walther lediglich auf Grund dieses Tatbestandes, nämlich daß Wegmacher 1460 Kammermeister und Oberster Amtmann zugleich ist, ihm schon eine „diktatorische Gewalt“ für sein angebliches Reformwerk zuschreibt. Aber Walther wird es wohl verstehen, wenn ein Forscher, der sein Material nicht gesehen hat, für die Kumulierung der Aemter von 1460 auch noch harmlosere Erklärungen in Erwägung ziehen zu müssen glauben würde, — z. B. daß Wegmacher aus irgendwelchen zufälligen Gründen beide Aemter zugleich provisorisch bekleidete, vielleicht weil im Kammermeisteramte gerade eine Vakanz war; es

ist auch schwer zu begreifen, inwiefern durch die vorübergehende Vereinigung der beiden Aemter eine „diktatorische Gewalt“ zustande kommen sollte. Warten wir also auf Walthers Material!

Aber Walther weiß über Wegmacher noch viel mehr. Wie er ja der Ansicht ist, daß die Fortschritte, die in der Verwaltungsorganisation in der Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit in Deutschland erzielt wurden, nicht sowohl einer Rezeption westlicher Einrichtungen, wie vielmehr einer allgemeinen europäischen „Diffusion“ unter dem Einflusse humanistischen Reformertums zuzuschreiben ist, so hat er nun gerade in dem rätselhaften Pfarrer von Tirol einen der vornehmsten Träger dieser neuen Bewegung entdeckt. Zu meiner Beschämung muß ich gestehen, daß mir die Zugehörigkeit Wegmachers zu den Humanistenkreisen Deutschlands in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bisher unbekannt war; aber es scheint mir fast, daß Walther, indem er Wegmacher dafür reklamiert, nicht über mir unbekannte archivalische Quellen verfügt. Nachdem er sich nämlich über die große Bedeutung des Titels „Pfarrer von Tirol“ einigermaßen expektoriert hat, fährt er fort (S. 10): „Es beweist aber der Titel [sc. „Pfarrer zu Tirol“], daß ... hier ein neuer Stand am Werke ist, der Stand, in dem der Geist des Humanismus und seines gewaltigen Reformtriebes lebte.“ Das scheint denn doch ein merkwürdiger Titel zu sein, — der eines „Pfarrers von Tirol“. Ich vermag freilich nicht recht einzusehen, daß Benedikt Wegmacher deshalb, weil er Pfarrer in Tirol bei Meran, dem Sitze der Landesherren von Tirol, war, eben deshalb Humanist gewesen sein muß. Daß Kleriker wegen ihres Bildungsgrades zu Rechnungsämtern verwandt wurden, kommt ja doch im Mittelalter öfters vor; aber waren sie deshalb auch Humanisten? Sind denn die clerks des englischen Exchequer von vornherein und ausnahmslos Humanisten gewesen? Aber auf das glänzende Bild des humanistischen Reformers mit diktatorischer Gewalt fällt ein dunkler Schatten: seine Amtsgewalt wurzelte allzu tief in der Feudalität; er war ein Haupthindernis für den Fortschritt, und seine Autorität mußte daher geteilt werden[1]). Auf S. 12 ist zu lesen: „Die Monopolstellung des obersten Amtmanns mit seinen in Feudalverhältnissen wurzelnden Befugnissen [und *das*[2]) blieb ja bestehen, auch wenn er selbst schon Berufsbeamter war, wie in Tirol] und mit allen Gefahren seiner persönlichen Verbindungen im Lande war das Haupthindernis für die energischere Ausnützung der Hilfskräfte, wie die neue Zeit sie gebieterisch forderte. So finden wir schon gelegentlich 1472 eine Ver-

---

1) S. 10 „Ein Mann, der den Tittel ‚Pfarrer zu Tirol‘ führt . . . Benedikt Wegmacher gibt nach Durchführung seiner Aufgabe die diktatorische Gewalt wieder ab, noch in der ersten Zeit Maximilians spielt er als ‚Pfarrer zu Tirol‘ eine Rolle.“ Zumal die Auffindung des logisehen Zusammenhanges zwischen den beiden Gliedern des letzten Satzes verursacht mir solches Kopfzerbrechen, daß ich fühle, wie mein Gehirn weicher wird.

2) Der kursive Druck stammt, wie auch sonst in wörtlichen Zitaten, von Walther.

teilung der Autorität unter zwei Männer, die beide noch den Titel ‚Oberster Amtmann‘ führen (Rachfahl, S. 31).“ Das sind, wie ich schon oben (S. 438) bemerkte, Wegmacher und Anich; dieser ist neu hinzugekommen, während Wegmacher schon seit 1460 als Oberster Amtmann genannt wird, — also kann es nur Wegmacher sein, der sein Amt so führte, dessen persönliche Verbindungen im Lande so gefährlich waren, daß ihm nicht nur seine diktatorische Gewalt von 1460 genommen, sondern auch ein Kollege in dem Amte, das ihm dann noch blieb, zur Seite gesetzt werden mußte. Da kann man wirklich sagen: von Stufe zu Stufe! Immerhin, in der ersten Zeit Maximilians geht es Wegmacher wieder besser; da spielt er wieder „als Pfarrer von Tirol eine Rolle“. Es fällt schwer, das rechte Wort zurückzuhalten, um solche Phantasieprodukte nach Gebühr zu kennzeichnen. Fast jeder Satz des betreffenden Passus ist falsch. Der Oberste Amtmann hat nie eine Monopolstellung gehabt; seine Befugnisse wurzeln nicht in den Feudalverhältnissen; zu der Zeit, bei der wir jetzt stehen, ist er nicht einmal reiner Berufsbeamter; denn er ist von Haus aus und zunächst Pfarrer in Tirol bei Meran; eben daraus, daß ein solches Amt in den Händen eines Mannes lag, der zunächst nicht reiner Finanzbeamter war, hatte ich ja auf einen relativ niedrigen Stand der damaligen Verwaltung geschlossen. Von Gefahren, die aus persönlichen Verbindungen Wegmachers im Lande entsprangen, kann Walther nur Kenntnis aus den geheimen Personalakten des Pfarrers von Tirol haben, die mir entgangen sind. 1472 wurden in erster Reihe die G e s c h ä f t e des Oberamtmanns, wie es scheint, nicht seine Autorität geteilt, und daß der Reformer schließlich ein „Haupthindernis“ der Reform wurde, ist sehr bedauerlich; meines Erachtens aber ist Wegmacher sowohl das eine wie das andere nur in Walthers blühender, von allen Hemmungen befreiter Einbildungskraft.

Wie es mit dem Ernst und der Tiefe von Walthers archivalischen Studien über die Tiroler Verwaltungsgeschichte des 15. Jahrh. bestellt ist, ist aus diesen Pröbchen sattsam zu ersehen. Und auf der gleichen Höhe sorgsamer Forschung und begründeter Sachkenntnis steht das, was er sonst noch über die Verhältnisse in der Tiroler Verwaltung in den 60er und 70er Jahren sagt. Er wirft mir (S. 7) vor, daß ich die neueren Arbeiten über die Organisation in den anderen deutschen Territorien allzu wenig heranzöge — insosofern darin die Unterstellung liegen sollte, daß ich sie nicht kännte, werde ich mich zu trösten wissen. Jedenfalls ist es klar, daß die Tiroler Entwicklung von anderen Territorien her im 15. Jahrh. nicht beeinflußt worden ist; wäre das der Fall gewesen, so hätte ich allerdings die Pflicht gehabt, solchen Zusammenhängen nachzugehen; aber ich wollte nicht den Stand der Verwaltungstechnik in den deutschen Territorien im allgemeinen darstellen, sondern nur in Tirol, und ich stehe nicht auf dem Standpunkte, der die Schriften Walthers kennzeichnet, jedweden Anlaß zu benützen, um eine Gelehrsamkeit auszukramen, die mit dem Gegenstande der Unter-

suchung nicht gerade viel zu tun hat. Und auch da wieder die merkwürdige Erscheinung, daß er einige Seiten später vergißt, was er kurz zuvor gesagt hat. So konstatiert er (S. 10) auf Grund der angeblichen Wegmacherschen Reform einen „bedeutenden Vorsprung" Tirols gegenüber den anderen deutschen Territorien, während er doch unmittelbar vorher (S. 8/9) auf die Württembergische Rechnungsordnung von 1420 [1]) aufmerksam gemacht hat, der das Tiroler Rechnungswesen vor Maximilian nichts Ebenbürtiges an die Seite zu setzen hat; denn die von mir [2]) abgedruckten Stücke, die sich in Tirol vor Maximilian finden, sind mit jener gar nicht zu vergleichen.

Damit kommen wir zu den beiden „Instruktionen" der Tiroler Kammer aus Walthers erster Reformetappe und zur Frage der Bedeutung der schriftlichen Instruktionen überhaupt. Was den zweiten, allgemeineren Punkt anbelangt, so meint Walther (S. 8), man dürfe „nicht für das 15. Jahrhundert aus dem Fehlen von Instruktionen auf eine primitive Technik schließen": denn erstens, so argumentiert er, könnten sie verloren gegangen sein [3]), und zweitens ist, wie bei der Ordnung der deutschen Reichskanzlei von 1494, die Instruktion nichts weiter als die Festlegung eines lange schon in praktischer Geltung befindlichen Brauches. Nun wäre es merkwürdig, wenn von der alten Tiroler Verwaltung, von der doch so zahlreiche Reste erhalten sind, gerade das Material an Instruktionen, falls es solches in größerem Umfange gab, bis auf winzige, kümmerliche Reste verloren gegangen sein sollte. Es können weiterhin bei Behörden alten Bestandes, wie bei der Reichskanzlei, die ersten Instruktionen lediglich Kodifikationen der Praxis sein; aber auch bei Aemtern dieser Art kann man bemerken, daß im Laufe des 16. Jahrh. die Ordnungen immer umfangreicher und genauer werden, und gerade dadurch unterscheiden sich die in der neueren Zeit erst gegründeten Behörden der Zentral- und Mittelverwaltung von denjenigen, die aus dem Mittelalter übernommen wurden, daß sie von vornherein mit einer möglichst detaillierten Instruktion versehen werden, während

1) Gedruckt F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, 1904, S. 109 ff.

2) Niederl. Verw., S. 62, Anhang A und B.

3) Dafür bringt er einen höchst fragwürdigen Beleg (S. 8, Anm. 7, und S. 91): auf eine Weisung Karls V. an die Rechenkammer von Lille 1540, ihre Instruktionen einzusenden, um zu prüfen, ob selbige auch beobachtet würden, habe man in Lille nur noch eine einzige, trotz allen Suchens, aufgetrieben, und es habe sich auch herausgestellt, daß die „Tradition" (d. h. die Praxis) darüber „einfach hinweggegangen sei". Daraus, daß 1540 die Kammer zu Lille ihre Instruktionen nicht in Ordnung hatte, kann doch nicht plausibel gemacht werden, daß solche auch in Tirol im 15. Jahrh. in reicher Fülle existiert haben, nunmehr aber restlos verloren gegangen sind. Ganz seltsam aber ist es, wenn W. daraus, daß bei irgendeiner Behörde die ihr erteilten Instruktionen nicht befolgt wurden, auf eine relative Unbedeutendheit des Instruktionswesens überhaupt schließt. In solchem Falle liegen eben Mißstände vor, die mit der Technik der Verwaltung an sich nichts zu tun haben, und daß das Gebaren der Kammer so empfunden wurde, geht ja doch wohl eben daraus hervor, daß sie zum Berichte aufgefordert wurde. Vgl. unten S. 479 Anm. 2.

das bei denen des älteren Ursprungs keineswegs durchgängig der Fall ist. Das Aufkommen von Instruktionen in reicher Fülle und von größerem Umfange mit streng verpflichtenden Vorschriften für alle Einzelheiten des Geschäftsganges, mit allen möglichen Kautelen und Rücksichten auf die verschiedenartigsten Eventualitäten ist eben das Rückgrad des technischen Fortschrittes in der Verwaltungsorganisation, deren Entwicklung sich gerade in der des Instruktionswesens widerspiegelt, — das weiß jedermann, der in der Geschichte der Verwaltung des 15. und 16. Jahrh. gearbeitet hat, und wenn wir auch in früherer Zeit hin und wieder einmal in einem der deutschen Territorien eine etwas breiter angelegte Amtsordnung finden, wie die Württembergische Rechnungsordnung von ca. 1420, so ist dabei zu bemerken, daß eine Schwalbe keinen Sommer macht. Um zu beweisen, daß die „Rechnungsführung“ dieselbe geblieben sei, daß wir in den dafür seit 1498 erlassenen Instruktionen nur eine Modifikation des alten Brauches vor uns haben, betont Walther, daß diese ja ausdrücklich darauf hinweisen, so z. B. die Ordnung für die Schatzkammer von 1498, worin dieser auferlegt wird, die Landesbeamten jährlich vorzufordern, damit mit ihnen „nach ordnung, gewonheit und gebräuch unser camer“ abgerechnet werde. Er übersieht dabei eines: wohl spielt sich die Rechnungslegung des einzelnen Beamten in der alten Weise ab; aber die gesamte Rechnungsprüfung beruht jetzt auf einer ganz anderen, viel komplizierteren Grundlage, auf den erst jetzt neu angelegten vielfachen Registern der Buchhalterei.

Es ist nun freilich für Walthers These von der Kontinuität der tirolischen Verwaltungsordnung vor und nach 1490 auch in bezug auf die technische Höhe recht fatal, daß das, was von Instruktionen aus der Zeit stammt, da die Administration noch rein landesherrlich, durch ständische Eingriffe nicht behindert war, ein ganz besonders dürftiges und kümmerliches Gepräge trägt. Es handelt sich dabei um zwei Schriftstücke, die ich im Innsbrucker Archiv gefunden und im Anhange meiner Abhandlung unter „A“ und „B“ abgedruckt habe. Walther unterrichtet seine Leser davon durch den für seine ganze Polemik recht charakteristischen Satz: „Zwei kurze Instruktionen druckt Rachfahl S. 62 ab, aber der wichtigste Inhalt ist ihm entgangen.“ Zunächst erweckt Walther durch seine Fassung den Eindruck, als ob nur diese beiden Instruktionen zufällig „kurz“ wären, als ob es aus dieser Zeit noch längere gebe, und als ob ich nur die kurzen mitgeteilt hätte, um die damalige Verwaltung möglichst herabzusetzen. Sodann aber handelt es sich gar nicht um zwei „Instruktionen“; als solche ist nur A aufzufassen, während B lediglich ein Gutachten ist[1]). Nun soll mir ja aber ihr „wichtigster

1) Niederl. Verw., S. 31. Nach W. (S. 11, Anm. 18) begehe ich auch einen methodischen Fehler durch „die Kontrastierung derselben (sc. der beiden ‚Instruktionen‘) mit den Instruktionen Maximilians“, und zwar deshalb, weil „man in der allgemeinen Hofordnung nur eine summarische Instruktion aufzunehmen pflegte, während

Inhalt entgangen“ sein, und der besteht nach Walther (S. 11) darin: „Es soll das Landesamt des Obersten Amtmanns nach Möglichkeit untergeordnet werden dem Hofamt des Kammermeisters. Das ist eine typisch sehr wichtige Entwicklung, die gleichzeitig auch in anderen deutschen Territorien eine große Rolle spielt.“ Nur schade, daß in dem Schriftstücke A, der einzigen wirklichen Instruktion, mit der wir es zu tun haben, einer „Camermaisterordnung“, der Name „Oberster Amtmann“ nicht einmal vorkommt [1]), und für die Sauberkeit der Waltherschen Forschung spricht es Bände, wenn er zum Beweise für die „typisch sehr wichtige Entwicklung“ eine Stelle aus Spahns Pommerscher Verfassungsgeschichte anführt, welche wörtlich lautet: „Es liegt auf der Hand, welch ein gefährlicher Nebenbuhler dem adligen Amtshauptmann in dem Rentmeister zur Seite gestellt war.“ Es geniert Walther nicht, daß es sich in dem einen Falle um die Zentral-, im anderen Falle um die Lokalverwaltung handelt; der Pfarrer Wegmacher wird in Parallele mit einem adligen Amtshauptmann gestellt! Auch ist es schließlich ganz verfehlt, den Kammermeister als reinen Hofbeamten dem Obersten Amtmanne als reinem Landesbeamten gegenüberzustellen. Was Walther bei dieser Gelegenheit weiterhin über die zunehmende Beschränkung des „Obersten Amtmanns“ (S. 11 f.) zusammenorakelt, habe ich zum Teil schon früher [2]) beleuchtet. Das Schriftstück B kann dafür gar nicht herangezogen werden, da es eben nur ein Gutachten oder Ratschlag ist, von dem wir gar nicht wissen, ob es zur Ausführung gelangt ist; aber auf solche Kleinigkeiten zu achten, liegt nicht in Walthers „Methode“. Es könnte daraus nie auf Zustände geschlossen werden, die wirklich eintraten, sondern höchstens darauf,

---

Einzelbestimmnngen über das Verfahren getrennt davon erlassen wurden“. Das paßt aber im wesentlichen erst auf die breiteren Hofordnungen des 16. Jahrh., und es finden sich dann auch gewöhnlich in den allgemeinen Hofordnungen Hinweise auf die sie begleitenden Spezialinstruktionen. In der vorliegenden „Camermaisterordnung“ (A) fehlt ein solcher, und bei dem ganzen Charakter von A ist nicht anzunehmen, daß dem Kammermeister damals noch eine Spezialordnung gegeben wurde; es fehlte jede Spur, die uns dazu berechtigen würde. In der kurkölnischen Ratsordnung von 1469, die W. als Analogon anführt, ist ja gerade ausdrücklich betont, daß für die Kanzlei noch eine bestimmtere Ordnung zu machen sei.

1) Das Wesentliche in A ist die Sonderung des Ausgabedienstes und seine Konzentrierung für die gesamte Finanzverwaltung in den Händen des Kammermeisters, natürlich „mit unserm oder unser rate wissen und willen“, und zwar nicht nur für die Zentralstelle, sondern auch für die lokalen Hebestellen: „und sol niemand in kain ambt ze schaffen, dann er allein“. Ob darin eine Neuerung lag, ist schwer zu sagen. da wir über die Zustände vorher schlechterdings nichts wissen; da freilich Wegmacher eine Zeitlang die Funktionen des Kammermeisters und Obersten Amtmanns vereinigt hatte, konnte es notwendig erscheinen, ausdrücklich festzustellen, was speziell zum Kammeramte gehörte, als dieses in andere Hände kam. Darin aber braucht man nicht ohne weiteres eine Beschränkung des Obersten Amtmanns an sich zu erblicken oder gar eine „Entziehung des wesentlichsten Teils der Autorität über die Lokalbeamten“. Von einem Kampfe gegen feudalistische Traditionen im Amte des Obersten Amtmanns kann jedenfalls nicht die Rede sein. Vgl. die nächste Anm.

2) Vgl. oben S. 440.

daß gewisse Tendenzen zur Umgestaltung der Verhältnisse bestanden. Bei dieser Lage der Dinge erübrigt es sich, auf das des näheren einzugehen, was Walther aus B herausliest[1]).

Erweisen sich somit die Reformen der Etappe von 1460 in Tirol als ein Hirngespinst, so nicht minder die von 1482[2]). Indem er betont, daß besonders die Finanzverwaltung damals eine „eigentlich entscheidende Fortentwicklung" zu verzeichnen habe[3]), bedauert er zunächst, daß eine von Adler[4]) aufgefundene, seitdem aber verlorene „Ordnung" von 1482 für die gesamte Hof- und Zentralverwaltung noch nicht wieder zum Vorschein gelangt ist. Da es sich bei ihr wiederum, wie Adler selbst festgestellt hat, nur um ein Projekt handelt, ist bei der Berufung auf sie abermals Vorsicht geboten; auch bezieht sie sich ja auf die gesamte Hof- und Zentralverwaltung, nicht nur auf die der Finanzen. Aber zum Glücke haben wir, wie Walther tröstend fortfährt, „die Akten selbst", und zwar zunächst die Raitbücher, die gegen früher seit 1482 Fortschritte aufweisen[5]): sie umfassen jetzt nämlich regelmäßig ein volles Jahr,

---

1) Nach B Art. IV soll der Kammermeister dem Herzog jährlich 15 000 Gulden in Wochenraten von 300 Gulden auszahlen; oder, wie W. (S. 11 f.) hochtrabend sich ausdrückt, soll „die für den Hofhalt des Königs ausgesonderte Summe immer erst das Bureau des Kammermeisters passieren"; dazu macht er (Anm. 21) die Bemerkung: „Dies also schon vor Maximilian in Tirol und nicht aus Burgund; s. unten im Anhange zu Rachfahl S. 50." Wie in der Regel in seiner Polemik, so auch greift W. hier daneben, weil er sich gar nicht die Mühe gibt, genau zu lesen, was der Gegner sagt. Die Parallele zwischen der burgundischen und Maximilianischen Organisation von 1498, auf die ich Niederl. Verw. S. 50 aufmerksam machte, besteht nicht darin, daß die für den Hofhalt ausgesonderte Summe durch den Kammermeister, d. h. durch die Generalkasse, ausgezahlt wird, sondern daß sie in vierteljährlichen Raten einem besonderen Beamten ausgehändigt wird, in Burgund durch den resevreur général dem maitre de la chambre aux deniers, in Oesterreich durch die Hofkammer dem (diesem entsprechenden und offenbar nachgebildeten) Pfennigmeister.

2) Geradezu erheiternd wirkt es bei dieser Lage der Dinge, wenn W. (S. 12) sagt: „Mit einer allgemein gehaltenen Bemerkung über die Kopialbücher bricht Rachfahl die Erörterungen über die Finanzverwaltung ab. Ihre eigentlich entscheidende Fortentwicklung in dem Jahrzehnt vor Maximilian ist ihm vollständig entgangen." Einmal breche ich die Erörterung über die Finanzverwaltung gar nicht mit der Bemerkung über die Kopialbücher ab, sondern schon vorher, indem mit dieser letzteren bereits, wie ich (Niederl. Verw., S. 31 f.) ganz deutlich gesagt habe, die Auseinandersetzung über die „Verwaltung im allgemeinen" beginnt. Und was es mit der „entscheidenden Fortentwicklung der Finanzverwaltung" in den 80er Jahren auf sich hat, werden wir noch sehen.

3) Vgl. vorige Anm.

4) S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886, S. 315 ff., vgl. Niederl. Verw., S. 34 f.

5) Was Walther (S. 13) über Caspar Lachsenfelder sagt, der sie führte, beweist wieder einmal seine Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse und seine üppig wuchernde Phantasie. Indem er anführt, daß sich L. Kämmerer, Kammermeister, auch Hauskämmerer genannt habe, setzt er uns auseinander, L.s Verhältnis zum Obersten Amtmann werde gekennzeichnet durch die Formel „nach Inhalt unser beider gegenregister und quittungen" (Anm. 24), „sodaß er also die Befugnis des Beamten, der in dem zweiten von Rachfahl publizierten Stück [B] Kammerschreiber genannt war, innehatte. Vielleicht scheute er den gerade jetzt subaltern werdenden Klang des Namens Schreiber (in der ganzen Welt, vgl. z. B. den spanischen escribano de camera), wie denn in Tirol gerade in diesem Jahrzehnt vor

haben ein „auch heute noch sehr brauchbares Personenregister, und es wird in ihnen nur noch in einer Münzsorte gerechnet“. Das waren gewiß keine grundlegenden oder „eigentlich entscheidenden“ Reformen, und was speziell den zweiten Punkt, die Anlegung von brauchbaren und übersichtlichen Registern anbelangt, so war solches schon in der Tiroler Verwaltung um 1300 gehandhabt worden [1]) und ist keineswegs so „singulär“, wie Walther meint [2]).

Bleibt somit auch von der zweiten Reformetappe Walthers gar nichts übrig, so gelangen wir jetzt zur dritten der Jahre 1487/88, von der Walther (S. 17) behauptet: „Ein so lebhafter Reformtrieb wie in diesen Jahren zeigt sich kaum unter Maximilian wieder.“ Es hebt sich vor allem jetzt eine Finanzsektion, und „gar eine kollegiale, deutlich selbständig neben dem Gesamtrat heraus“. Die Zeugnisse, die er zum Beweise dafür anführt, stammen aus den Jahren 1487 und 1488/89; wir werden sehen, daß sie nicht nur nicht stimmen, sondern daß sie Walther auch in einer Weise interpretiert hat, welche so verworren und widerspruchsvoll ist, wie nur irgend möglich.

Die fortgesetzte Mißregierung des Erzherzogs Sigismund, seine Versuche, Tirol dem Hause Habsburg zu entziehen und den Wittelsbachern in die Hände zu spielen, hatten Friedrich III. und die Tiroler Landstände, die lange bereits mit ihrem Landesherrn unzufrieden waren, zu einer Vereinigung bewogen, deren Werk es war, daß der

---

Maximilian die Bezeichnungen Secretarius, Secretari auftreten, die dann unter Maximilian bevorzugt werden.“ Es ist doch klar, daß, da der Oberste Amtmann seine Einnahmen an den Kammermeister abliefert, beide „Gegenregister und Quittungen“ haben müssen; diese aber haben nichts mit dem Gegenbuche zu tun, das nach Art. II von B der Kammerschreiber über die Extraordinari-Einnahme des Obersten Amtmanns führen sollte, wie ja auch der Kammerschreiber natürlich (darin bestand das Wesentliche seines Amtes) als Gegenschreiber des Kammermeisters fungierte. Der „Kammerschreiber“ hat als eine vom „Kammermeister“ wohl zu scheidende Amtsstellung bis in die Zeiten Maximilians hinein bestanden. Ueber die unglaubliche Konfusion der Hypothese, der Kammermeister habe den Titel „Kammerschreiber“ gescheut, und so sei denn die Bezeichnung „Sekretär“ aufgetaucht, brauchen wir wohl kein Wort zu verlieren.

1) Vgl. Arch. f. öst. Gesch., Bd. 97, S. 709.

2) Diesem Fortschritte reiht sich gleich würdig ein anderer an, „das Foliieren der Seiten“ (Anm. 25). Als ob das erst jetzt aufgekommen wäre! Wenn W. bei dieser Gelegenheit einen Seitenhieb auf meine Ausführungen Niederl. Verw. S. 54 führt, so beweist er nur wieder, daß er nicht lesen kann. Denn es ist daselbst nicht vom Foliieren schlechthin die Rede, sondern davon, daß selbiges in den Instruktionen ausdrücklich angeordnet wird. — Auf S. 13f. weist W. darauf hin, daß sich in den 80er Jahren die Direktive der zentralen Finanzverwaltung verschob, und bringt das zusammen mit „Wandlungen in der Technik des Zahlungsbefehles“. Nun ist es ganz richtig, daß die Formel z. B. der Kammermeister-Ordnung (A) „mit unserm oder unser rate wissen und willen“ etwas ganz anderes bedeutet, wie wenn wir in den letzten Jahren des Erzherzog Sigmunds, da er unter die Vormundschaft der Stände resp. des ständischen Regimentsrates gelangt war, die Anweisungsformel finden: „auf Geschäft m. g. h. und s. g. räthe“ u. ä. m. Das ist aber eine politische Wandlung, keine „Wandlung in der Technik“. Wiederum birgt sich nach Maximilians Regierungsantritte hinter der gleichen oder einer ähnlichen Formel (etwa „auf Geschäft der röm. kgl. Maj., auf Geschäft der Räthe“ usw.) ein ganz anderer politischer und staatsrechtlicher Inhalt, wie in den Jahren unmittelbar vor 1490. W. (Anm. 28) läßt sich durch den Gleichklang der Worte täuschen.

Erzherzog gleichsam schon bei Lebzeiten depossediert wurde; er wurde auf eine feste Rente gesetzt und für die Regierung ein ständischer Ausschuß bestellt; indem die Stände Friedrich III. und Maximilian I. huldigten, ward der Uebergang des Landes an diesen eingeleitet. Auf einem Landtage, der im November 1487 in Meran stattfand, wurden die abschließenden Maßregeln getroffen; eine Ordnung wurde entworfen, der zufolge ein Regimentsrat von 24 Männern eingesetzt wurde, der angeblich im Namen des Erzherzogs, in Wahrheit ihn bevormundend, fortan die Geschicke des Landes leiten sollte. In einem darüber handelnden Aktenstücke, „Herzogs Sigmunden geordneter stat“ vom 7. Dez. 1487 findet sich nun ein Artikel (no. III), überschrieben „Canzlei“. Er lautet folgendermaßen:

„Item Dr. Conrad Stürzlin soll Canzler sein, item er soll Seiner Gnaden und gemeiner landschaft sweren, keinen brief ausgeen ze lassen, dann so im offnen rathe [sc. der 24er] angeschaffen werden. Die Secretari und canzlei-schreiber sullen dem canzler sweren, kein brief on sein und gemeins raths geschefft zu fertigen. Canzler sull auch des ain verantwurter sein. Das secret sull canzler versecretirt haben. Das siegel soll bei dem Hauscamrer versecretirt sein, und wa er nit anheimisch bliebe, soll er das einem Cammrer lassen. Er soll auch das allzeit in offnem rate antwurten, daselbs sollen auch alle briefe gelesen und besigelt werden. Item kein brief soll kraft haben, er sei dann in offnen rate unter dem sigl oder secret ausgangen.“

Der Sachverhalt, wie er durch diese Bestimmungen hergestellt wurde, ist sehr einfach. Die Regierung liegt jetzt nicht mehr in den Händen des Landesherrn allein, sondern nominell in denen des Landesherrn und der 24 „geordneten Räte“, in Wahrheit bei ihnen allein, während der Erzherzog zum Statisten herabgedrückt ist. Der Passus über die Kanzlei hat lediglich den Zweck, Garantien dafür zu schaffen, daß der Landesherr, der nun doch einmal entmündigt werden soll, nichts hinter dem Rücken der „geordneten Räte“ vollzieht; alle briefe sollen vielmehr den „offenen Rat“, d. h. den Rat der Vierundzwanziger, passieren, und darauf, daß dies geschehe, werden der Kanzler und der Hauskämmerer als die Bewahrer der beiden landesherrlichen Siegel, des „Secrets“ und des „Siegels“, verpflichtet. An der Organisation der Zentralverwaltung, wie sie nun einmal besteht, wird dadurch nicht das geringste geändert; das einzige Neue, was geschaffen wird, ist der Rat der Vierundzwanziger, und er ist keine dauernde Institution der Verwaltung, sondern eine für begrenzte Zeit geschaffene Verfassungseinrichtung.

So ist der höchst einfache Tatbestand; was macht nun Walther (S. 17 f.) daraus? Ihm zufolge haben wir hier „in voller Deutlichkeit das ähnlich auch etwa in Frankreich übliche Behördenschema. Durch die besonderen Verhältnisse besonders scharf getrennt das Kollegium der 24, geordnete Räte, ihnen zugeordnet [was soll das heißen?] eine zweiteilige geschäftliche Gruppe, die in dem Hofstaatsschema noch unter dem Namen ‚Kanzlei‘ zusammengefaßt wird. Haupt des einen Bureaus ist der Kanzler, der das ‚Secret‘ verwahrt; Haupt

des anderen der Hauskämmerer, der das ‚Siegel‘ verwahrt. Die kontrollierende Oberleitung für beide Sektionen soll aber bei dem Gesamtrat sein. . . . Nun hat aber der Chef der Finanzsektion, der Hauskämmerer, neben sich eine Mehrheit von ‚Kämmerern‘; bei Abwesenheit soll er einem von ihnen das Siegel zur Verwahrung geben.“ Diese „Kämmerer“, sechs an der Zahl, werden an anderer Stelle aufgezählt, und zwar mit dem Zusatz: „Sie sollen auch als andere geordnete räte den rat schweren, und allwege ihr einer im rat sitzen.“ Also eine kollegiale Finanzgruppe, die bei aller Unterordnung unter den Gesamtrat doch schon ausgesprochen parallel zu den „geordneten Räten“ erscheint: „Als andere geordnete Räte“.

Zunächst sind die Vierundzwanziger, wie schon bemerkt wurde, gar keine eigentliche Verwaltungsbehörde, sondern sie reichen in die Sphäre der Verfassung hinein, und wenn der Ausdruck „zugeordnet“ etwa eine Gleichberechtigung der Kanzlei bedeuten sollte, so ist dagegen Einspruch zu erheben: die Kanzlei ist als solche den Vierundzwanzigern untergeordnet; denn sie darf nur auf deren Weisung hin expedieren, nicht einmal auf die des Landesfürsten[1]). Daraus nun, daß Artikel III die Ueberschrift „Canzlei“ führt, schließt Walther, daß es in ihr zwei Gruppen oder gar „Bureaus“ resp. „Sektionen“ gegeben habe. Diese Deutung ist im Wortlaute nicht ohne weiteres gegeben; der Sinn des Artikels besteht lediglich darin, daß die beiden Personen, welche die Siegel führen, der Kanzler und der Hauskämmerer, diese nur auf Weisung der Vierundzwanziger anwenden und also irgendwelche Expeditionen ausgehen lassen dürfen. Aber Walther weiß noch mehr: die beiden Bureaus sind Sektionen des Gesamtrates, und zwar ist das zweite eine „kollegiale“ Finanzsektion. Um „Sektionen“ des Gesamtrates könnte es sich natürlich nur handeln, wenn die Mitglieder beider Bureaus dem Gesamtrate, d. h. den Vierundzwanzigern angehörten; aber das ist nicht einmal bei den Chefs, dem Kanzler und Hauskämmerer, der Fall. Es kann dies auch nicht daraus geschlossen werden, daß die Kämmerer „als andere geordnete Räte den Rat schwören“, und daß einer von ihnen stets im Rate sitzen soll. Die zweite Bestimmung kann und wird sich darauf beziehen, daß einer der Kämmerer behufs Kontrollierung der Kämmerer insgesamt, zu Auskunftserteilung und Entgegennahme von Informationen den Verhandlungen der Vierundzwanziger beiwohnen solle; die erste ist dunkel und mehrdeutig, kann aber bei der sonst offensichtlich vorhandenen Unterordnung des Hauskämmerers unter den sogenannten „Gesamtrat“ die Kämmerer keineswegs als diesem „schon ausgesprochen parallel“ im Sinne einer etwaigen Gleichberechtigung oder gar Zugehörigkeit erscheinen lassen; es ist rein willkürlich, wenn Walther hier die Restriktion anbringt, daß diese Unterordnung nur eine „offizielle“ gewesen sei. Wenn

1) Insofern ist es natürlich richtig, daß der „Gesamtrat“, d. h. der Vierundzwanziger, die kontrollierende Oberleitung über die angeblichen „beiden Sektionen“ haben soll.

die Kämmerer als „andere geordnete Räte“ bezeichnet werden, so muß man sich hüten, das Schwergewicht auf das Wort „geordnete“ zu legen und daraus, daß auch die Vierundzwanziger so genannt werden, übertriebene Schlüsse zu ziehen. Meines Erachtens bedeutet der Satz nichts weiter, als daß die Kämmerer, wie andere bestellte Räte oder Beamten schlechthin, auf die Vierundzwanziger vereidigt werden sollten. Aber wo in aller Welt ist aus den zitierten Worten auch nur die Spur einer kollegialen Organisation abzuleiten? Und eine Finanzgruppe oder -sektion könnten die Kämmerer nur sein, wenn sie wirklich Finanzbeamte wären; aber das waren sie ganz und gar nicht. Schon der Hauskämmerer ist, wiewohl er zur Rechnungsprüfung zugezogen wird, kein spezieller Finanzbeamter [1]), und noch viel weniger sind das die ihm unterstellten Kämmerer, Kammerherren [2]); sie gehören zum Hofstaat im engeren Sinne, und schon der Gedanke, daß sie eine kollegiale Verfassung gehabt haben sollten, ist abstrus, ebenso der, daß sie eine „Gruppe“ innerhalb der Kanzlei bildeten.

So hat denn Walther glücklich die Existenz einer „kollegialischen Finanzgruppe“ für das Ende des Jahres 1487 in Tirol festgestellt, und auch für die beiden nächsten Jahre, 1488/9, konstatiert er abermals eine „kollegiale Finanzsektion, die sich deutlich selbständig neben dem Gesamtrat heraushebt“ (S. 15f.). Aber merkwürdigerweise hat die Finanzsektion von 1488/9 eine ganz andere Zusammensetzung, als diejenige von 1487; bestand diese nämlich aus den Kämmerern, die das zweite Bureau der Kanzlei ausmachten, so findet Walther in einer Ordnung vom Frühjahre 1488 „zum ersten Male ausdrücklich eine Finanzbehörde zusammengefaßt unter dem Namen ‚Rat in der Raitung‘, der schon ganz als Terminus technicus erscheint“. Aber wo bleibt denn da die Finanzbehörde von Ende 1487? Und ferner, ist sie inzwischen schon wieder eingegangen? Oder besteht sie noch weiter, so daß es jetzt in Tirol zwei kollegiale Finanzsektionen gibt? Aber das sind alles Fragen, die Walther keine Kopfschmerzen bereiten [3]), wenn er nur in die an sich recht einfachen und klaren Verhältnisse möglichst viel Konfusion hineintragen kann, damit der Boden für seine These wohl präpariert werde. Nun hören wir aber zu, wie dieses zweite „Finanzkolleg“ zusammengesetzt ist. 1488 gehören dazu der Oberste Amtmann, der Kammermeister, der Hauskämmerer, der Kammermeister, der Kammerschreiber und ein gewisser Hans Iseregger; 1489 kommen noch dazu der

1) Ueber seine administrative Befugnisse vgl. Adler, a. O. 320.

2) In der Folgezeit heißt der Chef der Haus- oder Leibkammer nicht mehr Hauskämmerer, sondern „oberster Kämmerer“; unter ihm stehen die „officier der cammer“ (s. Fellner-Kretschmayr, Oesterreichische Zentralverwaltung, I, 2, S. 149), die sich in „edle in der cammer“ oder Kammerherren und „cammerdiener“ scheiden, woran sich dann Aerzte, Barbiere, Garderobiere, Fouriere usw. reihen (ebenda S. 149, 159, 164, 660 u. a. O., auch I, 3, S. 551, Register unter Stichwort „Kammer“). Ueber die Funktionen dieser „Kämmerer“ vgl. z. B. die bayrische Kammerordnung von 1589 bei Kern, Deutsche Hofordnungen, 1907, Bd. 2, S. 210ff.

3) Abgesehen von den krausen und unverständlichen Erörterungen S. 25.

Küchenschreiber, der Futtermeister und der Futterschreiber. Offenbar hat diese „Finanzsektion“ eine ganz verdächtige Aehnlichkeit mit den Raitkommissionen, wie sie das ganze Jahrhundert bereits vorkommen [1]), und sie ist gar keine Neuerung, — nur daß sie jetzt in Permanenz getreten ist, da ja durch die Eigenart der augenblicklichen Lage, die finanzielle Vormundschaft, die über den Landesherrn verhängt worden ist, eine laufende Finanzkontrolle notwendig geworden ist. Aber spezielle Finanzbeamte (im Sinne der späteren Raiträte oder Kammerräte) sind sie in ihrer überwiegenden Mehrheit ebensowenig, wie die Mitglieder der früheren Rechnungskommissionen; es steht ja ausdrücklich angegeben, was sie ihrem eigentlichen Berufe zufolge sind, Hauskämmerer, Futtermeister usw. Daß sie ein collegium formatum bilden, wird über sie ebensowenig berichtet, wie von den früheren Raitkommissionen, — man müßte das gerade aus der Bestimmung herauslesen, daß sie miteinander essen, andere Leute aber zu ihren Mahlzeiten nicht zulassen sollten; vermutlich werden sie ja aber die Rechnungen nicht gerade geprüft haben, wenn sie bei Tisch saßen. Auch die Ausführungen Walthers über die dritte Etappe der vormaximilianischen Reform von 1487—89 haben sich somit in Dunst aufgelöst. Was in diesen Jahren neu entstand, das war der Rat der Vierundzwanziger, der mit Kollegialität und einer festen Instruktion ausgestattet war [2]); er war aber nur eine vorübergehende Einrichtung, die nicht sowohl in den Bereich der Behörden, d. h. der Verwaltungs-, wie vielmehr in den der Verfassungsgeschichte fällt.

Mit der ganzen vormaximilianischen Reform in Tirol ist es somit nichts; Maximilian kann nicht, als er hier organisatorisch wirkte, an schon Bestehendes von hoher technischer Vollkommenheit angeknüpft und gleichsam schon vor ihm Entstandenes nur zur letzten Reife oder Krönung gebracht haben. Nach Walther freilich ist nicht nur dies der Fall, sondern die in Tirol unabhängig von ihm erwachsenen Institutionen sind von ihm auch sofort nach Burgund verpflanzt worden, so daß man nicht sowohl von der Vorbildlichkeit der französisch-burgundischen Behördenorganisation für die österreichischen Länder der Habsburger wie vielmehr von deutschen Einflüssen in den Niederlanden zu sprechen hat.

In meiner Abhandlung [3]) hatte ich eine Ordonnanz Maximilians I. vom 26. Februar 1487 für die niederländischen Finanzen, die in Walthers erster Schrift abgedruckt war, ausführlich besprochen und gezeigt, daß Walther ihre Bedeutung vollkommen verkannt hatte, daß sie nämlich durch Maximilian nicht aus freien Stücken erlassen, sondern ihm durch die Opposition abgepreßt worden und ihm die freie Verfügung über die niederländischen Finanzen aus den Händen zu winden bestimmt war. Darüber gleitet er mit der hübschen Ver-

---

1) Vgl. oben S. 435 und 437.
2) Siehe Niederl. Verw., S. 37.
3) Ebenda S. 14 ff.

legenheitsphrase hinweg, ich hätte mich über dieses Schriftstück „so ausführlich verbreitet“; aber er hat nun seinerseits eine dafür wichtige Entdeckung gemacht, daß es nämlich eine Rezeption der Reformen bedeute, die nach seine Ansicht soeben in Tirol geschaffen worden waren. Da es nun freilich mit diesen Reformen ziemlich fragwürdig aussieht, erscheint die Walthersche Rezeptionstheorie von vornherein in ziemlich bedenklichem Lichte: aber nehmen wir sie nun einmal in ihren Einzelheiten etwas genauer unter die Lupe. Ein Exemplar der Akte „Herzogs Sigmunden geordneter stat“, auf die sich seine Ausführungen über die Reform von 1487 gründen, ist datiert vom 7. Dezember, die niederländische Ordonnanz vom 26. Dezember; daher nimmt Walther an (S. 18 f.), daß Maximilian jene, die ihrem Inhalte nach ein Entwurf war, schon gekannt und für die Ordonnanz vom 26. benutzt hat: „dem Könige Maximilian als dem Nächstbeteiligten ist er [sc. der Entwurf] durch seinen Spezialgesandten Veit von Wolkenstein zweifellos schleunigst übermittelt worden, wohl schon früher während der Verhandlungen“. Nun weilte Maximilian damals, in die französisch-niederländischen und die inneren niederländischen Wirren arg verstrickt, im weit entfernten Brügge; die Verhandlungen mit Sigmund und den Tiroler Landständen wurden von seinem Vater geführt, dem Kaiser Friedrich, der sich zu Nürnberg aufhielt und Anfang 1488 in Innsbruck persönlich erschien. Woher weiß denn Walther, daß Veit von Wolkenstein „zweifellos“ am 7. Dezember oder kurz zuvor die Reise von Innsbruck nach Brügge gemacht hat? Ich habe einen Quellenbeleg dafür nicht gefunden; oder sollte sie gar nur wieder in Walthers Phantasie spuken? Warum trägt er sie dann aber nicht als eine bescheidene Vermutung, sondern als eine „zweifellose“ Tatsache vor? Das Wort „zweifellos“ scheint in seinem Vokabular gerade die entgegengesetzte Bedeutung zu haben, die ihm sonst beigemessen wird. Aber seine Vermutung ist nicht einmal übermäßig gegründet. Zwischen dem 7. und dem 26. Dezember liegt eine Frist von 19 Tagen, und die scheint zu einer Reise von Innsbruck nach Brügge, noch dazu zur Winterszeit, recht knapp bemessen, und wenn Wolkenstein auch schon etwas vor dem 7., wie Walther annimmt, abgereist sein könnte, so müssen doch der Ordonnanz vom 19. einige Verhandlungen zwischen Maximilian und den Herren der niederländischen Opposition vorausgegangen sein. Und nun denke man sich das Unwahrscheinliche der ganzen Supposition Walthers: Maximilian liegt in heftigem Streite mit seinen niederländischen Großen, die mit seiner österreichischen Umgebung, zumal mit der Art und Weise, wie diese mit den niederländischen Finanzen umgeht, recht unzufrieden sind; da kommt Veit von Wolkenstein in rasender Eile an und überbringt ihm das vom 7. Dezember datierte Schriftstück, aus dem er entnehmen kann, wie die Tiroler Landstände ihren Landesherrn (zu seinen und seines Vaters Gunsten) einschränken; unverzüglich tritt er vor die mißvergnügten Niederländer und sagt: „Heureka! Schränkt mich so ein, wie soeben die Tiroler ihren

Fürsten eingeschränkt haben!“ Die Annahme, daß Maximilian sich selbst beeilt haben soll, der niederländischen Opposition dieses Instrument zu seiner eigenen Knebelung zugänglich zu machen, ist so absurd, wie irgend möglich. Eins ist richtig, daß die niederländischen Großen ungefähr zur selben Zeit, wie die Tiroler den Erzherzog Sigmund, Maximilian als den stellvertretenden Regenten in Vormundschaft für seinen Sohn Philipp in der Verfügungsgewalt über die Staatsfinanzen beschränkten; aber die Formen, in denen das geschah, haben sie doch wohl von selber gefunden; die brauchte ihnen nicht der König noch selber nach tirolischem Vorbilde an die Hand zu geben. Im übrigen hören wir, daß Veit von Wolkenstein am 1. Februar 1488 in Innsbruck ist[1]). Er ist also „zweifellos“, nachdem er Maximilian seine Botschaft ausgerichtet hat, spornstracks wieder nach Tirol zurückgeritten; es machten ihm die Verhältnisse in Brügge offenbar einen so schlechten Eindruck, daß er es vorzog, sich nach Hause in Sicherheit zu bringen; er sah wohl die bald darauf (5. Februar) erfolgende Gefangennahme des Königs und seiner deutschen Umgebung schon voraus.

Aber Walther weiß zum Beweise der Abhängigkeit der Ordonnanz des 26. vom Tiroler Entwurfe des 7. noch verblüffende Uebereinstimmungen anzuführen, die zwischen beiden obwalten: „Die in Burgund fremde leitende Gruppe ebenfalls von sechs Conseillers et chambellans [sc. entsprechend den sechs camerern in Tirol], der in Burgund fremde Name Conseil des finances (vgl. „Geordnete Räte“), die in Burgund fremde besondere Kammerkanzlei“[2]). Zunächst stimmt es nicht, daß der Sechszahl in der Ordonnanz vom 26. Dezember eine Sechszahl in der angeblich entsprechenden Gruppe in Tirol gegenübersteht; denn hier muß zu den sechs Kämmerern noch ihr Vorgesetzter, der Hauskämmerer, hinzugerechnet werden. Ferner ist diese Siebener-Gruppe weder eine Finanzgruppe, wie wir ja schon gezeigt haben, noch weniger hatte sie eine „leitende“ Stellung; denn die gebührte in Tirol dem 24er Ausschuß[3]). Der Ausdruck conseil des finances kommt in der niederländischen In-

---

1) Arch. f. österr. Gesch., Bd. 51, S. 373, Anm. 3.

2) Um nicht oben den Text allzu stark durch die Wiedergabe langatmiger Ausführungen W.s zu belasten, sei nur bemerkt, daß er zum Beweise für die Rezeption von 1487 auch die fünf Jahre später (1493) eingeführte „in Burgund fremde Regenterie“ anführt. Es würde sich dabei immer nur um eine vereinzelte und vorübergehende Herübernahme einer bestimmten Einrichtung handeln, nicht eines ganzen Systems, und selbst wenn eine Nachahmung Tiroler Institutionen von 1487 dabei in Frage käme, würde das noch lange nicht beweisen, daß eine solche schon bei der Ordonnanz vom 19. Dezember 1487 im Spiele war. Eine Nachahmung dieser Art ist aber sehr unwahrscheinlich. Die Uebereinstimmung, die er (Anm. 41) bezüglich der Zahl der Mitglieder (nämlich 14) konstruiert, ist gekünstelt und unrichtig; dasselbe gilt von dem, was er von „anderen so verräterischen Einzelheiten“ sagt, „wie der Bestimmung, daß stets zwei der Mitglieder am Hofe Maximilians sich aufhalten sollen“. Solche Aehnlichkeiten sind rein äußerlich und scheinbar; sie sind nicht erklärbar durch Nachahmung, sondern haben in jedem Falle ihre besonderen Ursachen.

3) Vgl. oben S. 447 f.

struktion gar nicht vor[1]), und seine Beziehung auf den Namen der „Geordneten Räte“ in Tirol ist ganz unverständlich. Daß die sechs Seigneurs, denen die Leitung der niederländischen Finanzen jetzt anvertraut wurde, zugleich chambellans waren, davon steht in der Urkunde kein Wort[2]); damit fällt also auch die Parallele zu den Tiroler „Kämmerern“, und was die „in Burgund fremde besondere Kammerkanzlei“ anbelangt, so liegt die Sache in Wahrheit so, daß das gewohnte Bureaupersonal, „les deux commis, le greffier et les autres officiers qui ont accoutumé de servir ès dictes finances“, einfach beibehalten wurde, wozu dann noch les trois secrétaires ordinaires signans en finances tant seullement kamen[3]). So zerrinnen die Argumente Walthers, wenn man fest zugreift, ins Nichts, und es bleibt nichts übrig, als ein Staunen über die Kühnheit des Autors. Seine Behauptung, daß der Ordonnanz Maximilians von 1487 für die niederländischen Finanzen eine Rezeption von Tirol her zugrunde liegt, ist mehr als windig und zeigt, daß er am wenigsten Recht hat, Rezeptionsthesen von anderer Seite zu bezweifeln; er nimmt es noch mit jedermann an unmotivierter Rezeptionsriecherei auf. Und es ist ergötzlich, wie sehr das „zweifellose Ergebnis“ im Fortgange der Untersuchung durch krampfhafte Wiederholung immer mehr in die Sphäre unantastbarer Gewißheit gerückt wird[4]).

* * *

Wir haben somit die Darstellung, die Walther von der Entwicklung der Tiroler Verwaltungsordnung vor 1490 gegeben hat, gleichsam aufgerollt und ihre Unhaltbarkeit dargetan. Schon daraus erhellt auch die Unhaltbarkeit seiner These, daß das Neue, was sich

---

1) Nur einmal ist die neue Behörde schlechthin „conseil“ genannt, was sie doch auch wirklich war; im übrigen ist sonst die Rede von den six dessus nommés, auxdicts de noz finances, ceulx desdictes finances.

2) Es ist nur davon die Rede, daß zum Conseil außer den sechs seigneurs auch der Kanzler, der premier chambellan usw. Zutritt haben dürfen.

3) Als solche werden genannt Maistre Nicolas de Ruter, Maistre Gérart Numan und Maistre Jacques de Gondebault. Niederl. Verw. S. 10 hatte ich diese drei Sekretäre auf Grund des ihren Namen vorangestellten Titels „maistre“ als graduierte Juristen erklärt. Walther zeigt lediglich seine ganze Unwissenheit, wenn er dazu (S. 37 Anm. 13) bemerkt: „Und die Maitres de la chambre aux deniers, Maîtres des comptes, Maîtres d'hôtel, Maîtres de l'artillerie, Maîtres des ouvrages, Maîtres des payes usw.? Maîtres des requêtes sind Juristen. Drei Juristen als Finanzsekretäre 1487 sind nicht vorstellbar.“ Nämlich für Walther, aber auch nur für ihn, und zwar wegen seines erschreckenden Mangels an Sachkenntnis. Daß ein dem Namen vorangestelltes Maître (abgekürzt M^e^ geschrieben) etwas ganz anderes ist, als das Wort maître in der Amtsbezeichnung maître des comptes usw., sollte ein Spezialist für niederländische Verwaltungsgeschichte doch wohl wissen. Ihrer Amtsstellung sind die genannten drei Männer auch nicht maîtres des comptes, oder sonst etwas, wozu das Wort maîtres gehören würde, sondern secrétaires ordinaires signans en finances.

4) S. 44 „. . . Maximilian hat das Tiroler Regiment einfach übernommen . . . nicht nur . . . in der Finanzverwaltung . . .“ S. 56 (Anm. 49) sagt er, indem er gegen Niederl. Verw. S. 47, Anm. 1 polemisiert, wobei er den Kern der Sache gar nicht trifft, von den conseils des finances von 1487 und 1510: „Diese Behörden sind vor Maximilian [natürlich aus Tirol] importiert worden.“

in der Behördenorganisation Maximilians in Tirol und den österreichischen Erbländern seit 1490 findet, im wesentlichen einheimischen Ursprunges sei, und daß seine Bildungen auf diesem Gebiete im wesentlichen keine Neubildungen, sondern Uebernahme und Vollendung der Einrichtungen seien, die er 1490 bei seinem Herrschaftsantritte vorfand. Aber auf die Gefahr hin, den Leser zu ermüden, müssen wir zur Kennzeichnung der gesamten Art von Walthers „Forschertätigkeit“ zusehen und prüfen, wie er diese seine These nun im einzelnen ausführt und begründet, und im Zusammenhange damit uns einer kritischen Betrachtung seiner Ansichten über Maximilians organisatorische Wirksamkeit im allgemeinen zuwenden.

Wir beginnen dafür mit der Ordnung der Verhältnisse, wie sie Maximilian bei seinem Regierungsantritt zunächst 1490 in Tirol vornahm. Um nun zu zeigen, daß der neue Herrscher tatsächlich nur die schon bestehende Organisation übernahm, daß also eine Kontinuität zwischen Maximilians ersten und Sigmunds letzten Regierungsjahren besteht, zieht Walther ein Hofstaatsverzeichnis von etwa 1491 [1]) heran. Darin werden die folgenden Kategorien der Zentralverwaltung genannt: 1) „Statthalter, Räte und Diener zu Innsbruck“, acht aus Tirol und vier aus den „vorderen Landen“, also im ganzen zwölf, 2) „die, so das oberste Amt verwesen“, vier an Zahl, 3) die, „so zu der Camer und Raytung verordnet sein, mitsambt den vieren obgeschrieben“, Kammermeister, zwei Kammerschreiber und Buchhalter, und endlich 4) der Kanzler. Sehen wir vom Kanzler ab, so bleiben drei Gruppen übrig, und in ihnen sieht Walther die einfache Fortsetzung der Organisationen von 1487/8; auch damals begegneten wır ja, so führt er aus, den zuletzt genannten „ausführenden Beamten“ der „Kammer und Raitung“; „Statthalter und Räten“ entsprachen damals die 24 „Verordneten Räthe“, nnd in der Mitte steht auch jetzt wieder eine kollegialisch organisierte Finanzgruppe, nämlich die vier „Verweser“ des obersten Amtes, anderwärts auch „Anwälte bei der Raitung“ genannt: „Es ist genau dieselbe Gruppierung wie in der grundlegenden ständischen Organisation von 1487: Außer der Gemeinschaft der einzelnen Finanzbeamten zwei leitende kollegiale Gruppen für Regierung und Finanzen, letztere aber von geringerem Gewicht.“

Untersuchen wir nun, wie die Sache in Wirklichkeit steht, und ob Walthers Parallele zwischen 1491 und 1487/8 nach seinen eigenen Ausführungen zutrifft. Wir beginnen mit der dritten und letzten Gruppe der „ausführenden“ [Finanz-]Beamten; da tritt uns schon ein neues Organ entgegen, der Buchhalter. Was nun aber ist 1487 bis 1489 das Gegenstück zur „Verergruppe“ der Verweser des Obersten Amtes? Sind es die angeblich kollegialen „Rät in der raitung“ von 1488/9? Deren wichtigste aber, Kammermeister und Kammerschreiber, stehen ja jetzt (ca. 1491) in der dritten Gruppe. Dann sind es wohl die Kämmerer von 1487? Aber solche gibt es

1) Gedr. bei Adler, a. a. O. S. 493 f.

jetzt gar nicht mehr[1]), und wir haben ja auch nachgewiesen, daß sie 1487 nicht als Finanzbeamte und noch viel weniger als ein Kolleg anzusehen sind. Die Sache ist eben die, daß die neue Vierergruppe ein kollegial organisiertes Gegenstück in den Jahren 1487—89 überhaupt nicht besitzt; sie ist vielmehr, wir ihr Namen und die uns für sie erhaltene Einsetzungsurkunde[2]) beweisen, an die Stelle eines bisherigen Einzelbeamten, des Obersten Amtsmanns, getreten. Und nun kommen wir zu den ersten Gruppen von 1487 und 1491, dem Ausschusse der 24 „Verordneten Räte" damals, „Statthalter und Räten" jetzt. Gewiß besteht zwischen beiden eine äußerliche und politische Kontinuität, und beide hatten sie eine kollegiale Ver fassung; was jenen anbetrifft, so hatte ich das selbst betont und die Ratsordnung von 1488 veröffentlicht, aus der das hervorgeht[3]), und dasselbe dürfte von „Statthalter und Räten" gelten, die in Stellvertretung des abwesenden Landesfürsten die Summe der Regierungsgewalt in Händen hatten, wenngleich es uns nicht ausdrücklich bezeugt ist. Aber die Institution von 1487 hatte, wie wir schon sahen, keinen rein administrativen Charakter, und wenn ihr auch die stellvertretende Regierung von 1490 insofern ähnelte, als das Personal zum Teil dasselbe war, als sie stark ständisch beeinflußt war und eine starke Neigung zur Selbständigkeit besaß, so war doch ihre staatsrechtliche Stellung insofern eine andere, als sie eine monarchische Einrichtung war, als ihre Mitglieder von Maximilian ernannt wurden[4]). Was das für Konsequenzen für die Frage des

---

1) W. sagt darüber (S. 25, Anm. 59): „Man bemerke auch, daß diese Organisation [sc. der Kämmerer] unter Maximilian nicht fortgehen konnte, weil es ‚Kämmerer' eben nur an seinem oder des abgedankten Sigmund Hof geben konnte, aber nicht neben der Regimentsbehörde." Mit anderen Worten: W. weiß, daß sie reine Hof- resp. Hausbeamte sind, bestimmt für den persönlichen Dienst beim Fürsten, — warum macht er sie dann aber 1487 zu einem Kollegium von Finanzbeamten?

2) Gedruckt bei Adler, a. a. O. S. 506f., d. 28. Februar 1491. Es handelt sich dabei aber lediglich um die Gründung der Institution; die Ernennung der Mitglieder überläßt der König, der zurzeit in Augsburg weilt, Statthalter und Räten in Innsbruck.

3) Niederl. Verw., S. 36f. und 63ff.

4) So nach Jäger, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 51, S. 417, und Adler, a. a. O. S. 331, deren Ausführungen W. (S. 54, Anm. 46) in falscher Färbung wiedergibt, wenn er sagt: „Ob die Räthe von ihm [Maximilian] ‚frei ernannt' wurden, ist unsicher." Dopsch (a. a. O.) will W.s Auffassung stützen durch den Hinweis auf die Verzichturkunde Sigmunds vom 16. März 1490 zugunsten Maximilians (Schwind-Dopsch No. 227); es heißt darin (S. 420): „weiter daz sein kuniklich maiestat die regierung der vorgeschrieben ubergegeben lande, herrschaften und gepieten nicht von hand geben oder verander on sonder unsers gnedigen lieben herren und vettern des Romischen kaisers seiner kunklichen maiestat vater als eltisten herren von Osterreich, auch unser lantschaft wissen, willen und gevallen." In den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen ist davon die Rede, was mit dem Lande geschehen soll, wenn Sigmund noch eheliche Leibeserben bekommen, oder wenn Maximilian vor ihm sterben solle. Aus diesem Zusammenhange und dem bloßen Wortlaute erhellt, daß die zitierten Beschränkungen lediglich den Sinn haben, daß Maximilian Tirol nicht weitergeben, an irgendwen Dritten ganz oder zeitweise veräußern dürfe ohne Zustimmung Friedrichs III. und der Stände. Eine Beschränknng seines monarchischen Organisationsrechtes ist darin keineswegs enthalten; Dopsch hat den Ausdruck „regierung" falsch aufgefaßt.

Fortschrittes in der Technik der Verwaltung hatte, kann erst in einem späteren Abschnitte erörtert werden.

Sehen wir nun einmal von der Frage der Kontinuität zwischen den „Verordneten Räten“ von 1487 und der durch Maximilian eingesetzten stellvertretenden Regierung ab, so gewahren wir doch, wie sich schon bald nach seinem Regierungsantritte mancherlei Veränderungen in der Behördenorganisation vollzogen haben, und es liegt uns ob, ihre Bedeutung zu erörtern. Diese ist nun freilich, wie Walther behauptet, nicht eben sehr groß. Um die 1491 neu geschaffene Finanzbehörde, die „Raitkammer“ [1]), nach Möglichkeit herabzusetzen, verkündigt er (S. 22), sie sei keineswegs vom König als selbständige Kollegialbehörde eingesetzt, sondern nur eine „Hilfssektion des Regiments“ gewesen. Selbstverständlich war die neue Kammer der stellvertretenden Regierung unterstellt, die auch deren Mitglieder ernennen durfte [2]). Aber es war doch an die Stelle des Einzelbeamten jetzt ein Kollegium getreten [3]), und das war unzweifelhaft ein wichtiger technischer Fortschritt. Es ist also keineswegs richtig, wenn Walther (S. 23) als das „einzige Neue in der

1) Sie wird zuerst, wie schon bemerkt wurde, bezeichnet als „unsere anwelde in der raytung zu Innsprugg“ oder „die, so das oberste Amt verwesen“. Erst 1495 wird sie zum ersten Male „Raitkammer“ genannt, so genannt wegen ihrer Funktionen auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung, und zwar in einem Briefe Maximilians aus Antwerpen, — das beweist doch eben, daß dieser sie als ein den niederländischen chambres des comptes analoges Organ ansah. Da die Institution dieselbe blieb, wie vorher, steht nichts dem im Wege, daß wir sie mit diesem Namen schon bald nach ihrer Stiftung belegen. Wenn W. (S. 24) behauptet, die „Anwälte“ von 1491 seien eher mit den niederländischen trésoriers als den maîtres des comptes zusammenzubringen, so ist das insofern nicht richtig, als sie beiden in gleicher Weise entsprechen, da die Raitkammer die eigentliche Finanzverwaltung mit der Finanzkontrolle verbindet. Demgemäß erledigt sich auch W.'s weitere Behauptung (S. 39 f.), für die Finanzverwaltung seien „die wirklichen Analogien zu den Schatzkammer- und Hofkammerordnungen nicht in den chambres des comptes zu suchen, sondern in dem französischen Bureau der Trésoriers oder in der leitenden Finanzbehörde am burgundischen Hof“.

2) Vgl. o. S. 454 Anm. 2. Gänzlich unbegründet sind W.'s Ausführungen darüber, daß die Einsetzung der neuen Behörde „ein Zugeständnis an die Stände“ gewesen sei; er hat dafür nicht einen Schatten von Beweis gebracht; denn sein Hinweis darauf, daß schon unter Sigmund die ständische Opposition die „hohen Einzelbeamten“ bekämpft hatte, kann als solcher nicht gelten. Den Gipfel der Verstiegenheit in diesem Passus bedeutet endlich der Satz: „die schließliche Abschaffung [sc. des Obersten Amtmanns] ist nur der letzte Abschluß der Entwicklung“. Nicht eine „Abschaffung“ dieses Amtes erfolgte, sondern seine Weiterbildung zu einem Viererkollegium.

3) Die Einsetzungsurkunde von 1491 sagt das zwar nicht ausdrücklich; aber welchen Sinn hätte sonst wohl die Ersetzung eines Beamten durch vier? Daß sie eine Einheit bildeten, geht auch hervor aus ihrer Bezeichnung in dem oben (vgl. o. S. 453 Anm. 1) mitgeteilten Hofstaatsverzeichnisse von c. 1491: „so das oberste amt verwesen“, worauf dann die im Finanzdienste tätigen Einzelbeamten aufgeführt werden. Und da die Behörde später als Kolleg nachweisbar arbeitete, ist es anzunehmen, daß sie ein solches von jeher war. Wenn man das Jahr 1490 als Grenzscheide zwischen den alten und den neuen Zuständen in der österreichischen Verwaltung hervorhebt, so bedarf es keines besonderen Hinweises darauf, daß damit nur ein ungefährer zeitlicher Anhaltspunkt gegeben sein soll, weil in dieses Jahr der Regierungsantritt Maximilians als deutscher Fürst fällt; es ist auch stets dabei betont worden, daß sich seine Reformtätigkeit langsam, sprungweise und nicht ohne starke Rückschläge, auch keineswegs abschließend, vollzogen hat. Vgl. u. S. 462.

Urkunde vom Februar 1491 das Auftreten des Buchhalters" erklärt; er bemüht sich zugleich, plausibel zu machen, daß es sich dabei um etwas handele, was im Westen kein Gegenstück finde und daher auch nicht von dort gekommen sein könne. Was das Wesentliche bei diesem neuen Amte ist, das ist natürlich der umfangreiche Apparat, der sich daran als die breite Grundlage der Rechnungsprüfung fortan knüpft, und den finden wir in Tirol und Oesterreich zuerst (das hat Walther nicht widerlegt, und er kann das auch gar nicht) seit Maximilian, — in den Niederlanden aber schon vorher (wobei es ganz gleichgültig ist, welche Bezeichnung dasjenige Amtsorgan führt, das mit der Handhabung dieses Apparates betraut ist) in den In-Instruktionen der Rechenkammern [1]). Walther meint nun freilich, es handele sich dabei „einfach um Uebertragungen von Gebräuchen der Kanzlei- und Gerichtsorganisation, sowie vor allen Dingen der kaufmännischen Buchführung". Möge er doch im Kanzlei- und Gerichtswesen des 15. Jahrh. in Tirol und Oesterreich etwas aufweisen, was sich in breitester Schriftlichkeit und kompliziertem Eingehen in die Einzelheiten mit den Vorschriften für die Rechnungsprüfung, wie sie in den Niederlanden schon seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrh. bestehen, auch nur einigermaßen zu messen imstande wäre! Und eine Staatsbuchhaltung der Art, wie sie in den Instruktionen für die Buchhalterei und die Registratur von 1514 und 1515 ihren Niederschlag findet, ist als Ganzes etwas anderes als eine kaufmännische Buchhaltung; sie hat, wenngleich sie sich in Einzelheiten, wie etwa im Schuldenwesen, mit dieser berührt [2]), doch als Ganzes andere Bedürfnisse, Zwecke und Maximen, und jedenfalls herrschte eine größere Uebereinstimmung der Bücher, wie sie seit Maximilian für die Rechnungsprüfung in Oesterreich geführt wurden, mit denen bei

---

1) Vgl. Niederl. Verw. S. 51 ff.

2) Eine Berührung und der Versuch einer Beeinflussung solcher Art bei Adler, a. a. O. S. 152, Anm. 1. Ebenda Anm. 2 findet sich ein Archivzitat: 1500, 17. Dez. fordert die Hofkammer die bestellten „Venezianischen Bücher"; daraufhin hatte Adler die Vermutung ausgesprochen, daß italienische Einflüsse auf die Buchaltung unter Maximilian eingewirkt haben könnten, was sich in Walthers (Burg. Zentralbeh., S. 177, Anm. 6) lebhafter Phantasie sofort zu einem „ausdrücklichen Zeugnis für venetianische Einflüsse" verdichtet. Es ist nun klar, daß der Ausdruck „venetianische Bücher" so vieldeutig ist, daß er zu einem positiven oder ausdrücklichen Zeugnisse von solcher Tragweite nicht geeignet ist, und so hatte ich mich (Niederl. Verw., S. 56/7) zur Charakteristik für W.s Methode begnügt, einfach die Quellenstelle mitzuteilen, auf die Walther seine venetianische Rezeptionsthese aufbaute, und dahinter zwei Ausrufungszeichen zu setzen. Erheiternd, aber nicht ganz verständlich wirkt es, wenn Walther (S. 88/9) darauf bemerkt: „Ich dachte an venetianische Rechnungsbücher, etwa Formulare der Ausprägung kaufmännischer Buchführung. . . . In der Tat habe ich übersehen, daß es sich um Tiroler Rechnungsbücher, die sich auf Venedig beziehen, handeln kann. Dann wäre Adlers Verweisung überhaupt gegenstandslos, welche Alternative Rachfahl als selbstverständlich anzunehmen scheint, wobei er dann in derselben Verdammnis ist wie ich, so daß wir die Entrüstungszeichen S. 57 austauschen könnten." In derselben „Verdammnis" wie W. wäre ich nur, wenn ich aus dem Ausdruck eine so weitgehende Folgerung wie er gezogen hätte. Daß er seine Weisheit in diesem Falle in einer „beiläufigen Anmerkung" niedergelegt hatte, ändert doch nichts am Werte seiner Methode.

den niederländischen Rechnungskammern im 15. Jahrh., als mit den Büchern eines italienischen Handelshauses etwa um das Jahr 1500. Die Entstehung und Entwicklung einer geordneten und minutiösen Buchführung ist von der größten Wichtigkeit[1]; sie ist der Rückgrat einer wirksamen Kontrolle; ihr Auftreten unter Maximilian I. in Oesterreich ist ein Merkstein in der Geschichte der Verwaltungsorganisation in Deutschland[2].

Keineswegs liegt die Sache darnach so, daß Maximilian bei seinem Regierungsantritt einfach die bestehenden Verwaltungsordnungen übernahm[3]; er hat — zum mindesten sofort auf dem Gebiete des Finanzwesens — Prinzipien zum ersten Male zur Durchführung gebracht, die etwas Neues bedeuteten, die also in Deutschland „plötzlich" zum ersten Male auftauchten. Gegen diese Formulierung hat Walther (S. 27 ff. und 62 ff.) Einspruch erhoben; er hat im Zusammenhange damit den Vertretern der „Rezeptionsthese", insonderheit mir, vorgeworfen, daß wir Maximilians Reformtätigkeit überhaupt viel zu weit überschätzten; er betont, daß unter Maximilian im einzelnen die Zustände in der Verwaltung oft sehr schlimme gewesen seien. Wer wollte das leugnen? Als wenn nicht gerade von unserer Seite hervorgehoben worden wäre, daß des Königs Organisationstätigkeit sprungweise, unsystematisch arbeitete, daß sie durch Halbheiten, schlechte Ausführung der Verordnungen in der Praxis und arge Rückschläge bezeichnet wurde. Die Verträge mit Gossenbrot (1501) und Villinger (1514) sind Rückfälle in das mittelalterliche System privater Verpachtung öffentlicher Einkünfte bedenklichster Art[4]; aber gegen die „Rezeptionsthese" in ihrem wesentliche Inhalte hat alles dies gar nichts zu besagen. Diese kann freilich, so lesen wir, schon deshalb nicht richtig sein, weil einmal die territoriale Reformbewegung in Deutschland älter ist als Maximilian, und weil dieser eine wirkliche Reformtätigkeit nicht schon bei seinem Regierungsantritte, sondern erst nach und unter dem Einflusse der

---

1) Um zu zeigen, wie sehr ich übertreibe, wenn bei mir seit 1491 der Buchhalter „als der einzige Träger des geregelten, streng bureaukratisch geordneten Verfahrens bei der Rechnungslegung erscheint", urgiert W. (S. 30), daß in den Jahren 1493—1496 der damalige Buchhalter Stecher die Amtsbücher zu führen versäumt habe. Wenn ein Buchhalter versagt, so spricht das doch noch nicht gegen den Wert der Einrichtung. Die doppelte Buchführung ist gewiß ein Fortschritt der kaufmännischen Technik und bleibt das, wenn auch der oder jener Kaufmann von ihr keinen Gebrauch macht und sonst seine Bücher lässig führt.

2) Wie sehr die Buchhaltung in der Folgezeit noch ausgestaltet wurde, ersehen wir z. B. aus den Verhältnissen der um die Mitte des 16. Jahrh. gegründeten schlesischen Provinzialkammer in Breslau. Zu ihrer Buchhalterei gehörten der Buchhalter, zwei, später drei Raiträte (dieser Titel war jetzt auf die Subalternen der Buchhalterei übergegangen, während die Kammermitglieder nur noch Kammerräte hießen) und mehrere Ingrossisten. Der Registrator der Kanzlei ist übrigens keineswegs mit dem Buchhalter identisch, wie W. (S. 23) annimmt.

3) Dopsch (Lit. Zeitung, 1914, Sp. 822 f.) kommentiert freilich die bezüglichen Ausführungen W.s mit einem „sehr richtig", indem er die Existenz nicht nur des Regiments, sondern auch der Kammer bereits für 1487 von W. als nachgewiesen erklärt.

4) Vgl. darüber G. v. Below im Lit. Centralbl., 1886, Sp. 1076 ff., und Hist. Zeitschr., Bd. 57, S. 285 ff.

Reichsreform von 1495 entfaltet hat; setzt also das Neue unter ihm „unverkennbar zu einem anderen Zeitpunkte ein, dann beginnen nun freilich auch die Grundpfeiler zu wanken“. Auch das heißt nun freilich das Problem verschieben. Denn niemand wird leugnen, daß bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. sowohl im Reiche wie auch in den Territorien ein lebhafter Reformdrang am Werke war; aber das Entscheidende ist die Frage nach der Provenienz der modernen Verwaltungstechnik, und da war man doch damals über einige Ansätze und Anläufe zu Besserem noch nicht hinausgekommen [1]. Und mag auch Maximilians Reformtätigkeit in der Hauptsache erst in die Jahre 1497 bis 1502 fallen, so bleibt doch bestehen, daß er gewisse neue Prinzipien schon 1491 zur Anwendung brachte, wenngleich er es an Konsequenz in der Durchführung noch bei weitem fehlen ließ. Und eben diese Prinzipien sind es, deren folgerichtige, systematische und endgültige Verwirklichung der Verwaltung unter Ferdinand I. [2] zunächst in Oesterreich und nach ihrer Uebertragung nach anderen Territorien schließlich in ganz Deutschland gegenüber den primitiven Zuständen des Mittelalters ein ganz anderes Gepräge verliehen haben [3].

Noch in die Zeiten Maximilians I. fällt der Beginn der Errichtung kollegial organisierter Mittelbehörden für die Justiz- und die allgemeine Verwaltung in den einzelnen deutschen Erblanden der Habsburger, wenngleich auch diese Entwicklung erst unter Ferdinand zum Abschlusse gelangte, und ich hatte [4] darauf aufmerksam ge-

1) Im Zusammenhange damit streift Walther neben anderen Territorien auch Schlesien, aber nicht gerade richtig. Mathias Corvinus ist nicht (S. 67) „der Reformer in Schlesien“ zu nennen, sondern nur ein Vorläufer der Reform, und das schlesische Landesprivileg von 1498 (auf welches die Reichsentwicklung ganz und gar nicht von Einfluß war) schloß zwar die Verfassungsentwicklung (S. 65) Schlesiens unter einem bestimmten Gesichtspunkte ab, hatte aber auf die Verwaltungsorganisation, insoweit sie sich unter monarchischer Aegide vollzog, keinen Bezug, sondern hier trat als „Reformer“ mit abschließender Wirkung erst Ferdinand I. auf.

2) Gelegentlich (so S. 83) äußert W. die Ansicht, weil Ferdinand I. und sein Vertrauter Salamanca aus Spanien kamen, müßten die von ihnen geschaffenen Organisationen nicht sowohl ein französisch-niederländisches, wie vielmehr ein spanisches Gepräge tragen. Er übersieht dabei, daß unter Ferdinand I. nur das endgültig fixiert und allgemein durchgeführt wurde, was unter Maximilian begonnen und versucht worden war, daß sich die Ferdinandeischen Maßregeln grundsätzlich und den Formen nach von denen seines Großvaters nicht unterschieden, sondern lediglich deren Fortsetzung, Verallgemeinerung und Abschluß waren.

3) In seinem ersten Buche (S. 178) hatte W. allerhand törichte Bemerkungen über die schlimmen Verhältnisse in Frankreich nach dem hundertjährigen Kriege gemacht, um daraus die Unmöglichkeit der „Rezeptionsthese“ abzuleiten. Auf meine Einwendungen dagegen (Niederl. Verw., S. 49, Anm. 1) begnügt er sich, seine Ansichten in etwas abgeschwächter Form zu wiederholen. Daß es Frankreich im 15. Jahrh. zeitweise schlecht ging, hat doch damit nichts zu tun, daß sich hier schon im 14. Jahrh. gewisse Grundzüge der Verwaltungsordnung ausgebildet hatten, die inzwischen nach Burgund gelangt waren und von da unter Maximilian nach Oesterreich übernommen werden konnten. Wenn er mich dagegen an die Zustände in Frankreich „nach dem Tode Ludwigs XI.“ (S. 68, Anm. 15) erinnert und mir zuruft: „Man denke an das Schicksal des Comines“, so ist das einfach absurd.

4) Niederl. Verw., S. 43 und 59.

macht, daß diese durchaus den niederländischen Provinzialhöfen (mit ihrer gleichfalls gemischten administrativen und jurisdiktionellen Kompetenz und mit ihrer Zusammensetzung teils aus Adligen teils aus Rechtsgelehrten) entsprächen, daß man also bei der Beurteilung der Rezeptionsthese den Blick nicht nur auf die Zentral-, sondern auch auf die Provinzialverwaltung richten müsse. Dagegen wendet Walther (S. 34 ff.) im wesentlichen[1]) zweierlei ein: die Mischung des Personals aus Landesadligen und Gelehrten sei kein Beweis für eine Rezeption, da sich darin „viele Hunderte von Behörden" entsprächen, und da in den Niederlanden im großen und ganzen das feudale Element bei weitem mehr bereits ausgemerzt gewesen sei; auch sei es mit der Mischung der Kompetenz auf beiden Seiten nicht so bestellt, wie ich behauptet hätte. Betrachten wir beide Punkte nacheinander!

Wer möchte bestreiten, daß es um jene Zeit zahlreiche Behörden gegeben hat mit einer Mischung des Personals aus feudalen Elementen und Rechtsgelehrten? Aber nicht darauf kommt es an, sondern darauf, daß bei Behörden von ganz analoger Stellung (M i t t e l behörden) dieselbe Erscheinung auftritt, und zwar so, daß in Oesterreich unter Maximilian I. und Ferdinand I. das nachgeholt wird, was in den niederländischen Landschaften bereits in großem Umfange, hier und da sogar schon vollständig geschehen war. Es ist doch irreführend, wenn Walther (S. 36) zum Beweise dafür, daß unter Maximilian in diesem Punkte nichts verändert worden sei, die stellvertretende Regierung von 1490 mit den „geordneten Räten" von 1487 vergleicht[2]): in beiden Fällen finden wir (abgesehen von dem für sich stehenden rechtsgelehrten Kanzler) nur „Landleute". Aber konnte Maximilian bei seinem Regierungsantritte aus Mangel an Zeit und politischen Gründen nicht sogleich eine Aenderung eintreten lassen, so tat er das später, und er wußte wohl, warum. Schon 1506 finden wir im Tiroler Regiment drei Doktoren, 1510 zwei. Und für Niederösterreich gibt Walther (S. 36, Anm. 11) selbst zu, daß hier die Entwicklung „anscheinend eine beschleunigte" war. Als dann unter seinem Enkel die Verhältnisse stabil wurden, wurde die Mischung in der Zusammensetzung eine konstante. Wenn innerhalb der niederländischen Provinzen das rechtsgelehrte Element in den Höfen von Brabant und Flandern damals schon obgesiegt hatte, so bleibt es darum doch bestehen, daß die Mischung in der Zusammensetzung für die niederländischen Höfe i m a l l g e m e i n e n charakteristisch ist, und mehr habe ich nie gesagt. Jedenfalls hatte sich der gleiche Gegensatz auch in Brabant und Flandern dereinst geltend gemacht, und die Behörden in Brabant und Flandern sind

---

1) Ich übergehe seine Ausführungen, in denen er bei dieser Gelegenheit seine Kenntnisse über die vergleichende Verwaltungsgeschichte auskramt, da sie mit dem Problem teils in losem Zusammenhange stehen, teils auch nicht immer zutreffen.

2) Es ist nicht richtig, wenn W. (S. 39) sagt, die Versuche einer Zurückdrängung der hohen Landesämter „charakterisieren die letzten Jahre Sigmunds". Der Kampf gilt den augenblicklichen Inhabern, nicht den Aemtern an sich.

keineswegs (S. 38) für die Niederlande die „maßgebenden", — sagt Walther doch selbst in demselben Atemzuge, daß es da Provinzen gab, um seinen Ausdruck zu gebrauchen „die feudaler und selbstherrlicher sich regierten als nur irgendeine in Deutschland". Aber der Kampf zwischen den conseillers de longue et courte robe spielte sich überall ab.

Die niederländischen Provinzialhöfe entsprechen, so führt Walther weiterhin aus (S. 34 und 40 ff.), in der Kompetenz keineswegs den „tirolischen, österreichischen, deutschen Regimentsbehörden"; er sieht sich indes genötigt, in seiner wenig präzisen, für rechtsgeschichtliche Untersuchung wenig geeigneten Ausdrucksweise hinzuzufügen (S. 42): „Freilich sind damals die Abgrenzungen noch fließend . . . Sämtliche nur möglichen selbständigen Behörden jener Zeit (abgesehen von den Finanzen und sonstigen speziellen Gruppen) stehen dem Charakter nach zwischen zwei Endpunkten, deren einer ein reiner Gerichtshof nur für Erledigung von Prozessen, deren anderer ein rein feudaler Regentschaftsrat für die großen Angelegenheiten wäre [1])... Die niederländischen Provinzialkonseils gehören ganz nahe an das eine, die österreichischen Regimenter aber ganz nahe an das andere Ende dieser überhaupt nur möglichen Verschiedenheiten." Mit Recht hat darauf neuerdings Rosenthal [2]) erwidert, diese Formulierung stempele „Einrichtungen, die aus vereinzelten vorübergehenden historischen Verhältnissen herausgewachsen sind, zu typischen". In der Tat hatte ich ausdrücklich [3]) die Parallele beschränkt auf die niederländischen Provinzialhöfe und die österreichischen Landeshofräte, wie sie sich in ihrer ausgebildeten Gestalt unter Ferdinand I. darstellen, und diese stimmen ganz sicher miteinander überein. Die „Landeshofräte" und die „kollegial organisierten Mittelbehörden", die ich [4]) im Auge habe, entsprechen sicherlich nicht Walthers (S. 42) „Regentschaftsräten" in den westlichen Staaten, wie der niederländischen Regenterie von 1493 und dem niederländischen Regentschaftsrate von 1506. Denn diese waren keine Mittelbehörden, sie waren überhaupt keine dauernden Organisationen, sondern sie sollten von vornherein nur von vorübergehendem Bestande sein und bestimmten Zwecken dienen, wie eben der Stellvertretung oder Beratung des Fürsten, wenn er noch zu jung oder abwesend war. Mit ihnen wäre nun freilich die stellvertretende Regierung in Tirol von 1490, das Maximilian damals, bei Lebzeiten des Vaters, noch ganz allein von den angestammten habsburgischen Erblanden besaß, in Beziehung zu stellen, und sie substituiert er nun meinen Aus-

---

1) Was W. unmittelbar darauf über „die drei [wo bleibt der Conseil des finances?] niederländischen Zentralbehörden seit 1531", Grand conseil, conseil privé und conseil d'état, bringt, gehört nicht in diesen Zusammenhang, da ja hier die Rede von Mittelbehörden ist, nicht von Zentralbehörden.

2) In seiner Besprechung von W.s Schrift in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1915, Heft 1 und 2.

3) Niederl. Verw., S. 44.

4) Ebenda S. 44 und 59.

führungen über die Parallele zwischen den Mittelstellen in Oesterreich und den niederländischen Provinzialhöfen. Aber das Tiroler Regiment von 1490 ist noch keine Mittelstelle im Sinne meiner Parallele. Was ich von den voll ausgebildeten Mittelstellen sage, das bringt Walther ganz willkürlich zusammen mit der Ordnung der Stellvertretung bei Maximilians Regierungsantritte lediglich in Tirol, ja sogar mit dem deutschen Reichsregiment unter Maximilian, das doch für jene als Analogie gar nicht in Betracht kommen kann. Aber es ist nun eben eine Tatsache, daß sich unter Maximilian in Oesterreich die Tendenz zur Schaffung von Mittelstellen für die Verwaltung zeigt, die auch mit jurisdiktionellen Funktionen ausgestattet sind, und daß diese Bewegung dann unter Ferdinand I. ihren Abschluß gewinnt, indem in seinem Herrschaftsbereiche überall Mittelbehörden auftreten, die für die allgemeine Verwaltung und die Rechtsprechung zugleich kompetent sind.

* * *

Haben wir somit das Bild der tirolisch-österreichischen Verwaltung vor und nach 1490 von den Retouchen gereinigt, durch die Walther es entstellt hat, haben wir gesehen, daß sich in ihr seit 1490 ein grundsätzlich Neues sowohl in der Zentral- wie auch in den Mittelinstanzen zu entfalten begann, so liegt es uns jetzt ob, eben dieses Neue auf seine Herkunft zu untersuchen. Nun besteht ja der Kern der Rezeptionsthese in der Annahme, daß gewisse grundlegende Prinzipien, die bisher in Deutschland unbekannt waren, hierher aus dem Westen Europas übernommen wurden, und zwar zuerst in Oesterreich nach dem Vorbilde, das die französisch-niederländischen Einrichtungen boten. Es wird also zunächst der Nachweis zu führen sein, daß diese Grundsätze für die monarchische Verwaltung wenigstens in ihrer folgerichtigen und systematischen Durchführung tatsächlich eine Neuerung bedeuteten, sodann daß ihre Entlehnung aus anderen Organisationen deutschen Ursprunges recht zweifelhaft ist.

Ist zunächst bezüglich Ständigkeit, Berufsbeamtentum, Arbeitsteilung, Instruktionen und festen Geschäftsganges ein Unterschied zwischen vor und nach 1490 festzustellen? Wie Rosenthal mit Recht bemerkt[1]), hat Walther für die Zeit vor 1490 nur erwiesen, „daß wir einer ständigen Kommission bereits sehr nahe sind“, und damit zugegeben, „daß die im wesentlichen gleichgebildeten Kommissionen, bei denen die einzelnen Mitglieder sich öfter ablösen, eben doch nicht eine feste Ständigkeit erlangt haben“. Nun sagt Walther allerdings (S. 45), sie sei auch unter Maximilian noch nicht eingeführt worden: denn die Vollmacht für das Tiroler Regiment wurde, so führt er aus, immer nur auf gewisse Zeit, meist drei Jahre, neu erstreckt, war jederzeit zurückziehbar und mußte mit der Anwesenheit des Landesherrn ipso jure erlöschen: die Permanenz war also keines-

1) Vgl. S. 460 Anm. 2.

wegs eine prinzipielle. Der Statthaltereirat von 1490 gehört aber seiner ganzen Natur nach als stellvertretende Regierung überhaupt noch nicht in das System einer festen Behördenorganisation, und von der Raitkammer und späteren Neubildungen am Hofe und in den Provinzen läßt es sich nicht bezweifeln, daß sie als permanent wenigstens gedacht waren, wenn das auch schließlich nicht durchgeführt wurde; beim niederösterreichischen Regiment von 1501 war das sogar geradezu ausgesprochen. Mit der Permanenz ist auch das Prinzip der Ständigkeit noch nicht erschöpft; es gehört dazu noch vielerlei anderes, z. B. im Gerichtswesen, daß nicht nur Quartals- oder sonstige Termingerichte abgehalten werden, sondern daß feste, stetig amtierende Behörden dafür eingesetzt sind, daß die Verwaltung nicht, wie bisher, zufällig und gleichsam aus dem Stegreif geführt wird, daß ganz bestimmte Vorschriften betreffend die Amtsdauer, das Amtslokal, Urlaub usw. vorhanden sind. Daß sich das Behördenwesen in den deutschen Territorien darin im 16. Jahrh. gründlich und durchgreifend geändert hat, kann niemand leugnen, und ebensowenig, daß damit in der österreichischen Verwaltung unter Maximilian I. und Ferdinand I. begonnen wurde.

Nicht anders verhält es sich mit Berufsbeamtentum, Arbeitsteilung, Spezialisierung, Instruktionen und darauf gegründetem Geschäftsgange. Auf manches in dieser Hinsicht ist ja schon aufmerksam gemacht worden, so auf das zunehmende Eindringen des rechtsgelehrten Elementes gerade in die Mittelbehörden. Wenn wir das Jahr 1490 etwa als Grenzscheide zwischen dem Alten und dem Neuen setzen, so soll damit natürlich keineswegs gesagt werden, daß das Neue eben da mit einem Male überall hervorschießt; aber es machen sich die ersten Anzeichen geltend, daß sich neue Grundsätze einbürgern, die der ganzen Administration schließlich nach mancherlei Stillständen und selbst Rückbildungen doch ein ganz anderes Aussehen geben. Zu den Anwälten, die das oberste Amt „verwesen“, gehören noch Hof- und Lokalbeamte, wie Hauskämmerer, Salzmaier und Pfleger; aber es ist doch schon ein Kammermeister da, der reiner Berufsbeamter ist, und nicht zugleich Pfarrer; ebenso verhält es sich mit dem Buchhalter. Es kann sogar noch einmal vorübergehend vorkommen, daß (aus Gründen der Kostenersparnis) den Räten der Innsbrucker Schatzkammer (1498) der Befehl gegeben wird, vierteljährlich sich in Innsbruck einzustellen zur Abnahme der Rechnungen, indem ihnen erlaubt wird, wenn sie damit fertig sind, „anheim zu ziehen und ihren eigenen Sachen auszuwarten“. Das sind noch Unvollkommenheiten; aber es dauert nicht mehr lange, und wir finden jene Heere rein berufsmäßiger Beamter, Räte, Subalterner, Schreiber, die nunmehr die Amtsstuben dauernd füllen. Und durch das nunmehr voll ausgebildete Instruktionswesen[1]) ist ihre Geschäftsgebarung auf das genaueste bis in alle Einzelheiten hinein

1) Vgl. oben S. 441 ff.

geregelt: darin liegt eine Sicherung nicht nur für den Herrscher, auf daß dessen Dienst wohl versehen sei, sondern auch für das Publikum, damit es geschützt sei gegen willkürliche und drückende Behandlung durch die Behörden.

Auf ganz demselben Felde liegt die Bedeutung der Einführung und Durchführung der Kollegialverfassung. Keineswegs habe ich geleugnet, daß sie in Deutschland schon bekannt war und angewandt wurde — vor allem in der städtischen Verwaltung und in den ständischen Organisationen, wiewohl es fraglich sein kann, ob hier wirklich das Mehrheitsprinzip bereits immer zu vollkommener und alleiniger Herrschaft gelangt war. Darauf, daß im Tiroler 24er Ausschuß 1488 das Mehrheits- und das Kollegial-Prinzip Anerkennung erreicht hatte[1]), habe ich selbst hingewiesen. Das Problem der Einführung der Kollegialität um die Wende von Mittelalter zu Neuzeit ist ein doppeltes: wann setzt sie sich in der Zentralinstanz durch, d. h. wann wird die alte Ratsstube des Fürsten zu einem collegium formatum, resp. indem zugleich der Fortschritt der Arbeitsteilung hineinspielt, wann löst sie sich auf in mehrere collegia formata? Und wann treten in den Mittelinstanzen an die Stelle der Einzelbeamten[2]) die Provinzialregimente, -Hofräte und -Kammern „mit ihrem festen Kollegialitätsprinzipe, Geschäftskreise, Geschäftsgange und Instruktionen?" Auch das ist wieder eine Bewegung, die sich unter Maximilian vorbereitet und unter Ferdinand I. zum Abschlusse gelangt. Und das ist sicher, daß beide Herrscher für diese Bildungen das kollegiale Prinzip nicht erst aus der Ordnung der 24er in Tirol von 1487/88 kennen zu lernen und zu entnehmen brauchten. Wenn Walther endlich in diesem Zusammenhang (S. 51) „die typisch interessante Beobachtung" anmerkt, „daß viele Ratskollegien jener Zeit für gewisse Funktionen kollegial arbeiten, für andere aber noch nicht", so hätte man dafür gern eine ausreichende Zahl von Quellenbelegen gesehen. Oder sollte die Grundlage für diese „Beobachtung" lediglich in seiner Annahme bestehen, daß von den Fürsten an die Kollegien „doch stets nur das abgegeben wurde, was die wirkliche Regierungsgewalt nicht affizierte, also zuerst Gerichtsbarkeit und Finanzkontrolle, bei denen es sich lediglich um Auslegung eines objektiven Kanons handelte, nicht um selbständige,

1) Daß das allerdings für die Statthalterschaften und Regimenter in den habsburgischen Elementen trotz ihrer Zusammensetzung aus mehreren Personen noch keineswegs der Fall zu sein braucht, habe ich in Niederl. Verw. S. 32 ff. gezeigt. Das damals beanstandete ungenügende Zitat aus Wretschko hat Walther nunmehr vervollständigt; es handelt sich um dessen Aufsatz in den Blättern des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich, N. F. Bd. 32. Wenn Wretschko dort ausführt, Albrecht V. habe seit 1425, Friedrich IV. (III.) späterhin öfters „fallweise" eine Kollegialbehörde eingesetzt, so hat er einen strikten Beweis dafür noch nicht erbracht, da eine Vielheit von Personen noch nicht ein Kollegium zu sein braucht. S. auch unten S. 465.

2) Darüber, daß Walther bei seinen wunderlichen Ausführungen über die Kollegialverfassung deren Wesen verkannt hat, nämlich, ob eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen Träger des Amtes ist, vgl. Rosenthal a. a. O.

regierende Initiative der Behörde"? Es ist durchaus nicht richtig, daß sich die Fürsten der Gerichtsbarkeit lieber entledigten, als der sog. „Regierung"[1]). Auch war eine kollegiale Organisation der Zentralstelle (S. 50) keineswegs „ein unerhörtes Aufgeben der Regierungsgewalt". Denn der Herrscher konnte den Beschluß der Behörde nach Belieben annehmen oder verwerfen, und wenn im Kolleg Dissens bestand, war es oft geradezu Vorschrift, diesen zur Kenntnis des Fürsten zu bringen[2]).

Daß die Prinzipien, auf denen die moderne Technik der Verwaltung beruht, somit in den Jahrzehnten nach Maximilians I. Regierungsantritt systematisch und mehr und mehr in vollem Umfange zur Anwendung kamen, aber auch im Wesentlichen erst seit diesem Zeitpunkte, dürfte demnach feststehen. Aber welches ist ihre Herkunft? Da setzt denn Walthers allerjüngste Entdeckung (S. 33) ein, „daß sowohl die gesteigerte Lebhaftigkeit des Reformtriebes wie die typischen Formen der bekannteren und von der ‚herrschenden Lehre' auf Frankreich zurückgeführten Behörden Maximilians auf die ständische Organisationstätigkeit zurückweisen." In den ständischen Organisationen ist in Deutschland die Kollegialform am reinsten ausgeprägt, und so konnte Maximilian sie von hier entnehmen, ohne daß er erst die Blicke nach Frankreich und den Niederlanden schweifen zu lassen brauchte; ja er hat sie sogar positiv von hier entnommen: denn er hat bei seinem Regierungsantritte einfach die ständischen Bildungen Tirols von 1487 akzeptiert; er hat diese seiner für seine ganze spätere Organisationstätigkeit vorbildlich maßgebenden Ordonnanz für die niederländischen Finanzen vom 26. Dezember 1487 zugrunde gelegt. Wenn ich einen Unterschied zwischen „ständisch" und „monarchisch" bestimmten Behörden machen und die letzteren als ein „Novum" angesehen wissen will, das nur aus Burgund stammen kann, so irre ich, und zwar zunächst schon für die Regimentsbehörden; denn ich habe meinen Ausführungen darüber zwei falsche Voraussetzungen zugrunde gelegt, „sowohl die, daß es vor Maximilian keine ‚monarchischen' Behörden[3]) gegeben habe, als auch die, daß die Maximilianischen ‚monarchisch' gewesen seien", da ja doch Maximilian 1490 in Tirol einfach die Ordnungen von 1487 übernahm.

Man sieht, Walthers „Argumente" in dieser Frage sind im wesentlichen Wiederholungen von Behauptungen und Konstruktionen, die wir schon mehrfach als unhaltbar nachgewiesen haben; wir brauchen nur früher Gesagtes noch einmal übersichtlich zusammenzustellen und dazu einige Ergänzungen und Nachträge hinzuzufügen;

---

1) Man denke nur an das votum ad imperatorem und die damit in Verbindung stehenden Versuche des Kaisers, den Charakter des Reichshofrates als seines persönlichen Gerichtes zu statuieren und zu wahren. Vgl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., 1887, S. 22 f.

2) Vgl. z. B. die österreich. Hofratsordnung von 1541, ebd. S. 180 f.

3) Solchen Unsinn habe ich natürlich nie behauptet. Walther hat wohl an dieser Stelle (S. 53/54) statt „Behörden" vielmehr „Kollegialbehörden" im Sinne gehabt, und damit werde ich mich im folgenden auseinandersetzen.

wir gehen dabei in umgekehrter Reihenfolge vor. Zunächst meine beiden letzten falschen „Voraussetzungen“.

Nach Walther gab es monarchische Kollegialbehörden in Oesterreich auch schon vor Maximilian, und zum Beweise dafür zählt er (S. 54) die Statthalterschaften und „Ratskollegien“ des 15. Jahrh. auf, indem er bemerkt, wir sähen bei ihnen „ein fortwährendes Schwanken zwischen zwei Polen [1]), einerseits voller Abhängigkeit von dem Fürsten, andererseits entschiedener ständischer Beeinflussung“. Das heißt, aus Walthers geschraubter Ausdrucksweise in verständliches Deutsch übersetzt: Diese Behörden waren teils rein monarchisch, teils rein ständisch, teils trugen sie einen gemischt-dualistischen Charakter, indem sie in verschiedenem Grade von Fürsten und Ständen zugleich abhingen. Nun kommt es aber nur darauf an, für welche von diesen drei Arten das Kollegialprinzip die Regel ist. 1438 finden wir eine Statthalterschaft behufs Vertretung in Abwesenheit; sie war also keine ständige monarchische Behörde, und wir hören auch nichts darüber, daß sie kollegial organisiert war; ebenso verhält es sich mit der von 1451. Die Institutionen von 1441 und 1442 waren ständisch, doch hören wir wiederum nicht von Kollegialität. Die sieben Räte von 1466 in Tirol sind fürstlich, bilden aber kein Kolleg, ebenso die sechs von 1468. Für 1482 spricht Walther von einem „Ratskolleg“. Ein solches ward aber damals nur geplant, nicht auch schon geschaffen [2]); auch ist der Hauptgesichtspunkt bei dem Entwurfe bereits die Unterordnung des Fürsten unter die ständische Kontrolle. Erst der 24er Ausschuß von 1487 ist nachweisbar ein wirkliches Kolleg, aber eine rein ständische Einrichtung, und die stellvertretende Regierung von 1490 ist, wenngleich sie sich zum Teil aus demselben Personal zusammensetzte und rein politisch unter ständischem Einflusse stand, doch keineswegs einfach (s. oben S. 453 f.) als eine einfache Fortsetzung des Kollegs von 1487 zu betrachten. Daß es Finanzkollegs vor 1490 in Tirol gegeben habe, hat ja Walther auch keineswegs zu erweisen vermocht, und nicht anders verhält es sich mit seinem Widerspruche dagegen, daß die Behörden bei Maximilians Regierungsantritt „monarchisch“ gewesen seien. Als dann in der Folgezeit das Kollegialsystem in größerem Umfange nicht nur für die Zentral-, sondern auch für die Mittelbehörden eingeführt wurde, da war ein Nachhall an die Episode von 1487/88 kaum noch vorhanden, und es trat sogleich in fester Verbindung mit all den anderen Prinzipien der neuen Verwaltungstechnik auf, so daß eine Nachwirkung der Tradition von 1487 schwerlich im Spiele war; es war eben die Kollegialität nur ein Glied in dem ganzen Komplexe der technischen Grundsätze und Einrichtungen, die jetzt in der monarchischen Ver-

1) Das Schwanken oder Stehen zwischen zwei Polen oder Endpunkten gehört zu Walthers Lieblingsbildern; aber die Klarheit und Präzision der Darstellung wird dadurch nicht gerade gefördert.

2) Vgl. Niederl. Verw., S. 35 f. Daher erübrigen sich Walthers weitere Bemerkungen (S. 54 und Anm. 43) über den Charakter der Behörde von 1482.

waltungsordnung eine dauernde Heimstätte fanden[1]. Die richtige Distanz in der Entwicklung zwischen früher und jetzt findet man eben erst, wenn man die Zeiten, da sich das Neue wirklich und endgültig durchgerungen hat, mit den Zuständen des ausgehenden Mittelalters vergleicht.

Mit zu den schlimmsten Partien von Walthers Broschüre gehören nun freilich die Ausführungen über die niederländische Finanzordnung vom 26. Dezember 1487 (S. 52 f. und 55 ff.); wir müssen sie hier ein wenig niedriger hängen, — sie sind in der Tat „erstaunlich", aber nicht nur „ein wenig"; sie sind auch „sehr lehrreich", nämlich zur Kennzeichnung seiner Forschungsweise. Wie gegründet seine Annahme ist, daß sie dem Tiroler Entwurf vom 7. desselben Monats nachgebildet ist, haben wir bereits oben (S. 449 ff.) dargelegt; wir wissen, was von diesem „Resultat" seiner Untersuchungen zu halten ist. Und so viel steht fest: Kollegialität und technische Voll-

1) Daß vor allem die Reorganisation der Mittelbehörden von den Ständen als gegen sie gerichtet empfunden wurde, zeigt das Auftreten der niederösterreichischen Stände nach Maximilians Tode (Rosenthal, ebd. S. 103 f.). Und ebenso ist die Einsetzung des niederösterreichischen Hofrates 1521 ein Sieg der Landesherrschaft über die ständische Rivalität, wobei sogar Blutvergießen nicht vermieden wurde (ebd. S. 105). Man sieht daraus, was es mit Walthers harmonischem Zusammenwirken patriarchalischer Art zwischen Landesherrn und Landständen für eine Bewandtnis hat. Die neue planvolle Organisation der Mittelbehörden ist jedenfalls eine ganz direkte und bewußte Aktion des Landesherrn gegen die Landstände. Die Ausführungen oben im Texte mögen zugleich als Antwort dienen auf die Bemerkungen von Dopsch (Dtsch. Lit.-Zeit., 1914, Sp. 822), daß ich die Existenz kollegialer Behörden in Oesterreich schon vor Maximilian „nicht entsprechend gewürdigt habe". Ueber das bei D. Folgende vgl. u. S. 479 Anm. 2. Dopsch betont hier endlich noch, von einem „plötzlichen Auftauchen von Mittelbehörden ganz entsprechend den niederländischen Provinzialhöfen" könne nicht die Rede sein, die Einsetzung der Regierungen in Wien und Innsbruck sei erfolgt „in beträchtlichem Zwischenraume 1490 und 1493 als politische Notwendigkeit, da Maximilian, bereits Regent in den Niederlanden und überdies auch deutscher König, die Regierung in diesen bis dahin besonders verwalteten Ländergruppen gar nicht selbst zu führen vermochte: „ursprünglich waren diese Behörden auch gar keine Mittelbehörden. Das wurden sie erst später teilweise, als dann Zentralbehörden 1498 entstanden." Ganz richtig; aber, richtig verstanden, kann das nur meine Auffassung bestätigen. Indem sich über sie mit der zunehmenden Ausbildung des Prinzipes der Zentralisation eine obere Schicht der Behördenorganisation schiebt, werden sie aus Zentralbehörden plötzlich Mittelbehörden, und sie nehmen zugleich, nachdem sie zu voller Ständigkeit gelangt sind, einen technisch vervollkommneten, untereinander gleichartigen Charakter an. „Statthalter und Regenten" zu Wien von 1490 und 1493 waren noch eine „stellvertretende Regierung" für den ganzen Umfang der Regierungsgeschäfte und unabhängig von jeder vorgesetzten Behörde. Ob sie kollegial organisiert waren, ist schlechterdings noch nicht festzustellen; Adler verweist (S. 187/88) auf einen Brief, der von ihnen selbst herrührt, und worin erzählt wird, der König habe bei seiner Abreise ein „Regiment" eingesetzt, und sie selber hätten sich „in dasselbe begeben", trotzdem es ihnen schwer genug geworden sei. Das heißt natürlich nur, daß sie mit schwerem Herzen ihre Bestallung annahmen, nicht aber, wie Adler meint, daß sie sich „also in einen geschlossenen, kollegialen Behördenkörper mit bestimmtem [richtiger vielmehr wäre: unbestimmtem] Amtskreise begaben". Von da ist es noch ein weiter Schritt bis zu den neuen Mittelbehörden mit fest abgegrenzten Kompetenzen lediglich für Verwaltung und Gericht (wie die niederländischen Provinzialhöfe), ergänzt durch eine gleichfalls kollegiale Behörde für die Finanzen, mit bestimmt ausgebildeter Kollegialverfassung, bindenden und ausführlichen Instruktionen: es ist eben der Fortschritt in der technischen Vervollkommnung, und ihn gilt es zu erklären. Vgl. auch oben S. 459 ff. passim.

kommenheit waren in den Niederlanden längst bekannt; die brauchte man sich dort damals nicht erst aus Tirol zu holen. Was in der Ordonnanz vom 26. Dez. 1487 neu hinzukam, das war die Bindung zugunsten der heimischen Gewalten, und die war sicherlich nicht das Werk Maximilians, sondern der Opposition. Das Charakteristische ist für sie die politische Tendenz, und gerade insofern ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß sie eine „typische Behördenreform“ für Maximilians spätere verwaltungsschöpferische Tätigkeit bedeutet. Trotzdem bringt Walther das Kunststück fertig, solches zu „beweisen“ — aber wie? Er sagt: „Rachfahl hat sehr ausführlich darauf hingewiesen, daß sie in vielen Beziehungen eine Bindung des Königs bedeute. Aber das Probandum, daß sie also Ausnahmebildung sei, die für die anderen Organisationen des Kaisers nicht in Betracht käme, ist zunächst schon deswegen hinfällig, weil Maximilian immer wieder in den Niederlanden dasselbe gemacht hat, auch wenn von ständischem Druck nicht die Rede sein konnte. Ein ganz gleiches, in Burgund fremdes ‚Conseil des finances‘ richtete er 1510 ein; auch da sind Leiter die vier mächtigsten Adligen des Landes; sie werden in der Reihenfolge ihres Adelsranges aufgezählt. Und so hat er immer wieder in derselben Weise die Führung der Geschäfte in die Hände der Ordensritter [sc. des Goldenen Vliesses] gelegt.“

Zunächst ist der letzte Satz zu streichen; der Finanzrat von 1487 wenigstens findet kein Gegenstück außer in dem von 1510/1. Im übrigen ist es ja bekannt, daß die Regierung des Königs in den Niederlanden, während er für seinen Sohn und Enkel die Vormundschaft hier führte, durch beständige Kämpfe und Kompromisse bezeichnet wird, zu denen ihn die einheimische Opposition zwang, an deren Spitze die Vliesritter standen, und daß auf diese bei der Regierung des Landes jederzeit größte Rücksicht genommen werden mußte. Die Geschichte des Finanzrates von 1510/11 ist noch unaufgeklärt; aber so viel wissen wir bereits: er war errichtet worden als Ergebnis einer Reise von Deputierten aus den Niederlanden zu Maximilian, der sich damals außer Landes befand[1]; sie sollten ihn bitten, „Ordnung in die niederländischen Angelegenheiten zu bringen“. Die Maßregel war somit wiederum ein Zugeständnis an die belgische Nationalpartei, entsprungen ihrer, aber nicht des Kaisers Initiative und daher schon für seine Organisationen keineswegs „typisch“. Schon deshalb kann die Einrichtung von 1510/1 ebensowenig, wie der Finanzrat von 1487, durch Maximilian „importiert“ worden sein. Im übrigen konstatiert Walther selbst, daß sie „lediglich auf dem Papiere stand“.

Aber Walther hat noch ein anderes Argument gegen mich: die Ordonnanz von 1487 kann von den „monarchischen Ordnungen“ Maximilians nicht „durch eine unüberbrückbare Kluft“ geschieden sein; das zeigt ihr Vergleich mit den Ordnungen für Schatzkammer

1) Itinerarium Maximiliani I 1508—1518, s. a. V. v. Kraus, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 87, S. 281 ff.

und Hofkammer vom Februar 1498, die doch als „der eigentliche Typus der ‚monarchischen‘ Finanzorganisation für Rachfahl gelten“; sie sind bisher eben immer „einfach isoliert betrachtet worden“.

Prüfen wir zunächst die Uebereinstimmungen, die, wie Walther behauptet, vorhanden sind. Sie kommen, um das im voraus zu bemerken, nur dadurch zustande, daß er erklärt, die mehrfach in der Urkunde von 1487 vorkommende Formel „sinon par l'advis“ heiße nicht „nur unter Zustimmung“, sondern „nicht ohne Befragung“. Avis kann so viel wie Rat, Gutachten, aber auch so viel wie Beschluß bedeuten; es kommt auf den Zusammenhang an, in welchem das Wort gebraucht wird. Der ganze Charakter der Ordonnanz von 1487 schließt es nun in diesem Falle aus, daß es sich bei den Bestimmungen über die künftige Finanzgebarung um einfache, farblose „Ratschläge“ der sechs Seigneurs handelt, über die sich der König hinwegsetzen könnte, an die er nicht gebunden wäre. In den einzelnen Artikeln der Instruktion herrscht die Futurform, d. h. gleichsam eine Befehlsform; während diese aber in den Instruktionen „monarchischer“ Art den Beamten gilt, involviert sie hier einen Verzicht des Königs auf bisher ausgeübte Befugnisse zugunsten der an der Spitze des Conseils stehenden sechs Großen; insofern sie sich an die unteren Beamten richtet, ist es der Zweck, den Großen die Leitung der Finanzen gegen persönliche Eingriffe des Königs und seiner höfischen (deutschen) Umgebung zu sichern. Der Ausdruck sinon par l'advis [de ceulx desdictes finances] findet sich in einigen Paragraphen (7, 8, 9, 17); in anderen treten jedoch gleichwertig und in ganz demselben Sinne bestimmtere Formeln auf, so (12) par l'ordonnance desdicts des finances und (5) s'il semble bon auxdicts de noz finances; oder es heißt ganz schlechthin (4): „Item que nous ne signerons plus aucunes ordonnances, offices, ou autres concernans le fait de nosdictes finances“; d. h. der König verzichtet auf diese Befugnis und überläßt sie den Herren, welche die Vertrauensmänner des Landes sind; ebenso überläßt es der König diesen, ohne daß er sich eine Beteiligung oder eine Bestätigung vorbehält, alle officiers de recepte vom Dienste zu suspendieren eben nach ganz eigenem Gutdünken bis zur erfolgten Rechnungslegung (5); dann können sie selbige wiederum ganz nach eigenem Ermessen (s'il semble prouffit) in ihr Amt einsetzen. Alle Dechargebriefe müssen (3) erst von einem der sechs Herren, einem commis des conseil und dem recevreur général unterzeichnet sein; dann erst darf das signet des Königs angeheftet werden, d. h. es darf keine Decharge ohne ihr Vorwissen erteilt werden, das durch einen von ihnen bekundet werden muß: das ist doch mehr als ihr „Rat“ oder „Gutachten“. Und aller Zweifel über die Bedeutung der Formel muß schwinden, wenn wir den Wortlaut von Artikel 9 lesen:

„Item que de cy en avant nous ne signerons aucunes lettres d'ordonnances, de dons, debtes, gaiges ne aultres quelconques, mais remectons le tout ou [= au] conseil de nosdictes finan-

ces, ou le tout se despeschera par **l'advis** desdictes finances et soubz leurs seings manuels, ou du moins des seings manuelz de l'un desdicts six seigneurs et de l'un desdicts commis, et au bureau desdictes finances et non autrement" [1]).

Wenn der König mit diesen Geschäften nichts mehr zu tun haben soll, sondern alles dem Finanzrate überläßt, dann kann advis hier eben nicht die einfache Bedeutung von Rat oder Gutachten haben, sondern nur die von Beschluß oder Entscheidung, und damit fallen alle die Analogien, welche Walther zwischen der Ordonnanz von 1487 und den Ordnungen von 1498 konstruiert hat. Im übrigen stimmen sie auch sonst nicht. Nach Artikel 7 von 1487 sollen alle Aemter des Einnahmedienstes oder des Justizdienstes, womit Funktionen des Einnahmedienstes verknüpft sind, nur mit Genehmigung des Finanzrates vergeben werden. Das ist nun nach Walther (S. 56 f.) „ein ganz gewöhnlicher Gebrauch": dasselbe bestimmt nämlich, wie er behauptet, unter anderem auch die Schatzkammerordnung von 1498. Diese besagt aber noch viel mehr und teilweise ganz anderes. Es wird darin statuiert: 1) Die Kammer soll alle Pfleger und Amtleute in „unsern ober- und niederosterreichischen erblanden", falls sie ungehorsam, ungeschickt oder unfleißig sind, absetzen dürfen, falls es sich um größere Aemter handelt „albeg mit unserm wissen und willen", nur falls es sich um kleinere Aemter und Boten handelt, „durch sich selbs". Doch muß sie auch dann noch dem Könige „wo das die noturft erfordert, ursachen anzaigen, warumb ainer unteuglichen oder durch si entsetzt sei". 2) Sie darf mit ähnlicher Distinktion an die Stelle der also Abgesetzten Nachfolger setzen, also für die größeren Aemter wieder nur „mit Wissen und Willen" des Herrschers selbst [2]). Also geradezu umgekehrt wie in der Ordonnanz von 1487; diese besagt durchaus nicht etwa, daß die höheren Beamten nur mit Zustimmung des Herrschers niedere ein- und absetzen dürfen; sondern der König darf gewisse Finanzämter nur mit Genehmigung der Räte des conseils besetzen, und diese dürfen die lokalen Beamten des Einnahmedienstes suspendieren ohne Mitwirkung des Königs (Art. 5). In dem einen Falle statuiert der Herrscher sein oberstes monarchisches Aemter-Ernennungsrecht; im anderen wird es aufs stärkste beschränkt. Aber so ist es nun einmal: die Waltherschen Interpretationskünste stellen die Dinge schlankweg auf den Kopf [3]).

Und so geht es weiter mit Grazie in infinitum. Auch die anderen Parallelen versagen oder stellen sich als belanglos heraus,

---

1) Aehnlich der Ausdruck in Art. 17: „Item que dorésenavant ne pourrons donner ne quicter aucuns dixiesmes deniers, confiscations, rémissions, exploix de justices, sans l'advis de ceulx desdicts des finances, qui en feront en la manière accoustumée et non autrement." Also auch hier soll der Finanzrat die gesamte Behandlung der genannten Geschäfte haben (qui en feront) ohne irgendwelche Teilnahme des Königs; das ist doch mehr als Rat oder Gutachten.

2) Fellner-Rosenthal, Bd. 2, S. 32 (§ 12). Ebenso S. 37 (§ 25).

3) In diesem Falle hat er sich allerdings der besonderen Zustimmung von Dopsch (a. a. O. Sp. 823) zu erfreuen.

so zunächst die „Unterzeichnung der Dechargebriefe durch Mitglieder der Schatzkammer (oder Hofkammer)". Artikel 3 von 1487 ist eine hochpolitische Bestimmung: die Dechargebriefe sollen erst durch einen der sechs Herren, einen gewöhnlichen Beamten des Finanzrates und den Generaleinnehmer unterzeichnet werden; dann erst darf das Siegel des Königs angebracht werden. Dagegen ist Artikel 48 der Ordnung von 1498 lediglich eine Bestimmung des Geschäftsganges: Dechargebriefe sollen von zwei Räten und dem Buchhalter unterzeichnet und dann mit dem „camersecret besiegelt werden". Wenn der König 1498 verspricht (Art. 52 und 53), die neue Kammer bei ihrer Ordnung zu erhalten und zu schützen und durch andere Beamte, wie zumal durch den Hofkanzler, keine Verschreibung oder andere Briefe in Finanzsachen ausgehen zu lassen, so hat das lediglich die Bedeutung einer Ressorttrennung; dadurch begibt er sich doch aber nicht der Verfügungsgewalt über die Finanzen, wie das 1487 in der Ordonnanz zu gunsten der sechs Herren als der Vertrauensmänner des Landes geschah[1]. Es liegt auf der Hand, daß es etwas ganz anderes ist, wenn Maximilian einmal (1498) sagt, er wolle Verschreibungen, Verpfändungen, Verkaufsbriefe usw. nicht mehr durch den Hofkanzler, die Kanzleien zu Wien und Innsbruck, sondern „allain durch unser camer zu Ynnsprug ausgeen lassen", oder wenn er (1487, Art. 9) erklärt: er wolle überhaupt keine lettres d'ordonnances, de dons, debtes, gaiges usw. unterzeichnen, vielmehr dies alles dem neuen Finanzrate zu ganz selbständiger und ausschließlicher Verfügung überweisen. Die Ordonnanz von 1487 ist nun eben einmal eine vertragsmäßige Bindung des Herrschers und seiner Beamten gegen Dritte; das sind die Kammerordnungen von 1498 und alle späteren keineswegs; durch sie bindet der Herrscher seine Beamten, sich selber aber höchstens in einigen Punkten moralisch, nicht jedoch vertragsmäßig gegen sonst irgendwen. Sein monarchisches Organisationsrecht bleibt ungeschmälert; unbehindert durch irgendwelchen rechtlich begründeten Einspruch von außen, kann er die bestehende Ordnung durch eine neue ersetzen und sich selbst im einzelnen Falle von ihrer Befolgung dispensieren[2]. Nachdem so die Analogien zwischen den Ordnungen von 1487 und 1498 zusammengebrochen sind[3], wird Walther nicht mehr die Behauptung auf-

---

1) Dagegen, daß Art. 16 von 1487 nicht so einfach als Gegenstück zu § 52 der Schatzkammerordnung von 1498 aufgefaßt werden darf, vgl. meine Ausführungen Niederl. Verw., S. 16 und 20.

2) Niederl. Verw., S. 20f. hatte ich nachgewiesen, daß Walther in seinem ersten Buche Art. 6 und 14 der Ordonnanz von 1487 total mißverstanden hatte. Darauf erwidert er jetzt lediglich (S. 57, Anm. 56) apodiktisch von oben herab: „Art. 6 und 14 (Rachfahl S. 20) müssen nach den Gebräuchen der Zeit beurteilt werden" (bei R. Irrtum über ‚Steuer', Dépenses ordinaires und extraordinaires u. a.). Der König hat sich einfach, wie es in Oesterreich heißt, „in ein beständiges Wesen begeben". Es liegt viel mehr darin, und Walther hat den Sinn dieser Artikel immer noch nicht erfaßt.

3) Es dürfte sich lohnen, auf Grund der Ausführungen oben im Text nun einmal einige der Differenzpunkte zwischen der Ordonnanz von 1487 und den Ordnungen von 1498 zusammenzustellen. Es fehlt in den letzteren die Beschränkung des

recht erhalten können, daß meine Distinktion „ständisch-monarchisch“ mit den Folgerungen, die ich daraus gezogen habe, „jedenfalls zerronnen ist“. Aber was soll man nun gar dazu sagen, wenn Walther, nachdem er meine „These“ von einem Kampfe zwischen Monarchie und Ständen um die Finanzgewalt so glänzend abgefertigt hat, also fortfährt: „Auf das Positive führt uns nun aber folgendes. Eine noch viel vollständigere Abtretung der Finanzhoheit als in diesen Ordnungen haben wir in den Fällen, wo nicht im allergeringsten an einen ständischen Einfluß gedacht werden kann, nämlich gegenüber jenen Einzelbeamten für die Finanzen.“ Indem er nun auf die bekannten Verträge mit Gossembrot und Villinger hinweist, die eben dadurch aus der Sphäre des reinen Amtsrechtes herausgehoben wurden, konkludiert er dahin (S. 58): „Um es kurz zu machen: Es folgt, daß diese Bindungen des Fürsten an sich mit ständischen Machtkämpfen gar nichts zu tun haben, vielmehr unbedingt notwendig waren der Ordnung wegen“ [1]). Das also ist des Pudels Kern? Als ob das Streben zur Ordnung die Existenz ständischer Machtkämpfe und das Unternehmen einer Bindung des Fürsten ausschlösse!

Der Hauptmangel der Waltherschen Ausführungen über die Verwaltungsgeschichte in der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit besteht eben darin, daß er nicht zu einer klaren Vorstellung und Kenntnis vom Wesen des dualistischen [2]) Ständestaates vorgedrungen ist. Wie könnte er das aber auch, da er den Versuch, selbiges zu erfassen, verächtlich (S. 60) mit dem Schlagworte abtut, wir hätten es „da mit einer juristischen Distinktion zu tun“, und nun fährt er fort: „die historische durchgehende und tausendfach verflochtene Entwicklung kümmert sich nicht darum. Nur zur juristischen Klassifikation kann man die ‚monarchische‘ und die ‚ständische‘ Behördenorganisation als zwei von einander getrennte Reihen auffassen. Arbeiten zwei Konkurrenten an demselben Ziel, so darf man, wenn es sich um die Entstehung des Endfabrikats handelt, doch nicht den einen Faktor ausschalten.“ Das liegt uns auch wahrlich fern. Die Frage ist nur die: woher hat die neue Verwaltungsorganisation ihre Technik, beruhend auf einer syste-

---

monarchischen Ernennungsrechtes, die Bindung des Königs betreffend die Vergabung der Einnahmequellen, die Entäußerung der Verfügungsgewalt über die gesamten Finanzen. Das dürfte wohl schwerer wiegen, als W.s angebliche Analogien.

1) Ich gehe auf die Erörterungen nicht ein, die W. im Anschlusse daran (S. 58) macht. Immerhin gibt er hier zu, daß sich die ständischen Tendenzen zur Machtbeschränkung des Fürsten in der Ordonnanz von 1487 „um ein geringes verstärkt finden“; doch meint er, daß „darin keineswegs schon ein Machtstreben der Stände oder gar ein staatsrechtlicher Prinzipienstreit gegeben ist“, und fährt fort: „Sie tun sich zusammen nur wie ein Familienrat, der nicht daran denkt, das Recht des Besitzes anzutasten, der aber im Interesse der Gesamtheit dazwischentritt, wenn jener das Gut verschleudert“. Ein schöner „Familienrat“, der mit Maximilians Gefangensetzung in Brügge endigte und die darauf folgenden blutigen Kämpfe mit Brügge, Philipp von Cleve usw. heraufbeschwor!

2) Bezeichnend dafür ist sein Satz (S. 59): „Freilich kann ich die Betonung des ‚Dualismus‘ nicht mitmachen.“

matischen Verbindung der Prinzipien der Zentralisation[1]), Kollegialität, Arbeitsteilung, Ständigkeit, des Berufsbeamtentums, hoch entwickelten Schreib- und Rechnungswesens? In dieser Gestalt jedenfalls nicht aus dem ständischen Verwaltungsapparat, der in allen diesen Stücken auf einer niedrigen Stufe stehen blieb, selbst das ihm innewohnende Prinzip der Kollegialität in der Verwaltung nicht zu genügender Anwendung brachte. Werfe man doch einen Blick um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. auf die Territorien, wo fürstliche und ständische Verwaltungseinrichtungen zugleich vorhanden sind und sich gegenüberstehen: dem Kundigen wird die Antwort nicht schwer fallen. Walther äußert (S. 60): „Welchem der beiden Teile [sc. Monarchen oder Ständen] im allgemeinen der größere Anteil an der Entstehung des neuzeitlichen Staates zukommt, kann heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Ich muß aber gestehen, daß, je mehr Ständeakten ich studiert habe, um so größer der Anteil der Stände mir erschienen ist.“ Er beruft sich dabei auf die spanischen Cortes und das englische Parlament, und ich wage ihm da nicht zu widersprechen, da ich nach dem, was er da über seine Studien der „Ständeakten“ sagt, annehmen muß, daß die seinigen auf diesen Gebieten tiefer und ausgebreiteter sind, als die meinigen. Aber vielleicht würde er gut tun, ihre Allgemeingültigkeit nicht zu übertreiben; ich könnte mir z. B. denken, daß französische Studien ein anderes Bild geben würden, auch niederländische, wiewohl ja Walther da ganz zu Hause sein und auf Grund intensiver Quellenstudien autoritative Geltung beanspruchen könnte und müßte. Aber wenn er meint, daß auch beim Studium der deutschen Ständeakten „der Eindruck überwiegt, daß die Initiative zu den meisten Reformen von den Ständen ausgehe, daß die Herrscher sich dagegen wehren und viel tiefer in der privatrechtlichen und egoistischen Auffassung des Staates und des Herrscheramtes stecken“, so möchte ich die ganz bescheidene Vermutung äußern, daß seine Studien hier (wie vielleicht auch noch sonst) zu sehr bei den Anfängen des (trotz seines Zweifels) „dualistischen“ Ständestaates ins Stocken geraten sind[2]).

---

1) Von einer vollen Durchführung des Prinzipes der Zentralisation kann selbstverständlich erst die Rede sein, nachdem die sämtlichen deutschen Erbländer des Hauses Habsburg in einer Hand vereinigt waren; gerade dadurch werden die bisher selbständigen Territorien zu Provinzen herabgedrückt, — eine Entwicklung, die hier eben unter Maximilian einsetzt, während sie in den Niederlanden längst abgeschlossen war. Ganz von selbst mußten die Zustände, wie sie im Westen bereits bestanden, diese Entwicklung im Osten vorbildlich beeinflussen.

2) W. verweist für seine Ansicht (S. 61) auf ein Urteil v. Belows: „die Landstände . . . haben sich durch die Energie, mit der sie während eines gewissen Zeitraums für das gemeine Beste des Territoriums eingetreten sind, ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst . . . erworben.“ Ich darf mir wohl erlauben, W. auf die (von mir) in Druck gesperrten Worte aufmerksam zu machen. Und nun möchte ich nur noch die Kraftworte wiedergeben, mit denen W. (S. 61) seine Erörterungen über die „Distinktion der ständisch-monarchischen Verwaltungsordnung“ schließt: „Man kommt nicht zum Ziele mit der Methode, einige allzu menschliche Aeußerungen von einzelnen Ständegliedern zusammenzustellen [ich bitte um ein Zitat der Stelle, wo ich das getan

Walther glaubt (S. 62), das Ergebnis der Kontroverse dahin zusammenfassen zu dürfen, daß die These, mit Maximilian setze für die kollegialen Regiments- und Finanzbehörden etwas Neues ein, von mir „nur durch die Methode gestützt“ wird:

1) Zwischen „ständisch“ bestimmter und „monarchischer“ Behördenorganisation wird ein scharfer Schnitt gemacht.

2) Die ständische Organisation wird ignoriert.

3) Die monarchische Organisation wird auf Frankreich zurückgeführt.

4) Folglich ist die Ordnung Maximilians aus Frankreich-Burgund entlehnt.

Darauf erwidert er nun, und wir nehmen sofort Stellung dazu bei den einzelnen Punkten:

1) Die monarchische Behördenorganisation beruht sehr weitgehend auf der ständischen, und zwar sowohl durch direkte Uebernahme, nämlich in Maximilians erstem Jahrzehnt, wie auch als Konkurrenzunternehmung, die sich die ständischen Formen vielfach zu eigen macht, so in den Organisationen von 1497—1502. — Die erste dieser beiden Behauptungen ist, wie wir gezeigt haben, nicht richtig, und ebensowenig die zweite; denn die Annahme einer Einwirkung der — angeblich von Tirol beeinflußten — niederländischen Ordonnanz von 1487 auf die österreichisch-deutsche Organisationstätigkeit Maximilians seit 1497 ist völlig aus der Luft gegriffen. Und wo hat sich denn die neue Verwaltungsordnung, zumal seit sie dauerhaft geworden ist, sonst ständische Formen angeeignet?

2) „Die Anwendung der ‚strengeren‘ Kollegialität für selbständig in die Regierung eingreifende Behörden ist ein Charakteristikum des dualistisch, ständig bestimmten Staates.“ — Der ganze Satz ist an sich verschwommen; auch ist jene im Gegenteil für das Ende des 15. Jahrh., was die Verwaltung anbelangt, gar noch nicht charakteristisch, wenngleich sie schon bisweilen vorkommt. Und wenn auch Maximilian im Reiche und in seinen Erblanden vielfach den Ständen Zugeständnisse machte, so ist doch, um einmal in Walthers Sprache zu reden, „ein Eingehen auf ständisch-feudale Intentionen“ keineswegs „eine Hauptsignatur des Gesamtwesens und der berühmtesten Organisationen Maximilians I.“. Dieses „Eingehen“ beruht vielmehr nur auf der absolut vagen Hypothese des Einflusses des Tiroler Stände-Entwurfes vom Dezember 1487 auf die Organisationen Maximilians in den Niederlanden und in Deutschland, sowohl im Reiche wie auch in den Erblanden.

Da wir nun nachgewiesen haben, daß die Einwendungen Walthers gegen Punkt 1 und 2 der „These“ unhaltbar sind, so fallen auch

---

habe, oder die, von mir herrührend, in der Kontroverse um die bewußte ‚Distinktion‘ in Betracht käme], denen bei der Sache, und zwar meistens nur aus begleitenden Ursachen, nicht geheuer war. Wären die Menschen nicht so, wie sie eben sind, zu allen Zeiten und an allen Orten, so brauchten wir kein *Führeramt* und keine *Führerverantwortlichkeit*.“ Das erinnert an das alte tiefsinnige Wort: „Man muß die Menschen eben nehmen, wie die Menschen eben sind!“

die gegen Punkt 3 und 4, die er ja als Bestandteile der von ihm bekämpften „These“ selber ausdrücklich lediglich als Folgerungen der Geltung von 1. und 2. bezeichnet hat, wie er sie auch an dieser Stelle seines Buches nicht weiter im besonderen bekämpft. Inwieweit seine sonstigen Argumente gegen eine Rezeption der monarchischen Institutionen der österreichisch-deutschen Verwaltungseinrichtungen begründet sind, werden wir unter anderem im nächsten Abschnitte sehen.

* * *

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, eine Anzahl von Einzeleinwendungen Walthers gegen die „Rezeptionsthese“ abzuweisen. Da sie sich nicht gut in ein System bringen lassen, gehen wir sie in der Reihenfolge durch, in der er sie bringt.

Ohne eine Beeinflussung von außen, ganz allein von innen heraus und bodenständig, kann sich auch Walther (S. 70 ff.) die Entstehung der modernen Verwaltung in Oesterreich und Deutschland schließlich nicht erklären; so orakelt er denn von einer internationalen Renaissancebewegung unter Führung des humanistischen Elementes [1]) oder auch von einer allgemeinen europäischen „Diffusion“ [2]), mit der eine feste und klare Vorstellung so wenig zu verbinden ist, daß man wohl mehr von einer „Konfusion“ sprechen könnte. Selbstverständlich geht das Streben nach Herstellung geordneter und technisch vervollkommneter Verwaltungszustände durch

1) Gewiß finden wir einige Humanisten schon sehr früh in den fürstlichen Kanzleien, und je mehr der Humanismus die Universitäten erobert, um so mehr trägt das rechtsgelehrte Element in den Ratsstuben ein humanistisches Gepräge. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß der Humanismus als solcher, an und für sich als Kulturzweig betrachtet, der Schöpfer und besondere Träger des technischen Fortschrittes in der modernen Verwaltung gewesen ist. Ueber den angeblichen „Humanisten“ und „Verwaltungsreformer“ Pfarrer Wegmacher vgl. oben S. 439 Anm. 1. Was an W.s Humanistentheorie richtig ist, hat schon die alte Legistentheorie gesagt. Da seine Ausführungen über die Humanisten-Legisten S. 73 ff. mit dem Hauptthema in loserem Zusammenhange stehen, widme ich ihrer Prüfung einen besonderen Exkurs.

2) Wie sich Walther ungefähr diese „Diffusion“ vorstellt, sucht er (S. 77) folgendermaßen zu vergegenwärtigen: „Wenn der Kaiser umfassende Neuorganisationen bei sich erwog, und da ritten Gesandte aller Länder viele Stunden lang neben ihm her, dann sprach man doch über diese Dinge. Und wichtiger noch waren die Unterhaltungen mit den führenden Beamten, welche die Instruktionen ausarbeiteten, auf den Diplomatendiners, oder wenn man tagelang untätig auf den Kaiser, der irgendwo den Gemsen nachkletterte, wartete. Vor allem waren auch die eigenen Gesandten und Agenten an den fremden Höfen, sehr genau über die Dinge orientiert, schon um zu wissen, welche Leute man vorzüglich mit Aufmerksamkeiten, Geschenken und Pensionen zu traktieren hatte.“ Gegenüber solchen ausschweifenden Phantasiegeburten, wie den „Diplomatendiners“, wobei man sich über die neu auszuarbeitenden Kammerinstruktionen unterhielt, ziehe ich es vor, bei der alten Rezeptionstheorie mit ihren zwar nur wenigen, immerhin positiven Anhaltspunkten zu verharren. Daß sich die Diplomatie viel um die Einzelheiten der Bureautechnik kümmerte, ist auch wenig wahrscheinlich. Ehe man aber fremde Diplomaten als Inspiratoren der österreichischen Administration annimmt, liegt es doch näher, an diejenigen Beamtenelemente am Hofe selbst zu denken, die die Zustände in der Verwaltung beider Sphären der habsburgischen Herrschaft, der österreichisch-deutschen und der burgundisch-niederländischen, aus eigener Anschauung kannten.

alle Länder des Abendlandes hindurch, und es sind gegenseitige Beeinflussungen und Abhängigkeiten in größter Fülle zu konstatieren. Hier ist es aber nicht unsere Aufgabe, eine vergleichende Verwaltungsgeschichte der abendländischen Staaten zu schreiben; sondern wir beschäftigen uns mit dem ganz bestimmten Probleme: wenn schon die neuen Organisationen ein Glied in der Kette einer allgemeinen internationalen Bewegung des Abendlandes sind, nach welchem Staate oder Staatenkreise führen dann die verbindenden Fäden zunächst? Daß England mit seiner besonderen insularen Entwicklung nicht in Betracht kommt, liegt auf der Hand. Italienische Einflüsse sind trotz krampfhaften Suchens bisher noch nicht nachgewiesen, ebensowenig spanische [1]. So werden wir durch die Logik der Tatsachen immer wieder auf den französisch-niederländischen Kreis zurückgeführt, und für diese Herkunft sprechen verschiedene besondere Momente, die sich Walther umsonst zu erschüttern bemüht hat, während er für Entlehnung von anderer Stelle nicht das Geringste von Gewicht beizubringen vermocht hat [2].

Daß es nicht an positiven Anzeichen für eine Rezeption burgundisch-niederländischer Einrichtungen in Oesterreich fehlte, hatte ich [3] in längerer Polemik gegen Walther ausgeführt, der sie seinerseits hinwegzudisputieren getrachtet hatte. Was Walther jetzt (S. 79 ff.) dagegen repliziert, ist wenig und schwach [4], teilweise

---

1) Vgl. oben S. 458 Anm. 2.

2) Was Walther im letzten Grunde gegen die „Rezeptionstheorie" einnimmt, das sind die „Unlustgefühle", die sie in ihm erweckt; er bietet uns selbst den psychologischen Schlüssel zu dieser Erkenntnis und gibt zugleich an, wie in Zukunft einmal eine wissenschaftliche Behandlung der Fragen möglich sein wird, mit denen wir uns hier beschäftigen. Nachdem er nämlich über die Kontroverse, ob französisch-burgundischer Ursprung, oder ein allgemein-europäischer Gebrauch vorliegt, sich ausgelassen hat, fährt er (S. 78) fort: „Wenn die experimentelle Psychologie erst eine Maschine konstruiert hat, um Unlustgefühle und Lustgefühle zu registrieren wird man solche Geschmacksfragen [!!] mehr wissenschaftlich behandeln können! [Zuzugeben ist hier allerdings, daß die „wissenschaftliche" Behandlung, die W. der Kontroverse bisher hat angedeihen lassen, zu wünschen übrig läßt; aber das liegt nicht am Gegenstande und wird durch die Erfindung der gewünschten „Maschine" auch schwerlich gebessert werden.] Vergleicht man die Einrichtungen Karls des Kühnen mit den französischen, oder die niederländischen Ordnungen Maximilians von 1487 und 1493 mit den tirolischen, so hat man alle typischen Lustgefühle, weil Schlag auf Schlag *charakteristische* [bei W. kursiv gedruckt!] gleichartige Züge kommen [d. h. bei der genialen Interpretations- oder, richtiger gesagt, Verdrehungskunst, über die W. verfügt]; lauter Unlustgefühle aber, wenn man diese Maximilianischen fremdartigen Einrichtungen mit den burgundischen vergleicht; sie wollen sich nicht recht herausheben aus den Selbstverständlichkeiten eines internationalen Hofes der Zeit." Es würde die Wirkung dieses Galimathias beeinträchtigen, wenn man ihn mit einem weiteren Kommentare begleiten wollte.

3) Niederl. Verw., S. 41 ff.

4) So sucht er einen Beweis gegen die Rezeption daraus abzuleiten, daß sich zwar Oesterreicher in niederländischen Diensten, aber nicht umgekehrt Niederländer in österreichischen Diensten fänden. Für das erstere führt er die Klagen des flandrischen Chronisten Wielant an. Nun beziehen sich diese Klagen auf eine Zeit, da es Maximilian schwer gewesen wäre, niederländische Beamte in die österreichische Verwaltung einzuführen, da er damals weder schon in Tirol noch auch in Oesterreich regierte, nämlich in der Hauptsache auf die achtziger Jahre des 15. Jahrh. Hätte Walther über diese

verworren und ausweichend, gar nicht hierher gehörig. Dafür ein schlagender Beleg. In seiner ersten Schrift hatte Walther einen „ausdrücklichen" Beweis gegen die Rezeptionstheorie entdeckt: als 1510 der Kaiser die Kammer zu Innsbruck anwies, die Rechnungen des Philipp de Chassey, „Rentmeister-Generals" von Burgund, zu prüfen, protestierte sie dagegen, weil sie der französischen Sprache nicht mächtig sei und die burgundischen Gebräuche nicht kenne; sie bat zum mindesten, „ihr Instruktionen über die burgundischen Hofgebräuche einzusenden, zugleich auch einige vom Hofe abzuordnen, welche der burgundischen Sprache mächtig seien". Dagegen habe ich geltend gemacht[1]): „Was wird denn durch diesen Vorfall bewiesen? Doch nur, daß das Personal der Innsbrucker Kammer nicht französisch verstand und die burgundischen Instruktionen nicht kannte, zugleich aber auch, daß es am Hofe des Königs Elemente gab, die geeignet waren, als Mittelspersonen zwischen der burgundisch-niederländischen und der habsburgisch-erbländischen Administration zu fungieren. Elemente solcher Art waren es ohne Zweifel, deren Mitwirkung sich der König seit 1490 bei der Einführung seiner Reformen in Oesterreich bediente." Wie findet sich Walther damit ab? Er macht die Unterstellung, daß ich damit hätte dasselbe sagen wollen, was Adler[2]) früher behauptet hat, als er von der „Einführung einer Reihe von Beamten dieser Länder [sc. Burgunds und der Niederlande] in den Dienst der Hofkammer und der österreichischen Landesbehörde" sprach. Daß mir solches fernliegt, ist jedem Unbefangenen sofort klar; ich will nur dem Gedanken Ausdruck geben, daß es an dem (seinen Aufenthalt stets wechselnden) Hofe Personen gab, welche dem Könige für seine deutschen Organisationen die Anregung zu geben, ihn mit der nötigen Sachkenntnis dabei zu beraten und ihn insbesondere durch die Mitteilung der bereits in den Niederlanden bekannten Organisationsprinzipien zur Verwertung für die jetzt auszuarbeitenden neuen Instruktionen zu unterstützen verstanden. Aber was macht Walther noch mehr daraus? Wie man sieht, handelt es sich bei mir um Elemente, die, der französischen Sprache mächtig,

---

Dinge dort gehandelt, wo sie hingehören, nämlich bei der Vorgeschichte der Ordonnanz vom 26. Dez. 1487, dann wäre ihm über deren wahre Bedeutung ein richtigeres Licht aufgegangen. Wenn man hört, daß sich die Flandrer damals beschwerten, daß die Finanzbeamten des Königs nicht Rechnung legten, daß jetzt die Gagen nicht mehr bezahlt würden, daß die Deutschen die Oberhand im Grand conseil über die Einheimischen bekämen, „so daß da nicht Regel, noch Ordnung sei", so hat man die Wurzeln der Stimmung und Bewegung aufgedeckt, aus denen jene Ordonnanz mit ihrer Bindung des Königs entsprang. Und wenn die Niederländer klagen, daß wegen des Ueberwiegens der Deutschen in der Verwaltung nicht Regel und Ordnung wäre, so spricht das jedenfalls nicht gegen eine Inferiorität der deutschen gegenüber der westlichen Organisation. Auch hier erfreut sich Walther wiederum des Beifalls von Dopsch. Indem dieser feststellt, Walther habe die „Verwendung zahlreicher Deutscher in der niederländischen Verwaltung" nachgewiesen, fügt er hinzu: „War demgegenüber die Zahl der Burgunder in Oesterreich nur gering, so wird auch daraus heute kaum mehr eine Stütze für die Rezeptionstheorie zu gewinnen sein." Vgl. dazu die alsbald folgenden Ausführungen.

1) Niederl. Verw., S. 48.

2) A. a. O. S. 24.

ständig am Hofe weilen [1]); sie sollen ja dem Wunsche der Kammer gemäß von dort für den bestimmten Zweck vorübergehend nach Innsbruck abgeordnet werden, — trotzdem fährt Walther fort: „Dazu werden diese ‚Elemente‘ ja nun an der betreffenden Stelle aufgezählt; und während man einen Stab von Burgundern vermutet, heißen sie: Jorg Hackenay, Jheron Haller, Dionis Braun, Dr. Heinrich Hayden, Jörg Rotaler; an anderer Stelle wird noch Hans Mader als der französischen Sprache mächtig genannt ... Der einzige noch verdächtige Name ist Hacquenay, wofür aber in den Raitbüchern Haggenau steht; und es ist ja an sich wahrscheinlich, daß diese der französischen Sprache mächtigen Männer mit den urdeutschen Namen eben aus dem habsburgischen Elsaß stammen, wenn das auch für die Rezeptionsthese nicht angenehm ist.“ Nun ist es einfach nicht richtig, daß die an dieser Stelle von Walther genannten Männer, Hackenay usw., diejenigen Personen sind, um deren Abordnung vom Hofe die Kammer gebeten hat, und die daraufhin von dort zu ihr entsandt worden sind [2]); sie sitzen vielmehr ständig in den deutschen Erblanden. Das Verfahren Walthers in seiner Polemik ist so unglaublich leichtfertig, daß man sich zur Frage genötigt sieht, ob er überhaupt imstande ist, irgendeinen Satz, der in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung eines anderen enthalten ist, ohne Entstellung des Sinnes und Ver-

1) Dabei wird natürlich in erster Reihe an Personen niederländisch-burgundischer Abkunft zu denken sein; aber so weit geht Walther in seiner Kritikasterei gegen die Rezeptionsthese, daß er von einem ständigen Verweilen solcher Personen am Hofe Maximilians nichts wissen will. Vgl. S. 81: „Die ‚Austausch- und Wechselbeziehungen‘ (Rachfahl, S. 40 Anm.) beschränken sich also gerade in der entscheidenden Richtung auf diejenigen Burgunder, die sich gelegentlich in besonderen Geschäften am Kaiserhof aufhalten, wie in der späteren Zeit auch Spanier, und kaum anders als sonstige Gesandte.“ Ebenso S. 83: „Maximilian kommt als Deutscher nach Burgund, ... hat nachher keinen einzigen Burgunder anders als etwa auch Gesandte aller Staaten in seiner Umgebung.“ Zum allermindesten residierte er doch bisweilen in den Niederlanden selbst. Es ist schwer, bei solchen Bocksprüngen unseres Autors den Ernst zu wahren.

2) Walther beruft sich für seine Behauptung (S. 80, Anm. 50) auf „Adler S. 426 Anm. 1, vgl. S. 425 Anm. 2 nnd S. 235 Anm.“ Prüfen wir nun, was Adler S. 426, Anm. 1 sagt, so ergibt sich folgender Tatbestand: Auf Grund eines Dokumentes des Innsbrucker Statthalterei-Archives, d. 18. August 1510, stellt Adler fest, daß für Philipp de Chassey eine Rechnungslegung vor der Raitkammer unter Zuziehung des Pfennigmeisters Hackenay, des Zahlmeisters Haller und des Dionis Braun angeordnet war. Darauf nun bittet die Raitkammer (am 23. August) unter Hinweis auf ihre Unkenntnis der Sprache usw. um Uebersendung der Instruktionen über die burgundischen Hofgebräuche und Abordnung von Personen vom Hofe, die der französischen Sprache mächtig sind. — Ebenso liegt offenbar (Adler, S. 425, Anm. 2) die Sache bei dem Vorgange von 1505, wobei Dr. Hayden, Braun und Rottaler zur Hilfeleistung angewiesen worden waren. Also waren diese Personen gar nicht des Französischen mächtig, und das wird bestätigt durch die (gleichfalls von Walther herangezogene) Notiz (Adler, S. 235, Anm. 1) von 1501, welche besagt, Jörg von Rotal und Hans Mader seien der „Niederländischen Regierung etwas berichtet“, Mader zudem auch der französischen Sprache (Rotal also nicht!) mächtig. Die letzte Notiz ist insofern bemerkenswert, als sie uns darüber unterrichtet, daß es in Innsbruck Personen gab, die von der niederländischen Verwaltung Kenntnis hatten, — das gibt doch einen Fingerzeig für die Rezeptionsthese. Und Mader, der dazu gehörte und auch Französich konnte, führte bezeichnenderweise eine Zeitlang den Titel „Griffier“.

drehung in das gerade Gegenteil wiederzugeben. Jedenfalls ist es sicher bezeugt, daß es einmal in der spezifisch österreichischen Verwaltung Personen gab, die Kenntnis von der in den Niederlanden hatten [1]), und es gab am Hofe Personen, welche, sei es durch Herkunft, sei es infolge langen Verweilens in der westlichen Herrschaftssphäre der Habsburger, mit ihr gleichfalls so vertraut waren, daß sie deren Impulse auf das deutsche Herrschaftsgebiet und seine Administration einwirken zu lassen vermochten [2]). Und es ist trotz allem, was Walther (S. 89 f.) dagegen einwendet, durchaus kein Zufall, daß in dem Augenblicke, da die neuen Institutionen auftreten, für ihre Benennung im einzelnen französische Lehnworte auftauchen. Das ist eben ein deutlicher Hinweis auf die Provenienz auch der Einrichtungen. Und dagegen verschlägt es gar nichts, wenn sich auch die Anhäufung der Fremdworte in einem nicht zur Ausführung gelangten Entwurfe (einer Hofkammerordnung von 1497) findet; die Beweiskraft bleibt doch dieselbe für die Heimat der den Reformversuchen zugrunde liegenden Ideen, und eine bloße Verlegenheitsphrase ist es, wenn W. (S. 89) meint, die Anwendung der Fremdwörter weise „sehr deutlich nicht speziell nach Burgund, vielmehr auf das Milieu des internationalen Diplomatenhofes“: denn sicherlich haben bei dem erwähnten Entwurfe von 1497 nicht die daselbst weilenden „internationalen Diplomaten“, sondern diejenigen Elemente des Hofes Paten gestanden, welche die aus Frankreich letzten Grundes

---

1) Vgl. die vorige Anmerkung über Rotal und Mader.

2) Niederl. Verw. S. 49 hatte ich auf die von Walther (schon vorher im Arch. f. Urkundenforsch., 1909, S. 387 ff., was ich übersehen hatte) veröffentlichte Kanzleiordnung Gattinaras für die deutsche und österreichische Kanzlei von 1522 als „einen positiven Beweis dafür“ hingewiesen, „wie der maßgebende Mann am Hofe aus seiner Kenntnis und Praxis der burgundisch-niederländischen Administration heraus in die Gestaltung der österreichisch-deutschen eingreift“. und hinzugefügt: „Aehnlich werden wir uns die Inszenierung der vorhergehenden Reformversuche Maximilians zu denken haben, daß nämlich der König selbst oder ein der Verhältnisse kundiger hochgestellter Mann aus seiner Umgebung die Grundzüge der neuen Ordnung, sei es in Person entwarf, sei es den Konzipienten der nunmehr zur Ausarbeitung gelangenden Instruktionen als Direktiven dafür vorschrieb.“ Diese Ausführungen werden dadurch keineswegs tangiert, daß sich in der Ordnung folgende Bestimmungen finden: Deutsche Briefe sollen vom Hofrat Dr. Lamparter oder sonst jemandem signiert werden, den Gattinara dazu bestimmen wird (6). Derselbe Dr. Lamparter oder der zur Kanzlei gehörige Kontrarelator Dr. Prantner sollen die deutschen Angelegenheiten den deutschen Mitgliedern des Hofrates resp. im Falle der Wichtigkeit dem Kaiser selbst vorlegen (8); endlich im 10. Artikel: „Etsi hujusmodi preces fuerint expeditae pro Caesareae Majestatis familiaribus ordinariis vel eorundem familiarium familiaribus aut pro electoribus seu eorum familiaribus ordinariis vel supradictorum consanguineis, [tamen] Dominatio sua [d. h. Gattinara] ratione taxae servabit in his omnibus consuetudinem apud imperialem cancellariam hactenus servari solitam.“ Das ist alles, was sich in der Ordnung auf deutsche Verhältnisse bezieht, und was macht Walther (S. 82) daraus: „Für die *deutsche* [kursiv bei W. gedruckt] Kanzlei gilt die *deutsche* Tradition, der *deutsche* Stilus!“ Man sieht: ebensowenig wie W. die Ausführungen seiner Gegner richtig versteht oder wenigstens richtig zu verstehen sich die Mühe gibt, kann er eine Urkunde richtig interpretieren. Geradezu kindlich ist endlich der Einwand (S. 81, Anm. 56): „Uebrigens hat Gattinara nie der eigentlichen burgundischen Verwaltung angehört, sondern bringt seine Grundbegriffe aus Savoyen mit.“ Vgl. auch den von Walther (ebenda) zitierten Fall des früheren Vließkanzlers Philibert Naturelli.

stammenden burgundisch-niederländischen Institutionen, sei es als die heimischen, sei es aus langjähriger Anschauung und Praxis, kannten. Und wenn W. jetzt (S. 91) gewisse früher selbst von ihm konstatierte Aehnlichkeiten in der Finanzverwaltung, wie das Amt des Pfennigmeisters, betreffend den Zahlungsbefehl und die „Konstellation“ bestimmter Aemter, dadurch abschwächt, „daß es sich bei ihnen allen lediglich um Gebräuche bei Hof handelt“, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß die gesamte Finanzverwaltung zur Hofverwaltung, natürlich im weiteren Sinne, gehört, daß ja die Hofkammer die Zentralstelle für den gesamten Finanzdienst ist, insofern er landesherrlicher Natur ist, wie ja auch die Bestimmungen über den Pfennigmeister aus der Hofkammerordnung von 1498 stammen. Und in höchstem Maße bezeichnend ist es, wenn Walther (ebenda) auf die eingehende Analyse[1]), der ich die älteren Ordnungen, betreffend die Rechnungsprüfung in den Niederlanden, und die neuen Ordnungen Maximilians für Oesterreich unterwarf, um die zahlreichen Parallelen und Analogien im Verfahren der Raitkammern darzulegen, nichts weiter zu antworten weiß, als daß es sich dabei um eine Uebereinstimmung in „einigermaßen selbstverständlichen Allgemeinheiten handele, die damals mindestens als Gewohnheitsrecht ziemlich vollständig in aller Welt aufzuzeigen sind“. Nur schade, daß sie gerade in Oesterreich[2]) vor Maximilian bestimmt nicht „aufzuzeigen sind“[3]).

* * *

1) Niederl. Verw., S. 51 ff.

2) Dopsch a. a. O. meint, eine solche Uebereinstimmung aufzeigen zu können. Niederl. Verw., S. 53 hatte ich als eine der Parallelen zwischen der Kammer von Lille und der Hofkammer von 1498 den Hinweis auf die häufige Abwesenheit der Fürsten in der Motivierung dieser Neuschöpfungen angeführt. Dopsch bemerkt nun, daß schon bei den Statthaltereien des 15. Jahrhunderts in Oesterreich sich diese Motivierung finde, und zieht daraus den Schluß, daß selbige „also keineswegs später zugunsten der Rezeptionstheorie mit Rachfahl gedeutet werden darf“. In Wahrheit handelt es sich in beiden Fällen um etwas ganz Verschiedenes. Die Statthaltereien sind für die jedesmalige Abwesenheit des Landesherrn eingesetzte, von vornherein nur als vorübergehend gedachte Behörden für den ganzen Umfang der Regierungsgeschäfte; die Kammern sind als dauernd intentionierte Spezialbehörden, so daß bei ihnen die Motivierung mit der eventuellen Abwesenheit des Herrschers etwas Auffälliges ist und daher in der Tat eine Parallele bedeutet.

3) Es kommen auf niederländischer Seite dabei zwei Instruktionen für die Kammer zu Lille in Betracht, von denen die eine aus dem Einsetzungsjahre 1386, die andere von ca. 1400 stammt, und ich hatte (a. a. O. S. 52) bemerkt: „Spätere Instruktionen sind nicht publiziert worden; wenn es auch solche gibt, so ist anzunehmen, daß sie in der Hauptsache mit jenen älteren übereinstimmen.“ Um darüber Aufklärung zu gewinnen, hat Walther Nachforschungen im Brüsseler Archiv angestellt, und hören wir, was er darüber schreibt (S. 91): „Als ich in Brüssel festzustellen suchte, ob es ‚wirklich anzunehmen‘ sei, daß die zur Zeit Maximilians gebräuchlichen Ordnungen ‚in der Hauptsache mit jenen älteren übereinstimmen‘, ergab sich folgendes“. Was ist nun das Ergebnis seiner Untersuchungen? Im Jahre **1540** [NB. von mir gesperrt] wird festgestellt, daß die Kammer von Lille nicht mehr nach einer Instruktion arbeitete, daß die von 1386 überhaupt nicht mehr existierte, daß die von ca. 1400 zwar vorhanden war, aber ungenützt im Kasten lag, sondern daß man nach traditionellen Gebräuchen arbeitete, die im Gedächtnis der Beamten beruhten. Woher weiß denn nun aber Walther, daß dieser Zustand schon etwa ein halbes Jahrhundert zuvor bestand? Und der traditionelle

Damit wären wir am Schlusse dieser Arbeit angelangt. Sehr erfreulicher Art war sie nicht gerade. Es ist kein Vergnügen, sich mit einem Autor herumzuschlagen, der wissenschaftlich so vollkommen undiszipliniert ist, bei dem fast jede seiner Aufstellungen einen so glänzenden Beweis völliger Unfähigkeit zu ernsthafter und sachlicher Forschung bietet. Meist verkennt er das Problem, um das es sich handelt; die Interpretation der Quellen ist verkehrt, und indem der Phantasie ein zügelloses Spiel gegönnt wird, überwuchert eine schwülstige Phraseologie, deren Zweck es ist, den Kern der Sache durch weitschweifige Redensarten zu verdunkeln. Er hat sich an einen Gegenstand gewagt, für den es ihm entweder an Begabung oder geeigneter Vorbildung, jedenfalls an klarer Anschauung und genügender Sachkenntnis gebricht. Seine ganze Polemik wird nur dadurch möglich, daß er das, was der Gegner sagt, fortwährend mißversteht oder verdreht. Dazu kommt, um den Gesamteindruck noch ungünstiger zu gestalten, gelegentliche Anmaßung der Sprache, die zugleich von völliger Unkenntnis der Verhältnisse zeugt, so z. B. S. 2, Anm. 5: „Meine Burgunder Zentralbehörden hatte ich, ein Neuling in der zünftigen Historie, wenn auch nicht in der Wissenschaft überhaupt, in vollständigster Zurückgezogenheit auf ausländischen Archiven gearbeitet, in glücklicher Ahnungslosigkeit über historische Schulen und Autoritäten. Erstlingsarbeiten eines Dr. Adler und eines Dr. Rosenthal habe ich demzufolge ohne alle Seitenblicke durchgearbeitet. Ich will darüber nichts weiter sagen, als daß wir jetzt mindestens quitt sind.“ In der Tat beweisen diese Bemerkungen eine „glückliche Ahnungslosigkeit über historische Schulen und Autoritäten“. Daß Adler und Rosenthal etwa in eine und dieselbe „historische Schule“ hineingehören, ist mir unbekannt, und ich glaube auch nicht, daß die verschiedenen Anhänger der „Rezeptionsthese“ überhaupt Glieder einer „Schule“ bilden. Wenn W. endlich von der Schrift Rosenthals über die Behördenorganisation Ferdinands I., die im Jahre 1887 erschien, als der Autor längst ein Forscher von wohlbegründetem Rufe war, als von der „Erstlingsarbeit eines Dr. Rosenthal“ spricht, so liegt darin ebenso viel Unkenntnis wie auch Ueberhebung. Bis Rosenthal und er „quitt sind“, soll er erst einmal zeigen, welcher Leistungen

Brauch stammte doch aus den älteren Instruktionen? Indem nun die Kammer in Marginalnoten zu einer von ihr angefertigten Kopie des Schriftstückes von ca. 1400 anmerkte, wie sich zu diesem der gegenwärtige Brauch (von 1540) verhielt, erhalten wir ein Bild von den Abweichungen, die sich bis 1540 zwischen der früheren Instruktion und der Praxis herausgebildet haben. Auf die Ausführungen W.s darüber (S. 92) einzugehen, habe ich hier keinen Anlaß; denn an der Tatsache wird dadurch nichts geändert, daß gewisse komplizierte Verwaltungseinrichtungen, die wir in den Niederlanden schon seit dem Ende des 14. Jahrh. finden, in Oesterreich erst unter Maximilian aufkommen. Im übrigen wurde das Verfahren der Liller Kammer als unkorrekt empfunden; denn die erwähnte Feststellung wurde auf eine im Auftrage des Kaisers gerichtete Weisung der Regentin gemacht, die Kammer solle ihr Instruktionen einsenden und Abweichungen davon in der Praxis angeben und motivieren. Um solche Abweichungen zu verhindern, schlossen ja die Instruktionen des 16. Jahrh. gewöhnlich mit der Bestimmung, sie hätten jederzeit auf dem Ratstische zu liegen, sollten in bestimmten Fristen neu verlesen werden usw.

er überhaupt fähig ist; daß er „ein Neuling in der zünftigen Historie" war, ist noch bei weitem nicht das Schlimmste, was man ihm in seinem Auftreten in der vorliegenden Kontroverse zum Vorwurfe machen kann.

Für mich ist die Diskussion hiermit jedenfalls geschlossen. Wenn ich dieses Mal noch geantwortet habe, so geschah es mit Zögern und innerem Widerstreben. Denn etwas Positives kommt bei der Polemik nicht heraus; es kann eben nur festgestellt werden, wie schlecht Walther arbeitet. Wenn ich trotzdem das Wort noch einmal ergriffen habe, so lediglich darum, weil seine das Wesentliche verschleiernde und die Wahrheit entstellende, jedoch von einer gewissen Wortfertigkeit und einem starken Selbstbewußtsein getragene Argumentation, wie fadenscheinig sie auch immer ist, hie und da einigen Eindruck gemacht zu haben scheint, zumal da die Behauptung des autochthonischen Ursprungs der späteren, hoch entwickelten österreichischen Institutionen hier und da offenbar sehr wohltuend berührte. So wäre es immerhin möglich, daß sich, falls Walthers letzte Ausführungen unwidersprochen bleiben, eine communis opinio festsetzt[1]), die dann nicht mehr so leicht auszurotten ist. Aber dabei soll es nun auch sein Bewenden haben; denn es gibt eine gewisse herkulische Arbeit, der man nicht gerade großen Geschmack abgewinnen kann, und die eine Zeit erfordert, welche man lieber zu Besserem verwendet. Sollte Walther nicht vielleicht selbst schon einmal die Erkenntnis gedämmert haben, daß es sich bei seinem ersten Buche, das der Ausgangspunkt der Kontroverse geworden ist, um „noch ein wenig wüst vorgetragene Ideen" handelt? Daß seine neue Schrift in dieser Hinsicht keine Besserung bedeutet, darf man aufrichtig bedauern.

Exkurs.

Juristen und Finanzbeamte im 16. Jahrhundert.

Ueber die Entwicklung des juristischen Berufsbeamtentums und sein Verhältnis zu den angeblich an Bedeutung gewinnenden Beamten des Finanzdienstes hatte Walther in seiner ersten Schrift eine Reihe irriger Ausführungen gemacht, die ich in meiner Gegenschrift (S. 8 ff.) zurückgewiesen habe; darauf ist er jetzt neuerdings zurückgekommen. Ich will nicht das ganze Problem noch einmal erörtern; das lohnt nicht der Mühe; ich will nur einige seiner antikritischen Erörterungen etwas näher beleuchten. Zuerst die über Gattinara als den Typus des juristischen Beamtentums seiner Zeit, sodann über die Verdrängung des Einflusses der Juristen durch die Finanzbeamten.

Gegen Walthers Auffassung, Gattinara und der Prozeß, den er um die Herrschaft Chévigny in der Franche-Comté führte, seien

1) Hat doch Dopsch a. a. O. die W.sche Polemik gegen mich, ohne auch nur die geringste Einschränkung zu machen, als gelungen anerkannt!

typisch für den Geist des juristischen Beamtentums jener Zeit, hatte ich darauf hingewiesen, daß sein Verhalten in der Angelegenheit lediglich aus egoistischen Motiven zu erklären und nicht als typisch für das Juristentum der Zeit zu betrachten sei; ich hatte vor allem betont, daß ja Gattinaras eigene Standesgenossen, die Räte des Grand conseil, trotz aller Einflüsse und Treibereien gegen ihn Stellung genommen hätten. Da wirft mir nun Walther (S. 73, Anm. 29) vor, es handele sich hier darum (was ich unterlassen hätte), „bei einem Menschen, der notorisch ethisch ungewöhnlich hochsteht, eine zu seinen eigentlichen Prinzipien in vollem Widerspruch stehende Verirrung psychologisch begreifen zu können“; auch hätte ich es verschwiegen, daß der Gegenstand des Prozesses eine Coutume der Franche-Comté gewesen, gegen die sich Gattinara auflehnte. Wenn in diesem einzelnen Falle eine Coutume im Mittelpunkte des Prozesses stand, kann man doch noch lange nicht daraus (wenn man nicht noch andere Beweise hat) einen „unhistorischen Idealismus“, „das völlige Aufgehen in einer Welt, die der Wirklichkeit fremd ist“, eine „Kampfesstellung gegen das Volksmäßige und Feudale“ als typisch für die gesamten Legisten jener Zeit folgern, — und zwar um so weniger, als ja eben die Richter gegen Gattinara entschieden; um so weniger kann auch in diesem Falle von einem „allgemeinen prinzipiellen Kampfe“ gesprochen werden. Wenn Walther das Motiv Gattinaras bei diesem Prozesse in eben dieser Richtung sucht, so ist das eine der willkürlichen Annahmen, an denen es ihm ja nie fehlt. Nun hatte ich, um zu zeigen, daß die Legisten gegen die Coutumes, insofern sie nicht den modernen Zentralisationsbestrebungen hindernd im Wege standen, keineswegs einen „prinzipiellen Kampf“ führten, (Niederl.-Verw. S. 9) daran erinnert, daß gerade sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts die niederländischen Coutumes aufzeichneten. Es paßt wohl nicht ganz, wenn W. darauf (S. 73, Anm. 29 Schluß) erwidert: „Damit erweist sich auch das, was S. 9 über das ‚Volksmäßige‘ gesagt wird, für unseren Fall als unrichtig“!!

Im Zusammenhange mit seiner Theorie von der sinkenden Bedeutung des Juristentumes hatte Walther über das Emporkommen der Beamten des Finanzdienstes und über die Entstehung des Staatssekretariates Behauptungen aufgestellt, deren Geltung ich zunächst für die Niederlande zurückwies. Walther (S. 74 f.) bringt dagegen Verschiedenes vor, worauf ich hier nicht näher eingehe, da es allzuweit vom Thema abführen würde. Die Tätigkeit von Juristen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung paßt nun natürlich nicht in sein Schema; daher dürfen die drei Finanzsekretäre in der Ordonnanz von 1487, wie er auch hier wieder ausführt, beileibe keine graduierten Juristen sein (vgl. oben S. 452 Anm. 3). Für meine Kapazität ist es zu hoch, wenn er (S. 74, Anm. 82) sagt: „Nach Rachfahl S. 12 könnte es scheinen, als ob ich behauptet hätte, seit 1450 träten die Finanzen in den Vordergrund! Die behandelte Entwicklung läuft vielmehr aus in ein Hervortreten dieser Tendenz.“ Das wäre also ein Hervortreten der Tendenz des Tretens in den Vordergrund!! Ein feiner

Unterschied, fürwahr! Aber er unternimmt es sogar, quellenmäßig zu erhärten, daß der conseil des finances in den Niederlanden keineswegs eine dem conseil privé gegenüber weniger ansehnliche Stellung gehabt habe; diese meine Ansicht wird, wie er sagt, „sehr hübsch widerlegt“ durch eine von ihm (Burg. Zentralbeh., S. 205 f.) publiziertes Memoire aus der Zeit von 1543, — eine Aeußerung des conseil privé auf eine Anfrage hin, ob seine letzte Instruktion befolgt würde. Es findet sich nämlich darin unter anderem ein Passus „que lesdiz du conseil [privé] n'accordent nulles despesches de grande importance, mais icelles se passent communément par ceulx des finances“. Flugs ist er mit dem Schlusse bei der Hand: „Da sehen wir die Regierung Karls mit Staunen erfahren, daß die alte offizielle Anschauung von der überlegenen Bedeutung des Kollegiums der Juristen mittlerweile unmerklich von den Tatsachen überholt worden ist! Es wird auch hier das Offizielle mit dem Tatsächlichen verwechselt. Diese tatsächlichen allgemeinen Verschiebungen in der Grundstruktur sind freilich“, so fügt er tiefsinnig hinzu, „hier so wenig wie auf andern Lebensgebieten eigentlich demonstrierbar, wenn man nicht von den gleichen Problemstellungen ausgeht.“

Es ist freilich bequemer und angenehmer, sich Probleme zu stellen, bei denen die „Lustgefühle“ des Autors freudig erregt werden, als die „Unlustgefühle“ zu überwinden, welche die schwierige Aufgabe einer genauen Interpretation von Urkunden mit sich bringt, sogar wenn man sie selbst herausgegeben hat. Hätte sich Walther jenes Memoire näher angesehen, so hätte er gesehen, daß es sich nicht um despesches de grande importance aller, sondern nur einer ganz bestimmten Art handelt, nämlich solcher, die zum Finanzressort gehörten. Ich darf ihn vielleicht auf folgende Stellen aufmerksam machen: (Art. 2) „Et depuis lesdiz du privé conseil considérans la multitude des requestes que l'on présentoit pour avoir grâces, ont advisé certaine ordonnance et restriction sur la concession desdictes grâces“ und Marginalnote zu Note 6: „A sçavoir si choses de grâces etc.“ Es handelt sich also dabei nur um Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in das Finanzressort gehörten, und für die ein Zusammenwirken von conseil privé und conseil des finances ausdrücklich vorgeschrieben war; und welche von beiden Behörden als die wichtigere erachtet wurde, darüber kann wohl kein Zweifel herrschen, wenn zur Feststellung, daß die wichtigen Sachen dieser Art nicht durch die erste, sondern durch die zweite gingen, solches als Mißbrauch durch die Randnote gerügt wurde: „Deberent autem secundum potestatem ipsis datam.“

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Das österreichische Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht.

Von Dr. Strehlow, Oberhausen.

Neben der Ungewohntheit des Erbbaurechtes ist es vor allem der Mangel an Rechtssicherheit, der einer durchgreifenden Einführung dieser sozialen Besitzform in Deutschland entgegensteht. Fast durch ein Versehen in das Bürgerliche Gesetzbuch hineingekommen bedurfte es einer weitgehenden Propaganda einsichtsreicher Männer, die die Bedeutung des Erbbaurechtes für die Allgemeinheit erkannten, um die Oeffentlichkeit auf die Vorzüge desselben aufmerksam zu machen. Aber trotz aller Mühe kam das Erbbaurecht nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung. Der Deutsche hängt zu sehr an dem freien Besitz und ist zu wenig Rechenmeister, um auch bei unzweifelhaftem Vorteil sich für das Erbbaurecht zu entscheiden. Das würde aber wohl anders werden können, wenn man sich entschließen wollte, dem Erbbaurecht durch eine erhöhte Rechtssicherheit die Wege zu ebenen. Wenn erst der enge Rahmen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erweitert sein wird, wenn Grundbesitzer, Rechtsinhaber und Hypothekargläubiger sich nach jeder Richtung hin gesichert fühlen, dann wird das Erbbaurecht auch in Deutschland zweifellos eine günstigere Aufnahme und mit der Zeit fortschreitende Verbreitung finden.

In Oesterreich hat man durch das Gesetz vom 26. April 1912 versucht, das „Baurecht" auf eine gesundere Grundlage zu stellen, ihm die nötige Rechtssicherheit zu verleihen. Bei dem Interesse, das dies Gesetz auch für Deutschland hat, lasse ich dasselbe im Wortlaut folgen:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, was folgt:

I. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 1. Ein Grundstück kann mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werden (Baurecht).

Das Baurecht kann sich auch auf Teile des Grundstückes erstrecken, die für das Bauwerk selbst nicht erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

Die Beschränkung des Baurechtes auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 2. Ein Baurecht kann nur an Grundstücken des Staates, ein Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden. Kirchen, Pfründen, kirchliche Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützige

Anstalten oder Vereinigungen können an ihren Grundstücken ein Baurecht begründen, wenn im einzelnen Falle durch Ausspruch der politischen Landesbehörde festgestellt ist, daß die Begründung dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3. Das Baurecht kann nicht auf weniger als dreißig und auf nicht mehr als achtzig Jahre bestellt werden.

Besteht das Entgelt für die Bestellung des Baurechtes in wiederkehrenden Leistungen (Bauzins), so muß deren Ausmaß und Fälligkeit unabhängig von ungewissen künftigen Ereignissen bestimmt sein.

§ 4. Das Baurecht kann nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden.

Das Erlöschen des Baurechtes wegen Verzuges in der Berichtigung des Bauzinses kann nur für den Fall vereinbart werden, daß der Bauzins für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig bleibt.

§ 5. Das Baurecht entsteht durch die bücherliche Eintragung als Last des Grundstückes.

Ein Baurecht kann nicht an einem Teile eines Grundbuchskörpers begründet werden. Pfand- und andere Belastungsrechte, die auf Geldzahlung gerichtet sind oder dem Zwecke des Baurechtes entgegenstehen, dürfen dem Baurecht im Range nicht vorgehen. Für das eingetragene Baurecht ist gleichzeitig eine besondere Grundbuchseinlage zu eröffnen. Alle Eintragungen gegen den Bauberechtigten sind in dieser Einlage zu vollziehen.

§ 6. Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache, das auf Grund des Baurechtes erworbene oder hergestellte Bauwerk als Zugehör des Baurechtes.

Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerk die Rechte des Eigentümers und an dem Grundstücke, soweit im Baurechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte des Nutznießers zu.

Die für Gebäude geltenden Vorschriften finden auf das Baurecht entsprechende Anwendung.

§ 7. Ein Pfandrecht an einem Baurecht ist als gesetzmäßig sicher (§§ 230 und 1374 ab GB.) anzusehen, wenn die Belastung nicht die Hälfte des Wertes des Baurechtes übersteigt und die Schuld durch die vereinbarten Annuitäten oder durch gleichmäßige in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahre fällige Ratenzahlungen spätestens im fünften Jahre vor Erlöschen des Baurechtes berichtigt sein wird.

§ 8. Die Löschung des Baurechtes kann vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, ohne Zustimmung der darauf eingetragenen Pfandgläubiger und anderer dinglich Berechtigten und mit der Beschränkung bewilligt werden, daß die Rechtswirkung in Ansehung der Pfand- und anderen dinglichen Rechte erst mit deren Löschung einzutreten hat.

§ 9. Beim Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwerk an den Grundeigentümer. Gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte, die auf dem Baurecht haften, gehen auf das Grundstück über, sobald das Baurecht erlischt.

Mangels anderer Vereinbarung ist dem Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe eines Vierteiles des vorhandenen Bauwertes zu leisten.

§ 10. Wenn dem Bauberechtigten bei Erlöschung des Baurechtes nach Gesetz oder Vertrag eine Entschädigung für das Bauwerk gebührt, erstrecken sich Pfand- und andere dingliche Rechte an dem Baurecht auf die Entschädigung.

§ 11. Bei der Exekution auf ein mit Baurecht belastetes Grundstück sind die Vorschriften über die Exekution auf ein mit einer Dienstbarkeit belastetes Grundstück sinngemäß anzuwenden; Bauzinsforderungen sind als Einkünfte der Liegenschaft zu behandeln. Sofern zugunsten öffentlicher Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht am Grundstücke genießen, Zwangsversteigerung stattfindet, muß das Baurecht vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistgebot übernommen werden.

§ 12. Die bestehenden Vorschriften über die Benützung der Unter- und Oberfläche eines Grundstückes bleiben unberührt.

II. Verfahren.

§ 13. Wenn dem Ansuchen um Eintragung des Baurechtes nach dem Grundbuchsstand und den vorliegenden Urkunden stattgegeben werden kann,

ist es zunächst im Grundbuch anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkungen einer Anmerkung der Rangordnung nach §§ 53 bis 56 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Zugleich sind die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Vermögensübertragungsgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufenen Organe, soweit diese Abgaben ein Vorzugsrecht vor den im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten genießen, aufzufordern, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei Gericht anzumelden, widrigens sie dem einzutragenden Baurecht im Range nachstehen würden. Die Aufzufordernden sind in dem Gesuch um Eintragung des Baurechtes anzugeben. Der Beschluß ist den Aufgeforderten zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 14. Ist innerhalb der Aufforderungsfrist kein das Vorzugsrecht genießender Anspruch angemeldet worden, so ist unverzüglich über die Eintragung des Baurechtes zu entscheiden. Sind solche Ansprüche angemeldet worden, so ist der Gesuchsteller von den Anmeldungen durch Beschluß in Kenntnis zu setzen. Die Eintragung des Baurechtes darf nur bewilligt werden, wenn die Berichtigung oder Sicherstellung der angemeldeten Ansprüche dargetan ist. Wenn dieser Nachweis nicht binnen sechzig Tagen nach der Verständigung von der Anmeldung dem Gericht erbracht wird, so ist die Anmerkung des Ansuchens von Amts wegen zu löschen.

III. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 15. Bei der Bemessung der Gebühr von der Einräumung oder Weiterübertragung des Baurechtes oder von der Uebertragung des mit diesem Rechte belasteten Grundstückes sind die allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze mit den in den §§ 16 bis 19 festgesetzten Abweichungen zu beobachten.

§ 16. Behufs Ermittelung des Baurechtes oder des mit diesem Rechte belasteten Grundstückes ist, soweit nicht das bedungene Entgelt die Grundlage der Gebührenbemessung bildet, zunächst der Gesamtwert der Liegenschaft (des Grundstückes samt den etwa darauf befindlichen Baulichkeiten) nach den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze so zu bestimmen, als ob das Grundstück nicht mit dem Baurechte belastet wäre.

Der Wert des Baurechtes mit Einschluß der auf Grund des Baurechtes erworbenen oder hergestellten Baulichkeiten (§ 6) ist mit so vielen Hundertsteln des gemäß dem vorhergehenden Absatze ermittelten Gesamtwertes der Liegenschaft zu veranschlagen, als die Anzahl der Jahre beträgt, welche zwischen dem Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechtes gelegen sind; hierbei sind Bruchteile einee Jahres, wenn sie sechs Monate erreichen, einem vollen Jahre gleichzuachten, andernfalls nicht in Anschlag zu bringen.

Als Wert des mit dem Baurechte belasteten Grundstückes ist der Betrag anzunehmen, der sich ergibt, wenn von dem Gesamtwerte der Liegenschaft der nach dem vorhergehenden Absatz ermittelte Wert des Baurechtes samt Zubehör (§ 6) in Abzug gebracht wird.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Anwendung der in den §§ 50ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, angeführten Arten der Bewertung in Absicht auf die abgesonderte Feststellung des Wertes des Baurechtes und des mit diesem Rechte belasteten Grundstückes nicht ausgeschlossen.

§ 17. Der Wert der im Sinne des § 3 Absatz 2 bedungenen wiederkehrenden Leistungen (Bauzinse) ist folgendermaßen zu veranschlagen:

1. Wenn zwischen dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte und dem Zeitpunkte des Erlöschens des Baurechtes ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren gelegen ist, mit der Summe der für diesen Zeitraum bedungenen Bauzinse;
2. wenn dieser Zeitraum zehn oder mehr Jahre, jedoch höchstens fünfundvierzig Jahre beträgt, mit dem Zehnfachen des jährlichen Bauzinses;
3. wenn dieser Zeitraum mehr als fünfundvierzig Jahre beträgt, mit dem Fünfzehnfachen des jährlichen Bauzinses.

Sind in den in Z. 2 und 3 angeführten Fällen die wiederkehrenden Leistungen für die einzelnen Jahre von ungleicher Höhe, so hat der für die Gesamt-

dauer des Baurechtes sich ergebende Jahresdurchschnitt der Bauzinse die Grundlage der in Z. 2 und 3 vorgesehenen Berechnung zu bilden.

§ 18. Geht die Dauer des Baurechtes aus dem Vertrage, mit dem es eingeräumt wurde, nicht mit Bestimmtheit hervor, oder ist diese Dauer von einer Bedingung abhängig, die im Zeitpunkte der Gebührenbemessung noch in Schwebe ist, so ist in Absicht auf die Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 die längste nach dem Vertrag oder, in Ermangelung einer die Höchstdauer festsetzenden Vertragsbestimmung, nach § 3, Absatz 1, dieses Gesetzes mögliche Dauer anzunehmen.

§ 19. Insoweit den im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statuts als gemeinnützig zu behandelnden Bauvereinigungen, welche die im § 4 desselben Gesetzes erwähnten Zwecke verfolgen, hinsichtlich der Gebühren für die Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Sachen oder hinsichtlich des Gebührenäquivalents von ihrem unbeweglichen Vermögen im Wege der Gesetzgebung Begünstigungen eingeräumt werden, sind diese Begünstigungen auf die Gebühren für die Erwerbung und Weiterveräußerung des Baurechtes durch die angeführten Bauvereinigungen und auf das Gebührenäquivalent von dem Werte des solchen Bauvereinigungen zustehenden Baurechtes sinngemäß anzuwenden. In Absicht auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen ist das Baurecht, insolange das mit demselben belastete Grundstück unverbaut ist, einem unverbauten Grundstück, nach erfolgter Verbauung aber einem Gebäude rechtlich gleichzuachten; die näheren Vorschriften hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Meine Minister der Justiz und der Finanzen betraut.

Wien, am 26. April 1912.

Franz Joseph m. p.

Stürghk m. p. Hochenburger m. p.
Zaleski m. p. Trnka m. p.

Auffällig ist vor allem der § 2, der das Erbbaurecht auf Grundstücke des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds beschränkt und es bei Grundstücken von Kirchen, Pfründen, kirchlichen Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützigen Anstalten oder Gemeinschaften nur mit Genehmigung der politischen Landesbehörde im öffentlichen Interesse zuläßt. Der ganze Privatbesitz ist also ausgeschlossen.

Zu dieser Beschränkung hat wohl die Erwägung Veranlassung gegeben, die dauernde Anhäufung großer und immer größer werdender Grundstückswerte in einzelnen Privathänden zu vermeiden. Der Privatbesitz soll mobil bleiben. Man fürchtete die Entstehung und Erhaltung großer städtischer Latifundien, monopolistischer Besitzungen mit einem dauernd abhängigen Kreis von Erbbaupächtern, deren wirtschaftliche Gefahren die Verhältnisse Englands mancherorts dartun.

Sind diese Gefahren nun wirklich so groß? Der Erbbaupächter zahlt für seine ganze Pachtzeit einen festen Zins, der erst nach Ablauf dieser Zeit beim Eingehen eines neuen Vertrages erhöht werden kann. Der Grundbesitzer kann also das Steigen der Grundrente beim Erbbaurecht nur in großen Zwischenräumen sich zunutze machen, während beim freien Besitz der ständige Umsatz die Grundwerte und damit die Grundrente andauernd in die Höhe treibt. Die Allgemeinheit wird also

in jedem Falle durch diesen weit höher belastet als durch das Erbbaurecht.

Den krassen Fall, daß nach Ablauf des Rechtes der Grundbesitzer sich alle die Vorteile anzueignen vermag, die der Pächter z. B. durch Schaffung einer besonderen Geschäftslage geschaffen hat, finden wir beim freien Besitz in der gewöhnlichen Miete tagtäglich vielleicht im einzelnen Falle etwas weniger kraß, weil stärker abgestuft, auf die ganze Zeit des Erbbaurechtes aber zweifellos stärker wirksam als bei diesem selbst.

In England ist das Erbbaurecht entstanden aus dem Drang, eine Nutzungsmöglichkeit für befestigten, unverkäuflichen Adelsbesitz zu schaffen in Gegenden, in denen städtische Entwicklung einsetzte. Die Erhaltung dieses Grundbesitzes schuf jene städtischen Latifundien, die den Nachteil des Erbbaurechtes dort so stark ins Auge treten lassen, obwohl sie, genau besehen, nicht gegen dieses, sondern gegen den befestigten Besitz als solchen sprechen. In Wirklichkeit würde ein in städtische Entwicklung einbezogener befestigter Grundbesitz ohne die Möglichkeit seiner Nutzung durch das Erbbaurecht noch größere Schwierigkeiten ergeben als mit dieser. Das Problem fordert also hier die Schaffung einer Möglichkeit oder vielmehr eines Zwanges zur Auflösung befestigten Grundbesitzes, wenn derselbe in die städtische Entwicklung fällt.

Mobiler Grundbesitz verliert, auch mit dem Erbbaurecht belastet, seine Verkäuflichkeit nicht. Diese wird sogar gehoben durch seine Nutzungsmöglichkeit. Die Gefahr der Latifundienbildung ist deshalb in unseren modernen Verhältnissen bei Grundbesitz, der der Erbteilung unterliegt, mit dem Erbbaurecht jedenfalls nicht größer als ohne dasselbe.

Andererseits hat uns die moderne Zeit in den Industriebezirken große industrielle Latifundien gebracht, für die im größeren Umfange das Erbbaurecht die einzig mögliche Nutzungsart darstellt. Der Grundbesitz der Großindustrie wird aus vielen Gründen immer umfangreicher; ihm die Möglichkeit baulicher Ausnutzung zu geben, ist ein wichtiges Problem der Industriebezirke. Mit diesen Latifundien muß man in unserem Zeitalter einmal rechnen; sie bilden aber auch keine volkswirtschaftliche Gefahr, weil sie, lediglich Zwecken der Industrie, direkten oder indirekten, dienend oder aus ihnen entstanden, mit derselben stehen und fallen.

Warum soll man es auch nicht jedem privaten Grundbesitzer und jedem Großgrundbesitzer gestatten, seinen Boden im Erbbaurecht zu verpachten? Ist dieses Recht einmal in weitem Umfang eingeführt, so wird es sich von seiten des Grundbesitzes zweifellos beweglich genug erweisen, um die Anhäufung in der einzelnen Hand nicht über das gesunde Maß hinausgehen zu lassen, um so mehr als unsere Zeit durchaus nicht zur Erhaltung im Boden festgelegter Werte neigt.

Unsere Zeit fordert das Erbbaurecht als eine der wichtigsten Maßnahmen für die Lösung der Bodenfrage. Deshalb muß man ihm nach

Möglichkeit die Wege ebenen und kann einer Beschränkung, wie sie das österreichische Gesetz vorsieht, nicht das Wort reden.

Im § 7 ist die Mündelsicherheit der Erbbauhypothek unter der Bedingung festgelegt, daß die Belastung nicht die Hälfte des Wertes des Baurechtes übersteigt und die Schuld spätestens im fünften Jahre vor Erlöschen des Baurechtes amortisiert ist.

Weshalb hier nur eine Beleihung bis zu 50 Proz. zugelassen wird, ist mir nicht erfindlich. In Deutschland ist beim freien Besitz eine Belastung bis zu 60 Proz. mündelsicher — in Wirklichkeit geht sie infolge der Mängel unseres Schätzungswesens in den Städten mindestens bis zu 75 Proz. —, obwohl hier in den meisten Fällen eine Amortisation trotz der Abnutzung der Gebäude nicht vorgesehen ist, und diese Sicherheit hat sich bis jetzt selbst in diesem Kriege als genügend befunden. Das Erbbaurecht ist schon infolge der Amortisation wesentlich sicherer als der freie Besitz. Seine Sicherheit nimmt ständig zu, weil vor dem Erlöschen des Rechtes eine mindestens 5-jährige freie Nutzung nach § 7 gesetzlich vorgesehen ist, und dieser Zeitpunkt immer näher rückt. Zudem erhält der Berechtigte beim Ablauf des Rechtes in der Regel nach § 9 — hier wäre wohl eine zwingende Bestimmung richtiger — ein Viertel des vorhandenen Bauwertes als Entschädigung, die nach § 10 für Pfand- und andere dingliche Rechte haftet.

Zu dem § 7 fehlt eine Definition des Wertes des Erbbaurechtes. Versteht man unter diesem den reinen Bauwert, was wohl am richtigsten ist, da dieser sich leicht und sicher schätzen läßt, so kann man meines Erachtens bei der mündelsicheren Hypothek unbedenklich bis zu 80 Proz. gehen.

Der Mangel einer gesetzlichen Regelung der hypothekarischen Verhältnisse des Erbbaurechtes in Deutschland verhindert hier vor allem die Anwendung desselben in weiterem Umfang. Diese tut also in erster Linie not. Trotz der Erkenntnis von der sozialen Bedeutung dieses Rechtes ist man bis jetzt hier nicht über Ansätze und Verhandlungen hinausgekommen. Wenn man aber einmal zu dieser gesetzlichen Regelung schreitet, so muß sie ohne kleinliche Bedenken so vorgenommen werden, so daß sie eine weitgehende Ausbreitung des Erbbaurechtes ermöglicht.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes mehr juristischer Natur. Sie schließen sich an die österreichischen Rechtsbestimmungen an und bieten in diesem Rahmen weniger Interesse. Zum Schluß möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß uns die nächste Zeit für Deutschland ein ähnliches und besseres Gesetz bringen möge.

Miszellen.

XIII.
Zur Statistik des mitteleuropäischen Handelsvertragssystems in der zweiten Periode.

Von Dr. oec. publ. Ernst Müller, München.

Von dem Gedanken geleitet, daß dem zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien schon länger bestehenden Dreibund auch ein Nähertreten auf wirtschaftlichem Gebiete entsprechen solle, haben im Dezember 1891 diese drei Staaten bekanntlich Tarifverträge miteinander abgeschlossen, die im Jahre 1892 in Kraft traten. Dieses Jahr bedeutete einen Wendepunkt in der europäischen Handelspolitik. Denn jetzt übernahm Deutschland an Stelle Frankreichs die Führung der europäischen Handelspolitik. „Während in Paris der Hochschutzzoll triumphierte und die autonome Zollpolitik auf den Schild gehoben wurde, hatte in Berlin eine gemäßigte Auffassung Platz gegriffen und das Bestreben nach einer aufrichtigen, auf gegenseitigen Zugeständnissen beruhenden Vertragspolitik“ [1]). Deutschland wurde der Mittelpunkt der europäischen Handelspolitik, und die handelspolitisch „tonangebende Macht“ erweiterte in ganz bedeutendem Maße ihre Ausfuhr. Noch ehe aber die erste mitteleuropäische Vertragsperiode zu Ende ging, schickte sich Deutschland an, seine Zölle hinaufzuschrauben, was natürlich auch die übrigen Vertragsstaaten veranlaßte, ein gleiches zu tun. Und die Bestrebungen, die inländische Erzeugung noch besser als bisher zu schützen, wurden dann in den gegenwärtig noch gültigen Vertragstarifen, die im Jahre 1906 in Kraft traten, Wirklichkeit. Mit diesem Jahre begann die zweite, 1917 ablaufende Periode des mitteleuropäischen Handelsvertragssystems.

Wie haben sich nun in dieser zweiten Periode des mitteleuropäischen Handelsvertragssystems die wechselseitigen Handelsbeziehungen der wichtigsten Teilnehmer an ihm entwickelt?

Da eine einigermaßen zuverlässige Antwort auf diese überaus bedeutungsvolle volkswirtschaftliche Frage nur die Handelsstatistik erteilen kann, so haben wir hier aus Um- und Berechnungen der amtlichen Warenverkehrsausweise der wichtigsten Teilnehmer an dem System die folgenden vergleichbaren Uebersichten zusammengestellt. Der zeitliche Ausgangspunkt derselben ist das Jahr 1905, da hier ja nur eine rein zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung der wechselseitigen Handelsbeziehungen in der zweiten mitteleuropäischen Vertragsperiode, der Zeit erhöhter Zölle, beabsichtigt ist.

Zunächst soll auf Tabelle I dargestellt werden die Entwicklung der wechselseitigen Handelsbeziehungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien.

---

1) Schmidt, Die Schweiz und die europäische Handelspolitik, S. 154.

Tabelle I[1]).

	Im Jahre									Zunahme 1905/1913	
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913		
	wurden Waren im Werte von . . . . Mill. M.									Mill. M.	Proz.
	1. nach **Deutschland ein**geführt										
aus Oesterreich-Ungarn	773	810	812	752	755	759	739	829	827	54	7
„ der Schweiz	190	217	211	177	163	174	179	206	213	23	12
„ Italien	216	241	285	236	288	274	285	304	317	101	46
Zusammen	1179	1268	1308	1165	1206	1207	1203	1339	1357	178	15
	und aus **Deutschland aus**geführt										
nach Oesterreich-Ungarn	595	649	716	737	767	821	918	1035	1104	509	85
„ der Schweiz	369	373	446	401	413	452	482	520	536	167	45
„ Italien	175	231	303	311	289	323	348	401	393	218	124
Zusammen	1139	1253	1465	1449	1469	1596	1848	1956	2033	894	78
	2. nach **Oesterreich-Ungarn ein**geführt										
aus Deutschland	682	768	829	843	923	980	1073	1194	1161	479	70
„ Italien	90	98	104	100	105	111	120	137	143	53	59
„ der Schweiz	49	63	66	58	66	72	72	87	66	17	34
Zusammen	821	929	999	1001	1094	1163	1265	1418	1370	649	79
	und aus **Oesterreich-Ungarn aus**geführt										
nach Deutschland	867	873	903	813	809	823	810	947	944	77	9
„ Italien	137	153	164	184	198	194	188	203	183	46	33
„ der Schweiz	76	71	80	78	81	90	95	99	94	18	27
Zusammen	1080	1097	1147	1075	1088	1107	1093	1249	1221	141	13

1) Da bei der statistischen Erfassung der Warenbewegung über die Grenze in den hier vorgeführten Staaten nicht überall die gleiche Methode zur Anwendung gelangt, so stimmen natürlich nicht alle Werte der Einfuhr mit den entsprechenden der Ausfuhr und umgekehrt überein. So beträgt z. B. der Wert der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn 1913: 827 Mill. M., 1912: 829 Mill. M., der entsprechende Wert der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland aber 944 und 947 Mill. M. in diesen beiden Jahren, also 117 und 118 Mill. M. mehr. Nach v. Philippovich (Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, S. 49) beruht dieser Unterschied vornehmlich darauf, daß Oesterreich-Ungarn durch Vermittlung deutscher Händler oder Transportanstalten Waren nach anderen Ländern versendet, Waren, die als nach Deutschland dirigiert bezeichnet, in Wirklichkeit aber weiter geführt wurden. Das Gleiche trifft auch bei der Schweiz zu. Die Auffassung über Bestimmungs- bzw. Herkunftsland ist eben nicht überall die gleiche. Oesterreich-Ungarn (auch die Schweiz) versteht unter Bestimmungsland eben jenes Land, in das Waren verkauft werden, Deutschland dagegen jenes Land, in dessen tatsächlichen Verbrauch die ausgeführten Waren übergehen. Darum sind die Werte der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn kleiner als die entsprechenden Werte der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland (vgl. dazu auch meinen Aufsatz „Zur Wirtschafts- und Handelsgeographie Spaniens" in Heft 5 des 21. Bd. der Geographischen Zeitschrift, 1915, S. 290). Während nun der Wert der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn stets kleiner ist als der entsprechende Wert der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland, ist umgekehrt auch der Wert der Ausfuhr Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn immer kleiner als der entsprechende Wert der Einfuhr Oesterreich-Ungarns aus Deutschland (1913 z. B. um 57 Mill. M.) Das hat wohl nicht zuletzt auch darin seine Ursache, daß der Wert der Waren im Ausfuhrlande niedriger als im Einfuhrlande sein muß, weil ja sonst eine Ausfuhr nicht stattfinden würde.

	Im Jahre									Zunahme 1905/1913	
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913		
	wurden Waren im Werte . . . . Mill. M.									Mill. M.	Proz.
	3. nach der **Schweiz ein**geführt										
aus Deutschland	350	383	448	410	427	452	464	517	510	160	46
„ Italien	141	160	184	137	148	162	144	153	165	24	17
„ Oesterreich-Ungarn	73	74	82	79	81	88	91	97	94	21	28
Zusammen	564	617	714	626	656	702	699	767	769	205	36
	und aus der **Schweiz aus**geführt										
nach Deutschland	185	221	225	192	203	216	220	245	244	79	32
„ Italien	45	56	66	73	65	68	68	72	71	26	57
„ Oesterreich-Ungarn	43	50	52	52	56	64	68	70	62	19	44
Zusammen	273	327	343	317	324	348	356	387	377	104	38
	4. nach **Italien ein**geführt										
aus Deutschland	229	315	420	416	402	419	440	517	505	276	120
„ Oesterreich-Ungarn	156	181	199	240	247	232	231	235	211	55	35
„ der Schweiz	39	52	58	64	64	67	61	68	69	30	77
Zusammen	424	548	677	720	713	718	732	820	785	361	86
	und aus **Italien aus**geführt										
nach Deutschland	177	201	240	196	245	234	241	262	274	97	55
„ Oesterreich-Ungarn	115	112	126	116	124	131	148	175	176	61	53
„ der Schweiz	256	292	279	237	172	172	162	175	199	— 57 (!)	— 22 (!)
Zusammen	548	605	645	549	541	537	551	612	649	101	18

Wie haben sich nun aber die wechselseitigen Handelsbeziehungen dieser vier Staaten ihrem gesamten Außenhandel gegenüber entwickelt? Diese Frage sucht die folgende Tabelle II zu beantworten, wo für die Jahre 1905 und 1913 die Werte der Gesamtein- bzw. -ausfuhr eines jeden der hier behandelten Staaten den entsprechenden Werten seines Spezialhandels mit den drei jeweils in Frage kommenden Ländern gegenübergestellt wurde.

Tabelle II.

	Im Jahre		Zunahme 1905/1913	
	1905	1913		
	betrug in . . . . Mill. M.		Mill. M.	Proz.
1. in Deutschland:				
der Wert der Gesamteinfuhr	7128	10 770	3642	51
davon aus Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien zusammen	1179 = 17 Proz.	1 357 = 13 Proz.	178	15
der Wert der Gesamtausfuhr	5731	10 096	4365	76
davon nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien zusammen	1139 = 20 Proz.	2 033 = 20 Proz.	894	78
2. in Oesterreich-Ungarn:				
der Wert der Gesamteinfuhr	1824	2 895	1071	59
davon aus Deutschland, der Schweiz und Italien zusammen	821 = 45 Proz.	1 470 = 51 Proz.	649	79
der Wert der Gesamtausfuhr	1907	2 353	446	23
davon nach Deutschland, der Schweiz und Italien zusammen	1080 = 56 Proz.	1 221 = 52 Proz.	141	13

	Im Jahre 1905	Im Jahre 1913	Zunahme 1905/1913 Mill. M.	Zunahme 1905/1913 Proz.
	betrug in .... Mill. M.			
3. in der Schweiz:				
der Wert der Gesamteinfuhr	1104	1 536	432	39
davon aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Italien zusammen	564 = 50 Proz.	769 = 50 Proz.	205	36
der Wert der Gesamtausfuhr	775	1 101	326	42
davon nach Deutschl., Oesterreich-Ungarn u. Italien zusammen	273 = 35 Proz.	377 = 34 Proz.	104	38
4. in Italien:				
der Wert der Gesamteinfuhr	1612	2 916	1304	81
davon aus Deutschland, der Schweiz u. Oesterreich-Ungarn zusammen	424 = 26 Proz.	785 = 27 Proz.	361	86
der Wert der Gesamtausfuhr	1364	2 009	544	47
davon nach Deutschl., der Schweiz u. Oesterreich-Ungarn zusammen	548 = 40 Proz.	649 = 32 Proz.	101	18

Die Entwicklung des gesamten Außenhandels Deutschlands und der drei übrigen Vertragsstaaten, als Ganzes betrachtet, sowie der wechselseitigen Handelsbeziehungen dieser beiden „Gebiete“ stellt schließlich folgende Uebersicht III dar:

Tabelle III.

	Im Jahre 1905	Im Jahre 1913	Zunahme 1905/1913 Mill. M.	Zunahme 1905/1913 Proz.
	Wert der **Einfuhr** in .... Mill. M.			
1. nach Deutschland	7128	10 770	3642	51
davon aus Oesterreich-Ungarn, Schweiz u. Italien zusammen	1179 = 16 Proz.	1 357 = 13 Proz.	178	15
2. nach Oesterr.-Ungarn, Schweiz und Italien zusammen	4540 [1])	7 347 [2])	2807	62
davon aus Deutschland	1261 = 28 Proz.	2 176 = 29 Proz.	915	72
	Wert der **Ausfuhr**			
1. aus Deutschland	5731	10 096	4365	76
davon nach Oesterreich-Ungarn, Schweiz u. Italien zusammen	1139 = 19 Proz.	2 033 = 20 Proz.	894	78
2. aus Oesterr.-Ungarn, Schweiz, und Italien zusammen	4046 [3])	5 463 [4])	1017	25
davon nach Deutschland	1229 = 30 Proz.	1 462 = 27 Proz.	233	19

1) = 64 Proz. der deutschen Gesamteinfuhr
2) = 68 „ „ „ „
3) = 70 „ „ „ Gesamtausfuhr
4) = 54 „ (!) „ „ „

XIV.

Rindvieh- und Schweinepreise im Ausland in den einzelnen Monaten der Jahre 1909 bis 1913.

Von L. Rudloff.

Die folgenden Zeilen geben einen vergleichenden Ueberblick über die Bewegung der Monatspreise von Großvieh und Schweinen in Paris [1]), Rotterdam, Kopenhagen, Wien und Budapest in den einzelnen Monaten der Jahre 1909 bis 1913. Wir stützen uns dabei auf die Angaben, die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches [2]) mitgeteilt worden sind. Die dort aufgeführten Zahlen beziehen sich auf mittlere Viehsorten und sind aus den in früheren Vierteljahrsheften von Juli zu Juli mitgeteilten umfassenderen Berechnungen der Viehpreise im Ausland zusammengestellt. Die mitgeteilten Durchschnittspreise für die Periode 1909 bis 1913 sind von uns berechnet.

1) Nach der nachstehenden Tabelle wurden im Durchschnitt der Periode 1909 bis 1913 für Ochsen die folgenden Jahrespreise für 100 kg Schlachtgewicht festgestellt:

Paris:		= 129,50	M.
Rotterdam:	fette Rinder	= 124,60	„
	Ochsen	= 121,70	„
Wien:	deutsche Mastochsen	= 123,60	„
	ungarische „	= 120,10	„
Budapest:	farbige Ochsen	= 102,00	„
	ungarische „	= 95,70	„
Kopenhagen:		= 100,70	„

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Jahresmittel für Ochsen von einem Markt zum anderen ziemlich stark variieren: von 95,70 bis 129,50 M. Das ist eine Differenz von 33,80 M. oder 26,1 Proz. Paris erreicht den Höchstpreis, Rotterdam und Wien folgen in mäßigen Abständen (von 5 bis 6 M.), Budapest und Kopenhagen stehen um ca. 21 bis 26 Proz. unter dem Höchstpreis.

Ebenso zeigen auch die mittleren Monatspreise von einem Markt zum anderen einen sehr verschiedenen Verlauf.

In Paris sind März, April, Juli, Oktober und November billige, der übrige Teil des Jahres teuere Monate. Oktober ist der billigste, Mai der teuerste Monat. Die größte Preisdifferenz beträgt 6,90 M. oder 5,2 Proz.

---

1) Vgl. Rudloff, „Die Schlachtviehpreise in Paris unter dem Einfluß der Viehzölle“ (diese Jahrb., 3. Folge, Bd. 30).

2) 23. Jahrg., 1914, Heft 3, S. 65.

Rindvieh- und Schweinepreise im Ausland im Durchschnitt der Periode 1909/13
(für 1 dz in Mark).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Jahr
Paris (Fleischgewicht)													
Ochsen	132,1	129,1	128,9	128,7	132,5	132,1	129,0	129,5	126,6	125,6	127,8	129,8	129,5
Kühe	128,7	128,8	126,9	127,1	130,1	130,1	126,2	127,3	125,0	123,7	126,1	127,6	127,3
Stiere	113,5	113,0	112,8	113,2	115,1	113,8	113,0	112,0	110,6	112,1	114,7	114,4	113,2
Schweine	132,5	133,8	137,2	139,0	141,6	142,8	152,0	154,1	145,2	137,7	135,3	134,4	137,1
Rotterdam (Schlachtgewicht)													
Fette Rinder	121,3	120,8	122,7	124,1	125,7	126,1	127,1	126,8	126,4	124,1	124,0	125,8	124,6
Ochsen	118,6	118,1	119,6	121,1	122,4	123,8	124,6	123,9	122,9	121,1	121,1	122,7	121,7
Stiere	105,0	105,1	105,9	106,0	107,4	107,0	108,4	109,9	109,5	108,3	108,7	108,5	107,5
Schweine (Lebendgew.)	88,4	89,2	89,2	89,6	90,3	88,1	90,1	92,7	94,8	93,8	92,8	89,4	90,7
Kopenhagen (Schlachtgewicht)													
Ochsen	96,9	96,3	97,3	100,8	102,3	103,4	101,9	103,5	104,6	102,2	101,0	97,7	100,7
Schweine	98,7	98,7	103,1	103,9	107,0	106,9	110,9	111,3	110,0	104,8	102,5	99,1	104,8
Wien (Lebendgewicht)													
Deutsche Mastochsen	81,3	81,2	80,0	80,2	79,4	79,4	80,6	83,1	85,3	86,4	85,6	85,5	82,4
Galizische Mastochsen	78,9	78,1	76,8	78,0	77,2	78,1	80,0	82,8	.	.	83,4	83,4	80,1
Stiere	66,0	66,1	66,0	67,3	69,1	71,3	71,6	71,5	71,1	71,8	70,3	70,9	69,4
Kühe	65,6	66,8	66,4	68,2	68,8	68,5	70,2	72,0	71,4	72,1	69,6	70,8	69,2
Schweine	104,8	110,2	113,0	112,9	111,0	104,3	103,6	106,8	107,9	107,5	105,9	106,4	107,8
Budapest (Lebendgewicht)													
Farbige Ochsen	65,4	64,9	65,5	66,9	67,2	69,2	69,6	70,3	70,4	70,4	69,0	67,6	68,0
Ungarische Ochsen	61,4	61,1	62,7	62,6	62,5	64,0	66,0	66,2	66,5	67,1	65,5	63,9	63,8
Stiere	52,4	50,6	52,3	55,4	57,3	59,9	59,1	59,5	56,4	55,3	54,8	54,1	55,6
Ungarische Kühe	52,2	52,1	53,2	54,8	55,8	57,7	57,8	57,7	56,8	55,5	54,2	53,8	55,1
„ Schweine (Reingewicht)	121,2	126,1	132,1	132,4	131,4	123,4	122,8	124,8	128,2	125,6	124,4	128,4	126,7

In Rotterdam sind (für fette Rinder und Ochsen) Oktober bis April (Dezember ausgenommen) billige und Mai bis September teuere Monate. Den Höchstpreis erreicht der Juli, den tiefsten Stand zeigt der Februar. Der Abstand zwischen diesen beiden Monaten beträgt für fette Rinder 6,30 M. oder 5,8 Proz. und für Ochsen 6,50 M. oder 5,4 Proz. Die größten Preisschwankungen sind also ungefähr dieselben wie auf dem Pariser Markt.

In Kopenhagen stehen Dezember bis März unter, April bis November über dem Durchschnitt, der Höhepunkt wird im Februar erreicht, während der Tiefpunkt in den September fällt. Der größte Preisabstand beträgt 8,30 M. oder 8,3 Proz. Er ist also etwas höher als in Paris und Rotterdam, während die Preisentwicklung von Monat zu Monat ebenso wie in Rotterdam eine regelmäßige ist.

In Wien konstatieren wir (für deutsche Mastochsen) hohe Preise vom Januar bis Juli und niedrige Preise vom August bis Dezember. Mai und Juni zeigen den niedrigsten, Oktober den höchsten Preis. Die größte Preisdifferenz ist 7 M. oder 7,6 Proz. Sie ist also etwas größer als in Kopenhagen und etwas geringer als in Rotterdam und Paris.

In Budapest sind (für ungarische Ochsen) in ziemlicher Uebereinstimmung mit Wien Januar bis Mai billige und Juni bis Dezember teuere Monate. Den höchsten Stand erreicht der Oktober, den tiefsten der Februar. Der Preisunterschied zwischen diesen beiden Monaten erhebt sich auf 6 M. oder 9,4 Proz. Dasselbe gilt auch für farbige Ochsen, nur mit diesem kleinen Unterschied, daß hier die größte Preisdifferenz 8,1 Proz. nicht überschreitet.

Zusammenfassend kann man sagen, daß der Preisverlauf auf den verschiedenen Märkten (Paris ausgenommen) ein durchaus regelmäßiger ist: allmähliches Steigen der Preise von Monat zu Monat, dann ein ebensolcher Rückgang. Gemeinsam ist auch diesen Märkten (wieder Paris ausgenommen), daß die ersten drei Monate des Jahres niedrige Preise haben, während August und September teuere Monate sind. Was schließlich die Preisschwankungen betrifft, so sind sie als mäßige zu bezeichnen: halten sie sich doch in den Grenzen von 5,2 Proz. (Paris) bis 9,4 Proz. (Budapest), wobei hervorzuheben ist, daß Paris mit den geringsten Schwankungen die höchsten Preise und Budapest mit den größten Schwankungen die niedrigsten Preise aufweist.

2) Es ist anzunehmen, daß die Untersuchung der Preise für Kühe und Stiere zu ähnlichen Ergebnissen wie den vorgenannten führen wird. Nach der vorstehenden Tabelle gestalten sich im Durchschnitt der untersuchten Periode die Jahrespreise für 100 Kilo Schlachtgewicht, wie folgt:

Paris: Kühe = 127,30 M.; Stiere = 113,20 M.
Rotterdam: Kühe (Angaben fehlen); Stiere = 107,50 M.
Kopenhagen: Kühe (Angaben unvollständig); Stiere (Angaben unvollständig).
Wien: Kühe = 103,80 M,; Stiere = 104,10 M.
Budapest: Kühe = 82,60 M.; Stiere = 83,40 M.

Es ist dieser Uebersicht zu entnehmen, daß die Jahresmittel für Kühe, von 82,60 M. (Budapest) bis 127,30 M. (Paris) variierend,

noch größeren Schwankungen unterliegen als die für Ochsen. Beträgt doch die größte Preisdifferenz 35,1 Proz. gegen 26,1 Proz. für Ochsen, während sie für Stiere nur 26,3 Proz. erreicht, also das Niveau für Ochsen kaum überschreitet.

Auf dem Pariser Markt konstatieren wir für Kühe und Stiere die nämliche sprunghafte Bewegung der Monatspreise wie für Ochsen: März und April stehen unter dem Jahresdurchschnitt, Mai und Juni überschreiten ihn, der Juli erreicht ihn nicht usw. Auch die Preisschwankungen erreichen (genau so wie für Ochsen) nur geringe Maxima: 5,8 Proz. für Kühe, 4 Proz. für Stiere (gegen 5,2 Proz. für Ochsen.)

Dagegen zeigt die Entwicklung der Monatspreise in Wien und Budapest ein Bild absoluter Regelmäßigkeit: Januar bis Mai oder Juni (in Budapest November bis April) niedrige, Juli bis Dezember (in Budapest Mai bis Oktober) hohe Preise. Die größten Preisschwankungen sind erheblicher als in Paris: in Wien für Kühe 9,2 Proz. und für Stiere 8,4 Proz. betragend, erheben sie sich in Budapest für Kühe auf 10,3 Proz. und für Stiere sogar auf 13,8 Proz.

Unsere Vermutung, der Preisverlauf für Kühe und Stiere führe zu ähnlichen Ergebnissen wie für Ochsen, findet sich also durch die vorstehenden Feststellungen im großen und ganzen bestätigt.

3) Das Jahresmittel für Schweine stellt sich nach obiger Tabelle für die Periode 1909—1913 wie folgt:

Paris	137,10	M.
Wien	134,70	„
Budapest	126,70	„
Rotterdam	112,40	„
Kopenhagen	104,80	„

Diese Uebersicht zeigt, daß die Schweine in Paris am teuersten und in Kopenhagen am billigsten sind. Auch Rotterdam hat noch einen niedrigen Preis, während Budapest schon um ca. 14 M. höher steht und Wien dem Höchststand recht nahekommt. Der größte Preisunterschied beträgt 32,30 M. oder 22,30 Proz. Er ist also etwas gegeringer als der für Ochsen ermittelte.

Die Monatspreise nehmen auf den verschiedenen Märkten einen durchaus regelmäßigen Verlauf. Auch in Paris. Im Januar sind hier die Schweine am billigsten. Der Februar leitet die aufsteigende Bewegung ein, die sich Monat für Monat fortsetzt, bis zum August, der den höchsten Punkt erreicht. Mit dem September beginnt die rückläufige Bewegung, die, wie schon bemerkt, mit dem Januar zum Abschluß kommt. Die größte Preisdifferenz erreicht 15,9 Proz. Sie ist also erheblich höher als bei dem Großvieh, wo sie sich zwischen 4 und 5,8 Proz. bewegt.

Genau dieselbe Entwicklung der Monatspreise konstatiert man in Rotterdam und Kopenhagen, nur mit diesem Unterschied, daß in Kopenhagen erst der September den Höchstpreis erzielt und die größten Preisschwankungen (12 Proz. bzw. 7,4 Proz.) nicht so erheblich sind wie in Paris.

In Budapest ist ebenfalls der Januar der billigste Monat. Aber die im Februar einsetzende Aufwärtsbewegung findet schon im April ihren Abschluß. Freilich steht auch der Mai noch über dem Durchschnitt, während die Sommer- und Herbstmonate (September ausgenommen) den Durchschnitt nicht mehr erreichen. Die größte Preisdifferenz beläuft sich auf 8,9 Proz.

Aehnlich gestaltet sich der Preisverlauf in Wien. Hier sind auch im Frühjahr die Schweine am teuersten, während die Monate Juni bis Januar (September ausgenommen) das Jahresniveau nicht erreichen. Die größten Preisschwankungen sind ungefähr dieselben wie in Budapest: 8,7 Proz.

4) Es wird niemanden überraschen, daß die Rindvieh- und Schweinepreise auf den untersuchten Märkten starke Unterschiede aufweisen, daß also Ochsen und Schweine in Paris teurer sind als in Rotterdam und Kopenhagen oder in Budapest. Das erklärt sich ganz einfach mit der verschiedenen Viehzollgesetzgebung der betreffenden Länder, dem allgemeinen Stand der Viehzucht daselbst, der Lage der Märkte zu den wichtigsten Produktionsgebieten usw.

Hingegen scheinen die Feststellungen über die Entwicklung der Monatspreise, wonach meist die Wintermonate die niedrigsten und die Sommermonate, auch noch September und Oktober, die höchsten Preise haben, einer stark verbreiteten Meinung zu widersprechen, daß nämlich im Winter, wo doch die meisten Schlachtungen, besonders von Schweinen, erfolgen, mithin die Nachfrage am größten ist, die höchsten Preise zu beobachten seien. Und doch sind bei näherer Prüfung die obigen Ergebnisse gut zu erklären. Zweifellos ist die Nachfrage nach schlachtreifen Schweinen im Winter am größten, aber ihr steht ein noch größeres Angebot gegenüber: auch die kleinsten Landwirte bringen im Winter Schlachtschweine auf den Markt, was die Wirkung hat, daß die Preise niedrig sind. Von beginnendem Frühling an mindern sich die Bestände von Monat zu Monat, bis zum August, September und Oktober, derart, daß die Nachfrage das Angebot übersteigt: die Preise erreichen ihren Höchststand.

Was schließlich die Preisschwankungen betrifft, die sich zwischen 4 und 16 Proz. bewegen, so sind sie im allgemeinen beim Großvieh geringer als bei den Schweinen, was sich mit der rascheren Umsatzfähigkeit der letzteren erklärt.

XV.

Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung.

Von San.-Rat Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M.

Eine schwere und unerwartete Belastungsprobe bedeutet der Krieg für die deutsche Arbeiterversicherung, und die über sie hereingebrochene Krise war um so bedeutungsvoller, als die Arbeiterversicherung sich ja bekanntlich in einer Uebergangszeit befand und gerade begonnen hatte, sich in die neue am 1. Januar 1914 ins Leben getretene Reichsversicherungsordnung einzuleben. Wie wenig diese an den Krieg gedacht hat, ergibt sich daraus, daß in dem paragraphenreichen Werke nur an einer Stelle vom Krieg die Rede ist, nämlich in dem § 1395, welcher bestimmt, daß in der Invalidenversicherung als volle Beitragswochen die Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte in Kriegszeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen ist [1]). Auch die Literatur über die Beziehung zwischen Versicherung und Krieg ist eine spärliche, und es war daher ein verdienstvolles Unternehmen, daß der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft, gleich als ob er den nahen Ausbruch des Krieges geahnt hatte, in seiner Mitgliederversammlung im Dezember 1913 das Thema „Versicherung und Krieg“ zur eingehenden Verhandlung stellte [2]). Ueber „Sozialversicherung und Krieg“ sprach Privatdozent Dr. Kaskel. Er führte aus, daß die Sozialversicherung als ein Friedenswerk gepriesen werde, und sie ist es in doppeltem Sinne, in ihrem Ursprung und in ihrem Ziele. Es ist kein Zufall, daß die Sozialversicherung in einer längeren Friedenszeit entstand und ausgebaut wurde; denn die kriegerische Zeit hat für den Schutz der Schwachen, wie ihn die Sozialversicherung zu verwirklichen sucht, wenig Sinn. Das Ziel der Sozialversicherung ist aber, der Erhaltung des Friedens im Arbeitsverhältnis zu dienen. Dennoch bestehen auch zwischen Sozialversicherung und Krieg eine Reihe von Beziehungen. Eine Anzahl von Rechtssätzen des sozialen Versicherungsrechtes wird durch einen Krieg mittelbar oder unmittelbar beeinflußt, während andererseits eine Reihe versicherungsrechtlicher Fragen bei Ausbruch eines Krieges auftauchen, welche die Gesetzgebung unbeantwortet gelassen oder auf die sie keine befriedigende Antwort gegeben hat; ferner taucht die Frage auf: was wird aus den ungeheuren, von den Versicherungsträgern aufgesammelten Vermögensmassen bei Ausbruch eines Krieges? Endlich ist noch des Einflusses der Sozialversicherung auf die Kriegstüchtigkeit zu gedenken.

---

1) W. Hanauer, Die Einwirkung des Krieges auf die deutschs Arbeiterversicherung Monatsschr. f. deutsche Krankenkassenbeamte, 5. Jahrg., No. 10.

2) Versicherung und Krieg, Heft 26 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins. für Versicherungswissenschaft.

Der Kriegszustand hebt als solcher die allgemeinen Versicherungsvorschriften nicht auf. Tritt ein Versicherungsfall während des Krieges ein, so ist die Behandlung eine verschiedene, je nachdem es sich um Sachleistung (ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel) handelt, oder um Geldrenten. Die Zahlung von Geldrenten hat ohne Rücksicht auf den Kriegszustand zu erfolgen. Die Gewährung von Sachleistungen wird nicht praktisch werden, solange der Versicherte als Soldat im Felde steht und diese Leistung von der Militärverwaltung erhält. Wenn aber die Krankheit die Heimkehr aus dem Kriege überdauert, so wird von da ab auch Krankenpflege zu gewähren sein. Das Ergebnis seiner Betrachtungen über die rechtlichen Beziehungen der Versicherten zu den Versicherungsträgern faßt Kaskel dahin zusammen, daß die derzeitige Regelung des Versicherungsverhältnisses für den Fall des Ausbruchs eines Krieges teils unbefriedigend, teils lückenhaft und zweifelhaft ist. Erwünscht wäre daher der Erlaß eines Gesetzes, welches die einschlägigen Fragen in zweckmäßiger, zweifelsfreier Weise regelt.

Was das Vermögen der Versicherungsträger anlangt, das ohne die Angestelltenversicherung 1911 2600 Millionen betrug, so ist die unmittelbare Verwendung desselben seitens des Reichs im Kriegsfall ausgeschlossen. Dagegen können die Versicherungsträger von sich aus ihre Mittel zur Verfügung stellen, einmal im Wege der freiwilligen Hergabe zur Beschaffung von Kriegsmaterial, oder aber im Wege eines Darlehens. Nach der Reichversicherungsordnung darf eine Verwendung der Mittel der Versicherungsträger nur für die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke erfolgen. Die Anschaffung von eigentlichem Kriegsmaterial gehört zu diesen Zwecken zweifellos nicht. Dagegen dürfen die Versicherungsträger Mittel für alle Zwecke aufwenden, die geeignet sind, die Entschädigungspflicht zu verringern. Da nun durch den Krieg die Entschädigungslasten der Versicherungsträger, vor allem in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, erheblich erhöht werden, so hält Dr. Kaskel im allgemeinen die Aufwendung für solche Zwecke für zulässig, welche der Erhöhung dieser Entschädigungslast entgegenwirken. Solche Aufwendungen sind insbesondere Ausgaben für Arzneien und Verbandszeug, um den Eintritt der Invalidität oder des Todes zu hindern und möglichst baldige Heilung zu erzielen. Mindestens dürften daher die Invaliden- und Angestelltenversicherung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Arznei und Verbandszeug in natura oder in Form von Geldmitteln der Militärverwaltung zur Verfügung stellen, sofern die Verwendung für diese Zwecke gesichert ist. — Eine Konfiskation des Vermögens der Versicherungsträger durch eine feindliche Macht ist völkerrechtlich ausgeschlossen.

Was die Vermögensverhältnisse der Versicherungsträger betrifft, so wurde allgemein vor dem Kriege eine Verschlechterung derselben angenommen, da die Einnahmen sich verringern, die Ausgaben sich steigern würden. Die Zahlung der Beiträge der ins Feld gerückten Mitglieder, die zudem die besten Risiken darstellen, würde aufhören. Es blieben die Kriegsuntüchtigsten zurück, welche die schlechtesten

Risiken bilden. Auch die Arbeitslosigkeit infolge Stillegens von Betrieben würde die Träger der Versicherung erheblich schädigen, die Einstellung von ungelernten Arbeitern die Unfallgefahr erhöhen, auch die vermehrte Verwendung von weiblichen Arbeitern würde gesundheitlich und damit finanziell die schlechtesten Risiken darstellen, wozu noch die besonderen Leistungen für die weiblichen Versicherten kommen. Man nahm an, daß der Krieg für zahlreiche Personen den Eintritt der Invalidität, der Berufsunfähigkeit und den Tod des Ernährers zur Folge haben werde, so daß damit die Pflicht zur vermehrten Rentenzahlung entsteht. Die Beiträge würden sich endlich noch verringern durch die Zahlungsunfähigkeit von in wirtschaftlicher Bedrängnis geratenen Arbeitgebern und den Kurssturz der Wertpapiere, in welchen das Vermögen der Versicherungsträger angelegt ist.

Der Einfluß endlich, den die Sozialversicherung auf die Kriegstüchtigkeit eines Volkes hat, wurde als ein günstiger betrachtet. Die Sozialversicherung hat durch die zahlreichen Maßnahmen, welche eine Verhütung der Versicherungsfälle bezwecken, eine Hebung der Volksgesundheit im Gefolge gehabt. Je gesünder ein Volk, um so mehr kriegstüchtige Soldaten kann es stellen. Endlich hat die Sozialversicherung, namentlich die Unfallversicherung, einen großen Kreis tüchtiger Fachärzte ausgebildet, die gerade bei Verletzungen neue Methoden der Wundbehandlung anwenden. Ihre Erfahrungen werden im Kriegsfall den Verwundeten zugute kommen. Auch hat die Unfallversicherung durch ein glückliches Zusammenarbeiten von Aerzten und Technikern die Erfindung von Apparaten gezeitigt, welche die Folgen einer Verletzung zu mildern imstande sind, es sei vor allem an die Prothesen erinnert. Auch hiervon werden die verletzten Soldaten, wenn sie in die Heimat zurückkehren, in vielen Fällen Nutzen ziehen.

Es ist nun von großem Interesse, zu eruieren, wie weit die Versicherungseinrichtungen imstande waren, die schweren Belastungsproben durch den Krieg zu tragen, und wieweit diese Hoffnungen und Befürchtungen sich verwirklicht haben.

I. Die Krankenkassen.

Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen aufrecht zu halten, sah sich die Reichsregierung veranlaßt, dem Reichstag bei seinem Zusammentreten am 4. August 1914 drei Vorlagen zu machen, die sich mit der Regelung der Arbeiterversicherung aus Anlaß des Krieges befassen, und der Reichstag hat die Notwendigksit der vorgeschlagenen Bestimmungen durch die unveränderte einstimmige Annahme derselben anerkannt. Durch das erste Gesetz wird dafür gesorgt, daß alle Versicherten, die zum Heeresdienst einberufen werden oder in Sanitäts- oder in ähnlichen Diensten tätig sind und dadurch für die Kriegszeit aus der Versicherung ausscheiden, nachher der Krankenversicherung wieder beitreten können und alle ihre Rechte und Anwartschaft unverkürzt erhalten. Die infolge des Krieges ins Ausland gehenden Mitglieder der Kassen können ihre Mitgliedschaft bei den Kassen freiwillig fortsetzen.

Am wichtigsten und eingreifendsten von den Notgesetzen ist das

Gesetz vom 4. Aug. 1914 betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4^1/_2$ Proz. des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von $4^1/_2$ Proz. des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

In der Begründung zu diesem Gesetz ist ausgeführt, daß die Kassen durch Wegfall ihrer guten Risiken und durch Häufung ihrer Krankheitsfälle, die erfahrungsgemäß mit der Arbeitslosigkeit eintritt, so belastet werden, daß viele unter der Last zusammenbrechen würden. Das müsse im Interesse der großen Massen der Versicherten unbedingt verhindert werden. Daher sind gesetzlich für die Krankenkassen die Beiträge und die Leistungen so festgesetzt worden, daß sofort, wenn die Kasse leistungsunfähig wird, der Gemeindeverband oder bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber mit Zuschüssen einzutreten hat. Die Festsetzung der Leistungen und der Beiträge auf $4^1/_2$ Proz. sei eine harte Maßnahme, aber nur so werde der finanzielle Fortbestand der Kassen über den Krieg gesichert. Es können jedoch Kassen, die ihren Verhältnissen nach bei niedrigen Beiträgen, oder höheren Leistungen leistungsfähig bleiben, dies mit Genehmigung ihres Versicherungsamtes durchführen. Um die Kassen technisch leistungsfähig zu erhalten, mußte man bedauerlicherweise die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden vorübergehend opfern. Die Motive weisen darauf hin, daß viele Kassen durch Einberufung ihrer Angestellten kaum in der Lage seien, ihren Betrieb leidlich aufrecht zu erhalten, geschweige denn, daß sie die große Belastung an Arbeit und Kosten tragen könnten, welche die Versicherung der Hausgewerbetreibenden mit sich bringt. Wo die hausgewerbliche Krankenversicherung durch Beibehaltung eines Ortsstatuts oder bei begrenztem hausindustriellem Bezirk technisch und

finanziell durchführbar bleibt, kann sie durch Statut beibehalten werden. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Kassen da, wo diese Voraussetzungen vorliegen, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Herabsetzung der Leistungen der Kassen auf die Regelleistung hatte unter anderem zur Folge, daß sie Krankenunterstützungen nur für 26 Wochen zu gewähren brauchten, die Schwangeren- und Familienunterstützung wurde abgeschafft, das Sterbegeld auf die Hälfte reduziert.

Es ist nun sehr erfreulich, festzustellen, daß ein großer Teil der von der Reichsregierung gehegten Besorgnisse sich als zu weitgehend erwiesen hat. Die schlimmen Befürchtungen der Krankenkassen, daß der Weltkrieg große Verluste bringen würde, weil Handel und Wandel daniederliegen, Einnahmen an Beiträgen kaum noch zu erwarten seien, und die niederen Reservefonds sehr schnell durch die enorm gesteigerten Ausgaben aufgezehrt würden, sind glücklicherweise übertrieben gewesen. Wohl nahm die Zahl der Mitglieder in den ersten Kriegsmonaten erheblich ab, wie sich aus folgender Tabelle ergibt. Es waren Versicherungspflichtige vorhanden:

am 1. Jan. 1914	in 4426	Kassen	3 849 000 männl.	und 1 617 000 weibl.
„ 1. Juli 1914	„ 6118	„	7 074 000 „	„ 3 704 000 „
„ 1. Jan. 1915	„ 5224	„	4 319 000 „	„ 2 775 000 „
„ 1. April 1915	„ 5977	„	4 762 000 „	„ 3 291 000 „

Es war ein Mitgliederbestand vorhanden in den Allgemeinen Ortskrankenkassen:

	1. Juli 1914	1. Oktober 1914	1. März 1915
Berlin	495 377	351 442	432 313
Leipzig	209 260	164 432	164 915
München	184 911	156 877	165 295
Dresden	164 800	119 161	124 325
Frankfurt a. M.	163 918	133 312	141 416
Stuttgart	140 765	117 227	127 806

Im Durchschnitt dürfte bei allen Kassen die Abnahme vom 1. Juli 1914 bis zum 1. Oktober 1914 rund ein Viertel sämtlicher Mitglieder betragen haben. Zum 1. März 1915 machte sich wieder eine kleine Zunahme, ganz besonders von weiblichen Mitgliedern, bemerkbar. In Berlin und einigen anderen Orten ist die größte Zunahme vornehmlich auf die Wiedereinführung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden zurückzuführen.

Das Ansteigen der Zahl der Kassenmitglieder hat seinen Grund darin, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit der wirtschaftliche Niedergang zu einem erheblichen Teile wich; die Industrie belebte sich wieder, namentlich soweit sie mit Heereslieferungen befaßt war, manche paßten sich in geschickter Weise den neu entstandenen Bedürfnissen an, und so kam es, daß ein Teil der arbeitlos Gewordenen an anderen Stellen unterkommen konnten, und daß in einzelnen Industriezweigen sogar Arbeitermangel sich fühlbar machte. Hier fiel auch ins Gewicht, daß vielfach sehr hohe Löhne bezahlt wurden, so daß besonders die höheren Beitragsklassen der Kassen davon profitierten.

Die Einnahmen der Krankenkassen erfuhren auch dadurch eine Steigerung, daß von dem Rechte der **Weiterversicherung** in gewissem Umfange Gebrauch gemacht wurde. Die Anregung, die Kriegsteilnehmer bei der Krankenkasse weiter zu versichern, um ihren Familien die Kassenleistung zu garantieren, fiel vielfach auf guten Boden. Eine Anzahl von Betrieben versicherte nur die Familienväter und zahlte die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter, während andere Betriebe ihre Arbeiter nur in einer niedrigeren Lohnklasse weiter versicherten. Das gleiche taten auch viele Städte, die für die Krankenkassenbeiträge behufs freiwilliger Weiterversicherung der ins Feld eingerückten Kassenmitglieder und der Arbeitslosen voll aufkamen. In Frankfurt a. M. übernahm die Kriegsfürsorge die Beiträge für die vom Arbeitgeber nicht weiter versicherten Kriegsteilnehmer und die Kosten der Familienkasse. In Hamburg führte die Behörde für Versicherungswesen die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen durch und zwar mit Hilfe der Hamburgischen Versicherungsanstalt, die $^2/_3$ der laufenden Beiträge aus ihren Mitteln bezahlt, während der Versicherte ein weiteres Drittel zu bezahlen hat. In Straßburg übernahm die Allgemeine Ortskrankenkasse die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer auf Grund einer Abmachung mit der Stadtverwaltung und der Landesversicherungsanstalt [2a]). Die Zahl der freiwillig versicherten Mitglieder stieg bei 356 Kassen vom 31. Juli bis 31. Oktober 1914 von 306 000 auf 396 000, unter welchen sich 68 000 Kriegsteilnehmer befanden. Uebereinstimmend berichten jedoch die Kassen, daß die Mitglieder, die zur Fahne einberufen wurden, nur in seltenen Fällen die Mitgliedschaft selbst fortsetzten.

Des weiteren machte sich für die Leistungsfähigkeit der Kassen in günstiger Weise der Umstand geltend, daß ihre **Inanspruchnahme** nicht stieg, wie man befürchtete, sondern **sank**. Das hat verschiedene Ursachen, zunächst psychische: der gewaltige Weltkrieg beschäftigte die Menschen so lebhaft, daß sie an ihre kleinen Krankheiten und Schmerzen gar nicht mehr denken wollten; sie schämten sich auch, wegen unbedeutender Krankheiten zum Arzt zu gehen und zu feiern, wie dies früher der Fall war.

Die Kassen sandten Rundschreiben an ihre Aerzte, besonders streng in der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit zu sein. Ferner forderten sie ihre Mitglieder auf, die Aerzte mit Rücksicht auf deren starke Inanspruchnahme nicht wegen jeden unbedeutenden Unwohlseins in Anspruch zu nehmen, weil sonst den Schwerkranken die Erlangung der notwendigen ärztlichen Hilfe erschwert würde. Manche Mitglieder waren vielleicht auch durch die Not gezwungen, trotz bestehender Krankheiten zu arbeiten. Eine andere Ursache des Rückgangs der Krankenziffer mag nach Annahme mancher Kassenkreise [3]) auch die gewesen sein, daß durch die vielen militärischen Lieferungen und den Mangel an gesunden kräftigen Arbeitskräften manche alten und schwäch-

2a) Auch in Sachsen beteiligte sich die Landesversicherungsanstalt an der Weiterversicherung von Kriegsteilnehmern und Arbeitslosen.

3) Jahresbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M., 1914, S. 6.

lichen Arbeiter wieder Arbeit fanden, während sie bei Arbeitslosigkeit vielleicht die Krankenkasse in Anspruch genommen hätten.

So kam es, daß die befürchtete Erhöhung des Krankenstandes ausblieb, ja daß sogar bei den meisten Kassen ein Rückgang der Krankenziffer zu beobachten war. Bei manchen Kassen war der Krankenstand ein niedrigerer, als er in den letzten Jahren zur gleichen Zeit gewesen war. Am 1. Juli 1914 waren bei den größten Ortskrankenkassen des Deutschen Reiches 3,28 Proz. der Mitglieder erwerbsunfähig krank. Am 1. Oktober 1914 waren es 2,52 Proz. und am 1. März 1915 ein wenig mehr, nämlich 2,62 Proz. Die geringe Krankenziffer im Winter ist neben der günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt auch der milden Witterung und dem Fernbleiben von Seuchen zu verdanken.

Die günstigen Finanzverhältnisse veranlaßten die Kassen, von der Möglichkeit des Notgesetzes vom 4. August 1914, neben den Regelleistungen höhere Leistungen zu gewähren und niedrigere Beiträge als $4^1/_2$ Proz. zu erheben, Gebrauch zu machen. Ein großer Teil der Kassen hatte die Befugnis, im allgemeinen die bisherigen Leistungen beizubehalten, in Anspruch genommen. Vielfach wurden überhaupt keine Veränderungen eingeführt, vielmehr die bisher üblichen Leistungen aufrecht erhalten. Ein weiterer sehr erheblicher Teil der Kassen hatte weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, als vom Gesetze vorgesehen. Nach einer im Januar 1915 im Reichsamt des Innern veranstalteten Umfrage erhoben niedrigere Beiträge als $4^1/_2$ Proz. 209 Kassen, es gewährten Mehrleistungen 922 Kassen. Es erhoben niedrigere Beiträge und gewährten gleichzeitig höhere Leistungen 2539 Kassen, insgesamt trat bei der Hälfte der Kassen eine für die Versicherten günstigere Gestaltung ein. Bis zum Sommer 1915 hatten 3561 Kassen, also $^1/_3$ aller, wieder Mehrleistungen eingeführt, von diesen erhoben 2539 Beiträge unter $4^1/_2$ Proz. Manche Kassen, unter anderen die Frankfurter Kasse, waren vor allem darauf bedacht, die Familienversicherung und die Mutterschaftsversicherung aufrecht zu erhalten, mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die solche im Interesse der kommenden Generation gemachten Aufwendungen für die Allgemeinheit haben. Von dem im Notgesetz gleichfalls gegebenen Rechte, die Versicherung der Hausgewerbetreibenden durch statutarische Bestimmungen aufrecht zu erhalten oder einzuführen, ist in 121 Fällen Gebrauch gemacht worden, und seitdem in noch weiterem Umfange erfolgt. Diese Maßnahme trägt zur Gesunderhaltung der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden bei und tut der mehrfach beklagten Praxis, Arbeitskräfte mit geringen Gesundheitsfehlern von der Beschäftigung mit Militäraufträgen auszuschließen, Einhalt.

Um die Familienunterstützung auch denjenigen Mitgliedern aufrecht zu erhalten, die sich nicht freiwillig versicherten, wurden von einer Anzahl Kassen besondere Organisationen geschaffen, die vor allem bezweckten, freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewähren. Da diese Kriegshilfe auf Kosten der Kasse unzulässig ist, hat unter anderem die Ortskrankenkasse in Barmen mit den Aerzten die Vereinbarung getroffen, daß sie die Behandlung unentgeltlich übernehmen.

In Leipzig erhalten die bedürftigen Kriegsteilnehmer, die nicht freiwillige Mitglieder der Kasse geblieben oder geworden waren, freie ärztliche Behandlung und Arzneien unter Garantie der Stadt Leipzig für die Kosten. In Stuttgart wurde, nachdem die Allgemeine Ortskrankenkasse den Familienangehörigen ihrer Mitglieder die freie ärztliche Behandlung entziehen mußte, eine Kriegsunterstützungskasse gebildet, mit dem Zweck, die ärztliche Behandlung der Familien der Kriegsteilnehmer, der Arbeitslosen und ihrer Familienangehörigen sowie der Familienangehörigen bedürftiger Kassenmitglieder sicherzustellen. Sie wird von der Stadt und der Amtskorporation Stuttgart mit Mitteln unterstützt, Stadt und Amtskorporation zahlen je 10 Pfg. pro Kopf der Einwohner ihres Bezirkes und die Ortskrankenkassen 30 Pfg. für jeden Versicherten. Sämtliche in der Stadt auftretenden Infektionskrankkeiten sollen zur Vermeidung der Weiterverbreitung möglichst in den in Stuttgart errichteten erweiterten Krankenhäusern behandelt werden; die Kosten hierfür werden von der Stadt und der Ortskrankenkasse getragen.

Ein Streit erhob sich darüber, ob die Krankenkasse verpflichtet sei, verwundeten Kriegsteilnehmern Krankengeld auszubezahlen. Eine bejahende Entscheidung liegt hier seitens des Karlsruher Versicherungsamtes vor. Ein bei Kriegsbeginn zum Heer eingezogenes Kassenmitglied verlangte, als es in einer Schlacht verwundet wurde, Krankengeld. Die Kasse wies den Verwundeten ab mit der Motivierung, es entgehe ihm ja kein Arbeitsverdienst, außerdem erhalte er ja auch freie Kur und Verpflegung in einem Militärlazarett. Das Versicherungsamt Karlsruhe stellte sich auf die Seite des Verwundeten. Es erörterte, ob derjenige, der in den Kriegsdienst eintritt, als erwerbslos im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sei. Diese Frage wurde bejaht, weil Erwerbslosigkeit infolge Mangels einer frei gewählten Beschäftigung unter freier Lohnvereinbarung bestehe. Daß diese Erwerbslosigkeit für den Friedensdienst beim Militär vorliege, darüber herrsche völlige Uebereinstimmung. Ganz dasselbe müsse aber auch für den Kriegsdienst gelten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Eintritt in das Heer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder nach freiwilligem Entschluß erfolge. Denn wer Kriegsdienst treibe, übe keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit aus. Die Kriegslöhnung sei kein Arbeitsentgelt, es gibt für unsere deutsche Auffassung kein Kriegshandwerk mehr, das seinen Mann ernährt. Wir haben kein gegen Lohn kämpfendes Söldnerheer. Auch kann das Krankengeld nicht um dessentwillen versagt werden, weil der Versicherte Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus erhält. Denn diese Verpflegung erfolgt hier nicht auf Kosten der Krankenkassen, sondern auf Kosten der Militärbehörde. Wohl die meisten Krankenkassen zahlen jetzt das Krankengeld, auch solche, die es früher verweigert hatten, obwohl die endgültige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes noch aussteht. Das württembergische Oberversicherungsamt legte, ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, den Krankenkassen die Zahlung des Krankengeldes an Verwundete nahe, mit dem Hinweis darauf, daß es sich um die Erfüllung einer Ehrenpflicht handele. Viele württembergische Kranken-

kassen schlossen sich dieser Auffassung an, während einige Kassen dies bis zur endgültigen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes verweigerten, aus der Erwägung heraus, daß die Reichsversicherungsordnung eine solche Verpflichtung nicht enthalte und die Fürsorge für die Kriegsverwundeten in erster Linie Sache des Reiches sei. Auch das sächsische Landesversicherungsamt entschied in einem Streitfall, daß der § 313 der Reichsversicherungsordnung auf den Kriegsfall Anwendung zu finden habe. Wenn jemand verwundet werde, so sei er für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zum Bezug von Krankengeld berechtigt.

Zur Frage der Krankengeldauszahlung an erkrankte und verwundete Kriegsteilnehmer nahm Professor Nägeli, der Vorstand der medizinischen Poliklinik in Tübingen, Stellung[4]), er meint, die Folgen dieses Beschlusses seien außerordentlich schwer und führten mit Sicherheit zu einer Schwächung der militärischen Kraft des Landes, weil die Verwundeten und Kranken, im Besitze des relativ hohen Krankengeldes, sich möglichst lange in den Lazaretten aufhalten würden und gar nicht mehr daran dächten, an die Front zurückzukehren. Die ethisch oder in bezug auf ihr Nervensystem schwachen Leute würden in ihrer Willenskraft aufs schwerste geschädigt, wenn sie wissen, daß sie mit jedem Tage mehr verdienen, je länger sie in den Krankenhäusern liegen. Der gerecht Denkende könne nicht zugeben, daß solche Patienten durch ihr zum Teil böswilliges Verhalten sich ansehnliche Geldsummen erwerben, während dagegen die tapferen Krieger an der Front auf ihren kleinen Sold angewiesen sind. Die Befürchtungen des Professor Nägeli sind durchaus unbegründet. Wie Verfasser dieses aus seinen eigenen Lazaretterfahrungen bekannt ist, ist zunächst die Zahl der Krankengeld beziehenden Verwundeten und kranken Krieger eine so geringe, daß sie, selbst wenn darunter ein kleiner Teil Neurastheniker wäre, zu einer Schädigung der militärischen Kraft des Landes unmöglich führen kann. Des weiteren sorgt die ärztliche Kontrolle in den Lazaretten, die durch mehrere Instanzen ausgeübt wird, dafür, daß kein erkrankter und verletzter Soldat länger im Lazarett bleibt, als es seine Behandlung erfordert. Endlich verwenden die Krankengeld beziehenden Soldaten dasselbe nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern für ihre Familien, und diese können es als Zubuße zu der nicht allzu reichlichen Kriegsunterstützung wohl gebrauchen.

Um die Versorgung der Krankenkassen mit ärztlicher Hilfe sicherzustellen, erging ein Erlaß des Reichsamtes des Innern, wonach Kandidaten der Medizin vom 7. Semester ab zur kassenärztlichen Behandlung zugelassen werden. Trotzdem ereignete sich öfters, daß infolge der Einziehung ihrer Aerzte den Kassen eine ausreichende ärztliche Versorgung ihrer Mitglieder nicht mehr möglich war. Auf dem platten Lande war es hier schlechter bestellt, als in den großen Städten, weil auf dem Lande mehr jüngere Aerzte praktizieren, die daher auch in entsprechend größerer Zahl zum Heeresdienst einberufen wurden. Die Schwierigkeiten bei der Versorgung mit ärztlicher Hilfe

4) Nägeli, Zur Frage der Krankengeldauszahlung an erkrankte und verwundete Kriegsteilnehmer, Aerztl. Vereinsblatt für Deutschland, No. 1019.

waren auch größer, wenn es sich um fest angestellte Aerzte handelt, als dort, wo die freie Arztwahl bestand. Denn bei diesem System kann ohne weiteres jeder Arzt für den anderen eintreten, und bei der großen Zahl der bei jeder Kasse zur Verfügung stehenden Aerzte ist für alle in gleicher Weise gesorgt. So wurde z. B. bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Frankfurt festgestellt, daß trotz der erheblichen Zahl der einberufenen Aerzte der ärztliche Dienst bei der Kasse keine Unterbrechung erlitt, und ohne Schwierigkeiten ist die Tätigkeit der abwesenden Aerzte von den zu Hause gebliebenen übernommen worden, ohne daß Nichtkassenärzte in Anspruch genommen zu werden brauchten[5]. Dagegen kamen selbst in Berlin, trotz der Ueberzahl der dort lebenden Aerzte, manche Kassen mit dem Kassenarztsystem in Schwierigkeiten. Und in Hamburg mußten sogar kassenärztliche Polikliniken eingerichtet werden. In der dem Reichstag im Dezember 1914 vorgelegten Denkschrift der Reichsbehörde wurde ausgeführt, daß Klagen über mangelhafte ärztliche Versorgung infolge des Krieges nicht zur Kenntnis der Reichsleitung gekommen seien. Neue Schwierigkeiten entstanden jedoch durch die Einberufung zahlreicher landsturmpflichtiger Aerzte im Frühjahr, aber auch diese haben sich durch Organisation und Regelung des Vertreterdienstes — für die größeren Städte durch die örtlichen ärztlichen Vereine, für das Land und die Kleinstädte durch die Stellenvermittelung des Leipziger Wirtschaftlichen Verbandes — ausgleichen lassen. Auch nahmen die Kassen verschiedentlich Veranlassung, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, wie wir bereits berichteten, daß während der Kriegszeit eine gewisse Rücksichtsnahme auf die mit Arbeit überlasteten Aerzte notwendig sei, eine Mahnung, die wohl allenthalben Beachtung fand.

Verschiedentlich machte sich bei den Kassen das Bedürfnis geltend, neue Arzneiverordnungsbücher zum Gebrauch für die Aerzte herauszugeben, um die aus Feindesland stammenden Arzneien auszumerzen und dafür neue in Deutschland hergestellte gleichwertige Ersatzpräparate zu verordnen. Auch wurde der Verteuerung mancher Präparate Rechnung getragen. Bezüglich der Aufnahme der kranken Kassenmitglieder in die Krankenhäuser stellten sich hier und da Schwierigkeiten ein; die Frankfurter Ortskrankenkasse begegnete diesen dadurch, daß sie Leichtkranke, wie Dienstboten usw., privatim unterbrachte. Sie schloß mit einigen in der Krankenpflege bewanderten Frauen Verträge ab, wonach diese Kranke zu einem bestimmten Pflegesatze aufnehmen. Es wäre sehr nützlich, wenn diese Leichtkrankenheime auch im Frieden beibehalten würden, denn es handelt sich bei den Insassen dieser weniger um Patienten, die durchaus Krankenhauspflege notwendig haben, vielmehr um solche, die in ihren bisherigen Wohnungen nicht behandelt werden können; für diese aber sind die allgemeinen Krankenhäuser mit ihrem kostspieligen Apparat viel zu teuer, und es genügen einfache Unterkunftsstätten. Die brennende Frage, wie die großen Bau- und Betriebskosten unserer öffentlichen Krankenhäuser herabgesetzt werden können, würde so ihre einfachste Lösung finden.

---

5) Der Krieg und die freie Arztwahl, Frankfurter Aerztekorrespondenz, 1914, No. 9.

So befriedigt nun auch die Reichsregierung von den Kriegsleistungen der Krankenkassen sein konnte, in einem Punkt zeigte sich eine Lücke und das Bedürfnis nach vermehrter Hilfeleistung. Das betraf das Gebiet des Mutterschutzes bei den Frauen der Kriegsteilnehmer, zumal dieser zum großen Teil, als zu den Mehrleistungen gehörend, infolge des Notgesetzes vielfach aufgehoben worden war.

Den Anstoß für die Reichsregierung, diese Lücke durch eine Reform der Gesetzgebung zu schließen, gab ein Vortrag des Professor Mayet in der Berliner Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik am 20. Oktober 1914, die im Anschluß daran gefaßte Resolution und die Eingabe an die Reichsbehörden [6]). Professor Mayet verlangte hier die Errichtung von Kriegskrankenkassen für die Familien der Einberufenen und für die Arbeitslosen und ihre Familien als Ergänzung zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen. Er legte seinen Ausführungen den Leitsatz zugrunde, daß das Deutsche Reich zur Sicherstellung seiner Zukunft einer zahlreichen, gesunden, arbeitsstarken, gebärwilligen und wehrfähigen Bevölkerung bedürfe. Gesundheitliche Maßnahmen zum Besten der Frauen, insbesondere aber der Wöchnerinnen, für die Säuglinge und die heranwachsenden Kinderscharen liegen im Gesamtinteresse. Das kostbarste Gut des Staates ist der Mensch. Der Staat darf nicht verschwenderisch und rücksichtslos junge Menschenleben zugrunde gehen lassen, die ihm durch passende Maßnahmen erhalten bleiben könnten. Die Kriegskassen sollten den Familien der Kriegsteilnehmer, ferner den Arbeitslosen und Erwerbslosen im Falle der Bedürftigkeit Arzt, Arznei, kleine Heilmittel, Hauspflege und Krankenhauspflege gewähren, außerdem eine zweckmäßige, geregelte, ausgiebige Wochenhilfe. Durch den Krieg wird die Gefahr des Geburtenrückgangs durch den Tod, das Siechtum und die Invalidität so vieler Kriegsteilnehmer vergrößert. Es steigt demnach der Wert des gesunden Menschenlebens für die Allgemeinheit.

Die Wochenhilfe sollte bestehen in 8 Wochen Wochengeld (etwa 80 Pfg. täglich), in kostenloser Erweisung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden und bei der Niederkunft und in einem Stillgeld von 30 Pfg. täglich, solange die Wöchnerin stillt, bis längstens zur 39. Woche nach der Niederkunft. Diese Kriegskassen müßten als eine Reichseinrichtung geschaffen werden, die Kosten vom Reich oder den Landesversicherungsanstalten gedeckt werden, vorbehaltlich des Wiederersatzes aus den von den Feinden zu zahlenden Kriegsentschädigungen. Mit den Geschäften der Kriegskrankenkassen sollten die reichsgesetzlichen Krankenkassen beauftragt werden. Die Kosten der Kriegskrankenkassen schätzte Mayet folgendermaßen: Die Familienhilfe beträgt nach den Erfahrungen der Ortskrankenkassen auf die Familien höchstens 2 M. monatlich. Würden 1 Million Kriegsteilnehmerfamilien und 1 Million Kriegsarbeitslosenfamilien angenommen, so wären fürFamilienhilfe 4 Mill. M. monatlich erforderlich. Da die für Wochenhilfe in Aussichtgenommenen Leistungen höchstens 150 M. betragen, so werden bei der Annahme von 25 000 Geburten monatlich die monat-

6) Mayet, Kriegskrankenkassen. Mediz. Reform, 1914 No. 23 u. 24.

lichen Kosten für Mutterschutz $3^3/_4$ Mill. M. betragen; da nach dem August die Zahl der Geburten stark sinkend werde, so würden auch die Kosten hierfür sich verringern. Inklusive der Verwaltungskosten wird das Gesamterfordernis für die Kriegskrankenkassen auf monatlich 4 Mill., auf jährlich höchstens 100 Mill. M. angenommen. Eine sich im Sinne dieser Forderung aussprechende Resolution wurde den verbündeten Regierungen vorgelegt und um Erlaß eines Reichsgesetzes gebeten.

Die Petition fand sowohl beim Bundesrat wie beim Reichstag Entgegenkommen. Bereits am 26. November beschloß der Bundesrat, der Bitte wenigstens teilweise Gehör zu schenken, indem man den Frauen aller Kriegsteilnehmer, deren Männer zum Kreis der für Krankheit versicherten Personen gehören und allen weiblichen Kassenmitgliedern eine Wochenhilfe gewährte.

Die Verordnung des Bundesrates über die „Wochenhilfe während des Krieges" datiert vom 11. September 1914. Der grundlegende § 1 dieser Verordnung gewährt während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches den Frauen eine Wochenhilfe, wenn ihre Männer im Kriege dem Reiche Kriegs-Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren. Die Wochenhilfe wird durch die Kasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Als Wochenhilfe wird gewährt: 1) ein einmaliger Beitrag für die Kosten der Entbindung von 25 M.; 2) ein Wochengeld von 1 M. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen; 3) eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 M. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden; 4) für Wöchnerinnen, solange sie ihr Neugeborenes stillen, ein Stillgeld in Höhe von $^1/_2$ M. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche. Es werden somit diejenigen Leistungen umfaßt, welche die Reichsversicherungsordnung als Wochenhilfe bezeichnet, sowohl die, welche die Krankenkassen kraft Gesetzes gewähren müssen, als in der Hauptsache auch diejenigen, die sie als freiwillige Leistungen für ihre Satzungen gewähren können. Die Krankenkassen vermitteln diese Leistungen und erhalten dafür Ersatz aus der Reichskasse. Sie können beschließen, statt der baren Beihilfen die Behandlung durch Arzt und Hebamme unmittelbar zu gewähren. Das setzt voraus, daß die Kassen sich mit ihren Aerzten verständigen, und konnte deshalb sowie wegen der Notwendigkeit, die Wochenhilfe überall in gleichmäßiger Höhe zu gewähren, nicht allgemein vorgeschrieben werden. Wichtig ist, daß die Wochenhilfe auch dann gewährt wird, wenn der Ehemann bei seinem Eintritt in den Kriegsdienst von seinem Rechte der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht hat. Ferner sollen die Krankenkassen eine gleiche Wochenhilfe auch

den für die eigene Person versicherten weiblichen Angehörigen leisten, bei denen eine Kriegsteilnahme des Ehemanns nicht in Frage kommt. Es erschien billig, diese Beitrag zahlenden Kassenmitglieder nicht schlechter zu stellen, als die Ehefrauen, welche nicht selbst der Kasse angehören. Auch wird damit eine Lücke ausgefüllt, die bei Ausbruch des Krieges durch das Gesetz vom 4. August entstanden war. Da hier aber eine Beziehung des Reiches zu den Kriegsteilnehmern nicht gegeben war, hatte nicht das Reich, sondern die Kasse die Kosten zu tragen. Um die Kosten dieses Gesetzes bestreiten zu können, müssen die Landesversicherungsanstalten den Kassen Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gewähren. Bei Erlaß der Verordnung gingen die Reichsbehörden von zwei Gesichtspunkten aus. Zunächst habe der Ruf zu den Fahnen dem am Kriege teilnehmenden Ehemann die Möglichkeit genommen, hier selbst mit der nötigen Hilfe für die Seinigen einzutreten. Da erschien es nur billig, wenn diesen Männern die Sorge um das Wohl und den Bestand der Familie durch die Gewißheit erleichtert wird, daß ihre Frauen in ihrer schweren Stunde vor Not geschützt und der bitteren Sorge um das Wohl des Neugeborenen enthoben würden. Sodann aber machten die gewaltigen Opfer an Menschenleben, die der Krieg fordert, es zu einer unabweisbaren Pflicht des Reiches, vorsorglich auf die Erhaltung und Kräftigung der kommenden Generation schon bei deren Eintritt in das Leben bedacht zu sein. Für die Durchführung dieser Beschlüsse sind an Kosten monatlich 2 Millionen vorgesehen. Auf die Bestimmung der Bekanntmachung, welche die Gewährung von ärztlicher Hilfe in natura statt der Barleistungen bei den Wöchnerinnen vorsieht, bezog sich eine Eingabe des Leipziger Wirtschaftlichen Verbandes an den stellvertretenden Reichskanzler, es möchten die Kassen angewiesen werden, zu der Tätigkeit, welche die Kriegswochenhilfe erfordere, jeden Arzt zuzulassen, in der Voraussetzung, daß der Betreffende sich dazu bereit erklärt und die niedrigsten Sätze der jeweils in Betracht kommenden staatlichen Gebührenordnung für praktische Aerzte in Anspruch nimmt. Es wurden darauf seitens der Reichsregierung die Kassen verständigt, daß es zu begrüßen wäre, wenn sie ihre Abmachungen tunlichst mit allen dazu bereiten Aerzten ihres Kassenbezirkes träfen. Denn es handelt sich dabei nur um eine außerordentliche Leistung des Reiches, die außerhalb des Rahmens der reichsgesetzlichen Krankenversicherung steht.

Das Gesetz über die Wochenhilfe verwirklicht nur den Teil der Anträge der Berliner Gesellschaft für soziale Hygiene, der die Wochenhilfe verlangt, die Familienhilfe wurde nicht gewährt, ebenso wurden nur die Kriegsteilnehmer, nicht aber die Arbeitslosen berücksichtigt. Was die einzelnen Leistungen anlangt, so kann bedauert werden, daß das Stillgeld nur auf die kurze Zeit von 12 Wochen gewährt wird, und damit gleichsam eine Prämie auf das kurzzeitige Stillen gesetzt wird. Noch manchen anderen Wunsch ließ die Verordnung unerfüllt, so war zu bedauern, daß die Wochenhilfe nicht rückwirkend gewährt wurde, ferner daß sich die Hilfe des Reiches nur auf die Ehefrau und diejenigen Kriegsteilnehmer beschränkt, die vor Eintritt in den Dienst eine bestimmte Zeit versichert waren. Nicht betroffen

wurden diejenigen Soldaten, die im vorhergehenden Jahre für kurze Zeit gearbeitet hatten, und auch nicht diejenigen Kassenmitglieder, die nur freiwillig versichert waren. Die große Zahl selbständiger kleiner Handwerker, deren Lebenshaltung sich kaum von der eines besser gelohnten Arbeiters unterscheidet, wurde nicht von der Wohltat der bundesrechtlichen Verordnung erfaßt. Deren Frauen im Falle der Niederkunft jede Unterstützung zu versagen, ist durch nichts gerechtfertigt, zumal es ja nicht in ihrem Belieben steht, einer Krankenkasse anzugehören oder nicht. Mit Recht fragt Kleeis [7]), was die Zugehörigkeit einer Krankenkasse zu tun habe mit der Leistung einer Reichskasse. Im Sinne der Bundesratsverordnung handele es sich um eine Leistung des Reiches zugunsten der Kriegsteilnehmerfamilien, die nicht auf einen bestimmten Kreis beschränkt werden dürfe, sondern allen Bedürftigen zuteil werden solle.

Eine Ergänzung zu diesem Gesetz brachte zunächst die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Januar 1915, welche unter anderem die Wochenhilfe auf die Ehefrauen der nicht gegen Krankheit versicherten Angehörigen der Schiffsbesatzung ausdehnte. Eine bedeutende Erweiterung brachte aber die Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges vom 23. April 1915. Hier wird die Wohltat, wie dies von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, auf die bedürftige, nicht-krankenversicherungspflichtige Bevölkerung ausgedehnt. Wöchnerinnen von Kriegsteilnehmern wird nunmehr während der Kriegsdauer auch Wochenhilfe gewährt, wenn sie „unbemittelt" sind. Als solche gelten sie, wenn sie Kriegsunterstützung erhalten, ferner wenn ihres Ehemanns und ihr Gesamteinkommen in dem Jahr oder Steuerjahr vor dem Diensteintritt den Betrag von 2500 M. nicht überstiegen hat, oder das ihr nach dem Diensteintritt des Ehemanns verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 M. und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M. beträgt, in beiden letzteren Fällen, sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird. Die Wochenhilfe wird auch für das uneheliche Kind bezahlt, wenn der Vater Kriegsteilnehmer ist und Kriegsunterstützung erhält. Als Wochenhilfe werden dieselben Unterstützungen gewährt, die die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 vorgesehen hatte. Die Unterstützung wird durch die Krankenkassen ausbezahlt, wenn der Ehemann der Wöchnerin oder sie selbst einer solchen angehört, in anderen Fällen durch die Kriegsunterstützungskommission. Die Bekanntmachung erhielt auch insofern rückwirkende Kraft, als den Wöchnerinnen, die nach Beginn des Krieges entbunden, aber bisher keine Unterstützung erhalten hatten, eine solche im Höchstbetrag von 50 M. gewährt werden konnte, vorausgesetzt, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder für die Pflege und Ernährung des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln erstatteten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet. Dies

7) Kleeis, Die neueste Regelung der Krankenversicherung und der Reichswochenhilfe während der Kriegszeit. Volkstümliche Zeitschr. f. prakt. Arbeiterversicherung, 1915, S. 37.

ist dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel, oder für die Ernährung des Säuglings schuldet. Im allgemeinen erhalten nach den neuen Bestimmungen alle Familien von Kriegsteilnehmern Anspruch auf die Kriegswochenhilfe, die ihrem Einkommen nach zur Arbeiterklasse gehören, z. B. kleine Handwerksmeister, Kleingewerbetreibende, Händler usw. Die monatliche Ausgabe für das Reich für Wochenhilfe auf Grund dieser und früherer Bekanntmachungen wird auf 5 Millionen angeschlagen, sie vermehrt sich naturgemäß bei stärkerer Einberufung zum Heer.

Infolge der Einführung der Stillbeihilfe durch die Reichswochenhilfe ist in Groß-Berlin ein Zusammenarbeiten der Krankenkassen mit den schon bestehenden kommunalen Einrichtungen, die der Fürsorge für Mutter und Kind dienen, vereinbart worden [8]). Die Fürsorgeanstalt übernahm die Verpflichtung der unentgeltlichen Ausstellung der für die Krankenkasse erforderlichen Zeugnisse. Die Krankenkasse verpflichtete sich zur Ueberweisung der unterstützungsbedürftigen Frauen an die Fürsorgestellen zur dauernden Gesundheitsüberwachung. Maßgebend ist dabei, daß der hygienische Charakter der Ueberwachung gewahrt bleibt. Die Fürsorgestellen in Groß-Berlin übernehmen danach die Feststellung des erfolgten Stillens. Auf eine ärztliche Bescheinigung erfolgt bei der Krankenkasse die Zahlung des fälligen Stillgeldes. Auf diese Weise ist den jungen Müttern Gelegenheit gegeben, sachgemäße Ratschläge über die Pflege und Ernährung der Kinder zu empfangen. Das von der Krankenkasse geübte Verfahren hat noch den Vorzug, daß dort, wo die Verhältnisse der Stillenden es verlangen, die Hilfe der Fürsorgetätigkeit auch dann fortgesetzt wird, wenn die Zahlungspflicht der Kasse bereits beendet ist, so daß alsdann eine weitere Verlängerung der Stilldauer eintritt.

Bemerkenswert ist, daß, während hinsichtlich des Krankengeldes eine Mehrbelastung bei der Mehrzahl der Krankenkassen nicht zu beobachten ist, die Leistung für Sterbegelder naturgemäß in die Höhe gegangen sind. Die Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung der Sterbegelder für weiterversicherte Kriegsteilnehmer ist in zwei beachtenswerten Fällen, in denen die Kassen sich dieser Verpflichtung entziehen wollten, vom Reichsversicherungsamt anerkannt worden. In dem einen Falle hatte die Kasse die Zahlung abgelehnt, weil das Mitglied auf unabsehbare Zeit von zu Hause abwesend gewesen sei, und hierdurch die häusliche Gemeinschaft aufgehoben worden sei. Hier hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß sich der Kriegsteilnehmer bei seinem Tode ohne Zweifel noch in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Frau befunden habe. Diese Gemeinschaft werde dadurch keineswegs aufgehoben, daß der Versicherte infolge der Einberufung den gemeinschaftlichen Haushalt verlassen hat. Die Gemeinschaft werde nicht durch jede körperliche Trennung der Ehegatten, auch wenn sie

8) Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Bericht für das Geschäftsjahr 1914, S. 55.

auf eine im voraus nicht bestimmte Zeit erfolgt ist, aufgelöst. Es wäre doch ohne weiteres anzunehmen, daß der Ehemann nach seiner Rückkehr aus dem Kriege die häusliche Gemeinschaft wieder aufnehmen werde.

Wenn nun auch den Kassen die Unterstützung der Kriegsteilnehmer keine wesentliche Mehrbelastung bringt, so werden sie doch damit zu rechnen haben, daß ihnen bedeutende Mehrausgaben nach dem Kriege erwachsen, wenn die durch die Kriegsstrapazen geschädigten Soldaten wieder die Kassenmitgliedschaft aufnehmen. Daher gehen manche Kassen in weiser Fürsorge schon jetzt daran, für diese Zwecke Reserven zurückzulegen. So hat z. B. die Frankfurter Allgemeine Ortskrankenkasse ihren 1914 erzielten Ueberschuß zu einer Reserve zurückgestellt, für Ansprüche, die nach dem Kriege von den Kriegsteilnehmern gestellt werden. Denn sie hält es für zweifellos, daß viele Krieger im Felde sich vielfach Erkältungen, mit ihren Folgeerscheinungen: Rheumatismus, Nieren-, Magen-, Darmleiden zuziehen, ferner infolge Ueberanstrengung Herzleiden und schließlich infolge der Aufregung und Schrecken Nervenleiden erwerben, die auf Jahre hinaus, vielfach während des ganzen Lebens die Kriegsteilnehmer zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Kassen zwingen.

Von besonderen Kriegsleistungen ist noch zu erwähnen, daß die Kassen ihre Heilanstalten der Heeresverwaltung für Lazarettzwecke zur Verfügung stellten, so z. B. Berlin die Heilstätte Müllrose, und andere Kassen Kriegsanleihe gezeichnet haben.

II. Die Unfallversicherung.

In viel geringerem Maße als die Krankenversicherung wurde die Unfallversicherung durch den Krieg berührt. Hier kommt die Entstehung neuer Rentenansprüche bei den zur Fahne Einberufenen nicht in Betracht. Akut wurde hier die Frage ob die Rente für einen früher erlittenen Unfall ruht oder entzogen werden kann, weil der zur Fahne Einberufene durch die Folgen der Verletzung nicht mehr in der Verwertung seiner Arbeitskraft geschädigt wird, also nicht mehr Anspruch auf Ersatz eines durch Unfall erlittenen Schadens haben kann. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen sind aber weder für das Ruhen der Rente noch für deren Entziehung die Voraussetzungen gegeben. Eine Aenderung im Zustand des Verletzten liegt jedenfalls nicht vor, ebensowenig kann der Bezug einer Militärpension wegen einer im Krieg erlittenen Beschädigung den Anspruch auf früher festgesetzte Unfallrente beeinträchtigen. Auf der anderen Seite begründet aber auch eine im Kriege erlittene Gesundheitsschädigung nicht den Anspruch auf die Erhöhung dnr Unfallrente, weil die Schädigung durch die Unfallfolgen nunmehr eine größere geworden ist.

Ein Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 3. August wies die Berufsgenossenschaften an, ihre Mittel und Einrichtungen dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen. In einem Runderlasse vom 10. August 1914 gab das Reichsversicherungsamt den ihm unterstellten Berufsgenossenschaften Kenntnis von dem durch die Kriegslage erforderlichen Maßnahmen, über die sich die Vertreter der Berufsgenossenschaften und

Sektionen, die in Groß-Berlin ihren Sitz haben, geeinigt haben, und es erwartet, daß alle Berufsgenossenschaften der Anregung Folge leisten. Diese Maßnahmen beziehen sich vor allem auf eine möglichst schleunige Erledigung der Rekurssachen; die Herabsetzung und Aufhebung von Renten ist zunächst auf die Dauer von 3 Monaten zu unterlassen. Von Kapitalabfindung an Verletzte soll bis auf weiteres abgesehen werden. Die Zahlung von Verletztenrenten der im Felde stehenden Rentenempfänger zu Händen der Angehörigen ist nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist tunlichst aufrecht zu erhalten, weil es sich dabei um den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt. Außerdem ist mit der Beschäftigung einer großen Zahl neu eingearbeiteter Personen zu rechnen.

Hinsichtlich der Unfallversicherung gegen Kriegsgefahr der in der Ost- und Nordseeschiffahrt beschäftigten Schiffsbesatzung hat das Reichsamt des Innern gewisse Fürsorgemaßnahmen getroffen. Ueber den Rahmen der Reichsversicherungsordnung hinaus soll erhöhte Unfallfürsorge für die Seeleute wegen der Gefährdung der Kriegsschiffahrt eintreten. Ohne gesetzliche Regelung soll diese durch Selbsthilfe der Reeder unter Beihilfe des Reiches erfolgen, und zwar durch Gewährung einer einmaligen Kapitalabfindung neben den gesetzlichen Versicherungsansprüchen. Die Abfindung besteht in dem achtfachen Jahresbetrag derjenigen Rente, die nach der Reichsversicherungsordnung für den betreffenden Betriebsunfall erstmalig rechtskräftig festgestellt worden ist. Bei Erwerbsunfähigkeit ist eine Abfindung nur zu gewähren, wenn diese mindestens um 25 Proz. herabgesetzt ist. Die Allianz-VAG. in Berlin hat die Versicherung zu angemessenen Prämiensätzen, die nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erhöht werden dürfen, übernommen. Gegenstand der Versicherung bildet Tod oder Verletzung durch Beschießung, einschließlich Bombenwerfen, Rammen, Auflaufen auf Minen oder infolge einer anderen unmittelbaren Kriegsgefahr. Der Abschluß der Versicherungsverträge erfolgt auf Antrag der Reeder durch die Seeberufsgenossenschaft. Die auf den beteiligten Reeder entfallenden Prämienbeträge zieht sie von diesem wieder ein. Das Reich übernimmt die Lasten zu $^2/_3$, um diese den Reedern zu erleichtern, auf Grund einer mit der „Allianz“ abgeschlossenen Vereinbarung.

Die Berufsgenossenschaften stellten ihre Heilanstalten für Lazarettzwecke zur Verfügung und beteiligten sich an den Kriegsanleihen durch entsprechende Zeichnungen. Während die Zahl der gewerblichen Unfälle während des Krieges abnimmt, wird nach dem Kriege die Auseinanderhaltung zwischen den im Kriege erlittenen und den im Gewerbebetrieb erworbenen Verletzungen manche Schwierigkeiten machen.

III. Die Invalidenversicherung.

In rechtlicher Hinsicht gilt für die Invalidenversicherung hinsichtlich der Kriegsteilnehmer dasselbe wie von der Krankenversicherung. Die Zeit der militärischen Dienstleistungen wird für die Eingezogenen

auch dann als Beitragswochen angerechnet, wenn die Dienstleistungen freiwillig verrichtet werden. Bei Rentenbeziehern, die nicht nur vorübergehen zum Militärdienst eingezogen sind, liegen die Voraussetzungen der Rentenentziehung vor. Der Versicherte, der infolge des Krieges invalide wird oder stirbt, sei es im Inland oder Ausland, erwirbt selbst oder hinterläßt seinen Hinterbliebenen dieselben Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt, als wenn der Versicherungsfall aus einem anderen Anlaß eingetreten wäre. Die Renten werden ihm wie auch seiner Witwe und seinen Waisen neben den militärischen Bezügen ungekürzt ausbezahlt; die versicherten Kriegsteilnehmer und deren Angehörige haben also Anspruch auf eine doppelte Versorgung. Wer infolge einer Verwundung oder Erkrankung länger als 26 Wochen arbeitsunfähig bleibt, hat Anspruch auf eine Krankenrente, sofern wenigstens 200 gültige Wochenbeiträge nachgewiesen sind. Wer dauernd arbeitsunfähig wird, wessen Arbeitsfähigkeit dauernd auf weniger als $^1/_3$ der durchschnittlichen vollen Arbeitsmanneskraft herabgesetzt ist, hat neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anrecht auf eine Invalidenrente. Wer als Folge einer Verwundung oder Erkrankung ein länger dauerndes Leiden behält, kann von der Landesversicherungsanstalt in Heilfürsorge genommen werden, wenn hierdurch mit Wahrscheinlichkeit der Eintritt sonst drohender Arbeitsunfähigkeit verhindert wird. In erster Linie wird für diese Heilbehandlung allerdings die Militärverwaltung in Betracht kommen. Die Landesversicherungsanstalten können jedoch auch von sich aus Kriegsteilnehmern, die krank oder verwundet sind, diese Behandlung gewähren. Die Witwen und Waisen von Gefallenen oder infolge Kriegsverwundung später verstorbenen Versicherten, für die mindestens 200 gültige Wochenbeiträge nachgewiesen sind, haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge. Diese besteht für die Kinder in Waisenrente, resp. Waisenaussteuer für die Witwe Witwenrente resp. Witwengeld, und wenn sie erkrankt ist, in Krankenfürsorge und Heilbehandlung. Da die Beträge der Hinterbliebenenfürsorge nur sehr gering sind, so regt Landrat Dr. Schmidtmann in Düsseldorf eine Erhöhung des Reichszuschusses für die Bezüge der Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer an [9]. Mit der Waisenpflege erfüllen wir am besten das Vermächtnis der Gefallenen, wenn wir dem familienhaften Sinn des Volkes Rechnung tragen; sie träumen dort in fremder Erde nicht davon, daß ihre Kinder in Waisenhäusern zusammen erzogen werden. Sofort nach Beginn des Krieges am 3. August gab das Reichsversicherungsamt zwei Erlasse heraus, wonach die Mittel und Einrichtungen der Invalidenversicherung in großem Umfange dem Roten Kreuze dienstbar gemacht werden sollen. Der erste Erlaß gestattet jeder Versicherungsanstalt, zunächst 10 000 M. — also insgesamt 300 000 M. — sofort dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, und behält sich die Gewährung weiterer Beiträge vor. Noch wertvoller für Verwundetenpflege ist der zweite Erlaß, der die Versicherungsträger auffordert, ihre Heilstätten und Genesungsheime für die Unterbringung

9) Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten aus der Invalidenversicherung. Volkstümliche Zeitschr. f. praktische Arbeiterversicherung, 1915, S. 31.

der Verwundeten frei zu halten. Dadurch wurde eine große Zahl gut eingerichteter Heilanstalten in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt. Eine Handhabe zum Eingreifen der Versicherungsanstalt in die Kriegsfürsorge bot der § 1274 der RVO., wonach die Versicherungsanstalt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden kann, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintrittes vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern und durchzuführen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind vom Reichsversicherungsamt in großzügiger Weise ausgelegt worden. Es genehmigte, daß die Landesversicherungsanstalten ihre reichen Mittel für die Kriegsfürsorge und zur Bekämpfung der Schäden, die aus der wirtschaftlichen Notlage weiter Kreise der Bevölkerung drohen, bis zu 5 Proz. ihres Vermögens bereitstellen. Da dasselbe 2 Milliarden beträgt, so kann mit einem Höchstbetrag von 100 Mill. M. gerechnet werden. Die Mittel der Landesversicherunganstalten sollen zunächst den beteiligten Anstaltsbezirken zugute kommen, es ist aber vorgesehen, daß für einzelne besonders schwer betroffene Gebiete, speziell Ostpreußen und Elsaß-Lothringen, die übrigen Versicherungsanstalten helfend eingreifen sollten. In einem an die Landesversicherungsanstalten gerichteten Rundschreiben vom 11. August 1914 empfiehlt das Reichsversicherungsamt, von Rentenentziehungen zunächst auf die Dauer von 3 Monaten abzusehen und von ihrer Strafbefugnis nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen.

Der Runderlaß vom 20. August 1914 befaßt sich mit der Tuberkulosenfürsorge. Es wird darauf hingewiesen, daß der Kampf gegen die Tuberkulose während des Krieges nicht ruhen dürfe, namentlich seien Kranke mit offener Tuberkulose in Heilstätten, privaten Anstalten oder allgemeinen Krankenhäusern unterzubringen. Wenn von der Inanspruchnahme dieser Anstalten aus dringenden Gründen abgesehen werden muß, so soll durch erhöhte Tätigkeit der Auskunft- und Fürsorgestellen ein Ausgleich geschaffen werden. Eine Beratung der Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalten, die gleich bei Ausbruch des Krieges stattfand, sprach sich für die Gewährung von Darlehen an Kreise und Gemeinden aus, welche besonders große Ausgaben zur Unterstützung der Arbeitslosen und Kriegshinterbliebenen aufzuwenden haben. Baugenossenschaften, welche sich während des Krieges in Schwierigkeiten befinden, kann für die Dauer desselben die Tilgung erlassen werden. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der Bevölkerung wie vor allem die Tuberkulosebekämpfung dürfen während des Krieges nicht stillstehen, Rentenentziehungen seien möglichst zu meiden [10]).

Mit ihren Heilstätten und Genesungsheimen konnten die Versicherungsanstalten an 10 000 Betten der Militärverwaltung zur Verfügung stellen; allerdings erlitt dadurch das Heilverfahren in diesen Anstalten, zumal in den ersten Kriegsmonaten, eine erhebliche Unterbrechung. Schon in den ersten Kriegsmonaten verließen übrigens die meisten Arbeiter und Arbeiterinnen die Heilstätte, weil sie mit ihren Angehörigen

---

10) Giesberts, Die Aufgaben der Invalidenversicherungsanstalten im Krieg. Soziale Praxis, 1914/15, No. 2.

vor deren Ausrücken ins Feld noch zusammensein wollten. Ja es waren auch die Fälle nicht selten, wo Eintritte zum militärischen Dienst direkt aus den Heilanstalten hinaus erfolgten.

Was die Leistungen der Versicherungsanstalten für Kriegswohlfahrtspflege anbelangt, so wurden bis Mitte Juni 1915 36 Millionen M. als Wohlfahrtsdarlehen zu erleichterten Bedingungen an bedrängte Gemeinden, Kreise usw. ausgegeben, und zwar meist zu einem Zinsfuße von 3—4 Proz. Einige Anstalten nahmen auch Lombardkredite in Anspruch, sofern sie die Kriegsdarlehen nicht aus laufenden Mitteln bestreiten konnten. Hauptsächlich dienten diese Mittel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Hebung der Bautätigkeit und Linderung der Kriegsnot. An den Kriegsanleihen haben sich die Versicherungsträger mit rund 290 Mill. M. beteiligt. 13 Mill. M. wurden für die durch § 1274 der RVO. umgrenzten Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege bezahlt. Sie setzen sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen: 1. Zuschüsse an das Rote Kreuz, a) Zentralkomitee 447 000 M., b) Provinzialvereine usw. 1 396 000 M.; 2. Beschaffung von Wollsachen und sonstigen Liebesgaben für das Feldheer 1 671 000 M.; 3. Unterstützung von Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen: a) unmittelbar 485 000 M., b) mittelbar (durch Gemeinden, Vereine usw.) 4 940 000 M.; 4. Unterstützung der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen 304 000 M.; 5. Förderung der Kriegsversicherung 209 000 M.; 6. Ausrüstung von Lazarettzügen 575 000 M.; 7. für Bade- und Desinfektionswagen für das Heer 120 000 M.; 8. Ehrengaben an die Hinterbliebenen von Gefallenen oder ihren Wunden erlegenen Kriegsteilnehmern 1 Million; 9. sonstige Wohlfahrtszwecke 1 500 000 M. Die Landesversicherungsanstalten haben auf diese Weise erfolgreich dazu beigetragen, die durch den Krieg geschaffene Notlage zu mildern und uns wirtschaftlich stark zu halten im Rücken der kämpfenden Heere.

Für die weitere Arbeit auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege nahmen die Landesversicherungsanstalten auf ihrer Konferenz am 17. Juni 1915 folgende Entschließung an: Sie erklärten wiederholt ihre Bereitwilligkeit, sich an der Kriegswohlfahrtspflege im weitesten Umfange zu beteiligen, und zwar nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete (Berufsberatung, Berufsumschulung, Arbeitsvermittelung) usw., sie erklärten sich ferner bereit, den durch den Krieg unmittelbar betroffenen Anstalten Ostpreußen und Elsaß-Lothringen zur Fortführung ihrer Aufgaben Darlehen zu $3^1/_2$ Proz. zu gewähren, auch zu Schenkungen und unverzinslichen Darleihungen unter mit dem Reichsversicherungsamt zu vereinbarenden Bedingungen. Der Jugend, deren gesundheitliche Entwickelung durch Kriegsnot und ungünstige Lebensbedingungen, oft auch durch vorzeitigen Verlust des Ernährers, gefährdet ist, soll eine gesteigerte Fürsorge zugewendet werden.

Auch die Konferenz der Arbeitervertreter bei den deutschen Landesversicherungsanstalten, die am 2. August 1914 in Berlin stattfand, hat sich mit den Kriegsaufgaben der Arbeiterversicherung beschäftigt; sie sprach sich dahin aus, daß, wenn auch die Heilung der Verwundeten und Erkrankten Sache der Militärverwaltung sei, und von dieser mit allen Mitteln der Wissenschaft und der Technik erstrebt werde,

diese Heilung doch unter den gegebenen Umständen vielfach nicht so intensiv sein werde, wie es zur Verhütung der Invalidität erforderlich sei. Hier einzutreten, liege nicht nur im Aufgabenkreis der Landesversicherungsanstalten, sondern gebiete ihnen auch die Pflicht. Das gelte namentlich auch von der Fürsorge für Kriegsteilnehmer, die später den Folgen des Krieges an Herz-, Nerven-, Lungenleiden, Rheumatismus usw. erkrankten. Auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dürfe im Hinblick auf die große Gefahr, die hierdurch der gesamten Bevölkerung erwachse, nicht aus irgendwelchen rechtlichen Bedenken vernachlässigt werden. Ueber die Gewährung des Heilverfahrens im Einzelfall hinaus soll von der Vorschrift des § 1274 RVO. Gebrauch gemacht werden, um zugunsten allgemeiner, auf die Hebung der Gesundheit der versicherungspflichtigen Bevölkerung gerichteten Bestrebungen Mittel der Landesversicherungsanstalten aufzuwenden. Hierher gehört auch die Verwendung von Mitteln, um die Kriegsgeschädigten nach Möglichkeit wieder in dem alten Beruf unterzubringen. Auch die Bestrebungen zur Beschaffung von Arbeit und zur Unterstützung von Arbeitslosen gehören hierher. Im Gegensatz zum Heilverfahren kann es sich bei den eben bezeichneten Aufwendungen aus § 1274 RVO. nur um Unterstützung von Maßnahmen handeln, die durchzuführen in erster Linie dem Reich, daneben den Bundesstaaten und Gemeinden obliegen. Diesen Stellen dürfen die Landesversicherungsanstalten die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten in keiner Weise abnehmen, nur ergänzend sollen sie eingreifen. Eine übermäßige finanzielle Beteiligung an diesen Aufgaben würde zur Folge haben, daß anderen wichtigeren und dringenderen Reformen, wie der Herabsetzung des Alters für den Bezug der Altersrente sowie der Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge Schwierigkeiten erwachsen würden.

Von den Ausgaben für die eigentlichen Zwecke der Invalidenversicherung zeigen die für die Hinterbliebenenversicherung ein starkes Anwachsen. So stieg die Zahl der Waisenrenten von 35 864 M. auf 62 819 M.; dagegen war eine Abnahme der Zahl der bewilligten Invalidenrenten nachzuweisen. Denn im Streit um Deutschlands Existenz tritt erfreulicherweise der einzelne mit seinem Begehren auf wirtschaftliche Sicherstellung zurück; doch kommen im Laufe des Krieges die Invaliden- und Krankenrenten für invalide Kriegsteilnehmer hinzu.

Von der Tätigkeit der einzelnen Versicherungsanstalten ist noch folgendes zu bemerken: Der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Berlin stellte dem Vorstand 5 Mill. M. zur Unterstützung der in Not geratenen Versicherten zur Verfügung. Sie sollten zur Unterstützung der Familien der durch Arbeitslosigkeit in Not geratenen Versicherten dienen, für die Hinterbliebenen Gefallener und für Einzelstehende, namentlich weibliche notleidende Versicherte. Für Arbeitslose wurden in den ersten 27 Kriegswochen 812 000 M. an Unterstützungen ausgezahlt, auf den Einzelfall belief sich der Höchstbetrag der gewährten Unterstützung auf wöchentlich M. 20,—; an Mietzuschüssen wurden bis 20. März 16 942 M. bezahlt. Der Höchstbetrag des monatlichen Zuschusses betrug im einzelnen Falle 15 M. Die Landesversicherungs-

anstalt Berlin räumte ferner ihre große Heilstätte in Beelitz mit 1300 Betten vollständig und stellte sie zur Aufnahme von Verwundeten zur Verfügung. Ferner stellte sie ihr zahnärztliches Institut zur kostenlosen Behandlung verwundeter Krieger bereit. Bei einer Reihe von Kieferverletzungen wurden neben der kostenlosen Behandlung auch die dazu notwendigen Apparate und Ersatzstücke unentgeltlich gewährt. Ihre Tuberkulosenfürsorgestelle mußte infolge des Krieges erheblich erweitert werden.

Auch Brandenburg bewilligte 5 Mill. M. zur Arbeitslosenfürsorge; dieselbe Summe die Versicherungsanstalt Schlesien zur Linderung der Kriegsnöte, zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse und zur Bekämpfung von Krankheiten, namentlich auch zur Säuglings- und Kinderfürsorge, zumal bei Kindern, deren Vater im Kriege sich befindet, und denen es daher an der notwendigen Aufsicht gebricht. Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau gab 2 365 000 M. als Darlehen an Gemeinden, Kreise usw. zur Sicherung der Kriegsnot; sie trug auch unter anderem zu den Kosten der Arztbeschaffung auf dem platten Lande in Hessen-Nassau bei, und gab für Feldzugteilnehmer und deren Hinterbliebenen ein Merkblatt über ihre Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung heraus. Die Versicherungsanstalt Württemberg betätigt sich u. a. in bemerkenswerter Weise auf dem Gebiete der Kriegskrankenfürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer und Erwerbslosen und deren Familien dadurch, daß sie Beiträge an die Krankenkassen und besonderen Kriegskrankenfürsorgeeinrichtungen bezahlt. Die Unterstützten brauchen nicht der Invalidenversicherung anzugehören. Die Anstalt hat für diesen Zweck zunächst 250 000 M. zur Verfügung gestellt. Den Kriegsfürsorgeorganen werden gewährt 40 Proz. ihrer Aufwendungen für Arzt- und Arzneikosten, 40 Proz. ihrer Aufwendung für Stärkungsmittel, Krankenkost (Wein, Milch), 20—40 M. beim Tode eines Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer, ein Bruchteil der notwendigen Krankenhausverpflegungskosten, bei ansteckenden Krankheiten ohne weiteres, bei nicht ansteckenden nur dann, wenn die Unvermeidbarkeit der Krankenhausbehandlung ärztlich bescheinigt wird, endlich 40 Proz. des Aufwands für Wochenhilfe für Ehefrauen von bedürftigen Kriegsteilnehmern, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes über die Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914 nicht zutreffen. Gemeinden, welche Erwerbslosen die Weiterversicherung bei der Krankenversicherung ermöglichen, erhalten 50 Proz. des ihnen hieraus erwachsenen Aufwandes ersetzt.

Die hanseatische Versicherungsanstalt gewährte 1½ Millionen für Arbeitslosenversicherungen, Thüringen ½ Million, Sachsen-Anhalt stellte 6 Millionen zur Verfügung, von denen 4 Millionen zu niedrigem Zinsfuß als Notstandsdarlehen an die Gemeinden gegeben werden sollen, damit die Bautätigkeit belebt und durch Notstandsarbeiten der Arbeitslosigkeit gesteuert werden kann, während 1 585 000 M. die Behörden zur Unterstützung der Arbeitslosen und der Familien versicherter Kriegsteilnehmer erhalten, und der Rest dem Roten Kreuz überwiesen wird. Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg stellte zu

Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege 350 000 M. bereit, davon 250 000 M. für Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung der Familien der zu den Fahnen einberufenen Versicherten, arbeitsloser Versicherten und ihrer Familien. Es wird eine Unterstützung von 10 M. für den halben Monat gewährt: den infolge Krankheit arbeitsunfähigen Ehefrauen der zur Fahne einberufenen Versicherten, den arbeitslosen Versicherten und ihren Ehefrauen, soweit sie durch Krankheit arbeitsunfähig sind, ihren an ansteckenden Krankheiten erkrankten Kindern sowie den Ehefrauen aus Anlaß eines Wochenbettes. Wenn wegen der Krankheit Krankenhauspflege gewährt wird, so sollen deren Kosten bis zur Höhe von 1,20 M. täglich übernommen werden. Zu Zuschüssen an Vereine, welche sich der Kriegswohlfahrtspflege widmen, und an die Gemeinden zu den Kosten von Suppenküchen und anderen zur Linderung der Kriegsnöte getroffenen Einrichtungen sind 30 000 M. bestimmt. Witwen gefallener Krieger wird neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung ein Beitrag von 50 M., der Jahresbetrag der Waisenrente für die Versicherten gewährt; während der Dauer des Krieges sollen endlich die regelmäßigen Zuschüsse zur Invalidenhauspflege so weit erhöht werden, um pflegebedürftigen und insbesondere ansteckend kranken Rentenempfängern die Aufnahme in ein Krankenhaus zu ermöglichen.

Die Mitwirkung der Versicherungsträger bei der Kriegskrüppel- und Kriegsbeschädigtenfürsorge besteht nicht nur allein in der Gewährung von Renten, sondern auch in der Uebernahme der Heilfürsorge. Namentlich gilt das für diejenigen Kriegsteilnehmer, die durch Strapazen und Entbehrung des Krieges den Keim zu Krankheiten empfingen, die erst nach der Entlassung aus dem Heeresdienst zum Ausbruch kamen und damit der Behandlung durch die Militärverwaltung entzogen sind. Es handelt sich hier vor allem um Nerven-, Herz- und Lungenkrankheiten, hier müssen die Versicherungsanstalten, wenn sonst die Voraussetzungen gegeben sind, ihre Heilstätten den Versicherten und Beschädigten öffnen, den Krüppeln können künstliche Glieder gewährt werden, es können endlich die Landesversicherungsanstalten für diejenigen, die gezwungen sind, einen anderen Beruf zu ergreifen, Mittel zur Verfügung stellen, welche ihnen die Einarbeitung in diesem Beruf ermöglichen. Landesrat Möller in Merseburg glaubt, daß man hierin eine besondere Art des Heilverfahrens sehen kann, und daß die Versicherungsanstalten daher zu einer derartigen Verwendung von Anstaltsmitteln gesetzlich berechtigt sind. Zweckmäßigerweise gehen die Versicherungsanstalten hier mit den Militärbehörden und den gebilden Ausschüssen Hand in Hand. Auf Grund § 1274 RVO. können die Anstalten Vereine, welche die Kriegsfürsorge für die Kriegsbeschädigten in die Hand genommen haben, durch Gewährung von einmaligen und laufenden Beihülfen in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit unterstützen. Auf diese Weise kommen die Mittel der Versicherungsanstalten auch Nichtversicherten zugute, auch können die gänzlich unfähigen Invaliden in ein Invalidenheim aufgenommen werden. Endlich können die kriegsbeschädigten Versicherten auch wirtschaftlich unterstützt werden. Sie können ein Anwesen in Form eines kleinen Renten-

gutes erwerben, wodurch auch die Seßhaftmachung der arbeitenden Bevölkerung gefördert wird. Die Fürsorge der Anstalten muß schon von der Entlassung der Invaliden aus dem Heeresdienst erfolgen.

IV. Die Angestelltenversicherung.

In der Angestelltenversicherung werden die Mobilmachungs- und Kriegszeiten nur als Beitragsmonate zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft, es wird aber nicht die Kriegszeit als Beitragszeit angerechnet, wie dies bei der Invalidenversicherung der Fall ist. Diese Ungleichheit der beiden Gesetze wurde von seiten der Angestellten, die sich im Kriege befinden, als eine Härte empfunden, und es ist daher auch von dieser Seite angeregt worden, das Angestelltenversicherungsgesetz dahin abzuändern, daß die Kriegszeit als Beitragsmonate angerechnet werden. Ein dahingehender Antrag ist von den Sozialdemokraten im Reichstag eingebracht worden. Beim Tode eines versicherten Angestellten während des Krieges haben dessen Angehörige auf Rente keinen Anspruch, da dieser ja erst 10 Jahre nach dem Inslebentreten der Versicherung möglich ist. Es haben aber beim Tode eines versicherten Kriegsteilnehmers die Hinterbliebenen, Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahren, Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte, bei freiwilig Versicherten auf $^3/_4$ der eingezahlten Beiträge.

Die Reichsversicherungsanstalt stellte sofort bei Ausbruch des Krieges das Heilverfahren ein, außer in Fällen, wo es sich um tuberkulöse Erkrankungen handelte, mit der Motivierung, daß die Aerzte eingezogen, und die Heilstätten für Verwundetenpflege reserviert seien. Diese Maßnahmen haben vielfach Oppositionen hervorgerufen, und es wurde darauf hingewiesen, daß das Heilverfahren doch dazu dienen solle, die Berufsunfähigkeit abzuwenden. Daher müsse es möglich gemacht werden, die erforderliche Untersuchung und Behandlung von Personen vorzunehmen, die der Heilfürsorge bedürftig seien. Der Einwand, daß die Aerzte eingezogen seien, war hinfällig, denn in allen Städten waren immer noch genug Aerzte vorhanden, und ebenso gut wie die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ihre Tätigkeit auch jetzt weiter ausübten, durfte auch die Reichsversicherungsanstalt diese nicht unterbrechen. Auf diese Einwände lenkte die Reichsversicherungsanstalt ein: sie stellte für das Heilverfahren 10 Mill. M. zur Verfügung, und vom 1. Oktober 1914 ab wurde es in vollem Umfange wieder aufgenommen. Trotz des Krieges hat sich die Zahl der eingegangenen Heilverfahrensanzeigen im Jahre 1913 gegen 1914 fast verdoppelt. Sie ist gestiegen von 10464 auf 20187, ohne den Krieg hätte sie sich allerdings verdreifacht. Der Einfluß des Krieges auf die Zahl der Heilverfahren wird ein bedeutender sein. Vor allem wird mit einer großen Zahl von rheumatischen Krankheiten zu rechnen sein. Nach dem Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt gingen jetzt schon vielfach Anträge von versicherten Angestellten ein, die infolge ihres verschlechterten Gesundheitszustandes aus dem Heeresdienst entlassen wurden. Die Anstalt erachtet es als ihre besondere

Pflicht, für diese Versicherten einzutreten, damit sie ihre Berufsfähigkeit bald wiedererlangen. Rechnet man nur damit, daß 5 Proz. aller zur Fahne einberufenen versicherten Angestellten in ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß sie ein Heilverfahren nötig haben, so muß nach Beendigung des Krieges mit weiteren 30 000 Fällen und einem Kostenaufwand von 10 Millionen gerechnet werden.

Im Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wurde eine Vorlage über Berufsumschulung und Heilverfahren für Kriegsbeschädigte beraten. Das Direktorium hatte beschlossen, die Berufsberatung und Berufsumschulung von versicherten Kriegsteilnehmern als Teil des Heilverfahrens anzusehen. Die Kosten hierfür sollen von der Reichsversicherungsanstalt übernommen werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen sind. Mit den Landesversicherungsanstalten soll gegebenenfalls eine Vereinbarung getroffen werden. Zur Ausführung dieser Aufgabe ist beabsichtigt, die Vermittlung der hierfür gegründeten öffentlichen rechtlichen Organisationen in Anspruch zu nehmen, in der Weise, daß die Reichsversicherungsanstalt auf Vorlage der Kostenrechnung die Kosten erstattet. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß der Reichsversicherungsanstalt Gelegenheit zur Entschließung über dieses besondere Heilverfahren vor dessen Einleitung in jedem einzelnen Falle gegeben wird. Mißstimmung rief es hervor, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt jede Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege ablehnte, indem es sich darauf berief, daß eine solche Verwendung ihrer Mittel und Gesetze nicht vorgesehen sei. Und dabei verfügte die Reichsversicherungsanstalt am 31. Dezember 1913 über ein Vermögen von 122 Millionen, das sich seitdem noch bedeutend vermehrte! Die Hamburger Bürgerschaft war der Ansicht, daß diesem Mangel durch eine Aenderung der Gesetzgebung abgeholfen werden müßte. Sie beantragte, der Senat möchte beim Reichstag im Bundesrat dahin wirken, daß erforderlichenfalls auf Grund besonderer gesetzgeberischer Maßnahmen auch von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihrem Vermögen entsprechende Beiträge zur Linderung der durch den Krieg geschaffenen Notlage zur Verfügung gestellt werde. In der Begründung hierzu wird besonders hervorgehoben, daß die Angestelltenversicherung in erster Linie die kaufmännischen Angestellten umfaßt, in deren Kreise die Not und Arbeitslosigkeit am schlimmsten sei. Die Kriegsleistung der Reichsversicherungsanstalt bestand bis jetzt in der Ausrüstung eines Lazarettzuges, der Zeichnung von Kriegsanleihen im Betrage von 40 Millionen und in Bereitstellung von 90 Betten für Verwundete, endlich in der Gewährung von 1 Million zur Anschaffung von Wollsachen für das Heer.

Ueberblicken wir die Gesamtleistungen der deutschen Arbeiterversicherung seit Ausbruch des Krieges, so darf festgestellt werden, daß unsere Sozialversicherung, wenn man von der Angestelltenversicherung absieht, ihre Kriegsaufgaben trefflich erfaßt hat, und daß ihre Friedenstätigkeit eine wirksame Vorbereitung für den Krieg gewesen ist. Das wird auch von den kompetentesten Fachmännern rückhaltlos anerkannt.

So urteilt Zahn [11], daß unsere Sozialversicherung, obwohl ihre Organisation und Wirksamkeit ganz auf den Frieden gestellt war, jetzt ein wesentlicher Faktor der Kriegsfürsorge geworden ist. Ihre auf die Gesundheit und Gesundung abzielenden Maßnahmen kamen mittelbar oder unmittelbar auch unserer Wehrkraft zustatten. In der Kriegsfürsorge wurden die Träger unserer sozialen Versicherung vielfach vor neue Aufgaben gestellt, die sie trefflich zu lösen verstanden. Sie haben die Feuerprobe glänzend bestanden, urteilt v. Frankenberg [12]. Dr. Kaufmann, der Präsident des Reichsversicherungsamtes, betont, daß die Arbeiterversicherung Deutschlands Volkskraft vermehrt und seine Kriegstüchtigkeit gesteigert habe [13]. Landesrat Schmidtmann in Düsseldorf nennt den Krieg einen Sieg der deutschen Sozialversicherung, wie die deutsche Arbeiterversicherung eine Kriegsvorbereitung in großem Maßstabe gewesen ist. Sie erhielt zahlreiche Kräfte, die sonst einem elenden Siechtum anheimgefallen wären, sie verhinderte, daß die Industrialisierung Deutschlands eine Verelendung der Volksmassen im Gefolge hatte. Die Opfer, die die Industrie für die Arbeiterversicherung gebracht hat, machen sich jetzt glänzend bezahlt [14]. Auch der Mediziner Prof. v. Romberg [15] ist der Meinung, daß unsere soziale Gesetzgebung einen glänzenden Schutz gegen gesundheitliche Schädigung der Bevölkerung für den Krieg bedeute.

Aber auch nach dem Kriege werden die auf dem Gebiete der Sozialversicherung erzielten Fortschritte erhalten bleiben müssen. So hofft Mayet [16], daß man den Familien, die in Abwesenheit der Männer Wochenhilfe und Familienhilfe erhielten, diesen nach der siegreichen Rückkehr der Männer nicht wieder entziehen werde. Dann würde der Krieg auch auf diesem Gebiete dauernd Gutes geschaffen haben. Aus der kurzlebigen Institution der Kriegskrankenkassen wäre dann eine dauernde Erweiterung der Regelleistung, der reichsgesetzlichen Krankenkassen entsprungen. Auch Mugdan [17] wünscht, daß erreicht werde, daß der durch die Verordnung für den Mutter- und Säuglingsschutz erzielte Fortschritt nach dem Krieg nicht verschwinde, und daß die grundsätzlichen Vorschriften der Verordnung in die Reichsversicherungsordnung übergehen.

Abgeschlossen am 25. August 1915. (G. C.)

11) Die Wirkung der deutschen Sozialversicherung. Soziale Praxis, 1914/15, S. 12.

12) v. Frankenberg, Das Reichsversicherungsamt im Kriegsjahr. Ebenda, No. 29.

13) Kaufmann, Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille. Gewerkschaft, 1914, No. 3.

14) Die Bedeutung der Sozialversicherung für Deutschlands Wehrkraft. Med. Korrespondenzbl. des Württ. ärztl. Landesvereins, 1914, S. 718.

15) v. Romberg, Der Schutz unserer Bevölkerung vor gesundheitlichen Kriegsfolgen. Ebenda, S. 742.

16) Mayet, Kriegskrankenkassen, l. c. S. 329.

17) Mugdan, Aerztliches zur Kriegswochenhilfe. Aerztl. Vereinsbl., No. 1009, S. 57.

Literatur.

III.

Wirtschaftliche Kriegsliteratur. II.

Die Organisation des Wirtschaftslebens in Deutschland

Von W. D. Preyer.

Der Weltkrieg hat durch die Art der englischen Kriegführung Deutschland fast völlig vom internationalen Warenaustausch abgeschnitten und uns daher in eine Lage versetzt, daß wir für die Befriedigung fast aller Bedürfnisse ausschließlich auf uns selbst und unsere nationalen Hilfsquellen angewiesen sind, ein Zustand, für den der Fichtesche Ausdruck „geschlossener Handelsstaat“ schon fast zum Ueberdruß angewandt wird. Die aus dieser Lage sich ergebenden Probleme und die Art ihrer Lösung bilden den Gegenstand einer weiteren Reihe von Schriften, die zum Teil sogar auf Grund der durch den Krieg hervorgerufenen Maßnahmen mehr oder weniger einschneidende Aenderungen im Wirtschaftsleben voraussagen, vielleicht auch nur — vorauswünschen.

Die von den Ententemächten durchgeführte Abschließung traf uns zunächst an einer sehr empfindlichen Stelle, der Lebensmittelversorgung, da deren Einfuhr völlig unterbunden wurde; praktisch wie theoretisch war daher die Frage unserer ausreichenden Ernährung von allergrößter Wichtigkeit. Dazu trat das Aufhören jedes sonstigen auswärtigen Handels, und damit verschwanden alle bisherigen Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. Besonders die Industrie litt unter dem Fortfall der Rohstoffeinfuhr; außerdem kam bei ihr als besonders störend die Inanspruchnahme der Arbeitermassen durch den Heeresdienst in Betracht, während die Landwirtschaft in solchem Falle sich viel eher behelfen kann. Das Allerauffallendste bei der Neugestaltung des Kriegswirtschaftslebens, das, was am meisten der friedlichen Organisation zuwiderzulaufen schien und was niemand vorher für möglich gehalten hätte, war die weitgehende Ausschaltung des unser Wirtschaftsleben immer noch — trotz aller staatlichen Eingriffe — in erster Linie regelnden Prinzips: der freien Konkurrenz. Der geschlossene Handelsstaat ist fast zum „sozialistischen Staat“ geworden. An diese, auch dem flüchtigen Beobachter sich aufdrängende Tatsache knüpfen jene Schriften hauptsächlich an, welche eine grundlegende Aenderung unseres Wirtschaftslebens oder des ihn beherrschenden Geistes vorhersagen und

unser einziges Heil in der Zukunft in der immer stärkeren Entwicklung zum Staatssozialismus oder — Sozialismus sehen. Lassen wir zunächst alles das beiseite, was durch die Weltanschauung des einzelnen veranlaßt sein mag, und halten uns zunächst auf dem nüchternen Boden der Realität, so ist zu bemerken, daß alle derartigen Betrachtungen zum mindesten völlig verfrüht sind, ehe nicht endgültig das Waffenglück entschieden hat. Es ist klar, daß unsere neue Wirtschaftsverfassung eine ganz verschiedene sein wird, je nachdem, ob es uns glücken wird, den erhofften vollen Sieg davonzutragen, oder ob — nur theoretisch angenommen — es den Feinden glückt, uns so zurückzutreiben, daß wir nach Friedensschluß auf die alten Grenzen angewiesen sind. Im ersten Fall, wenn tatsächlich die so vielbesprochene „Freiheit der Meere" erreicht wird, stehen ganz andere Möglichkeiten der Entwicklung vor uns, als im zweiten Fall, die beide daher andere Organisationen erfordern. Auch werden wir nach dem Kriege, wie er nun ausgehen mag, schwerlich in die Lage kommen, über vollständige wirtschaftliche Autarkie zu verfügen, wir werden wieder Handel treiben, Waren einführen und ausführen müssen, um alle unsere Bedürfnisse zu decken, so daß auch von diesem Standpunkt aus der „geschlossene Handelsstaat" immerhin zweifelhaft erscheinen dürfte. Der das Wirtschaftsleben beherrschende Geist mag durch die gewaltigen Kriegsereignisse eine Aenderung erfahren; das rücksichtslose individuelle Streben nach Gewinn mag sich nach mehr sozialen Gesichtspunkten orientieren; auch ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Staatsgewalt auf einzelnen Gebieten des Erwerbslebens mehr als bisher in einer das Gemeinwohl fördernden Weise eingreift; alles das aber, selbst in Verbindung mit den durch die bittere Not der Zeit hervorgerufenen staatssozialistischen Zwangsmaßnahmen, berechtigt in keiner Weise, anzunehmen, daß nach Friedensschluß etwas vollständig Neues eintreten werde, daß die Kriegsmaßnahmen in Permanenz zu erklären seien und wir nun mit vollen Segeln in den Hafen des sozialistischen Zukunftsstaates zu steuern haben.

In dieser Richtung erblickt Jaffé in einem kurzen, aber inhaltsreichen Vortrag[1]) unsere voraussichtliche zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. Seine Ansichten werden auf zahlreichen und heftigen Widerstand stoßen; ob sie ganz oder auch nur teilweise verwirklicht zu werden Aussicht haben, läßt sich aus dem angeführten Grunde natürlich in keiner Weise voraussagen. Zunächst verlangt er eine Umgestaltung der Wirtschaftspolitik in der Art, daß ein sozusagen eiserner Bestand von Nahrungsmitteln und wichtigsten Rohstoffen vom Staate gehalten werde, um einen Zustand, wie er bei Kriegsausbruch bestand, in Zukunft unmöglich zu machen; sodann die Bildung eines geschlossenen Handelsgebietes mit unseren Nachbarn und auf kolonialpolitischem Gebiet die Gründung eines großen einheitlichen mittelafrikanischen

1) Edgar Jaffé, Volkswirtschaft und Krieg. Tübingen 1915. 30 SS. Erweiterte Ausführungen in: Die „Militarisierung" unseres Wirtschaftslebens. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 40, S. 511 ff. Entgegnung dazu ebenda S. 548 ff.

Kolonialreiches, das uns mit nötigen Rohstoffen versorgt und im Falle eines Krieges sich selbst zu verteidigen in der Lage ist. Demgegenüber ist die Hoffnung auszusprechen, daß wir nach beendetem Kriege nicht mehr in einer derartigen Lage uns befinden, die eine solche, ungezählte Millionen erfordernde Aufstapelung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für unsere Sicherung erfordert. Ferner wird vom Verf. hier übersehen, daß der Bezug von Rohstoffen aus dem geplanten Kolonialreich nur so lange möglich erscheint, wie wir durch unsere Flotte den Transport absolut zu sichern vermögen; ein großes Kolonialreich ohne starke Flotte würde gerade im kritischen Momente ohne Nutzen sein. Setzen wir aber den Fall — der ja dringend zu hoffen ist — es gelingt uns, ein großes neues Kolonialreich zu schaffen und im Laufe der Zeit die entsprechende Flotte zu bauen, dann erübrigt sich wiederum die zuerst geforderte Aufstapelung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Vielleicht ist aber das zukünftige Kolonialreich so gemeint, daß es — man könnte hierbei an gewisse Gebiete des östlichen Nordafrika denken — unmittelbar an das Land unserer Verbündeten anstößt, dieses also quasi zu jenem die Brücke bildet und auf solche Weise ein geschlossenes Handelsgebiet entsteht. Völlig richtig ist dabei, wenn Jaffé hervorhebt, daß trotzdem unser auswärtiger Handel, unsere sonstigen weltwirtschaftlichen Beziehungen daneben weiterbestehen sollen. Nur muß hier eine Organisation eintreten, so schwierig das auch auf den ersten Blick erscheinen mag; bisher stand unser auswärtiger Handel ausschließlich unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt des „Verdienens“ und war daher zu sehr zersplittert. Jaffé wünscht ihn mehr als einen Teil der auswärtigen Politik anzusehen. Der Grundgedanke hat etwas durchaus Richtiges. Wenn bisher fast stets die im Ausland zutage tretende Rührigkeit des deutschen Kaufmanns so sehr gepriesen wurde, so vergaß man darüber, daß sie — eben nur auf das „Verdienen“ ausgehend — zum großen Teil an der allgemeinen Unbeliebtheit des Deutschtums schuld ist. Wenn irgendwo, so gilt hier die Devise: leben und leben lassen. Das bisherige Verfahren mag kleinen Staaten anstehen; ein Weltreich, als welches Deutschland hoffentlich aus diesem Kriege hervorgeht, muß andere Methoden anwenden.

Wichtiger als die auf dem äußeren Gebiete liegenden Gedanken sind die auf die innere Organisation bezüglichen. Da wir auf jeden Fall nach dem Feldzuge wirtschaftlich gefährdet sein werden, ist eine völlige Neuordnung erforderlich: das Prinzip der freien Konkurrenz ist nicht mehr ausreichend; eine neue Basis des Wirtschaftslebens muß gefunden werden. Die vor gerade 100 Jahren von England importierte wirtschaftliche Freiheit mit ihrer völligen Atomisierung des Wirtschaftslebens hat bei uns schon eine Reihe von Einschränkungen erfahren: Sozialpolitik, Unternehmerverbände, Gewerkschaften u. a. m. Alles dies bedeutet bereits die tatsächliche Aufhebung des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit, wenn man auch bisher nur unklar dazu Stellung genommen hat. Das Ziel unserer wirtschaftlichen Zukunft sieht Jaffé in einer vollständigen wirtschaftlichen Organisation, in der „alle

Glieder des Volkes zu einer organischen Einheit verwachsen sind" und in der alle Arbeit weniger individuelle Zwecke verfolgt, als daß sie Dienst ist für die Allgemeinheit. Die Rücksicht auf Gewinn tritt zurück hinter der Leistung, und damit verschwindet das kapitalistische Wirtschaftssystem.

Eine streng wissenschaftliche Beurteilung dieser Gedanken ist nicht angängig, da sie ihre Basis in Weltanschauungsfragen finden. Es ist unmöglich, mit auch nur einiger Aussicht auf Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, ob unsere zukünftige Entwicklung die angedeuteten Bahnen nehmen wird. Es darf aber nicht übersehen werden, welche ganz besonderen Umstände während des Krieges die sozialistisch anmutende Ordnung der Dinge ermöglicht haben: die Zusammenfassung aller Verbraucher zu einer einheitlichen Konsumentenorganisation und die ungeheuren, gleichmäßigen Staatsaufträge. Denn letzten Endes ist für die Gestaltung der Produktion der Konsum ausschlaggebend, und der wird nach wiederhergestelltem Frieden ganz andere Züge aufweisen, also die Grundlage wird völlig verändert sein. Auch ist zu bemerken, daß die ganze Umstellung unserer Industrie durch spontane Tätigkeit geschah, in den meisten Fällen gezwungen durch die Notwendigkeit, die Maschinen laufen zu lassen und die Arbeiter zu beschäftigen, also gerade aus dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit heraus. Immerhin erscheint es möglich, daß nach dem Kriege auf einzelnen wirtschaftlichen Gebieten vermehrte Staatseingriffe im Sinne einer Gemeinwirtschaft einsetzen werden.

Jaffés Ausführungen haben bereits mehrfachen Widerspruch erfahren, so von Levy [1]), der in einem längeren Aufsatz die durch den Krieg entstandenen Probleme unserer Abhängigkeit von anderen Volkswirtschaften, die Folge unserer Verflechtung in die Weltwirtschaft, untersucht. Bisher hat die Volkswirtschaftslehre sich nur mit den Problemen der Produktion und des Austausches befaßt, die Frage des Vorrats ist dagegen nie berührt worden. Das ist insofern verständlich, als eine Vorratswirtschaft nichts anderes ist als eine Vorsorgewirtschaft, deren Durchführung häufig nur auf Kosten der Wirtschaftlichkeit möglich sein wird, also allen bisherigen Grundsätzen widerspricht. Ohne den Krieg wären die Fragen der Vorratswirtschaft weder in der Praxis noch der Theorie einer ernsthaften Erörterung unterzogen worden.

Levy stellt zunächst dar, wie allmählich durch die kolossale Entwicklung des Transportwesens für eine Reihe von Produktionszweigen eine ungeahnte Abhängigkeit von anderen Ländern, namentlich in Rücksicht auf Rohstoffbezüge, sich herausbildete, die aber keine Gefahr bot, solange die weltwirtschaftlichen Beziehungen eine ungehinderte Versorgung ermöglichten. Das war in den letzten 40 Jahren durchaus der Fall; der Weltkrieg hat aber hier etwas Neues, Unvorhergesehenes geschaffen: an die Stelle des Tauschproblems trat das Vorratsproblem, d. h. die Frage, wie können bei Fortfall der bisherigen Zufuhren — also bei gleichbleibendem

---

1) Hermann Levy, Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft. Berlin 1915. 59 SS.

Vorrate — die während des Krieges sich nicht ändernden Bedürfnisse befriedigt werden? Levy untersucht die Frage zunächst theoretisch, indem er von der Schätzung der Vorratsdauer der normalen Friedensbestände für einzelne wichtige Waren (Brotgetreide, Baumwolle, Metalle, Zucker) ausgeht, wobei die ungleiche Größe der Vorräte innerhalb des Jahres und die Unsicherheit — selbst bei Versorgung aus vielen Ländern — stets über das Erforderliche zu verfügen, entsprechend hervorgehoben werden. Auf Einzelheiten ist hier nicht weiter einzugehen; es seien nur kurz die wesentlichsten Forderungen hervorgehoben, die er an eine richtige kriegswirtschaftliche Vorratspolitik stellt: zunächst sind die Zweige von Produktion und Handel zu ermitteln, in denen eine besondere Vorsorge nötig erscheint; sodann müssen Friedens- und Kriegsverbrauch und die hieraus sich ergebenden erforderlichen Vorräte, sowie die Richtlinien für die Unterverteilung der für den Zivilbedarf nötigen Mengen festgestellt werden; schließlich ist dauernde Fühlung mit der Konservierungstechnik zu halten, um deren Fortschritte für die Vorratsanhäufung nutzbar zu machen. Um die neuen Aufgaben bewältigen zu können, ist eine Zentralisierung durch eine einheitliche Behörde erforderlich: ein Reichsvorratsamt.

An Hand der so gewonnenen Erkenntnisse unterzieht Levy die Organisation und Tätigkeit der in Deutschland geschaffenen Rohstoffgesellschaften (Metall, Leder, Getreide) einer eingehenden Betrachtung. Unter völliger Anerkennung des von den drei Gesellschaften Geleisteten warnt er doch mit Recht vor zu großer Verallgemeinerung der kriegswirtschaftlichen Erfahrungen. Zwar ist eine Vorsorge für die nötigen Vorräte unbedingt in Zukunft erforderlich, aber die hierbei sich ergebende Vorratswirtschaft soll an die bisherigen Grundlagen der Volkswirtschaft sich anpassen; eine mehr oder weniger ausgeprägte Gemeinwirtschaft, wie sie Jaffé fordert, lehnt er ab. Dies wird im besonderen für Getreide und Kupfer ausgeführt.

Für die allgemeinen Gedanken Levys, namentlich die kriegswirtschaftliche Vorratspolitik, gilt das gleiche, was oben bereits ausgesprochen wurde: erst der endgültige Ausgang des Krieges kann eine sichere Grundlage schaffen, auf der für die Zukunft weitergebaut und vorgesorgt werden kann. Im einzelnen erscheinen seine praktischen Vorschläge, wenn es erst so weit sein wird, die durch sie berührten Fragen zur Diskussion zu stellen, recht beachtenswert.

Eine Darstellung der durch den Krieg veranlaßten Aenderungen unserer Volkswirtschaft, als einer Einheit, geben Fuchs[1]) und Plenge[2]). Beide Arbeiten sind ursprünglich akademische Reden; F. beschränkt sich auf eine übersichtliche Schilderung der hauptsächlich durch den Krieg hervorgerufenen Maßnahmen, der er in zahlreichen Anmerkungen eine instruktive Verarbeitung der wichtigsten inzwischen erschienenen

1) Carl Johannes Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Tübingen 1915. 74 SS.

2) Johann Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft. Münster i. W. 1915. 200 SS.

Literatur hinzufügt; P. dagegen hat seine Rede zu einem umfangreicheren Buche ausgearbeitet, dem man stellenweise, nicht zu seinem Vorteile, das mündliche Pathos anmerkt. Er geht von der ungeheuren Erschütterung aus, die unser Wirtschaftsleben durch den Ausbruch des Krieges erlitt, und untersucht im einzelnen, was für wirtschaftliche Wirkungen vom Kriege ausgelöst worden sind. Da ergibt sich zunächst, daß wir nicht nur den ersten Stoß des Krieges viel besser haben aushalten können als England und Frankreich, die beide für viel reicher gehalten werden, als wir sind, sondern daß wir auch — zwar zunächst mit Erschütterungen und Schwierigkeiten, dann aber erfolgreich — uns auf die Dauer dem Kriegszustand anzupassen vermocht haben. Nach Klarlegung der allgemeinen Bedeutung dieser Neuorganisation untersucht er die Einzelheiten des Uebergangs zum „geschlossenen Handelsstaat“, indem er sie in Probleme der Volkswirtschaft und solche der Verwaltung einteilt und gesondert betrachtet. So ergibt sich ihm der Krieg als ein Konjunkturfaktor, der alle Zweige des Wirtschaftslebens mehr oder weniger beeinflußt: die einen günstig, die anderen ungünstig. Besonders eingehend verweilt er bei den Einzelfragen des Geld- und Bankwesens mit häufigen Verweisen auf sein Buch: „Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt“. In den Schlußkapiteln bespricht er die voraussichtlichen Umstände, die den Uebergang vom Krieg zum Frieden begleiten werden, schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, die einer Wiederkehr der Gründerzeit wie nach dem letzten Kriege vorbeugen sollen, und entwickelt die nach seiner Ansicht nötigen volkswirtschaftlichen Friedensbedingungen. Unter anderem verlangt er eine Entschädigung für die Kosten des Krieges und für die durch ihn hervorgerufenen Störungen der Volkswirtschaft. Sie soll in der Bildung eines großen zentralafrikanischen Kolonialreichs und einer Kontribution von ca. 30 Milliarden bestehen, von ihnen aber nur 10 in bar und Wechseln, 20 dagegen in Effekten, nicht in Staatspapieren — mit Ausnahme solcher der uns nächstbefreundeten Mächte — sondern in Aktien und Anteilscheinen aller möglichen industriellen und ähnlichen Unternehmungen in Uebersee, wie China, Südamerika usw. Als Begründung für den letzten, erstaunlich anmutenden Vorschlag führt er unter anderem an, daß durch eine solche Entschädigung der Eintritt einer Gründer- und Schwindelperiode unmöglich gemacht, dafür unsere wirtschaftliche Weltstellung erheblich verstärkt werde und außerdem der bis jetzt fehlende Mittelpunkt für eine bewußte Kapitalpolitik gefunden sei, der nach seiner Ansicht die Reichsbank nicht sein kann. Das mag vielleicht richtig sein; wer aber bürgt für die Güte der so hereingenommenen Papiere? Wer soll ihre Art bestimmen? Ist das dem zahlenden Schuldner zu überlassen, oder wie hat es sonst zu geschehen? Gesetzt, es glückte, unseren Gegnern eine solche Entschädigung aufzulegen, so würde sie sicher nicht in der vorgeschlagenen Weise erfolgen; die Auswüchse der Gründerperiode und ihre schlimmen Folgen lassen sich auch auf andere Weise vermeiden; viel nötiger und erwünschter als südamerikanische Effekten sind Rohstoffe, wie Kupfer, Baumwolle usw., in denen ein Teil der Kriegsentschädigung geleistet werden könnte.

Dasselbe Thema behandelt in kurzer Weise Stresemann[1]), der aber, dem Titel nicht ganz entsprechend, eine kurze Schilderung unserer Hauptgegner folgen läßt. Die Schrift hat kaum wissenschaftlichen, höchstens politischen Wert: in Deutschland steht alles glänzend; Frankreich und Rußland dagegen befinden sich vor dem Zusammenbruch, auch England wird mit schweren Verlusten aus dem Kriege hervorgehen und seine leitende Stellung an die Vereinigten Staaten abtreten. Dies die Grundgedanken. Als Einzelheit sei nur bemerkt, daß Verf. mit Recht die künstliche Forcierung der Getreideausfuhr durch unser zollpolitisches System tadelt, das es zuwege gebracht hat, daß wir Jahr für Jahr eine steigende Menge Brotgetreide ausführen, im Monat Juli 1914, also unmittelbar vor Kriegsausbruch, noch 1,5 Mill. dz, darunter 700 000 dz Weizen. Seine Anerkennung unserer landwirtschaftlichen Entwicklung durfte ihn aber nicht zur Behauptung verführen, daß wir „in den Hektarerträgnissen aller Getreidesorten an der Spitze sämtlicher Kulturländer stehen“; tatsächlich übertreffen uns nach den im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914 enthaltenen internationalen Uebersichten bei den einzelnen Arten England, Irland, die Niederlande, Belgien, Dänemark und die Schweiz.

Von den mannigfachen, sich mit unserer Ernährung beschäftigenden Arbeiten sei nur eine erwähnt, die Schumacher[2]) herausgegeben hat. Er faßt eine Reihe von Aufsätzen und Denkschriften, die zu verschiedener Zeit entstanden sind, zu einer Sammlung zusammen, die in ihrem Ganzen ein einheitliches Bild aller durch den Krieg entstandenen Fragen unserer Volksernährung und der durch sie hervorgerufenen Maßnahmen bietet. Sch. geht von der Versorgung durch unsere eigene Landwirtschaft aus, schildert ihre Entwicklung in den letzten 40 Jahren in der Pflanzenzüchtung, Fleischversorgung usw. Wenn auch auf allen Gebieten absolut und relativ eine erhebliche Steigerung zu bemerken ist, so reicht sie doch zur Ernährung nicht aus und daher hat eine beträchtliche Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln stattfinden müssen. Bei ihrem Fortfall durch die Behinderung jeglichen Imports waren wir in eine bedenkliche Lage versetzt, die viel zu spät in ihrer vollen Tragweite erkannt wurde; viel zu spät und zögernd trat man an ihre Beseitigung heran.

Nach zwei Hauptrichtungen, die untereinander sich mehrfach beeinflußten und bedingten, gingen die Kriegsmaßnahmen: einmal und hauptsächlich war es die Sicherstellung der menschlichen Nahrungsmittel, sodann die Frage der Regelung der Futtermittel. In scharfsinniger Weise analysiert Sch. die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen, die die Sicherung, Streckung und Verteilung der Getreidevorräte bezweckten, ferner die Preispolitik sowie das Vorgehen auf dem Gebiete der Futtermittelpolitik. Im einzelnen hierauf einzugehen, erübrigt sich, da die Tatsachen allgemein bekannt sind; hervorgehoben zu werden ver-

1) Gustav Stresemann, Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. Leipzig 1915. 60 SS.

2) Hermann Schumacher, Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin 1915. 92 SS.

dient dagegen die Stellungnahme hinsichtlich der Schweineschlachtungen und der Verwendung der Kartoffeln als Viehfutter. Hier steht Sch. noch auf dem Standpunkt, daß wir zu zögernd vorgegangen seien und daß die Folge davon jetzt eine unverhältnismäßig umfangreiche Abschlachtung sein müsse. Tatsächlich hat sich das Gegenteil herausgestellt; wir haben überreichliche Vorräte von Kartoffeln, so daß der Schweinebestand viel pfleglicher hätte behandelt werden können. Allerdings war das infolge mangelhafter Bestandsaufnahmen rechtzeitig zu erkennen wohl nicht möglich.

Einzelne Ausschnitte aus dem Ganzen der durch den Krieg veränderten Volkswirtschaft behandeln die von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen", die jetzt als eine Reihenfolge von Aufsätzen unter dem Titel „Krieg und Volkswirtschaft" erscheinen. Sie bezwecken eine Zustandsschilderung: sie wollen darlegen, welchen Standpunkt mitten im Kriege die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft eingenommen haben.

Gleich das erste Heft der Serie weicht aber von diesem Programme ab; denn in ganz eigenartiger Weise wird die Einwirkung des Krieges auf die Montanindustrie beleuchtet. Verf. [1]) bringt nicht eine Reihe von Zahlen oder sonstige statistische Betrachtungen, welche die Aenderungen in der Förderung oder der wirtschaftlichen Lage dieser wichtigen Industrie aufweisen sollen, sondern führt in einigen pointierten Gedanken die großen Richtlinien der Entwicklung aus, wie sie nach seiner Ansicht unter der Einwirkung des jetzigen Krieges sich gestalten wird. Die Führung auf der Welt werden die Kohle-Eisen-Länder haben; aber es wird erst ein wirklicher „Welt"krieg stattfinden müssen, um die Entscheidung zu bringen zwischen den 3 großen Hauptlagerstätten: Europa, Nordamerika, Ostasien. Abgesehen von den etwas nebelhaften Zukunftsphantasien verdienen dagegen ernsthaftere Beachtung seine Ausführungen über die zukünftige Gestaltung der inneren deutschen Politik auf diesem Gebiete, für die er, verbunden mit starkem sozialpolitischen Einschlag, eine Aera der nationalen Kartellierung herankommen sieht.

In einem anderen Hefte [2]) wird ein kurzer Ueberblick über die Bedeutung der deutschen chemischen Industrie gegeben, die vergeblichen Versuche des Auslandes kurz berührt, eine neue eigene chemische Industrie aus dem Boden zu stampfen und daher die voraussichtliche Lage der unserigen nach dem Kriege als günstig und durch die ausländische Konkurrenz nicht zu erschüttern angesehen.

Es sei noch das 3. Heft der Serie erwähnt [3]): ein kurzer Ueberblick über die auf dem Gebiete der Metallindustrie getroffenen Maßnahmen der Regierung und eine Schilderung ihrer Entwicklung in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch; zuerst stellenweise panikartiger Stillstand mit vielfachen Arbeiterentlassungen, allmählich Anpassung an den veränderten Bedarf und dann fast durchweg befriedigende Beschäftigung.

1) Max Krahmann, Krieg und Montanindustrie. Berlin 1915. 32 SS.
2) H. Großmann, Krieg und chemische Industrie. Berlin 1915. 32 SS.
3) L. Nasse, Krieg und Metallindustrie. Berlin 1915. 32 SS.

Zum Schluß unserer Uebersicht sei noch auf ein in seiner Art alleinstehendes Werk hingewiesen, das die ganzen bisherigen Erfahrungen wirtschaftlicher Art, die der Krieg gezeitigt hat, zur Bildung einer neuen Wissenschaft, einer „Kriegswirtschaftslehre“ fruktifizieren will [1]). Zwar ist hier der Gedanke nicht zum ersten Male ausgesprochen; bereits Neurath hat ihn — worauf Verf. auch hinweist — schon vor 2 Jahren behandelt, aber als Thema der neuen Sonderdisziplin nur die Darstellung von den Folgen des Krieges aufgestellt. Schmid geht weiter: er will als zweites Problem die Erforschung der wirtschaftlichen Kriegsursachen hinzufügen. Im Anschluß läßt er vor uns den vollständigen Aufbau einer neuen Wissenschaft erstehen, die in den Hauptzügen sich an die Gliederung der Wirtschaftswissenschaften überhaupt anlehnt. Er hebt hervor, daß dies ganze Gebiet und alles, was mit ihm zusammenhängt, bis jetzt von der nationalökonomischen Wissenschaft sehr zu Unrecht fast völlig vernachlässigt ist, und betont, daß es dringend erforderlich sei, es in Zukunft auf das eingehendste zu behandeln.

An die Spitze der neuen Wissenschaft stellt er die theoretische Kriegswirtschaftslehre, der die Darstellung der schädlichen und nützlichen Folgen des Krieges zugewiesen wird. Hier ist bis jetzt so gut wie nichts geschehen: die verwickelten Zusammenhänge zwischen Krieg und gesamter Volkswirtschaft sind überhaupt noch nicht untersucht worden. Um aber zu brauchbaren allgemeinen Resultaten zu kommen, sind als Grundlagen sorgfältige Einzelbeobachtung und Sammlung eines umfassenden Materials unbedingt erforderlich. Der theoretischen reihen sich zwei praktische Disziplinen an, die gleichfalls die Zusammenhänge von Krieg und Wirtschaft behandeln: die wirtschaftliche Heeresverwaltungslehre und die Kriegsfinanzwissenschaft. Beide stehen in engem Zusammenhang miteinander: unter der ersten werden die ökonomischen Vorbereitungen für den Krieg verstanden, soweit sie die Erhaltung und Schlagfertigkeit des Heeres zu gewährleisten haben, die zweite gilt der Aufbringung und Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel. Die erste Frage ist bisher auch gänzlich von der Wissenschaft vernachlässigt worden, was wohl daran liegen mag, daß der Wirtschaftswissenschaft der freie Zugang zu den Quellen meist verschlossen ist, anderseits die militärische Literatur kaum Untersuchungen über die auf diesem Gebiet bestehenden Beziehungen aufweist. Die zweite Frage ist dagegen bereits vielfach behandelt worden, wobei man sie nach Riesser in 3 Teile zerlegt: die finanzielle Kriegsbereitschaft, Mobilmachung und Kriegsführung. Allerdings trennt Riesser nicht den finanziellen Bedarf des Heeres und den der allgemeinen Volkswirtschaft, ein Vorgang, gegen den vom praktischen Standpunkt nichts einzuwenden ist; eine systematische Kriegsfinanzwissenschaft müßte aber natürlich eine scharfe Scheidung aufweisen.

Der theoretischen Lehre der Kriegswirtschaft steht sodann die der Kriegswirtschaftspolitik gegenüber, deren Aufgabe in der Durchführung

1) Ferdinand Schmid, Kriegswirtschaftslehre. Leipzig 1915. 150 SS.

all der Maßregeln besteht, welche die durch den Krieg verursachten Störungen der Volkswirtschaft zu beseitigen haben. Sie ist also, ähnlich wie die Volkswirtschaftspolitik, eine praktische Wissenschaft, muß aber genau wie jene sich auf die theoretischen Forschungen stützen: entweder kann sie vermittelst der abstrahierenden Methode vorgehen oder sich durch die vorliegenden Erfahrungen leiten lassen. Verf. handelt hierbei die wichtigsten von Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffenen wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen ab, wobei es betrübend zu lesen ist, welche Interessengründe häufig in der uns verbündeten Monarchie die Durchführung als notwendig erkannter Beschlüsse so lange verzögerten, bis sie mehrfach für ihren Zweck völlig verspätet erfolgten. Alle in den beiden Ländern durchgeführten Maßnahmen systematisiert Verf. dann unter Kriegsagrarpolitik, -Gewerbe- und Industriepolitik, -Handelspolitik, -Verkehrswesen, -Retorsionspolitik, -Sozialpolitik, -Versicherungswesen. So kommen wir zu einem vollständigen systematischen Aufbau einer neuen Wissenschaft, die uns die mannigfaltigen Beziehungen aufdeckt, welche zwischen Krieg und Wirtschaft bestehen. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gruntzel, Josef, Wert und Preis, eine theoretische Untersuchung nach realistischer Methode. München und Leipzig 1914. 220 SS.

Der Verf. dieser Schrift hat unter dem Namen Grunzel schon eine Anzahl ökonomischer Studien: „Ueber Kartelle“, „Der Sieg des Industrialismus“, „Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz“, sowie eine Reihe nationalökonomischer Kompendien: System der Handelspolitik, System der Verkehrspolitik, System der Industriepolitik, veröffentlicht. Die vorliegende Arbeit ist ein Mittelding zwischen beiden Literaturgattungen, halb das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Ansichten, halb dogmengeschichtlich referierend.

Bemerkenswert für unsere moderne ökonomische Theorie ist, daß auch Gruntzel, wie so viele andere, glaubt, seinen Untersuchungen eine besondere, „realistische“ Methode zugrunde gelegt zu haben, von deren Wesen aber nur im Vorwort mit wenigen Sätzen die Rede ist. Es ist natürlich durchaus richtig, daß „die Volkswirtschaft nicht ein toter Mechanismus ist, der sich nach einer ewig gleichbleibenden Gesetzmäßigkeit bewegt, sondern ein lebendiger Organismus, der niemals im Zustande vollkommenen Gleichgewichts, sondern in einer ungleichmäßigen Entwicklung begriffen ist“. Es ist ferner durchaus richtig, daß die ökonomische Theorie mehr als bisher von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, von der Beobachtung ausgehen müßte, aber darum ist des Verf. Methode prinzipiell von den bisher angewendeten doch keineswegs verschieden. Und wenn er vielleicht weniger weitgehende Abstraktionen annimmt als die bisherigen Theoretiker, so kommt er dafür, wie sich namentlich im Abschnitt III, „Die Analyse des Tauschwertes“, zeigt, auch zu sehr viel weniger umfassenden Resultaten, d. h. überhaupt nicht zum Kern des Preisproblems.

Seine Auseinandersetzungen bewegen sich durchaus in den hergebrachten Bahnen. Gruntzel gehört nicht zu den neuerdings zahlreicheren Nationalökonomen, welche, im Gegensatz zu dem älteren, als selbstverständlich angesehenen Individualismus, nicht von dem einzelnen Wirtschaftssubjekt, sondern von den „sozialen“ Gesamtheiten ausgehen wollen. Er erörtert nicht einmal dieses Problem des Ausgangspunktes, das geeignet wäre, die ökonomische Theorie in 2 Richtungen zu spalten, wenn es wirklich schon gelungen wäre, auf der „sozialen“ Betrachtungsweise auch eine besondere „soziale“ Theorie aufzubauen. Ich halte im Gegensatz dazu und mit allen bisherigen

Hauptvertretern der ökonomischen Theorie den Ausgang vom Individuum für unbedingt nötig, weil es zweifellos ist, daß der tauschwirtschaftliche Mechanismus, den zu erklären Aufgabe der ökonomischen Theorie ist, auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen und ihre wirtschaftlichen Erwägungen zurückgeht und daher von ihnen aus erklärt werden muß.

Aber durchaus falsch erscheint mir, wenn Gruntzel deshalb, allerdings im Anschluß an alle bisherigen Theorien, den Wertbegriff in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellt und 3 Arten von Wert: Gebrauchswert, Kostenwert und Tauschwert unterscheiden will. „Kostenwert ist die Bedeutung für die menschliche Bedürfnisbefriedigung, gemessen in der Produktion an den Aufwendungen von Arbeit und Kapital“ (S. 12). „Der Tauschwert ist die Bedeutung eines Gutes für die menschliche Bedürfnisbefriedigung im Tauschverkehr, gemessen an dem allgemeinen Tauschmittel, dem Geld“ (S. 21). „Der Gebrauchswert ist die Bedeutung eines Gutes für die menschliche Bedürfnisbefriedigung, gemessen im eigenen Verbrauche an den übrigen Gütern dieses Verbrauches“ (S. 35). Ich kann nun nicht zugeben, daß diese Wertdefinitionen „nach realistischer Methode“ gefunden seien. Denn, ganz abgesehen davon, daß es schon sehr sonderbar und verdächtig ist, daß zuerst der Kostenwert, dann der Tauschwert, dann erst der Gebrauchswert erörtert wird, muß auch gefragt werden: Wo spielen denn diese Wertbegriffe im wirtschaftlichen Leben eine Rolle? Insbesondere macht Gruntzels Auffassung des Gebrauchswertes, von dem die Erklärung der tauschwirtschaftlichen Organisation unter allen Umständen auszugehen hat, die Voraussetzung, daß der Wirtschafter schon über eine gewisse Gütermenge verfüge, während die wirtschaftliche Aufgabe ja gerade in der Frage besteht, in welchem Umfang sich ein Wirtschafter Güter der verschiedenen Art beschafft. Dabei kommt es aber nicht auf einen so konstruierten Gebrauchswert und auch nicht auf den Kostenwert, sondern ganz einfach auf die rein subjektive, psychische Gegenüberstellung von individuellem Nutzen und Kosten an.

Es soll nicht verkannt werden, daß der zweite Abschnitt der Schrift: Die Bestimmung des Wertes nach den bisherigen Theorien in dogmenkritischer Hinsicht sehr viel Richtiges enthält, und der Verf. sich hier als scharfsinniger Kritiker erweist. Aber es fehlt eben die Grundlage eines eigenen theoretischen Systems, von dem aus der Verf. hätte kritisieren können. Dieser Mangel zeigt sich besonders im dritten Abschnitt: Die Analyse des Tauschwertes. Daß die eigentlichen Probleme der Preisbildung hier vollkommen verkannt werden, glaube ich am einfachsten mit der Anführung der verschiedenen „Erfahrungssätze“ zeigen zu können, in deren Erörterungen nach Gruntzel die „Analyse des Tauschwertes“, mit anderen Worten die Preistheorie gipfelt.

„I. Der Bedarf an Ware in der Volkswirtschaft. 1) Nicht der Bedarf überhaupt, sondern nur der wirksame Bedarf ist von Einfluß (!). 2) Der wirksame Bedarf wechselt mit dem Markte nicht bloß

in territorialer, sondern auch in handelstechnischer Hinsicht. 3) Nicht bloß der gegenwärtige, sondern auch der künftige Bedarf beeinflußt die jetzige Nachfrage. 4) Die Nachfrage hängt auch von der Elastizität des Bedarfs ab, der sich bei verschiedenen Gütern in verschiedenem Grade erweitern oder verengern läßt. 5) Der Bedarf entspringt nicht bloß der natürlichen Notwendigkeit, sondern in immer höherem Grade der kulturellen Entwicklung, läßt sich daher auch künstlich hervorrufen. 6) Da die Bedürfnisse in vielfacher Abhängigkeit voneinander stehen, so wirkt der ursprüngliche Bedarf auf manchen abgeleiteten Bedarf zurück.

II. Die Verteilung des Bedarfs an Ware auf die Einzelwirtschaften. 1) Der Bedarf wird von der Zahl und der Bedarfsintensität der Käufer beeinflußt. 2) Der Bedarf und die Bedarfsintensität des einzelnen Wirtschaftssubjekts sind nicht objektiv gegebene Tatsachen, sondern entstammen mit zunehmender Kultur in immer höherem Grade der subjektiven Meinung, lassen sich also auf diesem Wege auch beeinflussen.

III. Die Verfügbarkeit von Geld in der Volkswirtschaft. 1) Nicht die Menge des überhaupt ausgegebenen, sondern nur die Menge des umlaufenden oder vielmehr in Bargeldvorräten umlaufsbereiten Geldes ist für dessen Verfügbarkeit innerhalb einer Volkswirtschaft entscheidend. 2) Der Einfluß der Menge und Umlaufsgeschwindigkeit auf die gesamte Verfügbarkeit verliert sich mit der steigenden Entwicklung des Geldwesens, vielmehr findet eine automatische Anpassung an den Bedarf der Volkswirtschaft statt. 3) Bei der heutigen Entwicklung des Geldwesens sind die Entwertung des Papiergeldes und die Steigerung der Goldproduktion die einzig möglichen Ursachen einer Beeinflussung der Wert- und Preisbildung seitens des Geldumlaufs in der Volkswirtschaft.

IV. Die Verteilung der Verfügbarkeit von Geld auf die Einzelwirtschaften. 1) Von der Verteilung der Verfügbarkeit an Geld auf die Einzelwirtschaften, die sich gewöhnlich aus der Abstufung der Einkommen ergibt, hängt nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität der Bedarfsbefriedigung ab.

V. Die Verfügbarkeit von Ware in der Volkswirtschaft. 1) Nicht die überhaupt vorhandene, sondern nur die verkaufsbereite Menge ist von Einfluß. 2) Das Angebot wechselt mit dem Markte nicht bloß in territorialer, sondern auch in handelstechnischer Hinsicht. 3) Nicht bloß die gegenwärtige, sondern auch die künftige Produktion beeinflußt das jetzige Angebot. 4) Das Angebot hängt auch von der Elastizität der Produktion ab, denn die Schwierigkeiten der Reproduktion und Reduktion entscheiden über die Möglichkeit einer Vermehrung oder Verringerung desselben. 5) Die Produktion wird immer weniger abhängig von ihren natürlichen Grundlagen, denn mit steigender Industrialisierung werden immer mehr die kulturellen Vorbedingungen entscheidend. 6) Da die Produktionsprozesse in vielfacher Abhängigkeit voneinander stehen, so wirkt das Angebot einer Ware oft auf das Angebot anderer zurück.

VI. Die Verteilung der Verfügbarkeit von Ware auf die Einzelwirtschaften. 1) Das Angebot wird von der Zahl der Verkäufer beeinflußt. 2) Das Angebot des einzelnen Wirtschaftssubjektes ist nicht bloß eine aus dem Anteilsverhältnis an dem gesamten Angebot bestimmte objektive Tatsache, sondern beruht mit steigender Kultur in immer höherem Grade auf der subjektiven Tatsache der persönlichen Verkaufsgeschicklichkeit.

VII. Der Bedarf an Geld in der Volkswirtschaft. 1) Er hängt ab von der Höhe der Bargeldvorräte, welche die einzelnen Wirtschaftskörper für die in einem bestimmten Zeitabschnitte notwendigen Zahlungsakte bereit halten müssen. 2) Der Geldbedarf der Volkswirtschaft vermehrt sich mit der Steigerung der Warenumsätze, vermindert sich aber gleichzeitig mit der Verbesserung der Wirtschaftsführung und des Zahlungswesens.

VIII. Die Verteilung der Verfügbarkeit von Geld auf die Einzelwirtschaften. 1) Die Verteilung des Bedarfs an Geld auf die Einzelwirtschaften macht sich insofern geltend, als Geldüberfluß und Geldmangel den Verkauf von Waren verzögern und beschleunigen können."

Mit diesen „Erfahrungssätzen" habe ich den wesentlichen Inhalt des Buches angegeben. Eine eingehendere Kritik ist natürlich in dem Rahmen dieser Anzeige nicht möglich. Doch können die Leser aus den zitierten Sätzen selbst schon entnehmen, daß die eigentlichen grundlegenden Probleme der Preisbildung gar nicht untersucht werden. Jene „Erfahrungssätze" enthalten teils richtige Beobachtungen, die aber meist Banalitäten sind, teils Erörterungen, die von ganz falschen Voraussetzungen ausgehen, teils Nebensächlichkeiten, welche nur die jeweilige Preishöhe betreffen. Aber über die grundlegende Frage, wie überhaupt ein Preis zustande kommt, erfahren wir von Gruntzel nichts. Der zuerst angeführte Erfahrungssatz z. B. wird auf einer einzigen Seite abgemacht (S. 129), ohne daß wir erfahren, wie aus dem Bedarf überhaupt ein wirksamer Bedarf wird. In Wirklichkeit ist natürlich „wirksamer Bedarf" nichts anderes als die tatsächlich befriedigte Nachfrage; mit einer „realistischen Methode" sollte man aber erkennen, daß diese erst die Folge der Preisbildung ist. Bei dem wirklichen, „realistischen" Preisproblem, wie es dem wirtschaftlichen Leben zugrunde liegt, ist also weder die Nachfrage als „wirksamer Bedarf" eine von vornherein gegebene Größe, noch auch ist das Angebot eine gegebene Größe, und nur wer auf dieser Grundlage die Bildung eines Preises überhaupt erklären kann, kann behaupten, eine Preistheorie gegeben zu haben. Davon ist Gruntzel ebenso weit entfernt, wie alle bisherigen Nationalökonomen, und deshalb gilt auch für seine Schrift meine vielleicht etwas anmaßend klingende, aber zweifellos richtige Behauptung, daß bisher außer meinem Aufsatz über die Entstehung des Preises im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, den er ganz ignoriert, eine wirkliche Preistheorie überhaupt noch nicht einmal versucht worden ist.

Wenn auch die Schrift Gruntzels selbst keine Förderung der ökonomischen Theorie bringt, so soll damit nicht gesagt sein, daß sie nicht doch Anregungen zu geben vermöchte, und sei es auch nur, daß der Widerspruch immer dazu verhilft, die eigene Auffassung schärfer zu formulieren. Robert Liefmann.

Schwab-Felisch, Hildegard, Der Begriff der Warenqualität in der Sozialökonomik. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 31.) Karlsruhe 1915. 88 SS. M. 2.—.

Die wirtschaftswissenschaftliche Behandlung der Fragen, die sich um die Qualitätsbewegung gesammelt haben, sieht sich nicht an ein hübsch zugerittenes Problem gewiesen. Auf diesem Gebiet, das von Wirtschaftlern spärlich und von Qualitätspolitikern unsachverständig bearbeitet ist, muß man auch die grundlegenden Fragen erst stellen, und viel, fast alles hängt davon ab, wie man sie stellt.

Durch Anführung und kurze Kritik der Naumannschen und Waentigschen Leitsätze, die man vielleicht das rationalistisch-wirtschaftliche Qualitätsargument und das nationale Exportargument der Qualitätsproduktion nennen könnte, bringt einen die Verf. gleich in die Mitte ihres Gegenstandes hinein. Man weiß, daß es der Drehpunkt jener „Theorien" ist, die Wirtschaftlichkeit der Güter in deren dinglicher Qualität zu subintelligieren. Ihre schwache Seite, die Verquickung von Wirtschaft und Kultur, wird aufgedeckt; freilich könnte man wünschen, die Widerlegung wäre schon hier, und nicht erst im Ganzen der Untersuchung, zu noch etwas eindringlicherer Klarheit gesteigert worden. Eine Begriffsbestimmung der Warenqualität folgt. Weil jede Definition von Grundbegriffen beurteilt werden will von der Rolle aus, die diese in der sie verwertenden Darstellung spielen, so ließe sich auch nur im Rahmen einer Aussprache über die ganze Problemstellung der Schwabschen Schrift die Deutung der „Warenqualität im privatökonomischen Sinn" prüfen, die S. 7 gegeben wird als die Erfüllung der Forderungen, die die Menschen — Konsumenten einer-, Produzenten anderseits — an die Ware heranbringen. Die Terminologie ist bei diesem Anlaß nicht unbedenklich. Neben der dinglichen Qualität wird nämlich von „ökonomischer Qualität" gesprochen und darunter Tauschfähigkeit des Gutes verstanden. Müssen denn die beiden Dinge, auf deren Sonderung in qualitätstheoretischen Erörterungen sozusagen alles ankommt, müssen dingliche Qualität und Wirtschaftlichkeit durch das ohnehin schon etwas krumme Wort „Qualität", das die Verf. beiden zuteilt, wieder einander genähert werden? Unnötigerweise, und auf die Gefahr hin, daß sie dem nicht sehr sorgfältigen Leser zusammenfließen.

Der Ermittelung, ob „der Gebrauchswert einer Ware an ihre dingliche Qualität gebunden ist, d. h. immer Gebrauchswert vorhanden, wenn dingliche Qualität vorhanden ist", dient zuerst eine ziemlich lockere Besprechung der Qualitätswertung im „Mittelalter" und im Kapitalismus. Ein Gegensatz der beiden Epochen springt als Ergebnis heraus, und man schreibt sich ab und zu ein Fragezeichen in den Rand. Die Grundaufgabe tritt erst im zweiten Teil der Arbeit hervor, wo die

Feststellung versucht wird, „welche vorhandenen Vorstellungen eine Ware zu erfüllen hat, wenn sie tauschfähig sein soll" (S. 13). Völlig treffend ist erkannt, daß an den Gütern selbst nichts von Belang erforscht werden kann, daß man sich mit seiner Untersuchung an die Wirtschaftssubjekte wenden muß. Demgemäß wird zuerst an den Konsumenten (den Endverbrauchern) eine „Analyse der subjektiven Vorstellungskreise" durchgeführt, und zwar — was wesentlich dabei — nach Schichten. Diese sind funktionelle Kategorien, d. h. ein Konsument braucht ihnen nicht ganz und nicht endgültig zuzugehören. Die beiden im wirtschaftlichen Prinzip enthaltenen, aber nicht entschiedenen Forderungen der „Billigkeit" und der „Güte" der Ware werden darauf hin betrachtet, welches relative Gewicht ihnen bei den Angehörigen der verschiedenen Schichten zukommt. Denn die Verf. geht von der richtigen Annahme aus, daß es die vergleichsweise Vorstellungsschwere dieser beiden Forderungen ist, die über die Qualifizierung der Nachfrage bestimmt. Bei der Billigkeitsforderung erkennt sie zwei Reihen als wirksam an: den Konsumtionsfonds (als materielles Bestimmungsstück) und die „weltanschauungsmäßigen Elemente". Der Sinn ist, daß die letzteren, die ideellen Bestimmungsgründe, jeweils in den Lücken wirken, die der Konsumtionsfonds der Wahl offen gelassen hat. Es werden unterschieden: die asketische, die diesseitige und die rationell-intellektualistische Schicht. Typen sind etwas zitterige Geschöpfe, und man täte der Verf. gewiß unrecht, wollte man in den von ihr aufgestellten mehr als Hinweise sehen. Fragen ließe sich, ob die eine und andere Aussage über das Verhalten dieser Typen nicht doch zu summarisch geraten ist. Max Weber hat uns mit seiner ernsten Durchleuchtung solcher farbenreichen und heiklen Zusammenhänge eben anspruchsvoll gemacht. — Bei der Besprechung des Gütebegriffs (gegliedert in technische und künstlerische Beschaffenheit) hätte eine geschicktere Fragestellung wohl manches Weitere aus dem Stoff herausgelockt, der so eher stumm bleibt. Unter anderem bei den Ausführungen über die Schätzung der Dauerhaftigkeit. Im übrigen liest sich der Abschnitt anregend, und wenn er hinsichtlich der künstlerischen Qualität drei Verbraucherklassen unterscheidet: die selbständig urteilende ungeschulte, die autoritativ (traditionell oder snobistisch) gebundene, und die selbständig urteilende geschulte, so ist das zwar nicht tief, aber brauchbar.

Kurz und richtig sind die Kapitel über die Stellung der Produzenten zur Warenqualität. Sie leiten zum zweitletzten Hauptteil, überschrieben „Einfluß der Produzenten auf die Wertschätzung der Konsumenten". In ihm wird auf hübsche Art, allerdings weniger nachgewiesen als geschildert, wie der Unternehmer erstens an das Sparstreben, zweitens an das Gütestreben des Verbrauchers anzuknüpfen pflegt. Das Gegeneinanderarbeiten der beiden Forderungen kommt hierbei erneut vielseitig zur Geltung. Die Funktion der Markenartikel wird gestreift, der Mechanismus, durch den der „idealistische Reformer" dem Unternehmer Dienste leistet, wird gezeigt, von der Verwässerung künstlerischer Ideale durch Unternehmer und breite Abnehmerkreise ist

die Rede. Endlich wird das Ausfuhrargument zurückgewiesen und der Arbeiter in seiner mehr indifferenten Stellung zur Qualitätsproduktion gewürdigt. Etwas zusammengerafft nimmt sich die Besprechung dessen aus, was die Verf. die „sozialökonomischen Elemente der Warenqualität“ heißt. Was es mit diesen auf sich hat, das erhellt ein Satz, der besagt, daß „einer Ware dann im sozialökonomischen Sinne Qualität zugesprochen werden sollte, wenn ihre Produktion unter solchen Bedingungen vor sich gegangen wäre, daß zugleich die Erneuerung der Produktionsmittel garantiert sei“ (S. 64, ähnlich S. 15 und 86). Es kommen der Reihe nach die Erneuerungsfähigkeit von Boden, Arbeit und Kapital zur Sprache, etwas flach und hastig, aber mit Ausnahme einer ungereimten und abseitigen Polemik gegen Esslens Bodengesetze harmlos. Inwieweit der Begriff der „sozialökonomischen Qualität“ stichfest ist, wäre jedoch noch zu prüfen.

Alle Schritte im Gebiet wirtschaftlicher Erklärung der Qualitätsfragen sind vorerst noch Versuche. Als solcher und als in seinem Bereich geglückter ist das Schwabsche Buch hinzunehmen. Vor allem eröffnet es eine Menge Ausblicke. Und es ist lesbar, wenngleich Bildungen wie „akünstlerische und antikünstlerische Forderungen“ (für kunstferne und kunstfeindliche) und der „verautomatete Handlanger“ keine Freude bereiten. Im Gegensatz etwa zu Pantzers arg zerflatternder Schrift über die „Qualitätsverfeinerung und Entfeinerung unseres Exports“ erfreut es sich eines methodologischen Gerüstes. Dieses hat der Verf. den Weg zwischen feuilletonistischer Behandlung aufgelesener Einzelfälle (die gerade solche Untersuchungen oft zu heilloser Zersplitterung führt) und strenger theoretischer Bearbeitung sicher hindurchgewiesen. Aber: eben an ihm läßt sich zeigen, welches Verfahren weiterführt. Zum ersten wäre der Versuch vielversprechend, monographisch-exakt ein einzelnes Gewerbe auf seine qualitative Gestaltung und Entwicklung zu durchforschen. Etwa ähnlich, wie Rasch die Einwirkung der Mode auf die Eibenstocker Stickerei verfolgt hat. Damit gewänne man einen Boden. Man käme um die fatalen aufgereihten Aperçus herum, um die schaukelnden Ergebnisse, die sonst die Regel bleiben. Zweitens kann man sich eine Arbeit denken, die — gleichzeitig aus dem so gewonnenen gesichteten Tatsachenstoff und den gefestigten Sätzen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre — abstrakt theoretische Ergebnisse loszulösen trachtet; die, indem sie das Zufällige noch entschiedener zurückdrängt, als es hier geschehen ist, zwar weniger faßliche Begriffe bildet, aber den Steg zur Werttheorie hinüberschlägt. Da böte sich dann auch die Gelegenheit, auf die paar lehrreichen Stellen zu greifen, die in der volkswirtschafts-theoretischen Literatur bereits den Fragen der Qualitätsproduktion und des Qualitätsbedarfs gewidmet sind. Neben einer solchen kahlen Darstellung würde sich die Schwabsche Schrift dazu eignen, Lichter aufzusetzen, Wärme zu geben. So aber zeigt sich bei all ihren Vorzügen stellenweise doch, daß es der Einsicht in die Dinge nichts schadet, wenn man sich auch ein bischen mit jenen unansehnlicheren Grundfragen herumtreibt.

Zürich. Wilhelm Wirz.

Emmer, Johs., Arbeitswirtschaft. Untersuchungen und Betrachtungen. (Umschlag: Die Grundlagen einer wirtschaftlichen Neuordnung im deutschen Geiste.) München, J. Lindauersche Univ.-Buchhandlung, 1915. 8. III—180 SS. M. 3.—.

Mayr (Unterstaatssekr. z. D.), Prof. Geo. v., Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. VII—64 SS. M. 1,50.

Oberfohren, Dr. Ernst, Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 23.) Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. V—204 SS. M. 7,50.

Auspitz, Rudolf, et Richard Lieben, Recherches sur la théorie du prix. Traduit de l'allemand, par Louis Suret. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. XXIII—379 pag. et album de diagrammes. Texte et album, 2 volumes brochés, fr. 15. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Masslow, Pierre, L'évolution de l'économie nationale. Introduction à la sociologie et à l'économie politique. Traduit sur l'édition russe, revue par l'auteur, par Joseph Schapiro. Paris, M. Giard et E. Brière, 1915. 8. 336 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Hirst, F. W., The political economy of war. London, Dent. 8. 342 pp. 5/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Herausgegeben von Emil Uhles. Berlin (Paul Parey). 1914, 3. Heft.

Das dritte Heft der neuen, geschickt redigierten Zeitschrift bringt neben kleineren Beiträgen einen umfangreichen Artikel von Theodor Tomfohrde über die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589, der einer besonderen Erwähnung wert ist. Die Spanne von knapp 30 Jahren, in denen sich der Hering in ungeheuren Mengen an der dem Skagerrak östlich vorgelagerten schwedischen Küste — die damals unter dänischer Herrschaft stand — einstellte, steht zeitlich zwischen der vornehmlich durch Dietrich Schäfer beleuchteten Schonenperiode der Ostseefischerei und der Hochseefischerei in der Nordsee. Sie bedeutet aber auch insofern eine Uebergangsperiode, als in ihr der in Schonen dominierende Einfluß der Hansen fast ganz ausgeschaltet war und die dänische Krone, befreit von dem Zwange der in einer früheren Zeit den Hansen gewährten Privilegien, die nur für Schonen Geltung hatten, bemüht war, die eigenen Landeskinder im Heringshandel vor dem überragenden Einfluß der fremden Kaufleute zu schützen. Diese fremden Kaufleute, die sich auch an der Bohus-Len-Küste in großen Scharen einfanden, setzten sich aus Hansen und aus Niederländern zusammen. Während aber in Schonen die deutschen Kaufleute ein solches Uebergewicht besaßen, daß sie, allerdings auch unterstützt durch andere Momente (S. 183), die Niederländer endlich ganz von den Fangplätzen verdrängen konnten, sind an der nördlicheren Küste beide Teile auf annähernd gleichem Fuße behandelt worden. Die Niederländer haben diese günstige Situation um so intensiver ausgenutzt, als zu gleicher Zeit der Fang in der west-

lichen Nordsee durch den Kampf mit Spanien schwer geschädigt wurde. In dem weit von den heimischen Gewässern entfernten Handel an der schwedischen Küste haben sie ihre Kräfte gestählt, ihre Technik weiter entwickelt und wurden so, als nach 32 Jahren der Heringssegen dort wieder aussetzte, befähigt, sich mit verstärkten Kräften auf den Fang an der englischen Ostküste zu werfen und durch seine günstigeren Ergebnisse allmählich auch die Versorgung des Ostseegebietes dem deutschen Kaufmann aus der Hand zu winden.

Formell zerfällt die Arbeit in zwei Teile. In dem ersten, umfassenderen, zeichnet der Verf., gestützt auf eine umsichtig benützte Literatur und zahlreiche Aktenpublikationen, ein detailliertes Bild der äußeren Entwicklung der Fischerei und des Handels an jener Küste, sowie seiner staatlichen und wirtschaftlichen Organisation. In dem zweiten, kürzeren, versucht er jenen Zeitabschnitt in eine Geschichte der Heringsfischerei in Nord- und Ostsee hineinzustellen. Bleibt hier natürlich auch noch vieles problematisch, so ist doch schon der Versuch einer solchen zusammenfassenden Darstellung sehr verdienstlich, zumal auch jetzt schon manche Feststellungen des Verf. von Wert sind. Ich verweise z. B. auf die neue Beleuchtung, die die bisher stark überschätzte Bedeutung der Schonenfischerei erfährt, wenn man auch der Konjekturalstatistik des Verf. manchmal etwas skeptisch gegenüberstehen muß.

Leider ist der Verf. in einen Fehler verfallen, der sich bei einer langjährigen Beschäftigung mit einem Thema leicht einzustellen pflegt. Er hat ganz den Maßstab dafür verloren, was er selbst bei einem einigermaßen orientierten Leser an Kenntnis des Stoffes voraussetzen kann. Er operiert vielfach mit Zusammenhängen, Begriffen und Fachausdrücken, die unbedingt einer näheren Erklärung bedürfen. Ebenso ist es eine Rücksichtslosigkeit gegen den Leser, lange Zitate aus dänischen Quellen ohne jede deutsche Uebersetzung oder Paraphrase in die Darstellung zu verweben. Da es sich dabei oft um sehr wichtige und für das Verständnis entscheidende Dinge handelt, ist man gezwungen, den Sinn in mühsamer Arbeit zu enträtseln. Auch eine kleine Kartenskizze der Bohus-Len-Küste hätte das Verständnis wesentlich gefördert. Der Hinweis auf die schwedische Karte 1 : 100 000 genügt doch nicht, da diese Karte kaum als notwendiges Erfordernis einer normalen Privatbibliothek bezeichnet werden kann.

Der Verf. ist in der glücklichen Lage gewesen, bereits die Aushängebogen des zweiten Bandes der Sundzollregister für seine Arbeit benützen zu dürfen. Der große Nutzen, den die Handelsgeschichte von dieser Publikation erwarten darf und zum Teil schon durch den ersten Band erfahren hat, tritt damit wieder einmal deutlich zutage. Und doch ist mir einige Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes begegnet, daß meine Nachfrage nach diesem an einer der größten Bibliotheken Deutschlands mit einem mitleidigen Lächeln über das Ungereimte eines solchen Verlangens beantwortet wurde.

Halle a. S. Gustav Aubin.

Ensgraber, W., Die Entwicklung Darmstadts und seiner Bodenpreise in den letzten 40 Jahren. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von Georg Schanz.) Leipzig 1913. 239 SS.

Eine so detaillierte Untersuchung über die Bodenpreisentwicklung, wie sie hier geboten wird, existierte unseres Wissens bisher nicht, und wir müssen daher die Arbeit mit Freuden begrüßen. Es ist besonders wichtig, daß die einzelnen Stadtviertel und Bezirke besonders untersucht sind und damit die Möglichkeit einer Vergleichung erlangt ist, welche die Bedeutung der Lage für die Preisentwicklung zahlenmäßig darlegt. Außerdem ist, um den Ursachen näher zu treten, eine historische Uebersicht über den Ausbau der Stadt, Bevölkerungszunahme etc. geboten. Wir geben in der folgenden kleinen Tabelle einen Extrakt der Ergebnisse für die Altstadt:

Zeitraum	Bodenpreis pro Quadratmeter a) Geschäftsstraßen	b) Nebenstraßen	c) für die ganze Altstadt	Verhältniszahlen
1870/75	48,40	34,70	40,40	100
1875/80	85,50	22,83	56,70	140
1880/85	117,60	35,38	76,50	189
1885/90	95,60	45,90	60,—	150
1890/95	150,—	39,—	108,70	270
1895/00	182,50	55,90	105,70	260
1900/05	277,90	112,30	198,—	490
1905/10	213,30	138,40	155,60	385

J. Conrad †.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forderungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Gust. Schmoller und Otto Hintze hrsg. von Melle Klinckenborg. 28. Bd., 1. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. III—355 SS. M. 6.—.

Hasse, Dr. Gust., Theodor v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. v. Schöns. Diss. Leipzig, K. F. Koehler, 1915. gr. 8. VII—166 SS. M. 4.—.

Zivier, Dr. E., Neuere Geschichte Polens. 1. Bd. Die zwei letzten Jagellonen 1506—1572). (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsg. von K. Lamprecht. I. Abtlg.: Geschichte der europäischen Staaten. Hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht. 39. Werk.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1915. 8. VIII—809 SS. M. 20.—.

Petrovitsch, W. M., Serbia, her people, history and aspirations. London, Harrap. Cr. 8. 280 pp. 3/.6.

Rappoport, Angelo S., A short history of Poland, from ancient times to the insurrection of 1864, together with a brief account of its political life, language, and literature. London, Simpkin. Cr. 8. 212 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Der Baumwollbau in den deutschen Schutzgebieten. Seine Entwicklung seit dem Jahre 1910. Herausgegeben vom Reichskolonialamt. Jena (Gustav Fischer) 1914. IX + 295 SS. Mit 9 Plänen, 13 Tafeln und 3 Textabbildungen.

Im Jahre 1912 betrug Deutschlands Einfuhr (abzüglich der Wiederausfuhr) an roher Baumwolle 457 783 Tonnen im Werte von 526 952 000 M.

Deutschland ist hinsichtlich des Bezuges dieses wichtigen Rohstoffes seiner Industrie ganz auf das Ausland, besonders die Vereinigten Staaten, angewiesen und befindet sich somit in einer gefährlichen Abhängigkeit. Nicht weniger als 1 Million Arbeiter, das ist der achte Teil aller unserer Industriearbeiter, beschäftigt sich mit der Verarbeitung der Baumwolle! England, welches sich in ähnlicher Lage befindet, ist auf dem Wege, sich von Nordamerika als Baumwollieferanten unabhängig zu machen, bereits viel weiter vorgeschritten, da es sich auf die Produktion Indiens und Aegyptens stützen kann und ferner auch schon in Uganda und Nyassaland mit dem Baumwollbau erhebliche Fortschritte erzielt hat. Besonders aber ist Rußland im Interesse seiner aufblühenden Baumwollindustrie zielbewußt vorgegangen und hat mit seiner zentralasiatischen Baumwollkultur in kurzer Zeit ganz Erstaunliches geleistet.

Was Deutschland anbetrifft, so wurde zwar in Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika die Baumwolle schon seit langer Zeit hie und da von den Eingeborenen in primitiver Weise angebaut und verarbeitet, aber eine Baumwollkultur wurde im ganzen tropischen Afrika erst vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee ins Leben gerufen, welches zu Beginn des Jahrhunderts in Togo und Deutsch-Ostafrika seine Arbeit begann. Die Arbeiten im ersten Jahrzehnt stellten klar, daß sich in den genannten beiden Kolonien eine Baumwollfaser von befriedigender Qualität und auch in hinreichenden Mengen gewinnen läßt, um künftig einmal für die Rohstoffversorgung der heimischen Industrie ins Gewicht fallen zu können. Um den kolonialen Baumwollbau auf eine feste technische und wirtschaftliche Grundlage zu stellen, begann das Reichskolonialamt im Jahre 1910 mit der Durchführung eines großzügigen Programmes, dem zufolge es selbst mit reichlichen Mitteln eine auf viele Jahre berechnete umfassende landwirtschaftliche Versuchstätigkeit einrichtete, während das Kolonialwirtschaftliche Komitee der kolonialen Baumwollproduktion durch Maßnahmen auf kommerziellem und industriellem Gebiete weiterhin kräftige Förderung zuteil werden läßt.

In der vorliegenden Abhandlung erstattet das Reichskolonialamt einen eingehenden Bericht über die Entwicklung des deutschkolonialen Baumwollbaues seit dem Jahre 1910. In den ersten drei Kapiteln werden für jedes der in Frage kommenden drei Schutzgebiete die natürlichen Vorbedingungen und die bisherige Entwicklung des Baumwollbaues — als Eingeborenenkultur in allen drei Ländern, als Zweig der Pflanzungswirtschaft in Deutsch-Ostafrika —, ferner die zu seiner Förderung von der Kolonialverwaltung ergriffenen Maßnahmen und die Leistungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees behandelt. In allen drei Kolonien sind die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für einen Baumwollbau von größerer Ausdehnung günstig. Im Jahre 1912 wurde aus Deutsch-Ostafrika und Togo zusammen bereits Baumwolle im Werte von rund 2,6 Mill. M. ausgeführt, die Ausfuhr aus Nord-Kamerun dagegen muß erst durch Schaffung günstiger Verkehrswege ermöglicht werden. Die bisher erzielten Erfolge treten jedoch nur zum geringen Teile in den Ausfuhrziffern in Erscheinung, sie liegen vielmehr hauptsächlich darin, daß in größeren Gebieten der Kolonien

hinsichtlich der natürlichen Vorbedingungen des Baumwollbaues schon befriedigende Klarheit geschaffen und manche wichtige Erfahrung über den Einfluß der klimatischen Faktoren und der Bodenbeschaffenheit, über Sortenwahl, Krankheits- und Schädlingsbekämpfung und andere Fragen gesammelt wurde. Mit Recht legte die Kolonialverwaltung den Hauptnachdruck auf eine exakte, auf den Grundlagen moderner Wissenschaft und Technik aufgebaute landwirtschaftliche Versuchstätigkeit. Ihr tatkräftiges Vorgehen in dieser Richtung wird dadurch bezeugt, daß in den drei Schutzgebieten zusammen inzwischen nicht weniger als acht Baumwollstationen und drei ebenfalls der Baumwollkultur dienende allgemeine landwirtschaftliche Versuchsstationen begründet worden sind. Außerdem ist ein eigener landwirtschaftlicher Dienst eingerichtet worden, aus dessen Bereich hier besonders die Institution der Bezirkslandwirte hervorzuheben ist. Aufgabe der letzteren ist es, in ihrem Bezirke die Eingeborenen im Baumwollbau und daneben auch in anderen Zweigen des Ackerbaues und der Viehzucht zu belehren und zu fördern.

Im vierten Kapitel des Buches sind diejenigen Maßnahmen der Kolonialverwaltung zuzammengestellt, welche alle drei Kolonien betreffen. Insbesondere entnehmen wir hieraus, daß das Reich für die Förderung des Baumwollbaues in dem Zeitraume von 1904—1914 eine Summe von mehr als 2 Mill. M. zur Verfügung gestellt hat.

Leipzig. A. Golf.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adenauer (1. Beigeordn.), K., Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. Berlin, Concordia, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. 8. 38 SS. M. 0,60.

Elektrizität, Die, in der Landwirtschaft als Folgeerscheinung des Krieges. Wien, Moritz Perles, 1915. 8. 24 SS. m. Abbildgn. M. 1.—.

Fischl (Gen.-Sekr.), Dr. Frdr., Das Getreidemonopol in Oesterreich. Vortrag. Mit Anhang: Text der Monopolverordnung vom 21. 6. 1915 und des Statutes der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt. Prag, A. Haase, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Hoering, Prof. Dr. Paul, Moornutzung und Torfverwertung mit besonderer Berücksichtigung der Trockendestillation. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. XX—638 SS. M. 12.—.

Landgraeber, W., Zur geologischen Erforschung des zukünftigen Bergbaubezirks am unteren Niederrhein (Weseler Kali- und Kohlenbezirk). [Aus: „Mitteilungen aus dem Markscheidewesen".] S. 17—57. M. 2,50. — Die Kalisalzlager am unteren Niederrhein. Allgemeinverständlich dargestellt. 11 SS. M. 1.—. Wesel, Carl Kühler, 1915. 8.

Rabel, Dr. Burkhard, Landwirtschaftliche Besitzverteilung und Besitzverschiebung in Altbayern. Mit einem Anhang: Die Güterzertrümmerungsstatistik in Deutschland und Oesterreich. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge, Heft 11.) Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. III—78 SS. m. 1 farb. Karte. M. 2,50.

Raefler (Berg-Assess.), Dr.-ing. Dr. Frdr., Die Brauneisenerzlagerstätten Oberschlesiens. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 155.) Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1915. gr. 8. III—66 SS. m. 11 Fig. M. 2,50.

Silbergleit (Dir.), Prof. Dr. H., Die Aushungerungsgefahr? (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit 1914/15, hrsg. von Leo Colze. Heft 4.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Volksernährung im Kriege. Vorträge, gehalten in dem vom Kgl. preußischen Ministerium des Innern veranstalteten Lehrkursus für Redner. Berlin, Abgeordnetenhaus, 3.—6. 2. 1915. Berlin, Reimar Hobbing, 1915. 8. VII—277 SS. m. Abbildgn. M. 2.—.

Germany's food. Can it last! Germany's food and England's plan to starve her out. A study by German experts. Ed. by Prof. Paul Eltzbacher. English version ed. by S. Russell Wells. London, Hodder. 8. 264 pp. 2/.—.

Skinner, E. N., and H. R. Plate, Mining costs of the world. New York, Mc Graw Hill Co. 8. $ 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Baritsch (Baumstr., Doz., Dipl.-Ing.), K., Deutsche Industrien und der Krieg. 1. Teil: Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Eisenindustrie. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. IV—46 SS. m. 24 Abbildgn. u. 3 Zahlentaf. M. 1,20.

Lesser (Dipl.-Ing.), Dr. ing. Willy, Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftsstadt Berlin. Ein Ueberblick über den Berliner Baumarkt. Berlin, M. Krayn, 1915. Lex.-8. VII—128 SS. mit 46 Tab. u. Zeichnungen. M. 3.—.

Queck, Dr. Johs., Die Frauenarbeit in der Spinnereiindustrie Sachsens. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge, Heft 12.) Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. VII—102 SS. M. 3.—.

Liefmann, prof. Robert, Cartells et trusts. Évolution de l'organisation économique. Traduit, d'après la deuxième édition allemande, par Savinien Bouyssy. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. VI—265 pag. fr. 5. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Drachman, P., The industrial development and commercial policies of the three Scandinavian countries. Edited by H. Westergaard. London, H. Milford. 8. 4/.—.

6. Handel und Verkehr.

Antonescu, Dr. Cornelius G., Die Rumänische Handelspolitik von 1875 bis 1910. Leipzig, Roßbergsche Buchhandlung, Wilhelm Schunke, 1915. Lex.-8.. XII—295 SS. M. 5.—.

Heinrici (Geh. Reg.-Rat., vortr. Rat Dr.), Carl, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel vom 29. 6. 1915. Erläutert. Nebst Einleitung, zwei Anhängen und Sachregister. Berlin, F. Vahlen, 1915. 8. 262 SS. M. 3.—.

Kiliani, Rich., Der deutsch-englische Wirtschaftsgegensatz. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 57.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Lehmann (Sekr.), R., Die heutige Lage und die künftigen Aussichten des schweizerischen Fremdenverkehrs und die Beziehungen des letzteren zur schweizerischen Volkswirtschaft. Referat. Luzern, E. Haag, 1915. 8. 19 SS. M. 0,40.

Péret (ancien ministre du commerce), Raoul, La puissance et le déclin économique de l'Allemagne. Traduit en cinq langues: russe, anglais, italien, espagnol, allemand. Paris, Félix Alcan, 1915. 8. 39 pag. 60 cent.

Hsu, M. C., Railway problems in China. New York, Longmans. 8. $ 1,50.

7. Finanzwesen.

Ferraris, Carlo Francesco, L'imposta militare nel sistema delle imposte speciali. Milano (Società editrice libraria). 146 SS.

In vier Abhandlungen, die alle schon früher gedruckt waren, und von denen nur die vierte eine erhebliche einschneidende Umarbeitung erfahren hat, wird die Steuer der Wehrdienstfreien in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in ihrer Stellung im Rahmen der Spezialsteuern, mit Rücksicht auf die Frage nach ihrer Berechtigung und mit Rücksicht auf die Formen, die sie in den verschiedenen Staaten aufweist, in deren Steuersystem sie erscheint, eingehend dargestellt. Der Verf., dessen — ich möchte sagen — deutsche Gründlichkeit und Sachlichkeit bei allen Fachkollegen vollauf bekannt ist, hat uns wohl die beste, erschöpfendste und wenigst einseitige Arbeit über das

seiner Besonderheiten wegen schwierige Problem geboten, die überhaupt existiert, über ein Problem, bei dessen Durchleuchtung ein weiter und durchdringender Blick über das gesamte Steuerwesen in Theorie und Praxis unentbehrlich ist. Die reichliche und wohl erschöpfende Verwertung vor allem auch der deutschen Literatur hat den Verfasser in die Lage versetzt, etwas Vollkommenes zu schaffen.

Nur eine kleine Frage: warum bezeichnet er Oesterreich als ein aristokratisches Land (S. 61)? Er scheint da in einer Auffassung befangen zu sein, die allerdings in Italien vielfach verbreitet ist und sehr dazu beiträgt, Oesterreich unter den „Demokraten durch dick und dünn", die die Gegenwart und Zukunft gepachtet zu haben glauben, zu disqualifizieren — wie mir scheint, sehr zu Unrecht. Im übrigen sind die Worte aristokratisch uud demokratisch heute wohl nur noch Schlagworte, unter denen sich jeder vorstellen kann, was er will.

Die Sache hat auch mit Ferraris' Arbeit weiter nichts zu tun, da er ja keinerlei Folgerungen aus seiner Auffassung zieht; angesichts der heutigen Stellung eines nicht unbedeutenden Teiles des italienischen Volkes zum Deutschtum schien sie mir aber um so interessanter, als ich Ferraris als einen Mann kenne, der sich nicht von Massensuggestionen würde fortreißen lassen, weil er turmhoch über ihnen erhaben ist. Hervorheben möchte ich noch, daß Ferraris (S. 71) die österreichische Personal-Einkommensteuer, gerade so wie auch ich schon vor Jahren in einem in Berlin gehaltenen Vortrage gesagt habe, als eine Ergänzungssteuer zu den anderen direkten Steuern und nicht als das auffaßt, was sie eigentlich sein sollte, die grundlegende, staatliche, direkte Steuer. Darin liegt ein wertvoller Wink für die österreichischen Steuerpolitiker.

Das logische Ergebnis der Ausführungen des Verf., deren Geschlossenheit und Klarheit mustergültig ist, liegt darin, daß er mit Rücksicht auf die durch den lybischen und den europäischen Krieg geschaffene Finanzlage Italiens die Einführung einer Wehrsteuer als ergänzenden Bestandteil des in Ausarbeitung befindlichen neuen italienischen Steuersystems für empfehlenswert erklärt.

v. Schullern.

Yin Ch'U Ma, Ph. D., The finances of the city of New York. New York (Columbia University) 1914. 312 SS. 2,50 $.

Das Werk des chinesischen Gelehrten gliedert sich sehr übersichtlich in 4 Hauptteile: die Aufstellung des Budgets, das Steuersystem, die Verwaltung der städtischen Schuld und die Kontrolle der Finanzgebarung. Was in den einzelnen Teilen geboten wird, ist recht gut; im ganzen betrachtet, leidet die Arbeit aber unter einer Reihe von Mängeln. Zunächst ist sie rein deskriptiv; sie schildert lediglich den Zustand der Finanzen, wie er in den letzten Jahren war, erspart sich aber jedes Eingehen auf eine historische Betrachtung, warum die Entwicklung gerade diese Richtung genommen hat und keine andere. Ferner könnte man ein lediglich beschreibendes, „wertfreies" Werk — obwohl amerikanische Stadtfinanzen Werturteile geradezu provozieren —

durchaus gelten lassen, wenn man wenigstens eine vollständige organische Schilderung erhielte, aus der ein klares Gesamtbild der finanziellen Lage hervorginge. Allein das ist nicht der Fall: ziemlich unvermittelt stehen die einzelnen Teile nebeneinander. Nirgends wird ein Ueberblick über die Gesamtausgaben und -einnahmen gegeben, und es fehlen überall zusammenfassende Schlußfolgerungen, die das Wichtigste hervorheben. Völlig verfehlt ist auch der mehrfache Vergleich zwischen den Finanzen Chinas und New Yorks und wohl nur als eine Verbeugung vor den Amerikanern aufzufassen; er besteht lediglich in der Aeußerlichkeit der nicht genügend durchgeführten Spezialisierung des Budgets sowie in der Tatsache der übermäßig angewachsenen Schuld. Dagegen werden wir in keiner Weise unterrichtet über den Kreis der Aufgaben, die die Stadt New York zu erfüllen hat und für die sie daher Geldmittel beschaffen muß. Wie grenzt sich die staatliche und städtische Tätigkeit gegen einander ab? Auch erfahren wir außer einzelnen Bemerkungen so gut wie nichts darüber, wie sich die staatliche Finanzhoheit gegenüber den Städten geltend macht. Ferner müßte aus einer solchen Monographie hervorgehen, wie die Stellung der städtischen Beamten ist, die jährlich über 91 Mill. $ an Gehältern erfordern; sind sie lebenslänglich angestellt oder wie sonst? Wie sind die Pensionsverhältnisse und die dadurch verursachte Belastung des Etats? Darüber kein Wort. Ferner: wie weit ist die „municipalization“ vorgeschritten, d. h. wie betätigt sich die Stadt auf dem Gebiet der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, der Trambahnen, der Schlachthöfe usw.? Zwar finden sich auf einer Seite einige Zahlen über die hier entstandenen Ausgaben; allein es fehlt jede Bemerkung, ob die Betriebe in städtischer Regie bewirtschaftet werden, ob sie gemischt-wirtschaftliche sind, oder ob die Stadt nur Zuschüsse gibt, sowie Zahlen über die Rentabilität. Weiter würde interessieren, zu wissen, wie und mit welchem Erfolg die Stadt an die, bei einer derartigen Einwohnerzahl sicher sehr umfangreichen sozialen Aufgaben herantritt, die ihr der Natur der Dinge nach obliegen? Und schließlich: Wie sind die Entwicklungstendenzen? Sind Reformen erforderlich und welche? Gerade hier hätten sich im Vergleich mit europäischen städtischen Finanzen interessante Untersuchungen anstellen lassen; es ist allerdings kaum anzunehmen, daß die nach unserer Ansicht unbedingt nötigen Reformen vorgenommen werden, solange der Staat New York — wie übrigens die meisten Staaten der Union — noch keine Einkommensteuer hat. (S. meine Besprechung von S o w e r s, Financial history of New York State, in diesen Jahrb., Bd. 48, S. 551 ff.) Alle diese und ähnliche Fragen, deren Behandlung erst eine wissenschaftliche Vertiefung des Stoffes bedeutet hätte, sind überhaupt nicht berührt worden. Was an solchen monographischen Darstellungen das Wertvollste ist, fehlt also hier gänzlich.

Dagegen enthält das Gebotene eine Reihe interessanter Schilderungen. Es ist geradezu ergötzlich zu lesen, auf welche Weise noch bis vor wenigen Jahren das Budget aufgestellt wurde, wie z. B. die Gesamtkosten für eine Schule: Gehälter der Lehrer und des sonstigen Personals, Beschaffung von Büchern und Apparaten, Neuaufführung

und Instandhaltung von Gebäuden und alles sonst Erforderliche in einer einzigen Summe von 200000 $ nachgewiesen wurden. In die bestehende Korruption und Günstlingswirtschaft erhält man einen Einblick, wenn man erfährt, daß bei Beamten völlig gleicher Kategorie Gehaltsdifferenzen von 300—2100 $ vorkamen, daß Gehälter entlassener oder verstorbener unter besonders willfährige verteilt wurden, daß zur Zeit der Wahlen plötzlich der Beamtenkörper unverhältnismäßig wuchs, weil die herrschende Partei ihre Wähler günstig stimmen wollte u. ä. m. Eine etwas ins einzelne gehende Aufstellung des Budgets, sowie eine genaue Regelung der Gehälter, verbunden mit größerer Sparsamkeit in allen Einkäufen, hat im Jahre 1907 eingesetzt; ob seit der Zeit auch die Korruption abgeschafft ist, bleibt allerdings eine offene Frage.

Die Beschaffung der nötigen Geldmittel geschieht nicht durch ein organisches Steuersystem, d. h. durch eine sich ergänzende Vielheit von Steuern, die die Lasten gleichmäßig und gerecht verteilt, sondern durch mehrere, in keinem inneren Zusammenhang befindliche. Das Hauptaufkommen liefert die Grundsteuer (real estate tax), die erst 1903 in Grund- und Gebäudesteuer getrennt wurde; sie wird ergänzt durch eine Steuer auf bewegliches (personal property tax), die in eine solche auf Effekten und anderes Vermögen (Pferde, Vieh, Maschinen usw.) zerfällt. Resigniert bemerkt Verf. dazu, daß das Vermögen nicht zu erkennen sei und daher eine ganze Menge von Werten sich der Besteuerung entzögen. Schließlich erhält die Stadt noch die Hälfte der vom Staat New York erhobenen Steuern auf 1) Banken und Trustkompagnien (jährlicher Abzug von der Dividende), 2) Hypothekengebühren (bis 1906 jährlich $^1/_2$ Proz. des Hypothekenbetrages, seitdem einmalige Eintragungsgebühr), 3) Schankgebühren (bis zu 1200 $ jährlich für ein Wirtshaus). Weitere Steuern werden nicht erwähnt; eine Nachprüfung, ob damit alle erschöpft sind, ist mir augenblicklich nicht möglich. Es erscheint aber merkwürdig, daß keine Stempel- und ähnliche Gebühren erhoben werden sollten.

Die öffentliche Schuld New Yorks ist in den letzten Jahrzehnten kolossal gestiegen: bis auf über 1 Milliarde $, hauptsächlich infolge der falschen Politik, die Steuerzahler nicht zu sehr zu belasten; daher müssen jetzt bereits 26,7 Proz. der Gesamteinnahmen für den Schuldendienst verwendet werden. Sowohl für laufende Ausgaben, wie für dauernde Verbesserungen hat die Stadt Anleihen aufgenommen. Um z. B. die Kosten für Pflasterung aufzubringen, die durchschnittlich 10 Jahre hält, wurden 50 Jahre laufende Schuldverschreibungen ausgegeben, und in entsprechender Weise ist man vielfach verfahren! Die Vermehrung der Schuld würde sicher ins Ungemessene fortgesetzt werden, wenn ihr nicht durch Staatsgesetz vom Jahre 1885 eine obere Grenze bestimmt wäre: sie darf 10 Proz. des gesamten Grundwertes nicht übersteigen.

Im letzten Abschnitt werden die zahlreichen und minutiösen Vorschriften besprochen, die der Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben dienen und Unterschleife unmöglich zu machen bestimmt sind.

Straßburg i. E., zurzeit Brüssel. W. D. Preyer.

Helmreich (Gymn.-Lehrer), Thdr., Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten. 3. Teil: Samoa. Nürnberg, J. L. Schrag, 1915. 8. S. 121—155. M. 1.—.

Stieda (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Wilh., Krieg und Finanzen. (Unterm eisernen Kreuz 1914/15. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 31.) Berlin, Kameradschaft, 1915. 8. 40 SS. M. 0,30.

Glover, J., Income-tax reform. London, Sherratt and Hughes. Cr. 8. 1/.—.

D'Angolini, Gi., I titoli a portatore del debito pubblico. Messina, G. Principato. 8. l. 2.—.

Klijzing, Dan M., en H. J. Prins, De noodzakelijgkheid eener oorlogswinstbelasting. Amsterdam, Van Hoekema en Warendorf. gr. 8. 14 blz. fl. 0,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Flersheim, Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. Mannheim (J. Bensheimer) 1914. 8. XII u. 127 SS.

Flersheims Arbeit bildet das 2. Heft der von Hoeniger und den Freiburger Volkswirtschaftslehrern herausgegebenen „sozialökonomischen und juristischen Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage über die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen“. Der Verf. unterscheidet drei Hauptfunktionen der Börse, die er die Zentralbewertungsstelle, die Zentralaustauschstelle und die Zentralausgleichstelle für Wertpapiere nennt. In dem Abschnitt „Die Börse als Zentralbewertungsstelle“ wird gezeigt, welche Bedeutung die Börsennotiz für die Emissionsinteressenten — Käufer, Aussteller, Emittenten, und bei den Aktien auch noch die Gründer — besitzt. Wirtschaftlich äußert sich die Tatsache der Notierung darin, daß das betreffende Effekt an dem zentralen Markt gehandelt werden kann, an dem Angebot und Nachfrage am ehesten ihren Ausgleich finden können, und daß durch die Notiz es jedem Interessenten möglich ist, den Kapitalwert des betreffenden Papieres täglich festzustellen. Als Privatwirtschaftler untersucht der Verf., welche Interessen die an der Emission beteiligten Kreise daran haben, daß die Börsennotiz mit den beiden genannten tatsächlichen Aeußerungen besteht. Dieses Kapitel ist dem Verf. sehr gut gelungen. Die Erwartungen, die man hiernach an die beiden anderen Hauptabschnitte geknüpft hatte, sind nicht ganz erfüllt worden. Insbesondere hat die „privatwirtschaftliche Bedeutung der Börsenspekulation bei der Emission“ eine gar zu wenig erschöpfende Darstellung gefunden.

Alles in allem aber muß man sagen, daß es dem Verf. geglückt ist, eine Menge Material herbeizuschaffen, dieses gut zu verarbeiten und im allgemeinen richtig darzustellen. Hier und da sind ihm dabei Irrtümer untergelaufen. So schreibt er (S. 19): „Als Entschädigung für ihre Mühen wird die Zeichnungsstelle eine entsprechende Provision erhalten, die etwa $^1/_2$ ‰—$^1/_2$ % der zugeteilten Beträge ausmacht.“ Mit $^1/_2$ ‰ wird sich keine Zeichnungsstelle begnügen, gibt doch sogar das Reich und der Staat mindestens 2 ‰ Zeichnungsprovision. Bei Aktienemissionen gehören Provisionen von 1 % und darüber nicht zu den Seltenheiten. — Was von der Guichetprovision (übrigens eine in der Praxis, erfreulicherweise, fast unbekannte Bezeichnung) und der Bevorzugung der zentralisierten Institute bei Zeichnungsanmeldungen gesagt wird (S. 20), stimmt

nicht mit den von mir gemachten Erfahrungen überein. — Eine Veröffentlichung des Prozentsatzes der Zuteilung, wie es in Frankreich vielfach geschieht, schreibt Verf. (S. 22), kann nicht empfohlen werden, da dies eine gleichmäßige Behandlung der Konzertzeichner zur Folge hätte, was für das Emissionshaus von Nachteil wäre. Ich würde eine derartige Bekanntgabe für sehr wünschenwert erachten; gegen Konzertzeichnungen kann man sich durch Anwendung verschiedener Mittel schützen. — Bei einer „Emission zum ersten Kurs" wird als wesentliches Moment hervorgehoben, daß „der Emissionskurs, der zugleich der Einführungskurs ist, nicht von dem Emittenten selbst festgestellt wird, sondern von den Kursmaklern". Nominell ja. Tatsächlich aber behält doch die Bank durch die Höhe ihres dem Markt überlassenen Materials und durch ihre etwaigen Käufe für ihre Kundschaft usw. das Heft in der Hand. — Dispens von der Bestimmung, daß das Kapital für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg mindestens 1 Mill. M. betragen muß, erteilt nicht, wie S. 61 gesagt ist, die Landeszentralbehörde, sondern die Börsenaufsichtsbehörde ist hierzu befugt, sofern das Kapital mindestens $^1/_2$ Mill. M beträgt und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Landesregierung kann aber nötigenfalls für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als $^1/_2$ Mill. M. gestatten. — Daß Mexikaner ein typisches Spekulationspapier sind (S. 73), war mir neu. — Daß die Banken „sich gegenseitig in ihren Interessensphären keine Konkurrenz machen" (S. 80), entspricht nicht der Wirklichkeit. — Hier und in manchen anderen Dingen ist der Verf. scheinbar von Bankpraktikern nicht ganz richtig informiert worden und hat gläubig niedergeschrieben, was man ihm gesagt hat. Um in diese Verhältnisse einen tieferen Einblick zu gewinnen, bedarf es einer längeren Bank- und Börsenpraxis.

Breslau. Georg Obst.

Somary, Felix, Bankpolitik. Tübingen (Mohr) 1915. XI und 289 SS. Geh. M. 6,—, geb. M. 7,—.

Wer die bisherigen kritischen Beiträge von Somary verfolgt hatte und seine selten vielseitigen praktischen Erfahrungen kannte, wird mit recht großen Erwartungen dem Erscheinen seines ersten größeren selbständigen Werkes entgegengesehen haben.

Es unterliegt nun auch keinem Zweifel, daß das Buch sehr gute Eigenschaften besitzt: der Verf. hat mit einem seltenen praktisch geschulten Blick eine Vielseitigkeit in der Darstellung erlangt, die der höchsten Anerkennung wert ist, wobei dem Verf. überall seine praktischen Erfahrungen hervorragende Dienste leisten; sogar seine Belesenheit in der älteren Bankliteratur hat er fast ausschließlich benutzt zur Beobachtung von interessanten praktischen Einzelvorgängen. Das, was Somary hier praktisch gesehen hat, geht so weit über das übliche Maß der Erfahrungen eines Einzelnen hinaus, daß sein Buch den Bankpraktikern — er will sich mit seinem Lehrbuch [1]) hauptsächlich an die

1) Mit Rücksicht auf die Lehrbuchaspirationen des Buches sei der Druckfehler S. 151 über die Bank von England besonders erwähnt (muß heißen 18,45 Mill. £ statt 17,2 Mill. £).

Bankleiter wenden — wohl leicht als das höchste Maß der Weisheit erscheinen mag. Und trotzdem muß man das Buch den Theoretikern gegenüber in Schutz nehmen, daß sie nicht zu ungerecht darüber urteilen!

Man wird von einem Lehrbuch nicht verlangen dürfen, daß es hinreißen soll durch glänzende Originalität oder neue großartige Perspektive, dagegen wird man verlangen müssen, daß es sowohl Kenntnisse beibringen wie systematisches Denken lehren soll. Das letztere werden nun die Praktiker bei Somary allerdings nicht lernen können, und das ist wohl, was die Theoretiker so schmerzlich bei ihm bedauern werden.

Das Inhaltsverzeichnis bringt uns darum eher die Schlagwörter von Somarys gewiß sehr inhaltsreicher Sammelmappe praktischer Bankerfahrungen, aber keine Systematik der Bankpolitik: man wird sich vergeblich irgendwelche systematischen Fragen hierbei stellen: was ist hier privatwirtschaftlich, was volkswirtschaftlich gesehen, was ist Theorie, was Geschichte, was Politik, was Technik? Der Mangel an Systematik geht sogar so weit, daß die zwei Hauptabteilungen des Buches, „Der Geldmarkt" und „Der Kapitalmarkt", zum Teil Kapitel enthalten, für welche die entsprechenden Parallelkapitel fehlen, wozu doch die geringste systematische Ueberlegung hätte führen müssen. Den vorzüglichen Kapiteln über die Struktur der führenden Geldmärkte stehen leider keine entsprechenden gegenüber über die führenden Kapitalmärkte; es wird nur der Geldmarkt in Kriegszeiten besprochen, nicht der Kapitalmarkt (über Kriegsanleihen kein Wort!); es werden die Leistungen der Börse für den Kapitalmarkt in einem besonderen Kapitel besprochen, das entsprechende Kapitel beim Geldmarkt fehlt.

Solche Unebenheiten in der Darstellung würden natürlich noch nicht ausreichen, um das ganze Buch unsystematisch zu machen. Bedenklicher ist es natürlich, wenn einzelne Probleme — was von einem, der aus der Praxis gelernt hat, sehr erklärlich erscheint — nur privatwirtschaftlich behandelt werden, nicht volkswirtschaftlich. So wenn er (S. 20) die Arten der Geldmarktskredite nur nach der Art der privatwirtschaftlichen Funktion behandelt, nicht von systematischen Gesichtspunkten aus untersucht, welche prinzipiellen Eigenschaften sie besitzen für die Volkswirtschaft als Gesamtorganisation. So auch, wenn er den Unterschied (S. 43) Notenbank — offener Geldmarkt nur vom Geldbeschaffungsstandpunkt aus gelten läßt, und dabei die verschiedenen obwaltenden Prinzipien übersieht. So auch, wenn er (S. 126) die Dividendenpolitik der Zentralnotenbank nur rein privatwirtschaftlich betrachtet. Solche Unklarheiten mögen sehr naheliegend sein für einen, der aus der Praxis für die Praxis schreibt, nicht so sehr gegen diese einzelnen Punkte, als vor allem gegen diese Unklarheit im System überhaupt darf die Wissenschaft ihre Bedenken nicht unterdrücken.

Das muß um so weniger geschehen, als Somary mit seinem Lehrbuch auch theoretische Kenntnisse beibringen will, beginnt er doch sein Werk mit einer neuen Theorie des Bankbegriffs: Institute, deren

Beruf es ist, Kredit zu nehmen (S. 3). Es sei zum Schutze Somarys aber gleich hinzugefügt, daß er einen viel zu gesunden praktischen Instinkt hat, um mit ängstlicher Konsequenz bei einer Theorie zu bleiben, wenn sie ihn auf Abwege zu führen droht. Nach der Definition wären die Banken nur durch die Passivgeschäfte gekennzeichnet, um die Aktivgeschäfte der Banken hätte sich das Buch konsequenterweise gar nicht zu kümmern. Tatsächlich werden aber die fremden Gelder bloß in einem fast zu kurzen einleitenden Kapitel besprochen. Die Hauptabteilungen „Der Geldmarkt" und „Der Kapitalmarkt" verfallen in das entgegengesetzte Extrem: die Passivgeschäfte, wodurch nach der Definition die Banken allein charakterisiert sind, werden überhaupt nicht behandelt, was ja fast des Guten zu viel ist; unbekümmert um seine Definition erklärt der Verf. (S. 207), daß „die Gewährung (!) von Kredit in allen Ländern als das wesentliche Bankgeschäft angesehen wird". Anfangs hat der Verf. zwar gedroht, die Lebensversicherungsgesellschaften, weil sie berufsmäßig Kredit nehmen, zu den Banken mitzuzählen, aber er hat natürlich einen viel zu gesunden Instinkt, um sich dabei gebunden zu fühlen. Es ist nur ein paarmal die Rede von den Versicherungsgesellschaften als Geldgeber auf dem Kapitalmarkte, nirgends von ihren Passivgeschäften, wie es die Definition verlangt hätte, — alles Inkonsequenzen, die dem Buche zum großen praktischen Vorteile gereichen.

Vielleicht hat Somary, der selbst über die geringe Belesenheit der Praktiker klagt, manchmal nicht mit zu viel Theorie plagen wollen, was ihn aber nicht abgehalten hat, auch auf diese Probleme einzugehen; so ist die einzige Erklärung über den Gegenstand seiner Untersuchung die gewiß sehr kurze Bemerkung im Vorwort: „Im Sinne von Philippovich fasse ich die Bankpolitik als Einwirkung der Banken auf das Wirtschaftsleben auf". Wir wollen nicht darauf eingehen, wieviel ungeklärte Probleme in der genannten Definition noch stecken, was zu weit führen würde, zumal Somary eine Begründung seiner Definition nicht gegeben hat.

Und dennoch möchten wir auffordern, trotz des Gesagten nicht über das ganze Buch zu ungerecht zu urteilen. Sogar als System betrachtet: man möge bedenken, daß wir noch in diesem Jahrhundert Bücher erlebt haben, die chronologische Bankgeschichte für „Bankpolitik" ausgegeben haben, und Abhandlungen über „Allgemeine Bankpolitik", die nur Notenbankprobleme, und sogar nur historisch veraltete, behandelt haben. Gegenüber dem allem ist das Buch von Somary entschieden als Fortschritt zu begrüßen.

Aber über die Mängel, die der Theoretiker bedauern mag, sind die Vorzüge des Buches in praktisch-beschreibenden Fragen nicht zu vergessen, die kurzen Skizzen der Struktur der führenden Geldmärkte möchte ich besonders als kleine Meisterstücke komprimierter Darstellung hervorheben; sehr interessante Beobachtungen hat uns der Verf. mitzuteilen über die neuesten Wandlungen in den Funktionen der Börse, wobei man sein praktisch kluges Urteil mit großem Vertrauen auf-

nimmt. Wer ungestört durch theoretische Entgleisungen die Lektüre aus einer gewissen ästhetischen Freude heraus treiben kann: um zu erfahren, was ein sehr kenntnisreicher Mann über Bankwesen zu sagen weiß — dem wird man sogar eine recht genußreiche Lektüre versprechen können.

Das ganze Werk ist in seiner Fülle von wechselnden Eindrücken und in seinem Mangel an Systematik das typische Produkt eines Zeitalters (und auch eines Bankzeitalters!), das das einzig Systematische, tiefer gesehen, vielleicht gerade in dem Mangel an Systematik zeigt, eines kritischen Durchgangszeitalters, dem die großen kommenden Organisationsaufgaben immer klarer emporsteigen (und wieviel kann man da nicht gerade durch den Weltkrieg lernen!). So muß auch das Werk von einem, der besonders durch diese Praxis gelernt hat, unsystematisch sein. Dann möge man auch von der Theorie aus gegen dieses Buch, sogar wenn mancher vielleicht mehr davon erwartet hatte, nicht zu ungerecht sein.

Gothenburg Sven Helander.

Englich, Erich, Ueber die finanziellen Garantien des Aktienkapitals und der Reserven bei den Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Sachversicherung. (Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Heft 30.) Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1915. VIII—112 SS. M. 2,80.

Grunenberg (Landt.-Abg.), Dr. A., Die Kapitalanlage der preußischen Landesversicherungsanstalten. (Aus: „Soziale Kultur".) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. gr. 8. S. 391—415. M. 0,50.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1915/16. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Industrie-Gesellschaften sowie deutsche Gewerkschaften und Kolonial-Gesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 20., umgearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur 1916. Lex.-8. CXXX, XIV, 2361 u. 701 SS. M. 30.—.

Handbuch der süddeutschen Aktien-Gesellschaften (Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern) und der an süddeutschen Börsen Kurs habenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. Jahrg. 1915/16. 32. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. gr. 8. XX, X, 856 SS. M. 12.—.

Irányi, Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1910—1914. 24. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1915. 24 × 11 cm. 40 SS. M. 1,35. — Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1914. 21. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1915. Lex.-8. 32 SS. M. 1,35.

Salings kleines Börsen-Jahrbuch für 1915/1916. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearb. von Dr. G. Tischert und John Weber. 4. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1915. kl. 8. XXIV—651 SS. M. 6.—. — Börsen-Papiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 2. (finanzieller) Teil. Börsen-Jahrbuch für 1915/1916. Bearb. von Ernst Heinemann, Dr. Geo Tischert, John Weber. 39. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1915. 8. LXXIII —2344 SS. M. 22,50.

Theimer (Bankprokurist), Paul, Paritäts- und Rentabilitäts-Tabellen nebst einer Zins-Tabelle. Prag, Paul Theimer, 1915. 8. VI—65 SS. M. 3,50.

Carboneri, G., La circolazione monetaria nei diversi stati. Vol. I. Roma, Frat. Bocca. 4. l. 20.—.

9. Soziale Frage.

Tarifvertragsrecht. Einigungswesen. Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform, 6. Hauptversammlung zu Düsseldorf, 1913 (Heft 45/46 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform).

Die Gesellschaft für soziale Reform hat den Inhalt der auf ihrer 6. Hauptversammlung im November 1913 zu Düsseldorf gepflogenen Verhandlungen als ein besonderes Doppelheft unter ihre Schriften aufgenommen. Sie betreffen zwei Hauptfragen des Arbeitstarifvertrags, nämlich seine Abdingbarkeit und die Haftung aus ihm, sowie Probleme des gewerblichen Einigungswesens. Zum ersteren Thema lag der Versammlung als vorbereitendes Material die in den „Jahrbüchern" (Jahrg. 1914, S. 120 f.) schon besprochene vortreffliche Schrift von Dr. Hugo Sinzheimer „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?" (Heft 44 derselben Schriften) vor. Auf dieser Grundlage hielt ihr Verfasser einen einleitenden Vortrag, der in lebendiger, gehaltvoller Fassung jene beiden Spezialfragen näher beleuchtete. Daran schloß sich eine ausgiebige freie Aussprache, die besonders durch die eingehende Beteiligung zweier freigewerkschaftlicher Führer, des Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes Leipart und des Reichstagsabgeordneten Robert Schmidt, belebt war.

Die Ausführungen Sinzheimers entfalteten in freier Gestaltung die in seiner Schrift niedergelegten und begründeten Gedanken und fügten ihnen noch manche feinen und scharfsinnigen Ergänzungen hinzu. Der Tarifvertrag ist für ihn ein Problem nicht mehr als Antithese zum individuellen Arbeitsvertrag, sondern als Gesetzgebungsfrage. Seine gesetzliche Regelung ist unabweisbar. Nur darum kann es sich handeln, wie sie auszugestalten ist. Um die Fülle der Schwierigkeiten zu meistern, ist mit der Herausgreifung und Bewältigung der beiden Angelpunkte des Gesamtproblems zu beginnen. Die Unabdingbarkeit muß festgelegt und zweckmäßig abgegrenzt, die heikle Haftungsfrage einer allen berechtigten Bedenken Rechnung tragenden Lösung zugeführt werden. Wie sich Sinzheimer die Lösung im einzelnen vorstellt und rechtfertigt, das ist in seiner Art ein kleines Kabinetsstück sozialpolitisch-rechtswissenschaftlicher Kunstarbeit. In fünf Leitsätzen wird das Ergebnis zusammengefaßt. Den aus der Praxis der sozialen Bewegung zutage tretenden Schwierigkeiten geht er überall nach und sucht sie mit großem Geschick an der Wurzel zu fassen. So sollen tarifwidrige Sonderabreden in besonderen Fällen mit Genehmigung des zur paritätischen Tarifbehörde gestalteten Gewerbegerichts oder einer im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht geschädigt wird. Ferner soll der Arbeiter, der einen untertariflichen Lohn mit dem Arbeitgeber ausbedang, die Unabdingbarkeit nicht mißbrauchen dürfen und daher den Ueberschuß binnen 4 Wochen seit der letzten Zahlung bei Vermeidung der Verwirkung einfordern müssen. Auch die schwierige Frage des Streiks aus Gründen, die außerhalb des tariflich geregelten Gebietes liegen (Sympathiestreik usw.), wird durch fein abgewogene Unterscheidungen zu lösen unternommen. An die Stelle der

Rechtsfähigkeit soll die Tariffähigkeit, d. h. die Rechtsfähigkeit nur für die Zwecke des Tarifvertrags, treten, und für tariffähige, d. h. den Abschluß von Tarifverträgen unter die Verbandszwecke aufnehmende Berufsvereine § 152 Absatz 2 und § 153 der Gewerbeordnung nicht gelten. Dabei spielt die Regelung etwas in das öffentliche Recht, namentlich durch Zulassung der Gewerbegerichte als Verwaltungsbehörden für Tarifangelegenheiten, hinüber.

Auf wie große Schwierigkeiten selbst diese scharf durchdachten und vortrefflich kombinierten Vorschläge alsbald in der rauhen Luft der Wirklichkeit stoßen müssen, ward in der Aussprache namentlich von den beiden Rednern der freien Gewerkschaften dargetan, die, sehr maßvoll in der Form, in ihrer sachlichen Kritik die Sonde scharf und tief anlegten. Dazu gab ihnen ihr besonders betonter grundsätzlicher Standpunkt des Mißtrauens gegen die bisherige soziale Gesetzgebung und Rechtsprechung den Impuls. Für die Förderung des Problems selbst kann diese Aussprache freilich nur von Nutzen sein.

Im ganzen wird man von dieser gründlichen geistigen Durcharbeitung, die das Thema dank den sehr hoch zu schätzenden Bemühungen der Gesellschaft erfahren hat, mit dem Magistratsrat Wölbling sagen dürfen, daß sie eine schlagende Widerlegung des Ausspruches von Professor Lotmar (Bern) sind, wonach mit der Frage der Festlegung der Unabdingbarkeit so ziemlich die ganze Tarifvertragsfrage gelöst sei. Ganz im Gegenteil beginnt die große Flut der Schwierigkeiten sich aufzutürmen, sobald man das Gesamtproblem an der Stelle der Unabdingbarkeit anzufassen, ja nur diese selbst näher zu bestimmen und ihren Wirkungen sorgfältig nachzuspüren unternimmt. Damit soll freilich keineswegs die Unmöglichkeit der gesetzlichen Regelung angenommen werden. Diese wird vielmehr um so eher und vollkommener erreicht werden, je mehr man sich über ihre Schwierigkeiten klar wird.

Den zweiten Verhandlungstag füllten zwei Vorträge, von Professor W. Zimmermann über „neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens“ und vom Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsminister a. D. von Berlepsch, über die Frage: „brauchen wir ein Einigungsamt?“ nebst anschließender Aussprache aus. Die in Leitsätzen zusammengefaßten Forderungen der beiden Berichterstatter gehen in der Hauptsache auf inneren und äußeren Ausbau sowohl des gewerbegerichtlichen wie des vertragsmäßigen Einigungs- und Schiedswesens, eine freie organische Verbindung beider sowohl miteinander als mit dem Tarifvertragssystem, den Abschluß nach oben durch zentrale Einigungs- und Schiedsstellen, endlich auf die Errichtung eines Reichseinigungsamtes, das, als eine dem Reichsamt des Innern unterstellte, aus drei sachkundigen Vertrauenspersonen zusammengesetzte und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Behörde in Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs die Vermittlung und bei deren Mißlingen auf Antrag der Parteien auch das Schiedsamt überall da übernimmt, wo keine andere private oder gesetzliche Instanz dafür vorhanden oder erfolgreich zu vermitteln in der Lage ist. In der Aussprache wurde diesen Forderungen im wesentlichen zugestimmt. Nur über Einzelheiten der Ausgestaltung gingen die Ansichten auseinander. Auch der Vertreter des freigewerk-

schaftlichen Deutschen Bauarbeiterverbandes äußerte sich grundsätzlich zustimmend im Interesse der Humanisierung der Arbeitskämpfe und von dem Standpunkt aus, daß der Klassengegensatz damit in keiner Weise vertuscht oder hinweggewischt werde.

Den Verhandlungen ist zu wünschen, daß sie in der künftigen Friedenszeit, in der der Boden für alle ehrlichen Bemühungen um die Förderung der sozialen Kräfteausgleichung und Verständigung geebnet sein wird, reiche Früchte tragen mögen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Krojanker, Gustav, Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. (Bd. 130 der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien".) Stuttgart (J. G. Cotta) 1914. 8°. 144 SS.

So reichhaltig die Literatur über das englische Gewerkvereinswesen ist, so überraschend eng ist doch der Kreis derjenigen Schriften, die dessen rechtliche Seite, also das Koalitionsrecht der englischen Arbeiter, zum besonderen Gegenstand haben. Noch dazu ist die wohl letzte von ihnen (von Macrosty, „Der Rechtszustand der Gewerkvereine in Großbritannien" im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", 1903) durch die Gesetzgebungsakte von 1906 und 1913 und den Gang der Ereignisse, durch welche diese hervorgerufen wurden, schon weit überholt worden. Die besonderen Schwierigkeiten einer solchen Darstellung mögen die Ursache dieser Lücke sein. Denn einmal läßt sich das Problem nur im Rahmen einer weitausholenden, aber auch tief schürfenden geschichtlichen Darstellung aufrollen, die wiederum eine gründliche Kenntnis vom Wesen und Werden der Gewerksvereinsbewegung selbst voraussetzt. Sodann müssen genaue Rechts- und Geschichtskenntnis mit reifem sozialpolitischen Verständnis sich vereinigen, wobei namentlich die Vertrautheit mit dem den kontinentalen Anschauungen vielfach verschroben und oft geradezu grotesk erscheinenden, auch sprachlich schwer zu bewältigenden englischen Rechte eine wichtige Rolle spielt. Nimmt man dazu noch die Notwendigkeit einer durch die Fülle und Kompliziertheit des Stoffes gebotenen, aber nicht leicht durchführbaren weisen Beschränkung in der Darstellung, so kann eine Arbeit, die jene Lücke gut ausfüllt, sehr wohl eine verdienstvolle literarische Tat genannt werden.

Die Schrift von Krojanker, einem Schüler Brentanos, und von diesem angeregt und gefördert, verdient diese Bezeichnung. Das Ziel, das sie sich setzt, die Dinge in ihrer Entstehung zu erfassen und sie unbeeinflußt nur vom Standpunkte des Ganzen zu beurteilen, wird mit Erfolg angestrebt. In einer knapp gehaltenen Darstellung, der ein gutes Literaturverzeichnis vorausgeschickt und der deutsche Text der Trade Unions Act von 1913 beigegeben ist, wird das Ergebnis eines gründlichen Studiums anschaulich zusammengefaßt. Sie folgt dem Gange der Entwicklung des Trade-Unionismus selbst und gliedert sich nach deren geschichtlichen Phasen. Wir lernen zunächst die Periode der behördlichen Normierung der Arbeitsbedingungen bis zum Koalitionsverbot von 1800 kennen, dann diejenige der grundsätzlichen Anerkennung, aber tatsächlichen Einengung der Koalitionsfreiheit durch

die Gesetzgebung von 1824/25, weiter die Entwicklung des Gewerkvereinsrechts parallel dem auf der Grundlage angesammelter Geldmittel sich vollziehenden systematischen Aufbau der Gewerkvereine bis zur Einsetzung der die Exzesse in Sheffield und Manchester untersuchenden Königl. Kommission (1867/69), sodann die Tätigkeit der letzteren und die aus ihr hervorgehende, das Gewerkvereinswesen eingehender und entgegenkommender, doch keineswegs erschöpfend regelnde Gesetzgebung von 1871 und 1875, endlich die Entstehung ganz neuer Rechtsprobleme durch gewerkvereinsfeindliche richterliche Gesetzesauslegungen und ihre Lösung durch die Gesetzgebung von 1906 und 1913.

Die beiden hervorragendsten Züge dieser Rechtsentwicklung sind einmal der Fortschritt von einem völligen drakonischen Verbot bis zur Anerkennung weitgehender Befugnisse der Gewerkvereine. Ihre freilich noch keineswegs vollständige rechtliche Eingliederung in das staatliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche Gefüge des Vereinigten Königreichs ist das Ergebnis. Aber diese Stellung ist noch immer eine Halbheit. Die kollektiven Vereinbarungen mit den gleichfalls organisierten Arbeitgebern haben nur soziale, keine rechtliche Wirksamkeit. Der Gewerkverein selbst ist „eine ganz sonderbare Mischung von einem gesetzlichen Körper mit gesetzlichen Rechten und Pflichten und einer freiwilligen Assoziation von Individuen“. Diese Rechte und Pflichten sind immer nur von Fall zu Fall vom Gesetzgeber geregelt worden, je nach dem Maße des Einflusses, den die organisierten Arbeiter sich auf das staatliche Leben zu erringen verstanden haben. Die Gesetzgebung über die Gewerkvereine ist mithin ein Komplex von gesetzgeberischer Kasuistik, eine zusammengeflickte Ausnahmegesetzgebung, in der sich der Fortschritt nicht nur der sozialen Erkenntnis, sondern mehr noch der Machtverteilung und -verschiebung widerspiegelt. Das zweite Charakteristikum ist der Kampf zwischen den ihren Zielen nachstrebenden Gewerkvereinen und einer diesen Zielen und Bestrebungen feindlichen, jeder gewerkvereinlichen Betätigung immer aufs neue Fallstricke legenden Rechtsprechung, die nach Aufhebung des Koalitionsverbots mit einem ungeheuren Aufwande von juristischer Kasuistik das vom Gesetzgeber den trade unions zugestandene Leben nicht im Sinne der Duldung irgendwelcher Lebensäußerung zu verstehen gewillt ist. Die Erscheinungsformen, Wandlungen und Methoden dieses Kampfes sind der interessanteste Teil der Arbeit. Man begreift, wie ein Volk, dessen oberste Hüter des Rechtes dem Aufstieg der Arbeiterschaft, der weitaus zahlreichsten Volksklasse, in hundertjährigem Kampfe mit skrupellosen, dem äußeren Schein des Rechtes rabulistisch angepaßten Kampfmitteln entgegenwirkten, im heutigen Weltkriege dem fremden deutschen Volke, dessen erfolgreichen wirtschaftlichen Wettbewerb es auf den Weltmärkten wie im eigenen Lande zu spüren bekam, mit den giftigsten Kampfmitteln entgegentritt, die nur sinnlose Wut eingeben zu können scheint. Was England heute uns gegenüber aus dem Völkerrecht macht, das machten seine Gerichte seiner Arbeiterklasse gegenüber aus dem dunklen, nach allen Seiten drehbaren und in allen Formen knetbaren ungeschriebenen common law. Aus seinen Tiefen holten sie die vagen Begriffe des „restraint of trade“, ferner

der zuerst im Jahre 1305 aufgetauchten „kriminellen Konspiration“, d. h. Verschwörung mehrerer Personen, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammentun, und andere hervor, mit deren Hilfe alle für Koalitionen überhaupt in Betracht kommenden Handlungen als verboten nachgewiesen wurden. Stand einmal ein Präzedenzfall dabei im Wege, so verwarfen sie die diesem zugrunde liegende Auffassung und schufen so das „judge-made law“ neben dem common law. Die höchst unklare Sprache aller von 1800—1913 ergangenen, die Gewerkvereine betreffenden Gesetze tat dazu das Ihrige. Daß diese Sünden der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht durch die Berufung auf Ad. Smith gerechtfertigt werden können, dagegen nimmt der Verf. diesen ausgesprochenen Arbeiterfreund mit Recht in Schutz.

Im wesentlichen war die Koalitionsfreiheit mit der Gesetzgebung von 1875 erreicht. Aber der Unwille der Interessenten fand Widerhall bei den Gerichtshöfen. Die Folge war eine Auslegung auch dieser Gesetzgebung, durch die sie in ihr Gegenteil verkehrt ward. Es bedurfte wiederum einer neuen Gesetzgebung, um solche Auslegungen unmöglich zu machen. So kam es zu den Gesetzgebungsakten von 1906 und 1913. Wie nötig sie wurden, beweist allein schon der beliebte Kniff der Gerichte, eine „injunction“ zu erlassen. Nach dem Gesetze von 1871 soll nämlich in bestimmten wichtigen Fällen ein Gerichtshof nicht befugt sein, Schadensersatz von einem Gewerkverein „direkt zu erzwingen“. Das Gericht erzwingt ihn daher indirekt, indem es einen Einspruchsbefehl erläßt. Ein Mitglied verletzt z. B. gröblich einen von seinem Gewerkverein abgeschlossenen Tarifvertrag, und der Verein gewährt der anderen Vertragspartei Genugtuung durch Ausschließung des schuldigen Mitglieds, das dadurch seine Unterstützungsansprüche verliert. Das Gericht verhindert aber den Ausschluß und den Verlust durch eine injunction. Ueberhaupt machte sich unausgesetzt das Bestreben der Gerichte geltend, die rechtliche Haftpflicht der Gewerkvereine für „Vermögensschädigungen“ aus Anlaß gewerblicher Streitigkeiten festzustellen. Die wachsenden Fonds der Gewerkvereine boten dafür eine vortreffliche Angriffsfläche. Die Gesetze von 1906 und 1913 sind also nicht etwa Ausnahmegesetze zugunsten der Gewerkvereine.

In einem Rück- und Ausblick faßt der Verf. sein persönliches Urteil über die Entwicklung des englischen Koalitionsrechtes zusammen. Diese geht dahin, aus dem ursprünglichen Kampfrecht immer mehr ein Friedensrecht zu machen, in dem Maße, wie die Gewerkvereinsorganisation aufhört, reine Kampforganisation zu sein. Sie selbst bleibt notwendigerweise bestehen, nur ihre Aufgaben und Methoden wandeln sich, und damit wird auch das Koalitionsrecht eine völlige Umgestaltung erfahren müssen. Sein Hauptteil, das Streikrecht, wird seine Bedeutung verlieren. Noch ist davon freilich nicht zu reden, und das heutige Recht steht daher, namentlich in Ansehung der Nichtorganisierten, in der Mitte und kann keinen ganz befriedigen. In einem wichtigen Punkte ist es aber längst verbesserungsbedürftig: die Haftpflicht für Vertragsabschlüsse mit dem Unternehmer muß ausgesprochen werden. Heute ist es so, daß das Gesetz von 1871 zu deren Bruch

geradezu ermutigt. Daher ist die heutige Regelung ein Kuriosum: „eine Korporation, die juristisch nur teilweise eine solche ist, darf Verträge abschließen, die nicht rechtsverbindlich sind und zu deren Bruch ermutigt wird.“ Im übrigen erwartet er eine weite Ausdehnung des in beschränkter Anwendung neuestens eingeführten Prinzips des gesetzlichen Mindestlohns und damit die Rückkehr zu einer unter staatlicher Autorität, doch in modernem Geiste sich vollziehenden Regelung der Arbeitsbedingungen. Der heutige Stand der Dinge erscheint sonach als eine Uebergangserscheinung des Tastens und Suchens. Da auch bei uns die Gewerkvereinsbewegung in einer durch die Kriegsereignisse voraussichtlich beschleunigten kritischen Uebergangsperiode steht, so ist die in dem Buche von Krojanker gegebene Beleuchtung der englischen Koalitionsrechtsverhältnisse auch praktisch wertvoll für die nach dem Friedensschlusse zu erwartende Neuordnung des deutschen Koalitionsrechts.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Arbeiterschaft, Die, im neuen Deutschland. Hrsg. von Frdr. Thimme und Carl Legien. Leipzig, S. Hirzel, 1915. gr. 8. VI—232 SS. M. 2.—.

Fürsorge, Soziale, für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Allgemeine deutsche Tagung, einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. 4. 1915 im Plenarsitzungssaal des Reichstags in Berlin. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen. (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 103.) München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XL—178 SS. M. 5,60.

Gesundheitswesen, Das, des Preußischen Staates im Jahre 1913. Im Auftrage Sr. Exzell. des Herrn Ministers des Innern bearb. in der Medizinal-Abteilung des Ministeriums. Berlin, Richard Scholtz, 1915. Lex.-8. XII, 478 u. 52 SS. M. 14.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, e. V. für 1913. 10. Jahrg. Hrsg. von dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 31 × 23 cm. LXIV—141 SS. M. 4.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Adam (Rechnungsr., Geh. exped. Sekr.), M., Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. Ein Handbuch der Kriegs- und Friedensversorgung für Militär- und Zivilbehörden, sowie für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften und deren Hinterbliebene. Zusammengestellt und erläutert. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin, „Kameradschaft“, 1915. kl. 8. XX—426 SS. mit 2 Tab. M. 2,50.

Betrieb, Oeffentlicher, und Konzessionswirtschaft. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. vom Gen.-Sekr. Erwin Stein. Heft 2.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1915. 8. 72 SS. M. 1,50.

Binding, Prof. Dr. Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtlichem und zu akademischem Gebrauche. Neue Aufl. Heft X 3: Verfassungsurkunde der freien und Hansestadt Hamburg, vom 13. 10. 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 3. 11. 1912. Samt 2 Anlagen. 2. Aufl. Leipzig, Felix Meiner, 1915. 8. IV—61 SS. M. 1,80.

Friedlaender, Dr. Mart., Das Kriegsnotrecht der Hausbesitzer. Handbuch der Schutzgesetze gegen säumige Mieter und für bedrängte Hypothekenschuldner. Berlin, Haude u. Spenersche Buchh. Max Paschke, 1915. 8. 87 SS. M. 2.—.

Gemeinderecht, Berliner. Hrsg. vom Magistrat. 2. ergänzte Aufl. (In 20 Bdn.) 19. Bd.: Militärwesen. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. VII—253 SS. M. 5.—.

Grünberg (Landesger.-R.), Dr. Sigm., Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung seit dem Wirksamkeitsbeginn (15. 6. 1906) in der österreichischen Rechtsprechung. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Der Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung. Kurze Darstellung mit den wesentlichen Rechtsquellen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VII—40 SS. M. 2.—.

Hüls, Dr. Eduard, Das Straßenwesen der Stadtgemeinden nach preußischem Verwaltungsrecht. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 93 SS. M. 2.—.

Mackay, B. L. Frhr. v., Die moderne Diplomatie, ihre Entwicklungsgeschichte und ihre Reformmöglichkeiten. Frankfurt a. M., Liter. Anstalt Rütten u. Loening, 1915. 8. 175 SS. M. 2,80.

Noelle, O., Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900 mit der Aenderung des Gesetzes vom 7. 7. 1915, nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen. Kommentar in Anmerkungen. Begr. von N. 3. Aufl., vollständig neu bearb. von (Kammerger.-R.) Wilh. Boschan. Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. VIII—286 SS. M. 6.—.

Olshausen, Reg.-R., Reichsversicherungsamts-Mitgl., Hilfsref.), Dr. Theod. v., Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907. Erläutert. Mit Anh.: Beamtenhinterbliebenenversorgung. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 194 SS. M. 3.—.

Ostertag (Bundesricht.), Dr. F., Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Mit Einleitung und Anmerkungen. Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. VIII—260 SS. M. 12.—.

Ruedorffer, J. J., Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. XIII—252 SS. M. 5.—.

Teßmer (Synd.), H., Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Ein Lehr- und Handbuch für Laien und Juristen. Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. XVI—301 SS. M. 7.—.

Wehberg, Dr. Hans, Das Papsttum und der Weltfriede. Untersuchungen über die weltpolitischen Aufgaben und die völkerrechtliche Stellung des Papsttums. (Umschlag: Die Stellung des Papstes im Völkerrecht. Das Papsttum und die internationale Verständigung. Das Papsttum und die Haager Friedenskonferenzen.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 131 SS. M. 1,80.

Winterer, Dr. Herm., Aegypten, seine staats- und völkerrechtliche Stellung zu England, den Mächten und der Türkei. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. gr. 8. 158 SS. M. 4.—.

Wirtschaftskrieg, Der. Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes. (Zahlungs-, Handels- und Erfüllungsverbote; staatliche Aufsicht, Zwangsverwaltung und Liquidation feindlicher Unternehmungen; Aufhebung, Aenderung und Uebertragung von Rechten; Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Marken- und Musterrechts; Außerkraftsetzung der Handelsverträge, Ursprungserzeugnisse, seerechtliche Maßnahmen.) Zusammengestellt vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. 2. nach dem Stande vom 31. 7. 1915 ergänzte Aufl. Wien, Wilhelm Braumüller, 1915. Lex.-8. II, 172 u. V SS. M. 4.—.

Phillipson, Coleman, International law and the great war. With introduction by Sir John Macdonell. London, T. F. Unwin. 8. 432 pp. 15/.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Lechner, J., Die Fleischversorgung Münchens. München 1914. 83 SS.

Eine sehr gute Uebersicht über alle in Betracht kommenden Verhältnisse von einem Sachverständigen. Zunächst ist kurz die Geschichte der Fleischversorgung gegeben, woran sich die Darstellung der Organisation des Schlachtviehmarktes, des Handels und des Metzgergewerbes anschließt. Recht interessante Zahlen bietet die Untersuchung des

Fleischverbrauchs und der Fleischpreise, aus denen wir einige hervorheben.

Großvieh wurden von 1879—83 durchschnittlich 57000 auf den Münchener Markt gebracht, 1909—13 durchschnittlich 90800, während 1901 und 1903 je 124000 gezählt wurden, wovon gegen 20000 wieder exportiert wurden. Ungleich stärker war die Steigerung der Schweinezufuhr in denselben Zeitabschnitten, von 66300 auf 353000, worin sich eine nicht unwesentliche Verbrauchsverschiebung bekundet. Während die Rinder zum größten Teil aus Bayern stammten, dann aus Oesterreich, wurden die Schweine, besonders in den letzten 3 Jahren, in doppelter Zahl aus Norddeutschland bezogen, wohin bekanntlich Bayern wieder Zugochsen in Menge liefert. Interessanter ist aber noch die Entwicklung des Verbrauchs pro Kopf in Kilogramm:

	Ochsenfleisch	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Andere Sorten
1881—1890	22,6	20,8	25,6	17,5	2,6
1891—1900	20,2	15,7	19,5	19,1	2,8
1901—1910	17,2	14,1	17,4	19,5	2,5

Es ergibt sich danach eine nicht unbedeutende Abnahme der durchschnittlichen Fleischnahrung und besonders des Rindfleisches, welche durch die Zunahme des Verbrauchs an Schweinefleisch nicht ausgeglichen wird. Es wäre nun falsch, daraus auf eine Verschlechterung der Ernährung zu schließen, obwohl eine nicht unbedeutende Preissteigerung vorlag. Bei der starken Bevölkerungszunahme von 1881 mit 230000 auf 596000 im Jahre 1910 ist der größte Teil des Zuwachses auf die ärmere Klasse zurückzuführen, die sich mehr an Schweine- als an Rindfleisch hält und überhaupt weniger Fleisch genießt.

Die Fleischpreise gestalteten sich in den gleichen Perioden in Pfennigen pro $^1/_2$ kg, wie folgt:

	Ochsenfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch
1881—1890	59,2	50	71
1891—1900	66	58	68
1901—1910	78	73	81
1911—1913	96	99	91

Gerade in den letzten Jahren war bekanntlich eine allgemeine Fleischteuerung zu beklagen gewesen. J. C. †

Bessler, Dr. Karl, Die Kriminalität Westpreußens. Eine kriminalstatistische Studie über das Jahrfünft 1903—1907. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke. Hrsg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. v. Lilienthal. Heft 188.) Breslau, Schlettersche Buchh., Inh. A. Kurtze, 1915. gr. 8. XIII, 207 u. 44 SS. M. 6,40.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914 und der Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1914/16. Nachtrag: Ergebnisse in den Stadtkreisen. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearb. vom Kgl. preuß. statist. Landesamt. Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1915. 33,5 × 24 cm. II, VI, 107 SS. M. 5.—.

Oesterreich-Ungarn.

Spezialortsrepertorium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. 12. 1910.

Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 1. Niederösterreich. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. XI, 182 SS. 31 × 21,5 cm. M. 13.—.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. 4. Bd. (Hauptergebnisse. — Hafenverkehr). Wien, k. u. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. VI—553 SS. M. 8.—.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1914. 46. Jahrg. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1915. Lex.-8. 256 SS. m. 3 farb. Taf. M. 2,50.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge 3. Bd. Heft 5: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearb. von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Heft 5 des 3. Bds. der Volkszählungsergebnisse. Kärnten und Krain.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32,5 × 25 cm. 4—84 SS. M. 2,80.

Schweiz.

Statistique de la Suisse. 195. livr. Résultats statistiques du recensement fédéral de la population du 1er décembre 1910. 1er vol. Nombre des maisons et des ménages, population présente et population résidente, celle-ci répartie selon l'origine, le lieu de naissance, le sexe, la confession et la langue, les citoyens suisses, selon le canton et commune d'origine. Par le bureau de statistique du département suisse des finances. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. Lex.-8. 77—590 SS. M. 12.—.

Amerika.

Henderson, R., Mortality laws and statistics. New York, Wiley and Co. 8. $ 1,25.

13. Verschiedenes.

Lichtenfelt, Die Geschichte der Ernährung. Berlin (Georg Reimer) 1913. 9 M., geb. 10 M.

Eine Geschichte der Ernährung, die sich nicht auf die hygienischen Fragen beschränkt, sondern auch die volkswirtschaftlichen Probleme berücksichtigt, interessiert weite wissenschaftliche Kreise. Denn manche — nicht nur somatologische und biologische —, sondern gerade auch soziale Fragen bedürfen einer Geschichte der Ernährung als Grundlage. Die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, war daher sehr dankenswert, und da er sich für die volkswirtschaftlichen Kapitel der Mitwirkung Stephan Bauers versicherte, so darf das Werk auch den Lesern dieser Jahrbücher gelegen kommen. Um so mehr darf es dies, weil es in mancher Hinsicht auch auf Ernst Engels Arbeiten zurückgeht. Schon Ernst Engel sah den Angelpunkt der Ernährungs-Wirtschaftslehre in der Frage des Einflusses der Vermögenslage auf die Wahl des wichtigsten Nahrungsstoffes, des tierischen Eiweißes, das durchaus nicht immer durch das pflanzliche ersetzt werden könne. „Wieweit Ernst Engel beabsichtigte, diesen von ihm gefaßten und verfolgten Gedanken noch an der Hand größeren Materials weiter als richtig zu erweisen, blieb bei seinem Tode unersichtlich", heißt es im Vorwort des vorliegenden Buches, und der Verf. teilt dort weiter mit, daß ihm und Professor Stephan Bauer die Bearbeitung des wissenschaftlichen Nachlasses von Engel auf diesem Gebiet übertragen worden sei, der in der Hauptsache in einer Sammlung von Wirtschaftsrechnungen aus verschiedenen Ländern und Zeiten bestand. Wenn dann auch später in-

folge veränderter Ansicht des Testamentsvollstreckers die Aufarbeitung des Engelschen Materials beschnitten wurde, so ist doch die Anknüpfung des vorliegenden Buches an Engels Methoden Tatsache geblieben.

Lichtenfelt betrachtet zunächst den Zweck und die Quellen der Ernährung; ab ovo entwickelt er die Grundbegriffe, und schon hier taucht der Satz auf, daß der Körper größere Arbeit tun muß, wenn er pflanzliches Eiweiß assimilieren will — eine gegen die vegetarische Doktrin gerichtete Lehre, die sich als roter Faden durch die weiteren Ausführungen des Buches zieht, im Zusammenhang mit dem Nachweis, daß der Mensch von Anfang an Allesesser gewesen sei, nicht Pflanzenesser, wie Darwin behauptet und Virchow bestritten hat. Zu dieser biologisch-historischen Frage Stellung zu nehmen, steht mir nicht zu, wohl aber muß ich an die weitere Behauptung Lichtenfelts, daß die größere Körperkraft des Mannes gegenüber der Frau darauf beruhe, daß er sich der Fleischnahrung zugewendet hat, während die Frau auf Pflanzennahrung angewiesen wurde, ein großes Fragezeichen machen. Wir haben doch auch im Tierreich zahlreiche Beispiele von größerer Körperkraft des männlichen vor dem weiblichen Individuum (Rind, Löwe, Huhn), wo die Konstruktion eines solchen fundamentalen Unterschiedes in der Ernährung absurd wäre.

In weiteren, mit zahlreichen interessanten Quellenstellen belegten Abschnitten zeichnet Lichtenfelt dann die Entwicklung der Ernährung in der Geschichte der Völker, und zwar bei den älteren nicht-europäischen Völkern, neueren geschichtlichen Völkern bis ins Frühmittelalter und bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nur kurz sei erwähnt, daß nach des Verf.s Meinung kein asiatisches Volk rein vegetarisch gelebt habe und daß Buddhas Lehre keine Grundlage für modernen Vegetarismus bilden könne. Wichtiger erscheinen die gut belegten Nachweise, daß in ganzen Hundertjahrperioden die Ernährungsmöglichkeit sank, z. B. von 800—1800, und daß sich immer eine Oberschicht mit gutem, ja reichlichem Ernährungsvermögen von einer mehr oder weniger stark hungernden Unterschicht schied. Die wesentliche Frage, ob hierfür mehr naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Gründe bestimmend waren, wird vom Verf. sehr wohl beachtet und in besonderen Kapiteln beanwortet. B e i d e Gründe treffen zu. Es war, wie wir seit Liebig wissen, wirklich die Bodenerschöpfung schuld an dem Rückgang der Erträge, und die Kenntnis der Hilfsmittel chemischer und physiologischer Natur fehlte noch zur Abhilfe. Daneben aber waren die enge Begrenztheit des Verkehrs und viele andere volkswirtschaftliche Ursachen an dem Elend schuld. Die Vervollkommnung in der Benutzung pflanzlicher Nahrung und die Entwicklung der Erkenntnis der chemischen und physiologischen Hilfsmittel finden dann eingehende Darstellung in Lichtenfelts Buch. Wie er aber schon die körperliche Ueberlegenheit des Mannes vor der Frau dem stärkeren Fleischgenuß zuschreibt, erklärt er auch hier die Ueberlegenheit der Oberstufe der Völker vor der Unterstufe aus ihrem stärkeren Fleischverbrauch. Auch dieser Nachweis scheint mir dem Verf. nicht geglückt zu sein. Denn wie käme es sonst, daß sich die Oberschicht

immer wieder aus der ärmeren, einfacheren Unterschicht, die viel Arbeit und oft geringere Nahrung kennt, regenerieren muß? Wenn er den „faßbaren Ausdruck für die Form gesteigerten Fleischverzehrs“ in der Menge des Fleisches, das in den für die Oberschichten bestimmten internationalen Hotels verzehrt wird, finden will, so scheint mir dieser Hinweis doch von der Bedeutung eines Nachweises weit entfernt zu sein.

Schließlich gelangt der Verf. zu dem für uns wichtigsten Kapitel „Volkswirtschaftliche Ergebnisse des Studiums der Ernährung“ (Kap. 9). Die nur relative Zuverlässigkeit der tatsächlichen Angaben wird richtig betont, abgesehen von einer irreführenden Kurvendarstellung (S. 200) viel fleißig zusammengetragenes und kritisch gesichtetes Material bereitgestellt, aus welchem eine Abnahme des Fleischbestandes für Europa geschlossen wird, dem eine Zunahme des Fleischverbrauches gegenübersteht. Diese Feststellung dient mit zur Erklärung des Ansteigens der Fleischpreise, das an der Hand der vorhandenen Einzeluntersuchungen kurz dargestellt wird. Verf. erblickt Abhilfe teilweise in der Aufteilung größerer Güter und versucht entgegen der Lehre von der Preisbestimmung durch Angebot und Nachfrage die örtliche Verschiedenheit der Preise auf Geschick und Egoismus des Zwischenhandels zurückzuführen, wofür er eine Reihe von Belegen beibringt. Wenn trotzdem eine im allgemeinen richtige Bewertung der Nahrungsmittel seitens der Masse der Verbraucher besteht, was sich in dem Abwägen der Preise der einzelnen Nahrungsmittel zueinander ausdrückt, so hat dies nach Lichtenfelt seine Ursache in einem instinktiv richtig gefühlten Bedürfnis, welches die Nahrungsbestandteile, die der Körper braucht, fordert und schließlich auf eine Vergleichmäßigung des Preises der Lebensmittel hinwirkt. Dieser Hauptsatz bleibt aber zunächst Hypothese, während der Verf. eine praktische Nahrungspolitik von dem Wirken der Konsumvereine herleitet und weiter erwartet.

Der folgende Abschnitt, der auf Grund der bisher vorliegenden Einzeluntersuchungen die Gestaltung des Verbrauches an Nahrung aus den Wirtschaftsrechnungen ermitteln will, gibt Beispiele aus verschiedenen Ländern wieder. Dieser Ueberblick darf also als besonders erwünscht bezeichnet werden, selbst wenn er nach Lage der Dinge zu umfassenden Schlußfolgerungen nicht hinreicht. Denn daß sich allenthalben das Bestreben geltend macht, den Nahrungsbedarf immer stärker und besser zu decken und den Aufstieg in höhere Sozialklassen durch bessere Ernährung zur Geltung zu bringen, bedarf ja keines besonderen Nachweises. Wir hätten hier also nur eine Materialzusammenstellung, wenn der Verf. nicht bei aller Vorsicht glaubte zu folgenden Schlüssen kommen zu können: Es zeigen sich drei Arten der Ernährung und zwar entweder die aus wirtschaftlichen Gründen auf der pflanzlichen Nahrung im wesentlichen stehenbleibende Unterernährung, oder der Hauptfall der Sachsengänger, die ihre früher mindere Ernährung durch ausdrückliche Ausbedingung guter Ernährungsqualitäten und -quantitäten ausgleichen, oder endlich die durch Generationen hindurch aufgebaute,

von der wirtschaftlich-sozialen Lage des Einzelnen nicht gestörte vollkommene Anpassung der Befriedigung an den Bedarf unter Verdrängung des Höchstgewichts an pflanzlicher Nahrung durch quantitativ geringere, aber intensivere animalische Ernährung. Je mehr Familien im Volke dies gelinge, um so gehobener werde der Zustand dieses Volkes erscheinen, und es besteht nach dem Verf. vorwiegend nur für die Altersklassen vom 5.—15., vom 30.—40. und nach dem 65. Lebensjahr des Arbeiters die Gefahr, hinsichtlich der Nahrung einem Mangel ausgesetzt zu sein. Dieses Problem werde die kommenden Zeiten beschäftigen.

Recht schwach ist das letzte Kapitel, das die Beziehungen der Ernährung zur Volksgesundheit abschließend behandelt. Der Verf. versucht zunächst die Geburtenziffer zur Ernährung in Beziehung zu setzen und kann begreiflicherweise den gefundenen Zahlen „nur eine sehr relative Bedeutung zuerkennen“ (— ich möchte lieber sagen: gar keine). Dann geht er auf die Unterschiede der Wachstumsgrößen ein und setzt sie zu den Sozialklassen in Beziehung, aber es fehlt hier so sehr der Nachweis kausaler Beziehung zwischen animalischer Ernährung und Körpergröße, daß nur die vom Verf. selbst als „Binsenweisheit“ bezeichnete Lehre übrigbleibt, daß gut genährte Leute die Wahrscheinlichkeit höheren Gewichts für sich haben. Ebenso wie hier bleibt er auch bei den Beziehungen der Ernährung zur Krankheitswahrscheinlichkeit bei Behauptungen stehen, ohne den entsprechenden Nachweis wirklich zu erbringen. Denn es ist nirgends überzeugend gezeigt, daß unter den Angehörigen der gesünderen Berufe mehr Fleischesser sind. Daß der „gut Genährte“ nicht so anfällig ist, versteht sich gewiß, aber es ist wissenschaftlich unzulässig, bei der Erörterung dieses Satzes auf alle anderen mitwirkenden oder hemmenden Ursachen zu verzichten. Diese sind jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht genügend ausgeschlossen, wenn der Verf. auf S. 354 eine Tabelle aufmacht, nach welcher diejenigen Industriezweige, deren Angehörige am meisten animalisches Eiweiß verbrauchen, die geringste Sterblichkeitsziffer haben und umgekehrt. Abgesehen davon, daß die Quelle dieser Ziffern nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit angegeben ist, fehlt auch jede Berücksichtigung des zugrunde gelegten Alters, der Beobachtungszeit u. dgl., so daß die Bedenken, die der Verf. selbst an manchen Stellen für die Vergleichbarkeit solcher Ziffern ausspricht, auch wohl für diese Zusammenstellung gelten. Dazu kommt, daß man diesen Zahlen andere aus anderen Ländern und Zeiten entgegensetzen könnte, die eine ganz andere Gruppierung zulassen, da, soviel ich sehe, der hier gemachte Vergleich sich durchaus nicht auf die gleichen untersuchten Personengruppen bezieht. Seine nicht hinreichend bewiesenen Sätze schließlich mit einem Vorgang zu belegen, den Herodot erzählt, wirkt ebenso verstimmend wie die Tatsache, daß der Verf. verschiedentlich graphische Darstellung in Kurven wählt, wo er nur nebeneinander stehende Säulen hätte verwenden dürfen; denn die Kurve setzt, streng genommen, doch den organischen Zusammenhang der durch die Kurve verbundenen Daten voraus.

Trotz dieser Kritik, die leider geübt werden mußte, bietet das Buch doch eine Fülle interessanter Angaben und ist so der dankenswerte Versuch einer Geschichte der Ernährung, der aber zu wissenschaftlichen Schlußfolgerungen kommen wollte, für die die Unterlagen jedoch noch nicht ausreichend sind. Alexander Elster.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit anderen herausgegeben von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. VI u. 686 SS. 7 M., geb. 9 M.

Das Buch wendet sich, so belehrend es auch für uns Deutsche ist, in erster Reihe an das Ausland. Die Feinde Deutschlands, so heißt es in dem Vorwort, hätten den Krieg aus dem Politischen und Militärischen in das friedliche Gebiet der Kultur hineingetragen. Ihre Angriffe richteten sich nicht nur gegen das Deutsche Reich als politische Macht, sondern auch gegen Geltung und Bedeutung von deutscher Art, Kultur und Wissenschaft. Mit den niedrigsten Mitteln, in Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren und Büchern würde dieser Kampf geführt. Dagegen will sich das Buch zur Wehr setzen. Freilich wird darauf verzichtet, den Feind mit gleichen Waffen zu bekämpfen und „in diese traurige Arena wüsten Geisteskampfes herabzusteigen“, sondern es soll mit den Mitteln der Wissenschaft in nach Möglichkeit ruhiger und objektiver Art die deutsche Sache vertreten werden.

Zwanzig deutsche Gelehrte und Fachleute haben sich in gemeinsamer Arbeit und unter einheitlicher Leitung zu diesem Zwecke zusammengetan, und da jeder einzelne sich dem einen Ziele willig unterordnete, so ist tatsächlich eine geschlossene Gesamtleistung ohne überflüssige Wiederholungen und ohne Widersprüche entstanden. Freilich wurde dieses Zusammengehen dadurch erleichtert, daß der Krieg mancher vorher noch umstrittenen politischen Frage das Problematische genommen hat. Der Schleier ist gerissen. In krassem, eine Täuschungsmöglichkeit ausschließendem Lichte erkennen wir die Fäden und Maschen des Netzes, das um Deutschland gesponnen wurde.

Das Buch ist recht umfangreich geworden, umfangreicher, als an sich vielleicht erwünscht gewesen wäre. Gleichwohl möchte man keinen der Aufsätze missen, und von keinem kann man eigentlich sagen, daß er hätte kürzer sein können. Das Buch will eben keine Propagandaschrift im landläufigen Sinne sein. Es will nicht überreden, sondern überzeugen. Das läßt sich nicht mit wenigen Sätzen erreichen. Dem leeren Schwall tönender Schlagworte und der brüchigen Verleumdung, womit die Feinde Deutschlands arbeiten, soll die wissenschaftliche Ueberzeugungskraft entgegengestellt werden. Natürlich wird man damit nicht unmittelbar auf die breiten Massen wirken können. Aber wir haben mit den Versuchen, die verhetzten und verblendeten Massen unserer offenen und heimlichen Feinde „aufzuklären“, zu schlechte Erfahrungen gemacht. Wir können nur noch hoffen, uns mit Erfolg an die wenigen zu wenden, die sich durch Vernunftsgründe überzeugen

lassen wollen. Diesen schmalen Pfad will das Buch gehen, er führt zwar langsam, aber vielleicht sicherer zu dem erstrebten Ziel.

Auf die Beiträge hier im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Es verbietet sich auch, sie ihrer wissenschaftlichen Bedeutung nach gegeneinander abzuwägen, weil diese ja auch von der Aufgabestellung wieder abhängig war. Nicht so sehr auf die Einzelarbeit, als wie auf das Ganze kam es an, und das ist vorzüglich gelungen. Im Rahmen der gestellten Aufgabe hat sich jeder der Mitarbeiter an seinem Teil als guter Wortführer der deutschen Sache erwiesen. — Um indes von dem reichen Inhalt eine gewisse Vorstellung zu geben, lassen wir die Inhaltsangabe folgen.

I. Deutschlands Stellung in der Welt. (Otto Hintze, Deutschland und das Weltstaatensystem. — Ernst Troeltsch, Der Geist der deutschen Kultur. — Hermann Schumacher, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. — Wilhelm Solf, Die deutsche Kolonialpolitik. — Hans Delbrück, Das deutsche militärische System. — Gustav v. Schmoller, Herkunft und Wesen der deutschen Institutionen. — Hans Luther, Das deutsche Staatsbürgertum und seine Leistungen in der Selbstverwaltung.)

II. Deutschlands Bundesgenossen. (Friedrich Tezner, Der innere Aufbau der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Ottocar Weber, Die auswärtige Politik Oesterreich-Ungarns. — Heinrich Becker, Die Türkei.)

III. Die Machtpolitik unserer Gegner. (Erich Marcks, Die Machtpolitik Englands. — Paul Darmstädter, Die Machtpolitik Frankreichs. — Karl Hampe, Belgien und die großen Mächte. — Hans Uebersberger, Rußland und der Panslavismus. — Ders., Die Rolle Serbiens. — Otto Franke, Die Großmächte in Ostasien.)

IV. Vorgeschichte und Ausbruch des Weltkrieges. (Hermann Oncken, Die Vorgeschichte des Krieges. — Ders., Der Ausbruch des Krieges. — Walter Schoenborn, Die Neutralität Belgiens.)

V. Der Geist des Krieges. (A. Miethe, Krieg und Menschlichkeit. — Friedrich Meinecke, Kultur, Machtpolitik und Militarismus. — Ernst Zitelmann, Der Krieg und das Völkerrecht. — Otto Hintze, Der Sinn des Krieges.)

Gießen. August Skalweit.

Berseviczy (Minist. a. D., Geh. Rat, Abg., Präs.), Dr. Alb. v., Humanismus und Weltkrieg. Vortrag. Wien, Carl Fromme, 1915. 8. 19 SS. M. 0,50.

Bitterauf, Thdr., Die deutsche Politik und die Entstehung des Krieges. München, C. H. Beck, 1915. 8. VII—202 SS. M. 2,80.

Chlumecký, Leopold Frhr. v., Die Agonie des Dreibundes. Das letzte Jahrzehnt italienischer Untreue. 2. Aufl. Wien, Franz Deuticke, 1915. 8. VII—143 SS. M. 3.—.

Czartoryski, Prinz Olgierd, Müssen Deutsche und Polen sich immer befehden? Betrachtungen eines konservativen Polen. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 60.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Enden, Dr. R., Die Neugestaltung Oesterreichs und der Zweibund. Zürich, Arnold Bopp u. Co., 1915. Lex.-8. 15 SS. M. 0,50.

Gizbert-Studnicki, Wladyslav R. v., Die Umgestaltung Mittel-Europas durch den gegenwärtigen Krieg. Die Polenfrage in ihrer internationalen Bedeutung. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1915. 8. 33 SS. M. 1.—.

Hauff, Dr. W. v., Das Deutschtum in Belgien. (Das Deutschtum im Auslande, in Einzeldarstellungen.) Weimar, Alexander Duncker, 1915. 8. VIII—150 SS. m. 24 Taf. M. 1.—.

Heilbrunn, Dr. Ludw., Die Gründung der Universität Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co., 1915. gr. 8. V—233 SS. M. 4,50.

Heuß, Thdr., Kriegssozialismus. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 58.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Hoffmann, Prof. Herm., Der Krieg und die Erziehung der Deutschen. Vorträge zu Fragen der Volkserziehung. Hannover, Hahnsche Buchhandl., 1915. 8. 88 SS. M. 1,20.

Horneffer, Dr. Ernst, Religion und Deutschtum. (Religionswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 1.) Leipzig, Reudnitz, Nationale Kanzlei, 1915. 8. 32 SS. M. 0,80.

Klein (Minist. a. D.), Dr. Frz., Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden, No. 27.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. III—112 SS. M. 1.—.

Kwilecki, Frz. Graf, Polen und Deutsche gegen Rußland. Berlin, Germania, Akt.-Gesellsch. f. Verlag u. Druckerei, 1915. 8. 63 SS. M. 0,50.

Molenaar, Dr. Heinr., Anti-Chamberlain, oder Die Entwicklung Deutschlands zum Kulturstaat. Leipzig, Leipziger Verlags- u. Kommissions-Buchhdlg., 1915. gr. 8 32 SS. M. 0,50.

Reventlow, Graf E., Die versiegelte Nordsee. Die Ungunst unserer geograph. Lage für Deutschlands Seemacht und Seehandel. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schriftleitung von Walt. Stahlberg, IX. Jahrg., Heft 9.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1915. 8. 28 SS. m. 1 eingedr. Kartenskizze. M. 0,50.

Schaffner, Jak., Die Schweiz im Weltkrieg. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 61.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Scholz (Priv.-Doz., Lic.), Dr. Heinr., Der Krieg und das Christentum. (Perthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 7.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1915. 8. VII—80 SS. M. 1.—.

Stölzle (Univ.-Prof.), Dr. Remigius, Neudeutschland und die vaterländische Erziehung der Zukunft. (Sammlung der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung".) Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1915. Lex.-8. 51 SS. M. 0,50.

Stoffers, Gottfr., Die Presse und der Krieg. Eine Antwort für Prof. Bücher. Düsseldorf, Verlag der Düsseldorfer Zeitung, 1915. 8. 40 SS. M. 1.—.

Trietsch, Der Aufstieg des Islam. 43 SS. M. 1. — Kriegsziele gegen England. 44 SS. M. 1. — Die Welt nach dem Kriege. 46 SS. M. 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1915. gr. 8.

Alexinsky, Gregor, Russia and the great war. Transl. by Bernard Miall. London, Fisher Unwin. 8. 358 pp. 10/.6.

Harrison, Frederic, The German peril. London, Fisher Unwin. Cr. 8. 300 pp. 5/.—.

Wood, H. Charles, War and diplomacy in the Balkans. London, H. Cox. Cr. 8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth. July 1915, No. 461: The secret of Germany's strength, by J. Ellis Barker. — Income-tax and national service, by prof. E. C. Clark. — etc. — August 1915, No. 462: The industrial factor in the war, by Dr. Arthur Shadwell. — The neutral merchant and the „freedom of the sea", by Francis Piggott. — Criticism and the national government, by D. C. Lathbury. — L'avenir de la Belgique Latine, by Raymond Colleye de Weerdt. — Ireland and the war, by James O. Hannay. — The coal industry under war conditions, by W. H. Renwick. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 222, July 1915, No. 453: The outlook for capital. — German war literature, by Dr. A. Shadwell. — British imperialism and the ultimate problems of peace, by Prof. Walter Allisson Philipps. — Italy and the European conflict, by an Italian. — Economic endurance, by Editor. — etc.

Review, The Contemporary. July 1915, No. 595: The irresolute neutrals, by Dr. E. J. Dillon. — The union of democratic control, by E. D. Morel. — German South-West-Africa and the Union, by Alfred Schoefield. — Bohemia and the war, by M. J. Landa. — Intensive farming in Flanders, by Sophie Kropotkin. — etc. — August 1915, No. 596: The financial situation, by C. Hobhouse. — Labour unrest and the war, by Percy Alden. — The Christian ideal in relation to conditions of peace, by Dr. Alfred E. Garvie. — Poland's ordeal and Poland's hope, by the Princess L. Bariatinsky. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1915, No. 583: Italy's new birth, by Dr. E. J. Dillon. — Outlawry at sea: an indictment of the German navy, by Archibald Hurd. — The National government, by Auditor Tantum. — What will be Austria's future? by V. — War problems and how to meet them, by Clement Kinloch-Cooke. — Public schools in war time, by S. P. B. Mais. — The conquest of German South West Africa, by H. A. Bryden.

Review, The National. July 1915: The Germans and the Spanish Armada, by Jan D. Colvin. — Germany territory for the British Empire, by D. L. B. Castle. — etc. — August 1915: A Chinese view of the war, by E. T. Cheng. — Ethics of progressive journalism, by Westminster. — etc.

Review, The Quarterly. July 1915, No. 444: The war and Indian wheat, by W. H. Moreland. — The motor industry and the war, by Horace Wyatt. — The economic position of the allied powers, by Edgar Crammond. — War-zones, blockade, contraband, and right of search, by John Pawley Bate. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 32: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Italien, Schweden, Norwegen, Rußland, Bulgarien, Griechenland, Türkei). — Die Weltproduktion von Düngemitteln. — etc. — No. 33: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Italien, Rumänien, Schweden). — Zur Frage der Errassung eines neuen Moratoriums in Italien. — etc. — No. 34: Der Außenhandel Oesterleich-Ungarns. — Die mexikanische Petroleumindustrie. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Belgien, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rumänien, Spanien, Portugal). — etc. — No. 35: Schwedens Geschäftsverhältnisse im Weltkrieg. — Die Waffen- und Munitionsausfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland). — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission, Jahrg. 20, 1915, April-Mai. Heft, No. 4/5: Eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Wiener Studentenschaft, von (a. o. Prof.) Dr. Karl Englis. — etc. — Juni-Heft, No. 6: Ueber Begriff und Umfang der Sozialstatistik, von Dr. Ferdinand Schmid. — Verwertung der Städtestatistik, von Dr. Hecke.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Maggio 1915, No. 5: Studio sull'industria laniera, di Carlo di Nola. — La condizione economica degli emigranti in Siberia, di Jenny Griziotti-Kretschmann. — Un nuovo trattato di economia politica, di Felice Vinci. — etc. — Giugno 1915, No. 6: Il nuovo regime doganale della Libia e l'incidenza dei dazi preferenziali, di Attilio Cabiati. — La politica economica dell'Austria e il separatismo ungherese, di Filippo Carli. — Le finanze della Germania e la guerra, di Mario Alberti. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXIX, Juillet 1915, No. 235: Impressions de Serbie, par R. A. Reiss. — Les Néo-encyclopédistes et la guerre, par Pierre de Coubertin. — etc. — Août 1915, No. 236: Impérialismes nationaux, par Ernest Seillière. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1914/15, Heft 23/24: Wesen und Bedeutung des Malthusianismus, von N. Reichesberg. — Maßnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände (Schluß), von (Nationalrat) Paul Pflüger. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXIX, August 1915, No. 4: The concept of value, by J. M. Clark; The concept of value further considered, by B. M. Anderson; A rejoinder, by J. M. Clark. — Germany's financial mobilization, by Ludwig Bendix. — Capital investments and trade balances within the British Empire, by Theodore H. Boggs. — The British taxes on land values in practice, by Rufus S. Tucker. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 7: Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Die deutsche Kriegswochenhilfe, von (Reg.-Assess.) Dr. v. Schelhorn. — Die Kaufkraft des Geldes und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, von Dr. Th. Christen. — Der Eisenbahn-Güterverkehr in Nürnberg und Fürth 1908—1911, von Dr. rer. pol. Hans Voit. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 4, 1915, Heft 3 u. 4: Der gegenwärtige Stand und die wichtigsten Aufgaben der Kriegsinvalidenfürsorge, von Dr. Siegfried Kraus. — Die Kriegsfürsorge der deutschen Gemeinden, von (Mitgl. des Abg.) Paul Hirsch. — Der Krieg und die Konsumgenossenschaften, von Dr. August Müller. — Grundbesitzverteilung und innere Kolonisation, von Dr. Otto Pringsheim. — Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises, von Theodor Leipart. — Staatsbürgerkunde, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Zur Literatur über die Lage der Arbeiter und Angestellten, von (M. d. R.) Edmund Fischer. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1915, September und Oktober, Heft 5: Die Bedeutung von Friedrich List für den deutschen Verkehr, von Wehrmann. — Der Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter (Schluß), von Dr. W. H. Edwards. — Finnland und seine Eisenbahnen, von (Dipl.-Ing.) F. Thiess. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1913 im Vergleich zu der im Jahre 1912. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1913/14. — Die Eisenbahnen in Schweden in den Jahren 1911 und 1912. — Die schwedischen Staatsbahnen in den Jahren 1912 und 1913. — Die Eisenbahnen im Königreich der Niederlande in den Jahren 1912 und 1913. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 39, 1915, Heft 3: Krieg und Wirtschaftsverfassung, von Dr. Erwin Szabó. — Internationale Verbindung der Gewerkschaften, von Dr. Adolf Braun. — Ueber Individualismus und Solidarismus in

der kapitalistischen Konzentration, von Dr. Eduard Heimann. — Die Gesetzmäßigkeit in der Bewegung der Bevölkerung (Schluß), von Prof. Ferdinand Toennies. — Graphische Methode in der theoretischen Oekonomie dargestellt in Anlehnung an das Tauschproblem (Schluß), von Dr. Walter G. Waffenschmidt. — Die Gewerkschaftsbewegung und die sozialpolitische Lage während des Krieges in Oesterreich-Ungarn 1914/15. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 8: Die deutschen Fertigfabrikate und der Völkerhaß, von Dr. Hansen. — Ausfuhr nach dem feindlichen Ausland, von (Rechtsanw.) Dr. Asch. — Der Welthandel 1911—1913. — etc.

Bank, Die. August 1915, Heft 8: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (III), von Alfred Lansburgh. — Der Kapitalzins und seine Schwankungen (II), von Dr. Alfred de Claparède. — Das Hypothekenbankgesetz in seiner geschichtlichen Entwickelung und seinen wichtigsten Grundbestimmungen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Aktionärvertretung, von Ludwig Eschwege. — Zum Streit um die Hypothekenverlängerung. — Herabsetzung der Depositenzinsen. — Sittenwidrige Liquidität. — Hypothekenbelastung in Stadt und Land. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 22: Ersatz deutscher Auslandschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen, von (Kammergerichtsrat) Dr. Delius. — Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung?, von (Rechtsanw., Synd.) H. Seyffert. — etc. — No. 23: Die dritte Kriegsanleihe, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz, von (Reg.-R. a. D.) Dr. Schwartz. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, August 1915, No. 8: Soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten: Allgemeine Grundsätze und Richtlinien; Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hessen; Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte in der Rheinprovinz; Die Berufsberater der Kriegsbeschädigten; Zur Frage der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten. — Kommunale Maßnahmen gegen Lebensmittelverteuerung, insbesondere übermäßig hohe Gemüse- nnd Obstpreise: Die Notwendigkeit gemeinsamen und einheitlichen Vorgehens. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 16: Die wirtschaftlichen Fragen beim Wiederaufbau Ostpreußens, von (Architekt) C. Zetzsche. — Beiträge zum Ausbau des Arbeiterschutzes. — etc. — No. 17: Vaterländischer Studentendienst. — Kriegselternfürsorge, von (Berufsvormund) P. Niestroj. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 35—38: Deutschland und Polen, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Regelung der Kriegsernährungsfragen. — Unser Handel mit der Türkei. — Die russische Getreideausfuhr und die Dardanellen. — Die Entwickelung des Seekriegsrechtes (Forts.). — Deutschland und China vor, in und nach dem Kriege! — Zur Lage in Argentinien. — Krieg und Technik, von (Dipl.-Ing.) K. Ruegg. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 32, 1915, Bd. 2: Tarifwesen und Tarifpolitik im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse (Schluß), von Dr. Hugo Wittiber. — Die weimarischen Landesschulden. Ein Gedenkblatt zur Jahrhundertfeier des Großherzogtums Sachsen, von Hermann Knott. — Die österreichische Einkommensteuerreform von 1914, von Dr. Otto Szombathy. — Die deutschen Vermögenssteuern. Eine vergleichende Darstellung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vermögenssteuergesetze mit Berücksichtigung des Wehrbeitragsgesetzes, von Dr. Eugen Baltes. — Staatsschulden und Staatseinnahmen in Australien, von Dr. Ernst Schultze. — Städtische Finanzen vor dem Kriege, von Dr. Rompel. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 34: Wir und Amerika!, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Krieg und Generation, von Dr. Hans Schmidkunz. — etc. — No. 35: Italiener und Türken, von Pierre Loti. — Englands größter Feind, von Hermann Kienzl. — Der Zusammenhalt Oesterreich-Ungarns, von Dr. Paul Ostwald. — etc. — No. 36: Die Demokratie in Kriegszeiten, von Spectator. — Krieg und Schule, von Dr. Otto Conrad. — etc. — No. 37: Die unerlösten Länder und der Weltkrieg, von Dr. Paul Ostwald. — Die dritte Kriegsanleihe. — Die heilige Krone Ungarns, von Dr. Hermann Büchel. — etc. — No. 38: Die dritte Kriegsanleihe. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 161, September 1915, Heft 3: Sozialdemokratie und Auslandspolitik, von Prof. Dr. Heinrich Herkner. — Osterreich-Ungarn uad Italien,

von Dr. Emil Daniels. — Die Kriegsereignisse im August; Die Rede des Reichskanzlers und die Zukunft Polens, von Delbrück. — etc.

Kühn-Archiv. Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle. Bd. 6, 1915, 1. Halbband: Die Festfeier des 50-jährigen Bestehens des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle-Wittenberg am 15. und 16. Juni 1914, von F. Wohltmann. — Sieben gesammelte Kriegsaufsätze, von F. Wohltmann: 1) Kann Deutschland ausgehungert werden? 2) Lage und Aussichten des deutschen Zuckerrübenbaues. 3) Unsere Kartoffelernte und Volksernährung. 4) Noch einmal unsere Kartoffelernte und Volksernährung. 5) Unsere Oedländereien und Kriegsgefangenen. 6) Unsere Feldbestellung und die ferneren Aussichten unserer Volksernährung. 7) Unsere Ernteaussichten für 1915. — Untersuchungen über die Ammoniakadsorption des Bodens, von Dr. phil. Ludwig Pinner. — Deutschlands Einfuhr und Bedarf landwirtschaftlicher Stoffe aus dem Auslande, von F. Wohltmann. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, Juli 1915, Heft 7: Künftige Wirtschaftspolitik der Zentralmächte, von (Kgl. Wirkl. Rat, Landtagsabg.) H. Osel. — Kriegsbrot. von Dr. Hugo Kühl. — Die Kapitalanlage der preußischen Landesversicherungsanstalten, von (M. d. A.) Dr. A. Grunenberg. — Säuglingsschutz im Kriege, von (Berufsvormund) Niestroj. — Die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung, von Dr. H. Pudor. — Der Krieg und die Landwirtschaft, von Dr. Zitzen. — Die Bedeutung der Landwirtschaft in Nord- und Ostfrankreich, von Hans L. Rudloff. — Amerika und das Völkerrecht, von Dr. Hans Wehberg. — etc. — Aug.-Sept., Heft 8/9: Für und wider die Besteuerung der Kriegsgewinne, von Dr. Bruno Rauecker. — Der Reinertrag und Kaufwert der landwirtschaftlichen Grundstücke in Frankreich, von L. Rudloff. — Die Gesamtheit und der einzelne, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Soziale und wirtschaftliche Fragen zur Kriegsbeschädigtenfürsorge, von cand. Zehrfeld. — Die deutschen Auslandschulen bis zum Ausbruch des Weltkrieges, von Marg. Weinberg. — Vom österreichischen Einkommensteuergesetz, von E. Schulze. — Das Petroleummonopol, von (Finanzassess.) Dr. Flugler. — Die Wiedereinführung des Seidenbaues in Deutschland, von A. R. Erlbeck. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, September 1915, No. 6: Skandinavien und Deutschland, vom Herausgeber. — Kann Rußlands Verfall einmal zu einem Zerfall werden?, von Eberhard Kraus. — Vom Kampf ums Dasein und seine Bedeutung für Menschen und Völker, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Der Rassenausgleich, das Deutschtum uud die Arierfrage (Schluß), von Karl Felix Wolff. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 16: Wo stehen wir jetzt?, von Dr. Joseph Bloch. — Parteizersplitterung oder Volkseinheit?, von Dr. Hugo Lindemann. — Die deutschen Gewerkschaften im Kriegsjahr, von Robert Schmidt. — Das Problem der halben Arbeitskraft. Zur Versorgung der Kriegsinvaliden, von Edmund Fischer. — Ein Kapitel deutschen Organisationstalents, von Friedrich Weinläder. — etc. — Heft 17 und 18: England, Europa und wir, von Karl Severing. — Arbeiterklasse und Staatsgewalt, von August Winnig. — Die britischen Annexionspläne, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Förderung der Frauenerwerbsarbeit durch den Krieg, von Gertrud Hanna. — Die Regelung der Kohlenverbrennung, von Dr. Heinrich Lux. — Das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis, von Christian Mutschler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 23, 1915, No. 1701: Der zukünftige Pfandbriefzinsfuß (Schluß). — etc. — No. 1702: Krieg, Staatsleistungen, Staatssozialismus und Einfuhrtrusts. — etc. — No. 1703: Die deutschen Banken im Jahre 1914, von Dr. jur. Willy Baecker. — Staatsfinanzen, Privatunternehmung und Kriegseinfluß. — etc. — No. 1704: Die deutschen Banken im Jahre 1914 (II), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1705: Die dritte Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (III), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Frage der Kriegsgewinnbesteuerung. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 33/34: Börsentaumel. — Die Kriegskreditbanken, von Curt Eisfeld. — Industrielle Finanzierungen, von (Bücherrevisor) Paul Rettig. — etc. — Heft 35/36: Feindliche Währung. — Der Einfuhrtrust, von Curt Eisfeld. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Aug.-Sept. 1915, No. 8/9: Ueber Kriegswucher, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Ebermayer. — Staatsmonopole während und nach Beendigung des Krieges, von Max Schinkel. — Zum Ausgleich der Forderungen und Schulden mit dem feindlichen Ausland, von (M. d. M.) Dr. Gustav Stresemann. — Der Krieg und

das Recht, von (Richter) Dr. Alfred Bozi. — Die Wertpapierbörse im Kriege, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Die Konventionen im Kriege, von Dr. Hanns Heimann. — Sicherung der Volkskraft, von Dr. Alexander Elster. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, Juli 1915, No. 7: Die Voraussetzungen der Patenterteilung, von (Geh. Justizrat) Dr. Wildhagen. — Grenzen des rechtlichen Gehörs im Patenterteilungsverfahren und die Rechtsfolgen ungesetzlicher Versagung der Anhörung, von (Geh. Reg.-R.) Karl Hüfner. — Zur Lehre vom Bestellungsvertrag im Verlagsrecht (Verlagsgesetz § 47), von (Rechtsanw.) E. Hessenberg. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, September 1915: Albanien, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Der Islam und Deutschland. Wie soll man sich die Zukunft des Islams denken?, von Scheich Abdul Asis Tschawisch. — E. M. Arndt über die Erbkaiserpartei und über die deutsche Einigung. Ungedruckte Briefe Arndts, von Dr. phil. W. Koester. — Der englische Machtbegriff, von Prof. Dr. Bernhard Fehr. — etc.

Rundschau, Deutsche. September 1915: Bevölkerung und Wirtschaftsverhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen: Zur Einführung; Die Bevölkerung; Agrarverfassung und Landwirtschaft, von Wilhelm Bührig; Städteordnung, Handel und Industrie, von Hermann Hassel. — Die Fürsorge für die Veteranen dieses Krieges, von Christian J. Klumker. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1915, Juli/August, Heft 7/8: Sir H. H. Johnston und die politische Neuaufteilung Afrikas, von (Geh. Rat) Prof. Dr. A. von Danckelman. — Weltkrieg und Seerecht, von (Geh. Rat) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Deutsche und jüdische Kolonisation in Palästina, von Davis Trietsch. — Der Sinn des deutschen Kolonialbesitzes. — Südwestafrika. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 7: Das deutsche Versicherungswesen unter der Einwirkung des Weltkrieges. Ein Rückblick auf das zweite Kriegshalbjahr, von Dr. Friedrich Lübstorff. — Haftpflichtversicherung. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 39, 1915, Heft 3: Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie, von Gustav Schmoller. — Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege, von Rudolf Bovensiepen. — Demokratie und Großbetrieb, von Th. O. Cassau. — Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein, von Bruno Simmersbach. — Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern, von Heinrich Stromeyer. — Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen, von Hermann Mauer. — Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte, von Oswald Schneider. — Nochmals zur Frage der Zollunion, von Moritz Dub. — Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in ihrer Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge, von A. Zeiler. — Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie, von Heinrich Pudor. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 16: Aus dem Jahresbericht der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für das Jahr 1914. — etc. — Heft 17: Die Einschätzung der Betriebe in den Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft, von Ernst Graebke. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, September 1915, Heft 9: Arbeitsvermittlung bei Kriegsende, von Franz Xaver Ragl. — Vermögensgliederung der preußischen Bevölkerung. — Berliner Organisation zur Bekämpfung übermäßiger Lebensmittelpreise. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 24, 1915, Heft 2: Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1913. — Streiks und Aussperrungen. 1. Vierteljahr 1915. Vorläufige Uebersicht (und Jahr 1914). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1914. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1913. — Obstbaumzählung im Jahre 1913. — Banknoten- und Wechselkurse (Berlin) 1910—1914. — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 1. Vierteljahr 1911—1915; Viehpreise im Auslande im 1. Vierteljahr 1911—1915; Lebensmittelpreise im Kleinhandel in einzelnen Städten 1914 nach Monaten; Kohlenpreise in einzelnen Städten im Jahre 1914 nach Monaten.) — Kohlenversorgung einiger Städte (1914) nach Monaten. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1. Vierteljahr 1915. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Viertel-

jahr 1915. — Konkursstatistik, 1. Vierteljahr 1915 (Vorläufige Ergebnisse). — Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung 1913/14. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1914. — Reichserbschaftssteuerstatistik 1913. — Erntestatistik für das Jahr 1914. —

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 13, 1915, Heft 1/2: Der Werdegang des litauischen Volkes, von Prof. Dr. A. Bezzenberger. — Die venezianischen Salinen der älteren Zeit in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung, von Margarete Merores. — Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt (Schluß), von Theodor Neubauer. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 16: Krieg, Verkehrssitte und Schiedsgerichte, von (Synd.) Dr. Fritz Schneider. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 17: Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Großindustrie, von (Kommerzienrat) Dr. ing. Georg Talbot. — Einige Fälle englischer Gewaltherrschaft über die Neutralen, von Hans Steinuth. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Außenhandel der Vereinigten Staaten während des ersten Kriegsjahres. — Beilage: Aus dem Jahresbericht der Handels-Hochschule Mannheim. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 21: Zur Frage eines deutsch-österreichisch-ungarischen Zollverbandes, von Sigmund Kaff. — Kriegsgeschichtliche Probleme, von Fr. Mehring. — Das Königreich Polen am Vorabend des Krieges (Schluß), von S. Rudniansky. — etc. — No. 22: Politische Wurzeln des Syndikalismus, von Adolf Braun. — Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung, von K. Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt. Der Bank- und Geldmarkt im ersten Kriegsjahr, von Heinrich Cunow. — Zum Nationalitätenproblem in Belgien, von Paul Wolf. — etc. — No. 23: Am Scheidewege zwischen Kolb und Bebel, von Friedrich Adler. — Die Blinden und der Krieg, von Otto Jenssen. — Kriegsgeschichtliche Probleme (Forts.), von Fr. Mehring. — etc. — No. 24: Vom geschichtlichen Recht der Kleinen, von Ed. Bernstein. — Die sozialökonomischen und nationalen Verhältnisse in den „deutschen“ Ostseeprovinzen, von F. Zinis. — Kriegsgeschichtliche Probleme (Forts.), von F. Mehring. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 15, September 1915, Heft 5: Voraussichtliche Wirkungen des Krieges auf die Lebensversicherung, von (Geh. Rat) Dr. phil. Hermann Broecker. — Kriegsfürsorge durch Sozialversicherung, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Die Gewöhnung an Unfallfolgen, von (Reg.-R. a. D., Verwaltungsdir.) Dr. Stoecker. — Sturm- und Sturmflutschädenversicherung, von (Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — Die Versicherung nicht normaler Leben auf Grund neuzeitlicher Rechnungsgrundlagen und der Ergebnisse von Spezialuntersuchungen (Schluß), von Dr. phil. A. Abel. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, September 1915, Heft 6: Kriegskredit-Aktiengesellschaften und Kriegskredit-Genossenschaften. Eine Studie über die Unternehmungsform, von Friedrich Grünholz. — Rabattsysteme im Detailhandel (Schluß), von Joh. Kempkens. — Das Ergebnis des Krieges für Englands Schiffahrt und Schiffbau, von Hermann Steinert. — etc. — Beiblatt: Antwerpen, seine Vergangenheit und seine mögliche Zukunft, von Prof. Dr. A. Oppel. — Deutschland und England im fernen Osten, von Th. Kreuzkam. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 8/9: Der *Anteil der* großen industriellen Unternehmungen am gewerblichen Leben der Gegenwart in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten, von Prof. Dr. Richard Passow. — Ueber die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung (Schluß), von Dr. phil. et jur. Max Salomon. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (VI. Schluß), von Paul Arndt. — Zur Geschichte des russischen Bauernstandes, von Peter Miljukoff. — Die Baumwolle im englischen Wirtschaftsleben. — Die südwestdeutsch-luxemburgische Montanindustrie und der Krieg, von Dr. G. Kreuzkam. — Die französischen Eisenbahngesellschaften und der Krieg, von Dr. G. Kreuzkam. — Zum Problem einer Erhöhung der deutschen Tabaksteuern, von Dr. Ernst Müller. — Die soziale Versicherung in Italien, Spanien, Belgien, Holland und der Schweiz, von Dr. Paul Martell. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk[1]).

Von

Karl Diehl, Freiburg i. Br.

Im Jahre 1884 erschien der erste Band von Böhm-Bawerks „Kapital und Kapitalzins", und als der Verfasser im Juni 1914 das Vorwort zur dritten Auflage schrieb, konnte er es mit Recht als einen Ausnahmefall bezeichnen, daß „dreißig Jahre nach dem Erscheinen des ursprünglichen Werkes nicht bloß der Autor, sondern auch sein Buch noch am Leben war". Wenige Wochen später war er dahingegangen, und so muß die folgende kritische Betrachtung seines Werkes mit einem Worte wehmütiger Erinnerung beginnen, daß dieser ausgezeichnete Forscher nicht mehr lebend unter uns weilt. — In demselben Jahre 1914, das uns den Verlust von Lexis gebracht hat, mußten wir auch den Hingang dieses Lexis in so vielen Punkten kongenialen Forschers beklagen. Mochten Böhm-Bawerk und Lexis auch ihrer methodologischen Richtung nach auseinandergehen, waren sie auch in vielen einzelnen Theorien zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen, beide gehörten doch zu den wenigen großen Theoretikern unserer Wissenschaft, zu denen, deren Hauptbemühungen auf die Erforschung der großen allgemeinen Zusammenhänge des volkswirtschaftlichen Lebens gerichtet waren. Wenn Böhm-Bawerk mit Recht sagen konnte, daß sein Werk noch am Leben war, so können wir heute sagen: sein Werk wird am Leben sein, solange es überhaupt eine Nationalökonomie gibt, welche die ökonomischen Phänomene auf ihre letzten Ursachen und ihren systematischen Zusammenhang zu prüfen unternimmt.

Zu den wichtigsten der Erklärung bedürftigen Erscheinungen gehört der Kapitalzins. Indem Böhm-Bawerk nicht nur eine

1) E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. Erste Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 3. Aufl. Innsbruck 1914. — Derselbe: Kapital und Kapitalzins. Zweite Abteilung: Positive Theorie des Kapitals. 3. Aufl. 2 Bde. Innsbruck 1909—1912. 1. Bd. Buch I—IV. 2. Bd. Exkurse zur positiven Theorie des Kapitals. — Derselbe: Macht oder ökonomisches Gesetz? In Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 23, 1914, S. 205 ff.

umfassende Dogmengeschichte und Dogmenkritik dieser Theorie uns beschert, sondern auch einen neuen und selbständigen Versuch zur Erklärung des Zinses gegeben hat, hat er sich ein dauerndes, unvergängliches Verdienst um unsere Wissenschaft erworben, und sein Name und sein Werk werden niemals vergessen werden können. So schmerzlich aber die Lücke ist, die durch den Heimgang Böhm-Bawerks entstanden ist: wir müssen es als ein besonderes Glück betrachten, daß es Böhm-Bawerk noch zu seinen Lebzeiten möglich war, sein großes Werk vollständig neu herauszugeben, es nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen und zu allen wichtigen Einwendungen, die es erfahren hat, kritisch Stellung zu nehmen. In dieser letzten von seiner Hand vorgenommenen Fassung wird sein Werk fortleben und noch vielen Generationen von Nationalökonomen Stoff in Hülle und Fülle zur Anregung und zum Nachdenken über die schwierigsten Kapitel unserer Wissenschaft bieten.

Ich will zunächst über die Art der Veränderungen berichten, die Böhm-Bawerk in seiner neuesten Auflage vorgenommen hat. Der erste Band: „Geschichte und Kritik der Zinstheorien“ hat eine neue sorgfältige Ueberprüfung erfahren; es finden sich viele Ergänzungen und Verbesserungen im einzelnen, ohne daß die Gesamtdarstellung wesentlich geändert worden wäre. Die wichtigste Ergänzung findet sich in dem Anhang: „Die Zinsliteratur in der Gegenwart“. Während diese Uebersicht in der zweiten Auflage nur bis 1899 reichte, bietet der jetzt über hundert Seiten umfassende Abschnitt eine Uebersicht bis zum Jahre 1914. Besonders ausführlich sind hierbei die Zinstheorien Oswalts und Stolzmanns behandelt. Auch der zweite Band: „Die positive Theorie des Kapitals“ ist in dritter Auflage erschienen, und zwar der erste Halbband schon 1909 und der zweite Halbband 1912. Während aber die zweite Auflage einen unveränderten Abdruck der ersten darstellte, weist diese neueste dritte Ausgabe bedeutende Erweiterungen und Veränderungen auf. Zwar ist die Grundauffassung die alte geblieben, aber die inzwischen erschienene gewaltige Literatur zur Wert-, Kapital- und Zinslehre ist berücksichtigt; viele neue Erläuterungen der alten Lehre, manche ergänzende und fortbildende Zusätze, viele neue *Formulierungen* der alten Gedanken sind zu finden; besonders die *Wert-* und Preistheorie hat gegenüber den ersten Auflagen manche Erweiterungen und Zusätze erhalten. Neu hinzugefügt sind die Abschnitte „Zusammenfassung“ und „Psychologisches Nachwort zur Werttheorie“. Indem Böhm-Bawerk die große Zahl kritischer Einwendungen, die sein Werk erfahren hatte, berücksichtigte, war er zu einer formellen Aenderung seines Werkes genötigt; um nicht das ursprüngliche Werk mit dem ganzen Ballast dieser oft sehr umfangreichen antikritischen Erörterungen zu beschweren, hat er diese Erörterungen aus dem Texte ausgeschaltet und sie einem besonderen Bande „Exkurse“ einverleibt. Auf diese Weise erscheint jetzt das Werk in zwei Bänden. Der erste Band umfaßt die in zwei Halb-

bänden erschienene „Theorie“, der zweite Band die „Exkurse“. In seiner 1909 erschienenen Vorrede zum ersten Halbband der „Theorie“ hob Böhm-Bawerk selbst es als einen Mangel seines Werkes hervor, daß er sich darin über gewisse methodische Grundfragen nicht ausgesprochen hätte, besonders nicht über das Problem, was die Einflüsse der sogenannten „sozialen Kategorie“, was die aus den sozialen Einrichtungen stammenden Macht- und Gewaltverhältnisse gegenüber der sogenannten „rein ökonomischen Kategorie“ bedeuten und vermögen. Er gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß er noch Zeit und Kraft finden werde, diese Erörterungen in einer besonderen Arbeit durchzuführen. Auch diese Lücke hat Böhm-Bawerk noch ausgefüllt; in der Abhandlung: „Macht oder ökonomisches Gesetz?“ gibt er eine Darstellung seiner Auffassung bestimmter methodologischer Grundprobleme. In demselben Bande der österreichischen Zeitschrift, worin diese Abhandlung abgedruckt ist, finden sich auch zwei sehr beachtenswerte Würdigungen des Lebenswerkes von Böhm-Bawerk, die eine kürzere aus der Feder von Philippovich, die andere sehr ausführliche verfaßt von Schumpeter.

Bei meiner Betrachtung der Neuauflage des Böhmschen großen Werkes ist es notwendig, die „Geschichte und Kritik der Zinstheorien“ und die „Positive Theorie“ auseinanderzuhalten. Was die „Geschichte der Zinstheorien“ anlangt, so dürfte sich jedes Wort des Lobes oder der Zustimmung erübrigen. Dieses große dogmenhistorische und dogmenkritische Werk hat längst seinen allgemein anerkannten Platz in unserer wissenschaftlichen Literatur gefunden. Mit Recht gilt es als das beste Werk dieser Art, welches unsere Literatur überhaupt aufzuweisen hat. Jedem studierenden Nationalökonomen ist seine Lektüre dringend anzuraten. Hier lernt er, wie vorsichtig und klar ein Nationalökonom bei Aufstellung seiner Theorien vorgehen muß. Hier lernt er vor allem, was es heißt, sachlich und gründlich kritisieren, denn die subtile Art und Weise, wie Böhm-Bawerk den einzelnen Theorien nachgeht, die liebevolle Art, wie er sich in fremde Gedankengänge vertieft, die Geduld, mit der er diese Anschauungen bis in ihre kleinsten Einzelheiten verfolgt, sollten mustergültig sein für alle Arbeiten auf diesem Gebiete. Auch die neueste Auflage weist diese Vorzüge in unverminderter Stärke auf. Allerdings ist hierbei der letzte Abschnitt, der die neueste Zeit behandelt, von dem übrigen Texte zu unterscheiden, denn während im Hauptteil die Kritik Böhms eine rein objektive ist, indem er die inneren Fehler der einzelnen Theorien aufzudecken versucht, ohne diese aber am Maßstabe seiner eigenen Theorie zu messen, sind die neuesten theoretischen Aeußerungen, die Böhm im letzten Abschnitt kritisiert, bereits durch das Erscheinen der neuen Böhmschen Agiotheorie beeinflußt. Hier mußte seine Kritik zugleich eine persönliche Note erhalten, denn er prüfte die gegnerische Ansicht von dem Standpunkte aus, ob sie imstande

sei, seine eigene neue Theorie zu erschüttern. Zum Verständnis dieses letzten Abschnittes ist daher auch die Kenntnis der „Positiven Theorie“ nötig.

So rückhaltslos und einmütig wie die Zustimmung zum ersten Bande kann die Fachkritik naturgemäß dem zweiten Bande gegenüber nicht sein. Denn die kritische Stellungnahme zu Böhms eigener Theorie wird wesentlich beeinflußt sein durch die methodische Grundauffassung des Kritikers. Nur wer die methodologischen Grundanschauungen Böhms teilt, wird auch seiner Kapitaltheorie und seiner Zinstheorie seine Zustimmung geben können. Die Bemerkung Schumpeters (a. a. O. S. 492): „Dieses Werk ist mit jeder sozial- sowie allgemeinphilosophischen Stellungnahme vereinbar“, trifft meines Ermessens nicht zu. Nicht einmal mit Schumpeters Stellungnahme selbst ist das Werk vereinbar, denn Schumpeter hat in seinem Werk „Ueber das Wesen und den Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie“ einige Grundmängel der psychologischen Methode der Nationalökonomie in einer, wie mir scheint, durchaus zutreffenden Weise hervorgehoben. Immerhin bewegt sich Schumpeter vielfach im Gedankengeleise Böhms. Ganz anders aber die Stellungnahme vieler anderer Nationalökonomen. Schon weil sie die theoretische Grundanschauung Böhms nicht teilen, müssen sie auch seiner Zinstheorie im speziellen ablehnend gegenüberstehen. Die Tatsache, daß die Böhmsche Zinstheorie in Deutschland nur ganz vereinzelt Zustimmung gefunden hat, während sie im Ausland, namentlich in Amerika, Holland, England weit mehr Anhängerschaft und Beachtung gefunden hat, spricht dafür, daß gewisse Richtungsverschiedenheiten hierbei maßgebend sind. Böhm-Bawerk selbst glaubt allerdings, daß ein anderer Grund dieser mangelnden Beachtung vorläge. Er meint (1. Bd., S. 628), daß „in der deutschen Literatur der theoriefeindliche Geist der historischen Schule die Teilnahme an der modernen Entwicklung der Theorie überhaupt lange verzögert und speziell den von der österreichischen Schule ausgehenden theoretischen Neuerungen ein besonders hartnäckiges Widerstreben entgegengesetzt hätte“. Ich glaube, daß diese Ansicht auf einem Irrtum beruht, denn es ist zweifellos gerade in neuerer Zeit wieder ein lebhaftes Interesse für die nationalökonomische Theorie erwacht, und man kann im Gegenteil behaupten, diesem neuerwachten Interesse hat es die Böhmsche Theorie zu verdanken, daß sie verhältnismäßig noch so viel Beachtung gefunden hat, weil man hier in der Tat eine neue theoretische Forschungsweise vorfand. Nicht Theoriefeindlichkeit liegt zugrunde, sondern vielmehr der Umstand, daß viele Theoretiker die Art und Weise, wie hier Theorie getrieben wurde, ablehnen zu müssen glaubten. An der pseudopsychologischen Fundamentierung der Theorie Böhms, an seinem Bestreben, gewisse allgemeine Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen Lebens zu entdecken und dafür halb mathematische Formulierungen zu finden, hat man in weiten Kreisen gerade der Theoretiker Anstoß genommen.

Schumpeter meint in seiner ausgezeichneten Würdigung des Lebenswerks von Böhm-Bawerk, daß er vielleicht für diese Aufgabe am ungeeignetsten sei wegen seiner hohen persönlichen aufrichtigen Ergebenheit gegenüber Böhm. Man kann vielleicht mit demselben Recht sagen, daß ein Kritiker, der wie der Verfasser diametral entgegengesetzte methodologische Anschauungen wie Böhm vertritt, erst recht zu einer solchen Würdigung ungeeignet sei. Zweifellos würde diese Kritik ganz anders ausfallen, wenn sie von einem Anhänger der Grenznutzentheorie geschrieben würde. Ihm erscheinen die Ausgangspunkte der Böhmschen Theorie als so einwandfrei und sicher, daß er auch der auf diesem Unterbau errichteten Zinstheorie zustimmen kann. Wer schon der Grenznutzentheorie selbst gegnerisch gegenübersteht, wird erst recht auch den weiteren auf dieser Grundlage errichteten Gedankengängen skeptisch gegenüberstehen müssen. Und dennoch dürften vielleicht gewisse kritische Betrachtungen, die von einem Gegner der Grenznutzentheorie stammen, gerade weil sie von einer Seite herrühren, die ganz außerhalb des Gedankenkreises der Böhm-Bawerkschen Richtung steht, auf Beachtung rechnen dürfen. — Daß es dem Verfasser nicht an der nötigen Wertschätzung der wissenschaftlichen Persönlichkeit Böhms mangelt, haben die bisherigen Bemerkungen wohl zur Genüge bewiesen.

Die Kritik der positiven Kapital- und Zinstheorie Böhms wird die Fragen aufzuwerfen haben: Hat diese neue Theorie gegenüber den älteren Auffassungen des Kapitals und des Zinses einen Fortschritt in der volkswirtschaftlichen Erkenntnis gebracht? Ist die neue Lösung des Problems gegenüber anderen früheren Versuchen eine bessere in dem Sinne, daß sie uns das Wesen des Kapitals und die ökonomische Eigenart des Zinses richtiger und besser erklärt? Ich bekenne, daß ich diese Fragen verneinen muß. Ich glaube, daß das, was an der Böhmschen Zinstheorie richtig ist, von manchen älteren Theoretikern schon besser und einfacher gesagt wurde, und glaube ferner, daß einige neuere Gedankengänge, die Böhm in diese Theorie eingeführt hat, teils irrtümlich sind, teils nur umständlicher das sagen, was ebenfalls früher schon gesagt wurde

Natürlich kann ich dies nicht am ganzen reichen Gedankenbau des Böhmschen Werkes nachzuweisen suchen, ich möchte dazu nur einzelne Punkte herausgreifen, und zwar solche, die für den Gesamtcharakter seiner Theorie ausschlaggebend sind und die in der neuesten Auflage eine erneute Behandlung und Durchsicht erfahren haben.

1. Wesen und Begriff des Kapitals.

Böhm findet das Wesentliche des Kapitals in einer technischen Tatsache. In breiter Weise zeigt er im zweiten Abschnitt, betitelt „Das Wesen des Kapitals“, an verschiedenen Beispielen, worin dieses

beruhen soll. Er stellt der Produktion von Gütern, die nur von Arbeit und Naturaufwand unterstützt ist, diejenige gegenüber, welche auch erarbeitete Hilfswerkzeuge benutzt. Letztere nennt er die kapitalistische Produktionsweise, und das Wesen des Kapitals erblickt er in dem Inbegriff der Zwischenprodukte, die auf den einzelnen Etappen des ausholenden Umwegs zur Entstehung kommen (S. 21). Ausdrücklich erklärt er, daß er den Ausdruck „kapitalistische Produktion“ nur in dem Sinne verstehen will als einer Produktion, die sich der Hilfe von Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen u. dgl. bedient. Damit macht Böhm eine rein technische Tatsache zum Kardinalpunkt der Kapitalerscheinung, und dieser Ausgangspunkt ist der eigentliche Grundfehler seiner Argumentation, aus dem sich auch manche Irrtümer seiner speziellen Zinstheorie ergeben. Schon Marx hatte mit Recht auf das Verfehlte aller nationalökonomischen Kapitaldefinitionen hingewiesen, welche in der technischen Natur der Produktionsmittel das Wesen des Kapitals erblicken. Böhm scheint das Bedenkliche seines Vorgehens wohl zu empfinden, denn er sagt: „Daß man durch weitausholende Produktionsmethoden ein größeres Produkt erzielt, ist eigentlich eine rein technische Tatsache, und Fragen der Technik pflegt der Nationalökonom nicht weiter zu erklären.“ Aber er bleibt doch bei seinem Vorgehen stehen und bemerkt: „Allein hier liegt gerade einer jener Fälle vor, in welchen ein Hinausgreifen über das spezifisch-nationalökonomische Gebiet im dringenden Interesse der Selbstkontrolle liegt.“ — Eine Kapitaldefinition, die sozialwirtschaftlich brauchbar sein soll, darf sich nicht auf diese technische Angelegenheit stützen, sie muß irgendwie die Art der sozialen Ordnung, in welche diese technischen Hilfsmittel eingefügt sind, heranziehen, wenn sie über das hinausgehen soll, was den Techniker interessiert. Das, was Böhm-Bawerk erklärt, ist Kapital in einem rein technischen Sinne; in volkswirtschaftlicher Bedeutung ist Kapital immer an die bestimmte Eigentumsform geknüpft, in welcher die betreffenden Gütervorräte stehen. Derselbe Irrtum kehrt von neuem wieder in seinem Doppelbegriff des Kapitals, nämlich bei seiner Unterscheidung von Privatkapital oder Erwerbskapital einerseits und Sozial- oder Produktivkapital andererseits. Der engere Begriff ist der Begriff des Sozialkapitals. Das ist ein Inbegriff von Produkten, die zu fernerer Produktion zu dienen bestimmt sind. Der weitere Begriff ist der des Erwerbs- oder Privatkapitals, worunter er einen Inbegriff von Produkten versteht, die als Mittel des Gütererwerbs dienen. In aller Schärfe muß betont werden, daß das sogenannte Produktiv- oder Sozialkapital in keiner Weise Kapital in irgendeinem volkswirtschaftlich brauchbaren Sinne ist. Der Name Sozialkapital ist direkt irreführend, denn es wird von jeder Art von sozialer Regelung abstrahiert. Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne ist nur das, was Böhm Erwerbskapital nennt. Und auch der Umstand, der nach Böhm zugunsten seiner Definition sprechen soll, daß der populäre Name erhalten bliebe sowohl für das Kapital als Rentenquelle als auch für das Kapital als Produktionsfaktor, darf nicht zu dieser Verquickung von technischer und volkswirtschaftlicher

Betrachtung führen. In dieser Hinsicht ist der von Rodbertus und Wagner aufgestellte Doppelbegriff als der schärfere vorzuziehen. Wagner unterscheidet wie vor ihm schon Rodbertus das Kapital als rein ökonomische Kategorie vom Kapital in historisch-rechtlichem Sinne oder vom Kapitalbesitz. In diesem Sinne ist Kapital als rein ökonomische Kategorie ein Vorrat von wirtschaftlichen Gütern, welche als technische Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirtschaft dienen können, Kapital im historisch-rechtlichen Sinne der Teil des Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung von Rente und Zins dienen kann. Noch richtiger wäre, statt von Kapital als ökonomischer Kategorie, von Kapital als natürlich-technischer Kategorie zu sprechen. Dann würde noch schärfer hervortreten, daß es sich hierbei nur um natürlich-technische Dinge handelt. Am zweckmäßigsten wäre es, den Namen Kapital ganz fallen zu lassen und nur zu sagen: produzierte Produktionsmittel. Es ergibt sich dann klar, daß man mit dieser Definition nur das unterscheidende Merkmal von zwei technischen Arten der Güterproduktion geben will: einerseits die Produktion von Gütern, die nur Arbeit und Naturaufwand erfordert, andererseits die Produktion mit Hilfe eines erarbeiteten Produktionsmittels. Den Namen Kapital verdient nur das Kapital im historisch-rechtlichen Sinne, weil hier wirklich die sozialwirtschaftliche Tatsache in den Mittelpunkt gestellt wird, daß im Gegensatz zu dem Besitz an Genußmitteln der Besitz an Erwerbsmitteln gekennzeichnet werden soll. Ganz anders ist es bei Böhm-Bawerk. Hier stehen sich zwei naturale Gütermengen gegenüber: auf der einen Seite die naturalen Gütermengen, umfassend nur die produzierten Produktionsmittel, sie bilden das Sozialkapital; auf der anderen Seite produzierte Produktionsmittel und fertige Genußgüter, soweit sie dem Gütererwerb dienen, und diese werden dann als Privatkapital bezeichnet. — Zur Klärung ist, wie gesagt, dringend erforderlich, das Kriterium allein in der Art zu finden, ob Güter produktiv oder konsumtiv verwandt werden, nicht aber einer bestimmten Güterart, nur weil sie gewisse technische Qualitäten aufweist, nämlich als Produktionsmittel zu dienen, die Etikette „Kapital" zu verleihen.

Abgesehen von meinen Bedenken gegen den Doppelbegriff Böhms im allgemeinen möchte ich noch darauf hinweisen, daß es wohl kaum angängig ist, das Geld unter das Sozialkapital zu rechnen, d. h. im Böhmschen Sinne unter die Produkte, die zu fernerer Produktion zu dienen bestimmt sind. Geld schlechthin kann niemals Kapital sein, sondern nur der Teil des Geldvorrates, der als Quelle von Rente oder Zins dient.

2. Der kapitalistische Produktionsumweg.

Es ist charakteristisch für die Ueberschätzung der technischen Faktoren bei Böhm, daß der ganze Abschnitt seines Werkes, der betitelt ist „Der kapitalistische Produktionsprozeß", mit keinem

Worte auf irgendeine sozialwirtschaftliche Tatsache hinweist, nichts von sozialer Organisation erwähnt, nur bestimmte Tatsachen der Technik werden hervorgehoben. Böhm erblickt das Wesen der kapitalistischen Produktion darin, „daß sie ein Opfer an Zeit erfordert, aber einen Vorteil an der Masse des Produktes bringt, der, wenn auch in abnehmendem Maße, sich an sukzessive Verlängerungen des Produktionsumweges anzuknüpfen pflegt“ (S. 161). An zahlreichen Beispielen zeigt Böhm, wie die kapitalistische Produktion auf Umwegen zu einem größeren Produktionsresultate führt als die kapitallose Produktion. So sehr es meines Erachtens der richtigen Auffassung vom „Wesen“ der kapitalistischen Produktionsweise widerspricht, unter völligem Absehen von der Eigentumsordnung lediglich in der technischen Mehrergiebigkeit der von Produktionsmitteln unterstützten Tätigkeit das Kriterium zu erblicken, so wenig ist dagegen einzuwenden, daß man, um die Wirkungen des Kapitals im Produktionsprozesse zu schildern, aus der Organisation der industriellen Produktion einzelne Beispiele herausgreift, um zu zeigen, wie diese Produktionsmittel fungieren. Es ergeben sich dann von selbst daraus gewisse Schlüsse für die Wirkung des Kapitalbesitzes an diesen Produktionsmitteln. Lediglich zu illustrativen Zwecken und zur Veranschaulichung bestimmter Formen des kapitalistischen Produktionsprozesses können diese aus der industriellen Technik gewählten Beispiele nützlich sein, nur muß man sich der begrenzten Bedeutung, welche diese empirischen Tatsachen für die Lehren vom Kapital und Zins haben, bewußt sein. Dies ist offenbar bei Böhm nicht der Fall, da die weitläufige und umständliche Breite, in der er dieses Problem behandelt, die endlosen Kontroversen, die er über alle Einzelheiten dieser sogenannten Produktionsumwege führt, zeigen, wie sehr er die Tragweise dieser Erörterungen überschätzt; vor allem aber ist die von ihm behauptete Regelmäßigkeit der längeren Dauer der kapitalistischen Produktionsumwege gar nicht vorhanden. Es ist nur ein Fall neben anderen Möglichkeiten, daß die kapitalistische Produktion (richtiger: mit Produktionsmitteln ausgestattete Produktion) zu einer Verlängerung des Produktionsweges führt. Es kommen Produktionsmethoden vor, wobei der Weg kürzer oder ebenso kurz ist wie der kapitallose. Es sei hierbei nur an die vielen ingeniösen Erfindungen erinnert, die es gestatten, ein größeres Produkt unter gleichzeitiger Abkürzung der Produktionszeit zu erlangen.

Die Erörterung dieses Problems gehört meines Erachtens nicht in die grundlegende Lehre vom Kapital und Zins, sondern schlägt in das Grenzgebiet von Technik und Oekonomie, beziehungsweise in die Lehre von der kapitalistischen Organisation und Durchführung der Industrie. Dort ist der Platz, wo die verschiedenen Modalitäten zu erörtern sind: wie die Produktionsmittel auf den industriellen Prozeß einwirken, ob unb inwieweit sie zu einer Beschleunigung, Verlangsamung oder Verbesserung der Produktionswege führen. In der Charakterisierung der kapitalistischen Produktion als einer solchen

mit Eigentum an Produktionsmitteln liegt schon der klare Hinweis auf ihr Wesen. Das, was man auch unklar als Produktivität des Kapitals bezeichnet, was schon aus der Bezeichnung Produktionsmittel hervorgeht, bedeutet eben, daß hier Hilfswerkzeuge der Produktion vorliegen, und daraus ergeben sich dann gewisse Schlußfolgerungen auch für die Lehre vom Zins, soweit er in der industriellen Sphäre zur Erscheinung gelangt. Darum ist es aber nicht nötig, die Anwendung dieses Produktionsmittels selbst in der industriellen Technik im einzelnen weiter zu verfolgen. Böhm selbst weist einmal auf diese Bedeutung seiner These hin: „Sie treffen nämlich — so meint er selbst — inhaltlich mit einem anderen Satze zusammen, für welchen längst schon sowohl die volle empirische Kräftigung als auch die Anerkennung der Theorie und zwar seitens der verschiedensten theoretischen Richtungen vorliegen, nämlich mit dem Satze von der sogenannten ‚Produktivität des Kapitals'" (Exk. S. 38). Dann fährt er fort: „Wenn wir diesen Satz aller anspruchsvollen Nebenbedeutungen entkleiden, die von den Produktivitätstheoretikern hineingelegt zu werden pflegen, so bleibt als nacktes Tatsachengerippe bestehen, daß die Arbeit desto produktiver ist, mit je mehr kapitalistischen Hilfsmitteln sie ausgerüstet ist." Wegen der Wichtigkeit, die Böhm selbst seiner These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege für das Wesen der kapitalistischen Produktion und implicite des Kapitalzinses beilegt, hat sie auch stets besonders heftige Gegnerschaft gefunden. Schon früher waren beachtenswerte Einwände dagegen von Lexis, White, Taussig u. a. erhoben worden, worauf Böhm schon in der zweiten Auflage eingegangen war. Seitdem sind noch weitere Gegner hinzugekommen, z. B. Schade, Landry, Fisher, Cassel, Fetter, Clark u. a. — Auf alle diese Einwendungen geht Böhm ausführlich ein, und er hat nicht weniger als 164 Seiten seiner Exkurse nur der Zurückweisung der Einwände, die sich auf diesen Punkt beziehen, gewidmet, wie ich glaube, nicht nur in einer den Leser ermüdenden, sondern auch nicht glücklichen Weise, insofern als er im springenden Punkt nicht von der Haltbarkeit seiner Position überzeugen kann. Böhm hat mit Rücksicht auf die vielen Einwände, die seine These gefunden hatte, jetzt eine besonders vorsichtige Formulierung gewählt, jedenfalls vorsichtiger, als sie an manchen Stellen der früheren Auflage seines Werkes zu finden war. In dieser Fassung soll sie von der größten Bedeutung für die theoretische Nationalökonomie sein (Exk. S. 3): „Die von mir aufgestellte These lautet, daß eine klug gewählte Einschlagung oder Verlängerung zeitraubender Produktionsumwege in aller Regel zu einem technischen Mehrergebnis, d. i. also zur Erlangung von mehr oder besseren Produkten mit dem gleichen Aufwand an originären Produktivkräften führt." Ich glaube, daß auch in dieser vorsichtigen Formulierung die These diese Bedeutung in keiner Weise beanspruchen kann. Vor allem wird durch die Verklausulierung die grundlegende Bedeutung dieses Satzes für die Lehre vom Kapital selbst bedeutend eingeschränkt; denn indem

in der These von klug gewählter Einschlagung gesprochen wird, wird darauf verwiesen, daß es auf eine kluge Wahl ankomme, daß vielerlei Wege der kapitalistischen Verwendung offen stehen, mit einem Worte, daß die Unternehmertätigkeit von maßgebender Bedeutung wird. Richtiger würde man also sagen, daß diese These von Bedeutung für die Lehre vom Unternehmergewinn sein kann, nicht aber für die vom Kapital und Zins. Es liest sich wie eine Selbstkritik, wenn Böhm sagt (Exk. S. 11): „Die Erzielung größerer Produktionsergebnisse durch Abkürzung der Produktionsmethoden ist, wie man es jetzt so gern zu nennen pflegt, eine ‘dynamische‘, keine ‚statische‘ Erscheinung in der Volkswirtschaft, und die aus ihnen fließenden Mehrerträgnisse haben, wie ich nebenher und vorgreifend bemerken möchte, viel mehr Bezug zu persönlichen Unternehmer- und Konjunkturgewinnen als zu der normalen Rate des eigentlichen Kapitalzinses.“ Indem Böhm ausdrücklich sagt, „in aller Regel“ und in seinen Exkursen jetzt immer von neuem betont, daß es sich um kein strenges ausnahmsloses Gesetz handelt (S. 36), sondern nur um eine sehr ausgebreitete Regel, nimmt er diesem Satz selbst die strenge Gültigkeit, die er ihm an anderen Stellen wieder beilegt. Vor allem ist es ein Widerspruch, daß er selbst darauf hinweist, daß diese Regel keineswegs allgemeingültig sei, und sie doch auf eine Stufe mit dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags stellt. Er behauptet: „Wenn meine These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege überhaupt richtig ist, so verkündet sie eine Tatsache von fundamentaler Wichtigkeit für unsere Wissenschaft, eine Tatsache, die für die Gestaltung und Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen vielleicht von ähnlicher Bedeutung ist wie das berühmte Gesetz des abnehmenden Bodenertrags“ (S. 1). Und daß es sich hierbei nicht um einen gelegentlichen Hinweis auf eine Parallele handelt, geht daraus hervor, daß er später den ausführlichen Nachweis zu führen sucht, daß in der Tat seine These denselben Anspruch auf Richtigkeit habe wie das genannte Bodengesetz: „Speziell das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ist ein so genaues und daher ein so belehrendes Gegenstück zu meiner Regel von der Mehrergiebigkeit der langen Produktionswege, daß ich auf die Gefahr der Langeweile hin ihr analoges Gefüge noch ausdrücklich vor Augen führen will.“ Dieser Versuch ist meines Erachtens durchaus mißlungen, und ich meine, daß selbst die Anhänger der Böhmschen Zinstheorie Bedenken haben müßten, ihm hierin zu folgen. Es muß zu methodischer Unklarheit führen, wenn man die These Böhms in ihrer Bedeutung und Tragweite irgendwie mit dem genannten Gesetz auf eine Stufe stellen wollte. Die Uebereinstimmung findet Böhm in folgendem: „Das Gesetz des sogenannten abnehmenden Bodenertrages geht bekanntlich dahin, daß durch einen gesteigerten Aufwand von Kapital und Arbeit auf einem gegebenen Grundstück zwar der vom Grundstück zu erlangende Ertrag regelmäßig überhaupt gesteigert werden kann, daß aber, abgesehen von der Dazwischenkunft neuer agrikulturtechnischer

Erfindungen und Entdeckungen die Steigerung des Ertrags in einem schwächeren Verhältnis stattfindet als die Steigerung des Aufwandes. Daß z. B., wenn 10 Arbeiter auf einem gegebenen Grundstück 1000 Zentner Weizen zu erzeugen vermögen, bei einer intensiveren Bearbeitung durch die doppelte Zahl von 20 Arbeitern nur eine Steigerung auf weniger als das Doppelte, z. B. nur eine Steigerung auf 1800 Zentner, durch eine Verdreifachung der Arbeiterzahl auf 30 nur eine abermals schwächere Steigerung, z. B. auf 2500 Zentner usw. erreicht werden kann. Dieses ‚kann' gilt genau in demselben eigenartig nuancierten Sinne, in welchem nach meiner Regel durch eine Verlängerung des Produktionsumweges regelmäßig ein größeres Erträgnis erlangt werden ‚kann'. In beiden Fällen bedeutet das ‚kann' einerseits mehr als eine bloße Zufallsmöglichkeit, deren Zutreffen oder Ausbleiben nicht sicherer wäre, als der Ausschlag fallender Würfel. Es bedeutet eine gesicherte Möglichkeit, auf deren Zutreffen bei rationeller Handlungsweise man rechnen kann. Ebenso weit wie von einer bloßen Zufallsmöglichkeit ist aber dieses ‚gesicherte kann' nach der anderen Seite von einem ‚muß' entfernt, denn es kann durch eine irrationelle oder minder rationelle Handlungsweise jederzeit verscherzt werden."

Somit beruht in beiden Fällen diese eigenartige Regel auf dem Einschalten einer rationellen Wahl in eine schon regelmäßig abgestufte Serie objektiver Wahlmöglichkeiten. (S. 121.) Und dennoch ist gerade das Gegenteil der Fall. Beim Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag handelt es sich um ein ausnahmslos geltendes Naturgesetz, dem jeder landwirtschaftliche Produzent, mag er klug oder dumm sein, sich fügen muß. Von einem bestimmten Zeitpunkt ab weist ihn dieses Gesetz auf eine natürliche Schranke hin, die der Verwendung seiner Arbeit und seines Kapitals auf einem begrenzten Bodenstück gezogen sind, einfach deshalb, weil zum Pflanzenwachstum gewisse Stoffe und Kräfte notwendig sind, die nur in beschränktem Maße vorhanden sind. Was besagt demgegenüber die Böhmsche Regel? Daß ein Kapitalist, wenn er kluge Umwege mit Hilfe von Produktionsmitteln einschlägt, unter Umständen durch diesen längeren Weg, d. h. einen Weg von längerer Zeitdauer, mehr Produkte erhält als ohne diesen Umweg. Aber in keiner Weise ist dies doch allgemeingültig. Es gibt klug gewählte Produktionswege, die schneller und kürzer zum Ziele führen als der direkte, d. h. der kapitallose Weg. — Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bedeutet für den Landwirt den Zwang, Halt zu machen, wenn das Optimum erreicht ist. Die Böhmsche Regel gibt gar keinen Zwang für den Kapitalisten, sondern läßt ihm die Wahl offen zwischen verschiedenen Wegen, die zum Ziele führen können. — Während das Charakteristische des Bodengesetzes ist, daß dem Landwirt überhaupt keine Wahl gelassen ist, sondern er einfach vor eine nackte Naturtatsache gestellt wird, gibt die Böhmsche Regel nur einen Fall unter vielen möglichen der Ausnutzung von Produktionsmitteln an, und es ist Sache der klugen Wahl des Unternehmers, den richtigen Weg heraus-

zufinden. Man darf nicht ein Gesetz der Produktionstechnik auf eine Stufe stellen mit einer Regel, die den Hinweis auf verschiedene Möglichkeiten gibt. — Wenn Böhm erklärt, daß der Landwirt je nach dem Preisstand der Produkte ebenfalls die Wahl habe, diese oder jene Ausdehnung der Produkte vorzunehmen, so bedeutet dies, daß auf Grund des Bodengesetzes, welches ein bestimmtes Maximum von Rohertrag ermöglicht, seine privatwirtschaftlichen Betrachtungen über den Reinertrag einsetzen müssen. Umgekehrt die Böhmsche Regel: sie enthält in sich selbst schon die Wahlmöglichkeit, zwischen verschiedenen Wegen, die eingeschlagen werden können, auszuwählen; deren Zweckmäßigkeit zu ermessen, fällt der Klugheit des Unternehmers zu.

3. Die drei Gründe der Wertüberlegenheit gegenwärtiger Güter gegenüber künftigen Gütern.

Böhm faßt das Zinsproblem als ein Wertproblem auf, da der Zins nichts anderes sei als die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern. Gegenwärtige Güter seien in aller Regel mehr wert als künftige Güter gleicher Art und Zahl. Dieser Satz ist der Kern- und Mittelpunkt der Böhmschen Zinstheorie. Wenn ich trotzdem an dieser Stelle nicht ausführlich auf diesen Punkt eingehe, so geschieht dies, weil Böhm in der neuesten Auflage an seiner Grundauffassung nichts geändert hat, und weil ich bereits früher eingehend meine kritischen Bedenken hiergegen geäußert habe. (Proudhon, II, S. 214—224 und in diesen Jahrbüchern 1901.) Hier nur in Kürze das Folgende: Die Begründung des genannten Satzes ist eine psychologische, denn zum Beweise dieses Satzes führt er drei Gründe an, von denen zwei psychologischer Art sind. Der erste Grund soll nämlich darin bestehen, daß die Mehrzahl der Menschen, die in der Gegenwart schlechter versorgt seien als in der Zukunft, gegenwärtige Güter erheblich höher schätzten als künftige. Darum schon müßten gegenwärtige Güter ein mäßiges Agio gegenüber künftigen erlangen. — Der zweite Grund sei der, daß wir künftigen Lust- und Leidempfindungen bloß deshalb, weil sie künftig seien, und in dem Maße, als sie einer entlegeneren Zukunft angehören, eine geringere Würdigung entgegenbrächten und daher auch Gütern, die jenen zu dienen bestimmt seien, einen Wert beilegten, der hinter der wahren Intensität zurückbliebe. Wir unterschätzten systematisch unsere künftigen Bedürfnisse und die Güter, die zu ihrer Befriedigung dienten. — Dazu komme dann noch der dritte Grund, daß nämlich in aller Regel gegenwärtige Güter aus technischen Gründen vorzüglichere Mittel für unsere Bedürfnisbefriedigung seien und auch einen höheren Grenznutzen verbürgten als künftige.

Mir scheint das ganze Zinsproblem schon aus dem dritten Grund zu erklären zu sein; der sogenannten psychologischen Gründe bedarf es nicht. Der dritte Grund enthält in nuce das, was in ver-

schiedenen Variationen die sogenannte Produktivitätstheorie gelehrt hat, daß nämlich das Kapital eine wichtige Hilfsrolle bei der Produktion spielt und daher auch die Mitwirkung dieses Produktionsfaktors in Rechnung gestellt werden muß. Aus diesem Grunde habe ich früher schon erklärt, daß im Grunde genommen die Böhmsche Theorie nur eine Variante der alten Produktivitätstheorie sei. Böhm gibt jetzt in der neuesten Auflage zu, daß man seine Theorie wohl als motivierte Produktivitätstheorie bezeichnen könne. Wie dieser Produktivitätsfaktor in Rechnung zu stellen sei, hängt von den sozialen Umständen ab, wodurch dem Kapital seine Rolle zugewiesen wird, z. B. in der privatkapitalistischen Produktion als privater Zinsbezug des Kapitalisten. Es ist Sache der nationalökonomischen Theorie, zu zeigen, wie diese zunächst rein technische Tatsache, nämlich die besondere Ergiebigkeit der produzierten Produktionsmittel zum Zinsbezug überhaupt und zu bestimmten Tendenzen der Zinshöhe führt. Gegenüber der Wucht der ökonomisch-technischen Tatsache, die sich aus der Natur der Produktionsmittel selbst ergibt, treten alle anderen sogenannten psychologischen Betrachtungen über Wertdifferenzen in Gegenwart und Zukunft etc. zurück. Man bedarf ihrer nicht, ja sie können nur verwirrend wirken, weil sie den Anschein hervorrufen, daß der Zins — was auch die Annahme von Böhm ist — eine allgemein menschliche Erscheinung sei, die in allen Wirtschaftsformen vorkomme. Mit dem Wesen des Zinses hat es gar nichts zu tun, daß viele Menschen weniger besorgt sind für die Zukunft als für die Gegenwart, und daß viele Menschen diese zukünftigen Freud- und Leidempfindungen unterschätzten gegenüber gegenwärtigen. Dies alles kann zugegeben werden, kommt aber nur für die Höhe des Zinses in Betracht, aber ein Zins existiert auch, wenn die Menschen nach diesen beiden Richtungen ganz anders dächten, dagegen könnte ein Zins nicht entstehen, wenn nur die beiden ersten Gründe vorhanden wären. Denken wir uns einen Zustand so primitiver Wirtschaft, daß die Menschen nur sofort genußreife Güter herstellen und keine Art von kapitalistischer Produktion trieben; jetzt kämen nur die beiden ersten Gründe hinsichtlich des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft in Betracht, nämlich die Gegenwartsgüter können in einem solchen Zustande nur höher geschätzt werden entweder wegen des Verhältnisses von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft oder wegen systematischer Unterschätzung künftiger Freuden und Leiden. Nun können aber sehr wohl verschiedene Fälle eintreten: die Menschen können einen Vorrat gegenwärtiger Güter höher schätzen, wenn sie in der Gegenwart schlecht versorgt sind und in Zukunft hoffen, besser versorgt zu sein; sie können aber auch möglicherweise künftigen Vorrat höher schätzen als gegenwärtigen, weil sie z. B. in der Gegenwart sehr reichlich versorgt sind und in Zukunft ihr Bedarf weniger reichlich gedeckt sein wird. Es kann in einem solchen Zustand also ein Agio für Gegenwartsgüter eintreten, es können Gegenwarts- und Zukunftsgüter

al pari stehen, unter Umständen können Gegenwartsgüter auch ein Disagio haben. — Dies wird mit dem Augenblick anders, wo die kapitalistische Produktion beginnt; diese hat die Verfügung über Vorräte an gegenwärtigen Gütern nötig. Das Mehr an Gütern, das jetzt durch die Verfügung über einen Vorrat gegenwärtiger Güter erlangt werden kann, ist ein Vorteil, der unter allen Umständen den gegenwärtigen Gütern einen Vorrang sichert vor künftigen. Dieser Vorteil muß sich einen Preis erringen, und dieser Preis ist der Zins. — Daß viele Menschen wegen subjektiver Ueberschätzung der Gegenwartsgüter diesen Zins noch in die Höhe treiben, läuft daneben her, hat aber mit dem Wesen des Zinses nichts zu tun.

Es darf nicht übersehen werden, daß wir es bei den beiden ersten Gründen mit unsicheren, schwankenden Größen zu tun haben, daß dies psychologische Vorgänge sind, die noch sehr im Dunkeln liegen. Sagt doch Böhm selbst einmal: „Da der ganze psychische Vorgang, durch den unsere künftigen Empfindungen überhaupt auf unser Urteil und unser Handeln wirken, noch recht im Dunkeln liegt, so begreift es sich, daß dasselbe Dunkel auch die Gründe verschleiert, aus denen künftige Empfindungen auf unser Urteil und Handeln schwächer wirken als gegenwärtige.“ Und doch soll auf solche dunkle psychologische Vorgänge eine Zinstheorie gegründet werden!

4. Die sogenannte Wertproduktivität des Kapitals.

Da Böhm das ganze Zinsproblem als Wertproblem behandelt, will er auch nachweisen, daß das Mehr an Gütern, zu welchem ein Vorrat von Gegenwartsgütern verhilft, nicht nur eine physische, sondern auch eine Wertproduktivität darstelle. Die Frage ist aufzuwerfen: Bedeutet eine größere Menge an Gütern auch einen größeren Wert oder, wie Böhm fragt: „Zeigt sich überall die ältere (gegenwärtige) Produktivmittelmenge der gleich großen jüngeren (künftigen) auch in der Höhe ihres Grenznutzens und ihres Wertes überlegen?“ Böhm antwortet: „Ganz gewiß ist sie es. Denn wenn sie uns für jeden denkbaren Bedürfniskreis, zu dessen Gunsten wir sie verwenden können oder wollen, mehr Befriedigungsmittel zur Verfügung stellt, so muß sie doch auch eine größere Bedeutung für unsere Wohlfahrt haben! Zwar weiß ich ganz gut, daß die größere Menge von Gütern nicht immer auch den größeren Wert haben muß: ein Metzen Getreide in einem Hungerjahr kann mehr wert sein als zwei Metzen Getreide nach einer reichen Ernte, und ein Silbergulden vor der Entdeckung Amerikas war mehr wert als 5 Silbergulden im 19. Jahrhundert. Wohl aber hat für eine und dieselbe Person in einem und demselben Zeitpunkt die größere Menge auch immer den größeren Wert: mag der absolute Wert eines Metzens oder eines Guldens wie immer stehen, so viel ist jedenfalls gewiß, daß für mich zwei Gulden oder zwei Metzen, die ich heute habe, mehr wert sind als ein Gulden oder ein

Metzen, den ich heute habe. Und geradeso steht die Sache bei unserer Vergleichung des Wertes einer gegenwärtigen und einer zukünftigen Produktivmittelmenge. Mag sein, daß die 470 Produkteinheiten, die man aus einem 1910er Arbeitsmonat für das Jahr 1916 fertigstellen könnte, weniger wert sind als die 350 Einheiten, die man daraus für das Jahr 1913 gewinnen kann, und daß die letzteren trotz ihrer geringen Zahl das wertvollste Produkt sind, das man aus einem 1910er Arbeitsmonat überhaupt herstellen kann: aber jedenfalls sind dann die 400 Einheiten, die man mit einem Arbeitsmonat aus dem Jahre 1909 für das Jahr 1913 gewinnen kann, noch wertvoller, und der Vorzug der älteren (gegenwärtigen) Produktionsmittelmenge bleibt daher – hier und jederzeit, wie immer man auch das Beispiel variieren mag — gewahrt.“ (Pos. Theorie, S. 458/59.)

Dies ist richtig, jedoch nur unter einer Voraussetzung, die hier Böhm stillschweigend macht, die aber gerade für unsere Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist; gewiß, 400 Produkteinheiten, die man aus einem 1909er Arbeitsmonat für 1913 herstellt, sind mehr wert als 350 Produkteinheiten, die man aus einem 1910er Arbeitsmonat für 1913 herstellt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Produkte überhaupt Wert erlangen; dann ist auch ein Mehrwert vorhanden. Wenn aber die mit Hilfe des 1909er Arbeitsmonats hergestellten Produkte keine Käufer finden, wenn sie einen Nichtwert darstellen, kann man da auch noch behaupten, daß sie mehr wert seien als die mit dem 1910er Arbeitsmarkt hergestellten 350 Produkteinheiten? Möglicherweise erlangen letztere ebenfalls keinen Wert, dann sind die 400 Produkteinheiten aus dem 1909er Monate ebenso wertlos wie die 350 aus dem 1909er Monat. Kurz, ein Mehr an Produkten ist gewiß vorhanden, aber ob dies auch zu einem Mehr an Wert führt, ist Sache des Verwertungsprozesses, ist Sache des spekulativen Kapitalisten, dessen Unternehmen mit einem Gewinn, aber auch mit Verlust abschließen kann. — Die Wertproduktivität muß bei der Frage des Unternehmergewinns berücksichtigt werden, nicht aber bei dem Zinsproblem.

Wenn Böhm meint: „Sicher ist, daß zwei Metzen Getreide und zwei Gulden, die ich heute habe, mehr wert sind als eine Metze Getreide und ein Gulden, die ich heute habe“, so hat er die Beispiele sehr geschickt gewählt; Geld und Getreide sind allgemein beliebte Güter, die unter allen Umständen Abnehmer, wenn auch vielleicht zu sehr billigen Preisen finden; jedoch wenn es sich um Produkte handelt, die wegen Ueberfüllung des Marktes liegen bleiben, oder um solche, deren Qualität das Publikum nicht befriedigt, dann ist offenbar ein Mehr an Produkten aufzuweisen, aber nicht ein Mehr an Wert.

Doch Böhm will noch genauer und mit mathematischer Evidenz den Beweis führen, daß das Mehr an Produkten auch zu einem Mehr an Wert führt, und er tut dies, indem er alle drei Gründe, die er für den Zins annimmt, in die Rechnung einführt.

Die größte Wertsumme liefert nicht etwa — nach Böhm — die größte Stückzahl der Produkte, in irgendeinem fernen Zeitpunkte — die würden wir ja erst durch einen unmäßig langen, vielleicht 100 oder 200 Jahre dauernden Produktionsprozeß erlangen: Güter aber, die erst zu Lebzeiten unserer Urenkel und Ururenkel zur Verfügung gelangen, haben in unserer heutigen Schätzung so gut wie gar keinen Wert. Vielmehr werde die größte Wertsumme offenbar demjenigen unter den verschiedenen möglichen Produkten zukommen, dessen Stückzahl, multipliziert mit dem Wert der Produkteinheit, wie er sich mit Rücksicht auf das Verhältnis von Bedarf und Deckung in der betreffenden Wirtschaftsperiode und mit Rücksicht auf die bei künftigen Gütern eintretende perspektivische Reduktion ergibt, die größte Wertziffer gibt.

Dann stellt Böhm folgende Rechnung auf:

Ein im Jahre 1909 verfügbarer Arbeitsmonat ergibt

Für die Wirtschaftsperiode	Zahl der Produkteinheiten	Wahrer Grenznutzen der Einheit	Perspektiv. reduzierter Grenznutzen der Einheit	Wertsumme des ganzen Produkts
1909	100	5	5	500
1910	200	4	3,8	760
1911	280	3 3	3	**840**
1912	350	2,5	2,2	770
1913	400	2,2	2	800
1914	440	2,1	1,8	792
1915	470	2	1,5	705
1916	500	1,5	1	500

Hier erhalten wir also aus einem 1909er Arbeitsmonat ein Maximum von 840 Produkteinheiten und zwar für das Jahr 1911.

Ein Arbeitsmonat aus dem Jahr 1910 dagegen ergibt

Für die Wirtschaftsperiode	Einheiten	Wahrer Grenznutzen	Reduzierter Grenznutzen	Wertsumme
1909	—	5	5	—
1910	100	4	3,8	380
1911	200	3,3	3	600
1912	280	2,5	2,2	616
1913	350	2,2	2	700
1914	400	2,1	1,8	**720**
1915	440	2	1,5	660
1916	470	1,5	1	470

Also ein 1910er Arbeitsmonat gibt uns nur 720 Produkte als Maximum und zwar für 1914, und so weist Böhm nach, daß alle künftigen Arbeitsmonate nur eine kleinere Produktenmenge liefern als der 1909er Arbeitsmonat.

Aber auch mit seiner neuen Rechnung hat Böhm keineswegs eine Wertproduktivität nachgewiesen.

Gewiß ist der 1909er Arbeitsmonat technisch überlegen: er liefert die größte Produktenmenge; aber auch den größten Wert?

Böhm hat in seiner Rechnung nur geändert, daß er jetzt die beiden für den Wert mitbestimmenden Elemente mitberücksichtigt, und hat gezeigt, daß auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren die größte Produktenmenge aus dem 1909er Arbeitsmonat hervorgeht; daß diese größte Produktsumme aber auch mit einem Plus an Wert verbunden sein muß, hat Böhm nicht gezeigt; wenn diese Produkte keinen Käufer finden, wo bleibt da der Mehrwert?

Auch ist zu beachten, daß alle diese Ziffern lediglich fiktive Größen sind, alles auf Annahme bzw. Schätzungen beruht. Das hat zur Folge, daß die vielen von Böhm aufgestellten Tabellen im Grunde genommen alle nur auf unsicheren, d. h. ziffermäßig gar nicht zu bestimmenden Größen beruhen.

5. Der Zins im Sozialistenstaat.

Böhm behauptet, daß der Zins eine allgemeingültige Erscheinung sei, d. h. in allen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen vorkomme, und er betitelt einen ganzen Abschnitt seines Werkes „Der Zins im Sozialistenstaat“. Er sucht dies auf folgende Weise zu erklären: „Es besteht noch immer eine natürliche Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, und da auch im Sozialistenstaat die Zeit nicht stillsteht, werden die künftigen Güter allmählich zu gegenwärtigen und setzen dabei einen Mehrwert an. Die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, sagte ich, besteht fort, denn es bestehen ihre eigenen Ursachen fort: die Verschiedenheit der Versorgungszustände in Gegenwart und Zukunft, die echt menschliche parteiische Unterschätzung der Zukunft, die Unsicherheit und Kürze des menschlichen Lebens. Freilich die Rücksicht auf die größere technische Ergiebigkeit gegenwärtiger Produktivmittel fällt für die einzelnen als Motiv fort, da im Sozialistenstaat niemand mehr Unternehmer auf eigene Rechnung sein darf: dafür macht sich aber eben dieses Motiv desto stärker für die große Gemeinwirtschaft geltend, welche jetzt die gesamte Nationalproduktion besorgt und leitet.“ (Pos. Theorie, S. 579 80.) „Es ist somit auch für den Sozialistenstaat geradezu undenkbar, daß die wirtschaftenden Subjekte, die Individuen und die mächtige Gesamtwirtschaft in ihrem wirtschaftlichen Urteil und in ihrer wirtschaftlichen Praxis gegenwärtige und künftige Güter auf gleichem Fuße behandeln. Wie könnte es z. B. dem Sozialistenarbeiter gleichgültig sein, ob er seinen wohlverdienten Arbeitslohn von 500 fl. in 500 gegenwärtigen oder aber in 500 künftigen Gulden, vielleicht nach 5 oder 10 oder 50 Jahren erhält? Oder wie wäre es denkbar, daß man im Sozialistenstaate einen jungen Eichenschößling,

der in 200 Jahren ein wertvoller Eichenstamm sein wird, einem gegenwärtigen kräftigen Eichenstamm im Werte gleichsetzt? Auch die die nationale Produktion dirigierende Zentralwirtschaft muß ihre ganze Disposition auf eine verschiedene Wertschätzung von gegenwärtigen und künftigen Gütern stützen, wenn die Disposition nicht ganz verfehlt und ungeheuerlich werden soll." (A. a. O. S. 580.)

Nachdem er dieses Beispiel noch weiter ausgeführt hat, kommt er dann zum Schlusse: „Die Kapitalrente, welche heute die Sozialisten als einen Ausbeutungsgewinn, als einen Raub am Arbeitsprodukte schmähen, würde auch im Sozialistenstaate nicht verschwinden, sondern gerade von der sozialistisch organisierten Gemeinschaft selbst gegenüber den Arbeitern in Kraft gelassen werden — und in Kraft gelassen werden müssen. In den Personen, die die Kapitalrente erhalten, und in den Quoten, in denen sie verteilt wird, mag die veränderte Gesellschaftsorganisation durch das Mittel der Verschiebung der Besitzverhältnisse etwas ändern: aber an der Tatsache, daß die Eigentümer der Gegenwartsware bei dem Umsatze gegen Zukunftsware ein Aufgeld erzielen, ändert sie nichts und kann sie nichts ändern. Und hierin erweist sich, daß der Kapitalzins nicht eine zufällige „historisch-rechtliche" Kategorie ist, die gerade in unserer individualistisch-kapitalistischen Gesellschaft zum Vorscheine kommt und mit ihr wieder verschwinden würde, sondern er stellt sich als eine ökonomische Kategorie heraus, die elementaren ökonomischen Ursachen entspringt und darum ohne Unterschied der Gesellschaftsorganisation und Rechtsordnung überall dort zum Vorschein kommt, wo es überhaupt noch einen Umsatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsware gibt. Ja sogar in der einsamen Wirtschaft eines Robinson könnte der Grundzug des Zinsphänomens, das Wertschwellen der für den Dienst der Zukunft vorbereiteten Güter und Nutzleistungen nicht fehlen: nur freilich, daß mit dem Fortfallen des Tauschverkehres der wichtigste Anlaß, sich ziffermäßig genaue Rechenschaft über die Größe des Güterwerts zu geben, und damit fast die einzige Gelegenheit fortfällt, jenes gewiß vorhandene Phänomen zur Beobachtung und Feststellung zu bringen." (S. 586/87.)

Also der Zins soll keine „gesellschaftliche" Erscheinung sein, die auf bestimmten „sozialen" Institutionen beruht, sondern eine „natürliche" Erscheinung, die bestimmten „elementaren" ökonomischen Ursachen entspringen soll. Böhm-Bawerk führt den Zins zurück auf die allgemein psychologische Tatsache, daß die Menschen gegenwärtige Güter höher schätzten als künftige, dabei sei der Zins wie diese Höherschätzung etwas allgemein Menschliches und daher auch in jeder denkbaren Gesellschaftsorganisation vorhanden. — Wie liegen die Verhältnisse tatsächlich? — Gemeinschaftlich ist beiden Wirtschaftsformen, der individualistischen und der sozialistischen, lediglich das technische Moment, daß nämlich mit einem gewissen Bestande von produzierten Produktionsmitteln die Produktion technisch ergiebiger ist als die Produktion,

die nur mit Arbeits- und Naturkräften produziert. In der sozialistischen wie in der privatkapitalistischen Wirtschaft sind Maschinen und andere derartige Produktionsmittel wichtige Hilfsmittel der Produktion. Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an diese technische Tatsache knüpfen, differieren vollständig je nach der Art, wie die Eigentumsverhältnisse an diesen Produktionsmitteln geordnet sind. Der Zins hängt eng zusammen mit der Einrichtung des privaten Kapitaleigentums; nicht irgendeine sogenannte allgemeine Höherbewertung der gegenwärtigen Güter, verglichen mit zukünftigen Gütern, ist es, was die Zinserscheinung erklärt, sondern die betreffende Wertschätzung des Kapitalisten beruht auf der einfachen Tatsache, daß er kraft seines Kapitaleigentums die Macht hat, die Produktionsmittel für sich zu verwerten, und daß sie dadurch für ihn eine Quelle des Profits werden. Die „Wertschätzung" in der sozialistischen Gemeinschaft ist eine total verschiedene und kann mit der grundsätzlich andersartigen Wertschätzung, mit der kapitalistischen nicht auf eine Stufe gestellt werden. In der sozialistischen Gesellschaft stehen die Produktionsmittel zur Verfügung der Gemeinschaft, und die Gemeinschaft disponiert über die Güter zugunsten dieser Gemeinschaft. Mit dem Fortfall des Privatkapitals fallen alle hierauf bezüglichen Wertschätzungen der Menschen fort. Die Tatsache, daß auch im Sozialistenstaat der Arbeiter, der, mit einem Produktionsmittel unterstützt, arbeitet, nicht den vollen Rohertrag seiner Arbeit erhält, sondern daß ihm ein Abzug wegen der Mitwirkung dieses Produktionsmittels gemacht wird, ist kein Beweis dafür, daß auch Zins im Sozialistenstaat existiert, sondern nur die selbstverständliche Konsequenz aus der technischen Beihilfe, die die Produktionsmittel dem Arbeiter gewähren. Der Sozialist Rodbertus selbst hat in eingehender Weise gezeigt, daß wegen der Mitwirkung der Produktionsmittel gewisse Abzüge vom Arbeitsertrag des Arbeiters gemacht werden müssen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an das private Kapitaleigentum knüpfen und die allein nationalökonomisch relevant sind, müssen für sich betrachtet werden. Nur von dieser Voraussetzung aus kann der Zins und können alle mit dem Zins zusammenhängenden Escheinungen erklärt werden.

6. Die psychologische Fundamentierung.

Böhm zieht bei seiner Theorie, wie ich gezeigt habe, mit Vorliebe „psychologische" Faktoren heran. Seine Kritiker haben sich daher auch vielfach gegen die psychologische Grundlegung seiner Lehren gewandt. Böhm hat in seiner neuesten Auflage ausführlich zu der Frage Stellung genommen, ob und inwieweit seine Theorie einer solchen psychologischen Grundlage bedürfe, und hat zu beweisen gesucht, daß seine psychologischen Argumentationen durchaus haltbar seien. Abgesehen von vielen eingestreuten Bemerkungen zu

diesem Gegenstand, hat er in seiner „Positiven Theorie“ einen zusammenfassenden Abschnitt hinzugefügt: „Psychologisches Nachwort zur Werttheorie“. Von seinen Exkursen sind nicht weniger als vier diesem Gegenstand gewidmet:

Exkurs IX betr. die Stellung des „Arbeitsleides“ im System der Werttheorie;
Exkurs X betr. die „Meßbarkeit“ von Gefühlsgrößen;
Exkurs XI betr. die Motivierung gegenwärtiger Wirtschaftshandlungen durch künftige Bedürfnisse;
Exkurs XII betr. das Verhältnis des dritten Grundes der Wertüberlegenheit gegenwärtiger Güter zu den beiden ersten Gründen.

Böhm hat sich hierbei gegen zwei Gruppen von Gegnern zu verteidigen: die einen, welche behaupten, daß er zuviel Psychologie, die anderen, daß er zu wenig Psychologie gebe. Sehen wir zu, wie Böhm selbst seine allgemeine Stellung zu dem Problem auffaßt, inwieweit der Nationalökonom Erkenntnisse aus der Psychologie heranziehen müsse. Es herrscht sowohl bei Böhm selbst wie bei der ganzen österreichischen Schule keineswegs Einstimmigkeit in dieser Frage. Wir finden bei den Grenznutztheoretikern auf der einen Seite Aeußerungen, daß ihre Theorien psychologisch fundamentiert seien, auf der anderen Seite leugnen sie auch wieder, daß ihre Lehren psychologisch aufzufassen seien. War es wirklich die Absicht der österreichischen Schule, die wirtschaftlichen Gesetze auf Schätzungen, Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle der Menschen etc. zurückzuführen, so mußte allerdings auch eine irgendwie klar gefaßte Psychologie erwartet werden. Böhm sagt ausdrücklich: „Die ‚sozialen Gesetze‘, deren Erforschung die Aufgabe der Nationalökonomie ist, beruhen auf übereinstimmenden Handlungen der Individuen. Die Uebereinstimmung im Handeln ist wieder eine Folge des Wirkens übereinstimmender Motive, die das Handeln leiten. Bei dieser Sachlage kann nicht leicht ein Zweifel darüber bestehen, daß die Erklärung der sozialen Gesetze bis auf die treibenden Motive, welche die Handlungen der Individuen leiten, zurückgehen, bzw. von ihnen ihren Ausgangspunkt nehmen muß; desgleichen daß die Einsicht in das Walten des Gesetzes eine desto vollkommenere sein muß, je vollkommener und eingehender unsere Kenntnis jener treibenden Motive und der Art ihres Zusammenhanges mit den Wirtschaftshandlungen der Individuen ist.“ (Grundzüge und Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 13, 1886, S. 78.)

Wir müßten also eine Motivation der „wirtschaftlichen Erscheinungen“ von ihm erwarten; aber wie weitere Bemerkungen Böhms zeigen, will er hierbei nicht die Erkenntnisse der allgemeinen wissenschaftlichen Psychologie heranziehen, sondern eine eigene „nationalökonomische Psychologie“ begründen: „Mich dünkt, daß in diesem Gedankengange versäumt wurde, eine feine, aber

wichtige Unterscheidung zu ziehen. Es ist nämlich vollkommen richtig, daß es nicht Sache der Nationalökonomie ist, die allgemeinen Gesetze des menschlichen Begehrens, z. B. die Existenz und die Wirksamkeit des Wohlfahrtstriebes in den Bereich ihrer Erklärung zu ziehen. Das kann und muß sie der Psychologie überlassen. Aber etwas ganz anderes ist es, zu zeigen, in welcher Art sich das Wohlfahrtsinteresse an die Güter hängt, in welcher Weise sich der allgemeine Wohlfahrtstrieb in konkrete wirtschaftliche Interessen umsetzt. Das sind Erläuterungen, die der allgemeinen Psychologie unmöglich zugemutet werden können, und die, wenn man sie überhaupt braucht, keine andere Wissenschaft als die Nationalökonomie zu leisten hat." (Grundzüge etc., S. 79.) Wiederholt kommt er auf diesen Standpunkt zurück, daß er nämlich eine eigene Psychologie zugrunde legen will. Bei Gelegenheit einer Erörterung der Frage, ob Gefühlsgrößen meßbar seien, erklärt er: „Auf eine weitere Häufung der Illustrationsbelege und insbesondere auch auf eine genauere Ausgestaltung derselben und auf eine völlige Ausschöpfung ihres Argumentationsinhaltes verzichte ich, weil ich ja, als Nichtfachmann, hier nicht ein Kapitel der Psychologie schreiben, sondern nur den Standpunkt rechtfertigen will, den ich als Nationalökonom in einer nationalökonomisch relevanten und dabei von der Fachpyschologie noch nicht endgültig bereinigten Frage auf Grund eigener Ueberprüfung der mir zugänglichen Erfahrungstatsachen einzunehmen mich bemüßigt fühle." (Positive Theorie etc., S. 304, Anm. 2.) — Auch spricht er selbst mit Vorliebe von einer „psychologischen Konstruktion", die teils auf Wahrheiten der Psychologie, teils auf einfachen Lebenserfahrungen beruhe; so wenn er z. B. eine Anzahl für die Werttheorie bedeutsamer Tatsachen anführt und dazu bemerkt: „Als für unser Problem belangreiche Tatsachen, innerhalb deren eine befriedigende psychologische Konstruktion gesucht werden muß, scheinen mir nun teils vermöge der einmütigen oder doch überwiegenden Uebereinstimmung der Psychologen, teils und vor allem durch eine sorgfältige äußere und innere Lebensbeobachtung folgende Punkte zuverlässig festzustehen." (Positive Theorie, S. 314.) Oft betont er auch, daß die Fachpsychologie hier die Nationalökonomie im Stiche lasse, weil sie die Untersuchung über die psychologische Grundlage der Werttheorie, speziell der Psychologie der Begehrungen noch nicht genügend ausgearbeitet habe, um unserer Wissenschaft eine feste Stütze zu bieten. Er erwähnt die „Grundlinien der Psychologie" von Witasek und bemerkt über dieses Werk: „Speziell von der Theorie des Gefühls wird gesagt, ‚daß man beim heutigen Zustande der Psychologie nicht sowohl von der Theorie des Gefühls, als vielmehr von verschiedenen Gefühlstheorien zu sprechen habe', und von der Psychologie der Begehrungen heißt es, daß sie, ‚sofern sie feste Ergebnisse bieten, oder überhaupt nur auf strenge Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben will, heute mehr noch als die der Gefühle in ihren ersten Anfängen stecke'. Dabei enthält derselbe lehrbuchartige Grundriß — was ja nach dem Gesagten gewiß nicht

zu verwundern ist — nicht eine Zeile über diejenigen speziellen Probleme, auf die der Nationalökonom stößt, der, wie ich, das Verhältnis von Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft zu bearbeiten hat. Unter diesen Umständen ist Selbsthilfe, und sei sie auch dilettantische Selbsthilfe, hier wahrhaftig nicht Uebergriff, sondern Not!" (Positive Theorie, S. 327/28.)

Noch schärfer drückt sich Wieser in seiner neuesten, im „Grundriß der Sozialökonomik" erschienenen Abhandlung aus. Er verwirft dort die früher von ihm einmal gegebene Erklärung, daß die Werttheorie angewandte Psychologie sei: „Der Name ist indes nicht glücklich, er legt das Mißverständnis nahe, als ob die ‚psychologische' Wirtschaftstheorie von der wissenschaftlichen Psychologie ausginge; das ist aber keineswegs der Fall, und noch weniger hat sie, wie ihr infolge eines noch weitergehenden Mißverständnisses vorgeworfen worden ist, mit der Psychologie zu tun. Die Beobachtungen über das menschliche Innere, welche die psychologische Wirtschaftstheorie entwickelt, sind von ihr selbständig gemacht worden und sind ganz unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die wissenschaftliche Psychologie in Rücksicht auf die psychischen Grundgebilde kommen sollte, mit deren Analyse sie beschäftigt ist." (S. 132/33.) Weiter sagt er in demselben Werke: „In eine genauere Analyse des psychischen Wesens des Bedürfnisses hat sie sich dabei nicht einzulassen. Diese ist Sache der wissenschaftlichen Psychologie, die Wirtschaftstheorie hat das Bedürfnis im wirtschaftlichen Sinne, oder wie wir kurz sagen können, das wirtschaftliche Bedürfnis gerade nur so weit klarzumachen, um es von den nächstverwandten Erscheinungen abgrenzen zu können." (S. 143.)

Trotzdem die österreichische Schule gern als „psychologische Richtung" in der Nationalökonomie bezeichnet wird, müssen wir hier nochmals in aller Schärfe den Satz hinstellen, daß, wie ihre Vertreter sogar selbst zugeben, diese Theorie nicht den Anspruch machen kann, auf den Grundlagen der wissenschaftlichen Psychologie aufgebaut zu sein; sie wollen vielmehr die tiefere Analyse der psychologischen Fachwissenschaft überlassen. Hätten sie wirklich ihre Wirtschaftstheorie psychologisch fundamentieren wollen, so hätten sie die Aufgabe gehabt, auf Grund exakter individualpsychologischer und sozialpsychologischer Untersuchungen die notwendigen empirischen Tatsachen des Bewußtseins feszustellen, die zu einer exakten Analyse einer solchen Wirtschaftstheorie notwendig waren. Sie haben dies bewußtermaßen nicht getan und wollten sich darauf beschränken, nur das zugrunde zu legen, was der „gemeinen wirtschaftlichen Erfahrung vertraut ist": „Sie hat dabei die Zusammenhänge des Handelns im Einzelbewußtsein nicht weiter zu verfolgen, als es notwendig ist, um den Sinn des Handelns verständlich zu machen; jeder tiefer eindringenden psychologischen Analyse hat sie sich zu enthalten. Das Bewußtsein der wirtschaftenden Menschen bietet ihr einen Schatz von Erfahrungen, die jedermann besitzt, der praktische Wirtschaft treibt, und die daher auch jeder Theoretiker

in sich bereit findet, ohne daß er sie erst mit besonderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zusammenzubringen hätte. Es sind Erfahrungen über äußere Tatsachen, wie z. B. über die menschliche Bedürftigkeit und ihre Gesetze, es sind Erfahrungen über den Ursprung und den Ablauf des wirtschaftlichen Handelns der Masse der Menschen ... Es hat niemals eine theoretische Schule der Oekonomie gegeben, die ohne die Mithilfe dieses psychischen Mitklingens gearbeitet hätte; die ‚psychologische' Schule unterscheidet sich von allen älteren nur dadurch, daß sie aus deren naivem Verfahren eine bewußte Methode gemacht hat. Würde diese Methode heute aufgegeben, so wird es gewiß nicht lange dauern, und man wird es von neuem als eine unabweisbare Forderung logischer Reinlichkeit empfinden, diese psychische Hilfe aus ihrer geheimen Mitwirkung wieder zu einer genau überlegten Methode emporzuheben." (v. Wieser, a. a. O. S. 133.)

Hat die österreichische Schule aber wirklich gemäß dieser Vorschrift gearbeitet? Auch dies möchte ich bestreiten. Was sie an „psychologischen Grundlagen" gibt, stammt nicht aus der Erfahrung, sondern ist eine künstliche Konstruktion. Sie „konstruiert" einen „wirtschaftlichen Mustermenschen" und argumentiert dann so, daß sie die Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle dieses wirtschaftlichen Normalmenschen dabei zugrunde legt. So wenig sie wissenschaftliche Psychologie treibt, so wenig legt sie die gemeinen Lebenserfahrungen zugrunde, sondern sie verfährt nach dem System der isolierenden Abstraktion. Sie hat im Grunde genommen dasselbe Verfahren wie die klassische Nationalökonomie, nur daß ihr homo oeconomicus nicht ein kapitalistischer Produzent, sondern ein Konsument ist. Es ist der sorgsam wirtschaftende Hausvater, den uns die österreichische Schule immer wieder vorführt, der mit einem gegebenen Vorrat streng rationell wirtschaftet gemäß einer Skala der Bedürfnisbefriedigung, die den strengen Grundsätzen eines sorgsamen Wirtes entspricht.

Allerdings zieht Böhm auch bestimmte Grundwahrheiten der Psychophysik heran, und hier ist vor allem das Gossensche Sättigungsgesetz zu nennen, welches bei den Grenzwerttheoretikern eine große Rolle spielt. Böhm erklärt, daß die wichtigsten Grundgedanken der modernen Werttheorie bereits durch Gossen ausgesprochen seien (Pos. Theorie, S. 220).

Es soll die Richtigkeit des Gossenschen Sättigungsgesetzes nicht bestritten werden: für eine bestimmte und sehr wichtige Gruppe von Gütern, nämlich die Genußgüter, speziell die Nahrungsmittel, trifft es zweifellos zu, daß die Größe des Genusses abnimmt mit der Zahl der verzehrten Genußmittel. Das ist eine Tatsache, die der gemeinen Lebenserfahrung durchaus vertraut ist. Es ist letztlich physiologisch begründet, daß der Mensch z. B. beim Genuß bestimmter Speisen schließlich von Ekel erfüllt wird. Gossen hat diese Erfahrungstatsache in eine psychophysische Gesetzesformel gekleidet und hat daraus Schlüsse für die Wirtschaftslehre und

Wirtschaftspolitik gezogen. Aber schon allein der Umstand, daß unabhängig von Gossen drei andere Forscher ebenfalls diese Gesetzmäßigkeit formuliert und auf dieser Grundlage ökonomische Theorien aufgebaut haben, zeigt, daß es sich hier nicht um eine neue Entdeckung handelt, sondern um die schärfere Formulierung und Nutzanwendung allgemein bekannter Erfahrungstatsachen. Aber so wichtig dieses Sättigungsgesetz für die Preisbildung einzelner Gruppen von ökonomischen Gütern sein mag, keineswegs trifft es für alle Güter zu. Die Allgemeingültigkeit, die diesem Gesetze von Gossen gegeben wurde, ist jedenfalls zu bestreiten. Große und wichtige Güterkategorien unterliegen nicht dem Gesetz des abnehmenden Genusses. Ueberall, wo es sich um Güter handelt, welche der Erlangung von Macht, Ehre, Reichtum und Ansehen überhaupt dienen, finden wir, daß sogar umgekehrt mit jedem neuen Stück des Zuwachses der Genuß und die Begierde nach neuen Genüssen derselben Art wächst. Aus diesem Grunde kann keinesfalls das Sättigungsgesetz als allgemeines Gesetz, welches der Bildung der Güterpreise zugrunde läge, angesehen werden. Soweit dieses Sättigungsgesetz zutrifft, ist seine Anwendung auf ökonomische Probleme sicherlich richtig und sachgemäß. Der Nationalökonom wird die diesem Gesetze zugrunde liegende Wahrheit mit Nutzen heranziehen, wenn es sich um die Erklärung der Preise gewisser Gütergruppen handelt. Die Tatsache z. B., daß die Preise wichtigster Genuß- und Lebensmittel viel stärker als andere Preise durch die Menge und den Vorrat vorhandener Güter dieser Art bestimmt werden, weil bei geringer werdender Menge unter Umständen auch wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, ist für gewisse Preiserscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt sicher von Bedeutung. Diese Tatsache ist aber schon längst in ihrer Bedeutung für partielle Preiserscheinungen anerkannt und hat auch schon in der bekannten Kingschen Regel ihre gesetzmäßige Formulierung gefunden. Aber bei King finden wir dieses Gesetz in richtigerer Begrenzung, nämlich in bezug auf eine bestimmte Warengruppe, nicht als allgemeines Preisgesetz oder gar als Grundlage eines ganzen ökonomischen Systems. Ebenso liegt auch der anderen Formulierung des Gossenschen Gedankens, dem Gesetz der zunehmenden Unlust bei der Arbeitsleistung, worauf Böhm in einem seiner Exkurse näher eingeht, eine durchaus richtige Beobachtung zugrunde, und dieses Gesetz ist auch schon lange in der nationalökonomischen Theorie der Arbeit, in der Lehre von der Arbeitsintensität und bei Aufstellung gewisser Tendenzen der Lohnentwicklung beachtet worden. Was bedeutet dieses aber? Doch nur so viel, daß der Nationalökonom bei der Aufhellung bestimmter Kausalzusammenhänge Tatbestände aus der Psychologie und der Physiologie heranziehen muß. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, daß die Nationalökonomie auf psychophysischer Grundlage aufgebaut werden müsse, ebensowenig wie etwa die Tatsache, daß wir bei Erklärung der Grundrente

und der Bevölkerungsprinzipien ein agrikulturchemisches Gesetz, nämlich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, berücksichtigen, uns veranlassen darf, die Nationalökonomie auf agrikulturchemischer Grundlage aufzubauen. Weil die nationalökonomische Wissenschaft immer Erkenntnisse aus den Grenzgebieten fremder Wissenschaften zur Erklärung ihrer Probleme heranzieht, hat man auch schon längst auf die Bedeutung des sogenannten Bernoullischen Gesetzes hingewiesen. Der Gedanke, den Bernoulli schon in einer 1738 herausgegebenen Abhandlung aussprach, daß nämlich der Wert eines Vermögenszuwachses für eine Person um so geringer sei, je größer das Stammvermögen dieses Subjektes ist, berührt sich ebenfalls eng mit dem Grundgedanken der österreichischen Schule. Dagegen hat das Weber-Fechnersche Gesetz von der abnehmenden Reizempfindung, von dem Brentano behauptet, daß es ebenfalls eine Grundlage der modernen Werttheorie bilde, mit dem Gossenschen Gesetz und der darauf begründeten Werttheorie nichts zu tun, denn wie Böhm-Bawerk durchaus richtig hervorhebt, handelt es sich dort um Größenbestimmungen für Sinnesreize und Empfindungen, bei der Werttheorie dagegen um Größenbestimmungen für Lust- und Unlustgefühle. Gänzlich unmöglich ist es aber, auch noch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag in diesen Zusammenhang hereinzubringen. Brentano will nämlich das Gesetz, welches in den Grundzügen bei Gossen, Weber und Fechner sich vorfindet, auch im Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag wiederfinden. Nachdem er das Weber-Fechnersche Gesetz des abnehmenden Reizes zur Darstellung gebracht hat, fährt er fort: „Dieses Gesetz war in der Nationalökonomie namentlich seit Turgot als Gesetz des abnehmenden Bodenertrags zur Anerkennung gelangt, denn es beherrscht das Wachstum der Pflanzen.“ (Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. Sitzungsberichte der Philosophisch-philologischen Gesellschaft und der historischen Klasse der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften zu München, 1909, S. 67.) Und doch handelt es sich hierbei um etwas gänzlich Verschiedenes. Beim Gesetz des abnehmenden Bodenertrags haben wir es mit der objektiven Tatsache zu tun, daß bestimmte, für das Pflanzenwachstum notwendige Stoffe nur in begrenztem Maße im Boden vorhanden sind, und daß daher die Aufwendungen der Menschen auf den Boden allmählich geringere Roherträgnisse abwerfen. Dagegen handelt es sich bei dem Weber-Fechnerschen Gesetz um die subjektiven Reizerscheinungen beim Menschen, also um einen total verschiedenen Tatbestand [1]).

In einer Wirtschaftsordnung, welche die Individualität der Produktion und des Konsums gewährleistet, muß die Stärke der In-

1) Der mangelnde Zusammenhang zwischen dem Weber-Fechnerschen Gesetz und der Grenznutzenlehre ist gut nachgewiesen von Max Weber: Die Grenznutzenlehre und der „psychophysische Grundsatz“. Im Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 1908, S. 346 ff.

tensität des Begehrens von seiten der Konsumenten von größter Bedeutung sein. Mit Recht hat Böhm diese Intensität des Begehrens, überhaupt die subjektive Seite der Preisbildung berücksichtigt. Hierbei kann er auch gewisse unbestrittene Wahrheiten der Psychologie und der Physiologie, wie sie z. B. in den Bernoulli-Gossenschen Gesetzen enthalten sind, heranziehen; aber er wollte weitergehen und die ganze Wert- und Preislehre in der Nationalökonomie psychologisch fundamentieren, und hierbei hat er zweifellos die Grenze unseres Wissenschaftsgebietes überschritten. Böhms Werttheorie ist angefüllt mit Betrachtungen über die psychologische Motivation der Preise, mit mathematischen Darstellungen von Bedürfnisskalen und Intensitätsgrößen der verschiedenen Bedürfnisse, Betrachtungen über die Wichtigkeit der einzelnen Bedürfnisgattungen etc. Das alles bedeutet ein Uebergreifen auf fremdes Wissenschaftsgebiet und muß schließlich zu einem gegewissen psychologischen Dilettantismus führen; denn nur auf Grund sehr eingehender empirischer Forschung könnten die notwendigen psychologischen Tatsachen in der Reinheit zur Darstellung gebracht werden, wie sie eine streng wissenschaftliche Durchführung dieser Methode erfordern mußte. Dies alles ist aber für die Volkswirtschaftslehre absolut überflüssig. Wenn der Nationalökonom aus bestimmten Preisangeboten eine bestimmte Intensität des Begehrens feststellt, so ist für ihn das Interesse erschöpft; wie diese Intensitätsgrade im einzelnen psychologisch zu motivieren sind, braucht ihn nicht zu kümmern. Alle diese Untersuchungen kann der Nationalökonom der Psychologie überlassen. Es entspricht durchaus dem Prinzip rationeller Arbeitsteilung, daß die Fortbildung dieser Art psychologischer Wertuntersuchung von Psychologen übernommen worden ist. — Auch ohne den ganzen Ballast sogenannter psychologischer Betrachtungen lassen sich die Faktoren, die für den Nationalökonomen wirklich relevant sind, aus der gemeinen Lebenserfahrung herleiten. Aber nicht nur ist es ein Uebergriff in fremdes Wissensgebiet, es wird hierdurch auch der Schein einer Exaktheit der ökonomischen Erscheinungen erweckt, die ihnen tatsächlich gar nicht zukommt. Auch das ist für die Wert- und Preislehre dieser Richtung charakteristisch. Die Preise erscheinen nach dieser Theorie als fest bestimmt durch notwendige Schätzungen der Käufer. Die Größe der Lustgefühle, die Intensitätsstärke der Begehrungen der Konsumenten muß eine bestimmte Höhe der Preise zur Folge haben. Es ist aber bekanntlich gerade von psychologischer Seite wiederholt betont worden, daß es überhaupt nicht möglich ist, Gefühlsintensitäten zu messen, und doch werden hier bestimmte Größen der Gefühle zu ziffermäßig bestimmten Preisgrößen in Beziehung gesetzt. Schon Neumann und Lexis haben auf diesen Punkt, nämlich die Unmöglichkeit den Meßbarkeit von Gefühlsgrößen, mit Recht hingewiesen.

Es ist meines Erachtens Böhm auch nach seinen neuesten Darlegungen nicht gelungen, die doppelte Gegnerschaft, von der ich

oben sprach, zu widerlegen. Mit vollem Recht können die einen behaupten, daß die von ihm gegebene „psychologische“ Begründung den Anforderungen exakter wissenschaftlicher psychologischer Methode nicht entspricht; mit Recht können die anderen sagen, daß auch ohne die eigens für nationalökonomische Zwecke konstruierte Psychologie sich aus der gemeinen Lebenserfahrung die nötigen Daten ergeben, die der Nationalökonom braucht.

7. Macht oder ökonomisches Gesetz?

Die Zinstheorie Böhms ist ebenso wie seine Wert- und Preistheorie unter der Voraussetzung völlig freier Konkurrenz aufgestellt. Alle Faktoren sozialer Beeinflussung, alle Machtverhältnisse rechtlicher wie tatsächlicher Art sind ausgeschaltet. Die Grenzwerttheorie hat nur einen allgemein theoretischen Rahmen für das Ganze ausgebildet mit den allgemeinsten Lehren ihrer Wert- und Preistheorie und innerhalb desselben im Detail nur die Theorie der freien Konkurrenz. Absichtlich war die Lücke gelassen, wo die Einflüsse sozialer „Macht“ zu verfolgen waren. Auch hier hat die Kritik eingesetzt und betont, daß volkswirtschaftliche Probleme ohne Berücksichtigung des Machtfaktors überhaupt nicht zu lösen seien. Namentlich hatte Stolzmann in seinen zwei Hauptwerken in dieser Hinsicht eingehend Kritik geübt. Auch mit dieser Kritik setzt sich Böhm auseinander, implicite vielfach in seinem Werke, dann in zusammenhängender Darstellung in seiner oben erwähnten Abhandlung: „Macht oder ökonomisches Gesetz?“ Er äußert sich dort dahin, daß alle Einflüsse sozialer Art und ökonomischer Macht- und Rechtsverhältnisse nichts an dem Bestand gewisser theoretischer Grundwahrheiten, die in den theoretischen Wert- und Preisgesetzen enthalten seien, ändern könnten: „Ich richte daher unsere erste Frage darauf, ob der Einfluß der Macht sich innerhalb oder aber gegen die ökonomischen Preisgesetze geltend macht: ob er dort, wo er auftritt, die Formeln der theoretischen Preisgesetze durchkreuzt und stört, oder aber sie erfüllt. Es ist dies eine analoge Frage, wie man sie auch auf dem Gebiete der Produktion der Güter einstmals zu stellen gehabt hat: ist die unbezweifelt bestehende Macht der Menschen, durch künstliche Eingriffe die Entstehung von Gütern fördernd zu beeinflussen, eine Macht, die sich außerhalb oder gar gegen die Gesetze des natürlichen Geschehens geltend macht, oder aber eine Macht, die nur innerhalb der Naturgesetze, im Gehorsam gegen diese und durch Erfüllung der natürlichen gesetzlichen Bedingungen der Güterentstehung sich zur Geltung bringen kann? Bekanntlich ist man bezüglich dieser letzteren Frage vollständig einmütig darüber, daß alle ‚Macht des Menschen über die Natur‘ nur innerhalb der Naturgesetze und durch strikte Erfüllung der von diesen gestellten Bedingungen ausgeübt werden kann. Und ich glaube, daß sich, sowie die Frage nur einmal ausdrücklich und deutlich genug gestellt wird, eine gleiche Einmütigkeit in gleicher

Richtung auch in unserer Frage gar nicht schwer erzielen lassen wird; auch in den Preis- und Verteilungsfragen wirkt die ‚Macht' offenbar nicht außerhalb oder gegen, sondern innerhalb und durch Erfüllung der ökonomischen Preisgesetze." (S. 215.) Philippovich meint (in seinem Nachruf auf Böhm-Bawerk in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 23, 1914), daß es sich bei dieser Frage um die wissenschaftliche Fundierung jeder rationelleren Volkswissenschaftspolitik handle: „Denn es liegt auf der Hand, daß eine künstliches Eingreifen in die volkswirtschaftlichen Prozesse von vornherein nur dann einen Sinn hat, wenn man die Vorfrage, ob die Macht ‚gegenüber den natürlichen Gesetzen' des ökonomischen Geschehens überhaupt etwas vermag, bejahend zu beantworten imstande ist." Der Ausdruck „wissenschaftliche Fundierung der Volkswissenschaftspolitik" darf natürlich nicht so mißverstanden werden, als ob Böhm mit seiner Zinstheorie etwa auch auf die wirtschaftspolitischen Fragen des Kapitalzinses hätte hinübergreifen wollen; im Gegenteil sollte seine Lehre streng theoretisch bleiben, nur die wirklichen Kausalzusammenhänge wollte er aufhellen, nichts aber über Zinspolitik oder über die Frage der Berechtigung des privaten Zinsbezuges oder der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise sagen. Wohl aber wollte er behaupten, daß alle Wirtschaftspolitik und alle Machtfaktoren vor gewissen Gesetzen der ökonomischen Theorie Halt machen müßten. Hierbei sind aber zweierlei Phänomene zu unterscheiden, die also unbeschadet aller Machtverhältnisse kraft bestimmter ökonomischer Zusammenhänge vorhanden sein müßten:

1) Gewisse Kategorien der volkswirtschaftlichen Verteilung müßten in allen Gesellschaftsbildungen vorhanden sein. Dahin rechnet Böhm auch den Zins und die Grundrente.

2) Auch die Höhe dieser Verteilungsquoten sei innerhalb bestimmter Grenzen durch keinerlei Machtfaktoren anders zu regulieren, als es nach den Gesetzen der reinen Oekonomie determiniert sei. — Auf den ersten Punkt geht Böhm in dieser Abhandlung nicht näher ein; wenn er aber an einer Stelle sagt, daß auch das gebieterischste Machtdiktat nicht gegen, sondern nur innerhalb der ökonomischen Wert-, Preis- und Verteilungsgesetze wirke, könnte sie nicht aufheben, sondern bestätigen und erfüllen (S. 266), so ist hiergegen zu sagen: die Tatsache, daß überhaupt Preise, Löhne, Zinsen, Renten etc. zur Entstehung kommen, ist nur möglich unter der Voraussetzung bestimmter Machtdiktate, wie sie eben durch die Rechtsinstitutionen gegeben werden. Ich habe bereits oben gezeigt, daß, wenn Böhm das Vorhandensein von Zins und Rente in allen Gesellschaftsformen behauptet, er hierbei gleichsetzt: bestimmte Quoten des naturalen Arbeitsertrages mit den auf Grund bestimmter Rechtsverhältnisse einzelnen Personen zufallenden Teilen dieses Ertrages. Hier werden also technische und soziale Erscheinungen mit derselben Etikette versehen. Die zweite Behauptung, daß in jeder Wirtschaftsform

die Höhe von Lohn, Zins, Rente etc. in gewissen Grenzen durch die Gesetze der reinen Oekonomie bestimmt sei, und daß keine soziale Macht etwas daran ändern könne, sucht Böhm durch eine Reihe von Beispielen zu erläutern. Es ist ihm aber nicht gelungen, nachzuweisen, daß man hier wirklich unter Ausschaltung aller sozialen Faktoren nur auf deduktivem Wege zu sicheren Erkenntnissen gelangen könne. Gemäß seiner auf Grundlage der Grenznutzentheorie aufgestellten Lohntheorie kommt Böhm zu dem Lehrsatz, daß die Lohnhöhe bestimmt werden soll durch die „Grenzproduktivität" der Arbeit, d. h. durch den Wert des Produktes, welchen der „letzte" entbehrlichste Arbeiter der Branche seinem Unternehmer noch einbringt. Hiernach wird die Lohnhöhe bestimmt durch die fest zu begrenzenden Wertschätzungen seitens der beteiligten Parteien. Jeder Einfluß von sozialen Verhältnissen, von Machtfaktoren oder gesetzlichen Institutionen ist ausgeschaltet. Man kann die Lohnhöhe sozusagen mathematisch berechnen aus den Größen, welche die Grenznutzentheorie uns angibt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß solche „Lohngesetze" ebenso wie die entsprechenden Gesetze der klassischen Theorie für die wirkliche Erkenntnis der Lohnbildungstendenzen nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Da die „freie voll wirksame Konkurrenz", von der Böhm ausgeht, gar nicht vorhanden ist, sind auch die hieraus und die aus den Grenznutzerwägungen abgeleiteten Schlußfolgerungen falsch. Ohne Beachtung der hier sehr wesentlichen Einflüsse der beiderseitigen Machtverhältnisse, die wiederum teils durch gesetzliche Maßnahmen, teils durch Koalitionen etc. beeinflußt sind, müssen diese abstrakt gewonnenen Sätze immer ein lebensunwahres, verzerrtes Bild der Wirklichkeit geben. Es ist nicht möglich, ein wirkliches Bild der Tendenzen der Lohnhöhe zu gewinnen, ohne den Stand der wirtschaftlichen Gesetzgebung, z. B. der Arbeiterschutz-, der Arbeiterkoalitionsgesetzgebung, der Einrichtung der Lohntarife, der Macht der Gewerkvereine etc., zu beachten. Es ist bekannt, daß z. B. die Löhne für genau dieselbe Arbeitsleistung verschieden hoch sind, je nachdem es sich um organisierte oder nicht organisierte Arbeiter handelt. Was liegt hier also vor? Beide Arbeitsleistungen sind — rein ökonomisch betrachtet — genau gleich, die Löhne aber doch verschieden wegen der Verschiedenheit der sozialen Machtverhältnisse. Was früher auf dem Wege der gesetzlichen Festlegung von Mindestlöhnen geschah, geschieht heute auf andere Weise, durch Lohntarife, gewerkschaftliche Mindestlöhne, gleitende Lohnskalen und in verschiedener anderer Form, so daß die jeweilige Lohnhöhe in den einzelnen Branchen durchaus nicht als determiniert erscheint durch das Walten von sogenannten ökonomischen Potenzen, sondern immer auf das stärkste durch die genannten Momente bestimmt wird. — Kraft bestimmter ökonomischer Gesetze soll auch ein minimaler und maximaler Lohnsatz determiniert sein: „Darüber, daß ein Lohn unterhalb des Existenzminimums, also in unserem Beispiel

unter 3 K keine Dauermöglichkeit besitzt, brauche ich wohl kein Wort zu verlieren. Es folgt dies aus den wohlbekannten, in anderen Zusammenhängen schon oft und umständlich erörterten Gründen, welche auf eine Verringerung des Angebots an Arbeit als notwendige Folge einer zur Subsistenz der Arbeiterfamilien nicht mehr ausreichenden Lohnhöhe und auf eine nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage sich hierdurch erzwingende Erhöhung des Lohnsatzes hinweisen." (S. 244.) — Es ist aber doch bekannt, daß ganze Schichten von Arbeitern, z. B. in der Hausindustrie, einen solchen Lohnsatz nicht erlangen, und daß ihnen aus anderen Einnahmequellen noch ein Zuschuß zufließen muß. Und ebenso soll ein Lohnmaximum bestimmt sein: „Auch die Lohnstufe ist anhaltender Dauer nicht fähig, welche, ohne den Unternehmer mit unmittelbarem geschäftlichen Ruin zu bedrohen, ihm doch in irgendeinem, wenn auch nur geringem Grade positiven Kapitalverlust zufügt" (S. 249). Auch hier könnte man auf die Fälle verweisen, daß vielfach Unternehmungen, die ein großes fixes Kapital haben, jahrelang hindurch die Arbeiter zu den alten Löhnen weiterbeschäftigen, trotzdem die Preise die Produktionskosten nicht decken und dadurch Kapitalverluste entstehen, nur zum Zweck, den Betrieb aufrecht zu erhalten. —

Ich wollte durch die letzten Bemerkungen nur zeigen, daß Lohntheorien ohne realistisch-empirische Grundlage, nur aufgebaut auf den logischen Schlußfolgerungen aus gewissen „allgemein-menschlichen" Nutzerwägungen heraus, nicht zum Ziele führen können.

Schluß.

Oswalt sagt in seiner Kritik der Böhmschen Zinstheorie: „Wir tun dieser Theorie bei aller Anerkennung des Scharfsinnes, mit dem sie begründet und verteidigt worden ist, wohl kein Unrecht, wenn wir sie jener ‚Scholastik' zurechnen, deren Uebermaß leider die ganze theoretische Wirtschaftslehre bei Vielen in Mißkredit gebracht hat." (Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 1, 1910.) — Ich kann dieser Meinung nur durchaus zustimmen. Auch ich glaube gezeigt zu haben, daß die rückhaltslose Zustimmung und Anerkennung, die dem Dogmenhistoriker und Dogmenkritiker Böhm gezollt wird, dem Dogmatiker Böhm gegenüber nicht Platz greifen kann. Seine Methodologie wird von vielen auch theoretisch interessierten Nationalökonomen abgelehnt werden müssen, und damit auch die mit Hilfe dieser Methodologie gewonnene Zinstheorie. Ich glaube gezeigt zu haben, daß, wenn man die Böhmsche Agiotheorie von allem Beiwerk befreit, im Kerne doch wieder die alte Produktivitätstheorie zum Vorschein kommt. Es galt, diese Produktivitätstheorie, die in der Hauptsache technischen Inhalt hatte, auf die richtige sozialökonomische Basis zu stellen. Es galt, zu zeigen, wie die technische

Produktivität durch die Verwertung seitens eines kapitalistischen Unternehmers zu einem Aufschlag auf den Warenpreis, dem sogenannten Zins, führt. Böhm ist gerade den umgekehrten Weg gegangen. Statt diesen sozialen Verumstandungen nachzugehen, hat er, um eine sogenannte reine, für alle Zeiten gültige Theorie zu schaffen, die technische Seite in den Vordergrund gestellt und in weitschweifender Ausführlichkeit behandelt. Er hat ferner das Problem durch eine sehr umständliche, eigens konstruierte Individualpsychologie erschwert und verdunkelt. — Trotz aller prinzipiellen methodologischen Einwände, die ich gegen das Böhmsche Werk anführen mußte, bedarf es wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß jeder Leser der „Positiven Theorie" Böhms mit Bewunderung erfüllt sein muß von dem eminenten Gedankenreichtum des ganzen Werkes, und daß jeder theoretisch interessierte Nationalökonom die vielseitigste Anregung auch aus dem positiven Teile seines Werkes erhält.

VIII.

Ein Beitrag zur volkswirtschaftlichen Theorie des Krieges und der Kriegskosten.

Von

Othmar Spann, Brünn.

I. Das volkswirtschaftliche Wesen des Krieges.

1. Die Volkswirtschaft im Frieden.

Da der Krieg eine Erscheinung überwirtschaftlicher Natur ist, kann er nicht, wie z. B. die materialistische Geschichtsauffassung will, ins Volkswirtschaftliche aufgelöst werden. Dennoch muß auch ein rein wirtschaftlicher Mechanismus ins Werk gesetzt werden, um Krieg zu führen. Welcher ist dieser Mechanismus, welche Aenderung bewirkt der Krieg in der Volkswirtschaft?

Um dies zu erkennen, muß zuerst das Wesen der ungestörten Volkswirtschaft klar erkannt werden. Die Volkswirtschaft enthält eine Vielheit von Einzelwirtschaften, die aber nicht chaotisch und unabhängig nebeneinander bestehen, sondern, da sie alle zusammengenommen die Eine Aufgabe der Befriedigung des gesamten Volksbedarfs erfüllen, zu einer höheren Einheit zusammenstimmen. Welche ist aber diese Einheit, wie wird sie hergestellt? Es sind Tausende von höchst geteilten Sonderverrichtungen, die in den scheinbar bunt durcheinander gewürfelten Einzelwirtschaften vollzogen werden. Das heißt aber: es ist ein arbeitsteiliges, mithin gegliedertes System ineinander greifender Verrichtungen, das statt eines zusammenhanglosen und anarchischen Nebeneinanders eine Einheit ergibt, eine Einheit, weil in ihm das Erzeugen und Verzehren der einzelnen Wirtschaften sich in durchgängigem Zusammenhange und erstaunlich genauem Ausgleiche befindet. Und die Kraft, die solchen Ausgleich bewirkt, ist die Preisbewegung der Erzeugnisse. Entsteht an irgendeinem Orte Mangel, ist es die Preissteigerung, wenn Ueberfluß, der Preisfall, welcher Wachstum und Zurückdämmung hervorbringt. Arbeitsteilung und Preisbewegung sind solchermaßen die organisierenden Kräfte der Volkswirtschaft.

Welchen Zielen oder Bedürfnissen dient nun diese Volkswirtschaft? Die Antwort muß gegen das noch immer eingewurzelte Physiokratisch-Smithsche Vorurteil lauten: nicht nur den im engsten Sinne sogenannten „wirtschaftlichen", nämlich Sachgüter erfordern-

den Zielen oder Bedürfnissen, sondern allen Zielen, für welche Mittel und Aufwendungen, d. h. Güter nötig sind; also nicht nur für die Ernährung, Bekleidung, Wohnung ist die Volkswirtschaft da, sondern auch für die höheren geistigen Ziele (Wissenschaft, Kunst, Religion), die Genußziele (Unterhaltung, Luxus), die Heilungsbedürfnisse (Arzt, Sanatorium), und endlich auch für die gemeinsamen Bedürfnisse (Regierung, Rechtsprechung, Heerwesen, Polizei). Die Volkswirtschaft besteht denn auch in Wirklichkeit nicht nur aus den Betrieben der Bauern, Schneider, Schuster, Maurer und ihren Hilfsgewerben, sondern noch weit mehr aus verfeinerter und weit ausgreifender Industrie-, Handels-, Verkehrs-, Beamten-, Aerzte-, Schriftsteller-, Buchgewerbe-, Schauspieler-, Lehrer-, Erziehertätigkeit und -betrieb — lauter Tätigkeiten, deren Erzeugnisse wirtschaftliche Güter sind, bezahlt werden müssen und zumeist wichtige, allerwichtigste Bedürfnisse befriedigen, gleichgültig ob sie von physischer oder ideeller Beschaffenheit sind. Die Heiltätigkeit des Arztes, die schaffende Tätigkeit des Dichters, die rechtsprechende des Richters — sie alle sind als Summen von Kosten und Nutzen durchaus wirtschaftliche Arbeiten. (Als Abfolge logischer, künstlerischer, sittlicher Gedanken und Gefühle sind sie freilich wissenschaftlicher, künstlerischer, staatsmännischer u. dgl. Natur — aber ähnliche Nebeneigenschaften hat *jede* wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. die des Handwerkers und Ingenieurs, welche zugleich Anwendung technischer, mathematischer, physikalischer Erkenntnisse ist.) Demgemäß begründet der Betrieb von Ministerien, Gerichten, Theatern, Instrumentenfabriken, Konzertsälen, Kirchen, Hochschulen, Armeen, Polizeikörpern keineswegs „abgeleitete“, d. h. von den produktiven Berufen beigesteuerte Einkommen (wie heute noch die meisten Volkswirte lehren), sondern Einkommen, die auf dem Verkaufe von *wirtschaftlichen* Leistungen beruhen. Daß nicht Verleger und Schriftsetzer produktiver sein können als Dichter und Zeitungsschreiber, leuchtet wohl ein. Aber auch der Beamte, der an der Rechtssicherheit, an einem Steuergesetz, einem Handelsvertrage mitwirkt, vollzieht eine *wirtschaftliche* Leistung, denn er arbeitet an einem Erzeugungsumweg und der Erziehung fruchtbarer wirtschaftlicher Kräfte mit. Daß solche Arbeiten aber weniger einen technischen als vielmehr einen geistigen (ideellen) und organisatorischen Charakter haben, ist ganz nebensächlich. Eine nähere Begründung ist hier nicht möglich (ich habe sie im Jahrb. der Ges. österr. Volkswirte, Wien 1913: „Ueber die Produktivität der Berufsstände“ gegeben). Doch ist ersichtlich, daß jedes Bild vom Aufbau der Volkswirtschaft und ihrer Funktion im Ganzen der Gesellschaft vom Produktivitätsbegriffe durchaus abhängig ist.

2. Die Veränderungen im Kriege.

Ein solches Bild vom Wesen der Volkswirtschaft und ihrer Bedeutung muß man plastisch vor Augen haben, wenn man erkennen will, was im Kriege mit der Volkswirtschaft vorgeht. Zunächst

bringt der Krieg eine plötzliche Unterbrechung der gegebenen Gliederung und steten Entwicklung des gesamten Systems der Ziele (Bedürfnisse), denen die Volkswirtschaft dient. Was uns teuer war und dringend schien, wird plötzlich gleichgültig und auf unbestimmte Zeit verschoben, und die Betriebe, die dafür in Bewegung waren, müssen stillstehen; dafür tritt alles, was dem Kampfe dient, gebieterisch in den Vordergrund. Anderen Betrieben wieder ist der gewohnte Absatz ins Ausland entzogen, anderen fehlen die Rohstoffe, die von draußen kommen. Und für die neuen Ziele und Sorgen, die alle von Kampf und Verteidigung ehern gefordert werden, fehlen uns tausendfach die Güter und Betriebe. Solche müssen nun neugeschaffen, sichergestellt werden. Und das alles heißt: der Krieg bedeutet eine plötzliche und gebieterische Veränderung fast aller wirtschaftlichen Ziele und die Umorganisierung der gesamten Volkswirtschaft zur Erreichung der neuen Ziele.

In dieser Bestimmung finden sich unmittelbar zwei Elemente: erstens die Veränderung der Ziele, die nun für die gesamte Gütererzeugung maßgebend sind, zweitens die Umorganisierung gemäß dieser Zielverschiebung, d. h. die Neueinstellung der gesamten Einzelwirtschaften auf die Erreichung jener neuen Ziele. Die Veränderung der Ziele besteht hauptsächlich darin, daß jetzt Kampf- und Kriegsgüter aller Art in fast unbegrenzter Menge nötig sind (Geschosse, Ausrüstung, Bekleidung, Verpflegung, Fuhrwesen, Heilmittel, Gerät aller Art), wogegen Vergnügen, Luxus, Kunst, Wissenschaft und überhaupt alles, was für den Augenblick entbehrlich erscheint, mehr oder weniger zurücktreten. Die Umorganisierung geht dementsprechend darauf, daß alle Mittel (Kapitalien, Erzeugungsanlagen), die nur irgend verfügbar und erreichbar sind, dafür in Bewegung gesetzt werden, und zwar, soweit nötig, unter planvollem und zwangsmäßigem Eingreifen der Staatsgewalt. In dieser letzteren Tatsache der Planmäßigkeit der Umorganisierung und ihrer im Notfalle zwangsweisen Durchführung und Sicherung durch den Staat liegt endlich noch ein drittes Element (neben den bisherigen zweien, der Zielverschiebung und Umorganisierung): die vergemeinschaftende Wirkung des Krieges auf die Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft im Kriege muß so weit unter gemeinschaftliche staatliche Leitung gebracht werden, als es nötig ist, um jene Neugestaltung zu sichern, welche die neuen Ziele erfordern, ein Moment, das schon von Sering [1]) besonders hervorgehoben wurde.

3. Folgerungen.

Liegt das volkswirtschaftliche Wesen des Krieges in der Zielveränderung und der Mittelveränderung (Umorganisierung samt nötiger Vergemeinschaftung) der Volkswirtschaft, so sind die Folge-

1) Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege von 1914/15, Berlin (Reimer) 1915.

rungen auf die wichtigsten Grundvorgänge, die sich bei solcher Veränderung abspielen, nicht schwierig. Es ergeben sich zwei oberste Grundvorgänge.

Erstens: Aendert der Krieg die Ziele, so verleiht er jenen Gütern, Anlagen und Kapitalien, die den neuen Kriegszielen dienen — z. B. den Waffen- und Geschoßfabriken — übermäßig erhöhte Bedeutung (Wert), während jene Anlagen in Kapitalien, die den zurückgestellten Zielen dienen (z. B. die Herrenmode- oder Porzellanindustrie) recht bedeutungslos, d. h. entwertet, werden. Die verdienstlosen Betriebe, Kapitalien und Hände wenden sich dafür eiligst den neuen Bedürfnissen und Märkten zu und leiten so die Umorganisierung ein. In diesen Vorgängen ist der Krieg zugleich Schöpfer und Vernichter von Werten.

Zweitens: Indem nun der Krieg für die Befriedigung seiner ungeheuren Bedürfnisse alles, was an Gütern, Anlagen und Kapitalien verfügbar ist, zusammenrafft, tritt er als beispielloser Verbraucher auf; wie er aber zugleich dem einzigen, alles beherrschenden Kriegszweck alle anderen, irgend entbehrlichen Bedürfnisse gebieterisch und entschieden unterordnet, diese rücksichtslos zurückdrängt und so dem ganzen Leben der Bürger wie des Staates ein fast spartanisches Gepräge gibt, wird er wieder zum gründlichsten Sparer. In diesen Vorgängen ist der Krieg Verbraucher und Sparer in großem Stil.

Bloß auf dem Gefechtsschauplatz selbst wütet der Krieg fast nur als Verbraucher, indem der Kampf keine Schonung und Sparsamkeit, nur das Gebot des Augenblickes kennt. —

Bevor die entwickelte Auffassung an der Wirklichkeit kurz veranschaulicht und geprüft werden kann, muß das Wesen der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit noch eine weitere Aufklärung finden, die aber als rein theoretisch in folgendem kurzen Zusatz geschehen mag.

Zusatz über die Produktivität der Kriegswirtschaft. Der Krieg als Wirtschaftserscheinung wurde im obigen vom Standpunkte der Produktivitätsfrage untersucht. Als produktiv oder fruchtbar wurde dabei jede Arbeit angesehen, die an der Aufgabe der Volkswirtschaft: Mittel (Güter) zur Erreichung von Zielen zu beschaffen, mitwirkt. Nun ist hier zwar nicht der Ort, die schwierige Frage der Fruchtbarkeit zu erörtern, doch muß zum vollen Verständnis folgendes darüber gesagt werden.

Der Begriff der Fruchtbarkeit ist kein einfacher, wie er wohl meist bestimmt wird, sondern ein zusammengesetzter. Seine Hauptelemente sind: 1) Die Zielgemäßheit oder Bedürfnismäßigkeit der Arbeit. Es genügt nicht, ein Gut zu erzeugen, dieses Gut muß auch ein wirkliches Bedürfnis befriedigen können und befriedigen, anderenfalls die darauf gewandte, noch so erfolgreiche Arbeit (volkswirtschaftlich) unfruchtbar war. 2) Die Ergiebigkeit; diese bezeichnet den technisch-wirtschaftlichen Erfolg an sich, den eine Arbeit nach dem Vergleich von Aufwand und Kosten aufweist, und zwar sowohl der volkswirtschaftlichen wie der privatwirtschaftlichen Rechnung nach. (Letztere, die Rentabilität, stimmt bekanntlich oft mit der volkswirtschaftlichen Kostenrechnung nicht überein.) 3) Die Nachhaltigkeit oder dauernde Förderlichkeit der Arbeit, die Ergiebigkeit in der Zukunft. Raubbau ist ergiebig, schädigt aber die künftige Wirtschaft. Die augenblickliche Ergiebigkeit geht nur auf die günstigste Kostenrechnung für den gegebenen Fall, den gegenwärtigen Arbeitserfolg, die Nachhaltigkeit will auch den künftigen Wohlstand sichern. (Die Nachhaltigkeit ist wieder als volkswirt-

schaftliche und privatwirtschaftliche zu unterscheiden.) Für uns gerade ist der Unterschied von ergiebiger und nachhaltiger Fruchtbarkeit wichtig. Die Arbeit für die Kriegsziele ist jedenfalls an sich ergiebig — warum hat sie nicht die gleiche wohlstandsfördernde Wirkung wie für die Friedensziele? Weil sie eben nicht nachhaltig ist, die künftige Wirtschaft nicht fördert, sondern beeinträchtigt, denn obzwar sie augenblicklich ganz unentbehrliche Bedürfnisse befriedigen hilft, zehrt sie doch von unserem Stamm an Genuß-, Rohstoff- und Werkzeuggütern. Noch dazu: weil diese Bedürfnisse später wegfallen! Und hier zeigt sich ein Unterschied zum Raubbau, der nicht aufhörenden, sondern ständigen Bedürfnissen dient. Beide zeigen also nicht in gleicher Weise Mangel an Nachhaltigkeit.

Um das theoretisch zu erklären, ist noch eine weitere Unterscheidung im Fruchtbarkeitsbegriffe nötig, nämlich: I. die Beständigkeit (Gegebenheit) der Ziele, II. ihrer Veränderung oder Entwicklung. Je nach Beständigkeit oder Veränderung gelten obige Kategorien verschieden. Findet eine Veränderung der Ziele statt, so kann es sich entweder: 1) um ihre Rationalisierung, vernünftigere Gestaltung handeln, und dann bewirkt die ihr folgende Umorganisierung der Wirtschaft wirkliche Reichtumssteigerung nachhaltige Produktivitätserhöhung; oder es kann sich 2) handeln um eine nothafte Veränderung der Ziele, wie sie jede Zwangslage mit sich bringt. Irrtum, Not, Krankheit, Krieg erzeugen Bedürfnisse, die nach Rückkehr in den gewöhnlichen Zustand wieder verschwinden. Deshalb bewirkt die Umbildung der Erzeugung, welche solchen nothaften Zielen dient, keine dauernde Wohlstandserhöhung, nur augenblickliche Zielerreichung, keine nachhaltige, für die Zukunft gültige Fruchtbarkeitserhöhung der Arbeit. Daher ist die kriegswirtschaftliche Arbeit (ähnlich wie die ärztliche) wohl bedürfnismäßig und ergiebig, aber nicht in allen Stücken nachhaltig, weil nach Aufhören des Krieges wieder die ursprünglichen Ziele in ihre Rechte treten. Für den Friedlichen ist so die Kriegswirtschaft, für den Gesunden die Krankheitswirtschaft unfruchtbar; für den Kriegführenden hingegen ist die Kriegswirtschaft, für den Kranken die Krankheitswirtschaft fruchtbar, nämlich zielgemäß und ergiebig, denn sie liefert ihm die Mittel zur Erreichung absolut notwendiger Ziele; aber sie ist nicht nachhaltig.

So ist das Wesen der Kriegswirtschaft nur vom Produktivitätsproblem aus ganz begreiflich. Die Formel für die Kriegswirtschaft lautet dann: volle Bedürfnismäßigkeit und Ergiebigkeit für die neu aufgetretenen Ziele; aber Mangel an Nachhaltigkeit wegen Unbeständigkeit dieser Ziele, und Mangel an Nachhaltigkeit wegen Raubbaues an allen Gütervorräten.

II. Verdeutlichung an den Tatsachen.

1. Von den vergemeinschaftenden Wirkungen des Krieges.

Vergemeinschaftende Wirkungen hat der Krieg notwendig und überall, daher selbst in so individualistischen Ländern wie England und Frankreich. Allein die volle Vergemeinschaftung, die dem Kriege innerlich gemäß ist, konnte der gegenwärtige Krieg doch nur in Deutschland und Oesterreich hervorbringen. Denn hier war es auf der einen Seite der sozialpolitische und universalistische Geist der Bildung und des öffentlichen Lebens, welcher die breitesten Voraussetzungen für staatliche Eingriffe bot; und auf der anderen Seite bestand auch hier der schärfste Zwang, indem die Abschließung der Grenzen von außen her das Land mit Notwendigkeit zur Selbstgenügsamkeit und Selbstversorgung drängte. Daher konnte Sering in der oben genannten Schrift die vergemeinschaftenden Einrichtungen, die der Krieg schuf, mit Recht den Einrichtungen in Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat“ vergleichen.

Die allermeisten großen Maßnahmen der deutschen und österreichischen Regierungen (die sich übrigens im Wesen gleichen wie ein Ei dem anderen) zeigen entschieden vergemeinschaftenden, staatssozialistischen Charakter. Da sind zunächst die Maßnahmen zur Sicherung der Hereinbringung der Ernte, die öffentliche Kredithilfe (Kriegsdarlehenskassen, richterliche Stundung in Deutschland, gesetzliche Stundung in Oesterreich, Schließung der Börsen), die Notstandsarbeiten gegen Arbeitslosigkeit namentlich in der ersten Zeit nach Kriegsbeginn, die Ausfuhrverbote zur Sicherung von Nahrung, Rohstoffen und Kriegsgerät; besonders dann die tief einschneidenden Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung wie: Höchstpreise für viele Lebensmittel und Gebrauchsstoffe (Kupfer, Messing, Petroleum u. a.), Maßnahmen gegen Preistreibereien, Einschränkung der Schlachtung von Jungvieh, Verringerung der Brennerei- und Brauereikontingente, Ausmahlungsvorschriften zur Streckung der Getreidevorräte, Mischung der Brotmehle mit Futtermehlen, Einschränkung des Brot- und Mehlverbrauches (Brotkarte), Bebauungspflicht des Bodens für die Landwirtschaft, Sicherung der Futtermittel, Einflußnahme auf die gesamte Kohlen- und Zuckerwirtschaft, Ankauf von Kartoffeln, Gemüse, Heringen u. a. durch die Gemeinden (in Oesterreich z. B. auch von Kaffee durch Regierung und Gemeinden); ferner von gleicher Bedeutung die Anordnungen zur Sicherung der Rohstoffe (Kriegsmetall-, Woll-, Ledergesellschaft, Oel- und Fettzentrale, Baumwollabrechnungsstelle, Handelsmonopol für Stickstoffabrikate), Beschlagnahme von Metallen, Gerbstoffen, Rohgummi, Wolle u. v. a.; schließlich die Einführung des Getreidemonopols mit Enteignungsrecht durch die Kriegsgetreidegesellschaft; in Oesterreich außerdem die Beschlagnahme der gesamten galizischen Naphthaquellen und die wirksame Verhinderung des Bauernlegens durch Verkaufseinschränkungen — alle diese und noch manche anderen Maßregeln streben auf dasselbe Ziel hin, die betreffenden wirtschaftlichen Vorgänge und Güter der privaten Willkür, dem freien Wettbewerbe zu entziehen und dem Staatswillen, der Gemeinschaft zu unterwerfen. Und zugleich trat eine positive Hilfe für bedrohte Staatsglieder ein in der gesetzlichen Unterstützung der Kriegerfamilien und der mannigfachen Kriegsfürsorge von Ministerien, Gemeinden und öffentlichen Stellen aller Art.

Fast den ganzen Bereich der Gütererzeugung, des Handels und Verbrauches sehen wir durch diese Staatstätigkeit berührt, fast alle Gebiete der Volkswirtschaft von ihr durchsetzt und beeinflußt, denn viele Rohstoffe der Erzeugung, viele Handelswege und Handelszweige (Ausfuhrverbote, Monopole, Börsen- und Bankenbeaufsichtigung, Preisbeeinflussung), viele Unternehmungen mit ihren Arbeitern (Kartellbeeinflussung, staatliche Einflußnahme auf die Lieferungsbetriebe namentlich durch Festsetzung eines gewissen Arbeitszwanges für die Arbeiter), große Mengen des Genuß- und Zwischengüterverbrauches werden unmittelbar oder mittelbar davon getroffen, mit staatlichem Einfluß durchsetzt. In der Tat ein schnell versuchter,

meist wohlgelungener Neubau eines „Geschlossenen Handelsstaates“, der, von Not und Brüderlichkeit aufgeführt, unendlichen Segen gestiftet und die Volkswirtschaft vor den schwersten Schäden bewahrt hat.

2. Der Krieg als Verbraucher und als Sparer.

a) Der Aufbau der Kriegskosten. Die Frage: was verbraucht, was kostet der Krieg an wirtschaftlichen Gütern? ist nicht so einfach zu beantworten, wie es auf den ersten Blick scheint. Denn jede große Kostenfrage ist im Grunde nicht nur eine Verbrauchs-, sondern auch eine Erzeugungs-, eine Produktivitätsfrage. Und der Krieg besonders bedeutet nicht nur Verbrauch, sondern zugleich Umorganisierung, so daß bei Veranschlagung seiner Kosten das verwickelte und im Grunde unentwirrbare Hin und Her von Verbrauchen und Sparen, von Vernichten und Schaffen, das in ihm liegt, zu konstruieren ist. Versucht man dies, so zeigt sich, daß die herkömmlichen Verfahren der Kostenberechnungen, die sich einfach auf die Regierungsausgaben stützen, allzu geradean vorgehen und sämtlich zu hohe Kriegskosten herausbringen, indem sie fast nur die verbrauchenden, nicht aber die sparenden und schöpferischen Wirkungen des Krieges in Rechnung stellen. Versuchen wir zunächst alle einzelnen Arten von Kriegskosten ohne alle Nebenrücksichten zusammenzustellen, so erhalten wir, ganz summarisch genommen, folgende Posten:

1) Bedarf der im Felde und im Hinterland stehenden Armee samt Kriegsgefangenen an: a) Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft; b) Löhnung und Gehältern für Soldaten, Offiziere, Aerzte, Zivildienste; ferner c) Bedarf der Verwundeten und Kranken an Heiltätigkeit und Heilmitteln.

2) Gesamtbedarf an Kriegsgerät aller Art, wie Waffen, Schieß- und Kampfbedarf, Ausrüstung der Truppen, ihrer Verbände und Anstalten (man denke auch an die technischen Truppen, die Verkehrstruppen, an die Festungen und Kommanden usf.); ferner die Etappenarbeiten, Feldbahnen, das Nachrichtenwesen und anderes.

3) Der Ausfall an bürgerlichen Arbeitserzeugnissen aller jener Hände, die im Heer in irgendeiner Form dienen und damit ihrer bürgerlichen Beschäftigung entzogen sind. (Kann symptomatisch gemessen werden am Ausfall an Geschäftssteuern und Erzeugungsziffern der Statistik.)

4) Verbrauch an Arbeitsgeschicklichkeiten, Kenntnissen und hochausgebildeten Talenten und allgemein: zugleich an Gesundheit durch Verwundung oder Tod — Verluste, die namentlich in der Wissenschaft, Kunst, Technik, im Unternehmertum und überall, wo es auf Persönlichkeit ankommt, sehr schmerzhaft, oft unersetzlich sind.

5) Die staatlichen und privaten Unterstützungen für die Kriegerfamilien.

6) Die Kosten für die Hinterbliebenen gefallener Krieger und für die erwerbsunfähigen Krieger.

7) Die Verwüstungen und Vernichtungen auf dem Kriegsschauplatze selbst durch Kampf, Raub und Brand. (In Deutschland entstanden so Schäden wohl von mehr als 1 Milliarde, in Oesterreich-Ungarn und Frankreich von mehreren Milliarden, in Russisch-Polen eines großen Teils des Volksvermögens.)

Von dem letzten Posten (No. 7) sehen wir im folgenden ab, da er sehr ungleich ist, und uns hier mehr das Theoretische als das bloß Tatsächliche, Gegebene angeht. Ebenso sehen wir von den Posten 6 und 5 als einer Belastung der Zukunft ab, die sich überdies sehr rasch durch Tod der Invaliden und Aufsteigen der Jugend ins erwerbsfähige Alter verringert.

Das schwierige Wechselspiel der anderen Posten, wie sie sich gegenseitig aufheben und stören und durch Ersparnisse, die in ihnen selbst oder auf anderen Gebieten liegen, wieder herabgemindert werden, sollen die späteren Ausführungen in den Hauptpunkten aufklären.

Die üblichen Kriegskostenberechnungen geben lediglich die Posten 1 und 2 (gesamter Heeresbedarf), sowie Posten 3 (Ausfall an Erzeugung, etwa soweit er in Steuerausfällen zur Geltung kommt) wieder, indem sie sich auf die Rohausgaben der Regierungen stützen. Schon das ist aber eine sehr ungenaue Angabe, weil nur die Ausgaben, nicht aber auch die sehr bedeutenden produktiven Leistungen, die in den Hinterlandsarbeiten des Heeres stecken (z. B. Brücken- und Straßenbauten) berücksichtigt werden — abgesehen davon, daß es gar nicht auf die Rohausgaben allein, sondern auf die Bilanz der wirklichen Kosten und der Ersparnisse ankommt. Immerhin handelt es sich dabei, was zugegeben werden muß, um die wichtigsten Rohposten der Kriegsrechnung, weshalb sie hier nicht übergangen werden sollen. Nach den bisherigen Schätzungen, welche Anleihen, Bankvorschüsse und Schatzscheine zur Grundlage nehmen, stellen sich diese Ausgaben während des ersten Kriegsjahres für alle kriegführenden Mächte rund auf vielleicht 100 Milliarden Mark. Davon entfallen ganz ungefähr: auf Deutschland 20 Milliarden M., Oesterreich-Ungarn über 8 Milliarden K, England (mit teurem Söldnerheer, teurer Seemacht!) 1 Milliarde Pfund, Frankreich 17,7 Milliarden frcs., Italien gegen 5 Milliarden frcs., Rußland 6,6 Milliarden Rbl. nebst rund 1 Milliarde Rbl. ausgegebener Staatsnoten. Die serbischen und türkischen Kriegskosten, teilweise auch sogar solche Rußlands und Italiens werden zum großen Teil von ihren Schirmstaaten getragen — daher auch die großen Ziffern Deutschlands, Frankreichs und Englands.

b) Von den Ersparnissen. Daß dem größten Ausgabeposten, 1a—c (Verpflegung, Löhnung, Heilung), große produktive Leistungen innewohnen, um deren Wert sich also diese Ausgaben vermindern, wurde schon oben erwähnt. Noch viel wichtiger aber ist, daß der Bedarf 1a—b (Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft, samt Löhnungszuschuß dafür) im wesentlichen überhaupt nicht unter die wirklichen *Kriegs*kosten fällt, weil die gleichen Kosten oder noch größere im Frieden auch entstanden wären. Was die Soldaten im Felde essen, wäre zu Hause ungefähr auch gegessen worden; was sie an Bekleidungs-, Wohnungs- und Verbrauchsgütern verbrauchen, wäre zu Hause allermindestens auch verbraucht worden, wenn man nämlich die ganze Ersparnis an Luxus-

aufwänden, die sich die Einberufenen auferlegen müssen, berücksichtigt. Wie billig wird zu alledem noch bei den militärischen Körpern gekocht, geschneidert, geschustert, verrechnet, verwaltet, Recht gesprochen — ohne Unternehmer- und Handelsgewinn, wie viel wird dazu gehungert und entbehrt! Welcher Unterschied ist nicht zwischen den Lebenskosten einer Stadt von 10 000 Einwohnern und einem Truppen- oder Gefangenenlager von 10 000 Mann, auch wenn man die Schul- und Erziehungskosten abrechnet! Und von dem Posten 1c geht jener Bruchteil ab, der auf Kranke im Frieden entfallen wäre. (Ist doch z. B. nicht ein einziger Arzt mehr dazugekommen!)

Volle Kosten stellt dagegen der Posten 2 (Kriegsgerät) dar, wenn man nicht auch hier berücksichtigen will, daß ein großer Teil dieses Gerätes in die Zeit nach dem Kriege als sehr wertvoller Güterbestand in die Heeresrüstung oder in den freien Verkehr übergeht (z. B. Pferde, Wagen, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke, Verpflegungs- und Rohvorräte). Doch hängt dies sehr von der Länge des Feldzuges und den neuen Rüstungen nach demselben ab.

Den riesigsten Aufwand und den eigentlichen Kern der Kriegskosten stellt der dritte Posten — Ausfall an Arbeitserzeugnissen — dar. Wenn in Deutschland allein vielleicht 10 Millionen Personen im Heere und in allen dazugehörigen (auch freiwilligen) Hilfsverbänden tätig sind, so ist der Güterausfall so übergroß, daß eine rasche Verarmung der Volkswirtschaft eintreten müßte, wenn nicht mächtige Gegentendenzen, sehr starke natürliche Heilkräfte auch hier mildernd eintreten würden. Die gesunde Volkswirtschaft gleicht darin ganz dem natürlichen Organismus, der gleichfalls für die schwersten äußeren Schädigungen und inneren Vergiftungen seine aufgespeicherten Heilschätze und Heilkräfte bereit hat. Die wichtigsten dieser Gegentendenzen können vielleicht, wie folgt, bestimmt werden:

1) Die schon erwähnte bürgerliche Produktivität der Heeresarbeit im Hinterlande, z. B. Straßen-, Bahn- und Brückenbauten, Fernsprech- und andere Verkehrsanlagen, Stromleitungen, Kanalisierungen, gelegentliche Erntearbeiten von Soldaten, bürgerliche Arbeiten der Kriegsgefangenen — Leistungen, die dazwischen von großer Bedeutung sind, so in Oesterreich der Bau des zweiten Geleises der Linie Schwarzach-St. Veit-Wörgl (zum Teil allerdings ein Notstandswerk), die Neuherstellung der Petroleumgruben in Galizien, in Deutschland sodann die Urbarmachung von Oedland und Torfmooren und die militärische Mithilfe am Wiederaufbau Ostpreußens und Galiziens. Dazu kommt ferner eine unschätzbare Erziehungsleistung nicht nur an allgemeiner Disziplinierung, sondern auch an technischem Können, z. B. bei den technischen und Verkehrstruppen, im Schreibedienst u. v. a..

2) Von größter Wichtigkeit ist aber die unmittelbare Ersetzung der zum Heere eingezogenen Arbeitskräfte aus dem bürgerlichen Reservoir selbst: Frauen, Greise, Kinder, Pensio-

nierte, Gebrechliche beteiligen sich nun in einer Weise an der Arbeit fast aller Betriebe, die das größte Erstaunen hervorrufen muß, da dieser Ersatz in vielen Fällen ganz allein hinreicht, den früheren Betrieb weiterzuführen, z. B. in der ganzen Landwirtschaft, die ohne wesentliche Hilfe fast dasselbe, manchmal sogar mehr leistet als vorher. Bekannt ist ja, daß in Deutschland Tausende von Morgen Landes neu angebaut, in allen großen Städten die brachliegenden Baugründe, z. B. von Schulkindern, emsig ausgenützt wurden. Auf diese Weise sowie durch Befreiung vom Heeresdienst konnten z. B. die Förderung von Kohle und Erzen, die Schwereisenindustrie, die öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerke, der Bahn- und Binnenschiffahrtsbetrieb, der Post-, Bank-, Schul- und Zeitungsbetrieb, endlich die staatliche und gemeindliche Verwaltung meist nur wenig geschmälert aufrecht erhalten werden.

Freilich arbeiten diese Betriebe wieder vielfach für den Krieg. Wenn man eine Schätzung wagen darf, so wird an bürgerlichen Verbrauchsgütern etwa noch $^1/_2$ der früheren Menge, an Kapitalgütern und ähnlichen Zwischenprodukten aber vielleicht kaum $^1/_{10}$ der Friedenserzeugung erreicht — natürlich, wie gesagt, außer den Kriegsgütern. Denn diese eingerechnet, dürfte die Volkswirtschaft wohl gegen $^2/_3$ der ganzen Erzeugung aufrecht erhalten.

Die große Geschäftigkeit, die in der Mehrzahl der Betriebe während des Krieges herrscht, ist privatwirtschaftlich ein unendlicher Segen, indem sie sowohl die Stetigkeit aufrecht erhält, wie den Unternehmern und Arbeitern Verdienst bietet. Volkswirtschaftlich hingegen arbeiten alle jene, welche nur der Kriegsgeräterzeugung dienen, an der späteren Verarmung und Kapitalentleerung der Volkswirtschaft mit, insofern sie Rohstoffe und Erzeugungsmittel verbrauchen, die der Zukunft nicht dienen, sondern entzogen werden. Freilich sind sie es dafür, die dem Augenblick, der Verteidigung von Staat und Leben, am meisten nützen. Eine Vorstellung, welche weiten Kreise die Erzeugung für den Heeresbedarf ergriffen hat, wie und wo der Krieg überall Verbraucher ist, mögen folgende kürzesten Angaben vermitteln. Zu ihnen ist aber zu bemerken, daß davon die Genußgütererzeugung für das Heer (Verpflegung etc.), gemäß unseren obigen Darlegungen, keine eigentlichen Kriegskosten, also doch wieder keine Verarmung, darstellt, da im Frieden gleiche oder größere Hervorbringungen für die entsprechenden Bedürfnisse nötig wären.

Zunächst sind die gesamten Rohstoffindustrien so angestrengt beschäftigt, als es die verfügbare Arbeiterzahl nur irgend gestattet, denn der ungeheure Geschoßverbrauch der modernen Armeen, ihr mannigfacher Gerätebedarf nimmt alle Eisen-, Metall-, Holzvorräte usf. in Anspruch. Stein- und Braunkohlen-, Roheisen- und Metallgewinnung, die Schwereisenindustrie, die Metallverarbeitung werden aufs äußerste angespannt, so daß allein schon dadurch die großen Industriezentren in Rheinland-Westfalen, Oberschlesien, Witkowitz, Pilsen, Obersteiermark beschäftigt werden. Dabei war die Umbildungsfähigkeit erstaunlich groß. Nicht nur Maschinenfabriken, auch Bauschlosser, Lampen-, Schrauben-, Schnellpressenfabriken beteiligten sich an Lieferungen für Munition und ähnlichem. Der Eisenbahnwagen- und Lokomitivbau, die elektrotechnische Industrie war von vornherein nicht stillgestanden, die Möbelerzeugung und Holzverarbeitung erlangte für Spitaleinrichtungen, Barackenbauten und die Herstellung von Geschoß- und Konservenkisten Aufträge. Die Leder- und Textilindustrie waren als Hauptrüstungsindustrien bald fast gänzlich von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen worden, auch fernab liegende Teilgebiete, wie die Seidenindustrie, die Pulversäckchen, Kokarden, Seidenwäsche lieferte, gingen nicht leer aus. Daß alle Arten von Heilmittelgewerben, die chemischen Erzeugungszweige, ferner die Pelz- und Winteraus-

rüstungsgewerbe, endlich die Spezialausrüstungsgewerbe (Thermosflaschen, Rucksäcke, Schlafsäcke, Touristennahrung u. v. a.) reichlich beschäftigt waren, bedarf keiner Ausführung. Selbst manche Mode- und Luxusgewerbe fanden einigen Ersatz (Trauerkleider, vaterländische Abzeichen, Uhren, Photographien etc.), und die sehr gestärkte Kaufkraft der Landwirte wirkte auf alle Geschäftszweige. Wo eine Industrie mit großen Teilen ihrer Einrichtungen für die Ausfuhr berechnet war, konnte freilich selten voller Ersatz geschaffen werden.

Ueberblickt man diese skizzenhafte Zusammenstellung, so fällt die Unverhältnismäßigkeit (Disproportionalität) von Kapitalgüter- und Verbrauchsgütererzeugung in die Augen. Die plötzliche Zielveränderung der Wirtschaft durch den Krieg, die der dringendsten Not des Augenblickes entspringt, bringt es mit sich, daß fast der gesamte verfügbare Bestand an Erzeugungsmitteln und Arbeitskräften dazu verwendet wird, Kriegsgüter (= fast durchaus Verbrauchsgüter) herzustellen, während an Rücklagen für Kapitalgüter und Neuanlagen kaum gedacht werden kann. Daher die zunehmende Entleerung der Volkswirtschaft an Rohstoffen, Werkzeugen und Zwischengütern, an der fast die ganze Großindustrie der Erde mitarbeitet — die Hauptquelle der Teuerung. Ebenso ist die geistige Produktion jeder Art sehr zurückgegangen.

3) Noch ein sehr, sehr großer Posten mindert den ungeheuren Ausfall an regelrechter Gütererzeugung: die freiwilligen oder erzwungenen Ersparnisse an Luxus- oder Bequemlichkeitsgütern und selbst an Gütern notwendigen Bedarfes. Man darf ruhig sagen, daß Deutschland, Oesterreich und Ungarn durch weises Haushalten mit ihren Getreide-, Futter- und Rohstoffvorräten Milliarden von Werten erspart haben. Reichlich 1 Million Tonnen Getreide, $^1/_3$ Million Tonnen Hülsenfrüchte, dazu sibirische Butter, amerikanisches Schweinefett u. v. a. hat man in Deutschland erspart. Zum Teil hat man eben auch wirklich Entbehrungen gelitten — aber erspart sind alle diese nicht verbrauchten Werte dennoch. Was dann noch an Luxus- und Bequemlichkeitsgütern, überflüssigem Reisen, Gesellschaftengeben, Modetorheit u. v. a. gespart wurde, geht gleichfalls in die Milliarden. Werden doch in Deutschland nach steuerstatistischen Ausweisen jährlich über 5 Milliarden M. allein für Bier, Wein, Branntwein und Tabak ausgegeben — ein Minderverbrauch von nur $^1/_4$ dieses Wertes beträgt schon $1^1/_3$ Milliarde! Und solche Verbrauchsminderungen sind um so bedeutsamer, als mit ihnen eine Erziehungsarbeit geschehen ist, die in die Zukunft nachwirkt. Freilich sind einige erzwungene Ersparnisse auch schädlich, namentlich die an geistiger, gesundheitlicher, rechtlicher Bedürfnisbefriedigung, an Kunst, Wissenschaft und Erziehung.

Zu solchen Ersparnissen kommen noch die großen Kostenminderungen, die mittels des Ersatzes teurer durch billige Rohstoffe, z. B. Eisen für Messing und Kupfer, erzielt werden, doch soll davon später die Rede sein.

Ueberblickt man diese drei riesenhaften Ersparnisposten, so kann man ermessen, daß und warum die Volkswirtschaft die geradezu unwahrscheinlich hohen und die menschliche Vorstellungskraft überschreitenden Kosten des Krieges dennoch und zwar auch lange zu tragen vermag.

Daß alle die genannten Minuenden die Kriegskosten dennoch nicht decken, ist selbstverständlich, es bleibt noch immer ein riesiger, sehr schmerzhafter Rest. Der Krieg verschlingt unendliche Mengen von Rohstoffen, geistigen und körperlichen Kräften und nützt Kapitalgüter ab — Verluste, die sich nicht schlechthin ersparen noch ausgleichen lassen, sondern absolut sind. Daher ist vor allem die Dauer des Krieges das verderbliche und aufreibende Moment (neben den Verwüstungen auf dem Kriegsschauplatze, die aber von der theoretischen Betrachtung übergangen werden können). Die Teuerung, soweit sie aus dieser Quelle entspringt, und die Erschütterung der Währungen aller Krieg führenden Staaten (England und Frankreich eingeschlossen) sind die Gradmesser des wirklich eingetretenen Reichtumverlustes, der wirklichen Kriegskosten.

4) Dem Verbrauch an Arbeitskräften durch den Tod (Posten 4) steht schließlich eine kleine Erleichterung im Uebervölkerungsdrucke gegenüber, unter dem ja alle Länder außer Frankreich zu leiden haben — wohl ein schwacher Trost für die Tränen, die vergossen werden. Rein wirtschaftlich gesehen, wird es sich aber in Deutschland immerhin fühlbar machen, daß die gesamten Erzeugungsanlagen, die für alle reichen mußten, nun für weniger Menschen zu arbeiten haben.

Nochmals zur Kostenrechnung. Von den üblichen Kriegskostenberechnungen auf Grund der Rohausgaben der Regierungen gehen also nach allem bisherigen ab: 1) die Kosten 1 a—b (Verpflegung etc.); 2) ein Teil der Kosten 1 c (Heilung); 3) die Ersparnisse 3_{1-3} (d. i.: produktive Leistungen des Heeres; Ersatz des Ausfalls der eingerückten Arbeitskräfte durch Frauen, Kinder usf.; Ersparnisse). Dagegen sind wirkliche Kosten: der verbleibende Ausfall an der Erzeugung von bürgerlichen Bedarfs- und Kapitalgütern, und von den Rohausgaben der Regierungen: die Kosten aller Betriebe, sofern sie Kriegsgerät herstellen (Posten No. 2) — Kosten, welche ja nicht in den Abzug aus 3_2 (Ersatz von Arbeitskräften) fallen dürfen. Denn diese umfangreiche und teure Arbeit ist es gerade, die den Hauptstamm der positiven Kriegsausgaben ausmacht. — Nach alledem ist so viel klar: daß die Reinkosten des Krieges nicht im entferntesten so groß sind wie die Rohausgaben der Regierungen, wobei allerdings von den Verwüstungen am Kriegsschauplatze abgesehen wird.

Auch diese Kostenrechnung wird aber noch durch die Wertzerstörungen und Wertschöpfungen, die der Krieg mit sich bringt, durchkreuzt und so vervielfältigt, so sehr ins Bewegliche, ins Gebiet der Entwicklung gebracht, daß eine streng genaue Kriegskostenermittlung überhaupt niemals möglich sein wird, weil sie zugleich eine Zukunfts- und Entwicklungsfrage ist.

Jul. Wolf (Die Kriegsrechnung, Berlin 1914) berechnet die Kriegskosten mit folgenden Posten: 1) die Sachschäden am Kriegsschauplatz; 2) die „unmittelbaren Kosten“ (worunter die Rohausgaben der Regierungen verstanden werden); 3) die mittelbaren Kriegskosten oder „die Einbußen, welche die Volkswirtschaft ... durch Störungen im Räderwerk ... und durch das Minus der Produktion infolge gestörten Absatzes, gestörten Rohstoffbezugs, auch verminderter Arbeitskräfte, an Einkommen und weiterhin an Kapitalswerten erfährt“ (S. 32). Diese Einbußen schätzt Wolf für Deutschland auf $1/3$ des Volkseinkommens oder 13 Milliarden M. (wenn letzteres auf 40 Milliarden jährlich veranschlagt wird), für Oesterreich-Ungarn auf $1/5$ des Volkseinkommens oder 4 Milliarden M. (S. 38). — Hier wird glücklicherweise mit doppelter, ja dreifacher Kreide gerechnet. Denn nicht nur daß den „mittelbaren Kosten“ unendliche Ersparnisse gegenüberstehen,

auch die „unmittelbaren“ Kosten sind nur zum kleineren Teil (Kriegsgerät und Heilung) wirkliche Kriegskosten, wie sich oben ergab. Was wäre denn auch in Deutschland an Volkseinkommen übrig geblieben, wenn 2 Milliarden Sachschäden, 20 Milliarden unmittelbare und 13 Milliarden mittelbare Kosten im Jahre erwachsen wären?

3. Der Krieg als Zerstörer und als Schöpfer.

a) Die zerstörenden Wirkungen. Nach unseren früheren Darlegungen folgen die wertvermindernden oder -zerstörenden Wirkungen des Krieges aus den Vorgängen der Umorganisierung der Volkswirtschaft, ihrer Einstellung auf die neuen Bedürfnisse, die bei Strafe von Gut und Leben Erfüllung fordern. Unter Zerstörung können wir daher nicht verstehen, was wir schon als Kosten, als eigenen Güterverbrauch des Krieges kennen gelernt haben. Ist doch Wertzerstörung oft auch da vorhanden, wo zugleich Ersparnis ist. Die Erzeugungsanlagen für Bier und Wein, Schnaps und Tabak, Mode-, Luxus- und Fremdengewerbe z. B. sind zum Teil brachgelegt, entwertet, zugleich liegt aber darin eine große Ersparnis. Oft allerdings fällt solche Brachlegung wie mit dem Zusammenbruch von Existenzen, so mit positivem volkswirtschaftlichen Verlust (Verbrauch) zusammen, ist aber dann immer noch kein eigener Verbrauch des Krieges selbst. So das Liegenbleiben von Erfindungen und Plänen, das Stilliegen nützlicher Zwischengüter, wie der Bau-, Maschinen- und ähnlicher Anlagegewerbe, das Stilliegen fruchtbarer Außengewerbe wie die Reederei, die auswärtigen Kapitalanlagen, das Stilliegen oder die starke Herabminderung aller Gewerbe, die höheren geistigen Bedürfnissen dienen (freie Berufe, Buchgewerbe, Kunst und Kunstgewerbe aller Art), die Verminderung der Kulturpflege durch den Staat und die öffentlichen Stellen, die Unterbrechung von Erziehungen, Lehrgängen und geistiger Arbeit überhaupt. Allgemein gesagt, ist es die Schädigung der Betriebe mit entwerteten Erzeugnissen durch Stilliegen und Verderben sei es an Werkzeugen und Rohstoffen, sei es an Arbeiter-, Unternehmergeschicklichkeit und geistigem Kapital, sei es an alten Absatzwegen und Geschäftsbeziehungen; d. h. es ist die Entwertung dieser Produktivkräfte selbst, um die es sich hier handelt. Oft sind solche Wertzerstörungen nur vorübergehend und lassen sich nach dem Kriege, sogar während desselben, schnell wieder gut machen. Das Schicksal mancher davon berührten Geschäftszweige ist dabei recht wechselvoll. So war in den meisten Zweigen der Textil- und Konfektionsgewerbe nach Ausbruch des Krieges eine große Stockung eingetreten. Auf diese Wertzerstörung folgte aber durch den Mangel an Baumwolle, durch den schnell wachsenden Bedarf der Heeresverwaltung und das Einsetzen der bürgerlichen Nachfrage bald eine Erholung, später sogar eine große Werterhöhung aller Roh-, Halb- und Fertigware. Schließlich wurde jede Art von Ware zu hochgestiegenen Preisen an den Mann gebracht. Dieser Verlauf ist für viele anfangs stillgelegte Betriebe typisch.

Der Krieg ist in demselben Maße Zerstörer von Werten vorhandener Waren, Erzeugungsanlagen und -kräfte, als die ursprünglichen Bedürfnisse, denen jene Anlagen dienen, zurücktreten. Glücklicherweise kann der größte Teil der Wertzerstörung auch wieder wettgemacht werden durch die Wert erzeugenden, Wert schaffenden Wirkungen des Krieges.

b) Die schöpferischen Wirkungen des Krieges sind abermals nicht einerlei mit seinen sparenden Eigenschaften, sondern ergeben sich wieder aus der Um- und Neubildung der Wirtschaft durch die Zielverschiebung. Wie das Stillegen der Wirtschaft Wertzerstörung ist, so die Heranziehung für die neue Bedürfnisbefriedigung Wertschöpfung. Alle jene Betriebe und Kapitalien, die schon vorher kriegsmäßigen Zwecken gewidmet waren, sodann jene, die sich zu Kriegsbetrieben umbilden können, erfahren eine Werterhöhung, eine Wertschöpfung. Kraft eines solchen Umbildungs- und Anpassungsvorganges wird von selbst die geschehene Wertminderung wieder wettgemacht oder sogar überholt.

Darüber hinaus aber liegt in der Umbildung der Kräfte, im Umlernen ein großer und nachhaltiger Wert, und der größte endlich in dem harten Gebot der Not, auf alte Mittel und Wege gänzlich zu verzichten, völlig neue aufzufinden. Die eiserne Not bringt den Menschen oft mit einem gewaltigen Ruck vorwärts. Bekannt ist das Beispiel des Rübenzuckers als einer Frucht der napoleonischen Kontinentalsperre. Derartiges Unabhängigwerden von fremden Rohstoffen und Erzeugnissen wird uns auch nach diesem Kriege als mehr oder weniger reife Frucht in den Schoß fallen. Schon jetzt werden viele Beispiele solcher Neuschöpfungen des Krieges bekannt. Die wichtigsten mögen hier mit Vorbehalt wiedergegeben werden. Zündhölzchen wurden ehedem nur aus dem Holz der russischen Espe erzeugt, jetzt ersetzt man dieses durch entharztes und entwässertes Linden- oder Fichtenholz. Kampfer konnte bisher nur aus Formosa und Japan eingeführt werden, jetzt hat man gelernt, ihn künstlich aus Terpentinöl so herzustellen, daß er auch für Heilzwecke verwendbar ist. Gerbstoffe, für die man vielfach auf überseeische Einfuhr angewiesen war, werden nun aus Lederabfällen zurückgewonnen, deren Reste überdies als Düngemittel verwertbar sind. Teeröl, als Heizstoff für Betriebe mit Teerölfeuerung wichtig, dürfte nun aus Rohnaphthalin gewonnen werden können. Salpeter lernte man aus der Luft gewinnen, Kautschuk aus Kohle, Fettstoffe aus gezüchteter Hefe.

Neben solchen vollständigen, vielfach umwälzenden Neuerungen, deren Weiterentwicklung noch gar nicht abzusehen ist, kommt die weitausgreifende Stellvertretung auswärtiger durch einheimische, teurer durch billige Ersatzstoffe und Ersatzverfahren in Betracht. Aluminium ersetzte man durch Weißblech, Messing durch Stahl, Kupferlegierungen durch verzinktes Eisen, Staniol durch Papier, Spannvieh durch Kraftpflüge, die 10-Heller-Nickelmünzen in Oesterreich durch Kupfer (mit 5 Proz. Silber legiert), ja in Deutschland

die 5-Pfennigstücke sogar durch Eisen. Für Viehfutter verfiel man auf Hefe und Melasse, für Benzin auf Benzol, für das Fett zur Seifen- und Lichtererzeugung auf das der Abwässer, für Fettseifen auf Zuckerseifen, für Fleisch auf Nährhefe, für Baumwolle und Jute auf Stroh und Brennesseln, Petroleum ersetzte man durch Elektrizität und Rüböl; und von den Stellvertretungen, die das Kriegskochbuch lehrte, wird manches dauernder Besitz bleiben.

Als ein weiterer und vielleicht größter Posten bleibt aber zurück: die Erziehung von Produktivkräften für die Volkswirtschaft, ein Vorgang, der sich ohne Zweifel auch nach dem Kriege noch fortsetzen wird, und zwar zu einem zollpolitischen System fortsetzen wird. Gleichwie die Kontinentalsperre viele Gewerbe aufblühen ließ, die man aber nachher preisgab, so wird auch die jetzige Abschließung, welche Deutschland und Oesterreich zur Selbstversorgung zwingt, viele Kräfte aufkeimen lassen, die aber diesmal nicht preisgegeben werden sollen.

Schon all die angeführten Ergebnisse: neue Verfahren und Erfindungen, Ersatz auswärtiger Stoffe durch eigene, Haushalten mit den Vorräten sind nicht nur für sich wertvoll, sondern sind zugleich dauernd wirksame fruchtbare Kräfte, die auch anderen Lagen und friedlichen Zwecken dienstbar bleiben.

Von unendlicher Wichtigkeit ist dann die erzieherische Arbeit, die der Krieg in geistigen Betrieben, namentlich in Verwaltung, Steuerwesen und Gesetzgebung (man denke an die ungeheuere nationale Bedeutung eines deutsch-österreichischen Zollverbandes), in Diplomatie, Staat und Gesellschaft geleistet hat. Es sind dies ja größerenteils gesellschaftliche Wirkungen, deren Betrachtung der Gesellschaftslehre zufällt, nicht primär wirtschaftliche; dennoch haben sie für die Volkswirtschaft, die ja auch, wie eingangs gezeigt, ein System geistiger Betriebe darstellt, die größte Bedeutung. In ihnen liegen maßgebende produktive Kräfte und unerläßliche Vorbedingungen wirtschaftlichen Gedeihens.

Eine ungeheure produktive Kraft wird endlich erzogen mit dem, was man die Rationalisierung der Bedürfnisse oder die Vernünftigung der Ziele und der ganzen Lebensführung nennen kann.

Der eitle Luxus, die stilwidrigen Modetorheiten in Kleidung und Aufwand werden wenigstens in so ausschreitender Form nicht so bald wiederkehren. Das Gesicht unserer gesamten Lebensziele und damit unserer Wirtschaft wird ein ernsteres Aussehen bekommen. Wie jeder einzelne Mann, der als Krieger dem Tod ins Auge gesehen, sich über sein eigenes Niveau hinausgehoben findet, so auch das Ganze unserer Volkskultur. Wie viel von dem Erreichten nach dem Kriege im einzelnen bleiben wird, ist freilich noch ganz ungewiß. Aber die Grundsätze, die gewonnen wurden, die Erziehung, die geleistet wurde an den Organisatoren der Volkswirtschaft, den Staatsmännern, Behörden, den Verbrauchern und den Erzeugern, der kräftige Anstoß zur Selbstversorgung und ganz besonders zur

planvollen Organisierung, zur Vergemeinschaftung der Wirtschaft, den wir erhielten — das alles bleibt am Werke und wird tief und dauernd nachwirken. Der Krieg gleicht einem bittern Trank, einer entsetzlichen Arznei, die den Kranken in Fiebern und Krisen schüttelt und seine verborgensten Kräfte und Lebensgeister aufregt. Wird der Kranke wieder gesund, so ist er nicht mehr der gleiche. Zwar äußerlich furchtbar geschwächt, findet er sich innerlich erneut und gekräftigt. Wir wurden aus der Bahn geschleudert, aber es riß uns nach oben.

Schlußbemerkung.

Die obige Auffassung des Krieges geht, indem sie die Kriegswirtschaft als Produktivitätserscheinung untersucht, von der Zielverschiebung aus, die er bedeutet; von der Umbildung der Wirtschaft, welche jener Zielverschiebung genügen soll; dem Gegensatzpaar von verbrauchenden und sparenden, wertzerstörenden und wertbildenden Grundkräften, die bei jener Neu- und Umbildung der Wirtschaft am Werke sind, endlich dem notwendigen und allgemeinen Streben nach Vergemeinschaftung, das den einzelnen Umbildungskräften Halt, Zusammenfassung und Berichtigung gibt.

Die Erklärung der Tatsachen, die auf Grund dieser Theorie des Krieges versucht wurde, konnte sich nur im Rahmen des Skizzenhaften bewegen. Manche großen Erscheinungen, wie die Reichtumsverschiebungen, die der Krieg mit sich bringt, die Rückorganisierung der Volkswirtschaft zu den friedlichen Zuständen, die Berücksichtigung eines guten oder schlechten Ausganges, wurden kaum angedeutet. Auch das wichtige Gebiet der finanzwirtschaftlichen Wirkungen des Krieges (Devisenentwertung, Notenvermehrung und -entwertung — eine Quelle der Teuerung —) wurde gar nicht berührt, weil seiner Betrachtung mit der oben entwickelten Theorie noch nicht gedient ist. (Es kommt da nämlich als Grundtatsache zur Umorganisierung der Wirtschaft noch hinzu: die Mobilisierung der Güterwelt dafür, d. h. die plötzliche Entnahme ungeheurer Massen von Genuß- und Erzeugungsgütern etc. für die neuen Ziele; das erfordert wieder stark vermehrte Umlaufsmittel; die Steuereingänge, auch die Deckung der Geldzeichen vermehren sich aber nicht entsprechend — so entspringt hier ein eigener, selbständiger Strom von Tatsachen.) Schließlich ist zu einer ins einzelne gehenden systematischen Darstellung und theoretischen Deutung des Tatsachenstoffes die Zeit noch nicht gekommen. Doch sollte ein Anfang gemacht und vor allem eine grundsätzliche Beurteilung der Kostenfrage gewonnen werden.

So wie keine Statistik ohne Abgrenzung der zu verzeichnenden Tatsachen durch den Begriff (d. i. durch theoretische Konstruktion derselben) möglich ist, so auch die Aufstellung einer Kostenstatistik. Es genügt nicht, die Rohausgaben und Schäden da und dort zusammenzutragen; man muß vorher die Grundkräfte bestimmen, welche Kosten erzeugen oder sie aufheben und Nutzen schaffen. Dann erst wird

man jenen verwobenen Mechanismus von Verschwenden und Sparen, von Zerstören und Schöpfen kennen lernen und begreifen, daß es diese Doppelnatur des Krieges ist, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern, reichen und armen, das Kriegführen wirtschaftlich ermöglichte. Hirten und Jäger, Ackerbauer und Handelsvölker, das arme Sparta und das reiche Athen, alle haben sie bis herauf zu den Industrievölkern der Neuzeit die Lasten der Feldzüge (wenn sie nicht eben vernichtend ausfielen) ertragen. Wenn jeder Krieg den wirtschaftlichen Verderb der Völker bedeutete, die ihn führten, wie könnte die Geschichte widerhallen von ihren Kämpfen? Und niemals ist auch ein Krieg bloß oder im wesentlichen mit „Subsidien“ geführt worden. Immer hat er zugleich die wirtschaftliche Struktur seines Umkreises gründlich verändert, und vorzüglich davon hat er gelebt. Ist er doch nicht nur ein großer Verschwender, sondern auch ein großer Sparer, daher noch heute das uralte Wort seinen Sinn hat, daß der Krieg sich selbst ernährt. Und er vermag dies, eben weil er im Wirtschaftlichen seinen Grund und Schwerpunkt nicht hat, eben weil er eine ganz und gar überwirtschaftliche Erscheinung ist — nämlich die große Krise von politischen, geistigen, kulturellen Bestrebungen und Entwicklungen, die Auseinandersetzung zwischen Kulturkreisen, Nationen und Staaten, die gewaltsame, erschütternde Fort- und Umbildung in Gesellschaft und Geschichte. Und darum schaltet er, der Zielgebende, als überragender Herr mit allen Kräften des gesamten gesellschaftlichen Lebens und vorzüglich mit der Wirtschaft, deren bloßer (oft verleugnete, immer wieder vergessene) Mittelcharakter dabei wieder einmal rein und klar ins Licht tritt. (G. C.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Oesterreichische Kriegsverordnungen

(enthaltend die im ersten Kriegsjahr — bis 31. Juli 1915 — erlassenen Verordnungen).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

Vorbemerkung: Die Uebersicht enthält alle im „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" veröffentlichten wichtigeren Verordnungen, soweit sie das Wirtschaftsleben betreffen, nebst kurzer Inhaltsangabe. Hierbei kann das Urteil darüber, was als „wichtigere" Verordnung anzusehen sei, natürlich je nach dem eingenommenen Standpunkte verschieden ausfallen. Doch hofft der Verfasser, infolge weitherziger Auslegung des Begriffes „wichtig" eher zu viel als zu wenig gegeben zu haben. Die Inhaltsangaben beschränken sich dagegen durchweg unter Weglassung aller Einzelheiten auf die wesentlichen Grundzüge der Verordnungen, können also, sowie es auf erstere ankommt, das Nachschlagen des Wortlautes des Gesetzes selbst nicht ersparen. Großer Wert ist dagegen auf die Klarlegung des Zusammenhangs der einzelnen Verordnungen untereinander gelegt worden, und die Uebersicht hofft, durch die vielen Verweisungen (und auch durch die drei kleinen Zusammenstellungen im Anhang) das Auffinden der zusammengehörigen, das gleiche oder ein verwandtes Gebiet behandelnden Verordnungen zu erleichtern.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte (RGBl. S. 865 f.). — Vgl. wegen des öffentlichen Rechtes die Bekanntmachung vom 15. September — unten S. 629.

Es werden Unterbrechungen des Verfahrens vorgesehen (durch Bekanntmachung vom 27. November — vgl. unten S. 633, und 30. Jänner 1915 — unten S. 635, auf deutsche Militärpersonen ausgedehnt).

Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (RGBl. S. 886 f.).

Der Handelsminister wird ermächtigt, die Bestimmungen der Gesetze über Sonn- und Feiertagsruhe vom 16. Jänner 1895 und 18. Juli 1905 ganz oder teilweise zeitweilig außer Kraft zu setzen. (Ist durch Verordnung des Handelsministers vom gleichen Tage [RGBl. S. 887] geschehen.) — Vgl. die Bekanntmachung vom 20. August 1914 — unten S. 628.

Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird (RGBl. S. 903 ff.). — (Vielfach ergänzt, vgl. die Neufassungen vom 2. Oktober 1914, unten S. 629 f., und 9. Februar 1915 — unten S. 637.)

Es handelt sich um Getreide, Vieh und sonstige Lebensmittel, ferner um Kriegsbedarfsartikel jeder Art.

Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen (RGBl. S. 907) — (Erste Stundungsverordnung) — mit den weiteren Verordnungen vom 13. August 1914 (Zweite Stundungsverordnung), 25. August 1914, 5. September 1914, 27. September 1914 (Dritte Stundungsverordnung), 3. Oktober 1914, 13. Oktober 1914, 25. November 1914 (Vierte Stundungsverordnung), 25. Jänner 1915 (Fünfte Stundungsverordnung), 31. März 1915, 25. Mai 1915 (Sechste Stundungsverordnung), 28. Juni 1915.

Die durch die oben genannten Verordnungen begründete, weiter verlängerte und schließlich allmählich abgebaute Stundung privatrechtlicher Forderungen hat etwa folgende Entwicklung genommen (von allen Einzelheiten, insbesondere der Festsetzung bestimmter mindestens zahlbarer Teilbeträge abgesehen). (Siehe die Tabelle auf S. 627.)

Neben dieser gesetzlichen Stundung ist bereits durch die dritte Stundungsverordnung vom 27. September eine weitere sogenannte richterliche Stundung von Geldforderungen für zulässig erklärt worden, die auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, gewährt werden kann.

Umgekehrt sind von vornherein eine ganze Reihe von Forderungen von der Stundung ausgenommen worden, und diese Liste ist dann in den weiteren Verordnungen durch immer neue Ausnahmen erweitert worden. So waren z. B. schon beim Erlaß der ersten Verordnung von der Stundung ausgenommen die Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, Mietverträgen, Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhalts, Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen, endlich Rückforderungen von Beträgen bis zu 200 K. aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung. Die letztere Gruppe wurde dann durch die folgenden Stundungsverordnungen immer mehr erweitert, indem immer höhere Beträge rückforderbar wurden, ferner kamen allmählich hinzu die Forderungen aus Pachtverträgen, gewisse Forderungen aus Versicherungsverträgen (später sehr eingehend behandelt), unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren, Forderungen von Vereinskrankenkassen usw. usw. (Wegen des in der Verordnung vom 3. Oktober 1914 enthaltenen Zahlungsverbots gegen feindliche Staaten vgl. unten S. 630.)

(Diese kurze Uebersicht kann natürlich nicht den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit machen, sondern will lediglich die großen Gesichtspunkte angeben, nach denen die Stundung auf- und nachher wieder abgebaut worden ist.)

Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden (RGBl. S. 909 ff.).

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen und solche Gegenstände zur Versorgung von Gemeinden (nötigenfalls zwangsweise) zu beschaffen. Auf Verletzung einer Lieferungspflicht, Verheimlichung von Vorräten und auch auf Preistreiberei werden Strafen festgesetzt.

Von vor dem 1. August 1915 entstandenen Forderungen, die fällig geworden sind	sind zu zahlen															
	im Oktober		im November		im Dezember		im Januar	im Februar		im März	im April		im Mai	im Juni	im Juli	im August
	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 30.)	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 28.)	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 30.)	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 30.)	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages
spätestens am 14. August 1914	10 %	.	15 %	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.	.	.
zwischen dem 15. und 31. August 1914	.	25 %	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.	.
im September 1914	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.
zwischen dem 1. und 14. Oktober 1914	25 %	.	.	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.
zwischen dem 15. und 31. Oktober 1914	.	25 %	.	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.
im November 1914	.	.	.	25 %	.	.	.	.	.	.	.	25 %	.	25 %	25 %	.
im Dezember 1914	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50 %	50 %	.
im Jänner 1915	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100 %

Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 betr. außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (RGBl. S. 919).

Die Regierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung außerordentliche Maßnahmen der genannten Art zu treffen.

Kaiserliche Verordnung vom 5. August 1914 wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten (RGBl. S. 921) — mit Verordnung des Ackerbauministers vom gleichen Tage (RGBl. S. 921 ff.) und Ergänzungsverordnung vom 25. September (RGBl. S. 1015 f.).

In jeder Gemeinde, in welcher Landwirtschaft getrieben wird, sollen Erntekommissionen eingesetzt werden, die für rechtzeitige Durchführung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten Sorge zu tragen haben. Mit bestimmten Ausnahmen sind alle Gemeindeeinwohner zu landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet. (Vgl. auch die Verordnungen vom 15. Februar 1915, unten S. 637, 3. März 1915, unten S. 639, und 6. Mai 1915, unten S. 642 f.)

Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 betr. die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen (RGBl. S. 927).

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Kriegführung nötigen Geldmittel ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914 wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse (RGBl. S. 959).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor.

Erlaß des Finanzministeriums vom 18. August 1914 betr. die Ausgabe von Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914 (RGBl. S. 959 f.).

Ein Höchstbetrag für die Ausgabe der Banknoten ist in dem Erlaß nicht erwähnt.

Verordnung vom 20. August 1914 betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien (RGBl. S. 961). — (Vgl. die Verordnungen vom 31. Juli — oben S. 625 und 9. August, oben S. 628).

Die Sonntagsruhebestimmungen treten für die Druckereien wieder in Kraft, insoweit es sich nicht um den Druck der sogenannten Extrablätter handelt.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren (RGBl. S. 973).

Es handelt sich um eine Blankettverordnung insbesondere zu dem Zwecke, um die Beseitigung von Rechtsnachteilen zu ermöglichen, die sonst durch die kriegerischen Ereignisse entstehen würden. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 2. September und 15. September hierunter, 24. September, unten S. 629, 8. Oktober, unten S. 630, 27. November, unten S. 633, 24. Dezember, unten S. 634, 30. Jänner

1915, unten S. 635, 1. April 1915, unten S. 642, 17. Mai, unten S. 644, 2. Juni, unten S. 645.)

Verordnung vom 2. September 1914, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden (RGBl. S. 981 ff.).

Es werden für Militärpersonen Vorschriften über die Stundung der Patentgebühren erlassen, ferner allgemeingültige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung von Patenten trotz unterbliebener Gebührenzahlung, die Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen und die Aussetzung der Bekanntmachung der Patentanmeldung. (Durch Verordnungen vom 27. November 1914 — vgl. unten S. 633, und 1. April 1915 — vgl. unten S. 642, auf die deutschen Militärpersonen, durch Verordnung vom 17. Mai 1915 — vgl. unten S. 644, bezüglich des ersten Punktes auch auf Nichtmilitärpersonen ausgedehnt.)

Verordnung vom 15. September 1914 betr. Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen (RGBl. S. 1001 f.). — Durch Bekanntmachung vom 27. November auf die Militärpersonen kriegführender verbündeter Staaten ausgedehnt (vgl. S. 633).

Es werden Unterbrechungen des Verfahrens und des Fristenablaufes, ebenso auch Unterlassung von Zwangsvollstreckungshandlungen vorgesehen. (Vgl. wegen des bürgerlichen Rechtes die Bekanntmachung vom 29. Juli — oben S. 625.)

Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht (RGBl. S. 1005 f.) — Mit Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1914 (RGBl. S. 1353 f.).

Bei infolge des Krieges entstandener oder hervorgetretener Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Geschäftsaufsicht beantragen. Das gleiche Recht hat unter Umständen auch der Gläubiger. Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen, kann sie erforderlichenfalls dem Schuldner auch ganz entziehen.

Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1914 betr. die Errichtung einer Kriegsdarlehnskasse (RGBl. S. 1007 ff.).

Die Kasse hat ihren Sitz in Wien. Geschäftsstellen sollen nach Bedarf in den einzelnen Ländern der Monarchie errichtet werden. Die Kasse gibt gegen Verpfändung von Waren, inländischen Wertpapieren und sonstigen für zulässig erklärten Werten Darlehen in Form von unverzinslichen Kassenscheinen. Der Zinsfuß soll in der Regel um 1 Proz. über dem Wechseldiskont der Oesterreichisch-Ungarischen Bank stehen.

Verordnung vom 24. September 1914, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 1021).

Zur Erneuerung der Marken, die zur Aufrechterhaltung des Markenschutzes bis zum 31. Dezember 1914 zu erneuern wären, wird eine Frist bis zum 1. Februar 1915 gewährt. (Nach Verordnung vom 24. Dezember 1914 ist die fragliche Frist bis zum 1. August 1915, nach Verordnung vom 24. Juni 1915 auf unbestimmte Zeit verlängert.)

Verordnung vom 2. Oktober 1914, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird (RGBl. S. 1096 ff.).

Die Verordnung faßt alle bisher ergangenen Verordnungen zusammen und tritt an deren Stelle. Sie richtet sich, wie alle bisherigen Verordnungen, im Ausfuhrverbot gegen alle, im Durchfuhrverbot nur gegen die feindlichen Staaten. (Vgl. die neue Zusammenfassung vom 9. Februar 1915.) Die Verbote umfassen Gegenstände allerverschiedenster Art, nicht nur Lebensmittel und Kriegsbedarfsartikel.

Verordnung vom 3. Oktober 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ergänzt werden (RGBl. S. 1104).

Die Verordnung enthält neben anderen Bestimmungen auch ein Verbot der Bezahlung von Forderungen gegen diejenigen Staaten, die ein solches Verbot gegen Oesterreich-Ungarn erlassen haben. (Vgl. die weiteren Verordnungen vom 22. Oktober und 14. Dezember 1914, unten S. 631.)

Verordnung vom 9. Oktober 1914 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte (RGBl. S. 1108).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. die übrigen Zollverordnungen vom 22. Jänner 1915, unten S. 635, 9. Februar 1915, unten S. 637, 22. Februar 1915, unten S. 638, 16. März 1915, unten S. 639, 19. April 1915, unten S. 642, 14. Mai 1915, unten S. 644, 7. Juni 1915, unten S. 645.)

Verordnung vom 8. Oktober 1914 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (RGBl. S. 1109 — vgl. die Verordnung vom 29. August oben S. 629).

Es werden verschiedene Fristverlängerungen festgesetzt.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen (RGBl. S. 1113).

Die Verordnung entspricht etwa dem deutschen Gesetze vom 4. August 1914, durch welches dem Bundesrate ähnliche Befugnisse erteilt wurden.

Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1914, womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 (RGBl. No. 261) über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ermächtigt wird (RGBl. S. 1125 f.).

Die Regierung wird ermächtigt, für Galizien und die Bukowina besondere Stundungsvorschriften zu erlassen. (Vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung.)

Verordnung vom 13. Oktober 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina (RGBl. S. 1126 ff.). — Mit den weiteren Verordnungen vom 19. November 1914, 25. November 1914, 25. Jänner 1915, 26. März 1915, 25. Mai 1915.

Ueber die allgemeinen, für ganz Oesterreich geltenden Stundungsvorschriften hinaus werden für Galizien und die Bukowina sämtliche vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen gestundet, ohne daß vorläufig (bis zum 31. Juli 1915) ein Abbau dieser Sonderstundung vorgesehen wäre. Wieder sind eine Reihe von Forderungen, insbesondere solche aus Dienst-, Lohn-, Pacht- und Mietverträgen, unter bestimmten Bedingungen Forderungen für verkaufte Sachen und

gelieferte Waren u. a. m. von der Stundung ausgenommen. Neben dieser „gesetzlichen“ Stundung ist (gleichfalls wie bei der allgemeinen Stundung) noch eine besondere „richterliche Stundung“ (vgl. oben S. 626) vorgesehen. Die Ausführung weiterer Einzelheiten würde über den Rahmen dieser kurzen Inhaltsangaben hinausgehen.

Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 betr. Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse (RGBl. S. 1140f.).

Die Regierung kann Bauten und Betriebsanlagen, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und deren Durchführung unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist, für „begünstigte Bauten“ erklären. Für solche Bauten ist nur eine Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Ministerien nötig, außerdem werden sie mit dem Enteignungsrechte ausgestattet. (Angewandt auf Eisenbahnbauten durch Verordnung vom 28. Februar 1915.)

Verordnung vom 14. Oktober 1914 betr. die Beschränkung der Kälberschlachtung (RGBl. S. 1143f.).

Mit bestimmten Ausnahmen dürfen Kälber bis zum Alter von 6 Monaten nur mit behördlicher Bewilligung geschlachtet oder zwecks Schlachtung verkauft werden. (Vgl. die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1914 — unten S. 634 und 8. Mai 1915, unten S. 643.)

Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 betr. Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anläßlich der kriegerischen Ereignisse (RGBl. S. 1147).

Die Verordnung enthält eine allgemeine Ermächtigung der Regierung zu Vergeltungsmaßregeln. (Vgl. hierzu die drei folgenden Bekanntmachungen.)

Verordnung vom 22. Oktober 1914 über Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen (RGBl. S. 1148).

Im Vergeltungswege kann die Befriedigung von Ansprüchen, die Angehörigen feindlicher Staaten aus Guthaben und Forderungen gegen Inländer zustehen, verboten oder von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Für geschuldete Sachen kann Hinterlegung angeordnet werden.

Verordnung vom 22. Oktober 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich (RGBl. S. 1148f.). — Mit Zusatzverordnung vom 28. Oktober 1914.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Auf Rußland ausgedehnt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1914; vgl. auch Verordnung vom 3. Oktober — oben S. 630.)

Verordnung vom 22. Oktober 1914 betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen (RGBl. S. 1149).

Für ausländische Unternehmungen können zur Vermeidung der Schädigung inländischer Interessen auf deren Kosten Aufsichtspersonen bestellt werden, die Auskünfte verlangen, die Bücher usw. einsehen, geschäftliche Maßnahmen untersagen können u. ä. m.

Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914 betr. die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbssteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen (RGBl. S. 1151f.).

Erwerbssteuerträgern, welche infolge des Krieges eine wesentliche Betriebsstörung erlitten haben, können auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse einen entsprechenden Nachlaß, unter Umständen eine gänzliche Abschreibung ihrer Erwerbssteuer zugebilligt erhalten.

Verordnung vom 27. Oktober 1914 wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1914/15 (RGBl. S. 1157f.).

In Brennereien, in welchen zum Absatz bestimmte Preßhefe nicht erzeugt wird, dürfen Roggen, Weizen, Buchweizen, Mais und Reis, in gewerblichen Brennereien aber auch Kartoffeln nicht mehr zur Branntweinerzeugung verwendet werden. Die Verwendung von Gerste und Hafer ist nur in der zur Gewinnung des zum Brennereibetrieb erforderlichen Malzes notwendigen Menge gestattet. In Preßhefebrennereien dürfen alle diese Stoffe jedoch auch weiterhin verwendet werden, indessen mit der Einschränkung, daß in der Betriebsperiode 1914/15 höchstens 90 Proz. der in der Betriebsperiode 1913 14 erzeugten Alkoholmenge hergestellt werden dürfen. (Vgl. die weitere Verordnung vom 26. Februar 1915 unten S. 638, und den 3. Anhang.)

Verordnung vom 31. Oktober 1914 betr. die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbsmäßigen Broterzeugung (RGBl. S. 1165f.).

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse darf zur gewerbsmäßigen Broterzeugung nur eine Mehlmischung verwendet werden, die höchstens 70 Proz. Roggen- und Weizenmehl enthält. Auf Weißgebäck findet diese Vorschrift keine Anwendung. (Vgl. wegen den weiteren Verordnungen den 3. Anhang.)

Verordnung vom 11. November 1914 betr. die Kohlenversorgung (RGBl. S. 1184f.).

Der Minister für öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die zur Fortführung des Betriebes in Kohlenbergbauen notwendig sind; auch kann er alles Nötige anordnen, um die Förderung von Kohle zur Deckung eines dringenden Bedarfs sicherzustellen; zur Versorgung der Bevölkerung mit Kohlen kann er die Besitzer von Kohlenbergbauen und die Kohlenhändler zur Abgabe von Kohle verpflichten.

Verordnung vom 28. November 1914 betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl (RGBl. S. 1213f.).

Weizen ist in Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, zur Mehlherstellung bis zu höchstens 80 Proz. durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur drei Mehlsorten erzeugt werden: Grieß und feines Backmehl (letzteres nach Bekanntmachung vom 30. Januar 1915 nicht für Broterzeugung verwendbar) bis zu höchstens 15 Proz. der Ausbeute, Kochmehl (nach Bekanntmachung vom 30. Januar 1915 gleichfalls nicht für Broterzeugung verwendbar) bis zu höchstens weiteren 15 Proz., Brotmehl in Höhe des Restes. Mühlen, welche aus Weizen nur eine einzige Mehlsorte (Weizengleichmehl) erzeugen, haben den Weizen bis zu 85 Proz. durchzumahlen. Aus Roggen ist nur eine einzige Mehlsorte (Roggengleichmehl) herzustellen, und der Roggen zu diesem Zwecke bis zu 82 Proz. durchzumahlen.

Weizenkochmehl darf nur in einer Mischung von 70 Proz. Weizen- und 30 Proz. Gerstenmehl in den Verkehr gebracht werden. (Weizenbrotmehl und Weizengleichmehl nur in einer Mischung von 67 Proz. Weizen- und 33 Proz. Gerstenmehl oder 70 Proz. Weizenmehl und 30 Proz. Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl. Roggenmehl darf nur in einer Mischung in den Verkehr gebracht werden, die aus 67 Proz. Roggen- und 33 Proz. Gerstenmehl oder aus 70 Proz. Roggenmehl und 30 Proz. Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl besteht — durch Verordnung vom 9. Juni 1915 aufgehoben; von diesem Tage an dürfen diese Mehlsorten nur ungemischt in den Verkehr gebracht werden.)

Zur Herstellung von Gerstenmehl ist die Gerste bis zu höchstens 70 Proz. durchzumahlen, auch für die Herstellung von Maismehl sind bestimmte Vorschriften (durch Verordnungen vom 8. April und 9. Juni abgeändert) erlassen. (Vgl. hierzu die Zusammenstellung im 3. Anhang, insbesondere die weiteren Verordnungen vom 30. Jänner 1915, unten S. 635 f., 21. Februar 1915, 20. März, unten S. 640, und 9. Juni 1915, unten S. 645. — Verordnungen vom 2. April und 22. Juli 1915 endlich enthalten noch weitere, aber weniger wesentliche Abänderungen.)

Verordnung vom 28. November 1914 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl (RGBl. S. 1214 ff.).

Die politischen Landesbehörden haben in ihrem Verwaltungsgebiete für den Großhandel mit Roggen, Weizen, Gerste und Mais (für letzteren ist die Befugnis durch die Verordnung vom 8. April 1915 — vgl. unten S. 642 — wieder aufgehoben) Höchstpreise zu bestimmen, die nach den Preisen des Vorjahres in bestimmter Weise zu berechnen sind. Für den Großhandel in Mehl werden diese Getreidehöchstpreise, erhöht um einen bestimmten Prozentsatz, der z. B. beim Weizenbackmehl 67,5 Proz., beim Roggenmehl 35,3 Proz. beträgt, zugrunde gelegt. Weiterhin werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für den Kleinhandel in Getreide und Mehl gleichfalls Höchstpreise festzusetzen; auch können Besitzer dieser Gegenstände aufgefordert werden, sie zu den Höchstpreisen abzugeben, bei Weigerung kann zwangsweiser Verkauf durch die politische Landesbehörde auf Rechnung und Kosten des betreffenden Besitzers erfolgen. Für Saatgut können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, für ausländisches Getreide und Mehl gilt sie überhaupt nicht. (Vgl. auch die Verordnung vom 12. Juli, unten S. 647.)

Verordnung vom 27. November 1914 betr. Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates (RGBl. S. 1229 f).

Die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juli 1914 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten .... (vgl. oben S. 625), der Verordnung vom 15. September 1914 betr. die Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes .... (vgl. oben S. 629), der Verordnung vom 2. September 1914 betr. Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens (vgl. oben S. 629), und einer weiteren (hier nicht zu erwähnenden) Verordnung werden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf die Militärpersonen kriegführender verbündeter Staaten ausgedehnt. (Vgl. hierzu Verordnung vom 30. Jänner 1915 — unten S. 635, 1. April 1915 — unten S. 642.)

Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1914 betr. die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes (RGBl. S. 1233).

Unter diesen „außerordentlichen Zwecken" sind Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, die durch den Krieg herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren.

Verordnung vom 6. Dezember 1914 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildpret in Wien (RGBl. S. 1243 f.). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 30. Juli 1915.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Verordnung vom 14. Dezember 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland (RGBl. S. 1300).

Die Bestimmungen des Zahlungsverbots gegen Frankreich und England (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — oben S. 631 —) werden auf Rußland ausgedehnt. (Vgl. jedoch die Verordnung vom 23. Juni, unten S. 646.

Verordnung vom 19. Dezember 1914 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln (RGBl. S. 1303 f.). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 28. Juli 1915 (RGBl. S. 455 f.).

Es werden für den Kartoffelgroßhandel bestimmte, nach Landesteilen und Kartoffelsorten verschiedene Höchstpreise festgesetzt und außerdem die politischen Landesbehörden ermächtigt, auch für den Kleinhandel entsprechende Höchstpreise festzusetzen. Die Besitzer von Kartoffelvorräten können zum Verkauf zu den Höchstpreisen aufgefordert werden; bei Weigerung können die Kartoffeln auf Rechnung und Kosten des Besitzers zwangsweise verkauft werden. Für Saatgut können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden; für ausländische Kartoffeln gilt sie überhaupt nicht.

Verordnung vom 19. Dezember 1914 betr. die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse (RGBl. S. 1305).

Bei den an der Triester Börse vor dem 1. August 1914 per Dezember 1914, März und Mai 1915 abgeschlossenen Kaffeetermingeschäften, welche noch nicht erfüllt oder abgerechnet worden sind, kann der Käufer entweder die effektive Lieferung, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Wiederaufnahme des regelmäßigen direkten Schiffahrtsverkehrs zwischen Brasilien und Triest, oder nach Maßgabe gewisser, in der Verordnung festgelegter Bestimmungen Abrechnung verlangen.

Verordnung vom 21. Dezember 1914 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer (RGBl. S. 1307 f.).

Es werden für den Großhandel nach Landesteilen verschiedene Haferhöchstpreise festgesetzt, und die politischen Landesbehörden ermächtigt, auch für den Kleinhandel entsprechende Höchstpreise zu bestimmen. Die Besitzer von Hafervorräten können von den Landesbehörden aufgefordert werden, ihren Hafer zu den Höchstpreisen zu verkaufen; bezüglich einer Weigerung des Besitzers, wie bezüglich des Saatgutes und ausländischen Hafers sind die gleichen Bestimmungen wie in der Kartoffelhöchstpreisverordnung (vgl. oben S. 634) getroffen.

Verordnung vom 23. Dezember 1914 betr. das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen, sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh (RGBl. S. 1349 f.) — (zum Teil in Verschärfung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1914 — vgl. oben S. 631 —, aufgehoben durch Verordnung vom 8. Mai 1915 — vgl. unten S. 643).

Erkennbar trächtige Kühe, Kalbinnen und Sauen dürfen nicht geschlachtet oder zwecks Schlachtung verkauft werden. Für weitere Arten von Rindvieh ist das Schlachten und der Verkauf zwecks Schlachtung an behördliche Genehmigung geknüpft. Für Kälber im Alter von weniger als 6 Monaten ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Verkauf zwecks Schlachtung dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat und das betreffende Kalb eine gewisse Reife erreicht hat. Zahlreiche Ausnahmen von allen diesen Bestimmungen sind vorgesehen.

Verordnung vom 24. Dezember 1914 betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914 — RGBl. No. 257 — womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 1351 f.).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits oben (S. 629) bei der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 24. September eingearbeitet worden.

Verordnung vom 25. Dezember 1914 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges (RGBl. S. 1452).

Kaufleute usw., die in Galizien, der Bukowina oder im Kreisgerichtssprengel Cattaro ihren Wohnsitz haben, sind bis zum 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz befreit. Die gleiche Vergünstigung kann auf Antrag Kaufleuten usw. gewährt werden, die zwar nicht ihren Wohnsitz, aber eine Hauptbetriebsstätte in diesen Gebieten haben. (Durch Verordnung vom 28. Juni 1915 zeitlich verlängert und weiter ausgestaltet, vgl. unten S. 646.)

Verordnung vom 5. Jänner 1915 betr. Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl (RGBl. S. 8).

Mahlfähiger Roggen, Weizen und Gerste, sowie das zur Brotbereitung geeignete Roggen-, Weizen- und Gerstenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Die politische Landesbehörde kann auch das Schroten von Roggen, Weizen und Gerste verbieten. (Vgl. die Verordnungen vom 19. Mai und 21. Juli, auch die vom 21. Februar, 11. Juni und 21. Juni betr. Verfütterung von Hafer.)

Verordnung vom 18. Jänner 1915 betr. die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhältigen Düngemitteln (RGBl. S. 21 f.).

Unternehmungen, die stickstoffhaltige Düngemittel erzeugen, ebenso Händler können, wenn es sich um die Befriedigung dringenden Bedarfs der Landwirtschaft handelt, verpflichtet werden, Düngemittel an zu bezeichnende Abnehmer zu liefern. (Wegen der phosphorhaltigen Düngemittel vgl. die Verordnung vom 31. Juli 1915 — unten S. 650.)

Verordnung vom 20. Jänner 1915, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen untersagt wird (RGBl. S. 23).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. auch die Verordnung vom 12. Juli, unten S. 648.)

Verordnung vom 22. Jänner 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung, bzw. Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat sowie Blei, dann Baumwollsamenöl (RGBl. S. 25).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. die übrigen Zollverordnungen vom 9. Oktober 1914, oben S. 630, 9. Februar 1915, unten S. 637, 22. Februar 1915, unten S. 638, 16. März, unten S. 639, 19. April, unten S. 642, 14. Mai, unten S. 644, 7. Juni, unten S. 645.)

Verordnung vom 30. Jänner 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der prozeßrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen (RGBl. S. 42).

Es wird bekannt gemacht, daß in der fraglichen Hinsicht vom Deutschen Reiche Gegenseitigkeit verbürgt wird (vgl. die Bekanntmachungen vom 27. November 1914 — oben S. 633 — und 29. Juli 1914 — oben S. 625).

Verordnung vom 30. Jänner 1915 betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck (RGBl. S. 42 ff.). — (Vgl. hierzu die frühere Verordnung vom 28. November 1914 — oben S. 632 f. — und die spätere Verordnung vom 20. März 1915, unten S. 640, im übrigen die in Anhang 3 angeführten Verordnungen.)

Zur Broterzeugung dürfen feines Weizenbackmehl und Weizenkochmehl nicht verwendet werden. Die übrigen Weizenmehlsorten und Roggenmehl dürfen zur Erzeugung von Brot nur in einer Menge verwendet werden, die 50 v. H. des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. Auch

für die übrigen 50 v. H. sind bestimmte Vorschriften getroffen. Die politischen Landesbehörden werden des weiteren ermächtigt, unter Umständen den Verkaufspreis für das Brot festzusetzen.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder -kochmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 v. H., bei letzterem 70 v. H. des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt; über die Zusammensetzung des Restes gelten bestimmte Vorschriften. Im Gegensatz zum Brotpreis, den die politischen Landesbehörden festsetzen können, ist bezüglich des Kleingebäckpreises eine Verpflichtung dieser Stellen zur Festsetzung ausgesprochen; auch die Festsetzung von Form und Gewicht des Gebäcks liegt ihnen ob. Weiterhin können sie die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Erzeugungsstätten festsetzen. Nach Verordnung vom 20. März werden die politischen Landesbehörden weiter ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

Zur gewerbsmäßigen (!) Erzeugung von Kuchen, Zwieback, Gugelhupf u. ä. m. darf das feine Weizenbackmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 70 v. H. des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. (Als gewerbsmäßig gilt hierbei jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.) Nach Verordnung vom 20. März darf jedoch zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art Weizen- und Roggenmehl nur mehr in einer Menge verwendet werden, die 20 Proz. des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Auch ist die Erzeugung dieser Waren nur an 2 Tagen der Woche gestattet.

Die Verwendung von Weizen- Roggen- oder Gerstenmehl als Streumehl ist verboten.

Verordnung vom 30. Jänner 1915 betr. die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl (RGBl. S. 44).

Es wird ein für ganz Oesterreich einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Ferner können Besitzer von Kartoffelstärkemehl zum Verkauf aufgefordert werden. Bei Weigerung des Besitzers kann Zwangsverkauf eintreten.

Verordnung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen (RGBl. S. 45 f.).

Die Anzeigepflicht umfaßt zunächst unverarbeitete Vorräte an Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn, Zinnlegierungen u. a. m.; ebenso Erze, Vorprodukte und andererseits Altmaterialien, Abfälle usw. dieser Metalle; endlich unterliegt auch Weißblech der Anzeigepflicht. (Vgl. des weiteren die beiden folgenden Verordnungen und die ergänzenden Verordnungen vom 29. März, unten S. 641, und 19. April, S. 642.)

Verordnung vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen. (RGBl. S. 46 f.)

Alle der Anzeigepflicht unterliegenden Metalle, Erze usw. (vgl. die vorige Bekanntmachung) werden, soweit nicht der Handelsminister Ausnahmen bewilligt (vgl. hierzu die folgende Verordnung), für Kriegszwecke in Anspruch genommen und der Verfügungsgewalt der Eigentümer entzogen. Diese haben eine Aufbewahrungspflicht und erhalten bei der Abnahme ihrer Vorräte eine angemessene Entschädigung. (Vgl. die Verordnungen vom 19. März 1915, unten S. 640, 29. März 1915, unten S. 641, 19. April, unten S. 642 und 27. Mai, unten S. 644.)

Kundmachung vom 7. Februar 1915 betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, RGBl. No. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten (RGBl. S. 48 f.).

Die Kundmachung stellt eine Einschränkung der vorstehenden Verordnung dar. Der Handelsminister, dem laut der vorigen Verordnung ein Ausnahmebewilligungsrecht zusteht, gibt durch sie bestimmte Vomhundertsätze der Vorräte an einzelnen der anzeigepflichtigen Metalle (vgl. die vorvorige Verordnung) zur Verarbeitung und Veräußerung bis auf weiteres allgemein frei. Diese Sätze betragen im ersteren Falle zwischen 15 und 25 v. H, im letzteren zwischen 10 und 15 v. H. Auch einige sonstige Ausnahmebestimmungen sind getroffen. (Vgl. die Verordnung vom 19. März 1915, unten S. 640.)

Verordnung vom 9. Februar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird (RGBl. S. 49 ff.). — Mehrfach ergänzt, so durch Verordnung vom 15. und 20. März, 8. Mai, 24. Mai, 8. Juli, 31. Juli.

Die Verordnung faßt sämtliche früheren Verordnungen zusammen (vgl. hierzu u. a. die frühere Zusammenfassung vom 2. Oktober 1915, oben S. 629) und tritt an deren Stelle. Im Gegensatz zu den bisherigen Verordnungen richtet sich nicht nur das Ausfuhr-, sondern auch das Durchfuhrverbot gegen sämtliche Staaten.

Verordnung vom 9. Februar 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 54).

Die Verordnung betrifft Milchpräparate, Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot, Stärke und Stärkemehl. (Vgl. die früheren Verordnungen vom 9. Oktober 1914, oben S. 630, und 22. Jänner 1915. oben S. 635, die weiteren vom 22. Februar 1915, unten S. 638, 16. März, unten S. 639, 19. April, unten S. 642, 14. Mai, unten S. 644, 7. Juni, unten S. 645.)

Verordnung vom 15. Februar 1915 betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung (RGBl. S. 58 f.). (Durch Verordnung vom 26. Juli 1915 wieder außer Kraft gesetzt.)

Außer dem in der Ueberschrift angegebenen Inhalt enthält die Verordnung noch eine Anzeigepflicht und Verfügungsbeschränkung betr. Gerste für die Mälzer und Bierbrauer.

Verordnung vom 15. Februar 1915, betr. die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915 (RGBl. S. 61 f.).

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Ackerstücke, soweit sie nicht mit Wintersaat bestellt sind, dem Frühjahrsanbau zu unterziehen. Die Erntekommissionen (vgl. die Verordnung vom 5. August 1914, oben S. 628) haben für Ausführung des Frühjahrsanbaus Sorge zu tragen. Die Bestellung der Grundstücke, deren rechtzeitiger Anbau anderweitig nicht gesichert werden kann, liegt der Gemeinde ob. (Vgl. auch die Verordnungen vom 5. August und 25. September 1914, oben S. 628, 3. März 1915, unten S. 639, und 6. Mai 1915, unten S. 642 f.).

Verordnung vom 20. Februar 1915 betr. die Einschränkung des Zuckerrübenanbaus im Jahre 1915 (RGBl. S. 73).

Grundbesitzer und Pächter, die in einem vor dem 1. Jänner 1915 mit einer Zuckerfabrik abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung übernommen haben, ihre Grundfläche in einem bestimmten Ausmaße mit Zuckerrüben zu bebauen und die erzeugten Mengen an die Zuckerfabrik abzuliefern, werden von dieser Verpflichtung für das Jahr 1915 in bezug auf 30 Proz. der fraglichen Fläche befreit, wenn diese für den Anbau anderer Feldfrüchte verwendet werden.

Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird (RGBl. S. 75 ff.). — (Vgl. hierzu die früheren Verordnungen vom 28. November 1914, oben S. 632, 30. Jänner 1915, oben S. 635,

und die ergänzende Verordnung vom 26. März 1915, unten S. 640, im übrigen Anhang 3; für die neue Ernte gilt die Verordnung vom 21. Juni 1915, vgl. unten S. 645 f.)

I. Sperre. Das am 24. Februar 1915 in Oesterreich vorhandene Getreide sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte außer Kleie werden unter Sperre gelegt. Dies hat zur Folge, daß die gesperrten Vorräte weder verarbeitet, noch verkauft, noch über sie sonstwie verfügt werden darf. Trotz der Sperre dürfen Besitzer gesperrter Vorräte diese zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigeu verwenden, Pferdebesitzer an jedes Pferd täglich 3 kg (nach Verordnung vom 11. Mai 1 kg) Hafer verfüttern u. ä. m.

II. Vorratsaufnahme. Als Stichtag der Aufnahme wird der 28. Februar bestimmt.

III. Verbrauchsregelung. In dem Abschnitte werden nur formelle Vorschriften erlassen, die die Befugnisse der politischen Landesbehörden, Gemeinden usw. festlegen und die sonstige Verbrauchsregelung nach ihrer formellen Seite regeln. U. a. kann die Erzeugung eines Einheitsbrotes angeordnet, können Kleinhandelspreise festgesetzt werden u. a. m. (Die materiellen Bestimmungen sind in der Verordnung vom 26. März 1915, vgl. unten S. 640 f., niedergelegt.)

IV. Enteignung. Bei Weigerung des Besitzers, seine Vorräte für den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, oder unbekanntem Aufenthaltsort des Besitzers kann Enteignung der betreffenden Vorräte stattfinden. In diesem Falle ist jedoch nur ein Preis zu zahlen, der um 10 Proz. niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis.

V. Allgemeine Bestimmungen. Zur Durchführung der Getreide- und Mehlverteilung wird eine unter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt. — Auf ausländisches Getreide usw. findet diese Verordnung keine Anwendung.

Die beiden letzten Abschnitte enthalten Strafbestimmungen und weniger wesentliche Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen der Verordnung treten gemäß Verordnung vom 21. Juni 1915 (unten S. 646) am 15 August 1915 außer Kraft.

Verordnung vom 22. Februar 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89 (RGBl. S. 82).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Uebersicht hervor. (Vgl. die früheren Verordnungen vom 9. Oktober 1914, oben S 630, 22. Jänner 1915, oben S. 635, 9. Februar 1915, oben S. 637, die späteren vom 16. März, unten S. 639, 19. April, unten S. 642, 14. Mai, unten S. 644, 7. Juni, unten S. 645.)

Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1915, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten (RGBl. S. 83 f.).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Uebersicht hervor. Vgl. zu ihr die in dieser Inhaltsübersicht nicht besonders aufgeführte Verordnung vom 25. Oktober 1914, betr. die Niederösterreichische Kriegskreditbank.

Verordnung vom 26. Februar 1915 wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung (RGBl. S. 84 f.).

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien auf Kriegsdauer zu beschränken oder ganz zu verbieten. (Vgl. die Verordnung vom 27. Oktober 1914, oben S. 632 und Anhang 3.)

Verordnung vom 3. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhältigen Stoffen (RGBl. S. 88f.).

Stichtag der Anzeige ist der 3. März; es unterliegen ihr Gas(Ammoniak)-wasser, schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff. (Vgl. die folgende Verordnung.)

Verordnung vom 3. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen (RGBl. S. 89 f.).

Die nach der vorigen Verordnung anzeigepflichtigen Stoffe werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie dürfen ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder verbraucht, noch verarbeitet, noch veräußert, noch darf sonstwie über sie verfügt werden. Für die Landwirtschaft sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen; auch dürfen und müssen unter Umständen Rohgaswasser usw. in bestimmter Weise verarbeitet werden. Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung können (auch außer den oben erwähnten) zugelassen werden. (Vgl. hierzu die Verordnung vom 27. Mai 1915, unten S. 644.)

Verordnung vom 4. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie (RGBl. S. 91 f.).

Die der Anzeigepflicht unterliegenden Gegenstände werden genau angegeben.

Verordnung vom 3. März 1915 betr. die Bebauung brachliegender Grundstücke (RGBl. S. 95 f.). — (Vgl. auch die Verordnung vom 15. Februar 1915, oben S. 637.)

Brachliegende Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hiezu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau gemacht werden, können von der Gemeinde oder Anderen bebaut werden. Der Bebauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung notwendigen Maßnahmen treffen; der aus der Bebauung erzielte Ertrag der Grundstücke gehört dem Bebauer. (Vgl. auch die Verordnungen vom 5. August und 25. September 1914, oben S. 628, 15. Februar 1915, oben S. 637, und 6. Mai 1915, unten S. 642 f.)

Verordnung vom 8. März 1915 betr. die Regelung des Absatzes von Kleie (RGBl. S. 98 ff.).

Alle Kleie darf vom 10. Mai ab nur durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft abgesetzt werden; zu diesem Zwecke ist für alle Kleiebesitzer eine Verpflichtung zur Anzeige ihrer Vorräte gegenüber der Gesellschaft festgesetzt, und diese kann die Kleie mit bestimmten Fristen abrufen. Hierbei sind bestimmte Höchstpreise festgesetzt.

Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915 betr. die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen (RGBl. S. 117 f.).

Es handelt sich bei den „Kriegsverlusten" um Rückstellungen auf eine besondere Kriegsverlustreserve, die bei der steuerlichen Behandlung „anrechenbar" sein sollen, soweit hierdurch die Besteuerungsgrundlage um nicht mehr als ein Fünftel geschmälert wird.

Verordnung vom 16. März 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 120).

Es handelt sich um eine Reihe von Artikeln verschiedenster Art. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar 1915 — oben S. 638 — und die daselbst angeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 19. März 1915, **womit die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, RGBl. No. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird** (RGBl. S. 126 f.).

Die nach der Verordnung vom 7. Februar 1915 (vgl. oben S. 636) in Anspruch genommenen Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen, sowie an Vorprodukten, Altmaterialien u. ä. m. dieser Metalle und Legierungen müssen von den Besitzern bis zum 27. März 1915 an die zuständigen Uebernahmekommissionen abgeliefert werden.

Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915 betr. **die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates** (RGBl. S. 129).

Die genannten Geldschulden des Staates können mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung beglichen werden.

Verordnung vom 20. März 1915, womit **die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, RGBl. No. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck teilweise abgeändert wird** (RGBl. S. 130).

Die genannte Verordnung (vgl. oben S. 635 f.) wird in einigen wichtigen Punkten abgeändert. Diese Abänderungen sind bereits in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 30. Jänner eingearbeitet.

Verordnung vom 20. März 1915, **womit die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird** (RGBl. S. 131).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Frühere zusammenfassende Verordnungen betr. Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sind ergangen am 2. Oktober 1914 — vgl. oben S. 629 f., und 9. Februar 1915 — vgl. oben S. 637; eine weitere ergänzende Verordnung am 15. März 1915.)

Verordnung vom 18. März 1915 über die **Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Rohgummi und Kraftwagenbereifungen** (RGBl. S. 133 f.).

Die der Anzeigepflicht unterliegenden Materialien sind einzeln aufgeführt.

Verordnung vom 26. März 1915 über die **allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten** (RGBl. S. 135 ff.). — (In Ergänzung der Verordnung vom 21. Februar 1915 — vgl. oben S. 637 f.)

Die Regelung des Verbrauches von Getreide usw. war in der Verordnung vom 21. Februar nur nach ihrer formellen Seite geschehen; die gegenwärtige Verordnung erläßt nun auch die materiellen Bestimmungen.

Vom 28. März 1915 an darf auf Kopf und Tag nur noch 200 g an Mahlprodukten verbraucht werden; das Verhältnis von Brot zu Mehl wird hierbei, solange die politische Landesbehörde keine anderweitige Regelung trifft, auf 7 zu 5 festgesetzt. Für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Angehörigen gilt jedoch eine höhere Kopfquote, nämlich 300 g Getreide (nicht Mahlprodukte!) auf Kopf und Tag. (Eine weitere Erhöhung ist durch Verordnung vom 28. Juni — vgl. unten S. 647 — festgesetzt, die auch besondere Vorschriften für die Schwerarbeiter trifft.) Auch können für einzelne Gebiete, deren Bevölkerung ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte und Brot angewiesen ist, Zuschüsse gestattet werden.

Zur Durchführung der Kontrolle müssen Brotausweiskarten eingeführt oder andere geeignete Maßregeln getroffen werden. Für die auf Grund dieser Be-

stimmungen ausgegebenen Ausweiskarten wird zugleich Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der betreffenden politischen Landesbehörde festgesetzt.

Bäcker, Mehlhändler usw. haben über ihre Bestände an Mahlprodukten usw. genau Buch zu führen; auch müssen aus den Eintragungen neben den Beständen Bezugsquelle, Verbleib usw. der Bestände ersichtlich sein.

Endlich können die politischen Landesbehörden für die Zwecke der Verbrauchsregelung jederzeit Vorratsaufnahmen anordnen.

Verordnung vom 24. März 1915 betr. die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie (RGBl. S. 139 f.).

(Die Mitteilung von Einzelheiten würde über den Rahmen dieser Zusammenstellung hinausgehen.)

Verordnung vom 29. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Zink (RGBl. S. 149 f.).

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Erze, unverarbeitetes Zink, weiterhin auf Altmaterialien u. ä. m.

Verordnung vom 29. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen (RGBl. S. 150).

Die zurzeit vorhandenen Vorräte der gleichen Metalle, die bereits durch Verordnung vom 7. Februar 1915 (vgl. oben S. 636) in Anspruch genommen waren, die aber damals noch nicht in Oesterreich vorhanden waren, werden mit Ausnahme bestimmter Mindestmengen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. (Durch Verordnung vom 27. Mai ist die Inanspruchnahme von Zinn, Zinnlegierungen usw. und von Erzen, Vorprodukten, Aschen und Krätzen wieder aufgehoben.) Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Verordnung auf diese neuen Vorräte Anwendung. (Vgl. die weiteren Verordnungen vom 19. April und 27. Mai, unten S. 642 und S. 644.)

Kundmachung vom 29. März 1915 betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, RGBl. No. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten (RGBl. S. 151).

Die Kundmachung stellt eine Einschränkung der vorstehenden Verordnung dar, indem durch sie bestimmte Vomhundertsätze der Vorräte an einzelnen von den Metallen usw., die durch die vorstehende Verordnung in Anspruch genommen waren, zur Verarbeitung und Veräußerung freigegeben werden. Diese Sätze betragen für die Veräußerung 15 Proz., für die Verarbeitung 20 Proz. Auch einige sonstige Ausnahmebestimmungen sind getroffen.

Verordnung vom 29. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen (RGBl. S. 151 f).

Durch Verordnung vom 7. Februar 1915 (vgl. oben S. 636) war u. a. eine Anzeigepflicht für die unverarbeiteten Vorräte an Aluminium, Nickel, Blei, Kupfer, Messing, Rotguß, durch Verordnung vom 29. März 1915 für die unverarbeiteten Vorräte an Zink festgesetzt. Durch die vorliegende Verordnung wird die Anzeigepflicht auf Halb- und Fertigfabrikate der genannten Metalle und Legierungen ausgedehnt. (Vgl. die weitere Verordnung vom 19. April, unten S. 642.)

Verordnung vom 26. März 1915 betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife (RGBl. S. 155 f.).

Auch sonstige, in der Ueberschrift nicht erwähnte Kartoffelerzeugnisse dürfen zur Seifeherstellung nicht verwendet werden.

Verordnung vom 31. März 1915 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. S. 159).

Die Verordnung enthält zwei verschiedene wichtige Vorschriften. Einmal sind Verträge, womit die Ernte des Jahres 1915 in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird, verboten und ungültig. Zweitens darf inländisches Getreide der Ernte 1915 vor dem 1. Juli 1915 überhaupt nicht gekauft und verkauft werden. Erstere Vorschrift findet auf Wein und Obst keine Anwendung.

Verordnung vom 1. April 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen (RGBl. S. 163).

Es wird bekannt gemacht, daß in der fraglichen Hinsicht vom Deutschen Reiche Gegenseitigkeit verbürgt wird. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 2. September 1914 — oben S. 629 — und 27. November 1914 — oben S. 633.)

Verordnung vom 8. April 1915 betr. die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl (RGBl. S. 165 f.)

Der Inhalt der Verordnung ist bereits in die Inhaltsangabe der beiden Verordnungen vom 28. November 1914 (vgl. oben S. 632 f. und S. 633) eingearbeitet.

Verordnung vom 19. April 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen (RGBl. S. 171 f.).

Es handelt sich um Maschinen, Apparate, Rohrleitungen, elektrische Anlagen und Ersatzteile; die in Frage kommenden Metalle sind Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß. (Vgl. die verwandten früheren Verordnungen vom 7. Februar 1915, oben S. 636, und 29. März 1915, oben S. 641.)

Verordnung vom 19. April 1915 über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen (RGBl. S. 172 f.).

Die gemäß der vorstehenden Verordnung anzeigepflichtigen Betriebseinrichtungen werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Der Betriebsinhaber kann aber jederzeit verlangen, daß die Militärverwaltung binnen 4 Wochen eine endgültige Entscheidung über die Uebernahme der Betriebseinrichtungen oder deren Ueberlassung zu seiner freien Verfügung trifft, widrigenfalls die betreffenden Gegenstände ohne weiteres frei werden. (Vgl. die verwandten früheren Verordnungen vom 7. Februar, oben S. 636, und 29. März 1915, oben S. 641, die spätere vom 27. Mai 1915, unten S. 644.)

Verordnung vom 19. April 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 175 f.).

Es handelt sich im wesentlichen um Vieh und sonstige Lebensmittel. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar, oben S. 638, und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 5. Mai 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle (RGBl. S. 181).

Es werden für die einzelnen Wollseorten verschiedene Höchstpreise festgesetzt.

Verordnung vom 6. Mai 1915 betr. Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1915 (RGBl. S. 185 f.).

Die Erntekommissionen (vgl. die Verordnung vom 5. August 1914, oben S. 628) haben dafür zu sorgen, daß die Futtergewinnung und die Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere die Wiesen usw. festzustellen, die nicht ordnungsmäßig ausgenützt werden oder infolge Einberufung ihres Besitzers u. ä. m. nicht ordnungsmäßig ausgenützt zu werden drohen. Ein Verzeichnis dieser Wiesen usw. erhält die politische Bezirksbehörde, die zunächst die betreffenden Eigentümer auffordert, nachzuweisen, daß sie zur ordnungsmäßigen Ausnützung genügende Vorkehrungen getroffen haben. Bei Fehlen dieses Nachweises kann die Gemeinde die Ausnützung erhalten, in deren Kasse auch die Erträge fallen. (Vgl. die verwandten Verordnungen betr. Herbstbestellung vom 5. August, oben S. 628, und 25. September 1914, oben S. 628, und Frühjahrsanbau vom 15. Februar 1915, oben S. 637, und 3. März 1915, oben S. 639.)

Verordnung vom 8. Mai 1915 betr. die Sicherstellung der Fleischversorgung (RGBl. S. 189 f.).

Der Verkauf von Fleisch, sowie die gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist nur an fünf Tagen der Woche gestattet. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schweine- und Hühnerfleisch, dagegen nicht Wurstwaren und die inneren Organe. Die politische Landesbehörde hat die Tage, an denen der Verkauf von Fleisch usw. gestattet ist, festzusetzen.

Verordnung vom 8. Mai 1915 betr. Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen (RGBl. S. 190 ff.). — (An Stelle und in Aufhebung der Verordnung vom 23. Dezember 1914 — vgl. oben S. 634.)

Es werden die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1914 (vgl. oben S. 634) zwar in vielen Einzelpunkten abgeändert, doch werden die Grundzüge dieser Verordnung in die neue übernommen, so daß die oben mitgeteilte kurze Inhaltsangabe auch für die vorliegende Verordnung zutreffend ist.

Verordnung vom 8. Mai 1915 betr. den Handel mit Vieh (RGBl. S. 192 f.).

Es werden eine Reihe von Kontrollvorschriften (Gewerbeschein für Viehhändler, Anzeigepflicht und Legitimation für Vieheinkäufer, welche von Viehhändlern bestellt werden, Führung von Büchern durch die Viehhändler, Ausstellung von Viehpässen u. a. m.) erlassen, die Uebelständen im Viehhandel während der Kriegszeit vorbeugen sollen.

Verordnung vom 11. Mai 1915 betr. das Verfüttern von Hafer (RGBl. S. 195).

Die Verordnung vom 21. Februar 1915 (vgl. oben S. 638, Abschnitt I a. E.) wird dahin geändert, daß künftig an jedes Pferd anstatt 3 nur noch 1 kg Hafer täglich verfüttert werden darf.

Verordnung vom 14. Mai 1915 betr. Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten (RGBl. S. 203 f.).

Es wird eine Liste von Waren angegeben, deren Ein- und Durchfuhr verboten sein soll, wenn sie aus einem feindlichen Staate stammen.

Verordnung vom 14. Mai 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle (RGBl. S. 204 f.).

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nur auf Vorräte an nicht verarbeiteter oder nicht in Bearbeitung befindlicher Schafwolle. (Vgl. die weitere Verordnung vom 2. Juni 1915, unten S. 644 f.)

Verordnung vom 14. Mai 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für fette Oele (RGBl. S. 205).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar — oben S. 638 — und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 17. Mai 1915 betr. eine Ergänzung und Aenderungen der Verordnung vom 2. September 1914, RGBl. No. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden (RGBl. S. 207 f.).

Die wichtigste dieser Abänderungen ist die, daß die Vergünstigungen der genannten Verordnung auch auf Nichtmilitärpersonen Platz greifen können, wenn sie infolge der Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einzahlung der Patentgebühr gehindert sind. Vgl. oben S. 629.

Verordnung vom 19. Mai 1915 betr. das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide (RGBl. S. 211).

Ausnahmen von dem Verbot können für beschädigte Frucht zugelassen werden. (Vgl. die Verordnung vom 5. Jänner — oben S. 635 — und die daselbst angeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 26. Mai 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder (RGBl. S. 241 ff.).

Es werden für die einzelnen Sorten von Häuten und Leder sehr zahlreiche (durch Verordnung vom 12. Juli abgeänderte) Einzelhöchstpreise festgesetzt. Ferner können Besitzer von Häuten und Leder zum Verkauf ihrer Vorräte aufgefordert werden. Bei Weigerung kann Zwangsverkauf eintreten. (Vgl. auch die Verordnung vom 12. Juli 1915 — RGBl. S. 430 ff. —, unten S. 648.)

Verordnung vom 27. Mai 1915, mit der die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, RGBl. No. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhältigen Stoffe verfügt wird (RGBl. S. 245 f.).

Die nach Verordnung vom 3. März 1915 (vgl. oben S. 639) für Kriegszwecke in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe sind auf Verlangen der Militärverwaltung an bestimmte Stellen abzusenden.

Verordnung vom 27. Mai 1915 betr. die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen (RGBl. S. 246 f.).

Der Inhalt dieser Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 29. März 1915 (vgl. oben S. 641) eingearbeitet.

Verordnung vom 27. Mai 1915 betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen (RGBl. S. 247 f.).

Zunächst werden die Vorräte an Blechen, Drähten, Tafeln u. ä. m. aus Aluminium, Blei, Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak für Kriegszwecke in Anspruch genommen. (Vgl. die verwandten Verordnungen vom 7. Februar, oben S. 636, 19. März, oben S. 640, 29. März, oben S. 641, und 19. April, oben S. 642.) Zweitens müssen einzelne der durch Verordnung vom 29. März 1915 (vgl. oben S. 641) und die durch vorliegende Verordnung in Anspruch genommenen Metalle usw. abgeliefert werden. Von beiden Bestimmungen sind Ausnahmen vorgesehen.

Verordnung vom 2. Juni 1915 über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs

mit denselben (RGBl. S. 256 f.). — Vgl. die Verordnung vom 14. Mai, oben S. 643.

Alle Vorräte an roher und gewaschener Schafwolle dürfen nur zur Erfüllung von militärischen Lieferungsaufträgen verarbeitet werden. Im übrigen ist ohne Bewilligung des Handelsministeriums nur noch die Verwendung zu Zwecken der Hausindustrie frei. Die Beförderung unverarbeiteter Schafwolle ist nur mit einer besonderen, vom Handelsministerium ausgestellten Transportbescheinigung gestattet.

Verordnung vom 2. Juni 1915, womit anläßlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 261 f.).

Der Beginn und Lauf verschiedener Fristen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens wird gehemmt.

Verordnung vom 6. Juni 1915 wegen Beschränkung der Biererzeugung (RGBl. S. 263 f.).

Bierbrauereien, die die Biersteuer voll entrichten, dürfen in den Monaten Juni, Juli und August an Bierwürzenmenge höchstens 75 Proz. (nach Verordnung vom 27. Juli im August 90 Proz.) des Durchschnittes der gleichen Monate der Jahre 1912 und 1913 erzeugen; Bierbrauereien, die 5, 10 oder 15 Proz. Steuernachlaß genießen, je nach der Höhe des Nachlasses 80, 90 und 100 Proz. (nach Verordnung vom 27. Juli im August 95, 100 und 100 Proz.). Unausgenützt bleibende Teile müssen angemeldet werden; außerdem können nicht voll ausgenützte Teile früherer Monate auf die späteren Monate, aber auch auf andere Brauereien übertragen werden.

Verordnung vom 9. Juni 1915, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RGBl. No. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird (RGBl. S. 265 f.).

Der Inhalt der Verordnung ist bereits in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 28. November 1914 — vgl. oben S. 632 f. — eingearbeitet worden.

Verordnung vom 7. Juni 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 275).

Die Verordnung betrifft die verschiedensten Gegenstände. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar — oben S. 638 — und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 19. Juni 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen (RGBl. S. 283 ff.).

Der Inhalt der Verordnung geht aus ihrer Ueberschrift hervor.

Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915 betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl (RGBl. S. 287 ff.). — (Vgl. die die frühere Ernte betreffende Verordnung vom 21. Februar 1915, oben S. 637 f., im übrigen Anhang 3.)

I. Beschlagnahme. Das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915 wird für den Staat beschlagnahmt. Dies hat zur Folge, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet noch verkauft, noch sonstwie über sie verfügt werden darf. („Beschlagnahme“ dieser Verordnung und „Sperre“ der Verordnung vom 21. Februar sind sich also in ihren Wirkungen völlig gleich.) Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zur Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen verwenden, darf Hafer usw. in bestimmter Weise (vgl. hierüber die Verordnungen vom 11. Mai, oben S. 643, 21. Juli 1915, unten S. 648) verfüttert werden u. a. m. Zur Uebernahme der beschlagnahmten

Vorräte ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt (vgl. oben S. 638) bestimmt, die jede angebotene Getreidemenge übernehmen muß, als auch alle beschlagnahmten Vorräte jederzeit abfordern darf. (Wegen der Uebernahmepreise vgl. die Vorschriften der Verordnung vom 12. Juli 1915 — RGBl. S. 423 f. — unten S. 647.)

II. Vorratsaufnahme. Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne Königreiche und Länder Vorratsaufnahmen anordnen.

III. Verbrauchsregelung. Wie in der Verordnung vom 21. Februar werden auch diesmal vorläufig nur formelle Vorschriften erlassen, die die Befugnisse der politischen Landesbehörden, Gemeinden usw. regeln. Ein wesentlicher Unterschied gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar ergibt sich allerdings darin, daß nach diesen die Kleinhandelspreise von den politischen Landesbehörden usw. nur festgesetzt werden können, während sie jetzt von ihnen festgesetzt werden müssen.

IV. Drusch, Lagerung und Vermahlung. Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, den Drusch vorzunehmen, wofür von der Behörde eine Frist festgesetzt werden kann. Die Mühlen sind dagegen auf behördliche Aufforderung verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

V. Zwangsmaßnahmen. Bei Weigerung des Besitzers, seine beschlagnahmten Vorräte zu verkaufen, oder unbekanntem Aufenthalt des Besitzers kann zwangsweise Abnahme erfolgen. Hierbei werden aber von dem sonst gültigen Uebernahmepreis (vgl. Abschnitt I a. E.) 10 Proz. in Abschlag gebracht.

VI. Allgemeine Bestimmungen. Für Sendungen von Getreide usw. sind besondere, behördlicherseits auszugebende Transportbescheinigungen vorgeschrieben u. a. m.

Abschnitt VII enthält Strafbestimmungen, Abschnitt VIII Schlußbestimmungen, deren wichtigste ist, daß die Verordnung vom 21. Februar 1915 (oben S. 637 f.) am 15. August außer Kraft tritt.

Verordnung vom 23. Juni 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung (RGBl. S. 293 f.).

Die Verordnung bestimmt im wesentlichen, daß im Juli 1915 Branntwein höchstens bis zur Hälfte der im Juli 1914 versteuert weggebrachten Menge gegen Versteuerung weggebracht werden darf. (Vgl. wegen August die Verordnung vom 30. Juli, unten S. 649.)

Verordnung vom 23. Juni 1915 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland (RGBl. S. 296).

Das Zahlungsverbot soll auf die besetzten polnischen Gebiete keine Anwendung finden (vgl. oben S. 633).

Verordnung vom 24. Juni 1915 betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, RGBl. No. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 312).

Die nach Verordnungen vom 24. September und 24. Dezember 1914 (vgl. oben S. 629 und S. 634) zur Erneuerung der Marken bis zum 1. August 1915 gewährte Frist wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges (RGBl. S. 371 f.). — Vgl. hierzu die alte Verordnung vom 25. Dezember 1914 (oben S. 635).

Kaufleute, Handelsgesellschaften usw., die in Galizien oder sonstigen namentlich aufgeführten Kriegsgebieten ihren Wohnsitz haben, sind bis zum 31. Dezember (bisher 30. Juni) 1915 von der Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz befreit. Außerdem kann die gleiche Vergünstigung Kaufleuten usw. gewährt werden, die in den genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz, wohl aber eine Hauptbetriebs-

stätte haben, oder in einem den Kriegsschauplätzen benachbarten Gebiete Wohnsitz oder Hauptbetriebsstätte haben, oder endlich ihre Geschäfte zum großen Teile in oder mit dem Zollauslande betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben.

Verordnung vom 28. Juni 1915 betr. die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten (RGBl. S. 372). — Nachtrag zur Verordnung vom 26. März 1915 — vgl. oben S. 640 f.

Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis zum 1. September 1915 täglich 500 g Getreide (= 400 g Mahlprodukte) verbrauchen. Weiter wird die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nebst ihren Wirtschaftsangehörigen bisher (vgl. oben S. 640 f.) zustehende Kopfquote von 300 g Getreide auf 400 g (= 320 g Mahlprodukte) erhöht. Endlich erhalten alle körperlich schwer arbeitenden Personen zu der ihnen an und für sich zustehenden Quote von 200 g Mahlprodukten täglich noch eine Zulage von 100 g, also insgesamt 300 g täglich.

Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915 wegen Maßnahmen, betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages (RGBl. S. 375 f.).

Es werden eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die eine Erhöhung der Branntweinerzeugung verhindern sollen, z. B. dürfen keine neuen nichtlandwirtschaftlichen Brennereien und keine neuen Spiritusraffinerien errichtet oder in Betrieb gesetzt werden, keine Erweiterungen derartiger Betriebe stattfinden u. ä. m. Auch ist die Herstellung von gebrannten geistigen Getränken aus Rohspiritus auf kaltem Wege oder mittels Destillation verboten. Endlich wird der Branntweinsteuerzuschlag um 20 h auf 70 h vom Liter Alkohol erhöht.

Verordnung vom 7. Juli 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Zucker (RGBl. S. 419 ff.).

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Zucker wird eine unter staatlicher Aufsicht stehende Zuckerzentrale errichtet, die aus Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken bestehen soll. Dieser Zentrale haben alle Besitzer von unversteuertem Zucker ihre Vorräte nach dem Stande vom 10. Juli 1915 anzuzeigen. Mit bestimmten Ausnahmen wird nun aller dieser Zucker unter Sperre gelegt, mit der Wirkung, daß die Zuckerzentrale das ausschließliche Verfügungsrecht über ihn erhält. Die hat für die Deckung des Zuckerbedarfs der Heeresverwaltung und der Bevölkerung zu sorgen und hat zu diesem Zwecke zu bestimmen, welche Zuckermengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind und wann dies zu geschehen hat usw. Auch die Zuckerausfuhr erfolgt nur durch die Zuckerzentrale. Endlich werden für Rohzucker und Verbrauchszucker bestimmte Preise festgesetzt, die für Verkäufe durch den Erzeuger Geltung haben. Die weiteren Groß- und Kleinhandelspreise werden von den politischen Landesbehörden bestimmt.

Verordnung vom 12. Juli 1915, mit welcher die Uebernahmspreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden (RGBl. S. 423 f.).

Es handelt sich um die Preise, die die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bei der Uebernahme des beschlagnahmten Getreides (vgl. die Verordnung vom 21. Juni, oben S. 645 f.) an die Besitzer zu zahlen hat. Der Meterzentner soll kosten bei Weizen und Spelz 34 K, Roggen und Braugerste 28 K, Futtergerste und Hafer 26 K. Bei der Abnahme des Getreides vor bestimmten Zeitpunkten werden außerdem Zuschläge von 1—4 K für den Meterzentner entrichtet, und zwar für diejenigen Mengen, die über Aufforderung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgeliefert worden sind.

Verordnung vom 12. Juli 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder (RGBl. S. 425 ff.).

Durch die Verordnung werden die durch die Verordnung vom 26. Mai 1915 (vgl. oben S. 644) für Häute und Leder festgesetzten Höchstpreise abgeändert.

Verordnung vom 12. Juli 1915 betr. die Regelung des Verkehrs in Rinds- und Roßhäuten (RGBl. S. 430 f.).

Jeder, der sich mit der Gewinnung oder dem Verkaufe von Rinds- und Roßhäuten befaßt, hat seine Vorräte allwöchentlich der Häute- und Lederzentrale A.-G. zum Kaufe anzubieten. An dies Gebot bleibt er 3 Wochen gebunden. (Wegen der Höchstpreise vgl. die vorstehende Verordnung.) Bei Annahme des Angebotes durch die Zentrale hat diese binnen 8 Tagen wegen Ablieferung das Nötige zu verfügen. Umgekehrt haben sich die Ledererzeuger behufs Deckung ihres Bedarfs an die Zentrale zu wenden und ihr allmonatlich diesen Bedarf anzumelden.

Verordnung vom 21. Juli 1915 betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken (RGBl. S. 436 ff.). — Ergänzung zur Verordnung vom 21. Juni 1915 — vgl. oben S. 645 f., auch die Verordnung vom 5. Jänner, oben S. 635.

Trotz der durch Verordnung vom 21. Juni 1915 ausgesprochenen Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten dürfen Hintergetreide, Hafer, Mais und Gerste von Landwirten und Viehbesitzern verfüttert werden. Hierbei unterliegt die Verfütterung von Hintergetreide und Mais keinen Beschränkungen. An Hafer darf die durch Verordnung vom 11. Mai 1915 (vgl. oben S. 638) festgesetzte Menge von 1 kg Hafer auf Pferd und Tag auch weiterhin verfüttert werden. An Gerste darf jeder Landwirt ein Viertel der im eigenen Betriebe geernteten Menge (nach Abzug des Saatgutes berechnet) an eigenes Vieh verfüttern. Ersparte Mengen dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußert werden.

Von der bei der Getreidevermahlung abfallenden Kleie verbleibt den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zunächst die Kleie ganz, die von dem Getreide gewonnen wird, das ihnen nach den Ausnahmebestimmungen der Verordnung vom 21. Juni (vgl. oben S. 645) zur Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen überlassen worden ist, ferner zur Hälfte die Kleie von dem an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt gelieferten Getreide. Die übrige Kleie wird von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt nach Weisungen des Ackerbauministers angemessen an die Tierhalter verteilt. Für die Kleie wird ein Höchstpreis festgesetzt.

Verordnung vom 22. Juli 1915 betr. den Verkehr mit Saatgut (RGBl. S. 439 f.).

Die freiwillige Veräußerung von Originalsaatgut (und zwar Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) ist nur besonders ermächtigten Züchtern gestattet und darf nur in besonders plombierten Behältern erfolgen. Auch muß jeder Verkauf der Kriegsgetreideverkehrsanstalt angezeigt werden. (Die zur Plombierung berechtigten Stellen sind durch Kundmachung vom 23. Juli 1915 — RGBl. S. 442 — bekannt gemacht.)

Verordnung vom 23. Juli 1915 betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten (RGBl. S. 441).

Die inländischen Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1915 werden, soweit sie nicht als grünes Gemüse verwendet werden, mit der Trennung vom Boden für den Staat beschlagnahmt. Ebenso die alten Hülsenfrüchte mit dem 1. August. Durch die Beschlagnahme wird den Besitzern jegliches Verfügungsrecht über ihre Vorräte genommen. Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen.

Verordnung vom 25. Juli 1915 betr. Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen (RGBl. S. 447 ff.).

Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 werden für den Staat beschlagnahmt, wodurch den Besitzern jegliches Verfügungsrecht über ihre Vorräte genommen wird. Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen. Zur Uebernahme der beschlagnahmten Waren ist die Oesterreichische Kontrollbank

für Industrie und Handel bestimmt. Diese hat eine Abnahmepflicht für die beschlagnahmten Waren, ebenso wie deren Besitzer eine Lieferungspflicht haben. Uebernahmepreise sind festgelegt. Bei Weigerung eines Besitzers, seine Ware abzuliefern, tritt zwangsweise Abnahme ein, wobei 10 v. H. des Uebernahmepreises in Abschlag gebracht werden.

Die genannte Bank hat mit Ausnahme bestimmter Saatgutvorräte alle aufgekauften Vorräte an Raps und Rübsen an bestimmte Rübölerzeuger weiterzugeben; diese und auch alle sonstigen Rübölerzeuger, die Raps oder Rübsen aus der Ernte 1915 besitzen, sind zur Verarbeitung ihrer Vorräte zu Rüböl verpflichtet, das sie ebenso wie die gewonnenen Oelkuchen wieder der genannten Bank zur Verfügung zu stellen haben, und zwar sind Höchstpreise festgelegt. Die Bank hat nun diese Mengen an Rüböl und Oelkuchen an bestimmte, ihr von einzelnen Ministerien bezeichnete Verbraucher abzugeben.

Verordnung vom 26. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, RGBl. No. 36, betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung außer Kraft gesetzt wird (RGBl. S. 452).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu oben S. 637.)

Verordnung vom 27. Juli 1915 betr. Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1915, RGBl. No. 153, wegen Einschränkung der Biererzeugung (RGBl. S. 452 f.).

Der Inhalt der Verordnung ist bereits in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 6. Juni 1915 eingearbeitet (vgl. oben S. 645).

Verordnung vom 28. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1914, RGBl. No. 345, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln aufgehoben wird (RGBl. S. 456).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu oben S. 634.)

Verordnung vom 30. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1914, RGBl. No. 336, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien, aufgehoben wird RGBl. S. 457).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu oben S. 633.)

Verordnung vom 30. Juli 1915 betr. Verkaufsbeschränkung für Flachs (RGBl. S. 458).

Jeder Verkauf von Stengelflachs ist bis auf weiteres verboten. Ausgearbeiteter Flachs sowie Flachswerg inländischer Erzeugung darf nur an eine noch zu schaffende Zentraleinkaufsstelle verkauft werden.

Verordnung vom 30. Juli 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung (RGBl. S. 458).

Im August 1915 dürfen höchstens 7½ Proz. der in der Betriebsperiode 1912/13 versteuert weggebrachten Branntweinmenge gegen Versteuerung weggebracht werden. (Vgl. wegen Juli die Verordnung vom 23. Juni, oben S. 646.)

Verordnung vom 31. Juli 1915 betr. die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhältigen Düngemitteln (RGBl. S. 503 f.).

Der Ackerbauminister kann die phosphorhaltige Düngemittel erzeugenden Unternehmungen verpflichten, zur Befriedigung dringenden Bedarfs der Landwirtschaft bestimmte Mengen an bestimmte Abnehmer zu liefern. Die gleiche Verpflichtung kann Händlern auferlegt werden. Ersteren Unternehmungen **wird** zugleich eine laufende Anzeigepflicht auferlegt. (Wegen der stickstoffhaltigen Düngemittel vgl. die Verordnung vom 18. Jänner, oben S. 635.)

Anhang.

Zusammenstellungen von Verordnungen über einige wichtigere Gebiete.

1) Verordnungen betr. Höchstpreise (bzw. feste Verkaufspreise).

Brot: 30. Januar, Gebäck: 30. Januar, Gerste: 28. November und 12. Juli, Hafer: 21. Dezember und 12. Juli, Hasen: 6. Dezember und 30. Juli, Häute: 26. Mai und 12. Juli, Hirschwildbret: 6. Dezember und 30. Juli, Kartoffeln: 19. Dezember und 28. Juli, Kartoffelstärkemehl: 30. Januar, Kleie: 21. Juli, Leder: 26. Mai und 12. Juli, Mais: 28. November und 8. April, Mehl: 28. November und 21. Juni, Oelkuchen: 25. Juli, Raps, Rübsen und Rüböl: 25. Juli, Roggen: 28. November und 12. Juli, Weizen: 28. November und 12. Juli, Wolle: 5. Mai, Zucker 7. Juli.

2) Verordnungen betr. Anzeigepflicht.

Dreschmaschinen: 19. Juni, Erntemaschinen: 19. Juni, Kraftwagenbereifungen: 18. März, Leder und Bedarfsartikel der Lederindustrie: 4. März, Metalle und Legierungen (verschiedene, außer Zink): 7. Februar, 29. März und 19. April, Rohgummi: 18. März, Schafwolle: 14. Mai, stickstoffhaltige Stoffe: 3. März, Wolle: 14. Mai, Zink: 29. März.

3) Verordnungen betr. Regelungen oder Beschränkungen der Erzeugung, des Verkehrs mit oder des Verbrauchs von bestimmten Gegenständen (vgl. auch Höchstpreisverordnungen und Anzeigepflichtverordnungen).

Bier: 6. Juni und 27. Juli, Branntwein: 27. Oktober, 26. Februar, 23. Juni, 30. Juni und 30. Juli, Brot und Gebäck: 30. Januar und 20. März (vgl. auch Getreide und Mahlprodukte), Düngemittel: 18. Januar, 3. März, 27. Mai und 31. Juli, Ernte (gesamte künftige): 31. März, Felle: 20. Januar, Flachs: 30. Juli 1915, Fleisch: 8. Mai, Getreide und Mahlprodukte: 27. Oktober, 31. Oktober, 28. November, 5. Januar, 15. Februar, 21. Februar, 8. März, 24. März, 26. März, 31. März, 2. April, 8. April, 11. Mai, 19. Mai, 9. Juni, 21. Juni. 28. Juni. 12. Juli, 21. Juli, 22. Juli, 26. Juli (vgl. auch Brot und Gebäck), Häute: 20. Januar und 12 Juli, Hülsenfrüchte: 23. Juli 1915, Kartoffeln: 27. Oktober, 26. Februar, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl: 26. März, Kohle: 11. November, Mais: 28. November, 8. April, Metalle und Legierungen (bestimmte): 7. Februar, 19. März, 29. März, 19. April, 27. Mai, Oelkuchen: 25. Juli, Raps, Rübsen und Rüböl: 25. Juli, Reis: 27. Oktober, Schafwolle: 2. Juni, stickstoffhaltige Stoffe: 3. März, 27. Mai, Vieh: 14. Oktober, 23. Dezember und 8. Mai, Wolle: 2. Juni, Zucker: 7. Juli, Zuckerrüben: 20. Februar. (G. C.)

Miszellen.

XVI.

Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von G. v. Below.

Im folgenden möchte ich zu einigen bemerkenswerten lierarischen Erscheinungen aus der jüngsten Zeit, die der Erforschung des älteren deutschen Städtewesens gewidmet sind, Stellung nehmen. Ich wähle für die Erörterung jedoch nicht die Form der Rezension, sondern stelle in den Vordergrund die Besprechung der betreffenden Probleme. Es handelt sich dabei namentlich um die Fragen der Entstehung des Bürgerstandes, des Verhältnisses von Stadtgemeinde und Stadtgericht, der Herkunft der Kompetenzen der Stadtgemeinde, der Unterscheidung von Gründungsstädten und Städten allmählicher Entstehung, des Ursprungs des Stadtrats.

In den Jahren 1887—1889 habe ich in zwei Aufsätzen „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ in der Historischen Zeitschrift, Bd. 58 und 59, und in meiner Schrift „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ die hofrechtliche Theorie bekämpft und eine positive Ansicht von dem Ursprung des deutschen Städtewesens zu geben versucht. Eine darauf folgende Arbeit „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ (1892) hatte den Zweck, meine Auffassung gegen einige Anzweiflungen und gegen eine neue Theorie, die Marktrechtstheorie, näher zu begründen.

Meine Kritik der hofrechtlichen Theorie galt nicht bloß der Bestreitung der Meinung, daß die Stadtverfassung im engeren Sinn aus der Fronhofverfassung hervorgegangen sei, sondern vor allem auch der Bekämpfung der These, daß die Bevölkerung der aufkommenden Städte eine Emanation des stadtherrlichen Fronhofs sei. Namentlich hatte man gelehrt, daß der städtische Handwerkerstand erst stufenmäßig aus den auf dem Hof des Stadtherrn und für ihn arbeitenden unfreien Handwerkern hervorgegangen und daß die städtischen Zünfte Fortbildungen von Fronhofverbänden seien. Ich wies demgegenüber darauf hin, daß die städtische Bevölkerung neben den Angehörigen des stadtherrlichen Fronhofs sich entwickelt. In späterer Zeit wird wohl gelegentlich der Fronhof von der Stadtgemeinde aufgesogen. Aber es geschieht regelmäßig erst, nachdem sich eine echte Stadtgemeinde gebildet hat. An einen Ursprung der Stadtgemeinde aus dem stadtherrlichen Fronhof ist in keiner Beziehung zu denken.

Die hofrechtliche Theorie ist seit meiner Kritik noch mehrmals verteidigt worden [1]), aber fortschreitend in schwächerem Maß. Die neueste Verteidigung beruht im Grunde nur auf der Verteidigung gewisser Formeln, während die Sache selbst im wesentlichen fallen gelassen wird. Mit dieser neuesten Verteidigung habe ich mich in meinem Artikel „Handwerk und Hofrecht“ in der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, Jahrg. 1914, S. 1 ff. auseinandergesetzt [2]). Es liegt mir natürlich fern, jeden förderlichen Einfluß der Grundherrschaften, wie der Klöster, auf die Entwicklung des Gewerbes zu bestreiten. Aber die Klöster kommen hierbei doch weniger als Grundherrschaften denn als geistig-kirchliche Kulturstätten in Betracht. Und soweit die Grundherrschaften im allgemeinen, weltliche wie geistliche, die Entwicklung des Gewerbes gefördert haben, handelt es sich der Hauptsache nach um die Förderung, die aus der in der Bildung der Grundherrschaften sich vollziehenden Differenzierung der Vermögen hervorging. Im übrigen wird man zu sagen haben, daß sich das Handwerk von einem uralten Kern aus selbst gebildet und erzogen hat. Wenn die Verwertung der römischen Traditionen eine gewisse Rolle spielt, so bewegt auch sie sich keineswegs bloß im Rahmen der Grundherrschaften oder Klöster.

Man hat das Vorhandensein von unfreien Personen innerhalb der Stadtgemeinde als Beweis für die Richtigkeit der hofrechtlichen Theorie ansehen wollen, und gerade auch neuerdings ist das geschehen. Indessen ohne Grund. Ich selbst, der ich die hofrechtliche Theorie bekämpft habe, habe keinen Widerspruch darin gesehen, daß ich für die Ansicht von der Existenz unfreier Bürger in der mittelalterlichen Stadt (besonders in den ersten beiden Jahrhunderten der städtischen Entwicklung) eingetreten bin. Der bekannte Satz „Stadtluft macht frei“ galt nicht von Haus aus überall und galt vor allem nicht unbedingt, vielmehr nur dann, wenn der Herr den entlaufenen Unfreien nicht innerhalb Jahr und Tag reklamierte. Reklamierte er ihn zur rechten Zeit, dann konnte er ihn entweder aus der Stadt zurücknehmen, oder er beließ ihn in der Stadt, aber unter der Bedingung (deren Stellung die städtische Behörde auch nicht als unzulässig auffaßte), daß der Unfreie sich als unfrei seinem alten Herrn gegenüber bekannte. Und es sind in der Tat auf solche Weise Unfreie in den Städten sitzen geblieben. Sie bekannten sich ihrem alten (auswärtigen) Herrn gegenüber als zu bestimmten Dingen (zur Zinszahlung namentlich) [3]) verpflichtet, vermochten im übrigen jedoch sich beliebigen bürgerlichen Berufen zu

1) Ich gehe hier nicht auf die Unterstützung ein, die meine Kritik bei anderen Forschern, z. B. bei Gothein, Pirenne, fand. Aber angemerkt mag werden, daß Keutgens Buch „Aemter und Zünfte“ (1903) in seinem ersten Teil eine überaus gründliche Widerlegung der hofrechtlichen Theorie liefert. Die ältere Literatur siehe in meinem Artikel „Zünfte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 2. Daselbst S. 1486 auch die kritischen Stimmen über die erfolglosen Versuche Eberstadts, die Entstehung des Zunftwesens zu erklären.

2) Im Sinn jener Verteidigung ist auch die (nicht erhebliche) Leipziger Doktordissertation von Krieg, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs (1913), gehalten. Vgl. über sie meine Rezension in der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1915.

3) Auch der Sterbfall kommt in der ersten Zeit in Betracht.

widmen. Wir haben hier die wichtige Tatsache zu würdigen, daß die mittelalterliche Unfreiheit begrenzt war; sie erfaßte nicht die ganze Persönlichkeit. Wie der Unfreie mit einem Teil seiner Persönlichkeit dem öffentlichen, dem staatlichen Gericht untersteht, so hat er, abgesehen von bestimmten einzelnen Verpflichtungen, die ihm obliegen, Produktionsfreiheit, wirtschaftliche Bewegungsfreiheit.

Wenn es also feststeht, daß Unfreie in den aufkommenden Städten vorhanden gewesen sind, so spielen sie doch ihre Rolle in der Stadtgemeinde als Genossen der freien Bürger. Die hofrechtliche Theorie hatte sich vorgestellt, daß der Hofrechtsverband, ein Verband von Leuten, die durchweg unfrei waren und ihren einzigen Mittelpunkt in der Abhängigkeit von einem Grundherrn (dem Stadtherrn als Grundherrn) hatten, in allmählicher Stufenentwicklung sich zur Freiheit erhoben habe. Tatsächlich jedoch ist der Verband, der dem Stadtherrn gegenübertritt, ihm fortschreitend Rechte abnimmt, der Verband der Ortsgemeinde, bzw. der des öffentlichen Gerichts. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist aber (wenigstens zur Zeit der Entstehung der Städte) nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Herrn, am wenigsten von der Bedingung der Unfreiheit abhängig; um so weniger, als meistens eine Mehrzahl von Herren in ihnen sitzt und daneben Leute, die zu keinem Herrn gehören. Von dem öffentlichen Gericht bemerkten wir schon, daß die Unfreien mit einem Teil ihrer Persönlichkeit ihm unterworfen waren. Soweit die Unfreien Glieder des öffentlichen Gerichtsbezirks waren, so weit und in diesem Rahmen waren sie frei, und so ist denn auch eine Bewegung, die von den Insassen eines öffentlichen Gerichtsbezirks getragen wird, als eine Bewegung von Freien aufzufassen. Der Unfreie, der dem öffentlichen Gericht angehört, steht hier als Unfreier isoliert. Es kommt hier gar nicht darauf an, ob in dem betreffenden öffentlichen Gerichtsbezirk außer ihm noch andere Angehörige des gleichen Fronhofsverbandes sich finden. Das öffentliche Gericht fragt nicht danach, ob eines seiner Mitglieder einem Fronhofsverband und welchem es angehört. Das gleiche gilt von dem Ortsgemeindeverband. Auch er umfaßt Freie und Unfreie und zwar Unfreie von den verschiedensten Herren. Aber die Unfreien, die hier sitzen, kommen für die Ortsgemeinde als Unfreie nicht in Betracht. Wenn z. B. die Gemeinde gegen den Stadtherrn, etwa einen Bischof, um die Allmende kämpft, so kämpfen hier alle Gemeindemitglieder mit, mögen die einzelnen frei oder unfrei und Unfreie des Bischofs oder eines Stifts oder Klosters oder weltlicher Grundherren sein. Und weil die Gemeindeglieder hier gemeinsam und ohne irgendwelche Zugehörigkeit zu einem privaten Herrn kämpfen, so kämpfen sie als Freie.

Auf dem Gebiet der Stadtverfassung im engeren Sinne hatte ich das Hervorgehen des Stadtgerichts (bzw. des ordentlichen Stadtgerichts) aus dem öffentlichen, staatlichen Gericht, das Hervorgehen der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde behauptet. Für beide scheidet der Fronhofsverband wiederum aus. Das Hervorgehen des Stadtgerichts aus dem öffentlichen Gericht wird heute von niemand mehr ernstlich bestritten; oder wenn es geschieht, so handelt es sich um einfache Mißverständnisse oder um Festhaltung veralteter Formeln.

Eine erfreuliche Aufklärung in dieser Beziehung liefert das Buch von Zycha über „den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Przemysliden“ (Prag 1914) in den Darlegungen über „grundherrschaftliche“ Städte. Keineswegs in allen deutschen Territorien finden sich solche; namentlich in Westdeutschland sind sie selten. Immerhin kommt es in manchen Territorien (wie in Böhmen) vor, daß Grundherren Städte gründen; es geschieht wesentlich aus finanziellen Motiven: man will aus der Städtegründung ebenso Vorteil ziehen, wie man es beim König und den Landesherren beobachtet. Ist nun aber ein Grundherr auch wirklich in der Lage, eine Stadt zu gründen? Zycha legt treffend dar, daß die Grundherren, wenn sie eine Stadt gründen wollten, sich immer erst mit der öffentlichen Gewalt auseinandersetzen mußten; denn sie besaßen eben nicht alle die Rechte, ohne die eine Stadtgründung nicht denkbar war. Der Grundherr mußte von dem Landesherrn immer erst gewisse Rechte zu erlangen suchen, bevor er eine Stadt gründen konnte. Mit anderen Worten: Städte, die lediglich grundherrlichem Recht ihr Dasein verdanken, gibt es nicht. So liegt denn in der Tatsache des Bestehens grundherrlicher Städte nicht der mindeste Beweis für die grundherrliche, hofrechtliche Theorie vom Ursprung der Stadtverfassung.

Mit der Betonung der Wichtigkeit des Gemeindeverbandes wandte ich mich nicht bloß gegen die hofrechtliche Theorie, sondern zugleich gegen die Gildetheorie, d. h. gegen die Auffassung, daß die freie Einung in stärkerem Maße die deutschen Verfassungsbildungen geschaffen habe [1]). In den angeführten Arbeiten und ganz speziell in einer Abhandlung über „die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ (Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. 58) wies ich nach, daß diese Bedeutung gleich Null sei. Erst später, zur Zeit der Zunftkämpfe, ergreifen die Gilden (Zünfte) die Stadtverfassung. In ihrer Entstehung aber baut sie sich auf den Zwangsverbänden der Ortsgemeinden und des öffentlichen Gerichtsbezirks auf.

Eine große Streitfrage gilt dem Verhältnis der aufkommenden Stadtgemeinde zur Landgemeinde. Auch hier spielt das Mißverständnis zwar eine Rolle, wenn z. B. behauptet wird, die Stadtgemeinde könne deshalb nicht aus der Landgemeinde hervorgegangen sein, weil das Aufkommen der Städte auf der Entwicklung von Handel und Gewerbe beruhe. Wer so argumentiert, übersieht, daß die Landgemeindetheorie ja nur erklären will, in und aus welchem Rahmen die Stadtgemeinde sich entwickelt habe; Handel und Gewerbe haben rein faktisch aus der Landgemeinde die Stadtgemeinde erhoben. Aber abgesehen von solchen Mißverständnissen wird doch sehr ernst und interessant über den Ursprung der Stadtgemeinde gestritten. Die Frage läßt sich auch so formulieren: woher hat die spätere Stadt ihre Kompetenzen? Niemand — auch kein Vertreter der Landgemeindetheorie — bestreitet, daß viel von diesen Kompetenzen aus der öffentlichen, der

1) Zur allgemeinen Kritik dieser Auffassung vgl. jetzt meine Schrift „Der deutsche Staat des Mittelalters“, Bd. 1.

staatlichen Gewalt stammt. Das ist es ja eben, was ich von Anfang an hinsichtlich des Stadtgerichts betont habe. Aber es gibt eine Anzahl von Kompetenzen, bei denen der Ursprung nicht so klar ist, und es wird meines Erachtens jedenfalls unmöglich sein, alle Kompetenzen der Stadt aus der öffentlichen Gewalt herzuleiten. Heute drücken sich freilich einige Autoren so aus, als ob sie von einer deutschen Ortsgemeinde und ihrer Einwirkung auf die entstehende Stadt gar keine Notiz zu nehmen brauchten. Ich vermag es nicht zu verstehen, daß hier die Ortsgemeinde, die wir doch sonst in Tätigkeit sehen, gänzlich ignoriert werden soll. Will man wirklich annehmen, daß in der aufkommenden Stadt alle Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen des öffentlichen Gerichtsbezirks erledigt worden seien? Diese Frage energisch stellen, dürfte doch wohl heißen, sie zu verneinen. Ich möchte hier nur an ein wichtiges Verhältnis erinnern. In den Städten besteht die Pflicht für die Bürger, im Burding[1]) zu erscheinen. Dies aber ist nicht eine Gerichts-, sondern eine Gemeindepflicht (vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 1, S. 64). In der Stadtgemeinde wird diese Gemeindepflicht ebenso von der Gerichtspflicht unterschieden wie in der Landgemeinde. Glaubt jemand, daß die Pflicht, zum städtischen Burding zu erscheinen, aus irgendeiner Gerichtspflicht herstamme? Zweifellos haben die Zeitgenossen das Bewußtsein gehabt, daß jene durchaus in Parallele mit der Pflicht, zur Dorfversammlung zu erscheinen, stehe.

Um aber von der Geschichte der Kontroversliteratur über den Ursprung der städtischen Kompetenzen hier etwas nachzuholen, so liegt die Bedeutung der vielgenannten „Marktrechtstheorie“ darin, daß sie den Streit überwiegend zugunsten der öffentlichen Gewalt entscheiden will. Am klarsten und konsequentesten hat R. Sohm („Die Entstehung des deutschen Städtewesens“, 1890) die Marktrechtstheorie vertreten. Er hat mir übrigens ausdrücklich mitgeteilt, daß es keineswegs seine Meinung sei, die Mitwirkung der Ortsgemeinde bei der Bildung der Stadtverfassung schlechthin zu bestreiten. Er vertritt die Ansicht, daß die Stadtverfassung — neben dem Marktrecht — in der Landgemeinde ihre Wurzel habe. Wie ich bekennt er sich zu der Anschauung, daß die Ratsgewalt ihrem ursprünglichen Kern nach Gemeindegewalt ist. Allein den Schwerpunkt sieht er in jener Schrift allerdings in dem Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt, speziell mit einer Einrichtung derselben, dem Markt, dem Marktrecht. Ich habe mich mit dieser Theorie in meinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ (1892) auseinandergesetzt, mit anderen Thesen über den Ursprung der städtischen Kompetenzen in einer ausführlichen Rezension, die ich in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3 (1895), S. 481 ff. der Schrift G. Küntzels über die Ordnung von Maß und Gewicht gewidmet habe. Hier machte ich den Vertretern der Anschauung von einem stärkeren Zusammenhang der städtischen Kompetenzen mit

1) Von der neueren Literatur über das Burding mag auf Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht (Breslau 1915), S. 205 ff. hingewiesen werden.

solchen der öffentlichen Gewalt das Zugeständnis, daß der Staat die Ordnung von Maß und Gewicht als seine Angelegenheit betrachtet habe, während ich früher dies Recht von der Landgemeinde auf die Stadt hatte übergehen lassen. Doch schränkte ich jenes Zugeständnis insofern ein, als ich hervorhob, daß der Staat, wenn er auch formell die Ordnung von Maß und Gewicht als sein Recht ansah, doch praktisch nicht viel Gebrauch davon gemacht hat, so daß es materiell wesentlich doch die Gemeinden waren, welche Maß und Gewicht ordneten. Einige Forscher haben übrigens an der Ansicht, die ich ursprünglich vertreten, festgehalten.

Eine neue Gestalt gab der Marktrechtstheorie Siegfried Rietschel mit seinem Buch „Markt und Stadt" (1897). Im Vordergrund stand für ihn nicht die Frage nach dem Ursprung der Kompetenzen der Stadt, sondern die Unterscheidung zwischen Städten, deren Verfassung allmählich erwachsen war — er denkt namentlich an die auf altem Römerboden entstandenen, insbesondere die rheinischen Bischofsstädte — und den (nach deren Muster geschaffenen) Gründungsstädten. Die überwältigende Mehrheit der Städte besteht nach ihm aus Gründungsstädten. Den Charakter einer Stadt als Gründungsstadt erkennt er aus dem Stadtplan. Mit dieser Theorie trat er einerseits der Landgemeindetheorie entgegen: insofern er betonte, daß die weitaus meisten Städte, die ja Gründungsstädte, d. h. durch konstitutiven Akt und durch formelle Absteckung eines für die zu erbauende Stadt bestimmten Platzes geschaffen waren, nicht unmittelbar bestimmte Landgemeinden fortsetzen könnten. Andererseits erkannte er durchaus an, daß die Stadtgemeinde auch eben Gemeinde war. Jener Nachweis bezüglich der Gründungsstädte betrifft an sich nur ein topographisches Verhältnis. Er ist freilich auch verfassungsgeschichtlich von Bedeutung. Aber eine wahre Widerlegung der Landgemeindetheorie liegt nicht in Rietschels These von den Gründungsstädten. Denn das Entscheidende ist für jene nicht die Frage, ob die Stadtgemeinden in den äußeren Grenzen mit älteren Landgemeinden eine Uebereinstimmung gehabt haben, sondern die Frage nach der Herkunft der Kompetenzen. Und es ist ja auch bei abweichenden äußeren Grenzen noch sehr gut denkbar, daß die Stadtgemeinde von der Landgemeinde viel geerbt hat. Bemerkt mag noch werden, daß Rietschels Theorie mit der älteren Marktrechtstheorie wenig gemeinsam hatte. Wenn er seine Ansicht auch als Marktrechtstheorie rechnete, so geschah es im Hinblick darauf, daß die Absteckung der Grenzen der Gründungsstadt mit Rücksicht auf den zu schaffenden Markt erfolgt sei. Durch Rietschels Nachweis, daß weitaus die Mehrzahl der deutschen Städte aus Gründungsstädten bestehe, ist den Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung eine erhebliche Vereinfachung gegeben worden. Denn zum beträchtlichen Teil beschränkt sich nun die Frage der Entstehung der Stadtverfassung auf die Orte, deren Verfassung allmählich entstanden ist und deren mehr oder weniger fertige Form dann von den Gründungsstädten zum Muster genommen wurde. Auch noch in anderen Beziehungen haben Rietschels Untersuchungen fruchtbare Anregungen gegeben. Eine vortreffliche Verwertung derselben findet man in dem Buch seines Schülers K. O. Müller,

Die oberschwäbischen Reichsstädte (1912)[1]), einer der besten Arbeiten zur Geschichte der Stadtverfassung aus den letzten Jahren.

Neuerdings ist jedoch das Problem der Unterscheidung von Städten allmählicher Entstehung und Gründungsstädten wieder aufgerollt worden. Man macht geltend, daß die Städte allmählicher Entstehung erheblich zahlreicher seien, als Rietschel meinte. Namentlich Zycha[2]) erbringt in seinem vorhin genannten Buch (ohne übrigens die Unterscheidung Rietschels und seine Methode an sich irgendwie in Zweifel zu ziehen) für eine Reihe von böhmischen Städten einen solchen Nachweis[3]).

Damit entsteht natürlich zugleich neuer Raum für eine Erörterung des genetischen Verhältnisses von Stadt- und Landgemeinde.

In gewisser Weise hat Rietschel selbst in einer seiner letzten Arbeiten der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung seiner Unterscheidung zwischen Städten allmählicher Entstehung und Gründungsstädten eine Einschränkung gegeben, indem er die Frage aufwarf, in welcher Städtegruppe der Stadtrat in Deutschland zuerst erscheine. Er sprach sich in seiner inhaltreichen Abhandlung „Die Städtepolitik Heinrichs des L.“, Historische Zeitschrift, Bd. 102, dahin aus, daß der Rat zuerst in den Gründungsstädten auftauche, und zwar sei es der Hauptsache nach Heinrich d. L., der die Ratsverfassung in Deutschland begründet habe. Wenn Rietschel so urteilen konnte, so lag darin doch der Beweis, daß mit seiner Unterscheidung zwischen Städten, deren Entstehung allmählich erwachsen, und den Gründungsstädten diese keineswegs ganz aus dem für das Problem der Entstehung der Stadtverfassung in Betracht kommenden Material ausgeschieden waren. Jene Auffassung von der maßgebenden Bedeutung Heinrichs des L. für die Entstehung des Stadtrats in Deutschland fand jedoch bald Widerspruch, z. B. von Joachim (Zeitschrift f. Hamburgische Geschichte, 1909, S. 185). Die von verschiedenen Seiten geltend gemachten Bedenken faßte dann Bloch zusammen und führte sie weiter in seiner Untersuchung „Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland“, Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Geschichte, Bd. 16, S. 1 ff. Zweierlei betont er: 1) Der Rat ist in den Städten, deren Verhältnisse Rietschel speziell verwertet, jünger, als er angenommen hatte; 2) er hat seinen Ursprung nicht in den Gründungsstädten, sondern in den Stadtgemeinden, deren Verfassung allmählich entstanden ist. Ungefähr gleichzeitig mit Blochs Arbeit erschien eine Freiburger Doktordissertation von H. H. Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters, 1. Ab-

1) Vgl. die Anzeigen dieses Buches von Alfred Schulze in der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte Germ. Abteilung, Bd. 34, S. 581 ff., und von mir in der Historischen Zeitschrift. Bd. 111. S. 149 ff.

2) Eine Polemik gegen Rietschel in der Frage der Stadtbefestigung unternimmt W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (1913). Vgl. jedoch dazu kritisch K. O. Müller, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1914, S. 489 ff. und die bei Frölich, Hansische Geschichtsblätter, 1914, S. 344, und 1915, S. 3 u. 7 zitierte Literatur.

3) Vgl. auch P. J. Meier, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 27, S. 371 ff.

teilung (1914)[1]), deren Verf. insbesondere in der Frage der Verdienste Heinrichs des L. mit Bloch übereinstimmt. Eine Anzeige der Geschichte der Stadt Brünn von B. Bretholz (Bd. 1) in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 35, Heft 2, S. 381 ff., habe ich darauf benutzt, um mich zu diesen Fragen zu äußern. Wichtige Feststellungen, die Bloch machte, konnte ich um so mehr anerkennen, als ich schon vorher selbst zum Teil Beobachtungen gemacht hatte, die in derselben Richtung lagen[2]). Aber ich glaubte zur Ergänzung der Untersuchung Blochs auf folgendes aufmerksam machen zu müssen. Ein Rat im eigentlichen Sinn des Wortes kann vorhanden sein, ehe das Wort vorhanden ist. Man darf nicht fragen: seit wann kommt das Wort Rat vor? Denn es gibt eine ganze Anzahl synonymer Ausdrücke. Sondern man hat zu fragen: seit wann gibt es einen Gemeindeausschuß? Es ist z. B. auch das Schöffenkollegium, das die Funktion eines Gemeindeausschusses hat, mitheranzuziehen. Wenn man die Frage nach der Entstehung des Stadtrats so im Gegensatz zu Bloch erheblich weiter stellt und über den Namen hinaus auf die Sache achtet, erhält man ein reicheres, zuverlässiges Material für die älteste Rats-, bzw. Gemeindeausschußgeschichte, und man nimmt wahr, daß die Gemeindeausschüsse früher vorkommen, als man nach Blochs Deutung annehmen müßte. Freilich gelangt man auch auf diesem Weg und zwar auf ihm erst mit Sicherheit zu dem Resultat, daß die Rats- bzw. Gemeindeausschußverfassung in den Gründungsstädten nicht älter ist als in den Städten, deren Verfassung allmählich entstanden ist.

Für Bloch bildete den Ausgangspunkt der Untersuchung der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck. Eben mit diesem beschäftigt sich eine kürzlich erschienene ertragreiche Studie von F. Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Geschichte, Bd. 17, S. 27 ff. Das Barbarossaprivileg für Lübeck ist interpoliert; es spricht von consules da, wo die echte Vorlage zweifellos von cives oder civitas gesprochen hatte. Aber weshalb ist das Wort cives eingesetzt worden? Bloch nahm an, daß die Interpolation die Verdrängung der cives durch die consules bezweckte. Sie wäre also erfolgt im Interesse des Rats im Gegensatz zu einem Recht der großen, der allgemeinen Bürgerschaft. Rörig weist nach, daß von einem solchen Gegensatz nicht die Rede sein könne. Mit diesem — auf breiter Grundlage geführten — Nachweis liefert er zugleich einen wertvollen Beitrag zur älteren Verfassungsgeschichte der deutschen Städte überhaupt[3]). Rörig sieht, gewiß mit Recht, in der Interpolation den Zweck, die vorhandenen städtischen Freiheiten gegen Uebergriffe der stadtherrlichen Beamten zu sichern. Das ist der Gegensatz jener Zeit!

---

1) Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in Beiträgen zur Geschichte des Patriziats.

2) Bloch hat, wie hier nebenbei notiert sei, Bemerkungen von mir so verstanden, als ob ich ihn als diplomatischen Spezialisten hätte bezeichnen wollen. Das war durchaus nicht der Fall. Ich habe nur beanstandet, daß er einen von anderer Seite konstruierten Gegensatz zwischen Juristen und Diplomatikern nicht schärfer abgelehnt hatte.

3) Vgl. hierzu auch H. v. Voltelini, Festschrift zur Fünfzigjahrfeier des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (1915), S. 281 ff.

Wie Rörig hierin von Bloch abweicht, so ist er weiter geneigt, die Existenz der Ratskollegien früher anzusetzen als jener. Er tritt dabei ganz meiner Ansicht bei, daß man das entscheidende Gewicht nicht auf den Namen Rat (consilium, consules) zu legen habe, sondern auf das Vorhandensein eines irgendwie genannten Gemeindeausschusses, und eben für einen solchen beansprucht er das höhere Alter. Auf diesem Wege glaubt er wieder zu dem Kern der These Rietschels gelangen zu können. Wiewohl er dessen spezielle Ansicht, daß Heinrich d. L. der bewußte Schöpfer und Förderer der Ratsverfassung sei, fallen läßt, verteidigt er doch wenigstens den Satz, daß in den Gründungsstädten der Ursprung des Rats zu suchen sei. Ich glaube dagegen mit Bloch zuerst in den Städten, deren Verfassung allmählich entstanden ist, den Rat oder vielmehr einen Gemeindeausschuß zu finden, wiewohl ich den Beweis in anderer Weise führe als er. Beschränkt man die Untersuchung allerdings auf das Vorkommen des Namens Rat, so würde Rörig gegen Bloch recht haben. Indessen Rörig ist ja mit mir darin einig, daß man die Aufmerksamkeit auf die Sache zu richten hat. In Köln erscheint im Jahre 1149, in dem ältesten Kölner Zunftbrief, das Schöffenkolleg in der Stellung eines Gemeindeausschusses. Das Privileg für die königliche Stadt Hagenau von 1164 ferner spricht ebenfalls von einem Gemeindeausschuß. So alter Beispiele können sich die rechtsrheinischen Gründungsstädte nicht rühmen. Zwar gibt es eine sehr interessante Halberstädter Urkunde aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, welche potenziell von einem Gemeindeausschuß (oder einem Gericht?) redet. Indessen hier haben wir es nur mit der Möglichkeit der Schaffung einer entsprechenden Behörde zu tun, nicht mit einer nachweisbar vorhandenen. Daß das Kölner Schöffenkolleg lange vor 1149 schon, sicher um 1100, kommunale Funktionen wahrgenommen hat, kann nach den sonst für Köln vorliegenden Nachrichten als zweifellos gelten. Zugestehen müssen wir freilich Rörig noch, daß der Rat in den Gründungsstädten doch etwas älter ist, als Bloch annahm.

Nun bewegen wir uns zwar, wenn wir das Alter der Gemeindeausschüsse ermitteln wollen, mitunter auf etwas unsicherem Boden. Wir nehmen wahr, daß in einer Zeit, in der die Stadtgemeinden bereits ein gewisses Maß von freier Bewegung zeigen, in irgendeiner Weise mehr oder weniger selbständig auftreten, die Quellen noch von keinem Organ dieser städtischen Selbständigkeit, von keinem Stadtrat oder etwas Aehnlichem sprechen. Wie kann denn aber die Gemeinde, die doch schon Rechte hat, — so fragt man — ohne ein Organ handeln? Ist es denkbar, daß die Gesamtheit ihrer Berechtigungen stets durch die ganze Bürgerschaft ausgeübt wird? In solchen Erwägungen liegt der Ursprung der Gildetheorie, soweit für sie überhaupt rationelle Erwägungen in Betracht kommen. Denn daß sie durchweg in solchen ihren Grund gehabt hat, wird heute niemand behaupten Die älteren Formen der Gildetheorie können zum beträchtlichen Teil nur als Produkt eines zügellosen Dilettantismus angesehen werden — wie er sich so oft einstellt, wo die Quellen große Lücken zeigen. In der Gegenwart bekennt sich wohl niemand mehr zu jenen älteren Versuchen; sie werden heute vielmehr

regelmäßig als etwas ganz Ueberwundenes bezeichnet [1]). Aber man glaubt — nachdem die Gildetheorie eine Zeitlang durchaus in den Hintergrund getreten war — jetzt wiederum mehrfach einer Gilde eine Bedeutung für die Entstehung der Stadtverfassung zuschreiben zu müssen. Die Reihe der hier in Betracht kommenden Arbeiten eröffnete eine Untersuchung von Joachim, die namentlich für Freiburg i. B. eine Gildehypothese aufstellte. Mit seinen und den an die seinigen sich anschließenden Darlegungen anderer habe ich mich in meiner Abhandlung „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde", Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1909, S. 428 ff. (siehe auch ebenda 1914, S. 7) auseinandergesetzt; ich konnte mich an keiner Stelle von der Richtigkeit der neuen Gildetheorie überzeugen. An dieser Stelle will ich nur auf das eingehen, was Rörig von der Gildetheorie noch übrigläßt.

Im Jahre 1163 erkannte ein Freibrief Heinrichs des L. der Stadt Lübeck zum mindesten auf dem Gebiet des Lebensmittelgewerbes (vielleicht auch noch mehr) eine von dem stadtherrlichen Beamten, dem Vogt, unabhängige verwaltende und richtende Gewalt zu. Die Ausübung dieser Rechte muß — sagt nun Rörig — von Anfang an in den Händen einer besonderen bürgerlichen Behörde gelegen haben. Ein Gemeindeausschuß mit dem Namen consules begegnet zum ersten Male im Jahre 1201. Man wird seine Existenz einige Zeit zurückdatieren dürfen. Aber wie weit? Eine Handhabe liefert das Vorkommen des Wortes consules in anderen Städten. Richten wir uns nach diesem Kriterium, so werden wir nicht zu weit zurückgehen dürfen, jedenfalls schwerlich bis zum Jahre 1163. Um welche Behörde handelt es sich nun aber, wenn es der Rat nicht sein soll? Rörig nimmt, indem er einerseits die ältesten Nachrichten über die Gründung von Freiburg i. B. herbeizieht, andererseits die Verhältnisse der ostdeutschen städtischen und ländlichen Kolonisation berücksichtigt, an, daß Heinrich d. L. dem Unternehmerkonsortium die Stellung einer entsprechenden Behörde übertragen habe. Die Unternehmer (locatores), die das wirtschaftliche Werk der Stadtgründung besorgen, werden nach seiner Meinung als Konsortium zusammengefaßt und Träger öffentlicher Rechte, werden Behörde, eben Gemeindeausschuß.

Es besteht jedoch ein Hindernis für eine solche Annahme. Sind die Unternehmer wirklich ein Konsortium? Rörig vermutet, daß die Unternehmer zur Belohnung für ihre Arbeit mit dem Besitz von Marktbuden ausgestattet sind. Nachweislich befindet sich in der Tat in Lübeck später die größere Zahl der von den verschiedenen Handwerkern zum Verkauf ihrer Gewerbeerzeugnisse benutzten Buden auf dem Markt im Eigentum einer Reihe alter, dem Rat nahestehender Familien. Indessen dies beweist nichts für die Existenz eines Unternehmerkonsortiums bei der Gründung der Stadt. Denn erstens müßte erst dargetan werden, daß die späteren ratsfähigen Familien mit den

1) Vgl. z. B. Rörig a. a. O. S. 49 f.; K. Beyerle, Gött. Gel. Anzeigen, 1915, No. 4, S. 219.

Familien der alten Unternehmer identisch sind. Zweitens wird durch die Verhältnisse des Marktbudenbesitzes die Existenz eines Unternehmerkonsortiums eher ausgeschlossen als nahegelegt. Die Marktbuden befinden sich nämlich nicht im Besitz eines Konsortiums, sondern im Einzelbesitz (wie man aus Rörigs eigener lehrreicher Darstellung S. 50 ff. entnehmen kann). Wenn wir es aber nicht mit dem Gemeineigentum eines Konsortiums, einer Gilde, sondern mit Einzeleigentum einzelner Familien zu tun haben, so ist auch diese Gildetheorie hinfällig. Soweit die Buden nicht im Besitz einzelner Familien sich befinden, stehen sie im Besitz der Stadt. Damit erhält man natürlich ein neues Argument gegen die Gildetheorie. Es ist der Zwangsverband der Ortsgemeinde, der hier Rechte geltend macht, nicht eine auf dem Grundsatz des freiwilligen Beitritts beruhende Vereinigung, wie sie eine Gilde darstellt[1]).

Lehnen wir die Ansicht ab, daß eine irgendwie geartete Gilde die Stadtgemeinde in der Zeit vertreten habe, in der das Ratskollegium noch nicht erwähnt wird, in der sie aber bereits merkbare Rechte besitzt, so fragt sich, auf welche Weise sie denn tatsächlich ihre Rechte damals ausüben konnte. Ganz einfach liegt das Verhältnis bei den Städten, denen ein Schöffenkollegium zur Verfügung stand. Diesem konnte leicht die Funktion eines Gemeindeausschusses übertragen werden, und unsere Quellen zeigen, daß dies geradezu regelmäßig geschehen ist: in den Städten, die sich des Schöffentums erfreuen, übernimmt dies in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung in der Regel zu seinen alten gerichtlichen Funktionen die einer Gemeindevertretung. In solchen Städten erscheint demgemäß ein besonderer Stadtrat im allgemeinen später als anderswo: das Bedürfnis danach machte sich einstweilen nicht geltend. Erst aus speziellen Motiven, wie dem der Arbeitsteilung, wurde ein neues Organ, der Rat, geschaffen. Schöffen gab es jedoch nur etwa in zwei Dritteln des deutschen Gebiets, und auch hier ist ihr Vorkommen nicht ohne Ausnahme. Was nun die Städte ohne Schöffen betrifft, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß der zeitliche Raum zwischen dem Erwerb einer verhältnismäßigen Selbständigkeit seitens der Stadt und der Schaffung des Stadtrats nicht so sehr groß ist. Lübeck z. B. ist zu jener Selbständigkeit ungefähr im Jahre 1163 vorgeschritten; der Rat wird zuerst 1201 erwähnt, ist aber, wie schon bemerkt, sicher einige Zeit vorher vorhanden. Für die dazwischen liegenden 2—3 Jahrzehnte müssen wir doch wohl den Quellen, die auf kein formelles Vertretungsorgan schließen lassen, auch glauben. Warum soll es nicht möglich gewesen sein, daß die Verwaltung der Gemeinde eine Zeitlang durch die Vollversammlung der Gemeindeglieder geführt wurde[2])? Wir wissen ja aus der Gegenwart, daß man in stark entwickelten, volkreichen Landgemeinden geraume Zeit ohne die Organe einer städtischen Verwaltung auszukommen sich genötigt sieht. Für die erste Zeit der städtischen Entwicklung des Mittelalters aber haben

1) Zu der von Rörig S. 49 Anm. 62 erwähnten Literatur siehe Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1914, S. 7.

2) Diese Möglichkeit setzen mit Recht voraus H. E. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (1913), S. 26, und K. Frölich, Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 4.

wir überdies zu berücksichtigen, daß damals das Patriziat die Herrschaft in der Stadt führte [1]). Die Zahl der materiell in der Gemeinde maßgebenden Persönlichkeiten war gering. So wird es um so mehr verständlich, daß man einstweilen einen formellen Ausschuß nicht nötig hatte. Die Stadt wurde — soweit sie schon Autonomie besaß — im wesentlichen von den Patriziern unter sich regiert, womit es vereinbar blieb, daß der Kreis derjenigen, die im Besitz des formellen Bürgerrechts waren, einen größeren Umfang hatte. Das Bürgerrecht verlieh Vorrechte im Gericht und in wirtschaftlichen Beziehungen; aber die Stadtverwaltung befand sich in der Hand des engeren Kreises der Patrizier. Wenn nun eine verhältnismäßig kleine Zahl von Familien die Regierung in der Hand hatte, so konnte die Vertretung der Interessen der Gemeinde durch einen formlos bestimmten kleinen Kreis von Vertrauensmännern ohne erhebliche Schwierigkeiten wahrgenommen werden. Die angesehensten Patrizier traten zusammen, wenn es ein Regierungsgeschäft zu erledigen galt. Zum Teil wird ein solcher Patrizierkonvent unter dem Vorsitz des Beamten, der vom Stadtherrn an die Spitze der Gemeinde gestellt war, getagt haben [2]). Denn da oft die Rechte derselben mehr oder weniger friedlich erworben waren, so konnte die Verwaltung häufig genug im Einvernehmen mit der Stadtherrschaft geführt werden. Die Zeugenreihen in stadtherrlichen Urkunden geben hier einen Wink. Mitunter mag der stadtherrliche Beamte stillschweigend auch gemeinsame Sache mit den Patriziern gegen seinen Herrn gemacht haben. Das Bedürfnis nach einer formellen Gemeindevertretung mußte sich natürlich bald geltend machen und zwar in steigendem Maß, wenn die städtische Verwaltung im einzelnen eine fortschreitende Ausbildung erfuhr und zugleich neue Rechte vom Stadtherrn auf die Gemeinde übergingen, wenn also, um es mit einem Wort zu sagen, dieser eine vermehrte Arbeit zufiel.

Zum Schluß mag erwähnt werden, daß die Ratsverfassung, mit der sich die Arbeiten beschäftigen, an die wir die vorstehenden Betrachtungen angeknüpft haben, auch sonst neuerdings Gegenstand von Untersuchungen und zwar recht erfolgreichen geworden ist [3]).

1) Ueber das Patriziat dieser Zeit siehe Eberle a. a. O. passim; Schranil a. a. O. S. 191 f. Den Einwänden, die Frölich, Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 12—19 gegen Feines Darstellung erhebt, vermag ich nicht beizutreten. Wenn er geltend machen zu müssen glaubt (S. 19), daß das Patriziat in jener Zeit nur ein rein tatsächliches Verhältnis darstellt, so ist das vollkommen richtig. Aber es kann auch ein formell nicht abgeschlossener Personenkreis im Besitz der Herrschaft sein, und so ist es ja faktisch gewesen (vgl. D. Schäfer, Hansestädte und König Waldemars S. 234; mein Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 51). Beyerle, Gött. Gel. Anzeigen 1915, S. 239 ff. stimmt Feine zu. Die Gildetheorie für die Erklärung des Aufkommens eines Gemeindeausschusses zu Hilfe zu nehmen, lehnen Feine und Frölich ab, ebenso Schranil S. 192 und 194. Köhne, bei Kohler und Köhne, Wormser Recht und Wormser Reformation, Bd. 1, S. 82 läßt seine frühere Deutung der „urbani" in der vielgenannten Wormser Urkunde von 1106 auf den Vorstand einer Kaufmannsgilde fallen.

2) Vgl. z. B. Schranil S. 82.

3) Vgl. außer den genannten Untersuchungen von Feine und Frölich die tüchtige Göttinger Dissertation von P. Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter (1913), besonders S. 28 ff.

XVII.

Die Bestimmung der Volkseinkommen und die Finanzierung des Krieges.

Von W. Eggenschwyler, Schaffhausen.

Wie hoch beziffern sich die Einkommen der kriegführenden Völker? Wieviel von diesen Einkommen kann der Staat für seine Zwecke vorwegnehmen, ohne die Volkswirtschaft dem Ruin preiszugeben? Diese Fragen, deren heutige Bedeutung keinem Auge entgehen kann, sind — wie wir im folgenden zeigen werden — von aller bisherigen Volkswirtschaftslehre in durchaus unzulänglicher Weise behandelt worden, werfen eine Reihe von Problemen auf, um die sich die bisherigen Statistiker der Volksvermögen und Volkseinkommen kaum kümmerten.

Vor allem gilt es, scharf zwischen der (bisher fast allein behandelten) Summe der Privateinkommen eines Landes und dem „total industrial and agricultural output", dem „sozialwirtschaftlichen Gesamtprodukt" zu unterscheiden, das allein den Namen „Volkseinkommen" verdient, allein eine Basis für die Finanzprojekte im Krieg und Frieden abgibt.

Fast ausnahmslos hat man sich dieses volkswirtschaftliche Gesamtprodukt, diesen „social dividend" der Engländer, in Form eines so und so hohen Geldwertes, etwa in der Höhe von 30 oder 40 Milliarden pro Land vorgestellt. Seltener begegnen wir dem Postulat, bei seiner Bestimmung nicht Geldgrößen, sondern allein materielle Gütersummen zu berücksichtigen, wie es die (heute von den meisten Statistikern verlassene) sogenannte „reale Methode" tat.

In einem neulichen Hefte der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" [1]) wurde vom Verf. dieser Zeilen wohl zum erstenmal der Standpunkt vertreten, daß ein Volkseinkommen in Geld überhaupt unausdrückbar, mit den in Geld meßbaren Privateinkommen radikal inkommensurabel sei. Nicht die von allen Zufällen des Marktes abhängigen Tauschwerte der Güter — so führten wir etwa aus — sind für die Bestimmung eines Volkseinkommens und Volkswohlstandes von Belang, sondern allein ihr individueller oder sozialer Nutzeffekt, ihr Gebrauchswert. Dieser ist aber von Gut zu Gut und von Individuum zu Individuum völlig unvergleichbar, und daher auf kein monetäres Maß zurückzuführen. Meßbar, vergleich- und summierbar werden die Güter und Dienste erst durch die Tatsache des Tausches. Jede An-

1) „Zum Problem der Produktivität." 104. Bd. (III. Folge Bd. 49) S. 499 fg.

wendung des Geldwertes auf Nichttauschwerte, auf subjektive Gebrauchs- oder Nutzeffekte sündigt durch Hineintragen quantitativer Maßstäbe in Nichtquantitatives. Kurz: ein von der Summe der Einzeleinkommen verschiedenes Volkseinkommen setzt sich nicht aus Tausch- oder Geldwerten zusammen, sondern aus dem, was nach Hinwegrechnung jedes Tausches vom Wert der Güter (und Dienste) übrig bleibt: aus subjektiven Nutzeffekten.

Aus Raumgründen sei hier nicht weiter auf die (an Davenports „Unternehmerökonomie" anschließende) Begründung dieser wahrlich revolutionären These eingegangen. Nur so viel sei noch bemerkt, daß sie mit zwingender Logik aus der (von der bisherigen Wissenschaft etwas vernachlässigten) Unterscheidung des privat- und sozialwirtschaftlichen Standpunktes, des Tausch- und Geldwertes der Güter und der damit unvergleichbaren subjektiven Nutzeffekte hervorgeht.

Wie schon R. Mayer im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" bemerkte, handelt es sich bei der Bestimmung der gesamten Privateinkommen und des Volkseinkommens eines Landes nicht nur um verschiedene Methoden, sondern um zwei geschiedene — und unter sich inkommensurable — Objekte. Nach des Verfassers Ansicht wäre aus theoretischen Gründen auch noch die Summe der dem Volke jährlich zur Verfügung stehenden Genußgüter zu ermitteln, „eine Summe, die zu derjenigen der Einkommen der Wirtschaftssubjekte in näherer Beziehung steht als das Jahresprodukt, und deswegen den Namen Volkseinkommen vielleicht in erster Linie in Anspruch nehmen dürfte. . . . ."

Also bereits drei unter sich grundverschiedene Begriffe des Volkseinkommens: Die Summe der Einzeleinkommen (die sicher eine Unzahl sogenannter „abgeleiteter" Einkommen umfaßt), das totale volkswirtschaftliche Produkt und die der Nation zum Konsum bereitstehende Gütermenge. Und Produkt wie Gütermenge müßten wieder ganz verschieden ausfallen, je nachdem wir nur materielle Güter oder auch (und inwieweit) immaterielle Dienste mitzählen, je nach der Grenze, die wir zwischen Konsumgut und Produktionsmittel ziehen. Kurz: Wir haben nicht ein Volkseinkommen vor uns, sondern ein Dutzend verschiedener, gleichberechtigter Fassungen dieses Nebelbegriffes, deren statistische Bearbeitung überaus verschiedene Resultate ergeben müßte.

Dazu kommt nun noch, daß wir jedes Volkseinkommen auf drei grundverschiedene — und unter sich inkommensurable — Vergleichseinheiten beziehen können: auf den Geldwert, auf materielle Gütermengen und auf subjektive Nutzeffekte, wobei die letzteren, genau betrachtet, wieder in eine Unzahl subjektiver oder sozialwirtschaftlicher Wertskalen auseinanderfallen. Man sieht, daß wir in keiner Weise eine eindeutige, dem privaten Geldeinkommen vergleichbare Größe vor uns haben, daß schon die Begriffsbestimmung eines Volkseinkommens fast unüberwindlichen Schwierigkerten begegnet.

Fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, wie man weiß, auch die Ausscheidung der Doppelerwähnungen infolge der sogenannten „abgeleiteten Einkommen" im Volkseinkommen. Viele Statistiker wollen

vom Gesamteinkommen der Nation die Einkommen der Hausbesitzer, der Staaten, Provinzen und Kommunen, der Kredit-, Versicherungs- und Verkehrsanstalten — oder gar aller nicht Stoffgüter herstellenden Personen abziehen. Mindestens darüber sind alle einig, daß das Einkommen des Diebes und Schwindlers, des Parasiten jeder Art rein „abgeleitetes Einkommen", nicht einen selbständigen Beitrag zum Volkseinkommen darstellt.

Wo aber die Grenze ziehen zwischen solchen abgeleiteten und den ihnen gegenübergestellten ursprünglichen Einkommen?

Zwei Wege bieten sich zu einer derartigen Abgrenzung: Die Materialität des Produkts uud der gemeinwirtschaftliche Wert der jedem Einkommensteil zugrunde liegenden Leistung. — Das Nächstliegende war, alle diejenigen Einkommen für „abgeleitet" zu erklären, vom Volkseinkommen abzurechnen, die nicht für die Darbietung eines Stoffgutes, sondern für eine immaterielle Dienstleistung, etwa für die Konsultation eines Arztes oder Anwalts, für eine Transport-, Veräußerungs- oder Informationsleistung, erstattet werden. Es entspricht dies der materialistischen Produktivitätstheorie (Loria), der jede nicht auf die Herstellung eines Stoffgutes hinzielende Tätigkeit als „improduktiv" gilt. Nun geht aber die in Stoffgütern verkörperte Arbeit nicht nur durch unzählige Abstufungen in die immaterielle über (Leistung des Schriftstellers, Buchdruckers, Buchbinders, des Korrespondenten, Kassiers, Buchhalters in einer Fabrik), sondern es gibt reiche Völker und Städte, die vorwiegend von immateriellen Leistungen (von Handel, Transport, Fremdenindustrie) leben, und arme, die eine ungleich höhere materielle Gütersumme erzeugen.

Außerdem läßt sich gegen diese Unterscheidung jederzeit einwenden, daß im Grunde alle menschlichen Verrichtungen immaterieller Natur seien, daß wir nie Materie „produzieren", sondern höchstens verwandeln.

Sodann ist zu beachten, daß sich das Hauptargument für den Ausschluß der „immateriellen" Einkommen, nämlich das, daß diese lediglich „auf Kosten aller übrigen Einkommen erhoben werden", ebensogut gegen die „ursprünglichen" Einkommen selbst kehren läßt: Nicht nur die Hausmiete, nicht nur die Arzt- und Anwaltsrechnung stellt lediglich einen Abzug vom Einkommen anderer Produzenten dar, sondern ebenso die Rechnung des Bäckers, Fleischers, Schneiders. Jedes Arbeitseinkommen besteht aus solchen Abzügen vom Einkommen anderer. Alle Einkommen sind abgeleitet! Müßten wir jeder derartigen „Doppelerwähnung" aus dem Wege gehen, so bliebe uns nichts anderes übrig, als das ganze Volkseinkommen — hinwegzurechnen!

Es bleibt der andere Weg zur Scheidung ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens, der einzige, der unseres Erachtens zu einem — wenngleich überaus schwankenden — Resultat führen kann: der gemeinwirtschaftliche Nutzen der geleisteten Dienste. Es ist das Kriterium, dem wir alle instinktiv folgen, wenn wir das Einkommen des Diebes und Betrügers vom Volkseinkommen wegrechnen, ihre „Arbeit" als „unproduktiv" ignorieren.

Wo aber die Grenze ziehen zwischen produktiven und unproduktiven, zwischen reellen und betrügerischen Leistungen? Daß nicht einfach das Strafgesetzbuch als Kriterium benutzt werden darf, leuchtet ein, denn zuviele völlig wertlose oder betrügerische Leistungen spielen sich diesseits seiner Grenzen ab. Wie viele Bürokraten, Erzieher, Quacksalber, Anwälte oder einfach gewissenlose Dienstboten, Arbeiter und Angestellte verrichten nicht eine völlig oder nahezu wertlose Arbeit? Wie viele Stellenvermittlungs-, Kleinhandels- und Schankbetriebe laufen in Wahrheit auf eine unnütze Schmälerung des Verdienstes des Nachbars oder auf direkt gemeinschädliche Leistungen hinaus?

Kurz, der Gegensatz zwischen produktiver und unproduktiver oder parasitärer Bereicherung hängt nicht nur in hohem Grade von unserem subjektiven Werturteil ab, er kennt überdies unzählige Abstufungen. — Nicht mit den zwei scharf geschiedenen Kategorien der vollwertigen und der wertlosen Arbeit haben wir es zu tun, sondern mit zahllosen Wert- und Produktivitätsgraden. Wollten wir den gemeinwirtschaftlichen Wert der Güter und Leistungen in Geldwert ausdrücken, so müßten wir im Grunde jede Leistung mit einem Bruchteil oder einem Vielfachen ihres Marktwertes, nur ausnahmsweise mit diesem selbst einstellen.

Schon daraus ergibt sich im Grunde die radikale Unvergleichlichkeit des privat- und des gemeinwirtschaftlichen Wertes, des Volks- und des Privateinkommens, denn jedes objektive Maß für den sozialen Nutzeffekt der verschiedenen Leistungen ist unmöglich. Den absolut wertlosen oder gemeinschädlichen Leistungen auf der einen Seite stehen mehr als vollwertige, ultraproduktive Leistungen der Erfinder, Staatsmänner, Finanzgenies, Organisatoren etc. gegenüber, deren Wert wir ebensogut auf 10 oder 100 Millionen als auf 10000 oder 100000 M. beziffern können.

Die summarische Unterscheidung zwischen ehrlicher und parasitärer Bereicherung wird diesen unendlichen Abstufungen nicht im entferntesten gerecht, verhält sich zu ihnen wie die Unterscheidung eßbarer und ungenießbarer Kräuter zum Linnéschen System.

Ist aber die Einstellung der Einkommensteile nach Produktivitätsgraden, die Ausscheidung alles „Unverdienten“ aus dem Volkseinkommen der einzige Weg zur Ermittelung eines von der Summe der Privateinkommen verschiedenen „Sozialproduktes“, so ist die uns hier beschäftigende Frage nach dem Geldwert dieses Sozialproduktes — und damit nach der maximalen Steuerkraft der Nation rein unlösbar. — Da es uns zur Ausscheidung des Unverdienten (und deshalb „Abgeleiteten“) aus dem Volkseinkommen an jedem objektiven Maßstab fehlt, so ist auch durchaus nicht auszumachen, ob dieses Volkseinkommen größer oder kleiner sei, als die Summe der Privateinkommen, ob es davon drei Viertel, die Hälfte oder gar nur ein Zehntel ausmache.

Das lautet auf den ersten Blick paradox: Wie! wird man einwenden, das Gesamtprodukt der Volkswirtschaft sollte nicht eine geldwerte Größe sein! Wie sollte dem vom Staate erhobenen jährlichen Steuerbetrag nicht ein — zwar schwer zu ermittelndes, aber nichts-

destoweniger mit Geldwert existierendes — Gesamtsteuerobjekt, ein unter die Wirtschaftssubjekte zu verteilender „social dividend“ gegenüberstehen!

So absurd es klingen mag, ein solches mit den Geldeinkommen der Privaten oder des Staates kommensurables Volkseinkommen existiert nicht, ist begrifflich unmöglich. Es existiert eine geldwerte Summe der Privateinkommen, in bezug auf die sich unschwer ein mittlerer Steuerdruck von so und so viel Prozent ausrechnen läßt. Aber ein von dieser Summe unabhängiges „Volkseinkommen“ existiert wohl in materiellen Gütern oder in subjektiven Gebrauchswerten und Nutzeffekten, ist aber in Geld unausdrückbar. Jede Umrechnung dieser Größen in Geldwert ist von vornherein willkürlich, gekünstelt, sündigt — wie anfangs bemerkt — durch Hineintragen quantitativer Maßstäbe in Nichtquantitatives.

Höchstens wenn wir unsere Untersuchung auf die jährlich produzierte materielle Gütersumme beschränkten und jede der sie zusammensetzenden Güterarten mit einem ein für allemal fixierten Geldwert versähen, könnten wir dem „Sozialprodukt“ jedes Jahres und Landes einen (approximativen) Geldwert zuschreiben, sie im Raum und in der Zeit vergleichbar machen. Aber selbstredend gäbe uns dieses materielle Volkseinkommen über die Gesamtsteuerkraft der Nationen nur sehr beschränkten Aufschluß. Es bliebe stets fraglich, ob nicht die Steuerkraft aus immateriellem Einkommen im Laufe der Jahre stark gestiegen oder gesunken sei.

Aus obigem folgt in der Tat, daß sich ein prozentualer Steuerdruck, eine „öffentliche Belastung“ wohl für jedes Privateinkommen, niemals aber für ein Volkseinkommen, für einen „total output“ oder dergleichen ermitteln läßt. Wohl wissen wir, daß die Steuerlast nie mehr als 100 Proz. dieser Größe betragen kann, aber wieweit wir noch von dieser Grenze sind, das ist eine unlösbare Frage.

Nun wäre es allerdings für den Staatsmann von hohem Werte, zu wissen, wieweit die Steuerkraft der Nation im besten Fall reicht, wie viele Milliarden neuer Steuern die deutsche, französische oder englische Volkswirtschaft im besten Falle noch ertragen kann.

Auf den ersten Blick scheint eine solche Frage, wie bereits bemerkt, keine sonderlichen Schwierigkeiten zu bereiten. Die Finanztheoretiker unterrichten uns mit überraschender Genauigkeit über den von jeder Personenklasse ertragenen „Steuerdruck“. Bald sind es 12, bald 15, bald 20 Prozent des mittleren Einkommens, die so den Häuptern der Finanzwissenschaft zufolge vom Staate vorweggenommen werden. Was liegt da näher, als auch für das „Gesamteinkommen des Volkes“ nach einem ähnlichen Verhältnis zu forschen und dieses entsprechend dem Ausfall der zwei- und dreimal erwähnten Vermögensteile erheblich höher anzuschlagen, als für die Einzeleinkommen. — Da von den letzteren ein Drittel oder die Hälfte rein abgeleitete, vom Einkommen anderer abgehobene Einkommensteile darstellt — könnte man etwa schließen — so muß das „Volkseinkommen“ Deutschlands und Frankreichs nicht nur im Verhältnis von 15 oder 18 zu 100, sondern erheb-

lich stärker, nämlich im Verhältnis von 15 und 18 zu 50 oder 66,7 belastet sein. Wenn wir das Netto-Volkseinkommen in der Höhe von zwei Dritteln der Privateinkommen annehmen, so gelangten wir so zum Schluß, daß schon vor dem Krieg 22,5—27 Proz. des deutschen und französischen Volkseinkommens durch Staat, Provinzen und Gemeinden vorweggenommen wurden; und 30 oder 36 Proz. würde es von einem Volkseinkommen in der halben Höhe der Privateinkommen ausmachen. Daß in diesem Falle die finanziellen Zukunftsaussichten überaus trübe wären, bedarf kaum eines Hinweises.

Aber noch einmal: Welche Berechtigung hat diese ziffernmäßige Schätzung der „Volkseinkommen" in der Höhe von 66,7 oder 50 Proz. des Total-Privateinkommens? Wo ist die Grenze zwischen wirklichem, ursprünglichem und sekundärem oder „abgeleitetem" Einkommen?

Nicht nur verneinen wir die Möglichkeit, diese Abzüge ziffermäßig festzustellen, sondern uns scheint selbst der Schluß übereilt, daß das Gesamteinkommen der Nation kleiner sein müsse, als die Summe der Privateinkommen. Oder deutlicher gesagt: es ist weder größer noch kleiner, sondern radikal unvergleichbar, weil in keiner Weise in Geldwert auszudrücken!

Privateinkommen setzen sich aus Tausch- oder Geldwerten, Volkseinkommen (und Volksvermögen) aber aus subjektiven Gebrauchswerten zusammen, die — da Werte erst durch den Tausch meßbar werden! — unter sich rein unvergleichbar und inkommensurabel sind. Und aus demselben Grunde sind sie einzeln oder zusammen mit dem Geldeinkommen der Privaten unvergleichbar.

Will man die Steuerlast des Staates mit irgendeiner dem Volkseinkommen nahestehenden monetären Größe in Beziehung bringen, so kann dies nur so geschehen, daß wir unsere Messung auf die materielle Gütermenge beschränken, jedes Gut mit einem (notwendig willkürlichen) Geldwert versehen und so die einzelnen Komponenten des „sozialen Produktes" unter sich vergleich- und meßbar machen. Auch könnten wir die insgesamt vom Staate bezahlten Löhne und Gehälter den gesamten privaten Arbeitseinkommen gegenüberstellen, um so zu einem Schluß über den Grad der Absorption der Arbeitskräfte durch den Staat zu gelangen. Auch hier hätten wir allerdings mit der Gefahr der Doppelerwähnungen zu rechnen. Nichtsdestoweniger erlaubte uns diese Methode (da wir die Arbeit als das gemeinsame Kostenelement aller wirtschaftlichen Güter und Dienstleistungen betrachten dürfen) einen viel zuverlässigeren Schluß auf die fiskale Belastung der Volkswirtschaft, als das Hantieren mit den Privateinkommen.

Noch richtiger wäre es, beim Reden von der öffentlichen Belastung der Volkswirtschaft vom Geldwert überhaupt zu abstrahieren und allein die vom Staate absorbierte Produktivkraft zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zu machen. — Nicht wieviel vom Geldwert der Privateinkommen für staatliche Zwecke vorweggenommen wird, ist das Wichtige, sondern wieviel von den vorhandenen Produktionsmitteln und Produktivkräften der Volkswirtschaft entzogen wird. — Das ist

nun zwar eine erheblich schwierigere Rechnungsaufgabe, als die von der bisherigen Finanzwissenschaft gelösten, vermag uns aber allein einen Einblick in die Grenzen der Besteuerung zu verschaffen.

Sichtlich ist das ganze Reden von öffentlicher Belastung und Steuerdruck durch das einseitige Einstellen auf den Geldwert entstellt worden, wie denn überhaupt die Fiktion der Gleichheit aller Güter mit gleichem Geldwert unseren Statistikern noch manchen schlimmen Streich spielt. Der wahre Reichtum der Völker und Staaten besteht nicht in Geldsummen, sondern in Produktivkräften und Produkten — genauer: im Gebrauchswert dieser Produkte, dem gegenüber der Geldwert den Stempel des Zufälligen und Belanglosen trägt. So darf der Schaden großer Kriege nicht danach bemessen werden, um wieviel er den Geldreichtum der Völker reduziert, sondern allein nach der Größe und Bedeutung der zerstörten Sachen und Produkte.

In diesem Lichte betrachtet, erscheinen die finanziellen Aussichten der Staaten bedeutend günstiger, als nach den alten Geldwertberechnungen. Bestehen die wahren Ressourcen der Volkswirtschaft nicht in Geld oder Geldeswert, sondern in Produktivkräften, so besteht die Hoffnung, daß jede neue Absorption von Produktivkräften zugunsten improduktiver Zwecke die Uebrigbleibenden zu stark erhöhter Produktivität ansporne, wenn nicht ihnen den Weg ebne. Die heutige Kriegszeit ist ganz besonders lehrreich in dieser Hinsicht: Wenn uns der Krieg eines gelehrt hat, so ist es das, daß die aus der Friedenszeit überkommene Produktion mit einem ungleich einfacheren Apparat möglich ist, als man anzunehmen geneigt war, daß sich selbst ein Kapitalverlust von Milliarden und ein Entzug von Millionen Menschen von der gewohnten Tätigkeit durch bessere Koordination, durch radikale Vereinachung der gewohnten Produktionsmethoden zum großen Teil aufwiegen läßt. Mit 40—45 Proz. der produktiven Bevölkerung unter den Waffen und anderen 20 oder 25 Proz. in den Bewaffnungs-, Ausrüstungs- usw. Industrien hat Deutschland, hat Frankreich seine friedliche Produktion nicht etwa um 60 oder 70 Proz., sondern höchstens um die Hälfte dieses Betrages reduziert. Der Entzug eines Teils der Produktivkräfte spornt die übrigbleibenden zu intensiverer Wirksamkeit an. Es ist die ökonomische Anwendung des Sprichwortes, daß „Not Eisen bricht". — Hinzu kommt noch, daß die Wegberufung zahlloser Kaufleute, Handwerker, Kleinindustrieller den Uebrigbleibenden den Erfolg erleichterte, eine Beschränkung der unproduktiven Ausgaben für Reklame, Handelsagenten, Rivalitätsspesen aller Art ermöglichte. Für zahllose Erwerbszweige stieg plötzlich die Zahl der Abnehmer gegenüber derjenigen der Produzenten. Daher relative Blüte und gesteigerte Produktivität der Nichtmobilisierten. Das durch Kriegsanleihen mobilisierte Kapital entstammte größtenteils solchen Betrieben, in denen durch die radikale industrielle und kommerzielle Vereinfachung der Kriegswirtschaft, durch die Abberufung eines Teils des Personals, durch die Verringerung der Kundschaft oder ihrer Ansprüche ein Teil des gewohnten Betriebskapitals frei geworden war: der Kleinkaufmann oder Handwerker verkaufte aus, ohne die früheren Waren- und Rohstoff-

vorräte im vorigen Umfange neuanzuschaffen, und erübrigte so einen Teil seines Betriebskapitals.

Kurz der Absorption von Kapital und Produktivkraft durch Krieg und Kriegsindustrie steht auf der ganzen Linie eine Ertragssteigerung des Restes gegenüber. Die plötzliche Vermehrung einer Art der Reichstumsverschwendung erwies sich als verhältnismäßig unschädlich, da sie sich größtenteils durch die Reduktion anderer Verschwendungsformen auswetzen ließ.

Ins Monetäre übersetzt, bedeutet dies, daß selbst im Falle einer Verdoppelung oder Verdreifachung der Steuerlast von dem Krieg eine „Erschöpfung" der Volkseinkommen nicht zu befürchten ist. Wäre das Volkseinkommen gleich den Privateinkommen eine zum voraus bestimmte monetäre Größe, etwa von 40 Milliarden in Deutschland, von 25 in Frankreich, oder die Hälfte dieser Summen, so wäre allerdings zu befürchten, daß bei einem zwei- oder dreijährigen Fortdauern des Krieges das totale Volkseinkommen vom Staate absorbiert werde. Schon vor dem Krieg — könnte man etwa ausführen, absorbierten die Staaten und Kommunen 15—20 Proz. der Privateinkommen, 25—35 Proz. des von allen Doppelerwähnungen gereinigten Volkseinkommens. Wenn sich nun dieser Betrag durch direkte und indirekte Kriegskosten dauernd verdoppelt, während gleichzeitig die Einkommen infolge der Menschen-, Kapital- und Kreditzerstörung erheblich zurückgehen, so muß der Staat nahezu 100 Proz. des Nationaleinkommens benötigen. — Ganz anders nach unserer Auffassung: Nicht die Milliarden der künftigen Budgets sind das Ausschlaggebende, sondern die der privaten Produktion verbleibenden Produktivkräfte. Diese aber zeichnen sich im Unterschied von den Geldeinkommen durch eine staunenswerte Elastizität aus. Sollte der Staat dauernd die Hälfte oder drei Viertel aller Bürger und alles Kapitals für seinen Dienst benötigen, so ist überaus wahrscheinlich, daß dies die Produktivität des letzten Viertels entsprechend steigerte. Durch das bloße Spiel von Angebot und Nachfrage müssen die übrigbleibenden Produktivkräfte und ihre Produkte im Preise gegenüber den Leistungen der anderen neun Zehntel überaus steigen. Auf jedes neue Anziehen der Steuerschraube, auf jede Vermehrung des Beamtenheeres würden die Privatunternehmer mit einer Preiserhöhung ihrer Produkte antworten, durch die die Vermehrung der Staatseinkünfte wieder großenteils illusorisch würde. Zwischen Staat und Privatindustrie entspänne sich eine Art Wettlauf nach immer höheren Steuern und Güterpreisen, bei dem natürlich (wie bei jeder Preissteigerung) schließlich die staatlichen Angestellten, Rentner und Pensionäre mit fixem Geldeinkommen die Verlierenden wären.

Tatsächlich hat sich ein solcher Wettlauf wie [Verf. in einem neulichen Aufsatz des „Archivs für Sozialwissenschaft etc." [1]) nachwies] in den letzten 15 20 Jahren bereits abgespielt. Allem Anschein nach wurde die Teuerung der letzten Jahrzehnte wesentlich dadurch er-

1) „Die soziale Funktion der Teuerung". „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", 1914.

schwert, daß der Staat seine Diener um jeden Preis gegen ihre Folgen schützen wollte. Anstatt sie ruhig die Folgen der Geldentwertung tragen zu lassen, was über kurz oder lang eine massenhafte Abwanderung aus der Klasse der Fixbesoldeten in die der freien Unternehmer (mit steigenden Gewinnen) bedungen hätte, setzte sich der Staat durch Teuerungszulagen, Gehaltserhöhungen usw. dieser Abwanderung entgegen und belastete die Industrie immer mehr. Dadurch wurde die Teuerung (zumal in Deutschland) verlängert und erschwert

Jede Teuerung, führten wir in dem genannten Aufsatz aus, dauert normalerweise so lange, bis durch Abwanderung Fixbesoldeter in die Klasse der Selbständig-Erwerbstätigen die Monopolstellung der letzteren einem gewissen Ueberfluß weicht. Sind die fixbesoldeten Karrieren überfüllt und herrscht an selbstverantwortlichen Unternehmern Mangel, so steigen die Preise; ist das Umgekehrte der Fall, so sinken sie. Die allgemeinen Preisbewegungen dienen — unter anderem — dazu, zwischen diesen beiden großen Berufsklassen jederzeit das opportunste Verhältnis herzustellen: durch sie steigt bald das Einkommen der selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Fixbesoldeten (zur Zeit der Teuerung), bald umgekehrt (zur Zeit des Preisfalles und des steigenden Geldwertes).

Genau so müßte es ergehen, wenn nach dem Krieg die Hypertrophie des Staatshaushalts die Absorption einer Hälfte oder mehr der Volkseinkommen durch den Staat erforderlich machte. Jeder derartigen Absorption liegt eine Entfremdung von Produktivkräften vom Privatgewerbe zugrunde, und jede solche Beschränkung der privaten Produktivkräfte muß die Dienste der Uebrigbleibenden gesuchter, ihren Erfolg leichter machen.

Selbst wenn der Staat sein Budget nominell vervierfachte, statt 3 oder 4 dem Bürgern jährlich 12 oder 16 Milliarden abnähme, so wäre demnach keine „Erschöpfung" des Volkseinkommens zu befürchten — denn diese Ziffern betreffen allein den Geldwert, und der Geldwert des Volkseinkommens würde durch dieses Experiment ungeheuer in die Höhe getrieben. Nie und nimmer kann ein Staat das gesamte Volkseinkommen konfiszieren, denn jedes Anziehen der Steuerschraube muß den Tauschwert der noch freien Kapitalien und Produktivkräfte ungeheuer in die Höhe treiben, den wenigen noch übrigbleibenden Privatunternehmern Monopolstellungen verleihen, ja sie nach und nach geradezu zu den Beherrschern des Staates machen.

XVIII.

Das Schwein als Gegenstand der Statistik.

Von Paul Stegemann.

A. Die Unvollkommenheiten der Viehstatistik.

„Der letzte Grund für die Unsicherheit aller Unterlagen für unsere Nahrungsmittelstatistik im Kriege liegt jedoch in der Tatsache, daß man in Friedenszeiten unterlassen hatte, wirkliche Klarheit über den Umfang der Produktion und des Verbrauchs an Bodenerzeugnissen zu schaffen. Wir sind in militärischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht wohl vorbereitet in den Krieg gezogen, aber in seinen allgemeinen Wirkungen für die Volkswirtschaft traf er uns in völlig überraschender Weise.“

Dies scharfe Urteil, das kürzlich ein so hervorragender Sachkenner wie Professor Sering fällte[1]), ist für das gesamte Gebiet der landwirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsstatistik leider zu berechtigt.

Solange beliebige Mengen beschafft werden konnten, interessierte man sich mehr für die Preise als für die Menge der inländischen Erzeugung. Außerdem waren die Interessenten selbst Gegner jeder Produktionsstatistik. Wie wenig der statistischen Forschung bisher über die Erzeugung und den Verbrauch an landwirtschaftlichen Erzeugnissen exakt festzustellen gelungen war, trat klar zutage, als es galt, Mittel und Wege zu finden, den Aushungerungsplan unserer Feinde zu durchkreuzen.

Soweit es sich um eine möglichst genaue und erschöpfende Feststellung der Bodenerzeugnisse handelt, ist bei aller Kritik nicht zu vergessen, daß auch der fähigste Statistiker bei noch so vollkommen durchdachten Methoden stets mit unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, die in der genauen Zählung oder Messung des Untersuchungsgegenstandes selbst begründet sind.

Derartige natürliche Schranken behindern dagegen die statistische Forschertätigkeit auf dem Gebiete der Viehproduktion nicht — wenn

---

1) Vossische Zeitung, No. 331 vom 1. Juli 1915.

wir von Gewichtsbestimmungen absehen. Trotzdem die Definition, die Zählung und die Ermittlung der zu zählenden Tiere keine nennenswerten technischen Schwierigkeiten bieten, sind unsere auf allgemeiner statistischer Forschung beruhenden Kenntnisse über den Stand und die Bewegung der Haustiere äußerst mangelhafte, was um so mehr befremden muß, als besondere methodologische Hindernisse bei der Viehstatistik ebenfalls nicht zu überwinden sind; denn rein theoretisch betrachtet, sind sämtliche Methoden der Bevölkerungsstatistik auch auf diesem Gebiet ohne Einschränkung anwendbar. Trotz dieser günstigen Voraussetzungen ist es aber bis heute nicht einmal gelungen, fortlaufend eine allgemeine Schlachtungsstatistik durchzuführen, geschweige denn, daß wir über Fortpflanzungsintensität, Lebensdauer und ähnliche natürliche Verhältnisse unserer Haustiere auf allgemeiner statistischer Grundlage irgendwelche Kenntnisse erlangt hätten.

Die Unvollkommenheiten der Viehstatistik können wir uns in ihrem ganzen Umfange durch ein Beispiel aus der Bevölkerungsstatistik deutlich vor Augen führen: Zu welchen Schlußfolgerungen über die Bewegung einer Bevölkerung würde ein Bevölkerungsstatistiker gelangen können, wenn 1) die Ergebnisse von Volkszählungen, die mehr als ein Menschenalter auseinanderliegen, bei denen die Altersgliederung nur in 3 Gruppen und das Geschlecht nur von den mehr als 16-jährigen verheirateten Personen erhoben wurde, 2) die Zahlen der Ein- und Auswandernden ohne jegliche Gliederung und 3) die Zahl der Verstorbenen ohne Nachweis des Alters und Geschlechts unter Ausschluß der in eigener Wohnung verstorbenen einzellebenden Personen zur Verfügung ständen?

In dieser wahrhaft verzweifelten Lage befindet sich heutzutage der Statistiker, der über die Aenderungen des Viehbestandes zwischen den allgemeinen Viehzählungen Aufschluß geben soll. Die Unzulänglichkeit und die Mängel unserer Viehstatistik zeigten sich daher auch praktisch in recht fühlbarer Weise, als es galt, die infolge des herrschenden Brotgetreide- und Futtermangels gebotenen Maßnahmen zur Einschränkung des Viehbestandes zu ergreifen. Da vor allem die verfehlten und sich widersprechenden Anordnungen bezüglich der Verringerung des Schweinebestandes hauptsächlich auf das Fehlen genügender statistischer Grundlagen zurückzuführen sind, wollen wir uns in den folgenden Ausführungen über den heutigen Stand der Viehstatistik und ihre Verbesserungsmöglichkeiten nur auf die für die Fleischversorgung wichtigste Tiergattung — das Schwein — beschränken.

B. Methodik einer Statistik des Schweins.

I. Bestandsaufnahmen.

1. Zählungsperioden.

Seit Bestehen des Deutschen Reichs fanden bis zum heutigen Tage (November 1915) 16 Reichsschweinezählungen statt, 12 davon als Bestandteil allgemeiner Viehzählungen. Am 2. Juni 1913 wurde zum ersten Male eine selbständige Schweinezählung durchgeführt und am 2. Juni

1914, 15. März und 15. April 1915 wiederholt. Der zeitliche Abstand zwischen diesen 16 Zählungen war unregelmäßig. Während zwischen den ersten drei Zählungen Zwischenräume von 10 bzw. rund 9 Jahren lagen, folgte die vierte Zählung bereits in einjährigem Abstande. Die fünf weiteren Zählungen bis zum 2. Dezember 1912 bildeten je zweimal drei- und vierjährige und einmal fünfjährige Zählperioden. Infolge Bundesratsbeschlusses sollten von diesem Zeitpunkt ab regelmäßig die Viehzählungen in einjährigen Abständen erfolgen. In Anbetracht der starken Schwankungen, denen der Schweinebestand in noch kleineren Zeiträumen unterworfen ist, entschloß man sich jedoch zur Vornahme besonderer Zwischenzählungen der Schweine am 2. Juni 1913 und 2. Juni 1914. Die durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse gaben Veranlassung zu den beiden besonderen Schweinezählungen vom 15. März und 15. April 1915.

In Preußen hingegen hatte man bereits früher die Unzulänglichkeit von Viehzählungen in so weiten Zwischenräumen erkannt und infolgedessen schon 1902 eine besondere Viehzählung zwischen den Reichszählungen von 1900 und 1904 eingeschoben und sich schließlich vom Jahre 1906 an zur regelmäßigen, jährlichen Durchführung von Viehzählungen entschlossen, so daß für den Zeitraum vom 10. Januar 1873 bis zum 15. April 1915 die Ergebnisse von 21 Schweinezählungen in Preußen vorliegen.

Diese kurze historische Uebersicht zeigt also bezüglich der Verkürzung der Zählungsperioden einen recht befriedigenden Fortschritt. Unter Voraussetzung einer genügenden Differenzierung nach Alter und Geschlecht, einer fortlaufenden Geburten- und Schlachtungsstatistik würden in Zeiten ruhiger wirtschaftlicher Entwicklung jährliche Zählungen den praktischen Bedürfnissen im Notfall genügen. Bei der unvollkommenen Gliederung der meisten Zählungen, dem gänzlichen Fehlen von Geburtenzählungen und der unvollständigen Schlachtungsstatistik muß unbedingt die halbjährliche Wiederholung von Schweinezählungen gefordert werden. Zur Begründung dieser Forderung genügt wohl der Hinweis, daß nach dem heutigen Stande des Zuchtwesens ein Schwein in 6—9 Monaten schlachtreif gemästet und ein Zuchttier im Alter von 10 Monaten nach einer Trächtigkeitsperiode von 16 Wochen eine zweite Generation zur Welt bringen kann. Hatte es nach Ausführung der besonderen Sommerzählungen seit dem Jahre 1913 und vor allem der beiden Zählungen in den ersten 4 Monaten des Jahres 1915 den Anschein als ob eine regelmäßige Wiederholung von Aufnahmen des Schweinebestandes in kurzen Zeitabständen erfolgen würde, so mußte man diese Hoffnung bald wieder schwinden lassen. Trotz der Mißstände auf dem Gebiete der Fleischversorgung unterließ der Bundesrat seit dem 15. April die Anordnung weiterer Schweinezählungen, so daß jede Kontrolle darüber fehlte, in welchem Maße sich seit der am 6. Mai erfolgten Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 die Schweinebestände vermehrt hatten. Dies war um so auffallender, als nach dem im Jahre 1913 und 1914 geübten Verfahren eine Zählung am 1. Juni 1915 zu erwarten gewesen wäre. Daß technische

Schwierigkeiten einer Wiederholung in so kurzer Frist entgegengestanden hätten, ist nicht anzunehmen, nachdem die Zählungen am 15. März und 15. April in dieser früher für unmöglich erachteten schnellen Folge sich glatt hatten bewerkstelligen lassen.

Eine Zählung am 1. Juni wäre besonders wertvoll gewesen, da sie infolge der Vergleichsmöglichkeit mit den Zählungsergebnissen vom Juni 1913 und 1914 die Gefahr irriger Schlußfolgerungen und daraus entspringender falscher Maßnahmen bedeutend verringert hätte, die bei Zählungen zu willkürlich gewählten Terminen stets vorhanden ist.

Nicht am wenigsten den dringenden Vorstellungen und Eingaben namhafter Volkswirtschaftler und Konsumentenverbände [1]) ist es zu verdanken, daß der Bundesrat endlich am 26. August eine Zwischenviehzählung für den 1. Oktober anordnete. Es war in der Tat unbedingt notwendig, vor der gemäß der Bundesratsverordnung von 1912 am 1. Dezember vorzunehmenden Viehzählung eine Zwischenzählung wenigstens der Schweine durchzuführen, um so die Wirkung der nach dem 15. April ergriffenen Maßnahmen zur Vermehrung der Schweinebestände einwandsfrei feststellen zu können. Die Zählung vom 1. Dezember erfüllt diesen Zweck nicht; denn erstens fällt sie schon in die Zeit der vermehrten Winterschlachtungen, und zweitens werden ihre Ergebnisse erst bekannt, nachdem die Haupthausschlachtungsperiode beendet ist, und man die inzwischen eingetretene Verringerung der Bestände infolge unserer mangelhaften Schlachtungsstatistik nicht einwandfrei feststellen kann, so daß diese Aufnahme als Grundlage etwa zu ergreifender Maßnahmen wiederum nicht geeignet gewesen wäre.

2. Umfang der Zählungen.

Wenden wir uns nun dem Umfang der einzelnen Zählungen zu. Lediglich die Stückzahl der vorhandenen Schweine wurde bei den Aufnahmen von 1873 und 1893 ermittelt. Die Zählung von 1883 unterschied die weniger als 1 Jahr alten Tiere von den älteren. Diese Altersgliederung wurde von den beiden Zählungen am 1. Dezember 1892 und 1. Dezember 1897 beibehalten, wohingegen durch die Zählung von 1900 die noch heute bei den Zählungen übliche Trennung der Altersklassen: unter $^1/_2$ Jahr, $^1/_2$ bis weniger als 1 Jahr, 1 Jahr und älter, eingeführt wurde. In Preußen ging man im Jahre 1912 noch einen Schritt weiter, indem man die unter 8 Wochen alten Ferkel von den 8 Wochen bis $^1/_2$ Jahr alten Schweinen unterschied. Diese wesentliche Verbesserung blieb jedoch leider nur auf diese eine Zählung beschränkt, und selbst bei den Kriegszählungen griff man nicht auf diese wichtige Differenzierung zurück. Um so mehr ist es daher mit Freuden zu begrüßen, daß für die am 1. Oktober vorgenommene Zählung diese eingehende Altersgliederung zum ersten Male im ganzen Reiche zur Anwendung gelangte. Bei dem Fehlen jeglicher Geburtenstatistik gibt

1) Siehe u. a. Kuczynski-Zuntz, Unsere bisherige und künftige Ernährung im Kriege, S. 85; Eingaben des „Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen“ an den Reichstag.

Tabelle 1. Alters- und Geschlechtsgliederung bei den Schweinezählungen 1873—1915 in Preußen.

<table>
<tr><th rowspan="2">Laufende Nummer</th><th rowspan="2">Zählung am</th><th rowspan="2">Unter 8 Wochen alte Ferkel</th><th rowspan="2">8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alte Schweine</th><th colspan="3">½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine</th><th colspan="3">1 Jahr alte und ältere Schweine</th></tr>
<tr><th>Zuchtsäue</th><th>Zuchteber</th><th>alle anderen Schweine</th><th>Zuchtsäue</th><th>Zuchteber</th><th>alle anderen Schweine</th></tr>
<tr><td>1 [1]</td><td>10. 1. 73</td><td colspan="8">—</td></tr>
<tr><td>2 [1]</td><td>10. 1. 83</td><td colspan="5">—</td><td>—</td><td colspan="2">—</td></tr>
<tr><td>3 [1]</td><td>1. 12. 92</td><td colspan="5">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>4 [1]</td><td>1. 12. 93</td><td colspan="8">—</td></tr>
<tr><td>5 [1]</td><td>1. 12. 97</td><td colspan="5">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>6 [1]</td><td>1. 12. 00</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>7</td><td>1. 12. 02</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>8 [1]</td><td>1. 12. 04</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>9</td><td>1. 12. 06</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>10 [1]</td><td>2. 12. 07</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>11</td><td>2. 12. 08</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>12</td><td>2. 12. 09</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>13</td><td>2. 12. 10</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>14</td><td>2. 12. 11</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>15 [1]</td><td>2. 12. 12</td><td>—</td><td>—</td><td colspan="3">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>16 [1]</td><td>2. 6. 13 [2]</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>17 [1]</td><td>1. 12. 13</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>18 [1]</td><td>2. 6. 14 [2]</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>19 [1]</td><td>1. 12. 14</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>20 [1]</td><td>15. 3. 15 [2]</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>21 [1]</td><td>15. 4. 15 [2]</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>22 [1]</td><td>1. 10. 15</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
</table>

diese Altersgliederung wertvolle Aufklärung über den Stand und die Schwankungen der Nachzucht; auch hätte sie, bei den kurz aufeinander folgenden Kriegszählungen angewandt, einen annähernden Maßstab geliefert, inwieweit ein Abschlachten nichtreifer Masttiere wirklich stattgefunden hatte.

Die ersten Ansätze zu einer Gliederung nach dem Geschlecht zeigt die Zählung von 1883, bei der die über 1 Jahr alten Zuchtsäue besonders erfragt wurden. Die folgende Aufnahme (1892) führte dann die vollständige Trennung der über 1 Jahr alten Schweine nach dem Geschlecht durch, die jedoch in der Folgezeit nur bei den sogen. großen Viehzählungen von 1900, 1907 und 1912 verlangt wurde. Einen weiteren Fortschritt in dieser Beziehung wies die Zwischenzählung vom 2. Juni 1913 auf, indem sie auch das Geschlecht der $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alten Tiere erfragte. Während Preußen diese eingehende Gliederung auch für die folgende Dezemberzählung beibehielt, wurde vom Reich trotz der beibehaltenen Altersgliederung nur die Summe der mehr als $^1/_2$-jährigen Zuchteber und -säue erfragt, wohingegen bei der Junizählung 1914 wiederum die vollständige Gliederung allgemein zugrunde gelegt wurde. Die erste Kriegszählung (Dezember 1914) verzichtete über-

1) Reichszählungen.
2) Außerordentliche Schweinezählungen.

raschenderweise auf jede Unterscheidung nach dem Geschlecht. „Das Erhebungsformular für die diesjährige Zählung ist ferner mit Rücksicht auf die Kriegslage wesentlich vereinfacht", heißt es in der Verfügung des preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 6. November 1914. Hätte der Satz nicht vielmehr lauten müssen: Das Erhebungsformular ist mit Rücksicht auf die Kriegslage wesentlich erweitert worden? Die den Viehbesitzern durch eine so rücksichtsvolle Vereinfachung der Zählkarte ersparte Arbeit ist jedenfalls so gering, daß sie keinem der Betroffenen zum Bewußtsein gekommen sein wird, und steht in keinem Verhältnis zu den wertvollen Ergebnissen, die durch eine trotz der Kriegslage zu bewältigende Mehrarbeit bei der Ausbeutung des Materials für die Beantwortung einer Reihe wichtiger Fragen der Fleischversorgung gewonnen worden wären. Da man dies in den maßgebenden Regierungskreisen wohl auch inzwischen erkannt hatte, wurde für die Zählungen im Jahr 1915 wieder die vollständige Trennung nach dem Geschlecht sowohl bei den mehr als $^1/_2$ Jahr alten als auch bei den über 1 Jahr alten Tieren vorgeschrieben. Eine besondere Zählung der weniger als $^1/_2$ Jahr alten, zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere hat bisher nie stattgefunden. Man kann einerseits bei den jüngsten Tieren noch keine reinliche Trennung in Zucht- und Masttiere vornehmen, und andererseits findet auch manches der älteren, anfangs zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere nicht als solches Verwendung. Ein großer Teil dieser Schwierigkeiten würde fortfallen bei der Unterscheidung der weniger und der mehr als 8 Wochen alten Schweine. In der zweiten Altersstufe wäre dann die Unterscheidung in Zucht- und Masttiere durchführbar. Man könnte den Schwierigkeiten dadurch entgehen, daß, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, die Fragestellung in folgender Weise geändert wird:

a) Unter 8 Wochen alte Ferkel ...
b) 8 Wochen bis nicht $^1/_2$ Jahr alte, auf Mast gestellte Schweine ...
c) 8 Wochen bis noch nicht $^1/_2$ Jahr alte, zur Zucht bestimmte Eber ... Säue ...

Eine derartige Auszählung wäre für die rechtzeitige Erkenntnis der in der nächsten Zukunft zu erwartenden Aenderungen in den Zuchtverhältnissen wertvoll.

Stehen also einem weiteren Ausbau der Bestandsaufnahmen technische oder methodologische Hindernisse nicht im Wege, so sind, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, die bisherigen unbefriedigenden Maßnahmen zur fortlaufenden statistischen Beobachtung der Bewegung des Viehstandes lediglich auf Schwierigkeiten dieser Art im Aufnahmeverfahren zurückzuführen.

II. Statistik der Bewegung.

1. Geburten.

An eine fortlaufende Einzelregistrierung der Geburten wie in der Bevölkerungsstatistik kann hier nicht gedacht werden. Selbst wenn man eine solche permanente Anzeigepflicht für verwaltungstechnisch durchführ-

bar erachtete [1]), wäre sie nicht zu empfehlen, da bei dem geringen Verständnis, das selbst stark interessierte Kreise der Bevölkerung gegenüber statistischen Erhebungen an den Tag legen, eine ständige — jedoch praktisch undurchführbare — Kontrolle sich als notwendig erweisen würde. Daß bis zum heutigen Tage eine Feststellung der geborenen Ferkel nicht durchgeführt wurde, läßt sich jedoch aus diesen Umständen nicht erklären, denn eine Methode zur Zählung der Viehgeburten ist bekannt und bereits wiederholt praktisch erprobt worden. Ebensogut wie bei der Viehzählung von 1892 bezüglich der Fohlen und bei den Aufnahmen von 1900, 1907 und 1912 bezüglich der Fohlen und Kälber die Zahl der in den der Zählung voraufgegangenen 12 Monaten geborenen Tiere erfragt wurde, hätte diese Feststellung auch für die Schweine erfolgen können. Ein Hauptmangel dieser Methode besteht darin, daß infolge des großen Zeitunterschiedes zwischen Eintritt und Zählung des Ereignisses zahlreiche ungenaue Angaben gemacht werden und, was noch schwerer ins Gewicht fällt, daß solche Viehhaltungen, die im Laufe des Jahres aufgelöst wurden, sei es infolge von Aufgabe der Viehzucht, Tod des Besitzers oder Verzug des Viehhalters, bei der Zählung in den meisten Fällen übergangen werden, oder daß die verlangten Angaben nicht mehr geliefert werden können. Bei der Einführung regelmäßiger halbjährlicher — während der Kriegszeit vierteljährlicher — Schweinezählungen, mit denen die Zählung der seit der letzten Aufnahme geborenen Ferkel fortlaufend zu verbinden wäre, würden diese Fehlerquellen auf ein Mindestmaß herabgemindert, so daß auf diesem einfachen Wege eine fortlaufende Statistik der Geburten sich gewinnen ließe.

2. Natürliche Todesfälle.

Eine Verminderung des Bestandes wird — abgesehen von der Ausfuhr lebenden Viehes — durch zwei Ursachen bewirkt: durch natürlichen Tod und durch Schlachtung. Will man ein lückenloses Bild der Bewegung des Viehbestandes gewinnen, so darf der Abgang infolge natürlichen Todes nicht unberücksichtigt bleiben, wie es bisher geschehen ist. Vor allem bei den Schweinen, der am stärksten von Seuchen heimgesuchten Haustierart, spielt diese Todesursache eine bedeutende Rolle. Für Zwecke der Tierseuchenforschung und -gesetzgebung würde eine solche fortlaufende — mit den $^1/_2$-jährlichen Schweinezählungen zu verbindende — Statistik ebenfalls von großem Werte sein. Die verstorbenen Tiere wären in der gleichen Gliederung zu erfragen wie der Bestand.

3. Schlachtungen.

a) Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik.

Während die Geburten- und Sterblichkeitsstatistik der Schweine vollständiges Neuland darstellt, sind seit dem Jahre 1904 die Schlach-

1) Seitens der Deutschen Militärverwaltung wurde in der Tat kürzlich eine derartige Anordnung bezüglich der Pferde für das von uns besetzte Gebiet in Nordfrankreich erlassen: La perte d'un cheval ou la naissance d'un poulain doit être annoncée de même au Festungsfuhrpark. S. Bulletin de Lille No. 84 vom 2. Sept. 1915.

tungen im Deutschen Reich der statistischen Beobachtung, wenn auch fortlaufend nur zum Teil, unterworfen worden. Das Urmaterial zu der seit dem 1. Juli 1904 durchgeführten Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik liefern die Tagebücher, die von den amtlichen Fleischbeschauern bei der durch Gesetz vom 3. Juni 1900 vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorschriftmäßig zu führen sind. Wir haben es hier demnach mit einer reinen Verwaltungsstatistik zu tun, die lediglich zahlenmäßig die Ergebnisse und die Wirkung einer gesundheitspolizeilichen Verwaltungsmaßnahme darstellt. Sie dient, wie auch die jährlich vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichten „Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau" zeigen, in erster Linie sanitäts- und veterinärstatistischen Zwecken. Ein vollständiges, klares Bild der Fleischkonsumtion kann sie nicht liefern, da nach dem Gesetz solche Schlachttiere, die der Besitzer für den eigenen Haushalt schlachtet, sofern sie weder vor noch nach der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, von der Zwangsbeschau ausgenommen sind, also auch nicht von der Statistik erfaßt werden können. Zwar ist im § 24 des Gesetzes den einzelnen Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, den Beschauzwang auf sämtliche Schlachttiere auszudehnen, doch haben von dieser Befugnis bisher nur Gebrauch gemacht: Sachsen [1]), Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt [1]), Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere und ältere Linie und Hamburg. In Preußen ist die Unterstellung der Hausschlachtungen unter den allgemeinen Beschauzwang dem Polizeiverordnungsrecht vorbehalten mit der Maßgabe, daß einerseits in Gemeinden mit Schlachthauszwang alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere der Untersuchung unterliegen, auch insoweit es sich um Tiere handelt, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, andererseits bestehende Polizeiverordnungen ihre Geltung behalten und die danach stattfindende Beschau bei Hausschlachtungen sich nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu richten hat [2]). Auf Grund derartiger Polizeiverordnungen ist zurzeit der Beschauzwang auf die Hausschlachtungen ausgedehnt in den Regierungsbezirken Berlin, Oppeln [3]), Cassel [4]) und Wiesbaden [4]), im Kreise Saarbrücken und in einer Reihe von einzelnen Gemeinden (nach dem Stande vom 1. Dezember 1912 in mehr als 64). Am Ende des Jahres 1912 bestand Schlachthauszwang in 507 Gemeinden, von dem jedoch in 55 Gemeinden die Hausschlachtungen der Schweine ausgenommen waren. In 7 dieser 55 Ortschaften waren dagegen die Hausschlachtungen beschaupflichtig. Andererseits liegen 47 dieser Schlachthausgemeinden in Bezirken mit allgemeinem Beschauzwang. Die Verteilung der Schlachthausgemeinden auf die einzelnen Regierungsbezirke nach dem Stande vom 1. Dezember 1912 zeigt Tabelle 2.

1) Der Beschau unterliegen nicht die saugenden Ferkel.
2) Allg. Verfügung betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. August 1902.
3) Ausgenommen sind die Kälber, Schafe und Ziegen.
4) Ausgenommen sind die Schafe und Ziegen.

Tabelle 2. Die Gemeinden mit Schlachthauszwang oder allgemeinem Beschauzwang nach dem Stande vom 1. Dezember 1912.

Regierungsbezirk / Provinz	Gemeinden mit Schlachthauszwang: allgemein	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die aber beschaupflichtig sind	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die nicht beschaupflichtig sind	Sonstige Gemeinden mit allgemeiner Beschaupflicht
1. Königsberg	23[1]	.	1	.
2. Gumbinnen . . .	10	.	.	.
3. Allenstein	20	.	.	.
Ostpreußen	53	.	1	.
4. Danzig	11	.	.	.
5. Marienwerder . . .	26	.	6	2
Westpreußen	37	.	6	2
6. Berlin	1	.	.	.
7. Potsdam	15	.	.	9[4]
8. Frankfurt	16	.	.	4
Brandenburg	31	.	.	13[4]
9. Stettin	12	1	3	.
10. Köslin	13	.	1	1
11. Stralsund	3	.	1	2[4]
Pommern	28	1	5	3
12. Posen	28	2	.	38
13. Bromberg	31	.	.	.
Posen	59	2	.	38
14. Breslau	25	.	2	3
15. Liegnitz	16	.	1	.
16. Oppeln	26	.	.	.
Schlesien	67	.	3	3
17. Magdeburg	12	.	2	.
18. Merseburg	6	.	.	.
19. Erfurt	7	.	.	.
Sachsen	25	.	2	.
20. Schleswig	4	.	.	1
21. Hannover	2	1	1	.
22. Hildesheim	6	.	1[3]	.
23. Lüneburg	3	.	.	.
24. Stade	4	.	.	.
25. Osnabrück	2	.	.	.
26. Aurich	6[2]	.	.	.
Hannover	23	1	2	.

1) Darunter 1 Gemeinde vom 1. Mai bis 30. September.
2) Darunter 1 Gemeinde vom 15. Juni bis 1. Oktober.
3) Nur im Dezember und Januar bei selbstgemästeten Schweinen.
4) Die wirkliche Zahl konnte nicht ermittelt werden; die angegebene Zahl stellt die Mindestzahl dar.

Regierungsbezirk / Provinz	Gemeinden mit Schlachthauszwang allgemein	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die aber beschaupflichtig sind	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die nicht beschaupflichtig sind	Sonstige Gemeinden mit allgemeiner Beschaupflicht
27. Münster	10	.	3	3
28. Minden	.	.	8	.
29. Arnsberg	29	.	7	.
Westfalen	39	.	18	3
30. Cassel	11	1	.	.
31. Wiesbaden	8	.	.	.
Hessen-Nassau	19	1	.	.
32. Coblenz	9	.	2	.
33. Düsseldorf	23	.	3	1
34. Cöln	10	.	5	.
35. Trier	12	2	1	. [1])
36. Aachen	10	.	.	.
Rheinprovinz	64	2	11	1 [2])
37. Sigmaringen	2	.	.	.
Staat	452	7	48	64 [2])
Bezirke mit allgemeiner Beschaupflicht der Schweine	46	1	.	.
Uebrige Regierungsbezirk	406	6	48	64 [2])

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik liefert also seit dem 1. Juli 1904 eine vollständige Schlachtungszählung für Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere und ältere Linie, Hamburg und die preußischen Regierungsbezirke: Berlin, Oppeln, Cassel und Wiesbaden. Andererseits geben die Schlachtungsziffern für die übrigen Gebiete kein Bild von der Höhe der rein gewerblichen Schlachtungen, da die nicht wenigen Hausschlachtungen aus den Gemeinden mit Schlachthaus- oder örtlichem Beschauzwang in der Zahl der „beschaupflichtigen Schlachtungen“ enthalten sind. (Wie Tabelle 2 zeigt, kamen 1912 in Preußen 521 derartige Gemeinden und 1 Kreis — Saarbrücken — in Betracht.) Die Ergebnisse aus diesen Bezirken sind daher, was vielfach nicht genügend beachtet wird, auch zu zeitlichen Vergleichen nicht geeignet, da die Ausdehnung des Beschauzwanges auf Hausschlachtungen sowie die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser ständig fortschreitet und infolgedessen aus der Zunahme der beschaupflichtigen Schlachtungen eines dieser Bezirke nicht auf eine Zunahme der Schlachtungen überhaupt rigendwelche Schlüsse zu ziehen sind.

1) Alle Gemeinden des Kreises Saarbrücken.

2) Die wirkliche Zahl konnte nicht ermittelt werden; die angegebene Zahl stellt die Mindestzahl dar.

b) Schlachtungszählungen.

Durch die im Wesen unserer Viehbeschaugesetzgebung begründeten Lücken und Mängel dieser neuen Aufnahme ließ man sich jedoch nicht abschrecken, die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik zur Erforschung der Fragen der Fleischversorgung und Viehproduktion heranzuziehen, wobei man seine Zuflucht zu einem methodologisch wohl einzig dastehenden Verfahren nahm. Die in der fortlaufenden amtlichen Statistik fehlenden nichtbeschaupflichtigen Hausschlachtungen wurden im Anschluß an die Viehzählungen für die der Zählung voraufgegangenen 12 Monate durch direkte Zählungen von Haus zu Haus zu ermitteln versucht. Das zu volkswirtschaftlichen Forschungszwecken auf diesem doppelten Wege gewonnene Material beruht teils auf verwaltungsstatistischer, teils auf primärstatistischer Grundlage. Die beiden Bestandteile sind also mit verschieden starken Beobachtungsfehlern behaftet, was bei den zu ziehenden Schlußfolgerungen nicht unbeachtet zu lassen ist. Derartige Zählungen der nicht beschaupflichtigen Hausschlachtungen fanden bisher dreimal und zwar im Anschluß an die Viehzählungen von 1904, 1907 und 1912 statt.

c) Trichinenschaustatistik.

Während hiermit die Quellen zur statistischen Beobachtung der Schlachtungen bei den Rindern, Schafen und Ziegen erschöpft sind, besitzen wir zur Ermittlung der Schweineschlachtungen weitere, auf dem Verwaltungswege gewonnene, statistische Unterlagen, die merkwürdigerweise bis heute in der Praxis nicht die Beachtung gefunden haben, die sie eigentlich verdienen: wir meinen die für Preußen regelmäßig seit 1904 zur Veröffentlichung gelangenden Ergebnisse der amtlichen Trichinenschau.

Die Trichinenschau ist nicht einheitlich für das Reich geregelt. Der § 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1900 ließ landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau zu. Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung ist die Untersuchung auf Trichinen überhaupt nicht vorgeschrieben in Württemberg, Baden und Hohenzollern; nicht allgemein geregelt für das ganze Staatsgebiet ist sie in Elsaß-Lothringen, Hessen und Bayern. In den beiden letzteren Staaten ist die Einführung der Zwangsuntersuchung den Ortspolizeibehörden überlassen. Von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben in Hessen nur Gießen, in Bayern dagegen eine zahlreiche Reihe von Städten und Gemeinden, teils für sämtliche Schlachtungen, teils nur für die gewerblichen Schlachtungen. Während demnach in diesen Bundesstaaten nicht einmal sämtliche nach dem Reichsgesetz beschaupflichtige Schlachtungen der Untersuchung auf Trichinen unterliegen, haben die übrigen Staaten wenigstens die gewerblichen Schlachtungen dem Trichinenschauzwang unterworfen. Von diesen beschränken Oldenburg und Waldeck die Untersuchung nur auf gewerbliche Schlachtungen. Darüber hinaus ist in allen größeren Orten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die Trichinenschau auch für Hausschlachtungen vorgeschrieben,

wohingegen in Hamburg die Hausschlachtungen nur im Stadtgebiet davon betroffen werden.

In Preußen ist die Trichinenschau geregelt durch das Gesetz betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wonach die gewerblichen Schlachtungen einer Untersuchung auf Trichinen unterliegen [1]), die Ausdehnung des Untersuchungszwanges auf die Hausschlachtungen wie bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau dem Polizeiverordnungsrecht vorbehalten ist. Auch für die Schlachthausgemeinden gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Schlachtviehbeschau. Derartige Polizeiverordnungen sind zurzeit in Geltung für die Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Berlin, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich und für die Regierungsbezirke Stettin, Stralsund, Minden, Arnsberg, Cassel, Düsseldorf und Aachen. In den Regierungsbezirken Köslin, Münster und Coblenz unterliegen der Trichinenschau die Hausschlachtungen in einem Teil der Schlachthausgemeinden, in den Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Aurich und Trier dagegen in allen Schlachthausgemeinden.

In den übrigen Bundesstaaten sind sämtliche Schweineschlachtungen der Trichinenschau unterworfen.

Regelmäßige statistische Nachweisungen über die Ausführung der Trichinenschau werden nur von Preußen geliefert, und zwar werden die Ergebnisse vierteljährlich, nach Monaten und Regierungsbezirken getrennt, in der „Statistischen Korrespondenz“ zusammen mit der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik veröffentlicht, so daß wir uns bei den folgenden Erörterungen auf die preußische Schlachtungsstatistik beschränken müssen.

C. Wert und Bedeutung der Trichinenschaustatistik.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik für 4 Regierungsbezirke und die Trichinenschaustatistik für weitere 23 Regierungsbezirke fortlaufend Aufschluß über sämtliche stattgefundene [2]) Schweineschlachtungen gibt. Es liegt nun sehr nahe, diese vollständige Schlachtungsstatistik für 72,4 Proz. des Staatsgebiets mit 81,8 Proz. der Bevölkerung (1910) und 75,2 Proz. des gesamten Schweinebestandes (1. Dez. 1913) zur annähernden, fortlaufenden Berechnung der Zahl sämtlicher Schlachtungen in Preußen zu benutzen. Die Aufgabe besteht darin, die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen für die 10 Regierungsbezirke zu bestimmen, in denen weder allgemeiner Trichinenschauzwang noch allgemeiner Beschauzwang angeordnet ist. Da für diese 10 Bezirke diese Zahl für das Jahr vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912 zum letzten Male durch Zählung bestimmt wurde, und andererseits die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen für die 23 Bezirke mit allgemeiner Trichinenschau fortlaufend aus der Differenz der auf Trichinen untersuchten und

1) Mit Ausnahme von Hohenzollern.

2) Es ist anzunehmen, daß mit seltenen Ausnahmen die der Schlachtviehbeschau unterworfenen Schweine auch tatsächlich geschlachtet werden.

der beschauten Schweine bestimmt werden kann, so kann unter der Voraussetzung, daß die nicht beschaupflichtigen Schlachtungen überall den gleichen Schwankungen unterliegen, aus der Ab- oder Zunahme der sogenannten Hausschlachtungen in den 23 Bezirken auf eine proportionale Aenderung der Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen in den übrigen 10 Bezirken geschlossen werden. Die Annahme, daß die Hausschlachtungen in diesen beiden Gruppen den gleichen zeitlichen Schwankungen ausgesetzt sind, scheint der Wirklichkeit sehr nahezukommen; denn während die Hausschlachtungen in den Bezirken mit allgemeiner Trichinenschau nach der Schlachtviehbeschau- und der Trichinenschaustatistik in der Zeit vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912 gegenüber der Zahl der Hausschlachtungen in den gleichen Monaten 1906 bis 1907 um 5,4 Proz. abnahmen, ging die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen in den 10 Bezirken mit unvollständiger Schlachtvieh- und Trichinenschau um 5,7 Proz. zurück (s. Tabelle 3). Wenn man auch nicht die preußischen Verhältnisse ohne weiteres auf das Reich übertragen darf, so zeigen doch die Schlachtungszahlen für Preußen und das Reich in denselben Zähljahren ziemlich gleiche Schwankungen [Rückgang in Preußen 5,46 Proz., im Reich 4,82 Proz. [1])]. Diese Uebereinstimmung kann durch den Ausbruch von Viehseuchen in einzelnen Gegenden, die, ebenso wie Futtermangel, zum vermehrten Schlachten zwingen, starke zeitliche Störungen erleiden. Der Forscher oder die amtliche Stelle, die derartige Rechnungen auszuführen hat, können diese Fehlerquelle ausschalten, indem sie Bezirke, in denen sich störende Einflüsse zeigen, von der summarischen Rechnung ausschließen und sie besonders bewerten. Neben zeitweiligen Einflüssen kommen auch solche dauernder Art in Betracht. Auf der einen Seite wirken vermehrend auf die Zahl der Hausschlachtungen ein: der Bevölkerungszuwachs, Aenderungen in der Lebenshaltung, Vermehrung der Kleinbauern durch Kolonisation, Aenderungen im Wohnungswesen (Arbeiterkolonien usw.), während andererseits infolge der Verminderung der Schlachthausgemeinden und Ausdehnung des Beschauzwanges die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen sich vermindert. Ob die Wirkung dieser dauernden Einflüsse sich gegenseitig aufhebt, wie es der Bearbeiter der „Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche“ [2]) ohne jeden Beweis annimmt, oder nicht, können wir dahingestellt sein lassen. Die bereits angeführten Ergebnisse aus den Jahren 1907 und 1912 zeigen wenigstens für diese Jahre, daß die Hauptwirkungskomponente aus diesen verschiedenartigen, sowohl zeitlichen als dauernden Einflüssen, die gleiche ist für die 23 Bezirke mit allgemeiner obligatorischer Trichinenschau wie für die übrigen 10 Bezirke, so daß also nichts gegen die von uns gemachte Annahme spricht. Jedenfalls gibt die hier vorgeschlagene Berechnungsart ein der Wirklichkeit näher kommendes Resultat als die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt angewandte Methode zur Berechnung des Fleischkonsums im

1) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche im Jahre 1912, S. 55.

2) Jahrg. 1912, S. 55.

Tabelle 3. Die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau, der Trichinenschau und der Schlachtungszählungen der Schweine in Preußen in der Zeit vom 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907 und vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912.

Regierungsbezirk	Schlachtungen vom 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907				Schlachtungen vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912			
	beschaupflichtige	gezählte nicht beschaupflichtige	Summe Spalte 1 + 2	trichinenschaupflichtige	beschaupflichtige	gezählte nicht beschaupflichtige	Summe Spalte 5 + 6	trichinenschaupflichtige
	1	2	3	4	5	6	7	8
Königsberg	192 171	138 035	330 206	240 751	218 213	132 375	350 588	260 193
Gumbinnen	100 115	165 537	265 652	101 011	105 068	155 808	260 876	106 631
Allenstein	85 371	51 645	137 016	86 743	98 749	38 296	137 045	101 030
Danzig	160 472	53 166	**213 638**	**208 931**	168 799	45 988	**214 787**	**210 545**
Marienwerder	157 642	95 946	**253 588**	**223 127**	198 925	91 678	**290 603**	**273 438**
Berlin	1 133 253	—	*1 133 253*	1 133 253	1 392 335	—	*1 392 335*	1 392 335
Potsdam	485 570	199 953	**685 523**	**704 366**	524 878	183 544	**708 422**	**722 676**
Frankfurt	396 719	163 647	**560 366**	**569 863**	431 387	157 138	**588 525**	**597 747**
Stettin	196 715	130 977	**327 692**	**341 297**	226 559	122 176	**348 735**	**355 334**
Köslin	92 438	86 716	179 154	97 136	118 833	91 389	210 222	122 839
Stralsund	48 166	33 423	**81 589**	**80 615**	54 208	31 329	**85 537**	**85 737**
Posen	271 524	85 332	**356 856**	**364 683**	315 862	86 566	**402 428**	**406 869**
Bromberg	154 860	58 597	**213 457**	**210 410**	176 344	58 216	**234 560**	**232 034**
Breslau	452 624	127 536	**580 160**	**593 474**	475 584	113 452	**589 036**	**611 329**
Liegnitz	280 512	83 263	**363 775**	**370 791**	297 225	78 787	**376 012**	**382 069**
Oppeln	634 593	—	*634 593*	634 317	679 663	33	*679 696*	679 677
Magdeburg	339 532	211 505	**551 037**	**576 960**	374 127	193 471	**567 598**	**587 323**
Merseburg	282 870	233 414	**516 284**	**556 593**	322 130	208 142	**530 272**	**551 853**
Erfurt	120 993	90 398	**211 391**	**221 603**	134 960	87 804	**222 764**	**227 202**
Schleswig	353 082	228 843	581 925	357 121	453 750	212 525	666 275	456 277
Hannover	170 693	135 267	**305 960**	**311 059**	221 203	138 321	**359 524**	**361 916**
Hildesheim	125 190	136 951	**262 141**	**272 189**	145 607	135 534	**281 141**	**290 148**
Lüneburg	106 896	167 572	**274 468**	**282 080**	134 365	174 568	**308 933**	**319 077**
Stade	68 275	111 143	**179 418**	**186 619**	85 039	117 777	**202 816**	**218 300**
Osnabrück	78 276	84 640	**162 916**	**155 598**	96 006	94 332	**190 338**	**180 657**
Aurich	44 824	42 819	87 643	44 838	55 369	40 488	95 857	55 439
Münster	152 055	166 607	318 662	150 525	194 117	163 825	357 942	192 625
Minden	165 098	173 972	**339 070**	**329 832**	187 761	181 665	**369 426**	**352 512**
Arnsberg	462 355	191 735	**654 090**	**697 864**	543 486	168 628	**712 114**	**752 490**
Cassel	414 039	—	*414 039*	414 022	419 774	6	*419 780*	419 197
Wiesbaden	409 420	—	*409 420*	305 989	439 543	—	*439 543*	343 008
Coblenz	101 173	82 505	183 678	117 976	114 706	78 771	193 477	130 667
Düsseldorf	834 668	137 740	**972 408**	**995 509**	1 022 096	126 507	**1 148 603**	**1 164 459**
Cöln	302 112	33 117	**335 229**	**336 456**	377 610	29 656	**407 266**	**410 744**
Trier	182 710	100 989	283 699	161 696	189 580	92 243	281 823	174 044
Aachen	139 242	52 156	**191 398**	**190 823**	158 946	48 384	**207 330**	**204 905**
Sigmaringen	7 057	11 186	18 243	—	8 575	10 814	19 389	—
Staat	9 703 305	3 866 332	13 569 637	12 626 120	11 161 382	3 690 236	14 851 618	13 933 326
Bezirke mit allg. Trichinenschau	5 801 004	2 791 450	**8 592 454**	**8 780 742**	6 673 107	2 673 663	**9 346 770**	**9 499 364**
Bezirke mit allg. Fleischbeschau	2 591 305	—	*2 591 305*	2 487 581	2 931 315	39	*2 931 354*	2 834 217
Sonst. Bezirke	1 310 996	1 074 882	2 385 878	1 357 797	1 556 960	1 016 534	2 573 494	1 599 745

Deutschen Reich, bei welcher zu den jeweiligen Ergebnissen der Fleischbeschaustatistik unverändert die Ergebnisse der letzten Zählung der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen (1912) gefügt werden. Weshalb benutzt das Reichsgesundheitsamt nicht wenigstens die Ergebnisse der Trichinenschaustatistik aus den 23 preußischen Regierungsbezirken, für die zwar kein allgemeiner Beschauzwang, wohl aber allgemeine Trichinenschau vorgeschrieben ist? Eine Verringerung des Fehlers bei der errechneten Schweinefleischkonsumtion wäre auf diese Weise ohne viel Mühe zu erreichen.

Neben der praktischen Bedeutung der Trichinenschaustatistik, fortlaufend einen brauchbaren Maßstab für die Schwankungen der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen zu liefern, erfüllt diese in ihrem volkswirtschaftlichen Werte bis heute so wenig erkannte Statistik eine wichtige theoretische Aufgabe. Für die Zählungsjahre[1]) 1907 und 1912 wurde in den 23 preußischen Regierungsbezirken mit allgemeiner Trichinenschau die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen auf zwei verschiedene Arten unabhängig voneinander bestimmt, einmal mittels der amtlichen Viehbeschau- und Trichinenschaustatistik, andererseits durch die Zählung der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen. Für den Kenner unseres preußischen Verwaltungs- und Polizeiwesens unterliegt es keinem Zweifel, daß das der Viehbeschau- und Trichinenschaustatistik zugrunde liegende Urmaterial mit verschwindend geringen Ausnahmen sämtliche vorgenommene bzw. beschaupflichtige Schlachtungen umfaßt. Diese ständige Schlachtungsstatistik bietet daher ein vorzügliches Mittel zur Beurteilung des Zuverlässigkeitsgrades der Schlachtungszählergebnisse aus den Jahren 1907 und 1912.

Von den in Preußen für das Zählungsjahr 1907 festgestellten 9 703 305 beschaupflichtigen Schweineschlachtungen und den am 1. Dezember 1907 gezählten 3 866 332 Hausschlachtungn entfielen auf die 23 Regierungsbezirke mit allgemeiner Trichinenschau 5 801 004 oder 59,8 Proz. beschaupflichtige und 2 791 450 oder 72,2 Proz. nicht beschaupflichtige Schlachtungen, das sind 69,5 Proz. aller ermittelten Schlachtungen. Im Zählungsjahr 1912 ergaben sich entsprechend für den ganzen Staat 11 161 382 beschaupflichtige und 3 690 236 nicht beschaupflichtige Schlachtungen, an denen die obigen 23 Bezirke mit 6 673 107 oder 59,8 Proz. beschaupflichtigen und 2 673 663 oder 72,5 Proz. gezählten Hausschlachtungen, also mit 68,2 Proz. aller Schlachtungen beteiligt sind. Die Trichinenschaustatistik wies nun andererseits in diesen 23 Regierungsbezirken 8 780 742 Schlachtungen, also ein Mehr von 188 288 für das Zählungsjahr 1907 und 9 499 364 Schlachtungen, d. i. ein Mehr von 152 594 für das Zählungsjahr 1912 gegenüber den durch die Schlachtviehbeschau- und die Hausschlachtungszählungen ermittelten Ergebnissen nach. Das bedeutet, daß durch die Hausschlachtungszählungen im Zählungsjahr 1907 6,7 Proz. und im Jahre 1912 5,7 Proz. weniger nicht beschaupflichtige Schweineschlachtungen ermittelt wurden

1) Unter Zählungsjahr ist die Zeit vom 1. Dezember des voraufgehenden bis zum 30. November des betreffenden Jahres zu verstehen,

Tabelle 4. Die Ergebnisse der Trichinenschau und der Schlachtungszählungen für die Zeit vom 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907 und vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912 in 23 preußischen Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	Zahl der Schlachtungen nach den Ergebnissen der Trichinenschau		Zahl der Hausschlachtungen nach den Ergebnissen der Schlachtungszählungen		Berechnete Hausschlachtungen minus gezählte Hausschlachtungen		Die Differenz der berechneten und der gezählten Hausschlachtungen in Prozent: aller Schlachtungen (nach der Trichinenschaustatistik)		Die Differenz ... in Prozent: der gezählten Hausschlachtungen	
	1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907	1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912	1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907	1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912	1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907	1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912	1906/1907	1911/1912	1906/1907	1911/1912
1. Danzig	208 531	210 545	53 166	45 988	— 4 707	— 4 242	— 2,3	— 2,0	— 8,9	— 9,2
2. Marienwerder	223 127	273 438	95 946	91 678	— 30 461	— 17 165	— 13,7	— 6,3	— 31,7	— 18,7
3. Potsdam	704 366	722 676	199 953	183 544	18 843	14 254	2,7	2,0	9,4	7,8
4. Frankfurt	569 863	597 747	163 647	157 138	9 497	9 222	1,7	1,5	5,8	5,9
5. Stettin	341 297	355 334	130 977	122 176	13 605	6 599	4,0	1,9	10,4	5,4
6. Stralsund	80 615	85 737	33 423	31 329	— 974	200	— 1,2	0,2	— 2,9	0,6
7. Posen	364 683	406 869	85 332	86 566	7 827	4 441	2,1	1,1	9,2	5,1
8. Bromberg	210 410	232 034	58 597	58 216	— 3 047	— 2 526	— 1,4	— 1,1	— 5,2	— 4,3
9. Breslau	593 474	611 329	127 536	113 452	13 314	22 293	2,2	3,6	10,4	19,6
10. Liegnitz	370 791	382 069	83 263	78 787	7 016	6 057	1,9	1,6	8,4	7,7
11. Magdeburg	576 960	587 323	211 505	193 471	25 923	19 725	4,5	3,4	12,3	10,2
12. Merseburg	556 593	551 853	233 414	208 142	40 309	21 581	7,2	3,9	17,3	10,4
13. Erfurt	221 603	227 202	90 398	87 804	10 212	4 438	4,6	2,0	11,3	5,1
14. Hannover	311 059	361 916	135 267	138 321	5 099	2 392	1,6	0,7	3,8	1,7
15. Hildesheim	272 189	290 148	136 951	135 534	10 048	9 007	3,7	3,1	7,3	6,6
16. Lüneburg	282 080	319 077	167 572	174 568	7 612	10 144	2,7	3,2	4,5	5,8
17. Stade	186 619	218 300	111 143	117 777	7 201	15 484	3,9	7,1	6,5	13,1
18. Osnabrück	155 598	180 657	84 640	94 332	— 7 318	— 9 681	— 4,7	— 5,4	— 8,6	— 10,3
19. Minden	329 832	352 512	173 972	181 665	— 9 238	— 16 914	— 2,8	— 4,8	— 5,3	— 9,3
20. Amberg	697 864	752 490	191 735	168 628	43 774	40 376	6,3	5,4	22,8	23,9
21. Düsseldorf	995 509	1 164 459	137 740	126 507	23 101	15 856	2,3	1,4	16,8	12,5
22. Cöln	336 456	410 744	33 117	29 656	1 227	3 478	0,4	0,8	3,7	11,7
23. Aachen	190 823	204 905	52 156	48 384	— 575	— 2 425	— 0,3	— 1,2	— 1,1	— 5,0
Ueberhaupt	8 780 742	9 499 364	2 791 450	2 673 663	188 288	152 594	2,1	1,6	6,7	5,7

als die Schlachtviehbeschau- und Trichinenschaustatistik ergab. Unter der Annahme, daß diese Fehlerproportionen durchschnittlich für alle Regierungsbezirke und das ganze Reichsgebiet zutreffen, kämen wir zu einem Mindérergebnis bei der Hausschlachtungszählung im Jahre 1907 für Preußen von 259 000 Schlachtungen, für das Reich von 408 600 Schlachtungen, im Jahre 1912 für Preußen von 210 000 Schlachtungen, für das Reich von 330 000 Schlachtungen. Unter Zugrundelegung des bisher vom Reichsgesundheitsamt bei der Berechnung des Fleischverbrauchs verwandten Normalgewichts von 85 kg ergibt sich demnach für das Reich bei der Zählung von 1907 eine Gewichtsdifferenz von rund 34 680 000 kg und 1912 eine solche von noch immer 28 050 000 kg, das macht, auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, 1907 0,6 kg, 1912 0,4 kg gegenüber einem errechneten Gesamtjahresverbrauch von Inlandsfleisch in Höhe von 49,95 bzw. 48,92 kg.

Darüber, inwieweit die für unsere 23 Regierungsbezirke ermittelte Durchschnittsdifferenz auf die Zählungsergebnisse für die übrigen Bezirke oder für das gesamte Reichsgebiet zutrifft, läßt sich kein sicheres Urteil abgeben. Geht man nämlich auf die Einzelergebnisse für die 23 Regierungsbezirke mit allgemeinem Trichinenschauzwang ein, so zeigen sich bei beiden Zählungen überraschend große Verschiedenheiten. Die Differenz aus der mit Hilfe der Trichinenschaustatistik ermittelten und der durch Zählung festgestellten Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen in Prozent der gezählten Hausschlachtungen schwankte 1907 zwischen —31,7 und +22,8, 1912 dagegen zwischen —18,7 und +23,9 Proz. Negative Differenzen ergaben sich 1907 für 7 Bezirke, 1912 für 6 dieser Bezirke. In diesen Gebieten ergab also die Zählung der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen eine größere Zahl von geschlachteten Tieren als nach den Ergebnissen der Trichinenschaustatistik überhaupt zur Untersuchung gelangt waren. Würde es sich hierbei um kleine Unterschiede handeln, so könnte man annehmen, daß einige kleine Viehbesitzer Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften begangen hätten, und — was psychologisch immerhin wunderbar wäre — auf das statistische Geheimnis vertrauend, die gesetzwidrigerweise nicht auf Trichinen untersuchten Tiere bei der Zählung der nicht-beschaupflichtigen Schlachtungen angegeben hätten. Bei der Größe der vorkommenden Differenzen [1]) (1907: —31,7 bis —1,1 Proz., durchschnittlich —10,2 Proz., 1912: —18,7 bis —4,3 Proz., durchschnittlich —10,2 Proz.) erweist sich diese Erklärung als unzutreffend. Es ist wohl ausgeschlossen, daß im Jahre 1907 bei 56 320 und im Jahre 1912 bei 52 953 Schweinschlachtungen die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenschau unterblieben ist, ohne daß die betreffenden Besitzer über diese Gesetzesübertretung bei der Zählung geschwiegen hätten! Auch als Folgeerscheinung von Binnenwanderungen viehhaltender Familien, bei denen also Schlachtungs- und Zählungsort verschieden sind, lassen sich diese merkwürdigen Ergebnisse nicht er-

1) Die der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen wurden den vierteljährlichen Veröffentlichungen der „Statistischen Korrespondenz" entnommen, die jedoch nur ein vorläufiges Ergebnis der Schlachtvieh- und Trichinenschaustatistik bieten. Da eine Veröffentlichung der endgültigen Ziffern nur für das gesamte Vierteljahresergebnis und Staatsgebiet erfolgt, konnten wir diese leider bei unseren Berechnungen nicht berücksichtigen.

klären; denn wenn auch bei der Zählung von 1907 eine Vorschrift für diese Fälle tatsächlich nicht erlassen war, so enthält die Zählkarte von 1912 die ausdrückliche Erläuterung: Für Haushaltungen, die verzogen sind und in der angegebenen Zeit am bisherigen Wohnorte geschlachtet haben, sind in gleicher Weise die Zählkarten am bisherigen Wohnorte auszufertigen. Trotzdem zeigte sich für 6 Bezirke bei beiden Zählungen dieselbe sonderbare Erscheinung. Auch stellen die Bezirke mit den größten Abweichungen, wie Danzig und Marienwerder, Abwanderungsgebiete dar. Die einzige Erklärung für dieses Ergebnis wäre in der Annahme zu suchen, daß in die Zählkarten vielfach nicht nur die nicht beschaupflichtigen Hausschlachtungen, sondern sämtliche in der Haushaltung vorgenommene Schlachtungen eingetragen wurden. Für diese Annahme spricht die Angabe des Regierungspräsidenten von Wiesbaden in dem Bericht über die bei der Zählung vom 1. Dezember 1907 gemachten Erfahrungen, daß die Einrichtung der zweiten Karte bisweilen zu irrigen Auslegungen insofern geführt, daß in die betreffende Zählkarte sämtliche Schlachtungen eingetragen worden seien [1]). Im Regierungsbezirk Wiesbaden herrscht allgemeiner Beschauzwang für Schweine; die fehlerhaften Eintragungen waren also hier leicht nachzuweisen. In anderen Bezirken dagegen fehlte eine solche einfache Handhabe, derartige Fehlzählungen auszumerzen. Merkwürdig bleibt aber trotzdem die Tatsache, daß bei beiden Zählungen die gleiche falsche Auffassung in denselben Bezirken, und zwar nur in diesen, zutage getreten sein soll. Man geht vielleicht nicht in der Annahme fehl, daß Mehrzählungen dieser Art in allen Bezirken vorgekommen sind, daß jedoch in den übrigen Bezirken diese durch die dort viel zahlreicheren nicht gezählten Schlachtungen verdeckt worden sind.

Die Ursachen, die zu den positiven Differenzen zwischen dem Ergebnis der Trichinenschaustatistik und dem der Schlachtungszählung führten, sind leichter zu erkennen. Der größte Teil der Haushaltungen, die am Zähltage kein Vieh besaßen, aber trotzdem im Laufe des Jahres geschlachtet hatten, wird bei der Zählung übergangen sein. Besonders zahlreich werden diese Fälle in Erscheinung getreten sein in Gegenden mit vielen nicht Landwirtschaft treibenden viehbesitzenden Haushaltungen, in den Arbeiteransiedlungen der Bergbau- und Schwerindustriezentren, in den Schreber- und Arbeitergärtenkolonien in der Umgegend der Großstädte usw. Die zweite Fehlerquelle stellen die verzogenen oder (durch Tod usw.) aufgelösten Haushaltungen mit Viehbesitz dar. Wie bereits erwähnt ist, wurde bei der Zählung von 1912 die Anordnung getroffen, daß für die während der Zählungszeit verzogenen Haushaltungen die Zählkarten am bisherigen Wohnorte auszufertigen waren. Wie man sich die Durchführung dieser Anordnung in der Praxis gedacht hatte, war nicht gesagt. Wer soll z. B. angeben, was der verzogene oder verstorbene Nachbar im vergangenen Jahre geschlachtet hat?

Vergleichen wir den Zuverlässigkeitsgrad der Zählung von 1907 mit dem der Zählung von 1912, so zeigt sich im Gesamtergebnis eine

1) Preußische Statistik, Bd. 248, S. XXIV.

geringe Besserung (6,7 Proz. gegen 5,7 Proz.). Auch die größte negative Differenz hat sich beträchtlich verringert (von 31,7 Proz. auf 18,7 Proz.); die größte positive Abweichung ist dagegen um etwa 1 Proz. gestiegen (22,8 Proz. und 23,9 Proz.). Die Zählung von 1912 weist in 13 Bezirken einen kleineren und in 10 Bezirken einen größeren prozentualen Fehler auf als die Zählung von 1907. Die Unterschiede in den Ergebnissen der Zählung von 1912 im Vergleich zu denjenigen der Zählung von 1907 gegenüber den durch die Trichinenschau ermittelten Hausschlachtungszahlen haben sich um

	0,0—0,9	1,0—1,9	2,0—2,9	3,0—3,9,	4,0—4,9 Proz.	
verkleinert in	3	1	3	—	2	Bezirken
vergrößert in	2	3	—	1	1	„

	5,0—5,9	6,0—6,9	8,0—8,9	9,0—9,9	13,0—13,9 Proz.	überhaupt Bezirken
verkleinert in	1	2	—	—	1	13
vergrößert in	—	1	1	1	—	10

Es läßt sich also hiernach kein klares Urteil fällen, ob und in welchem Maße dem Ergebnis der Zählung der nicht beschaupflichtigen Schweineschlachtungen im Jahre 1912 eine größere Genauigkeit zuzuschreiben ist als der Aufnahme von 1907.

Welche Folgerungen ergeben sich mit Notwendigkeit aus diesen Tatsachen? Solange die Viehbeschau und der Trichinenschauzwang nicht auf sämtliche Schlachtungen ausgedehnt sind, können wir besondere Schlachtungszählungen trotz der ihnen anhaftenden Mängel nicht entbehren. Bezüglich der Aufnahmetechnik wären abgesehen von kleinen Aenderungen wesentliche Verbesserungen nicht vorzuschlagen. Es würde sich u. a. empfehlen, künftighin die Schlachtungen nicht am Schlachtungsorte, sondern am jeweiligen Wohnorte des Viehbesitzers zu zählen, eventuell unter Angabe des Schlachtungsortes.

Eine Beschränkung bzw. Erweiterung des Kreises der zu zählenden Schlachtungen würde unseres Erachtens das Ergebnis günstig beeinflussen. Ausgehend von dem allgemeinen Grundsatz, Tatsachen, die man durch Ausbeutung genauer, Verwaltungszwecken dienender Aufzeichnungen mühelos und fehlerfrei ermitteln kann, nicht in unvollkommener Weise durch allgemeine Umfrage unter Anwendung eines großen statistischen Apparates und Bemühung eines zahlreichen Personenkreises festzustellen, sollte man in den Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden mit allgemeinem Trichinenschauzwang die Zahl der Schweineschlachtungen überhaupt nicht erfragen, sofern man durch die Zählung nicht weiteres Tatsachenmaterial erfragt, als die Trichinenschaustatistik liefert. Bei einer allgemeinen Durchführung der Schlachtungszählung hingegen sollte die Unterscheidung der geschlachteten Tiere nach dem Alter und Geschlecht nicht unterlassen werden[1]). Eine derartige eingehende Schlachtungsstatistik wäre zurzeit vom größten praktischen Nutzen. Andererseits dürfte es sich empfehlen — wo man zu zählen gezwungen ist —, die Zahl sämtlicher Schlachtungen mit Unterscheidung der beschau- und nicht beschaupflichtigen zu erfragen. Dadurch würde erstens jeder

1) Ein Ausbau der Schlachtviehbeschau- und Trichinenschaustatistik in dieser Richtung würde sich auch ohne Schwierigkeit ermöglichen lassen.

Zweifel über die Zahl der anzugebenden Schlachtungen gehoben, und zweitens ergäbe die Zahl der so ermittelten beschaupflichtigen Schlachtungen einen guten Maßstab für den Zuverlässigkeitsgrad des Zählungsergebnisses. Vor allem ist aber die regelmäßige Wiederholung von Schlachtungszählungen in kurzen Zeitabständen zu fordern, so daß auf diesem Wege eine fortlaufende, vollständige Schlachtungsstatistik geschaffen würde. In Verbindung mit den mindestens halbjährlich durchzuführenden Schweinezählungen würden die Schlachtungsaufnahmen auch insofern ein befriedigendes Ergebnis liefern, als die infolge Verzugs oder Aufgabe der Viehzucht usw. nicht zu ermittelnden Schlachtungen sich bedeutend verringern würden. Bei einer ständigen regelmäßigen Wiederkehr der Zählungen ist eine größere Genauigkeit der Angaben zu erhoffen, da dann die Viehbesitzer mit den in bestimmten regelmäßigen Perioden an sie herantretenden Fragen vertraut sind und in Erwartung der Zählung sich die zu zählenden Tatsachen aufzeichnen oder auch unwillkürlich schärfer im Gedächtnis bewahren.

Schließlich sei noch auf einen leicht abzuhelfenden Mangel der vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichten „Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau" hingewiesen. Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn in diesen vortrefflichen Veröffentlichungen der Trichinenschaustatistik größere Aufmerksamkeit geschenkt würde, und die wertvollen preußischen Zahlen durch die entsprecheuden Angaben für das Reich ergänzt würden.

D. Entwurf eines Fragebogens.

Fassen wir nun zum Schluß unsere bezüglich der Schweinezählungen geäußerten Wünsche noch einmal kurz zusammen, so ergeben sich für die mindestens halbjährlich vorzunehmenden Zählungen folgende Fragepunkte:

I. Viehbestand: Zahl der
  1. unter 8 Wochen alten Ferkel . . .
  2. 8 Wochen bis noch nicht $^1/_2$ Jahr alten Schweine . . ., darunter
    a) auf Mast gestellte Schweine . . .
    b) zur Zucht bestimmten Eber . . ., Säue . . .
  3. $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine . . ., darunter
    a) Zuchteber . . .
    b) Zuchtsäue . . .
  4. 1 Jahr alten und älteren Schweine . . ., darunter
    a) Zuchteber . . .
    b) Zuchtsäue . . .

II. Geburten: Es wurden geworfen
  im Januar . . . Ferkel von . . . Zuchtsäuen
  im Februar . . . Ferkel von . . . Zuchtsäuen
  usw

III. Verluste: In der Zeit vom . . . bis . . . gingen durch natürlichen Tod ein
  1. unter 8 Wochen alte Ferkel . . .
  usw. wie unter I.

IV. Schlachtungen: In der Zeit vom . . . bis . . . wurden geschlachtet
  1. unter 8 Wochen alte Ferkel . . ., davon unterlagen der Schlachtviehbeschau . . . .
  usw. wie unter I.

Wenn im ersten Augenblick diese Forderungen vielleicht als zu weitgehend erscheinen, so glauben wir trotzdem, daß sich einer praktischen Durchführung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Der großen Mehrzahl der Besitzer weniger Masttiere verursacht die Beantwortung dieser Fragen nicht viel mehr Mühe als die bisherigen Erhebungen, während der Züchter die gestellten Fragen leicht an Hand der in den meisten Fällen geführten Wirtschaftsaufzeichnungen beantworten kann, besonders wenn die Zählungen sich in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederholen.

Wie der Krieg in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit alten Vorurteilen aufgeräumt und neuen Anschauungen Bahn gebrochen hat, so ist zu hoffen, daß er infolge der unerwarteten wirtschaftlichen Folgeerscheinungen auch auf dem Gebiete der Viehstatistik dauernd reformierend einwirken wird.

Literatur.

IV.

Finanz-Literatur.

Von Dr. Albert Calmes, Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

I. Uebersicht.

Das Kapital als eine Grundtatsache der Erwerbswirtschaft hat innerhalb der Privatwirtschaftslehre zunächst in der Lehre von der Buchhaltung, deren Wesen in einer systematisch kombinierten Kapital- und Gewinnrechnung zu erblicken ist, und in der Lehre von der Bilanz, dem Fazit der Buchhaltung, Beachtung gefunden. Besonders die Bilanzliteratur enthält manchen Beitrag über das Kapital in der Erwerbswirtschaft, so in den zahlreichen halb juristischen und halb bilanztechnischen Abhandlungen über die Erhöhung und besonders über die Herabsetzung des Grundkapitals in der Aktiengesellschaft, über die Reservenpolitik der Kapitalgesellschaften, über die Abschreibung des Anlagekapitals, die Vorzugsaktien u. dgl. m.

Allein die Bilanzlehre hat nicht die Lehre des Kapitals an sich zum Objekt, obgleich die Bilanz primär eine Kapitalzusammenstellung ist, die sekundär auch zur Gewinnermittlung und zur Gewinnverteilung dient, sondern ihr Gegenstand ist lediglich der zahlenmäßige Ausdruck des Kapitals in einer technisch eigenartigen, auf der Buchhaltung fußenden Darstellungsweise, nämlich in der doppelten Zusammenstellung des Kapitals nach seinen Quellen (Passiven) und nach seinen Bestandteilen (Aktiven), praktisch vor allem ein korrekter Ausdruck des Vermögens (d. h. des Kapitals) und des Gewinnes im Hinblick auf die wichtigen Rechtsverhältnisse, deren Gegenstand diese bilden. Die Bilanzlehre geht daher den Kapitalvorgängen, z. B. den Verfahren der Kapitalbeschaffung, nur insoweit nach, als dies zur Ermittlung des zutreffenden bilanzmäßigen Ausdrucks nötig wird.

Ueber die Bilanzlehre hinaus ist man deshalb in neuerer Zeit bemüht gewesen, das Kapital an sich zu betrachten, gleichsam als das Abstraktum, das das Lebensprinzip des einzelnen Unternehmens umfaßt und Unternehmungen in verschiedenem Grade und Formen miteinander verkettet, ohne Beachtung der konkreten Gestalt, die es jeweils annimmt, der Wandlungen, die diese Kapitalteile erfahren und der Vorgänge, auf denen diese Wandlungen beruhen. Es handelt sich hierbei meines Erachtens im wesentlichen um folgende Punkte: den Kapital-

bedarf des Unternehmens, die Mittel zur Befriedigung dieses Bedarfes, die Kapitalanpassung (unter anderem die Sanierungen) und das Kapital als Mittel der Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen; also um eine Lehre des Erwerbskapitals, des Kapitals in der Hand des erwerbstätigen Kapitalnehmers im Unterschied von der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung, d. h. dem Kapital im Haushalt, in der Hand des Kapitalgebers [1]).

Damit ist ein Gebiet umschrieben, das bis jetzt noch keinen rechten Namen gefunden hat. Am häufigsten begegnet man der Bezeichnung Finanzierung. Dieses Wort, das sowohl die Tätigkeit wie das Ergebnis des Finanzierens, d. h. der Schaffung der finanziellen Grundlage des Unternehmens, mit einem Wort die Kapitalbeschaffung bedeutet, ist zweifellos zu eng. Denn es handelt sich hier nicht bloß um die Beschaffung des erforderlichen Kapitals sowohl bei Beginn der Unternehmung als auch später bei eintretendem weiteren Kapitalbedarf, sondern um alle auf das Kapital des Unternehmens bezüglichen Handlungen, alle Geschäfte, in deren Zusammenhang die Kapitalpolitik der Erwerbswirtschaft zum Ausdruck kommt. Finanzlehre der Erwerbswirtschaft dürfte der zutreffendste Ausdruck sein, entsprechend der üblichen Bezeichnung der Operationen der Kapitalbeschaffung, besonders der Emissionen, der Sanierungen, der Fusionen, der Rückzahlung des Kapitals, der Schaffung besonderer Gattungen von Kapitalurkunden, der Aufnahme von Beteiligungen und Aehnlichem als finanziellen Operationen.

Nun ist die „Finanz“ in dem Worte Finanzwissenschaft bereits zu gunsten eines Teiles der Wirtschaftswissenschaft mit Beschlag belegt. Meines Erachtens zu Unrecht, denn die Finanzwissenschaft hat bloß die öffentlichen Finanzen zum Gegenstand, und niemand wird leugnen können, daß auch die Erwerbswirtschaften Finanzen besitzen, die zu manchem Finanzproblem Veranlassung geben, daß es Unternehmungen gibt, die Finanzgeschäfte gewerbsmäßig betreiben (Finanzierungsgesellschaften), und daß dies alles den Gegenstand einer Lehre von den Finanzen bilden könne, als Teilgebiet der Lehre von der Erwerbswirtschaft, gewöhnlich Privatwirtschaftslehre genannt.

Einer Einbeziehung dieser erwerbswirtschaftlichen Finanzlehre in die Finanzwissenschaft als Lehre der öffentlichen Finanzen, an die bei der Bedeutung der privaten Finanzen für die öffentlichen Finanzen und bei dem Vorhandensein einzelner Berührungspunkte, z. B. in der Lehre von den Emissionen, gedacht werden könnte, stehen so grundsätzliche Unterschiede in der Natur der privaten Erwerbswirtschaft und der öffentlichen Verbrauchswirtschaft entgegen, daß sie kaum erwähnt zu werden brauchen. Die Finanzwissenschaft ist, obgleich die Lehre von den Finanzen einer Einzelwirtschaft — des Staates bzw. eines öffentlichrechtlichen Verbandes — wegen der besonderen Natur dieser Wirtschaften keine Einzelwirtschaftslehre, sondern eine volkswirtschaftliche Lehre, wogegen die Finanzlehre privatwirtschaftlichen Charakter besitzt. Zwischen beiden

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: **Neuere Literatur über die Kapitalanlage** (Bd. 102, S. 522 dieser Jahrbücher).

liegt der Unterschied von Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre [1]), von Haushalt und Unternehmen, von Geldeinnahmen und -ausgaben und Kapital.

Die Finanzlehre hat bisher meines Wissens weder in Deutschland noch im Ausland eine einigermaßen umfassende Bearbeitung und eine Festlegung ihres Systems gefunden. Die einzige zusammenhängende Darstellung, die bis jetzt in Betracht kam, war das Werk von Wolf und Birkenbihl [2]), das unter absichtlicher Beschränkung auf die Finanzierung, d. h. auf die Kapitalbeschaffung, im wesentlichen eine Zusammenstellung der auf die Kapitalassoziationen bezüglichen Rechtsbestimmungen, besonders solcher über die Gründung, Fusion und Sanierung dieser Gesellschaften brachte.

An Versuchen zur Systematisierung der Finanzlehre sind mir, außer dem unten erwähnten Werk von Schmalenbach, nur zwei in der Gestalt von Grundrissen zu Vorlesungen bekannt.

Prion gliedert seine Vorlesung über Finanzierung kaufmännischer und industrieller Unternehmungen, wie folgt [3]):

A. Passive Finanzierung: 1. Geldbeschaffung bei Errichtung mit Eigenkapital, Personalkapital, Marktkapital (Finanzierung durch Aktien, Kuxe, Kolonialanteile), Kreditkapital.

2. Geldbeschaffung bei bestehenden Unternehmungen (Erweiterungskapitalien), Ueberschüsse, Kapitalerhöhung (Umwandlung in Aktiengesellschaft, Ausgabe junger Aktien, Fusionen, Agiopolitik, Vorzugsaktien, Sanierungen), Aufnahme von Schulden (Hypotheken, Obligationen, Kredite).

3. Die finanziellen Verhältnisse während des Betriebs: Anordnung von Vermögen, Kapital und fremden Mitteln; Bewertung, Sicherheit, Liquidität; Gewinn, Verlust, Rentabilität, Dividendenpolitik. Liquidation, Fusion, Konkurs.

B. Aktive Finanzierung: Der berufsmäßige Finanzier, Finanzierung als Bankgeschäftszweig, Beteiligungen, Tochtergesellschaften, Finanzierungsgesellschaften.

Der Grundriß, den ich in meiner Vorlesung über „Finanzierungen (Privatwirtschaftliche Finanzlehre)" zu verteilen pflege, hat folgenden Wortlaut [4]):

I. Einleitung: 1. Begriff der Finanzierung. 2. Literatur. 3. Kapital und Geld. 4. Die Organe der Finanzierung, insbesondere Banken und Bankiers, Finanzierungsgesellschaften.

II. Die Kapitalbeschaffung: 5. Die Bemessung des Kapitals in der Einzelwirtschaft. 6. Die Kapitalbeschaffung aus eigenen Mitteln. 7. Die Kapitalbeschaffung aus fremden Mitteln; Arten der Kreditbeschaffung. 8. Die Gründung: Begriff und Arten; 9. Technik der Gründung; 10. Die

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: Ueber das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre, im Bankarchiv, 12. Jahrg., S. 40.

2) Die Praxis der Finanzierung, 2. Aufl., Berlin 1908.

3) Handelshochschule Berlin. Amtliches Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen, Wintersemester 1914/15.

4) Nach dem Text vom Wintersemester 1914/15.

Schwindelgründungen. 11. Die Emission: Uebernahme und Unterbringung; 12. Technik der Emissionen; 13. Die Emission durch Zeichnung; 14. Die Emission durch Einführung; 15. Die fortdauernde Emission; 16. Die Emission durch „Underwriting“.

III. Die Kapitalanpassung: 17. Die Erhöhung des Kapitals und des Aktienkapitals. 18. Die Verminderung des Kapitals und des Aktienkapitals: Die Kapitalherabsetzung ohne Rückzahlung; 19. Die Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung. 20. Die Sanierung: Begriff und Arten; 21. Die Sanierung durch Kapitalherabsetzung; 22. Die Sanierung mit Einzahlung; 23. Die Sanierung mit Rückzahlung.

IV. Die finanzielle Zusammenfassung von einzelnen Unternehmungen: 24. Uebersicht der Arten der Zusammenfassung. 25. Die Beteiligung. 26. Die Interessengemeinschaft. 27. Die Kontrollgesellschaft (Holding Company). 28. Die Fusion: Begriff und Arten; 29. Technik.

V. Die Effekten als Mittel der Finanzierung: 30. Vorzugsaktien und Genußscheine. 31. Schuldverschreibungen.

II. Neuere Beiträge.

Aus neuester Zeit liegen zwei umfassende Bearbeitungen der Finanzierungen, d. h. eines erheblichen Teiles der oben skizzierten privatwirtschaftlichen Finanzlehre vor:

Schmalenbach, E., Finanzierungen. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. VI u. 290 SS. Preis M. 7,80 bzw. M. 9.—.

Herzog, S., Handbuch der industriellen Finanzierungen. Ratgeber für die Durchführung von Kapitalbeschaffungen und Finanzierungen von industriellen Unternehmungen. Stuttgart (Ferd. Enke) 1914. XI u. 424 SS. Preis M. 13.—.

Die beachtenswerteste dieser Neuerscheinungen ist zweifellos die jüngste, die von Schmalenbach.

Der Verf. hat bereits vor mehreren Jahren in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ Beiträge zur Finanzlehre gebracht, aus deren Zusammenfassung mit einigen unwesentlichen Ergänzungen das vorliegende Buch entstanden ist, das in der Hauptsache die Gründung, die Kapitalvermehrung, die Fusion, die Kapitalrückzahlung, die Sanierung, die Aktien und Genußscheine und die Emission behandelt.

Diese kurze Inhaltsangabe zeigt, daß das Werk stellenweise über die bloße Finanzierung hinausgeht, andererseits aber zu große Lücken aufweist, um als Finanzlehre gelten zu können — eine Absicht, die der Verf. übrigens, wie aus dem Vorwort ersichtlich ist, nicht verfolgte.

Was die Schmalenbachsche Arbeit vor allem auszeichnet, ist die ausgesprochen privatwirtschaftliche Behandlung des Stoffes und die umfassende Materialsammlung, um zu einer möglichst genauen Kenntnis der Motive der Interessenten und der Einzelheiten der Abwicklung der beschriebenen Finanzoperationen zu gelangen. Ich halte das Werk für das Beste, was bisher auf diesem Gebiete, wo in der Hauptsache juristische Abhandlungen vorlagen, geboten wurde.

Im einzelnen wird die Kritik, ohne das eben ausgesprochene Gesamturteil zu beeinträchtigen, auf Lücken hinweisen müssen und in einigen Punkten eine abweichende Auffassung auszusprechen haben.

Ein empfindlicher Mangel ist vor allem das Fehlen jeglicher Literaturangabe, wo doch über einzelne der hier behandelten Fragen eine nicht unbeträchtliche Literatur, besonders juristischen Inhalts, vorhanden ist. Die gelegentlichen Literaturangaben, die der Verf. beispielsweise über die Sanierungen in den ursprünglichen Aufsätzen in seiner Zeitschrift brachte, hat er ohne ersichtlichen Grund in der Buchausgabe restlos gestrichen.

Sodann hat sich Schmalenbach offenbar grundsätzlich auf die Darstellung inländischer Finanzmethoden und Grundsätze beschränkt. Nun ist aber die Finanzpraxis besonders unter dem Einfluß der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern verschieden, so daß die Heranziehung der ausländischen Finanzierungen der Systematik wie auch der Darstellung im einzelnen bedeutend zugute gekommen wäre. Das gilt beispielsweise für den Abschnitt über die Genußscheine. Ebenso hätte die Darstellung des englischen Systems der Garantie-Emission, des sogenannten Underwriting, ausführlicher sein können, insbesondere was die Licht- und Schattenseiten des Systems für die verschiedenen Interessenten gegenüber dem System der festen Zeichnung betrifft.

Der Satz: „Die Kapitalrückzahlung gehört zusammen mit der Sanierung zu den Fällen der Kapitalherabsetzung“ (S. 113) ist offenbar unzutreffend, denn es gibt eine Sanierungsart, bei der es zu keiner Kapitalherabsetzung zu kommen braucht: die Sanierung durch Zuzahlung auf die nach Zahl und Nennwert unverändert bleibenden Aktien.

An Herzogs Finanzierungen darf kein wissenschaftlicher Maßstab angelegt werden. Der Verf. wollte offenbar keine durchgearbeitete theoretische Abhandlung schreiben, sondern als Finanzierungspraktiker seine Kenntnisse und Erfahrungen denen mitteilen, die ein praktisches Interesse an diesen Dingen haben. An derartigen Schriften kann der Privatwirtschaftler nicht achtlos vorbeigehen, denn sie enthalten oft wertvolles Material in Gestalt sachlicher, beschreibender Darlegungen ohne Ansprüche auf erschöpfende Behandlung, auf Theorie und Systematik, sowie in Gestalt von Formularen und Verträgen. So auch das vorliegende Buch, dessen Materialinhalt teilweise zu den peinlichst gewahrten Geschäftsgeheimnissen gehört. Nur die Praktiker dieses Erwerbszweiges, deren Zahl nicht sehr groß ist, kennen es, und die pflegen selten Bücher zu schreiben.

Unter diesem speziellen Gesichtspunkt, aber auch nur unter diesem kann das Buch von Herzog als eine interessante Neuerscheinung bezeichnet werden. Es sei in dieser Hinsicht auf den Abschnitt des Buches „Entwürfe für Verträge und Urkunden für industrielle Finanzierungen“ hingewiesen, der zusammen mit dem aus Gesetzestexten in ziemlich willkürlicher Auswahl bestehenden umfangreichen „Anhang“ drei Viertel des Werkes ausmacht.

Wenig günstig wird das Urteil lauten müssen über den Rest, nämlich über die Abschnitte „Allgemeine Betrachtungen“, „Grundbegriffe“ und „Durchführung von Finanzierungen“, welch letzterer sich ausschließlich mit dem Vorbericht als Grundlage der Finanzierung befaßt.

Herzog hat seine Kreise viel weiter gezogen als Schmalenbach. Er will alles zur Sprache bringen, was irgendwie mit der Finanzierung zusammenhängt: Standort, Kraftbezug, Lohn-, Arbeiter-, Export-, Konjunkturverhältnisse, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Treuhandgesellschaften und noch manches andere, was an oberflächlicher Behandlung leidet. Zum Beispiel der S. 2 in Sperrdruck hervorgehobene Grundsatz: Eine industrielle Unternehmung muß über Kapital in solcher Höhe verfügen, daß ihr auf die Dauer ihres Bestandes finanzielle Ellenbogenfreiheit gesichert bleibt (?). Ueber die Berechnung des notwendigen Betriebskapitals gibt er eine mathematische Formel, deren Entstehen ein Rätsel bleibt (S. 3).

Die Ansichten, die Verf. (S. 3 und 86) über den Charakter des gesetzlichen Reservefonds als „eines jederzeit zur Verfügung stehenden Hilfsmittels“, dessen „Heranziehung für Betriebszwecke ausgeschlossen sein soll“, ausspricht, was praktisch auf die Zwangsanlage der gesetzlichen Reserve in Wertpapieren und dergl. hinausläuft, sind unvereinbar mit dem wahren Wesen der gesetzlichen Reserve als eines nicht zur Ausschüttung gelangenden Gewinnbetrages, der eine Sicherheitsmarge schaffen soll für den Fall, daß Schulden und Aktienkapital zusammen größer werden sollten als die Aktiven, und nicht eines Fonds mit der Aufgabe, im richtigen Augenblick flüssige Betriebsmittel zu spenden. Denn die Anlage einer Reserve als Fonds erhöht nicht in allen Fällen die Liquidität des Unternehmens.

Unter den Finanzgeschäften ist das vielumstrittene und aus naheliegenden Gründen trotz mancher Publikation recht wenig bekannte Gründungsgeschäft besonders bedeutsam. Hierüber liegen aus neuester Zeit zwei Beiträge vor:

Wolff, Dr. Siegfried, Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Mit einer vielfarbigen Kurventafel: Gründung von Aktiengesellschaften 1883—1912. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta'sche Buchhandlung) 1915. X und 284 SS. Preis M. 6,50 bzw. M. 7,80.

Preische, Eugen, Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft. Mit einem Anhang: Gesellschaftsvertrags-Entwurf. Dresden (Otto Herm. Hörisch) 1915. 64 SS. Preis M. 3,50.

Das Buch von Wolff hat vier Abschnitte, von denen die beiden letzten, die die Unterbringung der durch Gründungen geschaffenen Effekten bzw. die Verantwortlichkeit der an den Gründungen Beteiligten behandeln, kurze Darlegungen sind, die über allgemein Bekanntes nicht hinausgehen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im ersten Abschnitt, der den Phasen des Gründungsherganges unter dem besonderen Gesichtspunkt der mitwirkenden Bank gewidmet ist, und im zweiten Abschnitt, in dem der Verf. die Bedeutung der Gründungen als eines besonderen

Geschäftszweiges im Rahmen der Bankunternehmung, also eine Frage des Bankbetriebes untersucht, die hier nicht weiter in Betracht kommt.

Ich habe das Buch an anderer Stelle [1]) rezensiert und beschränke mich hier bezüglich der finanziellen Darlegungen des ersten Abschnittes über die Technik der Gründung, darauf hinzuweisen, daß der Verf. über einzelne Vorgänge, insbesondere über die Vorbereitungsstadien der Gründung und über die Tätigkeit der Gründungsagenten sehr interessantes Material bringt. Auch sein Exkurs über die Gründerrechte ist trotz einzelner Bemängelungen bemerkenswert, wogegen das Thema des Gründungsschwindels nur gestreift worden ist.

Im Ganzen ist das Buch von Wolff ein wertvoller Beitrag zur Technik des Gründungsgeschäftes.

Ueber das Buch von Preische hingegen kann kein günstiges Urteil ausgesprochen werden. Es ist eine oberflächliche Darstellung, die ich hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt habe.

Das Emissionsgeschäft, das eigentlich den Schlußstein der Gründung bedeutet, dessen Bedeutung aber anderseits über die einer Gründungsphase hinausgeht, hat ebenfalls in letzter Zeit zwei weitere Bearbeitungen erfahren:

Flersheim, Dr. rer. pol. Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren (2. Band aus der Sammlung „Die private Unternehmung"). Mannheim, Berlin und Leipzig (J. Bensheimer) 1914. X uud 127 SS.

Schwätzer, J., Die Praxis der Emission von Wertpapieren nach den österreichischen und deutschen Rechtsverhältnissen. Wien und Leipzig (Alfred Hölder) 1914. XII und 220 SS.

Die beste Arbeit ist unstreitig die erstgenannte.

Einleitend behandelt Flersheim den Emissionsbegriff und gibt eine Uebersicht über die wichtigeren Vorgänge bei den verschiedenen Emissionsmethoden, wobei er sich auf die in Deutschland üblichen beschränkt, das Tendersystem bei der Emission durch Zeichnung und die Garantieemission also außer acht läßt.

Flersheims Ansicht über den Begriff der Emission kann ich nicht teilen. Emission ist meines Erachtens der Gesamtvorgang, bestehend aus den zwei Akten: Uebernahme (Ausgabe) und Unterbringung (Placierung) und nicht, wie Flersheim meint, ausschließlich der zweite Vorgang, bei dem die Oeffentlichkeit erst die Emission merkt. Die Begründung, die Flersheim dafür gibt, scheint mir nicht durchschlagend zu sein, besonders nicht seine Gegenüberstellung (S. 7), der Erwerb von Staatspapieren sei Kauf, der Erwerb von Aktien dagegen Zurverfügungstellen von Geld zur Schaffung von stehendem Kapital, die in mehrfacher Hinsicht unrichtig ist. Schließlich kommt Flersheim zur Charakterisierung der Emission als „der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Bank". Dieser Emissionsbegriff steht im Widerspruch mit der Tatsache, daß es Emis-

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge VI. Jahrg., S. 687.

sionen ohne Mitwirkung der Bank geben kann und, wenn auch in Deutschland sehr selten, so doch tatsächlich gibt.

Der Verf. unterscheidet drei Hauptfunktionen der Börse für die Emission von Wertpapieren: die Börse ist Zentralbewertungsstelle, Zentralaustauschstelle und Zentralausgleichstelle.

In dem Abschnitt über die Börse als Zentralbewertungsstelle untersucht er die Bedeutung der Börsennotiz für die Emission und im Zusammenhang damit die unnotierten Werte. Die Darlegungen über die Kurszettelwahrheit sind nicht erschöpfend, da sie u. a. das Problem der sogenannten ausweichenden Kurse nicht berücksichtigen.

Bei der Börse als Zentralaustauschstelle handelt es sich um diejenigen Emissionsmethoden, bei denen die Emission unmittelbar an und durch die Börse erfolgt. Der kurze Abschnitt über die Börse als Zentralausgleichsstelle betrifft die Rolle des Personenkreises, den man die „Spekulation" nennt, bei der Emission.

Trotz Ausstellungen im einzelnen ist das Buch von Flersheim eine sehr gute Arbeit, die sich besonders durch geschickte Gruppierung des vielseitig verschlungenen Stoffes auszeichnet.

Schwätzer, der wohl Bankpraktiker ist, behandelt in seiner Schrift nicht bloß die Emission von Wertpapieren, sondern das ganze Effektenwesen unter Ausschluß der Effektenbörsen.

Sein Buch ist keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern ein Kompendium für den praktischen Gebrauch. Der Verf. sucht nicht die Tatsachen zu erklären, sie gegeneinander abzuwägen, er teilt sie bloß zur Information mit. Solche literarische Arbeiten können, wie schon oben bei dem gleichgearteten Werk von Herzog gesagt, als Materialquellen für die Wissenschaft wertvoll sein.

Leider läßt in diesem Buch die Ausarbeitung manches zu wünschen übrig. Den Parallelismus zwischen der in manchen Punkten abweichenden Praxis der Wertpapiere in Deutschland und in Oesterreich, der wertvoll gewesen wäre, hat der Verf. nicht ausreichend durchgeführt. So sind in dem Abschnitt über die Pfandbriefe die Landschaften nicht erwähnt, und umgekehrt fehlt bei den in Oesterreich vorkommenden Bankschuldverschreibungen der Hinweis, daß und warum solche in Deutschland nicht vorkommen.

In seinen Angaben über deutsche Verhältnisse geht der Verf. selten über die bloße Wiedergabe von Gesetzen und Verordnungen hinaus, die doch gerade, wo Unterschiede auftauchen, sehr der Erklärung bedürfen.

Auch falsche Angaben nötigen zu vorsichtigem Gebrauch bei der Benutzung des Buches als Informationsquelle. Dem Verf. ist die französische Aktiennovelle von 1893 anscheinend unbekannt. Er hält sich noch an das Aktiengesetz von 1867, wonach der Mindestnennwert der Aktie 100 bzw. 500 Francs betragen mußte (S. 71), während dieser jetzt auf 25 bzw. 100 Francs lautet.

Der 4. Teil des Buches, der die Hauptsache sein sollte, ist dürftig ausgefallen. Von den Emissionsmethoden kommt eigentlich bloß die

Emission durch Zeichnung, nebst ein paar Worten über die Emission durch freihändigen Verkauf zur Darstellung.

Endlich sei noch eine lesenswerte kleinere Abhandlung von Felix Moral erwähnt: Aktienkapital und Aktien-Emissionskurs bei industriellen Unternehmungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 176.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. VIII und 54 SS. nebst Tabellen. Preis M. 2,50.

Während Flersheim in der obengenannten Schrift den Emissionspreis nur insoweit untersucht, als die Börse an dieser Preisbildung mitwirkt, versucht Moral durch exakte Untersuchungen die Bestimmungsgründe des Emissionspreises überhaupt, sowie der Höhe des Aktienkapitals bei industriellen Unternehmungen zu erfassen. Er will „auf induktivem Wege ermitteln, ob und welche Gleichmäßigkeiten sich bei der Umwandlung einer größeren Anzahl von industriellen Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften und bei der späteren Emission ihrer Aktien hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals und des Emissionskurses ergeben haben, und welche Schlüsse sich heraus ziehen lassen“.

Ich habe dieses Buch an anderer Stelle [1]) ausführlich rezensiert.

---

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge V. Jahrgang, S. 59.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Eggenschwyler, Walter, Die Schweizer Volkswirtschaft am Scheideweg. Ratschläge zur Neuorientierung unserer Industrie. (Schweizer Zeitfragen, Heft 44.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 80 SS. M. 2.—.

Blackmar, F. W., and J. L. Gillen, Outlines of sociology. London, Macmillan. 8. 8/6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Das Wirtschaftsjahr 1909 und dasselbe 1910. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt von Richard Calwer. Teil II. Jena 1914. 402 u. 410 SS.

Wir können diese Jahresberichte, wie schon mehrmals, als überaus fleißige und sorgsame Zusammenstellungen der wichtigsten Angaben über unser wirtschaftliches Leben auf das nachdrücklichste empfehlen. Wir müssen aber auch wieder zu unserem Bedauern aussprechen, daß sie für Geschäftsmänner und Arbeitgeber zu spät kommen, um wirklichen Nutzen zu stiften. Was z. B. in den Anlagen über Edelmetallgewinnung und Emissionen gegeben wird, ist schon seit mehreren Jahren dem Publikum unter anderem auch in unserer Chronik zugänglich. Nun ist das Material für viele der behandelten Staaten nur schwer früher zu beschaffen. Dieses ist aber auch nur für einen kleinen Leserkreis von Bedeutung. Es wäre daher vielleicht angebracht, die Berichte zu teilen und den australischen Bund, Neuseeland, Brit. Südafrika, Latein-Amerika, wie es hier bezeichnet ist, Persien, Siam etc. in einem besonderen Berichte zu behandeln, die Hauptkulturländer gesondert mit neueren Angaben. Für den Volkswirt hat auch die jetzige Fassung hohe Bedeutung, da er weniger für die Gegenwart arbeitet. Für ihn würde das Werk aber wiederum wesentlich höheren Wert erhalten, wenn die Zahlen für größere Perioden zusammengefaßt würden.

Wir machen die Einwendungen nicht, um den Herausgeber zu tadeln, sondern aus warmem Interesse für das verdienstliche Werk, das wir nach Kräften fördern möchten. J. C. †

Kattowitz 1865—1915. Eine Denkschrift zum 50-jährigen Bestehen der Stadt. Von Prof. Dr. Paul Knötel. Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1915. gr. 8. 55 SS. m. Abbildgn. u. 12 Taf. M. 1.—.

Sieveking, Heinr., Grundriß der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. verb. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

Hrsg. v. Aloys Meister. II. Reihe. Neue Aufl. 2. Abtlg.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. Lex.-8. IV—104 SS. M. 2,20.

Billiard, Robert, La Belgique industrielle et commerciale de demain. Préface de Henri La Fontaine. Paris, Berger-Levrault, 1915. 8. XXII—276 pag. fr. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kolonien und Kolonialpolitik. 1884—1914. 2. Aufl. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 6.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 57 SS. M. 0,40.

Rott (dirig. Ob.-Arzt), Dr., Die Einwirkung des Krieges auf die Säuglingssterblichkeit und die Säuglingsschutzbewegung. Berlin, Georg Stilke, 1915. gr. 8. 44 SS. m. eingedr. Kurven u. 1 Taf. M. 1,20.

Szerer, Dr. Mieczyslaw, Studien zur Bevölkerungslehre Polens. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1915. 8. 57 SS. M. 0,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bullinger (Ob.-Reg.-Assess.), Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Kriegsverordnungen für das Wirtschaftsjahr 1915/16. Im Auftrag der Kgl. Zentralstelle für die Landwirtschaft bearbeitet. Abgeschlossen am 25. 8. 1915. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1915. gr. 8. VII—124 SS. M. 1.—.

Delius (Hauptm. d. Res. a. D., Geh. Ob.-Justizr.), Das preußische Rentengut oder Wie kann man ohne große Barmittel zu einem eigenen ländlichen Besitz mittleren und kleineren Umfangs gelangen? In allgemein verständlicher Weise bearbeitet, insbesondere für unsere Soldaten zum Gebrauch beim landwirtschaftlichen Unterricht im Heere sowie zum Selbstunterricht, vor allem für unsere Kriegsbeschädigten. 3. verm. Aufl. m. Abbildgn. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1915. 8. 77 u. 8 SS. M. 1.—.

Fleischmann (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. W., Lehrbuch der Milchwirtschaft. 5. neubearb. Aufl. m. 59 erläut. Abbildgn. u. 3 Tierbildern. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. XII—597 SS. M. 16.—.

Heimerle (Reg.- u. Baur.), Prof., Die Landesmeliorationen der Rheinprovinz. Ein Ueberblick über die rheinische Wasserwirtschaft mit technischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen. (Aus: „Landw. Jahrb.") Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. III—112 SS. m. 1 farb. Karte der Rheinprovinz. M. 3,50.

Mahner (Insp.), Art., Der Anbau von Buchweizen. Eine kriegswirtschaftliche Hilfsmaßnahme. (Aus: „Land- und forstwirtschaftlichen Mitteilungen".) Prag, J. G. Calve, 1915. Lex.-8. 7 SS. M. 0,40.

Neye, L., Die Ackerbaulehre. (Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.) Ein Lehrbuch für landwirtschaftliche Schulen. Mit 2 farb. geologisch-agronom. Karten u. zahlreichen Textbildern. Hildesheim, Hermann Olms, 1915, 8. VII—285 SS. M. 3.—.

Schöppach, C., Die Stickstoffversorgung im Frühjahr 1915. Mit Anhang: Trockene Destillation der Steinkohle. Vortrag. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchh. Hans Wehner, 1915. 8. 24 SS. M. 0,60.

Douaire, F., La guerre et l'agriculture de demain. Conférence faite à la Société d'agriculture du Lot, le 3 avril 1915. Cahors, G. Rougier, 1915. 8. 29 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

Dreger, Dr. Mor., Beginn und Blüte der Wiener Seidenweberei. (Aus: „Kunst und Kunsthandwerk".) Wien, Artaria u. Co., 1915. 34×26 cm. 76 SS. m. 56 Abbildungen. M. 4.—.

Friedländer (Doz.), Prof. Dr. P., Fortschritte der Teerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige. An der Hand der systematisch geordneten und mit kritischen Anmerkungen versehenen deutschen Reichspatente dargestellt. XI. Teil. 1912—1914. Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. VII—1284 SS. M. 68.—.

Hesse, Prof. Dr. A., und Prof. Dr. H. Großmann, Englands Handelskrieg und die chemische Industrie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. III—304 SS. M. 12.—.

6. Handel und Verkehr.

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von (Sekt.-Chef a. D.) Dr. Frhr. v. Röll. In Verbindung mit zahlreichen Eisenbahnfachmännern. Red.-Ausschuß: (Ob.-Baur.) Blaschek, (Eisenb.-Dir.-Präs.) Breusing, (Geh. Baur.) Prof. Cauer u. a. An den Red.-Arbeiten beteiligt: (Ob.-Ingen.) Obermayer, (Bauoberkommissar) Pollak, (Bahnkommissar) Dr. Grünthal. 2. vollst. neubearb. Aufl. 7. Bd. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1915. Lex.-8. VIII—496 SS. m. 445 Abbildgn., 5 farb. Eisenbahnkarten u. 6 Taf. M. 18,50. (Auch in Lfgn. zu M. 1,60.)

Sauer, Adf., Wehe den Besiegten! Die wirtschaftliche Lage der kriegführenden Mächte. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 47 SS. M. 0,80.

Wiedenfeld, Prof. Dr. Kurt, Antwerpen im Weltverkehr und Welthandel. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge. No. 3.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 0,75.

Wolf (Vizepräs.), Prof. Dr. Jul., Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband. 2. verm. u. verb. Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1915. gr. 8. VI—36 SS. M. 1,20.

Giraud, A., Le commerce extérieur de la Russie. Publications de la chambre de commerce russe de Paris. Paris, Société française d'impressions, 1915. 8. 32 pag. 50 cent.

7. Finanzwesen.

Werner, Felix, Kameralistische oder kaufmännische Buchführung, namentlich für staatliche oder städtische werbende Betriebe. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. 130 SS. 5 M.

Die finanzwissenschaftliche Literatur, welche auf die so überaus notwendige Einführung der kaufmännischen Buchführung in öffentlichen werbenden Betrieben abzielt, hat durch diese Schrift des Königsberger Handelshochschulprofessors Werner eine wertvolle Bereicherung erfahren. Der Versuch des Verf., die, wenn man so sagen darf, finanztechnische Seite des Problems zu behandeln, ist durchaus gelungen. Klar und deutlich wird hier bewiesen, daß für öffentliche werbende Betriebe nur die doppelte kaufmännische Buchführung die gegebene, zweckentsprechende und unbedingt zuverlässige Buchführung sein kann, nie aber die kameralistische Buchführung, deren Zweck doch Vergleichung der tatsächlichen Vorgänge des Istetats mit dem Solletat, nicht aber die Kontrolle des Erfolges ist. Darum sind auch alle Verbesserungsversuche der kameralistischen Buchführung immer nur kunstvolle Gebilde, mit welchen man bei öffentlichen Erwerbsanstalten die wahre Rentabilität nie wird feststellen können. Wie ganz anders dagegen mit der doppelten kaufmännischen Buchführung, die ja sozusagen automatisch, sozusagen unbewußt auf die Vermögens- und Erträgnisbilanz hinarbeitet. — Werden nun aber Werners gehaltvolle Ausführungen in der Praxis auch die erhoffte Anerkennung finden? Oder wird auch der Schrift dieses energischen Verfechters der kaufmännischen Buchführung für öffentliche werbende Betriebe das gleiche Los beschieden sein wie denen seiner Vorgänger? Das Gegenteil davon zu glauben, scheint fast ausgeschlossen, denn die Widerstände sind hier ja noch immer so groß, daß doch wohl noch manche Schrift über diese „Frage" wird erscheinen müssen, bis endlich auch die öffentlichen Er-

werbsanstalten nach der für sie doch allein richtigen Methode ihre Bücher führen werden. — Im Literaturverzeichnis fehlen: „Die Rentabilität der sächsischen Staatseisenbahnen“ von Buschkiel und „Die Rentabilität der Großh. badischen Staatseisenbahnen“ vom Referenten, beides Schriften, die sich auch mit diesem Problem befassen.

Zurzeit Mannheim. Ernst Müller.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs.), B., Die preußischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Nach dem Tode des Verf. bearb. v. (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs.) Dr. Strutz. 8. veränd. u. verm. Aufl. 1. Hälfte. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. XX—812 SS. M. 18.—.

Hauser, Dr. F., Die Reichsfinanzreform und die Probleme der Reform des schweizerischen Bundeshaushalts. Ein Beitrag zur Frage der Reform unseres Bundes-Finanzhaushalts. Zürich, Buchhdlg. des Schweiz. Grütlivereins, 1915. gr. 8. XI—148 SS. M. 2,50.

Schmidt (Minist.-R.), Herm. v., Die bayerische Kosten- und Stempelgesetzgebung (in der Fassung des Gesetzes vom 21. 8. 1914). Erläutert. München, C. H. Beck, 1916. 8. XII—599 SS. M. 6,50.

Frewen, M., Memorandum on the finance of the great war. London, Spottiswoode. Cr.-8. 6.—.

Carano-Donvito, Gi., Lezioni di scienza delle finanze. Putignano, „La Italiana“. 16. l 4.—.

Westermann, W. M., Dekking van oorlogslasten. Eenige beschouwingen naar aanleiding van de leening wet 1914. Geschreven voor het privatissimum van Prof. H. Krabbe. Rotterdam, W. L. en J. Brusse's Uitgevers-maatschappij. gr. 8. 8 en 95 blz. l. 0,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Albrecht, Prof. H., und (Staatssekr. a. D.) B. Dernburg, Drs., Geld für Kleinwohnungen. Die Kreditfrage unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gemeinnützigen Bautätigkeit. Referat für die Immobiliarkreditkommission des Reiches. (Schriften des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen, Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VIII—126 SS. M. 2.—.

Altrock (Gen.-Sekr.), Dr. Walth. v., Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. II. Kur- und neumärkisches ritterschaftliches Kreditinstitut und neues brandenburgisches Kreditinstitut. Mit einer Einführung von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. (Veröffentlichungen des Kgl. preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. von Gen.-Sekr. Dr. v. Altrock, Heft 17.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. XV—293 SS. m. 3 Kartenskizzen im Text u. zahlreichen (eingedr.) Tab. M. 8.—.

Banken, Die deutschen, im Jahre 1914. Von Dr. Willy Baecker. (Aus: „Der deutsche Oekonomist“. Bisher unter dem Titel: Franz, Rob., Die deutschen Banken.) Berlin, W. Christians, 1915. 35,5×27 cm. 50 SS. M. 2.—.

Gerstner, Dr. Paul, Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Haude u. Spenersche Buchh., 1915. gr. 8. XVI—296 SS. m. 5 farb. Taf. M. 10.—.

Gesetze, Bekanntmachungen, Verordnungen auf dem Gebiete des Hausbesitzes und Realkredits während der Kriegszeit. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 4.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1915. 8. 38 SS. M. 0,60.

Hypotheken und Hypothekenbanken während des Krieges. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 1.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1915. 8. VII—80 SS. M. 1,50.

Jannott, Kurt, Eine Kritik am Haftpflicht-Tarif. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen, Bd. 7.) München, Max Steinebach, 1916. gr. 8. 123 SS. M. 2,50.

Keesing, L., Geld, Bankreserven und Bankausweise in den Vereinigten Staaten nach dem Inkrafttreten des „Federal reserve act". Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 30 SS. m. 1 Karte. M. 1.—.

Linderung der Realkreditnot während des Krieges. Eingaben und Anträge an den Bundesrat, das Reichsamt des Innern, die zuständigen Minister, das Aufsichtsamt für Privatversicherung usw. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 3.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1915. 8. 47 SS. M. 0,60.

Linsig, Dr. Karl, Geschichte der deutschen Glasversicherung. (Technische Studien. Hrsg. von Biblioth. Prof. Dr. H. Simon, Heft 15.) Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1915. gr. 8. VIII—196 SS. M. 5.—.

Meyer (Justizr.), Dr. Fritz, Hausbesitz und Realkredit unter der Herrschaft der Kriegsgesetzgebung. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 2.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine, 1915. 8. 49 SS. M. 0,60.

Sartorius, Frhr. v. Waltershausen, A., Das Auslandskapital während des Weltkrieges. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 15.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 53 SS. M. 2.—.

Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. 8. neubearb. Aufl. von (Verb.-Anw.) Dr. Hans Crüger. (Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Hrsg. von Verb.-Anw. Hans Crüger. Neue Aufl. Bd. 1.) Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. XX—387 SS. M. 9.—.

Combat, F. J., Les affaires, la bourse, les banques et la guerre. Textes officiels et commentaires, suivis d'un tableau résumé. Paris, Berger-Levrault, 1915. 16. 91 pag. fr. 1,25. (Législation de guerre. Collection publiée sous la direction de A. Saillard.)

Martin, Dr. André, Monnaies. Effets de commerce et changes de tous les pays. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 18. VI—155 pag. fr. 2,50.

9. Soziale Frage.

Sombart, Werner, Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. VII u. 540 SS.

Dies Buch wurde im Spätherbst 1913 ausgegeben. Ein Sortimenter sagte mir damals (vor Weihnachten), daß es mehr gekauft werde als irgendein Roman. Und das Lob einer unterhaltenden und anregenden Darstellung ist ihm ganz gewiß zuzuerkennen. Was die Auffassung betrifft, die S. hier vorträgt, so faßt er die Anschauungen zusammen, die er seit dem Erscheinen seines „Kapitalismus" (1902) über die Entstehung des Kapitalismus vorgetragen hat, also den Inhalt seiner Schriften über das Judentum, über Luxus und Kapitalismus, Krieg und Kapitalismus. Dazu kommen die Anregungen, die ihm die Untersuchungen von M. Weber und Tröltsch über die Entstehung des kapitalistischen Geistes boten. Von Haus aus hatte er den Kapitalismus aus einem einzigen Faktor erklärt (Entstehung des Kapitals aus aufgehäufter Grundrente). Allmählich erkannte er eine Mehrheit von Ursachen an. Das vorliegende Buch zeigt eine noch stärkere Erweiterung nach dieser Richtung hin. Er kommt damit den Gegnern seines

„Kapitalismus“ [1]) und auch seines Buchs „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ weit entgegen, erkennt also die Berechtigung der an seinen früheren Ansichten geübten Kritik an. Heute wird man mithin keineswegs mehr sagen können, daß er den Juden eine ganz zentrale Stellung für die Entwicklung des Handels zuspricht. So sehr man aber das Verlassen seines einseitigen Standpunktes begrüßen wird und so sehr ich persönlich mit dem angedeuteten Erfolg meiner Kritiken zufrieden bin, so hätten wir doch gewünscht, daß S. im Interesse seiner Leser ganz klar sein neues Verhältnis zu seinen alten Theorien zum Ausdruck gebracht hätte. Durch das Unterlassen dieser Klarstellung erhalten seine Ausführungen etwas Verschwommenes. S. 337 behauptet er, er vertrete seine Ansicht über die Bedeutung der jüdischen Religion für die Ausbildung des kapitalistischen Geistes „im wesentlichen heute noch, trotz der scharfen Kritik, die sie namentlich ab seiten zahlreicher Rabbiner erfahren hat“. Wie stellt er sich denn aber zu der ganz ablehnenden Kritik, die Rachfahl und ich (weder der eine noch der andere von uns ist Rabbiner) an dem ersten Teil seines „Judenbuchs“ (um seinen Ausdruck zu wiederholen) geübt haben? Die Rabbiner haben an diesem ersten Teil kaum etwas auszusetzen gehabt, waren damit vielmehr sehr einverstanden, zeigten kein Interesse, die hier aufgestellte Behauptung, daß die Juden mehr als irgend ein anderes Volk und im Grunde sie allein eine wahre Blüte des Wirtschaftslebens heraufgeführt haben, zu bestreiten. Da aber S. jetzt einen so einseitigen Standpunkt keineswegs mehr einnimmt, so darf er auch nicht sagen, daß er seine alte Ansicht „im wesentlichen heute noch“ vertrete. Sieveking bezeichnet die neue Stellung S.s sogar mit den Worten (Weltwirtschaftliches Archiv, 1915, S. 283): „Sombart verzichtet darauf, den Kapitalismus als orientalische Errungenschaft anzusehen; er ist ihm vielmehr ... ein Werk der romanisch-germanischen Völker geworden.“ Also eine völlige Umkehr! Sombart könnte nur sagen, daß er den „Rabbinern“ [2]) gegenüber, die den zweiten Teil seines Buchs angefochten haben, seine Ansicht aufrecht halte. Was übrigens materiell seine Auseinandersetzung mit ihnen betrifft, so haben sie in einigen Punkten ohne Zweifel recht; andererseits kann nicht bestritten werden, daß aus diesen Kreisen manche unberechtigte Aeußerung gegen Sombart gefallen ist.

In einer Frage gesteht S. offen, daß er früher eine ganz irrige Ansicht geteilt habe (S. 314), nämlich in der Beurteilung der Stellung der katholischen, der mittelalterlichen Kirche zum Kapitalismusproblem. Er sieht jetzt in den Grundsätzen der mittelalterlichen Kirche nicht ein Hindernis der Ausbildung des Kapitalismus, sondern eine kräftige Förderung derselben. Seine neueste These lautet demgemäß: Ursprung des Kapitalismus aus dem Thomismus. Hierzu sei folgendes bemerkt. Man hat oft mit Unrecht der mittelalterlichen Kirche die Wertschätzung

1) Zur Literatur vgl. Gerlich, Geschichte und Theorie des Kapitalismus, S. 200 ff. und 313 ff.

2) Die übrigens nicht durchweg „Rabbiner“ sind.

der Arbeit abgesprochen und tut es teilweise noch. Allein wenn in ihren Lehren die Arbeit durchaus zu starker Würdigung gelangt und wenn in den Schriften der Scholastiker viel praktisches Wissen steckt (wie Sombart S. 315 mit Recht hervorhebt), so ist damit noch ganz und gar nicht bewiesen, daß der Kapitalismus positiv durch das mittelalterliche Kirchentum gefördert worden ist. Ich verweise auf das, was Bernatzik in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrg. 1914, No. 38/39, Sp. 2217 ff. gegen S.s These geltend gemacht hat. Man mag bei Bernatzik nachlesen, welche höchst gewagte Behauptungen sich bei S. finden [1]). Indirekt wird dadurch ziemlich alles in Frage gezogen, was S. uns sonst vorträgt. Zu der von S. (S. 304) übernommenen bekannten These von dem Anteil der Päpste an der Begründung des kapitalistischen Wirtschaftssystems vgl. meine kritischen Bemerkungen im Weltwirtschaftlichen Archiv, 1915, S. 455 f.

Interessant ist es, daß Sombart, der früher die Rassentheoretiker scharf bekämpft hat, jetzt sich keineswegs mehr so schroff ablehnend gegen die Rassentheorie verhält. Der Dilettantismus hat ja auf dem Gebiet der Rassenkunde ein wildes Spiel getrieben. Allein die Bedeutung der Rasse für das geschichtliche Leben gänzlich zu leugnen (wie es heute von manchen Autoren versucht wird), das wäre auch Dilettantismus. Im einzelnen sei noch folgendes zu Sombarts Buch bemerkt. S. 84 zitiert er J. Burckhardts Schilderung der italienischen Tyrannis des 15. Jahrhunderts und bezeichnet das, was dieser hervorhebt, als charakteristisch für das absolute Fürstentum überhaupt. Burckhardt stellt ja aber die italienische Tyrannis gerade in Gegensatz zu dem legitimen abendländischen Fürstentum! S. 245 erklärt S. die Forderung der Historiker, es müsse der „quellenmäßige" Nachweis für die Einwirkung des Puritanismus auf die Entfaltung des kapitalistischen Geistes erbracht werden, für unberechtigt. Ich stehe der hier in Betracht kommenden Theorie nicht ablehnend gegenüber. Aber wenn ich sie nicht verwerfen zu müssen glaube, so geschieht es, weil ich einen quellenmäßigen Nachweis für möglich halte. Ohne einen solchen dürfte sie niemand verteidigen. Zum Schluß dann noch eine Betrachtung über die Grundlage des ganzen Buchs! S. hat ihm den Titel „der Bourgeois" gegeben. Was versteht man unter „Bourgeois"? S. denkt dabei an den ruhelosen Unternehmer, der mit dem Erwerb nie aufhören will. Sonst verbinden wir doch aber mit „Bourgeois" die Vorstellung von einem Mann, der auf seinem Besitz ausruhen will; es ist dabei auch nicht wesentlich, daß es sich um einen sehr großen Besitz handelt. Auf diese Unstimmigkeit hat schon Bernatzik in seiner Kritik Sp. 2222 aufmerksam gemacht. Es ist freilich nicht das erste Mal, daß Ausdrücke, die im Kampf der Klassen gebildet worden sind, in schwankender Bedeutung gebraucht werden. Zur Klärung der Vorstellungen über den „Bourgeois" wird S.s Buch aus diesen und anderen Gründen nicht sonderlich beitragen.

---

1) Ueber die Schrift von Keller, die S. hier zugrunde legt, vgl. (kritisch) Hohoff, Arch. f. Gesch. d. Sozialismus Bd. 5, S. 474 ff.

S. will mit seiner Darstellung auf weitere Kreise wirken, und er hat gewiß die Gabe sie zu fesseln. Allein es ist oft mit Recht bemerkt worden, daß dem Autor, der für das große Publikum schreibt, eine erhöhte Pflicht erwächst. Der Gelehrte kann nachprüfen; ihm sind falsche Behauptungen nicht schädlich. Der Laie muß vertrauen. Es ist zu bedauern, daß ein mit so reichen Gaben ausgestatteter Autor wie S. nicht strengere Anforderungen an seine Darstellung gestellt hat [1].

Freiburg i. B. G. v. Below.

Post, H., Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen. Jena (G. Fischer) 1914. 8. 174 SS.

Die Arbeit bildet einen Versuch, den Umfang der Arbeitslosigkeit mit Hilfe des bisher zur Verfügung stehenden Materials in objektiver Weise zu ermitteln und festzustellen, wie sich die einzelnen Berufe und weiteren Berufsgruppen in dieser Hinsicht zueinander verhalten. Als Arbeitsloser wird dabei jeder Arbeitnehmer angesehen, der, obwohl erwerbsfähig und arbeitswillig, infolge Beschäftigungsmangels keine Arbeit erhalten kann. Untersucht werden jedoch nur Industrie und Verkehr, nicht auch Handel, Land- und Forstwirtschaft. Zugrunde sind gelegt die Ergebnisse der Reichsarbeitslosenzählungen vom 14. Juni und 2. Dezember 1895 einerseits und die ihr vergleichsweise gegenübergestellten Beobachtungsergebnisse der an das Kgl. Statistische Amt berichtenden Arbeitnehmerverbände anderseits, daneben noch die verschiedenen kommunalen Zählungen, die beiden Landesaufnahmen im Königreich Sachsen vom 12. Oktober 1910 und 1911 und die vom Deutschen Bauarbeiterverbande an je einem Tage in den zwölf Monaten des Jahres 1912 zur Vorbereitung der Einführung einer Arbeitslosenunterstützung gemachten Erhebungen. Die Schwankungen der verglichenen Zahlen werden aus den im Reichsarbeitsblatt und in den Handelskammerberichten dargelegten Verhältnissen der Industrie zu den betreffenden Zeiten zu erklären versucht. Außer den Zahlen der arbeitslosen Personen werden die Summen der Arbeitslosentage im Quartal und pro Verband angegeben. Daneben sind die Zu- und Abnahme der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder, die Berichte der Arbeitsnachweise und das Steigen und Fallen des Erlöses der Invalidenversicherungsmarken berücksichtigt. Die Betrachtung ist darauf zugespitzt, wie viele Arbeitslose auf je 100 Arbeiter des Berufes und wie viele Arbeitslosentage bei den berichtenden Gewerkschaften auf je 100 Mitglieder kommen. Die gesamte Untersuchung wird für 17 Berufskomplexe durchgeführt und dann das Gesamtergebnis gezogen.

---

1) Ueber Sombarts „Studien zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus" siehe meine Anzeige in diesen Jahrbüchern, Bd. 105, S. 396 ff. Vgl. auch Wätjen, Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1913, S. 338 ff. (auch im Sonderdruck bei Kohlhammer, Stuttgart); M. Merores, ebenda 1915, S. 71 f.; Thimme, Westdeutsche Zeitschrift 31, S. 392.

Das letztere gipfelt darin, daß der Arbeitslosigkeit im relativ höchsten Grade das Baugewerbe ausgesetzt ist (mit im Winter bis zu 44 v. H.). Es folgen mit gleichfalls sehr hohen Relativzahlen die Gewerbe der Hutmacher, Tapezierer, Gärtner, Buchdrucker, Transportarbeiter und Buchbinder. Diese alle sind Saisongewerbe. Sie werden einer besonderen Betrachtung betreffs der Zeiten und der Grade der durch den Saisoncharakter bedingten hohen Schwankungen ihrer Zahlen unterzogen, auch daraufhin, wie lange die stillen und die bewegten Zeiten anhalten, und welche niedrigen Ziffern in den günstigeren Zeiten der hohen gegenüberstehen. Andere Fälle von Arbeitslosigkeit mit hohen Ziffern erklären sich, wie bei den Tabakarbeitern, durch außerordentliche Gründe (Steuergesetzgebung, Konjunkturen usw.) Den Buchdruckern stehen die übrigen graphischen Berufe ausgesprochen günstig gegenüber. Die übrigen Berufsgruppen weisen erheblich geringere Zahlen auf, die niedrigsten die Berg- und Hüttenarbeiter. In gewissen Gewerben findet man regelmäßige Beschäftigungsschwankungen schwächeren Grades, denen der Verfasser eine ausreichende Begründung zu geben unternimmt.

Ganz allgemein zeigen sich folgende Erscheinungen: die Relativzahlen der freien Gewerkschaften sind auffallend oft höher als die entsprechenden der Reichsstatistik, oft auch als die der anderen Gewerkschaftsarten. Der Einfluß der schlechten Wirtschaftsjahre 1908 und 1909 tritt durchgängig klar hervor. Oft müssen Mutmaßungen an Stelle bestimmter Tatsachen zur Erklärung von Veränderungen der Zahlen oder von Differenzen in den entsprechenden Zahlenreihen herangezogen werden.

Das bedeutsamste Ergebnis, zu dem der Verfasser gelangt, ist dieses, daß auch in den schlechten Wirtschaftsjahren 1908 und 1909 nur bei wenigen Berufen die Zahl der Arbeitslosen auf das Doppelte und etwas darüber gestiegen ist. In den übrigen stieg sie weit schwächer. Er glaubt daraus entnehmen zu dürfen, daß mit wenigen Ausnahmen die Ziffern der einzelnen Berufe um bestimmte Durchschnittsbeträge — einen oder (bei Saisonberufen) mehrere — innerhalb gewisser Grenzen oszillieren, und daß so starke Erschütterungen des Wirtschaftslebens wie die jener beiden Jahre die Arbeitslosigkeit wohl nur in einigen Berufen zu besorgniserregender Höhe emporzutreiben vermochten.

Der Grenzen wie der Mängel seines Materials zeigt sich der Verfasser wohl bewußt und führt selbst Proben davon an. Innerhalb dieser Schranken hat er es aber mit großer Gewissenhaftigkeit zu einer gut verwertbaren Uebersicht verarbeitet. Von praktischen Abhilfevorschlägen hält er sich absichtlich fern. Seiner einzigen derartigen Anregung, auf Grund der wahrnehmbaren gegenseitigen zeitlichen Ergänzungen der Saisongewerbe eine Auswechslung der Arbeitskräfte vorzunehmen, steht freilich die Schwierigkeit für gelernte oder auch nur angelernte Berufsarbeiter, beliebige andere Berufsarbeit zu übernehmen, sehr im Wege.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

„Hinterbliebenen-Fürsorge", Die, in Kriegs- und Friedenszeiten. 2. Bd. (August 1914 — September 1915). (Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek.) Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1915. kl. 8. VIII—118 SS. M. 1,75.

Braun, Dr. Adolf, Internationale Verbindung der Gewerkschaften. (Aus: „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.") Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. IV—51 SS. M. 0,60.

Kraus, Dr. Siegfr., Die Kriegsinvaliden und der Staat. 5. vollst. neubearb. Aufl. München, Ernst Reinhardt, 1915. 8. 64 SS. M. 0,50.

Krieg, Der, und die deutsche Arbeiterschaft. Bekenntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt. Hrsg. von Prof. Dr. Waldem. Zimmermann. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. Heft 54 u. 55.) Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. 230 SS. M. 2.—.

Marschner (Unfall-Versicherungs-Anst.-Dir.), Dr. Rob., 25 Jahre Arbeiter-Unfall-Versicherung. Bericht über die Entwicklung der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in der Zeit vom 1. 11. 1889 bis 31. 10. 1914. Im Auftrage des Vorstandes der Anstalt hrsg. Lex.-8. V—201 SS. m. 13 (9 farb.) Taf. M. 5.—. — Die Stellung des Unfallversicherungsgesetzes zum privaten Schadensersatzrecht. (Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag.) gr. 8. III—147 SS. M. 1.—. — Unfallverhütung und erste Hilfe. Zwei Probleme moderner Arbeiterfürsorge. (Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag.) gr. 8. IV—64 SS. M. 0,50. — Prag, J. G. Calve.

Parst (Staatsanw.), Jul., Gesetzliche Kriegsfürsorge. Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge. Nürnberg, F. Willmy, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

King, Willford J., The wealth and income of the people of the United States. (Citizen's library of economics etc. New Series.) New York, Macmillan. Cr. 8. 6/6.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bielenberg, Dr. Johannes, Regierung, Parlament und Frieden. Eine Anregung. Berlin, Victoria-Verlag, 1915. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Braun (Amtsger.-Sekr.), Rich., Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Erläutert. Berlin, Albert Nauck u. Co., 1915. kl. 8. VIII—87 SS. M. 1.—.

Chamberlain, Houston Stewart, Politische Ideale. München, J. Bruckmann, 1915. 8. 117 SS. M. 1.—.

David (Vizekanzler), Dr. H., Die diplomatische und wirtschaftliche Vertretung der Schweiz im Auslande. Vortrag. (Schweizer Zeitfragen, Heft 45.) Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. Bis Ende Juni 1915. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. IX—371 SS. M. 5.—.

Gierke (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Otto v., Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien. Unveränderter Abdruck der in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1874, Heft 1 u. 2 erschienenen Abhandlung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. 132 SS. M. 3,60.

Goldfeld, Dr. Rud., Das Verhältnis zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in Hamburg. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1915. gr. 8. VII—68 SS. M. 2.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Hrsg. u. mitbearb. von (Abteilungs-Dir.) Prof. Stier-Somlo. 3. Lfg. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1915. Lex.-8. 2. Bd., S. 321—480. M. 4,50.

Heuss-Knapp, Elly, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre. Leitfaden für Frauenschulen, Handelsschulen, Gewerbeseminare und verwandte Anstalten. 3. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1915. 8. IX—204 SS. M. 1,60.

Kaiseridee, Die deutsche, im Laufe der Jahrhunderte. Eine Auswahl wichtiger Aeußerungen und Zeugnisse, zusammengestellt von Frdr. Stieve. München, Delphin-Verlag, 1915. 8. 124 SS. M. 1,50.

Koropatnicki, Dr. Demeter, Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem deutschen und österreichischen Recht. Unter Berücksichtigung der in Ungarn,

Bosnien und der Herzegowina geltenden Bestimmungen. 2. Aufl. Wien, M. Breitensteins Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. 160 SS. M. 2,50.

Pannier, Karl, Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. 5. 1897 (unter Ausschluß des Seerechts), nebst dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Reichsgesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 16. Aufl. (Universal-Bibliothek. Neue Aufl. No. 2874 u. 2875.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1915. 16. 232 SS. M. 0,80.

Pöll, Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. 6. 1871/30. 5. 1908 und das bayrische Armengesetz vom 21. 8. 1914 nebst Vollzugsanweisung. Erläutert. 2. Lfg. München, J. Schweitzer, 1915. 8. S. 65—128. M. 0,80.

Reinhard (Oberlandesger. Sen.-Präs.), Paul, Das Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. 6. 1915. Ausführlich und gemeinverständlich dargestellt und erläutert. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. IV—32 SS. M. 1.—.

Riß (Amtsger.-R.), Frz., Bayrisches Armenrecht. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Bayrisches Armengesetz und hiermit zusammenhängende Vorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen. München, Katholischer Caritas-Verband, 1915. kl. 8. 120 SS. M. 1,20.

Rohrbach, Paul, Der Krieg und die deutsche Politik. 2. Aufl. Weimar, Verlag „Das größere Deutschland", 1915. 8. 184 SS. M. 1,50.

Sklarek (Leutn. d. L.), Belgien unter französischer Verwaltung (1795—1814). Münster i. W., Heinrich Buschmann, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Slawitschek, Dr. Rud., Unsere Selbstverwaltung, ihr Wesen, Recht und Ziel. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom Ausschusse des Vereins zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Beihefte: No. 4.) Prag, Verlag des Deutschen Vereins zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, 1915. 8. 72 SS. M. 1.—.

Straszewski, Prof. Dr. Mor., Ritter v., Die polnische Frage. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1915. 8. 78 SS. M. 1,20.

Trendelenburg (Amtsricht.), Dr. Ernst, Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. 6. 1915. Erläutert. 108 SS. M. 1,50. — Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Erläutert. Nebst der amtlichen Begründung und dem Wortlaute der sonstigen die Zivilprozeßordnung berührenden Kriegsgesetze und Verordnungen. 113 SS. M. 1,80. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8.

Wenger (Rechtsanw.), Der Behörden-Organismus zum Bundesgesetz vom 8. 12. 1905, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 119 SS. M. 4.—.

Winkler, Prof. Dr. Arnold, Die Grundlage der Habsburger Monarchie. Studien über Gesamtstaatsidee, pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage. Wien, Edmund Schmid, 1915. III—69 SS. M. 2.—.

Zorn (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Philipp, Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. (Handbuch des Völkerrechts. Hrsg. u. mitbearb. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 3. Bd. Internationales Verwaltungsrecht. Uebersicht über die Ergebnisse der 1. und 2. Haager Friedenskonferenz. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. 2. Abtlg.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. IX—142 SS. M. 5,50.

Flandin, Étienne, Institutions politiques de l'Europe contemporaine. Constitution. Gouvernement. Assemblées parlementaires. Administration locale. Justice. Tome 5. Espagne. Val d'Andorre. Paris, H. Le Soudier, 1914. 16. VII—368 pag. fr. 3,50.

Nicholson, J. Shield, The neutrality of the United States in relation to the British and German Empires. London, Macmillan. 8. 92 pp. 6/.—.

Stowell, Ellery C., The diplomacy of the war of 1914. The beginnings of the war. Vol. 1. London, Constable. 8. 1/.—.

Thompson, W. P., Handbook of patent law of all countries. 16th ed., revised. London, Stevens. 12. 242 pp.

Bergh, L. M. van den, De Belgiese wet van 15 Mei 1912 op de kinderbescherming met de Nederlandse kinderwetten vergeleken. (Proefschrift, vrije univ. Amsterdam.) Amsterdam, Ellerman, Harms en Co. gr. 8. 12 en 216 blz. fl. 1,75.

Molengraaff, W. L. J. A., Leidraad by de beoefening van het Nederlandsche handelsrecht. 3e, herz. druk. 1e stuk. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 8 en 1—223 blz. fl. 3,50.

Nederbragt, J. A., Korte lessen in staatsrechten oeconomie. 2e, aanvallende serie. 's Gravenhage, Js. Bootzma. gr. 8. 311 blz. fl. 2,90.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen. 32. Heft. Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1913. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1915. gr. 8. III—98 SS. m. 1 Tab. M. 3,50.

Jahrbuch, Statistisches für das Großherzogtum Baden. Hrsg. vom Großherzogl. statistischen Landesamt. 41. Jahrg. 1914 u. 1915. Karlsruhe, Macklotsche Buchh., 1915. Lex.-8. XXIII—516 SS. m. z. Tl. farb. Tafeln. M. 2.—.

Schweiz.

Jenny, Dr. O. H., Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. 12. 1910. II. Teil (Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt). Basel, C. F. Lendorff, 1915. Lex.-8. III SS., S. 53—100 u. 37—84 m. 3 Taf., 1 Plan u. 2 farb. Karten. M. 3,50. — Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1914. (Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt, No. 30.) Basel, C. F. Lendorff, 1915. 8. VIII—24 SS. M. 1,20.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. Année 1915. Paris, Imp. nationale, 1915. 8. 222 pag. (Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. 43e année. Récolte de 1913. Lyon, A. Rey, 1915. 8. 84 pag. et tableaux. (Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

Statistique pénitentiaire pour l'année 1913. Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le garde des sceaux, ministre de la justice, par M. C. Just. Melun, Imprimerie administrative, 1915. 8. 512 pag.

England.

London county council, comparative municipal statistics 1912—1913. Vol. 1. London, P. S. King. Royal 8. 156 pp. 5/.—.

13. Verschiedenes.

1) Stern, Norbert, Die Weltpolitik der Weltmode. (Politische Flugschriften, herausgeg. von Ernst Jäckh, Heft 30/31.) Stuttgart-Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1915. 1,— M.

2) Stern, Norbert, Mode und Kultur. Bd. 1. Psychologisch-ästhetischer Teil. Dresden-N., (Expedition der europäischen Modenzeitung [Klemm & Weiß]), 1915. 275 SS.

1) In der kleinen Schrift „Die Weltpolitik der Weltmode“ vertritt der Verf. den Gedanken, daß die Weltmode nur von einer Nation gemacht werden kann, die Weltmacht besitzt, und daß weiter zur Erreichung der Modenherrschaft über die Welt eine gewisse Politik notwendig ist, von der der Verf. sagt, sie sei vielleicht die erfolgreichste Politik. Dies ist natürlich eine Uebertreibung, wie die Broschüre an vielen derartigen leidet. Wenn Stern im einzelnen ausführt, wie Frankreich immer in der Mode eine großzügige Opportunitätspolitik getrieben habe, indem es jeweils den Stärkeren umschmeichelte, um ein charakte-

ristisches Kleidzeichen aus seinem Garderobenschranke bat und diesen zum modischen Imperativ aller Welt machte, so ist uns Stern für diesen Satz trotz der verschiedenen Beispiele, die er anführt, den Beweis, ja auch die Ueberzeugungskraft im wissenschaftlichen Sinne schuldig geblieben. Es fehlt ihm für die Erklärung der Erscheinungen, die er zu erklären wünscht, das wichtigste Stück. Wer die Mode zum Gegenstand einer Untersuchung macht, darf nie vergessen, daß es sich wissenschaftlich dabei nicht um den äußeren Niederschlag als Kleid und Anzug handelt, sondern um die unter der Decke der Erscheinungen liegende psychologische Tatsache des Wechsels von einem Typus zum anderen, den erotischen Urgrund. Was uns aber an dieser Stelle noch besonders interessiert, ist der Satz des Verf., daß die „Jagd nach dem sich unterbietenden Quantitätsabsatz“ aufhören müsse, daß also Handwerk und Kunsthandwerk wieder in eigener Tätigkeit (und spezieller handwerksmäßiger Anpassung an den Besteller) das Eigenkleid als Regel schaffen müsse. Das heißt doch nichts anderes, als die industrielle Entwicklung um Jahrzehnte, ja um Jahrhunderte zurückzuschrauben. Volkswirtschaftlich ist dies ein Unding.

2) Selbst wer über Sterns Buch „Die Weltpolitik der Weltmode“ zu einem in wesentlichen Punkten abweisenden Urteil kam, durfte doch mit großem Interesse einem Buch entgegengesehen, in welchem der Verf. auf fast 300 Seiten das interessante Kapitel „Mode und Kultur“ einer eingehenden Behandlung unterzieht. Leider werden unsere Erwartungen getäuscht, und wenn der später erscheinende wirtschaftlich-politische zweite Band nicht besser ist als der jetzt vorliegende psychologisch-ästhetische erste Band, so muß man leider zu dem Endurteil gelangen, daß viel Mühe vertan und ein schönes Thema in Mißkredit gebracht worden ist. Ein so groß angelegtes Buch mit dem Untertitel „psychologisch-ästhetischer Teil“ erweckt ohne Zweifel Ansprüche wissenschaftlicher Natur, und wenn es auch schließlich nicht nötig ist, an dieses Thema mit allzu gelehrtem und tiefgründigem Rüstzeug heranzutreten, so ist doch zum mindesten ein gewisses Maß wissenschaftlicher Bearbeitung erforderlich. Wissenschaftlich aber ist dieses Buch in keiner Weise. Stern zeigt sich hier als ein Faiseur — ein deutsches Wort dafür gibt es nicht —, als ein rückwärts schauender Prophet ohne schöpferische Gedanken. Kein Wunder, daß er durch Breite ersetzt, was an Tiefe fehlt. Dies geschieht überdies in einem Stil, der im schlechten Sinne feuilletonistisch ist. So nimmt es auch nicht wunder, daß, wie schon in der ersten kleinen Schrift Sterns es geschah, der Begriff Mode nicht klar erfaßt und streng innegehalten wird (vgl. z. B. S. 62). Die wichtige Tatsache, daß die Erotik in der Mode vornansteht, wird von Stern durchaus anerkannt, obwohl er gerade hier die Grundlagen dieser wichtigen Lehre darzulegen unterläßt. Der Gedanke wird aber auch nur halb weitergeführt, denn die Erkenntnis, daß es sich bei den Modeerscheinungen um etwas Typisches für den Anblick handeln muß, bleibt dem Verf. dunkel und würde doch, wenn es ihm klar geworden wäre, mancherlei Widersprüche, in die er

sich verwickelt, aufgeklärt haben (namentlich z. B. in dem Kapitel „Herr und Meister Gegensatz"). Das gleiche gilt von dem Irrtum des Verf., daß er für den Modewechsel wie für die Modeerscheinungen immer nur die Frau verantwortlich macht. Da er die sehr aktiv hier mitwirkende Tätigkeit des Mannes übersieht, fehlen ihm wiederum wichtige Erklärungspunkte. Hätte Stern die Kernpunkte klar erkannt, so hätte er auch dahin kommen müssen, in seinen historischen Ausführungen wirklich den Zusammenhang von Mode und Kultur aufzudecken. Das wenigstens wäre die Aufgabe eines solchen Buches gewesen, und wer dies nicht versucht oder nicht kann, sollte kein umfangreiches Buch über Kultur und Mode schreiben. Stern läßt da überall im Stich und setzt nur eine ganze Anzahl interessanter historischer Daten über Mode und über Kultur nebeneinander, ohne daß er sie gegenseitig einander durchdringen ließe oder das Wesentliche unter der Decke der Erscheinungen klarlegte. Daß neben solchen vielfach ungünstig zu beurteilenden Partieen auch mancher interessante Abschnitt sich in dem Buche findet, muß natürlich auch betont werden. Die Ausführungen S. 143 über den Gehörreiz der Kleidung, S. 79 ff. über die „architektonische" und die „plastische" Mode, S. 139 ff. über Selbsterhöhung und Selbsterweiterung durch die Mode, ferner manche Angaben in den Kapiteln „Die Geschlechter und ihre Moden" und „Die Groteske in der Kleidung" sind interessant und bringen allerlei Neues. Auf einzelne Aeußerungen näher einzugehen, verlohnt sich jedoch nach alledem nicht; die feuilletonistische Art des Ganzen verbietet es, einzelne Sätze, mögen sie nun etwas Richtiges besonders hübsch zum Ausdruck bringen oder in fabelhafter Leichtigkeit Anfechtbares hinwerfen, als Lehrsätze zu würdigen und daher näher zu prüfen. Alexander Elster.

Dehn, Paul, England und die Presse. („England und die Völker." Eine Schriftenreihe, hrsg. von Paul Dehn u. Alb. Zimmermann. Ergänzungsband.) Hamburg, Deutschnationale Buchh., 1915. gr. 8. 295 SS. M. 3,60.

Fleischer, Prof. Dr. Osk., Vom Kriege gegen die deutsche Kultur. Ein Beitrag zur Selbsterkenntnis des deutschen Volkes. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1915. 8. 96 SS. M. 1.—.

Harpf, Adf., Der Erzfeind. Rück- und Ausblicke zum Weltkrieg. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1915. 8. VIII—116 SS. M. 2.—.

Hettner, Alfr., Die Ziele unserer Weltpolitik. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 64.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Hintze, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. 500 Jahre vaterländischer Geschichte. Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. XVI—704 SS. M. 5.—.

Loewi, Prof. Dr. Otto, Unsere Stimmung gegen England und ihre Bedeutung für später. Vortrag. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Naumann (Reichst.-Abg.), Frdr., Mitteleuropa. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. VIII—299 SS. M. 3.—.

Oesterreich-Ungarns Schicksalsstunde. 2. unveränd. Aufl. Wien, Wilhelm Braumüller, 1915. gr. 8. 90 SS. M. 2.—.

Reventlow, Graf E. zu, Heucheleien englischer Minister in ihren Kriegsreden 1914/15. Ein politisches Stimmungsbild. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. gr. 8. IV—92 SS. M. 1,80.

Rohrbach, Paul, Rußland und wir. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1915. 8. 94 SS. M. 1.—.

Schäfer, Rich., Islam und Weltkrieg. Leipzig, Krüger u. Co., 1915. 8. 35 SS. M. 0,50.

Serbien und die Serben. Von S. R. (Die Mächte des Weltkrieges, Heft 4.) Berlin, Buchh. Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 45 SS. M. 0,75.

Spahn, Prof. Dr. Mart., Im Kampf um unsere Zukunft. (Deutschland und Frankreich. Rußland und Oesterreich auf dem Balkan. England. Von der Großmacht aufwärts zur Weltmacht. Geschichtstafel.) Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. 2. (Titel-)Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 67 SS. M. 0,60.

Sturzenegger, C., Serbien im europäischen Kriege 1914/15. Nach Briefen, Dokumenten und eigenen Erlebnissen, mit über 200 Orig.-Aufnahmen. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 176 SS. M. 3.—.

Tinti, Baron Herm., Völker-Friede? Eine politisch-soziale Studie. Wien Gerold u. Co., 1915. 8. 41 SS. M. 1.—.

Wohlgemuth, Dr. J., Der Weltkrieg im Lichte des Judentums. Berlin, Verlag des Jeschurun, 1915. gr. 8. 165 SS. M. 2,50.

Zimmerer (Studienr.), Prof. Dr. Heinr., Die neue Türkei in ihrer Entwicklung von 1908—1915. (Länder und Völker der Türkei. Schriften des deutschen Vorderasienkomitees. Hrsg. von Dr. Hugo Grothe. Heft 6.) Leipzig, Veit u. Co., 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Alexinsky, Grégoire, La Russie et la guerre. Paris, A. Colin, 1915. 16. 368 pag. fr. 3,50.

Bernhardi (général), F. von, Notre avenir. Traduit de l'allemand par (prof.) Émile Simonnot. Préface de Georges Clémenceau. Paris, impr. Paul Dupont, 1915. 8. VIII—178 pag. fr. 3,50.

Cromer, The Earl of, Germania contra mundum. London, Macmillan. 8. 48 pp. 3/.—.

Price, C., The intervention of Bulgaria, and the Central Macedonian question. London, The Lecture Agency. Cr. 8. 3/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. September 1915, No. 463: „High finance" and the danger of premature peace, by Edgar Crammond. — Our relations with the United States: 1) An Anglo-American tribunal, by John Macdonell. 2) Cotton as contraband of war, by Francis Piggott. — A definite policy in the Balkans, by Alfred Sharpe. — War time in the grain rade, by John H. Hubback. — The cost of war: 1) The war loan as an instrument of economy, by John A. Hobson. 2) The limits of supertaxation by W. H. Mallock. 3) Thrift no Panacea without increased production, by H. M. Hyndman. — etc.

Review, The Contemporary. September 1915, No. 597: Modern treaties of peace, by John Macdonell. — The coming taxation, by J. A. Hobson. — Herr Chamberlain and the war, by J. M. Robertson. — The home production of food in war time and after, by Prof. John Wrighton. — etc.

Review, The Fortnightly. September 1915: „The freedom of the Oceans": Germany's new policy, by Archibald Hurd. — The German war in America, by James Davenport Whelpley. — Some glimpses of Russian Poland to-day, by William F. Bailey. — Poland and her role in Europa, by Dr. G. de Swietochowski. — The Pan-American phantom, by Perry F. Martin. — etc.

Review, The National. September 1915: Bulgaria and the Allies, by a Bulgarian diplomatist. — Pro-Germanism in high places, by William Barry. — India. The present situation, by Asiaticus. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 36: Der Einfluß des europäischen Krieges auf die internationalen Handelsbeziehungen in Shanghai. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen

(Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Luxemburg, Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Russisch-Polen, Griechenland). — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — No. 37: Die wirtschaftliche Lage Niederländisch-Indiens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Bulgarien). — Die Wirkung des europäischen Krieges auf den Handel New Yorks. — Die schweizerische Schokoladenindustrie im Jahre 1914. — etc. — No. 38: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Luxemburg, Italien, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Serbien, Australischer Bund). — Der Außenhandel Schwedens im ersten Halbjahr 1915. — Rußlands Außenhandel im ersten Halbjahr 1915. — etc. — No. 39: Schutzzöllnerische Vorstöße in Großbritannien, von Dr. Sigmund Schilder. — Der schweizerische Einfuhrtrust. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Bulgarien). — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 1: Das moderne Auswanderungsproblem, von Dr. Sigismund Gargas. — Güterzersplitterung, Güterzusammenlegung und Güterschlächterei, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton St. Gallen (Forts), von Eugen Huber. — etc. — Heft 2: Das moderne Auswanderungsproblem (Forts.), von Dr. Sigismund Gargas. — Güterzersplitterung, Güterzusammenlegung und Güterschlächterei, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton St. Gallen (Schluß), von Eugen Huber. — Einiges zur Kommunalbankfrage, von Siegfried Bloch. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 9, 1915, 1. Vierteljahrsheft: Die Verluste der Bauhandwerker und Baulieferanten bei Neubauten in Groß-Berlin, von (Reg.-R.) Dr. jur. H. Höpker. — Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder?, von Dr. Ernst Rolcke. — Ueber die Gleichungen der Kinetik der sozialen Vorgänge, von Prof. A. Skukarev. — Die wirtschaftlichen Fortschritte der Vereinigten Staaten während der letzten 75 Jahre, von Dr. Friedrich L. Hoffmann. — Deutschlands Nahrungs- und Futtermittel, von (Direktor des Statist. Amts von Berlin-Schöneberg) Dr. R. Kuczynski und (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. N. Zuntz. — Die Kommunalstatistik in den Städten ohne statistisches Amt, von (Beigeordn.) Dr. Most. — Die Entwicklung der ungarischen amtlichen Statistik, von (Ministerialrat) Dr. Ladislaus von Buday. — Löhne in Norwegen nach der norwegischen Handwerkszählung 1910, von Gertraud Wolf. — Die gewerbliche Produktionsstatistik in Bulgarien, von Oscar Nerschmann. —

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 41, September 1915, Heft 3: Wechsel und Valutaklausel, von Josef Kohler. — Zur Stellung des Käufers bei Angebot eines mangelhaften Kaufgegenstandes, von (Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — Bürgerliches Recht in Carl Heymanns Verlag. Ein Festgruß zum hundertjährigen Jubiläum, von Paul Oertmann. —

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 9, Oktober 1915, Heft 1: Der Wert der Kriegsereignisse für die Privatrechtsgeschichte (Schluß), von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rudolf Leonhard. — Die scholastische Methode und ihre Geschichte, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Der Staat als sittliches Wesen (I), von Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy. — Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft (Forts.), von (Unterstaatssekr. z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges, von Prof. Dr. E. Ed. Biermann. — Die Beziehung als Grundkategorie des soziologischen Denkens (I), von Prof. Dr. A. Vierkandt. — Die internationalen Verträge des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes und der Krieg, von Prof. Dr. Albert Osterrieth. — Das Wechselrecht im Kriege (Schluß), von Dr. Sintenis — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 9: Was hat England getan, um Deutschlands Handel zu vernichten?, von Dr. N. Hansen. — Außenhandel der Vereinigten Staaten während des ersten Kriegsjahres. — etc.

Bank, Die. September 1915, Heft 9: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (IV), von Alfred Lansburgh. — Pflichtenkonflikte im Aktienwesen, von Ludwig Eschwege. — Die Mobilmachung des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren, von A. L. — Das Hypothekenbankgesetz in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinen wichtigsten Grundbestimmungen (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die dritte deutsche Kriegsanleihe. — Forderungsausgleich mit dem feindlichen Ausland. — Von der Goldwährung zur Goldkernwährung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 24: Die deutsche Bankverwaltung in Belgien, von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Die Entwertung des Sterlingkurses in New York (II), von Dr. Peter Aretz. — Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates, von Prof. Dr. Friedrich Giese. — etc. — Jahrg. 15, No. 1: Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rießer. — Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne, von (Geh. Justizr.) Heinrich Dove. — Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken, von (Beigeordn.) Dr. Matthias. — Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres, von Dr. Stephan Jacobi. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, September 1915, No. 9: Zur Beteiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten und Lieferungen. — Erwerbslosenfürsorge in Baden, von F. Wahl. — Wohnungs- und Ansiedlungsfürsorge während und nach dem Kriege. — Die Gemeinden und die Kriegsfamilienunterstützung. — Sicherung der kriegsbeschädigten Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit, von Dr. Joseph Schoelkens. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, No. 13/18: Der Konsumentenschutz und seine Organisation, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — Lästige Umfragen an Industrie- und Handelswelt. An die Adresse der wirtschaftlichen Verbände, von (Chefred.) Dr. Felix Borchhardt. — Jüdische wirtschaftlich-politische Gegenwartsfragen, von Dr. Bruno Kirschner. — Zum deutschen Weltnachrichtendienst, von (Landrat a. D.) Rötger. — Kriegsziel und öffentliche Meinung. Ein Stimmungsbild (II). — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 18: Alkoholbekämpfung, Kriegsarbeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, von Dr. J. Flaig. — Familienfürsorge der Arbeitgeber, von Dr. Käthe Kalisky. — Gleichstellung unehelicher Kriegerwaisen mit den ehelichen?, von (Berufsvormund) Niestroy. — Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung, von Dr. Käthe Kalisky. — etc. — No. 19: Neue Aufgaben der Arbeitsvermittlung, von Josef Jahn. — Wohnungs- und Ansiedlungsfürsorge während und nach dem Kriege. — Der „Jugendparagraph" im Reichstage. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 39—42: Der Kampf um das Balticum, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Deutschlands Außenhandel nach dem Kriege, von O. Sperber. — Die Entwickelung des Seekriegsrechtes (Schluß). — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Nordamerika. — Argentinien (Originalbericht aus Buenos Aires, Mitte August). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 39: Der Alkohol im Kriege, von Dr. Franz Bornstein. — etc. — No. 40: Zwischen Schule und Kaserne, von Spectator. — Bosniens Entwicklung, von Dr. Hans Wantoch. — etc. — No. 41: Wehrhafte Erziehung, von Spectator. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVIII, 1915, Heft 3: Zehn Jahre Sortenversuche in der akademischen Gutswirtschaft Dikopshof. Unter Mitwirkung von K. Hofmann bearbeitet von Prof. A. Richardsen. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 162, Oktober 1915, Heft 1: Die moderne Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, von (Geh. Reg.-R., Direktor im Kaiserl. Statist. Amt) Dr. Georg Zacher. — Die Balten und ihre Aufgabe, von Bruno Goetz. — Ostjüdische Einwanderung, von Dr. Wolfgang Heinze. — Europa und Asien, von Berthold Molden. — Deutsch-russische Rückwanderung, von Alfred Borchardt. — Die Differenzen über die Kriegsziele hüben und drüben, von H. Delbrück. — England, Rußland; Die Levante, von E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 6/7: Zwangsvertriebsgesellschaften für den Kohlenbergbau, von (Rechtsanw.) Dr. Görres. — Kartellrechtliche Studien zum schiedsgerichtlichen Verfahren, insbesondere im Rahmen der Kriegsnotgesetze, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Zur Frage eines Versicherungsmonopols. — Ueber die Aussichten eines Reichs-Kupfer-Monopols. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 55, Oktober 1915, Heft 10: Die Sicherstellung der zur Volksernährung notwendigen Eiweißmengen, von Dr. Hugo Kühl. — Die Grundschuldennot des städtischen Haus- und Grundbesitzes und ihre Bekämpfung, von H. Mankowski. — Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, von (Generalsekr.) J. Weydmann. — Der Einfluß des Krieges auf Handwerk und Kleinhandel, von Dr. A. Elster. — Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern, von Dr. Hans Rost. — Aus welchen sozialen Kreisen kommen unsere Volksschullehrer?, von Albert May. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 19 u. 20: Gemeinsame Arbeit zum Aufbau eines neuen Deutschlands, von Paul Kampffmeyer. — Die Rolle Englands nach den belgischen Gesandtenberichten, von Max Schippel. — Die Front des Festlandes, von Dr. Wilhelm Hausenstein. — Der Krieg als Kapitalanlage, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Entlastung der Gerichte, eine Kriegserrungenschaft der deutschen Rechtspflege, von Dr. Hugo Heinemann. — Die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterklasse im heutigen Staat, von Emil Kloth. — Probleme des höheren Schulwesens. Ein soziologischer Ueberblick, von Dr. Herbert Kühnert. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Oktober 1915, No. 7: Die moderne Demokratie als Werkzeug des internationalen Händlergeistes, vom Herausgeber. — Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit (Forts.), von Armand Crommelin. — Vom Kampf ums Dasein und seiner Bedeutung für Menschen und Völker (Schluß), von Prof. Dr. H. G. Holle. — Amerika und wir. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1707: Die dritte Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (V), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1708: Die dritte deutsche Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (VI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1709: Zusammenballung der Geschäfte durch den Krieg. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (VII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1710: Finanzen und Wirtschaft im Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (VIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 37/38: Zollstreit. — Valuta oder Zahlungsbilanz?, von Dr. J. Gustav. — etc. — Heft 39/40: Kriegskosten. — Intriguen der Vierverbandsdiplomaten. I. Die Propaganda unter den rumänischen Studenten, von Myson. — Die Kriegskreditbanken (II), von Curt Eisfeld. — etc. — Heft 41/42: Die Dollaranleihe. — Französische Kriegsfinanzen, von Hermes. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Oktober 1915, No. 10: Staatssozialismus im Krieg und im Frieden, von (Unterstaatssekr. z. D.) Dr. Georg v. Mayr. — Preis und Recht in Oesterreich, von (Geh. Justizr., Reg.-R.) Dr. Adolf Edlen von Bachrach. — Das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vom 7. 9. 1915, von (Amtsgerichtsrat a. D., M. d. A.) Dr. Liepmann. — Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, von (Ob.-Landesgerichtsrat) Prof. Dr. Heinrich Lehmann. — Fürsorge für Kriegsverletzte, von (Justizr.) Dr. W. Waldschmidt. — Die Gerichtsbarkeit über feindliche Staaten, von Prof. Dr. J. Goldschmidt. — Junggesellensteuer?, von Dr. jur. M. de Jonge. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Oktober 1915: Der Unterseebootskrieg gegen feindliche Kauffahrteischiffe in völkerrechtlicher Beziehung, von H. Wittmaack. — Kriegsblinde, von H. Schmidt-Rimpler. — Die deutsche Flotte als Werkzeug des Friedens, von Sir Charles Bruce. — Ueber Bodenmüdigkeit und Bodensäuberung, von Prof. Dr. Oscar Loew. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 5: Die Volksernährung in deutschen Städten während des Krieges. Ein Beitrag zum Problem der Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung, von Dr. Claus v. Bichtlingen. — Der Boykott (Schluß), von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Oktober 1915: Das Werk der Hohenzollern. Eine Jubiläumsbetrachtung, von Otto Hintze. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1914. —

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 18: Kriegsfolgen und Taylorsystem, von (Ing.) Schulz-Mehrin. — Betriebsunternehmer und Berufsgenossenschaft, von Ernst Graebke. — Aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft im Jahre 1914. — etc. — Heft 19: Ge-

werbehygiene, von Bernhard. — Aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft im Jahre 1914 (Schluß). — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Oktober 1915, Heft 10: Deutschlands Technik und Wirtschaft gegenüber England, von Wilhelm Beck. — Wieviel Studierende der deutschen Hochschulen leisten Kriegsdienst? — Nationalität und Sprachenverhältnisse der Bevölkerung Belgiens. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, September 1915, No. 6: Die Zukunft der Emissionen ausländischer Wertpapiere, von (Geh. Ob.-Finanzrat) Hugo Hartung. — Lehren des Weltkrieges hinsichtlich der Rohstoffversorgung (Schluß), von Dr. Sigmund Schilder. — Das ostasiatische Problem in weltwirtschaftlicher Beleuchtung, von Dr. L. Frhrn. v. Mackay. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 18: Englische und deutsche Währung, von Dr. Otto Heyn. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsch-Amerikanisches, von Gustav Goedel; Amerika fügt sich britischer Willkür; Kein Ersatz für das deutsche Kali. — etc. — No. 19: Das städtische Wohnungswesen nach dem Kriege, von (Univ.-Prof.) Rud. Eberstadt. — etc. Beilage: Die Handels-Hochschulfrage in Oesterreich, von (k. k. Reg.-R.) Prof. Anton Schmid. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 25: Die größere Gefahr, von Jakob Pistiner. — Das Buch der Zwanzig, von Adolf Braun. — Kriegsgeschichtliche Probleme (Schluß), von Fr. Mehring. — Vom Wirtschaftsmarkt. Die neue Kriegsanleihe und die Reichsverschuldung, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 26: Marx-Engels und Herr Professor Gustav v. Schmoller, von O. Jenssen. — Koloniale Wünsche und Probleme, von Spectator. — Zukunftsfragen der Gewerkschaftsbewegung, von H. Schneider. — Sozialistische Betrachtungen zum Weltkriege, von Rudolf Hilferding. — etc. — Jahrg. 34, Bd. 1, No. 1: Der Wert der Internationale, von Eduard Bernstein. — Marx' „Zur Kritik der politischen Oekonomie", von Friedrich Engels. — Der Zusammenbruch des Zarismus, von A. Stein. — Aeußere und innere Politik, von K. Kautsky. — Der deutsch-österreichische Zollverein, von Anton Hofrichter. — etc. — No. 2: Aeußere und innere Politik (Schluß), von K. Kautsky. — Der deutsch-österreichische Zollverein (Forts.), von Anton Hofrichter. — Sekte oder Partei?, von Wilh. Kolb. — Vom Wirtschaftsmarkt. Kriegsfinanzen und Finanzpleite, von Heinrich Cunow. — etc.

Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 55, 1915, II. Abteilung: Die Vorratserhebungen in den Jahren 1914 und 1915, von Dr. Erich Petersilie. — Ueber Unternehmung, Betrieb und Gewerbeschema. Einleitung in die Probleme der gewerblichen Betriebsstatistik, von R. Meerwarth. — Die Entwicklung der preußischen Sparkassen in dem Vierteljahrhundert von 1888—1913, von (Reg.-R.) Dr. jur. Heinrich Höpker. — Die Staatseinnahmen in Rußland nach den einzelnen Gouvernements und Landesteilen, von Prof. Dr. Carl Ballod. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Oktober 1915, Heft 7: Unkosten und Ergebnisrechnung im Fabrikbetriebe, von Hermann Geffers. — Kriegskredit-Aktiengesellschaften und Kriegskredit-Genossenschaften. Eine Studie über die Unternehmungsform (Schluß), von Friedrich Grünholz. — Die zukünftigen Handelsverträge und die Eisenbahnen, von Eugen Löwinger. — Wirtschaftliche Wirkungen des U-Boot-Krieges, von Hans Steinuth. — etc. — Beiblatt: Albert Ballin, von Dr. Felix Pinner. — Umwertung der Geschäftsmoral, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 16: Kontinuität und Periodizität der Wirtschaftsvorgänge, von Wilhelm Th. Linnenkohl. — Wirtschaftliche und soziale Zustände im indischen Reich (I), von H. Fehlinger. — Zur Geschichte des russischen Bauernstandes (Schluß), von Peter Miljukoff. — Französische Ausfuhrbestrebungen, insbesondere in Südamerika, von Dr. Kreuzkam. — Geburtshilfliche Statistik und Geburtenrückgang, von Dr. Ernst Müller. — Das Petroleum in den Vereinigten Staaten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Rücksiedlung Auslanddeutscher nach dem Deutschen Reiche.

Von

Hans Siegfried Weber.

I. Die für die Rücksiedlung vorzugsweise in Betracht kommenden Auslanddeutschen.

Es soll hier keineswegs das gesamte Auslanddeutschtum unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, inwieweit es nach dem Deutschen Reiche rückgesiedelt werden könnte. Eine derartige Aufgabe kann unmöglich gelöst werden, da wir über die Auslanddeutschen nicht in dem Maße genau unterrichtet sind, wie es hierzu notwendig wäre. Wir wollen uns lediglich auf die Bezirke des Auslanddeutschtums beschränken, aus denen bisher eine Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche stattgefunden hat. Es sind dies Galizien, Ungarn und Rußland.

Sowohl für eine Betrachtung der bereits stattgefundenen Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche, als auch für eine zukünftige Rücksiedlung ist es nicht nur von wissenschaftlichem, sondern auch von nationalem Interesse, wenn wir uns über die Entstehung, die Entwicklung, die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse dieser Auslanddeutschen ein Bild machen. Insbesondere werden wir auch zu berücksichtigen haben, warum eine Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche in gewissem Umfange bereits Platz gegriffen hat.

1. Die Deutschen in Galizien.

Als im Mittelalter die großartige deutsche Kolonisation überallhin über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus ihre überschüssige Volkskraft sandte, da fand auch, wie sonst, in polnischen Landen eine rege Einwanderung von Deutschen nach Galizien statt. Die galizischen Städte wurden damals nach deutschem Rechte regiert. Doch das Deutschtum jener Zeit ging allmählich zurück, wenn es auch nie ganz verschwunden ist.

Als im Jahre 1772 der größte Teil Galiziens an Oesterreich kam, siedelte Kaiser Joseph II. zur Hebung der Landeskultur deutsche Bauern in Galizien an; insbesondere waren es 12000 Rheinländer, die er ins Land rief. Joseph II. legte jedoch diese deutschen Ansiedlungen sehr unvorteilhaft an. Die einzelnen deutschen Ortschaften wurden über Galizien hin zerstreut und erhielten keine Verbindungen miteinander. So kam es, daß ein jedes deutsche Dorf ohne Zusammenhang mit dem anderen sein eigenes Leben führte.

Trotz dieser unrichtigen Ansetzung haben sich die deutschen Kolonien fast ein Jahrhundert hindurch gut entwickelt und auch an ihrem Deutschtum keinen Schaden erlitten. Doch um die Mitte der 50er Jahre vorigen Jahrhunderts trat hier langsam eine Wendung ein, die mit der Zeit immer schlimmere Dimensionen annahm. Insbesondere als Oesterreich aus seiner Vormachtstellung im Deutschen Reiche ausschied und staatsrechtlich ein Nationalitätenstaat wurde, da konnten die Polen in Galizien ihre langverhaltene Abneigung gegen die Deutschen recht zum Ausdruck bringen. Die Reinlichkeit und Sauberkeit der deutschen Kolonien in Galizien stechen vorteilhaft vor den polnischen Ansiedlungen ab. Wie es stets zu gehen pflegt, kehrt sich der weniger kultivierte Volksstamm gegen den höher kultivierten allein aus dem instinktiven Gefühl des Neides heraus. Dementsprechend handelten auch die Polen den Deutschen gegenüber. An einzelnen Orten fand geradezu eine regelrechte Unterdrückung der Deutschen statt. Die Regierung ließ auch den Polen freie Hand: „Die Polen brachten es sogar zuwege, ein Landesschulgesetz zu beschließen und die Sanktion des österreichischen Kaisers zu erwirken, wonach an öffentlichen Schulen in Galizien nur die polnische und ruthenische, nicht aber die deutsche Unterrichtssprache eingeführt werden kann, woraus sich die Ungeheuerlichkeit ergibt, daß die deutsche Sprache in Galizien zwar als Landes- und Amtssprache, nicht aber als Unterrichtssprache anerkannt ist. Seit dem Jahre 1867 sind 35 deutsche Schulen, wonach bezeichnenderweise 34 auf katholische und nur eine auf evangelische Gemeinden entfallen, polonisiert worden“ [1]).

Unter diesen Verhältnissen ist es selbstverständlich, daß, wie ein genauer Kenner der deutschen Verhältnisse in Galizien urteilt, „die polnischen Einflüsse auf Sprache, Sitte und Lebensweise der Kolonisten unleugbar erkenntlich sind und rasch zunehmen. Die Behauptung, die Kolonisten haben sich 120 Jahre erhalten, sie werden sich auch weiter erhalten, ist nicht mehr begründet wie die, wer 100 Jahre alt geworden ist, kann auch 200 Jahre alt werden. Uebrigens kommen für den Rückgang in Galizien bloß die letzten 40 Jahre in Betracht; denn während der zentralistischen Verwaltung des Landes war alles in Schule und Amt deutsch, die Kolonisten selbst als Kulturpioniere gehegt und gepflegt, sie sprachen noch nicht

1) Hans Pokorny, Das Deutschtum in Galizien. In „Die deutsche Erde“, Gotha 1913, S. 93.

die slawische Landessprache und waren überhaupt noch wurzelständiger.

Wer das Deutschtum in Galizien für lebensfähig hält, der muß ein geschichtliches Wunder erwarten; solche ereignen sich zwar häufig im Lande bei Wahlen, aber nur zugunsten der Schachzizen. Wer aber das Deutschtum in Galizien nicht nur im Sonntags-, sondern auch im Werktagskleid kennt, der muß dessen Lebensfähigkeit bezweifeln und eine Verpflanzung in gesicherten Boden als Rettungswerk bezeichnen" [1]).

Entsprechend diesen Harlosschen Ansichten hat denn auch die Ansiedlungskommission einen beträchtlichen Teil von Deutschen in Galizien zur Rückwanderung nach dem Deutschen Reiche veranlaßt. Es sind ihr deshalb heftige Vorwürfe gemacht worden. Einige Aufsätze in der „Ostmark" [2]) geben ein Bild von dem Für und Wider die Rücksiedlung der Deutschen aus Galizien.

Im Jahre 1907 ist auch ein Bund der christlichen Deutschen in Galizien gegründet worden, der eine Resolution faßte, die ihre scharfe Spitze gegen die Deutsch-Galizier in den Ansiedlungs-Provinzen wandte: „So verlockend auch die Briefe für die Auswanderer sein mögen, so schwierig die Verhältnisse hier geworden sind, wir wollen doch hier aushalten und die väterliche Scholle nicht verlassen. Wir schwuren damals treu zu bleiben der väterlichen Sprache und Art, die wir von unseren Vätern ererbt haben und wie es jedes Volk tut, das Charakter hat" [3]).

Man wird Achtung haben vor diesen deutschen Männern, die sich im Bunde der christlichen Deutschen in Galizien zusammengefunden haben, man wird es auch verstehen, daß diese deutschen Männer die Hoffnung nicht sinken lassen und trotz aller Fehlschläge mutig in die Zukunft schauen; aber dennoch wird man sagen müssen, daß nach Lage der Dinge die zweimalhunderttausend Deutschen in Galizien allmählich den Polonisierungsbestrebungen anheimfallen müssen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat mit vollem Recht eine Rücksiedlung von Deutschen aus Galizien stattgefunden.

2. Die Deutschen in Ungarn.

Das Deutschtum in Ungarn hat einen verschiedenartigen Ursprung. Bereits Gaisa II. von Ungarn rief im zwölften Jahrhundert „wahrscheinlich aus der Gegend der mittleren Mosel die Siebenbürger Sachsen in die fruchtbaren Gefilde von Hermannstadt" [4]). Als im Jahre 1438 Ungarn unter die Herrschaft der Habsburger kam, da begann der Kampf um diese Lande mit den Türken, der 200 Jahre andauerte. „Die fruchtbarsten Gefilde an den Ufern der

1) Karl Harlos, Ist das Deutschtum in Galizien lebensfähig? In „Die deutsche Erde", Gotha 1903, S. 105.

2) Jahrg. 1907, S. 97; Jahrg. 1908, S. 11/12, 36, 52.

3) Das Deutschtum in Galizien, herausgegeben von dem Bunde der christlichen Deutschen in Galizien. (Ohne Jahreszahl.)

4) Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte, Leipzig 1910, S. 33.

Donau wurden in diesem Türkenkriege in eine menschenarme Wüste verwandelt, in welcher Ackerbau und Gewerbe ganz darniederlagen. Um die Südgrenze durch eine lebendige Mauer kriegsgewohnter Untertanen gegen die drohenden Ueberfälle der Türken zu schützen, richtete Kaiser Leopold I. am 6. April 1690 ein Manifest an die gesamten Völker Albaniens, Serbiens und der Herzegowina und forderte sie auf, das türkische Joch abzuschütteln und in seine Staaten überzutreten“ [1]). Damals kamen auch deutsche Krieger in die ungarischen Lande und fanden dort eine Heimstätte. Diese Siedlungspolitik wurde dann von Kaiser Karl VI. und vor allem von Maria Theresia fortgesetzt. Maria Theresia bestellte eigne Agenten in Ulm, Köln, Frankfurt a. Main und Regensburg, die für die Anwerbung der erwünschten Ansiedler Sorge zu tragen hatten. „Es begann nun eine Blütezeit der deutschen Auswanderung, welche von 1763 bis 1773 dauerte. Das Ansiedlungswerk wurde insbesondere durch Errichtung einer eignen Kolonial-Kommission im Jahre 1766 gefördert“ [2]). Die Ansiedler stammten zumeist aus Württemberg, Baden, Hessen und der Rheinpfalz. Sie werden in Ungarn „Schwaben“ genannt.

Späterhin hat noch Joseph II. die Einwanderung von Deutschen nach Ungarn durch Erlaß eines besonderen Patentes begünstigt.

Die Magyaren haben jahrhundertelang in den Deutschen die vornehmsten Kulturträger ihres Landes gesehen. Sie wußten, daß von den Deutschen „keinerlei Gefahr erwächst, denn der Deutsch-Ungar fühlte sich als Reichsrasse und als ein lebendiger Teil des Großen-Ganzen, und auch er trug und schwang die Waffe bei Reichsgefahr und zum Besten des Reichsfriedens. Moderne Nationalpolitik, der gewaltige Gedanke, Volkstum und Sprache müßte in Ungarn einheitlich magyarisch werden, war in jenen Zeiten fremd“ [3]).

Aber diese Zeiten sind längst vergangen. Seitdem durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich die Magyaren die *alleinigen* Herren in Ungarn wurden, obwohl sie noch nicht die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachten, gingen die über 2 Millionen Deutschen in Ungarn schweren Tagen entgegen. Mit Ausnahme der siebenbürgischen Schulen waren sämtliche deutsche Schulen der Gefahr ausgesetzt, vollständig vernichtet zu werden. Es schien, als ob das Deutschtum mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollte und die deutsche Sprache anrüchig sei. So haben sich denn, wie später noch dargelegt wird, Rücksiedlungsbestrebungen im Deutschen Reiche im Interesse der Erhaltung des Deutschtums in Ungarn geltend gemacht. Es ist jedoch zu bemerken, daß vor dem Kriege bereits ein neues Schulgesetz erlassen wurde, das den Deutschen und Rumänen die Aussicht bietet, die Schulen in der Muttersprache wieder zu errichten.

---

1) Richard v. Pfauntler, Das deutsche Sprachgebiet in Ungarn, in „Deutsche Erde“, Gotha 1912, S. 18.

2) Richard v. Pfauntler, a. a. O. S. 19.

3) Franz v. Krones, Die Begründung des deutschen Volkstums im Ungarland, „Deutsche Erde“, 1902, S. 135.

3. Die Deutschen in Rußland.

Wenn man das Deutschtum in Rußland unter dem Gesichtspunkte der Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche betrachtet, so scheiden selbstverständlich die zirka 200 000 deutsche Balten aus, da sie infolge ihrer aristokratischen Stellung nicht für eine Rücksiedlung im Wege der inneren Kolonisation in Betracht kommen.

Die Entstehung des für die Rücksiedlung geeigneten Kolonistendeutschtums in Rußland hat verschiedene Wurzeln. In Polen sind die ersten Anfänge des Deutschtums bis ins 13. Jahrhundert zu verfolgen. Wie die ungarischen Könige, hatten auch die polnischen Herrscher erkannt, daß die Deutschen die besten Kolonisatoren sind, und sie zu diesem Zwecke in das Land gezogen. Als dann die sächsischen Kurfürsten Könige von Polen wurden, da kamen viele um ihres Glaubens willen Verfolgte nach Polen. Auch der polnische Adel hatte am Ende des 18. Jahrhunderts deutsche Bauern auf seinen Gütern angesiedelt. Als durch die zweite Teilung Polens ein Teil des heutigen Russisch-Polens an Preußen kam, setzte Friedrich Wilhelm II. etwa 5500 württembergische Ansiedler hier an. Von den Nachkommen dieser preußischen Kolonisten haben manche wieder das Land verlassen, als Südpreußen an Rußland abgetreten wurde; doch auch viele sind damals russische Untertanen geworden.

Vor allem aber trieben russische Herrscher selbst eine zielbewußte Ansiedlung von Deutschen. Schon Peter der Große, der sich die Europäisierung Rußlands zum Ziele setzte, rief Deutsche nach seinen Ländern, um durch diese Kulturträger Rußland in den Kreis der europäischen Kulturnationen zu bringen.

Aber diese Ansiedlungspolitik Peters des Großen ging weniger darauf aus, große Massen Deutscher in Rußland anzusiedeln, als vielmehr deutsche Pioniere zur Hebung der Industrie nach Rußland zu ziehen.

Erst die Nachfolgerin Peters des Großen, Katharina II., trieb eine regelrechte Siedlungspolitik. „Peter der Große wollte dort einen Industriestaat schaffen, wo noch kein Agrikulturstaat, der bei einer naturgemäßen Entwicklung vorangehen muß, vorhanden war. Zu dieser Ansicht kam erst Katharina II. Diese Kaiserin hatte einen schärferen und klareren Blick als ihr großer Vorgänger. Sie sah und ersah den Grund der großen Armut in dem großen, länderreichen Rußland. Die Bodenkultur mußte gehoben werden: das war ihr Grundsatz“ [1]).

Große Länderstrecken an der Wolga, die bereits 1556 von den Russen erobert worden waren, waren noch vollständig unkultiviert und wurden bewohnt von Kirgisenhorden, die nicht daran dachten, das Land zu bebauen. Der Boden war nach Aussage der Reisenden sehr fruchtbar und Katharina II. wollte diese Wildnis urbar machen.

---

1) Pater Konrad Keller, Die deutschen katholischen Kolonien auf der Bergseite der Wolga in Rußland, in „Die deutsche Erde“, Jahrg. 1910, S. 184.

So wurde im Jahre 1762 von Katharina II. das erste Manifest erlassen, worin alle Reflektierende in Europa, ausgenommen die Juden, aufgefordert wurden, sich in Rußland niederzulassen. „Diese Aufforderung hatte nicht die erwartete Wirkung. Wenigstens erfolgte 1763 keine Anmeldung. Es ist dies übrigens auch begreiflich. Das Manifest enthielt außer der Aufforderung der Ansiedlung keine bestimmten Garantien zugunsten der künftigen bürgerlichen Stellung der Uebersiedler. . . . Es war notwendig, den Mangel des ersten Manifestes wettzumachen und die Vorurteile Europas zu zerstreuen. Diese Aufgabe erfüllte das Manifest vom 22. Juli 1763, welches der Eckstein unserer ganzen Kolonisation wurde“ [1]).

Außer reichlicher Unterstützung, die den Uebersiedlern zugesagt wurde, erhielten sie die Versicherung freier Religionsübung. Ihnen wurde auch für ewige Zeit Freiheit vom Militär- und Staatsdienst zugesagt [2]). Die russische Regierung begnügte sich aber keineswegs nur mit der Verbreitung dieses Manifestes unter den Deutschen. Es wurden auch Kommissäre nach Deutschland gesandt, um durch alle möglichen Künste Auswanderer zu gewinnen. Man kargte nicht, eine besondere Auswahl unter den zukünftigen Ansiedlern des russischen Reiches zu treffen. „Der Umstand, daß die Kommissäre unter die Zahl der Auswanderer, ohne Auswahl, Reflektierende mit vollständiger Unterhaltung und Berechnung der Staatskasse vom Orte und Tage der Einreihung in eine Partie aufnahmen, zog eine Menge unnützen Volkes herbei, welches den Forderungen zu einer erfolgreichen Kolonisation nicht entsprach, weder durch physische Gewohnheit, noch viel weniger seiner moralischen Veranlagung nach. Welchen Schlages die von den Kommissären angenommenen Kolonisatoren waren, davon legt ein Poem eines bankerotten Offiziers, Platen, das sich auf unsere Tage erhalten hat, beredtes Zeugnis ab. Da konnte — sagte er — wer da wollte, alt und jung, ja groß und klein zu diesem Gastgebot bald eingeladen sein. Ich kam auch allzugleich in den Kolonistenstand. Acht Schilling alle Tage bekam ich zu verzehren. Selten hatte einer der Emigranten, indem er sich zur Verfügung des Kommissärs stellte, eine andere Absicht, als sich die tägliche Nahrung zu sichern“ [3]).

Gleichzeitig mit ihrem Manifest hatte Katharina II. die Tuttelkanzlei errichtet, deren erster Präsident Graf Orlow war. „Diese Behörde hatte die Aufgabe, durch ihre Kommissäre im In- und Ausland die Auswanderer zu sammeln, nach Rußland zu begleiten und an den Ort der neuen Ansiedlung zu bringen“ [4]). Zuerst bestand diese Tuttelkanzlei lediglich in der Hauptstadt des russischen Reiches, späterhin jedoch wurde in Saratow eine besondere Lokalverwaltung der Tuttelkanzlei für die Kolonisten gegründet.

---

1) Staatsrat Klaus, Unsere Kolonien, Odessa 1887, S. 21/22.

2) Vgl. Peter Stenzel, Zur Entwicklungsgeschichte der Wolgakolonien, in der Deutschen Monatsschrift für Rußland, Reval 1913, S. 282/283.

3) Klaus, a. a. O. S. 33.

4) Pater Konrad Keller, Die deutschen Kolonien in Südrußland, Bd. 1, Odessa 1905, S. 44.

Außer der Besiedlung der Wolgagegend wurde auch von Katharina II. eine Ansiedlungspolitik in Südrußland getrieben. In glänzenden Siegen unter Rußlands großen Feldherren Suworow und Potemkin wurde dieses Land der Türkei abgenommen. Damit waren ungeheure Landstrecken an Rußland gefallen, die aber menschenleer und ohne jegliche Kultur brach da lagen. Zur Besiedlung dieser Ländereien wurden ganz besonders die Mennoniten in Preußen und der unter polnischer Oberhoheit stehenden freien Stadt Danzig gewonnen. Der mennonitische Geschichtsschreiber gibt als Veranlassung für die Uebersiedlung zahlreicher deutscher Mennoniten nach Rußland folgende Gründe an: „Es war unter der Regierung Friedrich Wilhelms II., als die Lage unserer Väter in Ostpreußen eine äußerst bedrängte wurde. Dazu war die Auswanderung verboten. Die da auswanderten, mußten sich fortstehlen. Es war ein buchstäbliches Erstickungssystem geschaffen, eine große Armut und damit ein Sinken der kulturellen, religiösen und sittlichen Zustände der einst so gerühmten Mennonitengemeinden nahm schreckenerregend zu. Viele waren bis zur dumpfen Hoffnungslosigkeit entmutigt. Amerika, obwohl schon wiederholte Züge von Mennoniten dorthin gegangen waren, war damals so sehr weit, die Schiffahrt dauerte Monate. Da erscholl, wie eine Wundermär, eine Kunde von Osten. Die große Kaiserin Katharina II. von Rußland erließ durch ihren Gesandten bei der Regierung der damals noch unter polnischer Oberhoheit stehenden freien Stadt Danzig, an die Mennoniten des Danziger Bezirkes (und indirekt an die Mennoniten des Königreichs Preußen) den Ruf, die neuerworbenen Riesengebiete von Neurußland besiedeln und kultivieren zu helfen. Volle Religionsfreiheit, Wehrlosigkeit für ewige Zeiten usw. und jeder Familie vier Hufen Land wurden versprochen — der preußische Mennonitenhimmel auf Erden“ [1]).

Die Ansiedlungspolitik Katharinas II. war begleitet von einer großen Fürsorge für die Kolonisten. Katharina II. war eine Fürstin, die nicht nur ihren deutschen Ursprung nicht vergessen hatte, sondern auch alle Kulturerrungenschaften ihrer Zeit mit regstem Eifer verfolgte. Die Gedanken der damals tonangebenden Philosophen Frankreichs hatten die russische Kaiserin in ihren Bann gezogen, auch die Ansiedlungspolitik der Hohenzollern beeinflußte sie. So waren es kulturelle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, die Rußlands große Kaiserin zur Ansiedlung ihrer deutschen Landeskinder veranlaßten. Nicht ohne Grund wird man in diesen Ansiedlungen einen Protest des Zeitalters der Humanität gegen das Leibeigenschaftswesen sehen können.

Insgesamt wurden etwa 25000 Deutsche in der Wolgagegend angesetzt [2]). Die Zahl der Mennoniten läßt sich nicht genau angeben.

Unter den Nachfolgern Katharinas II., Paul I. und Alexander I., wurde das Kolonisationswerk fortgesetzt, insbesondere Alexander I.

1) P. M. Friesen, Die altevangelische mennonitische Brüderschaft, Halbstadt (Südrußland) 1911, S. 71/72.

2) Vgl. hierzu Ernst Hasse, Deutsche Politik, Bd. 2, München 1905, S. 70.

entfaltete eine großzügige Besiedlungstätigkeit. Im allgemeinen hielt er sich an das Manifest Katharinas II., doch hatte er gelernt, vorsichtiger in der Auswahl der Ansiedler zu sein. Man wollte jetzt nur noch tüchtige Leute haben, von denen man etwas lernen konnte, so forderte der Ukas über die Ansiedlungsrechte der Kolonisten vom 20. Februar 1804: „Gute Landwirte, Leute, die im Weinbau, in der Anpflanzung von Maulbeerbäumen und anderen nützlichen Gewächsen hinreichend geübt oder in der Viehzucht, besonders aber in der Behandlung und Zucht der Schafrassen erfahren sind, überhaupt alle nötigen Kenntnisse für eine rationelle Landwirtschaft haben, die sollen genommen werden“ [1]).

Ganz besonders Südrußland und Bessarabien wurden von Alexander I. besiedelt. Wie unter Katharina II., so wurden auch von ihm Kommissäre nach Deutschland abgesandt, die das geeignete Ansiedlermaterial ausfindig machen sollten. Aber jetzt waren die Umstände, die viele in Deutschland zur Auswanderung drängten, für die russische Regierung jedenfalls erheblich bessere, als zur Zeit Katharinas II.

„Schon die Einfälle der Franzosen in den Jahren 1796 und 1800 hatten Deutschland furchtbar mitgenommen. In Württemberg wurde der Druck des ersten Königs und seine Abhängigkeit von Napoleon außerordentlich schwer empfunden. Hauptsächlich waren die Württemberger über die Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht empört, da nach dem guten, alten Recht kein Württemberger zum Kriegsdienst genötigt werden durfte. Nach Artikel 37 der Rheinischen Bundesakte mußte Württemberg ein Heer von 12000 Mann zur Verfügung stellen. Dreimal mußte dieses Heer vollständig erneuert werden, zwischen 1805 und 1814. Nach Rußland gingen 15800 Mann, von denen kaum 1500 zurückkehrten. Dazu kamen entsetzliche Steuern. Man berechnet, daß im Jahre 1815 den Eigentümern von dem Reinertrag des Grundbesitzes nur $^1/_5$ blieb“ [2]).

Auch die Geschichtsschreiber der deutschen Kolonisten in Rußland heben einstimmig die schwere Lage der Deutschen in Deutschland hervor, die es als eine Erlösung betrachteten, nach Rußland auswandern zu können. So schrieb der evangelische Pfarrer Jakob Stach: „Zu Anfang unseres Jahrhunderts, als sämtliche Staaten Westeuropas vor die Wahl gestellt wurden, sich entweder dem despotischen Soldatenkaiser zu ergeben oder als Ueberwanderer nach der Strenge des Kriegsgesetzes behandelt zu werden, erging von Seiten des menschenfreundlichen Kaisers Alexander I. von Rußland durch seine Gesandten und Konsuln an Auswanderungslustige im Königreich Württemberg die Einladung, ihre Heimat zu verlassen und als Kolonisten nach Rußland zu kommen“ [3]).

---

1) Walter Hauff, Die Auswanderung der Schwaben nach Rußland im Anfange des vorigen Jahrhunderts, in „Die deutsche Erde“, Gotha 1909, S. 108.

2) Walter Hauff, a. a. O. S. 109.

3) Der deutsche Liebenthaler Kolonistenbezirk bei Odessa, in „Die deutsche Erde“ 1903, S. 44.

Der Pater Konrad Keller[1]) berichtet, wie in Straßburg eine Schreckensherrschaft aufgerichtet und das Münster zum Tempel der Vernunft eingeweiht wurde. Er erzählt dann weiter, wie die Revolution ihre Heere über den Rhein hinausschickte, und Güter und Kirchen ein Opfer der Plünderung wurden. Auch der traurigen Berühmtheit des Kurfürsten von Bayern, Max Joseph, der mehr als 70 Stifte und über 400 Klöster aufgehoben hat, gedenkt Keller.

Dieses furchtbare Leid, das über Deutschland gekommen war, ließ in manchem braven Bauern den Gedanken wachsen, das Land seiner Väter mit dem ihm unbekannten Gebiete in Südrußland zu vertauschen.

Für diese Kolonisten in Südrußland wurde eine besondere Behörde, das Fürsorgekomitee für die südlichen Kolonien, geschaffen.

Für das Zartum Polen wurde im Jahre 1815 ebenfalls von Alexander I. ein Ukas erlassen, worin Deutsche zur Auswanderung aufgefordert und ihnen weitgehende Privilegien eingeräumt wurden. Sie und ihre Söhne sollten vom Militärdienst befreit und auf Jahre hinaus von allen Abgaben entbunden sein. Im Jahre 1820 wurden den Ausländern noch weitgehendere Privilegien eingeräumt und Erleichterungen erwiesen [2]).

Zur Werbung von Kolonisten für Polen hatte die russische Regierung Agenten nach Preußen und Sachsen geschickt. Nach Ischchanian sind damals die deutschen Kolonien in Russisch-Polen, die heute noch bestehen, hauptsächlich entstanden.

Außer dieser von den russischen Herrschern geleiteten Ansiedlung von deutschen Bauern in Rußland fand eine Besiedlung Wolhyniens in den Jahren 1830/31 und 1862/64 statt. Diese deutschen Kolonisten waren bereits russische Untertanen in den polnischen Gebieten des russischen Reiches und hatten in den Revolutionszeiten treu zu dem russischen Zaren und russischen Reiche gehalten. Aus diesem Grunde wurden sie von der polnischen Bevölkerung bedrängt und schließlich von der russischen Regierung in Wolhynien angesiedelt. Teils kamen diese deutschen Kolonisten auf Apanagegütern unter, die dem Zaren gehörten, andererseits aber waren sie auch den polnischen Großgrundbesitzern willkommen. Diese pachteten ihnen Teile von ihren Besitzungen ab, und erhielten durch den Pachtzins die Mittel, um die Kontributionen, die ihnen infolge der Revolutionen auferlegt waren, zu zahlen. Im allgemeinen wurden diese deutschen Kolonisten in Wolhynien als Pächter angesiedelt.

Außerdem fand aber noch eine deutsche Kolonisation in Transkaukasien statt. Im Jahre 1817 wandten sich religiöse Schwärmer aus Württemberg dorthin, um hier sicher vor allen Einflüssen ihrem religiösen Sektenwesen obzuliegen. Späterhin fand noch vereinzelt

---

1) Die deutschen Kolonien in Südrußland, a. a. O. S. 25/26.

2) Vgl. hierzu Ischchanian, Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft, Berlin 1913, S. 35.

eine deutsche Auswanderung nach dem Kaukasus statt. Von irgendwelcher erheblichen Bedeutung ist diese jedoch nicht gewesen.

Insgesamt wird die deutsche Einwanderung nach Rußland, die von 1816—1826 stattfand, auf etwa 250000 Köpfe geschätzt [1]).

Betrachten wir nun noch in kurzen Zügen die Entwickelung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kolonieen in Rußland.

Schon bei der Ansiedlungspolitik Katharinas II. haben wir gesehen, daß in der Wolgagegend allerlei Volk angesiedelt wurde, das von der Landwirtschaft sehr oft gar nichts verstand. Diese Tatsache bestätigt sich, wenn wir die Entwicklung der Wolga-Kolonisten verfolgen. Klauss äußert sich hierüber folgendermaßen: „Die große Mehrzahl dieser Masse bestand aus dem verschiedenartigsten, heruntergekommenen und aller moralischen Schranken barem Gesindel, laut dem typischen Ausdrucke der Kolonisten selbst der Abschaum Deutschlands (oder, wie man im Russischen sagt, der Bodensatz, die Hefe Deutschlands)“ [2]). Man darf auch nicht vergessen, daß die Regierung bei dieser ersten Besiedlung noch keine rechte Klarheit hatte, „es stellte sich der gänzliche Mangel richtiger Pläne der unbewohnten Ländereien und eine vollständige Unwissenheit über die ökonomischen Verhältnisse dieser Ländereien heraus“ [3]). Dazu haben es sich die russischen Beamten nicht nehmen lassen, von den 5 Millionen Rubel, die von der Regierung für die Kolonisation verausgabt wurden, einen Teil für sich in Anspruch zu nehmen. Dies gibt auch Klauss ausdrücklich zu [4]).

Zu alledem kamen noch die Einfälle der Kirgisen, unter denen die Kolonisten schwer zu leiden hatten. „Furchtbar müssen diese Nomaden in den jungen Ansiedlungen gewirtschaftet haben, noch haben sie die Enkel nicht vergessen, diese Sprache aus alter Zeit, noch weiß man, wie die vor dem Dorfe angebrachten, mit Brennstoff versehenen Stangen und ihr Feuerschein gemeinsam mit den sturmgezogenen Kirchenglocken der Nachbarskolonie das Signal gaben, daß wieder einmal das wilde Reitervolk auf seinen flinken Pferden in Sicht war, dessen Besuch die Bewohner des Dorfes ihre Kostbarkeiten nebst Frau und Kind im Keller verstecken und sich selbst mit verhaltenem Atem hinter Schloß und Riegel schwere Stunden durchleben ließ. Noch erzählt man sich, daß Mitte des vorigen Jahrhunderts die Mütter ihre schreienden Kleinen zu beschwichtigen suchten mit dem Rufe, die Kirgisen kommen“ [5]). So konnten sich gleich am Anfange die deutschen Kolonien an der Wolga nicht recht entwickeln.

Aber die größte Hemmung für die zukünftige Entwicklung mußte im Jahre 1816 die Annahme des russischen Mirsystems hervor-

1) Ernst Hasse, a. a. O. S. 70.
2) a. a. O. S. 182.
3) Klauss, a. a. O. S. 32.
4) a. a. O. S. 182.
5) Stenzel, a. a. O. S. 286.

rufen, wonach das ganze Land ca. alle 6 Jahre unter die männliche Bevölkerung der einzelnen Kolonien verteilt wird. Es ist ausgeschlossen, daß bei einer derartigen Wirtschaft ein enges Verwachsensein mit dem Boden stattfinden kann, da das Land immer von einem Landwirt auf den anderen übergeht. Von vornherein wird dadurch ein Festhalten an alten überkommenen Verhältnissen bewirkt, ein Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik ist unmöglich gemacht. So lautet denn das Urteil eines deutsch-russischen Pfarrers aus neuester Zeit: „Gesät wird, wie seit 100 Jahren, Weizen und Tabak; andere Getreidearten vereinzelt. Von einer richtigen Schwarzbrache wissen nur einige Gutspächter zu erzählen, die eben genug Land zu verschwenden haben“ [1]).

Aber die russische Regierung hat sich auch bereits früh diesen Uebergang der deutschen Bauern zum Mirsystem zunutze gemacht: „Sie zog es vor, die Wolga-Kolonien vollständig dem bei den russischen Bauern üblichen System des Landbesitzes anzupassen, und alle nachträglichen Landzuweisungen an diese Niederlassungen finden schon nicht mehr auf die Familien, sondern im Verhältnis der Zahl der Revisionsseelen statt“ [2]). Als nun die Bevölkerung wuchs und das Land immer das gleiche blieb, da stellte sich ein Landmangel ein, der viele Kolonien in die ärgste Bedrängnis führte.

Es ist nun in neuester Zeit von Adolf Lane darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich auch manche guten Kräfte unter den Wolga-Kolonisten finden: „Eine vollständige Verarmung eines Teils der Bevölkerung darf uns aber nicht über den wirklichen Stand der Dinge täuschen. Die Wolga-Kolonisten haben tüchtige Landwirte in ihrer Mitte und diese bilden den gesunden Kern, aus dem heraus und um den herum sich der Getreidehandel entwickelt. Dieser hat im Laufe des Jahrhunderts sowohl für Rußland als auch für das Ausland eine hervorragende Rolle gespielt. Die Wolgawasser- und Windmühlen werden in der letzten Zeit vielfach durch dumpfe Mühlen ersetzt, die ihren Besitzern zu großem Reichtum verhelfen. Der Handel mit dem Getreide bildet auch den Haupterwerbszweig der Bevölkerung. Seit über 100 Jahren unterhalten die Wolgakaufleute rege Beziehungen mit den großen Handelsplätzen, wie Nischij Nowgorod, Moskau, Petersburg und dem Ausland. Daneben wäre der gegenwärtig infolge der erschwerenden Bedingungen darniederliegende Tabakbau zu nennen, der eine Zeitlang aus einem Neben- zum Haupterwerbszweig einiger Kolonien der Wiesenseite emporstieg“ [3]).

Die Zahl der Wolga-Kolonisten wird von Zahn [4]) auf etwa 410000 angegeben.

Bei diesen Deutschen an der Wolgagegend hat sich im allgemeinen das Deutschtum erhalten, obwohl der deutsche Schulunterricht

1) Stenzel, a. a. O. S. 374.
2) Klauss, a. a. O. S. 191.
3) Adolf Lane, Deutsche Bauernkolonien in Rußland, Berlin 1910, S. 17.
4) Handbuch des Deutschtums im Auslande, Berlin 1906, S. 172.

arg daniederliegt. „Wenn man durch ein Dorf kommt und die Leute auf den Bänken vor ihren Häusern sitzen sieht, so bemerkt man manches Gesicht, das den mitteldeutschen Bauerntypus in voller Reinheit gewahrt hat. Auch die Sprache ist deutsch genug, und es hat sich manche ältere Ausdrucksweise erhalten, die heute fremdartig klingt oder einen ganz anderen Sinn hat. Wenn von jemand gesagt wird, daß er ein ausschweifendes Leben führt, so heißt das, daß er gern spazieren geht, und der Pastor, der ein arg weltlicher Herr genannt wird, ist im Umgang mit den Leuten zuvorkommend und auch freundlich. Die Gefahr, vom russischen Wesen berührt zu werden, ist nur an einzelnen Orten erheblich“ [1]).

Von vornherein waren die deutschen Ansiedler, die in Südrußland angesetzt wurden, von bedeutend besserer Qualität als die Deutschen an der Wolga. Die russische Regierung hat, wie bereits hervorgehoben, für die Ansiedlungen in Südrußland tüchtige Landwirte ausgewählt. Wenn auch eine derartige Auswahl mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft ist, so hat die Entwicklung der deutschen Kolonien in Rußland dennoch gezeigt, daß diese deutschen Bauern sich ganz prachtvoll bewährt haben. Sie sind dem russischen Staate das wertvollste Material geworden, um Südrußland zu einer der wirtschaftlich hervorragendsten Gegenden des russischen Reiches zu machen.

„Die Bedingungen zu einer fortgehenden, gedeihlichen Entwicklung der Kolonien waren jedenfalls vorhanden, einmal in dem Fleiße und der Ordnungsliebe des deutschen Volkes überhaupt, sodann in den großen Begünstigungen, welche gerade diesen Ansiedlern zuteil wurden“ [2]). Die Fürsorge der russischen Regierung für diese deutschen Kolonisten soll gewiß nicht gering geachtet werden, sie hat Millionen für die deutschen Kolonien ausgegeben und hat den fruchtbaren Boden der Schwarzerde den deutschen Einwanderern zur Verfügung gestellt. Doch nicht der Boden allein macht es, sondern die Menschen, die darauf wohnen und wirtschaften. Diese Deutschen haben den Boden bebaut und der Kultur erschlossen. Der ganzen russischen Volkswirtschaft kam dies zugute. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, haben die Deutschen in Südrußland der Regierung das längst wiedererstattet, was sie einst erhalten haben.

Ueber die wirtschaftlichen Fähigkeiten der deutschen Kolonisten in Südrußland gab es sowohl in russischen Kreisen als auch bei allen Reisenden, die das Land besuchten, nur ein Urteil. So schreibt Haxthausen: „Die Mehrzahl der Kolonien ist blühend, und die Leute sind nach schweren Jahren nach und nach wohlhabend, zum Teil reich geworden. Sie haben allmählich eine Heimat in dem fremden Land gefunden“ [3]). Und der russische Generalstabsoffizier Paw-

1) Hans Pokorny, Die Deutschen an der Wolga, in „Die deutsche Erde“, Jahrgang 1908, S. 141/142.

2) Friedrich Mathäi, Die deutschen Ansiedlungen in Rußland, Leipzig 1866, S. 42.

3) A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die bäuerlichen Einrichtungen Rußlands, 2. Teil, Hannover 1847, S. 267.

lowitsch gibt folgendes Urteil ab: „Der äußere Anblick der deutschen Kolonien unterscheidet sich auffallend von allen übrigen Niederlassungen im Gouvernement, sie bilden gewissermaßen Oasen in der Wüste. Aber nicht nur in der äußeren Erscheinung ist dieser Unterschied bemerkbar, und diese Kolonien können mit Recht Musterwirtschaften genannt werden. Die von Baumpflanzungen und Gärten umgebenen Bauernhöfe, die hübschen, regelmäßigen Gebäude, deren Sauberkeit von innen und außen, die Zweckmäßigkeit der landwirtschaftlichen Einrichtungen fallen jedem in die Augen, der die Niederlassungen besucht“ [1]). In einem Romane von Danilevskijsch, der im Jahre 1862 erschienen ist, „Die Flüchtlinge in Neurußland“, wird von diesen deutschen Siedlungen gesprochen: „Was findet Ihr da wunderbar, ein Deutscher vermag alles und noch dazu kein russischer, sondern ein ausländischer Deutscher, ein schwäbischer Schwab“ [2]).

Bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Tüchtigkeit dieser deutschen Bauern darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß sie eine Bestellung, wie sie in Deutschland gang und gäbe ist, nicht durchführen. Der Boden, den sie bewirtschaften, ist ungemein fruchtbar. Aus diesem Grunde hat eine Raubwirtschaft Platz finden können. Das Land wird eben, wenn es genügend abgeworfen hat, einige Jahre brachliegen gelassen, bis der erwünschte Erfolg wieder eintritt. Bisweilen ist in letzter Zeit durch diese unzweckmäßige Wirtschaft ein Rückgang mancher Kolonien zu verzeichnen. Von manchen Pfarrern wurde darauf hingewirkt, die Bauern von ihrer bisherigen Wirtschaftsweise abzubringen. So hat z. B. auch Pastor Stach sich dies angelegen sein lassen: „Bessere Bearbeitung des Bodens, sorgfältiges Brachen und Düngen, gründliches Studium der Landwirtschaft, gemeinnützige Bestrebungen in Handel und Verkehr, Aufbesserung der Viehzucht, sorgfältige Pflege der Haustiere, Einmütigkeit im Ordnen aller Gemeinverhältnisse, bessere Ausbildung der Söhne und namentlich der Töchter, das sind die Aufgaben der Kolonien, an deren Lösung unablässig gearbeitet werden muß, wenn sie sich in Zukunft ihren Ruhm bewahren und, was die Hauptsache ist, ihrem Vaterlande denjenigen Nutzen bringen wollen, den man von ihnen erwarten kann“ [3]).

Diese deutschen Bauern in Südrußland sind aber trotzdem im allgemeinen recht wohlhabend, ja vielfach sind sie sehr reich. Dr. Ernst Jenny, der selbst jahrelang Rittergutsbesitzer in Südrußland war, hat mir erzählt, daß es sich bei manchen dieser deutschen Kolonisten um gewaltige Summen handelt, die im Besitze der Familien sind. Er meint, daß man bei einer genauen Untersuchung der Vermögensverhältnisse auf einen Reichtum stoßen würde, von dem man sich kaum eine Vorstellung machen könnte. Adolf Lane [4]) weist z. B. nach, daß im Odessaer Kreise, nach Umrechnung in Geldwert, vier

1) Nach Mathäi, a. a. O. S. 67.
2) Zitiert nach Hoetzsch, Rußland, Berlin 1913, S. 488.
3) Stach, in „Die deutsche Erde“, a. a. O. S. 33.
4) Ueber deutsche Bauern in Südrußland, in „Die deutsche Erde“, 1901, S. 52.

Familien je 350000, 100000, 60000 und 40000 Rubel, ein Vermögen von 10—40000 Rubel etwa 25 Familien, von 4—10 etwa 30, von 1—4000 Rubel etwa 100.

Doch dieses Gold, das glänzt, hat auch eine üble Erscheinung bei manchen Kolonisten hervorgerufen, deren Kenntnis ich Dr. Jenny verdanke. Manche dieser Deutschen sind Güterschlächter, die sich überall da festsetzen, wo irgendeinem bedrängten Gutsbesitzer oder auch Bauern das Messer am Halse steckt. Sie kaufen dann diese Güter auf, bewirtschaften sie nicht etwa, sondern suchen sie lediglich mit Gewinn zu verkaufen. Durch eine Menge derartiger Schiebungen gewinnen sie natürlich Geld, und daran hängt ihr Herz. Sie sind dann keine Landwirte mehr, sondern Güterschlächter schlimmster Art.

Die deutsche Sprache haben diese über 400000 Deutschen in Südrußland alle beibehalten. „An ihrem altväterlichen Deutsch kann man heute noch feststellen, ob die Wiege ihrer Ahnen in der Pfalz, in Schwaben oder Oberbayern gestanden, So unglaublich breite Dialekte findet man in Deutschland gar nicht mehr. Dort haben sie sich längst abgeschliffen“ [1]). Der Unterricht in den Schulen ist auch das ganze Jahrhundert deutsch geblieben. Aber irgendwelches höheres deutsches Bildungsstreben ist diesen deutschen Kolonisten im allgemeinen nicht zuzusprechen. Stach [2]) meint sogar, „daß der Bildungstrieb in den russischen Bauerngemeinden in stetem Zunehmen begriffen ist, während viele deutschen Kolonisten in neuerer Zeit der Schule gegenüber sich mehr oder weniger gleichgültig verhalten. Der Kolonist zahlt für die Schule, was er zahlen muß, aber er fühlt doch darin eine gewisse Ungerechtigkeit, daß man seine Schule, die doch eigentlich eine Gemeindeschule war, isoliert hat. So hört man vielfach aus dem Munde der Kolonisten die Aeußerung: ‚Wir haben nur noch ein Recht an der Schule, und das ist Zahlen‘“.

Die deutschen Bauern in Südrußland sind zu zwei Dritteln evangelisch und zu einem Drittel katholisch. Der Pfarrer bildet bei jenen Deutschen, die fast ausnahmslos streng religiös sind, die einzige Stelle, von der Bildung und Fortschritt ausgeht.

Obwohl die Deutschen in Russisch-Polen, deren Zahl auf ca. $^1/_2$ Million sich beläuft, uns geographisch am nächsten liegen, so hat man dennoch sich am wenigsten mit ihrer Entwicklung beschäftigt. Es ist über diese deutschen Kolonien eigentlich kaum etwas Nennenswertes erschienen. Das einzige Material hierüber ruht in den einzelnen evangelischen Gemeinden Russisch-Polens.

Man darf wohl annehmen, daß die Schulen am besten organisiert sind von allen deutschen Kolonien in Rußland. Wie sonst, hat auch hier die evangelische Geistlichkeit — es kommen im allgemeinen nur evangelische Deutsche in Betracht — einen großen Ein-

1) Prosoroff (Pseudonym für Ernst Jenny) im „Roten Tag“ aus Höniger, Das Deutschtum im Auslande Leipzig 1913, S. 54.

2) Die Gefahren für das Deutschtum in den Kolonien Südrußlands, in Deutsche Monatsschrift für Rußland, Reval 1913, S. 465.

fluß auf die Kolonisten. Leider ist gerade von den Pfarrern die Polonisierung der deutschen Gemeinden eifrig betrieben worden, über die noch später Näheres ausgeführt werden soll.

Im allgemeinen wird bei einer Schilderung der Bedeutung der deutschen Kolonien in Russisch-Polen angeführt, daß die ganze industrielle Entwicklung Polens lediglich ein Werk der Deutschen gewesen ist. So war z. B. im Jahre „1821 Lodz noch ein Städtchen mit 800 Einwohnern, heute eine zwar wenig, schon aber durch den gewaltigen Fabrikbetrieb imponierende Stadt mit gegen 70 000 Deutschen bei über 300 000 Einwohnern“ [1]).

Aber auch die landwirtschaftliche Hebung Polens beruht vor allem auf der Tüchtigkeit der deutschen Bauern. Sie machen wenigstens doch die Hälfte sämtlicher Deutschen in Polen aus. Ueber diese deutschen Kolonisten schreibt der Präsident des Kameralhofes von Kjelce, Orlow: „Das Aeußere einer deutschen Wirtschaft stellt sich als etwas Abgerundetes und streng Durchdachtes dar. Ganz anders ist die Wirtschaft eines eingesessenen polnischen Bauern, der ein Landstück von gleichem Umfange bewirtschaftet. Während polnisches Bauernland zu 100 Rubel für den Morgen verkauft wird, werden deutsche Ländereien mit vollständiger Wirtschaftseinrichtung, sowie mit Gärten auf 200 Rubel für den Morgen eingeschätzt. . . . Die Ueberlegenheit der deutschen Kultur im Verhältnis zur polnischen fällt in der hiesigen Gegend recht reell in die Augen. Die deutschen Bauernwirtschaften sind sogar besser organisiert als die (polnischen) Gutswirtschaften“ [2]).

Zur Charakteristik der deutschen Ansiedler ist auch folgende Aeußerung des Polen Grabowski recht lehrreich. „Sie sind im großen und ganzen sehr fleißige, redliche, systematische und zähe Leute. Sie sind sehr argwöhnisch, wenig gesellig, umzäunen ihre Anwesen, pflanzen Bäume und halten bissige Hunde. Für uns Polen ist der deutsche Kolonist ein Feind wegen seines aggressiven und rücksichtslosen Rassen-Individualismus und seines Individualismus, der auf einer ernsten Natur beruht, welche sich nichts aus dem Beifall der Umgebung macht, während wir Sklaven der Gefallsucht sind“ [3]).

Wenig wissen wir auch über die Entwicklung und wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Kolonien in Wolhynien. Es sind wohl etwas mehr als 60 000 Deutsche in Wolhynien. Aus diesem Lande haben sie im Laufe einer kurzen Zeit einen fruchtbaren Winkel Rußlands geschaffen. Standen hier früher undurchdringliche Wälder, so ist heute das Land durchzogen von fruchtbaren Aeckern und Wiesen. Was Wolhynien heute ist, ist es ganz allein durch die 60 000 Deutschen geworden. In beharrlicher und treuer Arbeit haben sie als Pächter sich zu Wohlstand emporgeschwungen. „Der Wol-

1) B. Ischchanian, a. a. O. S. 35/36.

2) Die wirtschaftliche Lage und die Schulungsmittel der Bauern in den Gouvernements des Zartums Polen, Kjelce, 1898, S. 30—33, zitiert nach Georg Cleinow, Die Zukunft Polens, Bd. 1, Leipzig 1906, S. 135.

3) Aus „Das Deutschtum im Ausland“, Berlin 1914, Heft 22, S. 180.

hynier arbeitet meist selbst in der Mitte seiner Familie oder seiner Verwandten. Er ist sozusagen etwas patriarchalischer, als der süd- russische Kolonist, der sehr gern fremde Arbeiter, so auch Wolga- kolonisten, in seiner Wirtschaft beschäftigt" [1]).

Freilich dieses Abgesondertsein hat auch in den deutschen Kolonisten in Wolhynien ganz besondere Züge geprägt. Er ist, wie mir Pfarrer Althausen, der jahrelang dort Pfarrer war, erzählte, sozusagen ein Waldmensch geworden. Von tiefinniger Religiosität durchzogen, haben diese zerstreuten Kolonien sich ihre eigenen Geistlichen unter den Ihren erwählt. Wie die Schulverhältnisse in Wolhynien liegen, darüber kann man kein allgemeines Urteil fällen, sondern nur in bezug auf einige Kolonien. Es gibt jedenfalls dort Kolonien, die sich eine gute deutsche Schule geschaffen haben und unterhalten.

Von den Ansiedlungen der Deutschen in Transkaukasien ist nicht allzuviel zu berichten. Es sind heute wohl kaum noch 10000 Deutsche dort vorhanden.

Allen diesen deutschen Bauernkolonisten drohte seit dem Jahre 1871 der Untergang. Damals wurden alle die Vergünstigungen, die ihnen einst zuteil geworden waren, aufgehoben. Sie wurden in die russische Armee eingereiht, aber sie haben sich damit abgefunden und in Treue dem russischen Zaren ergeben. Wohl haben sie die deutsche Kultur immer hochgehalten, aber sich dennoch stets als Glieder des russischen Staates gefühlt.

Trotzdem ging die Regierung gegen diese Deutschen vor und suchte sie allmählich auszurotten. Das Gespenst von dem Einfall der deutschen Heere in Rußland hat ja schon lange die panslavistischen Kreise erfüllt. Daß Rußland das nächste Eroberungsziel des Deutschen Reiches sein sollte, darüber war bei diesen Leuten seit dem deutsch-österreichischen Bündnisse kein Zweifel mehr. Die deutschen Bauern bekamen dies zu schmecken, sobald der Panslavismus ans Ruder kam.

Es sind anfangs keine groben Mittel, mit denen die Ausrottungspolitik des Deutschtums in Rußland betrieben wurde. Zuerst ließ der russische Staat den Großgrundbesitzern in Wolhynien freie Hand, gegen die deutschen Pächter vorzugehen. Nachdem diese Herren ihr Amt richtig aufgefaßt hatten, verdrängte auch die Regierung ihrerseits die deutschen Bauern vom Boden.

Es ist nicht uninteressant, wie diese Politik im einzelnen durchgeführt wurde. Es sei auf einen Bericht eines Pfarrers aus Wolhynien verwiesen, den Lane in seiner Schrift [2]) zum Abdruck bringt.

Im Jahre 1911 wurde bei der Duma der Stolypinsche Gesetzentwurf eingebracht, wonach allen Deutschen das Pachten und Kaufen von Land in Wolhynien verboten werden sollte, „was einer Vernichtung der Kolonien gleichkäme" [3]).

---

1) Adolf Lane, Deutsche Bauernkolonien in Rußland, a. a. O. S. 10.

2) Lane, Deutsche Bauernkolonien in Rußland, a. a. O. S. 13/14.

3) Faure, Die Lage der Auswanderer in der alten und neuen Heimat, in „Das Deutschtum im Auslande", 1913, S. 741.

„Es müsse deshalb vorgegangen werden gegen — wie die Diskussion wörtlich sagte — ‚das Bestreben der germanischen Rasse, die deutsche Kolonisierung zu einem System der friedlichen Eroberung der Nachbarlande auszugestalten‘. Die Vorlage, die ‚ausländischen Ansiedlern, sowie nicht orthodoxen Uebersiedlern aus dem Weichselgebiete, die sich in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien niedergelassen haben, den Erwerb wie auch die Pacht von Grundbesitz auf dem flachen Lande verbot‘, ist zurückgezogen worden, weil sie in der Duma keine Mehrheit gefunden hatte und ist auch in einer neuen gemilderten Gestalt noch nicht wieder zur Verhandlung gekommen. Indem alle deutschen Abgeordneten ihr Verbleiben in der Oktoberfraktion von der Ablehnung abhängig machten, erzwangen sie diese, und darauf zog die Regierung den Entwurf zurück. Sie ist so weniger durch sich selbst bedeutsam geworden als durch ihre Wirkung. Denn sie führte zu Auseinandersetzungen in der Oktoberfraktion, in der ja auch Abgeordnete nichtrussischer Nationalität saßen, und sie führte weiterhin zu einer Lockerung dieser deutschen Bevölkerung im ganzen russischen Süden von ihrer Scholle, da die Verwaltung bereits daran ging, wenigstens an einzelnen Stellen, ungefähr in dem Sinne des — noch gar nicht Gesetz gewordenen — Entwurfes zu handeln. Diese Lockerung rief eine starke Abwanderung hervor, teilweise nach überseeischen Gebieten, z. B. Kanada, teilweise nach dem Deutschen Reich und teilweise nach den Ostseeprovinzen“ [1]).

Aber auch der Süden und insbesondere die Wolgagegend wurden von der Russifizierungspolitik ergriffen. Von vornherein war die Wolgagegend am ungünstigsten gestellt, da hier die russischen Einrichtungen überall Platz griffen. Dadurch, daß man den dortigen Deutschen die Möglichkeit nahm, sich weiter auszudehnen, indem ihnen kein Land zur Verfügung gestellt wurde, hatte man viele Kolonien dem wirtschaftlichen Ruin nahe gebracht und die dort wohnenden Deutschen zur Auswanderung gezwungen. Auch gegen die deutsche Schule konnte man an der Wolga leicht vorgehen und hat sich nicht gescheut, in diesem Sinne zu wirken.

Die Deutschen in Südrußland mußten die Abkehr der russischen Regierung von den bewährten Grundsätzen eines Alexanders I. ebenfalls in stärkstem Maße empfinden. Die Berichte, die zu uns nach Deutschland gekommen sind, können natürlich nur sehr spärlich sein, da sowohl die deutschen Pfarrer als auch die deutschen Lehrer sich niemals anmaßen durften, irgend etwas darüber zu berichten.

Wie sehr auch der Süden zu leiden hatte, ergibt sich aus einer Aeußerung, die Walter Hauff [2]) anführt: „Mit Ingrimm erzählte mir ein alter Schwab, dessen Eltern aus Reichenbach bei Göppingen eingewandert waren, sie hätten sich in ihrem Dorfe für alle Fälle eine

1) Otto Hoetzsch, Rußland, Berlin 1913, S. 488/489.

2) Die Auswanderung der Schwaben nach Rußland im Anfange des vorigen Jahrhunderts, „Deutsche Erde“, 1909, S. 111.

Kasse eingerichtet, in die jeder einzahlte, je nachdem die Ernte ausgefallen war. Eines schönen Tages hatte der Regierungsbeamte erklärt, die russische Regierung wolle die Kasse verwalten und, um dem fortgesetzten Drucke zu entgehen, hätten sie schließlich zugestimmt. Gesehen hatten sie seitdem von dem Gelde nichts mehr."

Es ist selbstverständlich, daß solche Handlungen, die sich doch wahrscheinlich in den verschiedensten deutschen Bezirken wiederholt haben, nicht ohne Einfluß auf die gesamten Deutschen in Südrußland bleiben konnten. Diese deutschen Kolonisten mußten fühlen, wie ihnen der Boden unter den Füßen weggezogen wurde. Der Ton der echtrussischen Organe, die einen großen Einfluß auf die Regierung hatten, konnte auch ihnen nicht verborgen bleiben. Was für einen Eindruck mußten die Ausführungen in einer russischen Zeitschrift machen: „Wie können wir solche Menschen für unsere Mitbürger halten? Warum sitzen sie (die Kolonisten) hier, wenn ihr Herz in Berlin ist; warum drängen sie sich in unsere Mitte hinein? Wir brauchen weder sie, noch ihre Dreschmaschinen, laßt sie dahin gehen, woher sie gekommen sind." Der Ton ist hier noch gemäßigt, gegenüber den Hetzorganen, die, wie die Nowoje Wremja in ihren Haßartikeln die Ausrottung des Deutschtums in Rußland mit Haut und Haaren wollten.

In Russisch-Polen ging man daran den deutschen Schulunterricht zu untergraben. Doch all dies hätte niemals hingereicht, die deutschen Bauern so stark in Gefahr zu bringen, ihr Deutschtum zu verlieren, als die Polonisierungsbestrebungen einer Anzahl deutsch-evangelischer Pfarrer. Ein evangelischer Geistlicher schreibt hierüber: „Das Konsistorium lutherischer Konfession hatte schon bereits seit 1870 für polnische Art sich erwärmt und sein Ziel darin gesetzt, die deutschen Polen für das Polentum zu gewinnen. Während man aber damals noch in Zusammenstellungen, welche unter Mitwirkung der Geistlichkeit zustande gekommen war, die polonisierten Deutschen jämmerliche Zwittergestalten nannte, die von den Nationalpolen nicht als Polen anerkannt und von den Deutschen bemitleidet, wenn nicht verachtet wurden, wenn damals die Pastoren selbst im Gegensatze zum Konsistorium gegen Katholisierung, aber auch gegen Polonisierungsversuche in den deutschen Schulen protestierten, so sind Urteil und Geschmack darin heute ja anders geworden" [1]. Arthur Rohde [2]) hat in seiner Schrift Zeugnisse von Deutschen dafür angeführt, die beweisen, wie der evangelische Pfarrer überall versucht, die polnische Sprache zur Herrschaft zu bringen. Er stellt die Namen von 61 deutschen evangelischen Pfarrern zusammen, von denen nur 10 als deutsch zu bezeichnen sind. Auch bietet er Beispiele dafür, wie deutsche Pastoren sich an die Spitze der revolutionären polnischen Bewegung gestellt haben, die das Weichselgebiet wieder zum Königreich Polen machen wollen.

1) Alexander Faure, Die Deutschen in Russisch-Polen, München 1907, S. 24.

2) Die evangelischen Deutschen in Russisch-Polen, ihr drohender Untergang und die Möglichkeit ihrer Rettung, Lissa i. P. 1910.

Es sind nun keineswegs diese beiden evangelischen Pfarrer, die die Polonisierungsbestrebungen der deutschen Geistlichkeit in Polen brandmarken, sondern auch ein so unbefangener Beurteiler, wie Georg Cleinow [1]), der die polnischen Verhältnisse sehr genau kennt, kommt zu demselben Urteil.

II. Die bisher stattgefundene Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche.

1. Die von der Ansiedlungskommission angesetzten Rückwandrer.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier an dieser Stelle die ganze Entstehung und Entwicklung der neupreußischen Kolonisation in den Provinzen Westpreußen und Posen zu schildern.

Aber trotz dieser Voraussetzung wird einiges hervorgehoben werden müssen, um ein rechtes Bild von den von der Ansiedlungskommission angesetzten Auslanddeutschen zu erhalten. So wird man nicht umhin können, in kurzen Strichen den Hintergrund zu zeichnen, auf dem sich die Ansiedlungstätigkeit abspielt.

Das Ansiedlungsgesetz ist hervorgegangen aus der Erkenntnis der Polengefahr, die für den preußischen Staat besteht. „Wer sie noch leugnet, hat“, wie der Historiker Martin Spahn schreibt, „entweder keinen Einblick in die Verhältnisse, oder es geht ihm die Fähigkeit ab, die politische Lage und die Erfordernisse eines Staates zutreffend zu erwägen“ [2]). Spahn fährt in seinem Aufsatze dann weiter fort, daß sich der preußische Staat den Polen gegenüber in der Defensive befindet.

Aus dieser Erkenntnis der Defensivstellung heraus erließ Otto v. Bismarck das Ansiedlungsgesetz im Jahre 1886. Die Ziele des Gesetzes werden am prägnantesten in dem Satze zum Ausdruck gebracht: „Zur Stärkung und Vermehrung des deutschen Elementes gegen polonisierende Bestrebungen sollen deutsche Bauern und Arbeiter angesiedelt werden“. Bismarck hat den Sinn des Gesetzes in seiner großen Polenrede in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Januar 1886 mit den Worten bezeichnet, die Verhältniszahl zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung möglichst zum Vorteil der Deutschen zu bessern.

Nationalpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen sollen im Dienste der Vermehrung des Deutschtums in den beiden Ansiedlungsprovinzen ergriffen werden oder, wie v. Both [3]) gesagt hat, die polnische Frage soll im Wege der inneren Kolonisation gelöst werden. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß die Zukunft

---

1) In: Die Zukunft Polens, Bd. 1, S. 133/35.

2) Martin Spahn, Beitrag zur Polenpolitik, in der Zeitschrift „Hochland“, Jahrgang 1908, zitiert nach Joh. Altkemper, Deutschtum und Polentum, Leipzig 1910, S. 59.

3) v. Both, Die staatliche Ansiedlungstätigkeit in Westpreußen und Posen, in „Die Ostmark“, herausgegeben von Mitscherlich, Leipzig 1911, S. 75.

eines Volkstums auf der bäuerlichen Unterschicht im weitesten Sinne des Wortes beruht.

Der Entwurf des Ansiedlungsgesetzes sieht die Ansetzung von 40000 Deutschen als zweckentsprechend vor. Gleich zu Beginn der Ansiedlungstätigkeit erhob sich die Frage, woher Kolonisten nehmen. „Man dachte an westfälische Bauernsöhne, an die Schwaben Friedrichs des Großen, daneben an einheimische auswandernde Landwirte“ [1]).

Auch eine Aeußerung des Landwirtschaftsministers v. Lucius in den Landtagsverhandlungen am 22. Februar 1886 bestätigt diese Ansicht: „Auf der anderen Seite ist es etwas, was durch die ganze letzte Generation hindurchgeht, daß man erkennt, daß es wünschenswert ist, daß einem Teil unserer überflüssigen Kräfte, der sich jetzt der Auswanderung zuwendet, die Gelegenheit in der Heimat geboten wird, sich hier ansässig und seßhaft zu machen“ [2]).

Aber alle diese Voraussetzungen gingen nicht in Erfüllung. Es fehlte in der Tat in Deutschland an geeigneten Ansiedlungslustigen für die neupreußische Kolonisation in den polnischen Gebieten. Von vornherein ging selbstverständlich die Absicht der Regierung dahin, die Zahl der Deutschen in den Ansiedlungsprovinzen zu vermehren. Es sollten demnach weniger Einheimische aus Westpreußen und Posen angesiedelt werden, als vielmehr Deutsche aus den übrigen preußischen Provinzen und deutschen Staaten. Doch notgedrungen mußte sich die Ansiedlungskommission in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit damit abfinden, mehr als die Hälfte ihrer Ansiedler aus den Provinzen Posen und Westpreußen zu nehmen. Bis zum Jahre 1888 betrug der Prozentsatz der aus den Ansiedlungsprovinzen Gebürtigen 53, und auch in den nächstfolgenden Jahren, bis zum Jahre 1896, machten die Ansiedler aus den Ansiedlungsprovinzen mehr als über 40 Proz. aus. Dabei fand noch eine Beschränkung in der Ansiedlung statt. Es wurden jährlich nur 200 Familien angesiedelt.

Die Werbekraft der Ansiedlungskommission bei dem deutschen Bauerntum unseres Vaterlandes war gering. Erst Ende der 90er Jahre mehrten sich die Ansiedler aus dem Westen. Aber auch damit gelang es der Ansiedlungskommission keineswegs, die Zahl der Ansiedler über durchschnittlich 500 bis zum Jahre 1902 zu vermehren. Eine verstärkte Ansiedlungstätigkeit trat erst seit 1902/03 ein, als Rückwandrer in größerer Zahl angesiedelt wurden. Wohl waren auch schon bereits in den Jahren vorher Auslanddeutsche von der Ansiedlungskommission angesetzt worden, doch betrug ihr Prozentsatz unter der Zahl der Ansiedler im Durchschnitt 12. Im Jahre 1903 jedoch wurden 460 Auslanddeutsche unter 1476 Ansiedlern oder 31,7 Proz. angesiedelt. Im Jahre 1904 betrug die Zahl der Auslanddeutschen 377 unter 1480, im Jahre 1905 639 unter 1527

1) Gustav v. Heyer, Die Entwicklung des Ansiedlungsgedankens, in „25 Jahre Ansiedlung“, Lissa i. P. 1911, S. 8.

2) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. Herausgegeben von der Ansiedlungskommission Berlin 1907, S. 16.

oder 41,8 Proz., im Jahre 1906 514 unter 1568 oder 32,8 Proz. Bis zum Jahre 1906 betrug die Zahl der Auslanddeutschen 2435 bei insgesamt 11 957 Ansiedlern; ihr prozentualer Anteil war 20,4. In den folgenden Jahren wurden erheblich mehr Auslanddeutsche angesetzt als in den früheren Jahren. Im Jahre 1907 waren es 676 Rückwandrer unter 1660 Ansiedlern, im Jahre 1908 594 unter 1526, im Jahre 1909 454 unter 1386, im Jahre 1910 353 unter 1598, im Jahre 1911 437 unter 1443.

Seit dem Jahre 1912 läßt die Ansiedlungstätigkeit beträchtlich nach; es betrug in diesem Jahre die Zahl der angesetzten Personen nur 864, darunter 249 Rückwandrer und im folgenden Jahre 1913 sogar nur 823, worunter 247 Rückwandrer waren. Im Kriegsjahre 1914 befanden sich 91 Auslanddeutsche unter den 426 Ansiedlern [1]).

Von sämtlichen angesetzten Renten- und Pachtansiedlern stammen aus den Ansiedlungsprovinzen 5706 = 26,3 Proz., aus dem übrigen Deutschland 10 550 = 48,7 Proz., aus dem Auslanddeutschtum 5480 = 25 Proz. Unter der Gesamtzahl von 21 683 Ansiedlern nehmen also die Auslanddeutschen den vierten Teil ein.

Bei einer Betrachtung der Arbeiter und Handwerker, die sich in den Ansiedlungsdörfern und Ansiedlungen befinden, ist zu unterscheiden, ob es sich um Leute handelt, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Gütern, die noch im Großbetrieb bewirtschaftet wurden, angesiedelt sind, oder ob sie bei den Ansiedlern Wohnung haben.

Die Ansiedlungskommission hat vom Jahre 1886—1900 wenig Wert auf die Gründung von selbständigen Arbeiterstellen gelegt. Ihre Zahl betrug bis zum Jahre 1900 nur 436; darunter befinden sich auch sehr viele Handwerkerstellen. Diese 436 Stellen sind selbstverständlich, da es sich um Rentengüter handelt, unter der oben angegebenen Zahl von Renten- und Pachtansiedlern enthalten. Wie hoch die Zahl der Rückwandrer, die als Arbeiter angesiedelt sind, ist, läßt sich nicht genau sagen, doch ist anzunehmen, daß wenigstens die Hälfte von diesen 436 Stellen von Rückwandrern besetzt sind.

Seit 1900 gründete die Ansiedlungskommission Arbeitermietstellen, wofür die Mieter 100—120 Mark Mietzins jährlich zu zahlen hatten. Diese Arbeitermietstellen wurden hauptsächlich im Interesse der Rückwandrer geschaffen. Bis zum Jahre 1907 bestanden 806 Mietwohnungen in 458 Häusern [2]), die zur Hälfte von Rückwandrern besetzt waren. Selbstverständlich werden diese Arbeitermietstellen nicht als Renten- oder Pachtstellen bezeichnet.

Seit dem Jahre 1907 sah sich die Ansiedlungskommission veranlaßt, das System der Auslegung von Arbeitermietstellen einzustellen.

1) Auf Grund der Jahresberichte der Ansiedlungskommission.

2) Diese Zahlen sind von Gaede in seinem Aufsatz: „Innere Kolonisation und Kleinwohnungswesen in der Ostmark", in der Zeitschrift „Das Land", Jahrg. 21, Berlin 1912, S. 402, angegeben.

Derartige Arbeiterstellen werden allmählich in Rentengüter umgewandelt, so daß Ende 1914 nur noch 104 Wohnungen vermietet waren.

Seit 1907 wurde jedoch von den Rentengütern ein höherer Prozentsatz wie bisher, als Arbeiterstellen ausgelegt. Bis Ende 1909 wurden ca. 900 Arbeiter-Rentenstellen zu Eigentum gegen Rente gegründet. Der Anteil der Rückwandrer daran beträgt 30,4 Proz. (nach den Untersuchungen von Gaede)[1]. Nach dem letzten Jahresberichte von 1914 sind insgesamt 2426 Häuslerstellen zu Rente vergeben worden. Im allgemeinen wird sich wohl der von Gaede angegebene Prozentsatz der Rückwandrer gehalten haben. Es wären demnach ungefähr $^1/_3$ dieser Stellen im Besitze von Rückwandrern. Da alle diese Arbeiterstellen Rentengüter sind, so sind sie selbstverständlich in der oben angegebenen Zahl der Renten- und Pachtansiedler enthalten. Man erhält dadurch eine ungefähre Angabe, wie viele von den 5427 als Renten- oder Pachtansiedler angesetzten Rückwandrern Arbeiterstellen innehaben. Nach unserer angegebenen Berechnung wären demnach ca. 800 von den 5427 Rückwandrern auf Arbeiterstellen angesetzt.

Weiterhin befinden sich aber auch noch 635 Rückwandrerfamilien in Ansiedlungsdörfern und Ansiedlungen bei Ansiedlern. Meist haben die Rückwandreransiedler sich ihre Leute aus der Heimat mitgebracht.

Außerdem fanden sehr viele Rückwandrer auf den Ansiedlungsgütern, solange diese im Großbetrieb bewirtschaftet wurden, Anstellung als Arbeiter und Handwerker. Leider hat die Ansiedlungskommission über diese Zahl der deutschen Arbeiter auf ihren Gütern erst in der letzten Zeit genauere Zahlen angegeben. Wenn auch die Zahl der Arbeiter stets schwankt und abnehmen muß von dem Zeitpunkte an, wo das Gut aufgeteilt wird, so wäre dennoch eine Angabe für die einzelnen Jahre recht wünschenswert. Aber schließlich erhält man ja auch ein Bild, wenn man einige Jahre herausgreift. So befanden sich Ende 1909 1769 deutsche Arbeiter- und Handwerkerfamilien und 331 ledige deutsche Arbeiter auf den Ansiedlungsgütern; davon betrug die Zahl der Rückwandrerfamilien 1052, dazu kamen noch 149 ledige Rückwandrer. Im Jahre 1910 wurden 1494 Arbeiterfamilien und 334 ledige Arbeiter auf den Ansiedlungsgütern beschäftigt; darunter waren 908 Rückwandrerfamilien und 169 ledige Rückwandrer. In dem letzten Berichte über das Jahr 1914 hat die Ansiedlungskommission keine Zahlen über die von ihr beschäftigten Arbeiter angegeben.

Die Herkunft der Rückwandrer läßt sich leider nur bei den Renten- und Pachtansiedlern angeben, auch hier handelt es sich nur um eine ungefähre Angabe. Von diesen ca. 5480 Rückwandrern stammen aus Rußland 4900, aus Galizien 500 und aus Ungarn 80.

1) Gaede, Ergebnis einer Untersuchung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Arbeiter-Rentenstellen der Ansiedlungskommission. Drucksache zu No. 2 der Tagesordnung der Sitzung der Ansiedlungskommission vom 29. Januar 1912 (ohne Seitenzahlen).

Die Ansiedlungskommission gibt mir als aus Russisch-Polen stammend ca. 3540 Familien an; die übrigen aus Rußland gebürtigen Familien verteilen sich auf Wolhynien, Südrußland und die Wolgagegend. Jedoch nehmen darunter die aus Wolhynien Stammenden den größten Prozentsatz ein. Die südrussischen und Wolga-Deutschen sind gering an Zahl vertreten.

Es ist nun interessant zu sehen, wie diese Rückwandrer zur Ansiedlungskommission gekommen sind. Im allgemeinen hat eine Werbung stattgefunden, um unter den Auslanddeutschen die Rückwanderung nach den Ansiedlungsprovinzen anzuregen.

Eine Ausnahme machen jedoch mehrere deutsch-russische Familien, die im Jahre 1887, also gleich zu Beginn der Ansiedlungstätigkeit, in Bobrau im Kreise Straßburg als Pächter angesetzt wurden. „Die Leute, welche sich mit einer Bittschrift an Fürst Bismarck gewandt haben, besaßen nicht das Geringste an Hab und Gut und wurden daher seitens der Ansiedlungskommission mit einem Vorschuß von 2000 M. versehen, wofür sie sich das lebende und tote Inventar anschaffen konnten“ [1]).

Aber diese Leute haben auch keine weiteren Deutschen aus Rußland nachgezogen. Erst durch die Werbung der Landbank hat die Ansiedlungskommission einen stärkeren Zuzug von deutsch-russischen Rückwanderern erhalten. Die Landbank ist 1895, wie Ludwig Bernhard [2]) ausführt, im engen Bunde mit den Führern des Deutschen Ostmarkenvereins gegründet worden. Nach Stumpfe [3]) verdankt die Ansiedlungskommission einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Zuzuges aus Rußland der Agitation der Landbank und ihres Hauptagenten Moses. Stumpfe schreibt: „Ich habe mehrere deutsch-russische Kolonisten der Ansiedlungskommission gefragt, wodurch sie in ihre neue Heimat gekommen sind, und habe die Antwort erhalten, sie hätten sich bei der Landbank ankaufen wollen, welche bei ihnen agitiert habe, und hätten erst in Deutschland von dem Bestehen der Ansiedlungskommission erfahren, bei welcher sie dann schließlich gekauft hätten.“ Die Ansicht von Stumpfe ist jedenfalls falsch, als wenn nun die überwiegende Mehrzahl der deutsch-russischen Rückwandrer durch die Landbank in die Ansiedlungsprovinzen gekommen wäre.

Weit mehr Ansiedler, als durch die Landbank, sind durch Professor Fabarius-Witzenhausen zur Ansiedlungskommission gekommen. Fabarius hat im Jahre 1898 in Coblenz den „Evangelischen Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer“ begründet und hierbei den wunderschönen Gedanken zu verwirklichen gesucht, „nach Lage der Dinge und der neueren Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland einerseits, sowie der Lage des Deutschtums in Amerika und in Osteuropa andererseits die Auswanderung und Rückwanderung so-

1) Heinrich Sohnrey, Das Ansiedlungswesen in Posen und Westpreußen, in der Zeitschrift „Das Land“, Berlin 1897, S. 265.

2) Ludwig Bernhard, Die Polenfrage, Leipzig 1910, S. 569.

3) Stumpfe, Polenfrage und Ansiedlungskommission, Berlin 1902, S. 223.

wohl theoretisch wie praktisch zusammen zu behandeln“ [1]). Fabarius gründete dann in Witzenhausen die Kolonialschule, und hier wurde der Versuch gemacht, schwäbische Kolonisten aus Südungarn und Galizien als Landarbeiter für die deutsche Landwirtschaft zum Ersatz für die polnischen und slawischen Sachsengänger herbeizuziehen.

Dies gelang in großartiger Weise. Ein Teil dieser deutschen Kolonisten wurde zur Rückwanderung nach den Ostmarken veranlaßt. „Der Festigung der durch diese Arbeit geschaffenen Beziehungen, sowie der Schaffung neuer Verbindungen galt eine im Herbst 1900 unternommene Reise von Fabarius und Aldinger nach Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Rußland und Galizien“ [2]). So wurden deutsche Kolonisten aus Südrußland und Wolhynien zur Rückwanderung veranlaßt. „Der Ansiedlungskommission wurde nahegelegt, deutsche Bauern aus Wolhynien in ihren Gebieten anzusetzen, was seither im wachsenden Maße erfolgte. Dreimal bereiste der damalige Geschäftsführer des Vereins die in Betracht kommenden Gegenden Rußlands. Durch die dankenswerte Beihilfe des Hilfsausschusses für die Notleidenden Rußlands wurden die recht beträchtlichen Mittel beschafft, die diese ganze umfangreiche und mühsame Arbeit erforderte. Frühjahr 1908 wurde in Witzenhausen bei dem evangelischen Hauptverein eine besondere Abteilung für deutsche Rückwandrer eingerichtet“ [1]). Im Jahre 1909 wurde diese Stelle aufgelöst, da der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer gegründet wurde. Jedenfalls hat Professor Fabarius eine reiche Werbetätigkeit für die Rückwanderung nach den Ansiedlungsprovinzen entfaltet. Durch ihn sind wohl 1000 Ansiedler der Ansiedlungskommission zugeführt worden.

Auch Pfarrer Rosenberg, der Gründer der Kleinsiedlungs-Genossenschaft Ostrowo, der lange Zeit in Russisch-Polen Pfarrer war, hat befruchtend auf die Auswanderung von Deutschen aus Russisch-Polen nach den Ansiedlungsprovinzen eingewirkt. Rosenberg erkannte, daß die deutschen Bauern in Russisch-Polen durch die Unterdrückung der deutschen Schule und des deutschen Gottesdienstes nicht nur durch die russischen Behörden, sondern vornehmlich auch durch die evangelische Geistlichkeit der Polonisierung anheimfallen würden. Er erließ, als er in den Ansiedlungsprovinzen Pfarrer wurde, einen Aufruf an die evangelischen Deutschen in Polen, um sie zur Rückwanderung zu bewegen. So haben sich denn viele um Erhaltung ihres Glaubens willen nach der deutschen Heimat aufgemacht und durch die Ansiedlungskommission eine Heimstätte gefunden.

Es mag vielleicht nach unseren bisherigen Berichten über die Werbungstätigkeit auffallen, daß die Ansiedlungskommission selbst keinerlei Werbung in dem Ausland unter dem Deutschtum vor-

---

1) Nach persönlichen Mitteilungen von Professor Fabarius.
2) Pfarrer Griesebach, Auswanderer und Wandererfürsorge, Leipzig 1910, S. 9 u. 10.

genommen hat. Stumpfe[1]) hat auch deswegen der Ansiedlungskommission starke Vorwürfe gemacht und zum Vergleiche hingewiesen auf die großartige Werbetätigkeit Friedrichs des Großen in den außerpreußischen Staaten. Aber man darf doch nicht vergessen, daß alle Verhältnisse heute ganz anders geordnet sind als zu jener Zeit. Die Ansiedlungskommission konnte keine offizielle Werbetätigkeit entfalten, da hieraus allzuleicht Konflikte mit den Regierungen entstanden wären. Es ist auch wahrscheinlich, daß bei einer derartigen Werbetätigkeit, wenn sie von der Ansiedlungskommission selbst ausgegangen wäre, der ganze Zustrom von den russischen Behörden unterdrückt worden wäre.

Darüber kann gar kein Zweifel sein, daß der erste Präsident der Ansiedlungskommission, v. Wittenburg, sofort klaren Blickes die Bedeutung des Auslanddeutschtums für die Zwecke der Ansiedlung erkannte und sich auch die Werbetätigkeit nutzbar machte. Dies war aber doch die Hauptsache. Es lag ganz und gar in der alldeutschen Natur des Präsidenten v. Wittenburg begründet, den Brüdern im Auslande eine Heimstätte in den Ansiedlungsprovinzen zu bereiten. So manches Aktenstück ruht noch in den Schränken der Ansiedlungskommission, das beweist, wie Wittenburg die Uebersiedlung der deutschen Rückwandrer durchführte.

Aber auch die direkte Werbung hat die Ansiedlungskommission in gewissem Sinne dennoch unterstützt. Sie hat sich in Verbindung gesetzt mit den in Odessa, Kiew, Moskau und in Warschau befindlichen deutschen Hilfskomitees, die sich der Rückwandrer annahmen[2]).

Aber man unterschätze auch nicht neben der direkten Werbung die Bedeutung der indirekten Werbung. Die bereits in den Ansiedlungsprovinzen angesetzten Rückwandrer haben doch ihre Verwandten und Bekannten von ihrem Schicksale in der deutschen Heimat benachrichtigt und ihnen erzählt von den geordneten Zuständen im Deutschen Reiche, von der schönen Aufnahme, die sie in ihrem alten Vaterlande gefunden haben. Sie haben die Berichte der Ansiedlungskommission mitgeschickt, die von dem Neuland, das in Deutschland vorhanden ist, Zeugnis ablegen sollten. Auf diese Weise sind Tausende zur Rückwanderung nach dem Deutschen Reiche geworben worden.

Aber bei der Werbung allein darf es ja nicht bleiben; die Hauptsache ist die Ansiedlung. Es ist klar, daß nicht jeder Rückwandrer genommen werden konnte. Zuerst mußte er einen Fragebogen ausfüllen. Schon dadurch erhielt die Ansiedlungskommission einen gewissen Ueberblick darüber, ob er für die deutschen Verhältnisse geeignet war. Aber das allein konnte nicht genügen. Man wird erst recht das Risiko, das die Ansiedlungskommission bei der Ansetzung von Rückwandrern übernahm, erkennen, wenn man die Ansiedlung von Reichsdeutschen damit vergleicht. Bei diesen einheimischen

1) a. a. O. S. 208 und folgende.

2) Vgl. hierzu die von der Ansiedlungskommission in zwangloser Reihenfolge herausgegebenen Flugschriften „Neues Bauernland“.

Bewerbern konnte die Ansiedlungskommission, um Sicherheit zu haben, einen wirklich brauchbaren Ansiedler anzusetzen, bei dem Landrate, bei dem Bürgermeister oder sonst einer Behörde Erkundigungen einziehen. Bei jedem Rückwandrer fiel aber derartiges von vornherein weg, da es eine solche Auskunftsstelle nicht gab, und das Risiko mußte noch größer sein, da „anfangs sehr viele schiffbrüchige Existenzen, Grundstücksspekulanten und Angehörige von Gesellschaftsschichten, die der körperlichen Arbeit ungewohnt sind, in großer Zahl die Ansiedlungskommission mit Ansiedlungsanträgen bestürmten. Erst allmählich ließ sich der Bedarf aus Leuten zusammenziehen, die aus dem eigentlichen Bauernstande oder aus der ländlichen Arbeiterbevölkerung hervorgegangen und darin verblieben waren oder dahin zurückzukehren wünschten“ [1]). Wenn man alles dieses berücksichtigt, so wird man erst klar erkennen, was für ein weitschauendes Verständnis der erste Präsident, v. Wittenburg, an den Tag legte, als er deutsche Rückwandrer ansiedelte. Hier siegte das warme Nationalgefühl über alle bureaukratischen Engherzigkeiten, die Zweifel an dem Werte und der Bedeutung der Rückwandrer erhoben.

Die Ansetzung der Rückwandrer erfolgte nun, wie sich bereits aus unseren Darlegungen ergibt, in dreifacher Weise: 1) als Rentenstellenbesitzer, 2) als Pachtansiedler, 3) als Arbeiter auf Ansiedlungsgütern. Im allgemeinen werden bei der Entscheidung, welche Art der Ansiedlung für den Rückwandrer geeignet ist, die bisherige Tätigkeit und das mitgebrachte Kapital ausschlaggebend sein. Ob Arbeiter oder Ansiedler, darüber wird sich ja sehr leicht auf Grund von einigen Unterlagen die Entscheidung fällen lassen. Sehr oft haben die Rückwandrer auf Ansiedlungsgütern, die im Großbetrieb bewirtschaftet wurden, sich das genügende Vermögen erspart, um eine selbständige Stelle zu erwerben.

Zur Ansetzung als Rentenansiedler bedarf es natürlich einer entsprechenden Geldsumme, die je nach der Größe des Gutes verschieden ist. Es ist dazu ein Vermögen von wenigstens 3500 M. erforderlich.

Für die Ansetzung vieler Rückwandrer hat aber die Ansiedlungskommission eine neue Art der Ansiedlung angewandt: die Ueberlassung in Zeitpacht. „Es wurden so die Rückwandrer angesiedelt, die wenig Kapital, aber große Landansprüche mitbrachten und die angesiedelt werden mußten, wenn man sie nicht der Auswanderung über See preisgeben wollte“ [2]), so hat die Denkschrift der Ansiedlungskommission die Entstehung der Pachtansiedlung motiviert. Zum Erwerb einer Pachtstelle sind 2500 M. erforderlich. Bis 1914 waren 2288 Pachtstellen vergeben worden. Wie hoch der Anteil der Rückwandrer daran ist, läßt sich leider nicht angeben.

Eine weitere, höchst wichtige Frage besteht darin, ob die Auslanddeutschen mit Einheimischen vermischt, oder gesondert für sich an-

1) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 65.
2) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 69.

gesiedelt werden sollen. Für diese erstere Art der Ansetzung spricht, daß die Rückwandrer so am besten in die deutschen Verhältnisse eingewöhnt werden. Nach der Ansiedlungskommission besteht „in landsmännisch geschlossenen Ansiedlungen die Gefahr, daß die Ansiedler zu eigensinnig bei ihren einheimischen Gewohnheiten beharren und versauern“ [1]). Der Kolonisator wird auch mit der fernen Zukunft rechnen müssen und im Auge behalten, daß durch die allmähliche Vermischung der Auslanddeutschen und der verschiedenen deutschen Volksstämme ein neuer Bauernschlag entsteht.

Freilich bestehen gegen diese Mischung der Ansiedler ganz erhebliche Bedenken. Die Ansiedler vermischen sich nicht so schnell, wie angenommen wird, mit den Einheimischen. Ueberhaupt stehen sie sich bisweilen fremd gegenüber, wenn sie aus den verschiedensten Gegenden zusammengewürfelt sind. In der „Ostmark“ hat ein Kundiger nicht mit Unrecht gesagt: „Der Deutsche hängt weniger an der Scholle, doch stark an der Sippe. Wo er letztere findet, wird er immer gern hingehen. Ein junger Schwabe, der Lust hat auszuwandern, wird nicht mehr so leicht nach Amerika gehen, sondern unter gleichen Bedingungen lieber seine Volksgenossen in der Ostmark aufsuchen“ [2]). Auch Mathäi hat für das Gedeihen der deutschen Kolonien in Rußland als Voraussetzung die gemeinsame Herkunft der Ansiedler angesehen: „Mustern wir der Reihe nach sämtliche deutschen Kolonien Rußlands und Ungarns, so werden wir finden, daß diejenigen unter ihnen am besten gediehen sind, sich am raschesten zu einem dauernden Wohlstande emporgeschwungen haben, deren ursprüngliche Ansiedler in ihrer Heimat ein und demselben Landesstamme, ein und derselben Konfession angehört haben. . . . . Selbst das Band einer gemeinsamen Konfession ist nicht genügend, das Gedeihen einer Kolonie zu sichern, wenn nicht auch deren Bewohner ein und demselben Volksstamme, womöglich auch ein und derselben Gegend angehören“ [3]).

An diesen beiden Aeußerungen wird man nicht vorübergehen können, ohne das Werk der Ansiedlungen erheblich zu schädigen. So hat auch die Ansiedlungskommission trotz ihres Bestrebens, die verschiedenen Landsmannschaften und insbesondere auch die Rückwandrer zu mischen, dennoch die Rückwandrer nicht allzuweit getrennt voneinander angesiedelt. Es befinden sich meist in einer Ansiedlung mehrere Rückwandrerfamlien aus derselben Gegend zusammen. Freilich ist es nicht immer durchgeführt worden, die einzelnen Rückwandrer zusammen anzusiedeln, da man sich allzusehr von dem Prinzip der gemischten Ansiedlung leiten ließ. Daß dadurch die Rückwandrer sich nicht recht wohl fühlen, bedarf weiter keiner Worte. Aber zugunsten der Siedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission könnte man einwenden, daß nur so die Rückwandrer in die deutsche Kultur eingefügt werden konnten.

---

1) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 67.

2) Ein Beitrag zur Ostmarkenpolitik von einem katholischen Westdeutschen, in der Zeitschrift „Die Ostmark“, Berlin 1906 S. 120.

3) Mathäi, a. a. O. S. 221.

Bereits bei der Mischung der Auslanddeutschen mit den Einheimischen spielte schon die Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse eine große Rolle. Hier liegt ein schwieriges Problem in der ganzen Ansiedlung der Rückwandrer. Der Auslanddeutsche ist wie eine Pflanze aus dem Erdreich, in dem sie fest wurzelte, herausgerissen. Wenn er auch im Auslande gelebt hat, so hat er doch durch seine deutsche Umgebung das Fleckchen Erde, auf dem er hauste, lieb gewonnen. An dieser seiner Heimaterde hängt auch der deutsche Bauer im Ausland. Wilhelm von Polenz hat die ganze Tragik des von seiner Väterscholle losgelösten Bauern in seinem Romane: „Der Büttnerbauer" geschildert. Etwas von dieser Tragik des Büttnerbauern liegt auch in dem deutschen Rückwandrer, der nun in sein altes Heimatland zurückkehrt, doch in eine Gegend kommt, die ihm durch und durch fremd ist. Es ist eine schwere Kunst, dem Auslanddeutschen eine neue Heimat zu schaffen. Man muß auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seinen seelischen Zustand Rücksicht nehmen. Wird dies in allzu grober Weise vernachlässigt, so kommt es eben bisweilen vor, daß der Rückwandrer bei Nacht und Nebel davonläuft, ganz unabhängig davon, ob er bereits eine Anzahlung geleistet hat oder nicht.

Man wird der Ansiedlungskommission unbedingt das Lob aussprechen müssen, daß sie es verstanden hat, den Rückwandrer in die deutschen Verhältnisse einzugewöhnen. So schwierig der Anfang ist, ebenso notwendig ist es, daß gerade diese Schwierigkeiten überwunden werden, da hierin das rechte Gedeihen der Ansiedlungen begründet ist. Die Hauptlast für die Eingewöhnung der Auslanddeutschen ruht auf den Schultern der Gutsverwalter. Von Both hebt dies mit Recht hervor: „Wenn man die Arbeiten der Ansiedlungskommission richtig würdigen will, muß man auch der mühevollen und an Verantwortung reichen Tätigkeit der Gutsverwalter gedenken. Sie stehen in vorderster Linie; sie haben die landwirtschaftliche Verwaltung zu führen und die Besiedlung zu machen, mit den Ansiedlern zu verhandeln, ihre vielfachen Wünsche an erster Stelle entgegenzunehmen, den Aufbau der Gehöfte und die Einrichtung der kleinen Wirtschaften zu unterstützen, kurz: überall mit Rat und Tat beizustehen. Sie sind die vielgeplagten Väter ihrer Ansiedler. Von der Tüchtigkeit und dem Interesse des Gutsverwalters hängt das Gedeihen einer Ansiedlung vielfach ab. Wer es verstanden hat, wohlwollend und unparteiisch die Besiedlung durchzuführen, den begleitet sein Leben hindurch das dankbare Gedenken seiner Ansiedler" [1]).

Daß die Gutsverwalter diese ihre Tätigkeit im Dienste der Auslanddeutschen recht durchgeführt haben, darüber unterrichtet ein Brief eines Rückwandrers, der schreibt: „Der liebe Herr Verwalter K. ist wie ein Vater zu uns gewesen, er hat uns in jeder Weise

---

1) Heinrich v. Both, in 25 Jahre Ansiedlung, a. a. O., S. 21.

immer gütig und freundlich mit Rat und Tat in vielen Schwierigkeiten beigestanden, wir sind ihm sehr, sehr dankbar")[1].

Freilich darf es auch hier nicht verschwiegen werden, daß bisweilen juristischer Formalismus der Referenten den Verwaltern ihre Tätigkeit im Dienste der Eingewöhnung der Rückwandrer erschwerte. Vom grauen Aktentisch aus läßt sich eben keine Entscheidung treffen, die allein aus praktischen Erfahrungen heraus getroffen werden kann.

Vor allem halte ich aber eine Tatsache bei der Eingewöhnung der Rückwandrer für sehr wertvoll: die Fürsorge geeigneter Geistlichen. Wir haben in den Ansiedlungsprovinzen fünf Pfarrer, die früher in deutschen Kolonien in Rußland tätig waren. Es sind dies in der Provinz Posen die Pfarrer Rosenberg in Kempen, Hänschke in Wilhelmsau und Althausen in Raschkow, in Westpreußen zwei Brüder v. Wilbert. Es kann keine Frage sein, daß die Tätigkeit solcher Männer, die die ganzen Verhältnisse der Rückwandrer in der alten Heimat genau kennen, überaus segensreich ist. Ich habe aus dem Munde manches Rückwandrers gehört, daß sie in diesen Pfarrern die rechten Ratgeber für ihre Bedürfnisse gefunden haben.

Keineswegs möchte ich damit sagen, daß nun die einheimischen deutschen Pfarrer nicht fähig wären, sich in die Seele der Auslanddeutschen zu versetzen, aber immerhin wird es ihnen erheblich schwerer. Es vermag eindringlicher Eifer oft nicht das zu ersetzen, was allein die lebendige Anschauung kann.

Auch die Brüdergemeinde hat großen Einfluß auf die Rückwandrer und läßt sie sehr schnell die deutschen Verhältnisse liebgewinnen. Meist waren schon in Rußland die deutschen Kolonisten Freunde oder Anhänger der Brüdergemeinde und haben sich dann in den Ansiedlungsprovinzen wieder zusammengefunden. Durch die Brüdergemeinde wird insbesondere ein inniges Zusammenleben der Rückwandrer mit den Einheimischen gefördert. Dies ist umso notwendiger, da sich vielfach die deutschen Bauern den Rückwandrern gegenüber abschließen.

Vielfach werden die Auslanddeutschen von den Einheimischen als Fremdlinge angesehen. Auch im Laufe der Zeit will sich keine rechte Harmonie herstellen lassen. Wohl hat v. Both[2]) hervorgehoben, daß sich erfreulicherweise die Ehen von Einheimischen und Rückwandrern mehren, aber ich glaube dennoch, daß sich leider die Einheimischen mit den Rückwandrern nicht recht zusammenfinden wollen. Nun ist ja auch freilich nicht zu verkennen, daß die Zeit noch zu kurz ist, seitdem sich die Rückwandrer auf deutschem Boden befinden, um hierüber ein endgültiges Urteil fällen zu wollen.

Mit diesem selben Vorbehalt, wie hier bei dem Verhältnis der Einheimischen zu den Rückwandrern, könnte man ebenfalls eine

1) In der Flugschrift „Neues Bauernland", 1908.
2) In „Die deutsche Ostmark", a. a. O. S. 429.

Betrachtung der wirtschaftlichen Fähigkeiten der Rückwandrer beginnen. Es ist nicht uninteressant, daß die Urteile der Zeitgenossen über die hohenzollernsche Kolonisation dieser gegenüber vollständig absprechend waren. Ja, hervorragende Männer gingen soweit, die Ansetzung von Nichtpreußen als vollständig verfehlt anzusehen [1]). So weit ist nun meines Wissens noch kein Beurteiler der Rückwandrer gegangen. Jedenfalls hüte man sich, diejenigen als kompetent anzusehen, die auf Grund einer flüchtigen Reise durch die Ansiedlungsprovinzen oder womöglich gar auf Grund der ersten Einblicke in die Ansiedlung von Rückwandrern die Fähigkeiten der Rückwandrer recht beurteilen zu können glauben.

Auch halte ich es für verfehlt, die Auslanddeutschen ganz allein nach dem Orte ihrer Herkunft in bestimmte Kategorien einzuteilen. Es gibt doch in den verschiedensten Gegenden Rußlands und Galiziens eben Tüchtige und Untüchtige. Aber dies hindert jedoch nicht, auszusprechen, daß die Ansiedlungskommission mit den Deutschen aus der Wolgagegend die schlechtesten Erfahrungen gemacht hat.

Will man ein Gesamturteil über die Auslanddeutschen abgeben, die bei der Ansiedelungskommission untergekommen sind, so wird man nicht umhin können, anzuerkennen, daß sich zwischen Rückwandrern und Einheimischen eigentlich im Grunde genommen gar kein Unterschied in bezug auf die wirtschaftlichen Fähigkeiten feststellen läßt. Gewiß, in den ersten Jahren, ja vielfach nur in den ersten Monaten, müssen sich die Rückwandrer in die ganz anderen landwirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands eingewöhnen, aber dies geschieht eben sehr rasch.

Bei aller Zurückhaltung hat bereits 1906 die Ansiedlungskommission über die Rückwandrer folgendes Urteil fällen können: „Die Ansiedlung deutscher Rückwandrer aus Rußland bedeutet zwar vielfach die Einfügung einer von der hiesigen sehr verschiedenen niedrigeren Kultur in die geordneten Verhältnisse der Ansiedlungsprovinzen. Diese Rückwandrer haben sich aber bisher als bildungsfähig erwiesen, allgemein und namentlich, was den landwirtschaftlichen Betrieb anlangt“ [2]).

Daß die Ansiedlungskommission mit den Rückwandrern zufrieden war, geht auch daraus hervor, daß sich von Jahr zu Jahr die Zahl der angesetzten Rückwandrer vermehrte. Es ist in keiner Weise hier ein Rückschlag eingetreten.

Ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit zeigen auch die Rückwandrer ganz besonders als Pachtansiedler. Es wurde bereits hervorgehoben, daß dieses System ganz besonders zur Ansetzung von Rückwandrern angewandt wurde. Diese Pächter haben der Ansiedlungskommission das Entgegenkommen, mit dem sie bedacht wurden, in reichstem Maße gedankt. Alljährlich gehen meist über 200 Pachtstellen in den

---

1) Vgl. Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 7/8.
2) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 67.

Besitz zu Eigentum über. So handelt es sich denn bei der ganzen Pachtansiedlung tatsächlich um Pächter, die allmählich sich das Geld zum Erwerb ihrer Stelle ersparen.

Ganz besonders bewährten sich aber die auf Ansiedlungsgütern untergebrachten Rückwandrer. Die meisten dieser Rückwandrer ersparten sich ein kleines Vermögen, um so in den Besitz einer Arbeiter-Rentenstelle zu kommen. Selbst ein so kritischer Beobachter wie Belgard, der im allgemeinen die Ansiedlung von Rückwandrern in den Ansiedlungsprovinzen als mißlungen ansieht, kann nicht umhin, dennoch folgendes Urteil über die Rückwandrer als Arbeiter auf Ansiedlungsgütern zu fällen: „Allerdings findet man nicht selten fleißige Leute unter ihnen, die sich vor keiner Arbeit scheuen; so fand ich sie verschiedentlich auf Ansiedlungsgütern in Großbetrieb-Arbeiten, um sich dann mit den Ersparnissen einiger Jahre ein Anwesen zu gründen“ [1]).

Gaede spricht sich in seinen Untersuchungen über die Rückwandrer als Arbeiter folgendermaßen aus: „In den ersten Jahren der Rückwanderung aus Rußland erschien es sehr fraglich, ob es gelingen würde, Rückwandrer in den Ansiedlungsprovinzen als Arbeiter seßhaft zu machen. Denn die Leute hatten in Rußland, wo die Bodenerträge bei extensivster Wirtschaft ausgereicht hatten, das Leben zu fristen, bei wenig Arbeit gut gelebt und zeigten wenig Neigung, die hohen Anforderungen zu erfüllen, die neuzeitliche Bodenkultur und Viehpflege an den Landarbeiter stellen. Durch die Beschäftigung auf Ansiedlungsgütern ist ihnen das Einleben in die deutschen Verhältnisse erleichtert worden und durch die Gewährung von Prämien für den späteren Erwerb einer Ansiedlerstelle ist es gelungen, eine große Anzahl Rückwandrerfamilien in den Ansiedlungsprovinzen festzuhalten, die sonst in das außereuropäische Ausland, insbesondere Amerika abgewandert wären. Ihnen sind weitere Familien aus dem Arbeiterstande gefolgt, so daß jetzt in jedem Jahre eine größere Anzahl von Arbeiterrentenstellen an Rückwandrer vergeben werden kann“ [2]).

Wie sehr aber auch die sofort als Rentenstellenbesitzer angesetzten Rückwandrer es verstanden haben, ihre Stelle recht zu bewirtschaften und einen großen Ertrag herauszuarbeiten, habe ich von manchem Gutsverwalter gehört. Da sind sehr viele Rückwandrer, die sich das Geld geliehen hatten, das zum Erwerb einer Stelle notwendig war. Sie haben die geliehene Summe im Laufe der Zeit nicht nur zurückgeben können und sich dadurch ein schuldenfreies Dasein geschaffen, sondern sie haben es noch fertig gebracht, für Söhne oder Schwiegersöhne ein Rentengut in den Ansiedlungsprovinzen zu kaufen.

Auch sind einige Restgüter größeren Umfanges von Rückwandrern gekauft worden. Auch hier haben sie sich als Gutsbesitzer vollauf bewährt.

---

1) Martin Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation. Leipzig 1907, S. 342.
2) Gaede, Ergebnis einer Untersuchung usw. A. a. O. (ohne Seitenzahl).

Dem aufmerksamen Beobachter jedoch wird bisweilen nicht entgehen, daß nach Jahren noch bisweilen die Rückwandrer Angewohnheiten, die sie aus ihrer Heimat mitgebracht haben, nicht ablegen. So haben sowohl manche aus Galizien, wie aus Rußland stammende Rückwandrer eine besondere Vorliebe für die Pferdezucht und vernachlässigen darüber die Rindviehzucht. In Rußland und Galizien wird eben der Pferdezüchter ganz besonders hoch geachtet. Es soll mit diesen Ausführungen keineswegs gesagt sein, daß nun die Gesamtheit der Rückwandrer eine Nichtbefähigung für die Viehzucht aufweist. Es ergibt sich schon aus dem Geschäftsbericht der Molkerei-Genossenschaften, daß die Rückwandrer einen hohen Anteil an dem Geschäftsgewinn haben. Hieraus kann aber selbstverständlich auf die Viehzüchterei der einzelnen geschlossen werden.

Freilich gibt es auch unter den Rückwandrern Ansiedler, die eine Lotterwirtschaft führen, wie dies ebenso gut unter den einheimischen Deutschen der Fall ist. Merkwürdigerweise steckt diese Untüchtigkeit an. So habe ich immer gefunden, wo unbrauchbare Rückwandrer zu finden waren, sich diese nie vereinzelt vorfanden, sondern immer in der Mehrzahl.

Aber auch dort, wo tüchtige Auslanddeutsche ihre Wirtschaft führten, gab es immer mehrere zusammen. Ja man kann fast zwischen Ansiedlungen tüchtiger Rückwandrer und zwischen solchen untüchtiger Rückwandrer scheiden.

Wenn man noch eine allgemeine Erscheinung bei den Rückwandrern hervorhebt, so ist es das Zusammentreffen von wirtschaftlicher Tüchtigkeit und religiöser Innigkeit in der Form der Herrenhuter Brüdergemeinde. Bereits in Russisch-Polen waren diese Rückwandrer Anhänger oder Freunde der Herrenhuter Brüdergemeinde. Es sind dann ganze Gemeinden nach den Ansiedlungsprovinzen übergesiedelt. Dort haben sie sich in einer Gemeinde wieder zusammengefunden und in ernster Arbeit werden die Pflichten des Alltages ebenso erfüllt, wie die religiöse Gemeinschaftspflege nicht vernachlässigt wird. Das Ora et labora, das Beten und Arbeiten, hat bei den Herrenhutern seine Früchte gezeitigt; diese Ansiedlungen sind unter allen der Ansiedlungskommission die wirtschaftlich hervorragendsten.

Damit sind wir auch zu einer Betrachtung der sittlichen und religiösen Verhältnisse der Rückwandrer gekommen. In den Rückwandrern wohnt ein starkes Suchen nach Gott. Schon draußen im Auslande lebten sie in inniger religiöser Gemeinschaft zusammen, sie wurden zwar nicht in wünschenswertem Maße von Pfarrern versorgt, aber um so mehr haben sie sich selbst die geistlichen Führer unter den ihren erwählt. So muten diese deutschen Kolonien im Auslande den Reisenden vielfach an wie die Gemeinden im alten Israel oder wie die ersten Apostel-Gemeinden. Doch diese Entwicklung hat es auch mit sich gebracht, daß die Rückwandrer in religiöser Beziehung Gefahren ausgesetzt sind und unter ihnen bereits in Rußland das

Sektenwesen starken Einfluß hatte[1]). Auch in den Ansiedlungsprovinzen kommt es deshalb leicht vor, daß die Rückwandrer sich von der Landeskirche fernhalten wollen, da die Pfarrer ihnen nicht fromm genug sind.

Aber noch etwas anderes mutet uns vielfach bei den Rückwandrern fremd an: die Kluft zwischen religiösem Glauben und sittlichem Handeln. Von dem russischen Wesen ist oft viel in ihre Seele gedrungen, sie besitzen nicht das deutsche Pflichtbewußtsein und die deutsche Geradheit, oft Hörer des Wortes Gottes, aber nicht Täter sind sie. Die Verbindung von irdisch-sittlichen Pflichten mit der religiösen Gedankenwelt ist ihnen verborgen geblieben. Es ist gerade die Aufgabe der Seelsorger, aber auch der Amtsvorsteher oder Bezirkskommissare, die Rückwandrer auch zu deutschen Staatsbürgern zu erziehen.

Ueberall dort aber, wo Rückwandrer der Brüdergemeinde angehören, ist jenes ausländische Wesen, das ihnen anhaftete, verschwunden. Die Brüdergemeinde hat ihre Anhänger zu pflichtbewußten Deutschen erzogen.

Soweit ich die Verhältnisse übersehen kann, scheint mir die bereits erwähnte Brüdergemeinde dazu geschaffen zu sein, den Rückwandrern manches zu bieten. Gerade die Brüdergemeinde ist eine kirchliche Gemeinschaft, die „nicht um des Bekenntnisses willen eine besondere Kirche bildet. Weder hat sie irgendeine besondere, nur von ihnen vertretene Lehre auf ihre Fahne geschrieben, noch protestiert sie gegen irgendeinen Punkt im Bekenntnis der evangelischen Kirche“ [2]).

Auf der anderen Seite bietet die Brüdergemeinde durch ihre wochentäglichen gottesdienstlichen Versammlungen dem religiösen Sucher manches und pflegt die brüderliche innige christliche Gemeinschaft. So veranstaltet religiöse Besprechungen die Brüdergemeinde wochentäglich einmal im Hause dieses Bruders, dann wieder in dem jenes. Durch diese Betätigungen kann jedenfalls die Brüdergemeinde einen tiefgreifenden Einfluß auf das Leben und die sittlichen Anschauungen des Rückwandrers ausüben, wie sie dies bereits schon getan hat. Es erhebt sich die Frage, ob es nicht möglich ist, das Wirkungsgebiet der Brüdergemeinde zu vergrößern.

Was die Bildungsstufe der Rückwandrer anbetrifft, so steht diese natürlich im allgemeinen hinter der deutschen sehr zurück. Wie soll es auch möglich sein, die deutsche Volksschule in Galizien oder Rußland so einzurichten, wie sie der preußische Staat sein Eigen nennen darf. In einigen Gegenden, aus denen die Rückwandrer stammen, liegt der Schulunterricht sehr darnieder, teils infolge der Ausrottung der deutschen Schulen durch die russische Regierung, dann aber auch durch die deutschen Bauern selbst, die eine

1) Vgl. Pastor Stach, Die Gefahren für das Deutschtum in den Kolonien Südrußlands. Deutsche Monatsschr. f. Rußland, Reval 1913, S. 465.

2) B. Burkhardt, Drei Fragen nach dem Wesen der Brüdergemeinde, Herrenhut (ohne Jahr), S. 3.

Schulbildung für unnötig erachten. Aus diesen Gründen finden sich unter den Rückwandrern eine Menge Analphabeten. Pfarrer Fischer, jetzt in Langenolingen, Kreis Gnesen, hat sich dieser Rückwandrer besonders angenommen. Erst in seinem Pfarrhause in Raschkow, dann aber in einem besonderen Erziehungshaus für Rückwandrersöhne, dem Johannisheim für Landmission in Langenolingen lernten diese Rückwandrer lesen und schreiben. Wie mir Pfarrer Fischer mitteilt, sind so mehr als über 100 Rückwandrer unterrichtet worden. Auch sind manche gekommen, die sich vor ihren Kindern schämten, als diese schreiben und lesen lernten.

Demgegenüber kann ich aber auch davon berichten, daß ich viele Rückwandrer kennen lernte, die eine durchaus gute Schulbildung hinter sich hatten und sich auch durch eignen Fleiß noch fortbildeten. Solche Ansiedler haben in den Ansiedlungsgemeinden Vertrauensstellen inne und sind z. B. Rendanten von Spar- und Darlehnskassen, Leiter von Genossenschaften usw.

Wert ist darauf zu legen, daß die Rückwandrerkinder in die deutsche Kultur recht eingeführt werden. Hierzu bedarf es vor allem geschickter Lehrer. Es gibt nun manche Lehrer, die sich anfänglich von den Rückwandrerkindern etwas abgestoßen fühlen und sie nicht für voll ansehen. Ungeduldig mit den geringen Fortschritten, die sie zu machen scheinen, und keine rechten Pädagogen, werfen sie schnell die Flinte ins Korn. Aber ich habe auch manchen Lehrer kennen gelernt, der mir freudestrahlend davon erzählte, wie er den willigen Söhnen und Töchtern der Rückwandrer deutsches Wesen erschloß und seine Saat auf guten Boden fiel.

Es ist noch zu untersuchen, welche Bedeutung die Rückwandrer für die Ansiedlungsprovinzen und für das Deutsche Reich haben. Von vornherein kann man sagen, daß es nicht möglich gewesen wäre, ohne die Rückwandrer das Ansiedlungswerk so durchzuführen, wie es Bismarcks Absicht gewesen war; nehmen doch die Rückwanderer ein Viertel sämtlicher Ansiedler in Posen und Westpreußen ein. Sie haben 66400 ha oder 133600 Morgen im Besitz. Wenn man bedenkt, daß die Rückwandrerfamilien alle sehr kinderreich sind und man durchschnittlich auf eine Familie 6—8 Kinder rechnen kann, so ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß 60000 Rückwandrer in den Ansiedlungsprovinzen eine neue Heimat gefunden haben.

Oft kann man die Behauptung hören, daß die ganze Ansiedlungstätigkeit überhaupt nicht das Deutschtum vermehrt hat. Eine solche Ansicht beruht auf einem Irrtum, wie sich allein aus dem statistischen Material ergibt. Es waren vorhanden 1905 in dem Regierungsbezirk Danzig 511423, im Jahre 1910 533620 Deutsche, Polen dagegen 1905 129545, 1910 102080. In dem Regierungsbezirk Marienwerder 1905 550262 und 1910 565323 Deutsche; Polen 1905 366663 und 1910 373773. Im Regierungsbezirk Bromberg waren 354714 Deutsche 1905, 1910 379488; Polen 1905 365167, 1910

378 831[1]). An diesem für die Deutschen günstigen Resultat der Volkszählung haben die Rückwandrer jedenfalls einen beträchtlichen Anteil.

Für die Zukunft der Deutschen in den Ansiedlungsprovinzen ist die natürliche Vermehrung von Deutschen und Polen von großer Bedeutung. Nun ist der Zustand derart, daß die „Polinnen absolut viel mehr Kinder zur Welt bringen, als die deutschen Frauen; denn es kommen, ausschließlich der verwitweten und geschiedenen, auf eine verheiratete deutsche Frau 4,86 und auf eine verheiratete Polin 5,88 Kinder (in der Provinz Posen). Durchschnittlich kommen auf eine deutsche verheiratete Frau, welche geboren hatte, in den Städten 4,26 und auf dem Lande 5,32 Kinder, dagegen bei den Polinnen 5,27 bzw. 6,11 Kinder[2]). Jedenfalls ist der Unterschied zwischen den deutschen Frauen und den Polinnen auf dem Lande kein erheblich großer. Es wäre vielleicht nicht uninteressant, genauer zu untersuchen, inwieweit die Rückwandrerfrauen daran beteiligt sind. Daß sie einen Einfluß darauf gehabt haben, ist meines Erachtens gar nicht zu bezweifeln, da die Rückwandrerfamilien ungemein kinderreich sind. Familien von 6 bis 8 Kindern sind als der Durchschnitt zu betrachten. In diesem Kinderreichtum der Rückwandrer liegt eine gewisse Gewähr dafür, daß auch in Zukunft in den Ansiedlungsprovinzen die Verhältniszahl der Deutschen gegenüber den Polen zugunsten der Deutschen aufrecht erhalten werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Rückwandrer überhaupt die Veranlassung für die Ansiedlungskommission gaben, Arbeiterstellen zu begründen. So schreibt Both: „Bis vor 8—10 Jahren schien es überhaupt unmöglich, deutsche Landarbeiter aus dem Westen hierher zu ziehen. Wer daheim Arbeiter war, wollte hier selbst Besitzer werden. Erst durch die Rückwandrer aus Rußland, die viel unbemittelte Leute mitbrachten, ist die Arbeiteransiedlung in Fluß gekommen“[3]). Nun erst stellte sich heraus, daß auch Einheimische auf Landarbeiterstellen unterkommen wollten.

Gerade die Arbeiteransiedlung bedeutet aber in den Ansiedlungsprovinzen noch mehr, als für die übrigen preußischen Provinzen. Nur wenn der Landarbeiter deutsch ist, ist es auch möglich, im wirtschaftlichen Kampfe gegen die Polen zu bestehen. Aus der Unterschicht des Volkes heraus ergänzt sich letzten Endes die übrige Bevölkerung. Nicht mit Unrecht bezeichnet man denn auch alle Staatsbürger mit dem Gesamtnamen: Volk, wobei man doch weniger an die oberen, als an die unteren Bevölkerungsschichten denkt.

Nun haben auch in Posen und Westpreußen die Ansiedler sehr erheblich unter Arbeitermangel zu leiden. „Ganz besonders wird der Mangel an unverheirateten Knechten und Mägden empfunden. Weib-

1) Max Brösike, Einiges über Deutsche und Polen nach der Volkszählung 1910, in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. statist Landesamtes, Berlin 1912, S. 87.

2) Max Brösike, Deutsche und Polen in der Provinz Posen im Lichte der Statistik, Zeitschr. des Kgl. Preuß. statist. Landesamtes, Berlin 1912, S. 381—393.

3) In „Die deutsche Ostmark“, a. a. O. S. 430.

liches Dienstpersonal ist besonders schwer zu bekommen, dieses zieht die Beschäftigung in Stadt und Fabrik vor. Die Frauen haben oft so große Abneigung gegen die Arbeit und den Aufenthalt auf dem Lande, daß sie ihre Männer zwingen, in der Stadt Arbeit zu suchen. Die mittleren und kleineren Landwirte, besonders auch die Ansiedler, haben unter den ungünstigen Arbeiterverhältnissen noch mehr zu leiden, wie die Großgrundbesitzer" [1]), so urteilt ein genauer Kenner der Arbeiterverhältnisse in den Ansiedlungsprovinzen. Es ist aus diesem Grunde kein Wunder, daß von den 2968 Arbeiterfamilien und 10296 ledigen Arbeitern, die sich 1911 in den Ansiedlungsdörfern befanden, etwa die Hälfte nach der Ansicht von Gaede [2]) polnischer Nationalität war.

Wenn diese Verhältnisse Ende 1911 derart lagen, so haben sie sich inzwischen wohl noch durch die Ansetzung von Rückwandrern erheblich verbessert. Aber 1911 wäre der Anteil der Deutschen in den Ansiedlungsdörfern noch geringer gewesen, wenn nicht die große Anzahl Rückwandrer als Arbeiter Unterkommen gefunden hätten.

Kurz wollen wir auch unsere Ansicht noch darüber äußern, inwieweit die ganzen kulturellen Verhältnisse der Rückwandrer von Bedeutung für die Zwecke der Ansiedlungskommission sind. Belgard hat sich darüber sehr absprechend geäußert: „Man mag nun auch optimistisch über die politisch wertvollen Eigenschaften der in den Kolonien befindlichen 1925 Rückwandrer denken; das eigentliche Wesen der staatlichen Ansiedlungstätigkeit ist jedenfalls nicht mit der Niederlassung dieser wirtschaftlich und geistig niedrig stehenden Schicht erfaßt" [3]). Eine entgegengesetzte Anschauung wird vielfach verfochten, indem behauptet wird, daß die kulturell niedriger stehenden Volksschichten im Kampfe mit kulturell Höherstehenden aus Gründen der Bedürfnislosigkeit den Sieg erringen werden. Ein bedürfnisloses Volk ist nach der Ansicht dieser mit seiner niedrigen Lebenshaltung härter und den Schwierigkeiten des Lebens mehr gewachsen [4]).

v. Massow stellt dieser Anschauung eine andere gegenüber, die meines Erachtens viel richtiger ist: „Was die Völker lebensfähig macht, ist das Quantum Arbeit, das sie für ihre Existenz und Entwicklung einsetzen" [5]). In dieser Anwendung der Arbeitsenergie sieht v. Massow den Grund, warum unter Umständen ein kulturell höher stehendes Volk nicht mehr imstande ist, sich vielseitiger und lebhafter zu entwickeln, da es von dem Arbeitskapital der Vergangenheit zehrt, während ein weniger kultiviertes Volk noch seine ganze Kraft einsetzt. v. Massow kommt dann zu dem Schlusse, daß bei

---

1) Hermann Wagner, Die Land- und Forstwirtschaft, in „Die deutsche Ostmark", a. a. O. S. 302.

2) Innere Kolonisation und Kleinwohnungswesen, a. a. O. S. 404.

3) Belgard, a. a. O. S. 313.

4) Vgl. hierzu W. v. Massow, Die Polennot im deutschen Osten, Berlin 1903, S. 159/162.

5) v. Massow, a. a. O. S. 160.

gleicher Arbeitsenergie es ganz undenkbar ist, daß das niedere Kulturniveau das höhere verdrängen könnte. Es wird immer umgekehrt sein, die höhere Kultur muß Sieger sein.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die Rückwandrer, so wird einerseits zuzugeben sein, daß sie nicht die Kultur besitzen, wie die einheimischen Deutschen, aber auf der anderen Seite wird man stets im Auge behalten müssen, daß es sich doch um Auslanddeutsche, d. h. um Leute deutschen Stammes handelt, denen wir, soweit wir die geschichtlichen Erfahrungen in Rechnung ziehen können, die deutsche Kultur, wie sie sich in dem letzten Jahrhundert entwickelt hat, vermitteln können. Man mag noch so wenig voreingenommen von Rassen- und völkischen Vorurteilen sein, so wird man dennoch zugeben müssen, daß es unbedingt Unterschiede zwischen den Völkern gibt und der auslösenden Kraft der nationalen Kultur gewisse Grenzen gesetzt sind. So wird man auch von dem kulturellen Gesichtspunkte aus entschieden die Ansetzung der deutschen Rückwandrer der Ansiedlung von Letten und Esten, wie dies z. B. von Stumpfe vorgeschlagen wurde[1]), vorziehen.

Aber keineswegs nur die Ansiedlungsprovinzen, sondern auch das gesamte Deutsche Reich hat von diesen Rückwandrern einen erheblichen Vorteil. Als Friedrich der Große seinerzeit die Kolonisation durchführte, da sprach er aus, daß der Reichtum eines Herrschers in der Zahl seiner Landeskinder bestehe. Es ist von Beheim-Schwarzbach und von Gustav v. Schmoller ausgerechnet worden, daß beim Tode Friedrichs des Großen ein Zwanzigstel bis ein Drittel der Bevölkerung Preußens aus Kolonisten und Kolonistennachkömmlingen bestand. Wenn wir auch bis heute weniger von den zweiten Generationen der Rückwandrer sprechen können, so ist es doch schon genug, daß wir jetzt bereits durch die Ansetzung der Rückwandrer die preußische und damit auch die deutsche Bevölkerung um 60000 Seelen vermehrt haben. Wenn man in Generationen denkt und, schon vorausschauend, die Zahl der Rückwandrer nach vielleicht 10—15 Jahren vorwegnimmt, so würde man sicherlich bereits auf die doppelte Anzahl, also 120000 Rückwandrer, kommen und wenn diese 120000 nun wieder 15 Jahre im Lande bleiben und sich vermehren, so würden wir bereits das Drei- bis Vierfache annehmen können.

Wenn die Rückwandrer ihren Kinderreichtum beibehalten, so wird auch das übrige Deutschland durch die Kinder und Kindeskinder der Rückwandrer bevölkert werden.

Bereits heute haben auch schon im deutschen Heere eine Menge Rückwandrer ihrer Dienstpflicht genügt. v. Both[2]) hat seinerzeit angenommen, daß sicherlich 5000 Rückwandrer dem deutschen Heere als Rekruten zugeführt worden sind, die ohne die Ansiedlung in ausländischen Heeren gedient hätten. Ich glaube, daß diese Zahl viel zu niedrig gegriffen ist. Man darf sicherlich jetzt annehmen,

1) a. a. O. S. 99.
2) In „Die deutsche Ostmark", a. a. O. S. 429.

daß wenigstens 10000 Rückwandrer im deutschen Heere wider unsere Feinde kämpfen. Einige Rückwandrer haben mir freudestrahlend davon erzählt, wie sie selbst einst bei Plewna mitgekämpft haben und es nun jetzt noch erleben können, daß Söhne und Schwiegersöhne gegen die russischen Horden das deutsche Vaterland verteidigen.

Für das deutsche Volk bedeutet aber diese Ansiedlung deutscher Rückwandrer auch eine Zuführung neuer produktiver Kraft. Der preußische Staat und das Deutsche Reich haben eine Vermehrung des deutschen Volksvermögens durch diese Rückwandrer zu verzeichnen. Im Jahre 1907 gab die Ansiedlungskommission das durch die Rückwandrer eingebrachte Vermögen auf 13 Milllionen M. an. Die Zahl der Rückwandrer belief sich damals auf 2435. Inzwischen hat sie sich verdoppelt, und darf man wohl entsprechend der von der Ansiedlungskommission angestellten Rechnung das gesamte, von den Rückwandrern eingebrachte Vermögen auf wenigstens 48 Millionen M. schätzen.

Bei einer Veranschlagung der Steuerkraft der Rückwandrer für den preußischen Staat und das Deutsche Reich setzte die Ansiedlungskommission nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches die jährliche Steuerkraft mit 50 M. auf den Kopf der Bevölkerung ein. Dementsprechend wäre die jährliche Steuerkraft der 60000 Rückwandrer auf 3 Millionen M. zu veranschlagen.

2. Die innere Kolonisation außerhalb der Ansiedlungsprovinzen und die Rücksiedlung Auslanddeutscher.

Durch Einrichtung der Ansiedlungskommission wurde die innere Kolonisation wieder aufgenommen, die einst in bewundernswerter Weise von den Hohenzollern, insbesondere von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen in Preußen vollzogen wurde. Die Ansiedlungstätigkeit in Posen und Westpreußen fußt auch auf der Einführung des Rentengutes, wonach an Stelle eines einmaligen Kaufpreises eine jährliche Rente von 3 Proz. tritt.

Das Rentengutsprinzip wurde für das übrige Preußen durch das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 angewandt. Aber erst durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 hatte dieses Rentengutsgesetz eine praktische Bedeutung erlangt, da damit der Staatskredit der Rentenbanken für die Errichtung von Rentengütern flüssig gemacht wurde. Der Verkäufer erhält von den Rentenbanken als Kolonisator oder Rentengutsausgeber Rentenbriefe von $3^1/_2$ oder 4 Proz., die er jederzeit an der Börse versilbern kann. Der Rentengutskäufer, der Kolonist, ist demgegenüber verpflichtet, an die Rentenbank eine jährliche Rente von $3^1/_2$ oder 4 Proz. und außerdem noch $^1/_2$ Proz. zur Tilgung zu zahlen. Die Rente ist von seiten des Staates unkündbar und wirkt infolge des Tilgungszwanges sozusagen wie eine Sparkasse, da das Rentengut innerhalb $60^1/_2$ oder $56^1/_{12}$ Jahren in den Besitz des Rentengutskäufers übergeht. Es besteht also hier ein bemerkenswerter Unterschied gegenüber den Rentengütern, die

von der Ansiedlungskommission ausgelegt sind und an und für sich nicht mit einer Tilgungsrente beliehen sind.

Mit der Ausführung der Rentengutsgesetze wurden die Generalkommissionen betraut. Sie entscheiden letzten Endes, ob ein von dem Kolonisator ausgelegtes Gut die Eigenschaft eines Rentenguts erhalten und auf die Rentenbank übernommen werden kann. Doch muß man sich vor Augen halten, daß die Generalkommissionen eine grundverschiedene Tätigkeit gegenüber der Ansiedlungskommission ausüben. Sie sind nur eine Vermittlungsbehörde zwischen Kolonisator und Kolonisten. „Nicht die Generalkommission, wie wunderbarer Weise von vielen, selbst von Behörden angenommen wird, sondern der Verkäufer hat nach den Rentengutsgesetzen die Rolle des Kolonisators. Er hat die Käufer zu beschaffen und die Rentengutsverträge-Punktationen abzuschließen; er hat die Erwerber mit den nötigen Naturalien auszustatten und ihnen im Anfang die Führung der Wirtschaft zu ermöglichen; er hat sie bei den Bauten zu unterstützen usw. Er trägt endlich auch die Gefahr, ob die nötige Anzahl zahlungsfähiger Käufer gefunden wird“ [1]).

Als die Generalkommissionen in den Jahren 1891—1892 ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Rentengüter begannen, waren damals infolge der schlechten Jahre die Güterpreise sehr gesunken. Die Gutsbesitzer suchten infolgedessen ihre sich schlecht rentierenden Güter auf die bequeme Weise der Aufteilung in Rentengüter an den Mann zu bringen. So fand ein großes Angebot an Gütern statt. Da ein eigentlicher Kolonisator fehlte, kamen private Vermittler, die die Kolonisation durchführten.

„Das Sprechzimmer der damals tätigen Spezialkommissare glich dem eines vielbeschäftigten Arztes, in dem ein Patient den anderen ablöste und jeder der erste sein wollte, sein mußte, der herankam“ [2]).

„Die wichtigsten Vermittler waren der einst so berühmte Heinrichsdorff, Moses, Cohn, Kronheim und andere, durch welche wohl mehrere tausend Stellen begründet worden sind. Nun soll unumwunden zugegeben werden, daß durch ihre Vermittlung nicht nur schlechte, sondern auch eine ganze Anzahl brauchbarer Kolonien entstanden sind. Ihre Hauptstärke lag jedoch, was nur zu natürlich ist, in der eigentlichen Verkaufsvermittlung und nicht sowohl auch in der Fürsorge für das gute Fortkommen der Ansiedler. Das letztere ließ daher sehr häufig viel zu wünschen übrig. Der Sinn dieser Vermittler war eben in erster Linie auf das schnelle Verdienen der Verkaufsprovision gerichtet und war frei von jeder sozialen gemeinnützigen Anwandlung“ [3]).

---

1) H. Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern, 1891—1901. Erfahrungen und Verfahren der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O., Berlin 1902, S. 19.

2) Alfred Meyer, Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen, im „Archiv für innere Kolonisation“, B. 1, Berlin 1909, S. 216.

3) E. Stumpfe, Die deutschen und polnischen Ansiedlungsgesellschaften, ihre Aufgabe, Organisation und Tätigkeit, im „Archiv für innere Kolonisation“, Bd. 1, Berlin 1909, S. 11.

In dem Jahre 1893 wurden von den Generalkommissionen aus einer Fläche von 13 296 ha 1490 Rentengüter, im Jahre 1894 aus einer Fläche von 21 829 ha 1237 Rentengüter, und 1896 aus einer Fläche von 14 177 ha 1167 Rentengüter begründet. Mit dem Jahre 1897 fällt dann die Zahl der Rentengüter auf 916, und in den folgenden Jahren fiel die Anzahl der begründeten Rentengüter immer mehr, bis im Jahre 1904 der niedrigste Stand von 376 Rentengütern erreicht wurde.

In den allerersten Jahren schufen die privaten Parzellanten diese ungeheuer große Zahl von Rentengütern. Rückwandrer sind von ihnen keine angesiedelt worden, da sie selbstverständlich gar nicht geneigt waren, ein derartiges Risiko zu übernehmen. „Möglichst von benachbarten Gemeinden und Gütern sucht der private Parzellant seine Ansiedler zu gewinnen. Abgesehen davon, daß sie am leichtesten anzuwerben sind und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, ebenso wie ihre Tüchtigkeit am besten zu erkennen ist, genießen die aus der Nähe gebürtigen Bewerber den Vorzug, nicht aus den Boden-, Klima- und Marktverhältnissen, an die sie von Jugend auf gewöhnt sind, herausgerissen zu werden“ [1]).

Als das erste Ansiedlungsunternehmen, das den Namen eines wirklichen Kolonisators verdient, ist die im Jahre 1895 zu Berlin begründete Landbank anzusehen. Das Aktienkapital betrug anfangs 5 Mill. M. und ist im Laufe der Zeit auf 20 Mill. M. erhöht worden. Außerdem wurden für 20 Mill. M. Obligationen ausgegeben. Trotzdem die Landbank eine auf privatwirtschaftlicher Grundlage stehende Ansiedlungsgesellschaft ist, hat sie für die innere Kolonisation durchaus segensreich gewirkt. Sie konnte lebensfähige Stellen dadurch begründen, daß sie sich auch mit dem übrigen Gütergeschäft abgab. Der hieraus erzielte Gewinn ersetzte die, privatwirtschaftlich betrachtet, unmöglich sich rentabel erweisende innere Kolonisation. Es ist durchaus verkehrt, die Landbank, wie es vielfach geschieht, zu bekämpfen. Ein so hervorragender Kenner, wie Stumpfe, hat ausgesprochen, „daß es unbedingt anerkannt werden muß, daß die Landbank bei ihren Rentengutsgründungen nicht kapitalistisch arbeitet, sondern sich in den Dienst des Gemeinwohls stellt und in gleicher Weise arbeitet, wie die anderen gemeinnützigen Institute“ [2]).

Die Landbank hat unter ihren Käufern 69 Rückwandrer zu verzeichnen. Im Verhältnis zu den aus dem Deutschen Reiche stammenden Käufern, deren Zahl 6873 beträgt, ist diese Zahl sehr gering. Die Landbank hat mir geschrieben, daß sie bei der großen Nachfrage einheimischer Rentengutkäufer noch keine Gelegenheit gehabt hat, Auslanddeutsche in größerer Anzahl anzusiedeln, so daß ihr bedeutungsvolle Erfahrungen auf diesem Gebiete fehlen. Gegenüber der angegebenen von Stumpfe erwähnten Werbungstätigkeit der

---

1) Martin Belgard, a. a. O. S. 69.
2) a. a. O., Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, S. 32.

Landbank in Rußland scheint jedoch die Sachlage eine andere zu sein. Wahrscheinlich haben die von der Landbank angeworbenen Rückwandrer die Ansiedlung durch die Ansiedlungskommission für vorteilhafter angesehen, als die durch die Landbank, und sind ihr deshalb untreu geworden. Die 69 angesetzten Rückwandrer haben sich jedenfalls in die deutschen Verhältnisse eingelebt und sind infolgedessen aus dem Gesichtskreise der Landbank verschwunden.

Das erste sogenannte gemeinnützige Siedlungsunternehmen, das sich nur mit der inneren Kolonisation beschäftigte, war die 1898 begründete Deutsche Ansiedlungs-Gesellschaft, die zu ihren Gründern hervorragende, um die Förderung der inneren Kolonisation hochverdiente Männer hat. Es seien nur genannt Professor Max Sering, Ministerialdirektor Hugo Thiel und der Vorsitzende des Bundes der Landwirte, Freiherr v. Wangenheim. Nur 2 Jahre hat die Gesellschaft bestanden und mußte ihre Tätigkeit aus Gründen einstellen, die in dem mangelnden Interesse von amtlichen und nichtamtlichen Seiten gegenüber der Kolonisation lagen. Die Gesellschaft hat jedoch lebensfähige Gebilde geschaffen. Es wurden von ihr auch einige Rückwandrer angesiedelt, die von Professor Fabarius in Witzenhausen vermittelt wurden.

Das Wirken der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft war aber keineswegs vergebens; sie ist die Wegbahnerin für die jetzt einsetzenden Gründungen von gemeinnützigen Landgesellschaften. In dem Zusammenwirken mit der Frankfurter Generalkommission und ihrem Präsidenten Metz hat sie das sogenannte Frankfurter Ansiedlungsverfahren geschaffen, das den Generalkommissionen die Bahn zu neuem Wirken eröffnete.

Zwei Jahre nach dem Eingehen der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft wurde in Pommern die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft begründet, die den Reigen der gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften eröffnete. Hier beteiligte sich der preußische Staat anfangs mit 100000 M., später mit insgesamt 3250000 M. Der Staat hat sich Sitz und Stimme im Aufsichtsrat vorbehalten, und vor allem steht ihm das Recht der Bestätigung der Wahlen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters, und der Wahlen, der Anstellungsbedingungen und der Dienstanweisungen der Geschäftsführer zu. Die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft ging später in die Pommersche Landgesellschaft über. Von den bisher von der Pommerschen Landgesellschaft angesetzten 466 Ansiedlern stammen 423 aus der Provinz Pommern selbst. Im Jahre 1907 wurden 5 Rückwandrer angesiedelt. Hierzu schreibt mir die Pommersche Landgesellschaft: „Die Ansiedlung hat uns infolge der Forderungen der Rückwandrer sehr viel Schwierigkeiten bereitet. Die Ansiedler stammten aus dem Dongebiet. In den letzten Jahren haben wir von den drei verbliebenen Rückwandrern wenig gehört. Wir nehmen also an, daß sie sich allmählich in die Verhältnisse eingelebt haben. ... Jedenfalls sind unsere Bemühungen durch Vermittelung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwandrer, russische Rückwandrer

anzusiedeln, trotz erheblicher Mittel, die wir dafür aufgewandt haben, vollständig erfolglos geblieben."

Im Jahre 1906 wurde für die Provinz Ostpreußen vom preußischen Staate die Ostpreußische Landgesellschaft gegründet mit der Aufgabe, die Bauern- und Arbeiterstellen in Ostpreußen durch Aufteilung von Grundstücken in Verbindung mit der Befestigung des vorhandenen Bauernbesitzes zu vermehren. Der preußische Staat nimmt in der Ostpreußischen Landgesellschaft dieselbe Stellung ein, wie bei der Pommerschen Landgesellschaft.

Das Stammkapital der Ostpreußischen Landgesellschaft beträgt 7651000 M.; dieser Betrag ist vom preußischen Staate zur größeren Hälfte, von kommunalen und sonstigen Verbänden und Privaten zur kleineren Hälfte aufgebracht.

Seit dem Jahre 1909 verzichtet der Staat auf seine ihm zustehende Dividende zugunsten der Zwecke der inneren Kolonisation. Aus diesem Fonds wird von der Ostpreußischen Landgesellschaft dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer eine Provision für die Beschaffung von Ansiedlungsmaterial zur Verfügung gestellt [1]).

Schon gleich im Anfange ihrer Tätigkeit siedelte die Ostpreußische Landgesellschaft Rückwandrer aus Rußland auf ihren Ansiedlungen an. Die Zahl betrug nach dem Geschäftsbericht von 1906—1908 34, während von den Ansiedlern aus Ostpreußen 220 und aus dem übrigen Deutschland 113 stammen.

Es ist dieser kleine Anfang um so bemerkenswerter, als die Landgesellschaft ausdrücklich auf die Heranziehung von Ansiedlern aus dem Westen verzichtet hat. „Von der Ansiedlungskommission erhielt sie die gewünschte Ueberweisung von in Ostpreußen geborenen Käufern, und hat dadurch Ostpreußen eine große Zahl tüchtiger Familien erhalten, die sich ohne ihr Landangebot außerhalb der Provinz angekauft hätten. Aber für ihre Pflicht im nationalen Interesse hat es die Landgesellschaft gehalten, russischen Rückwandrern Land zu verkaufen" [2]).

Die Ansetzung von Rückwandrern wuchs von Jahr zu Jahr. Nach dem Jahresbericht von 1914 beträgt die Zahl der Rückwandrer 364. Aus Ostpreußen stammen 667 Ansiedler, aus dem übrigen Deutschland 591. 300 Rückwandrer sind auf Bauernstellen untergebracht.

Aus Wolhynien stammen die meisten Rückwandrer, aus Russisch-Polen der kleinere Teil, und noch weniger aus dem übrigen Rußland. Leider ist es nicht möglich, genauere Zahlenangaben zu machen, da darüber keine genaue Bezeichnung in den Listen angegeben und alle Rückwandrer lediglich als russische Rückwandrer bezeichnet sind.

Ueber die Tüchtigkeit der Rückwandrer hat mir Direktor Classen von der Ostpreußischen Landgesellschaft berichtet: „Sowohl in meiner Eigenschaft als Beamter der Kgl. Ansiedlungskommission

1) Vgl. Jahresbericht 1909/10, S. 31.
2) Jahresbericht 1906/08, S. 14.

wie als Beamter der Ostpreußischen Landgesellschaft habe ich unendlich viel Gelegenheit gehabt, russische Rückwandrer als Ansiedler anzusetzen, wie auch deren Arbeit als Ansiedler zu beobachten.

Auf Grund der von mir gemachten Erfahrungen kann ich nur versichern, daß die russischen Rückwandrer, insbesondere diejenigen aus Wolhynien, meiner Auffassung nach durchaus geeignete Ansiedler sind. Schlechte Elemente gibt es unter sämtlichen Ansiedlungsbewerbern, so auch selbstverständlich unter den russischen Rückwandrern. Es ist der Prozentsatz der untüchtigen Ansiedler unter den russischen Rückwandrern aber nicht größer als unter den anderen Ansiedlungslustigen.

Im allgemeinen leben die russischen Ansiedler sich leicht in die hiesigen Verhältnisse ein und sind sparsam und durchaus wirtschaftlich. Aufgefallen ist es mir, daß es unter den russischen Rückwandrern auch eine ganz nennenswerte Anzahl von Ansiedlern gibt, die recht intelligent sind. Besonders ist mir in der letzten Zeit aufgefallen, daß wir Ansiedler aus Rußland erhielten, die mit der Anwendung künstlicher Düngemittel und auch in der Wiesenbehandlung sehr genau Bescheid wußten. Die Zahl der von uns angesetzten russischen Ansiedler, die nicht vorangekommen sind, ist sehr gering.

In den letzten Jahren unserer Tätigkeit haben wir auch Zuzug von Ansiedlern aus Bessarabien gehabt. Unsere Erfahrungen über diese Ansiedler sind noch zu gering, als daß wir in der Lage wären, über sie schon jetzt ein endgültiges Urteil abzugeben. Wir haben aus Bessarabien einige Ansiedler erhalten, die ganz außergewöhnlich tüchtig sind, während wiederum die Tüchtigkeit anderer sehr zu wünschen übrig läßt. Insbesondere läßt die Tüchtigkeit einiger Ansiedler aus Bessarabien zu wünschen übrig, die mit verhältnismäßig recht großem Vermögen zu uns gekommen sind.

Ich kann auf Grund meiner Erfahrungen nur wiederholen, daß die Erfahrunugen, die wir mit russischen Rückwandrern gemacht haben, im allgemeinen durchaus günstig gewesen sind."

Für die Provinz Brandenburg wurde im Jahre 1910 die Landgesellschaft „Eigne Scholle" zu Frankfurt a. O gegründet. Auch hier ist der preußische Staat mit 3 Millionen Kapital beteiligt.

Die Zahl der Rückwandrer unter den angesetzten Ansiedlern ist verhältnismäßig gering. Sie beträgt 25. Von den übrigen Ansiedlern kamen aus Berlin 35, aus der Provinz Brandenburg 72, aus der Provinz Sachsen 47 und aus dem übrigen Deutschland 218.

Bei dem von der Landgesellschaft „Eigne Scholle" erworbenen Boden ist, da es sich um eine sehr intensive Wirtschaft handelt, die Vorbedingung für den Erfolg eine starke Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse. Aus diesem Grunde haben, wie die „Eigne Scholle" mir berichtet, die Rückwandrer, die in Brandenburg ihre zweite Stelle bewirtschaften, nachdem sie bereits im Osten ihre erste Stelle mit Erfolg veräußert haben, überall Erfolge aufzuweisen,

während diejenigen, die direkt aus Rußland kamen, wenig Erfolg erzielten.

Für die übrigen preußischen Provinzen sind erst in den allerletzten Jahren Landgesellschaften unter Beihilfe des preußischen Staates gegründet worden, so für Sachsen die „Gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft Sachsenland“ in Halle a. S., für Schleswig-Holstein die „Schleswig-Holsteinsche Ansiedlungsgesellschaft“, beziehungsweise jetzt die „Höfebank“, für Schlesien die „Schlesische Landgesellschaft“, für Hessen-Nassau die Hessische Siedlungsgesellschaft in Cassel und für Hannover die „Hannoversche Siedlungsgesellschaft“ in Hannover. Alle diese Gesellschaften stecken noch sehr in den Anfängen. Auch haben sie gegenüber den bereits längere Jahre bestehenden Landgesellschaften keine Besiedlungen größeren Umfanges durchgeführt. Aber es ist doch interessant, daß z. B. die „Schlesische Landgesellschaft“ vor dem Kriege Verträge mit verschiedenen Rückwandrern geschlossen hatte, die jedoch infolge des Ausbruchs des Krieges rückgängig gemacht werden mußten.

Bei allen diesen Landgesellschaften, die zurzeit mit der Landbank zusammen die Träger der inneren Kolonisation in Preußen sind, handelt es sich in der Hauptsache um eine bäuerliche Kolonisation.

In den Jahren von 1891—1906 hatte man sich wenig um die Ansetzung von Landarbeitern gekümmert. Mit dem Jahre 1907 beginnt auf dem Gebiete der Landarbeiteransiedlung eine neue Epoche durch den Ministerialerlaß vom 8. Januar 1907, wonach auch der Rentenbankkredit für Stellen bis zur Größe von 0,125 ha gewährt wird. Aber auch diese Landarbeiteransiedlung hat keineswegs den gewünschten Erfolg gehabt. Der Spezialkommissar der Generalkommission Frankfurt a. O., Hans Riechert, läßt sich über den Erfolg der Arbeiteransiedlung seit 1907 folgendermaßen aus: „Von allen Freunden der inneren Kolonisation lebhaft begrüßt, hat dieser Erlaß den Grund gelegt zu einer Reihe günstiger Ergebnisse auf dem Gebiete der Ansetzung gewerblicher Arbeiter, während die Landarbeiteransiedlung trotzdem nur verhältnismäßig geringe Erfolge erzielte“ [1]).

Gewiß haben einige Landgesellschaften, insbesondere die Ostpreußische Landgesellschaft, Landarbeiterstellen gegründet, aber sie sind doch verhältnismäßig sehr gering an Zahl. Die Ostpreußische Landgesellschaft hat 521 Arbeiterstellen ausgelegt und 70 davon mit Rückwanderern besetzt.

Wir wollen nicht hier an dieser Stelle die einzelnen, in den letzten Jahren gegründeten Kleinsiedlungsgenossenschaften der Reihe nach anführen. Im Verhältnis zu den Erfolgen lohnt es sich wirklich nicht. Für die Zukunft muß jedenfalls vor allem auch Wert auf die Schaffung von Landarbeiterstellen gelegt werden.

---

1) Kleinsiedlung, im Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, 8. Ergänzungsheft, Jena 1913, S. 48.

3. Ersatz ausländischer Landarbeiter durch deutsche Rückwandrer.

Bereits seit 1890 beginnt in Deutschland ein stärkerer Zuzug von ausländischen Wanderarbeitern, die zu einem großen Teile in der Landwirtschaft Beschäftigung finden. Wir sind zwar nicht genau über die Zahl dieser Wanderarbeiter unterrichtet; aber es ist doch wohl anzunehmen, daß die Zahl der Wanderarbeiter von Jahr zu Jahr gewachsen ist. Auf Grund der Ausländerlisten der preußischen Landratsämter hat Bodenstein[1]) die Zahl der ausländischen Arbeiter in Preußen für 1905 mit 454000, für 1906 mit 605000, für 1907 mit 733000 und für 1908 mit 780000 geschätzt.

Ein noch genaueres Bild von der Zahl der Wanderarbeiter erhalten wir durch die Feldarbeiter-Zentrale, die im Jahre 1905 begründet wurde. Freilich die Legitimierung der Wanderarbeiter durch diese Feldarbeiter-Zentrale erfolgt erst seit dem Jahre 1907. Damit erhielt diese Stelle eine behördliche Funktion für Preußen. Es sind im Jahre 1908/09 für die Landwirtschaft 335824 Wanderarbeiter legitimiert worden, darunter ca. 250000 Polen, für die Industrie 229247; im Jahre 1909/10 für die Landwirtschaft 363983, darunter 280000 Polen, für die Industrie 242232; im Jahre 1910/11 für die Landwirtschaft 387902, darunter 320000 Polen, für die Industrie 308123; im Jahre 1911/12 für die Landwirtschaft 397364, darunter 360000 Polen, für die Industrie 332211; im Jahre 1912/13 für die Landwirtschaft 411706, darunter 350000 Polen, für die Industrie 355509[2]). Nun ist aber zu berücksichtigen, daß sich diese Legitimation nur für Preußen und einige Nachbarstaaten versteht, während Süddeutschland vollständig davon ausgeschlossen ist. Die Zahl der ausländischen Wanderarbeiter erhöht sich dadurch um ein ganz Beträchtliches, wie sich auch aus den Ausführungen auf der dritten Konferenz für Auswandererwesen, die vom Caritasverband für das katholische Deutschland veranstaltet wurde, ergibt. Hier ist festgetellt worden, daß die Einwanderung aus den einzelnen, für die Wanderarbeiter in Betracht kommenden Teilen keineswegs durch die Legitimierung der Feldarbeiter-Zentrale erfaßt wird[3]).

Wir werden demnach die Zahl der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter auf mindestens eine halbe Million schätzen.

Wenn auch hier nicht der Ort ist, um genau die Gründe zu untersuchen, warum ausländische Wanderarbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt werden, so ist dennoch zu sagen, daß dieser Uebelstand in der Hauptsache hervorgerufen wurde durch die große Landflucht, die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stattgefunden

1) Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation, Vortrag bei der Tagung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, Berlin 1909, S. 17/18.

2) Nach den Berichten über die Tätigkeit der deutschen Feldarbeiterzentralstelle.

3) In „Das Auswandererproblem", 4. Heft, Die dritte Konferenz für das Auswandererwesen in Dresden, über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland, Freiburg i. B. 1912.

hat. Brösike hat in der Zeitschrift des preußisch-statistischen Landesamtes nachgewiesen, daß durchschnittlich alljährlich 200 000 Personen vom Lande nach der Stadt und in die Industrie abwandern, während das Land bei Ausfüllung aller ländlichen Arbeitsplätze jährlich nur 125 000 abgeben könne. Bodenstein fügt hier hinzu: „Ob diese Zahl für die letzten Jahre noch zutrifft, mag sehr zweifelhaft sein. Der Bedarf an Arbeitskräften scheint mir in Wirklichkeit wesentlich höher zu sein“ [1]).

Freilich wird man auch zu berücksichtigen haben, daß, wie Regierungspräsident v. Schwerin [2]) gesagt hat: „Der ausländische Arbeiter genommen wird, weil der inländische fehlt, und der inländische fortzieht, weil der ausländische kommt.“

Die Einwanderung der ausländischen Wanderarbeiter ist für die Landwirtschaft und für das deutsche Volk höchst unliebsam und hat bedenkliche Folgen gezeitigt. Wenn auch die polnischen Wanderarbeiter nicht im Deutschen Reiche ansässig werden dürfen und sozusagen einen Weihnachtsurlaub, der vom 20. Dezember bis zum 1. Februar dauert, bekommen, so lassen sich dennoch manche im Deutschen Reiche nieder. Dadurch erhalten die Polen eine Verstärkung. Weiterhin wird aber eine Menge deutschen Kapitals nach dem Auslande getragen. Es ist von Trzcinski [3]) angegeben worden, daß die Wanderarbeiter aus dem Großherzogtum Posen Ersparnisse von 100—175 Mark alljährlich machen. Cleinow [4]) gibt die Arbeiten des Warschauer statistischen Komitees an, wonach die Wanderarbeiter pro Kopf in Deutschland Ersparnisse alljährlich von 70 Rubel machen.

Außerdem werden uns aber noch Krankheiten eingeschleppt und gerät unsere Landwirtschaft in eine Abhängigkeit vom Auslande. Ganz besonders vor dem Kriege tauchte bereits die Frage auf, ob Rußland mit Ablauf der Handelsvertragsperiode die Pässe für die Saisonarbeiter nach Deutschland verweigern wird.

Alles dies ist aber im Verhältnis noch gering gegenüber der Tatsache, daß durch die ausländischen Wanderarbeiter der deutsche Landarbeiterstand allmählich vernichtet wird. Wir haben bereits einen Satz von Schwerin angeführt, der zum Ausdruck bringt, daß die deutschen Landarbeiter wegziehen, wenn die Ausländer kommen. Auch Schiele [5]) gelangt bei seinen Beobachtungen zu demselben Resultate.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat man denn versucht, die ausländischen Wanderarbeiter durch Rückwandrer zu ersetzen. Wir werden in folgendem diese Bestrebungen schildern.

---

1) a. a. O. S. 11.

2) Die Bedeutung der Grundbesitzverteilung vom nationalen Standpunkt aus, in dem Jahrbuche „Ostland“, 1913, S. 31.

3) Russisch-Polnische und Galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen, Stuttgart 1906, S. 108.

4) a. a. O. S. 235.

5) Die Schicksalsstunde der deutschen Landwirtschaft, in: Ueber innere Kolonisation und städtische Wohnungspflege, Berlin 1913, S. 24/35.

a) Rücksiedlungsbestrebungen von Professor Fabarius.

Das Verdienst, als erster eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen nach dem Deutschen Reiche in die Wege geleitet zu haben, gebührt dem früheren Divisionspfarrer Fabarius in Coblenz, der späterhin Professor und Direktor der Kolonialschule in Witzenhausen wurde. Bereits im Jahre 1898, als von Fabarius der evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer mit seinem Sitze in Coblenz begründet wurde, betonte er, daß die Auswanderung und Rückwanderung sowohl theoretisch wie auch praktisch zusammen behandelt werden müßten.

Als dann späterhin, ebenfalls noch im Jahre 1898, Fabarius nach Witzenhausen übersiedelte und hier die Leitung der von ihm begründeten Kolonialschule übernahm, war ihm die Möglichkeit geboten, einen praktischen Versuch mit seinen Ideen über die Rückwanderung zu machen. Von der deutschen Kolonialschule wurde die Domäne Witzenhausen mit polnischen Arbeitern übernommen. Man empfand es als: „gegen die Ehre einer deutschen Kolonialschule verstoßend, wenn man bei der großen Zahl der aus dem Südosten Europas auswandernden Deutschen hier im Herzen Deutschlands Polen statt notleidende deutsche Arbeiter beschäftigte. Ein Versuch mußte gemacht werden, deutsche statt polnische Arbeiter zu gewinnen. Damals ging das Gerücht, daß die Siebenbürger Sachsen wegen wirtschaftlicher Notlage in großen Scharen auswanderten. Man wandte sich an Professor Wittstock-Hermannstadt, der jedoch das Gerücht zerstreute und auf die Banater Schwaben verwies“ [1]).

Wie mir Professor Fabarius mitteilte, wandte er sich nun an den Lehrer Jökel in der Batschka. Dieser ging sofort bereitwilligst auf die Pläne ein, ebenso die Bewohner seines Ortes, deren Vorfahren vor etwa 150 Jahren vornehmlich aus der Rheinpfalz dorthin ausgewandert waren. Bereits im Frühjahr 1899 trafen die ersten 30—40 Mann von dort ein. Dieser Vorgang regte auf Grund von Mitteilungen an andere landwirtschaftliche Kreise zur Nachahmung an, und daraufhin hat der evangelische Hauptverein bereits in demselben Sommer noch mehrere hundert solcher Deutschen als Sommerarbeiter aus der Batschka herübergeholt.

Professor Fabarius ging nicht direkt auf die Auswanderung dieser Deutschen aus Ungarn aus, sondern er wollte vornehmlich ihre Kapitalkraft und ihr Deutschbewußtsein stärken und auffrischen. Dann aber dachte er doch daran, diese Leute von der in Ungarn sehr im Schwunge gehenden Auswanderungslust nach Amerika abzuhalten und sie zur Rückwanderung nach den deutschen Ostmarken zu bewegen.

Im Jahre 1900 waren bereits über 4000 solchen Deutschen aus Ungarn Arbeit in Deutschland von dem evangelischen Hauptverein vermittelt worden. Für diesen Zweig seiner Arbeit nahm

---

1) Griesebach, a. a. O. S. 8.

der evangelische Hauptverein den Namen: „Deutscher Heinrich, zur Wohlfahrtspflege der ungarischen Wanderarbeiter“ an.

Die ungarische Regierung wurde gegen diese Arbeit mißtrauisch und wandte sich schließlich gegen den deutschen Lehrer Jökel mit Gefängnisstrafen, so daß er die Vermittelungstätigkeit aufgeben mußte. Da nun dieser Weg nach Ungarn verschlossen war, so suchte Fabarius die Arbeit neu anzuknüpfen und wandte sich an die Deutschen in Wolhynien und an der Wolga. Es wurde auch ein Geschäftsführer von dem Hauptvereine angestellt, der Pfarrer Liz. Faure. Damals wurden denn, wie wir bereits berichtet haben, der Ansiedlungskommission deutsche Bauern aus Wolhynien zur Ansiedlung in den Ansiedlungsprovinzen vermittelt. Außerdem erhielt die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft deutsche Rückwandrer zur Ansiedlung überwiesen. Auf Grund der Arbeit von Professor Fabarius geschah die Ansiedlung Deutscher aus dem Kaukasusgebiet in Deutsch-Ostafrika. Von vornherein hat Fabarius aber diesen Versuch für durchaus verkehrt gehalten und dem damaligen Leiter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg in einer ausführlichen Denkschrift auseinandergesetzt, daß sich die Leute aus dem Kaukasusgebiete wenig zur Ansiedlung eignen.

Tausende von deutsch-russischen Wanderarbeitern wurden von Fabarius für das Deutsche Reich gewonnen. „Diese Arbeit war naturgemäß nicht möglich, ohne eine umfassende Propaganda unter den Deutschen Rußlands. Dreimal bereiste der damalige Geschäftsführer des Vereins die in Betracht kommenden Gegenden Rußlands. Durch die dankenswerte Beihilfe des Hilfsausschusses für die Notleidenden Rußlands wurden die recht beträchtlichen Mittel beschafft, die diese ganze umfangreiche und mühsame Arbeit erforderte. Frühjahr 1908 wurde in Witzenhausen bei dem evangelischen Hauptverein eine besondere Abteilung für Rückwandrer eingerichtet“ [1]). Im August 1908 wurde die Rückwandrerstelle auf Betreiben von Pfarrer Faure nach Berlin verlegt, und im Frühjahr 1901 wurde ein neuer Verein, der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer, gegründet, durch den dann die Rücksiedlungsbestrebungen von Professor Fabarius auf eine breitere Grundlage gestellt wurden.

b) Die Kleinsiedlungs-Genossenschaft in Ostrowo.

Einen zweiten Anstoß erhielt die Rücksiedlung von Deutschen aus Rußland, in der Hauptsache von Deutschen aus Polen, durch den Pfarrer Joseph Rosenberg. Rosenberg war lange Zeit Geistlicher in Russisch-Polen und Wolhynien gewesen, er hatte dort die Not der deutschen Kolonisten kennen gelernt und insbesondere erkennen müssen, daß die evangelischen Deutschen in Russisch-Polen allmählich der Polonisierung durch die evangelische Geistlichkeit anheimfallen. Pfarrer in Ostrowo geworden, musste nun Rosenberg es er-

---

1) Griesebach, a. a. O. S. 10.

leben, wie alljährlich Hunderttausende von Polen als Wanderarbeiter über die Grenze kamen. Hier wollte er Abhilfe schaffen. Sowohl dem deutschen Landwirt als auch den deutschen Kolonisten in Rußland sollte geholfen werden. Es wurde im Jahre 1905 in Ostrowo ein Hilfsausschuß für deutsche Rückwandrer errichtet, der es sich zur Aufgabe machte, deutsche Rückwandrer an Stelle der polnischen Wanderarbeiter in Deutschland zu beschäftigen. Vom preußischen Staat wurde Rosenberg das Recht verliehen, diesen rückwandernden Deutschen die notwendige amtliche Bescheinigung für ihren Aufenthalt zu geben. Bereits im Jahre 1907 waren über 800 Deutsche aus Rußland durch die Vermittlungstätigkeit von Rosenberg nach Deutschland gekommen. Insgesamt sind wohl bis heute 20000 deutsche Rückwandrer durch Rosenberg vermittelt worden. Trotz Arbeiterzentrale und Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer besteht noch jetzt die Vermittlungsstelle von Rosenberg.

Aber Pfarrer Rosenberg ist nicht bei diesem Unternehmen stehengeblieben. Er erkannte auch, daß es notwendig ist, daß der Rückwandrer in Deutschland ein festes Heim erhält. Es kam ihm darauf an, einen festen deutschen Arbeiterstamm in den Ostmarken zu schaffen. Gegenüber den polnischen Wanderarbeitern, die alljährlich in die Industriegegenden strömten, dort Ersparnisse machten und in die Ansiedlungsprovinzen zurückkehrten und sich dort eine Stelle kauften, wollte Rosenberg eine deutsche Kleinsiedlung großen Stils betreiben. Wohl erkannte er auch die Landflucht, aber demgegenüber stand für ihn, wie er in seiner Schrift ausführte, fest, „daß Landarbeiter fest angesiedelt werden müssen, wenn sie nicht in die Städte abwandern sollen. Die Landflucht kann nur gehoben werden, wenn dem Arbeiter auf dem Lande ein festes Heim und Aussicht zum Aufrücken geboten wird. Das Land muß in den Vorteilen, die es dem Arbeiter bietet, mit der Stadt wetteifern können. Der Arbeiter muß einen Vorteil darin sehen, auf dem Lande zu bleiben“ [1]).

Rosenberg hat in seiner Schrift den Plan entwickelt, wie der Rückwandrer zuerst eine ganz kleine Stelle erwirbt mit 3 Morgen Land. Er muß auf Sommerarbeit gehen, gewiß, aber der so angesiedelte Arbeiter bleibt dem Osten erhalten. Wenn er so einige Jahre auf Wanderarbeit gegangen ist, dann hat er sich allmählich so viel erspart, um eine größere Stelle zu erwerben. Den Anspruch auf diese Stelle hat er aber nur, wenn er nachwnisbar sich als tüchtiger Landarbeiter bewährt hat und seine Pflichten gewissenhaft erfüllt. Durch dieses allmähliche Aufrücken soll der Landarbeiter selbständiger Bauer werden und die Sachsengängerei aufgeben.

Rosenberg wollte, daß in den Ostmarken von der Ansiedlungskommission sein Kleinsiedlungsprojekt durchgeführt würde und

1) Joseph Rosenberg, „Endlich gelöst!“ Die Ostmarkenfrage, die Landarbeiterfrage, Leipzig 1905, S. 23.

überhaupt vorläufig an Stelle der Bauernkolonisation die Kleinkolonisation trete. Die Ansiedler für diese Kolonisation glaubte Rosenberg in den Deutschen Russisch-Polens gefunden zu haben. Schon als Pfarrer in Rußland hatte er einen offenen Brief an das lutherische Konsistorium gerichtet und dazu gemahnt, abzulassen von der Polonisierung der evangelischen Deutschen; jetzt in Deutschland war sein ganzes Bestreben darauf gerichtet, die Deutschen Russisch-Polens nach dem Deutschen Reiche zurückzusiedeln.

Die Ansiedlungskommission hat diesen Rosenbergschen Gedanken nicht aufgenommen. Es wurde von Rosenberg im Jahre 1906 die Deutsche Kleinsiedlungs-Genossenschaft in Ostrowo gegründet. Mit nur 63 Mitgliedern, die etwa 30000 M. Anteile besaßen, begann die Tätigkeit. Durch die unermüdliche und erfolgreiche Arbeit von Rosenberg und dem Generalsekretär der Genossenschaft, Pastor Mahler, der über 200 öffentliche Vorträge gehalten hat, gelang es, die Mitgliederzahl auf fast 1000 zu erhöhen. Das zur Verfügung gestellte Kapital besteht teils in Anteilen, teils in Obligationen. Die Genossenschaft verfügt jetzt über $^3/_4$ Million M. Kapital.

Die Siedlungstätigkeit der Kleinsiedlungsgenossenschaft Ostrowo erstreckte sich auf die Kreise Ostrowo, Adelnau, Schildberg, Kempen, Hohensalza, Gostyn, Znin und Krotoschin-Koschmin. Es wurden insgesamt 300 Stellen begründet. Einige Ansiedler haben bereits so viel Ersparnisse gemacht, daß sie eine Bauernstelle übernehmen konnten. Jedoch ist nicht durchgesetzt worden, nur Rückwandrer anzusiedeln; es beträgt die Zahl der Rückwandrer nur 58 unter den angesetzten Ansiedlern. Ursprünglich wurde die Besiedlung in Verbindung mit der Generalkommission durchgeführt nach demselben Verfahren, wie bei den übrigen Ansiedlungsgesellschaften. Seit dem Jahre 1910 gewährt die preußische Regierung zum Zwecke der Ansiedlung ländlicher Arbeiter 1000 Mark für jede Stelle, die teilweise als zinslose Darlehen der Genossenschaft zur Verfügung stehen, teilweise aber auch zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse freigegeben und zu Eigentum überwiesen werden. Besonders zur Deckung des bei Verkauf der Rentenbriefe entstandenen Kursverlustes wurden diese Mittel benutzt.

Im Jahre 1910 wurde auch durch einen Ministerialerlaß die Kleinsiedlung in den Ansiedlungsprovinzen auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Von nun an wird die Siedlungstätigkeit vollzogen im Einvernehmen mit der Ansiedlungskommission, und statt der Rentenbriefe wird das Kapital aus dem Ansiedlungsfonds in bar gegeben. Aber diesen Erleichterungen steht auch eine ungemeine Erschwerung der Siedlungstätigkeit gegenüber. Von nun an darf die Kleinsiedlungsgenossenschaft nur mehr in dem Kreise Ostrowo und den Nachbarkreisen Adelnau, Schildberg und Kempen besiedeln. Wenn auch dieses Arbeitsfeld nicht allzu klein ist, so ist dennoch die Genossenschaft sehr in Anspruch genommen worden darch die Auseinandersetzung mit den nunmehr von ihr gegründeten Tochtergenossenschaften für die Kreise Hohensalza, Gostyn, Znin und

Krotoschin. Bis zum Jahre 1913 hat die Ansiedlungstätigkeit durch diese Umwälzung noch nicht ihren früheren Umfang erreicht. Wie so oft innerhalb der neuesten Periode der inneren Kolonisation in Preußen, hat auch hier wiederum durch die bureaukratisch-juristische Regelung der Verhältnisse die Siedlungstätigkeit einen herben Stoß erlitten.

Uns interessiert ja nun hauptsächlich, wie es den von der Kleinsiedlungsgenossenschaft Ostrowo angesetzten Rückwandrern ergangen ist. Amtsrichter Heidenhain [1]) fällt in seinem Berichte über die Kleinsiedlungsgenossenschaft ein allzu herbes Urteil über die Rückwandrer, das, soweit ich persönlich die Verhältnisse kenne, durchaus nicht zutrifft. Er sagt: „Die Rückwandrer sind träge, die Außenarbeit zumal im fernen Westen ist bei ihnen in keiner Weise in Aufnahme gekommen.“ Ganz anders lautet schon das Urteil von Riechert[2]), der genau untersucht, woher die einzelnen Rückwandrer stammen, und zu dem Schlusse kommt, daß die Deutschen aus Russisch-Polen ein recht brauchbares Material sind und daß sie ihren Platz sehr wohl ausfüllen und keinen Anlaß zu Klagen geben.

Wenn auch der ursprüngliche Gedanke, Rückwandrer in großer Anzahl in den Ansiedlungsprovinzen als Landarbeiter anzusiedeln, keineswegs von der Kleinsiedlungsgenossenschaft in Ostrowo durchgeführt wurde, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß schon eine Menge im Verhältnis zu der kurzen Zeit und vor allem auch gegenüber all den Hemmungen, die sich geltend machten, erreicht wurde. Freilich wird ja überhaupt zu untersuchen sein, ob die Ansiedlung von Landarbeitern am zweckmäßigsten durch Genossenschaften erfolgen soll. Ich bin geneigt, einer freien Selbstbesiedlung durch den Arbeiter das Wort zu reden.

c) Der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer.

Im Jahre 1909 wurde der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer von dem früheren landwirtschaftlichen Sachverständigen unserer diplomatischen und konsularischen Vertretung in Petersburg, Borchardt, gegründet. An seiner Gründung waren jedoch in erheblichem Maße Professor Fabarius und Pfarrer Rosenberg beteiligt. Im Grunde genommen ist der Fürsorgeverein eigentlich ein Kind dieser bereits bestehenden Rücksiedlungsbestrebungen. Auch er verfolgt vornehmlich den Zweck der Ersetzung der Wanderarbeiter durch deutsche Rückwandrer. Freilich ist die Rücksiedlung damit auf eine breitere Grundlage gestellt worden. Der Verein soll eine Vermittelungsstelle zwischen Rückwandrern als Landarbeitern und den deutschen Landwirten als Arbeitgebern sein. Die Mitglieder des Fürsorgevereins sind entsprechend diesem Gründungszwecke Landwirte oder landwirtschaftliche Organisationen. Die Einzelmitglieder

1) In Archiv für exakte Wirtschaftsforschung 15. Ergänzungsheft. Jena 1914, S. 94.

2) Die Kleinsiedlungen der Königlichen Generalkommission zu Bromberg, Berlin 1911.

zahlen einen Jahresbeitrag von 5 Mark, die korporativen Mitglieder einen solchen von 100 Mark. Durch die einmalige Zahlung des zehnfachen Jahresbeitrages wird die dauernde Mitgliedschaft erworben.

Nach dem ersten Gründungsjahre belief sich die Zahl der Mitglieder auf 180, davon waren 22 korporative Mitglieder und darunter 5 Landwirtschaftskammern und 5 Landkreise. 1911 war die Mitgliederzahl 305, davon 43 korporative Mitglieder und hierunter 8 Landwirtschaftskammern und 5 Landkreise. Am 31. März 1914 betrug die Mitgliederzahl 627, wovon 45 korporative Mitglieder waren, und zwar 9 Landwirtschaftskammern und 20 Landkreise. Unter den sonstigen korporativen Mitgliedern ist noch der deutsche Ostmarkenverein und die Hamburg-Amerika-Linie zu nennen.

Da der Verein ein kaufmännisch geleitetes Unternehmen ist, steht an der Spitze ein Aufsichtsrat, der von den Mitgliedern gewählt und von 10 Personen gebildet wird. Seit Gründung des Vereins ist Staatsminister v. Studt Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung liegt in Händen des Vorstandes, der vom Aufsichtsrate bestellt ist; der Gründer des Vereins, Borchardt, ist der Vorsitzende des Vorstandes, und neben ihm sind Mitglieder des Vorstandes der Generalsekretär und ein Dezernent des preußischen Landwirtschafts-Oekonomiekollegiums.

Die Zentralstelle des Vereins ist Berlin, und hat die Zahl der Beamten ständig zugenommen. Zuletzt waren es 33, darunter befinden sich 4 landwirtschaftliche Hilfsarbeiter und ein Vereinsgeistlicher.

Vermittelungsstellen für Rückwandrer hat der Verein in Königsberg für Ostpreußen. in Stettin für Pommern, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Güstrow für Mecklenburg-Schwerin und in Neu-Brandenburg für Mecklenburg-Strelitz. Die Rückwandrerstelle in Königsberg wird von dem Fürsorgeverein, der Landwirtschaftskammer und der Ostpreußischen Landgesellschaft unterhalten, während Stettin und Kiel Einrichtungen der dortigen Landwirtschaftskammern sind. Die beiden mecklenburgischen Rückwandrerstellen sind von den dortigen landwirtschaftlichen Vereinen geschaffen.

Außerdem hat der Fürsorgeverein 110 Vertrauensleute in Deutschland, die die Wünsche der Arbeitgeber und der Rückwandrer zu regeln haben. In Rußland selbst sind 106 Vertrauensleute, die die Rückwanderungsgebiete aufschließen.

Der Fürsorgeverein will das Angebot und die Nachfrage von Rückwandrern regeln. Auf Grund der Nachfragen der Arbeitgeber deckt er seinen Bedarf in den für die Rückwanderung erschlossenen Gebieten. Der Arbeitgeber hat dem Fürsorgeverein folgende Beschaffungskosten zu entrichten:

a) Für eine Arbeiterfamilie, die außer Mann und Frau noch weitere Arbeitskräfte stellen, beläuft sich die Gebühr für jede arbeitspflichtige Person von mindesten 15 und höchstens 50 Jahren auf 50 M.

Für die Ehefrau solcher Familien wird eine Gebühr von 25 M. erhoben, wenn ihre Mitarbeit vertraglich verlangt wird.

b) Für Arbeiterfamilien, die außer Mann und Frau keine weiteren Arbeitskräfte stellen, beträgt die Gebühr für die Familie 50 M., bei vertraglich freigestellter Mitarbeit der Hausfrau 25 M.

c) Für selbständige Einzelarbeiter belaufen sich die Beschaffungskosten für jede Person auf 25 M.

Außerdem hat der Arbeitgeber die Reisekosten der inländischen Eisenbahnfahrt und die Gepäckbeförderung zu tragen.

Die sämtlichen Beschaffungskosten erhöhen sich für Nichtmitglieder des Fürsorgevereins um je 5 M.

Zur Regelung des Angebotes von Rückwandrern hat der Fürsorgeverein in Rußland die bereits erwähnte Zahl von Vertrauensmännern. Ueberall dort, wo ein Deutscher zur Auswanderung bereit ist, suchen die Vertrauensmänner ihn für Deutschland zu gewinnen. Eine Agitation für Auswanderung ist in Rußland verboten. Deswegen hat der Fürsorgeverein auch noch keinerlei Konflikte mit der russischen Regierung gehabt.

Aus den Jahresberichten des Fürsorgevereins geht hervor, daß mit zunehmender Nachfrage nach Rückwandrern stets neue Quellen für die Rückwanderung in Rußland erschlossen werden mußten. Mit diesem Aufschluß neuer Zuflußgebiete ist öfters die Gefahr verknüpft, daß die Uebersicht über die Güte des Menschenmaterials abnimmt, aber bis jetzt ist noch der Fürsorgeverein derartiger Schwierigkeiten Herr geworden.

Zur besseren Eingewöhnung der Rückwandrer in die deutschen Verhältnisse wurden für Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg besondere Normalverträge geschaffen, die zwischen dem Rückwandrer und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Es soll hierdurch dem allmählichen Uebergang zwischen den ortsüblichen Verträgen und den Forderungen der Rückwandrer, die vielfach von denen der deutschen Arbeiter abweichen, Rechnung getragen werden.

Der Fürsorgeverein begnügt sich keineswegs mit einer Vermittlungstätigkeit zwischen Rückwandrer und Arbeitgeber, sondern sieht seine Arbeit vornehmlich erst nach der Ansetzung der Rückwandrer gekommen. Auf der einen Seite unterstützt er den Arbeitgeber mit Rat und Tat, damit die Rückwandrer richtig behandelt werden, auf der anderen Seite läßt er aber, wie schon der Name sagt, den Rückwandrern selbst Schutz und Fürsorge angedeihen, um so diese Menschen allmählich in die deutschen Verhältnisse einzuführen.

Entsprechend der großen Bedeutung der Religion im Leben des Rückwandrers sucht der Fürsorgeverein hierdurch seinen Schutzbefohlenen deutsches Wesen nahezubringen. Schon bei der Ansiedlungskommission hat sich ja ergeben, wie hier eigentlich der

ganze Kernpunkt für die Eingewöhnung der Rückwandrer in deutsche Verhältnisse liegt. Angesichts dieser Tatsache hat auch der Fürsorgeverein einen Vereinsgeistlichen angestellt, der den religiösen Bedürfnissen der Rückwandrer entgegenkommt und vor allem auch die deutschen Pfarrer für diese Rückwandrer interessieren soll. Hat es auch der Fürsorgeverein entsprechend der größeren Anzahl der evangelischen Deutschen in Rußland mit mehr evangelischen Rückwandrern zu tun, so hat er sich dennoch keineswegs eine konfessionelle Beschränkung auferlegt, sondern auch katholische Rückwandrer in Deutschland angesetzt. Hierzu bediente er sich der Vermittlung des Prälaten Werthmann, des Vorsitzenden des Caritas-Verbandes für das katholische Deutschland.

Der Kontrakt zwischen dem Arbeitgeber und dem Rückwandrer wird auf 2 Jahre abgeschlossen. Der Fürsorgeverein sucht selbstverständlich den Rückwandrer nach Ablauf dieser Zeit noch auf derselben Stelle zu halten. In den weitaus meisten Fällen ist auch der Kontrakt verlängert worden.

Das Bestreben des Fürsorgevereins geht vor allem dahin, die Seßhaftmachung der Rückwandrer im Deutschen Reiche durch Naturalisierung der Rückwandrer zu erreichen. Die deutschen Behörden haben die dazu unternommenen Schritte auch meist unterstützt.

Für kranke Rückwandrer hat der Fürsorgeverein einen besonderen Kranken-Unterstützungsfonds ins Leben gerufen. Es wurden aus den Reihen der Mitglieder namhafte Beträge gezeichnet und auf diese Weise ermöglicht, armen kranken Rückwandrern eine Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung zugute kommen zu lassen.

Aehnlich der Vermittlung von Landarbeitern hat der Fürsorgeverein auch Rückwandrer, die die Waldarbeit verstehen, auf Waldarbeiterstellen untergebracht. Es sind hierzu mit den staatlichen Forstverwaltungen besondere Verträge geschlossen worden.

Wenn auch keineswegs das Hauptgewicht auf die Vermittlung von Ansiedlerstellen gelegt wurde, so suchte dennoch der Fürsorgeverein auch hierin die ganze Vermittlung in seine Hände zu bekommen. Es ist ihm dies nicht ganz gelungen und auch verständlich aus der Erwägung heraus, daß die Ansiedler in gewissem Sinne doch von der sie ansiedelnden Körperschaft abhängig werden und damit eine Tätigkeit des Fürsorgevereins nach der Ansetzung ausgeschlossen ist. Der Fürsorgeverein macht zwar ausdrücklich immer wieder in seinen Jahresberichten darauf aufmerksam, daß bei einer Ansetzung von Rückwandrern als Ansiedler seine Vermittlung angerufen werden soll, insbesondere von den Rückwandrern, die auf Vermittlung von Verwandten und Bekannten, vorzugsweise aber auch von Agenten, nach Deutschland kommen. Diese Rückwandrer sind leicht geneigt, größere Ankäufe zu machen, die für sie unvorteilhaft sind, da sie von Rußland her die Vorstellung einer extensiven Bewirtschaftung haben und die deutschen Verhältnisse nicht kennen.

Mit der Ostpreußischen Landgesellschaft hat der Fürsorgeverein zusammen gearbeitet und ihr reiches Ansiedlermaterial zur Verfügung gestellt. Aber dennoch nehmen die vom Fürsorgeverein übermittelten Rückwandrer nur $^1/_4$ der sämtlichen Rückwandrer der Ostpreußischen Landgesellschaft ein.

Die Tätigkeit des Fürsorgevereins in den Geschäftsjahren 1909 bis 1914 ergibt sich aus beiliegenden statistischen Nachweisungen. Aus umstehender Tabelle 1 ersieht man die Zunahme der Rückwandrerbewegung in den einzelnen Jahren. Waren es im ersten Geschäftsjahre nur 779 Personen, so im letzten von 1913—1914 5494.

Aus der zweiten Tabelle ersieht man die den einzelnen Provinzen bzw. Staaten von dem Fürsorgeverein in der Zeit von 1909—1914 zugeführten Rückwandrer. Im allgemeinen ergibt sich auch prozentual der gleiche Anteil der einzelnen Provinzen bzw. Staaten für die einzelnen Geschäftsjahre. Eine Ausnahme macht jedoch Schleswig-Holstein. Hierzu teilt mir die Rückwandrerstelle der dortigen Landwirtschaftskammer mit, daß „während in der Zeit vor Gründung der Rückwandrerstelle (1908—1911) insgesamt etwa 75 Familien bei 20 Arbeitgebern untergebracht wurden, seit 1911 durch die intensivere Arbeit der Rückwandrerstelle fortan alljährlich über 100 Rückwandrerfamilien in die Provinz kamen. Heute gibt es in Schleswig-Holstein über 400 Familien und ebensoviel Ledige mit über 2000 Personen bei 130 Arbeitgebern".

Inwieweit nun die Rückwandrer dem Deutschen Reiche erhalten wurden, ergibt sich aus dem Geschäftsbericht von 1912. Danach sind 95 Proz. der durch den Fürsorgeverein zugeführten Rückwandrer im Inland geblieben. 75 Proz. verblieben in der zuerst aufgesuchten Provinz.

Bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Fähigkeiten der Rückwandrer wird man durch die Nachweisungen über den Kontraktbruch an den Arbeitsstellen einige Auskunft erhalten. Im Jahre 1909 sind 382 Personen kontraktbrüchig geworden, im Jahre 1910 194. Nach den Geschäftsberichten hat eine Zunahme der Kontraktbrüche in der Folgezeit nicht stattgefunden.

Auskunft über die Eignung der Rückwandrer für die deutschen Verhältnisse ergibt das Urteil der Arbeitgeber, bei denen die Rückwandrer untergebracht wurden. Man wird ja zwar hier immer zu berücksichtigen haben, daß die Schuld auch öfters an den Arbeitgebern liegen kann und nicht nur an den Rückwandrern. Aber trotzdem wird man im allgemeinen wohl die Arbeitgeber als kompetent heranziehen können, insbesondere die Arbeitgeber, die mehrere Familien bei sich beschäftigt haben. So gibt es Gutsbesitzer, die über 20 Rückwandrerfamilien in Arbeit hatten. Leider liegen über die sämtlichen Rückwandrer keine Gutachten der Arbeitgeber vor, sondern nur aus Ostpreußen vom Jahre 1913 und aus Westpreußen und Pommern bis zum Jahre 1911 über sämtliche Rückwandrer.

Die mir aus Ostpreußen vorliegenden 100 Gutachten sprechen sich fast durchweg günstig über die Rückwandrer aus. Freilich

Statistische Nachweisung über die Rückwandrerbewegung in den Geschäftsjahren 1909—1913.

Geschäftsjahr	Personen überhaupt	Zahl der arbeitsfähigen Personen	Gesamtzahl der		Art der Unterbringung								Es besichtigten Güter		Es begaben sich zu bereits im Inland befindl. Verwandten		Es brachten sich selbst unter	
					Landarbeiter		Waldarbeiter		Handwerker		Ansiedler							
			Familien	Ledigen	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige u. Vorläufer	Familien	Ledige	Familien	Ledige
1.1.—31.3.09	779	479	164	78	148	65	8	1	2	2	.	.	2	.	4	10	.	.
1909	4 074	2 398	835	256	514	158	83	10	19	15	31	.	30	3	87	66	71	4
1910	3 828	2 219	724	281	400	123	24	1	21	3	27	1	30	.	109	128	113	25
1911	4 748	2 669	877	319	517	117	12	.	37	8	43	.	44	3	117	78	107	113
1912	4 203	2 414	796	375	400	102	8	.	9	3	75	.	83	60	53	77	168	133
1913	5 494	3 217	950	555	556	177	4	.	2	.	69	1	85	136	51	66	183	175
zusammen	23 126	13 396	4346	1864	2535	742	139	12	90	31	245	2	274	202	421	425	642	450

Nachweisung

über die vom Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis 31. März 1914 den einzelnen Provinzen bzw. Staaten zugeführten Rückwandrer.

Provinz bzw. Staat	Landarbeiter		Waldarbeiter		Ansiedler		Handwerker u. Industriearbeiter		Gesamtzahl der		Zahl der arbeitsfähigen Personen	Personen überhaupt	davon im Geschäftsjahr 1913
	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledigen			
1. Provinz Ostpreußen	832	187	12	.	189	2	4	3	1037	192	2 935	5 247	1556
2. „ Westpreußen	269	105	46	6	10	.	2	.	327	111	1 077	1 848	145
3. „ Posen	119	30	25	2	27	.	31	9	202	41	526	945	64
4. „ Schlesien	171	15	35	3	5	.	.	.	211	18	546	998	164
5. „ Brandenburg	258	61	12	.	3	.	15	3	288	64	884	1 568	122
6. „ Pommern	347	163	4	1	11	.	.	.	362	164	1 285	2 185	231
7. „ Schleswig-Holstein	395	159	.	.	.	.	.	.	395	159	1 201	2 118	928
8. „ Hannover	21	2	.	.	.	.	.	.	21	2	51	109	29
9. „ Sachsen	10	1	.	.	.	.	.	.	10	1	24	48	7
10. „ Westfalen	11	7	.	.	.	.	6	.	17	7	50	79	56
11. Rheinprovinz	3	.	.	.	.	.	28	14	31	14	104	126	.
12. Großherzogt. Meckl.-Schwerin	84	8	.	.	.	.	.	.	84	8	225	469	169
13. „ Meckl.-Strelitz	7	4	.	.	.	.	.	.	7	4	21	35	15
14. „ Sachsen-Weimar-Eisenach	3	.	.	.	.	.	.	.	3	.	7	11	6
15. Herzogtum Braunschweig	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	11	21	8
16. Königreich Bayern	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	4	.
17. „ Sachsen	.	.	5	.	.	.	3	2	8	2	18	49	.
	2535	742	139	12	245	2	90	31	3009	787	8 967	15 860	3500
Außerdem													
a) besichtigten Güter	.	.	.	.	.	.	.	.	274	202	872	1 483	544
b) begaben sich zu bereits im Inland befindlichen Verwandten	.	.	.	.	.	.	.	.	421	425	1 339	2 063	299
c) brachten sich selbst unter	.	.	.	.	.	.	.	.	642	450	2 218	3 720	1151
Zusammen	.	.	.	.	.	.	.	.	4346	1864	13 396	23 126	5494

wird von den Arbeitgebern hervorgehoben, daß die Rückwandrer sich erst allmählich in die deutschen Verhältnisse eingewöhnen mußten und daß es hierzu auch von ihrer Seite entsprechender Maßnahmen bedurft hätte.

Von den sämtlichen 100 Gutsbesitzern, die sich über die Rückwandrer als Landarbeiter äußern, verhält sich nur einer ablehnend diesen Deutschrussen gegenüber, aber auch er macht die Einschränkung, daß er vielleicht ganz besonderes Unglück bei der Auswahl gehabt hat. Von diesen Gutachten seien einige hier angeführt, die als typisch anzusehen sind:

„Die Rückwandrerfamilien haben sich hier eingelebt und gut bewährt. Ich kann diese Familienansetzung nur dringend empfehlen."

„Die bei mir beschäftigten zwei Rückwandrerfamilien haben sich durchaus bewährt, es sind solide gute Leute."

„Auf das Schreiben vom 4. v. Mts. berichte ich, daß mir das Wirtschaften mit russischen Rückwandrern gut gefällt. Sie sind zwar etwas ungeschickt, jedoch stille, bescheidene, nüchterne Menschen, die bei ruhiger Anleitung dieselbe Arbeit wie die hiesigen leisten."

„Wider Erwarten sind die Leute ohne Ausnahme treu, ehrlich und fleißig, wenn auch die Leistungen im Anfange nicht denen der Einheimischen gleichkommen, so sind sie doch stets mit gutem Willen bei der Sache und dürften mit der Zeit auch diesen gleich sein. Allerdings ist es den Leuten in der ersten Zeit schwer, weil ohne Barmittel hier angekommen, von dem Arbeitsverdienst und dem erhaltenen Vorschuß sich die Hauswirtschaft mit dem Notwendigsten einzurichten. Jedoch sieht man auch hier stets das Bestreben, mit den vorhandenen Mitteln hauszuhalten und selbst noch Ersparnisse zu machen. So hat es beispielsweise die Familie K., welche nach 8 Monaten von hier nach P. versetzt wurde, nach eigener Angabe auf 170 M. Ersparnis gebracht. In der ersten Zeit sind zwar die Leute von einer Art Heimweh befallen, doch durch wiederholtes Zureden werden dieselben auch hiervon befreit, zumal, wenn es gelingt, böses Einreden von falschen Leuten fernzuhalten. Es dürfte der gesamten Landwirtschaft zum großen Segen gereichen, wenn es gelingt, recht viele der deutschen Rückwandrer hier ansässig zu machen, denn die Mehrzahl der selbst strebsamen Landwirte wird durch die Arbeiterkalamität zum Verlassen der angeerbten Scholle gezwungen.

Fühle mich für Uebersendung der Rückwandrerfamilien gleichfalls zu besonderem Danke verpflichtet."

„Ich berichte, daß die ersten 2 Familien ihre hiesigen Stellen ohne jeden Grund schon nach 2 oder 3 Tagen bei Nacht und Nebel verlassen haben. Die mit diesen beiden angezogene Familie B. hat hier noch ca. 4 Wochen weiter gearbeitet. Trotzdem die Leistungen recht mäßig waren und die Leute dessen ungeachtet alle ihnen zustehenden Bezüge richtig und unverkürzt erhalten hatten haben auch diese die Arbeitsstelle bei Nacht uud Nebel verlassen.

Mitte Dezember sind 2 neue Familien hierher gesandt. Dieselben befinden sich noch hier und haben ihre aufgetragenen Arbeiten zur Zufriedenheit ausgeführt. Besonders sind Leistungen und Betragen anzuerkennen von demjenigen Diener, der bisher in Mühlen beschäftigt war."

„Mit den beiden deutschen Rückwandrerfamilien bin ich im allgemeinen zufrieden. Es sind ruhige, ordentliche Leute, die zuerst unglücklich waren, jetzt aber recht zufrieden sind."

„Mit den seit August verigen Jahres hier ansässigen 3 Rückwandrerfamilien bin ich ganz zufrieden, ebenso scheinen sich auch die hergewanderten Leute ganz wohl hier zu fühlen, jedenfalls haben sie sich verhältnismäßig schnell in die neuen Lebensverhältnisse hineingelebt; in ihrem Betragen sind sie immer höflich und bescheiden. Mit den hiesigen Leuten leben sie in gutem Einvernehmen."

„An Rückwandrern sind hier, glaube ich, 5 Familien wohnhaft und habe ch besondere Klagen über dieselben von dem Arbeitgeber nicht wahrnehmen

können. Vielfach nur bestes Lob. Am Anfang der Ansetzung derselben kamen Klagen öfters vor, dieselben waren aber meiner Ansicht nach zum größten Teil durch Aufhetzereien der hiesigen Arbeiter entstanden, welche die Rückwandrer nicht gerade mit freundlichen Blicken betrachteten und sich in ihrem Arbeitsverdienst geschmälert glaubten."

„Seit 4 Jahren habe ich Rückwandrerfamilien bei mir angesetzt:

9 Familien aus Wolhynien,
3 „ „ dem Wolgagebiet.

Letztere waren gänzlich unbrauchbar, träge, arbeitsunlustig, widersetzlich. Sie verschwanden nach kurzer Zeit trotz aller ihnen erwiesener Wohltaten, zunächst gingen die Männer nach Rußland zurück, die Frauen und Kinder mußten ihnen durch das Arbeitsamt nachgeschickt werden, nachdem dieselben noch wochenlang vom Gute ernährt werden mußten.

Um so besser ist das Urteil über die wolhynischen Familien. Dieselben haben sich verhältnismäßig schnell eingelebt und es auch zu Ersparnissen gebracht. Von diesen 9 Familien sind 4 Familien noch hier, während 5 teils auf andere Güter der Umgegend, teils zu Verwandten weiter westlich, eine nach Amerika verzogen sind."

„Vor mehreren Jahren hatte ich 4 Familien Rückwandrer, die sich selbst gemeldet haben, mit diesen war ich zufrieden und konnte auch die Leute zufriedenstellen. Nach ca. $2^1/_3$ Jahren ihres Hierseins wollten sie sich verbessern, was ich schließlich den Leuten auch nicht verdenke. Sie wandten sich dann an den Fürsorgeverein, der sie weiter nach Ostpreußen schickte bei höheren Löhnen. Ob dieselben es dort besser haben, weiß ich nicht, eine Familie kam jedoch von diesen wieder zu mir."

Wir konnten zwar hier nur eine Auswahl sämtlicher Gutachten wiedergeben, aber die verschiedenen Gesichtspunkte wiederholen sich, wie sich auch bereits aus diesen angegebenen Urteilen ergibt, bei den einzelnen Arbeitgebern. Die Gutsbesitzer, die sich über das Verhältnis der Einheimischen zu den Rückwandrern äußern, sprechen sich teilweise zufriedenstellend aus, andererseits aber wird hervorgehoben, daß die Einheimischen in den Rückwandrern unwillkommene Gäste sehen. Das Urteil der Arbeitgeber über die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Rückwandrer als Landarbeiter ist bei fast sämtlichen Gutsbesitzern, wie aus einem Vergleiche der hier angegebenen Gutachten ersichtlich ist, mehr oder weniger einheitlich gehalten.

Zu beachten ist, daß, wenn es sich auch hier nur um ca. 100 Gutachten handelt, die Zahl der dabei einem Urteil unterzogenen Rückwandrerfamilien sich auf 500—600 beläuft. Von den Arbeitgebern in Ostpreußen, die Rückwandrer beschäftigen, haben damit wohl drei Viertel ihr Urteil abgegeben.

Aus Westpreußen liegen mir 64 Gutachten von Arbeitgebern aus dem Jahre 1911 vor. Es sind dies Urteile von allen Gutsbesitzern Westpreußens, die zu jener Zeit Rückwandrer beschäftigten. Die Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse wird auch in Westpreußen als schwierig empfunden, aber dann wird die Zufriedenheit über die Rückwandrer ausgesprochen. Unter diesen sämtlichen Gutsbesitzern sind nur zwei, die sich den Rückwandrern gegenüber ablehnend verhalten.

Die mir vom Deutschen Ostmarkenverein zur Verfügung gestellten 64 Gutachten aus Pommern vom Jahre 1911, die sich über

1852 Rückwandrer auslassen, bieten insofern Interessantes, als sich hier Arbeitgeber über die Rückwandrer mehr im einzelnen aussprechen.

Es sei hier das Urteil von dem bekannten Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Wangenheim angeführt:

„Ich habe hier einige Familien von der Wolga seit nunmehr 4 Jahren, habe auch in diesem Sommer wieder mehrere Familien aus Wolhynien bekommen und kann auch heute nur das günstige Urteil bestätigen, welches ich bisher über diese Leute gefällt habe. Die Wolgaleute mußten sich erst sehr stark einleben, sind aber dann nach kurzer Zeit tadellose Arbeiter geworden und die manierlichsten Leute, welche ich überhaupt habe. Die Wolhynier finden sich schneller in die Arbeit hinein, sind sonst als Menschen nicht von so guter Qualität wie die Wolgaleute, aber immerhin recht gute Arbeiter. Die Frage wird nun die sein, ob wir die Leute dauernd hier erhalten, da ein gewisser Trieb zur Veränderung namentlich in den Wolhyniern zu stecken scheint und sie außerdem den nicht unberechtigten Wunsch haben, einmal Eigentümer zu werden, wozu ich gern bereit bin, ihnen behilflich zu sein.

Ich mache immer wieder die Erfahrung, daß es bei allen diesen russischen Rückwandrern sehr wesentlich darauf ankommt, daß der Arbeitgeber den Leuten von Anfang an freundlich gegenübertritt und es sich nicht verdrießen läßt, besonders in den ersten Wochen und Monaten die Leute häufiger einmal zu sich kommen zu lassen, damit sie ihrem Herzen Luft machen, da sie zuerst immer glauben, daß sie bei dem geringen Barlohn schlecht gestellt sind, weil sie noch kein Urteil über die Höhe der Naturallöhne haben. Es ist ja ziemlich verständlich, daß die Leute in den ganz neuen Verhältnissen zunächst ängstlich sind: hier kann nur der Arbeitgeber durch ruhiges Verhalten helfen. Es ist ferner dringend erwünscht, daß in jeder Provinz der Arbeitsnachweis einen Beamten hat, der genau mit den Verhältnissen der Leute Bescheid weiß und sie namentlich in der ersten Zeit besucht, um mit ihnen alles durchzusprechen. Wo man in dieser Weise vorgeht, wird man nach meiner Erfahrung überwiegend guten Erfolg haben.“

Im Jahre 1908 hatte sich bereits Freiherr v. Wangenheim sehr lobend über die Rückwandrer ausgesprochen. Es seien aus diesem Gutachten folgende Stellen hervorgehoben:

„Die Leute haben mir bei ihrer Ankunft selbst erklärt, daß sie unsere Art der Arbeit nicht kennen, aber den besten Willen hätten, sich einzuleben, und ich kann nur durchaus anerkennen, daß sie dieses Versprechen gehalten und sich sehr bald die nötige Fertigkeit angeeignet haben, so daß sie schon seit langer Zeit ohne jeden Unterschied mit den hiesigen Leuten zusammenarbeiten und auch jetzt beim Mähen vollkommen allen Anforderungen entsprochen haben.

Der persönliche Verkehr mit den Leuten ist mir in hohem Grade sympathisch; es läßt sich sehr sachlich und gut mit ihnen verhandeln, und ich kann nur sagen, daß sie ein überraschend gebildetes Verständnis auch für ihre schwere Situation gezeigt haben.“

Ein anderer Rittergutsbesitzer in Pommern spricht sich über den Erfolg bei der Ansetzung von Rückwandrern folgendermaßen aus:

„Ich möchte aber hierzu bemerken, daß die doch immerhin guten Erfolge zum großen Teil auf ein andauerndes persönliches Bemühen um die Leute basieren; wo dasselbe nicht der Fall sein kann, wo seitens der Herrschaft nicht die Neigung und das Verständnis hierzu besteht, möchte ich von der Ansiedlung abraten, denn dann werden sie nicht seßhaft werden.“

Das Urteil des Freiherrn v. Wangenheim über die bessere Qualität der Wolgaleute gegenüber den Wolhyniern wird von einem anderen Gutsbesitzer Pommerns im großen und ganzen bestätigt:

„Die Arbeitsleistung war nach vollzogener Eingewöhnung befriedigend; ein Mann ist außergewöhnlich fleißig. Die Leute aus dem Wolgagebiet haben sich stets tadellos geführt; unter den Wolhyniern sind einige zum Trunk neigende Männer. Im allgemeinen kann man jedoch die Leute als zuverlässig bezeichnen.“

Im September 1915 hat mir Freiherr v. Wangenheim über die bei ihm beschäftigten Rückwandrer folgendes geschrieben:

„Meine früheren Urteile über die Wolgaleute sind Ihnen bekannt; ich war mit denselben außerordentlich zufrieden, leider sind die Familien, da sie hier eine Menge Geld verdient hatten, zum großen Teile noch einmal zurückgegangen, angeblich um die Auseinandersetzung wegen ihres russischen Besitzes herbeizuführen, mehr wohl aber aus dem unbestimmten Drang, den Leuten in der Heimat zu zeigen, was aus ihnen geworden war. Einige sind auch nach Amerika gegangen, verkommen werden sie wohl inzwischen alle sein.

Ich habe nun seit mehreren Jahren Leute aus Wolhynien, einige sehr gute, ein erheblicher Teil der Männer aber Trunkenbolde, Frauen und Kinder gut, so daß ich hoffe, die nächste Generation wird recht brauchbar sein. Die Leute sind aber lange nicht so manierlich, und ich möchte sagen, gebildet in ihrer Auffassung, wie es die Wolgaleute waren; spielen vielmehr teilweise gern die Russen und haben, solange sie glaubten, daß sie es könnten — gerade während des Krieges — zunächst versucht, alle möglichen Sachen durch Böswilligkkeit herauszudrücken. Seitdem sie sehen, daß das nicht geht, sind diese Bestrebungen erledigt, ein guter Sinn sitzt aber in den meisten Männern nicht drin.“

Aus dem Gutachten des Freiherrn v. Wangenheim und einiger anderer Gutsbesitzer ist ersichtlich, daß gerade die Wolgaleute sich gut bewährt haben. Wenn man den Mangel an wirtschaftlichen Fähigkeiten dieser Deutschen in Rußland hervorhebt, wie wir es bei der Schilderung der Deutschen in Rußland getan haben, und auf der anderen Seite wiederum diese günstigen Urteile über die nach deutschem Boden verpflanzten Wolgadeutschen vernimmt, so scheint hier ein großer Widerspruch zu liegen. Doch glaube ich, daß dieser zu lösen ist.

In Rußland leben diese Deutschen durchaus in einer Umgebung, die alle guten Keime ersticken muß. Wie eine Pflanze aus schlechtem Erdboden, in dem sie nur kümmerlich gedieh, herausgehoben und in frische Humuserde versetzt, neue Triebe treibt und zu frischem Leben erwacht, so geht es auch diesen Deutschen in der Wolgagegend.

Es besteht immerhin doch die Möglichkeit, daß selbst die schlechten Elemente, die in der ersten Zeit in Rußland dort angesetzt wurden, im Laufe der Zeit durch die rauhe Schule des Lebens veredelt wurden. Sicherlich sind aber auch von Anfang an tüchtige Menschen in der Wolgagend angesetzt worden, wie sich aus dem bereits früher angeführten Berichte von Lane ergibt.

Ganz besonders ist zu erwägen, daß es bei den Wolgaleuten darauf ankommt, eine günstige Auswahl zu treffen. So schwierig die Durchführung einer derartigen Maßnahme ist, so hat sich dennoch gezeigt, daß der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer hier eine glückliche Hand hatte.

Wenn auch Freiherr v. Wangenheim und ebenso noch einige Gutsbesitzer Pommerns mit den Wolhyniern schlechte Erfahrungen

gemacht haben, so ist dies doch keineswegs allgemein der Fall. Die vom Fürsorgeverein vermittelten Rückwandrer stammen zu etwa 60 Proz. aus Wolhynien und zu etwa 20 Proz. aus der Wolgagegend. Schon aus diesem Zahlenverhältnis ergibt sich, daß die überaus große Mehrzahl der günstigen Urteile über die Rückwandrer sich auch auf Leute beziehen, die aus Wolhynien gebürtig sind. Außerdem ist aber verschiedentlich von Arbeitgebern in Ostpreußen hervorgehoben worden — ein Urteil ist ja auch hier angeführt worden —, daß sich mit den Wolgaleuten erheblich schlechter wirtschaften läßt als mit den Wolhyniern.

Außer diesen als Landarbeiter untergebrachten Rückwandrern sind einige Rückwandrer, wie sich aus dem angeführten statistischen Nachweise ergibt, auf Waldarbeiterstellen untergekommen. Ich habe über die meisten als Waldarbeiter angesetzte Rückwandrer Gutachten, die fast ausnahmslos günstig lauten. Es handelt sich hier im allgemeinen um Wolhynier, die bereits die wolhynischen Wälder urbar gemacht hatten. Es seien hier zwei Urteile von königlichen Forstverwaltungen angeführt:

„Die im Frühjahr und Herbst hierher überwiesenen 10 Rückwandererfamilien haben sich ohne Schwierigkeiten eingewöhnt. Die Männer sind immer zufrieden gewesen, nur die Frauen konnten sich schwerer mit der meist abgelegenen Lage der Gehöfte abfinden. Bis auf zwei Arbeitskräfte sind alle Leute sehr tüchtig, die, wie ich annehme, etwas vor sich bringen werden."

„Die Leute sind bescheiden und arbeitswillig, sie arbeiten gut und geschickt und haben sich bisher als durchaus zuverlässig und ehrlich bewiesen. Dabei haben sie eine heitere, sympathische Gemütsart. Für die ihnen zuteil gewordene Unterstützung erzeigen sie sich dankbar, und ich habe den Eindruck, daß ihr Vertrauen zur Forstverwaltung sich mehr und mehr festigt."

Es ist ja nun immerhin bedauerlich, daß durch die mir zu Gesicht gekommenen Gutachten nur etwa die Hälfte sämtlicher von dem Fürsorgeverein vermittelten Rückwandrer in Betracht gezogen wurde. Einige Provinzen, wie insbesondere Schleswig-Holstein, wurden gar nicht von mir berücksichtigt. Der Fürsorgeverein hat mir zwar über die in dieser Provinz untergekommenen Rückwandrer einige Urteile zur Verfügung gestellt, doch glaubte ich auf diese günstigen Gutachten verzichten zu müssen, da sie im Verhältnis zu der Zahl der in Schleswig-Holstein arbeitenden Rückwandrer nicht in Betracht kommen können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern mehr als die Hälfte sämtlicher vom Fürsorgeverein angesetzten Rückwandrer beschäftigt sind. Auf Ostpreußen allein kommen mehr als $^1/_3$ sämtlicher Rückwanderer. So haben denn diese Gutachten, die ich aus diesen drei Provinzen zur Einsicht hatte, doch eine gewisse Bedeutung.

Jedenfalls wird gezeigt, daß die Rückwandrer sich durchaus als Landarbeiter für die deutschen Verhältnisse eignen. Durch den Fürsorgeverein ist mancher Arbeitgeber davon befreit worden,

Wanderarbeiter zu nehmen. Damit ist überhaupt die deutsche Landwirtschaft darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Wanderarbeiter verdrängt werden können. In diesem Sinne haben der Deutsche Landwirtschaftsrat und das Preußische Landesökonomiekollegium einstimmig den Beschluß gefaßt, „den Herrn Reichskanzler zum Ausbau der mit zunehmendem Erfolg angebahnten Rückwanderung, die als ein außerordentlich wichtiges Mittel zur Lösung der Landarbeiterfrage anzusehen ist, dadurch beitragen zu wollen, daß dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer zu Berlin aus Reichsmitteln namhafte finanzielle Beihilfen gewährt und seine Bestrebungen im In- und Auslande durch die Reichsbehörden gefördert werden“ [1]. Und damals hatte auch Freiherr v. Wangenheim darauf hingewiesen, daß wir „wie zur Zeit der Hohenzollernschen Kolonisation uns aus den großen Reservoiren rekrutieren möchten, welche heute im Auslande noch an Deutschen sind, welche aber dort wie die Vögel auf dem Aste sitzen. Es ist uns nachgewiesen worden, daß von der Wolga wieder eine intensive Abwanderung nach Amerika stattfindet, weil dort in verschiedenen Ländern den Deutschen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden. Wenn heute die Hamburg-Amerika-Linie diese Transporte nach Amerika vermittelt, kann sie sie ebensogut über Hamburg nach Deutschland vermitteln“ [2].

Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß im Grunde genommen durch die Vermittlungstätigkeit des Fürsorgevereins für deutsche Rückwandrer keine inneren kolonisatorischen Aufgaben erfüllt wurden. Man legt dann den Hauptnachdruck auf die Ansiedlung von Landarbeitern, während doch der Fürsorgeverein sich in der Hauptsache darauf beschränkte, Rückwandrer als Gutsarbeiter unterzubringen. Ganz gewiß werden wir in Zukunft unsere Fürsorge der Schaffung eines freien Landarbeiterstandes zuwenden, der sich die Arbeit dort sucht, wo er will. Doch wie sich bereits aus dem früher Angeführten ergibt, wurde bisher noch nichts mit der Ansiedlung von Landarbeitern erreicht. Aus diesem Grunde konnte selbstverständlich auch der Fürsorgeverein nicht die Rückwandrer auf Landarbeiterstellen ansiedeln. Aber man darf doch nicht vergessen, daß wir neben dem freien Landarbeiter einen großen Stamm von Gutsarbeitern brauchen. Es ist ausgeschlossen, daß unsere Gutsbesitzer allein mit freien Landarbeitern wirtschaften können, auch der mittlere und größere Bauer kann das nicht. Sie alle haben zu ihrem Gedeihen unbedingt einen mit der Wirtschaft eng verbundenen Arbeiterstamm notwendig. Gerade weil diese Arbeiter fehlten, deshalb wurden Wanderarbeiter beschäftigt. Berücksichtigt man dies und betrachtet man die innere Kolonisation von ihrer bevölkerungspolitischen Seite, die darin besteht, das Landvolk zu mehren, so wird man auch die Bedeutung der vom Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer geleisteten Arbeit recht erkennen.

---

1) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. 37, Berlin 1913, S. 92.
2) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. 37, S. 85.

III. Die Gestaltung der Verhältnisse nach dem Kriege.

Durch diesen ungeheuren Weltkrieg hat eine Stärkung des Deutschbewußtseins überall da stattgefunden, wo Deutsche wohnen. Die Tat des deutschen Volkes spricht so deutlich zu jeder Seele, wie es niemals vorher im Frieden möglich war. Das Wort des Großen Kurfürsten: „Gedenke, daß du ein Deutscher bist“, hat nunmehr im deutschen Volke Eingang gefunden.

Im deutschen Volke, das sich innerhalb der Reichsgrenzen befindet, wird sicherlich das Nationalbewußtsein zu stärkerem Leben erwachen, als es vor dem Kriege der Fall war. Man wird deshalb auch nicht mehr gleichgültig dem Schicksale unserer deutschen Brüder zusehen, die sich im Auslande befinden und einen schweren Kampf um ihr Deutschtum kämpfen. „Man wird bei klarem Nachdenken zugeben müssen, daß eben dieser Nationalstaat, unser Deutsches Reich, als Nationalstaat erst dadurch wirkt, daß er, wie in der Reichsverfassung auch anerkannt ist, nicht nur für die Wohlfahrt der im Bundesgebiete vereinigten Deutschen, sondern des deutschen Volkes sorgt“ [1]).

Aber auch ganz besonders gerade die Deutschen, die bisher für die Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche in Betracht kamen, werden jetzt um so mehr Anlehnung suchen an das erstarkte Deutsche Reich. So ist es sicher, daß die Rücksiedlung von Auslanddeutschen nach dem Deutschen Reiche noch in viel größerem Umfange stattfinden kann, als es bisher der Fall war.

Wir wollen nun nicht das Deutschtum in Uebersee betrachten, sondern uns lediglich auf die Auslanddeutschen beschränken, die bisher mit Erfolg rückgesiedelt wurden.

Das Deutschtum in Galizien hat durch diesen Krieg unendliches Leid erfahren müssen. Monatelang war Galizien im Besitz der russischen Horden, die alles verwüsteten. Die russischen Heere sind nunmehr aus Galizien verdrängt und der Wiederaufbau der deutschen Siedlungen steht in Frage. Es hat sich bereits ein Fürsorgeausschuß für die Deutschen in Galizien gebildet. Aber trotz alledem darf man vielleicht fragen, ob es nicht das Beste ist, wenn die deutschen Kolonisten aus Galizien zurückgezogen werden. Sie sind, wie bereits auseinandergesetzt wurde, in durchaus unzweckmäßiger Weise angesiedelt worden; es scheint mir, daß es nicht möglich ist, lebensfähige deutsche Kolonien in Galizien ins Leben zu rufen. Sollte man nun nicht die Entschädigungen, die den deutschen Bauern von der Regierung gewährt werden und aus der Hand von Privaten sicher in reichem Maße fließen werden, dazu benutzen, diesen deutschen Bauern in einer anderen Gegend eine neue Heimat zu schaffen?

Ich möchte keineswegs die Deutschen in Galizien allein für das Deutsche Reich in Anspruch nehmen. Das nationale Interesse ver-

---

1) Hermann Ullmann, Mehr Güter oder mehr Menschen in der Zeitschrift Deutsche Arbeit, 14. Jahrg., Prag 1914, S. 79.

langt von uns Deutschen im Reiche eine Stärkung der Deutschen in den bedrohten Gebieten Oesterreichs. Es sind bereits mehrere deutsche Schutzvereine in Oesterreich entstanden, die sich die Aufgabe gestellt haben, den Gegenden, wo die Deutschen in der Minderheit und der Gefahr des Aufgehens in ein fremdes Volkstum ausgesetzt sind, neues deutsches Blut zuzuführen. Es sei nur an die Tätigkeit des Vereins Südmark [1]) für Kärnten, Krain und die Küstenlande erinnert. Durch seine Ansiedlungen erhielten schwache deutsche Gemeinden eine Kräftigung. Daß diesen deutschen Schutzvereinen die deutschen Kolonisten in Galizien für ihre Zwecke zugute kommen sollen, ist selbstverständlich. Aber auf der anderen Seite darf man dennoch mit der Tatsache rechnen, daß viele Deutsche von diesen Vereinen nicht so schnell untergebracht werden können, wie sie es selbst wollen, auch viele Deutsche in Galizien haben bereits Verwandte in den Ansiedlungsprovinzen, und werden den Wunsch haben, dorthin überzusiedeln.

Was das Deutschtum in Ungarn anbetrifft, so wurde bereits ausgeführt, daß die ungarische Regierung ein neues Schulgesetz erlassen hat, wonach den Deutschen freiheitliche Entwicklung zugesagt wird. Man wird unter diesen Umständen davon absehen, die Deutschen in Ungarn nach dem Deutschen Reiche rückzusiedeln. Freilich darf man wohl die stille Voraussetzung machen, daß die ungarische Regierung sich endgültig von ihren bisherigen Bestrebungen abwendet, denn nur dann kann man auf eine Rücksiedlung der Deutschen Ungarns Verzicht leisten.

Daß das Deutschtum in Rußland durch diesen Krieg der vollständigen Vernichtung preisgegeben ist, sei in Kürze auseinandergesetzt. Die deutschen Bauern in Rußland haben die ungeheure Gewissenslast auf sich nehmen müssen, wider ihr angestammtes Vaterland zu kämpfen. Sie haben sich stets als treue Diener des russischen Reiches betrachtet. „Wie einst in grauen Zeiten der Sage Rüdiger von Bechlarn in furchtbaren Gewissenskämpfen damit rang, ob er die Blutsbande höher achten sollte, als den geschworenen Treueid, so haben auch die Deutschen, die wider das Deutsche Reich kämpfen, diese ungeheuere Gewissenslast tragen m ü s s e n. Was Tacitus von der Mannentreue der Germanen in seiner Germania schreibt, diese Mannenpflicht haben heute diese Deutschen erfüllt im Dienste fremder Völker wider ihr deutsches Vaterland“ [2]).

Zur Belohnung für diese ihre treuen Dienste hat der russische Ministerpräsident gleich zu Beginn des Krieges verkündet, daß Rußland nicht nur gegen Deutschland, sondern gegen das gesamte Deutschtum Krieg führe. Haben die Kolonisten selbst in den Reihen des russischen Heeres gekämpft, so wurden inzwischen oft ihre Frauen und Kinder nach Sibirien verschleppt.

---

1) Siehe über die Tätigkeit des Vereins Südmark, „Deutsche Erde“, Jahrg. 1915, Januarheft: Wilhelm Heinz, Das Siedlungsgebiet des Vereins Südmark.

2) Hans Siegfried Weber, Deutsche in den Reihen unserer Gegner, in der Konservativen Monatsschrift, Berlin 1915, S. 790—796.

Aber diese Maßregeln sind noch harmlos gegen den Schlag, der durch Erlaß des Immobiliargesetzes[1]) vom 18. Februar 1915 gegen die deutschen Kolonien geführt wird. Es findet nach diesem Gesetze keine Enteignung der 100—150 Werst breiten Gebietsstreifen längs der deutsch-österreichischen und türkischen Grenze ansässigen Kolonisten statt, sondern diese russischen Staatsbürger deutscher Nationalität werden gezwungen, innerhalb 10 bzw. 16 Monaten ihren Landbesitz zu verkaufen. Bei einer Enteignung hätten sie wenigstens den Wert ihrer Stellen von der Agrarbank ersetzt bekommen, jetzt aber müssen sie bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen ihre Güter an den Mann bringen. Die staatliche Agrarbank gibt den Käufern dieser Grundstücke aber keinerlei Kredit. Aus diesem Grunde ist es selbstverständlich, daß diese bäuerlichen Stellen keine finanziell kräftigen Käufer finden werden, sie werden wahrscheinlich für den überhaupt geringstmöglichen Preis losgeschlagen werden müssen.

„Die deutschen Kolonisten haben in richtiger Erkenntnis ihrer Lage auf das Gesetz dadurch geantwortet, daß sie ihre Felder nicht mehr bestellen und ihr Vieh und Wirtschaftsgeräte zu verkaufen suchen. Wo etwa deutsche Felder noch bestellt sind, wird die Saat, wie wir in russischen Zeitungen lesen können, von den umwohnenden Bauern häufig mutwillig vernichtet“ [2]).

In dieser Schrift, die Pfarrer Althausen herausgegeben hat und die von deutschen Männern verfaßt ist, die in Rußland im Staatsdienst standen und ihrer deutschen Gesinnung wegen flüchten mußten, wird auch davon berichtet, wie die Deutschen Polens und Wolhyniens ausgewiesen wurden und in elendester Weise im Lande umhergetrieben werden und keine Stätte finden, wo sie ihr Haupt hinlegen können. Von dieser brutalen Ausrottungspolitik der russischen Regierung kann man sich kaum eine Vorstellung machen trotz aller Zeitungsnachrichten, die wir erhalten. Die russischen Staatsmänner betragen sich hier wie Tiere, aber nicht wie Menschen. Diese Gesetze gegen die deutschen Kolonisten atmen einen Geist, der jeder Menschlichkeit bar ist.

Daß noch ein neues Gesetz erlassen wurde, das den Kolonisten jeglichen Landerwerb in Rußland verbietet, sei nur noch erwähnt; es ist eigentlich auch aus dem bisherigen Gesetze als selbstverständlich anzunehmen. Das Deutschtum in Rußland soll eben mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, so will es der russische Zar und seine Helfershelfer.

Wie die russischen Bauern nun ihrerseits wider die verhaßten Deutschen wüten, darüber berichten uns zur Genüge die einzelnen Vorkommnisse, die wir in den Zeitungen tagtäglich lesen können.

1) Enthalten in den Materialien zum russischen Handelskrieg gegen Deutschland, Uebersetzung, Anmerkung und Erläuterung von Justizrat Klibanski, Heft 8 der handelspolitischen Flugschriften des Handelsvertragsvereins, Berlin 1915.

2) Die Lage der deutschen Kolonistenbauern in Rußland, herausgeg. von Pfarrer Althausen, Juli 1915. (Als Manuskript gedruckt.)

Selbst angenommen, daß alle diese Gesetze nach dem Kriege von der Regierung zurückgezogen werden, ist es ganz ausgeschlossen, daß jemals das Deutschtum in Rußland wieder zu der Stellung gelangt, die ihm gebührt. Die deutschen Bauern sind und bleiben dem russischen Volke verhaßt, sie sind ein Fremdkörper im russischen Staat, gegen den sich sowohl das Volk, als auch die Regierung ewig wenden wird. Es ist eine Unmöglichkeit, eine nationale Strömung, wie den Panslavismus, der das russische Volk ergriffen hat, beseitigen zu wollen. Auf einige Jahre hinaus ließe sich vielleicht die Ausrottung der deutschen Bauern aufhalten, aber dann würde sie um so wirksamer durchgeführt werden. Auch alle Einsprüche unsererseits werden letzten Endes dennoch nicht Erfolg haben können. Das Deutschtum in Rußland läßt sich eben vertilgen durch Maßregeln, denen schwer beizukommen ist, wie wir bereits bei der Schilderung der Verhältnisse der deutschen Bauern in Wolhynien gesehen haben.

Bei dieser Sachlage wird es Pflicht des Deutschen Reiches sein, beim Friedensschlusse dahin zu wirken, den deutschen Bauern die Auswanderung nach dem Deutschen Reiche zu ermöglichen. Wenn dann die Gelegenheit versäumt wird, so wird es heißen: „Was man von der Minute ausgeschlagen, gibt keine Ewigkeit zurück." Ja man wird vielleicht auch so weit gehen müssen, von der russischen Regierung zu verlangen, daß die Gesetzgebung in den Dienst der Schadloshaltung der deutschen Kolonisten gestellt wird. Wie dies geschehen könnte, darüber hat Freiherr v. Gayl[1]) in dem Archiv für innere Kolonisation bereits einige sehr beachtenswerte Winke gegeben. v. Gayl hat zwar lediglich die Absicht, die Rückwandrer dem schwer heimgesuchten Ostpreußen zuzuführen, dem ich jedoch nicht vollständig zustimme, wie noch später auseinandergesetzt werden soll.

Jedenfalls sind die v. Gaylschen Ansichten über die Ueberführung der deutschen Kolonisten nach dem Deutschen Reiche, durchaus für den Friedensvertrag mit Rußland ins Auge zu fassen. v. Gayl geht davon aus, daß nach dem Kriege ein Zusammenbruch des russischen Wirtschaftslebens wahrscheinlich ist, daß die Landpreise sinken und das Geld überaus knapp wird. Es werden dann auch Käufer mit nennenswerter barer Anzahlung sehr selten sein. Wenn es daher dem Rückwandrer nicht gelingt, einen angemessenen Kaufpreis für sein Land zu erzielen, so ist eine Ansiedlung in Deutschland sehr schwer durchzuführen. So schlägt v. Gayl vor, bei den deutschen Konsulaten in Rußland landwirtschaftliche Beiräte anzustellen, die die Meldungen auswanderungslustiger deutscher Kolonisten entgegennehmen. Außerdem meldet der deutsche Kolonist seine Verkaufsabsicht der zuständigen Agrarbank an. Unter Mitwirkung des Konsulatssachverständigen soll nun die Agrarbank eine Verkaufstaxe aufstellen und sofort das Grundstück käuflich für Rechnung der Bank erwerben. Der Kaufpreis ist durch die Bank in bar durch

---

1) Das Schicksal der deutschen Bauern in Rußland, im Archiv für innere Kolonisation, Bd. 7, Berlin 1915, S. 257/265.

Vermittlung des Konsulats einer vom preußischen Staat zu bestimmenden Bank zu überweisen. Ein angemessener Vorschuß zum ersten Lebensunterhalt und die zum jeweiligen Vierteljahrsersten fälligen Zinsen sind dem Eigentümer auszuzahlen. Ob man jedoch dieses letztere durchführen soll und dem Rückwandrer eine so große Beschränkung durch den preußischen Staat auferlegen kann, die noch größer wird dadurch, daß v. Gayl verlangt, daß 5 Proz. der hinterlegten Summe dem preußischen Staat verfallen, wenn der Rückwandrer sich nicht innerhalb Jahresfrist in Ostpreußen ankauft, scheint mir mehr als fraglich. Darin stimme ich jedoch v. Gayl unbedingt zu, daß der Kaufpreis von der russischen Agrarbank dem Kolonisten erstattet werden soll. Daß dies jedoch sofort in bar bei den schlechten finanziellen Verhältnissen Rußlands möglich ist, halte ich für ausgeschlossen. Es müßte meines Erachtens hier eine Vereinbarung getroffen werden, daß die Agrarbank im Laufe einer gewissen Zeit allmählich den Kaufpreis unter Anrechnung von Zinsen abzahlt. Man muß berücksichtigen, daß die Agrarbank erst innerhalb eines längeren Zeitraumes in der Lage ist, das von ihr gekaufte Gut wieder zu verkaufen. Jedenfalls ist es aber unbedingt notwendig, daß von der Agrarbank die Regelung der finanziellen Abfindung des Kolonisten in die Hand genommen wird. Infolge unserer Rentengutsgesetzgebung bedarf der Kolonist keineswegs einer übergroßen Anzahlung.

Aber es bleibt doch noch eine Frage zu erörtern, die von Gayl garnicht berührt worden ist. Trotz allem nationalen Mitgefühl, das wir mit den deutschen Bauern in Rußland haben, kann es uns nicht einerlei sein, welchen Menschenschlag wir nach dem Deutschen Reiche rücksiedeln. Wir müssen auch unter den deutschen Kolonisten eine gewisse Auswahl treffen können. Es ergab sich bereits aus unserer Schilderung der deutschen Kolonien in Rußland, daß es dort recht unliebsame Elemente gibt, deren Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche keineswegs wünschenswert ist. Was wir nun mit diesen Deutschen machen sollen, ob wir überhaupt eine Verpflichtung übernehmen sollen, rundweg jeden deutschen Bauern aus Rußland rückzusiedeln, diese Frage möchte ich vorläufig noch offen lassen. Jedenfalls ergeben sich hier gewisse Schwierigkeiten.

Es erhebt sich die Frage, inwieweit wir nach dem Deutschen Reiche bei seinem gegenwärtigen Umfange diese Rücksiedlnng vollziehen können. Um hierüber Klarheit zu erhalten, werden wir uns über die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Deutschland und dann über die Möglichkeit einer verstärkten inneren Kolonisation näher zu unterrichten haben.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat im Deutschen Reiche nicht nur relativ, sondern auch absolut seit dem Jahre 1882 abgenommen. Im Jahre 1882 betrug die landwirtschaftliche Bevölkerung unter 45 222 113 der Gesamtbevölkerung 19 225 455, im Jahre 1895 unter 51 770 284 der Gesamtbevölkerung 18 501 307, im Jahre 1907

unter 61 720 529 der Gesamtbevölkerung 17 681 176 [1]). Diese Verschiebung hat aber keineswegs zu Ungunsten der Bauern stattgefunden. Die Großbetriebe über 100 ha haben abgenommen, auch die Betriebe von 20 ha bis unter 100 ha haben eine Abnahme zu verzeichnen, während die Betriebe von 5 bis 20 ha zugenommen haben. Ganz besonders haben aber die Landarbeiter abgenommen. Hatten wir im Jahre 1895 3 547 057 Landarbeiter, so 1907 3 171 866. Am stärksten ist die Abnahme der Arbeiter mit eigenem oder gepachtetem Lande. Betrug ihre Zahl 1895 382 872, so 1907 259 390.

Schon aus dieser statistischen Uebersicht ergibt sich die Notwendigkeit einer großzügigen inneren Kolonisation. Diese Notwendigkeit ist um so dringender, als wahrscheinlich gerade durch diesen Krieg die landwirtschaftliche Bevölkerung am meisten gelitten hat. Das Landvolk hatte im Frieden in weit größerem Maße als die Städte das Material an Soldaten gestellt. Im Jahre 1906 waren von 621 210 Militärpersonen 64,15 Proz. vom Lande gebürtig, trotzdem nur 1/3 der Bevölkerung des Deutschen Reiches in der Landwirtschaft tätig war. Diese Zahlen geben bereits einen gewissen Anhaltspunkt für eine Uebersicht über die in diesem Kriege gefallenen Krieger, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß durch die sorgfältiger gehandhabte Aushebung die Stadtbevölkerung stärker herangezogen wurde, als bisher. Jedenfalls sind wohl prozentual bedeutend mehr in der Landwirtschaft beruflich Tätige den Heldentod fürs Vaterland gestorben, als solche, die in Gewerbebetrieben ihren Unterhalt fanden. Diese Einbuße, die das Landvolk erlitten hat, ist um so schlimmer, als die Landbevölkerung schon an und für sich zu wenig Menschen besaß.

Die Landwirtschaft soll einem Volke nicht nur Brot, sondern auch Blut geben. Das Land ist menschenerzeugend, die Stadt ist menschenverzehrend. Diese Weisheit ergibt sich schon aus einem Vergeiche der Geburtenziffer des Landes mit der der Stadt. Auch ist immer zu beachten, daß wir diese großartige industrielle Entwicklung nur dadurch unser nennen konnten, daß die Landbevölkerung der Industrie den notwendigen Menschenersatz lieferte. Wir werden auch fernerhin das Landvolk als den Jungbrunnen nicht entbehren können.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus wird schon eine unserer vornehmsten Aufgaben für die Zukunft eine verstärkte innere Kolonisation sein. Wir werden für die Folgezeit aber diese nur durchführen können, wenn gleichzeitig eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen damit Hand in Hand geht. Betrachten wir vorerst die inneren kolonisatorischen Aufgaben nach dem Kriege, um daraus die Notwendigkeit der Rücksiedlung Auslanddeutscher zu erkennen.

Die innere Kolonisation wird einmal durchgeführt durch die Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter. Diese Maßnahme

---

1) Die deutsche Landwirtschaft, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1913, S. 10.

soll selbstverständlich so gedacht werden, daß der preußische Junker nicht von seiner Scholle vertrieben wird. Er ist eine Notwendigkeit für den preußischen Staat, wie auch eine Notwendigkeit für den Bauern. Bereits Schmoller hat im Jahre 1887 bei der Inangriffnahme der neupreußischen Kolonisation trotz des Vorbehaltes, daß er noch vieles anders an dem preußischen Junker wünschen muß, gesagt: „Aber ebenso sind und bleiben sie einer der erheblichsten Teile an dem festen Knochengerüste des preußischen Staates. An sie die Axt anlegen, sie beseitigen zu wollen, heißt eines der ersten Elemente des preußischen Staates untergraben. Deswegen möchte ich hier ausdrücklich betonen: Diese ganze Maßregel kann nur gedacht werden unter Schonung des wesentlichen Bestandes dieser Güter“ [1]).

Auch an den Worten Roschers soll man nicht ungeachtet vorübergehen: „Speziell die großen Eigentümer sind, wenn sie aufgehört haben, die Knechtung ihrer Nachbarn zu wünschen, die natürlichen Stützpunkte der landwirtschaftlichen, überhaupt ländlichen Interessen gegen städtische Neuerungssucht und bureaukratischen Hochmut. Man sieht in der jüngsten Geschichte, wie wenig ein bloßes Bauerntum sich gegen das eine dieser Uebel wehren kann, ohne dem anderen zur Beute zu werden.“

Aber trotz alledem wird sich gerade aus den hier zum Ausdruck gekommenen Gesichtspunkten heraus eine Aufteilung von vielen Großgütern in Bauerngüter empfehlen, und zwar überall da, wo der Grund und Boden nicht von führenden Landwirten bewirtschaftet wird, sondern ein Objekt bloßer Spekulation oder bloßen Vergnügens geworden ist. Der deutsche landwirtschaftlich benutzte Boden ist schon vielfach zu einem Lustobjekt reicher Herren geworden, die nicht wie der preußische Junker daran denken, den Boden selbst zu bewirtschaften, sondern ihn lediglich als Luxusgut für Jagdgelegenheit, und um die Vorteile des Großgrundbesitzes zu erhalten, ausnutzen. Bereits im Abgeordnetenhause ist ein Antrag von Dietrich Hahn und Dr. Engelbrecht, dem jetzigen bäuerlichen Mitgliede des preußischen Herrenhauses, eingebracht worden, der eine Statistik über den Umfang dieses, in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Bauernlegens verlangt und um Abhilfe dagegen bittet. Geschehen ist aber noch nichts, trotzdem dieser Antrag seit einer Reihe von Jahren alljährlich erneuert wurde.

Sering [2]) hat in einem Vortrage in der Gesellschaft für innere Kolonisation davon berichtet, wie Großkapitalisten vom Rheine planmäßig überall Land aufkaufen und an Stelle des freien Bauern ein Pächter tritt. Die ökonomische Wucht zeigt sich in den ganz

1) Ueber innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 33, Leipzig 1887, S. 99/100.

2) Das Gesetz über das Fideikommißwesen und die Interessen der inneren Kolonisation, Archiv für innere Kolonisation, Bd. 6, Berlin 1914, S. 269.

phantastischen Bodenpreisen, die weit über den gesteigerten Reinertrag hinaus angelegt werden.

Gegen diese Mißstände sollte das dem Landtage zur Beratung vorgelegte Fideikommißgesetz und das Grundteilungsgesetz vorgehen. Diese beiden Gesetzesentwürfe sind recht eigentlich hervorgegangen aus dem Gedankengange, die innere Kolonisation auf eine breitere Basis zu stellen. Trotz mancher Einwände, die man gegen den Entwurf des Grundteilungsgesetzes erheben kann, wird er doch, in rechter Weise abgeändert, in erweitertem Umfange Land für die innere Kolonisation verschaffen.

Es ist zu hoffen, daß das Grundteilungsgesetz auch bald nach dem Kriege Gesetzeskraft erlangt, da wir voraussichtlich dann mit einem Ueberangebot von Gütern zu rechnen haben. So viele Besitzer sind auf dem Felde der Ehre gefallen, ihre Witwen und Kinder verspüren keine Lust, die Last der Bewirtschaftung auf sich zu nehmen. Es ist hierbei keineswegs nur an Großgüter zu denken, sondern auch vielfach an Bauerngüter. Alles hängt davon ab, daß wir diese für die innere Kolonisation so überaus günstige Gelegenheit auch recht auszunützen verstehen. Die Vorbedingung hierfür ist aber eine richtige Organisation. Alle bisherigen Maßregeln, die sich mit der Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter beschäftigen, atmen vielfach einen zu bureaukratischen Geist. Gewiß soll der Staat sich in die inneren kolonisatorischen Aufgaben einmischen, aber es dürfen nicht mit der Ausführung derartig schwieriger Probleme Leute betraut werden, die keine Ahnung von den landwirtschaftlichen Verhältnissen haben. Es wird allein schon aus diesem Grunde mit viel zu hohen Kosten gearbeitet, die letzten Endes eben die Ansiedler aufzubringen haben. Auch scheint es mir recht zweifelhaft zu sein, ob wir staatlichen Siedlungsunternehmen, in denen bürokratisches Wesen bisweilen stark vorherrscht, ein Vorrecht einräumen sollen. Es gilt, den richtigen Mittelweg zwischen staatlicher Initiative und privater Ausführung zu finden.

Ist aber dies auch so weit wünschenswert geordnet, so bleibt die Hauptfrage zu beantworten übrig, woher wir das Menschenmaterial für diese neuen Bauernstellen erhalten sollen. Bereits vor dem Kriege hat es sich gezeigt, daß wir in Deutschland keineswegs für neue Bauernstellen ein Zuviel an geeigneten Bewerbern haben, die nach Herkunft und Vermögen dafür in Betracht kommen [1]). Nach dem Kriege liegen die Verhältnisse noch erheblich ungünstiger, da so viele Landbewohner, die für die Bauernbesiedlung geeignet wären, gefallen sind oder als Kriegsinvalide zurückkehren. Es wird aber nun gerade nach dem Kriege, wie hier nochmals betont sei, darauf ankommen, die günstige Gelegenheit, die sich für die Aufteiluug von Großgütern in Bauernbesitz bietet, auch recht auszunützen. Wir werden aus diesem Grunde eine Menge Deutscher aus Rußland auf

1) Vgl. hierzu Jahresberichte der einzelnen Ansiedlungsgesellschaften. Gaede, Die Tätigkeit der Kgl, Ansiedlungskommission im Jahre 1913, Archiv für innere Kolonisation, Bd. 7, S. 51.

neuzugründenden Bauernstellen unterbringen können. Selbstverständlich gilt es hier vorsichtig zu Werke zu gehen. Eine Verdrängung der einheimischen Deutschen darf durch die Auslanddeutschen nicht stattfinden. Aber trotz dieses Vorbehaltes wird man auch, wie bisher, jetzt in noch größerer Anzahl diese Auslanddeutschen für unsere Bauernansiedlung verwenden können. Wir sind vor die Notwendigkeit gestellt, eine stärkere Bauernkolonisation durchzuführen, aber wir sind jetzt noch ungünstiger daran, in Deutschland selbst die notwendigen Ansiedler zu finden. Eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen wird daher unbedingt Hand in Hand mit einer Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter gehen müssen. An dieser Stelle sei übrigens ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bauernstellen nicht für das in Angriff zu nehmende Werk der Invalidenansiedlung in Betracht kommen, wie dies auch bereits Präsident Metz [1]) ausgeführt hat.

Aber viel wichtiger als diese Ansiedlung von Bauern ist die Schaffung eines freien Landarbeiterstandes. Wir haben bereits ausgeführt, wie viele Wanderarbeiter jährlich in der deutschen Landwirtschaft ihren Unterhalt suchen und welche ungeheuere Gefahr der deutschen Volkswirtschaft hieraus erwächst. Es ist bereits dargelegt worden, daß die bisherigen Bestrebungen, die auf eine Landarbeiteransiedlung hinzielten, vollständig mißglückt sind. Die Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit, die unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten v. Batocki und des Professors Richard Ehrenberg arbeitet, hat auf Grund genauer Untersuchungen Grundsätze entworfen, deren Verwirklichung uns einen leistungsfähigen Landarbeiterstand schaffen können. Hervorragende Wissenschafter und Praktiker, die sich in dieser Studienkommission zur Zusammenarbeit zusammengefunden haben, haben gezeigt, daß die bisherige Weise der Ansiedlung von Landarbeitern uns niemals Landarbeiter in erheblicher Anzahl bringen wird. Alle diese Leute, die bisher auf Landarbeiterstellen angesiedelt wurden, sind keine Landarbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Handwerker, Beamte und kleine Gewerbetreibende. Dem Landarbeiter widerstrebt es, sich durch den Erwerb eines Hauses an eine bestimmte Stätte zu fesseln, er will frei sein. So kommen denn auch, wie Ehrenberg nachgewiesen hat, die Häusler in Mecklenburg, die vielfach dem preußischen Staate als Muster für eine zukünftige Landarbeiteransiedlung empfohlen wurden, für die eigentliche Landarbeit nicht in Betracht. Der Landarbeiter will Arbeitsgelegenheit, er will zur Miete wohnen und ein Stück Land zur Pacht haben. Aus dieser Erkenntnis heraus will die Studienkommission, daß hinreichende Mietswohnungen in Bauerndörfern geschaffen werden und genügendes Pachtland zur Verfügung steht. Der Landarbeiter soll auch grundsätzlich nur da angesiedelt werden, wo sich vielseitige Arbeitsgelegenheit bietet, er soll nicht auf einen Arbeitgeber allein

1) Ansiedlung von Kriegsinvaliden (Roter Tag, 1915, No. 92 und 93).

angewiesen sein. Ferner glaubt die Studienkommission, daß der Landarbeiter am besten in Bauerndörfern unterkommt, wo er bei seinesgleichen einen Anhalt findet.

Wenn diese für die Landarbeitervermehrung überaus wichtigen Gedankengänge durchgeführt werden, da werden wir aber von dem kostspieligen Verfahren, wie es bisher durch Landgesellschaften oder Landgenossenschaften durchgeführt wurde, ablassen müssen. Es kommt darauf an, die Kraft des einzelnen Mannes zu stärken und ihm die Gelegenheit zu geben, selbständig ohne die Hilfe von allen möglichen Organisationen, die ihm irgend etwas Fertiges vorsetzen, sich das rechte Unterkommen als Landarbeiter zu schaffen. Die Landbevölkerung selbst muß Hand anlegen, um das große Werk der Arbeiteransiedlung durchzuführen.

Aber ebenso wie für die Bauernansiedlung gilt es auch hier zu beachten, daß wir keineswegs in Deutschland das für die Zwecke der Schaffung eines freien Landarbeiterstandes notwendige Menschenmaterial haben. Wenn wir unsere Landwirtschaft nicht nur auf der bisherigen Stufe halten, sondern sie noch intensiver gestalten wollen, so haben wir dazu eine erhebliche Anzahl von Landarbeitern notwendig. Selbst wenn wir uns wirklich nur damit begnügen, den bisherigen Stand unserer Landwirtschaft zu erhalten, so mangelt es uns an allen Ecken und Enden an Landarbeitern. Wir haben bereits ausgeführt, wie die Landwirtschaft Wanderarbeiter notwendig hatte. Man macht sich aber eine ganz falsche Vorstellung, wenn man nun glaubt, durch diese Wanderarbeiter wäre unsere Landwirtschaft in genügenden Maße mit Arbeitern versorgt worden. Nicht einmal der Großgrundbesitz erhielt durch die Wanderarbeiter die genügende Anzahl von Arbeitskräften.

Ganz besonders aber hat der kleine und mittlere Bauer unter dem Leutemangel furchtbar zu leiden. Für Ostpreußen unterrichten uns darüber die Untersuchungen von Gerlach über die Arbeitsverhältnisse der bäuerlichen Betriebe in Ostpreußen um 1900 [1]). Auf den Gütern über 100 ha ergab sich ein Arbeitermangel von 14 Proz., auf den bäuerlichen Besitzungen von 21 Proz., am höchsten stellte er sich in der Größenklasse von 21—28 ha mit 27 Proz., es folgte die Größenklasse von 14—20 ha mit 23 Proz. Es ist noch erwähnenswert, daß die Bedarfdeckung durch Polen eine ganz untergeordnete Rolle spielt und nur auf den Gütern über 100 ha mit 3 Proz. vorkam.

Wir werden nach dem Kriege aber voraussichtlich nicht mehr mit den Wanderarbeitern in dem bisherigen Umfange rechnen können. Ganz abgesehen davon, daß Rußland, das etwa die Hälfte sämtlicher nach Deutschland kommenden Wanderarbeiter stellte, keine Lust verspüren wird, uns Arbeitskräfte zu stellen, wird es auch wohl in der nächsten Zeit kaum mehr in der Lage dazu sein, da unter der männlichen Bevölkerung Rußlands dieser Krieg erheblich aufgeräumt hat.

1) Im Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, 15. Ergänzungsheft, S. 11 ff.

Oesterreich-Ungarn, das uns einen hohen Prozentsatz von den Wanderarbeitern lieferte, wird seine Leute für die eigene Volkswirtschaft nutzbringend verwenden können, insbesondere dann, wenn durch ein deutsch-österreichisch-ungarisches Zollbündnis der Menschenexport Oesterreichs aufhören wird.

Aus all diesem geht hervor, daß eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen nach dem Deutschen Reiche in erheblichem Maße dazu verwandt werden kann, um unserer Landwirtschaft die notwendigen Arbeitskräfte zu liefern. Vielleicht wird es am zweckmäßigsten sein, wenn die Einrichtung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwandrer ausgebaut wird, insbesondere nach der Richtung hin, daß die Rückwandrer als Landarbeiter angesetzt werden, wie es die Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit vorschlägt. Neben die Bauernkolonisation und Ansiedlung von Landarbeitern tritt aber als weiteres die Kultivierung und Besiedlung der Moore und Oedländereien. Bisher haben wir uns ja noch nicht in genügendem Maße angelegen sein lassen, die Moorflächen der Kultur zu erschließen, trotzdem es infolge der fortschreitenden Wissenschaft heute kaum noch Oedland oder Moor gibt, die eine Kultivierung ausschließen.

Man hat bereits Kriegsgefangene dazu verwendet, Moore zu kultivieren. Fürst Hatzfeld[1]) macht in einer Denkschrift darauf aufmerksam, daß auf Moor- und Oedländereien mehr als 100000 Kriegsgefangene beschäftigt und etwa 75000 ha als Kulturboden erschlossen wurden. „Nach den von Prof. Albrecht gegebenen Zahlen werden wir im Frühjahr 1916 etwa 400000 ha kultiviertes, für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte geeignetes Moor- und Oedland haben“ [1]).

Aber noch immer haben wir ein Kulturwerk größten Stils in der Kultivierung sämtlicher Moore zu vollbringen. Fleischer[2]) berechnet, daß insgesamt auf dem Hochmoor 67375 Familien und auf dem Niederungsmoor mindestens 5320 Familien kleinerer und größerer Wirtschaften ihren Unterhalt finden können. Auf der Hochmoorfläche werden 3200 Bauernhöfe zu 80 ha und 64175 Siedlerstellen zu 10 ha angenommen. $^1/_9$ des Hochmoorareals soll als Weide ausgelegt werden, während eben $^2/_8$ zu Bauernhöfen und $^5/_8$ in Siedlerstellen von je 10 ha Größe umgewandelt werden sollen. Diese Annahme von Fleischer wird von dem Direktor der Preußischen Moorversuchsanstalt in Bremen, Prof. Dr. Tacke[3]), nach Lage der Dinge als sehr vorsichtig bezeichnet. Da die Moorböden sich insbesondere zur Viehzucht eignen, ist noch die Fleischersche Angabe von Interesse, daß über 8 Millionen Doppelzentner Marktvieh Lebendgewicht

---

1) Denkschrift betreffend die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten. Großes Hauptquartier, September 1915, S. 8.

2) Die Versorgung Deutschlands mit Fleisch und die Kultivierung unserer Moor- und Haideböden, als Manuskript gedruckt, S. 5.

3) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, 35. Jahrg., Berlin 1911, S. 498.

auf den unkultivierten Moorböden und moorartigen Böden erzeugt werden können.

Im allgemeinen hat Preußen den Weg, Rentengüter auf Heide und Moor zu gründen, noch wenig befolgt. Sehr erfolgreich sind jedoch die Besiedlungen von Mooren und Oedländereien im Großherzogtum Oldenburg [1]). Es handelt sich hier meist um die Aufteilung von unkultivierten Staatsländereien.

Auch Preußen muß den Weg, den die oldenburgische Regierung mit Erfolg beschritten hat, gehen. Um wirklich vorwärtszukommen, haben wir Moorkolonisten notwendig. In Deutschland selbst haben wir nicht die große Anzahl von Menschen zur Verfügung, die notwendig ist, einmal um die Moore zu kultivieren, dann aber auch, um diese kultivierten Flächen mit Ansiedlern zu besetzen. Die Frage der Moorkultivierung ist bis jetzt vornehmlich gescheitert an dem zur Verfügung stehenden Menschenmaterial. Wenn uns das Auslanddeutschtum neue Kräfte gibt, so werden wir die Moore und Oedländereien für die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere für die Versorgung Deutschlands mit Fleisch, nutzbringend verwenden können. Gewiß werden sich Schwierigkeiten ergeben, diese Auslanddeutschen, die von der Moorkultur keine Ahnung haben, in die ihnen ungewohnte Tätigkeit einzuführen. Doch glaube ich, daß Leute, deren Vorfahren ein großes Kulturwerk im russischen Staate durchgeführt haben, auch fähig sind, im Deutschen Reiche die Moorkultivierung vorzunehmen. Es müßten staatliche Besiedlungsbehörden geschaffen werden, die den einzelnen Moorkolonisten die für die Bewirtschaftung notwendige Aufklärung geben.

Neben diese bisher beschriebenen inneren kolonisatorischen Aufgaben tritt vor allem auch die Wiederbevölkerung Ostpreußens, die ebenfalls ein Werk der inneren Kolonisation sein wird.

Bereits Oberpräsident v. Batocki hat in der ersten Sitzung der Kriegshilfs-Kommission [2]) dies als die schwierigste und wichtigste Aufgabe für die Zukunft bezeichnet. Ohne die Wiederbevölkerung Ostpreußens ist der Wiederaufbau nicht erfolgverheißend. Batocki hat auch in seinem Vortrage in Berlin zugunsten der ostpreußischen Flüchtlinge immer wieder auf die Lösung dieses schwierigen Problems verwiesen.

Es handelt sich bei der Wiederbevölkerung Ostpreußens im Grunde genommen um zwei Aufgaben: einmal ist es von vornherein notwendig, Ostpreußen stärker zu bevölkern, als es vor dem Kriege war; dann aber sind auch die Menschen aus den bereits schwach bevölkerten Kreisen noch durch den Krieg vertrieben worden und werden nicht mehr alle nach Ostpreußen zurückkehren.

Die Provinz Ostpreußen ist 37002 qm groß und hat vor dem Kriege ca. 2 Millionen Einwohner gehabt. Auf 1 Quadratkilometer

1) Vgl. hierzu Glass, Die Besiedlung von Oedländereien im Großherzogtum Oldenburg. Im Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, Berlin 1909, S. 65—67.

2) Bericht über die erste Tagung der Kriegshilfs-Kommission für Ostpreußen, Königsberg 1914, S. 11.

kamen 1871 49,3 Einwohner, 1910 55,8. An dem Wachstum Preußens seit 1871 hat Ostpreußen prozentual kaum teilgenommen. Es wäre natürlich höchst verkehrt, eine Industrieprovinz, wie es die Rheinlande mit ihren 27000 qkm sind, mit Ostpreußen zu vergleichen. Aber zieht man eine Parallele z. B. mit Westpreußen, so erkennt man bereits das geringe Wachstum der ostpreußischen Bevölkerung. Westpreußen hatte 1871 auf 1 qkm 51,5 Einwohner und 1910 66,7. Absolut betrug die Bevölkerung von Ostpreußen 1871 1800000 und 1910 etwas über 2 Millionen.

Ostpreußen hat aber dies Stehenbleiben seiner Bevölkerung keineswegs einer geringen Geburtsziffer zu verdanken, sondern ganz im Gegenteil übertreffen die Geburten hier die durchschnittliche Geburtenzahl Preußens um ein Beträchtliches. 1912 kamen auf 1000 Einwohner 28,9 Lebendgeborene für Preußen und für Ostpreußen 31,1 [1]). Schon hieraus kann man das eigentliche natürliche Wachstum der Bevölkerung Ostpreußens erkennen, aber durch die Binnenwanderungen sind die in Ostpreußen geborenen Menschen nicht der Provinz zugute gekommen, sondern dem übrigen Deutschland.

Das durchgreifendste Mittel, die Landbevölkerung in Ostpreußen zu vermehren, ist eine stärkere Inangriffnahme der inneren Kolonisation. Hatte schon vor dem Kriege die Ostpreußische Landgesellschaft Hervorragendes auf diesem Gebiete geschaffen, so wird auch nach dem Kriege eine noch stärkere innere Kolonisation mit Fug und Recht einsetzen können. Durch die Verwüstungen des Krieges ist ein gutes Feld für die Durchführung der inneren Kolonisation geschaffen worden. Die Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter ist stets nur unter großen Kosten und mit der Notwendigkeit von Wertvernichtungen von Gutsgebäuden verknüpft. Die Ansiedler müssen entsprechend hohe Siedlungszuschläge zahlen, ja man mußte des öfteren die Aufteilung eines bereits gekauften Gutes unterlassen, da diese Besiedungszuschläge infolge der Wertvernichtungen zu hoch waren. Dies fällt aber für die vom Kriege stark mitgenommenen Gebiete Ostpreußens fort, da hier schon durch die Kriegsfurie die Gutsgebäude zerstört sind. Ehe man die zerstörten Baulichkeiten wieder aufbaut, wird man zu untersuchen haben, ob das Gut sich zur Besiedlung eignet. Ist es hierzu geeignet, so kann die innere Kolonisation ganz erheblich billiger durchgeführt werden, als dies früher der Fall war. Freilich wird man sich allen radikalen Strömungen entgegenstellen müssen, die den Grundsatz Bauerngut an Bauerngut auf ihre Fahne geschrieben haben. Derartige Maßnahmen scheitern schon an der Bodengüte weiter Landstrecken Ostpreußens, die für den Großbetrieb allein die nötige Produktivität behalten.

Ostpreußen hat für diese Wiederbevölkerung im Wege der inneren Kolonisation die Rückwandrer notwendig, wie dies bereits auch von dem Direktor der Ostpreußischen Landgesellschaft v. Gayl

---

1) Nach dem Statistischen Jahrbuch 1914, S. 20.

im Archiv für innere Kolonisation[1]) ausgesprochen wird. Schon vor dem Kriege hatte die Ostpreußische Landgesellschaft unter ihren Ansiedlern eine erhebliche Anzahl von Deutschen aus Rußland, der Fürsorge-Verein für deutsche Rückwandrer hat eins seiner hauptsächlichsten Arbeitsgebiete in Ostpreußen gesehen; es wird also in der Hauptsache darauf ankommen, auf dem bisher Geschaffenen weiter aufzubauen.

Wir haben für die zukünftige Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche lediglich unser Vaterland mit seinen bisherigen Grenzen im Auge gehabt. Sollten wir aber im Osten Neuland erwerben, insbesondere die drei russischen Ostseeprovinzen, so könnten gerade dort die Deutschen Rußlands ein Unterkommen finden. Im Ostseegebiete Rußlands sind noch unendliche Kolonisationsmöglichkeiten vorhanden, die ausgenutzt werden müssen. Der deutsch-baltische Adel, dem der größte Teil des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Bodens in den Ostseeprovinzen gehört, hat bereits vor dem Kriege begonnen, auf seinen Gütern eine rege innere Kolonisation durch Ansetzung von deutschen Bauernkolonisten Rußlands durchzuführen, um so in den baltischen Provinzen ein deutsches Bauerntum zu schaffen. Bis zum Ausbruch des Krieges waren etwa 15 000 deutsche Bauernkolonisten in den Ostseeprovinzen angesiedelt. Diese Ansiedlungen wurden vor allem überaus günstig für die Kolonisten durchgeführt, da es durch Rodung der Wälder gelang, Ankaufsbedingungen zu geben, die den deutschen Bauer instand setzten, „drei- bis achtmal so viel Land zu erwerben, als er besessen hatte, und durch seine Arbeit es so im Wert zu steigern, daß er alle seine zahlreichen Kinder auch wieder mit Land ausstatten konnte, das Lebensziel jedes Kolonistenbauern“ [2]).

Sollten wir dieses neue Siedlungsland gewinnen, so könnten wir mit Erfolg den bisher von den baltischen Gutsbesitzern beschrittenen Weg weiter verfolgen und durch Rücksiedlung der deutschen Bauern in Rußland nach diesem uralten deutschen Kulturlande ein deutsches Bauerntum in diesen Ostseeprovinzen schaffen, die einst dem Deutschen Reiche im Mittelalter verloren gehen mußten, da den deutschen Ordensrittern die deutsche bäuerliche Unterschicht fehlte.

1) a. a. O., S. 257—265.

2) S. Broedrich-Kurmahlen, Kolonisationsmöglichkeiten im Ostseegebiete Rußlands und in Litauen. Archiv für innere Kolonisation, 1915, S. 282.

Miszellen.

XIX.

Einige Durchschnittszahlen über amerikanische Wohnverhältnisse.

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

In dem umfangreichen Bande, der die Ergebnisse des letzten, im Jahre 1910 in den Vereinigten Staaten vorgenommenen Census zusammenfaßt, ist ein, allerdings nur sehr kurzer — 4 Seiten umfassender — Abschnitt [1]) auch den Wohnverhältnissen der amerikanischen Bevölkerung gewidmet, der bei aller Kürze und allem Mangel an Einzelheiten doch recht interessante Schlüsse auf die Wohnsitten des amerikanischen Volkes zuläßt. Aufgebaut ist die Statistik auf den beiden Begriffen „dwelling" und „family", die sich etwa mit „bewohntes Gebäude" [2]) und „Haushalt" [3]) wiedergeben lassen.

Nicht weiter überraschen wird wohl allerdings die Tatsache, daß auf dem Lande (d. h. im wesentlichen in Ortschaften von unter 2500 Einwohnern — vgl. im einzelnen a. a. O. S. 54 —) ziemlich genau auf jedes bewohnte Gebäude ein Haushalt kommt, d. h. das Einfamilienhaus die fast allein in Betracht kommende Wohnform der ländlichen Bevölkerung ist. Die Zahlen für die einzelnen Landesteile sind hier folgende:

Staatengruppen	Personen auf 1 bewohntes Gebäude	Personen auf 1 Haushalt	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude
Neu-England-Staaten	4,2	4,0	1,05
Mittelatlantische Staaten	4,6	4,4	1,05
Nordöstliche Zentralstaaten	4,4	4,3	1,02
Nordwestliche Zentralstaaten	4,6	4,5	1,02
Südatlantische Staaten	5,0	4,9	1,02
Südöstliche Zentralstaaten	4,9	4,8	1,02
Südwestliche Zentralstaaten	5,0	4,9	1,02
Felsengebirgs-Staaten	4,3	4,2	1,02
Pazifik-Staaten	4,3	4,2	1,02
Gesamte Vereinigte Staaten	4,7	4,6	1,02

1) Thirteenth census of the United States: 1910, Abstract, S. 259—262.

2) Vgl. a. a. O. S. 259: „In census usage a ‚dwelling' is any building, in which one or more persons reside. A mere cabin, or a room in a warehouse, occupied by a single person, is a census dwelling, while on the other hand an apartment house containing many families constitutes only one dwelling."

3) Vgl. a. a. O. S. 259: „The term ‚family', as here used means a household or group of persons, whether related by blood or not, who share a common abode, usually also sharing the same table. If one person lives alone, he constitutes a family, while on the other hand those who dwell in a hotel or institution in which many people live are also treated as forming a single family."

Nicht wesentlich anders stellt sich das Bild indessen auch für die städtische Bevölkerung:

Staatengruppen	Personen auf 1 bewohntes Gebäude	Personen auf 1 Haushalt	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude
Neu-England-Staaten	6,5	4,6	1,41
Mittelatlantische Staaten	7,3	4,6	1,59
Nordöstliche Zentralstaaten	5,4	4,3	1,26
Nordwestliche Zentralstaaten	5,1	4,4	1,16
Südatlantische Staaten	5,1	4,5	1,13
Südöstliche Zentralstaaten	4,8	4,2	1,14
Südwestliche Zentralstaaten	4,9	4,5	1,09
Felsengebirgs-Staaten	4,8	4,4	1,09
Pazifik-Staaten	5,0	4,4	1,14
Gesamte Vereinigte Staaten	5,9	4,5	1,31

Hier kommen im Durchschnitt in den Felsengebirgs-Staaten 1,1 und auch in den mittelatlantischen Staaten nur 1,6 Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude. Eine nähere Untersuchung der nächsten Tabelle des Abstract, die die Einzelzahlen für die Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern enthält, zeigt überdies noch, daß auch diese verhältnismäßig hohe Ziffer der mittelatlantischen Staaten nur in der Zugehörigkeit von New York zu dieser Staatengruppe begründet ist, und daß bei Fortlassung von New York mit Vororten die Neu-England-Staaten mit nur 1,41 die oberste Stufe einnehmen. In letzterem Falle kommen nämlich auf 1 bewohntes Gebäude in den neu-englischen Großstädten 1,8, und in den Mittelstädten 1,5 Haushalte, während in den mittelatlantischen Staaten auf 1 bewohntes Gebäude in den Groß- und Mittelstädten nur 1,2 Haushalte entfallen, und diese somit etwa mit den nordöstlichen Zentralstaaten auf einer Stufe stehen. Die Zahlen der weiteren Staatengruppen unterliegen nur geringfügigen Schwankungen (zwischen 1,09 und 1,16 Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude), und es zeigt sich somit, daß auch in den nordamerikanischen Städten das Einfamilienhaus sich eine durchaus vorherrschende Stellung hat wahren können.

Dies gilt sogar zum großen Teil auch bezüglich der Großstädte, wie die Tabelle auf S. 799 zeigt.

Von den Städten mit über 300 000 Einwohnern hat demnach neben New York nur noch dessen Vorstadt Newark einen Durchschnitt von 2 Haushalten oder mehr auf 1 bewohntes Gebäude aufzuweisen, und der Grenze von 2 Haushalten kommen nur noch zwei weitere Städte von über 500 000 Einwohnern, Chicago und Boston, mit 1,9 nahe. Bemerkenswert ist auf der anderen Seite der dauernde, niedrige Satz von 1,1 Haushalten auf 1 bewohntes Gebäude in einer Stadt wie Philadelphia (über $1^1/_2$ Mill. Einwohner). Ueberhaupt muß festgestellt werden, daß die Wohnverhältnisse der amerikanischen Großstädte in den 20 Jahren von 1890—1910 nur eine sehr geringfügige Verschlechterung erfahren haben, wenn von „Verschlechterung“ bei so außerordent-

Städte bezw. Städtegruppen	Einwohnerzahl 1910	Personen auf 1 bewohntes Gebäude			Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude		
		1910	1900	1890	1910	1900	1890
1	2	3	4	5	6	7	8
New York	4 767 000	15,6	13,7	12,9	3,3	2,9	2,7
Manhattan	2 332 000	30,9	23,0	19,9	6,6	4,9	4,1
Chicago	2 185 000	8,9	8,8	8,6	1,9	1,9	1,7
Philadelphia	1 549 000	5,2	5,4	5,6	1,1	1,1	1,1
St. Louis	687 000	6,5	7,0	7,4	1,5	1,5	1,5
Boston	671 000	9,1	8,4	8,5	1,9	1,8	1,7
Cleveland	561 000	6,2	6,0	6,0	1,4	1,3	1,2
Baltimore	558 000	5,5	5,7	6,0	1,2	1,2	1,2
Pittsburgh	534 000	6,1	6,3	6,3	1,3	1,3	1,2
Detroit	466 000	5,6	5,5	5,6	1,2	1,2	1,1
Buffalo	424 000	6,8	7,1	6,9	1,5	1,5	1,4
San Francisco	417 000	6,4	6,4	6,3	1,3	1,3	1,1
Milwaukee	374 000	6,2	6,2	6,2	1,3	1,3	1,3
Cincinnati	364 000	7,3	8,0	8,9	1,7	1,8	1,9
Newark	347 000	9,0	8,1	7,8	2,0	1,8	1,7
New Orleans	339 000	5,0	5,4	5,6	1,1	1,2	1,1
Washington	331 000	5,7	5,6	5,9	1,2	1,1	1,1
Los Angeles	319 000	4,6	4,5	4,9	1,1	1,1	1,1
Minneapolis	301 000	6,4	6,4	6,5	1,3	1,3	1,3
11 St. von 200—300 000 Einw.	2 573 000	5,9	.	.	1,3	.	.
22 St. von 100—200 000 Einw.	2 819 000	5,7	.	.	1,3	.	.

lich günstigen Durchschnittsziffern überhaupt die Rede sein kann. Von den 18 Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern, die die Vereinigten Staaten im Jahre 1910 besaßen, sind nicht weniger als 7 auf der gleichen günstigen Stufe stehen geblieben, die sie im Jahre 1890 innegehabt hatten, und eine, Cincinnati, hat sogar noch eine nicht unerhebliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen.

Nur New York ragt mit seinen größeren Vororten zum Teil erheblich über den allgemeinen Landesdurchschnitt hinaus, und es wird deshalb vielleicht nicht uninteressant sein, auch auf diese große Städtegruppe einen Blick zu werfen. (Siehe Tabelle auf S. 800.)

An der Spitze steht natürlich die innere Stadt, Manhattan Borough, mit 6,6 Haushalten auf 1 bewohntes Gebäude. Ueber 3 Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude haben der Stadtteil Bronx Borough und der Vorort Hoboken, 2 und darüber der Stadtteil Brooklyn und die Vorstädte Newark, Jersey City, Yonkers, Passaic und West Hoboken town.

Ihre rechte Beleuchtung erhalten alle diese Zahlen allerdings erst, wenn man sie mit entsprechenden deutschen vergleicht. Glücklicherweise sind hier Veröffentlichungen vorhanden, die wenigstens einigermaßen einen Vergleich gestatten. Wir stellen im folgenden die drei nordamerikanischen Staaten mit den ungünstigsten und mit den günstigsten Wohnungsverhältnissen mit den entsprechenden preußischen Regie-

Stadtteile bzw. Vororte	Einwohnerzahl 1910	Personen auf 1 bewohntes Gebäude			Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude		
		1910	1900	1890	1910	1900	1890
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigentliches New York							
Manhattan Bor.	2 332 000	30,9	23,0	19,0	6,6	4,9	4,1
Brooklyn Bor.	1 634 000	11,1	10,2	9,6	2,4	2,2	2,0
Bronx Bor.	431 000	15,0	10,1	7,7	3,3	2,1	1,5
Queens Bor.	284 000	7,1	6,3	6,1	1,5	1,3	1,2
Richmond Bor.	86 000	6,1	6,0	6,2	1,2	1,2	1,2
Angrenzende Vororte							
Newark	347 000	9,0	8,1	7,8	2,0	1,8	1,7
Jersey City	268 000	9,6	8,7	8,8	2,0	1,9	1,9
Paterson	126 000	7,9	7,7	7,9	1,8	1,7	1,7
Yonkers	80 000	10,2	9,0	8,6	2,1	1,8	1,6
Elizabeth	73 000	7,3	6,7	6,5	1,5	1,4	1,3
Hoboken	70 000	15,9	14,2	12,8	3,5	3,2	2,8
Bayonne	56 000	9,0	7,4	7,1	1,8	1,5	1,3
Passaic	55 000	10,7	9,0	7,6	2,0	1,7	1,4
West Hoboken town	35 000	9,5	8,0	.	2,3	1,9	.
East Orange	34 000	5,6	5,5	.	1,2	1,1	.
Perth Amboy	32 000	7,6	7,2	6,5	1,5	1,4	1,3
Mount Vernon	31 000	6,7	6,0	5,1	1,5	1,3	1,0
Orange	30 000	6,7	6,3	6,4	1,4	1,3	1,3
New Rochelle	29 000	6,7	6,1	5,7	1,3	1,2	1,1

rungsbezirken, (außer Stadt Berlin, die Zahlen sind nach dem Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat 1912, S. 14/15, errechnet) zusammen (überall Zahlen für 1910):

Staaten	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude	Regierungsbezirke	Haushalte auf 1 bewohnte Baulichkeit[1])
New York	1,7	Potsdam	3,9
Rhode Island	1,5	Breslau	2,9
Massachusetts	1,4	Stettin	2,5
North Dakota	1,02	Stade	1,4
Texas	1,02	Osnabrück	1,3
North Carolina	1,02	Aurich	1,3

Noch ungünstiger fällt der Vergleich für die deutschen Großstädte aus. Hier gibt das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte“ (20. Jahrgang auf S. 93) für eine Reihe von Städten die Zahl der Bewohner auf 1 bewohntes Gebäude. Nimmt man nun, um jeden Einwand der falschen Berechnung abzuschneiden, den Haushalt der Großstadt mit

1) = Sp. 2 + 3 + 4 der Tabelle auf S. 14 a. a. O. das sind: Wohnhäuser, sonstige bewohnte Gebäude (Krankenhäuser, Fabriken u. a.) und sonstige feststehende Baulichkeiten.

durchschnittlich 4,5 Köpfen an, was — als Durchschnitt — sicher zu hoch gegriffen ist (vgl. „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte" 16. Jahrgang, S. 438), so ergeben sich für die Städte mit den ungünstigsten und günstigsten Wohnverhältnissen folgende interessante Vergleichsziffern, wobei noch beachtet werden muß, daß gerade für eine Reihe der größten deutschen Städte, die naturgemäß die ungünstigsten Zahlen aufzuweisen haben, Angaben fehlen (überall Zahlen für 1910):

Amerikanische Städte [1])	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude	Deutsche Städte [2])	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude
New York	3,3	Berlin	15,2 [3])
Chicago	1,9	Breslau	8,5
Boston	1,9	Stettin	7,9
Philadelphia	1,1	Straßburg i. E.	3,5
New Orleans	1,1	Düsseldorf	3,4
Los Angeles	1,1	Lübeck (99 000 Einw.)	2,1

1) Die Vororte von New York sind hier nicht berücksichtigt worden.
2) Die Vororte von Berlin sind hier nicht berücksichtigt.
3) Nach Stat. Jahrbuch für den preuß. Staat 1912, S. 14/15, errechnet.

XX.

Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der bäuerlichen Grundentlastung in Kurhessen.

Von L. Rudloff.

I. Die Bauernbefreiung.

Wer sich an den politischen Kämpfen in Kurhessen beteiligt, wird bei einem Teile der großen Bauern noch viel politischen Kleinmut feststellen können, der von dem stark entwickelten Selbständigkeitssinn der benachbarten Thüringer und Hessen-Darmstädter Bauern unvorteilhaft absticht. Viel Abhängigkeitssinn hat sich erhalten, wo man Herrensinn vermuten sollte. Ja, man möchte sagen, daß bei gewissen Bauern die üblen Nachwirkungen des alten Hörigkeitsverhältnisses noch nicht überwunden sind. Wie ist es möglich, daß in diesen Männern, die kleine Könige in ihrem kleinen Reiche sein könnten, noch so viel Kleinmut lebt? Wie ist es möglich, daß diese Männer listigen Predigern des Knechtssinnes ein so williges Ohr leihen? Die Erklärung dafür liefert uns ihre Geschichte.

1. In der Tat kennt die Geschichte des kurhessischen Bauernstandes bis vor kaum 100 Jahren noch vom Mittelalter her die persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn, die Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit[1]). Ein sicheres Kennzeichen derselben war die Abgabe von Leibhühnern, eine Wirkung der Sterbefall oder das Besthaupt, das die Erben beim Ableben des Hausvaters ehedem in Gestalt des besten Stückes Vieh, später in Geld zu entrichten hatten. In der Regel haftete die Leibeigenschaft auf gewissen Familien, die zerstreut unter freien Bauern wohnten. Es gab jedoch auch Orte und sogar ganze Bezirke, wo schon die Luft eigen machte, mithin jeder sich dort Niederlassende, auch wenn er frei war, der Leibeigenschaft verfiel. Beim Wegzuge hatte der Leibeigene einen Freikaufsschein zu lösen. Der Betrag des dafür zu entrichtenden Freikaufsgeldes, seiner rechtlichen Natur nach eine Entschädigung für den Leibherrn, daß er auf die mit dem Leibeigentumsrecht verbundenen Einkünfte Verzicht leistete, war zwar willkürlich, jedoch sollte von landesherrlichen Leibeigenen, wenn sie im Lande blieben, 3 Proz., wenn sie außer Landes gingen, 10 Proz. ihres Vermögens genommen werden. Ging ein Leib-

1) Joh. Wilh. Waldschmidt, Diss. de hominibus propriis Hassiacis, Marburg 1716. — Grusemann, De perpet. Hassiae super col., Marburg 1735.

eigner ohne Freikaufsschein außer Landes, so wurde er zwar nicht abgefordert. Wenn er aber sein Erbteil holte, mußte er sich wegen der Leibeigenschaft mit seinem Leibherrn abfinden. Darauf wurde ihm ein Freikaufsschein erteilt. Kehrte er wieder zurück, so fiel er von neuem in die vorige Leibeigenschaft. Die Veräußerung und Vertauschung leibeigener Bauern hatte statt[1]), jedoch durften sie nicht mit größeren Lasten beschwert werden. Die Heirat war an die Zustimmung des Leibherrn gebunden. Ohne sie hatte weder Verlobung noch Einsegnung statt. Leibeigene, besonders Männer, durften nur aus einer demselben Leibherrn unterworfenen Familie eine Person zur Ehe wählen. Wer dieser Vorschrift eigenmächtig zuwiderhandelte und namentlich eine fremde Frauensperson ehelichte, mußte, solange die Frau lebte, eine gewisse Geldstrafe zu bestimmten Zeiten entrichten. Die Kinder Leibeigner folgten an den Orten, wo die Luft nicht eigen machte, in der Regel dem Stande der Mutter, weshalb Kinder eines leibeigenen Vaters und einer freien Mutter frei, die eines freien Vaters und einer leibeigenen Mutter aber leibeigen waren. In den Orten, wo die Luft eigen machte, wurden freier Leute Kinder, wenn die Eltern in leibeigene Dörfer kamen, leibeigen, ebenso die Kinder entlassener Leibeigenen, wenn diese dahin zurückkehrten, heirateten und Kinder zeugten. Ueber ihr Vermögen hatten die Eigenbehörigen, wie freie Bauern, unbeschränkte Verfügung. Sie konnten darüber testieren. War kein Testament vorhanden, so galt die gemeine Intestaterbfolge. Kam in Ermanglung eines Erben das Vermögen an den Fiskus, so fiel die Entrichtung des Besthauptes weg, es sei denn, daß der Leibherr eine gegenteilige Gewohnheit beweisen konnte. Der Leibherr war in den meisten Fällen der Landesherr, aber auch die Landgrafen von Hessen-Rotenburg, Herren vom Adel und sogar das Kloster Haina in Oberhessen hatten Leibeigene. Eigenbehörige Bauern gab es in Oberhessen, wo an einigen Orten schon die Luft eigen machte, in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, wo ebenfalls die Luft eigen machte, im Hanauischen und in der Grafschaft Schaumburg. In Niederhessen war die Leibeigenschaft nicht anzutreffen, jedoch war in verschiedenen Orten die Abgabe des besten Hauptes hergebracht. Alles in allem war die Leibeigenschaft in Kurhessen in Ansehung ihrer Härte verschieden, am gelindesten in Oberhessen, jedoch auch hier an einem Ort lästiger als am anderen. Das ursprüngliche persönliche Knechtschaftsverhältnis war so gut wie verschwunden und im wesentlichen ein Recht auf Leistungen an seine Stelle getreten.

2. Das war der Zustand der Leibeigenschaft noch im Jahre 1806. Er verschwand erst mit dem Verschwinden des kurhessischen Staates überhaupt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft brachte nämlich hier ganz unvermittelt die napoleonische Zeit, die Besetzung Kurhessens durch die Franzosen, die Errichtung des Königreiches Westfalen. Sämt-

1) Sie ist zwischen dem Landesherrn und den Freiherren v. Schenk in Oberhessen geschehen.

liche aus ihr herrührenden persönlichen Verpflichtungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben (Verfassung vom 15. November 1807). Diese den Bauern vorteilhafte Lösung wurde aber durch die Ereignisse von 1813 unterbrochen. Die kurhessische Regierung hatte in ihrem blinden Haß gegen alles, was von Frankreich kam und mit der französischen Revolution zusammenhing, nach ihrer Rückkehr nichts Eiligeres zu tun, als den alten Zustand wiederherzustellen, die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts. Die Leibeigenschaft im besonderen galt zwar auch jetzt tatsächlich für abgeschafft, aber rechtlich lebte sie doch wieder auf, wenigstens die mit ihr verbundenen persönlichen Leistungen. Und es bedurfte noch eines Anstoßes von Frankreich, um ihre Aufhebung auch rechtlich durchzusetzen. Das geschah durch die Ereignisse von 1830 mit der Verfassung vom 5. Januar 1831, die in § 25 die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärte und die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, soweit sie noch rechtlich fortbestanden, namentlich für die Sterbefälle, der Ordnung durch Vertrag oder Gesetz vorbehielt. Diese gesetzliche Regelung konnte aber immer noch bis 1848 verschleppt werden, wo endlich das Gesetz vom 26. August in § 13 die Abgabe für den Freikauf, die Entrichtung der Ehekonsensgelder, den Sterbefall oder das Besthaupt, sofern diese Abgabe eine persönliche war, was im Zweifelsfalle angenommen wurde, die Neubauer-Abgaben und alle anderen aus der Leibeigenschaft herrührenden persönlichen Leistungen ohne Entschädigung aufhob. Damit waren die letzten Spuren der Leibeigenschaft vertilgt, die persönliche Befreiung der Bauern endgültig durchgeführt.

3. Von ihr nicht zu trennen, als notwendige Wirkung, ist die politische Befreiung, soweit sie überhaupt durch Gesetz und Verordnung herbeigeführt werden kann. Denn es liegt auf der Hand, daß mit der Beseitigung der persönlichen Unfreiheit die Gründe wegfielen, welche bisher den Stand der Bauern von jedem Anteil an landschaftlichen Verhandlungen ausgeschlossen hatten. Ja, in Kurhessen ging, wenn man von der westfälischen Episode absieht, die Verleihung der politischen Rechte sogar der formellen (gesetzlichen) Aufhebung der Leibeigenschaft voraus. Denn schon die Verordnung vom 27. Dezember 1814, § 8 Abs. 2, räumte dem Bauernstand das Recht ein, zu dem bevorstehenden Landtage Deputierte zu wählen und abzusenden. Die Wahl der Deputierten, wozu der Verfassung Kundige genommen werden sollten, bestimmte sich soviel als möglich nach den für die Städte geltenden Vorschriften. In Ausführung dieser Verordnung zogen die ersten Bauernabgeordneten in den Landtag von 1815 ein: die politische Existenz der kurhessischen Bauern war damit zur Tatsache geworden.

Die Verfassung vom 5. Januar 1831 bestätigte diesen Zustand, ihn gleichzeitig bestimmter umschreibend. § 63 gewährte den Landbezirken 16 Abgeordnete. Acht Abgeordnete davon mußten soviel Grundeigentum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer wenigstens 2 Taler monatlich trug, oder sie mußten mindestens 5000 Taler

im Vermögen haben und zugleich die Landwirtschaft als Haupterwerbsquelle betreiben. Die Wahl der übrigen 8 Abgeordneten konnte ohne Unterschied auf einen jeden fallen, der überhaupt wählbar war und im Wahlkreis wohnte.

Diese allgemeinen Bestimmungen fanden ihre Ergänzung durch das Wahlgesetz vom 16. Februar 1831. Danach erfolgte die Ernennung der Bauernabgeordneten durch eine dreifache Wahl. Die erste bestimmte die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner, die dritte die Abgeordneten zum Landtag. Jede für sich bestehende (kleinere) Landgemeinde wählte einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte; größere Orte wählten auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigten. Außerdem traten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigentümer von solchen im Wahlbezirke liegenden Gütern hinzu, die mindestens 200 Morgen an Garten, bestellbarem Land und Wiesen enthielten, sofern diese Besitzer nicht schon in einer anderen Eigenschaft an den Wahlen teilzunehmen hatten. Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten geschah durch mündlichen Vorschlag der auf gewöhnliche Weise zu versammelnden wahlberechtigten Gemeindeglieder. Wahlberechtigt und wählbar waren alle männlichen Einwohner der Landgemeinden, die das 30. Lebensjahr vollendet hatten, den Ackerbau oder ein Handwerk selbständig betrieben oder ein Wohnhaus daselbst besaßen. Als Wahlmänner wählbar waren sämtliche männliche Landbewohner des Wahlbezirkes, die zu den höchstbesteuerten Einwohnern der den Wahldistrikt bildenden Amtsbezirke gehörten.

Wie man sieht, handelt es sich in dem Wahlgesetz von 1831 um ein bäuerliches Honoratiorenwahlrecht, das die breite Masse der kleinbäuerlichen Bevölkerung von jedem Anteil am politischen Leben ausschloß. Mehr Berücksichtigung fand sie, unter dem Einfluß der 48er Bewegung, in dem Wahlgesetz vom 5. April 1849, worin den Landgemeinden ebenfalls 16 Abgeordnete (von 48) zugestanden wurden, zu deren Wahl jeder in den einzelnen Wahlbezirken, mit Ausschluß der darin gelegenen Städte, wohnhafte Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, unter der Voraussetzung berechtigt war, daß er als selbständig galt. Als selbständig wurden diejenigen betrachtet, die als Ortsbürger oder Besitzer einen eigenen Haushalt führten und nicht in Kost und Lohn eines anderen standen, sowie diejenigen, die eine direkte Staatssteuer entrichteten. Im übrigen wurden die Abgeordneten in direkter und gleicher Wahl gewählt.

Man kann nicht behaupten, daß die kurhessischen Bauern nach den Ereignissen von 1866 mit der Einführung der preußischen Dreiklassenwahl einen guten Tausch gemacht hätten. Im Gegenteil, dieses Wahlrecht bedeutet für sie im Vergleich zu dem, was sie seit 1849 besaßen, einen teilweisen Rückfall in den Zustand von 1831 bis 1848. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, der Bauer in Kurhessen ist seit 1815 gesetzlich ein politisch freier Mann, also in der Lage, seine politische Sache selbst zu führen.

II. Die bäuerliche Grundentlastung.

4. Mit der Herstellung der persönlichen und politischen Freiheit des Bauernstandes in Kurhessen war in wirtschaftlicher Beziehung gar nichts geändert. Die ländliche Wirtschaftsverfassung des 18. Jahrhunderts blieb davon unberührt. In erster Linie die Grundherrschaft. Die ältere Grundherrschaft (des deutschen Mittelalters) war zerfallen, der persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und Bauer geschwunden, die Grundzinsen waren zu Reallasten auf dem Bauerngut geworden, das hier entweder zu vollem Eigentum besessen wurde oder auch zu geteiltem Eigentum ausgetan war als Form der nichteigenen Benutzung von Grund und Boden durch den Obereigentümer (Kolonat, Kolonie, Meiergut, Landsiedelgut, Laßgut, Hofgut, Leibhof, Hufengut, Erblehen, Lehngut). Zu diesen Grundzinsen kamen als weitere bäuerliche Lasten zunächst der Zehnte, der ebenfalls als Reallast auf dem Bauerngut ruhte, und dann die Dienste und Abgaben, die dem Gerichtsherrn geleistet wurden.

Diese gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die 1806 noch bestanden, fanden ihr plötzliches Ende durch die Einverleibung Kurhessens in das Königreich Westfalen. Die Verfassung dieses neuen Staates vom 15. November 1807 und besondere Ablösungsgesetze hoben nicht nur die Leibeigenschaft auf, sondern vertilgten auch die Grund- und Gerichtsherrschaft. Was im besonderen die Grundherrschaft anlangt, so wurde in der Grafschaft Schaumburg dem Meier zinspflichtiges Eigentum zugesprochen, in den anderen Teilen der ehemaligen kurhessischen Lande ein Obereigentum des Grundherrn anerkannt und dieses, wie alle Renten, Natural- und Geldzinse für ablösbar erklärt, Naturalzinse und Zehnten mit dem 25-fachen Betrage des Durchschnittswertes von 30 Jahren, der Geldzins mit dem 20-fachen.

Diese den Bauern nicht ungünstige Ablösung wurde aber unterbrochen durch die Ereignisse des Jahres 1813. Die kurhessische Regierung scheute sich nach ihrer Rückkehr nicht, dem Bauern alle Vorteile wieder zu entreißen, die er der französischen Revolution und der Fremdherrschaft verdankte. Grundzinsen, Zehnten, Frondienste usw., die alte Gerichtsherrschaft wurden wiederhergestellt, kurz die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts. Ihre Geltung konnte nun noch Jahrzehnte behauptet werden, hauptsächlich infolge des Einflusses, den die Ritterschaft und die Standesherren ausübten. Auch auf diesem Gebiete brachten erst die Julirevolution und die politischen Unruhen, die sie im Gefolge hatte, das Ablösungswerk ernstlich in Gang.

5. So kam die Verfassung vom 5. Januar 1831 mit ihren §§ 33 und 34 zustande, die die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, nebst den Wildpret- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frone abschaffte und den Privatberechtigten, die hierdurch einen Verlust erlitten, nach dessen Ermittlung auf Grund zu erlassender Gesetzesvorschriften eine Entschädigung vom Staate zuerkannte. Die übrigen

ungemessenen Fronen wurden für ablösbar erklärt. Kameral- und gutsherrliche Fronen sollten in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessenen Fronen, desgleichen alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten waren ablösbar und die Art und Weise ihrer Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

In Ausführung dieser Verfassungsvorschriften befaßte sich zunächst das Gesetz vom 29. Februar 1832 mit den näheren Bedingungen der Aufhebung der Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste. Alle Personen, die vor 1831 Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, sowie Wildpret- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frone zu fordern berechtigt waren, mußten zunächst dieses Recht nachweisen. Die Beweispflicht erstreckte sich, wenn die Dienste ungemessen waren, auch auf die Art und Weise, wie sie in den letzten 15 Jahren oder, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht alle Jahre gefordert werden konnten, in den letzten Fällen den Gesetzesvorschriften und dem Herkommen gemäß benutzt worden waren. Gleichzeitig hatten sie in Berücksichtigung der ihnen obliegenden Gegenleistungen (Frongebühren) die Höhe der von ihnen beanspruchten Entschädigung zu benennen. Wurde der Anspruch der Berechtigten zu hoch gefunden, so hatten Sachverständige den jährlichen Geldwert zu bestimmen, zu welchem die Dienste durchschnittlich nach Abzug der auf gleiche Weise zu berechnenden Frongebühren anzuschlagen waren. Die zu gewährende Entschädigungssumme bestand in dem 20-fachen Betrag des ermittelten jährlichen Verlustes und wurde aus der Staatskasse bezahlt.

Die anderen Versprechungen der Verfassung wurden in der Hauptsache durch die Ablösungsordnung vom 23. Juni 1832, ergänzt durch Gesetz vom 23. März 1835, erfüllt, worüber einige allgemeine Bemerkungen angezeigt sind. Der Gesetzgeber verzichtete darauf, in eine Untersuchung des Ursprungs und der rechtlichen Natur der Lasten einzutreten, um danach die Entschädigungspflicht der Belasteten zu beurteilen, sondern er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Verfassung eine solche Untersuchung „überflüssig und unstatthaft“ mache, indem sie die Ansprüche der Berechtigten als Privatrechte behandle. Diese Lösung war für die Grundherren vorteilhaft, gegen die Bauern rücksichtslos. Denn eine unparteiische Prüfung hätte sicher zu dem Ergebnis geführt, daß manche der in Rede stehenden Grundlasten, vor allem die den Gerichtsherren geleisteten Fronen und Abgaben, keinen privatrechtlichen Charakter trugen, sondern Ausflüsse eines öffentlich-rechtlichen Hoheitsrechtes waren, woraus sich wichtige Folgerungen hinsichtlich des Fortbestehens dieser Lasten und der Ablösungsnormen ergeben hätten. Den Bemühungen des in der Regierung und Ständeversammlung sehr einflußreichen Adels gelang es jedoch, daß sie einfach als den Privatrechten angehörend betrachtet und als solche geschützt wurden.

Die Ablösung der Reallasten wurde als ein Recht, nicht als eine Pflicht der Belasteten betrachtet. Man hat diese Lösung, die sich

dadurch in Gegensatz zu anderen Ablösungsgesetzen stellte, mit Recht als die beste angesehen, weil die Annahme einer Verbindlichkeit weder dem Inhalt der Verfassung entsprochen noch sonst sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfohlen hätte. Was den Gegenstand der durch das Gesetz normierten Ablösung im allgemeinen betrifft, so beschränkte er sich auf Lasten, die nicht auf der Person der Pflichtigen, sondern auf dem Grundeigentum ruhten und zwar der freien Dispositionsbefugnis über das belastete Grundstück nicht im Wege standen: Grundzinsen, Zehnten, Dienste und andere Reallasten.

Wichtig und zugleich schwierig war die Bestimmung der Art und Weise der Ablösung, mochte es sich um ihre Mittel oder den Maßstab der zu leistenden Entschädigung handeln. In Ansehung der ersteren muß es als ein entschiedener Vorzug des Gesetzes angesehen werden, daß es auch in dieser Hinsicht den Pflichtigen den größtmöglichen Spielraum ließ, indem es ihnen nicht bloß gänzliche Ablösung der Reallasten durch Zahlung eines Geldkapitals, sondern auch Verwandlung der bisherigen Last in eine ständige jährliche Leistung anderer Art gestattete. Zur Umwandlung einer Last der in Rede stehenden Art bedurfte es keines Kapitals, der Pflichtige war nicht gezwungen, seine Schulden zu vermehren, um seine Befreiung aus der bisherigen Form der ihm obliegenden Leistung zu erlangen. Gerade in dieser Form aber lag bei den meisten fraglichen Lasten das Drückende und Nachteilige für den Pflichtigen, besonders bei den Zehnten und Diensten. Schon aus der Beseitigung dieser Form erwuchsen ihm ansehnliche Vorteile. Allmählich konnte er Kräfte und Mittel sammeln, um schließlich seine völlige Befreiung zu erreichen.

Und was den Maßstab der den Berechtigten zu leistenden Entschädigung betrifft, so hatte die Berechnung der in Naturalien bestehenden Leistungen zu festen im Gesetz normierten Mittelpreisen zu erfolgen. Handelte es sich um solche Naturalien, die in dieser Preisliste nicht aufgeführt waren, so war der Wert in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige festzusetzen. Bei der Bestimmung des Ablösungskapitals folgte man weder den Gesetzen, die vom Pflichtigen die Erlegung des 25-fachen Betrags des ermittelten Wertes der jährlichen Leistung forderten, noch denen, die bis zum 15-fachen, in gewissen Fällen sogar bis zum 9-fachen herabgegangen waren, sondern schlug einen Mittelweg ein, indem das Abkaufskapital auf den 20-fachen Wert des ermittelten jährlichen Wertes der abzulösenden Leistung festgesetzt wurde.

Leider konnte auch eine Abfindung durch Abtreten eines Teiles des belasteten Grundstückes (Landabfindung) stattfinden, wenn auch nur mit Zustimmung des Berechtigten(!) und nur bei solchen Gütern, deren Zerstückelung nicht verboten oder doch in der fraglichen Hinsicht auf gesetzliche Weise zugestanden war. Dagegen gehört es zu den besten Vorzügen des Gesetzes, daß die durch dasselbe geschaffene Landeskreditkasse, die erste dieser Art in Deutschland, ermächtigt wurde, den Pflichtigen Darlehen zu gewähren, die gewöhnlich mittels angemessener Teilzahlung an diese allmählich zu tilgen und bis zur Abtragung mit 3 Proz. (Dienste), $3^1/_2$ Proz. (Zehnten) und $3^3/_4$ Proz. (Grund-

zinsen) zu verzinsen waren. Dank dieser Hilfe konnten die Bauern von der Ablösungsgesetzgebung auch wirklich Gebrauch machen.

6. Die Ablösungsordnung hatte zur Erfüllung der durch die Verfassung gestellten Aufgabe weitere Gesetze in Aussicht gestellt, nicht bloß über die Bedingungen der Ablösung von Beholzungs-Gerechtsamen, sondern auch über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse. Deshalb enthielt jene Gesetzgebung selbst keine Anordnungen über die Aenderungen, welche die hinsichtlich der belasteten Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse durch die Ablösung der Reallasten erlitten. Außerdem mangelten in der gedachten Gesetzgebung ausreichende Vorschriften über die Ablösung derjenigen Leistungen, bei denen der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes unbestimmt war, indem dieselben ebenfalls einem besonderen Gesetze vorbehalten wurden.

Beide Lücken wurden erst, unter dem Antrieb der Bewegung von 1848, durch das Gesetz vom 26. August 1848 ausgefüllt, wodurch aller Lehns-, Leih-, Meier-, Erbpacht- oder sonstige gutsherrliche Verband aufgehoben wurde, der in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien bestand, sofern den Inhabern ein erbliches Recht daran zustand. Durch die Aufhebung des Verbandes erlangte der Inhaber das volle Eigentumsrecht des betreffenden Gegenstandes und erlöschten alle bisherigen Rechte des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten auf den Heimfall, sowie auf die ständigen oder unständigen Leistungen. An die Stelle dieser Rechte traten Entschädigungsforderungen. Gleichzeitig fielen die bisherigen Gegenleistungen des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten hinweg.

Die Annahme des Prinzips der sofortigen Aufhebung der Lehns- und dergleichen Verbände gegen Entschädigung statt der Ablösbarkeit erschien als die beste Lösung, weil so diese in die neue Zeit nicht mehr passenden Verhältnisse endlich auf einmal weggeräumt wurden, Berechtigte und Verpflichtete endlich aufs reine kamen, endgültig ihre anderweite Einrichtung treffen konnten, und weil dadurch eine Menge von Veranlassungen zu Reibungen aller Art beseitigt wurde. Deshalb wurden auch die bisher schon ablösbaren Gerechtsame gegen Entschädigung für aufgehoben erklärt. Mit der Durchführung dieses Grundsatzes wurden jedoch in doppelter Richtung vorsorgliche Maßnahmen notwendig: einesteils, um die Nachteile zu beseitigen, die eine Stockung in dem Einkommen der Berechtigten (auch des Staates) verursacht hätte, andererseits, um die Gefahren abzuwenden, welche die Notwendigkeit einer sofortigen Beschaffung so bedeutender Entschädigungskapitalien mit sich bringen konnte. Die erste Aufgabe suchte das Gesetz durch die Bestimmung zu lösen, daß die bisherigen Obereigentümer oder sonstigen Berechtigten befugt blieben, die bis Ende 1851 zur Fälligkeit kommenden, ständigen jährlichen Leistungen ferner zu erheben, insofern nicht vor Eintritt des Lieferungs- oder Entschädigungstermines des betreffenden Jahres die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt war. Die Mittel, mit denen das Gesetz jenen Gefahren zu begegnen suchte, be-

standen in der Gestattung einer mäßigen Frist, innerhalb welcher der Schuldner das nötige Kapital flüssig machen und nur zur Verzinsung, nicht auch zur Kapitalabtragung wider seinen Willen genötigt werden konnte, und nicht zum geringsten in der Beihilfe der Landeskreditkasse.

Mit diesem Gesetz war die bäuerliche Grundentlastung in Kurhessen in allen ihren Teilen eine Tatsache geworden. Im Vergleiche zu dem Bruderstaat Hessen-Darmstadt setzten die darauf abzielenden Maßnahmen in Kurhessen sehr spät ein. Kurfürst, Regierung und Ritterschaft leisteten ihr Widerstand, solange es die politischen Verhältnisse nur irgend erlaubten. Niemals aus eigenem Antrieb, immer erst unter dem Drucke einer von außen kommenden politischen Bewegung, nahmen sie sich des harten Loses der Bauern an. So kam die Grundentlastung erst durch die Julirevolution in Fluß und durch das Jahr 1848 zum Abschluß. In der Tat, die Bauern in Kurhessen haben unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Befreiung keinen Anlaß, dem verflossenen kurhessischen Staat eine Träne nachzuweinen.

XXI.

Erklärung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

zu dem Artikel des Herrn Sanitätsrats Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M. „Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung" im Oktoberheft der „Jahrbücher", oben S. 499 ff.

In dem Schlußabschnitt des Aufsatzes des Herrn Sanitätsrats Dr. Hanauer, Frankfurt a. M.: „Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung" findet sich auf S. 523 folgender Satz: „Ueberblicken wir die Gesamtleistungen der deutschen Arbeiterversicherung seit Ausbruch des Krieges, so darf festgestellt werden, daß unsere Sozialversicherung, wenn man von der Angestelltenversicherung absieht, ihre Kriegsaufgaben trefflich erfaßt hat und daß ihre Friedenstätigkeit eine wirksame Vorbereitung für den Krieg gewesen ist." Diese Kritik kann sich offenbar nur auf eine von dem Herrn Verfasser auf der gleichen Seite in dem Abschnitt IV „Die Angestelltenversicherung" getroffene Bemerkung beziehen, wonach es Mißstimmung hervorgerufen habe, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt trotz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel jede Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege mit dem Hinweis abgelehnt habe, daß eine solche Verwendung der Mittel im Gesetze nicht vorgesehen sei. Die Ablehnung jeglicher Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege wird von dem Herrn Verfasser darin erblickt, daß die Reichsversicherungsanstalt zur Linderung der in den Angestelltenkreisen durch den Krieg geschaffenen Notlage und der Arbeitslosigkeit keine Mittel zur Verfügung gestellt habe. Weiterhin werden dann von dem Herrn Verfasser eine Reihe von Kriegsleistungen der Reichsversicherungsanstalt aufgezählt. Da diese ganzen Darlegungen geeignet sind, der Oeffentlichkeit ein durchaus unzutreffendes Bild davon zu geben, was der neueste Zweig der Sozialversicherung an besonderen Leistungen während des Krieges aufgebracht hat, erscheint es nötig, die Ausführungen des Herrn Verfassers teils richtigzustellen, teils zu ergänzen.

Bei einem Vergleich der Leistungen der Reichsversicherungsanstalt mit denen der Landesversicherungsanstalten muß zunächst die Dauer des Bestehens dieser beiden Versicherungsträger berücksichtigt werden. Daß den Landesversicherungsanstalten, die jetzt auf ein 25-jähriges

Bestehen zurückblicken können, ganz andere Mittel zur Verfügung stehen als der erst seit 2 Jahren ins Leben gerufenen Reichsversicherungsanstalt, ist ohne weiteres einleuchtend. Daß letztere als junges Finanzinstitut, um gegenüber den ungeheuren Anforderungen des Heilverfahrens besonders nach dem Kriege sowie den später noch zu erörternden finanziellen Verpflichtungen gewachsen zu sein, bei manchen aus den Versicherungskreisen gestellten Wünschen Zurückhaltung beobachten mußte, war, wie sich aus den späteren Darlegungen ergeben wird, eine Maßnahme weiser Voraussicht.

Bei den Leistungen der Reichsversicherungsanstalt handelt es sich zunächst um die unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Heilfürsorge gewährten Spenden. Da auch diese Kriegsleistungen von dem Herrn Verfasser nur teilweise aufgezählt wurden, soll hier nochmals eine kurze Zusammenstellung erfolgen. Gleich zu Beginn des Krieges stellte die Reichsversicherungsanstalt dem Roten Kreuz das Sanatorium Fürstenberg mit 90 Betten zur kostenlosen Verfügung. Die Ausrüstung zweier Lazarettzüge, zweier Automobilkolonnen, bestehend aus 15 Kranken-Kraftwagen und 80 Anhängewagen, die Beschaffung von Feldwäschereien, von Bade- und Desinfektionswagen, von Sanitätshunden usw. erforderten einen Kostenaufwand von beinahe 1 Mill. M. Hierbei handelte es sich in der Hauptsache um Anschaffungen, die von der Heeresverwaltung entweder überhaupt nicht, oder nicht in dieser Vollkommenheit den Truppen hätten zur Verfügung gestellt werden können. Zur Beschaffung von Wollsachen und für Nässeschutz wurden dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung bis zum Frühjahr 1915 $1^1/_2$ Mill. M. zugewandt. Inzwischen sind dem genannten Ausschusse weiterhin für die Wintermonate Oktober 1915 bis März 1916 zusammen 300000 M. für Wollsachen und außerdem noch 100000 M. für Nässeschutz zur Verfügung gestellt worden. Auch dem Hilfsausschuß des Roten Kreuzes für kriegsgefangene Deutsche in Sibirien wurden 10000 M. gespendet. Ferner beteiligte sich die Reichsversicherungsanstalt an den beiden ersten Kriegsanleihen mit insgesamt 100 Mill. M., nicht, wie der Herr Verfasser schreibt, mit 40 Mill. M. Von der dritten Kriegsanleihe wurden seitens der Reichsversicherungsanstalt weitere 40 Mill. M. gezeichnet. Auf die Berufsberatung und Berufsumlernung kriegsbeschädigter Versicherter hat das Direktorium sein besonderes Augenmerk gerichtet und zur Durchführung dieser Heilfürsorgemaßnahmen bezüglich der Höhe der Verpflegungskosten für den Versicherten selbst und seine Angehörigen Grundsätze aufgestellt, die das weiteste Entgegenkommen bedeuten und gewiß nicht hinter den Leistungen der Landesversicherungsanstalten auf diesem Gebiete zurückstehen. Daß die Reichsversicherungsanstalt auch auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung und auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Kriegsteilnehmer in engstem Zusammenarbeiten mit den Trägern der Arbeiterversicherung und der Heeresverwaltung steht, soll hierbei nicht unerwähnt bleiben.

Schließlich aber haben vor allem die Bestimmungen der neuen Bundesratsbekanntmachung vom 26. August d. J., betreffend die An-

gestelltenversicherung während des Krieges, die dem Herrn Verfasser bei seiner Abhandlung allerdings noch nicht bekannt sein konnte, den Kriegsteilnehmern Vergünstigungen gebracht, die eine ganz erhebliche finanzielle Belastung der Reichsversicherungsanstalt (schätzungsweise für die ersten 15 Kriegsmonate mehr als 70 Mill. M.) zur Folge haben werden. Diese Belastungsprobe geht so weit, daß ein gewiß berufener Kenner auf dem Gebiete des Versicherungswesens, wie Herr Professor Moldenhauer in Cöln, in einem Aufsatze in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 28. Oktober d. J. „Die Angestelltenversicherung während des Krieges" bei einer Gegenüberstellung der Mindereinnahmen der Reichsversicherungsanstalt während des Krieges und der Mehrausgaben sogar die Befürchtung ausspricht, der Ausfall könnte nur durch eine Erhöhung der Beiträge oder durch eine Verminderung der Leistungen gedeckt werden. Wenn auch diese Auffassung nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen und Statistiken nicht gerechtfertigt erscheint, so kann aus diesem sachverständigen Urteil doch entnommen werden, daß die Reichsversicherungsanstalt in der Kriegsfürsorgetätigkeit, wenn auch nicht über, so doch jedenfalls bis zur Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gegangen ist.

Hiernach braucht die Reichsversicherungsanstalt weder hinsichtlich des Umfangs noch der Art ihrer Kriegsleistungen einen Vergleich mit den Versicherungsträgern der Arbeiterversicherung zu scheuen und kann ebenso wie diese Anspruch darauf erheben, ein bedeutungsvoller Faktor in der Kriegsfürsorge zu sein.

Bemerkungen zu obigen Ausführungen.

Zu den Darlegungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte seien mir folgende Bemerkungen gestattet:

Mißstimmung gegen die Reichsversicherungsanstalt wurde nicht allein hervorgerufen dadurch, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt jede Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege ablehnte, sondern auch dadurch, daß es sofort bei Ausbruch des Krieges das Heilverfahren einstellte (S. 522 meines Aufsatzes), worauf die Reichsversicherungsanstalt in ihrer Erwiderung nicht eingegangen ist, ferner deswegen, weil die Kriegszeit nicht als Beitragszeit angerechnet wurde, und weil beim Tode eines versicherten Angestellten während des Krieges dessen Angehörige auf Rente keinen Anspruch haben. Die Nichtanrechnung der Kriegszeit als Beitragszeit, sowie der mangelnde Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente können natürlich der Reichsversicherungsanstalt nicht zum Vorwurf gereichen, da sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, die jetzt allerdings teilweise abgeändert wurden. Die Vorteile, die den Mitgliedern der Angestelltenversicherung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. August d. J., die bei Abfassung meiner Arbeit noch nicht erschienen war, zuteil werden, beruhen nun allerdings nicht auf freiwilliger Leistung, sondern auf gesetzlicher Vor-

schrift; die Reichsversicherungsanstalt gibt aber selbst zu, daß sogar durch diese sehr erheblichen Mehrausgaben ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gefährdet werde.

Der Vorwurf, daß bei meinen Ausführungen irgendeine Voreingenommenheit gegen die Reichsversicherungsanstalt obgewaltet habe, ist mir seitens derselben nicht gemacht worden, ich brauche mich demnach gegen ihn auch nicht zu verteidigen. Gern gebe ich aber zu, daß nach den neuerlichen Kriegsleistungen der Reichsversicherungsanstalt, wie sie namentlich im letzten halben Jahre zu verzeichnen sind, mein Urteil einer Revision bedarf, und ich erkenne gern an, daß die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt nunmehr denen der älteren Schwestereinrichtungen gleichwertig geworden sein dürften.

San.-Rat Dr. W. Hanauer,
Frankfurt a. M.

Literatur.

V.

Literatur über Verwaltung der besetzten Gebiete.

Von Jul. Hirsch-Cöln.

Bissing, Friedr. Wilh., Freiherr von, Belgien unter deutscher Verwaltung. München und Leipzig 1915. 45 SS.

Brandt, Otto, Wirtschaftskultur und deutsche Verwaltung der besetzten Gebiete in Feindesland. (9. Heft der „Kriegshefte aus dem Industriebezirk".) Essen 1915. 113 SS.

Rogoyski, Kasimir, Ritter von, Beitrag zur jetzigen wirtschaftlichen Lage Polens. Bericht über die in der Zeit vom 19. bis 26. März im südlichen Teile des Königreichs Polens unternommene Reise. Krakau (Selbstverlag) 1915. 40 SS.

Wenn man, mitten in den schnell wechselnden Ereignissen, sich und anderen klar machen will, was im besetzten Feindesland bis jetzt geschehen und von uns geleistet worden ist, so ist schnelle Arbeit meist geboten. Exakte Durcharbeitung wird nur der dem Verwaltungsgetriebe fernstehende Beobachter leisten und auch dieser nur für eng begrenzte Gebiete.

Solch eine schnelle Arbeit wird gerade dann lebendig, anschaulich und erfreuend wirken, wenn sie — immerhin von Parteiseite geschrieben — mit sicherem Griffe heraushebt, welche Ziele erreicht werden konnten und gegen welche Widerstände.

v. Bissing, der Sohn des derzeitigen deutschen Generalgouverneurs von Belgien, hat zwei Zeitschriftenartikel zu einem kleinen selbständigen Schriftchen zusammendrucken lassen, die mit ungewöhnlicher Lebendigkeit und Darstellungskraft hineinführen in das belgische Problem und die Bemühungen der deutschen Zivilverwaltung, es für jetzt zu lösen.

Die Einleitung zeigt das Land historisch als Zankapfel zwischen Deutschland, Frankreich, Spanien, Holland und England, schildert die Zufälligkeiten seiner politischen Entstehung und den Streit der beiden wesensfremden Stämme in ihm, der Vlamen und der Wallonen. Die Parteinahme des Verf. für die ersteren ist unverkennbar; ob man freilich trotz der Stammesverwandtschaft vom deutschen Standpunkt allzu große Hoffnungen auf sie setzen darf, wird denen zweifelhaft erscheinen, die das kleine Volk früher beobachten konnten. Verf. zeigt dann das erfolgreiche Werben der Westmächte um die Sympathien, die Seele des belgischen Volkes. Der intensiven wirtschaftlichen Durch-

dringung des Landes durch die Deutschen strömt ebenso wuchtig die geistig-kulturell-politische Durchdringung von Frankreich her entgegen.

Der Krieg erstickt zugleich das wirtschaftliche Leben und den inneren Nationalitätenkampf. Sobald mit Aufhören des Bewegungskrieges Ruhe eingetreten ist, wird es Aufgabe der deutschen Zivilverwaltung, das schwer getroffene Land wieder aufzurichten, gleichgültig um die endgültigen Zukunftsfragen. Sie versucht es durch Wiederaufnahme des Verkehrs, Wiederbelebung der Wirtschaft und möglichst auch Wiedererweckung des öffentlichen Lebens in geistiger und künstlerischer Hinsicht.

In leichtverständlicher Form, unter geschickt eingeflochtener Polemik im Sinne des deutschen Standpunktes — einer übrigens sehr gemäßigten Nuance, ohne irgendwelche Festlegung auf eine endgültige politische Regelung — werden die Maßnahmen zur Wiederbelebung des Verkehrs dargestellt. Das interessanteste Moment stellt wohl die Wiederherstellung des Geldverkehrs durch die Notenausgabe einer schon lange bestehenden angesehenen Bank dar — die Begründung der Noten auf unsere Requisitionsscheine, wie überhaupt deren Lombardierung wird wohl hier und da nicht auf volle Zustimmung treffen —; es wird geschildert, wie sich durch diese Notenbank die Erhebung von Kontributionen leichter durchführen ließ[1]). Der Wiederaufbau der zerstörten Wohn- und Arbeitsstätten, die Wiederbelebung von Landwirtschaft und Industrie, die Lebensmittelversorguug des Landes und vor allem die schwierige Aufgabe, eine grollende, innerlich widerstrebende Bevölkerung zu öffentlicher Betätigung mitheranzuziehen, treten klar hervor. Besonders bei den ausführlichen Darlegungen der Bemühungen um soziale und sittliche Hebung des Volkes und zumal um Wiederbelebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens fühlt man stets wieder den Widerstand des immer noch nach Westen blickenden, hartköpfigen kleinen Volkes durch. Endlich wird eine Skizze des Verwaltungsmechanismus gegeben, mit dem die deutsche Zivilverwaltung unter so schweren Bedingungen ihre Pflicht zu erfüllen erstrebt.

Die Schrift von Brandt ist auch eine offenbar schnell entstandene Gelegenheitsarbeit; aber sie reicht an frühere, ernstere Leistungen desselben Verf. nicht heran. Sie beruht weder auf eigener Beobachtung, noch auf einer Auswahl der Mitteilungen direkt Beteiligter oder Beobachtender, sondern im wesentlichen auf zusammengestellten statistischen Angaben, Entnahmen aus spärlich angegebener Literatur und vor allem aus Zeitungsausschnitten. Diese sind nicht immer sichere Führer.

Auf 113 Seiten in großem Druck wird nicht nur Belgien, sondern auch Nordfrankreich und Polen behandelt und zwar nicht nur die deutschen Verwaltungsmaßnahmen, sondern auch die „Wirtschaftskultur" der besetzten Gebiete.

Die letztere wird in der Tat ein interessantes, dankbares Thema für diejenigen sein, die das besetzte Land, wenn auch in der

---

1) Eingehende, exakte Darstellung von Jaffé im Bank-Archiv, XIV. Jahrg., No. 24.

Hast und Unruhe des Kampfes, durchwandert haben. Einige Bemerkungen dürfen hier vielleicht über den Eindruck eingeflochten werden, den wir empfingen, als wir das gefürchtete Polen kennen und fast mit einem Blick begreifen lernten: Es ist durchweg Sandboden; weißer Sand wird noch jetzt von jedem Windstoß in den bestellten Feldern aufgewirbelt und in Wolken über Land und Straßen getragen. Eben deswegen ist das Unterhalten von Wegen und Chausseen dort so überaus schwer, so große Mühe sich die russische Regierung offensichtlich damit gegeben hat. Aber wiederum: über schlechte Wege klagt dort auch nur der Westeuropäer, der mit seinen schweren Karren und belgischen Hengsten hilflos im mahlenden Sande stecken bleibt, während das muntere kleine Kosakenpferd mit seinem schmalen langen Wägelchen auf schmiegsamer Achse leicht über Sand und Schlamm und selbst über bestellte Aecker hinweggleitet. Im Sandboden wurzelt gern und leicht die Kiefer, und so ist das ganze Land von prächtigen Kieferwäldern bedeckt, die meist recht gut gepflegt sind. Bei diesem Waldreichtum ist das Holz das naturgegebene Bau- und Heizmaterial im Lande, und so bestehen die Dörfer ausnahmslos und die Städte zu großen Teilen aus Holzhäusern. Diese sind aber nicht aus Blöcken gefügt, etwa wie unsere Unterstände, sondern aus dicken, gesägten Brettern, die aneinander genagelt, mit Moos oder Stoffen ausgefugt, aufgerichtet und schneeweiß angestrichen werden. Sie sind natürlich einstöckig, haben rechts einen Raum für kleinere Pferde und die Kühe, links einen für die Menschen, darüber ein dichtes, bemoostes Strohdach, und solch ein Haus für die polnische Bauernfamilie ist fertig und leuchtet weithin freundlich übers Land. Das einzig Massive am ganzen Hause ist die Feuerstätte, meist aus Steinen oder Lehm, der Herd oft auch aus schönen bunten Kacheln, und der Schornstein, und wenn solch ein polnisches Dorf durch Brandgranaten oder abziehende Kosaken in Flammen aufgeht, so bleibt nichts, aber auch rein nichts stehen, als diese rätselhaft emporgereckten Schornstein-Pyramiden, die reihenweise frühere Dorfstraßen anzeigen. Denn auch die Scheunen, die nur aus Balken oder Strohgeflecht bestehen, brennen restlos herunter, und die in Frankreich als Soldatenunterkunft so beliebten geräumigen Keller gibt's im polnischen Hause überhaupt nicht.

Statt dessen gräbt man dort für die im Sandboden ebenfalls in großen Mengen und recht guter Qualität wachsenden Kartoffeln einfache Erdlöcher, sehr an manche Unterstände gemahnend, deren Urbild diese Höhlen vielleicht sind, und Kartoffeln waren im Frühjahr 1915 um Lodz, an Rawka und Bzura reichlich vorhanden. Wir fanden volle Kartoffelgruben bei den Dörfern, auf den Feldern, oft auch unversehens im Schützengraben, und mit dieser Frucht und dem harten Getreide des Sandbodens nährt sich ein Volksschlag, der keineswegs häßlich oder unintelligent, sondern nur kenntnis- und bedürfnislos, im ganzen zufrieden auf dem Lande dahinlebt.

Die Städte dagegen, wie immer sie heißen mögen: Warschau, Lodz, Lublin, Tomaschow, Lowitsch, oder kleinere, wie Rawa, Partschew, Biala, es sind Judenstädte, gleichviel ob die Juden das numerische

Uebergewicht haben oder nicht: Judenstädte mit einem für den Westeuropäer ganz unbegreiflichen Einschlag an rastloser Geschäftigkeit, an Judenarmut und Ordnungslosigkeit, in denen doch ein paar Tage nach der Besetzung durch die Deutschen trotz allen Elends, trotz der Niederbrennung speziell der jüdischen Häuser durch die Kosaken und trotz der unvermeidlichen Pogromversuche viel mehr zu haben ist, als in französischen Städten nach monatelanger Besetzung und Bemühung um Verkehrsbelebung. Zwischen den noch rauchenden Trümmern seines Hauses beginnt der polnische Jude von neuem einen Handel mit brandbeschädigter Ware unter Preis.

So etwa könnte man den wirtschaftlich-sozialen Untergrund skizzieren, auf dem hübsche, aufblühende Klein- und bedeutende Großstädte entstanden sind, aus dem sich wichtige Industrien entwickelt hatten und offenbar gerade jetzt in schneller Ausdehnung begriffen waren, und über den nun mit seltsamen, ganz verschiedenartigen Wirkungen der Krieg hinweggegangen ist [1]).

Was sagt Brandt z. B. über all das? Der Abschnitt „Deutsche Verwaltung in Polen“ hat 15 Seiten. Darin gibt B. zunächst einen Aufruf des polnischen Hilfsausschusses in der Schweiz (von Anfang Mai 1915) wieder. Dieser muß doch wohl in düstern Farben malen. Wenn er aber mit den Worten beginnt: „In Polen wurden zwei der reichsten und größten Gouvernements, Lublin und Petrikau, vollkommen verwüstet“, so beweist für Petrikau die nachstehend besprochene exakte Arbeit von Rogoyski recht klar das Gegenteil; auch Lublin präsentierte sich dem Beschauer Anfang August 1915 als noch ganz unversehrt, südlich davon hatte das Kampfgebiet von Krasnik stark gelitten, aber erst nach Fertigstellung der Brandtschen Schrift. Stark übertrieben sind sicherlich auch die unkontrollierbaren Zahlenangaben über Schäden (S. 101); man vergleiche dazu nur Rogoyski. Verf. meint (S. 102): „Die deutsche Verwaltung ist noch zu jung, um große Leistungen aufweisen zu können.“ Wiederum wird der selbstschauende Beobachter genau den umgekehrten Eindruck haben. Weit mehr als in Frankreich, wo die wohldisziplinierte Bevölkerung sich durch Selbstverwaltung zu helfen suchte, fiel in dem von jeder Obrigkeit verlassenen Polen uns die ganze Iniative bei Wiederbelebung des Wirtschaftslebens zu [2]). Und die Regelung sowohl des Güter-, wie des

1) Wichtigste Literatur über Polens Wirtschaftsleben: Cleinow, Die Zukunft Polens, 1908, Bd. I Wirtschaft. Rosa Luxemburg, Die industrielle Entwicklung Polens, Leipzig 1898. Fr. Bieschowsky, Die Textilindustrie des Lodzer Rayons, Schmollers Forschungen, Bd. 160. Dazu die Literatur über russ. Juden, zusammengestellt bei Kaplun-Kogan, Die Wanderbewegungen der Juden, Bonn 1913.

2) Da in Polen irgendwelche Selbstverwaltung in den Städten nicht bestand, gab es nach der Flucht der russischen Beamten keinerlei Autorität mehr. So übernahmen denn die einzigen Institute einigermaßen öffentlichen Charakters, welche die Russen im Frieden zugelassen hatten, den Sicherheitsdienst, gelegentlich — die freiwillige Feuerwehr. Sie übt z. B. in Tomaschow (südöstlich Lodz) die Funktionen der Stadtobrigkeit aus, einschließlich der Ausgabe von Papiergeld. In Lodz, wo auch sonst angesehene Körperschaften, wie Handelskammer, Börsenkomitee u. a. m. bestanden, hat sich ein Hauptbürgerkomitee gebildet, das die gleichen Aufgaben übernimmt. Mit dem 1. Juli 1915 ist deutsche Magistratsverfassung in Polen eingeführt worden.

Personenverkehrs zeigte schon im März 1915 im deutschen Okkupationsgebiet im Osten einen viel glatteren Verlauf und reicheren Strom, als in irgendeinem der von mir durchwanderten Etappengebiete in Frankreich. Nimmt man dazu die völlige Neuregelung des Gemeindelebens, des — vom Verf. nach der Deutsch. Lodz. Ztg. auch erwähnten — Geldwesens, der Rechtspflege und der in den Industriezentren recht schwierigen Versorgungs- und Beschäftigungsfrage der Bevölkerung, und sah man schon Ende März 1915, wie trefflich das alles geregelt war, so lautet das Urteil gerade über unsere Verwaltung im Osten ganz anders als bei Brandt. Demgegenüber sind Geldsammlungen von 1—2 Mill. Frcs., denen S. 103 gewidmet ist, doch wirklich belanglos. Auf S. 105—107 berichtet der Verf. in getreuer Anlehnung an die Deutsche Lodzer Zeitung — Verf. ist übrigens im Irrtum, wenn er sie für die einzige in Lodz hält; im Mai 1915 erschien dort schon eine weitere deutsche, eine jüdische und mindestens eine polnische Tageszeitung — über das Kriegsnotgeld, das diese Stadt sich geschaffen hat. Daß solches Notgeld in fast allen nordfranzösischen, vielen belgischen und auch in mehr als 80 deutschen Gemeinden entstanden ist, scheint dem Verf. demnach unbekannt geblieben zu sein [1]). Es folgen einige Zeitungsangaben über Preise, Brotversorgung, Arbeiterfürsorge und zum Schluß einige Sätze über russische Pläne, die polnische Industrie nach Innerrußland zu verpflanzen.

Von dem $15^1/_2$ Seiten langen Abschnitt „Deutsche Verwaltung hinter der Front; Kriegsbeute“ sind $10^1/_2$ Seiten als zusammenhängende Zeitungsausschnitte aus der Kölnischen Volkszeitung, der Kölnischen Zeitung und der deutsch-amtlichen „Gazette des Ardennes“ gekennzeichnet.

Aehnlich bei anderen Abschnitten. Bei Belgien sind als Grundlagen außer v. Bissings Arbeit auch Ulrich Rauschers schöne Artikelserie in der Frankfurter Zeitung „Belgien von heute“, dazu Kölnische Zeitung kenntlich. Mangels solcher Vorarbeiten ruht die Darstellung Nordfrankreichs hauptsächlich auf Wiedergabe und Umschreibung der amtlichen Betriebs- und Produktionsstatistik und auf einer französischen, von unserer gesamten Tagespresse gebrachten Wertabschätzung des besetzten Gebietes.

Ein musterhaftes Stück exakter Arbeit hat v. Rogoyski in seiner Studie vorgelegt. Nur einen Abschnitt besetzten Gebietes stellt er dar, einen Teil des Gouvernements Petrikau, die 4 südlichen, seit Dezember 1914 besetzten Kreise. Die Schilderung baut auf dem Untergrunde amtlicher Angaben auf, ist vervollständigt durch eigene Beobachtung, Befragung der Landeseinwohner und Besatzungstruppen und erfreut durch große Treffsicherheit in Beobachtung und Beurteilung.

Einer kurzen Beschreibung der Kreise nach Bodenbeschaffenheit, Klima, Bevölkerung und deren Religionsgruppierung, Bodeneinteilung,

1) Darstellungen mit Abbildungen des Kriegsnotgeldes habe ich in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“, März/Aprilheft 1915, Nachträge dazu in den folgenden Heften veröffentlicht. Ueber Deutschland zu vergleichen S. 9 der amtlichen „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ (Reichstagsdrucksachen 13. Leg.-Per., II. Session, No. 26).

Industrie, Volksbildung und Beruforganisation folgt die Darstellung der wirtschaftlichen Lage Ende März 1915. Die Saaten standen durchweg gut; daß trotz der Heeresdurchzüge nicht mehr als 5—15 Proz. der Fläche eingestampft waren, hat Verf. trotz der übertreibenden Klagen der Bevölkerung richtig erkannt. Daß an Arbeitspferden durchweg nur mehr ein Drittel geblieben ist, kann nach den Requisitionen beider Parteien nicht wunder nehmen; ebensowenig, daß der Rindviehbestand kaum mehr 20 Proz. der Friedensstatus erreichte. Landwirtschaftliche Geräte sind nun einmal beliebte Baumaterialien in und vor Schützengräben; man wird diese Holzgeräte dort neu herstellen müssen. An Futtermitteln und Saatkorn war Mangel, am meisten in den der damaligen Feuerlinie naheliegenden Gebieten an der Pilica. Ganz besonders treffend beurteilt Verf. die „Schäden, entstanden durch Aufwerfen von Schützengräben und Vernichtung von Gebäuden“. Schützengräben und Granatlöcher haben dem besetzten Gebiet im Osten höchstens $^1/_2$ Proz. des Wertes entzogen. Bezüglich der vernichteten Baulichkeiten kommt Verf. auf Grund zahlreicher Feststellungen zu dem Ergebnis, daß „das tatsächliche Verhältnis der Schäden an Gebäuden 1 Proz. (des Gesamtbestandes an Gebäuden im besetzten Gebiet) nicht erreichen wird“. Genau den gleichen Eindruck gewann man damals an Rawka, Bzura und Pilica, wenn man sich nur durch Zeitungsklagen und Erinnerungen an den Westen nicht verwirren ließ. Dagegen vergleiche man Brandt (S. 101): „Etwa 5000 Dörfer wurden vollkommen vernichtet . . .“ Ueber den Stand der Nahrungsmittel bei der Bevölkerung gewann Verf. zunächst ein trübes Bild; in dieser Hinsicht hatte er Ende März ernstliche Besorgnisse, denen er in seinem, der Verwaltung eingelieferten Berichte nachdrücklich Ausdruck gab. Doch war damals schon eine recht gut wirkende Organisation, ein zu Selbstkosten arbeitendes „Lebensmittelmagazin“ zu Dąbrowa in Tätigkeit, das gegen ausgegebene „Lebensmittelkarten“, eine Art Brotmarke mit erweitertem Warenkreise, etwa 50 Proz. der Bevölkerung im wichtigsten Kreise versorgte. Mitte April kann Verf. im Schlußworte schon erwähnen, daß weitere Maßnahmen der Etappenbehörden alle Besorgnisse wegen Ernährung behoben hatten. Wenn übrigens Verf. berichtet, daß das „Lebensmittelmagazin“ auch in benachbarten Kreisen besonders Kartoffeln habe aufkaufen können, so stimmt dies mit unseren Beobachtungen an Rawka und Bzura überein.

West- und Südpolen haben trotz der schweren Bewegungskämpfe zweifellos relativ wenig gelitten. Ein anderes Bild wird dagegen der Beobachter des nordöstlichen Polens finden, wenn er etwa von der Linie Warschau-Partschew-Lubartow gegen Brest-Litowsk das Land durchwandert. Wenn die Kosaken das platte Land auch dort nicht in eine völlige Wüstenei verwandelt haben, so hat’s ihnen gewiß nie am guten Willen dazu, gelegentlich nur an Zeit gefehlt. In diesem schwergeprüften Erdenwinkel harren unserer Verwaltung neue, ganz besonders schwere Aufgaben.

VI.

Baasch, Dr. Ernst, Die Handelskammer zu Hamburg. 1665—1915.

Im Auftrage der Handelskammer bearbeitet. 3 Bände. Hamburg (Lucas Gräfe & Sillem) 1915. 738, 838 u. 966 SS. 8⁰. 40 M.

Besprochen von Dr. M. Schwann-Köln.

Ueber ein ernstes, wissenschaftliches Werk in gedrängter Kürze zu berichten, ist um so schwieriger, je umfang- und inhaltreicher ein solches ist. In drei Bänden mit je 738, 838 und 966 Seiten liegt „Die Handelskammer zu Hamburg" nun vor uns, die den Direktor der Hamburger Kommerzbibliothek, Dr. Baasch, zum Verfasser hat. Mit Freuden ersieht man da zunächst, daß diese Handelskammer fast noch im vollen und reichen Besitze ihres Aktenmaterials ist, das sich über einen Zeitraum von 250 Jahren, 1665—1915, erstreckt. Und in Baasch fand sie einen Bearbeiter, der in schlichter Sachlichkeit diesen großen Reichtum vor uns auszubreiten verstand. Die innere Anordnung, die der Verfasser dem ausgedehnten und mannigfaltigen Stoffe gegeben hat, und die sich schon in einem ausführlichen Inhaltsverzeichnisse kundgibt, das jedem Bande beigegeben wurde, macht eine Orientierung leicht. Dazu hilft ein Personenregister im dritten Bande den Leser, sich rasch über Einzelheiten zu unterrichten.

Erinnert man sich der Bedeutung Hamburgs als Handels-, Verkehrs-, besonders aber als Schiffahrts- und Weltstadt; zieht man dazu in Betracht, welche ungeheuren Wandlungen gerade das deutsche Wirtschaftsleben in dem hier behandelten Zeitraum erfahren hat: so kann man fast von selber folgern, daß eine mit Bienenfleiß aus den Quellen gearbeitete Geschichte der Hamburger Handelskammer zur Entwicklung auf jedem Spezialgebiete des Wirtschaftslebens wertvolle Beiträge enthalten muß, daß in ihr namentlich zur Entstehungsgeschichte einzelner Institutionen urkundliche Nachweise enthalten und zu den jeweiligen wirtschaftlichen Problemen der Zeit und der Handelspolitik Erläuterungen dargeboten werden müssen, die anderswo nur mühsam oder gar nicht mehr gefunden werden können.

Hamburg besaß eine der ersten Banken; Hamburg entwickelte schon früh seine Börse zu weltbekannter Bedeutung; Hamburg und die Schiffahrt — unmittelbarer Einfluß letzterer auf die Entwicklung des Versicherungswesens — Hamburg, nicht nur freie Stadt, sondern ein eigener Staat, also Handelspolitik in großem Maßstabe von Anfang

eine Lebensnotwendigkeit; Hamburg und der deutsche Zollverein — Maklerwesen — Großhandelsauktionen — Industrie- und Gewerbepolitik — Handelsrecht — Handelsgerichtsbarkeit — Börsengesetzgebung — Handelsstatistik — Effekten- und Wechselhandel — Binnenschiffahrt und Seeschiffahrt — Auswanderung — Kolonialpolitik — Konsularwesen — Kaufmännische Bildung —, nur im Telegrammstil kann man mit solchen Stichworten andeuten, auf wie weite und reiche Lebensbeziehungen man in einem Werke stoßen muß, das die Geschichte der Handelskammer dieser einen Stadt in dem angegebenen Zeitraum umfaßt, einem Zeitraum, der fast auf allen Gebieten die Anfänge einer neuen Entwicklung aufweist und von diesen Anfängen und tastenden Versuchen bis zu der Höhe und bunten Blüte in unserer jüngsten Zeit heraufführt.

Alljährlich erscheinen in Hamburg große und ausführliche Zahlenangaben über Hamburgs Handel und Schiffahrt. In einem so umfangreichen Werke vermißt man nun mit einiger Beklemmung vielfache statistische Tabellen mit Zahlen und Kurven und sonstigen schweren Dingen. Der Verfasser aber hat sich die Mühe genommen, den Leser nach dieser Seite zu entlasten. Wir erleben die angenehme Enttäuschung, uns nicht selbst noch mit der Aus-, Um- und Nachrechnung solcher Nachweise befassen zu müssen.

Für den Berichterstatter war es nun persönlich von hohem Interesse, in der Geschichte der Hamburger Handelskammer vielfach Einzelheiten zu begegnen, wie er sie selbst schon in der Geschichte der Kölner Handelskammer kennen gelernt und dargestellt hatte. Den ersten Kampf um ihr Dasein hatte auch die Hamburger Handelskammer mit der eingesessenen Behörde zu bestehen. Die cum quadam publica auctoritate ausgestattete Admiralität wollte keine fremden Götter neben sich dulden; eine Kontrolle und Ergänzung ihres amtlichen Wirkens durch den „Ehrbaren Kaufmann“ schien ihr unerwünscht, und so hob der Rat die „Kommerzdeputation“, die Vorläuferin der Handelskammer, nach einer kurzen Bestätigungsfrist wieder auf. In Köln machte der Maire den gleichen Versuch — mit dem gleichen Erfolg: das Leben war stärker als die Machthaber einer alternden Zeit.

Auch in Hamburg war eine Art handelsrichterlicher Funktion, die ein schnelleres Arbeiten und raschere Entscheidung der Streitfälle ermöglichte, ein erster Stützpunkt für die Existenzberechtigung der Handelskammer dem Rate gegenüber, und nicht minder machte sich auch hier schon 100 Jahre früher als in Köln die Abneigung des Rates gegen eine frei gebildete Korporation bemerkbar. Es sollte kein Collegium sein, genau wie in Köln, wo aus der privaten Einschränkung des Kaufmannskollegs heraus der „Handelsvorstand“ nach „amtlicher“ Geltung strebte. Wie in Köln die Anstellung eines Sekretärs, so wurde in Hamburg diejenige eines „Protokollisten“ beanstandet, und gar das Hineinreden der Kaufleute in die hohe Politik wurde von Einem hohen Rate abgelehnt. Auch hier finden wir die Konkurrenzen mit den Nachbarstädten und Nachbarstaaten, wie Lüneburg, Lübeck, Altona, Dänemark, mit Mecklenburg und Hannover, die dem Hamburger Hafen

durch ihre protektionistische Politik schaden. Und auch hier lebte der sonderbare Widerspruch, daß man, eigentlich für Freihandel gestimmt, scharf auf die Aufrechterhaltung des alten Stapels sah, über dessen Umgehung vielfach klagt und ihn zuletzt, als er wirtschaftlich unhaltbar geworden, noch als politisches Kampfmittel verwendet.

Die Revolution setzte natürlich Hamburgs neutralen Handel allen Uebergriffen aus; Frankreich, England, Rußland griffen zu, ebenso erneuerten sich die Streitigkeiten mit den Dänen. Und als dann Hamburg selbst französisch wurde und seiner schwersten Zeit entgegenging, da kam es auch hier zu dem Kampfe mit der Douane; auch hier wurde ein Conseil de commerce eingerichtet, der die Kommerzdeputation ersetzen sollte; auch hier loderte die Forderung der Gleichstellung Hamburgs mit den anderen Häfen Frankreichs, also der Aufhebung der inneren Zollgrenzen auf. Und auch hier zeigte sich das Widerstreben, im Jahre 1811, wo die Handelskammer zum Bericht über die Börse aufgefordert wurde, diese obrigkeitlich reglementieren zu lassen. Natürlich wurde die Kommerzdeputation durch eine Handelskammer ersetzt. Die Auswahl der „Notabeln" in der Kaufmannschaft sollte den Grund abgeben, und unter den neuen Mitgliedern der Handelskammer finden wir Engländer und Juden. Diese zum ersten Mal. Ein „Sécrétaire archiviste" wurde angestellt, aber die neue Budgetierung erwies sich auch hier äußerst schwierig. Bisher eine reiche und in das Leben Hamburgs vielfach und nachdrücklich helfend eingreifende Institution, die mit einem jährlichen Ausgabebudget von 35—40000 Banco-Mark rechnete, suchte nun die fremde Herrschaft die Verfügung über diese reiche Dotierung zu erlangen, und so stieß sie die Handelskammer in finanzielle Unsicherheit und Ohnmacht hinab.

Die typischen und analogen Erscheinungen mehren sich natürlich in der Franzosenzeit. Da wurde im Jahre 1812 die Einrichtung einer Rübenzuckerfabrik geplant; infolge des Eingreifens der Regierung lag der ehedem blühende Tabakhandel fast ganz danieder; und als der Krieg mit Rußland ausbrach, erhielten auch hier die Kaufleute die Aufforderung, der Armee zu folgen und unter ihrer Deckung die wirtschaftliche Eroberung der neuen Gebiete zu versuchen.

Aber ein bedeutsamer Unterschied zeigte sich gegen Köln. Als die Franzosen aus Hamburg abrückten, trat die auf französischer Grundlage beruhende Handelskammer stillschweigend zurück, und die alte Kommerzdeputation nahm ihren Platz wieder ein. Ebenso automatisch verschwand diese wieder, als die Franzosen zurückkehrten und ihre Wiederkehr sich zum großen Raubzug gestaltete: 50 Millionen Strafkontribution, Requisition aller möglichen Waren, Wegnahme der Bank, Schließung der Börse, die Handelskammer völlig bankrott — das alles wies auf das Ende, das denn auch nicht lange auf sich warten ließ.

Und kaum sind die Franzosen fort, so zeigt sich die alte, selbständige Initiative wieder. Während man am Rhein auf das Schicksal wartete, das fremdher irgendwo bereitet wurde, stellte sich Hamburg sofort wieder auf die eigenen Füße. Bald nehmen die neuen handelspolitischen Probleme die Kräfte in Anspruch. In der alten Handels-

stadt bestand wenig Neigung zu merkantilistischen Maßnahmen. Man wollte freie Konkurrenz, keine privilegierten Gilden: der Kampf gegen die Schiffer, Litzenbrüder, Fuhrleute, Ewerführer und Zünfte setzte ein, und ihm folgend nach außen die so bedeutungsvolle Auseinandersetzung mit dem preußisch-deutschen Zollverein.

„Die äußere Handelspolitik ist nach 1814 im wesentlichen Handelsvertragspolitik .... Im 19. Jahrhundert, der klassischen Zeit der Handelsverträge, trat Hamburg in das durch sie geschaffene internationale Handelssystem ein.“ — So charakterisiert der Verfasser im großen den Beginn der neuen Zeit. Ihm auch nur noch stichwortweise im einzelnen hier zu folgen, ist unmöglich. So bleibt nichts, als ihm zu danken für die große Bereicherung geschichtlichen Wissens, die er von der Wasserkante her, wo der weltwirtschaftliche Pulsschlag des deutschen Wirtschaftslebens heute am stärksten schlägt, der deutschen geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis zuführte.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kleinwächter jun., Friedrich, Das Wesen der städtischen Grundrente. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1912. 8⁰. XII und 234 SS. 5,50 M.

Der Verfasser sucht aus der Grenznutzentheorie, der Erklärung der Rente aus der Höherbewertung gegenwärtiger Güter vor zukünftigen und weiteren von der österreichischen Schule vertretenen Grundsätzen das Wesen der städtischen Grundrente abzuleiten und gelangt dabei zu dem Ergebnis (S. 194): „Die reine Rente des Bodens als Träger von Bauten ist . . . jener Teil des Jahresertrages, der nach Abzug der auf den Ersatz der aufgewendeten ersetzlichen Güter jährlich entfallenden Quote erübrigt.“ Diese rein indirekte Definition, die sich ebensogut aus anderen Theorien herleiten läßt (vgl. z. B. Conrad, Grundriß, I. Teil, S. 318), erfordert zu ihrer Ableitung 193 Seiten, auf welchen mit großer Ausführlichkeit die ganze Lehre vom Grenznutzen und weitere Theorien der österreichischen Schule auseinandergesetzt werden. Der nach der angeführten Definition noch folgende Rest enthält zum großen Teil nur Selbstverständlichkeiten allgemeiner Art, die die Theorie der städtischen Grundrente auch nicht einen Schritt weiterbringen. Auch dort, wo Verf. auf einzelne Erscheinungen eingeht, geschieht dies in rein deduktiver Behandlung der von ihm aufgestellten Renten-, Zins-, Wert- usw. Theorien, ohne daß den von außen kommenden abändernden Einflüssen die ger bührende Beachtung geschenkt wird.

So bietet die Schrift wenig, was von allgemeinerem Interesse wäre. Für den, der auf dem Boden der österreichischen Schule steht, bietet sie nichts Neues, da es sich um eine bloße Anwendung der allgemeinen Theorien dieser Schule auf einen Einzelfall ohne Berücksichtigung von dessen Eigentümlichkeiten handelt; der Gegner wird aus demselben Grunde neue Anregungen in ihr kaum finden.

Es kann hier natürlich nicht der Ort zu einer Auseinandersetzung mit den Theorien der österreichischen Schule sein; unsympathisch muß es aber auf jeden Fall berühren, wenn Verf. ihre doch zum mindesten vielfach bekämpfte Wertlehre schlechthin als die „moderne“ Wertlehre bezeichnet. Wenn man aber gar liest (S. 57): „. . . wenn wir die Summe dessen ziehen, was die politische Oekonomie . . . . bis in die neuere Zeit geleistet hat, so muß man trotz aller Anerkennung ihrer

Leistungen zugeben, daß das Resultat kein erfreuliches war", so kann man dem Drange, dieses Urteil umgekehrt auf das eigene Buch des Verf. anzuwenden, nur schwer widerstehen.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Cassau, Dr. Th. O., Demokratie und Großbetrieb. (Aus „Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung".) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,70.

Töndury, Prof. Dr. H., Von der Handelswissenschaft zur Privatwirtschaftslehre. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 44 SS. M. 1.—.

Wirz, Wilh., Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. Heft 29.) Zürich, Schultheß u. Co., 1915. gr. 8. 14 SS. M. 0,40.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kuske, Bruno, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bonn (A. Markus und E. Webers Verlag) 1914. 3 M.

Diese Abhandlung, Heft 8 der „Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben", ist ein Nebenprodukt eines größeren gleichzeitig angekündigten Werkes über den Handel Kölns im Mittelalter. Daß eine spezielle Monographie über die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und ihr Verhältnis zur Stadtverwaltung sich lohnt, geht aus der ganzen Wirtschaftsverfassung Kölns hervor. An der Schwelle der Niederlande gelegen, beherrscht Köln den Handel des Niederrheins mit dem deutschen Süden und hat für den Rheinstrom durchgesetzt, was die Städte an der Elbe und Oder trotz heftiger Kämpfe nie gänzlich erreichen konnten: ein Stapelrecht, das jeden Warenzug auf den Markt und in die Speicher der eigenen Stadt zwang. Aehnlich wie in den großen italienischen Handelsstädten war der Großhandel, auf welchem die ganze Steuerverfassung des Gemeinwesens, die Akzise, beruhte, vorwiegend öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Die Speicher, in welche die gestapelten Waren eingelagert wurden, und die Transportmittel gehören der Stadt. Nicht minder aber stehen in städtischen Diensten alle beim Transport der Waren und beim Verkehr angestellten Arbeiter, die sich bei minutiöser Arbeitsteilung in unzählige Kategorien spalten, alle die Arbeiter an den Kränen und Lagervorrichtungen, die Sackträger, die Wein- und Salzarbeiter, die Kohlenlader, die Leute, die sich mit der Verpackung oder dem Abwiegen der Waren beschäftigen, usw. Unter Hinzurechnung der zahlreichen städtischen Aufsichtsbeamten beträgt die Gesamtzahl der städtischen Verkehrsarbeiter mit ihren Familien 1600—2000 Köpfe, 4—5 Proz. der gesamten städtischen Bevölkerung.

Als Arbeitgeberin einer so starken Bevölkerungsklasse steht die Stadt Köln vor den gleichen Aufgaben wie der moderne Staat gegenüber seinen Angestellten. Ein ausgebildetes Genossenschaftswesen sorgt ferner dafür, daß Kranke, Invalide und Hinterbliebene unterstützt werden. Dennoch sucht jeder möglichst lange seine privilegierte Stellung auszunützen. Das zeigt sich darin, daß die Angestellten oft bis ins

70. Jahr ihre Stelle behalten, wobei ihnen der Rat einen jüngeren Knecht als Gehilfeu zur Seite stellt. Müssen sie dann dennoch zurücktreten, verkaufen sie ihre Stelle an den Nachfolger. Erst die französische Herrschaft entzieht diesem Zunftwesen den Boden, indem statt der städtischen Akzisen Staats- und Gemeindesteuern eingeführt werden. Damit fällt das Konzessionswesen, und die Kölner Stadtarbeiter werden freie, gesetzlich nicht mehr geschützte Verkehrsarbeiter.

Die im Vorwort ausgesprochene Befürchtung des Autors, stellenweise zu ausführlich geworden zu sein, ist hinfällig. Eingeborene Kölner werden dem Autor diese Ausführlichkeit aus speziellem, lokalpatriotischem Interesse gern verzeihen, und für die sonstigen Fachleute ist der Einblick in den inneren Mechanismus der Verwaltung einer der größten mittelalterlichen Handelsstädte Deutschlands interessant genug, um ein gelegentliches Eingehen in die Details zu rechtfertigen.

München. Leonhard.

Feldman, W., Die Zukunft Polens und der deutsch-polnische Ausgleich. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 71 SS. M.—.

Gubler, Dr. Ferd., Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik auf Grundlage der wirtschaftlichen Interessen 1833—1852. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Hrsg. von Proff. Drs. Baumgartner, Meyer v. Knonau, Oeehsli, Tobler. Bd. 8, Heft 1.) Zürich, Gebr. Leemann u. Co., 1915. gr. 8. 362 SS. M. 5,80.

Lange, Frdr. Alb., Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart. 9. Aufl. Mit dem Stahlstich-Bildnis des Verf. Biographisches Vorwort und Einleitung mit kritischem Nachtrag in 3. erweiterter Bearbeitung von Herm. Cohen. 2 Bde. Leipzig, Friedrich Brandstetter, 1915. gr. 8. XVIII, 430 u. 125 u. XIV—544 SS. M. 6.—.

Möllenberg, Dr. Walter, Urkundenbueh zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete. Hrsg. von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Bd. 47.) Halle a. S., Otto Hendel, 1915. gr. 8. XII—835 SS. M. 20.—.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. 1. Bd. Trier. Gesammelt und hrsg. von F. Rudloff. Mit einer Einleitung von G. Kentenich. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, No. XXIX, Bd. 1.) Bonn, Peter Hanstein, 1915. Lex.-8. XX, III, 96 u. 866 SS. M. 37,50.

Ziekursch, Johs., Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Hrsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. 20.) Breslau, Ferdinand Hirt, 1915. Lex.-8. XVI—443 SS. m. 1 Karte. M. 6,50.

Harvey, William J., and Christian Reppion, Denmark and the Danes: a survey of danish life institutions and culture. London, F. Unwin. 8. 346 pp. 12/.6.

Tickner, F. W., A social and industrial history of England. London, Arnold. Cr. 8. 734 pp. 3/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ansiedlung, Die, von Europäern in den Tropen. 5. Tl. Wagemann, Dr. Ernst, Die deutschen Kolonisten im brasilianischen Staate Espirito Santo. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 147, Tl. V.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. X—151 SS. u. 9 SS. m. 14 Abbildgn. u. 2 farb. Karten. M. 5.—.

Lemanczyk, Alb., Die Geburtenfrequeuz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VI—78 SS. M. 2,20.

Rosenthal. Dr. Max, Die Volkserneuerung und der Krieg. Geburtenpolitik und Kinderfürsorge. Existenzfragen des deutschen Volkes. 2. Aufl. Breslau, Preuß u. Jünger, 1915. gr. 8. 43 SS. M. 0,75.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bouché, B., Les ouvriers agricoles en Belgique. Brüssel (Misch et Thron) 1913. 7,50 frcs.

Diese Veröffentlichung des bekannten Solvay-Instituts hat für uns insofern ein erhöhtes Gegenwartsinteresse, als sie sich auf einen Staat bezieht, in dessen Verwaltung das deutsche Regime bereits manches von der früheren Regierung Versäumte nachgeholt hat; ist doch die genaue Kenntnis der inneren Zustände des Landes die erste Voraussetzung jeder wirksamen Maßnahme.

Der Autor bleibt leider in seinem Material stecken, das auf den Resultaten von 300 Anfragen beruht, von denen 200 beantwortet wurden, und die er bei jeder Gelegenheit in viel zu breiter Weise zitiert, statt sie organisch zu verarbeiten. Seine Belesenheit in der deutschen, englischen und italienischen Agrarliteratur ist augenscheinlich gering und beraubt ihn der Möglichkeit zu vergleichenden Parallelen. Das ist schade; denn z. B. mit den Agrarverhältnissen Oberitaliens ergeben sich die frappantesten Aehnlichkeiten auf Grund ähnlicher Voraussetzungen. Dies schon in der Vorgeschichte. Bereits im 13. Jahrhundert verschwindet in Belgien ganz wie in Oberitalien und Südfrankreich die persönliche Leibeigenschaft, die Servage, und macht pachtähnlichen Verhältnissen Platz, und zwar aus den gleichen lediglich wirtschaftlichen Gründen, weil der Grundherr den traditionellen, fixen Kanon durch eine variable, steigerungsfähige Zuwachsrente zu ersetzen sucht. Ermöglicht und erleichtert wird diese Umwandlung durch die Nähe der zahl- und volkreichen flandrischen Städte, die den agrarischen Produkten einen guten Markt bieten. So entzieht die entstehende Verkehrswirtschaft auch hier dem Feudalismus den Boden, der als Wirtschaftsform nur mit der Autarkie sich verträgt. Letzte Reste des Feudalismus in Belgien beseitigt das 16. Jahrhundert, das zugleich eine weitere Mobilisierung des Bodens bringt, der zur lohnenden Kapitalsanlage wird. Genau wie in der gleichen Zeit in Oberitalien bildet sich ein neuer nicht selbst wirtschaftender Grundbesitzerstand, der seine ursprünglich Handel und Gewerbe entstammenden, in jenen Zweigen nicht mehr genügend rentierenden Kapitalien im Grundbesitz anlegt. Diesen „propriétaire-rentiers“ stehen gegenüber bäuerliche Pächter und ein Landarbeiterstand, der heute etwa 14 Proz. der gesamten ländlichen Bevölkerung beträgt. Ganz ohne gesetzliche Regelung ist also in Belgien durch frühzeitige wirtschaftliche Entwicklung eine Art von Bauern- und Bodenbefreiung eingetreten, die aber eben durch das Fehlen staatlicher Regelung viele Probleme ungelöst ließ. Nur in Gegenden, die von der Verkehrswirtschaft weniger stark erfaßt wurden, haben sich erhebliche Reste der früheren selbstgenügsamen Wirtschaft erhalten,

so daß z. B. im belgischen Luxemburg und den Ardennen bei den Landarbeitern noch die Naturalbezahlung als Deputat und Naturalleistungen des Arbeitgebers in Gestalt von Pflügen und Düngen des Arbeiterlandes die Hauptform der Entlohnung darstellt, während bei der sonstigen Arbeitsbeschaffung der Bauern die gegenseitige Hilfe noch eine große Rolle spielt.

Obwohl nun eigentlich die großbäuerlichen Pächter (denn der Grundbesitz selbst befindet sich ja ganz überwiegend in den Händen städtischer Kapitalisten) einerseits und die Landarbeiter und das Gesinde andererseits durch das gleiche Interesse an einer niedrigen Grundrente gegen das mobile Kapital vereinigt werden, und obwohl beide Teile, auf dem gleichen, ziemlich niedrigen Bildungsniveau stehend, durchaus auf demselben Fuße leben, stehen sie sich doch im Grunde fremd gegenüber. Genau wie in Gegenden rein bäuerlichen Besitzes gibt es zwischen dem armen Knecht und der Tochter des Besitzers kein Connubium, selbst dann nicht, wenn die letztere bereits ein Kind von ihm hat. Im übrigen ist das Verhältnis zwischen Pächtern und Gesinde sowie der seßhaften Landarbeiterschaft noch ein völlig traditionelles, von Koalitionen und speziellen Standesvertretungen der letzteren zur Verbesserung ihrer Lage und Erhöhung der Löhne ist keine Rede. Das interessiert uns speziell in Deutschland um so mehr, als man bei uns von einer Aufhebung des Koalitionsverbots der Landarbeiter große Schwierigkeiten für die Grundbesitzer befürchtet. In Belgien stehen die Landarbeiter nicht unter Gesinderecht, dennoch wird von der Möglichkeit zur gemeinsamen Verabredung über den Arbeitspreis selten oder nie Gebrauch gemacht, und dies aus einer Reihe von Gründen, die der Autor sehr ausführlich erörtert: Zunächst wegen der Schwerfälligkeit und Maulfaulheit der Landarbeiter, speziell der Vlamen, für die amüsante Beispiele gegeben werden. Der Lohn wird durchaus mündlich und traditionell festgesetzt und nur selten verändert. Auch macht die Isolierung der Leute auf den einzelnen Bauernhöfen Verabredungen und Vereinigungen schwierig. Die Lohnregulierung im Sinne einer Heraufsetzung kommt vielmehr lediglich von außen, von der dezentralisierten, also überall in der Nähe befindlichen Industrie. Dieses Kapitel der Rückwirkung der Industrie auf die ländliche Bevölkerung hat bereits Vandervelde in seinem „L'exode rural“, speziell auf die charakteristischen belgischen Verhältnisse exemplifizierend, so ausführlich behandelt, daß hier nur auf die betreffenden Kapitel dieses Buches verwiesen zu werden braucht. Insofern aber der in der industriellen Saisonarbeit verdiente Lohn nur ein Komplement des ländlichen ist, letzterer eine Ergänzung des ersteren, wirken beide aufeinander ebensogut in herab- wie heraufsetzendem Sinne, und dies ist der zweite Grund zu einer mehr automatischen Festsetzung der Löhne. Das amphibische Dasein der halb städtischen, halb ländlichen Saisonarbeiter ähnelt keineswegs dem Ideal, welches Kropotkin so verlockend in seiner „Industrie und Landwirtschaft“ ausmalt. Sind doch auch die russischen Agrarverhältnisse, auf die jener exemplifiziert, daß nämlich der russische Bauer auch in der Stadt den Zusammenhang mit seiner Stelle auf dem Dorfe

nicht verliert, sondern im Sommer dort die Ernte einbringt, keineswegs definitive, sondern Uebergangszustände, die ebenso deutlich auf eine reinliche Dissoziation und völlige Arbeitsteilung zwischen Industrie und Landwirtschaft hinweisen wie in kleinerem Maßstab die Verhältnisse in deutschen Allmendgegenden, wie z. B. in Baden, wo ebenfalls die Trennung zwischen Stadt und Land sich immer deutlicher akzentuiert.

Die naheliegende Frage, ob die ländlichen oder die städtischen Löhne mehr Kaufkraft hätten, ist schwierig zu entscheiden, da der Wert der Naturalleistungen des ländlichen Lohnes an verschiedenen Orten verschieden bewertet werden muß. Der Autor läßt diese Frage ziemlich offen und weist mit Recht auf den selten berücksichtigten Gesichtspunkt hin, daß das soziale Niveau in der Stadt höher sei und den früheren Landarbeiter zu repräsentativen Ausgaben für Kleidung, Nahrung und Wohnung zwinge, die er sich auf dem Lande sparen könne, ein Punkt, der den Vergleich der Kaufkraft der Löhne sehr erschwert [1]).

Ein dritter und letzter, ganz ausschlaggebender Grund für die Stabilität der ländlichen Löhne in Belgien und das geringe Klasseninteresse der Landarbeiter ist der Umstand, daß der belgische Landarbeiter sich sozusagen gar nicht als solchen betrachtet. Gegenüber dem kleineren bäuerlichen Arbeitgeber besteht ein wirtschaftlicher Interessengegensatz (der den gesellschaftlichen nicht ausschließt) so wenig, daß die sozialistischen Gewerkvereine, die bei der Dezentralisation der belgischen Industrie ihren Sitz vielfach in kleinen Marktflecken haben, neben Industriearbeitern und gelegentlichen Landarbeitern ebenso auch kleine Pächter nicht prinzipiell abweisen, ohne sich an deren Unternehmereigenschaft zu stoßen. Nur Grundbesitzer und Großpächter sind ausgeschlossen, doch ist der Unterschied von kleinen und großen Pächtern ja nur eine Quantitätsfrage. Die durchgehende Trennung von Besitz und Betrieb hat in der belgischen Landwirtschaft genau dieselben schwer zu definierenden Uebergangsschichten geschaffen wie in Oberitalien, wo auf einem sozialistischen Gewerkschaftskongreß die Frage, wer als ländlicher Parteigenosse zugelassen sein sollte, mit der mehr eleganten als prägnanten Sentenz beantwortet wurde, Genosse könne jeder werden, der mehr Arbeit verkaufe als kaufe.

Wenn nun auch der belgische Landarbeiter momentan seine Arbeit verkauft, so fühlt er sich doch nicht als Proletarier, sondern als „candidat à la terre“. Sein landloser Zustand ist ihm nur ein Provisorium, aus dem er sich zum selbständigen, wenn auch noch so dürftigen Unternehmer emporzuschwingen hofft. Bei der durchwegs in Belgien herrschenden, nie durch die Gesetzgebung beseitigten Bodenzersplitterung bekommt er für den Inhaber wertlose Parzellen überall leicht zu pachten

---

1) Diesen Faktor hat bereits Riehl in seinen „Kulturstudien“ in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Lebenshaltung in München und Berlin vergleichend, hervorgehoben. Wenn man sage, das Leben in München sei billiger, so treffe das buchstäblich zu, indem eben in München ein anderer Maßstab herrsche und man an das Leben nicht so hohe Ansprüche stelle, daher nicht so viel aus Rücksicht auf die anderen auszugeben brauche. Nur insofern sei München billiger; wolle man aber dort so leben wie in Berlin, so sei es im Gegenteil teurer.

oder zu kaufen. Aber zu welchem Preis! Sehr wertvoll ist da das auf Grund zahlreicher vergleichender Tabellen festgestellte Resultat des Autors, daß, wenn die Einheit Land im geschlossenen bäuerlichen Besitz 100, dieselbe Fläche in der Parzelle 180 kostet. Unter solchen Umständen ist der Pächter oder Besitzer eines dermaßen überzahlten Grundstücks, auf dem er nicht sein volles Auskommen finden kann, sondern eine Ergänzung in Gestalt von Fabrik- oder Landarbeit suchen muß, durchaus Proletarier, der sich mehr als ein lediglich vom Lohn lebender Landarbeiter anzustrengen hat, um die hohe Grundrente für den Eigentümer oder Hypothekengläubiger herauszuwirtschaften. „Surtravail pour payer la rente“ (S. 152). Keiner dieser Stellenbesitzer oder Zwergpächter kommt je auf einen grünen Zweig, ebensowenig die nächste Generation, wenn sie auf dem Lande bleibt. Diese Ausführungen sind wieder für uns deshalb sehr interessant, weil die von Ehrenberg in Rostock inspirierte „Studienkommission zur Erhaltung des Bauernstandes“ für das beste Mittel zur Verankerung und sozialen Hebung der Landarbeiter die Bereitstellung von Landparzellen zu Pacht oder Kauf erklärt hat. Wenn es sich da nicht um billiges, nicht steigerungsfähiges Staats- oder Gemeinland handelt, bei dem jede Profitidee ausgeschlossen ist, sondern um die entfernt liegenden Spitzen von Gutsland, so wird damit dem deutschen Landarbeiter nach belgischen Erfahrungen wenig gedient sein. Kein Wunder, daß infolge dieser hochgetriebenen, alles verschlingenden Grundrente in der belgischen Parzellenwirtschaft auch keine Kapitalsaufwendungen für den Betrieb möglich sind[1]). Die Technik dieser Stellenbetriebe ist lediglich arbeitsintensiv bis zur Verschwendung, sonst aber gänzlich rückständig.

Dieses Bild, das uns von der belgischen Parzellenwirtschaft entworfen wird, entspricht allerdings Punkt für Punkt den Anschauungen Kautskys von der Minderwertigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs, der sich nur durch kulturlose Ueberarbeit und Unterernährung der Inhaber notdürftig halte. Dennoch wäre eine kritiklose Verallgemeinerung falsch. Sind doch die belgischen Agrarzustände, wie bereits bemerkt, das Produkt einer Entwicklung, in die der Staat nirgends regulierend eingriff, so daß nie von einer systematischen Entlastung des Bodens unter staatlicher Assistenz oder von einer den Gebrauchswert der Grundstücke erhöhenden Zusammenlegung die Rede war. Dazu kommt, daß der stark entwickelte belgische Kapitalismus den Boden und die Landwirtschaft überhaupt immer nur als Rentenquelle, als milchende Kuh, ansah (S. 248). „Il y a eu véritablement quelque chose d'antinationale dans l'exode effréné des capitaux belges qui auraient été si nécessaires à une mise en valeur scientifique et plus productive de notre terre.“ Für die Betriebe bäuerlicher Besitzer in Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Skandinavien treffen Kautskys Ansichten von dem Elend des Kleinbetriebs sicher nicht zu, wohl aber

1) Diese Rückständigkeit der Landarbeiterschaft wirkt indirekt auch auf die großbäuerlichen Betriebe zurück, insofern sich diese, weil ihnen immer Arbeiter zur Verfügung stehen, nur langsam und unter dem Druck der Notwendigkeit zur Anwendung von Maschinen bequemen. Diese wird als ein „sacrifice au malheur des temps“ (S. 134) aufgefaßt, d. h. erst in Angriff genommen, wenn die Arbeitslöhne steigen.

für die meisten Gegenden Italiens aus dem gleichen Grund wie in Belgien, weil die Grundrente in fremden Händen ist.

Infolge dieser überkommenen Agrarzustände und der Abwälzung des versteckten Lohnbedarfs der arbeitenden Bevölkerung von den großbäuerlichen Pachtbetrieben der Arbeitgeber auf die parzellenartigen Eigenbetriebe der Landarbeiter sieht Autor auch kein rechtes Mittel, die Lage der letzteren nachhaltig zu verbessern, es sei denn, daß man ihre Parzellenbetriebe durch Staatshilfe so rentabel gestalte, daß die Arbeit auf den gzößeren Pachtgütern überflüssig würde. Dadurch wären aber wieder die letzteren geschädigt. Von einer Verbesserung der namentlich auf dem Lande sehr im Argen liegenden Schulbildung und einem Ersatz der Volksschule durch eine Art von ländlicher Arbeitsschule erwartet der Autor wenig. Einigermaßen wirksam wäre vielleicht eine das Angebot und die Nachfrage auf dem ländlichen Arbeitsmarkt regelnde staatliche Stellenvermittlung, an der es bisher völlig fehlte, und eine bessere Vertretung der Landarbeiter in den ländlichen Fachvereinen und Kammern, in den „Comices agricoles", die zwar nach den Statuten auch Landarbeiter aufnehmen, in der Tat aber unter klerikaler Leitung stehende Standes- und Interessenvertretungen der Eigentümer und Großpächter sind, die als Hauptzweck den Kampf „contre la propagande antichrétienne et socialiste" betreiben.

Das alles sind aber nur kleine Mittel. Eine wirkliche Besserung der Lage der belgischen Landarbeiter wäre nur durch grundstürzende Aenderungen in der belgischen Agrarverfassung herbeizuführen, an die der Autor offenbar nicht zu denken wagt; er zitiert aber als seinen Anschauungen entsprechend die Meinung eines Landwirts, der auf dem Kongreß der „Société d'économie sociale" zu Paris 1909 die Meinung aussprach, die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage könne nur in einem Ersatz des bisherigen Patriarchalismus durch ein der Industrie möglichst angeähnlichtes System bestehen, wobei dem Arbeiter möglichste Freiheit in seinem Privatleben gelassen und der gleiche Lohn wie in der Industrie gewährt werden solle. Damit die Landwirtschaft aber hierzu imstande sei, müsse sie ganz nach Art der industriellen Methoden betrieben werden, sich kommerzialisieren und spezialisieren, also so, wie es Gustav Myers für die Union geschildert hat, und wie ich es in meiner Abhandlung „Landwirtschaft, Landindustrie und Aktiengesellschaft" als einen möglichen Weg zur Erhaltung der Großbetriebe dargestellt habe. Freilich würde das in Belgien eine vorhergehende völlige Aenderung in den Betriebsgrößen der Wirtschaften voraussetzen.

Im ganzen bietet die vorstehende Abhandlung weniger ein genußreifes Produkt als wertvolles Rohmaterial, aus dem aber für den Fachmann sehr interessant die unlösbare Verknüpfung der Landarbeiterfrage mit der Frage der Bodenverteilung überhaupt hervorgeht. In Belgien hat sich eben neben einem vorgeschrittenen, ja hypertrophierten Exportkapitalismus auf dem Lande ein Zustand erhalten, der sich seit dem 16. Jahrhundert wenig geändert hat, und der staatlichem Eingreifen ein höchst dankbares Objekt bieten würde.

München. Leonhard.

Augustin (Priv.-Doz.), Dr. M., Die Weidewirtschaft. Handbuch für den praktischen Landwirt. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VI—240 SS. m. 32 Abbildgn. M. 6,50.

Bauer (Berginsp.), Jul., Rußlands Steinkohlenvorkommen und deren Ausbeutung. (Aus: „Der Kohleninteressent", Heft 27.) Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1915. Lex.-8. 23 SS. m. 1 Tab. M. 1.—.

Franke (Abtlgdir.), Rud., Mansfeldsches Hüttenwesen. Nach dem Stande des Betriebes im Jahre 1914. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. 37 SS. m. 19 Abbildgn. M. 2,40.

Jaroslaw, Dr. Benno, Zur Erschließung des deutschen Heidelandes. Weckrufe in Kriegsnot. Gesammelt, eingeleitet und hrsg. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. VIII—218 SS. m. 21 Abbildgn. auf 16 Taf. M. 3,50.

Linter, Eduard, u. Dr. Adf. Münzinger, Kalkstickstoff als Düngemittel. Praktische Anleitung. Vom Kgl. preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit dem 1. Preis gekrönt. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Maass (Stabsveter.), Dr. C., Das Veterinärwesen einschließlich einiger verwandter Gebiete in Rußland. Nach Berichten des kaiserl. Generalkonsulats in St. Petersburg und anderen Quellen bearbeitet. (Aus: „Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte".) Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. M. 4,40.

Osann (Bergakadem.-Prof.), Bernhard, Lehrbuch der Eisenhüttenkunde. Verfaßt für den Unterricht, den Betrieb und das Entwerfen von Eisenhüttenanlagen. Bd. 1: Roheisenerzeugung. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1915. gr. 8. XV—668 SS. m. über 407 Abbildgn. u. 17 Taf. M. 29.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Cambon, V., Frankreich bei der Arbeit. Stuttgart (Franckh) 1914. 104 SS. 1,85 M.

Diese von Hans Günther besorgte (vor dem Krieg gedruckte) belehrende „autorisierte deutsche Bearbeitung" der Cambonschen volkswirtschaftlich-technischen Schrift sollten recht viele lesen. Denn der sehr anschaulich schildernde Verfasser, ingénieur des Arts et Manufactures, hat in diesen Bildern aus dem französischen Wirtschaftsleben die Dinge so dargestellt, wie sie wirklich sind. Wer die betreffenden Verhältnisse etwas genauer kennt, wird das zugeben müssen. Was diese Darstellung besonders lesenswert macht, sind die durchaus objektiven Urteile Cambons über den Stand und die weiteren Aussichten der behandelten Industrien, beispielsweise der Seiden- und elektrochemischen Industrie in den französischen Alpen. Das größte Interesse erregen augenblicklich natürlich die beiden letzten „Bilder", in denen „Le Creusot" geschildert wird und das große Werk in Saint-Chamond, das sich „einzig und allein" mit der Erzeugung schmiedbaren Eisens für Panzerplatten, Geschützrohre usw. beschäftigt. Dem fesselnden Texte sind in dankenswerter Weise zahlreiche gute Abbildungen und auch eine Karte der wichtigsten Wasserkraftanlagen, denen ja in dem nicht gerade kohlenreichen Lande eine besonders große Bedeutung zukommt, beigegeben.

München. Ernst Müller.

Bachmann (Handelsk.-Synd.), Dr. Ferd., Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch- und Wollwarenindustrie. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge, Heft 32.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—123 SS. M. 3.—.

Beiträge zur Geschichte der Technik und der Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure. Hrsg. von Conrad Matschoss. 6. Bd. (1914/15). Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. IV—187 SS. m. 183 Fig. u. 6 Bildnissen. M. 6.—.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1914. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. CXLXXXXV—692 SS. m. 5 Abbildgn. u. 15 Taf. M. 4.—.

Eisenlohr, Roland, Flugwesen und Flugzeugindustrie der kriegführenden Staaten. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 65.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. 8. 36 SS. M. 0,50.

Gürtler (Geh. Reg.-R.), Prof. Max, Textil-Industrie. 1. Spinnerei und Zwirnerei. 2. durchgeseh. Aufl. (Sammlung Göschen, No. 184.) Berlin, G. J. Göschen, 1915. kl. 8. 142 SS. m. 39 Fig. M. 0,90.

Jacobs, Dr. Paul, Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahr 1914/15. (Aus: „Schmollers Jahrb.") München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 54 SS. M. 1,30.

Wolkiser, Dr. Art. M., Die deutsche Damen- und Mädchenbekleidungs-Industrie. Ihr Export im Frieden und ihre Produktion im Kriege. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 136 SS. m. 1 Taf. M. 3.—.

Donald, W. J. A., The Canadian iron and steel industry. Boston, Houghton, Mifflin and Co. 8. $ 2.—.

Dunbar, D. E., The tin-plan industry. Boston, Houghton, Mifflin and Co. 8. $ 1.—.

Gardner, W. M., The British coal-tar industry. London, Williams and Norgate. 8. 10/.6.

6. Handel und Verkehr.

Die Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 140. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse, zweiter Teil.) Mit Beiträgen von C. Meinert, Vollrath Thiele, Dr. Walter Schöne, A. Oeser und Dr. Wilhelm Arnoldi. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1914. VIII u. 560 SS. mit 4 Karten. 14 M.

Die Milchversorgung der Städte galt bisher als ein Gebiet, in welchem die altväterische Arbeitsweise wenig überwunden ist, in welchem daher nach den jetzigen Anschauungen noch vielerlei Mißstände zu finden sind. Dieses allgemeine Urteil ist durch den vorliegenden Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik nicht nur bestätigt, es ist in seiner Richtigkeit leider noch verschärft worden. Wenn auch in der gegenwärtigen bewegten Zeit an eine gründliche Abhilfe nicht gegangen werden kann, so ist doch zu hoffen, daß späterhin — veranlaßt durch diese Arbeiten — zu einer durchgreifenden Reform geschritten wird. Denn es ist im ganzen ein recht unerfreuliches Bild, welches von den verschiedenen Städten entworfen wird.

Bei der Abfassung der einzelnen Arbeiten wurde nach einem gemeinsamen Grundplan gearbeitet, den Dr. Arnold-München entworfen hatte. Diesem entsprechend wird im ersten Abschnitt das Milchversorgungsgebiet nach seinen natürlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen beschrieben; an dessen letztes Kapitel (Viehstand im allgemeinen) knüpft die eingehende Darstellung des Milchviehbestandes an, dem sich zwanglos Mengenertrag, Milchgewinnung und Milchbehandlung beim Produzenten anschließen. Nun wird die Milch verfolgt auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher, worauf in den Abschnitten über

„Milchhandel auf dem Lande“ und „Milchvertrieb in der Stadt“ näher eingegangen wird. Ausführungen über die Größe des Milchverbrauchs und ein Sonderabschnitt über das wichtige Gebiet der Kindermilchversorgung schließen sich daran an. Hierauf folgt der letzte bedeutsamste Abschnitt „Die Milchpreise“. Selbstverständlich wurde den einzelnen Verfassern innerhalb dieses Rahmens volle Bewegungsfreiheit gelassen, und so haben wir trotz der Einheitlichkeit des Grundplanes keine schematischen Arbeiten vor uns, sondern jede hat ihr eigenes Leben und faßt den Gegenstand von anderen Gesichtspunkten an.

Einen ganz knappen Umriß gibt in der ersten Arbeit C. Meinert über „die Milchversorgung von Hamburg und Nachbarstädten“, als welche Altona, Wandsbeck und Harburg einbezogen sind. Die zweite Abhandlung führt uns nach Schlesien; Vollrath Thiele gibt in dem Aufsatz „Der Milchmarkt des oberschlesischen Montanbezirks und seine Preisgestaltung“ ein zusammenfassendes Bild über die milchwirtschaftlichen Verhältnisse jenes Teiles des Regierungsbezirkes Oppeln, der die Kreise Kattowitz, Zabrze, Beuthen, Trost-Gleiwitz, Pleß, Rybnik und Tarnowitz umfaßt. Dabei konnte noch weniger als in der Darstellung der Hamburger Verhältnisse auf Einzelheiten eingegangen werden; es sind nur die allgemeinen, gleichartigen Züge der verschiedenen Städte kurz skizziert. Ganz anders dagegen die dritte Arbeit von Dr. Walter Schöne: „Die Milchversorgung der Stadt Leipzig“. Entsprechend seiner Stellung als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim städtischen statistischen Amt arbeitet Schöne auf der breiten Grundlage der allgemeinen Statistik sowie verschiedener eigens für diese Arbeit angestellter Erhebungen. Dadurch ist es ihm möglich geworden, in engem Anschluß an den allgemeinen Grundplan die dortigen Verhältnisse bis auf Einzelheiten hinab zahlenmäßig zu erfassen. Es nimmt ja diese Arbeit auch 175 Seiten ein und bringt als interessante Beigabe 3 gute Tafeln, auf denen Zufuhrlinien und Bezugsorte kartographisch gegeben sind. Ganz kurz dagegen — auf nur 52 Seiten — behandelt A. Oeser „Die Milchversorgung von zehn Städten der Provinz Westfalen“ und zwar der Städte Münster, Bielefeld, Minden, Herford, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Soest, Lippstadt und Siegen. Selbstverständlich konnten bei dieser knappen Fassung für die einzelne Stadt nur allgemeine Umrisse gezeichnet werden. Im Gegensatz dazu ist die letzte nun folgende Arbeit von Dr. Wilhelm Arnoldi: „Die Milchversorgung der Stadt Königsberg i. P.“ die ausführlichste von allen. Allerdings verarbeitet sie nicht so viel statistische Zahlen wie die Abhandlung von Schöne, dafür aber gibt sie eine breite, anschauliche Schilderung, im Anhang eine Uebersichtskarte sowie den Wortlaut von Fragebogen, polizeilichen Verordnungen usw.

Es kann natürlich auf den reichen, vielseitigen Inhalt der einzelnen Abhandlungen nicht eingegangen werden. Aber eine grundsätzliche Ausstellung ist zu erörtern. Die Arbeiten sind in den großen Rahmen der „Untersuchungen über Preisbildung“ hineingestellt und es hätte daher hierauf besonderes Gewicht gelegt werden müssen. Dies ist leider nicht geschehen. Allerdings können hierfür nicht die einzelnen

Verfasser verantwortlich gemacht werden, das fällt dem Grundplan zur Last. Denn beschreibende Darstellungen über Zusammenschluß der Landwirte, Steigen der Geschäftsunkosten können keineswegs über die allgemein bewegenden Ursachen Aufschluß geben. Hier wären ganz andere Gesichtspunkte als ausschlaggebende zu erörtern: das Ansteigen der Erzeugungskosten im allgemeinen, die Preisbewegung der Welthandelsartikel Butter und Käse, das Einwirken der steigenden Verschuldung usw. Gerade hier hätte man an einem Schulbeispiel zeigen können, in welch eigenartiger Weise die Ausdehnung des Weltmarktes, Aenderung der technischen Bedingungen, Verfeinerung des Bedarfs die Preisbewegung des inländischen Rohproduktes, nämlich der Milch, entscheidend beeinflussen. Damit wäre eine ursächliche und tiefer gehende Begründung über die vielen strittigen Milchpreisfragen gegeben worden.

Dieser Mangel hängt freilich mit der Grundtendenz der historischen Schule zusammen und drängt unwillkürlich die Frage auf, ob denn die „historische Methode“ überhaupt zur wissenschaftlichen Erforschung der Preisbildung die geeignete ist. Zuzugeben ist selbstverständlich, daß der Rohstoff hierfür nur durch die statistische Erfassung der jüngsten Zeit, durch die geschichtliche Preisentwicklung der wichtigsten Warengruppen erarbeitet werden kann. Aber darüber hinaus kann durch diese Methoden nichts gewonnen werden.

Das Gesamtergebnis wäre also: Die Arbeiten sind für die wissenschaftliche Ergründung der Frage der Preisbildung von geringem Wert. Aber als erste Darstellung der Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete sind sie für den praktischen Nationalökonomen, für Kommunalpolitiker und für alle jene von unschätzbarem Wert, die sich in irgendwelcher Weise mit der Milchversorgung der Großstädte befassen. Denn es sind mit Sorgfalt die verschiedenartigen Typen ausgewählt und diese nach einem einheitlichen Grundplan anschaulich dargestellt — doch jede Arbeit mit eigenem Leben und persönlicher Färbung.

Regensburg. Dr. Alois Dallmayr.

Krüer, Hermann, Assistent der Kammer für Kleinhandel in Bremen, Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. (Heft 5 der Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben.) Bonn (Marcus und Weber) 1914.

Die aus dem volkswirtschaftlichen Seminar von Adolf Weber hervorgegangene Arbeit rückt, wie der Titel besagt, dieses moderne Thema in den Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Betrachtung. Außer der Behandlung der Markthallen von ihrer bautechnischen Seite her hatten diese kaum eine literarische Würdigung und Wertung gefunden, die sich auf die Erfahrung vorangegangener Jahre stützen konnte. Wohl sind die Markthallen einzelner Städte besprochen worden, wie auch einzelne Lebensmittelzweige bekanntermaßen ihre Darstellung besitzen. Vom Standpunkt gesunder Politik der Lebensmittelversorgung in den großen Städten aber und von seiten der Zweckmäßigkeit für Produzenten, Händler und Konsumenten sind die Markthallen hier wohl das erste Mal eingehender untersucht worden. Der Verfasser stützt sich hierbei allerdings weniger auf zahlenmäßige Unterlagen als vielmehr

auf eigene Erfahrung, die ihm aus der Praxis zu Gebote zu stehen scheint. Gerade auf dem Gebiete der Preisnotierungen und sonstiger hierher gehörender Statistiken bleibt ja noch viel zu wünschen übrig. Die Organisation des Lebensmittelverkehrs als Aufgabe der öffentlichen Behörden, das ist der eigentliche Kernpunkt, um den sich die Darstellung der Markthallen in ihrer äußeren Entwicklung (Paris, London, Wien, Berlin), ihrer technischen Einrichtungen (Reinlichkeit, Durchlüftung, Kühlkammern usw.), ihrer inneren Organisation (Aufkaufhändler, Großhändler, Agenten, Kommissionäre, städtische Kaufvermittler) — zwei umfangreiche Abschnitte — und ihrer Verwaltung gruppiert. Mehr als schmückendes Beiwerk möchten wir indes den Abschnitt über die finanziellen Ergebnisse erachten; gerade hier wäre mehr Zahlenmaterial sehr erwünscht gewesen.

Das volkswirtschaftliche Agens des Heftchens ist in dem letzten Abschnitt zu suchen, der die Würdigung der Markthallen nach verschiedenen Richtungen bringt. Dabei dürfen wir nicht verschweigen, daß in der Ableitung von Ursache und Wirkung manchmal zu mechanisch-konstruktiv vorgegangen wurde. Dasselbe muß übrigens auch von dem Schema über die „Entwicklung der Markthallen und die Folgen ihrer Errichtung" gesagt werden, das ohne Kommentar kaum seinen Zweck erfüllt. Bemerkenswert erscheint die absatzfördernde Einwirkung der Markthallen auf den Gemüseladenhandel in der Stadt. Besonders für künftige Errichtung von Markthallen scheint dieses Moment zu verdienen, in den Vordergrund gerückt zu werden. Für wünschenswert hätten wir es auch gehalten, wenn über die preisdrückende Wirkung der Markthallen, insbesondere im Fleischhandel, detailliertes Material beigebracht worden wäre.

Im ganzen ist die Schrift gut geeignet, auf die immer mehr wachsende Bedeutung der Markthallen unser Augenmerk zu lenken, und deren wichtige Mission im Verteilungsprozeß der städtischen Lebensmittelversorgung richtig erfassen zu lehren.

Halle a. S. A. Sigerus.

Fränkel, Dr. Frz., Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. XVI—293 SS. M. 8.—.

Gruntzel (Reg.-R.), Prof. Dr. Jos., Preistreiberei. Eine kritische Beleuchtung ihres Wesens und ihrer Bekämpfung. Wien, Alfred Hölder, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,70.

Gürtler, Prof. Dr. Alfr., Die Handelsübermacht unserer Feinde und die Neutralen. Graz, Leuschner u. Lubensky's Univ.-Buchh., 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,70.

Kobatsch, Prof. Dr. Rud., Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, 1915, Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VIII—64 SS. M. 1,80.

Lehmann, Karl, Schutz und Erhaltung kaufmännischer Unternehmungen im deutschen Handelsrecht. (Aus: „Festschrift für Georg Cohn".) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 33 SS. M. 1,50.

März, Dr. Johs., Die Zukunft des deutschen Außenhandels. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1915. 8. 88 SS. m. Abbildgn. M. 1,25.

Oppelt, Prof. Dr., Allgemeine Wirtschaftskunde. Wohlfeile (Titel-)Ausg. von „Natur und Arbeit". 2 Tle. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1915. Lex.-8. X, 352 u. X, 458 SS. m. 218 Abbildgn., 23 Karten u. 24 z. T. farb. Taf. M. 9.—.

Mirecourt, Paul de, Le commerce français aux mains des Allemands. Paris impr. Renaudie, 1915. 8. 95 pag. fr. 1,50.

Jevons, H. Stanley, The British coal trade. London, K. Paul, Cr. 8. 888 pp. 6/.—.

Peddie, J. Taylor, On the relation of imports to exports. London, Longmans. Cr. 8. 94 pp. 2/.6.

Stevens, Edward Cleveland, English railways, their development and their relation to the State. London, Routledge. 8. 348 pp. 6/.—.

7. Finanzwesen.

Eheberg (Geh. Rat), Prof. Dr. Karl Theodor v., Finanzwissenschaft. 13. verb. Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1915. gr. 8. VIII—631 SS. M. 9,60.

Haerecke, Dr. Ferd., Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz hrsg. vom Präsid. a. D. Prof. Dr. R. van der Borght, Heft 5.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. IV—53 SS. M. 2.—.

Hoffmann (Handelshochsch.-Doz.), Dr. Alex., Die Kommunalbesteuerung in Italien. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. VII—207 SS. m. 3 Tab. M. 5.—.

Rehm, Prof. Dr. Herm., Weinhandel und Schaumweinsteuer. Ein Beitrag zur Lehre von der Preis- und Vertreter-Organisation. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 16.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 38 SS. M. 1,40.

Uebelhör, Dr. M., Frankreichs finanzielle Oligarchie. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 66.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger. 1915. 8. 38 SS. M. 0,50.

Zedlitz-Neukirch (Seehandlgs.-Präs. a. D., Landt.-Abg.), Frhr. v., Finanzen in und nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 17.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 17 SS. M. 0,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hengner, Hans, Die Kapitalsanlage der Franzosen in Wertpapieren mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalsanlage in Handel und Industrie. (Münchner Volkswirtschaftliche Studien, 125. Stück.) Stuttgart und Berlin 1913. 101 SS.

Zu den Schriften, die durch den behandelten Stoff zurzeit gewisses Interesse beanspruchen, gehört auch das Buch von Hengner. Ein Teil des Wertes des Buches liegt zunächst in der statistischen Zusammenfassung des für diese Frage in Betracht kommenden französischen Materials. Einen guten Führer für die statistische Bearbeitung des Stoffes hat Verf. in den seit der Bankenquete wieder mehr in den Vordergrund getretenen Arbeiten über die Emissionsstatistiken gefunden, die in exakten Untersuchungen den Wert und die Bedeutung der Emissions-, Zulassungsstatistiken usw. auf das richtige Maß zurückgeführt haben. Neues hat Verf. in diesem Punkte nicht bringen können. Der Hauptwert der Arbeit liegt daher in seinen auf den Statistiken aufgebauten Deduktionen. Die Tendenz der Abhandlung beruht in den beiden Sätzen (S. 85): „Die Entwicklung von Frankreichs Handel und Industrie ist also eher eine langsame im Vergleich zu dem Kapital, das ihm zur Verfügung steht, als im Vergleich zu seiner Bevölkerung. Die Befürchtung, Frankreich werde bald dem wirtschaftlichen Ruin nahe sein, ist daher verfrüht.“ In der volkswirtschaftlichen Chronik dieser Jahrbücher ist auf diese Entwicklungstendenz in den letzten Jahren des öfteren hingewiesen worden, trotzdem ist der Mut des Verf. an-

zuerkennen, diese sich auf exakten statistischen Feststellungen stützende Ueberzeugung gegen die vor dem Kriege herrschende Tagesanschauung zu vertreten, die in Frankreich eine absterbende Volkswirtschaft sehen wollte.

Auf einen Mangel in der Arbeit sei jedoch hingewiesen: Verf. stellt die einzelnen Kapitel nebeneinander hin und überläßt teilweise dem Leser, die Schlußfolgerungen zu ziehen. Sie machen daher den Eindruck gesonderter Studien, die erst in letzter Stunde einer Gesamtidee untergeordnet worden sind. Eine großzügige Ueberarbeitung hätte den Wert der Arbeit wesentlich erhöht.

Berlin. H. Hilbert.

Aretz, Dr. Pet., Die Entwicklung der Diskontpolitik der Bank von England 1780—1850. Eine kritische Studie aus dem Notenbank- und Papiergeldwesen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. XII—279 SS. M. 6.—.

Hotz, Jean, I. Das Prolongationsgeschäft (Report und Deport) unter besonderer Berücksichtigung der Berliner und der Zürcher Börse. II. Das tägliche Geld (Call money). (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Univers. Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. 28. Heft. Beiträge zur Lehre von Börse und Geldmarkt.) Zürich, Schultheß u. Co., 1915. kl. 8. 80 SS. M. 1,20.

Meyer, Dr. Johs. Alfr., Die Dividenden- und Zinsengarantien bei Aktiengesellschaften. (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hrsg. von Proff. A. Egger, E. Hafter, Max Huber u. Hans Reichel, No. 55.) Aarau, H. R. Sauerländer u. Co., 1915. gr. 8. XVI—152 SS. M. 3,20.

Pariser, Dr. Albert L., Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Georg v. Schanz. No. 53.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1915. gr. 8. X—67 SS. M. 1,80.

Plaut (Assist.), Dr. Thdr., Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 1.) Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. V—105 SS. M. 2.—.

Salings Börsenpapiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 3. (finanzieller) Teil. Salings Börsen-Jahrbuch 1915/16. Bearb. von Otto Hartberg. 16. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1916. 8. LVII—1320 SS. M. 17,50.

Schwartz (Reg.-R. a. D., Dir.), Dr. Frdr., Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. (Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission nebst einer Abhandlung über die Tilgungshypothek.) Berlin, J. Guttentag, 1915. 8. 91 SS. m. 1 Taf. M. 2,50.

Weber, Hch., Kanton und Kantonalbank. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Univ. Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann, Heft 30.) Zürich, Schultheß u. Co., 1915. 8. 40 SS. M. 0,90.

Liesse, prof. André, L'organisation du crédit en Allemagne et en France. Paris, Berger-Levrault, 1915. 12. 171 pag. et tableaux. 90 cent.

Spalding, William F., Foreign exchange and foreign bills in theory and practice. London, J. Pitman. 8. 238 pp. 5/.—.

9. Soziale Frage.

Overbergh, Cyr. van, La grève générale. Brüssel u. Leipzig (Misch & Thron) 1914. 8°. 651 SS.

Das umfangreiche Werk schildert die Entstehung, den Verlauf und die Wirkungen des großen belgischen Generalstreiks vom 14.—24. April 1913 in allen Einzelheiten und unter Würdigung seines Zusammenhangs mit den großen sozialen und politischen Fragen, auf deren Lösung direkt oder indirekt einzuwirken diese Kraftprobe des sozialistischen Hauptteils der belgischen Arbeiterschaft bestimmt und geeignet war. Darüber hinaus wird aber das Problem des Generalstreiks als solches, in seinen

mannigfachen Teilen und Verzweigungen, werden wichtige, damit zusammenhängende soziale Probleme und endlich auch die besonderen politischen und sozialen Verhältnisse und Zustände Belgiens näher beleuchtet. So erregt die Arbeit, welche die Ausführung des ersten Teils einer von der belgischen Gesellschaft für Soziologie beschlossenen größeren Forschung über den Generalstreik sein soll, ein besonderes und ein allgemeines Intersese. Das erstere im Hinblick auf das künftige Schicksal dieses Landes, das letztere deshalb, weil von allen bisherigen Generalstreiks dieser der am besten vorbereitete und ausgeführte war, mithin keine bessere Probe auf die Wirksamkeit dieser schwersten unter den Waffen des Klassenkampfes bisher gemacht worden ist. Daß die Wissenschaft sich gar kein besseres Milieu für einen derartigen Versuch hätte wünschen können als Belgien, hebt der Verf. besonders hervor. Ist dieses doch das industriell höchstentwickelte, zugleich mit einer sehr freiheitlichen Verfassung ausgestattete und seit seiner Gründung bis dahin in beständigem Frieden zu hoher wirtschaftlicher und kultureller Blüte gediehene Land, gelegen da, wo die großen Völker Westeuropas aneinander grenzen, den Kopf der Linie einnehmend, welche die Völkergrenze zwischen der lateinischen und der germanischen Rasse und zugleich den Höhepunkt der industriellen Entwicklung, das „Rückgrat der europäischen Volkswirtschaft“ bildet. Er sieht diesen Streik daher als „den bisher vollendetsten Typus des friedlichen Generalstreiks“ an.

Ueber den Verfasser sei bemerkt, daß er bereits durch zahlreiche soziologische und sozialpolitische Werke bekannt, Begründer und Vorsitzender der belgischen Gesellschaft für Soziologie und Generaldirektor für das höhere Unterrichtswesen und für Wissenschaften und Künste im belgischen Unterrichtsministerium ist. Sein ausdrücklich bekundetes Bestreben, das Thema so objektiv als nur irgend möglich zu bearbeiten, „als ob es sich um einen am Ende der Welt und vor vielen Jahren geschehenen Vorgang handele“, sucht er nach bestem Gewissen durchzuführen, ohne indessen seiner Grund- und Weltanschauung irgendwelchen Zwang anzutun. Sein Standpunkt ist der des überzeugten Anhängers derjenigen modernen Richtung innerhalb der klerikalen Partei Belgiens, die sich „christliche Demokratie“ nennt und als solche sowohl politisch wie gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisiert und überaus tätig ist. Ihr Gründer und geistiger Leiter ist der Kapuzinerpater Rutten. Ihre organisierten Anhänger unter der Arbeiterschaft werden im Buche auf 84 000 und an anderer Stelle sogar auf 105 000 gegenüber 117 000 organisierten sozialistischen Arbeitern (bei 300 000 bis 375 000 Teilnehmern am Generalstreik) angegeben. Der Einfluß dieser Richtung innerhalb der während einer langen Herrschaftsperiode einigermaßen dekadent gewordenen „katholisch-konservativen“ Partei Belgiens ist in starkem Wachstum begriffen. Bei der außerordentlich vorgeschrittenen Industrialisierung des Landes ist die dauernde Sicherung der Machtstellung dieser Partei, nachdem sie sich die ländliche Bevölkerung schon längst eng verbunden hat, wesentlich dadurch bedingt, daß sie auf die industrielle Arbeiterschaft maßgebenden Einfluß gewinnt und zu erhalten versteht. Bei dem leidenschaftlichen Charakter

der belgischen Arbeiterbewegung, der hartnäckigen Vorherrschaft der Anschauungen des ökonomischen Individualismus unter den oberen Klassen des Landes, der Spaltung der Gesamtbevölkerung in miteinander rivalisierende Wallonen und Vlamen, dem tiefen Eindringen des Sozialismus in die Arbeiterschaft, endlich auch der Gegensätzlichkeit der agrarischen und der Arbeiterinteressen ist diese Aufgabe eine sehr schwierige. Der Versuch ihrer Lösung durch Bildung eines besonderen Flügels innerhalb der Partei, der eine christlich-soziale Arbeiterpolitik mit regem, sozialreformatorischem Eifer, wenn auch nicht ohne schwere Bedenken des konservativen Parteiteiles treibt, ist ein kluges, weitausschauendes Beginnen. Der Generalstreik von 1913 brachte diese junge Richtung zwischen gefährliche Klippen, die sie aber geschickt zu umschiffen verstand. Ja, nach dem Verfasser hat sie es sogar verstanden, für ihre eigene Stellung und Entwicklung großen Nutzen daraus zu ziehen. Die Genugtuung hierüber und die daraus gewonnene Zuversicht für die Zukunft sprechen deutlich namentlich aus den letzten Kapiteln des Buches.

Der Generalstreik von 1913 hat seine besondere Note durch folgende Umstände. Zunächst hatte er rein politischen Charakter. Er galt der Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts für den gesetzgebenden Körper. Das im Jahre 1893 eingeführte Pluralwahlrecht sollte ersetzt werden durch die einfache Formel: jeder Mann eine Stimme. Dieselbe Forderung war schon mittels der Generalstreiks von 1893 und 1902 durchzusetzen vergeblich versucht worden. Für die Kammerwahlen vom Juni 1912 hatte sich nun ein Block der Sozialisten mit den Liberalen gebildet, dessen Sieg diesen beiden Parteien durchaus sicher erschien. Allein die Wahlen ergaben, infolge des starken Mißtrauens der ländlichen Bevölkerung und (nach dem Verf.) auch eines Teiles der Liberalen gegen den Sozialismus, eine erhebliche Verstärkung der durch die voraufgegangenen Erneuerungswahlen stark zusammengeschmolzenen klerikalen Mehrheit (von 6 auf 16). Die Enttäuschung darüber machte sich in einer stürmischen Volksbewegung Luft, die in dem Verlangen nach einem neuen, besser vorbereiteten und mit Zusammenfassung aller Kräfte geführten Generalstreik auslief, um die Regierung und die Parlamentsmehrheit zu der gewünschten Verfassungsrevision zu zwingen. Nach sechsmonatiger Vorbereitung von der gesamten sozialistischen Arbeiterpartei (politischen, gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen), doch gegen die Meinung der Führer unternommen, endete er, nachdem nur etwa $^1/_3$ aller gewerblichen Arbeiter des Landes sich an ihm beteiligt hatten, nach einem ganz überwiegend friedlichen Verlauf von nur 10 Tagen. Die Angestellten und Arbeiter aller öffentlichen Betriebe, auch der Eisenbahnen, darunter sehr viele Sozialisten, waren ihm sämtlich ferngeblieben, nachdem ihnen die Regierung ihre sofortige Entlassung angedroht hatte. An geeignetem „gelben“ Ersatzpersonal scheint es nicht gefehlt zu haben. Die klerikale Partei einschließlich der „christlichen Demokraten“ und der Arbeiterorganisationen der letzteren hatten sich entschieden ablehnend verhalten, von den Liberalen nur ein kleiner Teil der Arbeitgeber Sympathie bewiesen. Aus anderen Ländern kam keine erhebliche materielle Unterstützung.

Die Hilfe durch die „Solidarität des internationalen Sozialismus“ versagte also völlig, obwohl man darauf pochte, den Streik in Uebereinstimmung mit den zur Generalstreikfrage gefaßten Beschlüssen des Amsterdamer internationalen Sozialistenkongresses von 1905 unternommen zu haben, inhalts deren, außer zur Abwehr reaktionärer Angriffe auf die Arbeiterrechte, der Generalstreik „auch zur Durchführung sozialer Veränderungen von großer Wichtigkeit“ zulässig sein sollte.

Trotz alledem kann man mit dem Verf. diesen Streik als ein Experiment ansehen, dessen Bedeutung weit über die Grenzen des kleinen Landes und über das mit ihm verfolgte politische Ziel hinausragt. Nicht das letztere, sondern das Phänomen des Generalstreiks als solches erregte allerorten die Geister. Mußte doch sein Ausfall in allen übrigen Ländern mit starker Arbeiterbewegung mit gespannten Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft begleitet werden. Seine sozialwissenschaftliche Behandlung und insbesondere das sorgfältige Eingehen des Verf. auf die Einzelheiten und die tieferen Zusammenhänge sind sonach vollberechtigt. Die Gliederung des Werkes ergibt sich aus der Natur des Themas. Die Uebereinstimmung dieses Streiks mit den begrifflichen Elementen des Generalstreiks — „beträchtliche Zahl wichtiger Produktionszweige, Klassenbewegung, hinreichender Grad zerstörender Kraft“ — und der besondere Zweck des ersteren werden zunächst dargelegt. Dann werden die Entstehung und Ausreifung des Streikplanes, seine Ausführung durch alle Phasen des Kampfes und in allen wesentlichen Einzelheiten desselben geschildert. Hiernach wird das Ergebnis untersucht. Wie fassen es die Interessentenkreise auf? Mit welchen Widerständen hatten die Streikenden zu kämpfen? Welches sind die sozialen Resultate — für die Sozialisten, die christlichen Demokraten, die bürgerlichen Klassen, die öffentlichen Autoritäten? In der Beantwortung dieser letzten Frage geht der Verf. am weitesten über das Gebiet beschreibender Darstellung hinaus. Sie dient ihm vielfach als Sachunterlage für die Behandlung des Gesamtproblems, obwohl er den durch den Gang der Ereignisse gegebenen Faden dabei nicht verliert. In der Tat muß jede tiefer gehende Betrachtung der Ergebnisse dieses großen sozialen Konfliktes hinauslaufen auf die vielseitige Frage nach den Wirkungen und Lehren, die er hinterlassen hat, und vor allem nach den sich daraus ergebenden Zukunftsmöglichkeiten. Ist das Gesamtresultat geeignet, die Arbeiterklasse der industriellen Länder zur Nachahmung des belgischen Beispiels zn ermutigen? Und wie können die bedroheten Klassen vorbeugen oder aber siegreiche Abwehr üben?

Bei Licht betrachtet, ist das Ergebnis des Generalstreiks von 1913 viel zu dürftig, als daß aus ihm ernste Sorgen für die Zukunft erwachsen könnten. Die Kräfte der Streikenden waren nach jenen 10 Tagen zwar nicht erschöpft, hätten aber eine längere Dauer des Streiks offensichtlich nicht ausgehalten. Sie hatten außer den herrschenden Klassen und Parteien mit ihren starken Machtmitteln zum weitaus größten Teile auch die öffentliche Meinung gegen sich, vor allem, außer den ländlichen Kreisen, den ganzen städtischen Mittelstand und fast die ganze Unternehmerschaft in Handel und Gewerbe, da alle diese

Kreise befürchten mußten, der Generalstreik werde gelingendenfalls künftig auch zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Forderungen des Sozialismus gegen sie angewendet werden. Man suchte sich daher wenigstens einen guten Abgang vom Schauplatz zu verschaffen, indem die Beendigung durch einen Beschluß ausgesprochen ward, in dem es hieß: Der Streik habe sich in einem Umfang und mit einer Disziplin vollzogen, die tiefen Eindruck gemacht und die Stärke und Solidarität der Arbeiterklasse bezeugt hätten. Er habe die eindringlichste Erörterung der Stimmrechtsfrage in der Oeffentlichkeit und im Parlament zum Ergebnis gehabt und die Regierung zu dem Versprechen der Einsetzung einer Kommission veranlaßt, welche die Frage des Wahlrechts zu den Provinzial- und Gemeindevertretungen prüfen und möglichst auch eine auf das Wahlrecht znm gesetzgebenden Körper anwendbare Formel finden solle. Sonach habe er geleistet, was man gegenwärtig von ihm habe erwarten können (!).

Dieser Ausgang ward natürlich von jeder Richtung nach ihrem besonderen Standpunkte beurteilt und gewertet. Der Verf. erkennt ihm, wie die Sozialisten, den Charakter eines halben Sieges zu. Denn die durch ihn angestrebten Nebenziele: die Bewahrung der Einheit im sozialistischen Proletariat Belgiens, die Erhaltung des Vertrauens der Arbeiterklasse auf ihre eigene Stärke und die Unversehrthaltung der Waffe des Generalstreiks für künftige Kämpfe, seien nach Ueberzeugung der sozialistischen Arbeiter selbst erreicht worden. Vor allem sei ihre Zentralisation und innere Konsolidation, politische, gewerkschaftliche und genossenschaftliche, dadurch wesentlich beschleunigt und verstärkt worden. Der internationale Sozialismus zeige unter der Wirkung dieses Erfolges eine deutliche Tendenz zur Anwendung des Generalstreiks als Mittel des Widerstandes, der Reform und selbst der Revolution. Der größte Sieg bei diesem Streik sei aber der gewesen, daß der Begriff des friedlichen Generalstreiks sich fest eingebürgert habe und auch für die künftigen Generationen Geltung zu besitzen verspreche. Wenn der Verf. gleichwohl nicht pessimistisch in die Zukunft sieht, so deshalb, weil nach seiner Ueberzeugung dieser Streik den Aufstieg der „christlichen Demokratie“ gezeigt hat, die der Granitfels sein wird, an dem die ganze sozialistische Propaganda und alle Streikleidenschaften sich brechen werden. Sie sind ihm gleichsam die soziale Zukunftshoffnung seines Landes. Ausführlich werden ihr Wesen, ihre Ziele, ihre Grundsätze und ihre Taktik, ihre Uebereinstimmung mit den päpstlichen Enzykliken, ihre Unabhängigkeit von den Arbeitgebern und Kapitalisten dargelegt. Dabei wird das interessante Zugeständnis gemacht, daß der Generalstreik, und selbst der politische, unter gewissen Verhältnissen keineswegs ausgeschlossen sei aus der Waffenkammer der christlichen Demokratie, z. B. wenn man den Arbeitern das Koalitionsrecht nehmen wolle. Diese Anschauung widerspreche auch nicht den Lehren der katholischen Kirche, so wenig wie etwa ein gerechter Krieg. Gerade der Generalstreik von 1913 sei die Ursache und die Gelegenheit gewesen, daß diese Auffassung sich offen Bahn gebrochen habe. Hiermit erscheint freilich die an anderer Stelle ausgesprochene Auffassung schwer vereinbar, daß in den mit christlich-sozialem Einfluß erfüllten

Betrieben der Klassenkampf wenig Widerhall und der Generalstreik wenige Anhänger finde und daß der „katholische“ Arbeiter beschäftigende kleine und mittlere Arbeitgeber die meiste Aussicht habe, dem Streik zu entgehen.

So ist denn das Buch zugleich ein interessanter Beitrag für das Verständnis des Wesens und der Entwicklung der christlich-sozialen Arbeiterbewegung und speziell ihrer belgischen Abart. Ihr Programm schrittweiser sozialer Reformen wird dargelegt. Sein Inhalt steht in keinem notwendigen Gegensatz zu den Reformforderungen der Sozialisten, mit denen daher insoweit ein taktisches Zusammengehen nicht ausgeschlossen ist. Dem allgemeinen Wahlrecht wird unter der Bedingung zugestimmt, daß es nur auf friedlichem Wege angestrebt wird. Es gilt aber nicht für ein Allheilmittel, sondern nur für einen Weg, um die soziale Reform rascher und besser durchzusetzen. Das wirtschaftliche Gebiet ist und bleibt das eigentliche Tätigkeitsgebiet dieser Richtung. Die große Masse ihrer Anhänger sind Vlamen, während die Sozialisten unter den Wallonen ihre Hauptanhängerschaft haben. Die letzteren haben mehr als die Vlamen den Glauben an die Macht der Gesetzgebung sich gewahrt. Das allgemeine Wahlrecht bedeutet ihnen die Einführung aller sozialen oder vielmehr sozialistischen Gesetze bis zum Kollektivismus einschließlich, die Durchführung dieser Gesetzgebung aber das sozialistische Dorado. Selbstverständlich fällt dem Klerus die Führerrolle innerhalb der „christlichen Demokratie“ zu. Wer könnte auch besser die Uebereinstimmung mit den Enzykliken kontrollieren und gewährleisten? Wer besser die Abwehr der Angriffe auf die „Freiheit des Unterrichts“ (d. h. auf dessen Klerikalisierung) organisieren?

Schließlich sei noch der besondere Eindruck gekennzeichnet, den die Beschreibung der Durchführung des Generalstreiks erweckt, daß nämlich seine Inszenierung sehr viele künstliche „Mache“ enthält. So besonders in der geschickten, zu theatralischer Wirkung gesteigerten „soupe communiste“, den volksküchenartigen Massenspeisungen von Streikenden und ihren Angehörigen aus Streikmitteln, und in dem Massenaufzug und -Auszug von Kindern Streikender zwecks Unterbringung bei Leuten, die solcherweise den Generalstreik unterstützen. Auch die zur immer neuen Entflammung der Gemüter und zur Unterhaltung der Streikstimmung bei den Streikenden selbst und bei den Förderern des Streiks angewendeten Mittel sind vielfach das, was man in schlechtem Deutsch als „Aufmachung“ zu bezeichnen pflegt. Ohne solche Kraftmittel und ohne eine geschickte, auf die Massenpsyche gut eingestellte Regieführung scheint ein Generalstreik selbst dann keinen Erfolg zu verheißen, wenn er, wie der belgische von 1913, zwar als solcher in großem Stile angelegt, aber in Wirklichkeit nur ein partieller Streik größeren Umfangs, doch von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grandsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 10. durchgeseh. u. erweit. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. XVI—490 SS. M. 3,25.

Vonhof, Carl, Kriegsgesetze und Verordnungen in Miet- und Hypothekenangelegenheiten, nebst einer Uebersicht über die in deutschen Städten für Mieter und Vermieter getroffenen sozialen Maßnahmen. Zusammengestellt u. erläutert. Straßburg i. E., Paul Schweikhardt, 1915. 8. VIII—96 SS. M. 2.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jacobsohn, Paul, Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluß der staatlichen Förderung. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge Heft 4.) Stuttgart (Kohlhammer) 1914. Geh. 3,80 M., gebd. 4,80 M.

Der Verfasser tritt der Anschauung entgegen, die Frankreich als das Land der Produktivgenossenschaften bezeichnet. Wohl sei dort am frühesten und häufigsten mit reinen Produktivgenossenschaften experimentiert worden, aber ein nachhaltiger Erfolg sei diesem Zweige der Genossenschaftsbewegung in Frankreich so wenig beschieden worden wie in anderen Ländern. Andere Arten von Genossenschaften haben an Bedeutung gewonnen, so die Konsumvereine der Arbeiter und vor allem die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Ausbreitung der letzteren ging in Frankreich im wesentlichen Hand in Hand mit derjenigen der Berufssyndikate, und diese begann mit dem Syndikatsgesetz von 1884. Hier setzt auch der Verfasser mit seiner Darstellung ein und bringt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Syndikatswesens, sowie der wichtigsten sonstigen genossenschaftlichen Formen, der Gesellschaften des Code civil als Sociétés anonymes à capital variable und der Versicherungsvereine.

Dem eigentlichen Gegenstande der Abhandlung, den Kreditgenossenschaften, schickt der Verfasser eine Darstellung der französischen Agrarverfassung und der Ursachen des Kreditbedarfs voraus. Hiernach ist die Grundeigentumsverteilung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsfläche in Frankreich mit 42,6 Proz. der Besitzgrößen unter 10 ha, mit 43,2 Proz. der von 10—100 ha und 14,2 Proz. der über 100 ha als eine wirtschaftlich glückliche zu bezeichnen, worin im letzten Jahrhundert eine bemerkenswerte Aenderung nicht eingetreten ist. Die statistischen Mitteilungen über den steigenden Verbrauch von künstlichen Düngemitteln, über das Wachstum des Viehstandes und über die vermehrte Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen zeigen, daß auch in Frankreich der landwirtschaftliche Betrieb einen weit größeren Kapitalaufwand erheischt als früher und die Frage der Kreditbeschaffung seit Jahrzehnten eine große Rolle spielt. Der Verfasser bringt dann zunächst eine Uebersicht über die nichtgenossenschaftlichen Kreditquellen und zeigt, wie diese in mancher Hinsicht den Ansprüchen der Landwirtschaft nicht gerecht wurden. Bis zum Aufkommen der Kreditgenossenschaften mißlangen die verschiedensten Versuche zur Besserung der ländlichen Kreditverhältnisse. Und auch den Genossenschaften war ein durchgreifender Erfolg erst beschieden, als die Gesetzgebung die Form des syndikalistischen, mit Staatskredit unterstützten Kassenvereins eingeführt hatte. Die gesetzgeberische Tätigkeit wird eingehend besprochen. Ihr wichtigstes Ergebnis war das Gesetz vom 5. November 1894, welches die Berufsvereine (Syndikate) zur Grundlage der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften machte,

insofern nur die Mitglieder von Berufsvereinen sich zu der vom Gesetz eingeführten Genossenschaftsart zusammenschließen können. Während der langen Zeit, die das Zustandekommen dieses Gesetzes erforderte, waren zwei Verbände entstanden, die der Genossenschaftsbewegung eine Stütze bieten konnten, der „Centre fédératif“ und eine religiös-politische Absplitterung von diesem, die „Union des caisses rurales et ouvrières françaises à reponsabilité illimitée“, kurz „Union Lyonnaise“ genannt. Beide umfassen städtische Volksbanken und ländliche Genossenschaftskassen, die letzteren bei weitem in der Mehrzahl. Der Union Lyonnaise gehören die nach ihrem Gründer Durand genannten Durandkassen an, welche dem deutschen Raiffeisen-Vereine nachgebildet sind und mit diesem die unbeschränkte Haftpflicht, die niedrigen Geschäftsanteile, keine Dividendenzahlung haben und vor allem mit wenigen Ausnahmen unabhängig vom Staate und seinen Geldmitteln sind. Ihre Zahl beläuft sich auf etwa 700 mit rund 30 000 Mitgliedern und einem Betriebskapital von etwa 13 Mill. frcs. Im Centre fédératif sind die verschiedensten Arten von Genossenschaften vertreten, ihre Zahl wird nicht angegeben. Ein Drittel etwa sind Kassen nach Raiffeisenschem System, und auch syndikalistische Kassen nebst ihren Regionalkassen hat der Verband in großer Zahl aufgenommen.

Neben diesen Verbandsgenossenschaften entwickelten sich auf Grund des Gesetzes von 1894 die syndikalistischen Kassenvereine sehr langsam, da es mit der Geldbeschaffung haperte. Erst nachdem gelegentlich der Erneuerung des Privilegs der Bank von Frankreich die Abfindungssummen durch das Gesetz vom 31. März 1899 für den landwirtschaftlichen Kredit reserviert wurden, verbreiteten sich die Kassen so stark, daß sie schon am Ende des ersten Jahrzehnts nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein zahlenmäßiges und wirtschaftliches Uebergewicht über alle anderen genossenschaftlichen Kreditunternehmungen auf dem Lande erlangten. Ihnen widmet der Verfasser den ganzen zweiten, wenn auch kleineren Teil seines Buches, als dem Hauptgegenstand. Zur Vermittlung der staatlichen Gelder an die Kassen schrieb das Gesetz die Errichtung von Regionalkassen vor, damit die Regierung nicht mit einer Vielheit kleiner Genossenschaften, sondern nur mit der geringen, nicht so schwer kontrollierbaren Zahl von Regional-(Zentral-)kassen zu tun habe. Die Zahl solcher Regionalkassen belief sich im Jahre 1912 auf 98, welche mit 4204 Ortskassen mit insgesamt 215 695 Mitgliedern arbeiteten. Die bis zu diesem Jahre vom Staate gegebenen Vorschüsse für kurzfristigen Personalkredit beliefen sich auf 62 745 412 frcs., das waren durchschnittlich 14 925 frcs. auf die Kasse und 291 frcs. auf das einzelne Mitglied, demnach eine recht beträchtliche Staatsunterstützung. Die staatlichen Darlehen bilden den bei weitem größten Teil des Betriebskapitals der Regional- wie Ortskassen, Spareinlagen spielen gar keine Rolle. Das hauptsächlichste Aktivgeschäft, der Personalkredit, ist größtenteils Kredit in der handelsüblichen Form kurzsichtiger, im Bedarfsfalle prolongierter Wechsel. Die Ortskassen, in der Mehrzahl auf beschränkter Haftpflicht beruhend, begnügen sich meistens damit, solche Wechsel den Regionalkassen weiterzureichen. Sie sind also nicht wie die deutschen Kredit-

genossenschaften Organe für den Ausgleich von Spar- und Kreditbedürfnis, sondern nur Kreditgeber, Diskonteure, deren Mittel abgesehen vom eigenen Vermögen teils vom Staat, teils vom allgemeinen Geldmarkt herstammen und ihnen auf dem Weg über die Regionalkassen zugeführt werden. Der Verfasser schildert ausführlich den Geschäftsbetrieb der Regional- wie Ortskassen in allen seinen Zweigen und Formen, besonders wo er von den deutschen Verhältnissen abweicht, und zeigt die Entwicklung in sprechenden Zahlenreihen. Er kommt zu dem Schluß, daß sich die Einmischung des Staates, angesichts der günstigen Entwicklung, vom Standpunkt vernünftiger Wirtschaftspolitik betrachtet, gut rechtfertigen läßt. Die Staatshilfe sollte aber kein dauernder Zustand sein, und der Verfasser muß zugeben, daß es mit der Emanzipation von staatlicher Einwirkung noch gute Wege habe. Die Schattenseiten der Staatshilfe berührt der Verfasser nur kurz und hält hier nicht ganz, was er im Vorworte verspricht. Er gibt indessen zu, daß manche Eingriffe der Zentralbehörde aus jüngerer Zeit uns vor Augen führen, „daß die Verwaltung sich in ihrem Bestreben, den Verbleib der von ihr hergegebenen Kapitalien einer möglichst genauen Kontrolle zu unterstellen, zu Maßnahmen genötigt sieht, die der Leichtigkeit der Geschäftsabwicklung manchmal Eintrag tun. Der französische Raiffeisenmann Louis Durand sei nicht ganz fehlgegangen mit seiner 1897 ausgesprochenen Prophezeiung, der Staat werde als Lieferant der Gelder auch auf die Rolle des Administrators Anspruch erheben, was die Gefahr einer Bureaukratisierung und eines Verlustes an Anpassungsfähigkeit mit sich bringe.“

Das Genossenschaftswesen Frankreichs bietet dem Ausländer und auch wohl dem Einheimischen in der Mannigfaltigkeit seiner Formen einen schier unübersehbaren Wirrwarr. Die genossenschaftliche Gesetzgebung in Frankreich ist heute ein Labyrinth, in welchem sich selbst ein Jurist nicht zurechtfindet. Sich hier tief hineingearbeitet und uns durch Klärung und Sichtung eines der wichtigsten Gebiete, nämlich das ländliche genossenschaftliche Kreditwesen in verständlicher Darstellung näher gebracht zu haben, ist das überaus dankenswerte Verdienst des Verfassers. Willy Krebs.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften f. Deutschland e. V., f. 1914 u. Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften f. 1913. Neuwied, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse f. Deutschland, Abtlg. Druckerei u. Verlag, 1915. 31 × 23 cm. 112 u. 379 SS. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Hrsg. f. Fach- u. Fortbildungsschulen vom Kgl. preuß. Landesgewerbeamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. VIII—282 SS. M. 2.—.

Gareis (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Karl, Wechselordnung in der Fassung vom 3. 6. 1908 nebst Wechselstempelgesetz. Textausg. m. Einleitung über das Wechselrecht samt Formularen, mit erläut. Noten u. Sachreg. hrsg. 10. veränd. Aufl. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchh., 1916. kl. 8. XII—238 SS. M. 2.—.

Goldschmidt, Prof. Dr. J., Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851. Unter Beachtung des bayer. Rechts. Berlin, R. v. Decker, 1915. Lex.-8. III—60 SS. M. 2.—.

Hausmann, Dr. Jos., Das Deutsche Reich als Bundesstaat. München, Piloty u. Loehle, 1915. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Helfritz (Priv.-Doz., Reg.-R.), Dr. Hans, Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Ein Beitrag zur Organlehre. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. XII—129 SS. M. 3,60.

Huberich (ehem. Prof.), Charles Henry, und Alex. Nicol-Speyer (Advokaten), Drs., Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. (In deutscher, französischer und vlämischer Sprache.) II. Serie. 31. 12. 1914—31. 3. 1915. Haag, Martinus Nijhoff, 1915. 8. V—165 SS. M. 5.—.

Hulftegger, Dr. O., Die Stundungsmaßnahmen in der schweizerischen Kriegsgesetzgebung. (Aus: Festschrift für Georg Cohn.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 36 SS. M. 1,50.

Krauel (Refer.), Wolfg., Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. (Veröffentlichungen des Seminars für internationales Recht an der Univ. Kiel, hrsg. v. Thdr. Niemeyer. Heft 2.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XI—97 SS. M. 2,80.

Kriegs-Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführl. Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe. 4. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 23. 9. 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. VII—159 SS. M. 2,50.

Mühlestein, Hans, Der Vorrang der deutschen Staatsidee und ihr Sieg in Europa. München, Rosenlani Verlag, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Neumeyer, Dr. Karl, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht. (Aus: Festschrift für Georg Cohn.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 24 SS. M. 1.—.

Osterrieth, Alb., Der gegenwärtige Stand des Urheberrechts. (Aus: Festschrift für Georg Cohn.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 30 SS. M. 1.—.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen etc. Bearbeitet u. hrsg. von der Redaktion des Reichs-Gesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann unter Mitarbeit von (Amtsrichter a. D.) Klentzan, (Geh. Justiz.-R.) Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleitenden Worte von Prof. Dr. Conr. Bornhak. 2. Nachtrag: Krieg 1914/15. Enthaltend die Kriegsgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. XIX—528 u. 41 SS. u. Deckblätter 6 Bl. M. 6,50.

Stezenbach, Gust., Argentinien. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 64.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 40 SS. M. 0,40.

Titius (Prorekt.), Arth., Staat und Staatsidee der Hohenzollern in ihrer Entwicklung. Festrede zum Jubiläum der 500-jährigen Herrschertätigkeit der Hohenzollern am 21. 10. 1915. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1915. Lex.-8. 21 SS. M. 0,40.

Helmer, Paul Albert, Alsace under German rule. London, Unwin. 8. 6/.—.

Lazarus, G. M., A treatise on the law relating to the insurance of freight. London, Butterworth. Royal 8. XXIV—290 pp. 17/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht, Statistischer, über den Betrieb der unter Kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahn-Neubau im Jahre 1914. Hierzu 1 (farb.) Uebersichtskarte vom Bahnnetz. Dresden, H. Burdach, 1915. Lex.-8. IV—180 SS. M. 12,40.

Kohlenverkehr auf den unter Königl. Sächsischer Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen im Jahre 1914. (Aus: Statistischer Bericht über den Betrieb der unter Königl. Sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen.) Dresden, H. Burdach, 1915. Lex.-8. S. 129—150. M. 1,50.

Oesterreich.

Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1912. Bearb. vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der Statistischen Zentralkommission. Neue Folge 12. Bd., Heft II.) Wien, Carl Gerold's Sohn, 1915. 32.5×25,5 cm. 42 u. 118 SS. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 11. Bd. II. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1912. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1915. 32,5×25,5 cm. 3—118 SS. M. 3,80.

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. Seizième année. Statistique pénale: 1913. Statistique de la justice civile et commerciale: 1912—1913. Statistique pénitentiaire: 1913. Stat. de la mendicité et du vagabondage: 1913. Stat. des grâces et de la libération conditionnelle (patronage des détenus): 1913. Stat. de la police des étrangers: 1913. Stat. des aliénés: 1913. Stat. des sourdsmuets et des aveugles: 1913. Stat. de la protection de l'enfance: 1913. Bruxelles, Vve. Ferd. Larcier, 1914. 30,5×34 cm. LXXX—498 pag. fr. 7.—.

Holland.

Berton, B. L., Prijsstatistiek van handelsgoederen, Periode 1911—1914. Aangevende de hoogste en laagste jaarprijzen van producten, metalen enz. zoomede hoogste en laagste maandprijzen over 1914 en voorzien van een rubriek voor notities 1915. Batavia, Javasche boekhandel en drukkerij. 4°. 4 en 97 blz. fl. 1,50.

13. Verschiedenes.

Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle. Herausgeg. von dem Direktor Prof. Dr. F. Wohltmann. (Kühn-Archiv, Bd. 5.) Berlin 1914. 450 SS.

Die erfreuliche Entwicklung des Instituts seit der Gründung im Jahre 1863 mit der recht bescheidenen Summe von 2000 Talern ist im Vorwort kurz dargelegt und die gegenwärtige Einrichtung textlich und ergänzt durch 32 sehr gute Photographien, veranschaulicht. Bei der großen Bedeutung, welche das Institut im Laufe der Zeit vor allem durch den Ruf und die hohen wissenschaftlichen Leistungen und praktischen Einrichtungen des Gründers für das In- und Ausland gewonnen hat, kann die Schrift auf allgemeines Interesse rechnen. Es ergibt sich daraus zugleich, welche Förderung dasselbe in den letzten Jahren durch den Nachfolger Kühns erfahren hat. Die Festschrift enthält außerdem 19 Abhandlungen von Lehrern des Instituts, welche die verschiedensten Zweige der landwirtschaftlichen Wissenschaft betreffen.

Wir greifen hier nur diejenigen heraus, die für den Volkswirt von besonderem Interesse sind. Da kommt vor allem die sehr lehrreiche des Geheimrats F. Wohltmann: „Unsere heimische und koloniale Landwirtschaft, ihre Beziehungen und Wechselwirkungen", in Betracht. Er konstatiert zunächst mit vollem Recht, daß noch heutigen Tages die Landwirtschaft die Hauptgrundlage der deutschen Volkswirtschaft bildet, unser Vaterland noch keineswegs ein Industriestaat geworden, sondern ein Agrar-, Industrie- und Handelsstaat sei, was er durch die Statistik der landwirtschaftlichen Produktion und des internationalen Handels begründet. Von besonderem Interesse ist nun seine Untersuchung, wie-

weit wir auf den Bezug landwirtschaftlicher Produkte angewiesen sind und was wir hoffen können, von unseren Kolonien im Laufe der Zeit zu gewinnen, und wieweit wir damit Aussicht haben, uns von dem Auslande zu emanzipieren, worin er die Verhältnisse sehr optimistisch beurteilt. Freilich zeigt uns der gegenwärtige Krieg sehr deutlich, daß die Produktionsfähigkeit der Kolonien allein nicht maßgebend ist, sondern auch die Sicherung der Lieferung an das Heimatland durch eine mächtige Flotte. Sehr beachtenswert ist der weitere Hinweis auf die mannigfaltigen Anregungen und Aufgaben, welche die heimische Landwirschaft durch die Kolonien erfährt, denen sie Zuchttiere, Samen etc., dann praktisch und theoretisch ausgebildetes Personal zu liefern hat und durch wissenschaftliche Untersuchungen nach allen Richtungen vorarbeitet. Ebenso aber gibt uns die tropische Landwirtschaft wiederum mannigfache Anregung und neue Ausblicke.

Prof. Dr. W. Schneidewind berichtet über von ihm und mehreren Mitarbeitern angestellte Versuche betr. die Assimilation des Luftstickstoffes durch im Boden freilebende Organismen, unter denen die mit dem Namen „Azotobakter" bezeichneten und von W. Krüger in Reinkultur gewonnenen als die verbreitetsten und wirksamsten festgestellt sind. Sie vermögen den Boden an Stickstoff aus der Luft zu bereichern. Sie bedürfen dazu fester Kohlenstoffverbindungen und werden dabei durch Zusatz von Humussäure, Phosphorsäure und Kalk am wirksamsten unterstützt. Die Vegetationsversuche im Laboratorium sowie die Feldversuche, durch welche die speziellen Ergebnisse erzielt wurden, sind genau beschrieben. Sie sind von hoher praktischer Bedeutung.

Prof Dr. Holdefleiß behandelt die Bedeutung der Nebenprodukte des Ackerbaues für die Viehhaltung Deutschlands. Der Verf. sucht zunächst nachzuweisen, daß die Landwirtschaft in der Produktion so bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß trotz der Zunahme der Bevölkerung heutzutage Deutschland weniger auf den Import angewiesen ist als früher, indem ein kleinerer Prozentsatz des Verbrauches vom Auslande bezogen sei. Wir möchten befürworten, bei solchen Untersuchungen nicht vom Verbrauch, sondern einfach von der Mehreinfuhr auszugehen, die allein genau festzustellen ist. Auch da ergibt sich, daß gegenüber 1895—1904, wofür uns gerade die Zahlen zur Hand sind, von 1910—1913 ca. 300 000 t Brotgetreide weniger eingeführt sind. Wenn man aber die beiden anderen Getreidearten hinzunimmt, so wendet sich das Bild, denn allein an Gerste wurden in der letzteren Zeit 2 Mill. t mehr bezogen als in der ersteren Periode. Noch weniger können wir den Ausführungen des Verf.s über die Fleischproduktion folgen. Er nimmt zur Grundlage die Statistik über die Schlachtungen, wobei natürlich das Schlachtgewicht besonders bei den Hausschlachtungen ein ganz unsicheres Maß bildet, und noch mehr der durchschnittliche Milchertrag der Kühe, der, mit der Zahl der Kühe multipliziert und mit 10 Pf. pro Kilo angesetzt, den Wert der gewonnenen Milch ergeben soll. Dem so errechneten Wert setzt er den Wert der Mehreinfuhr hinzu und vergleicht die so gewonnene Zahl von 1905 mit der von 1912. Weil nun die Mehreinfuhr vom Gesamtverbrauch zu-

letzt 6,05 Proz., im ersteren Jahre 5,43 Proz. ausmacht, stellt er die Behauptung auf, die Zunahme der tatsächlichen Produktion sei eine stärkere gewesen als die der Bevölkerung. Zu solcher Behauptung ist die Statistik der Produktion eine durchaus unzureichende Grundlage, während die Zahlen der Ein- und Ausfuhr an animalischen Produkten ein völlig anderes Ergebnis liefern.

Beachtenswert ist demgegenüber das Ergebnis, zu dem Prof. Steinbrück auf Grund der Zusammenstellung der Roherträge von 18 Gütern für die letzten 20 Jahre gelangt, wonach in den Gegenden mit sehr intensiver Kultur seit längerer Zeit die Produktionssteigerung in der in Rede stehenden Periode nur noch gering gewesen ist, sich also dem Gipfelpunkt bereits sehr genähert hat. In dem größten Teil des Landes war aber die Entwicklung eine sehr bedeutende und kann unzweifelhaft noch erheblich gesteigert werden. J. C. †.

Chamberlain, Houston Stewart, A propos de la guerre. Les sentiments pacifiques de l'Allemagne. L'Angleterre—l'Allemagne. Qui est cause de la guerre? Stuttgart, Wilhelm Violet, 1915. 8. 116 SS. M. 1.—.

Federn, Karl, Die Politik des Dreiverbandes und der Krieg. Legenden und Tatsachen. München, Georg Müller, 1915. gr. 8. 212 SS. M. 2.—.

Feine, Prof. D. Paul, Evangelium, Krieg und Weltfrieden. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1915. 8. IV—54 SS. M. 1.—.

Herre, Prof. Dr. Paul, Spanien und der Weltkrieg. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. 89 SS. M. 2.—.

Hilgenreiner, Prof. Dr. Karl, Die römische Frage nach dem Weltkriege. Prag, Bonifacius-Druckerei, 1915. Lex. 8. 67 SS. 1.—.

Katholizismus, Der deutsche, im Weltkriege. Gesammelte Kriegsaufsätze aus der Zeitschrift „Theologie und Glaube"; hrsg. von den Professoren der bischöfl. philosophisch-theolog. Fakultät zu Paderborn. Mit einem Vorwort von (Bisch.) Dr. Carl Jos. Schulte. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1915. gr. 8. VII—192 SS. M. 2,50.

Klaus, Dr. Heinz, Judenfrage und Deutschtum im Kriege. Charlottenburg, Soziologischer Verlag (Dietze), 1915. Lex.-8. 16 SS. M. 0,75.

Klein (Herrenh.-Mitgl.), Dr. Franz, Amerika und der europäische Krieg. Wien, Manz, 1915. 8. 46 SS. M. 0,80.

Lehmann-Haupt, Prof. Dr. C. F., Der Krieg und das Deutschtum im Auslande. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt u. dem Verein f. volkstüml. Kurse v. Berliner Hochschullehrern. No. 28.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. 43 SS. M. 0,50.

Lifschitz (Priv.-Doz.), Dr. F., Rußland. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 165 SS. M. 3.—.

Lux, Jos. Aug., Der österreichische Bruder. Ein Buch zum Verständnis Oesterreichs, seiner Menschen, Völker, Schicksale, Städte und Landschaften als Grundlage der geistigen und wirtschftl. Annäherung. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1915. 8. 158 SS. M. 1,35.

Mayer, Aug., Das geistige Italien gegen den Krieg. München, Georg Müller, 1916. 8. 143 SS. M. 1,50.

Meinecke, Prof. Dr. Frdr., Deutsche Kultur und Machtpolitik im englischen Urteil. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt und dem Verein f. volkstüml. Kurse v. Berliner Hochschullehrern, No. 29.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. 27 SS. M. 0,50.

Rogge (Hofpred. a. D.), Dr. Bernh., Die Stellung der Hohenzollern zu Religion und Kirche. Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes, 1915. 8. 56 SS. M. 0,60.

—, Fünf Jahrhundert Hohenzollernherrschaft in Brandenburg-Preußen. Berlin, Gebr. Paetel, 1915. gr. 8. VII—175 SS. M. 2,50.

Schuster (Hausarchiv.), Dr. Geo, 500 Jahre Hohenzollern. Ein Gedenkbuch zur Regierungsfeier unseres Kaiserhauses. Berlin, August Scherl, 1915. 31 × 23,5 cm. 96 SS. m. 121 Abbildgn. M. 3.—.

Schwartz (Ob.-Realsch.-Dir.), Prof. Dr. Paul, 1414—1915. Brandenburg, Preußen und das Deutsche Reich unter den Hohenzollern. Berlin, Fußingers Buchh., 1915. Lex. 8. IV—428 SS. m. 48 Vollbildern. M. 6.—.

Wechßler, Eduard, Die Franzosen und wir. Der Wandel in der Schätzung deutscher Eigenart 1871—1914. 2 Kriegsvorträge. (Schriften zum Verständnis der Völker.). Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1915. 8. IV—82 SS. M. 1,80.

Weidemann (Stadtschulr.), Dr. Gerh., Die Hohenzollern und die Schule. Zur 500-jähr. Jubelfeier am 21. 10. 1915. Halle a. S., Buchh. d. Waisenhauses, 1915. 8. 206 SS. M. 2.—.

Wien, Wilh., Die neuere Entwicklung unserer Universitäten und ihre Stellung im deutschen Geistesleben. Rede f. den Festakt in der neuen Universität am 29. 6. 1914 zur Feier der 100-jährigen Zugehörigkeit Würzburgs zu Bayern. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1915. 8. 31 SS. M. 1.—.

Wirz, Rob., Die Balkan-Frage. Mit kurzer Darstellung der histor. Entwicklung der Balkanvölker. Zürich, Buchhandl. des schweiz. Grütlivereins, 1915. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Constant, America and her problems. London, Macmillan. Cr. 8. 8/.6.

Gayda, Virginio, Modern Austria: her racial and social problems. With a study of Italia irredenta. London, F. Unwin. 8. 350 pp. 10/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The nineteenth and after, October 1915, No. 464: The third war budget, by H. J. Jennings. — National service: 1) The national register and after, by Clement Kinloch-Cooke. 2) Compulsory service as a principle of the constitution, by Henry A. Blake. — Resolute Russia, by Robert Machray. — The Vatican and the war: 1) The Pope and the German atrocities, by J. Moyes. 2) The Pope, orthodoxy and the Allies, by R. B. C. Sheridan. — Public economy and national education, by (Bishop) George H. Frodsham. — Mr. Lloyd George and the war, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The Contemporary, October 1915, No. 598: Home problems after the war, by B. Seebohm Rowntree. — The resurrection of Poland, by J. H. Harley. — Germany and South Africa, by R. C. Hawkin. — Neutrals and Belgian neutrality, by Ch. de Visscher. — etc.

Review, The Edinburgh. Vol. 222, October 1915, No. 454: The Quintessence of Austria, by Henry Wickham Steed. — The workshops and the war. — Democracy, diplomacy, and war, by J. A. R. Marriott. — Christianity and war, by M. D. Petre. — The Crown colonies and the war, by Charles Bruce. — Patriotism and agriculture, by Rowland E. Prothero. — etc.

Review, The Fortnightly, October 1915: Scientific and engineering aspects of the war, by John B. C. Kershaw. — Aspects of Teutonism: 1) The „German God", by A. W. G. Randall. 2) German logic and its results, by Arthur E. P. Brome Weigall. — Our colonies and the war, by William Greswell. — The new diplomacy and the old tradition, by T. H. S. Escott. — The war and social revolution, by Philip Whitwell Wilson. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 40: Die Industrie Schwedens während der Kriegszeit. — Bestrebungen zur Hebung der Industrie in China. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Rußland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Bulgarien, Spanien). — Schwedische Schiffahrtsfragen. — etc. — No. 41: Die Wirtschaftslage Argentiniens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Bulgarien). — Oesterreichisch-ungarischer Zwischenverkehr. — Rumänische Petroleumindustrie. — Die Petroleumindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 42: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Schweiz, Rußland, Türkei). — Japans Handel mit Rußland. — Kupferbergbau in der Türkei. — etc. — No. 43: Die Beschäftigung der Industrie im Jahre 1914. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark,

Schweden, Rußland, Griechenland). — Die Rohseidenerzeugung der Türkei. — Argentiniens Wollerzeugung und -ausfuhr 1914/15. — Die Brauindustrie in Polen. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Jahrg. 20, Juni 1915, Heft 6: Ueber Begriff und Umfang der Sozialstatistik, von Dr. Ferdinand Schmid. — Verwertung der Städtestatistik, von Hecke. —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 64. jaarg., September 1915, No. 9: De beteekenis der oorlogskosten, door G. M. Boissevain. — Oorlog, kapitalisme en socialisme, door H. J. Tasman. — Economisch oorlog voeren, door A. van Gijn. — De officieele loonstatistiek en hare uitkomsten (II), door E. W. van Dam van Isselt. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXX, Octobre 1915, No. 238: Les conséquences de la guerre sur l'économie suisse, par M. A. — Une nouvelle phase de la question de l'Adriatique, par Charles Vellay. — La Pologne: le sol et l'état, par J. Sarynz. — etc.

M. Amerika.

Bankers Magazine. Vol. XCI, October 1915, No. 4: The great world war. — The foreign exchange situation. — The economic endurance of the European belligerents. — National banks and the federal reserve system, by Frank C. Mortimer. — Women and the bank. — Foreign exchange problems arising from our billion dollar trade balance. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV, September 1915, No. 111: The social survey and its further development, by J. L. Gillin. — The value to economics of formal statistical methods, by Carl J. West. — Infant mortality and the size of the family, by Henry H. Hibbs. — Measure of rural migration and other factors of urban increase in the United States, by John M. Gillette and George R. Davies. — Contributions to urban growth, by Earle Clark. — A study of the causes of industrial accidents, by Gustavus Myers. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1915, November u. Dezember, Heft 6: Das hannoversche Eisenbahnwesen und einige daran sich schließende Beziehungen, von Adolf Wagner. — Opfer der Eisenbahnunfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Ernst Schultze. — Bulgariens Verkehrspolitik und Verkehrswesen, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1913. — Die Königl. ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1913, von (Eisenbahnoberinsp. a. D.) Rudolf Nagel. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1913/14. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 41, September-Heft 1915, Heft 1: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Religionssoziologische Skizzen. Einleitung. Der Konfuzianismus (I, II), von Max Weber. — Zur Geschichte des russischen Adels, von Prof. Peter Miljukoff. — Konkurrenz- und Monopoltheorie, von Prof. Robert Liefmann. — Das Syndikat der Hausbesitzer, von Dr. Hanns Heimann. — Die Unternehmerorganisationen im Kriege. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 6, Oktober 1915, Heft 2: Die historisch-geographischen Richtungen der Neuzeit, von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. — Die Entstehung des britischen Weltreichs (Schluß), von Prof. Dr. F. Keutgen. — Die handelspolitischen Beziehungen Serbiens zu Oesterreich-Ungarn (Schluß), von Prof. Dr. Otto v. Zwiedineck. — Deutsche Banken in der Türkei, von Dr. Walter Hoffmann. — Das Geld- und Kreditwesen Oesterreich-Ungarns im Kriege, von Prof. Dr. Julius Landesberger. — etc. — Ergänzungsheft. Geld und Kredit im Kriege, von Prof. Dr. J. Jastrow. —

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 10: Das Ende des englischen Freihandels? — Zerfaserung der Meistbegünstigung? — Sind die amerikanischen Waffenlieferungen rechtswidrig?, von (Gerichtsassess.) Dr. Hans Wehberg. — etc.

Bank, Die. Oktober 1915, Heft 10: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (V), von Alfred Lansburgh. — Der Postscheckverkehr und die Banken, von Otto Schoele. — Zur Frage des Börsen-Moratoriums, von A. L. — Die englisch-französische Amerika-Anleihe. — Spekulation und Bodenpreis. — Der Kursschnitt im Kriege. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1915, No. 2: Amerika und der Krieg, von Dr. Richard Hauser. — Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Karl Lehmann. — Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Wertheimer. — etc. — No. 3: Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements, von (Kommerzienrat) Paul Boehme. — Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens, von (Direktor der Deutschen Orientbank) Dr. jur. Erich Alexander. — Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. Nach in- und ausländischem Recht dargestellt (Schluß), von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Wertheimer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, 1915, No. 10: Städtische Lebensmittelversorgungsgesellschaften. — Einschränkung des Zwischenhandels auf den Wochenmärkten. — Die Versorgung der Großstädte und Industriebezirke mit Kartoffeln. — Gemeindeaufgaben betr. Preisprüfung und -festsetzung. — Die Vertretung der Konsumenten bei Regelung der Volksernährungsfragen. — Zur Regelung der Milchversorgung. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 20: Organisationsfragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Arbeitsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte in der Großindustrie, von (Reg.-Assessor) Dr. Cl. Heiß. — Die Bundesratsverordnungen gegen den Wucher, von Dr. Käthe Kalisky. — etc. — No. 21: Tagung für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. 4. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin, 26.—28. X. 1915. — Gleichstellung unehelicher Kriegerwaisen mit den ehelichen?, von (Berufsvormund) Burghart. — Krieger- oder Invalidenansiedlung? Eine wirtschaftliche Zukunftsfrage für Ostpreußen, von C. Zetzsche. — Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in der Kriegszeit, von Dr. Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. 17, 1915, No. 43—46: Die innere Krise in Rußland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Das deutsche Sparvermögen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. — Die großen deutschen Aktienreedereien im Jahre 1914. — Frankreichs Krieg gegen unseren Export, von Dr. M. Ritzenthaler. — Geschäftslage auf einigen für den deutschen Außenhandel wichtigen ausländischen europäischen Marktgebieten (Rumänien, Norwegen, Bulgarien, Holland, Dänemark, Schweden). — Argentinien (Schluß). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 42: Die Hohenzollern und der preußische Militarismus, von Dr. Paul Ostwald. — etc. — No. 43: Deutsch-türkische Interessen, von (Generalleutnant z. D.) Immhoff. — Wirtschaftsleben und Finanzwesen der Türkei, von Georg Horwitz. — etc. — No. 44: Neuorientierung der inneren Politik, von Dr. Erich Everth. — etc. — No. 45: Neuorientierung der inneren Politik (II), von Dr. Erich Everth. — Kriegseheschließungen, von Anna Lindemann. — Großzügige Lebensmittelpolitik, von Spectator. — etc. — No. 46: Der Weltkrieg und das westasiatische Problem, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Finanzkraft Deutschlands und Frankreichs. Zu der neuen französischen Anleihe, von Hermes. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 48, 1915, Heft 4: Die Konservierung der Kartoffeln durch wilde Säuerung und durch Reinzuchtsäuerung (Mitteilung der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin), von W. Völtz und H. Jantzon. — Die Verwertung roher, gedämpfter und durch Reinzuchtsäuerung konservierter roher und gedämpfter Kartoffeln für die Milchleistung (Mitteilung aus der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Königl. Landwirtschaftl. Hochschule zu Berlin), von W. Völtz und W. Dietrich. — Desinfektionsversuche auf Moorboden, von Dr. A. Frhr. v. Nostitz. — Die Organisation und Lage der landwirtschaftlichen Güterbeamten, von (Diplom-Landwirt) H. Rieckmann. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 162, November 1915, Heft 2: Der Krieg und der Kampf ums Dasein, von (ord. Prof.) Bruno Bauch. — Zum Polnisch-Jüdischen

Problem, von Bernard Lauer. — Unser Wirtschaftssystem nach dem Kriege, von Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 55, November 1915, Heft 11: Kriegswucher, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — Volkswirtschaft und Geldmarkt, von Dr. Flügler. — Die Fleischversorgung während der Kriegszeit, von Dr. Zitzen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 21: Die alte und die neue Internationale, von Wolfgang Heine. — Englische Agrarpolitik und Krieg, von Max Schippel. — Staat und Arbeiter, von Otto Thomas. — Vom sozialen Gewissen der Kriegszeit, von Rudolf Wissell. — Die Sozialisierung des Wohnens, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 22: Kriegserfahrungen und Parteigrundsätze, von Dr. August Müller. — Deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen. Zugleich ein Beitrag zur Meistbegünstigungsfrage, von Max Schippel. — Der Koalitionsgedanke im Weltkrieg, von Dr. Hugo Heinemann. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, November 1915, No. 8: Der endgültige Sieg, vom Herausgeber. — Kolonialwirtschaft, von (Dipl.-Ing.) Kaumann †. — Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit (Forts.), von Armand Crommelin. — Der Krieg und die moderne Massenbewegung, von Frz. Rich. Jenichen. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1711: Das Weiterrollen der Ereignisse in Krieg und Wirtschaft. — Die Kriegsgewinnbesteuerung in Schweden. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (IX), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Versicherungsgesellschaften als Hypothekengläubiger während des Krieges. — etc. — No. 1712: Finanzpolitik. — Ein Trust- oder ein Antitrustgesetz? — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (X), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1713: Auslandskapital und Weltkrieg. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1714: Mißbrauch des Aktienrechts und Kriegsgewinnsteuer. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Berliner Elektrizitätswerke. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 43/44: Kreditsorgen des Hausbesitzes, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — Die banque de France im Kriege, von Hermes. — etc. — Heft 45/46: Hypothekennot. — Die Türkei auf dem Weltmarkt nach dem Kriege, von Thilo v. Westernhagen. — Intrigen der Vierverbandsdiplomatie. II. Russische Wühlarbeit in Bulgarien und Griechenland, von Myson. —

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, November 1915, No. 11: Die dritte Kriegsanleihe, von (Direktor der Dresdener Bank) H. Nathan. — Die Rechtsprechung im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien, von (Landgerichtsrat) Dr. Weigert. — Die Kartellfrage im Kohlenbergbau, insbesondere das Zwangs- und Uebergangssyndikat, von (Oberlandesgerichtsrat) Grünebaum. — Die Bundesratsverordnung vom 16. August 1915 betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges, von Prof. Dr. Moldenhauer. — Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Ermittlung des im Inland befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer, von (Reg.-Rat) L. Buck. — Vom deutschen Krieg und deutschen Recht, von (Rechtsanw.) Dr. O. Netter. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, November 1915: Oeffentliche Meinung. — Die Lage des Papsttums in dem gegenwärtigen europäischen Kriege, von (Archivrat) Dr. Lulvès. — Der Niederbruch Rußlands, von Frhr. v. la Valette St. George. — Der Krieg und das Urheberrecht, von (Reg.-Rat) J. Neuberg. — Schutz von Forderungen feindlicher Ausländer im Kriege, von H. Wittmaack. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 42, November 1915: Die weltpolitischen Wetterbildungen im fernen Osten, von B. L. Frhr. von Mackay. — Vor hundert Jahren, von Ferdinand Tönnies. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1915, Sept./Okt., Heft 9/10: Freiheit der Meere. — Flotten- und Kohlenstationen, von Otto Jöhlinger. — Folgen des Weltkriegs für Afrika. — Die Gruppierung der Mächte im Weltkrieg, von Arthur Dix. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 21: Gewerbehygienische Rundschau, von (Sanitätsrat) Dr. W. Hanauer. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, November 1915, Heft 11: Die Zahl der versicherten Personen in der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, von (Reg.-Rat) Dr. Aurin. — Gliederung der Kriegsanleihezeichnungen, von Prof. Dr. Petersilie. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Oktober 1915, No. 7: Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft, von (Reg.-Rat) Dr. R.

Quaatz. — Japans Industrie und der Weltmarkt, von (Geh. Adm.-Rat a. D.) P. Koch. — Die Wirkung des Weltkriegs auf das Wirtschaftsleben Guatemalas, von Prof. Dr. Karl Sapper. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 20: Gegen das Fremdwort in Handel und Verkehr, von Prof. Dr. Tesch. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Das amerikanische Wirtschaftsleben im Kriege. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerika, Britanniens Vorspann. — Amerikas künstlicher Ausfuhrhandel. — etc. — No. 21: Die englische Kriegsgewinnsteuer, von Dr. Leo Blum. — Gegen das Fremdwort in Handel und Verkehr (Schluß), von Prof. Dr. Tesch. — Deutschlands zukünftige Anbaufläche. — Wer und was verteuert die Preise? — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Farbstoff-Krisis in den Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, Bd. 1, No. 3: Die Kriegswirtschaft, von August Mai. — Die treibenden Kräfte des Weltkrieges, von Ludwig Quessel. — Der deutsch-österreichische Zollverein (Schluß), von Anton Hofrichter. — etc. — No. 4: Imperialistische Tendenzen in der Sozialdemokratie, von Karl Kautsky. — Die Kriegswirtschaft (Forts.), von August Mai. — Kriegsinvalide und Hausindustrie, von Adolf Braun. — etc. — No. 5: Persönliche Ueberzeugung und Parteidisziplin, von K. Kautsky. — Die Zimmerwalder Konferenz, von E. M. — Die Kriegswirtschaft (Schluß), von August Mai. — Vom Wirtschaftsmarkt. Europas Getreideversorgung unter dem Einfluß des Krieges, von Heinrich Cunow. — Die Berliner Butterversorgung im Frieden und Krieg, von Anton Hofrichter. — etc. — No. 6: Freiheit der Meinungsäußerung und Parteidisziplin, von K. Kautsky. — Die Juden in Polen, von Felix Korn. — Arbeiterschaft und Sozialpädagogik, von Jacob Meth. — etc. — No. 7: Die Gewerkschaften und die Partei, von Gustav Eckstein. — Der Reformismus und die Krise in der Sozialdemokratie, von Edmund Fischer. — Der Welthandel im ersten Kriegsjahr, von Sp. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1915, Heft 1: Zwei Gutachten zum Höchstpreisgesetz: 1) Unternehmerdelikte und Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisgesetz, von Prof. Dr. Reinhard Frank. 2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verletzung des Höchstpreisgesetzes durch eine Aktiengesellschaft, von Prof. Dr. v. Liszt. — Die Rechtsgrundlagen der deutschen Strafgewalt gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet, von Prof. Dr. J. Goldschmidt. — Zur Theorie der Kriegsnotgesetze, von Dr. jur. Eberhard Schmidt. — Der deutsche Ausfuhrhandel und § 89 StGB., von Prof. Dr. K. v. Lilienthal. — Berliner Jugendgerichtshilfe. Aus dem Jahresbericht 1913 und 1914 der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. — etc.

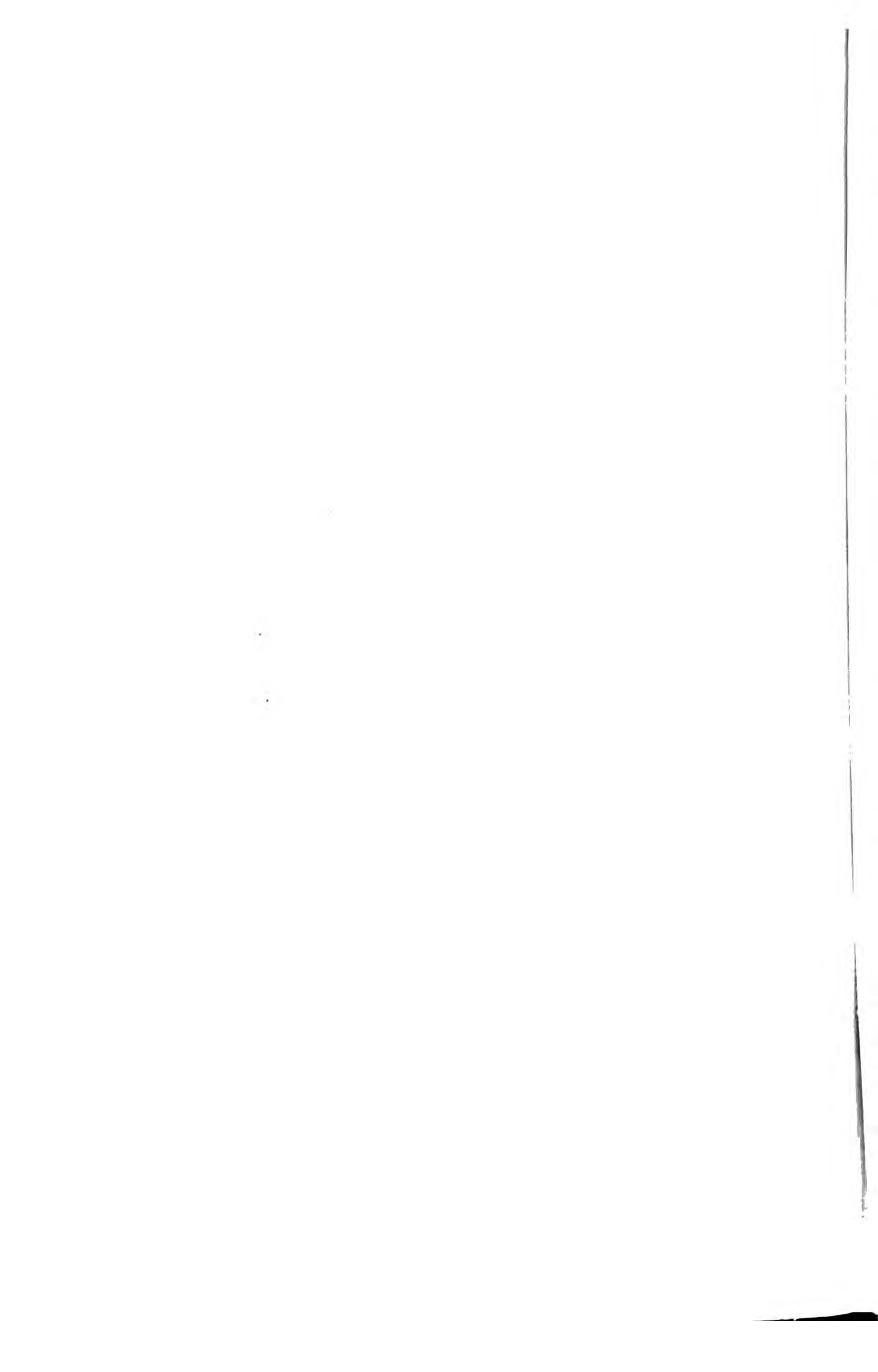
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 15, November 1915, Heft 6: Der Krieg und die deutsche Hagelversicherung, von (Generalsekr.) Dr. jur. et phil. W. Rohrbeck. — Erfahrungen und Beobachtungen bei Fusionen von Lebensversicherungs-Gesellschaften, von (Direktor) Dr. Benno Gimkiewicz. — Einiges zur Frauenversicherung, von (Mathematiker) A. Breiter. — Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — Aus der Geschichte der Lebensversicherungstechnik, von Dr. phil. Heinrich Braun. — etc.

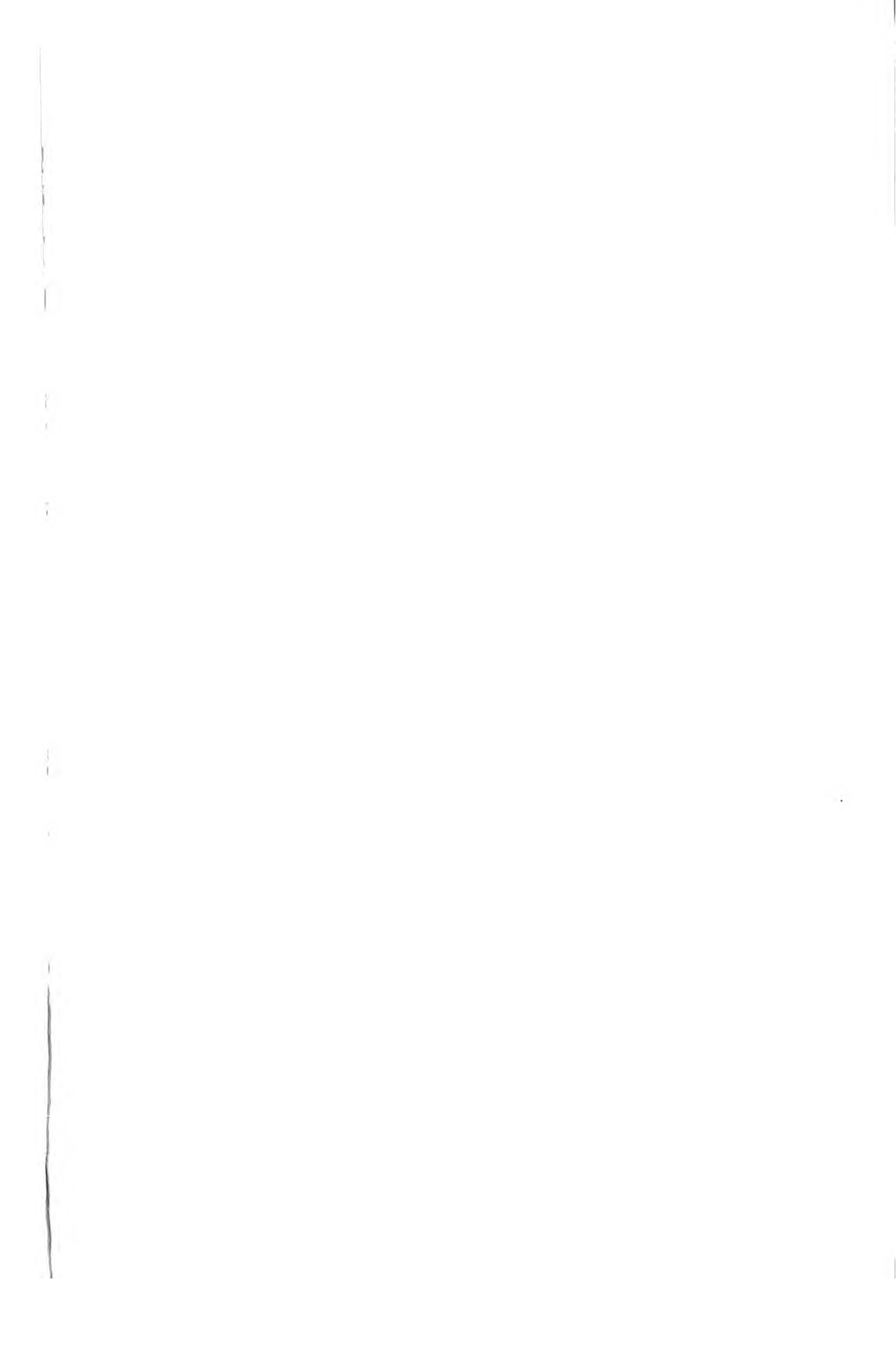
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, November 1915, Heft 8: Unkosten und Ergebnisberechnung im Fabrikbetriebe (Schluß), von Hermann Geffers. — Ueber den Begriff Ausbeute im Sinne des Preußischeu Bergreghts, von Dr. Karl Görres. — etc. — Beiblatt: Der Krieg als Erzieher zur rationellen Wirtschaft, von (Ing.) Otto Schulz-Mehrin. — Die Binnenschiffahrt im Kriege, von Dr. Christian Grotewold. — Der deutsche Kaufmann in Aegypten, von Chefred. Otto Hoberg. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 11: Besonderheiten der Kapitalanlage in Frankreich (I), von Prof. Dr. A. Calmes. — Das Heiratsalter im modernen Japan, von Dr. Reinhold Jaeckel. — Wirtschaftliche und soziale Zustände im indischen Reich (II, Schlußartikel), von H. Fehlinger. — Scheck und Banknote, von Dr. Otto Heyn. — Die Lehrlingsausbildung in der Großindustrie, von Dr. P. Martell. — Italiens Volkswirtschaft im Weltkriege, von P. Stoch. — Steuerreserven des Deutschen Reiches, von Dr. Ernst Müller. — Die Abnahme der Sterblichkeit in München seit 1871. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4535








32101 067873313



